

stein  
liche  
träge  
dem  
lechte  
stein  
1855

H. W.  
129



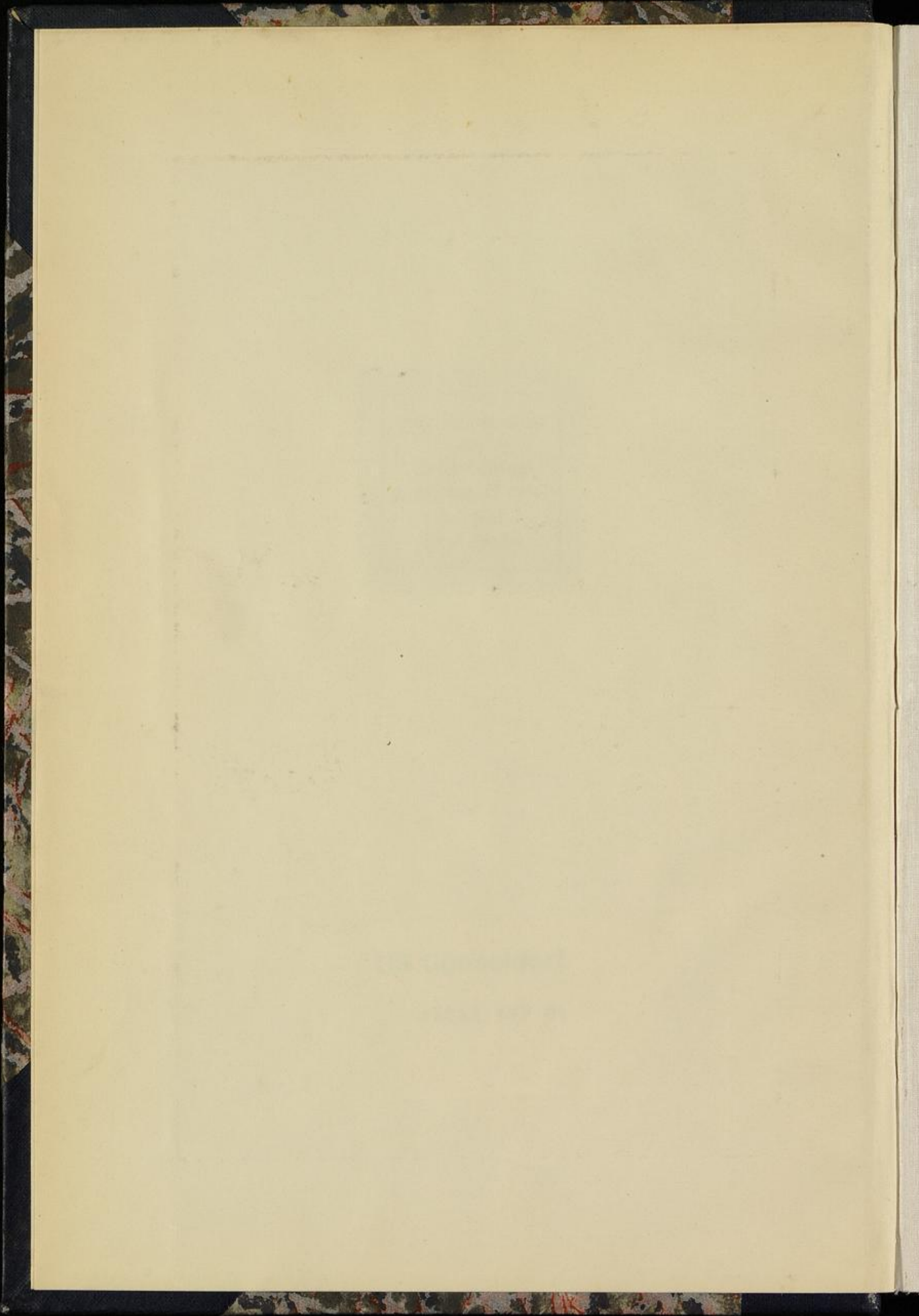
Aus dem Nachlaß  
von  
Peter Göring  
† 27. August 1927.  
Geschenk  
seiner Kinder

**UB Düsseldorf**

+4143 697 01









# Urkundliche Nachträge

zu den

# Geschichtlichen Nachrichten

von dem reichsritterlichen Geschlechte

# Eberstein

vom Eberstein auf der Rhön.

Herausgegeben

von

**Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein,**

Königl. Preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D., des hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins in Meiningen, des historischen Vereins für Oberfranken in Bamberg, des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, des historischen Vereins für Oberfranken in Bayreuth, der Vereine für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel und Hanau, des historischen Vereins für das Württembergische Franken in Schwäbisch-Hall, und des Vereins für hennebergische Geschichte und Landeskunde in Schmalkalden Ehrenmitglied, wie auch des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des Vaterländischen Alterthums in Halle a. d. S., des historischen Vereins zu Erfurt und des Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins in Greifswald und Stralsund korrespondirendem Mitgliede.

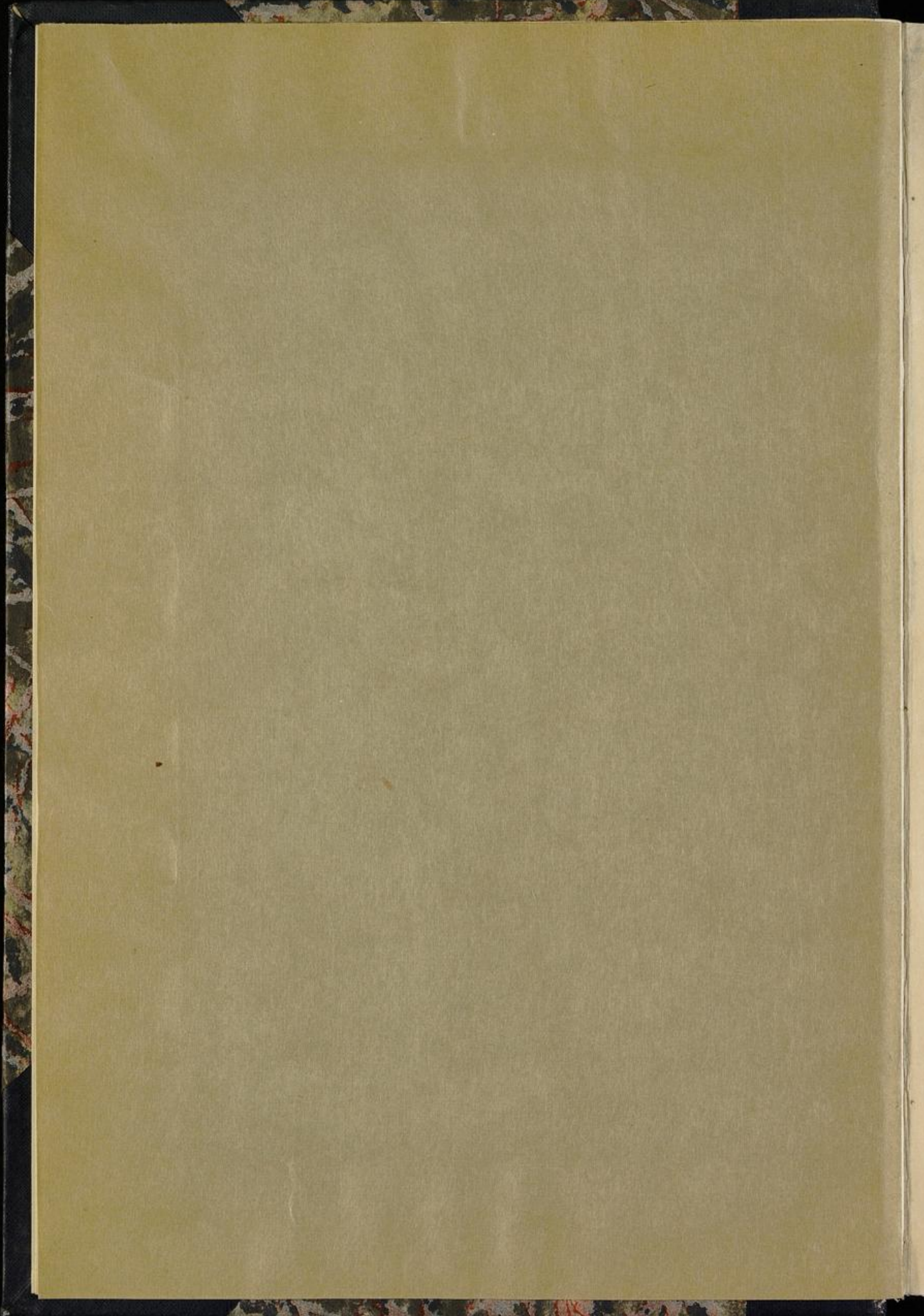
fünfte folge.

Berlin,

Druck von M. Haack, NW. Dorotheenstr. 55.

1885.





h. 164

12. 48  
998  
FD. 10





# Urkundliche Nachträge

zu den

## Geschichtlichen Nachrichten

von dem reichsritterlichen Geschlechte

# Eberstein

vom Eberstein auf der Rhön.

Herausgegeben

von

**Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein,**

Königl. Preuß. Ingenieur-Hauptmann a. D., des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins in Meiningen, des Historischen Vereins für Oberfranken in Bamberg, des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, des Historischen Vereins für Oberfranken in Bayreuth, der Vereine für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel und Hanau, des Historischen Vereins für das Württembergische Franken in Schwäbisch-Hall, und des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde in Schmalkalden Ehrenmitglied, wie auch des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des Vaterländischen Alterthums in Halle a. d. S., des Historischen Vereins zu Erfurt und des Königlich-Pommerschen Geschichtsvereins in Greifswald und Stralsund korrespondirendem Mitgliede.

fünfte Folge.

Berlin,

Druck von A. Haack. NW. Dorotheenstr. 55.

1885.

H. H. W. 1029 (4°)  
~<sub>ke</sub>

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

36.9.1271



## Wie haben die thüringischen Ebersteine zur Reformation gestanden,

welche materiellen Verluste, welchen materiellen Gewinn haben sie durch jene noch gewaltig nachwirkende Neuerung gehabt?

Diese Fragen legte der fürstl.-schwarzburgische Konsistorialrath Herr Dr. Magerstedt zu Groß-Christ mir unterm 13. Juni 1865 vor.

Die Grafen v. Mansfeld waren es, auf deren Veranlassung meine Familie sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Gehofen ansiedelte, welches von ihrer Herrschaft Heldrungen lehrnützig war. Kirchenpatrone von Gehofen waren bis 1666 die Grafen v. Mansfeld, und die geistliche Oberbehörde der geistlichen Institute daselbst war das Konsistorium zu Eisleben.

Ein eigentlicher Wechsel des Bekenntnisses hat hiernach wahrscheinlich gar nicht stattgefunden, vielmehr ist die Reformation in der ganzen Grafschaft Mansfeld und deren Zubehörungen dadurch unmerklich eingeführt worden, daß alle vakanten Pfarrstellen mit lutherischen Predigern besetzt worden sind.

Verluste an materiellem Besizthume sind allerdings mit dem Austritte aus der katholischen Kirche für uns verknüpft gewesen. Bald nach dem Erlöschen des alt-fränkischen Stammes des Ebersteinischen Geschlechtes (2. Nov. 1600) mit Georg Sittig v. Eberstein zu Ginolfs meldete sich (im Mai 1601) Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg bei dem würzburgischen Lehnhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Vettern; man machte ihm aber alle ersinnlichen Schwierigkeiten hauptsächlich wegen der Religionsänderung der in dem Eisleber Konsistorialbezirke festhaft gewordenen Ebersteine, und nach einem weitläufigen Prozesse sah er sich (30. April 1614) wegen der für die Grafen v. Mansfeld übernommenen Bürgschaften genöthigt, sich mit einer Abfindungssumme zu begnügen.

Als etwa 30 Jahre später Wolf Dietrich's Sohn: der nachmalige General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein, wegen Erfurt an den Kurfürsten Johann Philipp zu Mainz, der zugleich Bischof zu Würzburg war, geschickt wurde, offerirte ihm letzterer: „Wann er ihm einen Sohn geben und katholisch werden lassen wollte, er solchem nicht allein die erste Dombherrnstelle, so in seinem Monat offen würde, sondern auch das erste Lehn, so

ihm heimfiele, geben wollte; denn die alten Ebersteinischen Lehngüter seiner Vorfahren wären zu lange in andern Händen, denen er sie wiederzunehmen nicht vermöchte.“

Aus den S. 673 meiner Geschichte, ferner S. 114 der Nachträge von 1879 und S. 98 ff. der Nachtr. von 1883 angeführten Stellen geht das nahe Verhältnis und die wichtige Stellung Philipp's v. Eberstein zu Gehofen zu den Grafen v. Mansfeld hervor. Auf dem nach Speier auf den 3. Febr. 1529 ausgeschriebenen Reichstage sollte gemäß der kaiserlichen Vollmacht außer über den gegen die Türken zu unternehmenden Widerstand und über den Unterhalt des Reichs-Regiments und Kammergerichts auch über die „Irrsale unseres heiligen christlichen Glaubens“ verhandelt werden. Der König Ferdinand, dem es sehr darum zu thun war, daß die Fürsten möglichst vollzählig und frühzeitig in eigener Person in Speier erschienen, beauftragte deshalb seinen Rath, den Grafen Hoyer zu Mansfeld, auch den Kurfürsten von Sachsen zum persönlichen Erscheinen einzuladen. Der Graf entledigte sich dieses Auftrags jedoch nicht persönlich, sondern durch Philipp v. Eberstein zu Gehofen, der 19. Februar, zwei Tage vor dem bestimmten Eröffnungstermine, in Weimar, eintraf.

Nach der Stellung des Grafen Hoyer als Rath des Königs Ferdinand läßt sich auch schon seine nicht sympathische Stellung zur kirchlichen Reformbewegung erklären, und aus demselben Grunde auch die gleiche Philipp's. Dieser erste Acquirent von Gehofen aus der Eberstein'schen Familie wird daher noch als Angehöriger der päpstlichen Kirche gestorben sein.

Die anderen in ihrer Heimath geessenen Grafen v. Mansfeld aber betrachteten sich quasi als Landesherren ihres Eisleber Kindes Martin Luther und rechneten sich dies Verhältnis zur Ehre an. Hieraus erklärt sich die Begünstigung der unter Luther's unmittelbarem Einflusse stehenden Eisleber Geistlichkeit in deren Reformbestrebungen, sowie der dann in der Folge durch Verordnung des Eisleber Konsistoriums in der ganzen Grafschaft Mansfeld und den mit derselben verbundenen Herrschaften Querfurt, Heldrungen und Artern eingeführten lutherischen Predigt und des Abendmahls in beiderlei Gestalt. In Gehofen wird als erster lutherischer Geistlicher Magister Rudolphi genannt, wie ein noch vorhandenes Epitaphium seines Söhnchens ausweist.

Die Einführung der Reformation in den Grafschaften Mansfeld, Stolberg und Schwarzburg geschah übrigens nicht plötzlich, sondern allmählich, nachdem die freie Reichsstadt Nordhausen den Anfang gemacht hatte. Der erste evangelische Prediger hier selbst, und zwar in der Kirche auf dem Petersberge, wurde am Sonntage Sexagesimae (23. Febr.) 1522 Luther's ehemaliger Erfurter Stubengenosse und Ordensbruder Lorenz Sülze aus Pirna, nachdem er von 1519 bis dahin Prior des in der Nordhäuser Neustadt gelegenen Augustinerklosters gewesen war. Ein anderer Förderer der Reformation war der aus Nordhausen gebürtige gelehrte Prior des nahen Augustiner-Serviten-Klosters Himmelpforten, bei welchem sich die bedeutendsten Freunde der Reformation aus Nordhausen und Umgegend zu gelehrten Gesprächen und zu erfolgreichen Verhandlungen über die Verhältnisse der Zeit, unter anderen über die nöthige Umbildung der verwahrlosten wichtigen Klöster Walkenried und Ilfeld versammelten. — Unmittelbar entscheidend aber für Nordhausens Übertritt wurde die Wirksamkeit von Luther's (ihn nach Worms, sowie auch zuletzt 1546 auf der letzten, die Veröhnung der

Grafen v. Mansfeld bezweckenden Reise nach Eisleben begleitenden) Herzensfreunde Justus Jonas.

Man mag in kirchlicher Beziehung der einen oder der entgegenstehenden Richtung zugethan sein: so wird man von rein historischem Standpunkte in Handhabung objektiver und unbefangener Methode die Wirksamkeit Luther's in der deutschen Geschichte keineswegs gering anschlagen; aber selbst gute Protestanten müssen von diesem Gesichtspunkte aus zugestehen, daß, namentlich Seitens der sächsischen Protestanten, Luther, der ja die seit Jahrhunderten vorbereitete Reformation nicht allein gemacht hat, dennoch überschätzt worden ist.

Ein diesen Gegenstand behandelndes, in vieler Beziehung charakteristisches, freilich aber sehr cum grano salis zu beurtheilendes Manuskript verdanke ich der Güte des k. sächsischen Oberforstmeisters und Kammerherrn v. Trebra-Lindenau zu Polenz bei Brandis. Ich glaube, daß es selbst in kirchenhistorischem Interesse ist, wenn ich dasselbe hiermit allgemein zugänglich mache.

Simple und einfältige historische Erörterung der christlichen und zur Ehre Gottes dienenden, auch von einer hohen Person movirten und in Gnaden vorgegebenen Frage: In welchem Jahre des vorhergehenden Saeculi die löbliche Grafschaft Schwarzburg von dem Papstthume abgetreten und durch Gottes Gnade sich zu dem evangelischen Glauben oder lutherischen Religion erklärt und bekennet habe?

Thesis 1—6.

Gleichwie etliche Personen bald im Anfange der Kirche Neuen-Testaments Jesum Christum, unsern katholischen oder allgemeinen Heiland der Welt, für den Sohn Gottes erkannten, andere aber spät zur gläubigen und seligmachenden Erkenntnis Christi, die das Hauptstück ist im christlichen Wesen, herbeigebracht wurden: ebenermäßen Doct. Martinus Lutherus, gebürtig aus der uralten Grafschaft Mansfeld, zog er die H. Schrift, so dazumal unter der Bank lag, mit großer, saurer Arbeit wieder herfür, lehrte auch und predigte, trieb und schrieb in deutscher Zunge als der Deutschen Prophet auf das allerdeutlichste und verständigste das lautere helle Evangelium und reine Wort Gottes erstlich gar allein und ohne alle Gehülfen wider die römische Synagogam, welche man vor Magistrum fidei unieam et quidem infallibilem unwiderprechlich halten und erkennen sollte. Da hat sich anfangs das Kurhaus Sachsen stracks mit dem ersten nach dem Grempel der Bethlehemitischen Viehhirten zu den Strippen und wahren Kirchen des Herrn Christi funden, ferner Ihre Schätze, auch Thür und Thor in Ihren Fürstenthumen und Landen hochrühmlich aufgethan, daß der König der Ehren mit seinem Wagen, Roß und Reutern des Evangelii, auch mit großen Scharen der Evangelisten Ps. 68 auf das allerherzlichste eingezogen und ankommen; sintemal aus diesem neuen Wittenbergischen Sion und Sächsischem Jerusalem unter dem christ-eifrigen Schutze und Kirchenbeherbergung der dreien christl. und lobwürdigten Kurfürsten zu Sachsen: Friderici Sapien-

tis\*), Johann Constans\*\*), Johannes Fridericus Confessor Magnanimus haben nachmals andere christl. Könige, Kur- und Fürsten, Grafen, Herren, Stände und Städte des Römischen Reichs das Gnadenlicht des h. Evangelii durch Prediger und Lehrer in Kirchen und Schulen in ihren Ländern und Gebieten ausbreiten und vor und nach Erhibirung der Evangelischen Konfession\*\*\*) bis auf die trübselige Zeit der Hispanischen und Schmalkaldischen Kriegs-Expedition oder des auf Anstiftung des Concilii zu Trient angezettelten gewaltigen Hauptkriegs\*\*\*\*), auch bis auf Ausberufung der Augsburgischen und Leipziger (1532) Interims-Religion ihre Landkinder und Beneficiarien studiren, auch mit großem Nutzen und Wohlfahrt ihren Unterthanen auferziehen und zubereiten lassen.

Hergegen haben die Studenten im Anfange der Reformation zu Wittenberg öffentlich ausgesagt, daß sie ganzer 5 Jahr die Lectiones Academicas gehört, aber nichts sei von Christo, von den Propheten und Apostel ihren Schriften ihnen vorgesagt worden. Wie denn aus Wittenberg, welches die Papisten ein Hundest nennen, Doctor Luther erlegt und zerstört hat, die Befestigungen, Anschläge und alle Heere des Goliathischen Papstthums mit allen seinen ansehnlichen und wohlgerüsteten Haufen, die sich von allen vier Cardinalwinden in Europa erhoben gegen diesen einigen Augustiner-Mönch; denn es schrieb wider diesen Mann alles, was die Feder regen konnte †). Jedoch herrschete der wahre Gott Israelis mitten unter seinen Feinden 110 J.; denn da waren etlichen Gelehrten die Augen erleuchtet, die neben dem, daß sie aus den Patribus und alten Schul-Scribenten sich unterstanden, Lutheri evangelische Lehre zu widerlegen und dem Papstthum Hülfe zu thun, dahin sind gebracht worden, daß sie vom Papstthum abzufallen durch ihr überzeugt Gewissen gezwungen worden.

Das fürstl. Haus Anhalt, die Ober-Markgrafschaft Brandenburg, der Hochmeister in Preußen, das fürstl. Haus Lüneburg-Zell, die Landgrafschaft Hessen, Graf Gebhard und Graf Albrecht zu Mansfeld, Halberstadter Bischof 1525, die Reichs- und andere Städte Nürnberg 1522, Wimpfen 1522, Schwäbisch Hall 1523, Magdeburg, Neutlingen, Braunschweig, Nördlingen 1524, Joachimsthal in der Kron Böhmen, etliche Orter in Plesland 1525, etliche in der Stadt Halle in Sachsen 1526, Breslau 1527, Kößnitz 1528, Straßburg 1528 haben auch bald ihre Kirchen mit Rath derer großen und trefflichen Männer Lutheri, Buggenhagii etc. von dem papistischen Sauerteig gereinigt.

\*) starb 5. Mai 1525, und ließ S. Kurfürstl. Gnade sich für Seinem Ende mit dem ganzen Abendmahl versehen.

\*\*) Dieser ließ ihm (sich) alle Tage 6 Kap. aus der Bibel von 6 Edelknaben in seinem Zimmer vorlesen, wollte auch auf dem Augsburgischen Reichstage 1530 auf Befehl des Kaisers die Predigten erstmals nicht unterlassen, sondern ließ das Evangelium daselbst für und für predigen ungeachtet des kaiserlichen Mandats; denn Ihre Kurfürstl. Gnaden fürwendeten, Sie könnten des Göttlichen Wortes ja so wenig entbehren, als des Essens und Trinkens.

\*\*\* Dem Kaiser Carol V. 1530 Sonnabends nach Joh. Bapt. (25. Juni) zu Augsburg im Bischofshofe nach der Frühmahlzeit bei 2 Stunden abgelesen, unterthänigst eingehändigt.

\*\*\*\*) Denn zuvor ist durch Schickung des Allmächtigen bisweilen der Türke, bisweilen Franciscus der König aus Frankreich und andere Zufälle der armen Christen Friedeschild gewesen.

†) wie Kaiser Maximiliani Tochter Fräulein nachdenklich gerathen; denn als die Professores oder Sophisten auf der Hohenschul Löwen bei dieser Margarethen, Gouvernantin in Niederlanden, einst hoch beklagten, daß Luther mit seinen Schriften die ganze Christenheit verwirret und umkehret, hat Sie gefragt, wer denn der Luther sei? Als sie ihr aber geantwortet, es sei ein ungelahrter Mönch, sagt man, Sie habe darauf geantwortet: „So schreibet nun, ihr Gelehrten, deren Guer eine große Zahl ist, wider einen ungelahrten Mönch, so wird sonder Zweifel die Welt viel Gelehrten mehr, denn einem ungelahrten Glauben geben“. Solches ist Anno 1520 geschrieben von Henrico Zudphaniensi.

Die Städte Magdeburg und Braunschweig können den Sonntag und das Jahr, wann die lutherische Religion eingeführt, aus deponirten Urkunden darthun. Im Thume zu Magdeburg ist die Zeit der Reformation mit güldenen Buchstaben aufgezeichnet worden. Anno 1523 am Tage Joh. Bapt. hat auf Erfordern und herzliche Bitte eines ehrbaren Raths und vieler frommen Leute der Stadt Magdeburg D. Luther die erste evangelische Predigt gethan. Im folgenden 1524. Jahr ist Herr Lic. Nicol. v. Ambsdorff, wie er von Luthero vorgeschlagen, zu St. Ulrich erwählet worden.

Langsamer haben aus der römischen Babel und ihrem Gefängnis sich entlediget die Hansstädte, als Lübeck und Lüneburg 1530, Augsburg 1531, Eßlingen 1531; das Herzogthum Württemberg und Teck 1534 bei und zu Refutation=Zeit Herzog Ulrich's F. F. G. Landen, die Königreiche Dänemark und Norwegen 1534, das Herzogthum Stettin, Pommern 1537, das Markgraffthum Meissen nach Absterben Herzogs Joh. Georg zu Sachsen 1539, das Stift Quedlinburg 1539 unter Fräulein Anna Gräfin zu Stolberg, so allda 58 Jahr Abbatissa gewesen, die Pfalz und Kur=Heidelberg, Mecklenburg, Baden, die Mark und Kur=Brandenburg 1539, die Stadt Ravensberg 1546, das Kloster Ilfeld 1550 und andere.

Demnach dem Tod und christl. Abschied Herrn Lutheri zu Eisleben in seinem Patria 1546 d. 18. Febr. ergings, wie der alte papistische Prior im Kloster Walkenried prophezeiete; sintemal dieser, als er die Zeitung bekommen, daß D. Luther gestorben, geweinet und gesagt hat: Nun wird's aber erst recht über uns arme Mönche gehen.

Jedoch diese alle haben ihre Kirchen und Schulen vor höchstnödiger Aufrichtung und Stabilirung des Passauischen Friedens 1555 auf evangelisch reformiren und bestellen lassen.

Etwas spat haben das Erzbischofthum Magdeburg 1567, das Stift Halberstadt 1568, das Fürstenthum Braunschweig Wolfenbüttelischen Theils nach Absterben Herzog Heinrich's zu Braunschweig, das Kloster Gandersheim Franziskaner Ordens 1570 — (zu Halle in Sachsen wurde das Franziskanerkloster 1565 im August in eine öffentliche Knabenschule verwandelt) — etliche Abbateien und Klöster in Ober- und Unter-Deutschland dem Papstthume valediciret.

Dannhero der hochberühmte und Theologus Primarius voriges Saeculi Hr. D. Martinus Chemnitius dem alten Herzog Julio zu Braunschweig aus theologischem Eifer in einer Missio unter Dato Braunschweig d. 9. Apr. 1578 christlich verwiesen hat, daß Ihr. Fürstl. Gnaden ihre 3 Söhne, und unter diesen Herzog Heinrichum Julium, postulirten Bischof zu Halberstadt, die päpstliche primam tonsuram im Weisheit etlicher Capitularen von Halberstadt annehmen lassen.

Solchergestalt, weil igo erzählte, auch mehr andere Stift und Klöster im H. Reich hine et inde nach publicirtem und confirmirtem Passauischen Religions-Frieden von den Inhabern derselben nach den Kirchen=Ceremonien der Augsburgischen Konfession reformirt worden und hierdurch dem Papstthum großen Abbruch gethan, haben 1594 und 1613 und auf den Reichstagen etliche evangelische und die katholischen Stände ihre Gravamina beiderseits ziemlich exasperiret und geschärft.

Aber die lutherischen Possessores der eingezogenen Stifts und Klöster hat auch Luther vorlängst in etwas verantwortet, daß die Papisten hierin in etwas selbst in die Parthen hauen und zuvor die Balken aus ihren Augen ziehen sollen, wenn er T. J. 5 pag. 118 schreibt: „Wo wollt der Kardinal zu Mainz bleiben, der zu Hall 2 Klöster geraubt und 2 Kirchen abgebrochen und mit christl. Personen und Gütern gespielet, wie ein Gaukler? Wo bleibet König Ferdinandus? Die Herzöge zu Bayern? Herzog Georg und andere Fürsten mehr, so die geistlichen Güter und Personen so schätzen und raufen, daß ihnen die Schwarte krachet? Oder meinen sie, man wisse nicht, wie die Klöster heißen, oder wo die Kardinal ihre Zinse haben? Eben das thut auch iez unser Kaiser Karl, welcher, nachdem er lange die geistl. Güter vertheidiget hat und nun siehet,

daß ein jeglicher Fürst die Klöster und Stifte zu sich reiße, so nimmt er ietz auch die Bisthum ein; wie er denn neulich die Bisthum Utrecht und Lüttich zu sich gerissen hat, auf daß er auch partem de tunica Christi überkomme.“

Und also O! wie von Herzen gern hätten Lutherum seine Widersacher tot gehabt. Also wollte sich Thom. Cajetanus Cardinal 1518 zu Augsburg auf dem Reichstage unterstehen, gefänglich Lutherum gen Rom dem Papsi zum Beutpfennig zu überschicken; aber da es fromme Leute inne worden, gab D. Staupigen Luthero ein Pferd, und Herr Christoph Langmantel, einer des Raths zu Augsburg, half ihn des Nachts durch ein klein Pfortlein aus der Stadt; also ritt er ohne Sporn und Schwert nach Wittenberg. Man hat auch wohl andere List und Pratiquen gegen Lutherum versucht.

7—14.

Belangend nun in specie die löblichen Graf- und Herrschaften des Hauses Schwarzburg, wann oder in welchem Jahr, auch Monatstag das heil. Evangelium angegangen und in denselbigen aufkommen sei, auch in welcher Stadt und Ort der erste Anfang gemacht, unter welchen Graf und Herrn Regierung es geschehen, kann man von allen und dergleichen Fraggpunkten nicht so eigentlich gründliche Antwort und umständliche Nachricht hiervon demonstrieren.

Nun sind zwar 1521 auf dem ersten und großen Reichstage Caroli V. zu Worms persönlich gewesen und Lutheri Religionsachen mit angehört Graf Heinrich v. Schwarzburg zu Arnstadt, Graf Heinrich v. Schwarzburg, A. N. ein Graf v. Schwarzburg, Domherr zu Köln, Graf Heinrich v. Schwarzburg, Graf Balthasar's Sohn, inmaßen diese 5 Grafen in Lutheri erstem Jenischen Tom. p. 454 und 6 zu finden sind.

Aber nichtsdestoweniger ist Graf Heinrich, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, 1526\*) bei und in der papistischen Religion Todts verblieben und J. Gn. Leichnam von dannen nach Nordhausen gebracht und in der Kollegiat-Kirchen, wie der Leichstein allda ausweist, begraben worden. Also soll Herr Balthasar Graf u. H. z. Schwarzburg, Herr zu Leutenberg, 1525 Sonntag nach Corporis Christi unter der papistischen Finsternis abgeschrieben sein. Dem Papsithum, bis wohl in den Tod, ist auch anhängig verblieben Graf Günther des Jungen Stiefbruder Heinrich zu Schwarzburg, denn er starb zu Frankenhäusen 1537 und wurde zu Sondershausen begraben in S. Andreae-Kirchen\*\*).

Die andern Schwarzburgischen Herren betreffend, regiert die Oberherrschaft Arnstadt, Amt Jmen, Rudolstadt und Blankenburg, auch die Hälfte der Herrschaft Schwarzburg und die halbe Stadt Königsee Günther der Alte und Jhr. Gnd. Sohn Graf Heinrich der Aeltere, der bei Lebzeiten des Hrn. Vaters mit Fräulein Katharina, geb. Fürstin zu Henneberg, Ehestiftung, und 1523 Beilager gehalten. Dieser ist ein Groß-Herr-Vater der izigen (d. i. der 1630 lebenden) gesammten Hochwohlgeborenen Grafen und Herren, sowohl der Arnstädtischen als der Rudolstädtischen Stammlinie.

Auf der Leutenbergischen Seite oder Theil war Graf Balthasar's Sohn Hans Heinrich und hielt unterweilen Hof auf dem Stammhause Schwarzburg, bisweilen zu Leutenberg.

Ist also gewiß, daß die Mutation vielgedachter Religionsachen oder Zutritt zur reinen Lehr des heil. Evangelii in den Ober- und Unterherrschaften Schwarz-

\*) Graf Heinrich (geb. 1473 als Sohn Günther's des Mittleren und der Kath. v. Duerfurt) war „ein heftiger Eiferer der päpstl. Religion.“ Der Schrecken über die Besetzung Frankenhäusen durch Münzer erschütterte den ohnehin franken Grafen so, daß er sich entschloß, zu Gunsten seines ältesten Sohnes Günther von der Herrschaft abzutreten. Er zog sich nach Nordhausen zurück zu den ihm befreundeten Domherren. Nur ein Jahr und wenige Wochen lebte er hier, denn er starb 4. Aug. 1526 und wurde in der Domkirche zu Nordhausen begraben. Vgl. Prof. Dr. Th. Perschmann, Nordhausens mittelalterl. Grabdenkmäler, Heft III.

\*\*) Er war des zu Nordhausen † Grafen Heinrich Sohn und Bruder des oben genannten Domherrn zu Köln.



burg fůrgangen ist unter Graf Gůnther dem Altern († 1531) und allgemachsam fortgesetzt unter J. G. hinterlassenen einigen Sohn Heinrichen dem Altern (reg. 1531—1538), item unter Graf Gůnther dem Jůngern (reg. 1525—1552) und unter Graf Hans Heinrichen (reg. 1521—1555).

Hätt auch allhier gute Gelegenheit, die mit eingefallenen Obstacula zu vermelden, welche die Grafen zu Schwarzburg dazumal von dem Christlichen Proposito der Kirchenreformation viel Jahr lang probabilitter zurůckgehalten.

15—32.

1) Des A. B. C. Doctoris i. e. Andreae Bodensteini Carlstadii, Theolog. und U. J. D., auch auf fůrstlichen Stiftung und Renten Archidiacon. zu Wittenberg, larm- und zankfűchtiges Disputat őrber die Worte der Einsetzung des h. Nachtmahls Christi; seine enthusiastische Kaffirung der akademischen Ehregraduum, darum viel Studiosi von Wittenberg wegzogen; die Aufhebung der Partikular- und Stadtschule allda, also dař es ganz dőrfsch in der Pfarrkirchen mit Singen hergangen; folgend seine Bildstůrmereien, auch Abschaffung des Chorrock, geweihter Kleider, Caseln und Alben in der Nachbarschaft Drlamunda am Saalstrom, allda er den Pfarrherrn Commodum austrieb, so durch fůrstl. Ordnung und der Universitat Recht daselbst hingesezt war, und nahm die Pfarr mit eigener Gewalt; schalt Lutherum einen Hozelprediger, Bierpapst, tollen Sophisten; seine unreputirliche Gemeinschaft mit den Bauern, von denen er schlechthin Nachbar Andres geheizen wurde — diese obgeschriebenen fűrwigigen und seltsamen Attentata erregten nicht wenig Oberherren und Unterthanen, die noch im Papsthum waren, aniezo zu geschweigen des Feuers, so von M. Gulder, Zwingel zu Bűrch in der Schweiz und D. Oecolampadio oder Hayschein Winsbergensi (war zuvor ein gelehrter Műndch zu Altenműnster in Bayern) zu Basel, auch Mart. Bucers in Oberdeutschland angezűndet und nachmals je mehr und mehr ausgebreitet worden.

Denn als diese abscheulige Deformationes zu Wittenberg eingefűhret wurden, hat Luther auf wohlmeinenden kurfűrstl. Befehl unter der Wormischen Heimreise auf des Raths zu Wittenberg ihren Kutschen, da er ohngefűhr in der Kreuzwochen durch zween Ehrliche von Adel bei Waltershausen aufgefangen, sich still und verborgen in seinem Pathmo zu Wartburg őrber Eisenach in Thűringen aufhalten műssen. Auf diesem Schlosse legte er sich mit grořem Fleiř auf die Griechische und Hebrűische Bibel.

2) Da nun wieder dieser Luther ex Pathmo 1522 zwischen Aschermittwoch und Invokavit laut seines verneueren schriftl. von der Kirchen allda gestellten Berufs nach Wittenberg zu Roř zu seiner anbefohlenen Profession und Predigtamt ankam und wieder Kirchen und Schulen anrichtete, M. Gabriel dem, einen Karolstadtianer und andere, so geirrt, mit Predigten oder sonsten zurecht gebracht; ihm fűrnahm die Biblia zu verdeutschen\*), sperrten sich wieder die bűsen Geister auf der andern Seite auf das weiblichste, weil Gűttliches Wort den abgűttlichen Baaliten von diesem unsern M. Helia an die Gurgel gesezet wurde. Denn D. Hieronimus Gode, der Thumdehent, Joh. Staffelstein und őrbrige Papisten in Stift- und Schlořkirchen, eben allda, behielten ihr Meřopfer und Papsthum mit allen Ceremonien, fragten nichts nach D. M. Luther, wie heftig er auch auf sie predigte, also dař auch 1523 zween Canonici, so zum Thumherrn erwűhlet waren, wieder abgesezet wurden und Kurfűrst Herzog Friedrich nicht confirmiren wollte, dieweil sie sich nicht wollten von papistischen Bischűfen ordiniren lassen.

\*) Iieř den 13. Febr. durch den Druck ausgehen ein Stűck der Kirchenpostill vom Christtag an bis auf den Sonntag Epiphaniae, predigte bei anhaltender Schwachheit und Krankheit M. Simonis Heins Pontani oder von Brűckstedt, Pfarrherrn allda, und D. Buggenhagii Pomerani Antecessoris selber dreimal die Sonntag und Festzeiten őrber, őrstlich in seinem Kloster fűr seinen fratribus, den Augustinern, darnach in der Pfarrkirche, wenn man das Patrem oder Credo ausgezungen, auch Nachmittag hora 12 nach dem Gelaut ohne Schűler.

Und über diese dreierlei Religionsstreite, als über Lutheri nach Gotteswort christl. angestellte Reformation; 2) über D. Carlstadii Deformation; 3) über der Stiftkirchen zu Wittenberg Obstination — gab es bei andern außerhalb Wittenberg wunderfeltfame Judicia und ungleiche oder widersinnliche Censuren.

3) Thät der Aufstand der aufrührischen Bauren 1525 dem aufgehenden Lichte und Laufe des Heil. Evangelii großen Schaden, denn man gab der lutherischen Lehre Schuld, sie richtete Aufruhr an (Sie riefen, da siehet man des Luther's Geist, daß er Blutvergießen ohne alle Barmherzigkeit lehret, der Teufel muß aus ihm reden!\*) und daß die aufgestandenen Bauren sollten mißbrauchen die Freiheit des Evangelii wider die Obrigkeit und geistlichen Ordensleute.

Im Frankenlande hatten ihr 40 000 150 Schlösser und 23 Klöster geplündert, zum Theil verbrannt. Demnach, als auch die im Thüringerlande und im Harze zusammenlaufen, unter andern das Thumstift Jechaburg über Sondershausen, die reichen Klöster Walkenried, Helbra, Frankenhäusen, Ilfeld und die fürstl. Abtei Hirschfeld, Propstei Göllingen stürmten und plünderten, auch etliche Klöster in Mansfeldischen Landen verbrannten\*\*): hat D. Martin, der gleich im Mansfeldischen Lande war, selber gesehen und erfahren, wie toll, rasend und unsinnig sie waren, Graf Albrecht zu Mansfeld, Herrn zu Schrapel, fleißig vermahnet, die aufrührischen Bauren, seine Landsleute die Hürzlinge, mit Gewalt anzugreifen, also daß dieser Mansfeldische Graf der erste Herr war, der sich mit 60 Pferden aufmachte, von welchen 200 aufrührische Bauren sind geschlagen und erstochen worden. Auch zu meherer Ablehnung der hartbeschuldigten Aufruhr hat Luther das erste Schreiben wider die aufrührischen Bauren zu Eisleben im Garten Johann Dächerer's, der gemeinen Herrschaften zu Mansfeld Kanzlers, angefangen zu schreiben und hernach zu Wittenberg durch den öffentlichen Druck lassen ausgehen.

G. Fabricius setzt, daß die aufrührischen Prediger Münzer's 8000 Bauren und u. a. bei sich gefänglich geführt einen Grafen v. Schwarzburg, nennt aber diesen Herrn nicht mit dem Taufnamen; erwähnt ferner, daß vor dem Angriffe bei Frankenhäusen dreimal zu den versammelten Münzerischen Bauren sei auch ein Graf v. Schwarzburg, sie zu Niederlegung der Waffen zu ermahnen, von den dreien Fürsten Herzog Georgen zu Sachsen, Herzog Heinrichen zu Braunschweig und Landgraf Philipp zu Hessen abgefertiget, darauf sie zuletzt der Fürsten Kredenzschreiben zerreißen einen andern abgesandten Edelknaben v. Gehofen barbarischerweise umgebracht haben\*\*\*).

Hierauf ist die Schlacht angangen. Die drei Fürsten, so wider sie gezogen, hatten 1500 Reifige und nicht viel Fußvolk. Auf dem Schlachtberge und in der Flucht sind bei 5000 Mann erlegt und zu Frankenhäusen 300 geköpft. Ist geschehen zwischen Jubilate und Cantate. Darauf ist Thomas zu Heldrungen gütlich und peinlich gefragt worden, endlich mit Pfeisern, dem Traumprediger, zu Mühlhausen geköpft worden.

Weil nun viel Schwarzburgisches Landvolk beneben den Bürgern zu

\*) Also mußte der große Kur-Apostel St. Paulus auch hören zu Philippo von Juden und Heiden, er machte die Stadt irre, er erregte den ganzen Weltkreis zum Aufruhr.

\*\*\*) Er Gangoloh, der Siedenprediger zu Frankenhäusen — welchen nachmals die Weiber zu Frankenhäusen mit ihren Waschbleinen haben zu Tode geschmissen — hatte ein Fähnlein angenommen, sind die von Heringen und Greußen darunter gewesen. Graf Ernst's und Graf Albrecht's v. Mansfeld grobe Unterthanen nannten in Briefen oder Schriften 3. 3. Gn. Gn. nicht mehr gnädige Herren, sondern Bruder Albrecht und Bruder Ernst.

\*\*\*\*) Thomas Münzer hatte auch Graf Ernst's zu Mansfeld Haupt, wenn er das Schloß Heldrungen erobert, wollen abgeschlagen haben; vermeinten, ein Bauer würde 100 erschlagen, ja mit einem Fülzhute würden sie 5 zu Tode werfen, die Büchsensteine würden im Schießen zurückkehren und die Feinde treffen, Münzer's Armel würde alle Büchsensteine fassen, die wider sein Volk geschossen wären.

Arnstadt, Frankenhäusen, Heringen und Greußen darunter waren, auch Graf Günther's des Jungen Kanzler zu Sondershausen gesucht, das Haus in des Kanzlers Abwesen verwüstet und spoliert worden war: haben ihre Oberherren, die Grafen v. Schwarzburg, desto mehr Ekel für der Lutherischen Religion zu dieser Zeit gehabt, seind auch zu Arnstadt 9 Anführer mit dem Schwerte gerichtet und 44 derer in die Thürme gelegt worden.

4) Dieweil D. Luther beides vom Papste zu Rom Leone X. zweimal, 17 Tage vor dem 1. April 1520, it. 1521. 5. Cal. April, auch vom Kaiser Karl V. durch öffentliche Bullen und Edikte, in welchen auch dekretirt, man solle billig bei dem christlichen Brauch und alten Gewohnheit bleiben — (die zweifel-ohne in dem Schwarzburgischen affiehirt oder zum wenigsten J. J. G. G. auf der Post zugeschickt worden) — in öffentlichen Bann und Acht erklärt worden. Ja er war zu Rom am Grünen Donnerstage mit brennenden und ausgelöschten Fackeln beleuchtet und beleitet; sein Bildnis verbrannte der Papst und ließ ihn ausschreien als einen Ketzer\*).

Markgraf Albrecht, Kurfürst zu Mainz, der zugleich Erzbischof zu Magdeburg und Administrator zu Halberstadt war, auch die Ehre und Würde eines Kardinals vom Papste zu Rom überkommen, ließ Luthers Neues Testament (erst- mals 1522 edit), seinen deutschen Psalter (1524 erstl. publicirt) und andere Bücher zu Mainz öffentlich verbrennen\*\*), über welchen Lutherischen Brand zu Mainz Ulrich v. Hutten, eine rittermäßige und gelehrte Person in Ostfranken, eine christliche Klage in öffentlichem Druck geführt hat.

Dannhero auch Graf Günther zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, unser gn. Herrschaft Gr. Gr. Vater, also von den papistischen Vaaliten in J. G. Landen verhebt, bald im Anfange seiner Regierung zu Sondershausen nicht gestatten wollen, daß arme Kurrendschüler und Kinder aus der Fremde nicht haben sollen lutherische Gesänge und deutsche Psalmen auf der Gasse singen und beten. Und weil Kaspar Kordis in seiner Jugend Gr. Günther's erstes Gebot übertrat, wurde er auf den Tag Jacobi Apostoli zu Sondershausen in die Grube, wie also das Sondershäuser Karzer damals genennet wurde\*\*\*), ohne alles Erbarmen geworfen und 7 Wochen mit Wasser und Brod gespeiset. Dieser Kaspar Kordis ist nachmals 60 Jahre lang in der Grafschaft Schwarzburg in beiden Ämtern Keula und Straußberg (endl. zu Meerstedt bei Schlotheim) Schulmeister und Pfarth. gewesen, hat auch, als Wilhelm Graf zu Schwarzburg christl. Visitation anstellen lassen, was ihm wegen gesungener deutscher Psalmen zu Sondershausen begegnet, umständlich erzählt, also muß Satan thun und immer Unglück und Hindernis anrichten.

5) Wenn aus des damaligen Status publici Beschaffenheit denen Herren Grafen zu Schwarzburg genugsam bewußt war, wie A. 1528 die nächst-geessenen Erz- und Bischöfe zu Mainz, Würzburg und Bamberg und andere weltliche Fürsten wider Kurfachsen und Landgraf Philippen zu Hessen verdächtige Kriegs-Praeparationes anstellen sollten, daß derowegen der Kurfürst

\*) Mathias Weibel, ev. Prediger, ist auf Anstiftung des Abts zu Kempten 6. Sept. 1525 erstochen worden; also mußten auch Bruder Henrich zu Dietmarschen, Adolf v. Alarenbach, Wilhelm v. Zollner u. a. ihr Leben um Bekenntnis des heiligen Evangelii lassen. A. 1524 ließen der Herzog in Bayern und der Bischof zu Trier, weil sie lutherische Predigten gehört, viel ihrer Leute umbringen.

\*\*) It. wie der Bischof von Passau einen ev. Prediger 18. Aug. 1524 zu Schidingen aufs jämmerlichste verbrannte, also hat dieser Kardinal Albrecht, oder doch die Kapitels-Tyrannen zu Mainz, einen feinen Prediger, M. Georgium Winkler von Bischofswerda, welcher am ersten das Evangelium in der Thumkirche zu Halle rein und lauter gepredigt, bei 2 Meilen von Aschaffenburg meuchlicher Weise ermorden lassen. Man hat auch viel Priester im Rhein heimlich ertränkt.

\*\*\*) Dies Gefängnis war in der That eine Grube bei dem Anfange des Schloß-Grabens am Zeughaufe, und hat vielleicht der Kegerthurm auch davon seinen Namen.

Johannes zu Sachsen und der Landgraf sich in die Gegenwehr zu stellen genöthiget waren — denn allenthalben die starken Reden gingen, das Evangelium sollte in deutschen Landen mit Gewalt wieder gedämpft werden, sollte es auch viel 1000 blutige Köpfe kosten —; erfolgten bei den damals 3 regierenden Schwarzburgischen Herren allerlei Nachsinnen; dann J. J. G. sowohl des Erzbischofs zu Mainz, als des Kurfürsten zu Sachsen Vasalli waren und also zu Verhütung allerlei Unheils, Unruh und größeren Unfriedens in ihren Landen recht zwischen Thür und Angel in der Kluppe staken. Mag auch wohl am Sondershäuser Hofe zu der Zeit der alten Sachsen Sprüchwort in dem Fall eingeführt worden sein: Es ist besser, unter einen krummen Stab als unter einem blanken Schwert zu wohnen.

6) Dieweil die Herrschaft Leutenberg, Rudelstadt und die Beste zum Stein König zur Krone Böhmen gehörig, wußten Graf Günther der Ältere, auch sein Sohn Heinrich und der Leutenbergische Graf Hans Heinrich, als Mitbelehnter, ihres Lehnkönigs zu Böhmen Ferdin. I. damaligen Rancor und üble Affektion gegen die lutherische Lehre und Stände wohl. Die königliche Würde hieß Lutherum in der zweiweiblichen Ehefache des Landgrafen zu Hessen einen Buben. J. königliche Würde zog auch seines Herrn Bruders, Kaiser Caroli V., Hand hinweg oder zurück, als Jhr. Majestät A. 1530 nach der Apologie-Schrift der Augsburgerischen Konfession-Stände allergnädigst greifen und abnehmen wollte, davon drunten Thes. 34 noch mehr folgen soll.

Auch hat dieser böhmische König Ferdinand I. sich unterstanden, des Kurfürsten zu Sachsen Kloster Grünhagen und die Dörfer, so in der Krone Böhmen gelegen, von deswegen, daß der Abt den Habit ab, auch die päpstlichen Ceremonien niedergelegt und sich in Ehestand begeben, einzunehmen und zu gebrauchen, die der Kurfürst auch über sein vielfältiges Anlangen nicht hat wieder bekommen können. Darum und aus andern Ursachen mehr, sonderlich aber, weil das Kloster Dobrilug im Fürstenthume Niederlausitz von andern hat wollen eingenommen werden, ist Se. Kurfürstl. Gnade nicht unbillig bewogen worden, daselbe 2 oder 3 Jahre darnach einzunehmen.

Dieses alles mag etlichen, wo nicht allen damals regierenden Schwarzburgischen Herren Grafen zu der Zeit nicht unverhalten blieben sein. Man spigte auch ziemlich die Ohren an Herrenhöfen, daß der wahren lutherischen Religion halben die Heirath, so zwischen königl. und Kaiserl. Majestät Schwester und Herzog Johann Friedrich zu Sachsen bei Lebzeiten des alten Kurfürsten per verba de praesenti beschloffen, verbrieft und versiegelt war, auch zurück und umgestoßen wurde; denn Kaiserl. Majestät Gesandter Hannart unverholen sagt, man wäre Kegern Glauben zu halten nicht schuldig.

7) Etliche Schwarzburgische Mönche, Mehypriester und gewöhnliche Beichtväter haben auch ungezweifelt diesen Herren Grafen zu Schwarzburg in Ohren gelegen D. Martin und seine Lehre mit ausgeworfenen unnützen Karten pasquillirt und schändirt. Denn also ging's frisch in allen Landen her, wollten gerne die Felsen zerreißen für Bosheit, daß sie die Leute in des Papsts Netze ziehen und behalten möchten. Sollt's denn nun nicht auch von den Klosterleuten zu Arnstadt, Sondershausen und sonst mit aller Geschwindigkeit sein getrieben worden? Dann an andern Orten stäupte ein junger Doctor seine deutsche Bibel auf der Kanzel mit Gerten, daneben sagend, sie soll es besser lernen.

8) Daß auch etliche Mamelucken, als G. Winzelius, Pfarrer zu Mened in der Kur Sachsen, D. Johann Speiser, Priester zu Augsburg, D. Krauß zu Halle in Sachsen, Bischof Albrecht's zu Mainz Leibarzt u. a. von der lutherischen Lehre wieder abfielen, ärgerte auch unsere alte Schwarzburgische Obrigkeit nicht wenig. Dieser Exempel nun geschahen etliche nach der Schimpfrede Erasmi Roterodami pauperem ac tenuem Lutherum locupletare multos. Mancher nahm eine fette Prébende, ein Kardinalhütlein, ein Bisthum, eine Abtei, ein Kanonikat, ein groß Lehn, trat wieder zu den Feinden der

Wahrheit, half das Evangelium peinlich verfolgen nur um des Vauches willen. Vor das dritte mußte Luther auch den Calvinisten herhalten, ärgerten sich über Lutheri Brille und Schlafpelz.

9) Hat auch der tausendkünstige Satan, der sich unterweilen pflegt in einen Engel des Lichts zu verstellen — und wenn die Leute die Wahrheit nicht annehmen wollen, müssen sie lügenhaftigen und kräftigen Irthümern glauben — vielleicht seine Poltergeisterei mit Nachtgespenstern an Schwarzburgischen Herren-Höfen ganz meisterlich getrieben. Also ging's anderswo mit der Maria plorante; mit dem Giliarglöcklein im Kloster zu Wimmelburg nicht weit von Eisleben, dahin eine große Wallfahrt und Zulauf war; mit dem Nachtgespenste zu Magdeburg, das da winselte wie ein jung Kind, unterweilen heulte wie ein Wolf, denn der Vater hatte seinem kurz zuvor verstorbenen Kinde keine Vigilien oder Seelmessen singen lassen; auch plagte Satan A. 1521 H. Johann zu Sachsen, als S. F. G. letztes Gemahl, die von Anhalt, starb, daß es im Schlosse polterte, gleich als ging seiner verstorbenen Gemahlin Seele um.

Sollten denn nicht auch die Mönche auf der Rothenburg in der Gilden-Aue über der Stadt Kelbra bei Decasion mit ihrem Püstrich nach Gewohnheit ihrer verblendeten Abgötterei Herren und Unterthanen in solchen Schwarzburgischen und Stolbergischen Territoriis desto mehr zu betrügen und zu äffen sich auf das beste bemühet haben? ist wohl der Wahrheit nicht unähnlich. Denn da war der Kyffhäußischen und Rothenburgischen Kastellen Lehnherr, auch dieser dicken Finsternissen und papistischen Wallfahrten starker Patron Herzog Georg von Sachsen zu Dresden.

Was ist aber der Püstrich, oder wie etliche Harzbauren in der Gildenen Aue ihn noch nennen, der Beustard? sollte wohl gefragt werden; folgte darauf richtige Antwort: er ist ein Brustbild gewesen, welches weiland auf dem Bergschlosse Rothenburg in einer Mauer hinter einer Tafel in der Kirche gestanden, zu denen jährlich eine große Wallfahrt gewesen. Und ist ein Mönch aufgestanden, hat gepredigt, sich kläglich gestellt und gesagt, daß Gott sehr zornig sei, und damit sie solches augenscheinlich sehen möchten, würde der Beustrich donnern und höllisch Feuer ausspeien. Alsdann hat er befohlen, die Tafel aufzuheben, dahinter der Beustrich gestanden. Wenn das geschehen, hat der Beustrich eitel Feuerflammen wie höllisch Feuer ausgespien mit solchem großen Geprassel, als wenn es donnert, welches etwa so lang gewährt, als man über den Frankenhäußischen Obermarkt, den Anger genannt, vom Nordhäuser Thore an hinunter gehen möchte. Wenn solches das Volk, so zur Wallfahrt kommen, gesehen, hat es geweint und sich erbärmlich erzeigt. Darauf hat sie der Mönch vernahmet, daß der Beustrich nicht anders könnte versöhnet werden, als wenn man ihm mildiglich opferte. Da hat denn das arme Pöbelchen mit Haufen gegeben und vermeint, daß dadurch Gott versöhnt und sie von ihren Sünden los würden.

Nun aber ist es lauter Betrug gewesen, damit die Leute nur geöffet worden. Denn es haben andere Mönche durch einen andern heimlichen Gang in der Mauer hinauf zum Bilbe, da es in einer Tafel gestanden, kommen können, haben's aus der Tafel hinweg genommen und mit Wasser gefüllt; dann es inwendig ganz hohl und einer Ellen lang gewesen, ist ein Eimer Wasser daren eingangen, hat 2 Löcher, eines auf dem Kopfe, das andere für dem Munde gehabt, welche man mit Flöcken, nachdem es voll gefüllet, zugesteckt. Darnach hat man's ins Feuer gesetzt und im Feuer heiß werden und wiederum an seinen Ort gebracht. Wenn es dann Zeit gewesen, daß der Mönch befohlen, daß man die Tafel aufthun sollte, hat man den Zapfen, so dem Beustrich für dem Munde gesteckt, mit einem Stöcklein behende hinweg rücken können. Alsdann hat dieses Bild das eingegossene Wasser, so durchs Feuer heiß gemacht, ausgespeiet, welches ein Ansehen gehabt, als wenn es lauter Feuerflammen wären, da es doch nur warm Wasser gewesen, und einen solchen Knall von sich gegeben, als wenn es donnerte. Solches Bild war noch ehemals bei einem weit und breit

bekanntem vom Adel von Tücherode am Harz vorhanden, aber folgendes auf die Schwarzburgische Hofhaltung nach Sondershausen transferirt worden. Und wenn es, wie oben siehet, zugerichtet wird, so befindet sich's noch wie vor Alters. Dasselbe Bild ist von Erz gemacht und kann kein Mensch wissen, was es vor Metall sei, und niemand kann es auch nachmachen, daß es also Flammen ausgöffe.

10) Als auch Mordbrenner, von den Papisten dazu erkaufte, Feuer in die lutherischen Orter einlegten, wie geschehen zu Einbeck, Goslar und Nordhausen (allda D. Martin in einer einigen Predigt viel tausend Bürger und fast die ganze Stadt bekehrte), und dieselbigen den Lutherischen großen Schaden zufügten, wurde abermals Graf Günther der Jünger, welcher dazumal zu Sondershausen Hof hielt, sehr deshalben stutzig gemacht.

14) Erweckt's in vieler Herzen ziemlich Geblüt, daß zu der Zeit die hohen Häupter der Welt und Cedern Libani oder die benachbarten mächtigen Potentaten: Herzog George zu Sachsen (Herz. Albrecht's, des edlen Helden, Sohn) im Lande zu Meissen und Herzog Heinrich von Braunschweig, der alten Religion oberster Hauptmann, so gar üble Nachbarn der Evangelischen gerathen waren, davon viel zu schreiben.

A. 1525 half Herzog Georg zu Dresden einen Abschied machen, daß man die Auführer im Bauerkriege nicht stillen könnte, es wäre denn der Luther tot, die Lutherischen zuvor ausgerottet. Das hieß die Büchse geladen, die ihm zuletzt Gott versagte. Er war Luther's heftiger und öffentlicher Feind; aber D. Martin fürchtete sich nicht, wenn es gleich 9 Tageslängen eitel Herzoge Georgen regnete und ein jeglicher wäre 9fach wüthender, denn dieser war: „Ich werde mich drum für keiner Wasserblase zu Tode fürchten“ — „Herzog Georg wird so lange an den Reifen klopfen, daß einmal der Boden ausspringen muß.“

Sein Sohn, Herzog Johannes, welcher starb 13. Januar 1537, hat dem Vater einen Eid schwören müssen, daß er nach seinem Tode ein ewiger Feind der lutherischen Lehre bleiben wollte, hat's auch D. Martin durch Lukas Kranach, berühmten Maler, zuentbieten lassen; er ließ ihm aber durch gemeldten Kranach wieder zuentbieten, er würde nicht ans Regiment kommen, noch seines Vaters Tod erleben, inmaßen auch geschah. Ja, sollte dieser Herzog Georg seinem in der Religion wandenden Lehngrafen nicht sein gehässig gewesen?! Wie feindselig war er auf seinen einigen und leiblichen Bruder Herzog Heinrich und seine Söhne Herzog Mauritium und Augustum (die zu Torgau bei dem Herrn A. Johann Friedrichen fast erhalten und anferzogen waren), er könnte des Herrn Bruders Namen, dieweil er kezerisch oder lutherisch, nicht auf den Münzsorten dulden. Von dem ganzen Fürstenthume assignirte er ihm nicht mehr, als drei Ämter Freiberg, Wolkenstein und Marienberg neben einem gewissen Jahrgelde.

Ja es stunden die Augsbürgischen, Schmalkaldischen oder protestirenden Konfessionsstände noch 1539 in großer Gefahr. Denn also hat's Luther erzählt, wie in solchem 1539. Jahre die Papisten große Praktiken und Mistung des Krieges wider die evangelischen Stände hätten fürgehabt, sie gar zu vertilgen, also daß Herzog Georg zu Sachsen gesagt hätte, sein Bruder, Herzog Heinrich, dürfte sich auf den Kurfürsten zu Sachsen und seinen Bruder nicht verlassen, denn sie möchten sehen, wo sie zu Pfingsten bleiben. Und nachdem Kaiser Karl V. eine Zusammenkunft der Fürsten gen Frankfurt am Main verordnet, da man von einem Frieden handeln sollte, und dahin ankamen Herzog Johann Friedrich, Kurfürst, Markgraf Joachim, Kurfürst zu Brandenburg, Landgraf Philipp von Hessen und andere Fürsten, dazu die kaiserliche Majestät ihre Räte auch der Orten geschickt, da Sie die protestirenden Stände nur mit der Nase herum führte des Friedens halben; denn um Bremen und Lüneburg in die 9000 auserlesener guter Kriegesknechte zusammen liefern, die sollten wider sie gebraucht werden. Aber der Kurfürst von Sachsen und Landgraf zu Hessen hatten dieselbigen durch Bernhard v. Mela, Rittern, besprechen und

an sich ziehen lassen und ihnen Geld auf die Hand gegeben. Welches durch Gottes wunderbare Schickung sich also zugetragen, daß die Knechte, die wider die Evangelischen bestellet, darnach ihre Beschirmer sein mußten. Da starb plötzlich und unversehens Herzog Georg zu Sachsen unter solchen Tagen zu Frankfurt. Als nun dieses große Glied aus der Kette gerissen war, da blieb alle Kriegesrüstung.

12) Der kaiserl. Majestät Karl V. und der königl. Würde Ferdinand I. Hofräthe, ja die meisten Räthe am Kammergerichte zu Speier, wie schmaubeten sie mit Dräuen und Morden wider das kleine Häuflein der Lutheraner und meinten, sie thäten Gott einen Dienst daran; je mehr sie Blut vergießen würden, je höher sie im Himmel sitzen wollten und eitel aureolos Sanctorum verdienen. Denn was thät D. Mart. Solt, der kaiserl. Kanzler, nachdem 1530 der Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg einen scharfen und geschwinden Bescheid wider die Protestirenden ergehen ließ (nämlich daß kaiserl. Majestät diese Sekte und lutherische Lehre nicht gedächte zu leiden, wolt auch zu Ausrottung derselben samt dem päpstlichen Anhang ihre Königreiche, Land und Leute, Gut und Blut nicht sparen) und deswegen kaiserl. Majestät mit denen Kurfürsten zu Mainz und Pfalz-Heidelberg ein ernstes Gespräch anstelleten: ist dieser Kanzler, welcher dabei gestanden, unbedachtjamer Weise heraus gefahren und gesagt: „Ihr kaiserl. Majestät hätte noch mehr Länder und Königreiche und woltten das Dekret, welches einmal wider die lutherischen Keger wäre beschloffen worden, endlich erequiren, und wenn auch gleich ganz Deutschland darüber zu Grunde und Boden gehen sollte“. Da ist ihm der hochlöbliche und tiefverständige Kaiser in die Rede gefallen, hat ihn gar ernstlich angesehen und gesagt: Ei, das hab ich Dir nicht zu reden befohlen, denn meine Meinung ist nicht, daß Deutschland soll verwüstet werden, es ist ja mein Vaterland und von ihm habe ich die höchste Ehre empfangen.

Dieses alles ist, wie glaublich, J. J. J. G. G. denen Grafen zu Schwarzburg auch zu Ohren gebracht worden.

13) Weil zu Bononien theils scharfe, theils vertraute Gespräche zwischen Clementem VII. und Kaiser Karl vor und nach der Kaiserkrönung mit der güldenen Krone in Weisheit des alten kaiserl. Kanzlers Mercurini, nachmals Kardinalis, und der allerältesten Kardinäle gefallen waren; auch wenn 1527 nach Erstürmung und Eroberung der Stadt Rom unter Herz. Karl von Bourbon aus Frankreich dem Papste und den Kardinälen von dem deutschen Kriegsvolke vielfaltiger Drangsal und Verpottung vor und in der Engelsburg begegnet — als daß die deutschen Kriegsknechte ihn, den Papst, gefangen gehalten, päpstl. Bullen, Diplomata, Brevia und Bücher den Pferden und Mauljeseln untergestreuet, insonderheit aus Fürwitz den abwesenden D. Luther mit angekleideten Meßgewanden gleich für des Papsts Palazzo mit possirlichen Ceremonien zum Papste erwählet hatten (unter andern huben die Stratioten 2 Finger auf und singen alle überlaut voce Stentorea zu schreien: Luther, Papst! Luther, Papst!) — das konnte der verspottete Papa und seine primates populi nicht verschmerzen, schmierten es dem frommen Kaiser eben dick auf das Brod und ist ferner ruchbar worden in allen deutschen Landen. Zwar des Papsts oberster Feldhauptmann Prentius Ceres hatte das kaiserl. Kriegesheer in Italien kurz vor Ginnehmung der Stadt Rom gar zu schimpflich verachtet, sagend, er woltte die Stadt Rom wohl erhalten vor den schwarzen hispanischen Köpfen und deutschen Weinsäufnern, sie hätten weder Schuhe noch Kleider und rostige Degen, damit man nicht ein Salat möchte abschneiden.

14) Nachdem mit allergnädigster Konferirung hoher Dignitäten, Würden und allerlei politischen Begnadungen etliche Herren Standesperjonen meisterlich insicirt wurden, damit sie beneben ihren Untertanen bei dem Papstthume standhaftig verbleiben möchten, hat 1530 Graf Günther von Schwarzburg von kaiserl. Majestät den Titel und Prädikat Wohlgeborner, auch im Siegel das rothe Wachs zu gebrauchen erlangt. Andere Herren etliche, wie auch die

Grafen v. Gleichen (denn dieselbigen, oder doch ihre Unterthanen sonderlich in denen Herrschaften Kranichfeld und Remda hatten sich allbereit zur lutherischen Lehre gewandt oder bekannt), mußten das grüne Wachs fort gebrauchen oder damit siegeln lassen.

Also den löblichen oder christlichen Kurfürsten zu Sachsen Johannes Friedrichen gleichsam in der Religion wankend zu machen, doch ohne S. Kurfürstl. G. Anmuthen, geschah des Kaisers Fürschlag, Förderung zu einer Heirath zwischen S. R. G. ältestem Sohne Herzog Johann Friedrichen und Königl. Majestät Ferdinand I. Tochter Fräulein Leonoren zu thun beneben schriftl. Ratification, sofern in der Religion nur Vergleichung zuvor geschähe, im Fall aber seines löblichen Abgangs dem 2. Sohne S. Johann Wilhelm (auf den die Kur Sachsen fällt) dieselbe zu vermählen.

15) Herrn Heinrich zu Schwarzburg des Ältern Schw.-Herr-Vater Fürst und Graf Wilhelm zu Henneberg, auch die Herren Hohnsteinischen Harzgrafen zu Lohra, deren Land von dem Bischöfe zu Halberstadt lehnweise dependirte, waren zu dieser Zeit noch eifrige Papisten, wie denn Graf Günther's des Jüngern Frau Mutter Bruder Graf Wilhelm zu Hohnstein Bischof zu Straßburg, dann auch die Herren Wetttern und Grafen zu Stolberg wegen der ehemaligen getroffenen und vom Hause zu Sachsen confirmirten Erbvereinigung zwischen ihnen und dem Hause Schwarzburg mit Beschiedungen und Besuchungen werden fleißig bei denen Schwarzburgischen Herren Wetttern es dahin gearbeitet haben, daß der Zutritt zu der evangelischen Religion abermals retardirt worden im Ansehen, weil des Papsts Lehre viel 100 Jahre alt sei. Aber Luther antwortet, was 100 Jahre unrecht gewesen ist, ward nie keine Stunde recht; wenn die Jahre recht machten, wäre ja der Teufel der Allergerechteste auf Erden, der nun über 5000 Jahre alt ist. Haben immer obiectirt und eingewendet, die katholische Lehre ist bei unsern Vorfahren, auch Groß-Herrn-Vätern, auch Ahnen für die rechte Christenheit gehalten worden Luth. Tom. V. J. p. 25. Die Christenheit ist nicht eine Regel und Maß über Gotteswort, sondern auch Gottes Wort ist eine Regel und Maß über die Christenheit, und die Christenheit macht nicht Gotteswort, sondern Gotteswort macht die Christenheit. — Darum auch

16) Dieser Graf Günther der Jünger sich mit Frauen Elisabeth, Herrn Antoni Grafen zu Isenburg und Büdingen Tochter, 20. Nov. 1528 vermählte, da diesem und andern Grafen und Herren in der Buche, Wetterau und Rheinstrom vom Mainzischen Kapitel, Bischöfe zu Würzburg und Abte zu Fulda gewaltig Achten auf die Garn gegeben wurde, daß in diesen Enden und Orten das lutherische Geschmeiß, wie sie es nannten, nicht einreißen und um sich fressen sollte; und ist dieser Schwarzburgischen Landesmutter Fr. Elisabethen leibliche Schwester Fräulein Ludowiga eine Nonne im Kloster Marienbrunn gewesen. Daher ist zum

17) dazu kommen, daß in der S. J. G. G. Landen benachbarten Stadt Erfurt langwierige Uneinigkeiten zwischen den Stiftern, D. Konrad Klingen, Predigern zum Barfüßern, auch Rath und gemein Bürgerschaft entstanden; denn allbereit 1519 theils die Bürgerschaft Luthero in Sachen der Religion beiepflichtet, auch 1521, wie er nach Worms citirt, Domin. Quasimod. seine Predigt im Augustiner-Kloster in großer Frequenz angehört (Sein Thema war: Haltet Friede!). Endlich wurde ebenerzählte Irrung 4. Mart. 1530 zu Hammelburg beigelegt und durch den löbl. Bund zu Schwaben gestillet und Friedensartikel aufgesetzt, deren der nachfolgende dieses Lauts: „Zum 6. sollen in den zweien Stiftern und zu St. Petri nach altem Herkommen und christl. alter Ordnung gesungen und gehalten werden ohne Verhindernis eines Raths und Gemeine der Stadt Erfurt, auch in denselben zweien Stiftern und zu St. Petri niemandts zu predigen gestattet werden, als demjenigen, so von geistlicher Obrigkeit jetzt gemeldter 3 Gotteshäuser zugelassen sei; aber allen andern Gotteshäusern, Falls und in Sachen den Glauben und Ceremonien betreffend, wollen Wir hiermit



und diesmal keiner Partei nichts gegeben, genommen, erlaubt und verboten haben“. Daraus klärlich zu vernehmen, daß der Erfurter ihr gnädigster Herr zu Mainz, Erzbischof Albrecht, mit der Veränderung der Religion nicht totaliter, sondern in quantum zufrieden. Und solches ist wegen der Sondershäuser Herrschaft, it. der daran stoßenden Ämter Keula und Straußberg, so auch erzbischöfliche und mainzische feuda oder Lehen sind, Graf Günther dem Jüngern nicht unverborgnen geblieben; seind auch angezogene Hammelburgsche und andere beigelegte Konkordata zu Erfurt am 12. Mai 1535 durch den Druck publicirt worden.

33.

Über diese 17 angeführten Motive hat sich nun viele Jahre diese unsere alte gnädige Schwarzburgische Herrschaft hoch alterirt, und die daraus geschöpften Gedanken haben sie nachmals gebissen, wie die feurigen Schlangen.

Wie denn auf dem Reichstage zu Speier 1529, allda die evangelischen Fürsten und Stände zum ersten Protestirende genannt worden, Graf Günther der Jüngere auch persönlich erschienen ist, und wohl noch mehr stärkere persuasiones, in gremio ecclesiae Papisticae Fuß zu halten, so von andern ansehnlichen katholischen Fürsten, Bischöfen, Prälaten, Äbten, Grafen und Herren in Diskursen vorgelaufen, Sr. Gn. Herzen tief eingebildet worden.

Jedoch wenn es auch gleich eitel türkische, tartarische Kaiser, eitel zornige Könige und Fürsten regnete und schneiete 9 Jahre lang in einander, dazu alle Teufel, schreibt Luther, müßte Gottes gnädiger Wille endlich prävaliren und emporstehen. Darum obgleich die 4 oder 3 wohlgedachten Schwarzburgischen Grafen und Herren nicht allerbings die evangelische Lehre vor sich annehmen wollten, daß demnach viele oder etliche J. J. J. G. G. arme Unterthanen, welche bei Kurfürst Johann zu Sachsen, so unterweilen zu Torgau, unterweilen zu Weimar in Thüringen Hof gehalten, um Zulassung und Beförderung des reinen Wort Gottes sehentlich und emsiglich in Unterthänigkeit supplicando anhielten, zu Arnstadt von andern Schwarzburgischen Örtern erleuchtete Herzen und Augen überkamen.

Man hat auch beiläufig diese Nachricht, daß um und in der Stadt Leutenberg das heilige und reine Wort Gottes etwas ehr als zu Arnstadt soll aufgenommen und angenommen worden sein aus Ursachen des Grafen Albrecht zu Mansfeld, der sich jederzeit für einen sonderbaren Freund Lutheri in der That bewiesen\*), sonderliche und vertraute Freundschaft mit Hans Heinrich Grafen zu Schwarzburg und Herrn zu Leutenberg jederzeit gepfleget, und ein Herr den andern oft besuchte; darauf erfolget ist, daß sowohl dieser Leutenbergische Herr hinter die eigentlichen Personalia Lutheri und biblischen Fundamenta seiner Lehre vorkommen ist und fleißig erkundiget, auch mit Wunder erfahren, daß ringsum um J. G. Lande her, als zu Neustadt an der Orla, Pöbneck, Saalfeld und anderswo der Antichrist ausgestäupet wurde.

Daß auch dieser löbliche Herr zu völliger Erkenntnis des heil. Evangelii weiter progrediren möchte, nahm er 1530 die allergewünschte und güldene Occasion wohl in Acht, begab sich in Person auf den Reichstag nach Augsburg, ließ ihm alles, was sich in dieser allerwichtigsten Glaubenssache begab, mit hohem Ernste angelegen sein. Da wirkte der getreue Gott durch ein und ander gottselig Nachsinnen in diesem Grafen und Herrn, daß auch aus J. G. Herzen die großen Warten und Klöße, darüber er und andere Stände oft geschwigt und sich sehr geängstiget, sein aus dem Wege geräumt wurden. Denn allda zu

\*) J. Gn. haben 1546 auf den todkranken Luther zu Giesleben irgend 6 Stunden vor seinem seligen Abschiede selbst Einhorn geschabet und Sr. Gn. Räthe einer, Konrad v. Wolframsdorf, zuvor selbst ein Löffel voll, damit der Doctor desto weniger Abscheu hätte, genommen. Dieses Grafen Albrecht Gemahlin hat im letzten Paroxyismo D. Martin den Puls mit kräftigen Stärkwassern selbst angestrichen; auch wurde gnädige und rühmliche Anordnung gethan, daß sein toter Leichnam in einen von Zinn gegossenen Sarg eingelegt worden.

Augsburg erfuhr man, daß die Kaiserl. Majestät, der liebe Kaiser Karl, soll gesagt haben, es müßte ja nicht die Augsburgerische Konfession so gar böse sein, weil so gar viel großer, hoher, gelehrter und redlicher Leute solche annähmen. Da haben auch das Widertheil selbst erfunden, daß die Lehre nicht so böse sei, als sie durch ihre giftigen Prediger und Ohrenbläser und häßliche Fürsten ist fürgebildet worden, ja sie hatten sich gar nicht versehen, daß so eine güldene Lehre sein sollte. Ihrer viel haben bekannt, es sei lauter heilige Schrift, man könne sie mit der Schrift nicht widerlegen, daß sie gar viel anders zuvor berichtet waren gewest. Das war auch die Ursache, warum man schwerlich zuließ, daß sie gelesen ward; denn die Reichsfürsten und giftigen Lügner sagten wohl, wo sie gelesen würde, daß ihre giftigen Lügen müßten zu Schanden werden; hätten gerne gesehen, daß Kaiserl. Majestät stracks ungelesen und ungehört alles verdammet hätte. Aber da Se. Kaiserl. Majestät nicht konnte erhalten, daß sie öffentlich für jedermann lesen ließe, that demnach so viel, daß man sie für den Reichsständen in des Bischofs von Augsburg Hofe\*) lesen und hören mußte, wie auch solches andern Fürsten und Bischöfen und Sophisten zuwider war und sie bitterlich verdroß.

Dieses sind alles herrliche und authentische Formalia Lutheri von Recitiren oder Ablesen des Augsburgerischen Glaubensbekenntnis, inmaßen auch die folgenden in T. 5. J. p. 299.

A. 1531 in seiner Warnung an seine lieben Deutschen von der Apologia. „Da die Unfern,“ schreibt er, „hatten ihre Antwort wollen Kaiserl. Majestät übergeben wider der Sophisten Vorlegung, soviel man derselben nach der Verlesung (3. Aug.) hatte behalten, und Kaiserl. Majestät mit der Hand darnach greift und wollten sie annehmen (22. Sept. al. 27. Sept.), da zuckt der König Ferdinandus Kaiserl. Majestät Hand zurück, daß solche Antwort (Apolog. Aug. Conf.) nicht wurde angenommen; daraus abermals wohl scheint, wer die Leute sind, die unter Kaiserl. Majestät Namen ihren Haß und Neid treiben, so doch wohl Kaiserl. Majestät anders gesinnet und geneiget wäre.“

In solcher Zeit des währenden Augsburgerischen Reichstages hat sich Luther zu Koburg — auch in seinem andern Pathmo auf kurfürstlichen Befehl aufgehalten. Allda hat er auch unter andern das schöne tröstliche Gesanglied „Eine feste Burg ist unser Gott“ aus freudigem Herzen verfertigt. Und weil unterdessen zu Augsburg der „Fürst dieser Welt“ (Joh. 14) durch die katholischen Fürsten und Herren grausamlich wüthete und tobete, daß auch Herzog Georg zu Sachsen sieben ganzer Monat mit seinem Sohne H. Friedrichen allda verzog, auch die evangelischen Fürsten und Stände in der Welt zugleich Angst hatten (Joh. 16), seind dieser Spruch von Luther T. 7. P. 227 u. 215 ausgelegt ganz tröstlich und hierzu dienlich.

Aber Günther Graf zu Schwarzburg der Ältere, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, unangesehen, daß er Kurfürst Johann zu Sachsen bestallter Rath war, empfing aus Weimarischem Hoflager unterschiedliche und zu Zeiten harte Befehle, derowegen, quoniam animus aeger semper erat, Se. Gn. sich bald von Arnstadt ins Königslehn, bald nach Blankenburg, bald auf das Schloß Schwarzburg Arnstädtischen Theils, als in Reichslehn zu begeben pflegeten. Da haben J. G. 2 Städte es auch gemerkt und nach dem Crempel der benachbarten sächsischen Städte Saalfeld und Orlamunda, Jena und Kahla, an welchen Orten Luther 1524 in Weisein M. Wolfgang Stein, Hofprediger zu Weimar, auf fürstlichen Befehl geprediget\*\*), erstmals lutherische

\*) Aus der Missio Kurf. Johannis von Sachsen an D. Luther: „Denn der König und der Widerpart hat aufs fleißigste dafür gewehret. Aber so viel haben wir erhalten, daß auf heut den Tag nach Johannis Kaiserl. Majestät dieselben Artikel in ihrer Majestät Palast will hören. Das ist darum angestellt, daß nicht viel Leute dabei sein können.“

\*\*) Ist auch 1528 die Universität Wittenberg der vergifteten Luft halber an dem Elbströme gen Jena verlegt worden.

Gefänge singen gelernt, den evangelischen Prädikanten im Fürstenthume Sachsen und in dem Städtlein Remda, wenn sie vielleicht die Jahr- und Sonntags-Märkte mit den Ihren zu besuchen angegangen, mit Andacht zugehört und ob es gleich Graf Günthern, ihren gnädigen Herrn, sehr und bitterlich verdroß, das liebe Wort Gottes lieb gewonnen.

Ist auch von den Alten von dem Haus- und Tischgespräche ihrer Eltern angemerket, daß die Bürger zu Blankenburg eher sich lutherisch erklärten, als die zu Rudelstadt, hatte auch glaubwürdig gehöret, wie daß der von Gräfenthal hingezogene Pfarrer, Willen Ködern, vielleicht der letzte papistische Plebanus zu Rudelstadt, soll auch evangelisch gewesen sein.

Swan haben die ältesten Bürger darneben erzählt, wie daß man zu Rudelstadt in der Fr. Elisabeth-Kirchen auf dem Markte das finstere Papstthum behalten und zugleich vor der Stadtpforten in St. Andreas-Kirchen (vielleicht wegen des Landvolks von Volkstedt, Kumbach, Teichweiden, der beiden reußischen Dörfer Burbach und Merbach, des Thunischen Dorfs Anmelstadt und anderswo zulaufenden Leuten) lutherisch singen und evangelisch predigen müssen; eben als hätten die Bauren im Aufstande 1525 draußen auf dem Schaffenberge vor der Stadt, wie die Plebanei mag sein genannt worden, beneben barbarischer Zerreißung der Zinsregister und andern Briefen auch Kurden Christoph v. Witzleben, den alten Plebanum, übel traktirt und bis auf den Tod geschlagen, davon er auch im folgenden Jahre gestorben. Solcher gestalt mögen wohl aus Furcht dieser oder folgender Plebanus oder seine Frühmesser genöthiget worden, deutsche Gefänge in der Andreaskirchen singen zu lassen, darneben vorhergegangen, daß man mit Mag. Nicolao Stübshorn, von Blankenburg aus dahin kommend, des v. Witzleben Successore an der Plebanei, wegen des ärgerlichen Lebens mit seiner Konkubin, die er nicht hat ehelichen wollen, übel zufrieden, darum er und sonst ein Dorfpriester, Johann Berner, so auf Anordnung Junker Heizen, Voigts oder Amtmanns zu Rudelstadt, des Nachts mit seiner Köchin durch den Richter, Baurenfink genannt, hat sollen abgeholt werden, Reißaus gebend sich in das Stift Hall gemacht, da zu dieser und folgender Zeit der Erzbischof Albrecht solch Bubenleben an seinen Priestern wohl dulden können. Darum D. Staupitz, eine adelige und theologische Person, im Papstthum von großem Ansehen, diesem Bischofe zu Mainz im Scherz fürwarf und sagte, er wäre der größte Hurenwirth in Deutschland; denn kein Hurenwirth hätte auch aus dem reichsten Ruhmenwesen jährlich über 50 Gulden nicht zu Zinse; der Bischof aber hätte über 500 Gulden und wohl mehr. Da lachte der Bischof und sprach: Ja davon besoldet man die Schreiber in der Kanzlei.

In dem Schwarzburgischen Städtlein Teichel war um diese Zeit ein Prediger, der war gern evangelisch worden; hergegen war ein anderer Priester zu Rittersdorf, in dem Gleichischen-Kranichfeldischen Dorfe, der wollte lieber papistisch bleiben. Dannenhero permutirten und tauschten mit einander diese beiden vicini ihre Pfarrsitze und Ämter und fiel hiedurch des von Teichel sein Zillialkirch Haußfeld auch mit hinweg.

Sintemal nun hierüber wohl- und mehrgedachter Graf Günther der Älter, sonst auch Veitstanz von seinem gebräuchlichen Sprüchworte also genannt, bei der kurfürstlich Torgischen und Weimariischen Regierung um seiner papistischen Verstockung in große Beschwerung gerieth, haben die noch übrigen papistischen Bürger zu Rudelstadt sich zu der evangelischen Lehre bewegen lassen und auf eine Zeit selbst öffentl. Vicenz ihnen genommen, mit öffentlicher Gassenprozession versamlet von der Kirchen S. Andreae in und zu der Elisabeth-Kirchen auf den Markt gegangen und mit dem unlängst auf gekommenen Gesänge Lutheri „Eine feste Burg ist unser Gott“, jung und alt, groß und klein, den reinen Gottesdienst auch allda insgesamt eingefungen und ihrer alten gn. Obrigkeit Ungnade von dem christlichen Werke lauter nicht abschrecken lassen. Menzelius und Spangenberg bezeugen, daß viel alte Leute in der Schlesien und am Harze

eben auf den Schlag den Anfang des wahren evangelischen Christenthums aus Betrachtung der gesungenen deutschen Lieder geschöpft, theils andere, so in des Papsts Lehre ziemlich verwickelt, durch ihren Kindern zu Haus gebetenen Katechismus (1529 publicirt) zum wahren christlichen Glauben sind befördert worden. Zwar daß noch zu Rudelstadt im jährlichen Gedächtnis mit christlichen Gesängen bei dem Johannisfeuer auf dem Markte (und auch fast vor 30 Jahren auf solchen Festtag hinter St. Andreaskirchen bei dem Schönfeldischen Hofe gesungen wurde) von der kleinen Jugend und Schulmägdelein angestellt wird, weiß ich nicht, ob's ein eigentlicher Beweis der Reformation sein kann; denn auch an andern Orten dieser Johannistag noch mit größerem Gepränge von Rosentöpfen und Cassengesängen auch von der Jugend feierlich gehalten wird. Zum andern hat man auch an unserm Saalstrom in Städten und Dorfschaften weil. vor 50 Jahren auf Laetare des Finstern Todesbild von Stroh geflochten auf einer Stange mit sonderlicher Prozeßion in der Höhe getragen; geschicht aber auch noch an andern Orten dergleichen.

Unlängst hierauf erfolgte, daß dieser in der papistischen Finsternis hart verstockte Graf Günther in seinem hohen Alter zu Arnstadt 8. Aug. 1531 am Tage Cyriaci von dieser Welt durch den zeitlichen Tod abgefördert wurde, und also J. G. arme lutherische Unterthanen bessere Luft wegen des neuen Lichts des heiligen Evangelii überkommen. Sonsten haben seine Unterthanen Se. Gnaden gerühmet, daß er nach dem lobwürdigen Crempel Kaiser Ferdin. I. mit allem Willen Bürgern und Bauren Audienz gegeben, damit ihre Klagen und Beschwerden desto schleuniger verabschiedet würde.

Trug sich auch weiter zu, daß Kurfürst Johannes zu Sachsen 16. Aug. 1532 an einem Freitage h. 10 antemer. am Schlage in Weisen D. Lutheri in Christo entschlafen und am 18. ej. früh zu Wittenberg um 7 Uhr in die Schloßkirche begraben war. Da hat der eine christliche Kurfürst Johann Friederich zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg seinen Vasallum Graf Henrichen zu Schwarzburg den Altern, der seinem Vater unter andern in der Regierung der Arnstädtischen Herrschaft succedirte, die Lehnen über dieselbige etwas verweigert, bis so lange die völlige Abschaffung des Papstthums und völlige Einführung der evangelischen Glaubenslehre in Städten, Land und Dörfern, Adel und Unadel er concedirte. Da geschah die Versprechung, daß man zu Arnstadt, in J. G. Hauptstadt, in der Käfernburgischen Pflege, Königsee, Allendorf, Blankenberg und Rudelstadt zc. noch in demselben Jahre wollte durch reine und lutherische Theologen visitiren lassen.

Diese erste Visitation der Schwarzburgischen Kirchen wurde 1532 zu Werk gesetzt, und ließen sich in nachfolgenden Jahren etliche Mönche aus dem Kloster Paulinzella zu den ersten evangelischen Prädikanten bei dem Schwarzburgischen Wald- und Landvolke gebrauchen. Aber welches dazumal viel Unterthanen der Schwarzburgischen Oberherrschaft Wunder nahm, begehrte man zu dem gemeldten Werke der angestellten Visitation keine kurfürstlichen Theologen von Wittenberg, Jena, Jena oder Weimar, sondern D. Johann Langen, ein feiner, alter, ansehnlicher Theologus, der auch beneben D. Staupitz, General-Obristen des Augustiner-Ordens, mit Hrn. Luthero von Jugend auf umgangen, und der Pfarrherr zu Liebringen in der Gleichischen Herrschaft Ehrenstein, Kempe genannt, requirirt und erfordert.

Sonderlich hatte Herr Henrich Graf zu Schwarzburg der Alter ein gut Herze bekommen, daß in diesem 1532. Jahre eine Friedenshandlung zwischen dem römischen Kaiser, römischen und böhmischen Könige Ferdinando und Kurfürsten zu Sachsen und andern deutschen evangelischen Fürsten angestellt, daß kein Theil das andere bis auf ein Concilium beleidigen sollte, welche friedliche Transaktion hernach 23. Juli zu Nürnberg geschlossen und endlich am 2. Tage des August von Kaiserl. Majestät bestätigt worden.

Dieser Graf Henrich der Alter starb auch zu Arnstadt im 7. Jahre seiner gräflichen Regierung seines Alters 40 den 12. Juli 1538, verließ keine

jungen Herrn, sondern 2 Fräulein und die Gemahlin schwangeren Leibes, welche aber auch eine Posthumam oder Fräulein zur Welt brachte. Also eroberte oder als Mitbelehner bekam Graf Günther der Junge zu Sondershausen alle seine Herrschaften.

Und als nun Frau Katharina, geborene Fürstin zu Henneberg, ihren Witwenitz oder Leibgedinge, beides zu Rudelstadt und zu Blankenburg, bezogen und wirklich eingenommen, ist von derselbigen in Städten und Dörfern solcher beiden Ämter der reine Gottesdienst besser als zuvor befördert worden; da denn die ganze Bibel, zu Wittenberg A. 40 et 41 durch Johann Lust gedruckt und in 2 Theil gebunden, in Ihr fürstl. Gnaden Ämter gehörige Pfarrkirchen 1542 Donnerstag nach Invocavit überantwortet worden. Außer was sonst von denen Leuten, feinen, fleißigen Männern, Hrn. Albrecht Dracone, J. fürstl. Gn. Hofprediger (erstl. obersten Pfarrherrn der Kirchen zu Rudelstadt, 1541 uf den Aschermittwoch vocirt und die Bonifacii 1551 verstorben), auch von Hrn. Bartholomaeo Gernardo, so von Stadt Almen 1557 zum Pfarramte der Kirchen Rudelstadt berufen, und von D. Nicol. Hercone, gräfl. Schwarzb. Superintendent zu Arnstadt, gut Exempel im Lehramte und unsträflich Leben denen benachbarten Pfarrern sind gegeben worden. Jedoch ist die Kirche und die Stadt Rudelstadt wegen des Usura- und Wucherstreits zwischen iezgedachtem Herrn Bartholomäum Gernard und beiden Junkern seßhaftig zu Rudelstadt: Georg v. Schönfeld und Georg v. Schönberg, so in währendem Streite im Amthause Todes verblieben und nach Arnstadt sein Leichnam müssen geführt werden (1565); dann vor das 2te wegen Hrn. Valentini Agelli\*), auch zum 3ten wegen M. Luc., Pfarrers alda, welcher es mit Victorino Strigelio Synergisten und mit D. Joh. Stoeselio, auch mit den heimlichen Calvinisten zu Wittenberg und derselben Patrono Casp. Peucero, M. und Acad.-Inspectore 1571, hielt und in ein Horn blies, in etwas geärgert worden. Diese Hennebergische Fürstin und Schwarzburgische Witfrau starb 7. Nov. 1567 im 28. Jahre ihres Witwenstuhls.

Ferner betreffend Hrn. Günther Grafen zu Schwarzburg den Jungen, ist dieser Herr dem Papisthume eine Zeit lang anhängig verblieben, darinn J. G. erstgeborner Sohn Graf Günther der Streitbare bald in der Jugend auf die katholische Universität Ingolstadt in Bayern überschickt worden; der andere Sohn Graf Johann Günther mußte die papistischen ordines wider seinen Willen annehmen und ward Kanonikus in den hohen Stiftern zu Köln, Straßburg, Würzburg und Bamberg.

Das folgende 1539. Jahr (zu rechnen vom Sterbjahre Hrn. Heinrich's zu Schwarzburg) ist unter andern daher in Beruf kommen, daß nacher Arnstadt die Schmalkaldischen Bundesverwandten den 19. Nov. ein Bundstag ausgeschrieben und gehalten haben, ausgangs dessen die Stadt Riga in Liefland und andere sie in ihr Verbündnis aufgenommen; ist wohl vermuthlich, daß die Diskurse der anwesenden ansehnlichen Religions-Stände zu der Zeit unterwährenden Konvention bei diesem Graf Günther sonderl. Alteration verurfachet haben und nicht ohne Nuß bei J. G. möchte abgangen sein. Wird auch stark tolligirt, weil J. G. zwiermal auf dem Reichstage zu Speier 1544, da der junge Kurfürst zu Sachsen um allen Mißverstand mit Kaiserl. und Königl. Majestät gänzl. vertragen worden; dann wieder 1545 zu Worms, da verabschiedet wurde, daß das Speierische Kammergericht gleichmäßig und unparteiisch sollte besetzt werden, und allezeit persönlich erschienen: daß diesem Herrn endlich das Licht des heil. Evangelii immer je näher durch göttliche Erleuchtung ins Herz geschienen; denn in diesen Conventibus Imperialibus unsere Religionsjache von denen protestirenden und Schmalkaldischen Bundesverwandten mit großem Eifer ist getrieben worden. Stärkte auch nicht wenig diese Gedanken, daß S. G. beneben Adamo Scharschuchio auch von der löbl. Akademie Wittenberg einen

\*) Dieser wollte um die Investitur seines Pfarrdienstes zu Schmalkalden und nicht bei D. Herconi, so in allen Punkten gut Philippisch, zu Arnstadt sich bewerben.

allda unter dem philosophischen Dekanat M. Marcelli 1541 d. 15. Sept. promovirten Magistrum mit Namen Henricum Schillingstadium zur Instruirung seiner jungen Herrn Söhne gnädig brauchen lassen. Hr. M. Mich. Neander, Rektor der Klosterschule Ifeld, gedenkt auch in seiner ganz griechischen Oration, daß Thielemannus Platner Stolbergensis nachmals D. theologiae, christl. großen Nug bei der jungen Schwarzburgischen und Stolbergischen Herrschaft als ein Hof-Præceptor geschafft habe, und fast glaublich, daß es vor tödlichem Hintritt des alten Graf Günther's sei also angeordnet worden. Darneben der Wahrheit nicht unähnlich ist, daß diese Zwei, D. Platner und M. Schillingstadius, mit ihren sanftmüthigen Religionsgesprächen die löbl. jungen Herren, auch den Herrn Vater und Frau Mutter, auf einen guten Weg haben bringen helfen nach den Fußtapfen Hrn. Erasmi Saceri und D. Sigfridi Sacci. Jener pflegte zu sagen, er hätte mehr Papisten über Tisch oder sonsten durch freundliche Unterredung befehret, als auf der Kanzel.

Daß also der Herrschaft Sondershausen, Frankenhäusen und Amt Klingen viel langsamer beneben denen in der Göldeken Aue gelegenen Kellersbrischen und Heringischen Kirchen (will iewo von der Nonnen-Reformation zu Kelsbern und Frankenhäusen nicht Meldung thun), und wohl schwerlich für dem Absterben Herzog Georgen zu Sachsen Barbati (welcher 1539 den 17. Aug. an der Liaca plötzlichen Todes verfahren) zum völligen Kirchen-Exercitio und Gottesdienst der wahren und alten Augsbürgischen Konfession der Zutritt wird vergönnet worden sein; hat auch zweifelsohne das Merseburgische Bisthum oder Kapitel der Geistlichkeit zu Frankenhäusen hierin Inhibition gethan; ist auch gewaltig zu schließen aus der kläglichen Historie der 80 Bürger zu Leipzig, welche 1534, dieweil sie des Herrn Nachmal unter beiderlei Gestalt Christi Ordnung nach brauchten, vor ihm, Herzog Georgen, und mit ihnen in die 800 Häupter religionis ergo fliehen und exuliren mußten. Ebenalso ging es denen von Dschag und denen von Mitweida 1535. D. Augustin Specht, ein gelehrter Jurist zu Leipzig, ist auch der evangelischen Lehre halben außerhalb des Gottesackers verächtlich begraben worden.

Beiläufig ist observirt worden, daß abgedachten Erfurtischen Theolog. Doctoris Langii Sohn, M. Langius, soll der erste lutherische Diaconus der Kirchen zu Frankenhäusen mitgewesen sein.

Anno incarnationis Messiae 1630, 3. Jan. Serva, Deus, verbi tui custodiam. Servaque Sareptam diu Schwarzburgicam! Servaque Carolum diu Schwarzburgicum, Annamque serva Sophiam Ducem inclytam!

## Vorwort.

Wie lebendig fühlten schon im vorigen Jahrhundert patriotische deutsche Männer, wie der unvergleichliche Justus M<sup>ö</sup>ser, gegenüber der nur in dem Ceremoniellen bestehenden und ganz darin aufgehenden französischen Scheinbildung das Bedürfnis, zurück zu greifen auf den in der deutschen Vergangenheit vergrabenen Schatz des eigenen zu allem Großen und Herrlichen angelegten Wesens! Entsprach bei dem löblichen Bestreben, die altgermanische Vergangenheit und Verfassung zu erforschen und zu neuem Leben in der Gegenwart zu erwecken, nun freilich die Ausführung nicht der Absicht, unternahm in Ermangelung wirklich geschichtlicher, auf zusammenhängender Erforschung des Urkundenmaterials sicher beruhender Einschau auch M<sup>ö</sup>ser das Wagstück, sich durch den eigenthümlichen Kunstgriff der Rückkonstruktion von seiner Gegenwart aus, die früheren Zustände, das Lehnwesen, die Gefolgschaft, das Verhältnis der Hörigen, der Freien, des Adels zu einander, das öffentliche und Privatrecht im Geiste sich vor Augen zu führen, und ist auch von diesen in ihrer Art klassischen Produkten einer auf realistische Zustände gerichteten Phantasie jetzt nichts mehr zu verwerthen: so gebührt ihm aber doch das nicht hoch genug anzuschlagende Verdienst, die Quellenforschung in diesem Sinne von neuem wieder angeregt und einen Eichhorn zur Ausarbeitung der bahnbrechenden „Reichs- und Rechtsgeschichte“ gebracht zu haben. Und wir Neuzeitigen nun haben die Freude, überall tüchtige und rührige Forscher an der Arbeit zu sehen; es haben sich neben der sachgemäßerer Einrichtung und der Neubildung von Staats- und Provinzial-Archiven auch die öffentlichen und Patrimonial-Gerichtsregistraturen und endlich auch die lange verschlossen gewesenen Familienarchive geöffnet und liefern von Jahr zu Jahr immer reichere Ausbeute. — Seit mehr nun als dreißig Jahren habe in letzterer Beziehung ich mein bescheidenes Scherflein beizutragen mich bemüht. Beginnt nun überhaupt bei Nächstbetheiligten das schlummernde rein historische Interesse, wenn auch nur zunächst wenigstens als erwachender Familiensinn, sich zu regen und auch als solchen sich zu bekunden: so hat es mich selbstredend wohlthuend berühren müssen, wenn Einige meiner Verwandten aus eigenem Antriebe mich thätig unterstützt haben. Mit herzlichem Danke nenne ich hier meinen achtzigjährigen Vetter Freiherrn Wilhelm Alexander Ernst v. Eberstein auf Buhla, den Senior der Dillenburger Branche der Eberstein-Neuhäuser Linie, und den Enkel des Ministers Karl Theodor Frhn. v. Eberstein Ernst v. Widtman, k. pr. Lieutenant und Adjutanten im 4. Garde-Gren.-Reg. zu Koblenz und Mitglied des Vereins Herold. Ersterer erfreute mich nicht nur mit einer anerkennenden Zuschrift, sondern zugleich mit einer sachfördernden That:

„Es ist ein großes Glück für die Nachkommen, daß Du Dich der Sache angenommen hast, sonst wäre alles verschollen. Ich habe nochmals meinen Aktenschatz durchsucht und sende Dir, was ich für wichtig halte; es ist besser, wenn es in Deinen Händen liegt, denn meine Tage sind gezählt, und bei Dir weiß ich die Papiere sicher.“

Herr v. Oidtman hat mir, ebenfalls aus eigenem Antriebe, nicht nur über verschiedene, seine Mutter geb. Freim v. Eberstein und deren Vater, den großherz. frankfurt. Staatsminister v. Eberstein, betreffende Daten freundliche Mittheilung gemacht, sondern mir auch die meisten in seinen Händen befindlichen, aus dem großväterlichen Nachlasse herrührenden Briefe zc. zur Benutzung zugesandt.

Da ich nun zu diesem Urkundenmateriale auch noch aus dem hiesigen k. Geheimen Staatsarchive, sowie aus dem k. Staatsarchive zu Magdeburg wesentliche Ergänzungen erhalten habe, und da ferner im vorigen Jahre die seltene Gelegenheit sich mir bot, in der am 19. Nov. abgehaltenen Sachs'schen Kunstauktion hier selbst eine große Anzahl Pergament-Urkunden, die Ebersteinischen Erben im fuldaischen betreffend, käuflich zu erwerben: so entschloß ich mich in Anbetracht dessen, daß auch meine „Tage gezählt“ sein könnten, gegenwärtige 5. Folge meiner urkundlichen Nachträge in Druck zu geben.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, sowohl dem k. Geheimen Archivrath Herrn G. A. v. Mühlverstedt zu Magdeburg, welcher die Güte hatte, durch Herrn Archiv-Assistenten Dr. Krühne das ihm untergebene Staatsarchiv in Bezug auf Ebersteiniana nochmals durchmustern zu lassen, als auch dem k. Geheimen Archivrath Herrn Dr. Gollmert zu Berlin und Herrn Geheimen Kanzleisekretär am hiesigen Geh. Staatsarchive Brose für deren zuvorkommende Freundlichkeit und Mühewaltung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Was ich sonst in dieser fünften Folge biete, darüber möge der Inhalt selbst sprechen: den Einsichtigen und Sachverständigen wird es nicht entgehen, wie das hier von mir Gelieferte für Orts- und Namensforschung sowohl wie für allgemeine Geschichte, Biographie und Charakterbeschreibung, für Pädagogik, für Sittengeschichte und Rechtskunde, für die Kenntniße mancher nationalökonomischer Verhältnisse in deren Ursprüngen, für Geschichte der Preise, Münzkunde zc. von kompetenter Seite weiter zu verwerthen geeignet ist.

Berlin, Weihnachten 1884.

Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein.



# Chronologisches Verzeichnis

der

bis zum Jahre 1559 in Urkunden aufgeführten freieigenen  
und als Lehen

von den

## fränkischen Ebersteinen

innegehabten Besitzungen im fuldischen, würzburgischen  
und hennebergischen Gebiete.

### I. Allgemeine Lage.

Die ältesten, die drei fränkischen Lilien im Wappen führenden Ebersteine finden wir zuerst festhaft nicht nur westlich von der Hohen Rhön, aber in deren unmittelbaren Nähe (zwischen Hilders, Hünfeld, Fulda, Neuhof und Gersfeld), sondern auch südöstlich derselben zu beiden Seiten der fränkischen Saale (zwischen Fladungen, Melrichstadt, Mümmersstadt, Rissingen und Bischofsheim vor der Rhön). Später, von Anfang des 15. Jahrhunderts an, war die Familie auch begütert einmal, bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts, in der Umgegend von Schweinfurt mit dem Hauptsitze Marktsteinach, dann, bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, im Wetterauischen Grenzgebiete (zwischen Salmünster, Ober-Sinn, Brückenau und Neuhof).

Es ist diese Gegend der ältestkultivirte Theil des alten Buchenlandes.

Das alte Buchenland, Buchonien, die Buchen oder der Buchenwald war ein den Urwäldern Deutschlands angehörender Waldbezirk, welcher an den Grenzen von Thüringen und Franken lag und im 8. Jahrhundert den Raum zwischen der Werra und dem Mittelmain, also zwischen dem Vogelsberge, Spessard, über die Rhön hinüber bis zum Thüringer Walde ausgefüllt, aber keine bestimmten Grenzen gehabt hat; vielmehr wurde bei fortschreitender Ausrodung mit seinem Umfange auch die Anwendung seines Namens eingeengt. Als Provinzial-Name versteht man unter Buchonien bloß das Fuldaische Gebiet oder den westlichen Theil des Grabfeldes, welches der nördlichste Gau Ostfrankens (Frankoniens) war.

Die Geschichte des westlichen Grabfeldes beginnt mit dem Erscheinen des angelsächsischen Heidenbefehrsers und Missionsbischofs Bonifacius und dessen Jüngers Sturm in den buchonischen Forsten, wo der eben genannte „Apostel der Deutschen“ im Jahre 744 in der Mitte von vier Völkerschaften (Thüringer, Hessen, Wetterauer und Grabfelder) das Kloster Fulda am gleichnamigen Flusse, der hier das Grabfeld von der Wetterau scheidet, er-

richtete. Herzog Karlmann schenkte das dazu nöthige Waldsleck. Wengleich der Buchenwald hie und da schon vor Bonifacius betreten worden sein mag, so wurde derselbe doch im 8. und 9. Jahrhundert erst eigentlich besiedelt.

Ursprünglich waren die Thüringer, Hessen und Salier, d. h. Anwohner der fränkischen Saale — mit der 710 Meter über der Ostsee und  $2\frac{1}{2}$  Meile von dem 605 Meter hohen Eberstein entfernt gelegenen Königsburg Disberg (Dispargum, zwischen Kalten-Nordheim und Selmershausen) — die Ureinwohner der Umgegend. Buchonien und der Saalgau waren ja das alte fränkische Stammland, von wo aus Klodion, der Sohn des ersten fränkischen Königs und Urheber der Lex Salica Faramund, nachdem er durch vorher nach dem batavischen Gallien zu der schon früher gegründeten kleinen salischen Kolonie geschickte Kundschafter sich über die Verhältnisse orientirt gehabt hatte, 445 durch Gewinnung der Schlacht von Cambrai den ersten Grund zu dem späteren, unter Klodwig vereinigten gallischen Frankenreiche legte.

Durch die Eroberungskriege Karl's des Großen wurden nicht nur besiegte Slaven, sondern auch gefangene Sachsen nach Buchonien versetzt, welche den Boden urbar machen mußten (daher die Namen Wüstenachsen, Klein-Sassen). Die freien Franken, welche sich daselbst niederließen, waren zunächst solche, die für ihre Kriegsdienste mit freien Gütern im Buchenlande belohnt worden, und diese trugen ihre Verfassung auf ihren neuen Wohnort über.

Deutschland war damals in Bezirke oder Gaue, und zwar Groß- und Unter-Gaue eingetheilt, in welchen der König seine Hoheitsrechte (Heer- und Gerichtszwang) durch Grafen ausüben ließ. Der Gaugraf hatte also im Namen des Königs die Freien in seinem Amtsbezirke anzuhalten, unter seiner Führung die Heeresfolge zu leisten, und unter seinem Voritze in den Gerichtsversammlungen, wo über solche Sachen, die unter Königsbann fielen, gerichtet wurde, Recht zu nehmen und zu geben. Unter Königsbann richtete man über schwere Verbrechen, die sogenannten Hohen Rügen, und über das Grundeigenthum der freien Grundherren. Die Gewalt der Gaugrafen bezog sich aber nicht auf dasjenige Land, welches der König als Königsgut behalten hatte und durch sogenannte Kammerboten und Pfalzgrafen verwaltet wurde.

Auch in den buchischen Gauen wurden von der Zeit der Entstehung der Abtei Fulda (744) an bis ungefähr zum Jahre 1125 alle Rechtsverhältnisse der freien Herren durch einen Grafen als königlichen Gerichtsbeamten geregelt.

Die Rechtsphäre der Abte erweiterte sich aber in Rücksicht auf ihre weltliche Herrschaft dadurch sehr, daß — zu der ihnen schon bald nach der Gründung der Abtei zugestandenen päpstlichen Immediatität dem Erzbischofe gegenüber — gleich von Beginn der karolingischen Zeit an dem Kloster Fulda (ebenso wie der Abtei Hersfeld) vom Könige die sogenannten Immunitätsprivilegien für seinen Besitz verliehen wurden dergestalt, daß kein Gaurichter behufs Ausübung von Gerichtsbarkeit zc. den Immunitätsbezirk betreten durfte. Da nun aber auch schon seit jener Zeit einzelne Hochfreie für ihren Erbbesitz die königliche Immunität erhielten, so mußte dies doch aber endlich, wenn auch nur nach und nach, zur Auflösung der Gauverfassung führen.

## II. Specielle Ausführung.

1150. 1282.

Das Stammhaus des altbuchischen, zur späteren fränkischen reichsunmittelbaren Ritterschaft der Kantone Rhön-Berra und Baunach gehörigen Adelgeschlechts Eberstein lag in dem Alten Buchenlande, zwischen den Dörfern Brand, Wickers und Rupsroth, auf einer dichtbewaldeten kegelförmigen Phonolithkuppe der jetzt preussischen kuppenreichen Börderrhön. Die Burg Eberstein, welche im Jahre 1150 von dem Abte Marquard von Fulda schon einmal eingenommen worden war, wurde bekanntlich 1282 von dem Bischöfe Berthold von Würzburg und dem Abte Berthold II. von Fulda geschleift und die Mark Brand nebst allem Zubehör von den beiden geistlichen Herren als gemeinschaftliches Eigenthum erklärt. Letztere lagen schon längere Zeit in Streit und Zwiespalt mit einander, und es war schon so weit gekommen, daß man vom Wortstreite zu den Waffen gegriffen und sich gegenseitig das Land verwüßtete hatte. Da schlug sich König Rudolf selbst ins Mittel, ließ diese Sache vor sich zu Nürnberg verhandeln, brachte eine Sühne zwischen beiden Theilen zu stande und traf behufs Ausführung derselben Anordnungen. Da aber gar keine Hoffnung in Aussicht war, daß der Streit in aller Kürze sein Ende finden würde, so rief der König die Parteien nach Oppenheim und übertrug das Ganze dem Schiedsrichterspruche dreier Männer aus dem vornehmsten Adel, nämlich dem Eberhard v. Schlüsselberg, Gottfried v. Bruneck und Berthold v. Liebesberg. Diese waren es, welche nachmals in dem an der beiderseitigen Grenze gelegenen Orte (Fuchs?)stadt, wo man pflegte, Rechtsfachen anhängig zu machen, zu erörtern und zu entscheiden, jene streitenden Parteien von neuem wieder ausöhnten, und zwar unter den alten Bedingungen:

daß sie das Haus zu Eberstein, als den Stein des Anstoßes, gemeinschaftlich niederreißen, gleicherweise aber das Kastrium und den Ort Brand zu befestigen übernehmen sollten, im Uebrigen aber hätten sie und ihre Unterthanen sich nach dem zu richten, was schon vorher zu Nürnberg vor dem Könige zu beiderseitigem Frieden angeordnet worden. Die darüber sprechenden Urkunden lauten:

*Richtung zwischn eyu Bisschoff Würzburg und eyu Apt von suld ober das sloß eberstein zu brechen und das hus und Stadt Brandaw zu bumen ao. 1282.*

Wir Bischoff Bertold von Würzburg unde Abt Bertold von Bulde bikennen unde vur richen allen den, die disen brief horen oder gesehen, daz wir allen den werren, der zuschen uns unde vnsern luten was, zu Oppenheim an vnsern herrn, den romischen kunig Rudolben, sazten unde erz bivalch den edelen herren ern Eberharte von Sluzilburgen, ern Gothefride von Brunecke unde ern Bertolde von Liebisberg, die dar gegen unde ir truwe ime gaben unde dar nach zu den heiligen swuren, daz sie allen den werren vzirchten nach minnen oder nach rechten unde nicht ansehen libe, leide, vruntschapht nach de kener han de sache.

Disses beschiden uns die dri herren vor dem kunige ein zil, daz was sente Petirs tag ime lenzen. An deme tage quamen wir zuschen Trimberg unde Samilburg unde wurden da vur richtet von in vmmen allen vnsern werren, also hie her nach geschriben ist:

Wir schullen mit einander daz hus zu Eberstein brechen unde vnser de-

weder noch dechein vnser nachkumeling sal daz wider buwen, noch sullen vurhengen, daz es jeman wider buwe.

Wir schullen och mit einander buwen zu Brandowe burg vnd stat, vnd alliz daz gut, daz in die marken zu Brandowe horet, daz sulle wir mit einander haben gemein.

Waz abir vnser iglich uzwendig der marken vor hatte, daz sal sin sin vnde fines Stiphtes, als es ist.

Daz furbaz vnder vns oder vnsern luten de chein krieg of ivste (auferstehe), so sal vnser deweder dem andern de cheinen schaden noch leit v3 der selben vesten tun, wen die veste vnd die lute, die drinne sin, sullen inmir vnsern vride vnde schirm haben, vnd vnser de weder sal da (thun) dechein werhaften bu an (ohne) den andern. Svaz kouff man oder bulute in die stat zu Brandowe zu wesen kumen, die sin vnser gemeine, die wile sie drinne sin; wen sie abir dar uz varn, so sin sie des sie vore waren. Vnser deweder sal in die vesten dechein burgman nemen, ern tu ez mit vnser beider rat vnde willen, vnde swer da burg man werde, der sal sin vnser beider gemeine.

Wir sullen och da haben ein ammetman gemeine, ob wir wollen, der vns gliche teile allen den nutz, der da geuellet von gerichtten oder von andern gedingen; wol wir abir haben da zvene ammetman, die sullen sweren, daz sie an vnserme dinst vbir eintragen vnd daz vns gliche teilen, svaz da geuellet. Vnser deweder sal och uf den andern dechein bue machen neher, dan er izunt hat. Daz sal weren die wile wir zuene leben.

Vbir daz alliz hant sie gemacht vnde gefazt, daz alle die kriege vnde werren, die biz her zwischen vns sin gewesen, genzlich immer mer sullen sin hingeleiten. Also verre sweler vnser dise sunne, die hie vorgeschriben ist, brichet, daz derselbe schuldig si deme riche vnuuf hundert marg silbers, vnd deme cleger, deme er gebrochen hat, also vil, daz wir vns beide vurbunden han vor vnserme herren deme kunege mit vnsern briuen.

Dise sunne wart gemacht bi deme dorph zu Unstat, von gotes geburte Tuzent iar zueihundert iar vnde zuei vnd achzig iar an deme dinstage nach sente Petirs tage ime lenzen.

Des sin gezeug Heinrich von Wechmar, Ludewic von Hoehenberg, die Erzpriester; Wolfram von Lienach vnde Ludewic von Hoehenbergen, die Gorherren zu Wurzburgen; Cunradus von Heimbach, Pferrer von sente florenberge; Diterich der Marschale von Hoehenbergen, Heinrich Wolvold der kemerer, Woluelin von Grimbach, Henrich von Lienbach, Ebbirhart von Merlowe, Rabenold Gerlach der Ruchenmeister, die Nittere, vnde andir warhafter lute vil, die da gemwurtig waren. Daz wir abir dise sunne stete vnde veste bihalten, des han wir vnser beider Ingesigil zu eime urkunde an disen brief gehenget.

#### **Fernere Notiz über den vorstehenden nach dem Urtheilsspruche der Schiedsrichter verhandelten Vertrag.**

Wir Ebirhard von Schlusfilberg, Gothefride von Bruneche und Bertold von Liebisberg bikennen an diesem Briefe, daz wir, als uns vnser Herre der romeische kuneg Rudolf zu Dypinheim hier bifaldh und wir ihn gelobeten und schwuren, allen den Schaden, der zwischen vnserm Herren Bischofe Bertholde von Wirzburg und Abte Bertolde von Fulde und unter ihren Lutten beiderst geschehen ist nach der Suhne, die zwischen ihn vor dem kunege zu Nuremberg gemacht ward, und was Schaden vor der Suhne im Frieden geschach, dar nicht usgericht ist: also haben usgericht, also hienach geschriben ist:

Weme man ume den Schaden schuld gibit, der soll gelten uf den Eid selbe dritte unvursprochener Lute, will er das nicht thun oder ni mag, der kläger soll sinen Schaden bihalten selbe siebinte unvursprochener Lute uf den Eid, und was man ihme bikennet oder daz er vrzuget, das fall ihme vurburgen vnde gelten in drien Manden, und darzu soll den schulder sin Selbisherre twingen. Geschehet

des nicht, daß der Schade deme Kläger in drien Manden vurgolten oder vurburget nicht ihm wird, so fall der Herr sin schuldig den Schaden und darzu die Bußen, die der Kunige uf die Suhne hat gelast. Darubir hant die zweine vorgeannten Fursten vier Mann gekoren, die zu den Heiligen hant geschworn, uszurichtene all fulchen Schaden nach Minne oder nach Recht. Gehet abir der vier einer abe, so soll man einen andirn in des Statt bescheiden, der daselbe schwöre, das jehen hant geschworn. Ist, daß die vier zweigen an deme Rechte, so sullen sie uf ihrn Eid ein Mittelmann kiesen, der auch daselbe schwöre, und welen (welchen) Zwein der Mittelmann gesteht, der Recht soll vur sich gehen.

Wir han ouch gelast, ob von diesme Tage furbaß und den zwein Fursten oder ihrn Lutten dekein Schade geschiecht an Lutten oder an Gute. Der Furste, deme das geschehen ist, fall is kunden deme Fursten, unter deme der Schade ist geschehen. Derselbe fall des Tag machen den Biern, daß sie das usrichten nach Rechte in eine Mande. Thut er des nicht, er ist schuldig den Schaden und die Buße. Ist aber, daß ein Mann jeman Schaden thut, des er nicht gelte wolle und usme Lande intwiche, der Furste, unter deme er saß, fall allis sin Gut deme Kläger entwurte, und fall ihn daruffe schirmen und biholfin sin gegen deme, der den Schaden hat gethan, und fall denselben nimmir in sine Hulbe genehme ahn des Klägers Wort. Mag abir er den Schaden nicht vurgelten, so fall sin Herre heißen schwörn sinen Ametmann, us des Amete es geschehen ist, daß es deme Herrn und ihm leid sie, und daß sie sine Fiende wollen sin und des, der ihn biheldet. Das fall aso währn bis der Kläger unlagelast wirdet.

Aber das spreche wir, ob wir ichtes vurgossen han, das hie nicht geschrieven ist und das doch an dieser Suhn gehalditt ward, daß man das stete sullen haben gleicherwis, als das hie geschrieven ist, swa wir Dri oder unser Zwene das bisagen.

Diese Usrichtung, die da vorgeschrieven ist, geschach bi deme Dorf zu Unstad, von Gotes Geburte tusend Jahr zweihundert Jahr und zwei und achzig Jahr an dem Dienstag nach Sente Petirstage im Lenzen. Daß man aber dieselbe Usrichtungen veste und ganz beiderthab bihalte, so han wir zu einer Festenung unser Drier Insiigel an diesen Brief gehenget.

Nachdem die würzburgische Hälfte der Wüstung Brand die Familie von der Lann pfandweise erworben hatte, führte der die „Ruine Eberstein“ tragende Berg im Volksmunde den Namen „der Lann-Fuldische Rüppel“ oder das „Lann-Földsich“, woraus durch Nichtverständnis der dortigen Volksmundart Seitens der Kartographen „Lannensfels“ gemacht worden ist. \*)

Zur Bestätigung dessen, daß der Name Lannfels ursprünglich zur

\*) Spieß sagt in seinem „Wanderbüchlein durch die Rhön“ S. 69 ff: „Ohne jedoch nach Wüstenlachen hinauf zu wandern, es wäre denn, daß wir den dort gut gedeihenden berühmten Kirchen, oder den dortigen geschäzten Musikern zu Gefallen gingen, welche neben denen zu Eckweibach im Sommer Städte und Bäder besuchen, biegen wir bei Watten, die Ulster überschreitend, rechts ein und gelangen auf der schönen neuen Vicinalstraße, welche durch den Grund des Brandbachs zieht, über Findlos und Wickers nach dem 2. St. von Hilbers entfernten Pfarrdorfe Brand, das eine freie Lage hat, wo wir ein sauberes Unterkommen finden.“

Während unsere Wirthin den Abendtisch bereitet, können wir noch eine kleine Promenade zu der  $\frac{1}{8}$  St. nördlich über Brand gelegenen Kluppe machen, auf welcher die Ruinen der Burg Eberstein, Lannensfels, auch Lannensfuldisch stehen. Hier hausten einst die gefürchteten Ritter v. Eberstein, welche so häufig Streifereien in das fuldische und würzburgische Gebiet unternahmen. Dadurch sahen sich die Fürsten beider Länder genöthigt, gemäß eines 1282 geschlossenen Bündnisses mit vereinter Hand gegen sie zu ziehen, in Folge dessen die Burg geschleift wurde.

Verfaßen wir uns noch im Mittelalter, wir würden es wahrlich nicht wagen, ohne sicheres Geleite diese Gegend zu bereisen.

Bezeichnung der Grenze zwischen dem Gebiete der Herren v. der Tann und der Abtei Fulda gebraucht worden ist, dient der Umstand, daß in der dortigen Gegend noch vor 200 Jahren (vergl. Brückenauer Vertrag vom 13. Mai 1659 und das Grenz- und Jagdbegängnis zwischen Fulda und den Eberstein'schen Ganerben zu Schackau und Schwesbach vom 13. Sept. 1661 in meiner Geschichte, S. 47 bezw. 50) außer dem „großen Tannfels“, auf welchem zwischen hohen Buchen versteckt, die Burg Eberstein lag, noch andere Tannenfelsen, d. i. kleinere Hügelkuppen mit hervorragenden Phonolithmassen, unter dieser Bezeichnung vorkommen. In dem angeführten Grenzbegängnisse heißt es ausdrücklich: „sobann geht der zweite Gang . . . nach dem Steinrück übers Feld nach dem Hirzrain und in das Tannische Holz, welches Fulda, Eberstein und Tann scheidet, bei welchem Gange die linke Hand Fuldisch, die rechte Hand Ebersteinisch ist.“

Es kommen jedoch noch andere Bezeichnungen für den Ebersteinischen Berg vor. So nennt denselben Dr. Joseph Schneider in seiner 1826 ff. herausgegebenen Zeitschrift *Buchonia*) den „Lydenkuppel“ oder die „Lydenkuppe,“ während andere auch noch dafür den Namen „Fuder Heu“ gebrauchten.

#### 1160

Güter in Heimenrode, welche der Ministeriale der fuldischen Kirche Rupert, Bruder Willehard's, besaß und von deren Ertrage dem Kloster in Fulda jährl. 6 Solidi für eine Seelenmesse für ihn übergeben werden sollten, wozu Rupert auf seinem Sterbebette seine Söhne (Willehard und Herold) in Gegenwart seiner übrigen Verwandten und Freunde verpflichtete. Vgl. L. F. v. C., Gesch. 233. Nr. 75.

#### 1186

Das Dorf Dammersbach bei Hünfeld. Die Ritter Herold und Adelbert v. Eberstein erbauten nicht nur die Kirche daselbst und ließen sie vor den Zeugen Ditmar und Wiegand von Hünfeld, Konrad von Eschenbach und vor fast der ganzen Bevölkerung des Dorfes dem Apostel Paulus weihen, sondern sie vermachten auch zugleich zum Besten des Ortsgeistlichen dem Altare dieser Kirche ein in Dammersbach selbst gelegenes Gütchen mit 4 Schillingen Zins in der Art, daß die Gerichtsbarkeit dem Geistlichen gehören, und daß dieser unter keinem Boigte stehen sollte, und ordneten an, daß die Ortseinwohner, gleichviel ob einst größer oder geringer an Zahl, jährl. 10 Viertel Roggen und ebensoviel Hafer an den Geistlichen entrichten sollten. — Gesch. 236. Nr. 83.

\*) Bd. II. Heft 2 S. 106 (Anm.): „Zu den merkwürdigsten, mehrentheils in Trümmern liegenden buchischen Bergschlössern gehören . . . 5. Eberstein war eine nächst der Milseburg auf dem Lydenkuppel gelegene, der Familie von Eberstein gehörige Burg, wovon nur wenige Überreste noch vorhanden sind. Nach Zerstörung dieser Burg erbauten sich die v. Eberstein eine andere im Orte Schackau, welche nachher an die Erben der Familie v. Rosenbach kam.“

Bd. II. Heft 2. S. 111: „Auf dem Vieberstein, besonders in den oberen Zimmern des Schlosses, genießt man die herrlichste Aussicht. Hoch über des Hahns (der zum Theil mit Holz bestandene Bergfelsen wird der Hahn oder auch der Hain genannt) hundertjährigen Eichen und Buchen hinweg schweift der forschende Blick zuerst über Schackau nach der steilen Milseburg und der unter derselben ersichtlichen Lydenkuppel mit den kaum noch bemerkbaren Spuren der alten von Ebersteinischen Burgruine, von da nach dem konisch geformten Stellberg.“

Bd. IV. Heft 1. S. 32: „Wolffhelm, der 39. Abt von Fulda, ist 1109 erwähnt worden und hat 8 Jahr auf der Milseburg gesessen. Als er befreit wurde, hat er diese Burg gänzlich zerstört. Das Geschlecht von Milseburg muß damals schon erloschen gewesen und der Felsen an die v. Eberstein gekommen sein, von deren Burg am Lydenkuppel auch nichts mehr sichtbar ist.“

1226

Freieigene Güter, welche der Ministeriale des Stifts Fulda Willehard v. Eberstein dem Stifte Fulda zu Lehn auftrug, und zwar als Ersatzstück für sein

Hufengut in Gulle bei Arnburg in der Wetterau, welches letztere genannter Willehard bis 1226 vom Stifte Fulda zu Lehn gehabt, dann aber an das Kloster Arnburg als freies Gut verkauft hatte. — Gesch. 239. Nr. 88.

1231

Das Erb-Marschallamt des Herzogthums Franken und des Hochstifts Würzburg mit allem Rechte und dem dazu gehörigen

Dorfe Niederlauer, welches die Gebrüder v. Eberstein: Volger, Botho, Konrad, die Söhne Botho's v. Eberstein und Kunigundens, der Schwester des damaligen würzburgischen Marschalls Heinrich v. Lauer, auf des letztern Ansuchen von dem Bischöfe Hermann von Würzburg zu Lehn erhalten. Außerdem übergab der Bischof

einen Hof in Salzburg dem Volger und dessen Bruder Botho

einen Hof in Osterburg zu Burglehn, welche Höfe der Marschall Heinrich v. Lauer ebenfalls zu Burglehn besaßen. Die Gebrüder v. Eberstein hatten jedoch, wie üblich, unter Anrührung der Reliquien schwören müssen, ihre Frauen aus dem Stiftsbezirke zu nehmen, und daß ihre Erben diese Höfe nur dann nach ihnen haben sollten, wenn sie gleicherweise Ministerialinnen des Stifts zu Frauen nähmen. Ueberdies vermachte der genannte Marschall seinen Neffen Volger, Botho u. seine Rechte, welche er pfandweise von dem Stifte in dem Dorfe Lutenah und an den ihm für 14 Mark verpfändeten Gütern bei Haselbach hatte, desgleichen sein Allodial-eigenthum und sein Lehn bei Rüdelingen, außerdem seine sämmtl. fuldischen Lehen, endlich alle seine eigenen Leute und Vasallen.

Vgl. meine Gesch. 240. Nr. 90.

1235

Freieigene Güter zu Leutershausen, welche der Marschall Volger dem Stifte Würzburg zu Lehn auftrug als Ersatzstück für den zum Salzburger Burglehn gehörenden und von Volger an das Kloster Wechterswinkel verkauften

Zehnten zu Trimprechterode.

Vgl. die betreffende Urk. (in m. Nachtr. v. 1879. S. 84), in welcher Volger's Bruder Botho v. Eberstein als Zeuge vorkommt.

1261

Poppenhausen an der Hard, welches ganz Ebersteinisch war; des würzburgischen Marschalls Botho v. Eberstein Bruder Konrad schrieb sich 1261 „de Bopenhusen“. Vgl. m. Gesch. 243. Nr. 97.

Nach Volger's Tode kommt bis z. J. 1261 sein nächst jüngerer Bruder Botho v. Eberstein als würzburgischer Marschall vor (vgl. die Urk. v. 1252, 1255 u. 1257 in m. Nachtr. v. 1879. S. 84 u. 85). Um diese Zeit war jedoch zwischen ihm, Botho v. Eberstein, und seinem Bruder Konrad v. Poppenhausen Streit über das würzburgische Marschallamt entstanden, welcher am 13. April 1261 durch Bischof Iring vermittelt wurde, nachdem derselbe diesen Fall durch Schiedsrichter (Hermann v. Brende und Gernold Hovesculkin auf Botho's Seite, Heinrich v. Regenstein und Konrad v. Bastheim auf Konrad's Seite) hatte untersuchen lassen. Der Bischof gab den Bescheid: daß Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an seinen Bruder Botho das Marschallamt haben und von seinen Söhnen, die er mit der Tochter

Albert's v. Eberstein, auch einer andern rechtmäßigen Gemahlin erzeugen würde, stets der Mitefte das Marschallamt erhalten sollte, jedoch nur, wenn sich derselbe mit der Tochter eines Stiftsassen verheirathete, außerdem aber desselben verlustig sein sollte. Zu Bezahlung eines Theiles der versprochenen Gelder wurden dem Konrad von seinem Bruder Fristen gesetzt (20 Mark baar, 30 Mark zu Michaelis und 25 Mark auf Walpurgis über ein Jahr), und für 150 Mark sollten

die zum Marschallamte gehörigen Güter, darunter das Dorf Niederlauer, und ungefähr

3 Talente von andern Gütern Konrad's zur Sicherheit haften;

im Fall Konrad stürbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte nach ihm Botho das Marschallamt haben.

1271

Die Schirmvoigtei über die zur Pforte gehörigen Güter in Teilbach (Döllbach).

Da unter dem Voigte Konrad v. Eberstein diese Güter durch Vernachlässigung vollständig in Verfall gerathen waren, so verschaffte sich am 26. Dez. 1271 unter Zustimmung von Konrad's Frau Jutta und aller seiner Erben auf Anregung und mit Bewilligung des Abts Berthons von Fulda Berthold von Bickenbach, Dechant und Pfortner der Hauptkirche daselbst, diese Voigtei gegen Zahlung von 13 Talenten fuldischer Heller an Konrad dergestalt: daß von des eben verlebten Herrn Geburt an über 2 Jahre der Voigt die genannte Voigtei für 13 Talente zurückkaufen könnte, wenn er wollte; und wenn er sie zur Verfallzeit einlöste, daß er, der erwähnte Pfortner, alle jährl. Voigteierträge einnähme; wenn Konrad sie jedoch innerhalb des oben bezeichneten Termins nicht wieder kaufen würde, dieselbe ihm, Bertholden von Bickenbach, auf immer frei und unwiderlösllich Seitens Konrad's, seiner Frau Jutta und seiner Erben bleiben sollte; endlich daß, wenn Berthold vor derartiger Wiedereinlösung aus dem Leben schiebe, derselbe sein Recht auf die vorgenannte Voigtei den Präbendalscholaren überweise. Diese Vertrags-Urkunde wurde von Konrad v. Eberstein durch Anhängung seines Siegels auch bekräftigt. — Gesch. 1208.

1285

Der Zehent zu Wollbach, welchen der würzburgische Ministeriale Botho v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn hatte.

Einen Theil davon vermachte Botho mit Zustimmung seiner Erben: Heinrich, Botho und Herrmann, für sein Seelenheil dem Kloster Wechterswinkel, ließ diesen Theil des Zehenten auch für sich und seine Erben dem Bischofe von Würzburg auf, welcher ihn darauf am 16. Febr. 1285 auf Bitten des Propstes Konrad von Walhausen, der Abtissin und des Konvents des genannten Klosters diesem als freies Eigenthum übergab. Gesch. 246. Nr. 101.

1303—1317

empfang Heinrich von Eberstein

das würzburgische Marschallamt mit dem dazu gehörigen Dorfe Niederlauer,

das halbe Dorf Lentershausen,

6 Lehne zu Elspe (Unter-Elsbach),

12 Morgen Weinberge in Strahlungen,

60 Zinshühner jährl. in Wülfershausen und

12 Morgen Weinberge in Rüdlingen,

vom Stifte Würzburg zu Lehn.

2 Pfund fuld. Heller jährl. Zins zu Heufurt,

welchen Konrad v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn empfing, nachdem ihn Wolfram Schenk v. Otheim aufgelassen hatte.

30 Malter jährl. Gerstenzins zu Stetten unter Hildenburg, den Ritter



Konrad v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn empfing und welchen Marquard v. Lichtenberg dem Stifte aufgelassen hatte.

10 Pfund jährl. Einkünfte in Nordheim und Ostheim,  
8 Morgen Weinberge, Acker, Felder, Wiesen und Hofstätten in Wollbach,  
welche Stücke N. Heinrich v. Eberstein von dem Stifte Würzburg zu Lehn empfing.

Vgl. m. Gesch. 249 u. 251 Nr. 105. 106 u. 112 und Archiv des histor. Vereins für Unterfranken u. Aschaffenh., Bd. 24. Heft 1 (1877). S. 33. 135. 141 u. 150.

### 1311

Zwei Allodia und vier vom Stifte Fulda zu Lehn gehende Hufen mit dem Walde Eichberg, Wiesen, Weiden, Wässern und allem Zubehör in dem Dorfe Marbach (zw. Fulda u. Hünfeld).

Diese Allodial- und fuldischen Lehnstücke verkauften die Ritter Heinrich v. Eberstein und Eberhard v. Heustreu mit Genehmigung ihrer Erben und unter Lehnskonsens für 84 Pfund fuld. Heller an das Kloster St. Johannis bei Fulda. Nachtr. v. 1878. S. 7.

### 1317—1322

empfang Mitter Konrad v. Eberstein

ein Haus und eine Hofstatt zu Burglauer in der Vorstadt,  
vom Stifte Würzburg zu Burglehn; außerdem wurde derselbe noch mit  
5 Pfund Heller von den Wittfrohnen von Neustadt,  
8 Morgen Weinbergen, einem Hofe mit Aekern, Wiesen und anderem  
Zubehör in Wollbach,

3 Pfund Heller jährl. Einkünfte in Nieder-Elspe (Unter-Elsbach),

2 Pfund Heller Jahresrente und 2 Hühner in Nordheim,

2 Hufen zu Heusfurt,

2 Hufen zu Hilders und endlich mit dem

Zehnten zu Theilbach und Dentenhäusen

von dem Stifte Würzburg beliehen. — Gesch. 251. Nr. 113.

### 1317

24 Morgen Weingärten und 30 Schillinge jährlich Zinsen zu Müdelingen und noch Weingärten anderswo,  
womit Konrad v. Eberstein von Berthold Grafen v. Henneberg zu Mannlehn beliehen wurde. — Gesch. 252. Nr. 114.

### 1318

Einige, jährlich 1 Schwein zu 1 Mark Werth und 11 Kannen guten Bieres zinsende, Allodialgüter in Ostheim,  
welche der Ritter Konrad v. Eberstein mit Bewilligung seiner Frau Margaretha dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter Margaretha eintrat, übergab. — Gesch. 252 Nr. 115.

### 1320

Eine Hufe zu Langenbiebra, welche 5. Nov. 1320 Ritter Konrad v. Eberstein und seine Erben von dem Abte Heinrich von Fulda unter der Bedingung zu Lehn erhielt, daß das Stift diese Hufe für 20 Pfund Denare wieder-einlösen könnte. — Gesch. 1209.

### 1324

15. März wurde die dem Ritter Konrad v. Eberstein übertragene

Hufe zu Langenbiebra

mit Genehmigung des Abts Heinrich von dem Mönche des St. Michaels-Kloster zu Fulda Gopeler für 20 Pfund Heller wieder eingelöst.

Diese Hufe wurde 1339 den Gebrüdern Konrad und Sifrid v. Haisberg pfandweise für 40 Pfund Heller von dem Abte Heinrich überlassen. — Gesch. 1209 u. 253. Nr. 116.

1329

Güter in Nieder-Else (Unter-Elzbach), welche jährl. 29 Schillinge weniger 3 Heller zinsten. — Ritter Konrad v. Eberstein und seine Frau Margaretha hatten diese Güter nebst einigen andern vom Stifte Würzburg zu Burglehn gehabt; sie gaben aber dieselben mit Einwilligung des Bischofs von Würzburg dem Propste H. v. Griesheim, der Abtissin und dem ganzen Konvente des Klosters Wechterswinkel gegen

zwei, jährlich 30 Schillinge Heller zinsende Hufen in Rode unter Hildenburg

in Tausch, für deren Ersatz sie aber das ebensoviel betragende Gefälle ihres Allodialgutes zu Nordheim bei Lichtenberg, welches C. Weistheim bearbeitete,

dem Stifte Würzburg zu Burglehn auftragen mußten. Die beiden eingetauschten Hufen zu Rode verkauften sie darauf dem genannten Kloster für 15 Pfund Heller, behielten sich aber das Wiederkaufsrecht auf 4 Jahre vor. Zeugen waren die Gebrüder Marquard und Gottfried v. Ostheim, H. v. Fladungen &c. — Gesch. 253. Nr. 118.

1337

Ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehrwürdiges Gut zu Eckweissbach

verkauften Heinrich v. Fischbach, Lucke, seine Frau, und Simon, sein Sohn, an die Kirche zu Landenberge (Langenberg) für 10 Pfund Heller, wozu Johann und Heinrich v. Eberstein am 11. Nov. 1337 nicht nur ihre lehnherrliche Genehmigung gaben, sondern sie erwiesen auch „den Heiligen die Gunst“, daß sie dieses Gut für ein freieigenes erklärten. — Gesch. 35. Nr. 1.

1347

Ihr halb Theil des Dorfes Eckweissbach nebst Zubehör, ein Gut zu Schackau und ihren Besitz zu Wenhers

verkauften mit lehnherrlichem Konsense des Abtes Heinrich von Fulda Johann v. Eberstein, ein Edelknecht, und Neke, seine eheliche Wirthin, 1347 am Dienstage vor Wittfasten für 90 Schillinge Turnes an die ehrbaren Knechte Heinzen, Botten, Kunzen, Fritzen und Eberharden v. Eberstein Gebrüder wiederkäuflich von Jahr zu Jahr, wenn sie vor Petri Stuhlfeier kündigen würden. — Gesch. 35 f. Nr. 2 u. 3.

1359

24. Januar verkaufte für 3000 Pfund fuld. Heller wiederkäuflich der Abt Heinrich von Fulda 200 Pfund Heller jährl. Einkünfte, wovon angewiesen wurden

50 Pfund Heller auf die Stadtbeet zu Fulda,

50 Pfund auf den fuld. vor dem Schlosse zu Neuhoß gelegenen Hof und auf die fuld. Güter zu Reimbrechts und Schwebirde,

100 Pfund auf den Zoll, Beete, Zinsen und Gülden des Gerichts zu Neuhoß,

an Henzen, Ritter, Kunzen, Fritzen und Eberharden v. Eberstein Gebrüdern, Hansen und Henzen Küchenmeister Gebrüdern, Boten v. Eberstein, Sannen, seiner ehelichen Wirthin, und Albrechten v. Fischhorn, Lisen, seiner ehelichen Wirthin, und befahl ferner Henzen, Kunzen, Fritzen und Eberharden Gebrüdern v. Eberstein, Hansen und Henzen Küchenmeister auch Gebrüdern

das Schloß Neuhoß mit dem Amte und Gerichte mit aller Buße an Hals und Hand,

doch wollte er, der Abt, „seines Amtes und Gerichtes allervorderlichst warten zu Henzen v. Eberstein Rittern und nach ihm doch auch zu den andern“. Zugleich versprach der Abt, die ebengenannten Gebrüder v. Eberstein und Küchenmeister des Schlosses, Amtes und Gerichtes Neuhoß nicht ehr zu entfesen oder mit jemand zu übersezen bis nach erfolgter Zahlung von 3000 Pfund Heller. Von dieser Kauffsumme standen zu:

Voten v. Eberstein, Albrechten v. Fischborn 600 Pfund Heller, wofür sie jährl. 25 Pfund von der Stadtbeet zu Fulda und 25 Pfund von den Einkünften des halben vor dem Schlosse Neuhoß gelegenen Hofes und den halben fuld. Gütern zu Reimbrechts und Schwebirde zu fordern hatten;

Henzen, Kunzen, Fritzen und Eberhardten v. Eberstein 1400 Pfund, Hansen und Henzen Küchenmeister 1000 Pfund.

Für die letzten 2400 Pfund erhielten diese 4 Gebrüder v. Eberstein und 2 Gebrüder Küchenmeister die übrigbleibenden Gefälle, Renten, Gülten und den Gerichtsanteil.

Die Wiedereinlösung Seitens des Stifts sollte nicht von einem einzelnen, sondern von sämtlichen Käufern zugleich geschehen nach  $\frac{1}{4}$  Jahr vorher geschehener Kündigung, und die Einlösungssummen sollten je nach Belieben zu Mürnerstadt oder Neußadt in Franken gezahlt werden. — Gesch. 256. Nr. 122.

### 1359

24. Januar stellt der strenge Knecht Bote v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm der Abt Heinrich von Fulda für 300 Pfund fuld. Heller eine jährl. Rente von 25 Pfund Heller auf einen Wiederkauf verkauft habe, und zwar  $12\frac{1}{2}$  Pfund aus der Stadtbeet zu Fulda und  $12\frac{1}{2}$  Pfund aus  $\frac{1}{4}$  des vor dem Schlosse Neuhoß gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und  $1\frac{1}{2}$  Hufen zu Schwebirde,

und macht sich verbindlich, dem Abte den Wiederkauf der genannten Gülten und Güter zu gestatten, wenn die Kündigung  $\frac{1}{4}$  Jahr zuvor erfolgt ist.

Bote empfing auch 1359  $12\frac{1}{2}$  Pfund Heller jährl. Rente aus der Kammer des Abtes zu Fulda zu Mannlehn. Gesch. 258 ff. Nr. 123 u. 124.

### 1361

14. Febr. vermachte Gertrud v. Heringen ihre Wiese zu Lutter in dem Steineth der Else v. Botteler (war eine geb. v. Eberstein), ihrer Geschwüher. Zeugen waren der Plebanus Henz zu Lutter, Simon v. Lutter, Konrad Behm, Frits und Konrad v. Landenhäusen. — Gesch. 260. Nr. 126.

### 1361

29. Nov. versetzten Heinrich v. Lichtenberg, Else seine eheliche Wirthin, für 60 kleine Gulden, Florenzler genannt, mit Zustimmung ihres Bruders bzw. Schwagers Johann v. Lichtenberg

alles, was Babeberg von ihnen zu Harbach hatte, es sei Gut, Wiesen, Acker, mit allen Gülten und Rechten, und den Wald zu Alhards

an Voten v. Eberstein, Sannen, seiner ehelichen Wirthin, die den Wald zu Alhards aber nur solange innehaben sollten, bis sie von demselben 60 Gulden aufgehoben hätten, „und nicht abzuschlagen von den eben genannten Gütern.“ — Gesch. 260. Nr. 127.

### 1370

30. Aug. stellte der strenge Knecht Bote v. Eberstein, nachdem er sich mit dem Abte Heinrich von Fulda über alle Ansprüche, die er an das Stift wegen Darlehnungen, Leistungen, Abzug, Schulden, Schaden, Pferden, Kost, Zehrung und Dienst gehabt, geeinigt hatte, einen Revers darüber aus, daß ihm der Abt für die ihm schuldigen 170 Pfund fuld. Heller wiederkäuflich verkauft bzw. versetzt habe

$3\frac{1}{2}$  Gut in dem Dorfe Luths, welche jährl. zu Zins gaben  $3\frac{1}{2}$  Viertel Korn,  $10\frac{1}{2}$  Viertel Hafer und 28 Schillinge Pfennig Geld, 56 Käse und 6 Hühner. — Gesch. 262. Nr. 130.

1373

25. Mai verkaufte mit lehnherrl. Konsense des Abts von Fulda Heinrich v. Steinau mit Zustimmung seines Sohnes Hermann an Herrn Heinrich v. Eberstein, seinen Eidam, und Felizen seiner Tochter und Heinrich's v. Eberstein Wirthin,

sein Vorwerk in dem Dorfe Sundheim mit allem Zubehör im Dorfe und Felde für 600 Pfund fuld. Heller. Bei dieser Kaufhandlung waren zugegen Heinrich Steinrück und Friedrich v. Eberstein, Ritter. — Gesch. 263. Nr. 132.

1379

verkauften Botho v. Eberstein und dessen eheliche Wirthin Agnes ihren Antheil an den Nutzungen und Rechten zu Schwerbrod an die Gebrüder Ulrich, Friedrich zc. v. Hutten. — Gesch. 263. Nr. 133.

Vor 1386

„zu der Zyten, als da Heinrich v. Wihers zu dem Schlosse, Amte und Gerichte Vieberstein ist kommen“ wurde das eben genannte, an Eberhard v. Eberstein von dem Stifte Fulda verlegt gewesene

Schloß, Amt und Gericht Vieberstein wieder eingelöst, und zwar mit den 444 Gulden, welche die Ritter Eberhard und Gottschalk v. Buchenau „vor Zyten gereite dargelegt“ hatten. — Gesch. 264. Nr. 135.

1388

18. Januar stellten die Gevettern Eberhard und Apel v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß, nachdem sie

Apel's v. Eberstein zu Viebra unter Vieberstein gelegenen und vom Stifte Fulda lehnrübrigen Hof

an Fris Mores verkauft, sie deshalb um lehnherrl. Konsens bei dem Abte Friedrich nachgesucht hätten. — Gesch. 264. Nr. 136 u. S. 1210.

Hans v. Eberstein verkaufte auf Wiederkauf an Eberhard v. Eberstein (Eberhard's und dessen Brüder Vater)

fünf Güter zu Klein-Sassen (Hans von Sula's, Heinrich Scheffer's, Wattenbach's, der Schomann Gut und eine Hofstatt gen. die Steinmauer), ein Gut zu Gerhards, welches Apel bearbeitet, und seine Besitzungen zu Landenberg

für 124 Schillinge Turnes, ferner die Mühle zu Langenbiebra für 82 Schillinge Turnes, was er zur Breite hatte für 42 Schillinge Turnes und drei Güter zu Gerhards (Boltwin's, Irmeln und Loffler's Gut) für 120 Pfund Heller.

Bei der Zahlung der Kaufgelder wurden bei einem Theile 12 Turnes für 1 Pfund, bei dem andern 20 Schillinge für 1 Pfund gerechnet.

Auf diese Güter machten die Gebr. Wilhelm und Adolf v. d. Tann später Anspruch, wurden aber damit 27. Mai 1405 abgewiesen. — Gesch. 288. Nr. 175 und S. 1211.

1396

22. März hat Graf v. Eberstein „von seinen Ganerben wegen“ das Schacken, Eckweissbach, die Dörfer Langenberg und Sassen mit ihren Zugehörungen,

das Dietes,  
die Wüstung, die man nennt die Breit,  
ein Burggut zu dem Rünenhof und  
2 Höfe daselbst, die ihnen pfandweise stehn von Heinz Kochmeistern,  
2 Hufen zu Reimbrechts,  
1 $\frac{1}{2}$  Hufe zu Schweberg,  
1 Hof zu Rünenhof, der ist Grafen allein,

von dem Stifte Fulda zu Lehn empfangen. — Gesch. 266. Nr. 143.

1402

4. April verkauften Otto v. Lichtenstein, Katherin, seine eheliche Wirthin, an ihren lieben Oheim Hermann v. Eberstein alle ihre Güter, Höfe, Weingärten und den Zehnt in Rheinfeld am Berge und alle ihre Güter in Schonungen und alle ihre Weingärten an der Mainleite, endlich alle ihre Forderungen an den Bischof von Würzburg. Siegler: Otto v. Lichtenstein, Apel und Karl Gebrüder v. Schaumberg. — Gesch. 287. Nr. 172.

1404

1. Mai versetzten die Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein dem Dechanten Gise und den Konventherren des Stifts Fulda für 12 Gulden einige Güter zu Hof-Viebra, welche den Herren v. Berge erblich zugehörten, aber ihren Eltern und dann auch ihnen für 12 Gulden pfandweise überlassen worden waren. — Gesch. 278. Nr. 163.

1405

7. Januar wurde Hermann v. Eberstein von dem Bischofe Friedrich von Eichstädt mit allen den Gütern zu Niedern-Rheinfeld beliehen, welche vorher Otto v. Lichtenstein und Hans Küchenmeister zu Lehn gehabt hatten, dazu 7 Acker Weingärten, zwischen Schweinfurt und Mainberg gelegen. — Gesch. 288. Nr. 174.

1406

27. Juli gab Friedrich v. Botelar, Dechant des Stifts Hersfeld, aus gutem Willen Eberhard und Mangolden Gebrüder v. Eberstein, seinen Vettern, alle seine Güter halb, die er zu Landenhausen hatte, nämlich den Hof daselbst, auf dem Konrad von Walderode saß, und ein Gut, das Henne Langfuß der Junge bearbeitete, welche Güter auf ihn von seinem Vater Konrad v. Botelar verstorben waren. — Gesch. 294. Nr. 185.

1407 1412

Am 4. Januar 1407 kauften Hermann v. Eberstein und Gise, seine eheliche Wirthin, von dem Bischofe Johann von Würzburg für 1200 Gulden des Stifts Schloß Marktsteinach, das halbe Dorf daselbst mit dem Amte, Gerichte und allen Zubehörungen und trugen dies alles dem Stifte Würzburg zu Mannlehn auf, auch schlugen sie als dazu gehöriges Mannlehn

2 Höfe und 7 Güter zu Schonungen und

4 Güter zu Geldersheim

— bisherige Allodialgüter — und verpflichteten sich, auch noch die andere Hälfte des Dorfes Marktsteinach und außerdem für 300 Gulden in dem Stiftsbezirke gelegene eigene Güter zuzukaufen und zu Lehn zu machen; endlich bewilligten die genannten Eheleute, daß das Schloß Marktsteinach für das Stift „offenes Schloß“ bleibe.

Als Mitbelehnte nahm Hermann seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. Am 29. Januar 1412 wurde Hermann von dem Bischofe Johann v. Brunn mit Marktsteinach beliehen, und zwar wieder unter Zuziehung seiner Brüder als Mitbelehnter. Der Lehnbrief wurde aber erst 10. Sept. des gen. Jahres ausgefertigt.

Außer den Gütern zu Schonungen und Geldersheim gehörten ferner noch zu dem Schlosse Marktsteinach: der Hof zu Behern, die Zehnten zu Abersfeld und Waldsachsen,  $\frac{1}{3}$  Zehnt des Hohen Holzes, 1 Hof und  $\frac{1}{3}$  Zehnt zu Gochsheim,  $\frac{1}{2}$  Zehnt zu Guerbach, ein Hof zu Werde und ein Hof zu Ebenhausen. — Gesch. 94 ff. Nr. 18 u. 19, S. 279. Nr. 165 und S. 291. Nr. 180 und S. 1214.

1413

2. April kaufte Junker Hermann v. Eberstein von Heinz Zennlein, Bürger zu Schweinfurt,

4 Malter Korngült auf dem Hofe zu Abersfeld, die vorher dem verstorbenen Peter v. Abersfeld gehörten, einen 2 Schillinge Heller, 1 Fastnachtshun und 1 Weihnachtsfemelleib betragenden Zins, der auf dem Hause zu Steinach ruhte und dem Hans Schüler gehört hatte. — Nachr. v. 1878. S. 9. Nr. 8.

1413

Nachdem Konrad v. Gerisheim seinen Hof zu Sundheim an der Rhön mit allem Zubehör und Nutzen im Felde und Dorfe für 150 Gulden an die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein verkauft hatte, führte er den ebengenannten Eberhard vor den Bischof von Mainz, von dem der Hof zu Lehn ging, und bat, letztern Eberhard und dessen Brüdern zu leihen, worüber er 6. Juli 1413 einen Revers ausstellte. — Gesch. 279. Nr. 166.

1413

31. Okt. versetzten Konrad v. Mörle gen. Behem und Kunigunde, seine ehel. Hausfrau, mit Genehmigung ihres Bruders bzw. Schwagers Eberhard v. Mörle Behem genannt an ihren Schwager Mangold v. Eberstein und dessen ehel. Wirthin Anna (Konrad's v. Mörle gen. Behem Schwester Tochter) für die diesen schulbigen 125 Gulden ihre Antheile an dem Thale und der Burg Urzel, als den ihnen von ihrem Schwager Heinrich Pfeffersack verpfändeten Theil, d. i. „ein achtige Theile halb“ und „das andere achtige Theil ein Viertel“. — Gesch. 479. Nr. 323.

1414

verkäufte Eberhard Fuchs v. Schweinshaupten  $\frac{1}{2}$  des Zehnten zu Greufingshausen und Beyern dem Karl v. Eberstein für 100 Gulden, behielt sich aber das Wiedereinlösungsrecht auf ein Jahr vor. — Gesch. 614. Nr. 504.

1415

21. März belieh Abt Johann von Fulda die Gebrüder Eberhard und Mangold v. Eberstein mit der Hofstatt zu dem Schacken mit Garten, Aekern, Wiesen und allem Zubehör, welche diese von den Gebrüdern Gise und Hans v. Bimbach für 24 Gulden gekauft hatten. — Gesch. 295. Nr. 188.

1415

23. Nov. verkaufte Katherin v. Eberstein mit Wissen ihrer Brüder Johann v. Malkos, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich v. Malkos, wie auch ihrer Söhne Engelhard v. Eberstein, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich v. Eberstein, an den Abt Johann zu Fulda die Güter zu Nieder-Biebra, welche der vormalige Domherr zu Würzburg Niklas v. Malkos und ihr verstorbener Vater Dietrich v. Malkos von den v. Hune auf Wiederkauf gekauft hatten, dergestalt, daß der Abt den v. Hune den Wiederkauf gestatten sollte. Außerdem verkaufte die genannte Katharina an den Abt ein Gut zu Langen-Biebra und was sie zu dem Reinharde in dem Gerichte Rokenstuhl hatte. — Gesch. 269. Nr. 150.

1416

30. April meldeten Engelhard v. Eberstein, Domherr zu Würzburg, und Dietrich, sein Bruder, dem Abte von Fulda, daß sie wegen ihres Hofes zu Brückenau, den sie von dem Stifte zu Lehn gehabt, mit ihrem Vetter Mangold v. Eberstein eine Kaufverabredung getroffen, und baten deshalb um Lehnskonsens. Unterm 8. Mai ej. a. wurde dann auch der Lehnbrief darüber aus-

gefertigt, worin der Abt Johann bekennt, daß mit seiner Genehmigung Katharin v. Eberstein für sich und Engelhard und Dietrich, ihre Söhne, auch mit Zustimmung Johann's v. Malkos, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich's, ihrer Brüder bzw. Oheime,

ihren Hof in seiner Stadt Brückenau mit allen Nutzen, Zinsen, Äckern, Wiesen, Gehölz

für 60 Gulden an Mangolden v. Eberstein und Annen, dessen eheliche Hausfrau, verkauft und er, der Abt, diesen Hof Mangolden geliehen habe. — Gesch. 269 und 478. Nr. 152 und 153.

1418

Eberhard v. Beringen verwies 1418 seine Frau Adelheid geb. v. Eberstein auf seine Güter zu Groß-Wenkheim, Gariz und Arnstein. — Gesch. 270. Nr. 154.

1419

7. Mai wurde dem Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein

der Hof zu Lur, der Zehent unterm Hawberg,

4 Acker Weingarten am Hewberg,

der Zehent zu Wittichhausen,

5 Acker Weinwachs hintan bei dem Galgenberge,

4 Acker Weinwachs an dem Altenberg,

5 Acker Wiesen zu Niederlur an der Brücke

von dem Bischofe von Würzburg zu Pfisterlehn verliehen. Actum Ascha Dominica qua cantatur Jubilate. — Gesch. 280. Nr. 167.

1419

erwarben die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein von dem Bischofe Johann von Würzburg wiederkäuflich für 2200 Gulden das Schloß und Gericht Auersberg nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wüstungen Hilders, Simmershausen, Lahrbach, Schaden, Batten, Thaiden, Seiferts, Wüstenachsen, Findlos, Wickers, Keulbach und die Wüstung Brand halb. — Gesch. 280. Nr. 168.

1421

23. Juli verkaufte Abt Johann von Fulda für 70 Gulden rhu.

2 Güter zu Sachsen unter der Milseburg,

welche von dem Stifte Fulda lehrührig waren, an Eberhard v. Eberstein und Elsen, dessen eheliche Wirthin. — Gesch. 298. Nr. 193.

1422

22. Febr. trugen die Brüder Hans und Wilhelm v. Abersfeld die Kemnate zu Abersfeld, einen unter dem Kirchhofs gelegenen Hof und Zehnten, den Hof und Zehnten, den die v. Eberstein inne hatten, und andere Güter zu Abersfeld dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn auf. — Nachtr. v. 1878. S. 9. Nr. 7.

1422

4. Okt. verlieh Bischof Johann zu Würzburg dem Eberhard v. Eberstein einen Hof zu Hiltrichs, den die Sintramen innegehabt haben, für „verfallene Lehen“ und „ist uns daran Unser Lehen etweil Jahre und Zeit verschwiegen, wiewohl der von uns und Unserm Stifte zu Lehen rühret“. — Gesch. 298. Nr. 194.

1424

20. Januar stellte Heinz Küchenmeister, zu Schwarzenfels geseffen, einen Revers darüber aus, daß er alle die Lehen, es seien Burglehen oder Mannlehen, die er von Meinhard Herrn zu Hanau zu Lehn gehabt, seinem ebengenannten Herrn aufgegeben und ihn dann gebeten habe, solche Lehen Mangolden v. Eberstein, seinem Eiden, und dessen Erben zu leihen, was derselbe auch ge-

than habe. Siegler: Heinz Küchenmeister und dessen Vetter Apel v. Lutter und Hans v. Hutten der Junge.

Am 20. Januar 1424 ertheilte auch Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v. Eberstein einen Lehnbrief über alle die Lehen, die Heinz Küchenmeister, Mangold's Schwäher, von ihm und seiner Herrschaft Hanau zu Lehen gehabt, „und sind der eintheils Mann- und eintheils Burglehn“. — Gesch. 484. Nr. 329 u. 330.

#### 1424 1429

Am 28. Dez. 1424 versetzte Reinhard Herr zu Hanau dem Mangold v. Eberstein  $\frac{3}{4}$  des Schlosses Brandenstein dergestalt, daß er solches bei Mangold's Lebzeiten nicht einlösen wollte, und wies seine Güter zu Elm, Herolz, Gundhelm und Hutten an, solange Mangold oder dessen Erben das Schloß inne hätten, „gegen den Brandenstein“ zu dienen. Dabei wurde verabredet, daß Mangold seine  $\frac{3}{4}$  des Schlosses mit Wächtern bestellen sollte.

Im Januar 1429 kamen Reinhard und Mangold dahin überein, daß letzterer auf dem Brandenstein wohnen und auch das letzte Viertel des Schlosses bewahren, dagegen aber auch die Nutzungen, Dienste und Gefälle, die Reinhard von dem Dorfe Ober-Kallbach hatte, und außerdem noch 6 Gulden jährlich aus der Kellerei zu Steinau erhalten sollte. Auch verpflichtete sich Mangold, an dem Schlosse 50 Gulden zu verbauen, die, sobald dasselbe von seinen Erben eingelöst würde, mit dem Hauptgelde wieder zurückgezahlt werden sollten. — Gesch. 71. Nr. 11 und S. 73. Nr. 12.

#### 1424

am Sonntage nach dem Zwölften wurden dem Mangold v. Eberstein der Weingarten zu Brandenstein unter dem Schloß von Heun v. Marborn für 60 Gulden versetzt. — Gesch. 485. Nr. 332.

#### 1429

Den Zehent zu Beiststeinbach erwarb Mangold v. Eberstein 1429, und zwar kaufte er die eine Hälfte 5. Juni von Fritz Kochmeister, der sie von seines Vaters Bruder Henz Kochmeister geerbt hatte, und die andere Hälfte versetzte ihm 8. Dez. seine Schwägerin Else v. Rodenhäusen und deren Sohn Oswald. — Gesch. 485. Nr. 333.

#### 1430

8. April verkaufte Karl v. Eberstein, gefessen zu Marktsteinach, für 1000 Gulden rhu. an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn seinen halben Antheil am Schlosse zu Burglauer mit allen den Rechten und Zugehörungen, als der von dem Bischofe von Würzburg darüber ausgestellte Brief ausweist, und wie „das ihm zu seinem Weibe seligen worden und gegeben ist“, und entäußerte sich aller der Rechte, die er von „seines Weibs seligen und auch von seinetwegen an dem Schlosse Burglauer, an Brief und an Gelde gehabt hatte“.

Dafür setzte Karl v. Eberstein zu Bürgen ein: Kunz Zollner v. Friesenhäusen, Stephan v. Masbach und Wilhelm v. Schaumberg, die auf Erfordern der Käufer „einfahren, halten und leisten sollten, ein jeder mit einem knechte und mit einem Pferde zu Mütterstadt in ein offen Wirthshaus, darin sie von ihnen gemahnet und geweiset werden, darinnen liegen und leisten in Gastes Weis und nicht ausfahren, bis er, Karl, oder seine Erben den Käufern alles das gefertiget, gelebiget und ausgerichtet habe, darum sie zu leisten gemahnet hätten“. — Gesch. 615. Nr. 506.

#### 1430

19. Nov. versetzte Adolf Marschalk für 68 Gulden rhu. ein von der Grafenschaft Hanau lehnrühtiges Gut zu Sassen bei Steinau an der Straße seinem Vetter Mangold v. Eberstein, wozu Graf Reinhard zu Hanau 1431 seine lehnherrliche Genehmigung gab. — Gesch. 485. Nr. 334.



1430

12. Dez. erwarb auf Wiederkauf Mangold v. Eberstein für 15 Gulden rhn. alle von seiner Schwägerin Else v. Rodenhausen und deren Sohne Oswald besessenen Güter zu Escherich, es seien Acker, Wiesen, Holz, „darin er saß in Ganerbschaft“ mit den Verkäufern. Siegler: Elsens v. Rodenhausen Oheim Eberhard v. Mörle. — Gesch. 486. Nr. 336.

1432

10. Januar stellte Gerlach v. Eberstein, Ritter, einen Revers darüber aus, daß ihm Markgraf Friedrich von Brandenburg wegen seiner getreuen und unverdroffenen Dienste in der Mark Brandenburg und auch in Franken das Schloß Rabenstein verschrieben habe. — Gesch. 548. Nr. 439.

Die Kenntniss dieser Urkunde verdanke ich der Frau Landrätthin Therese v. Davier geb. Frein v. Schaumberg zu Nordhausen, welche die Güte hatte, mir P. Oesterreicher's Geschichte der Burg Rabenstein zur Einsicht zu überlassen.

1432

15. Juni verpfändete Abt Johann von Fulda für 200 Gulden rhn. dem Mangold v. Eberstein auf dessen Lebenszeit den fuldischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz. — Gesch. 63. Nr. 10.

1433

9. Nov. beurkundete Markart v. Mielen, Domherr zu Würzburg und Landrichter des Herzogthums Franken, daß Eberhard v. Eberstein vor ihm am Landgerichte alle die Güter und Habe erklagt habe, welche Hermann Fleischmann zu Strahlungen und Salz hinterlassen, es sei Erbe, Eigen, Lehen, Häuser, Höfe, Acker, Wiesen und Weingärten, Fahrendes und Liegendes, und daß derselbe von dem Landgerichte auch in den Besitz dieser Güter gesetzt worden sei, „wann er sein Anleit veressen habe mehr Datum drei Tage und sechs Wochen, als er das mit Christan v. Wypfeld, seinem Anleiter, redlich vor ihm im Gericht bezeuget und beweiset habe.“ — Gesch. 300. Nr. 200.

1435

am Mittwoch nach Mittfasten quittirte Eberhard v. Eberstein mit Wissen seiner ehel. Hausfrau Else und seiner Söhne Jorge, Hermann und Hans seinem Bruder Mangold über 100 Gulden rhn., die er von ihm geborgt hatte, und versprach, diese Summe vom nächsten Michaelstage an über ein Jahr oder einen Monat später zu Schacken oder Fulda zurückzuzahlen, und setzte Mangolden zum Unterpfande ein

seinen Theil und was er fallende hatte zu Landenhausen, zu der Bre und zu Döllbach

in der Weise, daß Mangold die Erträge davon auf das Jahr und „fort alle Jahre“ so lange einnehmen solle, bis die 100 Gulden zurückgezahlt worden seien. — Gesch. 37. Nr. 4.

1435

11. April verkaufte mit Lehnkonsense des Abts Johann von Fulda der Ritter Karl v. Lutter für sich und Anna seine ehel. Wirthin für 30 Gulden alle seine Güter zu Weiperts und Sannerz mit allem Zubehör im Felde und Dorfe an seinen Schwager Mangold v. Eberstein. — Gesch. 481. Nr. 324.

1435

24. April verkaufte Wolfram v. Slethen alle seine Güter und Lehen zu Ginolfs, als diejenigen, welche die Mege zu Mellersstadt und der Schulthes zu Ostheim inne gehabt, dazu alle Güter, welche er, Wolfram, vor der Rhön und anderswo besessen hat, für 11 Gulden an Eberhard v. Eberstein und „währte auch Eberhard den obgeschriebenen Lehen und Gut für Freieigen“. Siegler: der Verkäufer und dessen Bruder Gottfried v. Slethen, Kommenthur des Deutschen Ordens zu diesen Gezeiten zu Mütterstadt. — Gesch. 301. Nr. 203.

1435

26. Okt. erwarb Mangold v. Eberstein für 11 Gulden die Hälfte eines Gutes zu Selmitz (Vollmerz?), welche seiner auch in Bezug auf dies Gut in Ganerbschaft mit ihm stehenden Schwägerin Elise v. Rodenhausen bei ihren Lebzeiten zustehen, dann aber an ihn fallen sollte. — Gesch. 486. Nr. 337.

1436

31. Mai stellten Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jörg und Hermann einen Revers darüber aus, daß ihnen der Dechant Mertin Truchseß und das Kapitel des Stifts Würzburg für die 500 Gulden, welche der Bischof Johannes zu Würzburg dem Eberhard v. Eberstein schuldig war, und für die von letzterem dem Stifte geleisteten Dienste alle Rechte des Domkapitels an dem Dorfe Waldfachsen bei Marktsteinach, es seien Zehnten, Gülten, Zinsen, Herrschaft, Herkommen und Gewohnheit, zum Leibgedinge dergestalt verschrieben haben, daß sie alles nutzen sollen, solange noch einer von ihnen am Leben sei; sie machten sich auch verbindlich, alles, was etwa von dem ihnen Verschriebenen entfremdet oder verfest sein sollte, wieder einzuziehen bezw. einzulösen, auch dem Dechanten und dem Kapitel einen Monat nach der Kündigung die Wiedereinlösung der genannten Rechte an dem Dorfe Waldfachsen zu gestatten, und zwar für 500 Gulden und noch so viel Geld, als sie etwa für Einlösung verfest gewesenen Gutes ausgegeben. — Gesch. 301. Nr. 205.

1438

11. Januar verfesten Ludwig, Frits, Citel und Lorenz v. Hutten, Gebrüder und Gevettern, ihrem Schwager Mangold v. Eberstein für die ihm schuldige Summe von 324 Gulden rhn. mit Lehnskonsense des Junker Dieterich Herrn zu Bickenbach ihren

Zehnten zu Schwarzenfels und Weichersbach im Felde und im Dorfe, ausgeschieden den kleinen Zehnten, unter dem Vorbehalte, daß ihnen die Wiedereinlösung nach Verlauf eines Jahres stets gestattet sein sollte, wenn sie 4 Wochen vorher gekündigt hätten. — Gesch. 486 Nr. 338.

1438

29. April verkauften Jorge und Hermann v. Eberstein, Lyse ihre Schwester mit Wissen und Willen Eberhard's, ihres Vaters, und Hansens, ihres Bruders, ein freies Gut zu Schlüchtern, das Henne Meler damals bewirtschaftete und welches sie von ihrem Oheim Reinhard v. Brende geerbt hatten, für 24 Gulden rhn. an ihren Vetter Mangold v. Eberstein. Siegler: Jorge v. Eberstein für sich und seine Erben, Hertnit v. der Taun für sich und seinen Schwager Hermann v. Eberstein und Hans v. Ebersberg für die obgenannte Lyse, seine Hausfrau. — Gesch. 488. Nr. 216.

1438

25. Okt. verkauften Lorenz und Ulrich v. Hutten Gebrüder mit Einwilligung ihres Veters Ludwig v. Hutten für 50 Gulden rhn. an ihren Schwager Mangold v. Eberstein ihr

Gut zu Elme, auf welchem derzeit Kunz Kircher der Alte „baulichen saß.“ Siegler: Philips Hölin für seinen Vetter Ulrich v. Hutten. — Gesch. 488. Nr. 339.

1438

kaufte Mangold v. Eberstein einen von der Graffschaft Hanau zu Lehn gehenden Freihof zu Weichersbach von seinem Schwager Lorenz v. Hutten. — Gesch. 489.

1440

verkauften Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jorge und Hermann für 30 Gulden und 1 Tornis ihr

halbes Gut zu Sachsen (Klein-Sassen),  
„do Hans von Sula ezwan uffsß und das dann inne hatte und uffsß Hans  
Schüßler“, an ihren Bruder bzw. Better Herrn Mangold v. Eberstein Ritter  
dergestalt, daß die Verkäufer dies halbe Gut wieder kaufen könnten am nächsten  
St. Peterstage Kathedra genannt oder 2 Tage vor- oder nachher; geschähe zu  
dieser Zeit der Rückkauf nicht, so sollte der abgeschlossene Kauf ein ewiger Kauf  
sein und bleiben. — Gesch. 39. Nr. 5.

1440

20. Mai verkauften Else v. Rodenhausen, Witwe, Senand und Oswald,  
ihre Söhne, ihren

Sesß und Hof zum Soden,  
unter Stolzenberg gelegen, als einen freien Hof für 150 Gulden rhn. an ihren  
Schwager Herrn Mangold v. Eberstein Ritter.

Am 5. Juni 1440 belieh Abt Hermann von Fulda den Ritter Mangold  
v. Eberstein zu Burggut mit diesem Hofe zu Soden, wie denselben Heinrich  
Pfefferjack und Oswald v. Rodenhausen zu Burggut von seinem Stifte  
gehabt haben. — Gesch. 482. Nr. 325 u. 326.

1440

27. Juli verkauften Jorke und Hermann v. Eberstein mit Bewilligung ihres  
Vaters Eberhard v. Eberstein und ihrer Schwester Lyß v. Ebersberg (für  
welche Apel von Beyhers siegelte) ihren von ihrem Oheim Reinhard v. Brende  
auf sie gekommenen

Hof zu Gundhelm,  
„do Heinz Ossenhirt auffsß“, an ihren Better Er Mangold v. Eberstein für  
25 Gulden rhn. — Gesch. 489. Nr. 217.

1441

6. Mai verkauften Balthasar und Engelhard v. Ostein Gebrüder ihr

Viertel Wiese zu Langen-Viebra  
unter Bieberstein dem Ritter Mangold v. Eberstein, ihrem Herrn und Better,  
für 25 Gulden. Siedler: Balthasar v. D. und Adolf Marschalk für  
Engelhard v. D.

Am 8. Juni 1440 bescheinigte Abt Hermann von Fulda, daß obiges Kauf-  
geschäft mit seiner Genehmigung abgeschlossen worden sei. — Gesch. 483. Nr. 327/8.

1442

25. Febr. verkaufte Hans v. Abersfeld an Heinzen v. Wechmar für 300 Gulden  
rhn. seine

Kemmate nebst Baumgarten zu Abersfeld und seinen Hof daselbst  
(vgl. Reg. v. 22. Febr. 1422), welche von den Grafen Wilhelm v. Henneberg  
lehnrübrige Stücke „Karl v. Eberstein ykund in pfandweise inne hat“, und ver-  
sprach, dem Käufer einen Lehnbrief von dem genannten Grafen zu schicken.  
Siegler: Hans v. Abersfeld und Jacoff v. Steynawhe, Voigt zu Meyenberg, —  
Gesch. 621. Nr. 510.

1443

Da Karl's v. Eberstein Schwäger Jorg Zollner zu dem Rotenstein,  
Kunz Zollner zu Friesenhausen, Hans Zollner zu Bundorf und Jorg  
Zollner zu Birkenfeld Selbstschuldner geworden waren für Karl v. Eberstein  
und dessen eheliche Hausfrau Margareth gegen Karl's v. Eberstein Schwäher  
Herrn Karl Truchseß um 440 Gulden, die sie letzterem in 4 Jahren zu be-  
zahlen übernommen hatten, so verpflichteten sich am 26. Mai 1443 die genann-  
ten Eheleute Karl und Margareth, ihren Schwägern diese 440 Gulden Haupt-  
geld und „was jährlich nach Anzahl darnach darauf gangen wäre“ zu bezahlen,  
sie davon zu entledigen und zu lösen ohne Eid, ohne Nothrecht und ohne allen  
deren Schaden, und setzten denselben, falls sie mit der Bezahlung säumig wür-  
den und sie und ihre Erben nicht „ledig machten“, ein

ihren halben Theil Zehentes zu Abersfeld;  
wenn dieser aber zu ihrer Befriedigung nicht ausreichte, so sollten die v. Zollner  
berechtigt sein, sie auf ihren anderen Gütern zu pfänden. — Gesch. 621. Nr. 511.

1443

8. Juli verkauften Karl v. Eberstein, zu Marktsteinach geessen, und Mar-  
gareth, seine eheliche Wirthin, für 300 Gulden rhn. ihr

Viertel des von dem Stifte Würzburg lehrwürdigen Zehnten zu Ewerbach  
mit allen Erträgen, es sei Getreide, Wein, Heu, Hauf, Flachs, Rüben, Kraut,  
Vieh, Gänse, Hühner, von lebendig, von tot, von allem Erdwachs, das do zehnt-  
bar ist, klein, groß, besucht und unbesucht, an ihren Schwager Balthasar  
v. Wentheim, dem sie innerhalb Jahresfrist die Beschaffung des Lehntonsenses  
zusagen und ihm zu Bürgen einsetzten: Peter Lamprecht und Sörge Zollner zu  
Birtensfeld. — Gesch. 622. Nr. 512.

1443

26. Aug. empfing Eberhard v. Eberstein „als der älft, ihm und Herrn  
Gerlach, Herrn Mangold, Ritters, und Karln v. Eberstein getreulich vor-  
zutragen“

das Schloß Steinach mit dem Gericht und allen seinen Zugehörungen,  
den Hof zu Bayern,  
den Zehnten zu Abersfeld und Walbfachsen,  
 $\frac{1}{2}$  des Hohenholzes,  
einen Hof und  $\frac{1}{2}$  des Zehnten zu Gochsheim,  
 $\frac{1}{2}$  Zehnt zu Ewerbach,  
2 Höfe und 7 Güter zu Schönungen,  
4 Güter zu Geldersheim,  
den Hof zu Werde und  
den Hof zu Ebenhausen bei dem oberen Thore,  
 $\frac{1}{6}$  des Zehnten zu Greusingshausen

vom Stifte Würzburg zu Lehn, jedoch dem Stifte ohne Schaden an den Rechten  
und Verschreibungen, welche es an diesen Lehen und Schlosse hatte. — Gesch.  
284. Nr. 169.

1443

30. Aug. wurde Eberhard v. Eberstein mit  
dem Hofe zu Lauer, 4 Acker Weingarten an dem Hühberg, 4 Acker  
Weingarten am Hohenberg zu Strahlungen, dem Zehnten am  
Hühberg, der auch in den Hof gehörte,  
dem Hofe zu Hiltrichs und  
dem Zehnten zu Wittichhausen

von dem Stifte Würzburg beliehen (vergl. Reg. v. 7. Mai 1419) — Gesch.  
302. Nr. 208.

1444

16. Febr. vermachten Lyse v. Ebersberg, Zorge v. Eberstein, Anna seine  
Hausfrau und Hermann v. Eberstein, Geschwister, dem Kloster auf dem Frauen-  
berge bei Fulda ihre von ihrem Oheim Reinhard v. Brende auf sie ver-  
erbten

Güter, Zinsen, Gülden und Rechte zu Wefelrode,  
nachdem die Klostergeistlichen die genannten Geschwister in ihre Brüderschaft auf-  
genommen und sich verpflichtet hatten, dieselben nach ihrem Tode mit Vigilien,  
Seelmessen und Jahrezzeit zu begehen. — Gesch. 310. Nr. 218.

1444

31. März verkauften Ritter Gerlach v. Eberstein und seine Söhne Asmus und  
Wilhelm ihren Theil des Zehnten und 10 Acker (im Stöck) zu Abers-  
feld an ihren Oheim, den Ritter Eberhard v. Schaumberg, für 300  
Gulden rhn. mit dem Vorbehalt, daß die Verkäufer berechtigt sein sollten, inner-  
halb der nächsten 6 Jahre jedes Jahr am St. Peterstage Kathedra gen. diesen

Zehnten für 300 Gulden wieder einzulösen. Bürgen: Karl v. Eberstein und Kunz Zollner zu Friesenhausen.

1444

24. April ertheilte der Bischof von Würzburg dem Karl v. Eberstein seine Genehmigung dazu, daß dieser folgende von seinem Stifte lehnrübrige Lehen, als  $\frac{1}{8}$  Zehent zu Waldsachsen und  $\frac{1}{12}$  Zehent zu Greusingshausen Kunzen Zollner für 110 Gulden auf Wiederlösung verpfändet habe, und bekannte letztem zugleich diese Summe auf die genannten Zehentanttheile für die nächsten 4 Jahre. — Gesch. 625. Nr. 513.

1445

24. Febr. verkauften Karle v. Eberstein zu Marktsteinach und Margarethe, Eheleute, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und ihre am Stöckich hinter der Burg in der Flur daselbst gelegenen Acker ihrem Oheim, dem Ritter Eberhard v. Schaumberg, und dessen Sohne Heinz für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß die Verkäufer ermächtigt sein sollten, innerhalb der nächsten 6 Jahre diesen Zehnten alle Jahre an jedem St. Peterstage Kathedra gen. wieder einzulösen. Bürgen: Jorge Zollner zu Birkenfeld und Asmus v. Eberstein.

1445

28. Juni stellte der würzburgische Rath Eberhard v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß für die treuen Dienste, welche er dem Bischofe Gottfried zu Würzburg und dessen Vorfahren lange Zeit gethan, dieser mit Wissen des Domkapitels ihm die vormals von dem Bischofe Johann v. Brunn Helmreichert Thlen und Reinharden und Hansen v. Daumbach zum Tannenberg bis auf Widerruf auf die würzburgische Stadt Fladungen verschriebenen, zu Martini fälligen 30 Gulden rhn. auf seine Lebenszeit verschrieben habe, jedoch mit dem Vorbehalte, daß er, Eberhard, bis zu seinem Tode des Stifts Würzburg Diener sein und bleiben sollte. — Gesch. 303. Nr. 209.

1445

11. Juli stellte Eberhard v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm und seinen Erben Abt Johann zu Bildhausen

- a, des Klosters Hof zu Strahlungen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt und der damals dem Kloster 1 Pfund zu Martini, 1 Martinshuhn und 1 Brod für 1 Schilling zu Weihnachten gezinst, und folgende in der Mark zu Strahlungen liegende Stücke, als
- b, eine Hoffstatt mit einem Baumgarten, die dem Kloster 6 Schillinge und 4 Heller zu Martini gezinst;
- c, einen Acker Weingarten am Mittelleib, der ein Martinshuhn, und 2 Acker Weingarten vor dem Winterholze, die 2 Martinshühner gezinst,
- d, eine Hoffstatt, die dem Kloster 8 Pfund Unschlitt und  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs gezinst,

zinsfrei zu rechtem Mannlehn geliehen habe, jedoch mit der Einschränkung, daß, im Fall er oder seine Erben diesen Hof nebst Zubehör in Zukunft etwa einem armen Manne, er sei Bürger oder Bauer, verkaufen wollten, es nur mit den oben aufgeführten Zinsen und Renten geschehen dürfe, welche letztere dann dem Kloster wie vormals wieder zustehen sollten. — Gesch. 303. Nr. 210.

1446

29. Juni empfing Karl v. Eberstein einen Hof zu Bayern nebst Zubehör und was er zu Schonung hatte vom Stifte Würzburg zu Lehn. Auch bestätigte an diesem Tage Bischof Gottfried das Lehnsvermächtnis Karl's v. Eberstein an dessen eheliche Hausfrau Margarethe von 400 Gulden rhn., welche ihr derselbe auf seinen Hof zu Bayern und auf seine Güter zu Schonungen und Geldersheim

verschrieben hatte, dergestalt, daß „ob die genannte Margarethe Karln, ihren ehelichen Mann, überlebe, sie dann bei den obgenannten Lehen sitzen solle und möge so lang, bis Karl's mannlehbare Erben von ihr oder ihren Erben für 400 Gulden rhn. dieselben wieder einlösten“. — Gesch. 626. Nr. 516 und 517.

1446

8. Juli verkaufte Thome v. Mermolffs, den man nannte v. Dafft, dem strengen Herrn Mangold v. Eberstein, Ritter, für 13 Gulden den halben Zehnten zu Guttern. — Gesch. 491. Nr. 340.

1447

12. März verkauften Gerlach v. Eberstein, Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne,

ihre Hälfte des Zehnten zu Abersfeld und 10 Artäcker im Stöckch in der Flur daselbst an ihren „lieben Dhem“ Herrn Eberhard v. Schaumberg, Ritter, „zu einem ewigen getöten Todtauf“ für 340 Gulden rhn.

1447

Der Dechant Konrad und der Konvent des Klosters auf dem Frauenberge bei Fulda verkauften für 42 Gulden an den Abt Johann, den Prior Wigand und den Konvent zu Schlichtern ihren Antheil an der

Wüstung Weselrode, welche sie von Jörgen und Hermann v. Eberstein, Gebrüdern, und Frauen Lyse v. Ebersberg, deren Schwester, erhalten hatten und ihr eigen Gut war.

Auf Ansuchen der Verkäufer erklärten nun 24. Juni 1447 die genannten v. Eberstein und v. Ebersberg, daß sie ihnen die von ihrem Dheim Reinhard v. Brende ererbte Wüstung Weselrode zu einem ewigen Seelgeräthe gegeben, und daß der Verkauf derselben an das Kloster Schlichtern mit ihrem, der v. Eberstein und v. Ebersberg, Rathe und Wissen geschehen sei, damit solches Testament zu ewigen Zeiten jährlich auf dem Kloster Frauenberge gehalten werde nach Laut des darüber ausgestellten Briefs. Siegler: Jörgen und Hermann v. Eberstein, Gebrüder, Hans v. Ebersberg für sich, seine Mutter Lyse und seinen Bruder Friedrich. — Nachtr. v. 1879. S. 88.

1450

belieh Abt Reinhard von Fulda den Philipp von Eberstein mit einem Burggute zu Geisa,

welches sonst Hans v. Kethen besessen, das genantter „Lips“ jedoch 1455 an Fritz Schmidt mit Bewilligung des Abtes dergestalt verkaufte, daß es künftig ein freies Eigen des Käufers sein sollte. — Gesch. 498 f. Nr. 358 u. 359.

1450

15. April stellte Eberhard v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm Abt Johannes zu Bildhausen des Klosters Hof zu Strahlungen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt, dann eine Hoffstatt und einen Baumgarten, einen Acker Weingarten am Mittleib, 2 Acker Weingarten vor dem Winterholze und eine Hoffstatt, alles in der Mark zu Strahlungen gelegen, zinsfrei zu rechtem Mannlehn geliehen habe. — Gesch. 304. Nr. 212.

1451

5. Januar empfingen Gerlach v. Eberstein, Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, Lorenz und Heinz, Karels v. Eberstein seligen Söhne, das Schloß Marktsteinach mit allem Zubehör in Würzburg von dem Bischofe Gottfried zu Lehn. — Gesch. 98 ff. Nr. 20 u. 21.

1451

18. März schenkten Eberhard v. Eberstein, Hermann, sein Sohn, Lyse v. Ebersberg, seine Tochter und Hans v. Ebersberg, sein Enkel, den Barfüßermönchen zu Fulda ihren Hof zu Uttrichshausen mit Vorbehalt der Lehns-

herrlichkeit Seitens der v. Eberstein. Dafür sollten die Mönche die v. Eberstein und die v. Brende jährlich begeben mit Vigilien und Seelmessen in ihrem Kloster auf der v. Ebersberg Altare. — Gesch. 307. Nr. 215.

1451

10. Dez. ließ Eberhard v. Eberstein von einigen seiner Güter aufzeichnen, was jedes Gut mit seiner Zugehörung sei und wo jedes hingehöre. — Gesch. 1215.

1452

verkaufte Ritter Gerlach v. Eberstein

$\frac{1}{6}$  des Zehnten zu Waldsachsen und  
 $\frac{1}{12}$  des Zehnten zu Grewsingshausen  
an Heinrich v. Wechmar. — Gesch. 552. Nr. 443.

1452

7. Juni empfing Hermann v. Eberstein von dem Stifte Würzburg zu Lehn: den Zehnten zu Waldsachsen (ist mit Lehen, sondern so er gestirbt, ist er dem Stifte ledig heimgesallen), einen Hof zu Lauer, 4 Acker Weinberg an dem Hühberge und  $\frac{3}{4}$  dabei; 4 Acker Weinberge an dem Hühberge zu Strahlungen, einen kleinen Zehnten unter dem Hühberge herab gegen Burglauer, der auch in den Hof gehörte;  $\frac{1}{3}$  am Zehent zu Wittichhausen; ein Burggut zu Bischofsheim; 2 Güter zu Heufurt und was er sonst da hatte; einen Hof zum Hiltrichs und was darein gehörte, das von Eberhard v. Eberstein, seinem Vater, auf ihn gekommen war. — Gesch. 312. Nr. 221.

1452

10. Nov. stellte Hermann v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß Abt Johannes (zu Bildhausen) ihm des Klosters Hof zu Strahlungen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt, dann folgende in der Mark Strahlungen gelegene Stücke, als

1 Hofstatt und 1 Baumgarten, 1 Acker Weingarten am Mittleib, 2 Acker Weingarten vor dem Winterholze und 1 Hofstatt zinsfrei zu Mannlehn und in derselben Art geliehen, wie sein „alter Herr selig“ das alles seinem verstorbenen Vater nach Ausweis des rechten Hauptbriefs geliehen und gelassen habe. — Gesch. 312. Nr. 222.

1453

25. Febr. verkaufte Hans v. Hutten der Ältere an seinen Schwager Philipp v. Eberstein einen Theil an dem Schlosse Steckelberg, nämlich einen achtigen Theil an dem halben Viertel, das von seinem Vater auf ihn gekommen war, für 100 Gulden. Siegler: der Verkäufer und dessen Vetter Heinrich v. Viebergane. — Gesch. 502. Nr. 365.

1454

26. April stellten Hans v. der Tann und Philipp v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihnen Bischof Gottfried zu Würzburg für 2200 Gulden rhm. das Schloß und Gericht Auersberg nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wüstungen auf einen Wiederkauf verkauft habe. — Gesch. 505. Nr. 370.

1455

20. März überließ Lips v. Eberstein mit Verwilligung des Abtes von Fulda Herrn Frigen Schneider, Eifen, dessen ehelicher Hausfrau, zu eigen, als Bürgergutsrecht ist, inne zu haben ein Fleck auswendig der Stadt Brückenau, neben Heinz Herzog's Hause gelegen, der in Philipp's Burggut daselbst gehörte, unter der Bedingung, daß die genannten Eheleute alle Jahre zu Michaeli 4 fuld. Tormus in Philipp's Burggut geben sollten. — Gesch. 499. Nr. 360.

1455

4. Okt. empfing Hermann v. Eberstein  
1 Hof zu Lawberburg, 4 Acker Weinberge an dem Hühberge und  $\frac{2}{4}$   
dabei, 4 Acker Weinberge am Hohenberge zu Strohlungen, ein klein  
Zehent unter dem Hühberge gegen Burglauer, der auch in den Hof  
gehörte,  
 $\frac{1}{8}$  am Zehnten zu Wittichhausen,  
1 Burggut zu Bischofsheim,  
2 Güter zu Heyfeld und was er sonst do hatte,  
1 Hof zum Hiltrichs „und was dorein gehörte mit Namen etliche Güter,  
die dorein gehörten, und derselbe Hof ist gnant der Moreßhose, do  
damals Kunz Gunther ussaz,“  
vom Stifte Würzburg zu Lehn. — Gesch. 312. Nr. 223.

1458

23. April ertheilte Abt Reinhard von Fulda dem Hermann v. Eberstein, als  
dem ältesten Lehenträger, für sich und seinen Vetter Philipp (R. Mangold's  
Sohn) einen Lehnbrief über  
Schacken mit seiner Zugehörung in Holz und Feld, item ein Gut daselbst  
gelegen, das von denen von Wienbach gekauft worden ist;  
das Sassen, das Gerhards, den Hof und die Mühle zu Langen-  
Wiebra,  
zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst haben;  
Langenberg mit seiner Zugehörung, ein Gut zu Weses, von Hertuit  
v. der Tann gekauft;  
was sie zum Maris haben;  
die Breite und was sie zu Döllbach haben;  
den halben Hof zu Langenhausen mit etlichen Gütern, die dorein gehörten;  
Schweissbach mit seiner Zugehörung;  
ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Wiebra;  
ein Burggut zu Bieberstein mit seiner Zugehörung nach Burggutsrecht;  
was sie zu Harppach in der Wüstung haben,  
welche Lehnstücke auf Hermann und Philipp v. Eberstein von ihren Eltern  
vererbt waren. — Gesch. 312. Nr. 224.

1459

25. Febr. verkaufte zu einem Todkaufe Reinhard's v. der Tann Sohn Hans  
der Junge an seine Schwäger Hermann und Lips v. Eberstein für 13 Gulden  
das in der Wüstung Weses bei Bieberstein im Gerichte gelegene Gut, welches  
vor Zeiten von seinen Eltern den v. Eberstein verfest worden war. — Gesch. 313.  
Nr. 225.

1460

19. Dez. verkauften die Gebrüder Wilhelm und Asmus v. Eberstein dem  
Bürgermeister, Rathe und der ganzen Gemeinde zu Hafffurt ihr Holz und  
Eldern zwischen den Löhern und dem Eichenbüchel und mit dem einen Ort an der  
Herren v. Henneberg Holz stoßend, wie ihre Eltern und sie das befaßen, für  
26 Gulden rhn. — Gesch. 588. Nr. 450.

1461

8. Januar verkauften Hermann v. Eberstein und Konna, seine eheliche Haus-  
frau, für 900 Gulden rhn. an Philips v. Eberstein und Jutten Eheleute  
ihren Theil an dem Haus und Schloß zu Schacken, das war nämlich  
das Halbtheile,  
und ihren Theil und Rechte an folgenden Dörfern, Wüstungen und Gütern:  
das Dorf Sachsen, das Wolffards, das Kuls, zu Gerhards, Langen-  
berg, Harbach, die Dornbach, zu Ditthes, das Burggut zu



Bieberstein, auch ihr Recht zu Schoman's Gut und das Gut zu Wyhers.  
mit allen Herrlichkeiten, Geboten, Verboten, Gewaltsam, Mannschaft, Lehnenschaft, Zinsen, Gülten, Renten und Rechten, Fischereien, Wassern, Weiden, Ackern, Wiesen, Wäldern, Wildbann, Mühlen, Mühlstätten, auch  
ihr Recht und Theil an der Langenwinden, Milsenburg und Stellberg.  
Und da die Langenwinde Pfand sei, so sollte, im Fall dieselbe von den Käufern eingelöst würde, ihnen die Hälfte des Einlösungsgeldes zukommen; wenn sie aber nicht eingelöst würde, so solle Philipp und Jutte sie mit allen Herrlichkeiten allein nutzen. Die Verkäufer versprachen auch, den Käufern „des Kaufs Verwilligungsbrieße“ von denjenigen Lehenherren zu beschaffen, von welchen diese Güter lehnrührig waren. — Gesch. 40. Nr. 6.

1461

7. März erhielt Philipp v. Eberstein von dem Abte Reinhard von Fulda einen Lehnbrief über die Lehnstücke, welche er theils von seinen Eltern geerbt, theils von seinem Vetter Hermann gekauft hatte. — Gesch. 499. Nr. 361.

1461

17. März gelobte Hermann v. Eberstein, die von ihm seinem Vetter Philipp käuflich überlassene Wüstung Gutte zu Dithes, welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn rührte, als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen. — Gesch. 314. Nr. 226. und S. 1217.

1462

31. März belieh Philipp Graf zu Hanau, als Vormund Philipp's Grafen zu Hanau des Jungen, den Philipp v. Eberstein

a, mit den Mann- und Burglehn,  
welche vormals Heinrich Küchenmeister zu Schwarzenfels von der Herrschaft Hanau zu Lehn gehabt;

b, mit einem Freihofe zu Weichersbach,  
den der Ritter Mangold von Eberstein, Philipp's Vater, zu Mannlehn getragen;

c, mit einem Gute zu Sachsen bei Steinau  
nebst den Diensten auf 3 Gütern daselbst, welche Adolf Marschall zu Mannlehn gehabt. — Gesch. 504. Nr. 367.

1462

19. April verkaufte Adolf Marschalke seinem Vetter Philipp v. Eberstein ein Gut zu Sassen, „das Frank der Moller damals inne hatte, und darzu Dienst und alle Gerechtigkeit uf den Gütern daselbst, die Henn und Kunz Ziegler und Kuschlen damals inne hatten.“

Das alles war bereits 19. Nov. 1430 dem Vater Philipp's für 68 Gulden rhn. verpfändet worden. — Gesch. 505. Nr. 368.

1463

21. Dez. stellte Lorenz v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm Abt Eberhard auf dem Münchberg zu rechtem Mannlehn geliehen habe „den halben Theil des Schlosses und Behausung Grassulz mit seinen Zugehörungen des Dorfes und Markes und der Acker zc., was er von Hansen von Thanne gekauft,“ und daß er, Lorenz, Mannlehnspflicht geleistet habe. — Beigabe v. 1875 und 1878 und Nachtr. v. 1878. S. 7.

1464

7. Sept. wurden von dem Bischofe von Würzburg auf Ansuchen der Gebrüder Asmus und Peter v. Eberstein Felen, des genannten Asmus' ehel. Hausfrau, 400 Gulden rhn. auf dem Hofe zu Bayern bekannt, „doch daß der Hof des dritten Theils besser sei, dann 400 Gulden“. — Gesch. 559. Nr. 451.

1465

löste der fuldische Rath Lorenz v. Hutten mit Bewilligung des Abts Reinhard von Fulda den fuldischen Theil des Gerichts Herolz für 200 Gulden rhn. von Philipp v. Eberstein an sich. — Gesch. 500. Nr. 362.

1466

26. Januar verpfändeten die Gebrüder Hans, Jörg und Wegel vom Stein ihrem Schwager Philipp v. Eberstein statt des mit 300 Gulden rhn. bedungenen Brautschages, den dieser mit Jutten, ihrer Schwester, seiner Hausfrau, hätte beziehen sollen, zwei Höfe zu Barchfeld. — Gesch. 506. Nr. 371.

1467

31. Januar empfangen Asmus und Peter v. Eberstein das Schloß und Dorf Marktsteinach, das Gericht halb daselbst und den Hof zu Beyern vom Stifte Würzburg zu Lehn. Zugleich erneuerte der Bischof das Bekenntnis seines Vorgängers von 400 Gulden auf dem Hofe zu Beyern für Felen Fuchsin, des Asmus v. Eberstein eheliche Hausfrau. — Gesch. 560. Nr. 452 und 453.

1468

6. Dez. ertheilte Graf Philipp zu Hanau der Junge selbst dem Philipp v. Eberstein einen Lehnbrief über die nämlichen Lehen, welche dieser von dem Grafen Philipp I. 1462 empfangen, außerdem über  
d, ein Gut zu Elma, das „sin Vatter Herr Mangold um Lorenzen v. Hutten vor Zeiten“ gekauft hatte. — Gesch. 505. Nr. 369.

1469

kam Asmus v. Eberstein, des Herzogs Wilhelm von Sachsen Amtmann zu Königsberg, wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbach mit seinem Schwager Christoffel Fuchs, Amtmann zu Gemünden, dadurch in Streit, daß letzterem nicht nur das Schloß zu Burgbreitbach, sondern auch jene dem Asmus gehörige Grundstücke daselbst von Christoph's Fuchs Better Hans Fuchs zu Rabeneck käuflich mit abgetreten worden waren. — Gesch. 560 ff. Nr. 454 bis mit 457.

1470

7. Januar verließ Otto Graf und Herr zu Henneberg einen zu Sundheim vor der Rhön oben im Dorfe gegen Hildenberg wärts gelegenen Hof nebst Zubehör im Felde und Dorfe dem Philips v. Eberstein, „Herrn Mangold's v. Eberstein, Ritter, seligen Sohne“, zu Mannlehn. — Gesch. 508. Nr. 373.

1472

11. Januar stellte Jungherr Hermann v. Eberstein einen Nevers darüber aus, daß ihm Abt Johannes zu Bildhausen einen Klosterhof zu Strahlungen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt und nun Jörg und Eckarius Gerlach bearbeiteten, auch eine Hoffstatt, einen Baumgarten, einen Acker Weingarten am Mittelleib, 2 Acker Weingarten vor dem Winterholze und eine Hoffstatt, alles in der Mark zu Strahlungen gelegen, geliehen habe zinsfrei zu rechtem Mannlehn und in aller Form und Weise, wie es von dessen Vorfahren verliehen worden, und unter der Bedingung, daß „Jungherr Hermann“ den Hof nicht anders verkaufe, als im Hauptbrieffe bestimmt sei. — Gesch. 315. Nr. 229.

1473

9. Juni wurde Hermann v. Eberstein mit der Kemnate und dem Dorfe Eckweissbach und allen Zugehörungen von dem Abte Johann von Fulda beliehen. — Gesch. 315. Nr. 230.

1473

stiftete Jutta vom Stein, Philipp's v. Eberstein hinterlassene Wirthin, bei dem Kloster Schlichtern ein Seelgeräth mit Gütern zu Fellen und Rengersborn. — Gesch. 514. Nr. 381 und Nachtr. v. 1878. S. 10 Nr. 14.

1475

17. Mai empfing abermals Hermann v. Eberstein die Kemnate und den Hof zu Gkweisbach, inmaßen die mit ihren Zugehörungen von seinem Vater seligen auf ihn gekommen waren. — Gesch. 315. Nr. 231.

1478

25. Juli verkauften Hermann v. Eberstein, Jorke, sein Sohn, und Kone, Hermann's Hausfrau, an die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein, ihre Vettern bzw. Schwäger, ihre vom Stifte Fulda zu Lehn rührende Kemnate und das Dorf Gkweisbach mit allen Aekern, Wiesen, Holz, Feld, Wildbann, Fischereien, Stein, Rain, Wannen und Weiden, Rechten, Freiheiten und Herrlichkeiten, Zinsen und Gülten, wie sie das von ihren Eltern geerbt, für 290 Gulden rhn.

Die genannten v. Eberstein hatten auch dem Abte die verkauften Lehnsgüter aufgegeben und ihn gebeten, sie den Käufern zu leihen, was darauf auch erfolgte. — Gesch. 41. Nr. 7.

1479

1. Mai verkauften mit lehnherrlichem Konsense des Grafen Philipp v. Hanau des Jungen die Gevettern Hans und Ulrich v. Schlichtern, die man nannte Kagenbiß, dem Hans v. Ebersberg, als dem Vormunde der von Philipp v. Eberstein hinterlassenen Kinder: Philipp und Mangold, 3 Wiesenflecke in Nieder-Marborn, die damals Ludwig Müdiger zu Marborn inne hatte und die jährlich 16 Tormus Zins gaben, für 22 Gulden rhn. unter der Bedingung, daß ihnen der Wiederkauf gestattet sei, wenn sie 14 Tage vor St. Walpurgetag denselben begehrten. — Gesch. 518. Nr. 389.

1480

ließ Graf Wilhelm von Henneberg ein großes Lehnhofsbuch anlegen, worin es heißt: „Hermann v. Eberstein hat von uns zu rechtem Mannlehen empfangen den Zehnten zu Gräfenhain,

seinen Theil an der Wüstung zum Dithaues, was er hat zu Müdlingen, das Holz daselbst, genannt am Höhn, und

einen Hof zu Gräfenhain, den ikunt Hermann v. Weyhers inne hat“.

Ferner: „Hermann v. Eberstein hat von uns zu rechtem Mannlehen empfangen

Dixen Siz zu Mollfeld mit Höfen, Leuten, Gütern, Diensten, Herbergen, Lägern, Akungen, Herrlichkeiten, Gerichten und Freiheiten, auch

die Burggüter zu Henneberg auf dem Schlosse und

die Wüstnung zum Ruchschnydt

mit allem Zubehör in Burg, Dörfern und Feldern, als er das um Albrechten Schrympfen gekauft und dieser vorher zu Lehen innegehabt hat.

Auch so haben wir dem genannten Hermann die Gunst gethatt, ob er von Tods wegen abging und nicht ehelicher Söhne, sondern Töchter nach seinem Tode ließe, dieselben sein eheliche Töchter sollen wir zc. ungehindert zc. auf solchen Lehen vorgenannt zc. sitzen zc. lassen so lang, bis Hermann's Lehns-erben kommen zu seinen Töchtern, ob er die nach seinem Tode ließe, und ihm 800 Gulden rhn. bezahlt haben.“ — Gesch. 1217.

1482

27. Juni empfing Jörg v. Eberstein zu Mühlfeld vom Stifte Würzburg zu Lehn 1 Hof zu Burglauer, 4 Aker Weinberge an dem Höhberge und  $\frac{3}{4}$  dabei, 4 Aker Weinberge an dem Höhberge zu Strahlungen, einen kleinen Zehnten unter dem Höhberge gegen Burglauer, der auch in den obgemeldten Hof gehörte,

2 Güter zu Heufurt und was er sonst da hatte,  
daß von Hermann v. Eberstein, seinem Vater seligen, auf ihn erstorben war.  
— Gesch. 316. Nr. 233.

1484

25. Januar erklärte Abt Johann zu Bildhausen, daß er dem Junker Jörg vom Eberstein den Klosterhof zu Strahlungen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt und damals Jörg und Gdarius, die Gerlach genannt, besaßen, auch eine Hofstatt, einen Baumgarten, 1 Acker Weingarten am Mittelleib, 2 Acker Weingarten vorm Winterholze und 1 Hofstatt — alles in der Mark zu Strahlungen gelegen — zinsfrei zu Mannlehn unter der Bedingung geliehen habe, daß der genannte Junker Jörg diesen Hof nicht anders verkaufen dürfe, als in dem Hauptbriefe d. d. 1445 Sonntag nach St. Kilianstag, der anfängt: „Ich Eberhard v. Eberstein bekenne“, angegeben sei.  
— Gesch. 316. Nr. 234.

1484

wurden Albrecht und Karl v. Koburg mit Gütern vor der Stadt Koburg und zu Rejschendorf mit einem Höflein zu Neuseß, „die sieasmus v. Eberstein abgekauft“, und vom Herzoge Wilhelm zu Lehn hergebracht, beliehen.  
Zeuge: der Obermarschall Hugolt v. Schleinitz. Act. Koburg. — Nachtr. von 1878. S. 11. Nr. 19.

1485

26. Juli verkaufte Peter v. Eberstein, der Zeit Amtmann zu Gamburg, für 9 Gulden rhn. aus seinen Gefällen zu Bergtheim 80 Pfennige jährl. Zins auf 3 Hofraitthen, von welchen Kunz Stumpf, Kunz Uppisch und Klaus Heuler je eine besaßen, an seinen Schwager Ritter Eberhard v. Grumbach zu Rimberg.  
Ferner verkaufte Peter v. Eberstein an demselben Tage für 10 Gulden rhn. 8 Weihnachts-, 3 Fastnachtshühner und 17 Pf., welche er auf seinen Gütern zu Geldersheim gehabt und welche Hans Hermann, Hans Meyberger, Eberhard Schmidt, Michel Grefe und Mertein Ort von ihrem Erbe, ein jeder zu seinem Theile, jährlich zinsten, an Jörg Grummat und Hans Beyer, beide Metzler und Bürger zu Schweinfurt, jedoch behielt sich Peter v. Eberstein das Recht des Rückkaufs dieser Zinsen für 10 Gulden rhn. zu jeder Zeit nach 4 Wochen vorher erfolgter Kündigung vor. — Gesch. 605. Nr. 496 u. 497.

1485

bekannte der Bischof von Würzburg auf Ansuchen Georg's v. Eberstein zu Mühlfeld auf dessen Hof zu Burglauer Sorgen vom Wehersh 115 Gulden rhn. cum clausula triplieis valoris. — Gesch. 318. Nr. 236.

1485

30. Dez. ertheilte Abt Johann zu Fulda dem Philipp v. Eberstein für ihn und dessen Bruder Mangold einen Lehnbrief über die nämlichen Lehen, welche 7. März 1461 ihr Vater von dem Abte Reinhard empfangen, dann über einen Hof zu Soden, „gekauft (1440) um die v. Rodenhäusen und über Gdweissbach mit seiner Zugehörung, als sie das um Hermann v. Eberstein (1478) gekauft haben“. — Gesch. 515. Nr. 382.

1486

15. März verkaufte Lorenz v. Hutten mit Wissen seiner Söhne Ludwig Friedrich und Ulrich sein Gut zu Fischborn, umwendig Salmünster gelegen, für 100 Gulden und

seinen Hof gelegen zu dem Sassen ober der Stadt Steinau an der Straße nebst Zubehör für 340 Gulden an seine Schwäger die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein. Und da diese Güter von der Herrschaft Hanau zu Lehn rührten, so ertheilte Graf Philipp zu Hanau 17. Juni 1486 seinen „Willen und Gunst“ zu diesen Verkäufen. — Gesch. 519. Nr. 390, 391 u. 392.

1487

erhielten die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein ein Haus zu Schlüchtern von Lorenz Oberthor. — Gesch. 519. Nr. 393.

1487

26. März erhielten die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein von dem Abt Christian zu Schlüchtern zu Erblehn  
1 Hof zu Elm, den Hans Herbert besessen,  
1 Gut zu Selnhayn genannt Knottelsgut,  
6 Güter zu Hutten,  
den Zehnten zu Escherich,  
den Weingarten unter dem Brandenstein,  
den Weingarten oder Weinberg und 1 Acker, die Heinrich Pfeffersachs gewesen,  
das Breitfeld, ausgeschieden die Acker, so in des Klosters Hof und Güter gehörten,  
das Wasser genannt die Elm und Bockenau bis an die Landwehr,  
die Wüstung das Symerig genannt und  
das Gotteshausfeld um die Strut gelegen,  
welche Lehen ihr Vater von ihren Voreltern hergebracht hatte (den unter dem Schlosse Brandenstein gelegenen Weingarten erwarb 1424 Ritter Mangold v. E. von Henn v. Marborn). — Gesch. 519. Nr. 394.

1487

14. Okt. vererbpachteten die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein ihr Gut gelegen zu Weyhers hinter Bieberstein mit allem Zubehör, Acker, Wiesen und Feld an Endres Drappen und dessen Erben und nicht länger gegen einen jährlichen Zins von 5 Schock. — Gesch. 516. Nr. 383.

1489

1. Febr. versprach Georg v. Eberstein dem Bischofe Rudolf zu Würzburg seinen Hof zum Hilbrichs, welchen er für 40 Gulden an Ackerhansen wiederlöslich verkauft hatte, innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einzulösen, widrigenfalls der Bischof berechtigt sein sollte, diesen Hof für 40 Gulden rhu. für sich selbst zu kaufen oder einem anderen die Einlösung zu gestatten. — Gesch. 318. Nr. 237 u. 238.

1489

21. Febr. stellte Jörg v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm der Abt Johannes zu Bildhausen die im Lehnbriefe vom 25. Januar 1484 näher bezeichneten Lehenstücke zu Strahlungen geliehen habe, wie sie in dem 11. Juli 1445 von Eberhard v. Eberstein darüber ausgestellten Hauptbriefe enthalten sind. Siegler: Jörg Voit der Ältere.

Nachdem Jörg von Eberstein zu Mühlfeld mit Bewilligung des Abts Johannes aus seinem von letzterem zu Lehen rührenden Hofe zu Strahlungen, dem sogenannten Klosterhofe, 20 Neustädter Malter Getreidezinsen, halb Korn und halb Hafer, welche die damaligen Inhaber des Hofes: Diez Eberhard und Einhard Anfenbrecht, jährlich zu Michaeli je nach Georg's Belieben zu Neustadt oder Münsterstadt abzuliefern hatten, für 100 Gulden rhu. an Bastian Loder oder Fischer, Bürger zu Neustadt, unter der Bedingung verkauft hatte,

daß letzterer oder dessen Erben auch den Handlohn erhalten, so oft die Inhaber des Hofes die 20 Malter aus demselben verkauften, daß aber ihm, dem Verkäufer, für 100 Gulden das Wiederkaufsrecht auf 12 Jahre vorbehalten bleiben und während der Zeit die erwähnten Getreidezinsen in keine fremde Hand kommen sollten, — stellte er, Jorg, am 10. Sept. 1489 einen Revers darüber aus, daß diesen seinen Hof zu Strahlungen mit allen Zinsen, Lehnschaften, Handlohn und Gerechtigkeiten, die das Kloster vor der Mannlehnenschaft (vor 1445) darauf gehabt, im Fall er oder seine Erben denselben nach Ablauf der 12 Jahre nicht eingelöst, Bastian Fischer oder dessen Erben vom Kloster Bildhausen zu Lehn empfangen, und daß bis dahin er, Jorg, oder seine Erben den Hof nebst Zubehör in ihrer Gewalt behalten und gegen das Kloster verdienen sollten, „wie es einem frommen Edelmannne zu thun wohl gezieme“. Siegler: Jorg v. Eberstein und dessen Vettern Jorg der Jüngere und Otto Gebrüder v. Salzberg. — Gesch. 318. Nr. 239 u. 240.

1491

27. Mai stellte Philips v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß Graf Philips zu Hanau ihm und seinem Bruder Mangold

- a) zu Mannlehn und Burglehn geliehen habe alle die Lehen, die Heinz Kochmeister, etwan zu Schwarzenfels geseßen, von seiner Gnaden Eltern zu Lehn gehabt;
- b) Sein Gnade habe ihm auch geliehen die Freiheit seines Hofes zu Weichersbach, als Herr Mangold v. Eberstein, Ritter, und darnach Philips v. Eberstein, sein Altvater und Vater selig, die von dem Grafen und dessen Eltern gehabt und getragen;
- c) auch solche Lehen, die Adolf Marschalk zu Mannlehn gehabt und der gemeldete Philips v. Eberstein, sein Vater selig, an sich erkauft, nämlich ein Gut zum Sachsen;
- d) auch habe Sein Gnade ihm zu Mannlehn geliehen ein Gut zu Elma gelegen, das der gedacht sein Altvater Herr Mangold v. Eberstein, Ritter, in Vorzeiten um Lorenz v. Gutten gekauft;
- e) dazu habe Sein Gnade ihm zu Burglehn geliehen solche Behausung mit ihrem Begriff zu Steinau, die etwan Heinz Rauen zugestanden und Bürgergut gewesen. — Gesch. 520. Nr. 395.

1497

16. Juni verkauften Hans v. Vibra der Ältere und Peter v. Ebersberg gen. v. Wehlers als Vormünder Jörgen v. Eberstein's sel., ihres Schwagers und Betters, hinterlassener Kinder, mit Zustimmung des Hans v. Ebersberg, Eberhard's v. Lutter, Lipsen v. Eberstein, Frigen und Adolf's v. Vibra, Gebrüder, als nächste Freunde Jörgen v. Eberstein's, **Mühlfeld** mit allem Zubehör, wie das Jorg v. Eberstein innegehabt, für 1800 Gulden an Eufarius v. Vibra. — Nachtr. v. 1878. S. 10 Nr. 12.

1503

wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann von Fulda mit der Wüstung genannt die Breite, zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegen, welche sein Vater von Philipp und Mangold v. Eberstein eingetauscht hatte, beliehen. — Gesch. 516. Nr. 384.

1504

19. März wurden nach des Grafen Philipp II. v. Hanau Tode die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein von dem Grafen Reinhard mit den nämlichen Lehen beliehen, welche sie 1491 von dem Grafen Philipp empfangen. — Gesch. 521. Nr. 397.

1505

2. Januar empfing Philipp v. Eberstein zwei Güter zu Herolz und 1 Gut zu Weiperts, „inmaßen die von Ulrich Hölin auf ihn ererbt sein sollen“ von dem Abte von Fulda zu Lehn.

Ulrich Hölin war zweimal verheirathet 1) mit Ritter Mangold's v. Eberstein Tochter; 2) mit einer v. Räubenalb. Aus jeder Ehe entsprossen 2 Töchter. Von den Töchtern erster Ehe heirathete die eine einen Scheller, die andere einen v. Bellersheim, welcher letztere eine Tochter hinterließ, dagegen Scheller kinderlos starb. Nach Ulrich's Tode wurden dem Scheller einige Güter zu Herolz und Weiperts zugetheilt, welche nach dem Tode von Scheller's Frau Philipp v. Eberstein in Besitz nahm. — Gesch. 516. Nr. 385.

1509

17. Januar verzichteten Dorothea v. Hellritt geb. v. Bibra (Witwe Georg's v. Eberstein zu Mühlfeld) und ihre leiblichen Söhne Kilian und Jorge v. Eberstein auf ihre Ansprüche an die von Wiglos Geißler von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehen getragenen Güter zu Sulzfeld, welche die genannte Dorothea mit Einwilligung ihrer Söhne deshalb zu verkaufen veranlaßt gewesen, damit dieselben nicht verderben sollten, und auf welche, einem zwischen letzterer und Wiglos Geißler geschlossenen Vergleiche gemäß und auf Geißler's Bitten, Graf Wilhelm laut Bekenntnisbriefs d. d. 1497 Dienstag nach dem h. Palmtag (21. März) den Gebrüdern Kilian und Jorge v. Eberstein 200 Gulden rhn. oder 10 Gulden jährl. Zinsen, jedoch erst nach ihrer Mutter und W. Geißler's Tode und unter der Bedingung bekannt gehabt, daß ihnen das Wiedereinlösungsrecht für 200 Gulden zustehen solle; auch erklärten beide Gebrüder v. Eberstein und deren Mutter den angeführten Bekenntnisbrief nunmehr für ungültig. — Gesch. 320. Nr. 241.

1514

Eberhard v. Eberstein, der älteste Sohn des 1539 + Philipp v. Eberstein (von der rhönischen Linie), hatte von seinem Vater und Oheim Mangold v. Eberstein die Eberstein'schen Güter zu Sannerz erhalten, deren Zäune im Frühjahr 1514 von den Einwohnern von Herolz und Weiperts nächtlicher Weile ruiniert wurden. — Gesch. 536. Nr. 426.

1515

6. Febr. Nach des Grafen Reinhard v. Hanau Tode belieh Johann Graf zu Nassau, als Vormund der Gebrüder Philipp und Balthasar Grafen v. Hanau, den Philipp v. Eberstein seinen und Mangold's seines Bruders wegen mit den nämlichen Lehen, welche diese Gebrüder v. Eberstein 1491 und 1504 bzw. von den Grafen Philipp und Reinhard empfangen hatten. — Gesch. 521. Nr. 398.

1515

31. Dez. empfing Philipp v. Eberstein für sich und seinen Bruder Mangold vom Stifte Fulda zu Lehn:

das Schacken mit allen Zugehörungen in Holz und Feld und ein Gut daselbst gelegen, das etwan um die v. Dienbach gekauft worden ist;

das Sassen, das Gerhards, den Hof und die Mühle zu Langen-  
Wiebra;

zu Wenhers die Mühlstatt und was sie daselbst hatten, Langenberg mit seiner Zugehörung, ein Gut zum Wesins, das um Hartnit v. der Tann gekauft worden ist;

was sie zu Alhards und zu Döllbach hatten, den halben Hof zu Landen-  
hausen mit etlichen Gütern, die darenin gehörten;

ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Wiebra, ein Burggut zu  
Bieberstein mit seinen Zugehörungen nach Burggutsrecht, was sie hatten  
zu Harbach in der Wüstnung;

einen Hof zu Soden, gekauft (20. Mai 1440) um die v. Rodenhausen,  
Gckweisbach mit seinen Zugehörungen, als sie das (25. Juli 1478) um  
Hermann v. Eberstein gekauft hatten;

zwei Güter zum Herolz und ein Gut zum Weiperts gelegen, die von  
weiland Ulrich Hölin seligen (1502) uf sie auch ererbt und kommen sein sollen;

alle Güter, die Karle v. Lutter Ritter zum Wiprechts und zum Sanders mit allen ihren Zugehörungen im Felde und Dorfe gehabt und (11. April 1435) an sich von demselbigen Karlen erblich erkaufte hatten;

einen Hof zu Brückenau mit allen seinen Nutzen, Zinsen, Äckern, Wiesen, Gehölz und allen Zu- und Eingehörungen, inmaßen die von Katherin v. Eberstein, Engelhard und Dietrich ihren Söhnen, auch mit Wissen des Johann v. Malkos, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich, ihrer Brüder bzw. Oheime (30. April 1416) kaufweise gekommen waren. — Gesch. 517. Nr. 386.

1516

16. Spt. verkaufte Mangold v. Eberstein zum Brandenstein mit Wissen seiner ehelichen Hausfrau Margaretha geb. v. Rosenberg seinen halben Theil des Hofes, des Burgguts und des Zehnten zu Gräfenhain, wie das alles sein Vater „zum halben Theil“ besessen und er nach dessen Tode in einer mit seinem Bruder Philipp vorgenommenen erblichen Grundtheilung erhalten hatte, für 120 Gulden rhn. an seinen Vetter Georg v. Eberstein zu Bischofsheim an der Rhön, welcher die andere von seinem Vater ererbte Hälfte des genannten Hofes, Burgguts und Zehnten selbst im Besitz hatte. — Gesch. 332. Nr. 257.

1517

verkaufte Ulrich v. Schlichter genannt Katzenbiß einen Burgsitz, mit Namen einen Hof zu Steinau an der Straße und 5 Güter im Niedern-Dorf an seinen Schwager Philipp v. Eberstein. — Gesch. 521. Nr. 399.

1517

14. Dez. und 1519 stellten Georg, Philipp, Hans und Kunz v. Ebersberg gen. v. Weyhers und Mangold v. Eberstein Erbbriefe über Dittges (Dittichs), unter der Milseburg bei Brand gelegen, aus. — Gesch. 518. Nr. 387 u. 388.

1520

28. Januar gab Georg v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön seinem Vetter Mangold v. Eberstein zum Brandenstein Vollmacht, seinen vom Stifte Würzburg zu Lehn rührenden, unter dem Auersberge

zum Hilters gelegenen Hof, auch einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst,

die freiegen und von Jorgen v. Eberstein, seinem Vater seligen, Eberhard v. Lutter seligen für 200 Gulden rhn. auf Wiederkauf verkauft worden waren, von den Erben Eberhard's v. Lutter für 200 Gulden rhn. wieder einzulösen, und versprach, seinem Vetter Mangold oder dessen Erben alle in seinem Besitze befindlichen Briefe und Register darüber zuzustellen, sobald der Wiederkauf und die Einlösung geschehen sei, behielt sich jedoch vor, daß Mangold oder dessen Erben die aufgeführten Güter ihm oder seinen Erben  $\frac{1}{2}$  Jahr vor Petri Stuhlfeier zum Kauf anbieten sollten, falls sie dieselben nach der Einlösung wieder verkaufen wollten. Auch wurde verabredet, daß Jorg v. Eberstein und dessen Erben den obengenannten Hof (zu Hilters) vom Stifte Würzburg zu Lehn empfangen, tragen und verdienen sollten ohne Schaden Mangold's und dessen Erben; daß dagegen dieser Hof und auch die anderen Güter Jorgen v. Eberstein oder dessen Erben „ganz frei, ledig und los sonder Kaufgeld und ohn Entgeltnis“ heimfallen sollten, wenn Mangold ohne Lehnserven verstürbe. — Gesch. 337. Nr. 259.

1521

10. April verzichtete Mangold v. Eberstein gegen Empfang von 60 Gulden rhn. auf die bei dem Auersberge gelegene Wüstung Schanten, da ihm Bischof Konrad zu Würzburg angezeigt, daß, nachdem das Stifte Würzburg den Auersberg wieder eingelöst, dieselbe B. Rudolf und dann B. Lorenz als die ihrige ruhig innegehabt, auch deren Amtleute zum Auersberge und Fladungen als Zubehör zu diesem Amte genutzt hätten. — Gesch. 525. Nr. 406.



1523

11. Febr. bekannte Jörg v. Eberstein, daß er zwar der Meinung gewesen, an den Bischof Konrad zu Würzburg „Forderung der Wüstung Dieterichs winden bei Hildenberg gelegen“ zu haben, daß er jedoch auf den darüber erhaltenen Bericht aus freiem Willen von solcher Forderung abgestanden sei; zugleich versprach er, „wie er der Irrung halb mit dem Schmidt zum Lebenhan auf den vesten Otten Boyten, Amtmann zur Neuenstadt, zu endlichem Austrag verfaßt sei, demselbigen nachzukommen.“

An demselben Tage empfing Jörg v. Eberstein zum Ginolfs

1 Hof zu Burglauer, 4 Ader Weinberge an dem Hühberg zu Strahlungen, 1 kleinen Zehnten unter dem Hühberg herab gegen Burglauer, der auch in den obgemeldten Hof gehörte,

2 Güter zu Heusfurt, die damals Mary Dimar und Konz Schwartz besaßen.

welcher Hof mit seinen Zugehörungen von Jörgen v. Eberstein, seinem Vater, auf ihn verstorben war. — Gesch. 339 u. 340. Nr. 260 u. 261.

NB. Nach einer Randbemerkung wurden diese Güter von Georg v. Eberstein verkauft.

1524—1549

Georg v. Eberstein zu Ginolfs acquirirte u. a. folgende von ihm lehn- rührig gewesene Grundstücke zu Ginolfs:

28. Okt.	1524	für 38 Gulden	1 Wiese
11. Jan.	1525	" 73	" 1 Behausung nebst Zubehör,
28. Okt.	1525	" 60	" 1 freie Behausung,
		" 14	" 1 Wiese,
4. Mai	1530	" 160	" 1 Wiese,
26. Febr.	1532	" 50	" 1 Wiese,
3. Juni	1532	" 25	" 1 Theil des Musgartens,
	1537	" 16	" 1 Wiesenfleck,
9. Juli	1539	" 50	" 2 Gehölze nebst Zubehör,
2. April	1540	" 36	" 1 Behausung nebst Zubehör,
		" 80	" 1 Garten,
		" 10	" 1 Hofstatt,
7. März	1541	" 32	" 1 Hofstatt für die Mühle,
4. Febr.	1544	" 24	" 1 Hofstatt,
31. Okt.	1549	" 36	" 3 Wiesenflecke,

Zusammen für 694 Gulden rhn. — Gesch. 340 ff.

1527

7. Juni ließ Graf Philipp zu Hanau in Folge eines 24. Mai 1527 mit seinem Amtmann zu Steinau Philipp v. Eberstein abgeschlossenen Vertrags diesem das Schloß Brandenstein nebst den dazu gehörigen Ortschaften Elm, Gund- helm, Gutten, Oberkalf und Escherts mit Ackern, Wiesen, Wäldern, Gütern, Jurisdiktion und anderer Gerechtigkeit, auch der, ein Gericht darin auf- zurichten, zu Mannlehn.

An demselben Tage wurde genannter Philipp v. Eberstein von den Grafen Philipp und Balthasar zu Hanau, Gebrüdern, beliehert

a) zu Mann- und Burglehn mit allen Lehen, die Heinz Küchenmeister ge- habt, ausgeschieden den Burgsitz im Schlosse Schwarzenfels, den Phi- lipp v. Eberstein laut eines des Brandensteins wegen errichteten Ver- trags den Grafen übergeben hatte;

b) zu Mannlehn mit der Freiheit seines Hofes zu Wyhersbach, auch mit den Lehen, die Adolf Marschalk zu Mannlehn gehabt, nämlich mit einem Gute zu Sachsen bei Steinau nebst den Diensten auf 3 Gütern daselbst;

c) zu Mannlehn mit einem Gute zu Elm, das Philipp's v. Eberstein Alter-

- vater Herr Mangold v. Eberstein, Ritter, von Lorenz v. Hutten gekauft;  
d) zu Burglehn mit einer Behausung zu Steinau;  
e) zu Burg- und Mannlehn mit den Lehen, welche Ulrich v. Schlüchtern, gen. Ragenbiß gehabt und Philipp an sich gebracht, nämlich mit dem Burgfasse zu Steinau und 5 Gütern im Niederndorf zu Steinau, auch mit einer Wiese zu Nieder-Marborn an der Ulmbach;  
f) zu Mannlehn mit 4 Gütern und 4 Lehen zu Niederzell, wie Doktor Johann Küchenmeister's Lehnserben auch daselbst zu Lehen hatten. — Gesch. 79. Nr. 17 und S. 522 Nr. 401.

1530

21. März sagte Graf Balthasar als hanauischer Vormund dem Philipp v. Eberstein, Amtmann zu Steinau, die ausgestorbenen v. Spale'schen Lehen zu Nieder-Marborn zu. — Gesch. 523. Nr. 402.

1535

25. Mai verschrieb und verließ Philipp v. Eberstein der Gela zu Kressenbach, des Konz Ramen Witwe und deren Erben die Wiesen zu Feldenheim nebst Zubehör aufs neue zu Erbschaft. — Gesch. 523. Nr. 403.

1536

8. April verließ Bischof Konrad zu Würzburg dem Kilian v. Eberstein einen Hof zu Heufurt, ein dazu gehöriges Gütchen und das Fischwasser hinter diesem Hofe zu Mannlehn, welche vom Stift Würzburg lehnrübrige Stücke Kilian von Heinz Narb zu Salzungen käuflich an sich gebracht hatte.

Am 12. April 1536 bewilligte der Bischof der Barbara von Eberstein, geb. v. Görz, gen. v. Schlik auf diesen Hof zu Heufurt nebst Zubehör 230 Gulden rhn., welche Kilian der genannten Barbara, seiner ehelichen Hausfrau als Gegengeld verschrieben hatte. — Gesch. 325 f. Nr. 247 u. 248.

1537

31. Dez. verkauften Friedrich v. Reifenberg, Amtmann zum Hain in der Dreieich, und Justina geborne Brendelin vom Homberg, seine eheliche Hausfrau, dem Edlen Philippsen v. Eberstein und Elisabeth v. Wallenstein, dessen „ehelichem Gemahl“ alle ihre Güter und Zins zu Steinau an der Straße, auch die Güter und Zins zu Niedernzelles für 500 Gulden rhn. — Gesch. 523. Nr. 404.

1539

30. Mai verschrieb Jörg v. Eberstein der Jüngere sein Gut zu Wenhers Elfen und Margarethen Drappen zu Fulda gegen einen jährlichen Zins von 5 Schock Geld fuld. W. und eine Wecke für 1 Behm. — Gesch. 540. Nr. 429.

## Die Ebersteinischen Erben im Fuldischen.

Der 1539 + Philipp v. Eberstein hatte von seiner Gemahlin Elisabeth v. Wallenstein

### fünf Töchter:

1. Margaretha, verm. 1510 mit Lüdiger v. Mansbach;
2. Anna, verm. I) mit Hans v. Gutten zu Stolzenberg (+ vor 1539); II) mit Johann v. Rüdigheim (+ vor 1547);
3. Dorothea, verm. mit Georg v. Fischborn (+ vor 1547);
4. Kunigunde, verm. 1519 mit Oswald v. Fehenbach zu Sommerau;
5. Barbara, + vor 1546 kinderlos;

### und zwei Söhne:

1. Eberhard, verm. mit Dorothea v. Dalwigk, + vor seinem Vater ohne männliche Nachkommen mit Hinterlassung einer Tochter: Katharina, verm. I) vor 1546 mit Philipp v. Karsbach; II) 1554 mit Quirin v. Carben, und
2. Georg den Jüngern zum Brandenstein.

Aus des letztern Ehe mit Anna geb. v. Ebersberg gen. v. Weyhers entsprossen keine Kinder, und nach seinem 1540 erfolgten Tode fiel ein großer Theil seiner weitläufigen Besitzungen an seine Schwestern und seine Nichte Katharina. Diese war die Mutter von

1. Walburga geb. v. Karsbach, verm. 21. Mai 1561 mit Dietrich v. Rosenbach;
2. Katharina geb. v. Carben, verm. I) mit Quirin v. Riedesel (+ vor 1608); II) mit Ulrich v. Cronberg;
3. Amalie geb. v. Carben, verm. I) mit Gebhard v. Breidenbach gen. Breidenstein (+ vor 1608); II) mit Johann von und zu der Hees.

1541 empfingen sämmtliche Ebersteinische Erben die fuldischen Lehngüter, welche von Georg dem Jüngern v. Eberstein auf ihre Frauen, und vorher von Philipp v. Eberstein auf dessen Sohn, den genannten Georg, vererbt waren.

Vor 1546 verkaufte Anna ihren Antheil an der Herrschaft Eberstein an ihre Schwester Margaretha, und Dorothea den ihrigen an ihre Nichte Katharina, deren Schwiegerohn Dietrich v. Rosenbach also durch Heirath in den Besitz von nur  $\frac{2}{15}$  dieser Herrschaft kam, welche aber die Familie v. Rosenbach nach und nach ganz an ihr Geschlecht brachte. Nach dem Tode des letzten Freiherrn v. Rosenbach (+ im Anfange dieses Jahrhunderts) kamen diese Ebersteinischen Güter an die freiherrlichen Familien v. Guttenberg und v. Speth. Das Nähere ist aus folgenden Urkunden ersichtlich, welche ich 19. Nov. 1883 in Sachs's Kunstauction zu Berlin (Nr. 119, 107 u. 191, 162, 202, 191, 180, 185, 181, 113, 129, 139, 187, 160, 124, 194, 165, 111 und 216 des Katalogs) erstanden habe.

1546 wurden Lüdiger v. Mansbach, Philipp v. Karsbach und Oswald v. Fehenbach mit den vom Stifte Fulda lehrwürdigen Ebersteinischen Gütern beliehen, welche ihren Frauen geb. v. Eberstein (2 Töchtern und 1 Enkelin Philipp's v. Eberstein) zugefallen waren, und zwar so, daß Lüdiger v. Mansbach 2 Theile (1 Theil von seiner Frau Margaretha ererbt und 1 Theil von Annen v. Eberstein, seiner Schwägerin, erkaufte),

Philipp v. Karsbach auch 2 Theile (1 Theil von seiner Frau Katharina ererbt und 1 Theil von seiner Schwägerin Dorothea v. Eberstein erkaufte) und

Oswald v. Fehenbach 1 Theil (von seiner Frau Kunigunde ererbt) von denselben Lehenstücken erhielten.

1547 verkauften Anna v. Eberstein, Witwe Johann's v. Rüdighelm, und Dorothea v. Eberstein, Witwe Georg's v. Fischborn, ihrer Schwester Kunigunde v. Eberstein und deren Gemahl Oswald v. Fehenbach zu Sommerau die Antheile ihrer elterlichen Erbschaft zu Steinau an der Strafe, zu Salmünster, zu Soden, zu Beitsteinbach, Marborn, Bellings, Döllbach und Brückenau.

1560, Nov. 27. Dieterich von Rosenbach's mit fr. Walpurgis von Rosenbach geborne von Karlsbach zu Friedberg usgericht Heuraths-Kotul.

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, in der wahren göttlichen Einigkeit begriffen, ist zu wissen, daß Gott dem Allmächtigen zu Lob und Mehrung der heiligen Christenheit ein Heirath und Freundschaft der heiligen Ehe zwischen den Edlen und Ehrvesten Diderichen von Rosenbach, Konrad von Rosenbach's seligen und Frauen Annen geborn von Buches ehelichen Sohne eines, Und dann der Edlen und tugendsamen Junkfrauen Walpurgis geborne von Karsbach, Philippsen von Karsbach's seligen und Frauen Katharine geborn von Eberstein eheliche Tochter andern Theils mit Furwissen, zeitigem Rath und Bewilligung beiderseits Person und Freundschaft, — nämlich der Edlen und Ehrvesten us Diderich's von Rosenbach Seiten: Adam Weiß von Fauerbach, Johann von Braubach, Wilhelm von Walkmannshausen des Jungern, Gmerich's von Reifenberg, Lufas Arnold vom Nied und Jorje Bieen von Steinfurt, Und dann us Junkfrauen Walpurgis Seiten Wilhelm's von Walkmannshausen, des Altern, Hartmans von Wellersheim, Amtmann zu Honigen, als Beider ihrer Walpurgis Burmunder, Quirin von Garben ihres Stiefvaters, Jorgen von Dubelsheim und Philips Jorgen von Fehenbach zu Sommeraue — furgenommen und innaken hernach folgt abgeredt und betheidingt ist worden, daß gemeldter Diderich von Rosenbach, iggenannt Jungfrau Walpurgis, und Jungfrau Walpurgis iggenannt Dithern einander zu der heiligen Ehe haben und nehmen, auch solchs mit den gewöhnlichen Kirchgang nach christlicher Ordnung vollbringen, einander behalten, treulich sein und ehelich Beiwohnunge leisten wollen und sollen.

Und ist anfänglich abgeredt und beiderseits bewilliget, daß Jungfrauen Walpurgis alsbald ihre vaterlich Habe und Gut, do ihre von ihrem Vater seligen Philippsen von Karsbach an und uferstorben oder noch zufallen mocht, gedachtem Diderichen von Rosenbach zu Heirathgabe zubringen soll, doch ihrer Mutter, Frauen Katharin von Eberstein, unbenommen die Leibzucht der zweitausend Gulden, so Philips von Karsbach, ihre Vater selige, vermug derselben Ehelichs-Verschreibung ihres zugebrachten Heirathsguts der Mutter Katharin widerlegt und verwitthunt hat.

Ferner hat gedacht Frau Katharin, Jungfrauen Walpurgis Mutter, us mütterlicher Zuneigung, Gunst und Willen ihre, Jungfrauen Walpurgis vierhundert Gulden Frankfurter Währung, davon sie Walpurgis, ihrer Tochter,

jährlich zwanzig Gulden Pension entrichten und bezahlen will und soll, zu mütterlicher Ussteuer und Mitgift vermacht und zugestellt, doch derogestalt, daß ihren, Frauen Katharin, andern Kindern letzter Ehe auch jedem vierhundert Gulden us ihrem Gut und Habe zu Heirathgut zuvor usgericht und gegeben werden, welchs sie ihm, Dithern, auch kraft dieser Ehelichs-Verschreibung also bald zu Heirathsgabe mitbringen soll.

Dogegen will und soll Diderich von Rosenbach ihre, Jungfrauen Walpurgis, zu rechter Widerlege verlegen funfzehnhundert Gulden Frankfurter Währunge in Ansehunge, daß Jungfraue Walpurgis über siebenzig Gulden jährlich ane Inkommens dieser Zeit nicht zubringt, mit diesem Vorbehalt, so ihre, Walpurgis, in Zeit seines, Rosenbach's, Leben ane Renten und Gutern weiters etwas zufallen wurde, soll er, Rosenbach, noch weiter funfhundert Gulden voriger Währunge zu guter Sicherheit verlegen. Und seind das die Guter, daruf die Widerlegunge gesehen: Item uf den Hofe zu Khanstadt, denen von Rosenbach zuständig, trägt jährlich um vierzig vier Achtel Korn und acht Gulden jährlich Zins; Item zwei und zwanzig Achtel Korn uf dem Hofe zu Hegeheim, und dann dreißig drei Achtel Korn zu Stamheim uf dem Hofe, je drei Achtel fur zwen Gulden gerechnet. Und ist hiemit Jungfrau Walpurgis verlegt und gemeldtermassen der funfzehnhundert Gulden verwitthumt. — Darzu soll auch die gemeldt Jungfraue Walpurgis mit ehrlichen Kleidern und Geschmuck, wie das einer Jungfrauen vom Adel gebührt, versehen und domit heimgeführt werden.

Soviel den Wittwensitz belangt, soll ihre Diderich von Rosenbach, ihre zukünftiger Juntherr und Ehegemahel, einen ehrlichen Sitz, wie einer vom Adel gebührt, verschaffen und versehen, nämlich sie verwitthumen uf sein Behausunge mit dem Garten zu Stamheim und dero Begriff. Do aber Diderich von Rosenbach absterbe und seinen Erben gefällige, zu Stamheim die Behausunge zu bewohnen, sollen dieselben ihre, Jungfrauen Walpurgis, zwanzig Gulden Frankfurter Währunge jährlich darfur entrichten und bezahlen. Alsdann sollen sie ihren gemeldten Witthumsitz (— dieweil auch Walpurgis ohne das mit einer Behausunge fur sich selbst zu Verstadt versehen —) zu Stamheim den Erben verlossen und zustellen.

Es soll auch Diderich von Rosenbach sie, Jungfrauen Walpurgis, zu Zeiten seines Beischlafs mit einer ehrlichen, adeligen Morgengabe, nämlich mit zweihundert Gulden Frankfurter Währunge, und mit einem ehrlichen Kleinod begaben und verehren, auch sie derselben zweihundert Gulden mit einer Nebenverschreibung uf seinen eigenen Gutern gnugsamlich versichern, die zu Zeiten des Beischlafs übergeben und zustellen, damit sie dann fürder thun und lassen soll und mage nach ihrem Willen und Gefallen, als frei Morgengabe Recht und Gewohnheit ist. Do aber Jungfraue Walpurgis solche Morgengabe bei Zeit ihres Lebens nicht verschuief, daß alsdann solche Morgengabe uf ihn, Diderichen, oder sein Erben wiederum fallen soll.

Weiter ist abgeredt, so Dithert von Rosenbach vor Walpurgis, seinem Ehegemahel, Todts verfuere und Laibserben von ihnen beiden ehelich geboren verließen, doch Diethert denselben kein Vormunder geordnet, soll beiderseits Freundschaft Vormunder ordnen und wählen. Dieweil sie dann, Walpurgis, bei ihren Kindern unverändert sich halten und bleiben thut und wollt, alsdann soll sie ihrer Kinder Mitvormunderin sein und bei allen ihres Ehegemahls und Jungherrn seligen Gutern geruhiglich sitzen bleiben, doch die nicht veräußern oder beschweren, sondern nach ihrem Besten helfen verwalten, bis die Kinder zu ihren mondigen Jahren kommen und bestattet wurden. So aber beiderseits Kinder Freundschaft für gut ansehen, auch sie, Walpurgis, nicht Nuß den Kindern sein bedencht, soll sie vom Brauch der Guter abstehen, uf ihren Witthum ziehen, den gebrauchen, wie Witthums Brauch und Gewohnheit ist.

Dann soll auch ihre, Walpurgis, gefallen und gefolgen das Drittheil der fahrend Habe und was derselben anhängig, auch der halb Theil der erungen und erwinnen Guter, usgescheiden verbrieft und unverbrieft Schulden,

Pferdeharnis und was zur Wehre gehört, desgleichen Silbergeschirr und gewurkte Tucher, so von ihre nicht darkommen. Zudem soll ihre, Walpurgis, folgen ihre zugebracht Heirathgut, der Witthum, Kleider, Kleinod und was zu ihrem Leib gehörige und keine Schuld zu bezahlen schuldig sein. Do aber vielgedacht Jungfraue Walpurgis in die zweit Ehe sich begäbe, soll ihre gleichergestalt gefolgen Heirathgut, Witthum und Morgengabe, der halbtheil der errungenen Guter, der Drittheil der fahrende habe und was der anhängig, Kleider und Kleinoder zu ihrem Leibe gehörig, usgeschaiden der Witthumsstz, soll wieder hinter sich uf sein, Diderich's Erben fallen.

Wo darnoch Walpurgis in zweiter Ehe auch Kinder zielen wurde und vor ersten und letzten Kindern Tod's abginge, sollen die Witthumsguter wiederum heimfallen, do sie herkommen, und die lezt und erst Kinder in aller ihrer, Walpurgis, verlossenen Gutern zugleich erben. Gleichergestalt soll's mit Diderich's Gutern, Fälln und Absterben gehalten werden. Ferner do beide Eheleute sonder ehelich Leibserben absterben wurden, soll noch des lezt Lebenden Absterben uf jedes nächst Erben eines jeden Verlossenschaft, do sie herkommen, desgleichen die errungenen und erwunnenen Guter zum halben Theil fallen und erben.

Es ist auch in beiderseits insunderheit abgeredt und bewilliget, daß die beide Eltern die Kinder noch ihrem Absterben gänzlich nicht erben oder ihres Erbtheils fähig sein sollen, oder sich unterstehen, fähig zu werden, sondern soll je ein Kind das ander erben. Doch wo kein Kind mehr im Leben, soll dem Letzlebenden die Lebzuht unbenommen sein. Und sollen und wollen beide Eheleute dieses Punkten halben einen sonderlichen Verzig vor ihrem ordentlichen Richter thun.

Wo weiter dickgemeldter Eheleute eins vor dem ehelichen Beischlaß Tod's verfuhr, soll diese Eheberedung nichtig, tot, kraftlos und ab, kein Theil dem andern weiter pflichtig oder verbunden sein, alle Argelist, wie solchs Menschenherz erdenken konnte, usgeschlossen. Und haben vielgedacht Eheleute, Diderich von Rosenbach und Jungfraue Walpurgis, gebornen von Karzbach, alle und jede oberzählte Punkten, Klausel und Artikul mit samt ihrer beider obstinunter Freundschaft und was in dieser Heirathverschreibung begriffen ware, stet und unverbrüchlich ohne alle Behelf und Usflucht zu halten und dem noch zu kommen zugesagt. Wir usangezogen Eheleute habe auch in guter wahrer adeliger Glaube und Treue ane eines leiblichen geschworn Eids Statt geredt, gelobt und versprochen, darwider nicht zu sein, noch zu thun oder einigerlei Uszuge Rechtns dargegen furzunehmen, zu suchen oder gebrauchen. Und wo solchs hinfuro über kurz oder lang von einigem Theil darwider furgenommen wurde, daßselbige soll doch in alle Wege darzu in allen beschriebenen Rechtn von Unwurden, nichtig und er ehrlos sein, auch also erkennt werden und nicht destowenig diese Heirathverschreibung durchus in ihren Rechtn sein und bleiben, der gelebt und nachkommen werden, Argelist, Gefährde und alle bose Fiende hintan gesetzt.

Alles zu meherer Sicherheit und wahren Urkunde so hab ich Dederich von Rosenbach meine eigen angeborn Ingesiegel an diesen Brief wissentlich gehangen und angedrucket. Und ich Walpurgis, geborne von Karzbach, dieweil ich eigen Ingesiegel an Mangel, so habe ich mit Fleiß erbeten den Edlen Chrovesten Quirin von Garben, meinen freundlichen lieben Stiefvater, daß er sein eigen angeborn Insfiegel an diesen Brief von meinewegen hat thun henken und andrucken, welche Siegelungen ich Quirin von Garben erstgenannt us beschehener Bitt willen Walpurgis, meiner freundlichen lieben Stieftochter, mich gethan bekenne.

Und uf Seiten dickgemeldtes Dither's von Rosenbach wir Philips von Rosenbach, Ritter, Stummentator Johannerordens zu Rotweil, und Weigand von Rosenbach, erstgedachts Diderich's beide Bruder, haben unser jeder sein eigen angeborn Ingesiegel, damit obgedachte Punkte zu befestigen und unwiderstuflich zu halten; desgleichen Hans Lenhard von Rotwik, mainzischer kurfürstlicher Marschalk, Adam Weiß von Fauerbach, Wilhelm von Walkmannshausen der Junger, Emerich von Reifenberg und Lukas Arnold

vom Ried auch unser angeborn Inseigel us beschehener Bitt unser Brubers, Vetter's, Schwoger und guten Freunds Dithert's an diesen Brief gehangen und angebruckt.

Uf Seiten Jungfrauen Walpurgis wir Wilhelm von Balkmannshausen der Alter und Hartmann von Bellersheim, Amtmann Honigen, als beiden Vormunder, haben jeder um unser Pflagetochter fleißig beschehen Bitt willen unser eigen angeborn Inseigel an diesen Brief thun hangen und ufdrucken.

Weiter Johann von Rhehen, Deutschordens Land-Kommandator der Ballei Hessen zu Markburg, Johann Brendel von Homberg der Alter, Burggrafe zu Friedberg, Jost Raue von Holzhausen, Ober-Amtmann der Obern Graffschaft Katzenelenbogen, und Philips Jorge von Fechenbach zu Befestigunge oberrührte Punkten und eheliche Verschreibunge haben unser eigen angeborn Inseigel alle wissentlich und bedächtlich an diesen Brief gehangen und ufgedruckt. Dato Friedberg Mittwoch nach Kartharine den sieben und zwanzigsten Novembris Anno funfzehnhundert und sechzigsten.

1563 Januar 11. „Vertrag zwischen dem Edlen Ehrvesten Quirin von Carben eines und dann dem Edlen und Ehrvesten Diethern von Rosenbach.“

„Diesen Vertrag hab ich Johann Dieterich von Rosenbach bei Hans von Frankenstein, meinem Vetter zu Bellersheim den 15. Januarij Anno 1607 bekommen“ (Nr. 107 u. 191 des Katalogs).

Zu wissen, kund und offenbar männiglich. Als und nachdem sich Irrung, Mängel und Gebrechen zwischen dem edlen, ehrvesten Quirin von Carben von wegen der edlen, tugendsamen Frauen Katharina gebornen von Eberstein, seiner ehelichen Hausfrauen, weiland des auch edlen und ehrvesten Philips von Karzbach christlicher Gedächtnis gewesen Ehegemahl, an einem und dann dem edlen, ehrvesten Diether von Rosenbach von wegen der auch edlen, tugendsamen Frauen Walpurgis gebornen von Karzbach, seiner ehelichen Hausfrauen, weiland erstgeneldtes Philips von Karzbach mit obgedachter Frauen Katharinen gebornen von Eberstein ehelich Tochter, andertheils, belangend etlich Erbgerichtigkeitsanforderung und anders sich zugetragen und erhalten; daß uf heut Dato durch die ehrwürdigen, edlen und ehrvesten uf Seiten Quirin's von Carben Herrn Joachim Sparn, Kommandatorn Johanniter-Ordens zu Niederweiffel, und Vincenz von Wolfsteel, desgleichen uf Seiten Diether's von Rosenbach Hartmann v. Beldersheim und Adam Wesen von Fauerbach, als hierzu sunderlich erbetenen Schiedsfreund und Unterhändler, furbeheldt Irrung und Mängel nachfolgender Maß und Weis nach beiderseits genugsamen Furbringen und beigelegten, so schriftlich, so mundlich Dokumenten und Urkunden gänzlich ufgehoben und verglichen. Erst und anfänglich, als Quirin von Carben von wegen seiner ehelichen Hausfrauen, Frauen Katharinen gebornen v. Eberstein, furbracht, daß ihr soll ihr Witthum und Morgengabe, von ihrem vorigen Ehegemahl und Junckhern Philips von Karzbach vermacht und zugestellt, gefolgen und wie verschrieben jährlich gereicht und bezahlet werden, er aber Diether von Rosenbach ein hundert Guldin und zwanzig Achtel Korn fur alles nur entrichten wölle und derenwegen erstberührter Diether von Rosenbach ein Verwilligung, welche Quirin von Carben im Namen Frauen Katharinen durch einen Notarien verzeichnen lassen, die dann also in einem Inventario instrumentirt, daß er nicht mehr aus beschehener Verwilligung seiner Hausfrauen, dann ein hundert Guldin anstatt der Widerlegung und zwanzig Achtel Korn Morgengabe nehmen wölle, furgelegt, demnach ihr durch obgesetzte Unterhändler und Schiedsfreund vermittelt und nach Befindung der Sachen verglichen, auch beiderseits gutwillig angenommen, daß erstvermeldter Diether von Rosenbach anstatt und von wegen seiner ehelichen Hausfrauen Walpurgis gebornen von Karzbach ihr, Frauen Katharinen gebornen von Eberstein also lang sie lebet, ein hundert Guldin Fraunkenfurter Währ jährlich uf Martini, acht Tag vor oder nach, ungefährdt liefern und bezahlen soll und will. Da aber er, Diether

von Rosenbach, hieran (das doch keineswegs sein sollte) säumig wurde und die gedacht ein hundert Guldin jährlich nicht ausrichten oder bezahlen thäte, so soll sie, Frau Katharina, wie ihr ufgericht Eheverschreibung mit sich bringet, sich derselben ohne einig Verhinderung gebrauchen.

Am andern, als auch Frau Katharina geborne von Eberstein von Philips von Karzbach seliger Gedächtnis ihrem gewesenen Ehegemahl und Zundhern, jährlich uf zwanzig Achtel Korn, zehen zu Ober-Mörlin und zehen Achtel Korn zu Ober-Dorfellen, fur zweihundert Guldin Frankensfurter Währ vermorgengabt und verwiesen, sollen dieselben ihr auch ihr Leben lang gefallen und jährlich zwischen den zweien Frauentagen Assumptionis und Nativitatis von Diethern von Rosenbach vergnugt und ohn einig Ushalt bezahlet werden.

Am dritten, als Quirin von Carben anstatt seiner Hausfrauen Katharinen gebornen von Eberstein angezeigt, wie sie mit ihrem vorigen Zundhern Philips von Karzbach seliger Gedächtnis ein Töchterlein ehelich erworben, dasselbig aber nach ihrem verstorbenen Zundhern auch mit Tod verfahren, daß also sie vermöge kais. beschriebenen Rechten ein Anforderung desselben Erbgerechtigkeit wohl zu thun habe und thun möge, dagegen Diether von Rosenbach furbracht, daß nicht fast gebräuchlich unter denen vom Adel, daß die Elteren die Kinder erben, besonder so sie sich in die zweite Ehe begeben, auch so hab sie ihrer Tochter Vormunder setzen lassen und durch Notarien alle väterliche Güter ohn einig Exception oder Vorbehalt den Vormundern, gemeldter ihrer Tochter zum Besten zu verwalten, zustellen lassen; ist von obgeschriebenen Schiedsreunden nach beiderseits gehört nothwendigem Furbringen vermittelt und beiderseits williglich angenommen, daß zu Erhaltung guter, beständiger Freundschaft, er, Diether von Rosenbach, fur solich Anforderung des Kindtheils von wegen seiner ehelichen Hausfrauen Walpurgis gebornen von Karzbach ihr, Frauen Katharinen, Kindern, mit Quirin von Carben ehelich gezelet, erblich und eigenthümlich zustellen und übergeben soll die obgesetzt zwanzig Achtel Korn, darauf sie zu Ober-Mörlin und Ober-Dorfellen verwiesen und vermorgengabt, doch dergestalt, daß Frau Walpurgis, Diether's von Rosenbach ehelich Gemahl, derselbigen zwanzig Achtel Korn's fur sich und ihre Erben oder Erbnehmen uf die Ablosung verzeihen und begeben soll, an denselbigen nimmermehr zu einiger Zeit daran Forderung suchen oder gewinnen, alldieweil von denselbigen ehelich Leibserben vorhanden, zumal in keine Weis, wie sie dann Walpurgis derselben auch in bester Form und Weis Rechtens und guter Gewohnheit zum beständigsten gänzlich und wirklich begeben und ohne einig Inrede männiglich von ihrentwegen verziehen hat. Auch ist dieses Punkten halben weiter abgeredet und beiderseits freiwillig angenommen, daß, wo Diether von Rosenbach oder Walpurgis, sein Gemahl, oder ihre Erben berührt zwanzig Achtel Korn zu Ober-Mörlin und Ober-Dorfellen mit Kauf, Auswechsel oder sonst in bessern Nutzen oder Frommen die Güter vergeben wollten, so sollen sie solichs zu thun wohl Macht haben, doch dergestalt, daß Frauen Katharinen oder deren Kinder, mit Quirin von Carben ehelich gezelet, uf andern Frauen Walpurgis Gutern zuvor gewiezlich versichert und habendig sein mögen ohne einig Verhinderung.

Zum vierten. Als Quirin anstatt seiner ehelichen Hausfrauen weiter furbracht, wie Philips von Karzbach seliger Gedächtnis funfhundert und etlich und zwanzig Gulden Frankensfurter Währ von Jost Rauen laut beigelegter Quittung, item noch vierhundert Guldin, welche der Altervater jeder Tochter zuvorans übergeben laut beigelegten brieflichen Scheins und Dokumenten vom Rath zu Steinan übergeben, item noch dreihundert Gulden aus einem Vertrag zwischen den Ebersteinischen Erben, item eintausend einhundert und zwanzig drei Guldin ungefährlich von der Herrschaft Hanau an Bezahlung des Brandensteins, alles laut beigelegter brieflichen Urkunden empfangen, welche Summa dann seiner Hausfrauen Katharinen alle zuständig und von ihr laut der Ehelich-Verschreibung als in dotem, sobald das gewiß gemacht, zubracht.

Ferner hab er Quirin von Carben auch einhundert Guldin an dem



Schachhay bezahlet vermöge beigelegter Quittung, deren wegen ihr solichs zu erstatten gebeten.

Hinwiederum Diether von Rosenbach sich vernehmen lassen, Philips von Karzbach möge vielleicht solich Summam empfangen haben, wahr sei aber, daß er zwölfhundert Guldin auch in Erkaufung des Schachhay durch bemeldten von Karzbach ausgelegt und also kaum ungefährlich im Rest uf zwölfhundert Guldin bleiben.

Ist nach beiderseits nothwendig Furbringen durch mehrermeldte Schiedsfreund die Sachen also bewogen und zu Erhaltung guten Frieden, Einigung und Freundschaft dahin gethädigt und beiderseits gutwillig angenommen, daß oftgemeldter Diether von Rosenbach von wegen seiner ehelichen Hausfrauen, Frauen Katharinen, ihr dotem und Heirathgut, damit unverfehrt zu behalten, fur dieses Punkten Anforderung geben und entrichten soll und will zwölfhundert Guldin Frankfurter Währ. Aus solichen dann sollen mit beiderseits Freundschaft Wissen und Willen achthundert Gulden wiederum zum treulichsten als Muttergut angelegt werden. Und soll Diether von Rosenbach die Bezahlung dergestalt verrichten, nämlich als Quirin von Carben's ehelich Hausfrau Katharina ihrer Tochter Walpurg zu Heirathsgeld aus ihrem mütterlichen Gut vierhundert Gulden inhalt der Ehelichs-Verschreibung zu geben versprochen und aber noch nicht erstattet, sollen erstgeschriben vierhundert Gulden an den zwölfhundert Gulden abgehen und abgezogen werden, die sie, Katharina, nicht ihrer Tochter Walpurg hinfürder bezahlen soll, wie sie dann Walpurg sich deren hiemit und in Kraft dieses Briefs gänzlich und zumal begeben und verziehen hat. Die andern achthundert Gulden soll er, Diether von Rosenbach, zu zweien Zielen, nämlich zukünftig Frankfurter Herbstmeß vierhundert Gulden Frankfurter Währ baar an guter, geltlicher, grober Münz, die übrigen vierhundert Gulden berührter Währ uf die Fastenmeß des zukünftigen sechzig vierten Jahrs endlich und leglich gegen gebühlicher Quittung bezahlen sonder einigen Uffhalt oder Verlängerung.

Leglich ist abgeredt und beschloffen, daß beide Parteien einander treulich, hold und freundlich sein sollen und wollen, dieser gewesenen Irrung und Mängel sich nicht ferners annehmen, wiederholen, eifern oder in einigen Weg in Unguten gedenken, sondern sollen hiemit alle Anspruche und Forderung, so deren halben itzig oder kunftiglich gesucht mögen werden, gänzlich hingelegt, verglichen und vereinigt sein. Wie dann solichs obgesetzte Quirin von Carben und Diether von Rosenbach mit handgebener Treu an eines geschwornen Eides Statt fest und unverbrüchlich uf adelichen Glauben zu halten einander zugesagt. Auch im Fall einig Theil wider diesen usgerichtten Vertrag, dessen Inhalt, Punkten, Klauseln und Artikeln einen oder mehr nicht zu halten und unnöthiglich zu widerrufen unterstehen wurden, soll solichs alles fur nichtig und ohnbundig in oder außer Recht also erkannt und gesprochen werden sonder einig Gefährden, Arglist und neue, böse, spitzig Tück, und Fünde hintan gänzlich gesetzt. Dessen zu gewieser Urkund und Bekräftigung, so hab ich Katharina geborne von Eberstein aus Mangel eignes Insiegels sonders Fleiß erbeten den edlen, ehrvesten Quirin von Carben, meinen freundlichen Ehegemahl und lieben Junkherrn, daß er fur mich sein eigen angeborn Insiegel an diesen Vertrag gehangen und angedruckt, auch sich mit eigener Hand unterschrieben, welche Sieglung ich Quirin von Carben um so gethaner Bitt willen meines freundlichen lieben Ehegemahls Katharinen mich gethon bekennen. Und ich Walpurgis geborne von Karzbach gleichfalls aus Mangel eignes Insiegels hab sonders Fleiß erbeten den edlen ehrvesten Diethern von Rosenbach, meinen freundlichen Ehegemahl und lieben Junkherren, daß er fur mich sein eigen angeborn Insiegel, obgemeldtem Vertrag und seinen Inhalt damit zu befestigen, hieran hat gehangen, dorzu selbst mit eigener Hand unterschrieben, welche Sieglung ich erstbemeldter Diether von Rosenbach um Bitt meines freundlichen lieben Ehegemahls mich wissentlich gethon bekennen. Auch so haben wir nieder-

gesetzte Schiedsfreund hierzu beiderseits sunderlich gebeten unser jeder, als nämlich Joachim Sparr, Kommandator Johanniter Ordens zu Niederweissel, Vincenz von Wolfskeel, Hartmann von Beldersheim und Adam Weiss von Fauerbach, sein eigen angeboren Insiegel an diesen Vertragsbrief wissent- und bedächtlich angehängen und usgedruckt. Actum et Datum in der Burg Friedberg Schreiberei Montags den eilften January anno funfzehn hundert sechzig und drei.

**1590, Dez. 2. Erbverleihung Cyres Hinsack im Bubenbad.**

Wir diese hernachbenannte mit Namen Karol von und zu Mansbach vor sich, seine Bruder und Vetter, Quirin Kiedeser von Bellersheim vor sich und seine Konsorten, und Daniel Adam von Fehenbach, Domherr zu Mainz, vor sich und seine Bruder,

alle Ebersteinische Auerben zum Schackau und Schweisbach, bekennen und thun kund öffentlich gegen allermänniglich vor uns, unsere Erben und Erbnehmen, daß wir sämtlich und sunderlich mit wohlbedachtem Muth, auch gutem Wissen und Willen dem bescheidenen Cyres Hinsacken, Amen seiner ehelichen Hausfrauen und ihren Beiden Erben gelehien und vererbt das Gut Bubenbad mit aller seiner Zu- und Eingehörung. Leihen und vererben ihnen auch daselbige in und mit Kraft dieses Briefs, wie Erbleihens Recht und Gewohnheit ist, sich des haben, zu gebrauchen, nutzen und nießen nach allem ihrem Frommen ohne männiglichs Intrag.

Darvon sollen uns und unsere Erben die itzgedachte Eheleut und nach ihnen ihre Erben alle und ein jedes Jahr uf einen jeden Sanct Michaelstag besonder zu rechtem Erbzinß gehn Schackau in unser sicher Gewahrsam reichen und entrichten, nämlich anderthalben Gulden Geldzinß, den Gulden zu vier und vierzig Pennischen gerechnet, aus dem Gut ein Gnacken vor ein Schonbrod, sechszeihen Gnacken zwen Pfennig von einem Acker unten am Bubenbad, zwen und zwanzig Gnacken von einer Wiesen, um Feuer Hansen erkaufft, zwei Viertel Hasern, drei Sommerhahnen, ein Fastnachtshuhn und ein halb Geschock Eier. Auch sollen die gemeldte Eheleut solch Gut neben den berührten und specificirten Stücken in gutem wesentlichen Bau behalten, damit wir und unser Erben unserer Zins desto hebeniger sein können. Und ob's Sach wär, daß sie oder nach ihnen ihre Erben solch Gut verkaufen wollten, so sollen sie es uns, unsern Erben oder Dienern zuvor anbieten. Und da wir's alsdann nicht zu kaufen begehrten, alsdann sollen sie und ihre Erben solch Gut einem andern zu verkaufen Macht haben, doch niemand dann ihres Gleichen, und daß uns oder unsern Erben darvon unser gebührlicher Handlohn werde, je von zehen Gulden einen Gulden, und sonst uns und unsern Erben an unsern Zinsen, Lehnschaften und Gerechtigkeit unverschrieben, sonder alles Gefährde.

Deß zu wahrer Urkund, so haben wir droben ernannte Karle von und zu Mansbach, Quirin Kiedeser von Bellersheim und Daniel Adam von Fehenbach unser jeder sein angeboren Insiegel an diesen Brief thun henken, der geben ist uf den ersten Sonntag im Advent Anno tausend fünfhundert und neunzig.

**1608, Mai 19. Lehenbrief der Ebersteinischen Erben von Abt Johann Friederich empfangen worden.**

Wir Johann Friederich von Gottes Gnaden Abt des Stifts Juld, römischer Kaiserin Erzkantzler, durch Germanien und Gallien Primas, bekennen vor uns, unsere Nachkommen und Stift, daß vor uns kommen sein die veste unsere liebe Getreue

Ulrich von und zu Kronberg wegen seiner ehelichen Hausfrauen Katharina geborner von Carben,  
Johann Konrad, Ritter St. Johanniterordens, Kommenthur zu Ehe-

lingen und Rothenburg, Adam Hektor und Johann Dietrich, alle drei Gebrüdere von Rosenbach, vor sich,  
Johann von und zu der Heef wegen seiner ehelichen Hausfrauen Amalia geborner von Carben,  
Geörge Daniel, Friedrich Geuß und Johann Hermann Gebrüdere und Bettern von und zu Mansbach vor sich,  
Daniel Adam von Fechenbach, Thumbkapitular zu Mainz, und dann Hans Meinhard von Fechenbach Gebrüdere vor sich

mit unterthäniger Bitte, daß Wir ihnen solche ihre nachbeschriebene Lehene, so sie von Uns und Unserm Stift haben und tragen sollen, leihen und bekennen wollen. Deß haben Wir angesehen ihr fleißige Bitt und Ersuchen und ihnen und ihren Erben solche Lehene, einem jeden seinen gebührenden Theil daran, inmaßen sie solche nach Absterben Philippsen von Karzbach's, Ludigern von Mansbach's und Oswalden von Fechenbach's seligen, welche drei dieselbige Lehene von Unserm Vorfahren und Stift laut Brief und Siegel darüber sagende empfänglich herbracht, von ihren Ehegemahlin erblich bekommen und zum Theil erkauf haben, ererbt, nämlich

obgedachten von Mansbach Gebrüder und Bettern **zwei Theil**,  
Hansen von und zu der Heef anstatt seiner ehelichen Hausfrauen, desgleichen,  
Ulrichen von Kronberg wegen seiner ehelichen Hausfrauen Katharina geborner von Carben, auch  
Johann Konrad, Mitter St. Johanniter-Ordens, Kommenthur zu Ehelingen und Rothenburg, Adam Hektor und Johann Dieterich, alle drei Gebrüdere von Rosenbach, auch **zwei Theil**, und dann  
den Gebrüder von Fechenbach **einen Theil**

gnädiglich geliehen und bekannt. Leihen und bekennen ihnen deren mit Kraft dies Briefs nach sülidischer Lehene Herkommen und Recht, wie die etwa **Geörg von Eberstein** seliger ererbt und empfänglich herbracht, doch Unser, Unser Stifts und eines jeden Recht und Herkommen hiermit unverschrieben.

Und seind dies die Lehene, davon obbeschrieben steht mit Namen: das Schacken mit aller seiner Zugehörnung in Holz und Feld und ein Gut doselbst gelegen, das etwa um die von Vimbach gekauft worden ist; item das Sassen; item das Gerhards; item den Hof und die Mühl zu Langenbiebra; item zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst haben; item Langenberg mit seiner Zugehörnung; item ein Gut zu Wesins, das um Harting von der Than gekauft worden ist; item was sie haben zum Alhards; item was sie haben zu Döllbach; item den halben Hof zu Landenhäusen mit eglischen Gütern, die darein gehören; item ihren Theil der Frohnwiesen zu Niedernbiebra; item ein Burggut zu Diebrastein mit seiner Zugehörnung nach Burggutsrecht; item was sie haben zu Garbach in der Wüstenung; item einen Hof zu Soden, gekauft um die von Rodenhäusen, und Gaweisbach mit seiner Zugehörnung, als das Philips und Mangold von Eberstein selige um Hermann von Eberstein gekauft haben; item einen Hof zu Brückenau gelegen mit allen seinen Rugen, Zinsen, Aekern, Wiesen, Gehölz und gemeiniglich mit aller seiner Zugehörnung, nichts davon ausgenommen, an welchem Hof dem, desgleichen an dem Hof zu Soden und was sie zu Döllbach herbracht, von weiland Geögen von (Wichborn) Fischborn und Annen von Rüdicken geborn von Eberstein, Oswald von Fechenbach ihre gebührende anererbte Theil erkauf hat. Des alles zu Urkund haben Wir Unser Sekret wissentlichen an diesen Brief henken lassen, der geben ist in Unser Stadt Fulda, Montags den neunzehnten Mai im sechzehnhundert und achten Jahr

1623, Mai 26. Fürstlicher Fuldischer Lehenbrief über Schackau und Edweissbach cum omnibus pertinentiis von mir Johann Dieterichen von Rosenbach in unser aller Namen empfangen worden.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Bernhard erwählter Abt des Stiffts Fuld, römischer Kaiserin Erzkantzlar, durch Germanien und Gallien Primas, bekennen vor Uns, Unsere Nachkommen und Stift, daß vor Uns kommen sein die würdig und vest Unser liebe Getreue

Johann Konrad, Mitter St. Johanniter-Ordens Valleien der Mark Brandenburg und Kommenthur zu Rothenburg an der Tauber, Erdlingen und Reichardsroth, Adam Hektor und Johann Dietrich, kurf. mainzischer Rath, alle drei Gebrüdere von Rosenbach vor sich,

Otto Heinrich, Erhard Friederich und Geörg Hermann Gevettern und Brüdern von und zu Mansbach, auch vor sich, und dann

Hans Reichard von Fechenbach vor sich

mit unterthäniger Bitt, daß wir ihnen solche ihre nachgeschriebene Lehen, so sie von Uns und Unserm Stift haben und tragen sollen, leihen und bekennen wollen.

Des haben Wir angesehen ihr fleißige Bitte und Ersuchen, ihnen und ihren Erben solche Lehen, einem jeden seinen gebührenden Theil daran, inmaßen sie solche nach Absterben Philipsen von Karsbach, Lüdigern von Mansbach's und Dswalden von Fechenbach's seliger, welche drei dieselbige Lehen von Unserm Vorfahren und Stift laut Brief und Siegel darüber sagende empfänglich herbracht, von ihren Ehegemahlin erblich bekommen und zum Theil erkauf haben und ererbt, nämlich

obgedachten von Mansbach Gevettern und Brüdern **zwei Theil,**

Johann Konraden, Mittern St. Johanniter-Ordens Valleien der Mark Brandenburg, Kommenthur zu Rothenburg an der Tauber, Erdlingen, und Reichardsroth, Adam Hektorn und Johann Dieterichen, alle drei Gebrüdern von Rosenbach auch **zwei Theil,** und dann

Hans Reicharden von Fechenbach **einen Theil,**

gnädiglich geliehen und bekannt haben. Leihen und bekennen ihnen deren mit Kraft dies Briefs nach fuldischer Lehen Herkommen und Recht, wie die etwa **Geörg von Eberstein** seliger ererbt und empfänglich herbracht, doch Unser, Unser's Stiffts und eines jeden Recht und Herkommen hiermit unverschieden.

Und seind dies die Lehen, davon obbeschrieben steht mit Namen: das Schacken mit aller seiner Zugehörung in Holz und Feld und ein Gut daselbst gelegen, das etwa um die von Vim bach gekauft worden ist; item das Sassen; item das Gerhards; item den Hof und die Mühl zu Langen-Viebra; item zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst haben; item Langenberg mit seiner Zugehörung; item ein Gut zu Wessing, das um Herting von der Thann gekauft worden ist; item was sie haben zum Alhards; item was sie haben zu Döllbach; item den halben Hof zu Landenhäusen mit eyslichen Gütern, die darein gehören; item ihren Theil der Frohnwiesen zu Niedern-Viebra; item ein Burggut zu Viebrastein mit seiner Zugehörung nach Burggutsrecht; item was sie haben zu Harbach in der Wüstung; item einen Hof zu Soden, gekauft um die von Rodenhäusen, und Edweissbach mit seiner Zugehörung, als das Philips und Mangold von Eberstein selige um Hermann von Eberstein gekauft haben; item einen Hof zu Brückenau gelegen mit allen seinen Rugen, Zinsen, Aekern, Wiesen, Gehölz und gemeinlich mit aller seiner Zu- und Eingehörung, nichts davon ausgenommen, an welchem Hof denn, desgleichen an dem Hof zu Soden und was zu Döllbach herbracht von weiland Geörgen von Fischborn und Annen von Müdiken geborn von Eberstein Dswald von Fechenbach ihre gebührende anererbte Theil erkauf hat. Des alles zu Urkund haben Wir Unser Sekret wissentlich an diesen Brief henken lassen. Geben in Unser Stadt Fuld den sechs und zwanzigsten Mai im sechzehnhundert dreiundzwanzigsten Jahre.

1650, Febr. 5. Schackanischer Lehenbrief von Ihro fürstl. Gn. dem Herrn Abt Joachim belehnet worden.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Abt des Stifts Fulda, röm. Kaiserin Erzkantlar, durch Germanien und Gallien Primas, bekennen vor Uns, Unsere Nachkommen und Stift, daß vor Uns kommen sein die veste Unsere liebe Getreue Johann Dieterich von Rosenbach, kurfürstl. mainz. Rath und der Graf- und Herrschaften König- und Ebstein Ober-Amtmann, vor sich selbst, sodann seiner fr. lieben Vettern Johann Konrad's, Franz Rudolf's und Franz Christophen aller von Rosenbach,

sodann  
Erhard Friedrich und Johann Friedrich Gevettern von Mansbach, wie ingleichen

Adolf Ernst von Fechenbach zu Sommerau vor sich selbst und in Vormündschaft seiner freundl. lieben Bruderfinder Johann Reinhard Ernst und Geörg Hansen von Fechenbach zu Sommerau mit unterthäniger Bitt, daß wir ihnen solche ihre nachgeschriebene Lehen, so sie von Uns und Unserm Stift haben und tragen sollen, leihen und bekennen wollen. Deß haben wir angesehen ihre fleißige Bitt und Ersuchen, ihnen und ihren Erben solche Lehen, einem jeden seinen gebührenden Theil daran, inmaßen sie solche nach Absterben Philippen von Marsbach, Lüdigern von Mansbach's und Oswalden von Fechenbach's seliger, welche drei dieselbige Lehen von Unserm Vorfahrn und Stift laut Brief darüber sagende empfänglich herbracht, von ihren Ehgemahlin erblich bekommen und zum Theil erkaufte haben und ererbt, nämlich

obged. Johann Dieterichen von Rosenbach vor sich selbst und seine freundliche liebe Vettern obgemeldt **zwei Theil**,  
den Gevettern von Mansbach **zwei Theil** und  
den Gebrüdern von Fechenbach **ein Theil**

gnädiglich geliehen und bekannt haben. Leihen und bekennen ihnen deren mit kraft dieses Briefs nach fuldischer Lehen Herkommen und Recht, wie die etwa von **Georg von Eberstein** seliger ererbt und empfänglich herbracht, doch Unser, Unser Stiffts und eines jeden Recht und Herkommen hiermit unverschrieben.

Und seind dies die Lehen, davon obbeschrieben stehet mit Namen: das Schacken mit aller seiner Zugehörng in Holz und Feld und ein Gut daselbst gelegen, das etwa um die von Bimbach gekauft worden ist; item das Sassen; item das Gerhards; item den Hof und die Mühle zu Langenbiebra, item zu Weyhers die Mühlestatt und was sie daselbst haben; item Langenberg mit seiner Zugehörng, item ein Gut zu Wesing, das um Harting von der Thann gekauft worden ist; item was sie haben zum Alhards; item was sie haben zu Döllbach; item den halben Hof zu Landenhansen mit eglischen Gütern, die daren gehören; item ihren Theil der Frohewiesen zu Niedern-Biebra; item ein Burggut zu Biebrastein mit seiner Zugehörng nach Burggutsrecht; item was sie haben zu Harbach in der Wüstung; item einen Hof zu Soden, gekauft um den von Rodenhansen, und Schweisbach mit seiner Zugehörng, als das Philips und Mangold von Eberstein selige um Hermann von Eberstein gekauft haben; item einen Hof zu Brückenau gelegen mit allen seinen Rugen, Zinsen, Aekern, Wiesen, Gehölz und gemeiniglich mit aller seiner Zu- und Eingehörng, nichts davon ausgenommen, an welchem Hof denn, desgleichen an dem Hof zu Soden und was zu Döllbach herbracht von weiland Geörgen von Fischborn und Annen von Müdecken geborn von Eberstein Oswald von Fechenbach ihre gebührende anererbte Theil erkaufte hat. Des alles zu Urkund haben Wir Unser Sekret wiffentlich an diesen Brief hengen lassen. Geben in Unserer Stadt Fuld Samstag den fünften Monats Februarii im sechszeihenundert und fünfzigsten Jahr.

1657, Juni 21. Ebersteinischer Lehenbrief über Schacken, Eckweishach etc. von Ihrer K. G. zu Fulda Abten Joachim 1657 auf vorgangenen Todfall Johann Dieterich's von Rosenbach's.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Abt des Stifts Fulda, des heiligen römischen Reichs Fürst, römischer Kaiserin Erzkantlar, durch Germanien und Gallien Primas, bekennen vor Uns, Unsere Nachkommen und Stift, daß vor Uns kommen, der hochhehrwürdig und wohledler, unser besonders lieber Freund und Getreuer

Johann Hartmann von Rosenbach, des hohen Stifts zu Würzburg Domdechant, der beiden Stifter zu Haug und Wechterswinkel Propst, vor sich und in Vollmacht seiner freundlichen lieben Vettern Johann Konrad, der hohen und adligen Stifter Würzburg und Romberg Capitularis und Kantors und des kaiserl. Landgerichts Herzogthums zu Franken Landrichters, Franz Christoph, angeregter hohen und adelnlicher Stifter Canonici Capitularis, und Franz Rudolf, hochfürstl. würzburgischen Amtmanns zu Sachsberg, aller von Rosenbach, so-

dann Erhard Friedrich und Johann Friederich von Mansbach und endlich

Adolf Ernst, Johann Ernst und Geörg Hans von Fechenbach zu Sommeraub, Gebrudere und Vettere,

mit unterthäniger Bitt, daß wir ihnen solche ihre nachgeschriebene Lehen, so sie von Uns und Unserm Stift haben und tragen sollen, leihen und bekennen wollen. Deshalb wir angesehen ihr fleißige Bitt eund Ersuchen, ihnen und ihren Erben solche Lehen, einem jeden zu seinem gebührenden Theil, immachen sie solche nach Absterben Philippsen von Karzbach, Lüdigers von Mansbach's und Oswald von Fechenbach's sel., welche drei dieselbige Lehen von Unserm Vorfahren und Stift laut Brief darüber besagende empfänglich herbracht, von ihren Ehegemahlin erblich bekommen und zum Theil erkaufte haben und ererbt, nämlich obged.

Johann Hartmann, Domdechanten, Johann Konraden, Franz Rudolffen und Franz Christophen allen von Rosenbach **zwei Theil**,

dann bemeldten von Mansbach **zwei Theil** und

den Gebrüder und Vettern von Fechenbach **einen Theil**

gnädiglich geliehen und bekannt haben. Leihen und bekennen ihnen deren mit kraft dies Briefs nach fuld. Lehen Herkommen und Recht, wie die etwa **Geörg von Eberstein** sel. ererbt und empfänglich herbracht, doch Unser, Unser Stiffts und eines jeden Recht und Herkommen hiemit unverschieden.

Und seind dies die Lehen, darvon obgeschrieben stehet mit Namen: das Schackau mit aller seiner Zugehörung in Holz und Feld und ein Gut, daselbst gelegen, das etwa um die von Dimbach gekauft worden ist; item das Sassen; item das Gerhards; item den Hof und die Muhl zu Langenbiebra; item zu Weyhers die Muhlstatt und was sie daselbst haben; item Langenberg mit seiner Zugehörung; item ein Gut zu Wesung, das um Hartung von der Thann gekauft worden ist; item was sie haben zum Alhards; item was sie haben zu Döllbach; item den halben Hof zu Landenhäusen mit eglischen Gutern, die darcin gehören; item ihren Theil der Frohnwiesen zu Niedern-Biebra; item ein Burggut zu Biebrastein mit seiner Zugehörung nach Burggutsrecht; item was sie haben zu Harbach in der Wüstung; item einen Hof zu Soden, gekauft um die von Rodenhäusen und Eckweishach mit seiner Zugehörung, als das Philips und Mangold von Eberstein sel. um Hermann von Eberstein gekauft haben; item einen Hof zu Brückenau gelegen mit allen seinen Nutzen, Zinsen, Aekern, Wiesen, Gehölz und gemeiniglich mit aller seiner Zu- und Eingehörung, nichts darvon ausgenommen, an welchem Hof, desgleichen an dem Hof zu Soden und was zu

Döllbach herbracht von weil. Geörgen von Fischborn und Annen von Müdicken gebornen von Eberstein Dswald von Fehenbach ihre gebührende anererbte Theil erkauf hat. Des alles zu Urkund haben Wir Unser Sekret an diesen Brief henken lassen. Geben in Unser Stadt Fulda Donnerstag den einundzwanzigsten Monats Junii im sechszechenhundert und siebenundfünzigsten Jahre.

1662, Mai 20. Kaufbrief über deren samtllichen von Fehenbach Einen fünften Theil der Ebersteinischen Gütern zum Schaden etc.

Wir hernach benannte Adolf Ernst, Johann Ernst und Georg Hans, respective Vettern und Gebrüder samtlliche von Fehenbach, urkunden und bekennen hiemit und in Kraft dieses für uns, unsere Erben und Erbnehmen, daß wir mit gnädigem Konsens des hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Joachim, des heiligen römischen Reichs Fürstens und Abtens des Stifts Fulda, römischer Kaiserin Erzkanzlers, durch Germanien und Gallien Primatis, wissent- und wohlbedächtlichen eines ewigen unwiderrüflichen Todskaufs verkauft und zu kaufen geben haben, verkaufen und geben zu kaufen hiermit in bester Form Rechts, wie solches am kräftig- und beständigsten in geist- und weltlichen Rechten und Gerichten beschehen kann, soll oder mag, dem hochwürdigen, wohl- edelgebornen Herrn Johann Hartmann von Rosenbach, Domdechanten zu Würzburg, unserm hochgeehrten Herrn Vettern, dessen H. H. Hrn. Testamentarien, auch Erben und Erbnehmen unsern **Einen Fünften Theil** an den fuldischen Ebersteinischen Lehengütern zum Schaden und Gaweisbach unverfest, unbeschwert und unanspruchig männiglich, samt allen Ein- und Zugehörungen, nichts ausgenommen, allermaßen wir Verkäufer diese einen fünften Theil als fürstlich fuldische Lehen bishero rühentlichen innen gehabt, genutzt und genossen, mit allen dessen Rechten und Gerechtigkeiten für und um siebentausend neun- hundert und vier Gilden gemeiner Reichswährung, den Reichsthaler zu anderthalben Gilden, und den Gilden zu sechzig Kreuzer gerechnet, welcher iezbefagter Kaufschilling uns Verkäufern von obhochwohlermeldtem Herrn Käufern wohl vergenügt und vermittelt derentwegen gepflogener Abrechnung völliglich abgetragen und wirklichlichen entricht worden. Derentwegen mehrhochwohlermeldten Herrn Käufers, dessen H. H. Hrn. Testamentarios, auch Erben und Erbnehmen solcher nunmehr gänzlich vergnügten Kaufsummen bestermaßen quittirende. Gereden und versprechen darauf hiemit in Kraft dieses bei unseren wohladeligen Trauen und Glauben für uns, unsere Erben und Erbnehmen, nunmehr und hinfür so wohl wegen obberührten Verkaufs, als der zu genügen beschehener völliger Abtragung und wirklich erfolgter Satisfaktion mehrbedenten Kaufschillings der siebentausend neunhundert und vier Gilden kein fernern Zu- oder Anspruch in oder außer Rechts zu haben, noch in einigerlei Weis zu gewinnen. Allermaßen wir uns hierauf aller an obbemeldtem fünften Theil befagter fuldischer Ebersteinischen Lehengütern zum Schaden und Gaweisbach ge- habter Recht und Gerechtigkeiten gänzlich- und wissentlichen begeben, mehrbefagten fünften Theils uns entäußert und wirklichlichen abgetreten, treten auch solchen hiermit cedirend ab und setzen ihn, Herrn Käufers, seine H. H. Hrn. Testamen- tarios, Erben und Erbnehmen in dessen wahre, leere und ruhige Possession, Nutz und Genieß mit Begebung aller Beneficien, Exceptionen und Behelfen, so uns Verkäufern, unsern Erben und Erbnehmen in einigerlei Weis zu gutem kommen möchten, beborab laesionis ultra dimidium, doli mali, simulati contractus, rei aliter gestae, quam scriptae, et quod generalis renuntiatio non valeat, nisi specialis praecesserit, darbei ferners geredend und versprechende, da wider alles Wissen dieser nunmehr verkauft und cedirete fünfte Theil über kurz oder lang von jemandis ansprüchig gemacht werden sollte, derentwegen gebührende Gewähr- schaft und rechtliche Cognition mit Verpfändung aller unserer Hab und Güter, soviel hierzu vonnöthen, zu leisten nach Gewährschafft Recht, Sitt und Gewohnheit, alles treulich ohne Gefährde. Dessen zu Urkund und steter Festhaltung haben

wir eingangsernannte Verkäuferere diesen Brief eigenhändig unterschrieben und jeder insonderheit mit seinem aufgedruckten angeborenen adeligen Pitschaft bekräftiget. So geben und geschehen den zwainzigsten Mai im sechzehnhundert zwei und sechzigsten Jahre.

Adolf Ernst von Fechenbach zu Sommerau.

Johann Ernst von Fechenbach.

Jörg Hans von Fechenbach.

**1668, Aug. 6. Kaufbrief über den ein fünften Theil zu Schackau und Eckweissbach von denen vier Hrn. Gebrüderern von Mansbach zu Mansbach.**

Wir hernach benannte Daniel, Karl, Otto Heinrich und Ludwig, samtlliche Gebrüdere von und zu Mansbach, urkunden und bekennen hiermit und in Kraft dieses für uns und unsere Erben und Erbnehmen, daß wir mit gnädigstem Konsens des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Joachim, des heil. römischen Reichs Fürsten und Abten des Stifts Fulda, römischer Kaiserin Erzkanzlers, durch Germanien und Gallien Primatis, als Lehnherrns, wissen- und wohlbedächtlichen eines ewigen, unwiderrüflichen Todskaus verkauft und zu kaufen geben haben, verkaufen und geben zu kaufen hiemit in bester Form Rechtsens, wie solches am kräftig- und beständigsten in geist- und weltlichen Rechten und Gerichten beschehen kann, soll oder mag, dem hochwürdigsten und hochedelgeborenen Herrn Herrn Johann Hartmann von Rosenbach, der kaiserl. Dom- und adl. Ritterstifter Bamberg, Würzburg und Comberg respective Dombchanten und Kapitularen, Propsten des Stifts Haug und Kloster Wechterswinkels, auch derzeit hochfürstl. Statthalter zu Würzburg, unserm hochgeehrten Herrn Vettern, dessen Herrn Testamentarien, auch Erben und Erbnehmen unsern **Einen fünften Theil** an den Ebersteinischen Lehengütern zum Schacken und Eckweissbach unverfekt, unbeschwert und unanspruchig von männiglichem mit aller Gerechtigkeit, Voigteillichkeit, Gericht, Gebot, Verbot cum Jure praesentanti auf die Pfarre, Schlössern, Häusern, Höfen, Gebäuden, Mauern, Gräben, Schenern, Ställen und deren Begriff samt allen darzu gehörigen Dörfern, Unterthanen und anhangenden Rent- und Nutzbarkeiten, Dienst, Frohn, Beet, Gült, Zins, Steuer, Handlohn oder Lehnempfangnus, Lehenrecht, auf aller deren Lehen und Beistücken samt Bemerkungen, allen Waldungen, hohen und niedrigen Jagendsgerechtigkeiten, Fischereien, Weisern, Schäfereien, Trieb und Weiden, Schenkstätten, Weinkauf, Busen, Freveln, eigenthümlichen Höfen samt allen darzu gehörigen so noch wüßt liegenden als angebauten Aclern, Wiesen, Kraut- und Gärten, ob oder unter der Erden und allen Guden, nichts ausgenommen oder unter dem Schein eines Eigenthums was vorbehalten, sonder damit specificire alles hierin begriffen sein sollte, dennoch also wann es hierinnen ausdrückentlich benennet und specificiret worden, gehalten sein solle. Allermaßen wir Verkäuferere diesen einen fünften Theil als fürstl. fuldische Lehen bishero ruhlichen innen gehabt, genutzt und genossen, mit allen dessen Rechten und Gerechtigkeiten für und um neuntausend Gulden gemeiner Reichswährung, den Reichsthaler zu anderthalben Gulden und den Gulden zu sechzig Kreuzer gerechnet, welcher ietztbesagter stauffschilling uns Verkäufere von obhochwohlernannten Herrn Käufere wohl vergnügt und an guter gangbarer Reichsmünz kraft dieses völliglich abgetragen und wirklichem entricht worden. Derentwegen mehrhochwohlernmeldten Herrn Käufere, dessen Herrn Testamentarios, auch Erben und Erbnehmen solcher nunmehr gänzlich vergnügten Kauffumme bestermäßen quittirende. Gereden und versprechen hierauf, hiermit und in Kraft dieses bei unsern wohladel. Trauen und Glauben für uns, unsere Erben und Erbnehmen, nunmehr und hinfüro sowohl wegen obberührten Verkaufs als der zu genügen beschehener völliger Abtragung und wirklichem erfolgter Satisfaktion mehrbedeuten Kauffschillings der neuntausend Gulden keinen fernern Zu- oder Anspruch in oder außer Rechtsens zu haben, noch in einerlei Weis zu gewinnen. Allermaßen wir uns hierauf aller an obbemeldten fünften Theil besagter fuldischer Eber-



steinischer Lehngütern zum Schacken und Ekweisbach gehabter Recht und Gerechtigkeiten gänzlich und wissentlichen begeben, mehrbesagten fünften Theils uns entäußert und würllichen abgetreten, treten solche auch hiermit cedirend ab mit würllicher Extradir- und Herausgebung aller hierüber gehabten schriftlichen Dokument, Urkunden, Verträgen, Urtheilen, Rechnungen, Beschreibungen, Lehenbriefen, Akten, Mißiven und was dergleichen mehr vorhanden sein möchten und setzen ihn, Herrn Käufer, seine Herrn Testamentarios, Erben und Erbnehmen in dessen wahre, leere und ruhige Possession, Nutz und Genieß mit Begebung aller Beneficien, Exceptionen und Behelfen, uns Verkäufern, unsern Erben und Erbnehmen in einigerlei Weis zu guten kommen möchten, bevorab Laesionis ultra dimidium, non numerati pretii, doli mali, simulati contractus, rei aliter gestae, quam scriptae, et quod generalis renunciatio non valeat, nisi specialis praecesserit, dabei ferneres geredend und versprechende, da wider alles Wissen dieser nunmehr verkauf- und cedirte fünfte Theil über kurz oder lang von jemand's ansprüchig gemacht werden sollte, derentwegen gebührende Gewährschaft und rechtliche Eviction mit Verpfändung aller unserer izeithabend- und künftiger Hab und Güter, soviel hierzu vomöthen, zu leisten und auf solchen Fall mit oder ohne Recht Herr Käufer und dessen Erben selbst in solche Unterpand und Evictions-Versicherung zu immittiren und daraus nit zu weichen bis die Gewährschaft würllich prästrit und aller dardurch erleidender Schaden und Unkosten ersetzt und wieder gut gemacht worden, befugt sein sollen. Alles treulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund und steter Festhaltung haben wir eingangsernannte Verkäufere diesen Brief eigenhändig unterschrieben und jeder insonderheit mit seinem angehängt- und aufgedruckten angebornen adeligen Petschaft bekräftiget. So geschehen den sechsten Augusti im sechzehnhundert acht und sechzigsten Jahr.

Daniel von und zu Mansbach.

Karol von und zu Mansbach.

Otto Henrich von und zu Mansbach.

Ludwig von und zu Mansbach.

**1668, Aug. 6. Hochfürstl. Fuldischer Lehenherrlicher Konsens über den 1/5 ten Theil zu Schacken und Ekweisbach, von denen vier Herren Gebrüderu von Mansbach zu Mansbach.**

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Abt des Stifts Fulda, des heiligen römischen Reichs Fürst, römischer Kaiserin Erzkanzlar, durch Germanien und Gallien Primas, Grafe von Braunegg, urkunden und bekennen hiermit, als uns die veste unsere liebe Getreue Daniel, Karl, Otto Henrich und Ludwig sämtliche Gebrüdere von und zu Mansbach in Unterthänigkeit gebührend zu vernehmen geben, wasmaßen sie ihren an dem Gut Schacken und Ekweisbach habenden, uns und unserm Stift lehrwürhigen Einen fünften Theil samt dessen Zugehör dem hochwürhigen, edlen, unserm besonders lieben Freund und getreuen Herrn Johann Hartmann von Rosenbach, der kaiserl. hohen Dom- und abligen Mitterstifter Bamberg, Würzburg und Comburg resp. Statthaltern, Domdechanten und Kapitularen, auch Propsten des Stifts Haug und des Klosters Wechterswinkel bis auf unseren lehnherrlichen Konsens vor und um neuntausend Gulden gemeiner Reichswährung, den Reichsthaler zu andert-halben Gulden, und den Gulden zu sechzig Kreuzer gerechnet, kauflichen über-laffen und dahero gebeten, wir, als Lehenherr, wollten in diesen Kontrakt gnädig konsentiren und verwilligen. Wann wir nun so beschehene inständige Bitt in Gnaden angesehen, so konsentiren und verwilligen wir daren hiemit und in Kraft dieses also und dergestalt, daß wohlgemeldter Herr Johann Hartmann von Rosenbach solchen an sich erhandelten Einen fünften Theil von uns und unserm Stift zu Lehn tragen, samt seinen Pertinentien besitzen, derentwegen unser und unsers Stifts treuer Lehenmann künftighin sein, solch Lehen von uns nach Lehenherkommen und Gewohnheit empfahe, in baulichem Wesen erhalten,

ohne unsern Konsens nichts darvon versetzen, verpfänden, vergeben oder veräußern, sonder all dasjenige, was einem treuen Vasallen gegen seinen Lehenherrn eignet und gebührt, thun solle treulich und ohne Gefährde. In Urkund dessen haben wir diesen Konsens mit unserm fürstlichen Sekret bedrucken lassen, der geben ist in unser Stadt Fulda, den 6. Augusti im sechszeihenundert acht und sechzigsten Jahr.

**1669, Mai 17.** Lehenbrief auf die zweifünfte Theil von denen von Fehnbach und vier Gebrüdern von Mansbach erkaufte Ebersteinische Gütere zum Schaden etc.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Abt des Stiffts Fulda, des heil. röm. Reichs Fürst, röm. Kaiserin Erzkanzlar, durch Germanien und Gallien Primas, Grafe von Brauenegg, bekennen vor uns, unsere Nachkommen und Stifft, daß vor uns kommen der hochehrwürdig und edle unser besonders lieber Freund und Getreuer Herr Johann Hartmann von Rosenbach, der hohen Stifter Bamberg und Würzburg resp. Domdechant und Kapitular, auch der beeden Kollegiatstifter Haug und Wechterswinkel Probst, vor sich und in Vollmacht seines freundlichen lieben Veters, des vesten unsers lieben Getreuens Franz Rudolfs von Rosenbach, fürstl. würzburgischen Amtmanns zu Notensfels, mit unterthäniger Bitt, daß wir ihnen solche nachgeschriebene Lehen, so sie von uns und unserm Stifft haben und tragen sollen, leihen und bekennen wollten; deshalb wir angesehen ihr fleißige Bitt und Ersuchen, ihnen und ihren Erben solche Lehen gnädig geliehen und bekennet haben, inmaßen sie solche mit unser Verwilligung von den auch vesten unsern lieben Getreuen Adolff Ernsten, Johann Ernsten und Gedrg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fehnbach, Einen fünften Theil; sodann von Danieln, Karln, Otto Heinrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach, auch einen fünften Theil, also zusammen zwei fünfte Theil Schackauischer Gütere käuflich an sich gebracht haben, nämlich solchen zwei fünfte Theil an den Schackauischen Gütern mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten in Holz und Feld; item ihren Theil an einem Gut daselbst, das etwa um die von Bimbach gekauft worden ist; item ihren Theil am Sassen, Gerhards, an dem Hof und Mühlen zu Langen-Viebra; item zu Weyhers an der Mühlstatt und was sie daselbst gaben; item ihren Theil am Langenberg mit seiner Zugehörung; item an dem Gut zu Wesung, das um Hartung von der Thann gekauft worden ist; item was sie haben zum Ahlhards; item was sie haben zu Delbach, ihren Antheil an dem halben Hof zu Landenhausen mit etlichen Gütern, die darcin gehören; item ihren Theil der Frohnießen zu Nieder-Viebra; item ihren Theil an einem Burggut zu Viebrastein mit seiner Zugehörung nach Burggutsrecht; item was sie haben zu Harbach in der Wüstung und ihren Theil an Schweisbach mit seiner Zugehörung, als das Philips und Mangold von Eberstein sel. um Hermann von Eberstein gekauft haben. Leihen und bekennen ihnen solche obbeschriebene Lehenstück hiemit und in kraft dies Briefs zu neuem Lehen nach Mannlehensrecht und Gewohnheit also und dergestalt, daß, wann obgemeldte von Rosenbach und ihrer absteigender Linien männliche Erben durch den Willen Gottes tödlich abgehen sollten, dieselben Lehen alsdann uf solchen Fall uf ihre nächste Erben weibliches Geschlechts, die von derselben Rosenbachischen Stamm und Geblüt herkommen, fallen sollen, treulich und ohne Gefährde. Des alles zu Urkund haben wir unser Sekret wissentlich an diesen Brief hängen lassen.

Geben in unser Stadt Fulda Freitags den siebenzehnten Mai im sechszeihenundert neunundssechzigsten Jahre.

**1670, Nov. 22.** Lehen-Konsens über  $\frac{1}{3}$  Theil von Johann Friederichen von Mansbach Ebersteinischer Gütere zum Schaden.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Abt des Stiffts Fulda, des heiligen römischen Reichs Fürst, römischer Kaiserin Erzkanzlar, durch Germanien und

Gallien Primas, Grafe von Brauenegg, thun kund und bekennen hiemit vor uns, unser Nachkommen und Stift. Als uns der veste unser lieber Getreuer Johann Friederich von Mansbach zu Poppenhausen unterthänig zu vernehmen gegeben, wasmaßen er mit dem hochhehrwürdigen edlen unserm besonders lieben Freund und Getreuen Johann Hartmann von Rosenbach, der hohen Stifter Bamberg und Würzburg respective Staathaltern, Domdechanten und Kapitularen, auch Propsten zu Haug und Wechterswinkel, übereinkommen und Ihrer HochErw. seinen an dem adeligen Gut Schackau und Geweissbach gehaltenen Einen fünften Theil bis uf unsern lehenherrlichen Konsens vor und um sechstausend Reichsthaler oder Neuntausend Gilden, jeden Gilden zu sechzig Kreuzer gezählet, um Schaffung seines besseren Nutzens willen veralienirt und verkauft und uns dahero unterthänig gebeten, wir als Lehen- und Eigenthumsherr wollten in solchen Kontrakt gnädig konsentiren und verwilligen. Wann wir nun sothane Bitt in Gnaden angesehen und darin gehelet, so konsentiren und bewilligen wir darcin hiemit in der besten Form, als es immer von Rechts und Gewohnheit wegen geschehen sollte, könnte oder möchte, jedoch dergestalt und also, daß Ihre HochErw. solch Lehen in völligen Nutzen nehmen, solches besitzen, genießen und in baulichem Wesen erhalten, nichts darvon veräußern, verpfänden oder beschweren, weniger daß die Gensoische Erben darauf einige Exkution wegen hiebevorn mit hierobgemeldetem Verkäufer von Mansbach getroffenen Kauf zu suchen haben sollen. Inmaßen dieses in den Kaufbriefen ebenmäßig ausdrücklich versehen worden, treulich und ohn Gefährde. In Urkund dessen haben wir unser fürstlich Sekret hiervordrucken lassen. So geben und geschehen in unser Stadt Fulda, den zwei und zwanzigsten Novembris im sechszehenhundert und siebenzigsten Jahre.

1670, Nov. 22. Lehenbrief auf die Drei Fünftheil von denen dreien Vettern und Gebrüdern von Fehenbach, dann von denen von Mansbach erkaufte Schackauischer Güter.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Abt des Stifts Fulda, des heiligen römischen Reichs Fürst, römischer Kaiserin Erzkanzlar, durch Germanien und Gallien Primas, Grafe von Brauenegg, bekennen hiermit vor uns, unsere Nachkommen und Stift, daß vor uns kommen der Hochehrwürdig und Edle unser besonders lieber Freund und Getreuer Herr Johann Hartmann von Rosenbach, der hohen Stifter Bamberg und Würzburg respective Domdechant und Kapitulär, auch der beiden Kollegiat-Stifter Haug und Wechterswinkel Propst, sodann der Veste unser lieber Getreuer Franz Rudolph von Rosenbach, fürstl. würzburgischer Amtmann zu Rotenfels, mit unterthäniger Bitt, daß Wir ihnen solche nachgeschriebene Lehen, so sie von uns und unserm Stift haben und tragen sollen, leihen und bekennen wollten. Deshalben Wir angesehen ihr fleißige Bitt und Ersuchen, ihnen und ihren Erben solche Lehen gnädigst geliehen und bekannt haben, inmaßen sie solche mit unser gn. Bewilligung von den auch Vesten unsern lieben Getreuen Adolph Ernsten, Johann Ernsten und Georg Hansen Gevetern und Gebrüdern von Fehenbach einen Fünftentheil, sodann von Daniel, Karlen, Ott Heinrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach auch einen Fünftentheil, und dann von dem auch Vesten unsern lieben Getreuen Johann Friederichen von Mansbach zu Poppenhausen mit unserer Verwilligung einen Fünftentheil, und also zusammen drei Fünftentheil Schackauischer Güter käuflich an sich gebracht haben, nämlich solche drei Fünftentheil an den Schackauischen Gütern mit allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten in Holz und Feld; item ihren Theil an einem Gut daselbst, das etwa um die von Bimbach gekauft worden ist; item ihren Theil an Sassen, Gerhards, an dem Hof und Mühlen zu Langen-Biebra; item zu Weyhers an der Mülhstratt und was sie daselbst haben; item ihren Theil an Langenberg mit seiner Zugehörung; item an dem Gut zu Wesung, das um Hartung von der Thann ge-

kauft ist worden; item was sie haben zum Alhards; item was sie haben zu Döllbach; item ihren Antheil an dem halben Hof zu Landenhausen mit etlichen Gütern, die darein gehören; item ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Biebra; item ihren Theil an einem Burggut zu Biebrastein mit seiner Zugehörung nach Burggutsrecht; item was sie haben zu Harbach in der Wüstung und ihren Theil an Eckweisbach mit seiner Zugehörung, als das Philips und Mangold von Eberstein sel. um Hermann von Eberstein sel. gekauft haben. Leihen und bekennen ihnen solche obbeschriebene Lehenstücks hiemit und in Kraft dies Briefs zu neuen Lehen nach Mannlehens Recht und Gewohnheit also und dergestalt, daß wann obgemeldte von Rosenbach und ihrer absteigender Linien männliche Erben durch den Willen Gottes tödlich abgehen sollten, dieselben Lehen alsdann uf solchen Fall uf ihre nächste Erben weibliches Geschlechts, die von derselben Rosenbachischem Stamm und Geblüt herkommen, fallen sollen, treulich und ohne Gefährde. Des alles zu Urkund haben Wir Unser Sekret wissentlich an diesen Brief henten lassen. Geben in Unser Stadt Fulda Samstag den zwei und zwanzigsten Novembris im sechzehnhundert und siebenzigsten Jahr.

**1674, Dez. 3. Fürstl. Fuldischer Lehenbrief über die drei fünfte Theil Schackauischer Güter.**

Wir Bernard Gustav von Gottes Gnaden der heiligen römischen Kirchen Kardinal Abt der fürstlichen Stifter Fulda und Rempten, römischer Kaiserin Erztanzlar und Erzmarshall, durch Germanien und Gallien Primas, Markgraf zu Baden und Hochberg, Administrator zu Syburg, Landgraf zu Saufenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Möbelen, Badenweiler, Lahr und Mahlberg, der Erz- und hohen Domstifter Köln und Straßburg, Passau und Bittlich Capitularis und respective Canonieus, bekennen vor Uns, Unsere Nachkommen und Stift, daß vor Uns kommen der hochwürdige Fürst und Herr

Johann Hartmann Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, Unser besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Bruder, vor sich und anstatt derer minderjährigen Better, benanntlichen

Philipp Ludwig's, Johann Hartmann's, Franz Albert's und Konrad Anton Philibert's Gebrüdere von Rosenbach

mit freundlicher Bitt, daß Wir Sr. Ld. und ihnen solche nachgeschriebene Lehen, so sie von Uns und Unserm Stift haben und tragen sollen, leihen und bekennen wollten. Deßhalben Wir angesehen ihr fleißig Bitt und Ersuchen Sr. Ld., ihnen und ihren Erben solche Lehen freund- und gnädiglich geliehen und bekannt haben, inmaßen sie solche mit Unsers Herrn Vorfahren sel. g. Bewilligung von denen auch besten Unsern lieben Getreuen

Adolf Erusten, Johann Erusten und Gedrg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fechenbach **einen fünften Theil**, sodann von

Danieln, Karln, Ott Henrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach auch **einen fünften Theil**, und dann von dem auch besten Unserm lieben Getreuen

Johann Friedrichen von Mansbach zu Poppenshausen mit Unsers Herrn Vorfahren Bewilligung **einen fünften Theil**,

also zusammen **drei fünfte Theil** Schackauischer Güter käuflich an sich gebracht haben, nämlichen

solche drey fünfte Theil an denen Schackauischen Gütern mit allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten in Holz und Feld;

Item ihren Theil an einem Gut daselbsten, das etwan um die von Bimbach gekauft worden ist;

item ihren Theil am Sassen, Gerhards, an dem Hof und Mühl zu Langenbiebra;

item zu Weyhers an der Mühlstatt und was sie daselbst haben;

item ihren Theil zu Langenberg mit seiner Zugehörung;

item an dem Gut zu Wesung, das um Hartung von der Thann gekauft worden ist;  
item was sie haben zum Alhards;  
item was sie haben zu Dehlbach;  
item ihren Antheil an dem halben Hof zu Landenhäusen mit etlichen Gütern, die darcin gehören;  
item ihren Theil der Frohwiesen zu Nieder-Viebra;  
item ihren Theil an einem Burggut zu Viebrastein mit seiner Zugehörung nach Burggutsrecht;  
item was sie haben zu Harbach in der Wüstung und ihren Theil an Geweisbach mit seiner Zugehörung, als das Philipp und Mangold von Eberstein sel. um Hermann von Eberstein gekauft haben.

Leihen und bekennen Sr. Vd. und ihnen solche obbeschriebene Lehenstück hiermit und in Kraft dieses Briefs zu Neuem Lehen nach Mannslehen Recht und Gewohnheit also und dergestalt, daß, wann obgemeldte von Rosenbach und ihrer absteigender Linien mannlliche Erben durch den Willen Gottes tödlich abgehen sollten, dieselben Lehen alsdann uf solchen Fall uf ihre nächste Erben weibliches Geschlechts, die von demselben Rosenbachischem Stamm und Geblüt herkommen, fallen sollen. Treulich und ohne Gefährde. Daß alles zu Urkund haben Wir Unser Sekret wissentlich an diesen Brief henken lassen.

Geben in unser Stadt Fulda, Montags den dritten Decembris im sechszechenhundert vier und siebenzigsten Jahre.

#### 1676, Aug. 21. Lehenbrief über zwei Fünftheil Ebersteinischer Güter.

Wir Bernard Gustav von Gottes Gnaden der heiligen römischen Kirchen Kardinal, Abt der fürstl. Stifter Fulda und Rempten, römischer Kaiserin Erzkanzlar und Erzmarshall, durch Germanien und Gallien Primas, Markgraf zu Baden und Hochberg, Administrator zu Symburg, Landgraf zu Saufenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Nöteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg, der Erz- und hohen Domstifter Köln, Straßburg, Passau und Lüttich Capitularis, bekennen vor Uns, Unser Nachkommen und Stift, daß uf Absterben des hochwürdigen Fürsten und Herrn Johann Hartmann's, Bischofs zu Würzburg und Herzogen zu Franken, hochsel. Andenkens vor Uns kommen die hochehrwürdige edle Unser besonders Liebe und Getreue Herr Franz Christoph, des hohen Domstifts zu Würzburg Domdechant und der Kollegiatstifter zu Haug und Neumünster Propst, und Herr Johann Konrad, des gemeldten hohen Domstifts Domsänger und Landrichter des Herzogthums zu Franken und Propst zu Wechterswinkel, Gevettere von Rosenbach, vor sich und anstatt ihrer minderjährigen Bettern, benanntlich Philipp Ludwig's, Johann Hartmann's, Franz Albert's und Konrad Antoni Philibert's Gebrüdere von Rosenbach mit unterthäniger Bitt, daß Wir ihnen nachbeschriebene Lehen, so sie von Uns und Unserm Stift haben und tragen sollen, leihen und bekennen wollten. Deshalb Wir angesehen ihr fleißige Bitt und Ersuchen, ihnen und ihren Erben solche Lehen, einem jeden seinen gebührenden Theil, inmaßen sie solche nach Absterben Philippsen von Karzbach, Ludigern von Mansbach und Oswald von Fehenbach sel., welche drei dieselbige Lehen von Unserm Vorfahren und Stift laut Brief darüber sagende empfänglich herbracht, von ihren Ehegemahlin erblich bekommen und zum Theil erkauft haben und ererbt, nämlich gemeldten von Rosenbach zwei Theil gnädiglich geliehen und bekannt haben.

Leihen und bekennen ihnen deren mit Kraft dies Briefs nach fuldischer Lehen Herkommen und Recht, wie die etwa Gedrg von Eberstein sel. ererbt und empfänglich herbracht, doch Unser, Unserm Stifts und eines jeden Recht und Herkommen hiermit unverschrieben.

Und seind dies die Lehen, davon abgeschrieben stehet mit Namen: das

Schackau mit aller seiner Zugehörung in Holz und Feld und ein Gut daselbsten gelegen, das etwa um die von Bimbach gekauft worden ist; item das Sassen; item das Gerhards; item den Hof und Mühlen zu Langen-Viebra; item zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst haben; item Langenberg mit seiner Zugehörung; item ein Gut zu Wesung, das um Hartung von der Thann erkaufte worden ist; item was sie haben zum Alhards; item was sie zu Dehlbach haben; item den Hof zu Landenhausen mit etlichen Gütern, die darein gehören; item ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Viebra; item ein Burggut zu Vieberstein mit seiner Zugehörung nach Burggutsrecht; item was sie haben zu Harbach in der Wüstung; item Eckweisbach mit seiner Zugehörung, als das Philipp und Mangold von Eberstein sel. um Hermann von Eberstein gekauft haben. Des alles zu Urkund haben Wir Unser Sekret wissentlich an diesen Brief henken lassen. Geben in Unser Stadt Fulda, Freitag den einundzwanzigsten Augusti im sechzehnhundert sechs und siebenzigsten Jahre.

**Kaufbrief über die fuldischen Lehengüter über  $\frac{2}{3}$  Theil.**

Wir Franz Christoph und Johann Konrad Gevettere von Rosenbach, der beeden hohen Dom- und adeligen Mitterstifter Würzburg und Bamberg respective Domdechant, Kantor und Kapitulareherrn, Landrichter des kaiserl. Landgerichts Herzogthums zu Franken, auch Propst der Kollegiatstifter Haug, Neuen-Münster und Kloster Wechterswinkel Johann Wilhelm Zobel von und zu Siebelstadt, Obrister und hochfürstl. würzburg. Amtmann zu Röttingen, und mit ihm sein Ehegemahel Maria Susanna Zoblin von und zu Siebelstadt geborene von Rosenbach, Florian von Wessenburg, Obrister, und mit ihm sein Ehegemahel Maria Ester von Wessenburg geborene von Rosenbach, Maria Johanna von Tastingin geborene von Rosenbach, Wittibin, und Theobald von Reinach und mit ihm Maria Ursula von Reinach geborene von Rosenbach bekennen hiemit und thun kund jedermänniglich vor uns, unsere Testamentarien, Erben und Erbnehmen. Nachdem uf Absterben des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Hartmann, Bischofen zu Würzburg und Herzogen zu Franken, des Geschlechts von Rosenbach, hochsel. Gedächtnis, das von dero Bettern Herrn Johann Dietherich von Rosenbach, gewesenem kurfürstl. mainz. Rath und Ober-Amtmann der Herrschaft Königstein, sel. erblich angefallene, dem hohen Stift Fulda lehnbare Gut zu Berstadt und dann zwei Fünftheil an den also genannten Eberstein. Güter zum Schackau, Eckweisbach und allen andern zugehörigen Orten und Appertinentien nach denen fuldischen Lehenrechten uns insgesamt und jedem der Ein sechste Theil daran erblich zukommen seind, und wir, unserm Geschlecht von Rosenbach zum Besten so ernannte zwei fünftheil zu übrigen drei fünftheil verkäuflichen zu lassen, einhelliglich entschlossen haben, daß wir auf vorhero zeitlich darum gehabtten Rath zu allerseitigen Nutzen und Frommen freiwillig und wohlbedächtig, insonderheit aber mit gnädigstem Vorwissen und Konsens des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Placidi, des heil. röm. Reichs Fürsten, Abten zu Fulda und der röm. Kaiserin Erzkanzlern, durch Germanien und Gallien Primati, eines ewig beständig und unwiderrüflichen Kaufs, wie derselbe in- und außerhalb Rechts volle Kraft und Macht haben soll, kann und mag, zu Urthet, ufricht und redlich verkauft und zu kaufen geben haben, verkaufen und geben hiemit auch zu kaufen weil, des hochedelgeborenen Herrn Franz Rudolf von Rosenbach, gewesenem hochfürstl. würzburg. Amtmann zu Rotensels und Rittmeistern, hinterlassenen vier Söhnen als Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Alberten und Konrad Anton Philiberten, unsern freundlichen lieben Bettern und Schwägern, ihren Erben und Erbnehmen obged. unser Gut zu Berstadt und zwei fünftheil an denen also genannten Eberstein- Gütern zum Schackau und Eckweisbach, allen andern darzu gehörigen Orten und Appertinentien samt und sonders, nichts davon ausgenommen, wie solche vom hohen Stift Fulda zu Söhn- und Töchter-

Lehen wie bishero getragen, innen gehabt, rühiglich bejessen und genossen haben, welche außer diesem anders wohin nit beschwert, verjetet oder verpfändet seind.

Und kommet demnach solches Gut zu Beerstadt, sodann die zwei fünftheil zum Schackau und Eckweisbach angehörigen Orten und Appertinentien, Recht und Gerechtigkeiten zu bedingter Kaufsumma vor und um zwölfstausend Reichsthaler baarer Zahlung, welche wir auch heut zu End gesetztem Dato als jeder insonderheit zweitausend Mthlr. mit annehmlich guten Mitteln wohlvergünet und bezahlt, redlich und vollständig vor Auslieferung dies Briefs empfangen und fürders in unser allerseitigen besten Nutzen und Frommen wohl angelegt und verwendet haben. Sagen deswegen vorenannte unsere Bettere und Schwägere der uns also vergnügten zwölfstausend Reichsthaler Kaufsumma hiemit frei, quit, ledig und los. Und seind wir hierauf von oftmehrgemeltem Gut zu Beerstadt und denen zwei fünftheil an denen Oberstein. Güter zum Schackau und Eckweisbach samt andern darzu gehörigen Orten und Appertinentien freiwillig abgetreten, und setzen die Käufer, ihre Erben und Erbnehmen in deren rühige Kaufpossession hiermit und in Kraft dieses Briefs dergestalten ein, daß sie nun hinfuro zu ewigen Zeiten solche ihnen verkaufte Gütere nach der Lehen Recht und Gewohnheit nutzen, nießen und gebrauchen mögen, gleich andern ihren Gütern ohngehindert unser und jedermänniglich von unsertwegen.

Wir gewähren auch solche Güter ohnverjet, ohnbeschwert und ohnansprüchig. Und da aber solche über kurz oder lang in einige Wege angesprochen werden sollten, versprechen wir vor uns, unsere Testamentarien und Erben die in Rechten verfehene Eviction jederzeit zu leisten, die Käufer und ihre Erben in alle Wege zu vertreten und schadlos zu halten. Wir verzeihen und begeben uns auch aller Exceptionen und Beneficien, die antzo seind und künftig uns zum Besten, denen Käufern aber zum Schaden, wider diese Handlung, noch mögen verordnet werden, denen wir in genere et specie hiemit gänzlich renunciiren und deren uns samtllich begeben thun, alles treulich und ohne einig Gefährde. Dessen zu wahrenm Erkund, steter Festerhaltung haben wir obeiingangß Verkäufer diesen Kaufbrief eigenhändig nit allein unterschrieben und mit unsern angeborenen adeligen Petchaften bekräftiget, sondern auch gebeten und erbeten den hochedelgeb. Herrn Georg Adolph von Hetttersdorf, hochfürstl. würzb. Amtmann zu Mchach, daß weiln derselbe der Käuferer nächster Freund und anbei derselben vom kaiserl. Kammergericht zu Speier bestellter und konfirmirter Mitvormund und Beistand, diesen Kauf machen und schließen helfen, er sich nit weniger mit unterschrieben und sein adelig angebor. Petchaft beigedrucket. So geschehen und geben zu Würzburg, den 5. 9bris Ao. 1678.

**1678, Dez. 15. Fürstlicher Fuldischer Lehenbrief über das ganze Gut Schackau.**

Wir Placidus von Gottes Gnaden Abt des Stifts Fulda, des heiligen römischen Reichs Fürst, römischer Kaiserin Erzkantlar, durch Germanien und Gallien Primas bekennen vor uns, unser Nachkommen und Stift, daß vor uns kommen der veste unser lieber Besonder Gürg Adolph von Hetttersdorf, fürstl. würzburgischer Amtmann zu Mchach, anstatt und in Vollmacht weil. des auch vesten unsers lieben Getreuen Franz Rudolf's von Rosenbach, gewesenen Rittmeisters und fürstl. würzburgischen Amtmanns zu Rotenfels sel., nachgelassener Söhne, benanntlich Philipp Ludwig's, Johann Hartmann's, Franz Albert's und Konrad Anton Philibert's, mit unterth. Bitt, daß Wir ihnen solche nachgeschriebene Lehen, so sie von uns und unserm Stift haben und tragen sollen, leihen und bekennen wollen. Deshalb Wir angesehen ihr fleißige Bitt und Ersuchen, ihnen und ihren Erben, inmaßen sie solche theils ererbt, theils kaufweis mit unserm lehnherrlichen Konsens an sich bracht, gnädiglich geliehen und bekannt haben. Leihen und bekennen ihnen deren mit Kraft dies Briefs nach fuldischem Lehen Herkommen und Recht, wie die

etwa Georg von Eberstein sel. ererbt und empfänglich herbracht, doch Unser, Unsers Stifts und eines jeden Recht und Herkommen hiemit ohnverschrieben.

Und seind dies die Lehen, davon obgeschrieben stehet, mit Namen: das Schackau mit aller seiner Zugehörung in Holz und Feld und ein Gut daselbst gelegen, das etwan um die von Vimbach gekauft worden ist, item das Sassen, item das Gerhards, item den Hof und Mühl zu Langen-Viebra, item zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst haben, item Langenberg mit seiner Zugehörung, item ein Gut zu Wesung, das um Hartung von der Thann gekauft worden ist, item was sie haben zum Alhards, item was sie haben zu Döllbach, item den halben Hof zu Landenhausen mit etlichen Gütern die darein gehören, item ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Viebra, item ein Burggut zu Vieberstein mit seiner Zugehörung nach Burggutsrecht, item was sie haben zu Harbach in der Wüstung, item Gekweissbach mit seiner Zugehörung, als das Philips und Mangold von Eberstein sel. um Hermann von Eberstein gekauft haben. Des alles zu Urkund haben Wir Unser Sekret wissentlich an diesen Brief heften lassen. Geben in Unser Stadt Fulda, Donnerstag den fünfzehnten Decembris im sechs- zehnhundert acht und siebenzigsten Jahre.

### Urkunden zur Ahnenprobe

des großherzogl. frankfurt. Staatsministers

## Joseph Karl Theodor Freihern von Eberstein.

(S. 332 der Nachtr. von 1883).

1

Ich Joan Christoph von Quernheim thue kund und zu wissen in Kraft dieser meiner eigenhändigen Verordnung etc., daß zwar unser Sohn Henrich Ernst nach meinem Absterben das Gut Langendernbach mit allen gleich erhalte und sein Eigenthum seien soll; doch soll meine Liebste, die hochadel. und wohlgeborene Maria Anna von Wendt, meine herzlichste Frau und seine Mutter, welche immer für das Beste gesorget und gut Haus gehalten, die Disponirung haben, und unser Sohn ohne der Mutter Rath nichts thun soll, auch ihr nebst dem freien Unterhalt noch dreihundert Gulden geben. Und wann meine herzlichste Frau nicht mehr bei ihme wohnen will, unser Sohn Henrich Ernst gehalten seien soll, ihr alle Jahr außer den dreihundert noch siebenhundert Gulden auszuführen. Langendernbach, im Jahr 1679 den 7. April.

Joan Christoph von Quernheim.

2

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, daß ich Johanna Stephana geb. von und zu Hees, weiland des hochwohlgeborenen Herrn Ludwig Ernsten von Selbach hinterlassene Wittib, in Erwägung meines hohen Alters mich in den Willen Gottes gänzlich ergeben habe, und aber anjeko bei gutem Verstande wohl vorsehen kann, daß meine und meines Eheherrn selig. Kinder wegen der schon wirklich ererbten väterlich- als nachgehends zu erwarten habenden mütterlichen Güter und Effecten in große Uneinigkeit, Zwietracht und Mißverständnisse



gerathen werden; solchem Unheil jedoch bei Lebzeiten vorzukommen, hab ich nach reiflich gepflogenen Rath verständiger Leute mit Belieben, Konsens und Vorwissen meiner Kinder eine stäte, feste und unwiderrustliche Ubergabe, Transaction und Erbvergleich aller sowohl väterlich als mütterlichen Güter, Gefälle, Zinsen und Renterein aufzurichten vonnöthen zu sein befunden. Wie ich dann hiemit und in Kraft dieses meinen sämtlichen Kindern und Erben den Eigenthum oder Dominium directum aller väter- und mütterlichen Güter, Recht und Gerechtigkeiten, Passiv- und Aktiv- Schuldforderungen ohnwiderrustlich übergebe, cedire und überlasse; das Dominium utile aber und Abnutzung deren Güter ratione meiner daran habenden Leibzucht mir per expressum vorbehalten will. Von mir solchemnach ist zum andern mit gültlicher Einwilligung des jüngern Sohns Hrn. Ernst Karl und aller Erben, um Mann und Namen zu erhalten, dem ältesten Sohn Herrn Johann Georg von Selbach abgestanden worden das Mannhaus mit allen seinen Appertinentien und Gerechtigkeiten; jedoch soll drittens der Hof Hartenborn dem jüngern Bruder cum suis pertinentiis ganz frei und die Halbschied deren Mannslehn vorbehalten sein. Viertens ist ferner verabredet, daß einer jeden Tochter, sowohl geheiratheten als Stiftsfräulein, aus aller väterlich- und mütterlichen Verlassenschaft einmal vor all pro quavis filiali portione siebenhundert Rthlr. erb- und eigenthümlich gegeben werden soll und muß, in welchen bemeldten siebenhundert Rthlr. jedoch nicht begriffen sein sollen die 300 Thlr., so der Tochter Wilhelmina und ihrem Eheherrn Johann Engelbert von Selbach bei Lebzeiten ihres Herrn Vaters selig. bei dem Herrn Vogt Veel sel. zu Burbach angewiesen, noch auch die 300 Thlr., so der Tochter Agatha und ihrem Eheherrn von Quernheim loco dotis gegeben worden zc. Sechstens ist dem auch hochwohlgeborenen Hrn. Heinrich Ernst von Quernheim, ebenfalls uxorio nomine, nach Abzug der loco dotis empfangenen 300 Thlr. von dessen restirenden 700 Thlrn. zu seinem Spezial-Unterpand eingesetzt worden die Selbachischen Höfe zu Zeppenfeld, Wilbenstein und Walbach. Und zu unwiderrustlicher Festhaltung obiges allen haben sich die Frau Mutter und sämtliche Kinder samt und sonders mit ihren eigenen Händen unterschrieben und mit ihren angebornen Petschaften unterdrucket. So geschehen Zeppenfeld, den 4. Febr. 1701.

- (L. S.) Johannaetta von und zu Hees, Wittib von Selbach.
- (L. S.) Wilhelmina Katharina von Selbach.
- (L. S.) Agatha Margaretha von Quernheim geborne von Selbach.
- (L. S.) Charlotta Louisa von Selbach, Chanoinesse de Keppel.
- (L. S.) Mar. Sophia von Selbach, Chanoinesse de Hertke.
- (L. S.) Joan Georg von Selbach.
- (hier fehlt die Unterschrift des jüngern Bruders Ernst Karl v. S.)
- (L. S.) Joan Engelbert von Selbach.
- (L. S.) Heinrich Ernst von Quernheim.

3.

Ich Endesunterzeichneter erkunde und bekenne in Kraft gegenwärtigen Totenscheins, daß im Jahr Christi 1744 den 1sten Monats Februarii die hochwohlgeborne Freifrau Agatha Margaretha von Quernheim geborne von Selbach in größter Geduld zu jedermanns Beispiel und in den Willen Gottes bestens resigniret im Herrn selig verschieden in der Pfarr Friedhofen zu Langendernbach in ihrer eigenthümlichen Behausung, sofort hochderenselben entseelter Leichnam in des damaligen Hrn. Pfarrers und anderer Christgläubiger Begleitung zu erwähntem Langendernbach in dasiger Kapell solemmiter beigesezt und zur Erde bestattet worden. Zu dessen mehrer Beglaubigung gegenwärtige Zeugnis nach Inhalt der bei der Pfarrei Friedhofen verwahrlich aufbehaltenen Toten-Matricul eigenhändig unterschrieben und derselben gewöhnliches Petschaft beigedrucket habe. Friedhofen, 3. Januar 1779.

(L. S.) Martinus Thüringer, Pfarrer.

NB. Pfarrer M. Thüringer wußte bestimmt, daß der Freiherr Heinrich Ernst v. Quernheim nach dem Tode seiner Frau von Langendernbach nach Gemünden gefahren und auch daselbst begraben worden. Pf. Thüringer konnte auch Taufscheine von Juliana Ernestina und Agatha Philippina v. Quernheim ausstellen.

4.

Ich Endesunterzeichneter erkunde und bekenne in Kraft dieses, daß die hochwohlgeborne Freifrau Wilhelmina Charlotte Philippina von Quernheim aus einer rechtmäßigen Ehe von dem hochwohlgebornen Freiherrn Heinrich Ernst von Quernheim als Herrn Vatern und hochderenselben Frau Gemählin Agatha Margaretha geborene von Selbach als Frauen Mutter geborenen und dem christlichen Gebrauch nach in der Pfarr Friedhofen, welch im hochfürstlichen Dranien-Nassau-Hadamarschen gelegen ist, im Jahr 1699 den 15ten Tag Monats Oktober getauft, aus dem heiligen Tauf über von dem hochwohlgebornen Freiherrn Karl von Selbach und Wilhelmina Katharina von Selbach gehoben worden seien, zu wessen mehrer Beglaubigung ich gegenwärtigen Taufbrief aus den bei hiesiger Pfarrei verwahrlich aufbehaltenen Taufbuch heraus gezogen, eigenhändig unterschrieben und mit gewöhnlichem Petschaft bedruckt habe. So geschehen Friedhofen, den 12. Obr. 1778.

Martinus Thüringer, Pfarrer.

5.

Daß weyl. S. T. Herr Christian Ludwig Freyherr von Eberstein, Sr. Königl. Majst. in Polen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt respective Ober-Aufscher des Fürstenthums Harzgerode, Oberhauptmann, Obristwachmeister der Ritterpferde, Oberforstmeister, Erb- und Gerichtsherr auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch, Inhaber der Gräfl. Mansfeldischen Ämter Leinungen und Morungen einen jungen Herrn, welchen Er mit Seiner Frau Gemählin, Frau Eleonoren Sophien geb. Freyherrin von Werther, erzeuget, anno 1687 den 30ten Novembr. auf dem Neuhaus, als dem hieher eingepfarrten Rittergute, habe taufen lassen, der in der h. Taufe den Namen Karl erhalten und dessen vornehme Taufzeugen gewesen 1) der Herr Graf von Stolberg, 2) der Lieutenant von Spiegel nebst andern zwei von Adel, 3) die Frau von Werthern, 4) die Dom-Frau, 5) des Thumherrn J. Tochter von Eberstein, 6) die Frau Burgsdorffin nebst andern, die nicht zugegen gewesen: solches wird hiermit von Endesgesetzten aus dem bei der Kirche zu Kotha geführten Kirchenbuch sub fide pastorali attestiret. Sig. Kotha, den 30. Decembr. 1778.

(L. S.) Johann Karl Lebrecht Seiler, Prediger daselbst.

Daß vorstehender Exrakt, welcher von dem Herrn Pastor Johann Karl Lebrecht Seiler ausgefertigt, mit dem Kothaischen Kirchenbuch völlig übereinstimme, solches wird von mir zu Endesgesetzten sub fide pastorali attestiret. Sig. Großleinungen in der Graffschaft Mansfeld, den 30. Dec. 1778.

(L. S.) M. Karl Anton Friderici, des Leinungischen Decanats verordneter Decanus.

6.

Exrakt aus dem Tauf-Protokoll der Stadtkirche zu Dillenburg de anno 1724.

Den 9. Novembris ist dem hiesigen Hrn. Ober-Jägermeister, Hrn. Karl von Eberstein, von seiner Frauen Gemählin, Frauen Wilhelminen geborner von Quernheim, ein Sohn geboren, welcher den 14. ejusdem getauft und **Karl Christian** genannt worden. Die Paten waren: des regierenden Fürsten Christian hochfürstl. Durchlaucht und Dero Frau Gemählin, Frauen Isabellen Charlotten geborner Prinzessin von Nassau-Wez hochfürstl. Durchlaucht.

Also fideliter extrahirt, unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftiget. Dillenburg, den 16. Junii 1750.

(L. S.) Salomon Morf, Ober-Konistorial-Rath und Ober-Prediger hieselbst.

Daß vorstehender Tauf-Protokolls-Extrakt von dem Herrn Ober-Konistorial-Rath und Ober-Pfarrer Morf eigenhändig ge- und unterschrieben, auch besiegelt worden, solches wird mittels Beidruckung des größern Ober-Konistorial-Insigels hiermit attestiret. Dillenburg, den 22. Junii 1750.

Fürstl. Oranien-Nassauisches Ober-Konistorium hierelbstn.  
(L. S.) . . von Wilsknig.

7.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen! Kund und zu wissen seie hiermit jedermänniglich, daß mit Vorwissen und Genehmhaltung des 2c. Philipp Gottfried Fehr. von Guttenberg, kurfürstl. mainz. Kammerherrn und Obristen über ein Regiment zu Fuß, und dessen Frau Gemahlin, der 2c. Wilhelminen Charlottae Freifrauen von Guttenberg verwittibten Frau von Eberstein, geborne von Quernheim, auch deren Frau Mutter, der 2c. Frauen Agatha Margaretha von Quernheim geb. von Seelbach, und übrigen hohen Anverwandten zwischen 2c.

Karl Fehr. von Wendt zu Wiedenbrück und Papenhausen, königl. großbrit. Rittmeister, weil. Simon Heinrich von Wendt, gewesenen kurföln. Geheimen Raths, und Louise Barbarae geb. von Plettenberg eheliblichem Sohn und der hochwohlgeb. Fräulein Dorothea Henrietta von Eberstein, weil Karl von Eberstein's, gewesenen hochfürstl. nassandillenburgischen Ober-Jägermeistern und ged. Frau von Guttenberg eheliblicher Tochter,

nachfolgender Heiraths-Kontrakt beredet und beschloffen worden, und zwar: Erstlich wollen vorged. Herr Karl von Wendt und Fräulein Dorothea Henrietta von Eberstein einander zur Ehe nehmen und solche durch priesterliche Kopulation christkatholischem Gebrauch nach vollziehen lassen, forthin einander alle eheliche Liebe und Affektion bezeigen; und damit dieses christliche Werk desto ehender befördert werde, so bringet zweitens vorgeh. Fräulein Braut ihrem Herrn Hochzeiter tausend Gulden rheinisch, der Gulden zu 60 Kr. gerechnet, welche er baar empfangen, zur Ehesteuer zu, wobei ausdrücklich bedungen worden, daß, falls sie, Fräulein Braut, vor ihrem Hochzeiter ohne Kinder versterben würde, diese 1000 fl. auf ihre Mutter oder Geschwister zurückfallen sollen, wo sie hierüber nichts anderst, welches ihr freistehet, disponiret hätte.

Zu mehrer Festhaltung gegenwärtiger Heiraths-Notul haben solche nicht nur beide Eheverlobte und der Fraulein Eltern (für den 1725 † Vater der Graf Friedrich v. Eberstein), sondern auch die hierzu erbetenen Anverwandten und Zeugen 2c. Karl von Rhodenhausen, kurf. mainz. Obristlieut., und 2c. Wilhelm von Harstal, kurmainz. Hauptmann, mit Endes unterschriebenem kaiserl. Notario unterschrieben und unterschiegelt. So geschehen Mainz, den 4. Januarii 1744.

(L. S.) Karl von Wendt. (L. S.) Dorothea Henrietta von Eberstein.

(L. S.) Wilhelm von Harstal. (L. S.) Wilhelmina Charlotta Philippina

(L. S.) Fehr. G. Wildenstein. von Guttenberg, verwittibt von Eberstein, geb. von Quernheim.

(L. S.) F. Graf von Eberstein, Obristwachtmeister.

(L. S.) Rhodenhausen, Obristlieutenant.

(L. S.) In quorum fidem et testimonium attestor ego Johannes Petrus Knopf, sac. caes. aut. Notarius publicus et juratus atque Jud. Mog. aulici ad-latus et permissus legitime requisitus.

8.

Wir zu Ende Unterschriebene, als namentlich Maria Juliana von Rodenhausen geb. Freiin von Quernheim in Beistand meines Eheherrn und Ehevogt Karl Wilhelm von Rodenhausen, kurmainzischer Generalmajor; sodann ich

Wilhelmine Charlotte verwittibte von Guttenberg, auch geb. Freiin von Quernheim und wir deren Kinder, als ich

Henrietta Dorothea von Eberstein verheirathete Freiin von Wendt in Assistenz und Beistand meines Eheherrn und Chevogts Karl von Wendt, hochgräfl. lippe-detmoldischer Landrath und Drost zu Barmholz, ferner ich

Karl Christian von Eberstein, kurpfälzischer Kammerherr, dormalen noch ledigen Standes, ich

Ludwig Ernst von Eberstein, königlich preussischer Lieutenant, ebenwohl noch unverheirathet, sodann ich

Franz von Guttenberg, kurmainzischer Capitain, ebenfalls noch ledigen Standes, nicht minder ich

Charlotte von Guttenberg, vermählte Freiin von Wildenstein, in Beistand meines Chevogt und Eheherrn Hans Georg von Wildenstein, kurmainzischen Generalmajors, endlich ich

Philipp Anton von Guttenberg und namens desselben ich obgedachte dessen leibliche Mutter verwittbte von Guttenberg, als natürliche Vormünderin, auch wir dessen Tante und Oheim, obbenannte verheirathete von Rodenhausen und mein Eheherr, auch ich N. von Diepenbroick, fürstlich oranien-nassauischer Ober-Jägermeister, als dazu laut Anlage No. 1 besonders vereideter Vormund und in Kraft des sub No. 2 angebotenen, praevia causa cognitione von dem foro ordinario rei sitae et contractus der fürstl. oranien-nassauischen vormundschafft. Justiz-Kanzlei in Dillenburg erhaltenen decreti alienando

beurkunden und bekennen kraft dieses zc., wasgestalten zu unserm besondern Nutzen und Besten, auch zum Theil zu Abtragung anererbter resp. elter- und großelterlicher Schulden an die durchlauchtigste Fürstin zc. Anna, verwittbte Prinzessin von Oranien und Fürstin von Nassau zc., geborne Kronprinzessin von Großbritannien und kurfürst-braunschweig-lüneburgische Prinzessin, Gouvernante der vereinigten Niederlande zc., sodann an der durchlauchtigsten zc. Karl Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zc., als hochverordneten Landesregent und Vormunden des zc. Wilhelm Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau, unsers gnädigsten Landesfürsten zc., wir erb- und eigenthümlich verkauft haben und hiermit verkaufen

unser von unserm resp. Vater, Schwieger- und Großvater, weil. Herrn Heinrich Ernst von Quernheim zu Langenderbach ererbtes freiadlige eigenthümliche Gut Langenderbach, in den Fürstenthum Hadamar gelegen zc. zc. zc.

Des zu mehrerer Urkund und Bestätigung ist dieser Kaufkontrakt von uns eigenhändig coram notariis requisitis unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Schwetzingen, den 20. Juni 1756.

(L. S.) Karl Freiherr von Eberstein.

Mainz, den 30. Juni 1756.

(L. S.) Maria Juliana Ernestina Freifrau von Rodenhausen geb. von Quernheim.

(L. S.) Karl Freiherr von und zu Rodenhausen, kurmainzischer Generalmajor.

(L. S.) Wilhelmina Frfr. von Guttenberg geb. Freiherrin von Quernheim.

(L. S.) Franz Freiherr von Guttenberg.

(L. S.) Henrietta Dorothea Frfr. von Wendt geb. von Eberstein.

(L. S.) Curatorio nomine über den jungen Herrn von Guttenberg.

F. v. Diepenbroick.

(L. S.) Karl Frhr. von Wendt vor mich und als Vormund meines minorennen Herrn Schwagers Philipp Anton's von Guttenberg.

(L. S.) Frhr. von Wildenstein.

(L. S.) Charlotte Freifrau von Wildenstein geb. Baronne de Guttenberg.

Das vorstehender Extrakt bei angestellter Kollationirung den im hiesigen fürstl. Landesarchiv aufbewahrten Originale quoad passus concernentes vollkommen gleich-

lautend befunden worden sein, bezeuge ich hierdurch mit eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem größern Regierungssiegel.

Dillenburg, den 2. Januar 1805.

(L. S.) W. L. Burchardi, f. or. nass. Regierungs-Rath und Archivarius.

9.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen. Kund, offenbar und zu wissen seie hiemit jedermännlich, daß Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, auch zu Mehrung christlichen Geschlechts und Stabilirung vertraulicher Freundschaft folgende Ehebered- und christliche Vermählung zwischen

dem reichsfreihochwohlgebornen Herrn Herrn Karl Christian Freiherrn von Eberstein, kurfürstl. pfälz. Kammerherrn und grand maitre de la garde-robe, des weiland auch reichsfrei hochwohlgebornen Herrn Herrn Karl Freiherrn von Eberstein, hochfürstl. nassau-dillenburgerischen Ober-Jägermeisters, und der auch reichsfrei hochwohlgebornen Frauen Frauen Wilhelmina Freifrau von Eberstein modo verwittibten Obristin Freifrau von Guttenberg geborne von Quernheim eheleiblichem Sohn an einem, sodann

der reichsfrei hochwohlgebornen Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia Kämmerin von Worms Freiin von Dalberg, der gnädigsten Frau Kurfürstin zu Pfalz Hof-Dame, weiland des reichsfrei hochwohlgebornen Freiherrn Herrn Hugonis Philippi Edenberti Kämmerern von Worms, Freiherrn von und zu Dalberg, Herrn der Herrschaft Dalberg, Essingen, Krobsberg, Geroldsheim, Friesenhausen zc., des heil. röm. Reichs ersten und Erb-Mitters, Ihro fürstl. fürstl. Gnaden Gnaden zu Würzburg und Fulda Geheimbden Raths und resp. Ober-Amtmann zu Hammelburg, und der auch reichsfrei hochwohlgebornen Freifrau Mariae Annae Josephae Sophiae Kämmerin von Worms Freifrau von und zu Dalberg geborne Freiin Jobel von Siebelstadt eheleiblicher Fräulein Tochter andern Theils

mit Konsens und Bewilligung, auch Genehmhaltung an Seiten hochwohlgedachten Herrn Bräutigams hochwohlgenannter Frau Mutter, Frauen Wilhelminen Freifrauen von Eberstein modo verwittibten Freifrau von Guttenberg, nicht minder der hochwohlgebornen Frau Tante und Generalin Freifrau von Rodenhäusen, gebornen Freiin von Quernheim, auch des hochwohlgebor. Herrn Karl Freiherrn von Rodenhäusen, kurmainz. Generalmajors; sodann auf hochwohlbesagter Fräulein Braut Seiten Dero auch hochwohlvermelbten Frauen Mutter, Frauen

Mariae Annae Josephae Sophiae Freifrau von Dalberg, und Approbation derer Herren Vormünderen und nächsten Blutverwandten deren reichsfrei hochwohlgebornen Herren Herren Franz Henrich Kämmerer von Worms Freih. von Dalberg, Herr zu Hensheim, Abenheim, Geroldsheim zc. Ihro röm. kaiserl. Majestät Kämmerern, kurfürstl. mainz. Geheimbden Raths und weltl. Statthaltern zu Worms, kurpfälz. Ober-Amtmann zu Oppenheim, hochfürstl. fuldaischen Ober-Amtmann zu Mackenzell und Burggrafen der kaiserl. freien Reichsburg zu Friedberg zc.; und dann des hochwürdig reichsfrei hochwohlgebornen Herrn Herrn Adolph Franz Frhn. von und zu Dalberg, deren Domstiftern zu Bamberg und Minden Kapitularen, Herrn zu Essingen, Krobsberg, Friesenhausen zc., auch hochfürstl. fuldaischen Geheimbden Raths und Ober-Amtmanns zu Hammelburg,

abgeredet, bethätiget und beschlossen worden inmaß und gestalt wie hiernach beschrieben, nämlich und zum

1) daß hochwohlvermelbter Herr Karl Christian Freiherr von Eberstein und sie, Freifräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, einander aus göttlicher Fürseh- und Anordnung zum Sakrament der heil. Ehe nehmen und haben, auch in diesem Ehestand sich gegen und mit einander in Liebe und Treue verstehen, leben und halten sollen und wollen, wie frommen Eheleuten von Adel wohl anstehet und geziemet, wodurch göttliche Guad, Benediction und Segen aus- und herfließet. Gleichdann eines dem andern mit ge-

gebener Hand Treue bereits angelobt und solches nochmals zu erster Gelegenheit nach adligem und christkatholischem Gebrauch und Ordnung vermittels priesterlicher Kopulation durch folgendes eheliche Beilager vollzogen und bestätigt werden solle.

2) Ist verabredet und versprochen, daß sie, Fräulein Hochzeiterin Maria Anna Josepha Franziska Sophia, ihrem Ehegemahl Herrn Karl Christian alsobalden zur rechten Ehesteuer und Heirathsgut zubringen will, was einer jeden Dalbergischen Tochter bei standesmäßiger Verheirathung *vi pacti familiae* zur herkömmlichen Aussteuer verschafft worden, bestehend in viertausend Gulden rheinischer Währung, den Gulden zu 60 Kr. gerechnet, mit welchen 4000 fl. sie, Freifräulein, ausgesetzt und verhesteuert, mithin auf alle väterl. und brüderliche Erbfälle und Gütere, wie die Namen haben mögen, nichts davon ausgehoben, ein für allemal eine verziehene Tochter sein und bleiben solle; angesehen sie, Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, solcher in Weisheit und mit Bewilligung ihres Herrn Ehegemahls gänzlich verziehen und in Straft eines wirklichen Eidschwurs sich deren wohlbedächtlich begeben hat, also daß ihre Erben und Nachkommen an gesanten väterlich- und brüderlichen Gefällen und Gütern keine fernere Erbgerichtigkeit, Zuspruch oder Forderung haben noch gewinnen, sondern sich deren allzumal enthalten, sofort dem errichteten und ihr *quoad passus concernentes vorgelesenen pacto familiae*, sonderlich denen 29. und 34. Sphis gemäß, jedoch unter der in dem Spho 8vo enthaltener Restriktion in allen Punkten nachleben und solches befolgen solle und wolle mit diesem ausdrücklichen Referat anbei, daß im Fall ihrer, Fräulein Mariae Annae Josephae Franciscae Sophiae, Herrn Brüdern ohne Hinterlassung eheliblicher Manns-erben oder auch dieselbe Todts verfahren und keine Letzte-Willens-Disposition in Lebzeiten gemacht haben würden, sie, Freifräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, alsdann auf solchen Fall, soviel die von weiland ihrem Herrn Vater und Frau Mutter herrührig und acquirirte, dem samtl. freih. Dalbergischen Mannesstamm nach Inhalt des *pacti familiae* nicht afficirte Güter betrifft, sogleich — soviel aber die dem ganzen Mannesstamm zustehende und afficirte *familiae-Gütere* belangt, erst nach völliger Erlösch- und Extinguirung dessen (so Gott der Allmächtige in Gnaden verhüten wolle) nach Maßgabe sothanen *pacti* eine ohnverziehene Tochter bleiben, mithin obgedachter Verzicht, als ob solcher nimmer geschehen, kraftlos sein solle. Ersternfalls jedoch solle alsdann der übrig gebliebenen Dalbergischen Familie freistehen, diese ihr, der Fräulein Hochzeiterin, in solcher Begebenheit zufallende Gütere, Renten und Gefälle (ohnange schlagen und ausgehoben deren Häusern und Gebäuden) in *pretio*, wie schon in der Dalbergischen Familie bei solchem *Casu* üblich und herkömmlich gewesen, einzulösen zu können. Und dieweil

3) Fräulein Hochzeiterin allbereit von Dero Herrn Vater mit behörigem Geschmuck und Kleidungen, wie es sich adeligem Gebrauch und Herkommen nach gebühret, versehen und begabet worden, also verzeihet wohldieselbe auf die einer Fräulein von Dalberg vermög Familien-Pakten hiervor ausgefetzte eintausend Gulden und lasset sich daran genügen, derowegen sie samt Herrn Hochzeitern Dero Familie und dermalige Vormundschaft hierüber quittiret und davon frei und loszählet. Und sofern aber sie, Fräulein Hochzeiterin, nebst dem ihr verschafften und zukommenden Heirathsgut etwas mehr in die Ehe bringen würde, ein solches bestehe, worin es wolle (welches die Rechte *Paraphernalia* nennen), oder ihr inskünftige per *donationem vel legata*, auch vermittes anderer dem geleisteten Verzicht ohnnachtheiliger Disposition zufallen möchte, all dieses und dergleichen soll ihr eigen Gut sein und verbleiben, mit solchen auch schalten und walten, wann und wohin sie will.

4) Sollte und wollte zwar Herr Karl Christian seine künftige Ehegemahlin Mariam Annam Josepham Franciscam Sophiam mit 4000 fl. vorgemeldter

rheinischer Währung widerlegen; da aber beide sich unter einander verabrebet und dahin verglichen, daß gedachte künftige Frau Gemahlin diese 4000 fl. zu ihrer eigenen Disposition in selbstigen Händen behalten solle, als cessret allhier die weitere erforderliche Versicherung und Wiederlag. Über dieses will auch wohlgedachter Herr Hochzeiter Karl Christian sie, Fräulein Hochzeiterin Mariam Annam Josepham Franciscam Sophiam, nach dem ehelichen Beilager mit hundert Species-Dukaten ihrem Stand gemäß bemorgengaben, um damit nach eigenem Willen zu schalten und zu walten, als mit freier Morgengabe Recht und Gewohnheit ist. Jedoch, wann mehr bemeldte Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia Zeitlebens darmit nicht verschaffet hätte, daß alsdann die Morgengabe nach derer Tod wiederum hinter sich auf deren Eheherrn Karl Christian oder seine Erben ohne Einred männlich fallen sollen.

5) Solle auch Herr Karl Christian seine Gemahlin mit einem freiadeligen Witthumsstük wie Hertommens versehen; wie er dann mit Bewilligung seiner Frau Mutter, Freifrau von Guttenberg geborne von Quernheim und deren Frau Schwester von Rodenhäusen, seiner werthesten Frau Tante, und Gnehmigung seines Herrn Onkels, des Herrn Generals von Rodenhäusen, alles laut ausgefertigter Versicherung, so geschehen Mainz, den 18. Monats Augusti laufenden 1759. Jahrs, ein Bewitthum von eintausend Gulden rheinisch jährlich zugesicheret und man hier sub. Lit. A. beigelegt hat, daß dieselbe nach Willkür in solang der Witthumsstuhl ohnverrücket sein und bleiben wird, solche zu ihrem standsmäßigen Unterhalt und freien Disposition zu genießen haben solle.

6) Begäbe es sich, daß Herr Karl Christian aus göttlicher Anordnung vor seiner Ehegemahlin mit Tod abginge und ehliche Kinder von ihren beeder Leiber geboren hinter ihm verliese, so solle vielgemeldte seine Gemahlin nach forderjamst ausgefertigtem, redlichen Inventario, in solang sie ihren Witwenstand nicht verrückt und ohnverheirathet bleibt, gebrauchen und genießen alles, was ernannter Herr Karl Christian und sie, Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, zusammengebracht, errungen und erwunnen hätten, es seie Lehen, Eigen oder Pfandschaft, ohnverrücket des Eigenthums, auch in wesentlichem Bau und Besserung erhalten, wie Recht und Witthums-Güterer Gelegenheit; die Kinder davon in Gottesfurcht und adeligen Tugenden auferziehen, ihnen zum Besten und Nützlichsten fürstehen, zu gebührender Zeit ihres Alters mit Rath beiderseits Freundschaften aussteuern und bestatten, oder zum geistlichen Stand, wann eines oder andere sich darzu geneigt erzeigte, befördern und alles das thun, was einer frommen, getreuen Mutter gegen ihre Kinder gebühret, doch daß sie alle wichtige Sachen mit angezogener Freunden und Vormunderen Rath und Gnehmigung verhandele, jedes Jahr für zwei oder drei beederseits der Kinderen nächsten Befreunden als konstituirtten Vormunderen ihres Einnehmens und Ausgebens ehrbare Rechnung thun solle. Wo sie aber nicht füglich bei denen Kinderen zu bleiben, auch deren Kinderen beiderseits Freundschaft unrathsam bedunkte, daß sie also bei denen Kinderen sollte länger sitzen bleiben, so solle ihr folgen und werden alles ihr in die Ehe zugebrechtes Gut und der Witthumsstük, als lang dieselbe in ehrbarem Witthumsstand verbleibet, samt der Morgengab, desgleichen ihr zugebrachtes Silbergeschirr, Kleinodien, Kleider oder was ihr während der Ehe von den lieben Angehörigen an Donatis und Verehrungen zukommen mag und was zu ihrem Leib gehörig. Nicht weniger, wann Kinderen vorhanden, aller in stehender Ehe erweislicher errungener und erworbener Güter, so mobil als immobil, Renten und Gefällen, Fahr und Hab, der halbe Theil eigenthümlich, die andere Hälfte aber denen Kinderen; falls aber keine Kinderen während der Ehe erzielet worden oder derer sich nach des Vaters Tode keine im Leben befinden sollten, ebenermaßen die Hälfte hieran sogleich eigenthümlich heimfallen, die andere Hälfte aber lebenslänglich von ihr, Frau Wittib, usu fructuarie zu genießen, und diese eine Hälfte erst nach ihrem, der Frau Wittib,

Ableben an des Herrn Karl Christian von Eberstein seine nächste Verwandte dem Erbrecht nach gelangen solle. Dahingegen

7) es sich begeben thäte, daß mehr besagte Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia vor ihrem Eheherrn Todts verfiere und Kindere von ihrer beeder Leiber geboren hinterließe und er zu der anderen Ehe schreiten würde, so solle denen Kinderen ersterer Ehe ihr mütterlich zugebracht Heiraths- und Erbgut, wie auch errungener Antheil und alles übrige, wie schon in vorigen §§ gedacht, außerhalb des Besitzens allein bleiben und die Kinder anderer Ehe nichts damit zu thun haben, in Auferzieh- und Verheirathung derselben aber mit beederseits Freundschaft Vorwissen, und wie in obgedachten Punkten ihrentwegen vermeldet, die Kinder ersterer Ehe, als einem treuen Vater gebühret, wohl aussteuern und versorgen. Sollte es sich aber

8) begeben, daß Herr Karl Christian seine Ehegemahlin überleben würde und keine Kindere von ihren beeder Leiber geboren vorhanden, so solle nichts destoweniger ihr Ehegemahl bei allem Ihrig zugebrachten und ererbten Güteren samt aller anderer ihrer Verlassenschaft auf zuvor aufgerichtes Inventarium und genugsame Kaution sein Leben lang sitzen bleiben, solche ohnverändert nutzen, nießen und gebrauchen, wie wiederfälliger Güter Recht und Gewohnheit ist; jedoch Silbergeschirr, Kleider, Kleinodien und Geschmuck, so zu ihrem, Fräulein Hochzeiterin, Leib gehörig und in die Ehe eingebracht, alsobald ihren Erben zustellen, nach dessen Absterben aber solle jetzt gemeldter Fräulein verlassene Habschaft samt deren Errungenschaft wiederum hinter sich, wie vorstehet, an ihre Erben oder Linien heimfallen.

9) Ist weiters abgeredt, bewilliget und beschloffen, falls obmentionirter Herr Karl Christian oder Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia Eheleute eines oder das andere mit Tod abgingen und eheliche Kindere von ihrer beeder Leiber geboren, Söhne oder Töchter, hinterließe und nachgehends deren Kinder eines oder mehr auch Todes verginge, so solle der Vater oder Mutter, Altvater oder Altmutter solch abgestorbene Kind oder Kindere nicht, sondern ein Kind das andere bis auf das lebt lebende erben und das noch lebende von denen Eltern, es seie Vater oder Mutter, allein den Besitz nach Maßgab *§phi 6ti ad dies vitae* haben.

10) Da einige weitere Fälle, die trügen sich zu wie sie wollen, so in dieser Heirathsabrede nicht begriffen, sich begeben möchten, mit dem oder denenselben solle es nach gemeinem bei dem Adel herkommenden Gebrauch und sonst beschriebenen Rechten gehalten werden, und sollen alle Streitigkeiten, welche aus dieser Heirathsabred herrühren möchten oder könnten, ohne einigen gerichtlichen Prozeß durch vier darzu erwählte Schiedsfreunde von beederseits Freundschaft, welche, wann nöthig, einen verständigen Obmann zu sich ziehen mögen, außer einiger Appellation und Reduktion erläutert, decidiret und durch deren selben laudum erörteret werden. Auch sollen diese *Pacta dotalia* nicht in Gestalt eines Letzten Willens, sondern *Contractus inter vivos* gesetzt und gehalten werden. Leglich und

11) Begäbe es sich, welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, daß der angehender Eheleuten eines, es wäre Herr Karl Christian oder sie, Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, ehe und zuvor das Veilager geschehen und doch der Handstreich gehalten, mit Tod verschiede, so solle diese Heirathsverschreibung oder Veredung gefallen und nichtig sein, auch die Ehesteuer nicht gegeben werden.

Wessen zu mehrerer Bezeug- und Bekräftigung sein dieser Heirathsabrede und verglichener Eheverbindung zwei gleichlautende Exemplaria verfertigt und auf sein, Herr Karl Christian, Seiten sowohl durch ihn selbst, als auch von Seiten der Fräulein Hochzeiterin *Mariae Annae Josephae Francisciae Sophiae* von ihr selbst und samtl. nächsten hierzu specialiter erbetenen hohen Bluts-



und Anverwandten, wie auch Herren Vormünderen, wie dieselben hiernach folgen, unterschrieben worden. So geschehen HERNSHEIM, den 25. August 1759.

- |                                                                                 |                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| (L. S.) Sophia von Dalberg.                                                     | (L. S.) Carl Christian Frhr. von Eberstein mp.                   |
| (L. S.) Franz Heinrich C. v. Wormbs Frhr. v. Dalberg.                           | (L. S.) Wilhelmina Ff. von Guttenberggeb. Fherrin von Quernheim. |
| (L. S.) Friedrich Anton Christoph Cämmerer von Wormbs Frhr. von und zu Dalberg. | (L. S.) M. J. E. Ff. von Rodenhäusen geb. von Quernheim.         |
| (L. S.) Freyfrau von Dalberg geborne von Greiffenclau.                          | (L. S.) C. v. Rodenhäusen, General-Major.                        |
| (L. S.) Johann Wilhelm Ulmer von Dieburg.                                       | (L. S.) C. v. Rodenhäusen.                                       |
| (L. S.) Carl Joseph Cämmerer von Worms Freyherr von Dalberg.                    |                                                                  |

Extractus pacti familiae Dahlbergicae de anno 1723 quoad passum concernentem.

**Achtens.** Damit aber gleichwohl bei gänzlichem Abgang und Erlöschung einer von denen oberührten beeden Mannslinien die alsdann von dem letzteren Agnato der erlöschenen Linien etwan annoch bei Leben befindliche Töchter oder weibliche Descendenten wegen sothaner in Kraft dieses pacti auf die andere Mannslinie devolvirender Fideikommissgüter nicht gänzlich hindan gesetzt, sondern auch einige Ergöglichkeit haben mögen; als ist hiebei allerleits verabredet und bedungen worden, daß auf den obbestimmten Fall, da es nämlich über kurz oder lang durch Gottes Schickung sich zutragen möchte, daß eine von diesen beeden Mannslinien ganz und zumalen abgehen und aussterben würde, alsdann und ehender nicht, als nach wirklich erfolgtem Absterben des letzteren Agnati illius lineae, dessen nachgebliebene Tochter oder deren Descendenten in linea recta, in deren Ermangelung aber des ultimo defuncti Agnati illius lineae etwa bei Leben befindliche Schwestern oder Schwesterkinder, es seien deren viel oder wenig, von der übriggebliebenen andern Dahlbergischen Mannslinie wegen deren von einer Linie auf die andere devolvirender ansehnlicher Fideikommissgütern zu etwaiger Ergöglichkeit nebst der gewöhnlichen Aussteuer überhaupt und in allem ein für allemal zehntausend Reichsthlr. baares Geld ohne einigen Abzug überkommen und haben, die alsdann bei Leben seiende Stamm-Agnaten auch dieses Quantum an obbemeldte Allodialerben der ausgestorbenen Mannslinie zu einem völligen Abstand ohne einzige Ein- und Widerrede ohnverweilt zu erlegen und auszuführen schuldig und gehalten seien, allenfalls aber et in casum renitentiae utpote in re judicata ac paratam executionem habente per mandata S. C. darzu angestrengt werden sollen und mögen etc. So geschehen Mainz ut. sup.

(L. S.) Franz Anton Cämmerer von Wormbs Freyh. von Dahlberg.

(L. S.) Franz Eckenberth Cämmerer von Wormbs Freyh. von und zu Dahlberg.

(L. S.) Wolfgang Eberhard Cämmerer von Wormbs Freyh. von Dahlberg.

Lit. A. 18. Aug. 1759.

Wir Wilhelmina Freyfrau von Guttenberg und Juliana Freyfrau von Rodenhäusen beiderseits geborne Schwestern von Quernheim erkunden und bekennen: Demnach unser resp. Sohn und Better, der reichsfrei hochwohlgeborne Herr Herr Carl Christian Freyherr von Eberstein plen. tit. mit der auch frei hochwohlgeborenen Fräulein Fräul. Sophia Cämmerin von Wormbs Freyfr. von und zu Dahlberg der gnädigsten Frauen Kurfürstin zu Pfalz Hof-Dame, durch beiderseits hohe Anverwandtschaft und nächste Befreunde bethätiget und beschlossen, dem Allerhöchsten zu Lob, dem Sakrament der heiligen Ehe zu Ehren und zu Weiterung der christkatholischen römischen Kirchen, auch wohl Vermehrung ritterlicher verwandlicher Freundschaft eine christliche Heirath zu thun und zu vollziehen, dann erstbesagter Herr Bräutigam seiner herzlich geliebtesten Fräulein Braut und künftigen vertrauten Ehegemahlin, dafern er (welches Gott in Gnaden lange Jahre verhüten wolle) vor derselben mit Tod abginge, zum jährlichen Witthum eintausend Gulden rheinisch, der Gulden zu 60 R. gerechnet, zugesaget; als reversiren wir obgenannte resp. Mutter und Tante uns in Kraft dieses offenen Briefs besagter Fräulein Braut und asse-

Kuriren dieselbe eine für beide und beide für eins also in solidum für uns, unsere Erben und Erbnehmen, so lang sie den Wittibstuhl nicht verrückt und zur andern Ehe schreitet, ihr unser gemeinschaftl. freiadelige, erbeigenthümliches Rittergut Zeppenfeld und Zugehörungen mit dem Anhang, daß falls durch ergebende dormalen unbekante Zufälle solches hiernächst zu Ertrag- und Bestreitung dieses alljährlichen Wittthumsgehalts nicht erkledlich sein sollte, alle unsere andere jezig und künftige zuwachsende Güter, Hab und Nahrung, soviel hierzu vonnöthen, hiermit und in Kraft dieses unterpfändlich eingesetzt und verschrieben sein solle, verschreiben und setzen auch solches alles zu mehrer Sicherheit derselben hiermit cum constitudo possessorio et pacto executivo dergestalt ein, daß sie also gleich den Besitz davon haben und solchen bedürfendenfalls nach selbst eigenem Wohlgefallen ohne Hinderung oder weitere richterliche Begrüßung exerciren, auch das Wittthum an eintaufend Gulden alljährlich daraus ziehen solle, könne und möge, welchen Falls unsere Verwalter igt als dann und dann als igt zu Gestatt- und Befolgung dessen zugleich hiermit angewiesen sein sollen, wie wir dann vermög diesen offenen Briefs dieselbe auch wirklichen anweisen, begeben uns dahero wissenschaftlich und wohlbedächtlich allen hierwider zugutkommenden Wohlthaten, wie solche Namen haben mögen, auch bereits erdacht oder noch erdacht werden möchten, den Senat. Cons. Vellejano der Authen. Si qua Mulier 2c., dessen wir wohl durch nachgemeldten Herrn Notarium und procuratorem ordinarium in deutscher Sprach verständiget worden seind, auch wohl verstanden haben, weniger nicht der Rechtsregul, die da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht insonderheit solche in specie vorhergegangen und benennet worden. Dessen allen zu mehrer Urkund und Versicherung haben wir diesen Affekurationschein eigenhändig unterschrieben, auch unser angeborne und freiherrl. adelige Petschaft beigedruckt. So geschehen Mainz, den achzehnten Monats Augusti des 1759sten Jahrs, nach unsers liebe, Herrn 2c. Jesu Christi Geburt.

Wilhelmina Ff. von Guttenberg geb. Fherrin von Quernheim. (L. S.)  
M. I. E. Ff. von Rodenhäusen geb. Fherrin von Quernheim. (L. S.)  
(L. S.) L. v. Rodenhäusen, Graf-Major, als Assistenz.

Daß die hochw. reichsfrei gnädige Frauen Wilhelmina von Guttenberg und Juliana von Rodenhäusen, beiderseits geborne von Quernheim, letztere in specie unter Beistand ihres Herrn Ehegemahl, vorstehenden Affekurationsbrief in Gegenwart meiner von hochderenselben hierzu requirirten Notarii caesarei und Hrn. Hrn. Zeugen eigenhändig unterschrieben, sofort denen daselbst begriffenen Rechtswohlthaten, Klausulen und Rechtsfäßen nach vorher von mir beschehenen deutlichen Erklärung wirklich verziehen, beurkunden Mainz, dato wie nächstvor.

(L. S.) Joannes Daniel Breidt, Pfarrer ad S. Stephanum als erbetener Zeug.

G. Zudebrandt, Oberlieut. als Zeuge. (L. S.)

(L. S.) In fidem praemissorum Franciscus Simon Eberth Notarius caesar. publ. nec non apud cancellariam Mog. Elect. aul. immatriculatus ac . . .  
ordinarius.

10.

Hochwohlgeb. Freifrau, insonders hochgeehrte Frau Bas! Vor die Höflichkeit von G. Hwgb. des Neuen-Jahrwunsch sage gehoramen Dank; hingegen wünsche von Herzen der lieben Frau Bas zu dem Eintritt des Neuen Jahrs ein völliges Vergnügen mit unzählbaren Jahren. Was uns hiesiges Orts anbelangt, seind wir Gott sei Dank gesund und wohl.

Ich weiß nicht, was G. Hgb. damit sage wolle, der Kurfürst hätte Ihne einen Beistand gegeben. Wollte Sie Prozeß mit uns haben, so möchte wohl gern wissen, was G. Hwgb. haben wollt. So lange als der Better leben thut, ist man Ihne nichts schuldig, und hiernach wird es Ihne niemand absprechen. Ich warne G. Hwgb. als eine gute Fremudin, machen Sie nicht, daß Sie in einen Korb milken, der keinen Boden hat. Ich versichere, es wird Ihne

keine Rosen tragen vor Ihre Kinder. Ich will mich befehlen und sage, daß ich bin E. Hochwohlgeb. treue Tante und Diener

M. J. G. Jf. von Rodenhäusen geb. Jf. von Quernheim.  
Der General macht sein gehorjam Best., die Kinder embrassir ich.  
Mainz, den Tag vor Neujahr.

11.

Extractus e Libro Defunctorum in Ecclesia parochiali ad S. Laurentium Weinheimii.

Anno Domini millesimo septingentesimo nonagesimo quinto vigesima tertia februarii — 1795, 23tia februar. — sepultus est in hujate Ecclesia gratus Dominus Carolus L. B. de Eberstein, in aula electorali palatina Musices Supremus Director, vulgo Intendent, 73 annorum et 3 mensium. Quem Extractum esse legitimum hinc Sigillo parochiali munitis testatur. Weinheimii prope Heidelbergam 11 ma februarii 1808.

(L. S.) Laurentius Rigler, parochus.

12.

Extractus e protocollo Baptismali Paroeciae Hammelburgensis Dioecesis Fuldensis.

Tertio decimo Kalendas Octobres Anni supra millesimum septingentesimum trigesimali primi baptizata est Maria Anna Josepha Francisca Sophia, filia legitima perillustris gratiosi ac Excellentissimi Domini D. Hugonis Philippi Ekenberti. Camerarii de Wormatia L. B. de et in Dalberg, Waldhausen, Gabsheim, Hessloch, Friesenhausen et Erlasee, Sereniss. ac potentissimi Principis Electoris palat. Camerarii, Reverendiss. et Celsissimorum Principum Herbip. et Fuld. respective Consiliiarii intimi et Aulici, Archi-Satrapae in Hammelburg et Saalek: Nec non perillustris ac gratiosae Dnae Mariae Annae Josephae Sophiae L. B. de et in Dalberg natae Baronessae de Zobel in Giebelstadt Conjugum.

Levabant praenobilis ac gratiosa Dna. Anna Louise de et in Dalberg, Dna. Sophia Francisca Maria de Zobel in Giebelstatt nata Baronessa a Franckenstein, Dna. Maria Anna Josepha de Bettendorf vidua nata Baron. a Franckenstein, Dna. Maria Josepha Elisabetha de Fechenbach vidua nata Baron. ab Eyb, Dna. Maria Magdalena de Truckses vidua nata Baronessa a Jöbbselsberg in Weitzenbach, Dna. Maria Joanna de Thüngen vidua nata Baronessa Faust de Stromberg, Dna. Maria Amalia Baron. Faust de Stromberg nata ab Erthal, Dna. Maria Anna de Bicken vidua nata Baron. a Dalberg, Dna. Maria Magdalena de Dalberg nata Baron. a Dalberg in Gamberg, Dna. Anna Sophia Maria Baron. de Dalberg, Stifts-Dame zu Cöln, Capitular. in St. Mergen, Dna. Maria Anna de Dalberg nata Baron. de Greiffenclau in Vollraths, Dna. Maria Sophia de Zobel in Giebelstatt vidua nata a Berlichingen.

Apographum cum autographo concordare, chirographo et aposphragismate propriis Testor Hammelburgi pridie Nonarum Maii MDCCLXVI.

M. Schrakowsky Consil. Eccles., Decanus et Parochus ibid.

13.

Extractus ex Libro Defunctorum Ecclesiae parochialis ad S<sup>mm</sup> Sebastianum Mannheimii.

Anno millesimo septingentesimo nonagesimo octavo Die vigesima prima Januarii obiit excellentissima et illustrissima Domina Sophia L. B. de Eberstein nata L. B. de Dalberg. In quorum fidem praesentes ex Libro parochiali extractas Sigillo Ecclesiae huiatis munitas et propria manu subscriptas dedit Mannheimii, Die undecima februarii 1808 Magni Ducatus Badensis Parochia civitatis catholica.

(L. S.) J. Ph. Kirch mpria.

14.

Extractus e libro Baptismali Ecclesiae Parochialis ad S<sup>um</sup> Sebastianum Mannhemii.

Anno Salutis Millesimo Septingentesimo Sexagesimo primo die vero decimâ tertiâ mensis Augusti Baptizatus est Josephus Carolus Theodorus, filius legitimus Illustrissimi Domini Caroli Christiani L. B. de Eberstein, Ser<sup>mi</sup> Electoris Palatini Camerarii, et Illustrissima Domina Sophiae natae L. B. de Dalberg Conjugum, levante Serenissimo Domino Electore Palatino Carolo Theodoro per Substitutum Excellentissimum et Illustrissimum Dominum Carolum Franciscum Comitem de Nesselrod, Ser<sup>mi</sup> Electoris Palatini Consiliarium Intimum Camorae Electoralis Praesidentem. In quorum fidem praesentes e libro Parochiali fideliter extractas Sigilloque Ordinario munitas dabam manu propria Mannhemii, die 21<sup>ma</sup> Aprilis 1766.

(L. S.) J. Adamus Folles, Cons. Eccles.

Decanus et parochus mpria.

15.

Extractus aus dem Heiraths-Notul zwischen Hugo Philipp Kämmerer von Worms, Freiherrn von und zu Dalberg, und der Maria Anna Josepha Sophia Zoblin von Siebelstadt.

Kund zc. seie hiermit zc., daß zc. ein Eheverlöbniß und Heirath zc. aufgericht worden zwischen zc. Hugo Philipp Kämmerer von Worms Freiherrn von und zu Dalberg, Herrn zu Friesenhausen zc., hochfürstl. fuldischen Geheimen Rath und Ober-Amtmann zu Hammelburg, des zc. Franz Efenbert Kämmerern zu Worms Freiherrn von und zu Dalberg, Herrn zu Essingen, Muppertsberg, Krobbsberg, Abentheim, Hemsheim, Hesseloch, Bechtelsheim, Gabsheim und der Herrschaft Dalberg, der röm. kaiserl. Majestät wirkfl. Reichshofrath, kurfürstl. mainzischen wie auch trierischen und würzburgischen Geheimen Rath, Vicedom und Hofrichter der Stadt Mainz und erbetenen Mitterhauptmann am obern Rhein, und der zc. Maria Franziska Juliana Freifrau von Dalberg gebornen Fuchsin von Dornheim eheleiblicher Sohn, eines- und

der zc. Maria Anna Josepha Sophia Zoblin von Siebelstadt, des zc. Johann Franz Zobel von Siebelstadt, Herrn auf Messelhausen und Darstadt, Ihro röm. kaiserl. Majestät wirkfl. Raths, wie auch einer reichsfreien ohnmittelbaren Mitterschaft in Franken löbl. Orts Odenwald wohlerbetenen Raths, und der zc. Frauen Sophia Franziska Maria Zoblin von Siebelstadt gebornen Freiin von Frankenstein eheleiblichen Tochter andern Theils.

Unterschrieben wurde dieser Heirathsvertrag außer von den Brautleuten von dem Vater der Braut Johann Franz Zobel v. G. und von Karl Philipp, Joh. Friedr. Anton Valentin, Ludwig Ignaz Joh. Konrad, Joh. Anton und Joh. Hartmann Ferdinand, alle Zobel v. Siebelstadt; auch von dem Abt Adolf zu Fulda u. J. A. Rudolf Voit Frhrn. v. Mienck.

16.

Mariae Franciscæ Julianæ Frfr. von Dalberg geb. Fuchs v. Dornheim Verzicht de ao. 1701.

Ich Maria Francisca Juliana geb. Fuchsin von Dornheim, demnach weiland der hochwohlgebornen Frauen Mariae Joannæ Fuchsin von Dornheim geborne von Rosenbach, meiner hochgeehrten geliebsten Frauen Mutter sel. Andenkens, bei dero Verheirath- und Vermählung, erslich mit weiland dem auch hochwohlgebornen Herrn Johann Fuchsen von Dornheim, hochfürstlichen würzburg. Herrn Amtmann zu Profelsheim und Pleichfeld, wie auch Assessorn des Landgerichts Herzogthums zu Franken, meinem hochgeehrten geliebten Herrn Vater, sodann auf dessen Ableben mit dem hochwohlgebornen Herrn Johann Konrad Friederich von Bubenhofen, hochfürstlichen würzburgischen Ober-Amtmann zu Hartheim und Ripperg, von meinem auch hochgeehrten geliebten Herrn Großvater und Großmutter mütterlicher Lineae nebst denen ver-

sprochenen und gereichten adeligen Bekleidungen eintausend Gülden guter fränkischer Landswährung zu dero Ehe- und Heimsteuer gegen gewöhnlichen Verzicht zu geben zugesaget und versprochen worden, welche meine hochgeehrte Herrn Vettern, die hochwürdige hochwohlgeborne Herr Herr Philipp Ludwig und Johann Hartmann, der kaiserl. und hohen Domstifter Bamberg und Würzburg respective Capitulares, Scholasticus und Landrichter des Herzogthums zu Franken, sodann Herr Anton Philibert, hochfürstl. würzburg. Hofrath und Ober-Mutmann zu Lauringen und Hofheim, samtlüche Gebrüdere von Rosenbach, nicht nur auf sich genommen und eine Zeit lang verzinset, sondern auch zu mehrerer Bezeugung dero gegen meine selige Frau Mutter getragener brüderlicher Affektion uff zweitausend Gülden vorgedachter fränkischer Währung, als den Thaler zu achtzehn und den Gülden zu fünfzehn Paß oder achtundzwänzig Schillingen gerechnet, verbessert und vermehrt haben: Urkunde und bekenne hiemit, daß nachdeme Gott der Allmächtige obseliggedachte meine Frau Mutter durch einen frühzeitigen Todfall, ehe und bevor deroelben vorangeregte zweitausend Gülden vergnügt werden können, von diesem Zeitlichen abgefordert hat, in dero Namen und Statt, als ihrer aus der ersten Ehe hinterlassener Tochter und Erbin, die mir an sothaner Summa zustehende Portion, nämlich fünf hundert Gülden fränkisch, in guten gangbaren unverschlagenen Sorten samt davon verfallen gewesenen Zinsen laut darüber gepflogener Abrechnung und producirt Quittungen an den hochwürdigen hochwohlgebornen Herr Herr Johann Philipp Fuchs von Dornheim, Domcapitularen respective Scholasticum et Jubilaeum, dann Propsten des Kollegiat-Stifts Neuen-Münsters dahier zu Würzburg, hochfürstlichen würzburgischen Geheimen Rath und Kammer-Präsidenten zc., als Vormündern, in Anno eintausend sechs hundert fünf und neunzig wirklich erleget worden, damithin wegen der von meinem hochgeehrtesten Herrn Großvatern, Großmüttern und Herrn Vettern meiner Frauen Mutter sel. gegönnt und zugesagter Ehesteuer, Heirathgut und völligen Abfertigung satzsame Befriedig- und Vergnügung geschehen seie, inmaßen mich des Auszugs nicht dargezählt oder empfangenen Gelds hiemit wissent- und wohlbedächtigt verzeihe und begeben, darauf auch in Kraft dies in Betracht und zu Ehren auch Affektion obgedachter meiner Herrn Vettern und des hochadeligen männlichen Stammens deren von Rosenbach Flor und Konservation nach des löbl. fränkischen Reichs adels wohlhergebrachter Observanz und Gewohnheit und auf Art und Weis, als offtel. gedachter meiner Frauen Mutter übrige Frauen Schwestern solches gethan, auch meine Frau Mutter hätte thun sollen, auf alles, so meiner Frauen Mutter sel., sowohl an dero väterlichen (so hauptsächlich in denen in Lehenbriefen designirten Lehen bestanden) als mütterlich und brüderlichen Verlassenschaft, Erbfällen und Gütern, so eigen als Lehen von Rechtswegen gebühren möchte, dergestalten renuntziere und mich verzeihe, daß ich samt meinen Erben darzu einen weiteren Zuspruch nit mehr haben und gewinnen solle; mit diesem Vorbehalt gleichwohlen, da von mehrgedacht meinen geistlichen Herrn Vettern acquisitis durch Donation, Legaten oder andere diesem Verzicht ohnmachttheilige Disposition mir oder denen Meinigen etwas übergeben oder vermacht würde, daß mir durch gegenwärtige Renuntiation nichts praejudiciret seie. Wie nicht weniger ich und die Meinige derjenigen Erbgerichtigkeit, so mein Frau Mutter zu dero Väter- und Mütterlichen erlanget, sodann von denen brüderlichen Erbfällen ab intestato mir weiters gebühren möchte, inskünftig, falls nämlich obmehrgedachte meine Herrn Vettern (so doch Gott väterlich abwenden und dero Generation immerfort groß wachsen lassen wolle) ohne eheliche männliche Leibserben insgesamt verstürben, oder als der männliche Stamm abginge, nicht anderst als wann von meinewegen kein Verzicht geleistet worden wäre, mit und neben andern meiner Frauen Mutter sel. Frauen Schwestern oder deren Brüdern uf die renuntzierte und vorhandene Rosenbachische Güter und Mittel mich, oder auch nach meinem tödlichen Hintritt meine descendentes wiederum anzumäßen haben sollen. Wider welchen

also gesetzten Verzicht mich nit schügen noch schirmen solle einigerlei Gnad, Freiheit, Gericht, geist- oder weltliche, päpst. oder kaiserliche und königliche Constitutiones und Satzungen oder Exceptiones und Behelf, wie die immer Namen haben und diesem meinem Verzicht entgegen erdacht werden mögen. Dessen alles und jedes, fürnehmlich aber dem weiblichen Geschlecht zum Besten verordneten beneficii S. C. Vellejani (von dessen Inhalt ich zuvor von meinen Herrn Beiständen genugsam verständiget worden), wie nit weniger der Exception doli, fraudis, laesionis enormissimae, beneficii restitutionis ad integrum nebst dem Rechten, sagend, daß ein General-Verzeihung nicht binde, es gehe eine besondere vorhero, in best und beständigster Form Rechtens mich begebend und verzeihend. Welchemnach ich mich (auch?) zu desto beständiger Vollzieh- und Festhaltung obgeschriebenen allen mit Rath und gutem Vorwissen obgedachter meiner Herrn Beiständen freiwillig, ohne Zwang, Vered- oder Bedrohung, bei guter Vernunft, uf vorgehende genugsame Unterrichts und Erinnerung alles dessen, so in diesem Verzicht begriffen und einverleibet ist, einen leiblichen Eid mit Auflegung der rechten Hand auf die linke Brust solenniter zu Gott und seinen Heiligen mit gelehrten Worten geschworen, diese Verzeihung und Renuntiation in allem ihren Inhalt, Meinung und Begriff ohne alles Dispensiren, Widerrufen, Restituiren und all andere Wege wie die durch Menschen Sinn oder Vernunft erdacht werden möchten, wahr, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, darwider nit zu sein, zu thuen noch zu schaffen, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund habe ich und meine Herrn Beistände unser angebornes Insigniel hiervor gedrucket und uns zugleich eigenhändig unterschrieben. So geben und geschehen Würzburg den dritten Julii im Jahr eintausend siebenhundert und eins.

(L. S.) Maria Francisca Juliana (L. S.) Johan Franz Schenck  
von Dalberg geborne Fähsin Freyherr von Stauffenberg  
von Dornheimb. als Beystandt.

(L. S.) Franz Eckenberth Cämmerer (L. S.) Hanns Gyrich Freyherr von  
von Wormbß Freyherr von Münster als Beystandt.  
Dalberg.

17.

Extractus ex Matricula baptizatorum perquam veteri Ecclesiae Messelhusanae.

1669 den 11. April ist abends zwischen 6 und 7 Uhr der freireichs wohl- edelgeborne Herr Johann Franz Zobel von Siebelstadt geboren worden. Seind seine Taufpathen gewesen der hochwürdig, freireichs wohlbedelgeborne Herr Hr. Johann Samuel von Thüngen, der beeden hohen Domstiftern Bamberg und Würzburg Kapitular, und der hochwürdig, freireichs wohlbedelgeborne Hr. Hr. Johann Reinhard von Wehdolsh., zu Würzburg Domicellarherr.

Haec iisdem verbis et syllabis in Matricula baptizatorum hujatis Ecclesiae contineri et a me subscripto fideliter extracta esse manu sigilloque propriis attestor. Messelhausen die 5. Januarii 1779.

(L. S.) Joannes Georgius Lesch p. t. Curatus.

18.

Zu wissen seie hiermit zc., daß nachdeme zu Befolgung göttlichen Berufs von zc. Adolphi Abten des Stifts Fulda zc. ich endserührter Ferdinand Zobel von Siebelstadt auf allhiefiges hochfürstl. Stift nicht allein bereits vorm Jahr zc. statutenmäßig aufgeschworen, sondern auch nach fast in hiesigem zc. Konvent ad S. Salvatorem überstandenen annum Novitiatus zur wirklichen Profession aus zc. hochfürstl. und eins zc. Kapituls Genehmigung und resp. Disposition zc. admittiret worden, mithin die Zeit meines zc. Lebens mit Abthnung aller weltlichen Geschäfte sub regula S. P. Benedicti hinzubringen schlüssig bin, höchstgedachte Seine hochfürstl. Gnaden aber mir zc. erlaubet zc., über meine gegenwärtigen oder künftigen Habseligkeiten oder erbchaftlichen Anfälle vorhero zu disponiren: solchemnach zc. amore conservandae familiae zc. cedire zc. ich meinem hochverehrtesten Herrn Vater und nach ihm dem Bruder, so Stammherr und

dessen Güter besitzen wird zc., alle Anwartschaft, so ich hatte an künftigen oder gegenwärtigen, so eigenthümlichen als lehenbaren Gütern, Einkünften, Unterthanen, Rechten zc., oder was mir auch sonst etwa zc. vermacht werden möchte, nichts davon ausgenommen, außer daß mir nicht nur allein aus diesen reumtührten Gütern jährlich trno. Mariae Geburt und zwar gleich 1730 für das erste Mal pro peculio zc. 200 fl. rhein. zc. zum Gebrauch extraordinären Nothwendigkeiten in so lang und viel gereicht werden sollen, bis ich durch zc. Disposition meines zc. Fürsten zc. versorget sein; sondern von dem väterl. ferners für die von Sr. hochfürstl. Gnaden zu hoffen habenden und mir gestatteten Reisen 2000 fl. rhein. nebst denen sonstigen Nothwendigkeiten, gleich mein in hiesigem Konvent wirklich seiender Bruder Emilian solches bekommen zc., gereicht und nach meines zc. Fürsten zc. Disposition mir gegeben werden sollte; demnach auch, was anjeko wegen meines mütterlich mir zukommenden Antheils mir in ein und anderen zc. vorbehalten werde, also zwar, daß von denen Aktivkapitalien, welche von meinem Hrn. Großvater und Frau Großmutter v. Frankenstein auf meine vielgeliebte Frau Mutter erblich gefallen und auf meinen Antheil kommt, ein viertel zu einem Kapital sicher gegen Verzinsung ausgelehnet oder aber von der Pfarrei zu Messelhausen gegen die gewöhnlichen zc. Interessen versorget werden solle, von welchem Zins zwei Unterthanen-Kinder nach der Herrschaft Gutbefinden ein Handwerk lernen und ferners bis solche ausgelernet ihre Nahrung haben zc. könnten. Dann ferner solle der Pfarrer wöchentlich auf alle Samstag eine heilige Meß für meine ganze Familie und Freundschaft zu lesen obligiret sein, hingegen auch dafür bezahlet werden, wie ich dann zu diesem Ende ein viertel ebenfalls für ein Ewiges hierzu verschaffe und ein zeitlicher Pfarrer dafür besorget sein soll. Die übrigen mir zustehenden  $\frac{2}{4}$  mütterliche Theil aber will ich hiermit nach meiner lieben Eltern zc. Tod meinen beeden Frauen Schwestern von Dalberg und Boineburg verschafft haben zc. zc.

Fuld, den 11. Nov. 1730.

Unterschriften: Ferdinandus v. Zobel von Siebelstadt; Adalbert Frhr. v. Walderdorff, Kapit. et Superior; Leopold Specht de Bubenheim, Kapit.; J. Fried. Anton Valentinius Zobel v. Siebelstadt; Hugo Philipp Frhr. von und zu Dalberg zc.

19.

Dieweilen im Jahr zc. 1730 von meinem mir angehörigen mütterlichen Erbtheil meinen Frauen Schwestern Antonetta von Boineburg und Sophia von Dalberg, beide geborne von Zobel, 2 Theil (nämlich 2 Viertel) vermachtet zc., als habe solches zu meiner zc. Schwestern zc. Sicherheit zc. konfirmiren wollen. Fuld, den 13. Sept. 1731.

(L. S.) Ferdinand Zobel von Siebelstadt.

20.

Auch Ferdinand's J. v. G. Bruder: Emilianus, stellte am 14. Febr. 1730 zu Fulda einen Schein darüber aus, daß er seiner Profession wegen jeder seiner beiden Schwestern ein Viertel von dem ihm zugekommenen mütterlichen neunten Kindertheil (38048 fl. 28 Kr.) vermacht habe.

21.

Kund zc. seie hiermit zc. Demnach ich Maria Anna Josepha Sophia Freifrau von Münster geborne von Zobel betrachtet zc., daß ich zc. dem zeitlichen Tod unterworfen seie zc., und besonders da ich mich dormalen in schwachen Leibesumständen befinde zc.; Als habe mich zc. entschlossen, über mein mir zustehendes gesamtes Vermögen eine testamentarische Disposition folgenbergestalten zc. zu errichten zc. Zu solchem Ende also 1) empfehle ich meine arme Seel bei ihrem Hinscheiden in die Hand ihres Erlösers zc. Jesu Christi, und will ich 2) daß mein entseelter Leichnam christkatholischem Gebrauch nach und standsmäßig zc. zur Erden bestättiget werden solle; nicht minder 3) vermache ich 100 fl. rhein.

denen hiesigen Armen, und sollen 4) zu meiner armen Seelen Trost für 100 fl. rhein. heilige Messen gelesen werden.

Und ob schon von einem oder dem anderen meiner Kinderen mir all schon mehrmalen viele Verdruß zc. verursacht worden, so will ich jedoch solches denenselben von Grund des Herzens verziehen zc. haben. Dahero ist 5) mein zc. ausdrücklicher Will, daß von meinem in 9933 Gulden rhein. annoch an baarem Geld bestehenden Vermögen jedem meiner 6 Kinderen, benanntlich

Adolf Franz Freiherr von Dalberg, Dom-Kapitular zu Bamberg,  
Gottlob Amand Freiherr von Dalberg, Speyrischer Geheimer Rath,  
Franz Karl Freiherr von Dalberg, hochfürstl. fuldaischer Kammer-  
junger, und

Maria Sophia Freifrau von Eberstein geborne von Dalberg,  
Maria Anna Freifrau von Rodenhäusen, geborne von Dalberg,  
Maria Theresia Freifrau von Röh geborne von Dalberg

1103 Gulden rhein. 40 Kreuzer als ihre Legitima, mithin diesen meinen 6 Kindern in allem 6622 Gulden rhein. gereicht werden sollen. Und vermache ich 6) die übrigen 3311 fl. rhein. meinem zc. Ehegemahl Franz Freiherrn von Münster, hochfürstl. würzburg. Geheimen Rath und Vicedom dahier, in Anbetracht des von demselben mir jederzeit erzeugten so wohlmeinenden Gemüths. Desgleichen

7) vermache ich die sämtlichen Juwelen und Perlein (welche mit meinem Petschaft versiegelt werden vorgefunden werden) meinen in § pho 5to angezogenen 6 Kinderen dergestalten zwar, daß ged. Juwelen und Perlein von einem Kunst-erfahrenen taxiret werden, alsdann nach beschehenem Tax meine schon benannten 3 Herrn Söhne sich jedoch nicht mehrers als ihres legitimae davon zu erfreuen und haben sollen, meine in nämlichen § pho 5to benannten 3 Frauen Töchter aber sollen nach empfangenem ihrem Legitima das übrige mit einander in gleiche Theil theilen. Und zc. 8) will ich, daß meine schon benannten 6 Kinder die bei einem hochwürdigen Domkapitul dahier annoch ausstehend habenden 2000 Reichsthr. ebenfalls mit einander in gleiche Theil unter sich theilen sollen zc. Anbei

9) will ich, daß mein zc. Ehegemahl mein sämtliches Silbergeräth als zc. zc. zeitlebens zu seinem Genuß und Gebrauch haben, nach dessen Absterben aber ged. sämtliches Silbergeschir meine mehrbenannten 6 Kinder mit einander friedlich theilen sollen, und zwar mit der Anmerkung, daß mir nicht mehreres, als das hiervor stehende Inventarium zeigt, an Silberwerk eigenthümlich zustehet. Dahero will ich 10) daß diesertwegen meinem Herrn Ehegemahl nicht der mindeste Verdruß gemacht werde zc., ansonsten der sich darüber aufhaltende Theil seines Antheils ercludirt sein und meinem zc. Ehegemahl zufallen solle. Wie auch 11) solle mein zc. Ehegemahl meinen silbernen Kreuz-Particul, dann silbernes Muttergottesbild, silbernes Kreuz und silbervergoldten Kelch ebenfalls Zeit seines Lebens samt dem Messgewand haben und in Händen behalten nach Ableben alsdann ged. Kreuz-Particul und Muttergottesbild sowohl als Kreuz und Kelch samt Messgewand in die Kirchen nacher Klein-Gibstadt geschaffet und geliefert werden. Und 12) will ich, daß mein grauer reicher atlasene Rock in die hiesige Marien-Kapellen zu einem Chormantel verwendet und 13) mein anderes sand-farbes silberreiches Kleid nacher Rosenberg im Odenwald statt der dahin gedachten Glocken geliefert werden solle. Dann 14) legire ich meinen in § pho 5to all schon benannten Frauen Töchtern meine übrigen Kleider, dann Spitzen und Weißzeug bis auf den blauen taffeten Endrion (?) inclusive; die übrigen geringen Kleider und Spitzen aber sollen 15) meiner Kammerjungfer Katharina Eichingerin gereicht und zu Händen gestellet werden. Nebst diesen auch 16) legire ich ged. meiner Kammerjungfer Katharina Eichingerin 50 fl. rhein. zu einem Andenken zc. Und da

17) die Erbeinsetzung eines jeden Testaments Haupt- und Grundursach ist, als ernenne und setze ich ein zu meinem Haupt- und Universalerben aller meiner noch übrigen Verlassenschaft zc. meinen Ehegemahl Franz Freiherr von



Münster, hochf. würzburg. Scheimen Rath und Vicedom dahier zc. Und ist 18) mein zc. Will, daß sofern etwan zc. ein oder anderer Miterb gegen diese meine letzte Willensverordnung sich setzen oder meinem Herrn Ehegemahl einige Verdruß verursachen und mit dem seinigen Antheil nicht zufrieden sein sollte, so solle derselbe seines Antheils gänzlichen verlustiget sein und sothaner Antheil dem Haupterben, als meinem zc. Ehegemahl Franz Freiherrn von Münster, ebenfalls zufallen und verbleiben, zumalen derselbe vor meine geb. Kinder jederzeit sehr portiret und geneigt gewesen. Ubrigens aber 19) behalte mir ausdrücklich bevor, daß, sofern ich wiederum genesen würde, ich alsdann dieses mein Testament wiederum abzuthuen und zu cassiren befugt sein solle. Endlich dann 20) will ich, daß, sofern diese meine letzte Willens-Verordnung nicht als ein zierliches Testament, wie es die Rechte erfordern, bestehen sollte, dieselbe wenigstens doch als ein Fideikommiß, Rodicill, donatio mortis causa oder als eine andere in Rechten verstattete minus solenne Disposition zc. Kraft haben solle. Zu wissen mehrerer Bekräftigung zc. ich mich nicht nur eigenhändig unterschrieben zc., sondern auch den hierzu zc. erbetenen kaiserl. Notarium und 7 Gezeugen zc. ersucht, daß sie dieses von dem kaiserl. Notario Anton Melchior Schelf mir zc. vorgelesene Testament zc. mit ihren eigenhändigen Namensunterschriften corroboriren zc. helfen möchten. So geschehen in uno actu continuo Würzburg, den 1. Mai 1774.

(L. S.) Maria Anna Josepha Sophia Freifrau von Münster geborne von Zobel und ehemals Vermählte von Dalberg.

22.

**Rechtliches Bedenken.** Die Frau von Münster, eine geborne Fräulein von Zobel, hatte zu ihrem ersten Eheherrn den Hrn. Scheimen Rath Freihrn. von Dalberg, in dieser Ehe 7 Kinder erzelet; nach Absterben ihres ersten Eheherrn sich an den Freihrn. von Münster verhehelicht, aus dieser Ehe aber keine Kinder. Sie klagte gegen ihre Kinder erster Ehe eine ansehnliche Summe an Heirathsgut, Widerlag und Mäthen bei dem kaiserl. Reichskammergericht ein. Dort ward ihr auch eine Summe von 30 000 fl. und unter diesen 3000 fl. Dotalgelder zuerkannt, welche letztere Summe aber in der Urtheil nur nießbräuchlich zugesprochen worden, so daß diese nach dem Tod an die Herrn Söhne zurückfallen sollen. Die beträchtliche Summe konnte nicht auf der Stelle bezahlt werden; die Frau von Münster cedirte daher gegen Empfang von 28000 fl. die ihr zuerkannte Forderung dem hochwürdigen Domstift zu Würzburg. Inzwischen verschied die eine Fräulein Tochter, die verhehelichte Freifrau von Bastheim, und derselben Kinder, so daß nur noch 6 Kinder aus der von Dalbergischen Ehe am Leben waren. Nun ward die Frau von Münster krank. Sie errichtete im Mai 1774 eine Letzte-Willens-Meinung, worin § 5 verordnet wird, daß von dem ihrigen noch in 9933 fl. an baarem Geld bestehenden Vermögen ein jedes ihrer 6 Kinder, als Adolf Franz, Gottlob Amand, Franz Karl, Maria Sophia Freifrau von Eberstein, Maria Anna Freifrau von Rodenhäusen und Maria Theresia Freifrau von Röth, 1103 fl. 40 Kr., § 6 aber die übrigen 3311 fl. ihr Herr Ehegemahl Freiherr von Münster haben solle; § 7 die Juwelen und Perlen sollent taxiret, die 3 Herren Söhne aber nur davon Pflichtheil, die 3 Frauen Töchter aber nach gleichfalls empfangenem Pflichtheil das übrige mit einander in gleiche Theile theilen; § 8 wird dem Freiherrn von Münster das sämtliche verzeichnete Silber zum lebenslänglichen Nießbrauch vermachtet, nach dessen Ableben aber sollen die 6 Kinder dieses Silber friedlich theilen; § 17 wird endlich der Freiherr von Münster zum Universalerben zc. eingesetzt.

Der Freiherr von Münster sind also in Kraft dieses Letzten Willens nicht nur mit 3311 fl. als mit einem Prälegat vorzüglich bedacht, sondern Sie sind auch Universalerb. Da aber die Freifrau von Münster in zweiter Ehe gewesen, so entstehen hieraus nachstehende Fragen: 1) ist das Testament zu Recht beständig? 2) welches Rechtsmittel ist zu ergreifen?

Ad 1) mum. Die Frau von Münster hat ihrem Eheherrn nicht nur in § 6 ihres Testaments von dem baar angegebenen Vorrath zu 9933 fl. an Prälegat ein weit mehreres verlassen, als ihren Kindern, sondern ihn auch noch von ihrem übrigen Vermögen zum Universalerben ernennet. Schon an dem Prälegat ist der Freiherr von Münster mit 2207 fl. mehr bedacht worden, als ein Kind erster Ehe nicht erhalten, da

demselben nur 1103 fl. 40 Kr., dem Frhn. v. Münster aber 3311 fl. verlassen worden. Der Lex 6 Cod. de Secundis nuptiis sagt ganz deutlich: hac edictali lege in perpetuum valitura sancimus; si ex priori Matrimonio procreatis Liberis pater, materve ad secunda vel tertia, aut ulterius repetiti Matrimonii vota migraverit; non sit ei licitum novercae vel vitrico testamento vel sine scriptura seu codicillis haereditatis jure sive legati, sive fideicommissi titulo plus relinquere nec dotis aut ante nuptias donationis nomine, seu mortis causa habita donatione conferre, nec inter vivos conscribendis donationibus (quae etsi constante matrimonio civili jure interdictae sint, morte tamen donatoris ex certis causis confirmari solent) quam filio vel filiae, si unus vel una extiterit; quodsi plures liberi fuerint, singulis aequas partes habentibus minime plus quam ad unum-quemque eorum pervenerit; ad eorum liceat vitricum, novercamve transferri, sin autem non aequis ex portionibus ad eosdem liberos memoratae transierint facultates, tunc quoque non liceat plus eorum novercae vel vitrico testamento relinquere vel donare, seu dotis vel ante nuptias donationis titulo conferri, quam filius vel filia habet, cui minor portio ultima voluntate de relicta vel data fuerit etc., sin vero plusquam statutum est, aliquid novercae vel vitrico relictum vel donatum aut datum fuerit, tanquam non scriptum neque derelictum vel donatum aut datum sit; ad personas deferri liberorum et inter eas dividi jubemus, omni circumscriptioe, si qua per interpositam personam vel alio quocunque modo fuerit excogitata, cessante.

Das nämliche verfügt die Nov. 22 cap. 27. Die Freifrau von Münster konnte daher ihrem Eheherrn mehr nicht vermachen, als was ein Kind ersterer Ehe, und zwar, da ungleiche Theile gemacht worden, was der geringste Theil betraget.

Bei der Stelle des § 5 et 6 ist das Verstößen entgegen die Gesetze klar. Ob nun zwar die Kinder § 7 von den Juwelen und Perlen, dann § 8 von dem Silber noch ansehnliche Portionen bekommen, wodurch die § 5 verlassenen 1103 fl. 40 Kr. noch einen starken Zuwachs erhalten möchten, daß sie dem dem Freiherrn von Münster § 6 verlassenen Legat von 3308 fl. gleich zu stehen kommen könnten; so ist doch immer noch die § 17 erfolgte Erbseinsetzung des Freiherrn v. Münster zum Univerfalerben dem klaren Buchstaben des Gesetzes entgegen und diese null und nichtig (cf. Leyser in suis Medit. ad ff. tom 5. pag. 136. med. 11). Nach der Lehr des nur angezogenen Leyfers und der angeführten Gesetze ist die Vermächtnis und Erbseinsetzung des Frhn. v. Münster, in wie weit sie jene Erbportionen der Kinder und die geringste derselben übersteiget, entgegen die Gesetze; sie ist anzusehen, als wenn sie nicht geschehen wär, und das Vermächte fället denen sämtlichen Kindern anheim, die übrigen Theile Testaments bestehen aber.

Ad 2. Das Rechtsmittel lieget klar aus dem Vorstehenden vor, denn die actio expletoria cumulirt mit der hereditatis petitione wird gegen die v. Münsterischen Herrn Erben wohl ergriffen werden müssen. Nothwendig wird es aber sein, daß die Erben des Frn. v. Münster zu manifestiren angehalten werden, worin der Nachlaß seiner Frau Gemahlin außer denen im Testament benannten Sachen bestanden und was er dann als Univerfalerbe erhalten habe. Wenn dieser Punkt berichtigt ist, dann muß das sämtliche von der Frau v. Münster hinterlassene Vermögen inventiret und taxiret werden und von diesem sämtlichen Nachlaß, woran aber die 3000 fl. Dotalgelder vermög Kameralurtheil vorderwärts abzuziehen sind, kann der Freiherr v. Münster mehr nicht, als ein Kindstheil erhalten, wo dann sonächst das übrige in gleiche Theile, jedoch mit dem Vorbehalt in 7 gleiche Theile vertheilet werde, daß nämlich die Frauen Töchter nach dem § 7 testamenti von den Perlen und Juwelen nach davon entrichteten Pflichtheil den Rest mit einander in gleiche Theile erhalten. Da aber das Manifestiren eine gefährliche Sache, so muß vor allem unter den Papieren nachgesehen werden, ob nach dem 1774 erfolgten Ableben der Frau v. Münster kein Inventarium errichtet worden, oder ob sonst nicht aus andern richtigen Urkunden die Nachlassenschaft erwiesen werden könne. Nach Abgang dieser ist kein anderes rechtliche Mittel als das Manifestiren übrig.

# Gehofen.

S. 182\*)

Bei dem Aussterben der Wilhelm Ernst'schen Linie mit dem dänischen Cornet Ernst Albrecht v. Oberstein († 15. März 1699) fiel das Harras'sche Gut zu Gehofen auf Wilhelm Ernst's Brüder Anton Albrecht und Christian Ludwig v. C. Lesterer, der von dem Cornet schon das zu dessen Gute gehörige Bachhaus zu Gehofen käuflich erworben hatte, erhielt gegen Quittirung einer Schuld den Ritterhof, Schäferei, Vieh- und Schafrist und die Salpeterhütte nebst den Baudiensten zum Voraus und vergrößerte seinen Antheil noch dadurch, daß er von seines Bruders Antheile nach und nach ca. 4 Hufen Land und Wiese u., auch die zum Hackenhofe gehörige Schäferei und Mühle noch dazu kaufte; wie er denn schon vorher (2. Juni 1694) die in der Erbtheilung Anton Albrechten zugefallenen Ober-Heldrunger Zinsen durch Kauf an sich gebracht hatte. Er besaß sonach zwar das Harras'sche Gut nicht genau mit dem Zubehör, wie es früher verlichen worden war; indessen die zum Hackenhofe geschlagenen Harras'schen Pertinenzien wurden durch die übrigen Zukäufe aufgewogen, sodaß auch dieses Gut nach seinem Tode von seinen 7 Söhnen in der Erbtheilung zu dem im Anschlage des Feldmarschalls festgesetzten Werthe von 30 000 Mfl. angenommen wurde lt. Erbvergl. v. 13. Juli 1718 und 19. Juli 1721:

## **Beständiger Anschlag des Ritterguts oder sogenannten Harras'schen Hoofes zu Gehofen.**

	fl.	Gr.	Pf.
Die Wohngebäude samt Scheunen, Stall und Schüttboden incl. der Schäferei-Gebäude . . . . .	2400	—	—
Elf Hufen 13 Acker Aderlandes, worunter ohngefähr 1½ Hufe wiederkäuflich ist, eine in die andere à 750 fl. . . . .	8575	—	—
32 Acker Gruntwiesen, eine in die andere à 40 fl. . . . .	1280	—	—
40¼ Acker Hauwiesen, worunter die meisten sehr an Schaden und alle am Miethe liegen, auch allezeit um die 3te Jahre bis 6 Acker Brache liegen müssen à 20 fl. . . . .	815	—	—
134 Acker Holz, worunter 6 Acker vom sel. Hrn. Domhernn erkaufte und 4 Acker zur Mühle gehören à 25 fl. . . . .	2948	—	—
Die Gärten, welche sowohl an Gras als Obstbäumen reich, ein Jahr in das andere incl. der Gräferei wenigstens auf 50 fl. zu nutzen . . . . .	1000	—	—
Die Schäferei, so jährlich 40 fl. Pacht giebet . . . . .	800	—	—
Die Mühle, so jährlich 187 fl. 6 Gr. Pacht giebet . . . . .	3746	—	—
Das Bachhaus, so jedes jährlich 130 Thlr. oder 148 fl. 12 Gr. Pacht giebet . . . . .	2972	—	—
Die Salpeterhütte, so jedes 19 Thlr. oder 21 fl. 15 Gr. Pacht giebet . . . . .	435	—	—
Die Ober-Heldrungs'schen Zinsen nach dem großväterlichen Anschlage . . . . .	2000	—	—
Erbzins und Dienstgeld, so jährlich incl. 12 Gr., so die Fr. v. Ginsty zu Hause giebet 36 fl. 12 Gr. 7 Pf. beträgt, verintressirt à 5 pro Cent . . . . .	732	10	—
Transport fl.	27703	10	—

\*) Die betreffenden Citate beziehen sich auf die entsprechenden Seitenzahlen u. meiner Geschichte.

	fl.	Gr.	Pf.
Transport	27703	10	—
Kommt jährlich 3 fl. 13 Gr. Geschoß, thut à 5 pro Cent . . . . .	72	9	—
Kommen jährlich in Gehofen 10 Schfl. Zinshafner ein, jeden à 5 Gr. thut am Gelde 2 fl. 8 Gr., verintressiret à 5 pro Cent . . . . .	48	—	—
Geben die Mitteburger jährlich 15 Schfl. Haber als ein Mitschard à 5 Gr., thut 1 fl. 9 Gr. verintressiren à 5 pro Cent . . . . .	29	—	—
Kommen von Reinsdorf jährlich 4 Schfl. Hafer-Zinsen ein, à 5 Gr. thun 20 Gr., verintressiret à 5 pro Cent . . . . .	19	19	10
Kommen jährlich incl. 2 St. von Reinsdorf und 2 St. von der Fr. v. Ginsky von Raufes 28 St. Gänse ein à 6 Gr. thun 8 fl., verintressiren à 5 pro Cent . . . . .	160	—	—
Kommen jährlich incl. 2 St., so die Fr. v. Ginsky giebet, 23 1/2 St. Fastenhühner à 3 Gr. thun 3 fl. 7 Gr. 6 Pf., verintressiren à 5 pro Cent . . . . .	67	9	4
Kommen jährlich von Oldisleben 2 Kap-Hähne à 5 Gr. 3 Pf., thun 10 Gr. 6 Pf., verintressiren à 5 pro C. . . . .	10	—	—
Kommen jährlich incl. 2 St., so die Fr. v. Ginsky zu Raufes und 2 St., so in Reinsdorf gegeben werden, 55 St. Michaelshühner à 2 Gr., thun 5 fl. 5 Gr., verzinzen à pro C. . . . .	104	20	8
Kommen auch ein 35 St. Rammelhühner à 2 Gr., thun 3 fl. 17 Gr., verintressiren à 5 pro Cent . . . . .	67	—	—
Zwei volle Anspanner, so jährlich jeder mit 4 Pferden 3 Tage Mist fahren, 2 Tage Getreide, 2 Tage Heu, auch 20 Acker pflügen und eine Marktfuhre auf 5 Stunden mit 30 Schfl. Getreide thun müssen, jeden à 14 fl., thun am Kapital . . . . .	560	—	—
Ein anderer Anspanner, so jährlich 1 Tag Mist 1 Tag Getreidig und 1 Tag Heu fähret, 3 Acker pflüget à 4 fl. 10 Gr. 6 Pf., thut à 5 pro C. . . . .	90	—	—
Noch ein anderer Anspanner, Andreas Schiebe, welcher wie die 2 ersten Anspanner fröhnet à 14 fl., thut am Kapital . . . . .	280	—	—
Fünf Wirthshäuser, so die ordinairn Fröhne in der Ernte und sonst ungemessen verrichten und jedes 6 Schock Botholz hauen, jeden jährlich à 1 fl. 13 Gr., thut am Kapital à 5 p. C. . . . .	163	—	—
Drei sogenannte Freihäuser, so in der Ernte selbender 1 Tag harken müssen, jeden jährlich à 3 Gr., thut am Kapital à 5 p. C. . . . .	9	—	—
Noch sieben andere Frohnhäuser, so jedes 1 Tag Gerste harken à 3 Gr., thun am Kapital . . . . .	20	—	—
Noch zwei andere Häuser, welche 1 Tag Gerste sammeln, Kraut und Möhren roden, graben, auf und abnehmen, alles Heu und Grunt streuen und machen helfen, bei der Kost auch rollen und abladen müssen, und jeden vor 1 Gr. 4 Pf. und 1 St. Brod, 4 Schock Hauf oder Flachs brechen müssen, jedes à 1 fl. 10 Gr. 6 Pf., thun am Kapital . . . . .	60	—	—
Die Baudienste praeter propter . . . . .	100	—	—
Sind die Baudienste, ob sie schon stark, dennoch, weil sie steigend und fallend, jährlich à 3 fl. angeschlagen, thun am Kap. . . . .	60	—	—
Kommt derzeit jährlich Branntweinblasen-Zins ein 2 fl. 6 Gr., weil es aber kein fixum ist, wird selbiges nur vor 25 fl. angeschlagen, thun . . . . .	25	—	—
Kommen derzeit jährlich 2 Steine Talk von den Fleischern ein, weil aber solches kein fixum, werden solche auch nur in dessen Erwägung vor 25 fl. angeschlagen, thun . . . . .	25	—	—
Kommt jährlich vor Seife ein 1 fl. 9 Gr., thun am Kapital . . . . .	28	20	10
Ist das Stättegeld zwar auch steigend und fallend, es befindet sich aber, daß doch solches bis dahero ein Jahr in das andere 3 fl. 5 Gr. 6 Pf. getragen, thut am Kapital . . . . .	65	4	2
Sind auch die Lehngelder zwar steigend und fallend, wird aber ebenfalls befunden, daß solche bis anhero ein Jahr in das andere 7 fl. 10 Gr. 6 Pf. getragen, thut am Kapital . . . . .	150	—	—
Die Gerichte Oberst und Niederst incl. der Strafen praet. propter . . . . .	400	—	—
Die Hohe und Niedere Jagd in Wäldern und Fluren daselbst praet. propter . . . . .	200	—	—
Die wilde und zahme Fischerei praet. propter . . . . .	200	—	—

Summa Summarium fl. 30808. 9. 10

Von vorstehenden 30808 fl. 9 Gr. 10 Pf. gehen hinwieder, als

1) an $\frac{1}{4}$ Rittersperde à 1000 fl.	fl. 250	—	—
2) an 1 fl. 3 Gr. Geschoß, so jährlich nachher Arttern von denen Mit- burgischen Wiesen gegeben wird	"	23	—
3) an 1 fl. 15 Gr. Accise von p. jährlich von obigen Wiesen nach Mitteburg	"	34	4 2
4) an 2 Viert. Gerste von obigen Wiesen nach Mitteburg gegeben wird à 10 Gr.	"	5	—
5) an 1 Schffl. Haber, so von obigen Wiesen nach Mitteburg gegeben wird à 5 Gr.	"	5	—
6) Gerichtshalter-Besoldung incl. Kost und Pferdemiethen jährlich 8 Rthlr. oder 9 fl. 3 Gr.	"	193	—
Dem Gerichtsknecht jährlich an Lohn und Deputat 6 fl.	"	120	—

Summa der Onera fl. 630. 4. 2

Diese 630 fl. 4 Gr. 2 Pf. von denen 30808 fl. 9 Gr. 10 Pf. abgezogen verbleiben  
30178 fl. 5 Gr. 8 Pf.

Ob nun von diesem Anschlag noch 178 fl. 5 Gr. 8 Pf. übrig verbleiben, so ist  
doch in egard, daß die Mühle, Bachhaus, Salpeterhütte und Dergleichen steigend  
und fallend sind, mithin pro fixo nicht zu achten, verglichen worden, daß es nicht  
höher als 30000 fl. netto angeschlagen werden soll.

S. 188.

Bei dem Aussterben der Georg Sittig'schen Linie mit Ernst Georg  
(† 20. April 1718) war der Trebra'sche oder Neue Hof zu Gehofen  
auf Georg Sittig's v. Eberstein 9 Neffen, als auf 2 damals noch lebende  
Söhne des Domherrn Anton Albrecht (Wolf Friedrich und Otto Maximilian)  
und 7 Söhne Christian Ludwig's v. E. gefallen. Diese Gevettern theilten  
das Gut untern 4. April 1719 in  $\frac{1}{10}$  naturaliter mit Zinsen und Unter-  
thanen, worauf Graf Ernst Friedrich, Karl und Christian ihre  $\frac{3}{10}$  an  
ihren Bruder Wilhelm verkauften. Der von dem Grafen abgeschlossene  
Kaufvertrag lautete:

Zu wissen sei hiermit zc., daß heute zc. zwischen mir zc. Ernst Friedrich  
des heil. röm. Reichs Grafen von Eberstein zc. und dann zc. Herrn Wilhelm  
von Eberstein, mit zwart dieser mit Genehmhaltung zc. seiner zc. Vormünderin,  
Ihro beiderseits zc. Frau Mutter zc. Eleonoren Sophien verwitweden  
von Eberstein gebornen von Werther zc. nachfolgender zc. Erbkauf abgehandelt zc.  
worden. Es verkauft nämlich obgedachter Herr Graf Eberstein zc. von dem  
ihm aus dem sogenannten Neuen Hof zu Gehofen durch den Todesfall weil.  
Herrn Ernst Georgan von Eberstein angefallenen Antheil zum 9. Theil an  
Äckern: 16 Acker 5 R. guter Lage, 5 Acker 15 R. in mittler Lage,  $8\frac{3}{4}$  Acker 12 R.  
in geringer und  $12\frac{1}{4}$  Acker in noch geringerer Lage, wie solches besäet oder un-  
besäet, oder nochmalen zu befinden nach der Theilungspunctation und der darauf  
gefertigten Losungszettel; ferner  $2\frac{1}{4}$  Acker 2 R. Heuwiesen,  $3\frac{3}{4}$  Acker  $\frac{1}{2}$  B.  
9 R. Grumtwiesen, 29 Acker Holz; weiter die Hohe und Niedere Gerichts-  
barkeit und den Pferdefrohndienst über und von Bartel Dietrichen, gleich-  
mäßige Gerichtsbarkeit und Erbzinzen; wie nicht weniger alle hergebrachte Frohnen  
und Dienste von Gottfried Berckefeldens Freihause und Bartel Freiwald's  
Hintersättlerhaus; ingleichen die Erb- und andern Zinzen von Christoph Kersten's  
Hause zusamt allen, was Ihm von diesen obgenannten Unterthanen vermöge  
des 2. Loses zugefallen und der vollen Lehnware zum 9. Theil auf ereigneten  
Fall von dem Neuen Hofe gehörig gewesenem Anspannergütern mit dem-  
jenigen, was Hans Hering jährl. abzugeben angewiesen ist, mit allen Nutzungen  
und Beschwerungen, Rechten, Mittergerechtigkeiten und Freiheiten und Revenüen,  
landesherrschafil. praestandis und andere Lasten, als solches der sel. Herr Lehns-  
laffer gehabt zc.; ingleichen Strafen, Geschoß, Aschenpacht-Gelder und wie es  
sonst Namen haben möge, wie solches Ihm, dem Herrn Verkäufer, durchs Los

zugefallen und wegen dessen neunten Theil gebühret, erb- und eigenthümlich an besagten seinen Herrn Bruder Herrn Wilhelm von Eberstein und dessen männl. Leibes-Lehns-Erben, welcher darvor autoritate quo supra verspricht Herr Verkäufers 1) zweitausend dreihundert Gulden meißnischer Währung zu 21 Gr. gerechnet abgehandelter und versprochener wahren Kaufsumma von denen 3533 fl., so dieser Herrn Abkäufers laut Obligation schuldig, abzurechnen und deshalb Herrn Verkäufers benehlt dessen Frau Mutter, als Herrn Abkäufers Vormündern, hinlänglich zu quittiren; 2) nimmt Herr Abkäufer sub autoritate dessen Frau Mutter und Kuratricin die der Frau Witbe von Eberstein zugestandene Ratam (an denen aus dem Neuen Hofe verheißenen 500 fl.) der 55 fl. 11 Gr. allein über sich und verspricht, solche Summa vor Herrn Verkäufers ohne dessen Zuthun zu bezahlen und dessenthalben von dem Kaufpretio der 2300 fl. nichts abzurechnen, ingleichen wegen des dies Jahr aufgewandten Samen und Artlohns keine Anforderung an Herr Verkäufers zu machen.

Nachdem aber die Frau Witbe aus dem Neuen Hofe jährlich solange sie lebt einige verglichene Alimenta, ingleichen die Fräulein Tochter zur Aussteuer und Heirathsgut, wenn sie sich standesmäßig verheirathen solle, eintausend Thaler, inzwischen aber so lange sie lebt, jährlich das Interesse an 50 Thlr. loco Alimentationis haben muß, wozu Herr Verkäufers seinen 9. Theil jährlich mit 19 fl. zu entrichten hat, als läßt selbiger inzwischen von oberwähnter Kaufsumma bei Herr Abkäufers 380 fl. solange stehen, bis ein oder der andere Fall und Änderung nach Gottes Willen erfolgt, daß demnach Er von Herr Abkäufers und dessen Kuratricin jezo desfalls nur über 1920 fl. quittiret wird, so ihm an den schuldigen 3533 fl. und deren Interessen zugutegehen zc. zc.

Am 25. Juli 1724 verpachtete der damalige Cornet (nachmalige Major) Wilhelm v. Eberstein seine Antheile am Trebra'schen Gute an seinen Vetter Otto Maximilian v. Eberstein, k. pr. Oberstwachmeister und Kammerjunker:

Zu wissen, daß zwischen zc. Herrn Obristlieut. George Christoph Herrn von Werthern auf der Herrschaft Brücken und Klein-Werther in obhabender Vormundschaft Herrn Cornet Wilhelm von Eberstein mit dessen besonderer Approbation und Unterschrift, Verpachtern an einem, dem königl. preuß. zc. Obristwachmeister und Kammerjunker Otto Maximilian von Eberstein auf Gehofen als Pachtern andernteils folgender Pachtvertrag zc. vollzogen worden. Nämlich es verpachtet der Herr von Werther den ihrem Pflegebefohlenen gehörigen Antheil Ritterguts in Gehofen an Haus, Gebäuden, Scheuren und Garten, 5 Hufen 22 $\frac{1}{2}$  Acker Land, 15 $\frac{1}{4}$  Acker Gruntwiese, 9 $\frac{3}{4}$  Acker einschürige Wiesen,  $\frac{3}{4}$  Acker Krautplätze, Pferd- und Hand-Diensten, Geld- und Federzinsen, alle Lehnwaren, Jurisdiktion, deren Nutzung und allen andern darzu gehörigen Gerechtigkeiten zc., item alle Vieh-Nutzung wie es dem Herrn von Eberstein in der Vertheilung mens. Jul. 1720 zum Theil zugefallen, zum Theil von seiner sel. Frau Mutter vor ihn erkaufte und bisher verpachtet worden, alles nach angefügtem Inventario an zc. Herrn Obristwachmeister von Eberstein zc. von Johan. dieses 1724. Jahres bis wieder dahin 1730 zc. Für diese Nutzung nun verspricht zc. Pachter alljährlich 350 Thlr., und zwar jedesmal 8 Tage nach Ostern zu zahlen dergestalt, daß zc. Pachter Ostern 1725 den ersten Termin bezahlet zc., worbei zc. beliebt worden, daß zc. Pachter die zu zahlende Pachtgelder zc. auf den gesetzten Termin jährlich ohnfehlbar in Brücken oder Gehofen liefern soll zc. Damit auch Herr Verpachter die wegen seines Herrn Pflegebefohlenen jezo vorgefallene äußerst nöthige Ausgaben zu dessen Equipage und zu Abfindung des vorigen Pachters bestreiten könne, auch wegen des Inventarii und übergebenen Länderei die nöthige Sicherheit verschaffet werde, verspricht Herr Pachter sogleich 800 Thlr. Vorstand gegen lehnherrl. und Mitbelehnten-Konfens zc. zu bezahlen dergestalt, daß solche bis nach Endigung des Pachts im Gute stehen bleiben; die landüblichen Zinsen, als

5 p. Cent, aber werden jährlich an denen zu zahlenden Pachtgelbern decourtiret  
2c. Das zum Gute gehörige Holz bleibt Herr Verpachtern allein, jedoch giebt  
er Herr Pachtern daraus wie es in der Hauung folget alljährlich 4 Acker  
Unterholz zum Deputat 2c. 2c. Urkundlich haben sie dieses doppelt zu Papier  
bringen lassen. So geschehen Gehofen, den 25. Juli 1724.

(L. S.) George Christoph Herr von	(L. S.) Wolff Dietrich von Eberstein.
Berthern Curatorie nom.	(L. S.) Anthon Gottlob von Eberstein.
H. Wilhelm's von Eberstein.	(L. S.) August Christian Wilhelm von
(L. S.) Wilhelm von Eberstein.	Eberstein.
(L. S.) Otto Maximilian d'Eberstein.	

Daß die Konfirmation der zwischen oben genannten vier Brüdern v. E.  
errichteten Kaufverträge nicht ertheilt, vielmehr durch Verfügung v. 7. Ja-  
nuar 1726 auferlegt wurde, das Gut entweder in Gemeinschaft zu behalten,  
oder daß Einer es allein annehmen solle, ist S. 188 meiner Geschichte  
ausführlich besprochen worden. Demgemäß und in Folge der Verfügung  
v. 13. Juli 1728 übernahm der Hauptmann Wolf Dietrich zu seinem  $\frac{1}{9}$   
noch die  $\frac{2}{9}$  seiner Brüder durch Cession d. d. Groß-Leinungen, 31. Aug. 1729  
und erwarb lt. Kaufs d. d. Gehofen, 6. April 1730 das  $\frac{1}{9}$  des Oberstlieut.  
Wolf Friedrich v. E. Das Gut kam aber dadurch erst wieder in Eine  
Hand, daß der nachmalige Major Wilhelm v. E. 9. März 1741 von  
seinem Bruder Wolf Dietrich die  $\frac{2}{9}$  für 32000 Thlr. und 14. Dez. 1743  
von den Erben Otto Maximilian's v. E. das  $\frac{1}{9}$  für 2100 Thlr. durch  
Kauf an sich brachte.

S. 187.

Urkunden betreffend die Einwilligung der Vettern Henhäuser Linie  
zur Aufnahme einer Hypothek von 15000 Thalern auf den Dom- oder  
Hackenhof zu Gehofen Seitens des Hauptmanns Otto Christoph  
v. Eberstein daselbst und dessen Brüder Ernst Albrecht zu Markdorf,  
Franz Heinrich zu Haag und Ernst Ludwig zu Keenwarden.

Vortrag über die Lage des Domhofes, bei Härte der Kreditoren zu fassenden  
Entschluß, an einen guten Freund, dessen und des hohen Collegii Gutachten  
zu erhalten. Gehofen, den 18. Okt. 1789.

Die Gläubiger, so Anspruch auf unser väterl. Gut machen, reden bald so,  
bald so, und ich komme nicht zum Zweck eines Vergleiches, um ein Kapital zu  
suchen, sie per transact auf einmal bezahlen zu können. Vor meine Person  
ein Kapital ohne Transact zu suchen, ist unübersehlich schwer, es sei denn, daß  
mich gerade an Ihro Kurfürstl. Durchl. wendete mit meiner Noth; und da  
Höchstieselben denen in Schulden stekenden Kommunen aus der Noth durch  
Vorleihung der Gelder mit billigem Interesse helfen wollen, so würde ja auch  
wohl eines Vasallen Noth zu Herzen gehen. Und als Landesherr stehet Ihnen  
bei dem Konsens auf das Lehn niemand im Wege. Was meinen Sie und  
unsere Freunde des Collegii darzu?

An einem beifälligen Bericht, wenn er höchsten Orts erforderlich würde,  
zweifle nicht, da Ihnen allerseits die Lage und meine Person bekannt. Und  
meine habenden Vollmachten sein ja vollkommen, indem mit allen Gläubigern  
mich abgeben und sie befriedigen soll; mithin habe die Vollmacht, ein Kapital aufzu-  
nehmen und alle nach denen Umständen zu befriedigen. Ist also immer besser, nur  
Einem als viele Gläubiger zu haben. Nach meinem Erachten muß das nöthige  
Kapital gesucht und besprochen werden, jedoch daß Darleiber eine Versicherung gibt:  
wenn dieserhalb mit denen habenden Kreditoren alles in Ordnung, so wolle er dann  
das Kapital in einer gesetzten Frist bezahlen, und mit der wirklichen Aus-  
zahlungszeit giengen dann die Interessen an. Wäre nun dieser Punkt gehoben,

so suchte an alle und jede, so an dem Lehngute des verstorbenen Otto Maximilian v. Eberstein, dem Dom- oder Hackenhofe zu Gehofen genannt, einen rechtlichen Lehnsanspruch hätten, vorzuladen, billige Transakte zu schließen und baare Zahlung anzunehmen. Würde man hier im Vorbeschiedstermine fertig, dann avisierte man den Darleiher, wenn und zu welcher Zeit das Kapital zu zahlen sei, so wäre das völlig Ruinirte auf einmal gehoben.

Weiter als zur formellen Sequestration können es die Gläubiger bei einem Lehngute zur gesammten Hand doch nicht bringen. — Nun sitzen sie auf der Wartebank, gegen jeden wird der Prozeß durchgeführt und dann zu einem Lokationsurteil versendet. Indes werden die Revenüen angewendet, die nöthigen Kosten zu berichtigen, und zuletzt treten die Gläubiger in Empfang nach dem vollführten Lokationsurteil. Wird nun alles dieses denen Gläubigern fastlich gemacht, so würden sie wider sich handeln, einen Accord auszusprechen und den langen Prozeß zu wählen, wobei die wenigsten ein Ende erleben werden. Ich ersuche also inständigst, mit denen nöthigen Herrn und Freunden dieses in Erwägung zu ziehen und mir Dero gefaßtes Gutachten bekannt zu machen, ehe der Tod mehrere abfordert und noch größere Verwirrungen eintreten können; denn wir sind Menschen, so täglich der Marschordre gewärtig sein müssen. Der Herr sei mit seiner Gnade unter uns, so werden solche Schlüsse gefaßt werden, wodurch sein Name verherrlichtet und der großen Noth ein Ende werde, worauf hoffet

Otto von Eberstein.

Auf Vorstehendes erhielt den 7. Januar 1790 zur Resolution:

Das hiesige Ober-Auffseheramt wird und kann keine Schwierigkeiten wegen zu ertheilender Bewilligung eines Anlehns von 15000 Rthlr. auf Gehofen zu Abfinden sämtlicher Schulden machen, wenn Dieselben vorher 1) eine legale Taxe der Gehöfischen Güter und 2) den Konsens der sämtlichen Mitbelehnten in Aufnahme dieses Kapitals herbeischaffen; 3) auf irgend eine Art darthun, daß damit Lehns- oder dem ähnliche Schulden bezahlt werden sollen. Haben Dieselben dies erst besorgt und die Taxe fällt so aus, wie gewünscht wird, so kann leicht darauf ein Kapital zu 4, wohl gar auch zu 3½ pr. Cent prokurirt werden. Gisleben, den 10. Dez. 1789.

So aber erst Gehofen den 7. Januar 1790 eingegangen, welches hier anmerkt Otto von Eberstein.

Nota. Die gerichtliche Taxe des Dom- oder Hackenhofes ist den 27. Febr. 1788 der Ordnung gemäß von dem Herrn Major und Kammerherrn Hans Christian Ludwig von Seebach auf und zu Schönewerda, Herrn Kaiser Wilhelm von Trebra auf und zu Reinsdorf, als Rittergutsbesitzern, dann durch die beiden Wirthschaftsverständigen als den hiesigen Rittergutspächter Herrn Johann Heinrich Eckardt, den hiesigen Einwohner und Anspänner Johann Samuel Dietrich, nicht weniger den beiden hiesigen Gerichtschöppen Johann Leberecht Braumen und Johann Gottfried Trautmann auf 30030 Rthlr. 20 Gr. 5 Pf. ausgefallen, so hier anmerkt Otto v. Eberstein.

Schreiben Otto Christoph's v. Eberstein an den Dompropst und den Kammerherrn v. Eberstein.

Hochwürdiger, hochwohlgeborner Herr, hochgeehrtester Herr Dompropst! Hochgeehrtester Herr Kammerherr und Geheimde Rath, meine insonders hochgeehrte Herrn Vettern!

Eu. Hochwürden und Hochwohlgeb. wird vermuthlich durch die hiesigen Verwandten die traurige Lage nicht unbekannt sein in welcher wir noch lebende Brüder unser väterliches Gut, der Dom- und Hackenhof genannt, nach Absterben unsers Bruders, des Obristlieutenants Karl Friedrich bei seiner geführten Administration äußerst verschuldet und völlig ruinirt gefunden haben, so daß, wenn nicht gemeinschaftl. Erwägung und Unterstützung geschiehet, zur Prostitution der Familie das Gut endlich einer formellen Sequestration über-



liefert werden muß. — Wir sind ja Eine Familie und wir müssen nach unserer gemeinschaftl. Verbindung die Aufrechterhaltung derselben und die Ehre unserer würdigen Vorfahren völlig herzustellen und wieder in Flor zu bringen, da sie meist unverschuldet in Verfall gekommen, kräftigst bemühet sein, und ich glaube festiglich, Ew. Hochwohlgeboren und sämtl. Herrn Vettern werden nach Dero edlen Herzensart und aus Verwandtschafts liebe alles mögliche beitragen, unsere in agone liegende Linie aufrecht zu erhalten, dahero mein Bemühen mit Wort und That unterstützen, um alles wieder in Flor zu bringen. Die Beilage wird alles ins Licht setzen. Und da bereits in den vorigen Zeiten Dero Linie geneigt war, nach ausgestandenen Kriegskosten und sonstigen Unglücksfällen, worunter besonders der Brand ao. 1723, so das halbe Dorf und unseres Vaters Gut einäscherte, und der ao. 1729 entstandene Brand unser Gut alleine traf, mitzurechnen, zu Aufrechthaltung der Unrigen ein Kapital von 12000 Rthlr. zu konsentiren, Dieselben mittheilsvoll solchen jezo zu Rettung und Herstellung auf 15000 Rthlr. willigst ertheilen werden, wodurch das ganze Kreditwesen (so auf 36 000 Thlr. sich belauft) nicht allein tilgen, sondern auch die äußerst ruinirten Gebäude in vollkommenen Stand wieder setzen werde. Die Abschrift meiner Brüder Vollmachten, so hier beilege, setzen mich in Stand, mit sämmtl. Gläubigern des väterl. Gutes zu transigiren und ein Kapital zu deren Befriedigung aufzunehmen. Und ob wir lebende Brüder gleich vier erwachsene Söhne haben und der eine von meinen Söhnen auch bereits einen Sohn hat, so ist bei jetziger Zeit einem Darleher des Kapitals eine mehrere Garantie doch lieber, dahero lege eine Konsens-Urkunde mit gehorsamster und ergebenster Bitte bei, solche mit der nöthigen Unterschrift und gerichtlichen Recognition zu autorisiren und auf das baldigste wieder an mich zu senden, damit das angefangene Negoz besorgen und dem hoher Oberaufsicht meinen Vortrag machen könne, welche denn alles zum gütlichen Accord bringen wird. Dem hierbei gemachten Verlangen derer Herrn Vettern zu Leinungen billigt Genüge zu leisten, habe einen vollzogenen Revers dieserhalb angestellt, solchen in Dero Archiv zu legen, wovon hier die Abschrift beilege, und alles an unsern Herrn Vetter, den Herrn Hofrath nach Dresden gesendet, um solches auf hiesiger Gegend cirkuliren zu lassen — und auf diese Weise wird denen Geld fressenden Prozessen, so Familien ins Elend stürzen, auf einmal ein Ende gemacht. Die Interessen des Kapitals assignirt man gleich an die Pachtgelder des Gutes nach Wechselrecht zu bezahlen, und so bekommt man Ruhe, denn ich behandle die ganze Sache als ein anvertrautes Gut vor die Nachkommen.

Mit Gott lebe der zuversichtlichen Hoffnung, daß aller Orten der Gewährung meiner billigen Bitte nichts entgegen stehen werde. Und da Höchster selbst durch Seine herzleitende Kraft, meine Person betreffend, mir eine Freundin bei meiner schweren Last in der Person meines Bruders Tochter, der verwittibte gewesen von Schierbrand zugetheilt hat, welche nach erhaltenem Konsens Freud und Leid mit mir theilet, so traue ferner Seiner Vatergüte in denen übrigen Anliegen. Empfehle dahero Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren und sämtlich wertheften Angehörigen mich, meine liebe Frau, Kinder und alle die Unseren zu Dero allerseitigen Liebe und Freundschaft, dargegen mit vollkommenster Hochachtung lebenslang sein werde, stets Wohl anwünschend, Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren gehorsamst ergebenster Freund  
Gehofen, den 31. Mai 1790. Otto Christoph von Eberstein.

Auf Briefe an mich bitte den Vornamen Otto allein zu schreiben. Valet!

#### Konsensurkunde vom Jahre 1790.

Wir Endes eigenhändig unterschriebene resp. Geschwistere und Vettern von Eberstein urkunden und bekennen hiermit, daß wir damit, daß unser vielgeliebter Herr Vetter, der Herr Hauptmann Otto Christoph von Eberstein auf Gehofen für sich und in aufhabender Vollmacht seiner Herrn Gebrüdere zu Tilgung

derer auf dem Dom- oder Hackenhof zu Gehofen, woran wir die Mitbelehnschaft haben, haftenden väterlichen, theils durch nöthige Reparaturen derer Gebäude, theils durch die von 1744 bis 1763 vorgewesenen Kriegstrubeln entstandenen Schulden ein Kapital von fünfzehntausend Rthlr. aufnehme und zur Sicherheit Kapitals, Interessen und Unkosten den Dom- oder Hackenhof zu Gehofen samt allen darzu gehörigen Pertinenzien unterpfändlich einsetze und verschreibe, auch deshalb den lehnsherrlichen Konsens auswirke und überhaupt alles thue und schaffe, was der Sache Nothdurft erfordert, wohl zufrieden sind und in sothanes vorhabende, in aller Rücksicht zum Besten der Familie und des Guts gereichende Geschäfte allenthalben willig konsentiren. Urkundlich haben wir diesen unsern mitbelehnschaftl. Konsens wissentlich und wohlbedächtig von uns gestellet und zu dem Ende solchen eigenhändig unterschrieben, besiegelt und recognosciret.

**Abschrift des ertheilten Reverses an die Herrn Vettern.**

Nachdem die respective Hochwürdigten und Hochwohlgebornen Herrn Vettern von Eberstein Neuhausischer Linie als Mitbelehnte des von mir und meinen Herrn Gebrüdern dormalen besitzenden, von unserm sel. Herrn Vater, dem Herrn Obristwachtmeister Otto Maximilian von Eberstein ererbten Mannlehn-Ritterguts zu Gehofen, der Dom- oder Hackenhof genannt, nach denenselben vorher bescheneuer geziemender Vorstellung darenin, daß ich und oberwähnte meine Herrn Gebrüdere zu gänzlicher Tilgung derer auf besagtem von uns besitzenden Mannlehn-Rittergute haftenden, größtentheils durch die Kriegstrubeln entstandenen Lehnschulden ein zinsbares Kapital von fünfzehntausend Rthlr. aufnehmen können und mögen, Dero erforderlichen mitbelehnschaftlichen Konsens ertheilet: Als erkenne ich nicht nur für mich, sondern auch namens und in aufhabender Vollmacht meiner Herrn Gebrüdere (welche Vollmachten in vidimirter Abschrift dieser Urkunde beilege) diese vetterliche Freundschaft mit dem verbindlichsten Danke, sondern versichere auch für mich und meine Herrn Gebrüdere, daß, daferne auf Seiten meiner Herrn Gevettern ein dergleichen Fall sich ereignen sollte, jedesmal das Reciprocum. Datum Gehofen, den 21. Mai 1790.  
(L. S.) Otto Christoph von Eberstein vor mich und in habender Vollmacht meiner Herrn Gebrüdere Ernst Ludwig, Ernst Albrecht und Franz Heinrich von Eberstein.

**General-Vollmacht.** Ich Endesunterschriebener ertheile hiernit meinem vielgeliebten Bruder, dem hochwohlgebornen Herrn Hauptmann Otto Christoph von Eberstein auf Gehofen cum facultate substituendi et substitutos revocandi generale und ganz unumschränkte Vollmacht und Gewalt, alle und jede unser väterliches Mannlehn-Rittergut zu Gehofen, der Dom- oder Hackenhof genannt, mit aller seiner Zubehörde an Lehen und Erbe, auch statu passivo und sonst betreffenden Angelegenheiten und wider alle Creditores, so daran Anforderung machen, und die, so sonst dessen Pertinenzien, Jura und gerechtfame, unter was Vorwande es seie, anfechten und beeinträchtigen oder verneinen; ferner auch gegen meine Frau Schwägerin und meines sel. verstorbenen Herrn Bruders, des weil. Herrn Obristlieutenants Karl Friedrich von Eberstein auf Gehofen hinterlassene Frau Witwe und Tochter, Frauen Josephen Adolfinen Eleonoren verwitwete von Eberstein geborne Freiin v. Werthern und Fräulein Augusta Friederika Josepha v. Eberstein, es sei nun ratione dotis et illatorum, dotalitii und dotationis et legitimae et alimentorum, oder ratione separationis feudi ab allodio und was sie sonst vor Ansprüche machen möchten; endlich auch bei Administration obbesagten Ritterguts und dessen Pertinenzien statt und im Namen meiner meine Gerechtfame agendo et excipiendo und wie sonst geschehen kann, zu respiciren, Vergleiche zu treffen, Berechnung zu halten und abzuschließen, Pacht- und andere Kontrakte und dahin gehörige Negotia zu vollbringen, auch abzuschließen, Klage zu erheben, zu interveniren, Rechnung zu fordern, litem zu

kontestiren, Be- und Gegenbeweis, Be- und Gegenbescheinigung zu führen, Dokumente zu produciren, zu recognosciren, Juramenta zu de- und referiren, zu acceptiren, remedia suspensiva und devolutiva zu interponiren, solche zu prosequiren, zu justificiren, auch fallen zu lassen, testes zu produciren, auch fallen zu lassen, Gewissens-Vertretung zu führen, zu kompromittiren, zu transigiren, liti et causae zu renunciiren, Gelder und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und zu quittiren, auch statt und im Namen meiner bei dem hohen Lehnhofe wegen voriger und künftiger Lehnsfälle meine Obliegenheit zu beobachten und zu befolgen, auch die Lehnspflicht und Eid der Treue anzugeloben und in meine Seele zu leisten, überhaupt alles das, so meiner Angelegenheiten halber die Nothdurft und eine Specialvollmacht erfordert und ich selbst verrichten sollte, könnte und möchte, statt und in meinem Namen zu vorrichten, so ich alles vor genehm, denselben aber schadlos halte. Und zu dessen Urkund habe ich diese Vollmacht wohlbedacht von mir gestellet, eigenhändig unterschrieben und mit dem beigedruckten angeborenen Familien-Zusiegel bekräftiget. So geschehen Stadt Markdorf am 11. Novembris 1785.

(L. S.) Ernst Albrecht von Eberstein.

(L. S.) In fidem hujus Stadtschreiberei Markdorf.

Ich Endesunterschriebener ertheile hiermit meinem vielgeliebten Bruder, dem Herrn Hauptmann Otto Christoph von Eberstein auf Gehofen zc. zc. (weiter wie oben). So geschehen Haag, den 29. Nov. 1785.

(L. S.) Franz Heinrich Frh. v. Eberstein.

Ich unterschriebener Notarius Publicus attestire hiermit und in kraft dieses nach Landesgebrauch, daß der hochwohlgeborne Herr Herr Franz Heinrich Freiherr von Eberstein obenstehende Vollmacht in meiner Gegenwart eigenhändig ge- und unterschrieben und besiegelt hat. So geschehen Haag, den 29. Nov. 1785.

(L. S.) L. F. du Bois Not. Publ. 17 <sup>11</sup>/<sub>25</sub> 85.

Ich Endesunterschriebener Ernst Ludwig Baron von Eberstein ertheile hiermit meinem vielgeliebten Bruder, dem Herrn Hauptmann Otto Christoph Baron von Eberstein eum facultate etc. (weiter wie oben). So geschehen Leeuwarden, den 18. Nov. 1785.

(L. S.) Ernest Louis B. d'Eberstein.

Burgemeesteren, Schepenen end Raeden der Stad Leeuwarden oerhieeren by dezen, dar perssonlyk voor ons op den Raadhuizers versheenen der HoogWelgeberen Heer Ernest Louis Baron von Eberstein woenende binnen deeze Stad, da welke de weren Stande Acte in enzer tegenwoerdigkeit eigenhandig heeft vertenckent en gezeegeld. Toir lende ender ensen Stad zeegel ad Causas ende stand van enzer praesidirende Burgemeester en secretaris. Actum den 18. November 1785.

(L. S.) W. Dominicus. Grander Ley Notar.

**Schreiben Otto Christoph's v. Eberstein an den Hofrath Wilhelm Frhn. v. Eberstein.**

Hochwohlgeborner Herr, hochgeehrtester Herr Hofrath und Herr Vetter! Ew. Hochwohlgeb. geehrteste Zuschrift vom 1. Febr. ist mir den 28. dito richtig worden, wofür nicht allein den verbindlichsten Dank abstatte, sondern werde auch Dero wohlmeinenden Rath, das bedürfende Kapital bei einem Privatmanne zu suchen befolgen, sobald der Konsens von denen Herrn Vettern unterschrieben erhalte, wovon Ew. Hochwohlgeboren Unterschrift nach Dero geehrtesten mir im Voraus versichern kann, da wir noch vier Brüder leben, vier Söhne haben und einer von denen meinen auch schon einen Sohn hat. Unsere Lehn-sache ist ganz in Ordnung bis auf die Spesen-Bezahlung, und das Oberauf-seheramt, als ferner Lehnhof angekündigt versichert, sobald derer Herren Vettern Konsens zur Aufnahme des gesuchten Kapitals erhalten, wollten Sie alle Kredi-toren vorladen, einen billigen Accord schließen lassen und uns in Ruhe setzen, weil dieses der einzige Weg zur Ausweichung einer formellen Sequestration und Aufrechthaltung der Familie sei, welches zu bewirken gewiß Dero Wohlmeinen kräftigst unterstützen wird, und wir uns zu allen Gegengefälligkeiten verpflichtet halten. Ich bitte mir also das vorhin übersendete zu dem bewußten Gebrauch

mit erster Post gütig wieder aus, und wäre Ew. Hochwohlgeb. gefällig, gleich Dero Einwilligung zur Aufnahme eines Kapitals à 15000 Rthlr. zu Bezahlung derer einzeln auf das väterliche Gut den Dom- und Hackenhof genannt, gehabte und gemachte Schulden und zur völligen Wiederherstellung derer äußerst ruinirten Gebäude vollzogen mit zu senden, werden Sie mich zu doppelten Gegengefälligkeiten verbinden.

Da ich 1737 so zu sagen als Kind aus des Vaters Hause gegangen, 1784 erst wieder hineingekommen, bei dem schnellen Tode unseres Bruders 1785 von nichts habe informirt werden können, alles in der größten Konfusion gefunden; so bin dermalen noch nicht im Stande, Ew. Hochwohlgeb. von denen Familien-Nachrichten etwas Begründetes mitzutheilen, komme ich aber in Ruhe, wie ich zu Gott hoffe, will alles auf das genaueste zusammen suchen und übersenden. An den Herrn Pastor Francke habe ausführlich geschrieben, Dero Verlangen möglichst zu stillen, theils aus den Kirchenbüchern, theils mit Abschrift (durch den armen Rektor Kämpf) derer noch seienden Epitaphien und gemalten Stammbäumen an unsern Kirchen-Ständen. Viele Familiensachen hat mein Bruder der Obristleutnant, wie meine noch lebende Schwester sagt, nach Leinungen gesendet, wofelbst sie auch noch sein würden. Der hochfürstl. Thurn und Tarische Geheimde Rath und Regierungs-Präsident Freih. von Eberstein, unser Better, welcher an meinen Sohn, in Königsberg stehend, geschrieben, wie er unsere ganze Familie ins Licht zu setzen willens, erbittet sich alle habende Nachrichten und Urkunden aus, wohin auch bereits manches gesendet worden. Nach meinem Erachten sollte man alles Gesammlete an Ihn senden, Er will alles bezahlen, hält sich in Regensburg auf. Den Stammbaum von mir und meinen Brüdern will, wenn wieder nach Gehofen komme, communiciren. Beehren Ew. Hochwohlgeboren mich ja baldigt mit einer geneigten Antwort, bleiben nebst Dero Frau Gemahlin mir, meinem Weibel und denen Meinen ferner freundschaftlich zugethan, dabei versichert, daß mit wahrer Hochachtung beharre Ew. Hochwohlgeb. ganz gehorsamer Diener

Otto von Eberstein.

Kirchheilingen bei Langensalza,  
den 4. Mart. 1790.

Schreiben Otto Christoph's v. Eberstein an Karl Theodor Frhn. v. Eberstein.

Hochwohlgeborner Freiherr, hochgeehrtester Herr Geheimde Rath und Regierungs-Präsident, mein insonders hochgeehrtester Herr Better! Mit dem innigsten Vergnügen habe Nachricht von Ew. Hochwohlgeboren durch meinen Sohn, welcher in Königsberg bei dem gräf. Anhaltischen Corps stehet, erhalten und würde Dero Verlangen, durch ihn gemeldet, gerne eher willfahret haben, wenn nicht die vielen Drangsalen mich behindert hätten, da ich nach langen Jahren endlich in unsre Familie zurückkomme, aber in den größten Wirrwarr, daß man nigmal nicht weiß, wo mir der Kopf stehet. Denn alles fällt auf mich Anschulbigen, indem 1737 aus des Vaters Haus gegangen und erst quasi als ein Kind mes. Mai 1784 wieder in dasselbe gekommen und durch den zu schnellen Tod unseres Bruders, des Obristleutenants, so bald hernach erfolgt (Oberstl. Karl Friedr. v. E. † 9. März 1785 am Schlagfluß), von den ganzen Familienangelegenheiten keinen Unterricht erhalten konnte, welche traurige Lage die bekommenden Schriften genüglig an Tag legen und wie nöthig es sei, zu helfen, daß unsere Linie nicht ganz falle. Ich habe keine Absicht, als die Ehre der Verstorbenen zu retten, durch welche bei den harten Kriegen und uns betroffenen Unglücksfällen wir in häufige Prozesse verwickelt sein, so ich gerne durch Vergleiche auf einmal abthun möchte und durch gute Einrichtung denen Nachkommen noch etwas erhalten und allenthalben Frieden und Ruhe zu stiften. Liebwerthester Herr Better! ich habe, um die schweren Kosten und Zeit zu ersparen, das Hauptschreiben gleich an Sie beide gestellt

und zuerst an Ihnen (Sie) gesendet, theils weil verlangte Familiennachrichten es erforderten, theils weil die Konsensurkunde denn, von Ew. Hochwohlgeb. und dem Herrn Dompropst unterschrieben und recognoscirt, schneller eingehen kann, weil wir zu weit zerstreut von einander leben. Eine gleichlautende mit dem Originalrevers laße hiesiger Lande und nach Magdeburg zur Unterschrift und Recognition laufen. Hoffe zu Gott, daß Er Seinen Segen dann zu einem billigen Accord geben wird. Wunderbar sind die Wege Gottes mit unserer Familie, wenn man alles genau übersiehet und wie zerstreut wir in der Welt leben, wobei das unterlassene Schreiben uns entfremdet und in mancherlei Schaden gebracht, doch hat Gott noch immer Sein gnädiges Aufsehen auf und unter uns. Wäre es doch doch auch Sein gnädiges Wollen, daß Wir einander persönlich kennen lernten. Welche Freude, welch Vergnügen würde es nicht sein, wenn Wir einander die besondern Wege unseres guten Gottes an uns erzählen könnten, welches Lob würde nicht dem Allmächtigen gebracht werden des ermunternden Ausspruches: Ich will Dich nicht verlassen noch veräußern!

Ew. Hochwohlgeboren haben Sich also vorgenommen, unsere Familiengeschichte gründlich zu beschreiben und ins Licht zu setzen. Unser Vetter, der Herr Hofrath Eberstein genannt von Biring in Dresden hat auch dieses Geschäft im Sinn; ich glaube aber, daß Dieselben weit mehr thun können, als irgend einer, weil unserer Familie ehemalige Besizungen vorzüglich im Reiche gewesen zc. Mein Bruder Ernst Albrecht, so Kammerjunker am Dresdener Hof gewesen, dormalen noch am Bodensee lebt, hat unser Wappen an Gebäuden in Rom gefunden zc. Dem Herrn Hofrath habe geschrieben, alle habende Nachrichten Ew. Hochwohlgeboren zuzusenden, damit es eine Ausarbeitung würde, zumalen Ihnen in Rücksicht des Alterthums mehr möglich beizubringen, indem Sie denen alten Besizungen am nächsten und durch Dero Bekanntschaft genauere Nachrichten erhalten könnten. Was ich auffinden werde und sammeln kann, will, sobald Ruhe bekomme, einsenden. Nach Leinungen hat unser Bruder der Obristlieutenant vieles gesendet, welches dortige Herrn Vettern wohl werden besorgt haben. Wo die große Correspondenz unseres Altvaters, des Feldmarschalls, hingekommen, welche zum Andenken seiner wichtigen Geschäfte in unserm Hause sonst aufgehoben worden, kann noch nicht erfahren, in der Inventur fand sich dieses nicht.

Die jezige Depesche frankire jezö nur bis Erfurt, bitte aber Ew. Hochwohlgeb. inständigst, das seiende Porto nebst dem Betrag an den Herrn Dompropst zu verlegen und mir zu melden, sondern auch den Herrn Dompropst um baldigste Expedition zu bitten, damit einmal zur Ruhe komme, ehe meine Tage zu Ende laufen. Alle dieserhalb verursachten Kosten will nach Dero erwartender Anzeige, wieviel und wohin, sogleich mit der größten Dankbarkeit berichtigen, nur bitte noch, auf an mich gehende Sachen nur zu schreiben: „An den Hauptmann Otto v. Eberstein zu Gehofen in der Graffschaft Mansfeld.“ Unter dem herzlichsten Wunsch steten und vollkommenen Wohlergehens empfehle die Meinen und mich ganz ergebenst und habe die Ehre mit wahrer Hochachtung zu beharren Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamer Diener und Freund

Otto Christoph von Eberstein.

Gehofen, den 31. Mai 1790.

Schreiben des Dompropsts Fhrn. v. Eberstein an Karl Theodor Fhrn. v. Eberstein.

A Istein ce 3. juillet 1790.

Monsieur très honoré et très cher cousin! J'ai reçu, mon cher cousin, l'honneur de votre chère lettre du 26. juin la veille de mon départ pour ici, où ma grande prévôté a un joli petit bien sur les bords du Rhin à trois lieues d'Arlesheim et où je pense passer une dixaine de jours. J'ai lu, mon cher cousin, les pièces que je vous renvoye avec attention; vos reflexions sont justes, et le sort de nos parents de Gehoven me touche aussi. Pour ne

pas laisser languir ce pauvre Otton je lui écrirai que je donnais plein pouvoir à mon cousin le Capitaine Albert de donner à mon nom le consentement demandé à moins qu'il n'y ait des circonstances, qui me fussent entièrement inconnues et qui s'y opposassent. J'ai sans doute aussi reçu les dépêches sur les affaires de notre Branche et j'ai mandé à mon cousin, que je ferai ce qu'il trouverait à propos pour le bien de la famille et pour le mieux-être des cousines et de la forge. Vos réflexions, mon cher cousin, sur la commune sont probablement très justes, cependant je me vois la victime d'une séparation que feu notre oncle le Comte d'Eberstein a fait de sa branche et de la mienne. Elles se sont trouvées chargées de dettes considérables à la mort du dernier Comte, et encore aujourd'hui on me fait des réparations assez fortes quoique depuis vingt et quelques années je n'ai plus rien tiré de la forge. D'ailleurs je ne peux pas me plaindre du Capitaine Albert, lequel gère mes affaires et je crois qu' à mon âge je ne dois plus me donner de nouveaux embarras.

La révolution en France va son train et cela sans bornes et sans retenue. Les chapitres sont supprimés; quoique pas encore détruits, on leur fera des pensions, mais je crains bien, qu'elles seront petites et peut-être mal payées. Vous pouvez juger, mon cher cousin, de la peine que cela fait à mes nièces, mais je dois dire à leur louage, que je suis édifié de leurs sentiments chrétiens et héroïques là dessus. Que peut on faire lorsqu'on est enveloppé dans les malheurs communs, car enfin le parti est pris, on veut détruire le clergé et la noblesse. Pour nous comme étrangers nous ne savons pas encore notre sort, nous nous tiendrons liés et unis aux grandes maisons, qui ont des biens en Alsace. Il est certain que Mr. de Ternau a été peu amicale à la cour de Hess-Darmstadt et de Deux-ponts; les princes lui ont fait entendre, qu'ils n'avaient rien à traiter avec la nation française, qu'ils se tiendraient aux traités et à ce qu'il leur avait été promis pour leur possessions. L'évêché de Basle est bien dans la même possession et bien nommé dans le traité de Munster, mais malgré tout cela je ne suis pas tranquille, nous sommes toujours battus, il ne s'agit que du plus ou du moins. Moi en particulier je perdrai beaucoup s'il faut perdre. Pour la juridiction épiscopale du prince je crois qu'elle est irrévocablement perdue pour l'Alsace, on désigne même déjà Mr. l'évêque de Lydda, notre suffragan, pour évêque de Colmar. J'ai fait, mon cher cousin, vos compliments à Arlesheim et on y est bien sensible, je les ferai à mes nièces et je me fais garant de toute leurs sensibilité. Je présente mes respects à M<sup>e</sup> d'Eberstein et je me ferai gloire, mon cher cousin, d'être toute ma vie avec le dévouement le plus tendre et le plus constant. Monsieur et très cher cousin votre très humble et très obéissant serviteur et cousin  
Eberstein.

Nachdem mit dem Tode des bayreuthischen Kammerherrn Otto Karl Franz v. Eberstein 1816 der Hauptzweig der Domhöfer Linie ausgegangen war, die nächsten Lehnsanwärter, die Besitzer des Teichdammgütchens, August und Robert v. Eberstein (deren Gerichtshalter der in Wiehe wohnende Vater des berühmtesten Historikers der Gegenwart Leopold's v. Ranke war), aber wegen der großen während der Kriege auf den Domhof gehäuften Schuldenlast und wegen des Verfalls der Gebäude in die Lehnsfolge nicht eintreten wollten: so wurde dieser Haupttheil des ehemaligen Hadenhofes (von welchem der Teichdamm nur ein Avoßsum war) zur Subhastation gestellt. In dem am 6. Februar 1817 zu Sangerhausen abgehaltenen Termine hatte der Major v. Holly 20 000 Thlr., Baron Wilhelm v. Eberstein für die gesamte Neuhäuser Ebersteinische Linie 20 100 Thlr., der mit einer geborenen Lüttich verheirathete Major Ulrich

auf Ober-Heldringen und Harras aber 28 000 Thlr. für den Fall geboten, wenn die Familie v. Eberstein sich der Mitbelehnenschaft entsagen würde. Hierauf konnten selbstverständlich die Besitzer des Harras- und Trebra'schen Rittergutes in Gehofen nicht eingehen. Da außerdem infolge der vielen im Laufe der letzten Jahrhunderte vorgenommenen Vertauschungen und Theilungen der zum Hackenhofe ursprünglich gehörenden Planstücke keine genauen Grenzen gegen die daneben liegenden, zu den beiden anderen Gütern gehörenden Stücken fixirt worden waren, auch die Hölzer in Gemenge lagen, sodaß die Ebersteinischen Vettern sich gegenseitig die Durchtrift gestatten mußten, was sie doch aber keinem Fremden zugestehen konnten: so war es für die Neuhäuser Linie der Familie ein Gebot der Nothwendigkeit, den Domhof nicht in fremde Hände gelangen zu lassen. Und Wilhelm v. Eberstein, die anfängliche Widerwilligkeit der Vettern, des Baron Wolf und des Hauptmanns Ernst, überwindend, setzte den Zukauf des Domhofes zu 28 000 Thaler durch, mit so vielen Schwierigkeiten dies auch verbunden war. Es gelang ihm, zur Anzahlung und zur Tilgung der durchaus abzustößenden Posten von der Prinzessin Karoline v. Schwarzburg-Sondershausen ein Kapital von 25 000 Thlr. geliehen zu erhalten. Dies Kapital sollte auf die beiden, sozusagen schuldenfreien Stammgüter, den Harras- und Trebra'schen Hof, eingetragen werden. Zehn Jahre lang aber schrieb der Bevollmächtigte, Justiz-Kommissar Dr. Glasewald in Naumburg, sich die Finger ab, um von der Lehnskurie in Naumburg die Genehmigung hierzu zu extrahiren. Es war nämlich dieser Behörde durch harmlosen Zufall eine simple Abschrift des Testaments des Majors Wilhelm d. d. Standquartier Seehausen 25. Mai 1750 eingereicht worden, aus dessen §. 7 die Lehnskurie ihre Verfassung der nachgesuchten Eintragungsgenehmigung deducirte, ohne sich die Mühe zu geben, die wirklich vorliegenden konkreten Verhältnisse anzusehen. Es war dies ein wirkliches Cabinetsstück des „grünen Tisches“! Der Major Wilhelm — dessen angezogenes Testament für die dermaligen Besitzer der ehemals von ihm innegehabten Mannlehnsgüter in keiner Weise juristisch bindend war, da er nicht ihr unmittelbarer Ascendent war und ihre Verwandtschaft mit ihm schon über das 3. und 4. Glied hinaus lag — hatte jene Bestimmung in dem ominösen §. 7 „lediglich der Familie zum Besten, um dieselbe in etwas bessere Umstände zu setzen“ getroffen; er wollte „daß dasjenige, so meine Herren Brüder und Brüder-Söhne von mir ererben, nicht verthan“ — also erhalten — werden solle! Nun liegt bei der Substantiation des Domhofes die sichtliche Gefahr vor, daß die Integrität, ja vielleicht selbst der Besitz der vom Major Wilhelm überkommenen Güter in Frage steht, andererseits bietet sich die günstige Gelegenheit, den Besitz durch Zukauf des dritten, mit ihnen im Gemenge liegenden Gutes nicht nur im Werthe wesentlich zu erhöhen, sondern auf das Beste für die Zukunft zu sichern: — aber der auf Wortklauberei eingeengte Verstand der abstrakten juristischen Gelahrtheit, für welche die wirkliche Sache, als auf welche sich die gebrauchten Worte lediglich beziehen, gar nicht in der Welt ist, gewinnt die Oberhand! fiat justitia, pereat mundus! — Der Prinzessin von Schwarzburg war es natürlich nicht zu verargen, daß sie schließlich ungeduldig wurde und eventuell Kündigung in Aussicht stellte. Wo sollte nun aber damals Geld herbeschafft werden?! Auf die Mansfeldischen, im Prozesse begriffenen Güter hätte kein Mensch einen rothen Heller dargeliehen! Um das Maß der Verlegenheiten voll zu machen, kamen noch die mehrfachen Mifernten

jener Jahre hinzu, welche so vielen Ökonomen den Ruin brachten. Der Pächter der beiden Stammgüter, welcher auch den neuzugekauften Domhof hinzu erhalten hatte, war zweimal genöthigt gewesen, sich insolvent zu erklären. Nun war überdies noch der söhnelose Hauptmann Ernst v. Eberstein von der Morunger Branche, der an dem Besitze des Domhofes nie ein rechtes Interesse gehabt hatte, dem Major Gustav gegenüber unermülich in Darlegung seiner einseitigen Ansicht, daß der Zukauf des Domhofes ein großer Fehler gewesen und dieser daher sobald wie möglich wieder gut gemacht werden müsse:

Schreiben des Hauptmanns Ernst v. Eberstein an seinen Vetter Major Gustav v. Eberstein d. d. Groß-Leinungen, 28. Dez. 1831.

Mein Herr Vetter! Ich beehre mich, Ihnen meine Ansichten und Wünsche in Betreff des Domhofes mitzutheilen. Der Kauf dieses Guts ist aufrichtig durch Ueberlegung von uns geschehen. Wir besitzen ihn nun bereits über 13 Jahr. Wer kann sich aber rühmen, nur den Werth eines Butterbrods davon gesehen zu haben? — Die Vortheile, die allenfalls damit verbunden sind, gehören dem Pächter an. Dieser aber weigert sich für die Zukunft auch das geringste mehr Pacht zahlen zu wollen und mit dem gegenwärtigen kommen wir bei dem Geldbedarf nicht aus.

Belieben Sie die Summen zusammen zu addiren, die darauf haften, so sind es über 26 000 Thlr. Schulden. Hier fehlen aber noch 1000 Thlr., welche von jetzt an bis Ostern an die Frau Amtschöfferin Osterloh gezahlt werden müssen. Die Hälfte hiervon wird zwar zu decken sein, aber wo bleibt der andere Theil, der im April gefällig ist? — Hier erwächst uns abermal eine neue Verlegenheit, und diese zu lösen, wird uns neue Kosten verursachen und so wird es fortgehen. Wenn wir ein Übel bekämpft oder beseitigt haben, so tritt das andere hervor. Das Drückende liegt darin, daß wir nicht wenigstens einen Theil aus eigenen Mitteln auf dies Gut bezahlen können, so wäre man nicht immer der Gefahr ausgesetzt, das Ganze herbei schaffen zu müssen. Ich gedenke noch nicht der Mühseligkeiten, Reisen, Korrespondenz u. s. w., was damit verbunden ist.

Wenn ich mir nun die Frage vorlege: Du hast keine Lehnsrben, mein Bruder ist dem ganzen Bestande von jeher abhold gewesen; mein freies Einkommen muß ich dabei aufs Spiel setzen, um dagegen nichts zu gewinnen, als Mühseligkeit; so muß ich daher unbedingt den freien Verkauf wünschen und vorziehen, zumal weil es noch Zeit dazu ist. Man gestattet uns nicht einmal so viel darauf zu borgen, als der Bedarf erfordert. — Gesezt auch, wir setzten es durch mit der Aufhebung des Fideikommisses, so geht aber wenigstens ein Jahr hin, wenn es nur auf dem kürzesten Wege ausgemacht, vielweniger wenn wir es mittels Prozeß durchführen wollen. — Bei den Kapitalien, die uns nun während dieser Zeit gekündigt werden, tritt nicht nur doppelte Verzinsung ein, sondern wir werden auch in Prozesse verwickelt, indem ein jeder fürchtet, das Seine nicht zu erlangen, und so erfolgen Arrestanlagen und zuletzt Subhastation, wozu wir es durchaus nicht kommen lassen dürfen.

Bei einem Gute, das durch entstandenen Debit subhastirt wird, bekommt der Eigener nie den Werth desfalls wieder, weil ein jeder Käufer darauf rechnet, daß der Verkauf geschehen muß und danach richtet er auch sein Gebot ein. Dies ist aber mit vielen Kosten verbunden; denn jede Branche der Gläubiger schickt einen Deputirten bei jedem Termine und jeder Verhandlung, um zu sehen, wie es mit seinem Kapital steht; sowie jeder Kreditor, der an Gehofen gerichtlich oder außergerichtlich zu fordern hat, ist sich selbst verbunden zu liquidiren. Dies ist die Ursache, warum die Kosten steigen. — Wir wollen uns hier nicht täuschen, wenn der jetzige Schuldbedarf nicht herauskommt, so wird die Arrestanlage auf die übrigen schuldenfreien Güter übertragen, und so ist die Sequestration fertig, wenn wir nicht zeitig der Sache eine andere Wendung geben.



Dies ist es, was mich bestimmt, den freiwilligen Verkauf des Gutes vorziehen zu müssen. Hier können wir dem Käufer, da es Lehne ist, Propositionen machen, die Lehne abzutreten, auch, wenn es verlangt wird, zu allodificiren. Ubrigens kann der Besitzstand durch das getrennte Aboium des Deichdammguts, wenn der Käufer den Werth desselben bezahlt, vergrößert werden, im Fall es von ihm verlangt würde. Wir ersparen dadurch Gerichtskosten und erlangen einen höhern Werth, als wenn man unsern Willen durch gerichtliche Einmischung beschränkt. Wir haben die Wahl unter den Käufern. Negotiantengebühren fallen weg, denn wir bedürfen derselben nicht, weil die Kapitalien nicht erforderlich sind, wenn wir ihnen bekannt machen, daß wir in Verkaufsunterhandlung stünden.

Der Domhof hat zwei Hauptmängel, die manchen Käufer abschrecken: als das Wohnhaus und Inventarium. Es gehört wirklich ein Sümchen dazu, diese Gegenstände zu repariren und in den Stand zu setzen. Sollte die Schuld nicht ganz getilgt werden können, so will ich doch jetzt lieber ein geringes an meinem freien Einkommen verlieren, als mich künftig in eine drückende Sequestration verwickelt zu sehen. Hierbei fühle ich mich noch privatim verlegt. Vom Domhof bin ich Besitzer von  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{8}$ . — Ist kein Geld vorhanden, so hat man zu der Fideikommißkasse seine Zuflucht genommen, wo mir nicht allein ein höherer Ertrag, sondern  $5\frac{1}{2}$  Dreizehntheil zustehet. Dies muß nun erst wieder ausgeglichen werden, indem ich doch nicht mehr bezahlen kann, als mein Besitzstand erfordert. Belieben Sie das, was ich hier aufgezeichnet habe, in Überlegung zu nehmen. Es können übrigens alle Juristen darüber absprechen, ob sie meinen Ansichten hierbei nicht beitreten würden. Mit aller Hochachtung zeichnet sich Ihr ergebenster Vetter

Ernst Freiherr v. Eberstein.

**Fernerweites Schreiben des Hauptmann Ernst an seinen Vetter Gustav d. d. Groß-Leinungen, 26. Febr. 1832.**

Mein Herr Vetter! Wenn Sie meinen Vorschlag gütigst berücksichtigen wollten, so gäben wir dem Amtmann Hammer nunmehr Nachricht, daß uns die Nothwendigkeit gebiete, den Dom- und Hackenhof verkaufen zu müssen; wir böten ihn doch die beiden Güter, Harras, und Trebra's, für den alten Pacht und sonstigen Verhältnissen des Kontrakts an, bemerkten zugleich, wenn er Ausstellungen machen sollte, sie anderweit verpachten müßten. — Sollte er jedoch die Pachtung beibehalten und dadurch mit uns in Verbindung bleiben, so dürfte der junge Hammer geschickt genug sein, einen zweckmäßigen Anschlag zu fertigen. Hierin muß nun alles aufgenommen sein, alle Branchen, sowohl Vierfüßigen als Federviehes, als Ertrag abgeschätzt werden. So könnten wir auch gleich die Käufer an den Amtmann Hammer nach Gehofen weisen. Es versteht sich, daß wir ihm offeriren, diese Gefälligkeit auf eine andere Art zu vergütigen. Der Anschlag muß allemal die Forderung übersteigen. Ich nehme an: wir fordern 36 000 Thlr., so muß immer die Summe des Anschlags sich gegen 40 000 Thlr. belaufen.

Nun müssen die Materialien, welche zum Anschlage erforderlich sind, dem Amtmann Hammer, oder wer sonst damit beauftragt wird, geliefert werden. Wenn gleich die Felder jetzt mit Schnee bedeckt sind, so sind wir doch Ende Januarius. Die Vorbereitungen zum Verkauf nehmen immer noch Zeit weg, ehe sich Käufer finden, und so werden auch die Felder besichtigungsfähig. Ohnedem glaube ich, daß sich entfernte Käufer nicht einfänden werden, sondern nur solche, die in der Nähe wohnen und mit der Gegend bekannt sind. In öffentlichen Blättern läßt man ohngefähr das setzen was gewöhnlich ist: Ein Mannlehn-Mittergut mit allen Gerechtigkeiten, als Gerichtsbarkeit, Jus patronatus, Jagd, Fischerei, welches in der Goldenen Aue belegen, stehet aus freier Hand Familienverhältnisse halber zu verkaufen, wo? erfährt man in der Zeitungs-Expedition und wo man auch das Nähere durch portofreie Briefe erfahren kann. Dies ist es vor der Hand,

worauf wir hinarbeiten müßten; es versteht sich aber, daß wir uns erst mit Hammer einigen. Mit aller Hochschätzung unterzeichnet sich ihr ergebenster Vetter  
Ernst Freiherr v. Eberstein.

Von diesem feinen Standpunkte aus war es dem Hauptmann Ernst auch nicht schwer, den ebenfalls söhnelosen Minister v. Eberstein in Mainz dazu zu bewegen, daß auch er zum Wiederverkaufe des Domhofes seine Genehmigung erteilte. So blieb denn dem von allen Seiten gedrängten Major Gustav — da auch die anderweitige Verpachtung aller drei Güter nicht glücken wollte — nichts anderes übrig, als das Gebot des damaligen Pächters des Klosters Dondorf, Amtsverwalter Lüttich (dessen Frau eine Nichte der Majorin Ulrich war und von dieser das zum Kaufe erforderliche Geld geschenkt bekam) anzunehmen und diesem den Domhof gegen Übernahme der Schulden und erwachsenen Kosten zu übergeben:

Zwischen nachbenannten Kontrahenten ist bis auf allerhöchste lehnherrliche Ratihabition folgender Kaufkontrakt wirklich verabredet und geschlossen worden.

§ 1. Es verkaufen

der königl. preuß. Major Karl Heinrich August,  
der königl. preuß. Major Moriz Willibald,  
der königl. preuß. Major Gustav Adolph,  
der königl. großbritan. Kapitän Ernst Albrecht,  
der königl. großbritan. Kapitän Franz Botho,  
der königl. preuß. Hauptmann Ernst Karl Rud. Ludwig,  
der königl. preuß. Major Karl Heinr. Christ. Wilhelm und  
der ehemalige Staatsminister Karl Theodor Joseph,  
sämtl. Freiherrn von Eberstein

das besage Hypothekenscheins d. d. Ober-Landesgericht Naumburg 17. Febr. c. Tom. IV. sub No. 55 pag. 193 seq. des dortigen Hypothekenbuchs zu  $\frac{1}{120}$  für jeden der 5 ersten und zu  $\frac{25}{120}$  Antheilen für jeden der übrigen Verkäufer berichtigte, im Herzogthum Sachsen und dessen Sangerhäuser Kreise zu Gehofen belegene Mannlehn-Mittergut, der Dom- oder Gadenhof, bestehend in Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Feldern, Wiesen, Gärten, Holzungen, Schäferei-Gerechtigkeit, Diensten oder die an deren Stelle tretenden Diensthöfungs-Geldern, Zinsen, Lehngeldern, Jagden, Gerechtfame und dem appendicirten Inventario sub A samt übrigen Zubehör hierdurch und kraft dieses an

den Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich in Kloster-Dondorf um und für die wohlbedächtig verabredete Kaufsumme von 28000 Rthlr. buchstäblich achtundzwanzigtausend Thaler preuß. Court., nämlich 27400 Rthlr. für den Dom- oder Gadenhof samt lehnspflichtigen Zubehör und 600 Rthlr. für das nicht zum Lehn gehörige Inventarium sub A.

§ 2. Das Kaufpretium wird mit 4500 Rthlr. zu Joh. a. c. als den 24. Juni 1832 und, wenn bis dahin der lehnsherrliche Konsens nicht eingehen sollte längstens bei dessen Beschaffung sofort, und 23500 Rthlr. als das Residuum zu Neujahr 1833 und bis dahin mit  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen von dem obangegebenen Zeitpunkt an gerechnet, wofern nicht etwa die Kaufgelder vom Käufer früher erlegt werden sollten, in welchem Falle die Verzinsung vom Tage der Gelderzahlung an weg fällt, von dem Käufer entrichtet und bezahlt.

§ 3. Die Natural-Übergabe findet statt, sobald die lehnsherrliche Genehmigung eingeht. Da jedoch das Gut gegenwärtig verpachtet ist und die Pacht zu Johanni 1833 erst expirirt, so tritt Käufer in die Rechte und Pflichten des vorhandenen Pachtvertrages und bezieht den Genuß der Pachtgelber.

§ 4. Das jus patronatus bleibt den Verkäufern als ein zu ihrer Familie gehöriges und auf der Person ruhendes Vorrecht zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten hiermit vorbehalten. Auch reserviren sich Verkäufer die bis Johanni a. c. fällig werdenden Lehngelber.

§ 5. Ohne Konsequenz auf übrige Gerechtsamen soll der Dom- oder Hadenhof hinsichtlich der Jagd- und Fischerei, so lange eine Gemeinschaft unter den Gütern fortbauert, zu einem Viertel des ganzen Ertrags participiren; im entgegengesetzten Falle werden aber die Gerechtsamen nach dem statui beurtheilt und beseitigt, worin das Gut vor dem combinirten Zustande als selbstständiges Grundstück sich befand.

§ 6. In Ansehung des bei den Gerichten angestellten Justitiarius Ohme und Actuarius Eichholz verbleibt es für ihre Person bei den gegenwärtigen Bestellungen derselben.

§ 7. Da der Kontrakt in Bausch und Bogen geschlossen worden, so wird von Seiten der Verkäufer für den Inhalt oder Ertrag des Guts durchaus keine Gewähr geleistet.

§ 8. Die pro 1832 bereits geschlagenen Hölzer werden vom Verkäufer keineswegs excludirt, dagegen muß aber auch Käufer alle darauf verwendeten Ausgaben und Deputate übernehmen.

§ 9. Die Verkäufer gestatten auf ihren angrenzenden Besitzungen dem Käufer eine freie Durchstift mit seinem Viehe nach dem Domhofsholze, jedoch auf eine Weise, wie sie für beide Theile am wenigsten lästig ist.

§ 10. Die Kosten des Kontrakts, lehnsherrl. Konsenses, der Gutsübergabe, Besitztittel-Berichtigung incl. Stempel übernimmt Käufer allein.

§ 11. Die Verkäufer leisten nunmehr auf die gesammte Hand und Mitbelehnung des Dom- oder Hadenhofs gänzlich Verzicht, lassen Lehn und Eigenthum dem Käufer nicht nur auf, sondern verwilligen auch, daß nach erfolgtem lehnherrlichem Konsens der Besitztittel gedachten Nitterguts für denselben im Hypothekenbuche eingeschrieben und eingetragen wird.

§ 12. Beiderseits Kontrahenten entsagen allen Einreden und Ausflüchten, namentlich dem Einwande der Verletzung wollen sich zu diesem von ihnen wechselseitig acceptirten Verträge gerichtlich bekennen und gemeinschaftlich um lehnherrliche Genehmigung derselben nachsuchen.

#### **Verhandelt Patrim.-Gericht Gehofen, den 21. Jan. 1833.**

Der heutige Tag war bestimmt, um den hiesigen Domhof von den zeitlichen Besitzern Freiherrn v. Eberstein an den Käufer Hrn. Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich zu übergeben. Es erschienen daher persönlich und als verfügungsfähig bekannt A) Seitens der zeitherige Besitzer: a) der Herr Hauptmann Ernst Karl Rudolf Ludwig Freih. von Eberstein von Groß-Leinrungen für sich und in General-Vollmacht seines Hrn. Bruders Major Karl Heinrich Wilh. Christian Freiherr von Eberstein; b) der Hr. Major Gustav Adolf Freiherr v. Eberstein daher für sich u. m. General-Vollmacht seiner Herren Brüder, namentl. Major Karl Heinrich August, Major Moriz Wilibald, Kapitän Ernst Albrecht und Kapitän Franz Botho, sämmtl. Freih. von Eberstein, sowie auch als Mandat. substit. des Hrn. Amtsrath Kaupisch zu Weizenfels, Bevollmächtigter des Herrn Staatsministers Karl Theodor Joseph Freih. von Eberstein und B) Seitens des künftigen Besitzers der Hr. J. Buchholz von Wiehe in angebl. Auftrage des Hrn. Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich, der übrigens heute auch noch erscheinen und die vorhabende Verhandlung genehmigen werde.

Nachdem der Herr Major Gustav Adolf Freih. von Eberstein mit Bezug auf das bei hiesigem Gerichte unmittelbar eingereichte Schreiben des Hrn. Amtsrath Kaupisch d. d. Weizenfels 19. d. M. als dessen Afters-Bevollmächtigter sich legitimirt hatte, vershritt man zum Uebergabe-Geschäft. Demselben wurde der Kaufkontrakt über hiesigen Domhof, d. d. 12. Juni et recog. 27. Juli 1832 zum Grunde gelegt, und erklären die Herrn Freiherrn v. Eberstein für sich und ihre Mandanten, daß sie das mittels gedachten Contracto d. d. 12. Juni et recog. 27. Juli 1832 an den Herrn Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich verkaufte, allhier belegene Nittergut Domhof-Anteils, wie es in seinen Dämmen und Grenzen vor Alters gelegen und noch liege, auch von allen bisherigen

Possessoren genutzt und gebraucht, oder von ihnen hätte besessen, genutzt und gebraucht werden können, mit allen Appertinenzien, Rechten, Herrlichkeiten, Nutzbar- und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden, erb und eigenthümlich an gedachten Herrn Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich jedoch ohne Gewährleistung und unbeschadet der im Kontrakte d. d. 12. Juni et recog. 27. Juli v. J. gemachten Konditionen und Reservate hierdurch resigniren, abtreten und enträumen wollten.

Der Hr. J. Buchholz acceptirte dies namens des Hrn. Amtsverwalter Lüttich bestens und ergriff für denselben Besitz und Eigenthum, bekannte, daß die Übergabe des Domhof-Nitterguts mit allen Zubehörungen resp. in der ver- und erkauften Maße bewirkt und von den Herrn Verkäufern die Ländereien und Wiesen nach der Specification in actis Rep. III. PN. 15 de 1772 fol. 7 mit 297 $\frac{1}{2}$  Acker Feld und 31 Acker Grunt- und Heuwiesen, sowie 8 einzelne rückstichtl. ihrer Grenzen mit Steinen und Gräben gehörig markirte Parzellen Waldung, nicht minder die im Kaufvertrage sub A specificirten Inventarien-Stücke richtig gewährt worden.

Anlangend die Gerichtsbarkeit des Domhofs, so soll solche vor der Hand mit der des Harras- und Trebraischen Nitterguts kombinirt bleiben. Die Herren Komparenten sind einverstanden, daß die Jurisdiction des Domhofs, welche sich über die in dessen Brandversicherungs-Kataster specificirten Häuser und hinsichtl. der Flur über die dahin lehnbaren Acker erstreckt, bei einer künftigen Separation nach diesen Anhaltspunkten erwirt regulirt werden solle und müsse.

Im Interesse der Jagdgerechtigkeit wurde erinnert, daß solche von den hier vorhandenen 4 Nittergütern gemeinschaftlich und zu gleich großen Theilen in Wald und Flur exercirt werde, mithin der Domhof zu einem Viertel participire.

Die Bau- und Spanndienst-Ablösungsgelder ergeben sich aus dem Ablösungs-Vergleiche d. d. 20. Jan. 1832 zur Summe von 785 Thlr. und die Erbpachts-Gelder incl. Erbzinser an 30 Thlr. Kanon von Gasthofe, 37 Thlr. 13. 2 prprt. Erbzinser, 33 Stück Gänser, 72 $\frac{1}{2}$  Hühnern, 2 Nordh. Schffl. Weizen, 2 dgl. Roggen, 4 dgl. Gerste, 25 dgl. 6 $\frac{1}{2}$  M. Hafer; sowie die verschiedenen Arten und Quantitäten der unabgelöseten Frohndienste werden durch die anliegenden Specificationen nachgewiesen.

Über die richtige und vollständige Übergabe aller dieser Gegenstände wurde vom Herrn J. Buchholz wiederholt quittirt. Inmittelft hatte sich auch der Hr. Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich von Dondorf persönlich eingefunden. Gerichtswegen wurde ihm obige Verhandlung ablesend bekannt. Er genehmigte solche überall und will es so angesehen wissen, als ob er die von Hrn. J. Buchholz bewirkten Erklärungen und Quittungen selbst abgegeben hätte. Zugleich bekannte Herr Lüttich mit Bezug auf § 8 des Kaufkontrakts, daß er die geschlagenen Hölzer ebenfalls richtig erhalten habe.

Endlich wiederholen die Herrn Kontrahenten, daß es bei dem Domhofs-Kaufkontrakte d. d. 12. Juni et recog. 27. Juli v. J. überall bewende, nur solle in Betreff der § 9 erwähnten Durchtrift Joh. a. e. bei Gelegenheit der vom Herrn Amtmann Hammer, als derzeitigen Pächter des Domhofs, zu leistenden Rückgewähr dieses Guts unter Konkurrenz der Herren Kontrahenten die Durchtrift selbst an Ort und Stelle bestimmt und festgestellt werden.

Schließlich ward in Betreff der Kaufgelder annoch zwischen den Herren Kontrahenten folgende Berechnung gepflogen, als: 28000 Thlr. pr. Art. des Kaufschillings, hierzu 735 Thlr. Zinsen davon à 4 $\frac{1}{2}$  % vom 24. Juni 1832 bis dato, 28735 Thlr. Sa. Hierauf bezahlte d. Hr. Lüttich sofort in Abschlag 20000 Thlr., sage zwanzigtausend Thaler baar, 1600 Thlr. sage sechzehnhundert Thaler durch Zurechnung (nämlich 1000 Thlr. als die Hammersche Pachtkaution, welche Hr. Lüttich hiermit zur Selbstvertretung übernimmt und weshalb die Herrn Freiherrn v. Eberstein ex nexu gelassen werden, 600 Thlr. Pachtzinser und 135 Thlr. Restbetrag vom Domhofe auf die Zeit von Johanni bis Weihn. 1832,

welche Herrn Lüttich kontraktmäßig gehörten, die aber die Herrn Frhr. v. Eberstein selbst noch erhoben haben und sich in An- und Abrechnung bringen lassen.

Sonach besteht das Residuum des Kaufpreii und der Zinsen amoch wie angegeben in 7135 Thln., die bis zur völligen Abzahlung kontraktmäßig à  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinzen sind, wozu Hr. Lüttich sich wiederholt verpflichtet hält. Die Herrn Verkäufer quittiren über die in obiger Art mit 21600 Thln. sage einundzwanzigtausend Thalern ihnen gewährte Abschlagszahlung hierdurch und kraft dieses in der bindigsten Rechtsform, und Hr. Lüttich, der dies acceptirt, ist erbötig, das Residuum ad 7135 Thlr. sobald die Löschung der 6000 Thlr. Kapital- und Zinsforderung der Frau Harpf, welche auf dem Domhofs hypothekarisch haften, nachgewiesen werden, ebenfalls sogleich zu erlegen. Weiter fand sich nichts zu verhandeln. Die Herrn Verkäufer versprechen die Löschung der Harpf. Forderung zu extrahiren und gestunden bis dahin gegen die stipulirte Verzinsung die Abzahlung des Kaufgelder-Residui. B. g. u.

**Crust** Freiherr v. Eberstein,  
**Gustav Adolph** Freih. v. Eberstein,  
Karl Friedrich Lüttich. Buchholz.  
Dr. Pindert. Eichholz.

Hinsichtlich des **Patronats** hatte Gustav schon bei Lebzeiten seines Bruders Wilhelm bei der Besetzung der durch den Tod des Pastors Franke vakant gewordenen Pfarrstelle arge Widerwärtigkeiten durchzukämpfen; es knüpfte sich sogar ein Streit innerhalb der Familie über das Stimmrecht hieran, welcher denn zuletzt seine Ausgleichung fand durch eine zwischen dem Minister K. Th. v. E., dem Baron Wolf v. E. und den Mitgliedern des Tilsiter Zweigs der Dillenburgischen Branche und der Morunger Branche vereinbarte und dahingehende Übereinkunft fand, daß hinfort die Ausübung des Stimmrechts nach Köpfen, nicht aber nach Stämmen und Gutsantheilen stattfinden solle.

Als im J. 1825 der kurz vorher bestellte Pfarrer Fuhrmann gestorben war, meldeten sich zu dieser ausgezeichnet dotirten Stelle nahe an 80 Bewerber. Gustav glaubte nach einer früheren gelegentlichen Verständigung mit seinem Bruder Franz einen glücklichen Griff zu thun, wenn er die Stelle dem damaligen Pastor in Gonna bei Sangerhausen Wollweber übertrüge; er benachrichtigte diesen von seinem Entschlusse, ihm die Stelle verleihen zu wollen und ersuchte ihn, officiell bei ihm darum einzukommen.

**Privatschreiben des Pastors Wollweber an den Major Gustav Adolph Frhrn. v. Eberstein d. d. Gonna, 24. Febr. 1825.**

Hochwohlgeborener Herr, Hochverehrter Herr Major! Das gütige Schreiben Ew. Hochwohlgeborenen Gnaden hat mich so angenehm überrascht, daß ich in diesem Augenblicke außer Stande bin, Ihrem besonderen Wohlwollen würdig zu danken! Meine Freude kann rein keine Worte finden. So wird denn die Fürsorgung durch Ihre gütige Unterstützung mich bald näher zum Ziele führen. Halten Sie sich überzeugt, Verehrter Mann, daß Sie Ihre Gnade an keinen Unwürdigen verschwenden werden. Morgen werde ich mich beehren, das Anhaltungsschreiben, entweder in Person zu übergeben, oder, dafern mich Umstände abhalten sollten, solches durch einen Expressen einsenden. Der ich mit schuldiger Verehrung beharre Ew. Hoch- und Wohlgeborenen unterthäniger Wollweber.

**Anhaltungs-Schreiben des Pastors Wollweber d. d. Gonna, 23. Febr. 1825.**

Gnädige, Hoch- und Wohlgeborene, Insbesondere Hochverehrte Herren! Wenn das durch den Tod des Prediger Fuhrmann neuerlich erledigte Pfarramt zu Gehofen den heißen Wunsch nach Verbesserung meiner Lage dringend bei mir

aufregt, so werden Ew. Hochwohlgeboren Gnaden es mir gütigst verzeihen, wenn ich es wage, Hochdieselben bittend anzugehen. Je weniger ich es mir aber erlaube, durch eine breit ausgesprochene Schilderung sowohl des mäßigen Einkommens meiner beschwerlichen Stelle, als auch der für mich so drückenden Folgen einer länger denn sechs Jahre getragenen Substitution lästig zu werden, desto mehr wage ich es nicht nur in Unterthänigkeit, sondern auch mit freudigem Vertrauen zu bitten.

Die Fürsprache, mit der Sich Männer von Würde, Umsicht und Bildung bei Ew. Hoch- und Wohlgeboren für mich verwendeten, spricht ebenso ermutigend, als ehrenvoll für mich. Die gnädige Erfüllung meines Gesuchs würde dem Glücke meines Lebens einen neuen Zuwachs geben und mich zur feurigsten Dankbarkeit und dem eifrigsten Streben einer Solchen Wohlthat würdig zu werden, entzünden, zugleich aber auch die Huldigung der Verehrung bleibend machen, mit welcher ich beharre Ew. Hochwohlgeboren unterthäniger Diener  
Wollweber.

Leider aber bewährte Wollweber, der bis zum Jahre 1849 die Pfarre innehatte, das in ihn gesetzte Vertrauen nicht. In dem ersten Jubel über die ihm ohne sein Zuthun in den Schoß gefallene Stelle hatte sich Wollweber dem die Special-Verwaltung der Patronatgeschäfte und in Gemeinschaft mit dem Superintendenten die Kirchen-Inspektion führenden Justizamtmann gegenüber aus freien Stücken erboten, er werde zu dem höheren Orts befohlenen Neubau der Kirche 1000 Thlr. aus seiner Tasche beitragen. Diese schon lange schwebende Bauangelegenheit hatte sich dann noch durch manchfache Verhandlungen mit dem Konsistorium, der Kirchen- und Schulabtheilung der Merseburger Regierung und dem Bauinspektor hingezogen; endlich aber setzte es Wollweber, auch die Gemeinde leicht zu seiner Ansicht bestimmend, durch, daß kein Neubau, sondern nur eine — sehr überflüssige und noch dazu fehlerhaft ausgeführte Reparatur vorgenommen wurde. Als er nun nach Beendigung derselben und bei der Abnahme der Baurechnungen von dem Justizamtmann um Einzahlung der von ihm zugesagten 1000 Thaler ersucht wird, erwidert er er: „i, bewahre! zu einem Neubau habe ich mich erboten gehabt, 1000 Thlr. zu geben, nicht aber zu einer Reparatur!“ Nicht indessen dieser Zug allein charakterisirt ihn zur Genüge — er machte sich auch noch eines kunstarchäologischen unverzeihlichen Vandalismus schuldig in Bezug auf die Denkmäler, mit denen die Gehofener Kirche reich ausgestattet war. Er hatte dem damals noch kranken Major Gustav, als er diesem Anzeige von der Inangriffnahme der Kirchenreparatur erstattete, geschrieben, sein Patronatsherr brauche sich nicht nach Gehofen zu bemühen, er habe bereits namentlich für die Unterbringung der Denkmäler auf das Beste gesorgt! Wie aber hatte er solches gethan! Das prachtvolle, noch bis dahin intakt und in seiner ursprünglichen Schönheit erhalten gebliebene Epitaphium des Feldmarschalls Ernst Albrecht v. Eberstein und seiner Gemahlin Ottilie Elisabeth v. Ditsfurth, welches von einem Schüler des berühmten Bildhauers Norseni (des Urhebers des wunderbar schönen Triller'schen Denkmals in der Marktkirche zu Sangerhausen) gearbeitet worden war und 6000 Thlr. gekostet hatte, war nach Aussage der Maurer Burkhard, Kürbs und Mehrstedt — auf Wollweber's ausdrückliche Anweisung zertrümmert und in Stücke geschlagen worden! Und zwar hatte sich dieser Vandalismus nicht allein auf die den Hintergrund bildende, die Namen der Ahnen enthaltende hohe und breite Tafel von dunkeltem Marmor und die schönen weißen Marmorsäulen mit reichen Sockeln und Kapitälern, sowie auf die beiden knieenden Statuen erstreckt, sondern selbst auf die emblematischen

Statuetten von Christus, von dem römischen Soldaten, die den Glauben, die Liebe und die Hoffnung darstellenden weiblichen Figuren und die 16 in weißem Marmor ausgeführten Wappen! Auf diesen Vandalismus beziehen sich die in der 2. Ausgabe der „Beigabe“ auf der Rückseite der die Denkmalreste wiedergebenden Abbildung abgedruckten Worte von Otto Moser, welcher Anfang der 30iger Jahre sich in Gehofen aufhielt: „Noch könnte ich das herrliche Denkmal zeichnen, rechts der Feldmarschall in vollem Harnisch, den Helm zur Seite, links die Gemahlin, beide vor einem Crucifix knieend, das Ganze von zierlich gearbeiteten Wappen der verwandten Adelsgeschlechter umgeben. Daß dies kostbare Epitaph so vandalenhaft vernichtet werden konnte, habe ich dem sel. Pastor Wollweber noch heute nicht vergeben.“

Um den im Jahre 1848 in der Gehofener Gemeinde herrschenden Geist zu beurtheilen, können folgende Schriftstücke dienen, welche ihn plastisch kennzeichnen:

Hochwohlgeborener Herr, hochzuverehrender Herr Baron! Seit geraumer Zeit herrscht in unserer Gemeinde eine große Mißstimmung darüber, daß dieselbe neben den schweren Staatslasten fort und fort den harten Druck von Prärogativen der Rittergüter tragen müsse, welche aus dem Mittelalter, den Tagen des Faustrechts und der Knechtschaft, herrühren, und als schmachvolle, längst die Menschenwürde höhneude Denkmale des Feudalwesens dastehen. Um so größer ist die Entrüstung über das Fortbestehen jener erdrückenden Lasten, als der größte Theil derselben — wir dürfen es frei aussprechen — im Laufe der Zeit mißbrauchsweise mehr und mehr ausgedehnt worden ist. Die Besitzer der Rittergüter üben die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt aus; die Gerichtshalter und Polizeiverweser stehen in ihrem Lohn und Brod und es liegt bei solchen Verhältnissen in der menschlichen Natur, daß durch diese mehr oder weniger nur ihr Interesse auf Kosten der Gemeinden vertreten worden ist und noch wird.

Unsere Gemeinde vermag solchen Druck nicht länger zu ertragen und verlangt

1. daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizei dem Staate überlassen wird;
2. daß die Wahl und Bestellung des Schulzen lediglich von ihr erfolgt;
3. daß die Besetzung der Prediger- und Schullehrer-Stellen durch die Gemeinde bewirkt und von den Besitzern der Rittergüter dabei nur ebenso mitgestimmt wird, wie von jedem Gemeinde-Mitgliede;
4. daß jeder neue Rittergutsbesitzer gleich einem Gemeinde-Mitgliede seinen Kirchenstuhl löst und bezahlt, auch das Trauerläuten fortfällt und die durch die Gemeinde beschafften Glocken und Orgel deren unbefränktes Eigenthum verbleiben;
5. daß die Rittergüter die Jagd allein auf ihren Grundstücken ausüben, und jedem die Ausübung derselben auf seinen Grundstücken frei bleibt;
6. daß die Rittergüter nach Verhältnis ihres Besitzthums zur Instandhaltung der öffentlichen und Kommunalstraßen und Wege, namentlich auch der Straßen im Orte beitragen und das bei Jahrmärkten zu erlegende Stättgeld dazu verwenden;
7. daß alle den Rittergütern zu leistende Frohnden, alle denselben zu entrichtenden Natural- und Geldzinsen und insbesondere alle und jede Lehngelder erlassen werden;
8. daß das Holz in den Forsten der Rittergüter nicht mehr in Auktionen, sondern lediglich nach der Forsttaxe in den Staatsforsten verkauft und der Gemeinde das Laubsammeln in den Rittergutsforsten während des Frühjahres und Herbstes an zweien Tagen wöchentlich zugestanden wird;

9. daß die Rittergüter sich aller exclusivischen Gewerbe-Berechtigungen, namentlich des Lumpen- und Aschen-Sammelns und der Cavillerei begeben, und
10. daß die Behütung der Kornhöhe und des kleinen Riethes aufhört und der Gemeinde gestattet wird, ohne vorgängige Separation eine Schäferei zu halten und die ganze Flur ebenso zu behüten wie die Rittergüter.

Alles dieses verlangt und erbittet die Gemeinde von Euer Hochwohlgeboren ohne Schadloshaltung. Wir sehen uns nothgedrungen, Ihnen die schleunige Gewährung dieser Bitten der Gemeinde aufs dringendste ans Herz zu legen; ja wir müssen dringend bitten, die schriftliche Zusicherung der Gewährung nicht über 48 Stunden hinauszuschieben, da die Aufregung in derselben den höchsten Grad erreicht hat, und wir jetzt, wo jede Zeitung den Beweis liefert, daß allenthalben im deutschen Vaterlande die gänzliche Befreiung von allen Feudallasten mit vollem Erfolge begehrt ist — nicht einen Augenblick mehr dafür stehen können, daß nicht wilde Ausbrüche des lange verhaltenen Unwillens erfolgen.

Aus der Gewährung des größten Theils der Bitten unserer Gemeinde erwächst Ihnen nicht der allgeringste Nachtheil, und jedenfalls ist das Opfer, was Sie dadurch der Gemeinde bringen, bei Ihrem großen Besitzthume kaum des Nennens werth. Als Vater der Gemeinde werden Sie aber gefeiert werden, mit Dank erfülltem Herzen wird Ihr Name selbst von unseren späteren Nachkommen genannt werden, wenn Sie den gerechten Bitten der Gemeinde durch deren unbedingte und schleunige Erfüllung entsprechen.

Wir, die unterzeichneten Deputirten der Gemeinde, verharren in aller Hochachtung Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenste

Reifenstein. Andreas Kettner. Meiß. Liebau. Kammelt. Dietterich.  
Mehrfiedt. John. Thomas. Kettner. Kammloff.

Gehofen, den 28. März 1848.

An den Herrn Baron von Eberstein Hochwohlgeboren zu Horla.

Auf dies in der That monumentale Bittgesuch (!) schickte mein Vater, der k. pr. Major a. D. Gustav Adolph Frhr. v. Eberstein, als seine Antwort den folgenden Ministerialerlaß:

In mehreren Ortschaften Schlesiens haben die Einwohner durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten die Guts herrschaften gezwungen, Erklärungen auszustellen, wodurch sie auf die ihnen gebührenden Grundzinsen, Abgaben oder sonstigen Leistungen, auf Gerechtfame und Nutzungen Verzicht leisten und Verpflichtungen verschiedener Art zu Gunsten der Verpflichteten übernehmen.

Dergleichen Erklärungen sind rechtlich völlig ungültig, weil sie erzwungen sind.

Diejenigen, welche sie abgegeben haben, sind nicht daran gebunden und können zur Erfüllung dessen, was ihnen durch Drohungen oder Gewalt abgedrungen ist, weder von Gerichten noch von andern Behörden angehalten werden.

Diejenigen aber, welche sich solchen Zwanges schuldig gemacht haben, oder das, was sie dadurch erlangt zu haben vermeinen, durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten durchzusetzen versuchen sollten, werden den Kriminalgerichten überwiesen und mit aller Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Ich warne daher ernstlich und wohlmeinend, sich nicht irre leiten zu lassen, nicht Eigenthum, Recht und Gesetz zu verletzen. Wer sich dennoch, wie dies schon geschehen, dazu verleiten läßt, kann dadurch niemals Nutzen, er wird nur Schaden für sich und sein Eigenthum erlangen.

Berlin, den 27. März 1848.

Der Minister des Innern von Auerswald.



## Die Ämter Leinungen und Morungen

übernahmen nach des Feldmarschalls E. A. v. Eberstein Tode († 9. Juni 1676) Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig Gebrüder v. Eberstein. Nachdem letzterer am 30. Juni 1680 seinen Antheil an den Ämtern an Anton Albrecht abgetreten hatte, nahmen dieser und Christian Ludwig am 17. Nov. 1680 eine brüderl. Erbtheilung dergestalt vor, daß Anton Albr. das Schloß und Flecken Groß-Leinungen und das Vorwerk und Dorf Morungen nebst einem Theile der Forsten, Christian Ludwig aber Horla und Kotha nebst dem andern Theile der Forsten erhielt. Im Jahre 1684 weigerten sich die Unterthanen der Ämter Lein- und Morungen, die Römermonate und die Reichs-Prästanda zu erstatten. Die Differenzen wurden 1685 in einen Vorbeschied gezogen und endigten sich mit einem Vergleich d. d. 6. Febr. 1691, inhalts dessen die Unterthanen sie übernahmen, die Ämter-Inhaber ihnen 30 Thaler jährlich dazu gaben, die bei jeder der 4 Amtsgemeinden auf herrschaftliche Prästanda ihnen abgeschrieben wurden. Die Bevollmächtigten der 4 Gemeinden (Hans Wien aus Leinungen und Andres Liebau aus Kotha) waren bereits am 14. Januar nach Dresden abgefertiget worden, wo am 21. Januar 1691 die Streitigkeiten, die fast an die 100 Jahr lang gedauert hatten, in Güte beigelegt wurden.

**Vergleich der Gebrüder Anton Albrecht und Christian Ludwig v. Eberstein mit den Unterthanen der Ämter Lein- und Morungen wegen des Beitrags zu Reichs- und Kreis-Steuern d. d. Dresden, 6. Febr. 1691 nebst der Konfirmation d. d. Dresden, 10. Febr. 1691.**

Zu wissen, daß zwischen dem Wohlgebornen Herrn Herrn Christian Ludwig von Eberstein auf Lein- und Morungen, auch Gehofen, Neuhaus und Breitung u., Sr. kurfürstl. Durchl. zu Sachsen wohlbestallten Obristwachtmeistern, für sich und in producirter Vollmacht seines Herrn Brudern, des auch Wohlgebornen und Hochwürdigem Herrn Herrn Anton Albrecht's von Eberstein, Domherrns zu Halberstadt, an einem: und dero Unterthanen derer Dorfschaften Lein- und Morungen, auch Kotha und Horla Syndiceen Actorn, benanntlich Hans Weinen von Leinungen und Andreas Liebauen von Kotha, kraft habender Gewalt zu transigiren, andern Theils, nachstehender Vergleich und Abhandlung getroffen worden.

Nachdem nämlich zwischen obgemeldten Herrn von Eberstein als Inhabern derer Ämter Lein- und Morungen und denen darzu gehörigen Unterthanen bis anhero viele Irrungen enthalten, indem zu denenjenigen Anlagen, so in der Grafschaft Mansfeld an Römer-Monaten oder andern Reichs- und Kreis-Steuern oder unter was vor einem Prätext solche ausgeschrieben worden, die Unterthanen einen Beitrag, und zwar den vierten Theil von der Herrschaft prästendiret, diese aber sich dessen geweigert, und da sie auch schon eine zeitlang hierunter etwas abgestattet hätten, dennoch, daß sie völlig davon befreiet wären, auszuführen sich getrauet, die Unterthanen hingegen sich gleiche Hoffnung gemacht, überdies auch bei jeder Anlage allemal die Präliminar-Quästion entstehen wollen, ob selbige Kollekte für eine Reichs- und Kreis-Steuer oder andere Kon-

tribution zu halten, indem wegen der letzteren ohnedem von denen Herren Inhabern nichts präbendiret worden, oder noch präbendiret werden können, bei welcher Bewandnis denn nichts als stetzwährende Prozesse samt schweren von der Milice eingelegten Exekutionen zu besorgen gewesen: So ist durch Interposition friedliebender Personen das ganze Werk dergestalt von Grund aus gehoben, daß

1) die Unterthanen von nun an alle und jede Imposten, es mögen solche unter dem Namen derer Kömmermonate oder anderer Reichs- und Kreis-Steuern, Verpflegungs- und Einquartierungs-Gelder gefordert oder auch sonst genennet werden, wie sie wollen, schlechterdings und alleine auf sich nehmen, auch für deren Abführung jederzeit stehen wollen. Jedoch seind dergleichen Anlagen, so auf die Ritterpferde geleet werden oder die Herren Inhabere immediate betreffen dürfen, hierunter nicht zu verstehen, sondern selbige von der Herrschaft ohne Zuthung derer Unterthanen besonders abzuführen. Hingegen

2) versprechen die Herren von Eberstein für sich und ihre Nachkommen, auch künftige Besizer und Inhabere, denen Unterthanen zu gänzlicher Aufhebung aller diesfalls an sie gemachten Präbensionen jährlich zu Kriegs und Friedens Zeiten, es mögen derer Anlagen viel, wenig oder gar keine sein, überhaupt dreißig Thaler, und zwar iztkommende Pfingsten, geliebt's Gott, damit anzufangen, in ihre Gemeine Cassa und Einnahme zu entrichten, lassen auch zu, damit die Unterthanen desto mehr gesichert sein können, daß sie auf diese dreißig Thaler die sonst am Pfingsten und Michaelis abzugebender Vot- oder Erbzinns kompensiren, auch wenn selbiger nicht zulänglich, das übrige, so zu Erfüllung dieser Post annoch von nöthen, von dem Dienstgelde, so von denen Unterthanen gleichergestalt abzustatten ist, bei solchen Personen, wo sie selbst belieben, einheben und innebehalten möge. Dargegen soll alle Jahr der Herrschaft von denen Vorstehern über diese dreißig Thaler Quittung gegeben, denen Unterthanen aber, was an Vot- und Dienstgeld hierauf kompensiret worden, in ihre gewöhnliche Büchel durch der Herrschaft Beamte gleichergestalt abgeschrieben werden. Nicht weniger soll der Gemeinde, wo einer oder der andere Unterthaner mit Abführung seines schuldigen Vot- und Erbzinnes oder auch Dienstgelbes säumig sein würden, weil sodann die Gemeine in das Recht derer Hrn. Inhabere gegen diese Kontribuenten tritt, von denen Beamten ohne Entgelt oder abgebende Gebühren schleunig verholffen werden.

3) Die bei der Sequestrations-Kassa rückständige Reste betreffend, so ist einestheils zu wissen, daß bis anhero die Unterthanen von der Herrschaft den vierten Theil derer Reichs- und Kreis-Steuern präbendiret und solchemnach anderntheils bei vorigem Jahre de ao. 1689 bis 1690 ein Rest von ungefähr einhunderteinundsechzig Thalern 9 Gr. angelaufen sein solle. Dieserwegen ist nun beliebet, daß zu dessen Abführung die Hrn. Inhabere überhaupt, es belause sich dieser Rest gleich höher oder weniger, einhundert Thaler geben, und das übrige die Unterthanen auf sich nehmen wollen. Do aber von vorhergehenden Jahren respect. der von der Herrschaft sonst geforderten Quartas ein mehrers noch im Rest sein dürfe, wiewohl die Herren Inhabere dergleichen nicht hoffen, weniger einräumen: So sind die Herren Inhabere, selbiger Übermaße besonders zu vergnügen, von denen Unterthanen hierunter nichts abzufordern erbötig.

Es will auch der Herr Obristwachtmeister von Eberstein zu Bezeigung seiner Güttigkeit und gegen die Unterthanen tragenden Zuneigung, damit sie desto leichter zur Abgabe gelangen können, ihnen auf ein Jahr lang einhundert Thaler ohne Abgebung einigen Interesse, doch Ausstellung gebührender Versicherung vorstrecken.

4) Renunciiren nunmehr nom. derer Unterthanen die abgeschickte Actores allen wegen des obigen gesuchten Beitrags an einer Quarta und bisher erlittener Exekution gemachten An- und Zusprüchen und heben die diesfalls geführte Prozesse und Implorationes gänzlich und auf ewig auf.

5) Desgleichen begeben sich auch die von Eberstein desjenigen Processus, den sie wegen Wiedererlangung des an die brandenburgische Völker anno 1678

bezahlten Einquartierungs-Geldes vor kurfürstl. hochlöbl. Appellation-Gerichte erhoben, und wollen hierunter bei ihnen nicht das Geringste, weder agendo noch excipiendo oder compensando suchen.

6) Alldieweil auch hiernächst die bei denen Convocationibus, wann die Herren Stände der Graffschaft Mansfeld wegen Gemeiner Angelegenheiten zusammen kommen, aufgehende Zehrungs- und Reisekosten von denen Unterthanen, indem doch alsdann ihrenthalben die Nothdurft vornehmlich zu beobachten wäre, gleichgestalt verlangt worden; so ist endlich verglichen, daß, wenn Convocationes entweder von dem Herrn Oberauffseher ausgeschrieben, oder von denen Herren Miständen in negotiis publicis auszusprechen vor nöthig befunden werden sollte, die Unterthanen, es mögen die Hrn. Inhaber selbstn solchen beiwohnen oder ihre Beamten darzu abschicken, auch solche Konvokation in Gisleben oder einem andern Orte gehalten, desgleichen viel oder wenig Tage darmit zugebracht werden, mehr nicht als einen Thaler jedesmal beizutragen schuldig sein sollen.

Wie nun dergestalt die bisher gehabte schwere Rechtfertig- und Irrungen gütlich beigelegt worden: Also renunciiren hierüber beiderseits Interessenten allen und jeden entgegenstehenden Ausflüchten, sonderlich des Betrugs, arglistiger Ueberredung oder Furcht, Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und was sonst durch Menschenwitz erdacht werden möchten; haben auch zugleich darüber transfigiret und damit solchen allenthalben desto fester nachgelebet werden möge, beide Theile resp. dieser verglichenen praestationum gegen einander die Hypothek, und zwar die Herren Inhabere auf denen Ämtern, die Unterthanen aber auf ihren Gütern und gesamten Vermögen, soviel nämlich hierzu nöthig, verschrieben, nicht weniger zu dessen allen Urkund gegenwärtigen darüber abgefaßten Receß mit denen Herren Interponenten und Beiständen durch eigenhändige Unterschrift vollzogen. Es soll auch zugleich dieser Receß zu Sr. kurfürstl. Durchl. gnädigsten Konfirmation, auch nachgehends dem Herrn Oberauffseher zu Ertheilung dessen Consensus in die darinnen vorgeschriebene Hypothek förderlichst vorgetragen werden. Geschehen Dresden, den 6. Februarii Anno 1691.

(L. S.) Christian Ludwig von Eberstein  
vor mich und in Vollmacht meines  
Brudern Hrn. Anton Abrechts von Eber-  
stein mpria.

(L. S.) Christoff Ludw. von Burgsdorff (L. S.) Janß Wein  
als Beistand. als Aetor wie obstehet.

(L. S.) Johann Agidius Memann (L. S.) Andreas Liebau  
als Interponent. als Aetor wie obstehet.

(L. S.) Georg Heinrich Schrein  
als Beistand mpria.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen 2c. und Kurfürst 2c. thun kund, daß wir auf 2c. Ansuchen Unsers Obristen Wachtmeisters und lieben Getreuen Christian Ludwig's von Eberstein für sich und in Vollmacht seines Brudern Anton Abrecht's von Eberstein den mit denen Unterthanen derer Dorfschaften Leinungen und Morungen, auch Kotha und Horla (deren Syndicen Actores zugleich deshalb mit Supplicando eintommen) über den bisher zwischen ihnen streitig gewesenem Beitrag zu Reichs- und Kreis-Steuer-Kontributionen nunmehr getroffenen Vergleich, welcher Uns unterm Dato den 6. Februarii jüngsthin in Original fürgetragen und davon vidimirte Abschrift bei Unserer Kanzlei behalten worden, bestätigt haben 2c. 2c. Und geben zu Dresden, am 10. Februarii Anno 1691.

Christian Ludwig v. Eberstein hatte bei der brüderl. Theilung a. a. Neuhaus und Pafbruch und 1680 (s. oben S. 117.) auch Kotha und Horla bekommen. Die Gemeinden Kotha und Horla weigerten sich, die von ihnen nach dem Vorwerk Horla zu thuenen Fuhrten derjenigen Baumaterialien, welche außerhalb der Graffschaft Mansfeld zu holen waren, zu leisten, wurden aber durch einen von dem damaligen kur-

sächs. Oberwachmeister Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus bei dem kürchsächs. Oberauffseher-Amte ausgewirkten Provisionalbefehl mit Exekutionszwang dazu genöthigt. Wegen dieser Weigerung sah sich Christian Ludwig auch veranlaßt, den beiden Gemeinden ihre bisherigen gemessenen andern Dienste und die dabei langhergebrachten Dienstgelder aufzukündigen, auch die ungemessenen Dienste der bei den Grafen von Mansfeld vor undenklichen Jahren gewesenens Observanz nach nach dem Vorwerk Passbruch zu ziehen, wogegen beide Gemeinden aber ebenfalls Widerspruch erhoben; Christian Ludwig stellte zwar deshalb Klage gegen sie beim Oberauffseher-Amte an, einigte sich aber bald darauf mit ihnen in Güte und bewilligte, daß solange er oder die Seinen Inhaber des Amtes Leinungen und Besitzer von Passbruch sein würden, es bei der alten Observanz des Dienstgeldes und der gemessenen Dienste auf das Gut Passbruch und Vorwerk Horla sein Bewenden haben sollte. Um ihre Dankbarkeit dafür zu bezeigen, versprachen die Unterthanen, einen Tag über die alljährlich bisher gethanen Hand-, Pflug- und Eggen-Dienste zuzulegen.

Wegen der von den Unterthanen der Ämter Lein- und Morungen zu leistenden Dienste und Dienstgelder war mit den Ämterunterthanen schon 132 Jahre vorher verhandelt worden. Nachdem nämlich die Grafen von Mansfeld die genannten Ämter an Ascha v. Holla und Ludolf v. Bortfeld verkauft hatten, wurden dieselben nicht nur am Freitag nach Himmelfahrt 1562 durch die mansfeld. Rätthe Georg v. Werthern auf Wiehe und Christoph v. Stammer, Hauptmann zu Eisleben, an Holla und Bortfeld übergeben und die Unterthanen in Pflicht genommen, (vgl. meine Nachtr. v. 1880, S. 16) sondern mit letztern auch unter Bewilligung der Grafen der jährlichen Dienste wegen Untenstehendes festgesetzt, was aber nur solange in Kraft bleiben sollte, als Holla und Bortfeld die Ämter wiederkäuflich innehaben würden.

**Vergleich Christian Ludwig's v. Eberstein mit seinen Unterthanen zu Kotha und Horla wegen der von denselben nach Passbruch und Horla zu leistenden Dienste und Dienstgelder d. d. Leinungen, 20. Mai 1695.**

Zu wissen sei hiemit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen nöthig, daß zwischen dem Wohlgebornen Herrn Herrn Christian Ludwig von Eberstein, kurfürstl. sächs. hochbestallten Obrist-Wachtmeister zu Kofz, auf Gehofen, Neuhaus, Passenbruch und Breitungens Erb- und Gerichtsherrn, auch Inhaber der gräfl. mansfeld. Ämter Lein- und Morungen an einem und der beider Gemeinden Kotha und Horla hierzu insonderheit konstituirten Syndicis, denen ehrsamem Andreas Liebauen zu Kotha und Lorenz Grembler zu Horla am andern Theil nachfolgende Transaktion wohlbedächtig abgehandelt und geschlossen worden. Nämlich nachdem zwischen hochvermeldtem Herrn Obrist-Wachtmeister und denen beiden Gemeinden wegen der Baudienste, welche die Gemeinden zu dem Vorwerk Horla zu thun verbunden, einige Irrungen sich ereignet, inmaßen sich diese der Bausuhren derer Materialien, so außer der Grafschaft Mansfeld zu holen, verweigert, und daß hochvermeldter Herr Obrist-Wachtmeister sie durch einen ausgewirkten Provisional-Befehl aus dem kurfürstl. sächs. hochlöbl. Oberauffseher-Amte mit Exekutionszwang zu solcher Bausuhre, jedoch salvo jure ejusdemque partis koppeliret und ferner der Herr Obrist-Wachtmeister auf diese Verweigerung kommoviret worden, der beiden Gemeinden bisher gewesenene gemessene ander Dienste und dabei auf lang Jahr hergegebene Dienstgelder loszukündigen, auch die ungemessene Dienste der bei denen Herrn Grafen zu Mansfeld vor undenklichen Jahren gewesenens Observanz nach zu dem Vorwerk Passenbruch zu ziehen, wessen aber diese beiden Gemeinden sich geweigert, daß der Herr Obrist-Wachtmeister sie hierzu viae juris zu bringen gesucht und des-

wegen wider sie beim kurfürstl. sächs. hochlöbl. DAnnu Aktion angestellet. Als nun dieses zu einer weitläufig und kostbaren Rechtfertigung sich ansehen lassen, solche aber zwischen Obrigkeit und Unterthanen soviel möglich zu quittiren, ist durch friedliebender Leute Interposition die Sache folgendergestalt in der Güte gehoben und beigeleget worden, und zwar es hat oftbesagter Herr Obrist-Wachtmeister, als jetziger Mit-Amtsinhaber des Amtes Lein- und Morungen und erblicher Besizer des Gutes Passenbruch, sich dahin aus sonderlichem friedliebenden Gemüth und obrigkeitlicher Affektion gegen die beiden Gemeinden erboten, so lang als derselbe oder die Seinen Inhaber des Amtes Leinungen und Besizer des Gutes Passenbruch sein würden, nunmehr es allerdings bei der alten Observanz des Dienstgeldes und gemessenen Diensten auf das Gut Passenbruch und Vorwerk Horla bewenden zu lassen. Welches obrigkeitl. Erbietten beiderseits Gemeinden durch vorermeldte ihre Syndicos dergestalt angenommen, daß aus sonderlicher gehorsamer Dankbezeugung jeder Unterthan, er sei gleich Hintersättler oder Ackermann, oder Erbkärner, einen Tag über die alljährlich bishero gethane Hand-, Pflug- und Egen-Dienste zuzulegen versprochen, maßen denn insonderheit jeder Ackermann, so einen ganzen Acker hat, und sonst sechs Tage jährlich mit dem Pfluge gedienet, jezo in Zukunft sieben Tage, und ein halber Ackerhof und Erbkärner, der sonst drei Tage jährl. mit dem Pfluge oder Ege gedienet, vier Tage zu dienen versprochen. Jedoch ist dieses dabei zu gedenken, daß, da aus zweien halben Ackerhöfen wieder ein ganzer gemacht würde, er dennoch nicht mehr als sieben Tage gleich den jetzigen ganzen Ackerhöfen zu thun verbunden. Und gleich wie die Hintersättler, so keine Pferde halten, auch bishero exclusive der Heu- und Baudienste drei Tage nur bei Auffammlung des Getreidigs alljährlich mit der Hand, die aber Pferde halten drei Tage mit Pferden gedienet; also haben sie auch jeder einen Tag alljährlich drüber, und also in Zukunft vier Tage mit der Hand, und die Pferde halten vier Tage mit Pferden zu dienen versprochen. Und hat sie hochermeldter Herr Obrist-Wachtmeister des zugelegten halben Tages halber nach Gefallen der Dienste mit der Hand, jedoch auch bei gewöhnlicher Frohnkost zu gebrauchen. Worbei aber beiderseits Gemeinden dieses expresse reserviret, diesen aus freien Willen zugelegten Tag keineswegs auf einen andern Inhaber des Amtes Leinungen oder Besizern des Guts Passenbruch außer dem Herrn Obristen Wachtmeister von Oberstein und Dero hohen Familiae transferiren zu lassen. Sondern, daferne über kurz oder lang etwan eine Veränderung mit dem Gute Passenbruch und dem Amt Leinungen geschehen und ein anderer Inhaber solches bekommen, sollte dieser zugelegte Tag allerdings wieder hinweg fallen und sie bei voriger Observanz der Dienste und Dienstgelder gelassen und darüber im geringsten nicht beschweret werden sollen.

Maßen denn auch der Hr. Obrist-Wachtmeister ihnen versprochen, sie bei ihren Diensten nicht über Gebühr treiben zu lassen, sondern damit zufrieden sein will, daß sie gegen sechs Uhren des Morgens anfangen und des Abends nach 6 Uhren Feierabend machen, worbei sie aber auch angelobet, allen mögl. Fleiß allezeit anzuwenden. Wie denn der Herr Obrist-Wachtmeister ferjer des Reiche Drehschens wegen mit ein Mal herum zu dreschen (sowohl auf dem Vorwerk Passenbruch als Horla, jedoch daß jeder drei Tage stehe und fleißig sei) friedlich sein will.

Welcher Transaktion beiderseits Theile also genau in allen Punkten und Klauseln zu inhäriren und in keinem solcher zuwider zu leben sich kraft dies verbindlich gemacht, auch dahero allen und jeden einem oder dem andern Theil sonst in Rechten zugut geordneten Exceptionen und Beneficien in specie doli, mali, persuasionis, laesionis, rei non sic sed aliter gestae seu non satis intellectae . . . . velle .. dessen die Witfrauen insonderheit deutlich versichert worden und anderer, sie mögen Namen haben wie sie wollen tam in genere quam in specie wohlbedächtig renunciiret. Urkundlich ist diese Transaktion also wohlbedächtig beliebet in duplo gefertigt, von beiderseits respective Herrn Kon-

trahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, so auch dem kurfürstl. sächs. hochlöbl. DMamt ad confirmandum vorgetragen werden soll. So geschehen Leinungen, den 20. Mai Ao. 1695.

Christian Ludewig von Eberstein.

Andreas Liebau, bestätigter Syndicus der Gemeinde Rotha.

Lorenz Grempler, Syndicus der Gemeinde Horla.

**Revers des Grafen Bruno von Mansfeld wegen der von den Unterthanen zu Groß-Leinungen, Morungen, Rotha, Horla und Horlahayn zu leistenden Dienste, Dienstgelder etc. d. d. Eisleben, 1. Juli 1563.**

Wir Bruno Graf und Herr zu Mansfeld vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen gegen jedermännlichen dieses Unseres Briefes ansichtigen öffentlich bekennen. Nachdem die Wolgebornen Herrn Hans George, Herr Peter Ernst, Hr. Hans Albrecht, Herr Hans Hoyer und Herr Hans Ernst Gebrüdere, Grafen und Herrn zu Mansfeld und Edle Herren zu Heldringen, Unsere freundliche liebe Vettern, in Betrachtung Unserer allerseits Graf- und Herrschaft besten Nuzes und Frommen willen das Amt Morungen, so Unser Herr Vater Graf Philipp zu Mansfeld von Grafen Gebhard zu Mansfeld, beider sel. und chrichlicher Gedächtnis, wiederkäuflich an sich bracht hat und Uns allein zuständig, mit allen seinen Nuzungen, Zu- und Eingehörungen, nichts davon ausgeschlossen, den gestrengen und ehrenvesten Unsern günstigen lieben Besondern Ascha von Holla und Ludolf von Bortfeld uf einen rechtbeständigen Wiederkauf wiederum uf 12 Jahr lang fürder und weiter verpfändet und um eine namhafte Summa wiederkäuflich verkauft haben Inhalts und vermöge Kaufverschreibung darüber aufgerichtet, welche Verschreibung an Dato stehet im Schloß zu Eisleben nach Christi Geburt im funfzehnhundert und zweiundsechzigsten Jahre in den vier heiligen Osterfeiertagen, darinne unter andern vermeldet, daß die Einwohner und Unterthanen in bemeldtem Amte durch den von Holla und denen von Bortfeld, Obgenannten, mit keiner Neuerung beschweret, sondern bei ihrer alten Gerechtigkeit und Gewohnheiten vermöge und Inhalts der alten und jetzigen neuen Pfandverschreibung unverbindert gelassen und darüber in einigerlei Gestalt nicht beschweret werden sollten, dergestalt sie auch angewiesen wurden.

Als sich aber folgende zugetragen, daß uf den gestrengen und ehrenvesten Georgen von Werthers uf der Herrschaft Wiehe und Christoph Stammers, Hauptmanns zu Eisleben, uf Nachlassung wohlgedachter Unser freundlichen lieben Vettern zwischen Ascha von Holla und Ludolf von Bortfeld einen, und den Unterthanen im Amt sämtl. und sonderlichen am andern Theil der jährlichen Dienste halber mit beider Part gutem Wissen und Bewilligung fürgenommener Handlung die Unterthanen im Amt, damit sie ihre Nahrung mit Kohlführen und Holzführe und andern vorten und ausrichten mögen, aus Gutwilligkeit die Zeit über, bieweil Ascha von Holla und Bortfeld berührt Amt wiederkäuflichen einhaben, bewilliget und zugesaget haben, nämlich wie folget: Die Ackerleute zu Rotha und Horla wollen über ihre gesagte und geordnete Dienstgelder, als jährlich vier Göllden, darneben ein jeder in jede Art einen Tag helfen pflügen, einen Tag Getreidig einführen und einen Tag Mist führen und das Heu einführen, zu Horlahayn wie sie zuvor geführet haben. Die Kärner wollen einen Tag im Herbst und zween Tag in der Fasten helfen eggen und ein jeder zwei Göllden Dienstgeld geben und zwei Tage auf der Hafer helfen, damit sollen sie der Jagd verschonet bleiben, und das Heu, wie vor geschehen, sammeln und aufbringen und zu den Gebäuden ziemliche Hilfe thun. Die von Groß-Leinungen und Morungen wollen die Ackerleute geben ihr Dienstgeld, als jährlich vier Göllden und in eine jede Art einen Tag zu Morungen pflügen, einen Tag Mist führen, einen Tag helfen einführen, dagegen sollen sie mit der Jagd verschonet bleiben. Die Kärner wollen auch drei Tage helfen eggen und ihr Dienstgeld, als zwei Göllden, geben; doch welche Pferde haben, sollen thun

was ein Handfröhner, was aber Erbkärner sein, soll ihr Dienstgeld bleiben. Die Hinterfätler zu Leinungen und Morungen wollen ihr gefest Dienstgeld geben und vor die Jagd zwei Tage auf den Hafer und Gerste einhelfen und das Heu zu Morungen, wie zuvor geschehen, aufsammlen. Die Hausgenossen jegunder dienen des Jahrs eifz Tage, welche aber fürder im Amt wohnen wollen, soll es damit nach Gefallen Junkern gehalten werden. Und was den Unterthanen über der angezeigten Frohne und Dienste, wann sie arbeiten, aus dem Amte vormals gereicht, soll ihnen nachmals durchaus und zu Mittags Essen und Trinken gegeben werden. Und nachdem das Erbbuch im Amte, was ein jeder Unterthaner mit Diensten und Frohnen zu thun und zu pflegen schuldig, unterschiedentlich ausweist, welche ihnen zu einem Dienstgeld jährlich doch uf Gefallen des Amts gelassen und sie jetzt durch diese gepflogene Handlung über solch Dienstgeld etwas weiter, wie oben vermeldet, aus Gutwilligkeit gewilliget doch ihnen unschädlich an ihrem alten hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, und damit ihnen diese bewilligte Frohne neben dem Dienstgeld in Zukunft zu Schaden nicht gereichen, daß auch diese Beschwerunge erblichen uf ihnen und ihren Nachkommen nicht bleiben, daß sie Uns demnach unterthänig angelanget und gebeten, ihnen dargegen deß einen Revers und Bekenntnis gnädiglichen zu reichen und zu geben: Als haben Wir angesehen ihre unterthänige Bitt, auch was sie zu dieser ihrer Bewilligung bewegt hat und solches wie gemeldt also zugelassen dergestalt, daß es gedachten unsern Unterthanen im Amt Morungen an ihren alten hergebrachten Gerechtigkeiten und Gewohnheiten keine Einführungen, oder daß es erblichen uf ihnen bleiben sollte, bringen soll; besondern bewilligen und verpflichten Uns hiermit kraft dieses Briefs, daß Wir sie vor Uns und Unsere Nachkommen bei altem Herkommen des Amts in aller Maße wie sie an unsern Herrn Vater sel. und christlicher Gedächtnis von Graf Gebhard zu Mansfeld auch christlicher Gedächtnis in der wiederkäuflichen Verschreibung angewiesen und folgende an Uns kommen sein, mit ihren Diensten und Fröhnen also unverhindert wollen bleiben lassen und darüber in keiner Weise dieses Falls zu beschweren, und soll ihnen diese beschehene Bewilligung in Wiederumablösung unsers Amts zu keiner Einführung, Beschwerungen und Nachtheil gereichen, besondern in allwege ohne Schaden sein und bei den Fröhnen und Diensten, wie die ins Amt vor Alters geschehen, bleiben und gelassen werden ohne alle Gefährde. Haben des zu weiterer Urkund und Bekenntnis gedachten unsern Unterthanen des Amts Morungen diesen unsern Brief mit eigenen Händen unterschrieben, unter unserm aufgedruckten Secret versiegelt zugestellt, welcher gegeben ist zu Eisleben uf Donnerstag nach Petri und Pauli, den ersten Tag des Heumonats nach Christi unsers Herren Geburt tausendfünfhundert dreiundsechzigsten Jahre.

Bruno Graf zu Mansfeld mein Hand (L. S.)

Bei der noch bei seinen Lebzeiten am 8. Sept. 1669 vorgenommenen Vertheilung seiner Güter unter seine Söhne nahm der Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein die Ämter Lein- und Morungen mit der Melioration zu einem Werthe von 25 000 Mfl. an, von denen Anton Albrecht 2350, Christian Ludwig 13 100 und Georg Sittig 9550 Mfl. heraus bekommen sollten. Nachdem Anton Albr. lt. Überlassungs-Recess d. d. Leinungen 30. Juni 1680 Georg Sittig's 9550 Mfl. betragende Kate für denselben Preis käuflich erworben, hatten seine beiden Anthteile einen Werth von 11 900 Mfl. erhalten, für welche Summe derselbe 16 Jahre später (lt. Wiederkaufs-Recesses d. d. Halberstadt 6. März 1696) diese Anthteile an Christian Ludwig, und zwar wieder käuflich von 12 zu 12 Jahren verkaufte.

Der Stammvater der Eberstein-Neuhäuser-Linie Christian Ludwig, Ober-Auffeher des Fürstenthums Harzgerode, starb 24. Okt. 1717 auf Neu-

haus und hinterließ zu seinen gesetzlichen Erben außer der Witwe eine Tochter: Magdalena Elisabeth, und sieben Söhne: Ernst Friedrich, Wolf Dietrich, Karl, Anton Gottlob, Ernst Rudolf, Christian und Wilhelm. Diese verglichen sich in 2 Recessen bezw. Vergleichen d. d. Neuhaus 13. Juli 1718 und d. d. Neuhaus 19. Juli 1721, confirm. 22. Jan. 1722, dahin, daß sie sich in die von ihrem Vater hinterlassenen Güter theilten und nur die Kupferhütte und das Bergwerk zu Lein- und Morungen als ein Kommunwerk behielten.

Der Kammerherr Ernst Friedrich bekam das Amt Leinungen nebst dem Dorfe Rotha, mußte aber die Erbportion seines Bruders Wilhelm mit übernehmen, weshalb er diesem bis zur Wiedereinlösung a. a. Rotha überließ und zur Erfüllung von Wilhelm's Erbtheil noch 3533 Gulden zu zahlen übernahm.

Der Jägermeister Christian erhielt das Amt Morungen\*) und sein Bruder Karl das Vorwerk Horla.

Der Berghauptmann Anton Gottlob, welchem in der Lösung das

*) Herrn Christian's Anschlag.		fl.	Gr.	Pf.
2)	Die Wohngebäude, Scheuern und Ställe zu Morungen . . . . .	1200	—	—
5)	7½ Hufe ritterfrei Land à 550 fl. . . . .	4125	—	—
7)	27 Acker Wiesenwachs zu Morungen à 35 fl. . . . .	945	—	—
11)	Der Garten zu Morungen . . . . .	90	—	—
13)	Vor die Pferde-Frohndienste 19 Tage à 10 Gr. 6 Pf., thut 9 fl. 10 Gr. 10 Pf., am Kapital . . . . .	190	—	—
15)	Handfrohndienste zu Groß-Leinungen nach Morungen à 1 Gr. 6 Pf., thut . . . . .	200	—	—
17)	43 Tage Hinterfättler-Dienste Handfrohe à 1 Gr. 6 Pf., zu Morungen 3 fl. 1 Gr. 6 Pf. . . . .	61	—	—
17)	22 Tage Hausgenossendienste à 1 Gr. 6 Pf., thut 1 fl. 12 Gr. 6 Pf. . . . .	32	—	—
19)	Die Baudienste nach Morungen . . . . .	50	—	—
91)	141 Stück Michelsshühner zu Morungen à 2 Gr., thut 13 fl. 9 Gr. . . . .	268	10	6
78)	15 Schffl. 2 Viertel Zinshafser zu Morungen à 5 Gr., thut . . . . .	73	15	—
20)	Die Schäferei zu Morungen à 25 fl., thut . . . . .	500	—	—
24)	Dienstgeld zu Morungen à 27 fl., thut . . . . .	540	—	—
28)	Wiesenzins zu Morungen à 11 Gr. 6 Pf. . . . .	11	—	—
37)	Erbzins zu Morungen à 1 Gr. 2 Pf. . . . .	1	—	—
46)	Lehngelder zu Morungen wenigstens jährlich 10 fl. . . . .	200	—	—
98)	Brennholz anderthalb Viertel der Nutzung exclusive Darr und Branholz, so nach Leinungen gehöret . . . . .	300	—	—
101)	Kohlenholznutzung von der Leinung und Gisleb. Hütten zum 4. Theil . . . . .	1250	—	—
97)	Hohe und Niedere Jagden zum 4. Theil . . . . .	200	—	—
100)	Der Teich zu Morungen . . . . .	216	—	—
58)	Cavillergeld à 3 fl. 1 Gr. . . . .	61	—	—
55)	Strafgeld zu Morungen ein Jahr ins andere 6 fl. 5 Gr. . . . .	125	—	—
44)	Ein und Abzuge Geld von Morungen wenigstens jährl. 1 Person à 10 Gr. 6 Pf. . . . .	10	—	—
42)	Von wenigstens einem neuen Tischtuch zu Morungen jährl. 1 fl. 3 Gr. . . . .	22	18	4
50)	Siegelgeld zu Morungen wenigstens von 5 Briefen . . . . .	14	—	—
59)	6 Paar Erntehandschuhe zum Drittel à 1 Gr. 6 Pf. . . . .	9	—	—
85)	11 Gänse zu Morungen à 6 Gr., thut 3 fl. 3 Gr., am Kapital . . . . .	63	—	—
		fl. 10758. 1 10		
Davon gehen ab: 2 fl. 6 Pf., so vermöge des Vergleichs denen Unterthanen zu Morungen gegeben werden, thut . . . . .		fl. 46		
2 Michelsshühner, so der lieben Mama gegeben werden . . . . .		" 23		
		fl. 69		
Diese von 10758 fl. 1 Gr. 10 Pf. abgezogen bleibt an Morungen 10689 fl. 1 Gr. 10 Pf.				



Sarrasische Gut zu Gehofen zufiel, mußte die Erbportion des Hauptmann Wolf Dietrich mit übernehmen, auch dem Ober-Stallmeister Ernst Rudolf 3345 Gulden herauszahlen. Letzterer hatte außerdem 3000 Gulden von Neuhaus (welches ihm nach dem Tode seiner Mutter eingeräumt werden sollte) und a. a. auch 3978 Gulden von dem Kammernherrn zu fordern.

Bei dieser Erbtheilung wurden aber die gräflich mansfeldischen wiederkäuflichen Ämter Lein- und Morungen nicht mit 25 000, sondern mit 48 000 Mfl. in einen Anschlag gebracht. Es kamen also hiervon auf des Domherrn Anton Albrecht gewesenen Antheil (nach dem Verhältnis von 119:131) 22 848 Mfl. und mithin 10 948 Mfl. mehr als die Summe betrug, für welche Anton Albrecht seinen Antheil wieder einzulösen berechtigt war. Deshalb wurden die beiden Brüder (Ernst und Christian), denen die Ämter L. u. M. zugefallen waren, für den Fall der Wiedereinlösung durch Anton Albrecht's Nachkommen dadurch sicher gestellt, daß die übrigen 5 Brüder 10 000 Mfl. (jeder 2000) auf die ihnen zugefallenen Güter hypothekarisch als Sicherungs- oder Indemnifikations-Kapital eintragen ließen:

**Revers, wodurch die übrigen 5 Gebrüder Neuhäuser Linie ihren beiden Brüdern Ernst Friedrich Grafen v. Eberstein und August Christian Wilhelm v. Eberstein, als Inhabern der Ämter Lein- und Morungen, auf den Wiedereinlösungsfall von den Vettern Gehofenscher Linie ein Indemnifikations-Kapital, jeder von 2000 Mfl., festsetzte d. d. Neuhaus 8. Juli 1718.**

Demnach durch göttlichen Beistand unsere brüderliche Theilung des väterlichen Erbtheils lezhin glücklich und friedlich vollbracht worden und unsern beiden liebsten Brüdern: Ernst Friedrichen, dem königl. poln. Kammerherrn, Leinungen zc. und Christianen Morungen durchs Loos zugefallen, hingegen solche Orte (außer was etwa unser hochsel. Hr. Vater an Roggen-, Hühner- und Eier-Zinsen bereits vorher in Leinungen, ingleichen an dem Forste eigenthümlich gehabt und besessen) vermöge des betannten Wiederkaufs-Kontrakts zwischen ihm und unserm sel. Oheim, den Domherrn Hrn. Anton Albrechten nur wiederkäuflich und nicht eigenthümlich uns zugehören, und also unsere Herrn Vettern, obged. Domherrn hinterlassene Söhne und Lehnsnachkommen, solches von 12 Jahren zu 12 Jahren reluiren können, mithin denenselben solchen Falls großes Nachtheil und Läsion erwüchse, wir aber nicht allgemeinen Rechten, sondern auch unserer Versicherung nach ihnen die Eviktion zu thun sowohl schuldig und bereit sind, als auch an ihm selbst kraft aller Rechte laesio ultra dimidium (welche durch jetzige Theilung auf solchen Fall sonnenklar würde, wir auch solche allerseits wohl erkennen und, daferne gedachte Lehnsvettern solche wiederkäufliche Stücke einlöseten, einräumen) alles rescindiret, vernichtet und ohngültig machet, weswegen obige unsere beide Brüder sich alle ihnen diesfalls zustatten kommen könnende Jura, Beneficien und Kompetentia per expressum aufs rechtschuldige und beständigste bedungen und reserviret, wir ihnen auch solches vor uns, unsere Erben und Erbnehmen respective eum Curatrice, und zwar expresso pacto et sub Hypotheca Bonorum zugestanden und eingeräumt und solchen Falls aufs rechtskräftigste angenommen haben. So reserviren wir uns sämmtlich resp. eum Curatrice unter ausdrücklicher Verpfändung unsers Vermögens, soviel zu ihrer Satisfaktion von nöthen, aufs rechtskräftigste, förmlich und verbindlichste, als nur geschehen kann, soll und mag, unter freiwilliger ausdrücklicher Begebung aller Rechtschlüsse, Regeln, Wohlthaten und Ausflüchten,

Muß zu seiner Erbportion haben 10756 fl., bekommt an Morungen 10689 fl. 1 Gr. 10 Pf., von Leinungen 66 fl. 19 Gr. 2 Pf., zusammen 10756 fl.

NB. Die Anschläge der Ämter Lein- und Morungen und des Amts und Flecken Leinungen v. J. 1718 sind abgedruckt in meinen Nachtr. v. 1880. S. 69 ff. u. 80 ff.

so uns dieshalben etwan zustatten kommen könnten, deren wir allerseits wohl verständiget und wissend sind, daß wir diesen unsern beiden Brüdern auf den Fall, wann solche Orte und Vorwerke eum suis pertinentiis wieder von unsern Bettern oder deren Lehnserben sollten eingelöset, oder ihnen solcher wegen Ansprüche gemachet werden, ihnen deshalben gebührende hinlängliche Satisfaktion solchergestalt machen sollen und wollen, daß ihnen ein jeder von uns, und zwar

Ich Wolf Dietrich, der Hauptmann, 2000 fl. von Gehofen,

Ich Karl, der Ober-Jägermeister, 2000 fl. von Hork,

Ich Anton Gottlob, der Berghauptmann, 2000 fl. auch von Gehofen, als nämlich 1000 fl. von dem gemachten Lehnstamme und 1000 fl. von der Übermaße meiner angenommenen Güter; nicht weniger

Ich Ernst Rudolf von denen den Kammerherrn zu fordern habenden 3978 fl. . . 2000 fl. und

Ich Wilhelm mit Autorität und Vollwort unserer liebsten Frau Mutter, als meiner Vormünderin, von denen von dem Kammerherrn zu fordern habenden 3533 fl. . . 2000 fl.

zu dem Behuf aussetzen und stehen lassen und nicht aufheben, sondern expresse sie beide darauf assecourirten thun, damit ihnen davon auf den Fall Leinungen und Morungen von des Hrn. Oheims des Domherrns Söhnen und Lehnsfolger dereinst über kurz oder lang eingelöset oder sie in Anspruch genommen werden sollten, die völlige Satisfaktion geschehen soll und sie von der väterlichen Verlassenschaft mit uns ganz durchgängig und vollkommen gleiche Portiones durch solche 2000 fl. von jedem bekommen und erlangen, um weßenthalben ich Wolf Dietrich, ich Karl und ich Anton Gottlob ihnen insbesondere darob über 6000 fl. unter heutigem dato verbindige Handschrift gegeben; ich aber Ernst Rudolf mich aufs rechtskräftigste verbinde, nicht mehr als 1978 fl. vom Kammerherrn aufzukündigen und zu erheben, setze hingegen ihnen beiden diessfalls die übrigen 2000 fl. zur ausdrücklichen beständigen Hypothek sub clausula constituti possessorii et pacto executivo ein, um sich daran zu erholen und schadlos machen zu können. Und ich Wilhelm mit Konsens und Autorität meiner Frau Mutter mich ebenmäßig erkläre, verbinde und reversire, daß ich mehr nicht als 1533 fl. den Kammerherrn aufzukündigen und wegzunehmen Macht haben soll, will und könne; die übrigen 2000 fl. aber gegen landübliche Verzinsung à 5 p. Cent bis dahin bei ihm stehen lassen will und müsse, wie ihnen beiden dann zu dem Behuf solche 2000 fl. zur ausdrücklichen und wahren Hypothek sub clausula constituti possessorii et pacto executivo specialiter gesetzt sein und haften sollen. Daferne aber dem Kammerherrn gefallen sollte, uns beiden letztern Ernst Rudolf und Wilhelmen auch diese 2000 fl. einem jeden abzulegen, wollen wir gehalten sein, ihnen davor in dem Kurfürstenthum Sachsen Hypothek und Sicherheit zuvoventhero rechtsbeständig zu stellen und zu machen. Wie wir uns dann ebenmäßig reserviren, daß, daferne wir beiden Brüdern auf die ihnen zur Hypothek gesetzten 2000 fl. im Kurfürstenthum Sachsen genugsame Affekuration solcher Satisfaktion machen wollten und solche Kapitalia wohl anlegen könnten, selbige auch aufkündigen zu können. Nichtweniger verbinden wir uns sämtlich sub Hypotheca Bonorum, dafern diese ausgesetzten 10 000 fl., und zwar von einem jeden 2000 fl., sie beide zu satisfaciren nicht zulangen sollten, wir ihnen alles, was noch mehr dazu erfordert werden möchte, von unserm übrigen bereitesten Vermögen gut thun und bezahlen wollen. Gleichwie wir uns hingegen reserviren, daß, wann ein weniger als 10 000 fl. von uns Fünften zu ihrer Satisfaktion anreichend wäre, uns der Überrest zu gute gehen und verbleiben soll.

So soll auch dieser Revers nicht eher seine Exekution erlangen, es wäre dann, daß die wirkliche Einlösung geschehen; daferne aber wir gesamte Gebrüder aus gesamter Massa die Lehnsbettern zu einem Erbkauf oder Renunciation ihres Reluktionsrechts über gedachte Anthöfe und Pertinentien persuadiren würden, soll

von dato solcher Erblichkeit an diesem Revers vor null und nichtig erkennet u. annulliret sein und zurück gegeben werden.

Endlich aber soll keinem Theil keine Exception oder Wohlthat der Rechte, in specie Beneficium der Setzung in vorigen Stand, der Ordnung, der Theilung und Erfussion, Except. L 2 et 11. C de Recess. vendit. et L, 2. d. Act. Empl., böser List, Überlist- und Überredung, übergroßen auch enormesten Verleg- und Verwortheilung, wucherischen Kontrakts, usurariae pravitatis, Rechnungs-Erstattung, computationis in sortem, daß die Sache nicht also, sondern anders verabhandelt, nicht genugsamlich verstanden, oder anders verabredet, als geschrieben sei, der Veränder- und Verringerung der Münze, ingleichen, daß ein Generalverzicht nicht gelte, es sei dann eine speciale vorhergegangen und anderer, sie mögen Namen haben, oder durch Menschen-Witz und Verstand erdacht werden können, wie sie wollen, — auf einigerlei Weise schützen oder vertheidigen sollen, inmaßen wir solchen allen tam in genere quam in specie nach genugsamer Verständigung mit gutem und reifen Bedacht und expresse transigendo respective cum Curatrice vollkommen renunciren und uns begeben. Treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir solches allerseits eigenhändig unterschrieben und unser angebornes Petschaft beigedruckt. So geschehen Neuhaus, den 8. Julii 1718.

- |                                                                                                                                  |                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| (L. S.) Eleonora Sophia von Eberstein geborne von Werthern Witwe in Vormundschaft meines unmündigen Sohns Wilhelm von Eberstein. | (L. S.) Wolff Dietterich von Eberstein.         |
| (L. S.) Wilhelm von Eberstein.                                                                                                   | (L. S.) Carl von Eberstein.                     |
| (L. S.) Christian Marschall von Bieberstein als Zeuge.                                                                           | (L. S.) Anton Gottlob von Eberstein.            |
|                                                                                                                                  | (L. S.) Ernst Rudolph von Eberstein.            |
|                                                                                                                                  | (L. S.) August Christian Wilhelm von Eberstein. |

Nachdem wir sämmtl. Gebrüdere von Eberstein uns wegen derer Güter und Verlassenschaft, von unserm sel. Hrn. Vater Tit. Herrn Christian Ludwig von Eberstein ererbet, nämlich derer Ämter Leinungen und Morungen, des Guts Neuhaus und Gehofen samt anderweitigen Zinsen und Einkünften, ingl. auch wegen des an uns und unsere Vettern zu Gehofen gefallenem Guts (der Neue oder der Trebraische Hof genannt) zu Gehofen, getheilet; wir aber wegen derer Ämter Lein- und Morungen aus Ursachen, daß, soviel den von dem sel. Dombherrn erhandelten Antheil betrifft, wir die Erblichkeit daran noch nicht erlangen können, uns nicht getrauet, so deutlich auf das Urtheil de publicato (kraft dessen die Reluition von denen Hrn. Grafen von Mansfeld auf den kurrenten Werth à 48000 fl. determiniret und erkannt worden) zu gründen und, solches zum Fundamente unseres Anschlages bis zu der sich vielleicht ereigenden Wieder-Einlösung gesetzt zu haben, in dem zur hochlöbl. Oberaufseher-Amts-Konfirmation übergebenen Vergleiche zu bekennen; gleichwohl aber bei Unterjuchung und Überschlagung des Betrags solcher Ämter sich gefunden, daß sie ein Großes mehr als die 25000 fl., davor unser sel. Groß-Herr-Vater sie unserm sel. Hrn. Vater und dessen auch sel. Bruder dem Dombherrn zugeschlagen, verintereffiren, und also sie nach Proportion, wie wir die Güter zu Gehofen einander angeschlagen, dormalen vor den zuerkannten Werth des Pfandschillinges (d. i. 48000 Mfl.) wie billig zu rechnen: Als haben wir uns dessenhalben folgendergestalt verglichen, daß auf den Fall, wenn die Reluition von denen Hrn. Vettern geschehen sollte, denen beiden Herrn Brüdern, als nämlich dem Hrn. Kammerherrn Ernst Friedrichen Grafen von Eberstein und Hrn. August Christian Wilhelm von Eberstein, als welche den Antheil derer Ämter Lein- und Morungen, so schon mehrerwähnter unser sel. Hr. Vater von seinem sel. Bruder wiederkäuflich erhandelt, in der Theilung nach Proportion und Werth des zuerkannten Pfandschillinges bekommen,

laut Reverses de dato Neuhaus, den 8. Julii 1718 von denen übrigen Hrn. Brüdern, namentlich dem Hrn. Hauptmann Wolf Dietrichen, dem Hrn. Ober-Jägermeister Karlu, dem Hrn. Berghauptmann Anton Gottloben, dem Hrn. Ober-Stallmeister Ernst Rudolphen und dem jüngsten Hrn. Wilhelm, allerseits Gebrüdere von Eberstein, Indemnisation geschehen, so viel, daß ihre Erbportion inclusive dessen, was wegen der von unserm sel. Hrn. Vater nach Lein- und Morungen verwandten Meliorationen und Baukosten erkannt und von den Vetteren davor bezahlet werden wird, allenthalben denen andern gleich werde, beigetragen werden (soll).

Dahingegen wir, die Besigere solches wiederkäuf. Antheils, uns reversiren, daß, daferne wir die Erblichkeit an diesem Antheile erlangen und überkommen sollten, und solange die Wieder-Einlösung von denen Hrn. Vetteren nicht geschieht, wir oder unsere Erben und Erbnehmen an denen übrigen vordenannten Hrn. Brüdern oder ihren Erben noch Erbnehmen dieses Falles oder aus angezogenem Revers einigen Anspruch zu machen nicht befuget sein sollen und wollen.

Wie wir uns denn auch allerseits hierdurch expresse gegen einander auf das rechtkräftigste verbinden und reversiren, daß in allen übrigen Punkten unser den 13. Julii 1718 aufgerichteter Vergleich bei seiner vollkommenen Kraft, Gültigkeit und Verbindlichkeit verbleibe, insonderheit aber, soviel den 16. Punkt wegen Versicherung der Creditorum betrifft und daß keiner durch seine Säumnis und Unrichtigkeit an Interesse und Kapital denen andern einige Klage, Unkosten und Ungelegenheit bei Vermeidung derer darinnen verglichenen Messures verursachen soll. Gestalten denn der zur Konfirmation von heutigem 19. Julii 1721 jenen unter dem 13. Julii 1718 durchaus nicht aufheben noch annulliren soll. Zu Urkund und Festhaltung alles dieses haben allerseits Hrn. Gebrüder diesen offenen Revers eigenhändig unterschrieben und einander besiegelt wohlwissend und bedächtig ausgestellt. So geschehen Neuhaus, den 19. Juli 1721.

(L. S.) Ernst Friedrich von Eberstein.

(L. S.) Wolff Dietrich von Eberstein.

(L. S.) Carl von Eberstein.

Anthon Gottlob von Eberstein.

(L. S.) August Christian Wilhelm von Eberstein.

**Der Oberst Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein zu Tilsit kauft das Amt, Schloß und Flecken Groß-Leinungen und trifft die erforderlichen Vorbereitungen zur Einlösung von Horla und Rotha.**

Bei der von Christian Ludwig's v. Eberstein sieben Söhnen vorgenommenen brüderl. Theilung zog lt. Erbvergleiche v. 13. Juli 1718 und 19. Juli 1721 der Graf Ernst Friedrich v. Eberstein das 3. Loos „Leinungen und Rotha“ und der nachmalige Major Wilhelm das 4. Loos „Bekommt von Leinungen heraus“. Ersterer überließ daher seinem Bruder Wilhelm sämtliche Gefälle und Einnahmen des Dorfes Rotha,  $\frac{1}{4}$  der Jagden und Amtsförsten, den Leinunger Bachhauszins, 7 Acker von den Horlaischen Wiesen und den Wippraischen Haferzins, jedoch nur bis zur Wiedereinlösung. Nachdem der Major Wilhelm, welcher Rotha an seinen Bruder Christian auf Morungen verpachtet hatte, am 18. Juni 1757 in der Schlacht bei Kollin gefallen war, flossen die Rothaischen Pachtgelder in die sogenannte Erbschaftskasse.

Graf Friedrich — kurmainz. General, der einzige Sohn des 20. April 1752 zu Groß-Leinungen † Grafen Ernst Friedrich — starb 17. Juli 1772 ebendasselbst ohne männliche Nachkommen. Seine Tochter Ernestine Johanne Helene Comtesse v. Eberstein, verm. mit dem kurmainz. Ober-Jägermeister

Karl Wolfgang Frhrn. v. Hausen, war bereits 2. Aug. 1758 gestorben mit Hinterlassung eines Sohnes Karl Friedrich. Auf diesen damals 14jährigen Enkel des Grafen Friedrich fiel daher das Amt Leinungen nebst Zubehör und hierunter das gegen sämtliche Erben des 1757 † Majors Wilhelm geltend zu machende Recht zur Wiedereinlösung des Vorwerks Notha — zugleich aber auch mit diesen Rechten eine nicht unbedeutende, den Anschlagwerth der Güter beinahe übertreffende Schuldenlast.

Der damalige Oberstlieutenant Joh. Karl Friedr. Frhr. v. Eberstein zu Tilsit erkannte sofort die äußerst prekäre Lage der Dinge, er sah voraus, daß das Schuldenwesen des Grafen nicht sobald regulirt werden, vielmehr arge Verwirrung hervorrufen würde; indessen hielt er an der Aufrechterhaltung und der Geltendmachung der alten Familienverträge als der „Grundbasis“ für die Familie fest. Hiernach durfte er Leinungen unbedingt nicht in fremde Hände gelangen lassen ohne völligen Ruin der ganzen Familie. Allein wer von den damals lebenden 13 Vettern der Neuhäuser Linie sollte und wer konnte es annehmen?! Zu einem Kommunbesitze es zu erwerben, wie es einige Vettern beabsichtigten, da sie es allein nicht zu erwerben im stande waren, daren konnte er aber in weiser Voraussicht der Zukunft nimmermehr willigen und mochte dazu keinen Groschen opfern. Er gab daher behufs der Wahl der zu ergreifenden Maßregeln zunächst seinem Sohne Wilhelm, der zu Leipzig studirte, auf, „genau zu hören, wo die Herren Vettern hinaus wollten und hiernach sich zu richten, ohne sich bloß zu geben und der verstellten Vertraulichkeit nicht zu viel zutrauen“. Es sei aus den Erbvergleichen von 1718 und 1721 vor allen Dingen festzustellen: „hat der Graf so viele, den ein für alle Male feststehenden Anschlag übersteigende Schulden auf Leinungen machen dürfen? und ist die Familie als solche schuldig, dieselben alle zu bezahlen?“ In diesem Falle sei kein ander Mittel, als es muß einer aus der Familie die Verlassenschaft des Herrn Grafen übernehmen und für die Bezahlung der Schulden sorgen. Ohne daß aber die ganze Familie mit zuträte und in Ansehung der Frau Gräfin und der hinterlassenen Schwestern eine billige lebenslängliche Alimentation übernehme, vermuthete der Oberstlieutenant Karl sehr richtig, würde sich keiner dazu verstehen wollen: dann aber sei allerdings kein anderer Rath, als daß die ganze Sache im Wege des Konkurses ihre definitive Erledigung fände. Wenn ihm indessen annehmbare Bedingungen vorgeschlagen würden, sodas er im stande sein würde, Leinungen ohne allzugroße Gefahr selbst anzunehmen, würde er in allgemeinem Interesse sich vielleicht dazu bereit finden lassen. Sein Sohn möge daher mit Martini (Wilhelm's Hofmeister) die Sachen wohl überdenken, wie alles am besten einzurichten sei, und hofft, daß er, wenn er demnächst selbst nach Leinungen komme, schon etwas vorgearbeitet finden möchte; Urlaub zu der Reise dahin habe er bereits vom Könige verwilligt erhalten und hoffe, Ende Januar dort einzutreffen.

Für Wilhelm war nun unter solchen Umständen der Aufenthalt in Leinungen von Anfang August bis Ende September nichts weniger als eine Zerstreung. Nicht nur liefen sich die Interessen der einzelnen Ebersteinischen Vettern schnurstracks entgegen, auch diejenigen der gräflichen Witwe, sowie der übrigen Ebersteinischen Frauen und Fräulein trugen nicht wenig dazu bei, die zu betreibenden Unterhandlungen und Ausgleichungen doppelt intrikat zu machen. Da indessen Wilhelm seit seinem 12. Jahre seines Vaters Familien-Korrespondenz hatte führen müssen, so führten ihn die dortigen

Verhandlungen, verbunden mit dem nothwendigen Studium der Familien- wie der mansfeldschen, mit Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten behafteten Verfassung, so zu sagen in den Geschäftsgang unmittelbar ein. Nicht nur hatte der Konsulent seines Vaters, ein ehemaliger preussischer Justiz-Kommissionsrath Brauer zu Klettenberg, der wie überhaupt wenig mit der sächsischen Verfassung, noch viel weniger mit den wirklich heftigen mansfeldischen Angelegenheiten und der Ebersteinischen Familienverfassung bekannt war, aus diesem Grunde eine Menge falscher Schritte gethan und konnte auch selten in Meinungen persönlich anwesend sein; von Seiten seines Gesellschafters Martini, der wenig zu praktischen Sachbehandlungen zu brauchen war, hatte Wilhelm aber auch keinen Nutzen; und so mußte er denn so gut er konnte sich selber helfen.

Der gräfl. Ebersteinische Schwiegersohn Baron v. Hausen, der Vater des Allodialerben, den Wilhelm in Meinungen antraf, offerirte nun sub dato 23. Okt. 1772 in väterlicher Gewalt seines Sohnes eine Cession aller Ansprüche desselben an den gräfl. Eberstein'schen Nachlaß sämmtlichen 13 Herren v. Eberstein Neuhäuser Linie gegen ein Aversional-Quantum und Übernahme aller Passiva, ohne sich auf eine separatio feudi et fideicommissi ab alodio einlassen zu wollen. Die Witwe und Geschwister waren auch bereit, sich mit ihren Ansprüchen abfinden zu lassen. Wäre aber dies Projekt, auf das Wilhelm durch Schmeicheltreden der Morungischen Frauen verleitet\*), beinah eingegangen wäre, zur Ausführung gekommen: so wären aus solcher Geburt einer neuen Kommune statt der schwebenden 7 Rechtshändel unvermeidlich 13 und mehr erwachsen. Da nun der Oberstlieutenant Karl auf dies Projekt nicht eingehen konnte, anderenfalls aber unfehlbar der wegen des zu einem Familienwerke gestifteten Berg- und Hüttenwerks unter allen Umständen zu vermeidende Konkurs in drohender Aussicht stand: so drangen die Bettern der Wolf Dietrich'schen Branche und der Hauptmann Friedrich von der Morunger Branche nach stattgehabter Familienkonferenz, in welcher sie sich gegenseitig die Nothwendigkeit darlegten, Meinungen nicht in fremde Hände kommen zu lassen, mit Gründen und Bitten dahin, daß der Oberstlieut. Karl aus Tilsit Meinungen allein übernehme. Mit der sicheren Aussicht nun, daß er für die nächste Zeit einen sehr schweren Stand und nicht den geringsten Nutzen haben werde, brachte derselbe der allgemeinen Wohlfahrt der Familie das wirkliche Opfer und gab den vereinigten Vorstellungen und Bitten der Bettern nach. In seinem

\*) Der Vater war helfender; derselbe äußert sich in einem Briefe v. 28. Nov. 1774 unverholen dahin: doch ich will davon abbrechen und Dich nur bitten, laß Dich nur weber vom männlichen noch NB. weiblichen Geschlecht breitschlagen, denn ich gestehe Dir freimüthig, im Punkte des Herrn Lieutenants in Morungen scheint mir Deine weitläufige Deduction verdächtig; sollte nicht etwa die Freundschaft von dessen junger Frau etwas dabei konkurriren, daß Du den Pophans — dies abscheuliche Thier —, welches zu allen unrichtigen Sachen gebraucht wird, so fürchterlich er (der drohende Konkurs) an sich sein könnte, wann es dahin gelangte, hier auch anwenden willst? — Du solltest demnach alles mögliche beitragen, daß alles noch bei meinem Leben in Ordnung käme, und denen nicht das Wort reden, die niemals an was anders gedacht, als wo sie nur Geld herkriegten wollen, es leide darunter, wer da wolle. Es ist ein Glück vor die Herren, daß ich mit der Fr. Jägermeisterin nicht harmonire, sie sehen es wohl ein, und werden gewiß alles mögliche anwenden, um die Uneinigkeit zu erhalten. Siehst Du das nicht, mein Freund? Sie sind klüger und haben Deine schwache Seite längst gefunden, das sehe ich aus allem.

Auftrage schloß Wilhelm einen Separat-Vertrag mit dem Herrn v. Hausen, wie auch mit der Witwe und den damals noch lebenden beiden Comtessen, um sodann für seine Räte sich mit den Haupt-Gläubigern des Grafen Friedrich abzufinden und die rechtlichen Maßnahmen der anderen Interessenten abzuwarten. Nachdem Wilhelm's Vater diesen Vertrag, kraft dessen sich der Herr v. Hausen eine baare Summe zahlen ließ und ein Haus in Mainz vorbehielt, genehmigt hatte, erfolgte die wirkliche Besitzergreifung im Februar 1773. Zu diesem Zwecke holte der Oberstlieutenant in Begleitung seiner Tochter Charlotte auf seiner Durchreise durch Leipzig seinen seit Beginn des Wintersemesters 1772/73 daselbst studirenden Sohn Wilhelm ab und begab sich mit diesem an Ort und Stelle.

Hier in Leinungen blieb der Oberstlieut. Karl nach dem 18. Febr. 1773 erfolgten Abschlusse des (dann 5. März von Lorsch aus Seitens des Herrn v. Hausen unterschriebenen) Vertrags mit den Erben des Grafen Friedrich, sowie nach der am folgenden Tage entgegengenommenen Entschuldigung der Amts-Untertanen dann noch nahe 9 Wochen, um sich von der Lage der Ebersteinischen Verhältnisse im Allgemeinen und besonders des seit dem Tode des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein († 1747) äußerst schlecht verwalteten Berg- und Hüttenwerkes durch eigene Anschauung zu informieren, sowie um das Nöthigste persönlich anzuordnen, was für Aufbesserung seiner neuen Erwerbung geschehen mußte.

Trotzdem nun der Oberstlieutenant Karl durch die alleinige Übernahme von Leinungen zu einem um  $\frac{3}{5}$  höheren Preise über den feststehenden Anschlag (und dann außerdem unter Mittheilnahme an den überschießenden 6000 Thaler Schulden des Grafen Friedrich, wie antheiliger Verzichtleistung auf die Zinsen des durch des Grafen Tod angefallenen Lehntammes zu Gunsten der Witwe auf deren Lebenszeit) ein großes Opfer brachte, wie die Folge wirklich zeigte: so erntete er jedoch weiter nichts als Verdruß und Undank; er gerieth bald darauf in nicht weniger als sieben Rechts'händel.

„Freilich“, sagt Wilhelm selbst, „wie ich zu spät gewahr ward, hätte alles dies mit mehr Kaltblütigkeit und Geduld wohlfeiler ins Geleise gebracht werden können. Allein ich war ein junger Mensch im 20. Jahre, und die Konsulenten, die wir gewählt hatten, der Kommissionsrath Brauer zu Solbach und der schwarzburgische Rath Rudloff zu Sangerhausen, bliefen das Feuer mehr an, als daß sie zu moderaten Maßnahmen hätten rathen sollen. Ersterer aus Unkunde des Ganges der Dinge in Sachsen, letzterer aus geßlißentlicher Absicht, meinen Vater und seine Succession in Rechts'händel zu verwickeln, bei denen er, wie er auch leider nachher in vollem Maße gethan hat, zu gewinnen die Aussicht hatte“.

Ein wahrhaftes Prototyp eines advokatischen Nabulisten war aber der Berather der verwitweten Frau Hof-Jägermeisterin Eberhardine v. Eberstein in Morungen, welche unter Beihülfe desselben die Kinder ihres verstorbenen Gemahls aus dessen erster Ehe — unter diesen namentlich den gutmüthigen und arglosen Urgroßvater des gegenwärtig wieder in rechtmäßigem Besitze von Morungen sich befindenden Sprossen der Morunger Branche — um deren Eigenthum gebracht hatte, darüber später aber von Gewissensbissen gequält, in ihren letzten Lebensjahren kindisch geworden war, in welchem Zustande der Geistesumnachtung beide Momente, die Neue und die ursprüngliche Triebfeder alles ihres Handelns, ihre grenzenlose Habgier, mit einander im Kampfe gelegen haben.

Dieser ihr Justitiar nun, der Amtmann Gottfried Johann Andreas Koch, konnte bei der genauen Kenntniss der Sach- und Personenverhältnisse sich sagen, daß, wenn bezüglich des Schlosses Leinungen ein gemeinschaftlicher Besitz sämtlicher Mitglieder der Neuhäuser Linie der Ebersteinischen Familie einträte, wie solcher schon in Bezug auf das Berg- und Hüttenwerk, wie auch in Bezug auf das Harrasische und Trebraische Rittergut zu Gehofen herrschte, damit ganz unausbleiblich eine neue mater discordiarum geboren würde, — und solche war ja gerade sein Lebenselement. Er brachte daher seine so schon von der ausgeprägten Eigensucht gefangen gehaltenen\*), sich

\*) Vgl. Brief des Major Karl von der Morunger Branche an den Hofrath d. d. Leinungen am 22. Okt. 1807: „Hoch- und Wohlgeborener Herr Hof- und Justiz-Rath, Insonders Hochgeehrtester Herr Vetter! Ew. Hochwohlgeboren erlauben mir gewiß einige Augenblicke der Unterhaltung, wenn ich Denenjenigen zu ver sichern die Ehre habe, daß das innigste Vertrauen, welches Sie mir und meiner ganzen Familie stets einflößten, mich zu dieser Freiheit veranlasset.

Seit einigen Jahren bin ich mit meiner Stiefgroßmutter, der Frau Ober-Jägermeisterin v. Eberstein, in eine Menge von Streitigkeiten, Prozesse und Unannehmlichkeiten verwickelt. Der Tod meiner beiden Onkels berechtigten mich zu Forderungen, die theils in den alten Familien-Recessen, zum größten Theile aber in den Verträgen jener Onkels gegründet waren. Die gute Frau Großmutter konnte und vermag bisher immer noch nicht das Meinige von dem Ihrigen zu trennen, und so ist es gekommen, daß sie den auf Morungen haftenden Lehnstamm von 6000 Rthl. nicht allein verleugnet, sondern es auch zu einem förmlichen Prozesse hat kommen lassen. Wie weit sie damit kommen wird, muß die Erfahrung entscheiden. Soviel Anforderungen ich nun durch die erwähnten Gründe zu machen veranlaßt bin, soviel Einwendungen von ihrer Seite, und ebenso viel Prozesse würden entstehen müssen, wenn ich nicht berücksichtigte, daß ich kein Krösus bin, um ein Heer von Advokaten zu besolden. Zwei Processen, die zwischen uns obwalten, konnte ich indessen trotz aller Mäßigung nicht aus dem Wege gehen. Jenem, den ich Ew. Hochwohlgeboren zu erwähnen die Ehre hatte, und einem zweiten über den Refus des dem Major schuldigen Reluctions-Kapitals von Horla.

Der Major v. Eberstein, der die Hälfte von Morungen besaß, machte en bou homme mit seinem Stiefbruder einen Pacht- und Kaufcontract, worin er letzterem nach seinem Tode gegen 7000 Thlr. seine Eigenthumsrechte cedirte. Sie erlauben mir, über diesen Vertrag etwas ins detaille zu gehen, indem mich dessen Erörterung zu der gehorsamen Bitte führt, Dero geläuterten und so richtigen Einsichten in Anspruch zu nehmen.

Eine der ersten Bedingungen in jenem Contracte war die, daß sich der Major, solange er leben würde, sein Eigenthumsrecht und den Besitzthum von seiner Hälfte an Morungen vorbehielt. Er nahm unter dem Namen eines Pachtquantums mit der sehr mäßigen Pension von jährlich 250 Thlr. vorlieb. Die unbeständigen Götter des menschlichen Lebens und irdischen Willens hatten beschlossen, aus ihrer zeitlichen Rechnung einen Anachronismus zu machen, indem der hoffnungsvolle Philosoph, Freiherr Gottlob v. Eberstein, zu aller Erstaunen und Bedauern die Blüten seines Lebens eher zu Grabe trug, als es den Parcen gefiel, den martialischen Lebensfaden des alten Majors der Ewigkeit anzuknüpfen. Jetzt war guter Rath theuer, indem nun der Major immer noch Eigenthümer seiner Hälfte von Morungen blieb und seine Ansprüche in dem Augenblicke, sowie den Vertrag zurücknehmen wollte, als ihn der Tod ebenfalls zu seinen Vätern berief. Nichts wäre natürlicher gewesen, als daß ich und meine Familie als natürliche Erben von dem Major auch die Hälfte von Morungen hätten statt der uns ausgezahlten 7000 Thlr. ererben müssen. Mein Bruder und ich waren zu diesem Zeitpunkte auf dem Marsche gegen die Franzosen begriffen und wir mußten ruhig zusehen, wie sich die Frau Ober-Jägermeisterin mit ihrem Geschäfts-Genius Herrn Wittschel auch in den Besitz der Hälfte versetzte. Was konnte ich in der Abwesenheit dagegen und gegen den beliebigen Grundsatz machen, den mir die Frau Jägermeisterin entgegenete, indem sie behauptete, alles von ihrem unvergeßlichen Sohne, auch die annullirten Verträge sogar ererbt zu haben. Ich kannte damals das eiserne Gemüth meiner Frau Großmama noch nicht in dem Grade, als mir die Erfahrung es späterhin gelehret hatte, und ich erschien mit



selbst innerhalb der Ebersteinischen Familie als eine Fremde fühlende Principalin leicht dazu, daß sie gegen die alleinige Übernahme des gräflichen Nachlasses Seitens des einen Neffen ihres verstorbenen Mannes Protest einlegte, und zwar in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm Ludwig Gottlob Frhrn. v. Eberstein, dem sie durch das famose, angeblich noch von ihrem verstorbenen Manne (4 Tage nach bei diesem eingetretenen tödtlichen Schlagflusse) diktirte Testament unter Benachtheiligung ihrer Stiefföhne Vortheile verschafft hatte (vgl. Nachtr. v. 1883 S. 321 ff.).

Auch gelang es dem schlauen Koch, den Major Heinrich Friedrich Wilhelm zu Magdeburg, welcher der Familienkonferenz nicht beigewohnt hatte, und die Sachlage nicht genau kannte, zu gleichem Schritte zu verleiten. Die Frau Jägermeisterin hatte bei ihrem Proteste freilich noch etwas sie nah Berührendes im Hintergrunde. Es war ja nämlich mit der Übernahme von Leinungen auch das Recht zur Wiedereinlösung des bei Lebzeiten des Majors Wilhelm v. Eberstein für dessen Rechnung und nach des Majors Tode für Rechnung der Erbschafts-Kommune der Neuhäuser Linie zuerst an ihren verstorbenen Mann, dann an sie selbst verpachteten Vorwerks Rotha verbunden, und dies Gut mochte sie nicht wieder aus ihren Händen lassen; sie hatte sich daran gewöhnt, solches als ihr Eigenthum zu betrachten. Noch weniger wollte es ihr in den Sinn, daß der nunmehrige Besitzer von Leinungen, der als solcher (als Cessionarius des Frn. v. Hausen, vgl. Nachtr. v. 1883. S. 269) Rotha einlösen konnte, außerdem auch noch in Gemeinschaft mit seinen damals noch lebenden zwei Brüdern das von seinem Vater 24. Juni 1720 an ihren Mann, den Jägermeister Christian v. Eberstein, wiederkäuflich verkaufte Gut Horla einlösen wollte.

Zu letzterem Zwecke hatte sich der Oberstl. Karl mit seiner Schwägerin in Mannheim als Kurantin ihres Gatten und seines im Kloster Weinheim

bittenden Vorstellungen vor ihrer Güte. Leider wurde ich aber von der Allgewalt ihrer Eigenthums-Liebe auf eine Art zurückgeschreckt, welche mir es verbot, mir von ihrer gütigen Seite mein Eigenthum und meine Ansprüche zu erkämpfen.

Wenn ich nun so frei war, Ew. Hochwohlgeborenen die Beschaffenheit und den Hergang der Ereignisse unbefangen und der Wahrheit entsprechend zu erzählen, was werden Hochdieselben mir darüber und über den Umstand rathen, welchen der Major in seinem Kontrakte unumstößlich verwob: daß wenn auch sein Bruder seinen Antheil erb- und eigenthümlich nach seinem Tode erhielt, er mir und meinem Bruder die Mitbelehnschaft auf das Gut verschaffen und einsetzen sollte. Er sollte ferner verbunden sein, die Vererbung von Morungen beim höchsten Landesherrn nachzusehen, welches, wenn es nicht geschehen würde, den Kontrakt ungültig machen würde. Dies sind ungefähr die Hauptbedingungen des Kontraktes, keine derselben wurde aber von der Frau Ober-Jägermeisterin bisher, trotz meinen Vorstellungen erfüllt, vielmehr hat sie sich auf eine unrechtmäßige Art in den Besitz der Hälfte von Morungen versetzt.

Mein ältester Bruder, der sich Ew. Hochwohlgeborenen, sowie meine ganze Familie gehorjamst empfiehlt, ist von denselben Empfindungen beseelt, womit ich es versuche, mich Ihres gewogentlichen Rathes in dieser Angelegenheit zu widmen. Ew. Hochwohlgeborenen wissen, in welcher Situation von jeher sich meine Familie erblickte; Dieselben werden im Rückblick auf derer Vergangenheit das Haus Morungen in der That für die Büchse der Pandora erachten müssen, die es an keinen Unannehmlichkeiten für selbige fehlen ließ. Mit offenem Herzen vertraue ich mich daher ebenso gerecht Ihren gewogentlichen Gesinnungen, als ich mit Zuversicht Dero Rathschlüssen entgegen harren werde. Erkenntlichkeit ist das wenigste, was mich an Ew. Hochwohlgeborenen Gewogenheit fesseln wird, sondern die Dauer meiner innigsten Empfindungen werden Dieselben überzeugen, daß ich mit Hochachtung und Ergebenheit die Ehre haben werde, stets zu beharren Ew. Hochwohlgeborenen ganz ergebenster Diener und Vetter

Carl v. Eberstein.

eingesperrt gehaltenen Stifbruders Karl Christian in Verbindung gesetzt und endlich nach 3 $\frac{1}{2}$  jährigen Unterhandlungen eine Renunciationsurkunde in Betreff des Gutes Horla, d. d. Mannheim 16. Nov. 1776 und konfirmirt am 6. Dez. desj. Jahres erhalten. Da sein Bruder Ludwig Ernst am 8. Dez. 1773 gestorben war, so setzte er nun das ihm allein zustehende Wiedereinlösungsrecht der Frau Jägermeisterin zum Troste durch. Daß diese ihm aber unendlich viele Weitläufigkeiten machte, geht aus vielen Briefen an seinen Sohn Wilhelm hervor; so schreibt er im Juli 1775:

Es ist bei solchen Sachen ein schlechter Trost für mich, wann Du mir schreibest, daß in 12 Jahren ich und das Morungische Haus nicht aus Prozessen herauskommen werden, und die Frau Jägermeisterin denket nicht unrecht, wann sie mich dadurch zu ermüden glaubet. Und wie Du schreibest, habe ich wegen Horla auch nicht viel Gutes zu hoffen; ich möchte aber wohl wissen, warum? Der Wiederkauf hat doch seine Nichtigkeit und stehet doch deutlich da: außer denen Meliorationskosten, deren mir aber keine angezeigt worden, können sie doch nichts weiter fordern, als das Kaufpretium.

Und unter dem 5. Mai 1775:

Es ist freilich eine übele Sache, daß der Part durch die eigensinnigen Affekten des Sachwalters immer leiden muß. Der Koch muß indessen ein böser Mann sein, daß er unsere Gegenpart nur aufhetzt. Sie machen mir wohl viel Weitläufigkeiten und verursachen mir viel Kosten, allein sie spinnen doch auch keine Seide dabei. Das final ist davon, daß wir uns beiderseits in Kosten bringen, dahingegen eine friedsame Einigkeit ihnen so vortheilhaft, als mir sein würde. Diese hat die Familie die vielen Jahre her noch erhalten; denn noch nie hat die Familie einen Rechtshandel unter sich angefangen.

Das so klare Wiedereinlösungs-Recht in Betreff des Gutes Rotha aber mußte in der That erst durch alle Instanzen erstritten werden, bis endlich das Appellationsgericht rechtskräftig auf Abtretung von Rotha gegen den ursprünglichen Wiederkaufschilling (7222 Mfl. 14 Gr. 4 Pf.) cum fructibus perceptis et percipiendis erkannt wurde.

Nach dem am 11. Nov. 1763 sich zugetragenem (allem Anscheine nach aus Eifersucht erwachsenem) betrübenden Vorfalle wurde der kurpfälz. Oberhofmeister und Kammerherr Karl Christian Freiherr v. Eberstein von dem Kurfürsten Karl Theodor als ein Geisteskranker angesehen und behandelt, auch demgemäß in dem Kloster Weinheim bis zu seinem erst am 22. Febr. 1795 erfolgten Lebensende (also 31 $\frac{2}{3}$  Jahre) internirt gehalten, woselbst ihn ohne ausdrückliche kurfürstliche Erlaubnis und außer in Beisein des Priors, sowie der eigenen Frau niemand sehen und sprechen durfte (vgl. meine Gesch. S. 1193 u. Nachtr. v. 1883. S. 57 u. 286). Seine Gemahlin Sophia geb. v. Dalberg wurde Vormünderin ihrer Kinder: Augusta (später verm. mit dem kurmainz. Kammerherrn Frhrn. v. Neveu) und Karl Theodor (nachmal. grherz. frankf. Staatsminister). Außerdem ernannte der Kurfürst zu Mitvormündern und Beiständen der Frau v. Eberstein den Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Venningen und den Geheimen Rath Frhrn. v. Frik zu Mannheim. Von dem Prinzen Xaver, damaligen Administrator der Kurpfalz, aber wurde der zum Curator mentis seines Veters Karl Christian ausersehene Graf Friedrich v. Eber-

stein zu Groß-Leinungen erst unterm 28. Januar 1768 als solcher bestätigt und zugleich angewiesen, wegen des in den sächs. Staaten liegenden Vermögens des genannten Kammerherrn mit dessen Ehegattin zu Mannheim zu communiciren und dieser die ihm zukommenden jährl. Einkünfte verabfolgen zu lassen.

**An den Ober-Ausschesser der Grafschaft Mansfeld und Kammerherrn von Burgsdorf.**

Xaverius, Königlich Prinze, der Kursachsen Administrator 2c. Vester, lieber Getreuer. Uns ist aus dem am 18. April vorigen Jahres anhero erstatteten gehorsamsten Berichte geziemend vorgetragen worden, wessen sich Friedrich Graf von Eberstein zu Groß-Leinungen wegen Übernahme der Curatelae mentis seines Veters, des Freiherrn Karl Christian von Eberstein, erklärt. Worauf hiemit unser Begehren, ihr wollet gedachten Grafen von Eberstein dem Freiherrn gleiches Namens zum Curatore mentis zu dessen in hiesigen Landen habenden Angelegenheiten constituiren und, daß er sowohl wegen Administration dessen allhiesigen Vermögens mit der Ebersteinischen Ehe-Consortin zu Mannheim communiciren, als auch an selbige die eingehenden Revenüen verabfolgen lassen solle, anweisen. Datum Dresden, den 28. Jan. 1768.

**Graf Friedrich v. Eberstein, welcher seit seines Vaters 1752 erfolgten Tode die Geschäfte seines Veters in Mannheim bezüglich dessen Güter in Sachsen, also schon vor dem das Schicksal desselben so tragisch gestaltenden Vorfall, geführt hatte, übersendet mittels Schreibens d. d. Groß-Leinungen, 23. Dez. 1768 seiner Gase, der Frau v. Eberstein zu Mannheim, Abrechnungen für die Jahre 1761 bis 1768.**

Reichsfrei Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige Frau Base! Euer Gnaden gnädiges Schreiben vom Iher habe wohl zu erhalten die Ehre gehabt und daraus ersehen, daß Hochdieselben gerne sehen, daß die Familien-Affairen in Richtigkeit gesetzt werden und Sie hernach die Revenüen richtig genießen, welches, so Gott will, mir sehr angelegen sein lassen werde, daß Dero billiger Wunsch erfüllet wird. Und werde ich hernach, wann Dero werthestes Schreiben völlig beantwortet, Bericht erstatten, was bereits ausgemacht worden und noch ausgemacht werden solle.

Daß es mit Ihrem Heirathsgut so lang hergehet, bedaure, und die Education der lieben Kinder ist hoch nothwendig. Was die 600 fl. angehet, so habe bereits vor 14 Tagen nochmals die Ordre gestellet, Euer Gnaden solche zu schicken. Da man mir geschrieben, es fehlten noch etwa 50 fl. daran, so nicht eingangen, so habe geantwortet, man sollte Ihnen derweil das Vorräthige schicken und dann den Rest hernach. Hoffe also, Euer Gnaden werden es richtig empfangen haben, und bitte mir darüber eine Quittung ohnbefchwert aus, und es wird mit der Post geschickt werden, daß es also nichts als das Postgeld kostet.

Was die Lehnstammzinsen anbelanget, so ist alles auf einem guten Weg und beruhet nur auf des einen Bruder (Heinr. Karl Wilh. v. E. von der Moringer Branche), der zu Magdeburg im Quartier liegt, Anherkunft, welches im halben Januario geschehen soll, so wird alles in Richtigkeit kommen, in was vor Terminen das Geld bezahlet werden soll, künftig aber allzeit zwischen Johanni und Michael gezahlet werde ohne Anstand.

Den Augenblick, da ich schließen wollte, erhalte das gnädige Schreiben vom 7. dieses; sage zuvörderst unterthänigen Dank vor Dero wohlmeinenden guten Wunsch zu heiligen Feiertagen und Jahresänderung 2c. Das versprochene Geld habe schon in vorigem geschrieben, daß ich vor länger als 14 Tag Ordre gestellt, an Ihnen zu schicken, und Sie nichts als das Postgeld davor zahlen dürfen und mir eine Quittung schicken, und wollte Gott, es wären die Umstände so, daß ich alles auf einmal schicken könnte, so wollte es mit größtem Vergnügen

thun, damit ich bald meine Vormundschaft niederlegen könnte. Womit in aller Hochachtung verharre Euer Gnaden gehorsamster Diener

Groß-Leinungen, 23. Xbris 1768. Graf von Eberstein.

P. S. Euer Gnaden empfangen hierbei die Rechnung von 1761 bis 1763, desgleichen von 1763 bis 1768, woraus Sie ersehen, daß ich Ihrem Herrn Gemahl 1476 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. schuldig bleibe, wovon nun die verhoffentlich angekommenen sechshundert Gulden, oder wieviel es ist, abgehen. Den Überschuß können Hochdieselben, wie ich in Vorschlag gebracht, als ein Kapital bei mir gegen 5 pro cento wenigstens ein Jahr oder zwei, stehen lassen; sollte aber dieses nicht gefällig sein, mir doch wenigstens Zeit lassen, es auf gewisse Terminen zu bezahlen.

Graf Friedrich v. Eberstein starb 17. Juli 1772 zu Groß-Leinungen. Da derselbe vor seinem Tode die der Frau v. E. zu Mannheim schuldige gebliebenen 1476 Thlr. 17. 2 noch nicht ganz abgezahlt hatte, so ersuchte letztere das Stadtgericht zu Mainz, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die genannte Summe auf das den Grafen v. E. gehörig gewesene Haus zu Mainz als Hypothek eingetragen, auch dies Haus nicht zum Nachtheil ihrer Kinder veräußert werden möge. Dies Haus hatte zwar einen Werth von ungefähr 4000 fl.; es haftete aber darauf schon eine Hypothek von 2000 fl., welche i. J. 1756 der Domsänger Fthr. v. Specht dargeliehen hatte.

Aus Stadtgericht zu Mainz. Gehorsame rechtliche Vorstellung und Bitte um hochgeneigteste Sicherheitsverfügung von Seiten und in Sachen der Freifrau von Eberstein gebornen Freiin von Dahlberg curatorio nomine ihrer Kinder contra denselben Vormund Herrn Friedrich Grafen von Eberstein zu Groß-Leinungen in Sachsen puncto residui et reddendarum rationum.

Wenn es nicht äußerste Nothwendigkeit wäre und die gegen meine minderjährigen Kinder tragende als die damit verknüpfte Kuratelpflicht von mir unnachlässiglich es nicht erforderte, so würde ich gegenwärtigen Schritt bei E. re. zu thun annoch Bedenken tragen. Der nunmehr selig verstorbene Herr Graf Friedrich von Eberstein zu Groß-Leinungen in Sachsen wurde nach Zeugnis der unter Ziffer 1 in beglaubigter Abschrift angefügten Nebenlage zum Curatore mentis meines Eheherrn gndgt. ernannt und demselben zugleich die Mitadministration aller jenem in Sachsen zustehenden Gefälle zu besorgen übertragen. Er unterzog sich diesen beiden, und ob er gleich die meinen Kindern jährlich eingegangenen Gefälle in Gefolg seiner Kuratel einnahm, auch verschiedene Lieferungen thate, so bliebe er gleichwohl ausweislich der sub No. 2 hieneben verleslichen Anlage und dessen am Ende gemachte Nota einschl. des 1768. Jahres seiner eigenen Bekanntnis nach 1476 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. sächsischer Währung hinterstellig. Ob es nun zwar unstreitig ist, daß meinen Kindern das sämtl. Vermögen ihres Curatoris mit einer stillschweigenden Hypothek verhaftet, so wird es dennoch denenselben nicht zu verargen sein, wenn sie auf ihrer Hut stehen und von ihrer Forderung die geziemende Anzeig erstatten, damit das ihnen stillschweigend verpfändete, dem Herrn Grafen von Eberstein zuständige in Mainz gelegene Haus etwa nicht zu ihrem Nachtheil veräußert werden möge. Darum so gelanget an E. re. namens meiner Kinder mein rechtl. Bitten um die hochgeneigteste Verfügung, wornach das eingangs benannte von dem Herrn Grafen von Eberstein zu ersetzende Quantum ad 1476 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. salvis o. j. auf dessen Haus zu Mainz gesichert und bis zu deren Berichtigung in keine Wege veräußert werden möge.

Den 22. Julii 1772 Hrn. Amtmann Hebell zugeschiedt.

A Madame Madame la Baronne d'Eberstein née Baronne de Dahlberg à Mannheim.

Hochwohlgeborne Freifrau! In Gefolg der mir aufgetragenen Kommission in Betreff des Graf Ebersteinischen hiesigen Hauses solle hiemit gehor-

samt ohnverhalten, wie daß mich anheut auf hiesigem Stadtgericht diesfalls informiret und das Gerichts-Protokoll aufschlagen lassen, worinnen dann ersündlich, daß auf dieses Haus von dem verstorbenen Domes-Sänger Freiherrn von Specht anno 1756 2000 fl. gerichtlich geschossen worden; in wie weit aber allenfalls die Interessen darab berichtigt oder aufgeschwollen sind, solches kann noch zur Zeit nicht wissen. Dieses Haus solle aber ohngefähr 4000 fl. werth sein. Kann ich nun Ew. Gnaden hierinnen weiter was dienen, so haben Hochdieselben zu befehlen, der in all schuldigem Respekt verharre Ew. Gnaden unterthäniger Diener

Mainz, den 1. Junii 1773.

Gebell.

Nach dem Tode des Grafen Friedrich v. Eberstein übertrug Frfr. Sophia v. Eberstein geb. v. Dalberg zu Mannheim die Besorgung ihrer mit den übrigen Eberstein'schen Erb-Interessenten gemein habenden Angelegenheiten zu Ende des 1772. Jahres dem Gerichtsdirektor und kursächs. Advokaten Johann August Kettembeil zu Helderungen und ließ am 23. Dez. 1772 die hierzu nöthige Vollmacht und eine besondere Instruction ausfertigen.

**Schr. der Fr. v. E. an Hrn. Direktor Kettembeil d. d. Mannheim, 23. Dez. 1772.**

Hochwohlgeborner, hochgeehrtester Herr! In der gewissesten Rücksicht, daß Ew. zc. mir eben sowohl als den verschiedenen übrigen fehrl. v. Ebersteinischen Erbs-Interessenten in Besorgung meines darunter mitbefangenen Interesses die zeitherig behätigte Satisfaktion leisten zu wollen sich darstellen, so bin ich nicht abgeneigt, Denenselben meine Angelegenheiten gleichmäßig mit zu übertragen. Ich nehme daher kein Bedenken, Ew. zc. anliegende Vollmacht nebst einer besonderen Instruction, um daraus den vollkommenen Unterricht zu erhalten und die Lage meiner Sachen gründlich kennen zu lernen, anzuschließen. Das zeitherige Salarium ad 30 Thlr. verwillige ich nicht allein Ew. zc., sondern ich werde auch Dero besonderen Fleiß und Eifer nicht unbelohnet lassen. Von dem Erfolg Dero Unternehmungen bitte mir von Zeit zu Zeit eine gefällige Nachricht aus, wenn ansonsten verharre Ewer zc.

**Vollmacht.** Ich Endesunterscriebene gebe hiermit dem Gerichts-Directori und Advocato Saxon. Electori immatriculato Johann August Kettembeilen zu Helderungen alle Macht und Gewalt, daß er in meinen in den kurfürstl. sächs. Landen und in specie in der Graffschaft Mansfeld habenden Angelegenheiten, als nämlich in Aniehung dessen was von der Erbschaft des wohlfel. Herrn Majors Wilhelm von Eberstein herrühret, sowohl derer Lein- und Morungischen Hütten- und Berg-Kommunwerke und woran ich nur einigen Antheil habe, es sei was es wolle, im Namen meiner agire, gericht- und außergerichtliche Handlungen pflege, insonderheit denen angestellten Zusammenkünften wegen der mich angehenden Kommun-Angelegenheiten zu Leinungen und Gehofen beizuhelfen, Handlungen und Kontrakte celebrire, solche unterschreibe und überhaupt bei denen ihm vorkommenden Umständen meine Gerechtfame observire, ferner von des wohlfel. Herrn Grafen Friedrich von Eberstein Erben über die vor mich von wohlgedachtem Herrn Grafen eingenommenen Ausbeut- und andere Gelder, wie die nur Namen haben mögen, desgleichen von dem Schichtmeister zu Leinungen als bisherigen Rechnungsführer sowohl der Erbschafts- als Berg- und Hüttekommun-Kasse, und zwar von diejem quartaliter oder wie es sonst am besten sein möchte, Rechnung fordere, solche durchgehe, defektire, auch nach Ermessen justificire, nicht weniger mit wohlgedachten Erben sonst nöthige Berechnung und Handlung pflege, Dokumente und Schriften, die mich angehen, auch Gelder, welche ich an meine Herrn Vettere zu Lein- und Morungen oder sonst in der Graffschaft Mansfeld zu fordern und zu erheben habe, in Empfang nehme und darüber quittire, nächstdem auch der von meinen Herrn Brüdern beschlossenen und ins Werk zu richtenden Separation unserer Branche von der Zweidrittel-Bergkasse allenthalben beitrete, ingleichen die Lehn- und gesamte Hand an den Gütern zu Gehofen oder wo sonst nöthig auf ostwohlgedachten Herrn Grafen Friedrichs von Eberstein Todesfall gebührend suche und renovire, endlich da nöthig, Klage anstelle, solche fortsetze, deswegen und sonst in allen Judiciis, wo es sothaner meiner Sachen Nothdurft erfordert,

statt meiner erscheine, Termine ausbringe und abwarte, die Güte pflege und nach Befinden Vergleich, jedoch unter dem Vorbehalt der darüber einzuholenden Genehmigung eingehe, in Entstehung dessen aber rechtlich verfare, Zeugen und Dokumente producire, dieselben recognoscire, Juramente de- und referire, solche acceptire, Beweis und Gegenbeweis führe, Dilation suche, paciscire, transigire, compromittire, Urthel und Abschiede anhöre, Läuterung und Appellation einwende, substituire, substitutos revocire, Execution und Immission, Subhastation und Auktion suche und überhaupt alle actus, die in obbemeldten meinen Angelegenheiten vorkommen und ein Mandatum speciale oder specialissimum erfordern möchten oder ich selbst zu verrichten hätte, expedire und verrichte idque cum clausulis rati, grati indemnitate ex sub hypothecca bonorum. Urkundlich habe ich diese Vollmacht von mir gestellt und eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch meine hochfrh. Herrn Beistände ein Gleiches zu thun gebeten. Geschehen Mannheim 23. Xbris. 1772.

**Instruktion für Herrn Direktor Kettenteil.**

1) Wird demselben, gleichwie von den andern Mitbetheiligten geschieht, von Seiten der Frau von Eberstein das jährliche Salarium ad 30 Thlr. in der Hoffnung auch zugestanden, daß er diesen Sachen nach Erfordernis vorstehe und seinem Amt fleißig nachkomme.

2) Hat derselbe alle bei der Fräulein Charlotte von Eberstein zu Leinungen beruhende Acta, so der verstorbene Herr Graf v. Eberstein als Vormund meiner Kinder in Händen gehabt, in Empfang zu nehmen.

3) Da in Sachsen die Katholischen zu keiner Lehnsempfangnis gelassen werden sollen, sondern statt deren den Muth- oder sogenannten Vigilianschein erhalten, unter jenen sub No. 2 bemerkten Akten sich auch einer dergleichen von dem abgelebten sowohl als regierenden Kurfürsten vorfinden wird, so wollen Herr Mandatarius so bald als möglich dieselben an mich übermachen, allenfalls, so es nothwendig scheint, für sich eine beglaubigte Abschrift behalten. Und da

4) mein Eheherr und resp. mein Sohn nach Absterben des Herrn Grafen v. Eberstein den 14ten Antheil an dessen hinterlassenen Lehen ererbet, so wolle Herr Mandatarius auch die in No. 3 berührten Vigilianscheine zu Gisleben bei der Behörde nachsuchen.

5) Den mit meinen Herrn Vettern v. Eberstein in Worungen getroffenen Vergleich wolle Herr Mandatarius originaliter retenta copia zu seinem eigenen Gebrauch mir übermachen.

6) Empfängt derselbe eine Abschrift des vom Herrn Grafen v. Eberstein im Jahre 1768 über meines Eheherrn in der Grafschaft Mansfeld habende Güter errichteten Inventarii. Und da

7) von ao. 1761 bis 1768 von diesen Gütern mir nicht dasjenige, was eingegangen oder mir zugekommen, richtig alle Jahr ausgeliefert, so müßte diesfalls mit den Erben des Herrn Grafen v. Eberstein eine vollkommene Liquidation hierüber gepflogen werden, wozu dann näher zur Nachricht bemerkt wird, daß nach der ersten in Händen habenden Rechnung 695 Thlr. 4 Gr., nach der zweiten aber 783 Thlr. 13. 2 zusammen 1478 Thlr. 17. 2 eingegangen seien. Beide Rechnungen sind von dem Herrn Grafen v. Eberstein unterschrieben und von Groß-Leinungen d. d. 23 Xbris. 1768 datirt. Ebendieselbe erkennet mit seinem damaligen Schreiben den Betrag von 1476 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. schuldig zu sein; es zeigt sich aber der Irrthum von 2 Thlr. aus obiger Addition. Auf diese Summe empfing ich nach und nach, und zwar a, auf eine von dem Herrn Grafen von Eberstein befehlete Anweisung nach Heilbronn d. d. 22. März 1769 . . . 600 fl. (hierbei ist aber zu bemerken, daß daran, gestalten das Geld dahier nicht so hoch als zu Heilbronn kursiret, 4 fl. 54 Kr. verlieren müssen); b, ferner auf die nämliche Art daselbst unterm 19. April 1770 . . . 147 fl. 39 Kr. empfangen, wo abermalen an dem Geld einen Verlust von 1 fl. 4 Kr. erlitten. — Diese wären an den schuldigen 1476 Thlrn. abzuziehen und das Residuum als ein Rückstand von dem Herrn Grafen v. Eberstein zu zahlen.

8) Nach der Hand, wo keine Rechnung mehr empfangen, also auch den mir gebührenden Ertrag, welcher sich erst aus jenen dem Hrn. Mandatarius vorzuliegenden Rechnungen ergeben wird, nicht präcise bestimmen kann, habe abschläglic empfungen 1769 den 14. März . . . 200 Thlr. 18. Gr., 1770 den 9. Mai . . . 150 Thlr., ferner 9 Anweisungen nach Mainz zur Beziehung des Herrn Grafen Pensionen quartaliter oder jedesmalen 50 Thlr. betragend, zusammen 450 Thlr.; Sa. in leichtem Gelde 800 Thlr. 18 Gr., welche Differenz des Münzfußes ebenmäßig nicht außer Acht zu lassen.

9) Vermög des in der Anlage beigelegten und sub Art. 6 bemerkten Inventarii, auch Art. 5 hujus instructionis angezogenen Vergleichs ist von den Herren v.

Eberstein zu Morungen der Lehnstammzins an mich mit jährl. 87 Thlr. 12 Gr. zu entrichten gewesen. Selbiger hafet aber pro 1760 incl. zurück, worauf einzig den 26. April 1771 . . . 262 Thlr. 12 Gr. empfangen, obgleich nach besagtem Vergleich die Herren v. Eberstein zu Morungen jährlich einen dreijährigen Rückstand abzuführen haben, zu welcher vergleichsmäßigen Schuldigkeits-Entrichtung selbige ebenmäßig anzustrengen wären.

10) Verseehe mich zu dem Hrn. Mandatarius, daß er in allen diesen Punkten oder denjenigen, so hierinnen nicht ausgedrückt, gleichwohl die Folgen von diesen seien oder daraus abstammen werden und sollen, sein obhabendes Amt völligt und getreu erfüllen werde.

Mannheim, den 23. Xbris. 1772.

Da die Umstände des Gerichts-Direktors Kettenteil ihm jedoch nicht gestatteten, des Kammerherrn Karl Christian v. Eberstein Geschäfte in der Graffschaft Mansfeld zu führen, so sandte derselbe Ende April 1773 die ihm zugeschiedten Schriftstücke der Frau v. Eberstein in Mannheim wieder zurück. Des Hrn. Gerichts-Direktors Schreiben scheint jedoch sehr lange unterwegs gewesen oder gar verloren gegangen zu sein, denn unterm 2. Juni 1773 schreibt der 3. Beistand der Frau v. E., an Hrn. Direktor Kettenteil:

Auf besondere Anempfehlung haben die Frfrau v. Eberstein geb. Frein v. Dalberg dahier Ew. zc. allbereits zu Ende des abgewichenen Jahres ihre mit den übrigen Frhrn. von Ebersteinischen Erbs-Interessenten gemein habenden Angelegenheiten übertragen, sohin die hierzu nöthige Vollmacht und Instruktion ausgefertigt. So sehr nun auch dieselbe gewünschet, es würden Ew. Hochedelgeboren in diesem so langen Zeitverlauf von der Lage dieser Sachen etwas an sie gelangen lassen, so ist sie gleichwohl annoch immer in der ersten Verlegenheit. Dieraus werden Ew. zc. selbstn beliebig ermessen, wie viel der Frfrau v. Eberstein und derselben Kuratel daran gelegen, von diesen ihren Zuständnissen etwas Verlässiges in Erfahrung zu bringen, wozumalen annoch andere Ursachen dieses allerdings erheischen. Sollte aber Ew. zc. die Übernehmung dieser Geschäfte beschwerlicher als anfänglich geworden sein, so belieben Dieselben sich hierunter nur zu äußern, wo dann bald andere Verfügungen getroffen werden sollen. Die frhrl. v. Ebersteinische Kuratel, zu welcher Seine Kurfürstl. Durchl. des Herrn Regierungs-Präsidenten Frhrn. von Benningen Excellenz, den Herrn Geheimen Rath Frhrn. v. Frik und mich gnädigst ernennet, würde es ihrer Pflicht zuwider achten, wenn sie ferners ohne behörige Rundschaft aller deren in der Instruktion benannten Gegenstände sich sehen sollte. Ich ersuche derowegen nochmalen Ew. zc. um schleuige Auskunft über sämtl. frhrl. v. Ebersteinische Angelegenheiten und versichere meines Orts, daß ich mit vieler Hochachtung zu verharren die Ehre habe Ew. Hochedelgeboren gehorsamer . . .

Antwort des Gerichts-Direktors Kettenteil d. d. Heldrungen, 13. Juni 1773.

Hochgeehrtester Herr Rath! Auf Ew. Wohlgeboren zc. Schreiben d. d. Mannheim, 2. Juni a. e., welches am 11. ejusd. zu erhalten ich die Ehre gehabt habe, melde ich in gehorsamster Antwort, daß der Freifrau v. Eberstein Gnaden zu Mannheim unter deren Adresse ich im Monat Aprilis a. e. mittels unterth. Schreibens von einigen Ebersteinischen Angelegenheiten Meldung gethan und dabei zugleich, daß meine Umstände nicht wohl leiden wollten, des Herrn Kammerherrn v. Eberstein Hochwohlgeb. zu Mannheim Geschäfte in der Graffschaft Mansfeld und sonst zu führen, mit Remission der erhaltenen Sachen und Bemerkung einiger Umstände geziemend geäußert habe. Sothanes mein Schreiben ist am 29. besagten Monats Aprilis von hier zur ordinären Post wirklich abgegangen und hat von mir bis Mannheim bezahlet werden müssen. Ew. Wohlgeb. geruhen demnach, hochgedachter Freifrau v. Eberstein Gnaden mit meiner unterthänigen Respekts-Bermeldung zu versichern, daß ich keinen Verzug interponirt habe und mir sehr leid ist, wann mehrermeldes mein Schreiben

nicht eingetroffen wäre. Übrigens kontestire gegen Dieselbe ich die größte Hochachtung, empfehle mich auch zu beharrlichen Wohlwollen und bin allstets Ew. Wohlgeb. ganz gehorsamer Diener

Heldrungen, den 13. Juni 1773.

Kettembeil.

Bereits unterm 18. Mai 1773 hatte Fräulein Charlotte v. Eberstein zu Groß-Leinungen, welche nach Art. 2 der oben angeführten Instruktion nach des Grafen Friedrich v. E. Tode die die Ebersteinischen Kinder zu Mannheim betreffenden Vormundschafts-Akten in Verwahrung genommen, der Frau v. Eberstein geb. v. Dalberg u. a. gemeldet, daß die dem Gerichts-Direktor Kettembeil übersandte Vollmacht nicht legal sei und daher nicht producirt werden könne. Zugleich theilte Frln. Charlotte mit, daß ihr Bruder zu Tilsit, Kommandeur des Appenburg. Dragoner-Regts., die Allodial-Erbchaft des Grafen Friedrich v. E. am 17. Febr. 1773 ex Cession. des gräfl. Ebersteinischen Allodialerben Frhrn. v. Hausen angetreten habe:

Reichsfrei Hochwohlgeborne Frau, sehr liebe Frau Schwägerin! Ew. Hochwohlgebornen hätten die größte Ursache von der Welt, mir mein langes Stillschweigen übel aufzunehmen. Ich bin aber von Deroselben freundschaftlichen Billigkeit zu sehr überführt, daß Sie mir es gütigst verzeihen, wenn ich Ihnen sage, daß meine Augen sich jetzt in so schlechten Umständen befinden, daß es mir viele Mühe kostet, einen Brief zu lesen, umsomehr, einen zu schreiben (vgl. Nachtr. v. 1883 S. 256), und überdem sind seit einiger Zeit hier so viele Veränderungen vorgefallen, welche, da sie mir einestheils auch viele Geschäfte verursachet, auch bis hieher abgehalten, Denenselben durch ein Schreiben meiner ergebeneu Hochachtung zu versichern.

Des sel. Herrn Grafen sehr brouillirt hinterlassene Umstände haben der Familie seit einiger Zeit erstaunend viel zu schaffen gemacht und dieselbe, wenn man nicht alles zu verlieren Gefahr laufen wollte, in manchen sauren Apfel zu beißen gezwungen. Der Familie Haupt-Interesse, da des Hrn. Grafen Schulden dessen Nachlaß weit übertrafen, war, einen Konkurs auf die geschickteste Art zu verhindern, indem solcher wegen des Zusammenhanges, darin unsere Kupferhütte mit dem Gute Leinungen stehet, von erschrecklichen und der ganzen Familie den Ruin drohenden Folgen sein würde. Zu befürchten war, daß die Kreditores zufallen würden und sich vielleicht einfallen ließen, einen Konkurs zu eröffnen. Und was würde daraus entstanden sein, da fast alle landherrlichen Konfens bei ihrer Hypothek hatten! In fremde Hände und aus der Familie konnte man oben angeführter Ursachen halber das Amt Leinungen nicht lassen. Ein Kommunwerk wie zum Exempel Gehofen daraus zu machen und also die Verwirrung und Unordnung, die leider durch die Kommunikation in unserer Familie schon stark genug ist, noch zu vergrößern, wäre im Ganzen und besonders für die auswärtigen Interessenten höchst schädlich gewesen (vgl. Nachtr. v. 1883 S. 257). Man mußte also zu dem Mittel greifen, da der Herr von Hausen, als rechtmäßiger Erbe, alle seine Rechte wegen der die Erbschaft um ein Ansehnliches übersteigenden Schulden gerne einem aus der Familie cediren wollte, einen derer Herren von Eberstein dahin zu bewegen, solche Cession des Erbrechts unter leidlichen Bedingungen zu acceptiren und die Erbschaft anzutreten, wozu sich denn auf vieles Zureden derer sämtlichen Herrn Vettern mein ältester Herr Bruder, der königl. preußische Obristlieutenant und Commandeur des v. Appenburgschen Dragoner-Regiments zu Tilsit, endlich entschloß und den 19. Februar a. e. die Erbschaft eum beneficio inventarii ex Cession. d. Hrn. v. Hausen antrat.

In welche Weitläufigkeiten nun mein Bruder bloß zum Besten der Familie sich gesetzt, können meine liebe Frau Schwester sich wohl von selbst vorstellen, indem die Unordnung des sel. Herrn Grafen in seinen Sachen eine fast nicht zu entwickelnde Verwirrung hinterlassen hat, mein Bruder in Preußen, 180



Meilen von Leinungen, stehet und wegen seines kurzen Urlaubs nicht volle 9 Wochen hieselbst sich hat aufhalten können, sondern schon den 15. März wieder nach seiner Garnison abgegangen ist (traf 10. April 1773 wieder in Tilsit ein, s. Nachtr. v. 1883, S. 257).

Bei der Kommun-Hüttenkasse sind auch verschiedene zu fernerer Ordnung und Genauigkeit abzulebende Einrichtungen gemacht, daß, wenn einmal wegen des leidigen Prozesses das Hüttenwerk sich wieder erholet, denen bisherigen Unordnungen so ziemlich vorgebeuet worden ist.

Die an den Herrn Gerichtsdirektor Kettembeil überfandte Vollmacht betreffend, so ist solche nicht legal und kann auch aus diesen Ursachen, welche ich Ew. Hochwohlgebornen, da ich keine Kenntnis der Rechte besitze, deutlich zu detailliren nicht im stande bin, von demselben nicht produciret werden. Es wird der Herr Kettembeil ohnedem schon meiner lieben Frau Schwägerin davon wohl, als auch von den übrigen Dero Hrn. Gemahl betreffenden Angelegenheiten umständliche Nachricht ertheilet haben, besonders auch, was den Rückstand der von dem sel. Grafen (als mit landesherrl. Konsens bestätigten Curator mentis Ihres Herrn Gemahls) für denselben eingenommenen Gelder anlanget; doch wird der Rückstand nicht groß sein, indem die letzten 4 Jahre die Hütte gar keine Ausbeute gegeben und also nichts hat eingenommen werden können, als seit 1768 aus der Erbschaftskasse, welches zum 15. Theil nicht sehr viel trägt, besonders da bei dem 2 Jahre nach einander in Gehofen gehaltenen Hagel- und Wasserschaden der Pächter daselbst allezeit einen Remiß hat erhalten müssen, wodurch die Kommune also in ihren Einnahmen, die bloß aus den Nebenüben dieser beiden Güter zu Gehofen bestehen, großen Verlust erlitten hat. Sein Dieselben so gütig und schreiben mir oder dem Hrn. Kettembeil doch, wie viele Jahre nach einander und von welcher Zeit der sel. Herr Graf Ihnen die Pension, die er in Mainz erhoben, assigniret, damit derselbe sich darnach zu richten im stande ist. Übrigens aber bitte, von mir versichert zu sein, daß ich mit der freundschaftlichen Ergebenheit und Hochachtung zeit lebens bin Ew. Hochwohlgebornen ergebenste Dienerin

Groß-Leinungen, 18. Mai 1773.

Charlotte von Eberstein.

Dem fürstl. nassau-dillensb. Ober-Jägermeister Karl Frhrn. v. Eberstein war bei der brüderl. Theilung i. J. 1718 das Dorf und Vorwerk Horla auf dem Harze zugefallen, welches derselbe aber am 24. Juni 1720 an seinen Bruder Christian auf Morungen zunächst auf 9 Jahre, und falls die Wiedereinlösung nach dieser Zeit nicht erfolgen sollte, alsdann von 6 zu 6 Jahren wiederkäuflich verkauft hatte. Der Kaufpreis betrug zwar 11000 Mfl., es konnten davon dem Verkäufer jedoch nur 5000 Mfl. ausgezahlt werden, weil nach den Familienverträgen 6000 Mfl. Lehnstamm darauf stehen bleiben mußten (vgl. Nachtr. v. 1883 S. 173. NB. S. 248. J. 13 v. oben steht Notha für Horla):

Demnach Wir Endes unterschriebene gesamte Gebrüdere von Eberstein auf Neuhaus, Paßbruch und Gehofen, Inhabere derer mansfeld. Ämter Lein- und Morungen respective cum Curatrice unserer liebsten Frau Mutter wegen des jüngsten Bruders Herrn Wilhelm's unter uns einen gewissen Lehnstamm ausgemachet und vermöge unsers Erbvergleichs uns verbunden, einander auf die Übermaße unserer Erbportion an denen angenommenen Gütern alles übrige zu konsentiren, jedoch daß jeder den gemachten Lehnstamm jedesmal unangegriffen und unbeschadet lasse; als konsentiren Wir einer vor alle und alle vor einen Unserm lieben Bruder Karln, hochfürstl. dillensb. Ober-Jägermeister, kraft dieses ausdrücklich, vollkömmlich und freiwillig aufs rechtskräftigste, als solches nur geschehen kann und mag, daß er nämlich auf sein angenommenes Vorwerk und Dorf Horla zu seinen Bedürfnissen und Vorfällenheiten, sie haben Namen wie sie wollen, fünftausend Gilden meißnisch nach seinem Gefallen

und freien Belieben aufnehmen und darauf ohne alle Unsere Weigerung und Opposition Hypothek geben dürfe oder möge. Renunciiren auch unter heutigem Dato aller gegen diesen Unsern gegebenen Konsens zu erdenkenden Rechtswohlthaten, Reguln, Exceptionen und Behelfen tam in genere quam in specie und begeben Uns transigendo aller und jeder Ausflüchte, sie haben Namen wie sie wollen, zu welchem Ende Wir allerseits cum Curatrice respective diesen Konsens einmüthig und ungezwungen unterschrieben und unsere angeborne Petchaste vorgedrückt. Alles treulich sonder Gefährde. Neuhaus, den 26. Junii 1718.

(L. S.) Eleonora Sophia von Eberstein geb. v. Werthern Wittib, in Vormundschaft meines unmündigen Sohnes Wilhelm von Eberstein.

(L. S.) Ernst Friedrich Sr. von Eberstein.

(L. S.) Wolff Dietrich von Eberstein.

(L. S.) Anton Gottlob von Eberstein.

(L. S.) Wilhelm von Eberstein.

(L. S.) Ernst Rudolph von Eberstein.

(L. S.) Christian Marschall von Bieberstein als Zeuge.

(L. S.) August Christian Wilhelm von Eberstein.

Nachdem nun des genannten Ober-Jägermeisters ältester Sohn, Joh. Karl Friedr. Frhr. v. Eberstein, 1773 Leinungen acquirirt hatte, traf derselbe sofort auch die nöthigen Anstalten zur Wiedereinlösung von Horla. Sein jüngster Bruder Ludwig Ernst Karlertheilte ihm, als dem ältesten Bruder, sofort nicht nur seinen Konsens dazu, sondern trat ihm auch sein auf Horla habendes Mit-Rückkaufsrecht ab:

**Cession des Ludwig Ernst Karl Freiherrn von Eberstein.**

Demnach unser seliger Vater, Hr. Karl Freiherr von Eberstein, das ihm anno 1718 in der großväterlichen Erbschaft zugefallene und zum Ante Leinungen gehörige Dorf und Vorwerk Horla cum pertinentiis und mit Konsens seiner damaligen Miterben anno 1720 an seinen Hrn. Bruder August Christian Wilhelm Frhr. v. Eberstein auf 9 Jahre, und bei dem etwa sodann nicht erfolgten Wiedereinlösungsfall von 6 zu 6 Jahren wiederkäuflich verkauft, und zwar für eine Summe von 11000 meißnische Gülden, jedoch dergestalten, daß nach denen 1718 und nachherigen errichteten Erbvergleichen 6000 Rfl. als ein beständiger Lehnstamm, welche der damalige Hr. Wiederverkäufer alljährlich mit 5 pro Cento bis zur Wiederabtretung gedachten Dorfs und Vorwerks zu verinteressiren sich verbindlich gemacht, darauf stehen geblieben und noch bis jezo darauf stehen; nunmehr aber unser vielgeliebter Bruder, der in königl. preuß. Diensten stehende Obristlieutenant von der Kavallerie und Kommandeur des von Appenburgischen Dragoner-Regiments, Hr. Johann Karl Friedrich Freiherr von Eberstein, nach Ableben unsers Vatters, des heiligen römischen Reichs Grafen Friedrich v. Eberstein das Amt Leinungen erb- und eigenthümlich an sich gebracht und Vorhabens ist, dieses obgedachte von unserem sel. Vater wiederkäuflich verkaufte Dorf und Vorwerk Horla wieder einzulösen und uns daher um Ertheilung unsers Konsenses, als auch Reluitions- und Wiederkaufsrechts brüderlich angesuchet, so haben wir ihm nicht allein aus brüderlicher Liebe, sondern auch, da wir hauptsächlich gern sehn, daß dieses von unserm sel. Vater ererbte Grundstück lieber in der Hand eines von unsern Brüdern, als in fremden Händen sich befinde, wie auch aus Konsideration, daß derselbe der Älteste von uns Brüdern ist, hierdurch und kraft dieses nicht allein unsern Konsens zur Wiedereinlösung obgedachten Dorfs und Vorwerks Horla cum pertinentiis mit allem Recht und Gerechtigkeit und so, wie selbiges unser sel. Vater genutzt, be- sessen oder nutzen können und mögen, ertheilen wollen und ertheilet, sondern treten unserm erwähnten vielgeliebten Bruder, dem königl. preuß. Obristlieutenant von der Kavallerie und Kommandeur des v. Appenburgischen Dragoner-Regi-

ments, Herrn Johann Karl Friedrich Frhr. v. Eberstein, seinen Erben und Erbnehmern unser auf obgedachtem Gut und Vorwerk Horla habendes Mitrelutions- oder Rückkaufsrecht hiermit auf ewig ab dergestalt, daß er obgedachtes Dorf und Vorwerk nicht allein auf den Verfalltermin einlösen, sondern auch damit nach seinem eigenen Gefallen schalten und walten möge, jedoch unsern väterlichen Vergleich und Erbcessen unbeschadet, welches wir allerdings und daß solche in ihrem völligen vigore bleiben wie nicht minder, daß der auf obgedachten Dorf und Vorwerk stehende Lehnstamm ad 6000 Mfl. darauf nach wie vor, bis unter uns ein anderes einmüthig verabredet würde, stehen bleibe und unser Antheil daran uns wie gewöhnlich jeden Johannistag mit 5 pro Cent alljährlich verinteressiret werde, aufs rechtskräftigste hiermit vorbehalten, zu Urkund dessen wir gegenwärtige Konsensakte in bester Form Rechtsens und mit Entsagung aller Exceptionen autorisiret und gezeichnet. Alles getreulich und sonder einiges Gefährde.

(L. S.) Ludwig Ernst Karl Frhr. v. Eberstein.

Diese Konsensurkunde war so eingerichtet, daß sie auch von dem 2. Bruder, dem kurpfälz. Kammerherrn Karl Christian Frhr. v. E. hätte mit unterschrieben werden können.

Es fehlte also nur noch dieser Konsens des mittleren Bruders, des kurpfälz. Kammerherrn Karl Christian. Um denselben zu erlangen, wandte sich der damalige Oberstlieut. J. Karl Fr. v. E. mit folgendem Gesuch an den Kurfürsten:

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Kurfürst und Herr! Wenn Ewer Kurfürstlichen Durchlaucht ich immediate in einer Privat-Angelegenheit anzutreten mich erlähne; so hoffe ich die gewisste gnädige Verzeihung, da Höchstderoselben huldreiche und menschenliebende fürstliche Gesinnungen gegen jedermann und daß HöchstDieselben einem jeden in billigen Sachen gerne geholfen und gefördert wissen wollen, auch in diesen von HöchstDenenselben abgelegenen Gegenden ruhmvoll bekannt sind.

Meinem bereits 1725 verstorbenen Vater, dem fürstl. Dillenburgerischen Ober-Jägermeister Karl Freiherrn v. Eberstein, war von den großväterlichen Gütern in Sachsen ein kleines Gütchen Namens Horla, zu dem Amte Leinungen gehörig, zugefallen; verschiedene Ursachen aber und da er wenigen Nutzen besonders wegen seiner Entfernung davon gehabt, haben ihn anno 1720 dahin gebracht, daß er, wie die vidimirte Abschrift, welche die Gnade hiebei in Anlage zu präsentiren habe, mit mehreren erweist, dieses Gütchen Horla an seinen damaligen, nunmehr aber auch schon verstorbenen Bruder August Christian Wilhelm Frhr. v. Eberstein wiederkäuflich von 9 zu 9 Jahren verkauft hat. Nach unsers Vaters Tode ist von Anfang bis jezo keiner von uns 3 Brüdern im stande gewesen, dieses Gut einzulösen: und in Gemeinschaft solches einzulösen, würde uns gar schlechten Vortheil bringen. Nachdem ich aber vor kurzem, nach Ableben meines Vaters, des Grafen v. Eberstein, das Gut Leinungen völlig angenommen habe, so könnte ich dieses väterliche Gütchen einigermaßen nutzen, weil ich solches mit Leinungen selbst in eine Wirthschaft setzen könnte. Um nun solchergestalt dieses väterliche Grundstück nicht länger in fremden Händen zu sehn, bin ich entschlossen, dasselbe zur Verfallzeit hinwiederum einzulösen. Und da mein Bruder Ludwig Ernst Karl hier in Preußen mir bereits sein Relutions- oder Rückkaufsrecht vor sein Theil cediret hat, so würde mir zu Erreichung meines Endzwecks die Mitunterschrift dieser Cessionsakte, welche ich zu dem Ende beizufügen die unterthänigste Freiheit nehme, von meinem Bruder, welcher das Glück gehabt, in Ewr. Kurfürstlichen Durchlaucht Diensten als Kammerherr zu stehen und sich in mißlichen Gesundheitsumständen befinden soll, nur noch fehlen und dazu nöthig sein. Da mir nun versichert worden, daß Ewr. Kurfürstl. Durchlaucht aus ganz besonderer Clemence die Höchsteigene gnädige Vorsorge sowohl für die Person meines armen Bruders,

als auch dessen Sohn zu übernehmen geruhet haben: so schätze Denjenigen in seinem Glende glücklich und lege Höchst-Denenselben meinen unterthänigsten Dank diesfalls zu Füßen, bitte aber auch zugleich um die Höchste Gnade, „ob Ewr. Kurfürstlichen Durchlaucht nicht geruhen möchten, diese Cessions-Aete meinem Bruder, oder daferne dessen Zustand es nicht gestattet, denselben Vormund zur Unterschrift vorlegen und sodann diese Cession zur völli- g Gältigkeit Höchstgnädigst approbiren zu lassen“.

Ich zweifle an gnädigster Deferirung dieses meines unterthänigsten Gesuchs um so weniger, da dieses Einlösungsrecht außer mir keinem von meinen Brüdern etwas fruchten kann, ein Kummunion aber bei solchem kleinen Güthchen uns Brüdern zu einem offenbaren Schaden gereichen würde. Ewr. Kurfürstlichen Durchlaucht werden mir gewiß zu Höchsten Gnaden halten, wenn ich in diesem immediaten unterthänigsten Vortrage geirret haben sollte und bitte auf solchen Fall ganz submissivst um gnädigste Anweisung, ob und bei welchem hohen Kollegio ich etwa mit Erlaubnis meines Allergnädigsten Königs diese Sache durch den dasigen Gesandten vortragen lassen müsse?

Ewr. Kurfürstlichen Durchlaucht empfehle mich zu Höchsten Gnaden und ersterbe in der submissivsten Ehrfurcht Ewr. Kurfürstlichen Durchlaucht unterthänigster Knecht

Tilsit in Preußen,  
den 9. Jul.  
1773.

Joh. Carl Friedrich Frhr. v. Eberstein,  
Sr. Königl. Maj. in Preußen bestallter Obrist-Lieut.  
von der Cavallerie und Commandeur des von Apen-  
burg'schen Regt. Dragoner.

Auch seiner Schwägerin Sophia geb. v. Dalberg zu Mannheim machte der Oberstl. Karl v. C. zu Tilsit am 18. Juli 1773 von seinem Vorhaben, Horla wieder einzulösen, Mittheilung, zugleich aber auch davon, daß er des Grafen Friedrich v. C. zu Groß-Leinungen ganze Nachlassenschaft unter gewissen Bedingungen und mit einer festgesetzten Schuldenlast übernommen habe, daß die liquiden Schulden des Grafen sich auf 30 000 Thlr. belaufen und die Familie sogar genöthigt gewesen sei, der gräfl. Witwe die Zinsen des auf Leinungen haftenden Lehnsstanms auf ihre Lebenszeit zu überlassen.

Hochwohlgeborne Frau, gnädige Frau Schwester. Es gereicht mir zu einem besondern Vergnügen von Ew. Gnaden mich mit einem Schreiben, welches mit voriger Post wohl erhalten, beehret zu sehen, und obgleich die Ursachen, welche mir diese Ehre verschaffet, so wenig vor Ew. Gnaden, als mich selbst angenehm sein können, so danke Denenselben ich dennoch verbundenst vor das gnädige Zu- und Vertrauen, welches Dieselben bei solchen Umständen und bei dieser Gelegenheit gegen mich zu äußern belieben. Ich würde es mir gewiß zu einer Schuldbigkeit machen, Ew. Gnaden sowohl als Dero Hrn. Gemahl, meinem Bruder, und dessen Familie nutz- und dienstbar sein zu können, wann ich nur wüßte, wie und welchergestalt ich solches bewerkstelligen könnte. Wann mir aber die Umstände und Verfassung, in welcher mein unglücklicher Bruder mit dem verstorbenen Grafen von Eberstein gestanden, ganz und gar nicht bekannt sind, so finde mich vor der Hand auch gar nicht im stande, Ew. Gnaden mit einem guten und richtigen Rath an die Hand zu gehen. Gehöret habe wohl, daß der Graf meines Bruders Einkünfte in Sachsen zu heben Vollmacht gehabt, und wie ich nicht anderst weiß, so hat er solche auch bis an seinen Tod eingehoben. Ich vermüthe ja also auch, daß gedachter Graf seine Einnahme gehörig und wenigstens alle Jahre berechnet haben und die Gelder abgetragen haben wird; widrigenfalls würde es um einen Rückstand sehr mißlich aussehn, da gedachter Graf so viele Schulden nachgelassen, daß sein gehabtes Vermögen zu Bezahlung derselben bei weitem nicht hinreicht, ja seine nachgelassene Witwe ist in solche desolade Umstände von ihm gesetzt, daß sogar die Familie, und selbige nicht zu ihrer dëshonneur ganz ohne Lebensunterhalt zu lassen, zutreten

müssen und den Lehenstamm, welchen der Graf ohnstreitig der Familie frei lassen sollte, sacrificiren und der Witwe die Interessen davon ad dies vitae zu einer jährl. Alimentation verwilligen müssen. Die liquiden Schulden belaufen sich auf 30/m Rthlr. Der Herr Ober-Forstmeister v. Hausen, als der Vater des jungen Erben der Allodia, dieses einsehend, zog bald den Kopf zurück und cediret dessen Erbrecht unter gewissen Anforderungen, reifete wieder nach Mainz und ließ alles in statu quo. Es mußte demnach entweder zu einem Konkurs kommen, oder es mußte einer aus der Familie zutreten und den Untergang der Familie, welche Leinungen wegen vieler Ursachen, besonders wegen der Hütte und Bergwerke, nicht in fremde Hände lassen kann, abzuwenden suchen. Das Morung'sche Haus und besonders die Frau Witwe Jägermeistern hatte solche vor die übrigen Branchen gefährliche und nachtheilige Absichten, als dieses Haus von jeher gehabt. Sie suchten also die Sache auf die lange Bank zu schieben, einen Konkurs zu erregen &c. Da nun von denen übrigen Bettern keiner im stande war, dieses Werk durchzusetzen, so lagen sämtliche Verwandte mir an, daß ich mich der Sache annehmen und die Erb- und Nachlassenschaft des Grafen unter gewissen Bedingungen übernehmen möchte. Die Liebe zur Familie und um selbige zu konserviren hat mich also auch bewogen, mit dem Herrn von Hausen mich auf eine billige Weise zu setzen und mir alle seine Jura cediren zu lassen dergestalt, daß ich des Grafen ganze Nachlassenschaft cum Inventario unter gewissen Bedingungen und mit einem gewissen Schulden-Quantum übernommen. Allein ich finde auch dabei noch so viele Schwierigkeiten, daß ich, wann ich nicht schon graue Haare hätte, solche gewiß bekommen würde. Lasset mich Gott indessen noch einige Jahre leben, so hoffe dennoch, alles durch seinen Beistand zu überstehen, auch unsere Kommune-Angelegenheiten in ganz andere Verfassung zu setzen, besonders das Berg- und Hüttenwesen, woraus die Familie ihren Hauptunterhalt hat und wovon wir bereits seit 4 Jahren wegen der damit geführten unordentlichen Administration und wegen der darauf gemachten vielen Schulden nichts gehabt haben. Ich habe bei meinem Dortsein den vorigen Winter solche Veranstaltung getroffen, daß keiner von denen dortigen Herrn Mitinteressenten sich mehr in die Administration mischen darf. Die einkommenden Gelder müssen einzig und allein zum Betrieb des Werks und zu Bezahlung derer Schulden, welche auf dem Werke ruhen, angewendet werden; und giebt Gott nur den ferneren Segen, so hoffe, in einigen Jahren alle Schulden bezahlet und das Werk in guter Ausbeute ganz frei zu sehen. Es ist ohnverantwortlich, wie der sel. Graf und die dortigen Herrn Mitinteressenten zum größten Nachtheil der Abwesenden gewirthschaftet haben. Ich habe längst dagegen geschrieben und gesprochen, ich bin aber mit meinem Bruder Ludwig allhier zu schwach gewesen, die Übrigen im Zaum zu halten, besonders da der Graf sich der Vollmacht des Duhmherrn und des Bruders zu seinen Absichten wohl zu bedienen wußte. Ersterer erfährt aber auch jezo den Schaden davon, da er über 2000 Thlr. Schulden auf sein Antheil bezahlen muß.

Gw. Gnaden schreiben mir, ich möchte mich Deroselben und Dero Kinder annehmen und Vatersstelle vertreten. Ich wünschte von Herzen, daß ich diesem Dero Verlangen und Zutrauen, welches Dieselben endlich in mich zu setzen belieben, ein Genüge leisten könnte; allein da ich von gar keinen Umständen gründlich informirt bin, so müßte ich vorher darum und worin ich eigentlich meine bona officia vor Dieselben und Dero Kinder verwenden solle, gehorsamst bitten. Ich werde gerne alles, was in meinen Kräften ist, zu Dero Satisfaktion anwenden. Hiernächst ersuche mich von dem Zustand meines unglücklichen Bruders und von denen Umständen desselben, welche mir so verschiedentlich erzählt werden, aufrichtig zu informiren. Sollen solche aber, wie ich fast vermüthe und fürchte, ein Geheimnis bleiben, so wird es nöthig sein, daß demselben von Seiten Sr. Kurfürstl. Durchl. ein Vormund bestellet wird, welcher so lange, als der arme Bruder lebet, dessen Privat-Angelegenheiten in der

Familie beforget und jemand in Sachsen bevollmächtigt, welcher die Revenues des Bruders einnimmt und ihm gehörig berechnet. So würde die Sache dieses Geschäftes wenigstens legal traktiret, und ich glaube nicht, daß außer diesem sich so leichte jemand damit wird gerne abgeben wollen. Ich rathe, den kurl. Sondershausischen Rath Polycarp Rudloff in Sangerhausen, welcher ein redlicher Mann ist, darzu zu wählen. Dieser ist mein Justizantmann und führet meine und des Bruders Ludwig Ernst ganze Angelegenheiten in Sachsen, und man wird hierbei am sichersten und besten fahren. Er wird die Revenues des Bruders mit denen unsern zugleich einfassiren und dem Herrn Vormund alle Jahr oder halbe Jahre gehörig berechnen, und dieser kann die Gelder sodann an Ew. Gnaden oder an wen es sein soll assigniren oder selbst empfangen und gehörig berechnen. Ich weiß keinen bessern Rath zu geben als diesen. Ich werde unterdessen bei aller Gelegenheit und bei allen Vorfällen mir das größte Vergnügen sein lassen, Ew. Gnaden Beweise von der vorzüglichsten Hochachtung zu geben, in welcher ohnaußgesetzt zu beharren die Ehre habe Ew. Gnaden unterthäniger Diener

Tilse, den 18. Juli 1773.

Gberstein.

P. S. Die Meinigen empfehlen sich Ew. Gnaden gehorjamst und unterthänigst, und wir bitten Dero Familie, von deren Anzahl und Alter mir eine kleine Nachricht erbitte, unsere Ergebenheit zu versichern.

N. S. Ew. Gnaden habe hierdurch noch avertiren wollen, daß ich vor einigen Posttagen und ehe noch die Ehre hatte, Deroelben werthestes Schreiben zu erhalten, mich genöthiget gesehen, mich wegen einer unserer Privat-Angelegenheiten direkte an Se. Kurfürstl. Durchl. zu wenden. Unser sel. Vater hat anno 1720 ein ihm in der väterl. Theilung zugefallenes Gut Namens Horla, und worauf noch jezo unser Lehnstamm a 6000 Mfl. steht, an das Morung'sche Haus wiederkäuflich verkauft. Die jetzigen Besitzer aber haben uns schon bereits (seit) etlichen Jahren unsere darauf hastenden Lehnstammzinsen nicht ordentlich bezahlet, und es ist zu befürchten, daß wir in Zukunft noch unsere Weitläufigkeiten untergehen müssen. Bei meinem letzten Draußensein habe desfalls schon viele Wortwechsel gehabt. Ich habe mich also resolviret, dieses väterl. Grund- und Erbstück, um allen Weitläufigkeiten vorzubeugen, als der älteste meiner Hrn. Brüder einzulösen. Mein Bruder Ludwig Ernst hat auch schon den nöthigen Konsens hierzu gegeben. Da mir aber noch der Konsens Dero Hrn. Gemahls zu Erreichung meines Endzwecks nöthig ist, so habe Se. Kurfürstl. Durchl. unterthänigst gebeten, mir denselben gnädigt zu verschaffen, entweder daß der Bruder die Cessionakte selbst unterschreibe, oder ihm ein Vormund von dortiger Regierung gesetzt werde, welcher solches in dessen Namen verrichte und zur völligen Gültigkeit diese Cession von Sr. Kurfürstl. Durchl. oder höchst Dero Regierung konfirmiret und approbiret werde. Die Schriften, woraus die Lage der Sache zu ersehen und zu beurtheilen, habe zugleich mitgeschickt und ich ersuche Ew. Gnaden, Sich in dieser Sache mit dahin zu verwenden, daß solche baldmöglichst auf ein oder die andre Art zu stande gebracht und mir die Cession-Schrift gebetenermaßen unterschrieben remittiret werde, damit in Zeiten meine Maßregeln darnach nehmen kann und wir nicht ferner von der Diskretion dieser Branche abhängen. Unser Lehnstamm bleibet nach wie vor auf dem Gute stehen, und meine Herren Brüder werden natürlicherweise lieber sehen, daß dieses Gut in meinen Händen und nicht in fremden ist. Ich kann, da ich nunmehr der Besitzer von Leinungen bin, dieses Güthen nutzen, außerdiesem aber wäre es weder mir noch einem meiner Brüder nutzbar. Es ist kein Wohngebäude darbei, liegt aber nur 2 Stunden von Leinungen und gehöret auch eigentlich zu dem Amte. Grund und Boden ist etwas schlecht, es hat aber einige gute Wiesen, die in dortiger gebirgiger Gegend etwas knapp sind. Ich habe die Ehre zu beharren ut in litteris Gberstein.

Die frhrl. v. Ebersteinischen Beistände zu Mannheim, welche der irrigen Meinung waren, das Amt Leinungen hätte die Familie Eberstein gemeinschaftlich besessen, und welche von der Übernahme der Nachlassenschaft des Grafen Friedrich v. E. Seitens des Oberstl. v. E. zu Tilsit Kenntniß erlangt hatten, ersuchten deshalb letztern um Auskunft über diese Angelegenheit und wennmöglich um Berichtigung der Forderungen, welche die Erben des kurpfälz. Kammerherrn v. E. an den genannten Grafen gehabt hatten:

An den königl. Preussischen Obrist-Lieutenant und Commandanten des v. Appenburgischen Dragoner-Regiments zu Tilsit, Frhn. v. Eberstein.

Hochwohlgeborner Reichsfreiherr, hochgeehrtester Herr Obristlieutenant! Der Versicherung nach hat die Frau von Eberstein geborene Freiin von Dalberg bereits vor einem Monat an Ew. zc. ein Schreiben abgelaßen und darinnen um gefällige Berichtigung oder allenfallsige Auskunft mehrerer an den verstorbenen Herrn Grafen von Eberstein habenden und aus jährl. Einkünften von den frhrl. v. Ebersteinischen gemeinsamen Bergwerken abkommenden Forderungen angestanden. Dieser Zeit her hat dieselbe sowohl, als deren in uns gdhft. angestellter Kuratel, nichts Sehnlücheres gewünscht, als hierüber die gefällige Rückantwort zu erhalten. Indeme aber dieselbe annoch nicht erfolgt, gleichwohlen unsere obhabende Kuratelpflicht unter anderen dahin ziele, auf die Eintreibung der von dem zur Mitverwaltung angeordneten Kuratoren Herrn Grafen von Eberstein eingenommenen beträchtlichen Erträgen um demehr zu gedenken, als äußerlicher Vernehmung nach Ew. zc. dessen Verlassenschaft unterm 19. Febr. a. c. anzutreten sich nicht allein gerichtlich erkläret, sondern auch der Verkauf des frhrl. von Ebersteinischen gemeinsamen Amtes Leinungen, wo nicht wirklich beschehen, dannoch gleichwohlen vorgenommen werden solle, wovon uns gleichwohlen die gesicherte Nachricht um desto mehr angelegen ist, als die unserer Kuratel untergebenen frhrl. v. Ebersteinischen Minorennen an dem Condominio mitbetheiligt. Ew. zc. werden uns also die so nöthige Auskunft zu ertheilen belieben wollen, deren wir uns auch versehen, sonst aber mit vieler Hochachtung verharren Ew. zc. gehorsame Diener

Mannheim, 20. Juli 1773. v. Benningen. Frhr. v. Frik.

Antwort des Oberstlieut. Joh. Karl Fr. Frhn. v. Eberstein d. d. Tilsit, 10. Aug. 1773.

Hochwohlgeborne Reichsfreiherrn, hochgeehrteste Herren! Nachdem ich mich von Ew. Hochwohlgeb. mit einem Schreiben, untern 20. passato an mich abgelaßen, beehret finde, so ermangle nicht, in schuldigster Antwort darauf zu erwidern, wie ich nicht allein von meiner Frau Schwägerin in Mannheim ein Schreiben vom 2. Juni datirt erhalten, sondern derselben auch unterm 18. Juli die schuldige Antwort darauf behörig zugefertigt, als worauf mich hierdurch lediglich beziehen muß, indeme mir von alle demjenigen, was zwischen meinem Bruder etwa vor seinem Unglücksfall, oder nach demselben, auch etwa zwischen dessen Frau Gemahlin während der unglückseligen Situation meines Bruders mit dem verstorbenen Grafen v. Eberstein verhandelt worden ist, weiter gar nichts bekannt ist, als daß ich durch den Dritten gehört habe, wie der verstorbene Graf die revenues meines Bruders in Sachsen einzuheben Vollmacht gehabt, auch selbige jederzeit eingehoben haben soll, daher mir auch nie anderst vorstellen können noch kann, als daß gedachter Graf sich alljährlich mit meinem Bruder, oder wen derselbe etwa darüber autorisirt gehabt, berechnet habe. Ich meines Theils habe niemals mit des Bruders Einkünften in Sachsen etwas zu thun gehabt; indessen weiß ich wohl, daß selbige nicht so beträchtlich sind, als Ew. Hochwohlgeb. sich, wie es Dero Schreiben vermuthet, vorstellen. Besonders haben die Bergwerke seit 4 Jahren fast gar nichts getragen, vielmehr sind solche durch die gar schlechte Administration d. Frn. Grafen und der übrigen dort befindlichen Vettern, auch durch die schweren Prozesse mit denen Sangerhauser Gewerken mit großen Schulden belastet worden, und ist der Graf allein auf sein Antheil

an 3000 Thlr. schuldig. Was aber des Grafen Verlassenschaft betrifft, so habe meiner Frau Schwägerin darüber bereits die nöthige Auskunft gegeben, worauf mich, um Weitläufigkeiten zu evidiren, beziehe; melde nur noch zu besserer Nachricht, daß das Amt Leinungen niemals ein gemeinsames Amt gewesen. Es ist selbiges des letztverstorbenen Grafen Vater in der großväterlichen Theilung allein zugefallen und stehet mit 18491 Mfl. in dem unter denen Vätern zwischen sich errichteten Receß und Erbvergleich angeschlagen. Allein der sel. Graf hat über 30000 Thlr. Schulden hinterlassen, daher ich bei meinem im Anfang dieses Jahres dortigen kurzen Aufenthalt aus Liebe zur Familie und zu Abwendung eines Konkurses, welcher die Familie gänzlich ruiniret haben würde, und weil wir wegen des Berg- und Hüttenwesens Leinungen absolut konserviren müssen und an keinen Fremden lassen können, mich von meinen übrigen Herrn Vettern persuadiren lassen, dieses Gut und die Verlassenschaft des Grafen cum beneficio inventarii und mit einer festgesetzten Schuldenlast anz- und in den Besitz zu nehmen, und sind Ew. Hochwohlgeb. ganz unrecht informiret, wann Dieselben glauben, mein Bruder seie mit einem Condominio an dem Amte Leinungen theilhaftig. Weder ich, noch mein Bruder haben jemals ein weiteres Recht, als das Nahheitsrecht vor einem fremden Käufer, falls der Graf solches verkaufen wollen, auf Leinungen gehabt.

Das unserm sel. Vater in der großväterl. Erb- und Verlassenschaft zugefallene Vorwerk Horle; als welches unser sel. Vater wiederkäuflich verkauft hat dergestalt, daß nur 6000 Mfl., welches der in der Familie festgesetzte Lehnstamm ist und welcher uns dreien Brüdern von denen jetzigen Inhabern alljährl. mit 300 Mfl. verzinst wird, und ein 7ter Theil von dem Hütten- und Bergwesen ist das einzige, so unser Vater uns in Sachsen hinterlassen. Es sind aber auch diese Lehnstammzinsen seit einigen Jahren nicht ordentlich abgetragen worden und stehet auf die Zukunft zu befürchten, daß wir wegen der verschiedenen Inhaber dieses Vorwerks noch mehrere Schwierigkeiten haben werden, daher ich auch entschlossen bin, das Wiederkaufsrecht, als der älteste von meinen Brüdern zu urgiren und solches Vorwerk von denen jetzigen Inhabern einzulösen, und hoffe ich, meine Brüder werden solches Erbstück lieber in meinen Händen als in fremden sehen. Mein jüngster Bruder hat mir bereits seinen Konsens darzu gegeben und sein Wiederkaufsrecht cediret. Da aber auch die Cession meines dortigen Bruders mir zu diesem Zweck nöthig ist, so habe an Se. Kurfürstl. Durchl. desfalls geschrieben und gebeten, diese Cessionsschrift entweder durch meinen Bruder selbst, oder durch den ihm allorten vermuthlich vorgesezten Vormund unter dortiger hohen Regierungs-Konfirmation unterschreiben zu lassen. Zu dem Ende habe auch alle Schriften, so diese Sache concerniren, in vidimirter Kopie mit beigefüget, welches Ew. Hochwohlgeb., falls Dieselben, wie ich vermuthe, meinem Bruder als Vormünder oder Curatores vorgesezt sein sollten, hierbei bekannt zu machen ohnermangeln will, mit dem ergebensten Ersuchen, diese Sache zu einer baldigen Endbeförderung geneigtest mit bewirken zu helfen. Wogegen mit vieler Hochachtung zu beharren die Ehre habe Ew. Hochwohlgeb. gehorsamer Diener  
Tilse, den 10 Julii (verschr. f. Aug.) 1773. Eberstein.

Extractus Reser. Soren<sup>m</sup> d. d. Schwefingen, den 24. Aug. 1773.

Tit. Freiherr von Eberstein, Obristlieutenant von der königl. preuß. Kavallerie, gesehnet eine förmliche Renunciation von seinem Bruder, so vormals in kursf. Diensten gestanden und dessen Sohn zu Requirung eines väterlichen, sich allein zuzueignen, vorhabenden Guts.

Auf Vernehmen der absonders angeordneten freiherrlich von Ebersteinischer Beistände ist, wieferne keine wesentliche Bedencklichkeit obwaltet, die verlangte Renunciations-Urkund in legaler Form zu fertigen und ad manus unterthänigst einzufenden, widrigenfalls der obfirtende Befund anzuzeigen.



Wird denen freiherrlich von Ebersteinischen Herrn Beiständen, um sich hierüber vernehmen zu lassen, zugefertigt.

Mannheim, den 7. Sept. 1773.

Kurpfälzische Regierung.

Schreiben des Oberstl. J. Karl Fr. Frhrn. v. Eberstein an seine Schwägerin in Mannheim, die von ihm beabsichtigte Einlösung von Horla, die Beschaffenheit der Lehnstämme der Eberstein-Neuhäuser Linie, die an den Grafen Friedrich v. E. gehaltenen Forderungen seines Bruders und die rückständigen Lehnstammzinsen des Morungischen Hauses betreffend, auch die Anzeige von dem am 8. Dez. 1773 zu Klein Scharlach erfolgten Tode seines Bruders Ludwig und Mittheilungen über seine eigene Familie enthaltend — d. d. Tilsit, den 8. Januar 1774.

Hochwohlgeborene Freifrau, gnädige Frau und Schägerin! Ew. Gnaden höchst geehrtes Schreiben vom 18. Dez. a. p. habe mit voriger Post zu erhalten das Vergnügen gehabt und bin ich Denenelben unterthänigst verbunden vor die mir zu geben beliebte Nachricht. Die Einlösungssache von Horle betreffend, diene ich auf die mir dieserhalb gemachte Propositions in ergebenster Antwort, daß, falls Ew. Gnaden die von meinem Bruder Ludwig Ernst bereits unterzeichnete Cession in Händen haben, Dieselben darin ausdrücklich finden werden, was Dieselben erinnert haben und nach dem ersten Punkt verlangen, nämlich:

„jedoch unseren väterlichen Erbvergleich und Necessen ohnbefehdet, welches wir uns allerdings und daß solche in ihrem völligen vigore bleiben, als auch daß der auf obgedachtem Dorf und Vorwerk stehende Lehnstamm à 6000 Mfl. darauf nach wie vor und bis unter uns darüber ein anderes einmüthig verabredet werde, stehen bleibe und unsere Antheile davon uns wie gewöhnlich auf jeden Johitag mit 5 pCto. richtig verintrestret werde, aufs rechtskräftigste hiernit vorbehalten.“

Wodurch also dieser verlangte Punkt gehoben ist. Diesen Antheil, welchen ich an gedachtem Lehnstamme habe, muß ich und meine Kinder, wann solche dereinst ohne Leibeserben ableben sollten, denen uns überlebenden Brüdern oder Bruders-Söhnen laut denen väterl. Erb- und Theilungs-Necessen ohne Widerrede lassen, gleichwie meine Brüder oder deren Söhne, wann selbige ohne männliche Leibeserben sterben sollten, mir ihre Antheile dieses und aller angeerbten Lehnstämme lassen müssen. Und so muß jeder Stamm der Eberstein-Neuhäuserischen Linie, deren 7 sind, seinen Lehnstamme à 6/m meißnische Gülden unbeschuldet denen übrigen ihn überlebenden Stämmen oder Branchen lassen, worzu ihn die obgedachten Erbverträge absolut verbinden. Dieses Kapital der 6000 Mfl. kann also keiner angreifen noch verthuen oder verpfänden. Von diesen 7 Branchen oder Mannstämmen sind nun bereits 3, als der sel. Ober-Berghauptmann, der sel. Major Wilhelm und nun der Graf, ohne männliche Erben verstorben, deren Lehnstämme jezo in die noch übrigen und lebenden 4 Branchen getheilet werden, ausgenommen des letzteren, wovon die Intressen dessen hinterlassener Witwe als eine Alimentation ad dies vitae von der Familie ausgesetzt worden. Nach deren Tod aber fallen die Intressen an die noch vorhandenen 4 Stämme zurück und werden sodann 300 fl. Intressen gleichwie von denen andern beiden dergestalt vertheilet, daß jeder Stamm 75 fl. davon bekommt, worin jeder Stamm sich mit seinen Brüdern und Brudersöhnen theilet. Da nun außer diesen erwähnten Lehnstämmen, welche ohnverändert und gleichsam eifern in der Familie bleiben, keiner dem andern etwas zu lassen verbunden und schuldig ist, so würde es zu viel von mir verlangt sein, über dieses in die Cession quaest. noch die Verbindlichkeit einzurücken, daß, wann ich oder meine Kinder ohne Leibeserben abgehen sollten, meine Brüder oder deren Kinder dieses vor mein Geld einzulösende Allodium erben sollten. Dann ob es schon eine natürliche Folge ist, daß selbige mich und meine Kinder als die nächsten Auerwandten dereinst, wann der Fall existirte, (be)erben, so würde ich doch hierdurch mir und meinen Kindern ohne Ursache die Hände binden, mit

meinem erworbenen Gut machen zu können, was ich wollte. Würden mein Bruder mir aber ein Aequivalent dagegen setzen können, so würde eine solche Erbverbrüderung und neue Erbverabredung stattfinden können, außerdem aber wüßte ich nicht, was mich hierzu nöthigen wollte, welches die gnädige Frau Schwägerin selbst einsehen werden. Ew. Gnaden sind die obwaltenden Umstände in unserer Familie vermuthlich noch nicht bekannt, und da ich auch nicht ohne Grund bemerke, daß Dieselben meinen Ihnen darüber ertheilten Nachrichten nicht den gehörigen Hede geben, so ersuche ich dieselben ganz gehorsamt und inständigst, sich von einem andern rechtschaffenen Mann in dortiger sächsischer Gegend eine Idee von unseren Familiensachen und Umständen machen zu lassen. Sie werden alsdann die besondern Vorstellungen, welche Dieselben und Ihre Herrn Beistände sich vielleicht jezo machen, ganz ungegründet finden und erfahren, daß ich ein redlicher Mann, die Wahrheit nicht verdrehe, noch Ihnen etwas vorhalte. Ich sehe in der That nicht ein, was diese Einlösungssache vor Konnexion mit Dero Forderungen an den sel. Graf habe. Indessen lasse mir diese Weitläufigkeiten gefallen und bitte, mir nur die von meinem Bruder Ludw. Ernst unterschriebene Cession gehörig zu remittiren.

Ew. Gnaden belieben ferner zu sagen, Dieselben und die Vormundschaft hätten gewünscht, ich hätte Ihnen kategorischer geantwortet, dann unmöglich könnten Sie still schweigen und dieses, was der Graf Dero Gemahl schuldig, einbüßen. Ich habe die Schreiben von Deroselben und Dero Herrn Beiständen, sowie die Ihnen darauf gegebene Antwort nochmalen durchlesen, weiß aber nicht, worin ich Ihnen kategorischer antworten können, als es geschehen ist. Ich finde auch nicht, daß ich Ihnen Ihre Praetension streitig gemacht; ich kontestire aber nochmalen, daß mir davon nicht das geringste bekannt ist. Ich habe auch bei meiner Anwesenheit in Leinungen nicht Zeit gehabt, mich in denen unter Tisch und Bänken und in allen Winkeln in der größten Unordnung herum gelegenen Papieren des Grafen umzusehen, noch weniger über eine und andere Umstände daraus informiren können, und das umsoweniger, da Ew. Gnaden wegen einer Schuldforderung sich an niemanden gemeldet, da es doch Dero oder Dero Herr Beiständen Schuldigkeit gewesen, solche Forderungen nach Verlauf von 6 Wochen nach dem Tod des Grafen zu liquidiren. Und ich habe mir bei dieser Unterlassung nicht vorstellen können, daß Dieselben nicht mit jedem Jahr Ihre Rechnungen mit dem Grafen nicht abgeschlossen haben sollten, wie es die Ordnung erfordert. Die gnädige Frau Schwägerin und Ihre Herrn Beistände haben solchemnach die hieraus erwachsene Unordnung und Weitläufigkeit sich selbst zu verdanken und mir geschieht Gewalt, daß man jezo sich desfalls an mich halten will, da ich doch nur aus Liebe zur Familie und meinen Verwandten mich damalen mit meinem größten Schaden vor dem Miß gestellt und um einen vor uns alle unglücklich ausfallenden Konkurs abzuwenden das Gut Leinungen cum inventario, welches nur 15 000 Thlr. im väterl. Anschlage und werth ist, mit einem Schulden-Quantum von über 24 000 Thlr. angenommen habe, und hat es mir nie einfallen können, daß ich von meinen nächsten Anverwandten vor meine gute Intention mit noch so vielem Verdruß belohnet werden sollte, da ich sonst meine Gelder hier in Preußen weit besser und vortheilhafter anwenden können und noch anwenden kann. In wie weit aber Ew. Gnaden Forderungen in denen Rechten privilegirt sind, lasse ich hier ohnbeurtheilet, hoffentlich aber werden Dieselben mir die hierzu nöthige Einsicht nicht ganz absprechen. Dieses alles aber seie nun wie ihn wolle, so gebe ich gar gerne zu, daß der Graf nicht alles mit Ihnen richtig gemacht hat, indessen kann der Sache nicht eher und besser abgeholfen werden, als wann einer in dortiger Gegend von Seiten meines Bruders oder dessen alldort in Mannheim gerichtlich bestellten Kurator mit genugsamer Vollmacht versehen werde, diese Schuldforderung zu liquidiren. Ich werde alle Papiere und was in diese des Grafen und meines Bruders Rechnung einschläget, demselben gerne vorzeigen lassen, damit ein ordentliches Liquidum nach genauer Untersuchung herausgebracht werden kann, wobei ich dann zum

voraus hoch kontestire, daß weder mein Bruder noch Ew. Gnaden oder Dero Kinder durch etwas leiden sollen, sobald nur die Sache ausgemittelt ist; sondern ich will lieber der leidende Theil, obgleich unschuldig, sein und bleiben. Sorgen Ew. Gnaden demnach nur je ehr je lieber ins Werk zu richten, daß jemand darzu wie oben gedacht bevollmächtigt werde, um diese Schuldforderung zu applaniren. Ich gebe meinem Amtmann Nath Rudloff mit eben dieser Post die positive Ordre, alle Papiere des Grafen zu durchsuchen und alles, was zu dieser Sache gehöret, darzu parat zu legen, sich hiernächst mit demselben, der von Dero Seite darzu ernannt werden wird, zusammen zu thun, mit selbigem alles zu untersuchen, ein Liquidum herauszubringen und alles zu Dero Zufriedenheit applaniren zu helfen. Dieses ist alles, was ich thun kann, woraus Sie meinen guten Willen sehen können.

Ferner fragen Ew. Gnaden, wo die Brieffschaften des Grafen zu haben? besonders wäre Ihnen der Vergleich, welchen derselbe mit dem Morungischen Hause gemacht, nöthig. Die Brieffschaften, zu Leinungen gehörig, was ich daselbst vorgefunden und der Herr v. Hausen nicht etwa mitgenommen, sind noch alle in Leinungen befindlich; allein, da der sel. Graf nichts in Ordnung gehalten, liegt alles auch noch so bunt durch einander, wie es gelegen, und ist darin wenig gethan, um alles in Ordnung zu bringen. Ein Vergleich mit Morungen kann wohl nicht existiren, denn worzu sollte solcher dienen? Dieselben werden am besten thun, Sie halten Sich an den Wiederkaufs-Kontrakt vom sel. Vater, welcher in vidimirter Abschrift bei denen Sachen befindlich, welche an Se. Kurfürstl. Durchl. geschickt habe. Diesem zufolge muß das Morungische Haus die Lehnstammzinsen allemal auf Johanni bezahlen, bis Horle wieder eingelöst ist, und der Graf hat hierin nichts ändern können. Das Morungische Haus muß mit Belegen erweisen, ob sie jedes Jahr solche richtig an den Grafen gezahlet. Können sie solches nicht, so müssen sie vor die Jahre, welche nicht quittirt sind, nachzahlen. Und da dieses Haus mir und meinen Bruder Ludw. Ernst seit 1769 diese Lehnstammzinsen ebenfalls nicht ordentlich bezahlet hat und mit der Frau Jägermeistern nicht auszukommen ist, so habe sie auch schon verklagt, und könnten wir solches in eins zusammen thun, selbige belangen oder bei der einstigen Einlösung ihnen das Fehlende decourtiren. Geben Dieselben nur halbe jemand die Kommission, der die Scheine des Grafen untersuche und nachsehe. Die Die sogenannten Vigilanzscheine, wann solches die Muthscheine über die Mitbelehnenschaft von Gehofen sein sollen, werde suchen lassen, und wann solche vorhanden, sollen sie gehörig extradiret werden. Und da wir jezo wegen 2er Sterbefälle diese Gehofische Lehne wieder suchen müssen, so belieben Dieselben die Besorgung desfalls jemand aufzutragen, damit nichts versehen wird und der Bruder dieser Lehne nicht verlustig gehe, dann in Sachsen ist es leicht versehen und wird hart beahndet.

Daß die gnädige Frau Schwägerin verschiedene Familien-Urkunden vom Grafen haben, ist mir lieb. Wann selbige authentisch, können dieselben sich ja umso eher daraus informiren und sehen, ob ich Ihnen die Wahrheit schreibe; indessen braucht es noch keines Beweises über die Gerechtfame, so meinem Bruder zustehen, dann meines Wissens hat selbige noch niemand angefochten, und sollte solches wider Verhoffen geschehen, würde ich selbige selbst vertheidigen. Wie authentisch aber des Graf seine Briefe sind, wird Ihnen die Zeit noch lehren. Ein Jahr vor seinem Ende habe ihne noch 600 Thlr. vorgeschossen, die er zu Dero Befriedigung zu brauchen vorgab.

Ew. Gnaden irren hiernächst, wann Sie glauben, es habe Ihnen (Sie) jemand bei mir schwarz gemacht; ich hege die beste Meinung von Ihnen und werde Ihnen (Sie) allzeit als die würdigste Frau verehren und hochschätzen; ja es wird zu meiner größten Satisfaktion und Vergnügen gereichen, wann ich Denenselben Beweise davon geben kann, und kühnlich fordere ich Ihnen (Sie) auf, mir Gelegenheit dazu an Händen zu geben. Sie werden alsdann ein Besseres von mir überzeugt werden.

Das fatale Schicksal meines Bruders wird von mir innigst und mitleidentlich bedauert und Gott heimgestellt; indessen danke Ew. Gnaden vor die mir desfalls gegebene Nachricht, gleichwie Denenselben ich und die Meinigen (welche sich Denenselben gehorsamst und unterthänigst zu ferneren geneigt- und gnädigem Wohlwollen empfehlen) ganz gehorsamst Dank abstatten vor Dero wohlmeinende Wünsche zu diesem Neuen Jahr. Wir erwidern solche aufrichtigst und von Herzen und wünschen Ihnen alles ersinnliche Wohlergehen bis in die spätesten Jahre menschlichen Lebens an. Sprechen Ew. Gnaden meinen Bruder etwa einmal, so bitte, ihm meine Liebe und Mitleid zu versichern. Gott ist allmächtig und kann sein Schicksal vielleicht balde ändern, und ich bin versichert, dieselben werden alles Mögliche darzu mit beitragen.

Was nun meinen Bruder Ludwig Ernst anbetrifft, so muß ich leider melden, daß derselbe ganz unvermuthet den 8. Dec. an einer dreitägigen Krankheit in die Ewigkeit gegangen, welches mir vor etlichen Posttagen durch den Vormund seiner nachgelassenen Tochter von 12 Jahren gemeldet worden. Er hat 12 Meilen von hier auf einem adligen Gut Klein Scharlack gewohnt, welches er gepachtet gehabt, und eben im Begriff gestanden, zur zweiten Ehe zu schreiten, da seine Frau vor etwa anderthalb Jahren gestorben und ihm diese einzige Tochter hinterlassen, und welche nunmehr in der elendesten Situation ist, sodas der Vormund mir sehr anliegt, selbige doch zu mir zu nehmen und vor ihre Erziehung zu sorgen. Allein ich kann mich nicht hierzu resolviren wegen der vielen Weitläufigkeiten, welche man hier zu Lande mit denen Pupillen-Collegiis hat. Überdem habe ich selbst 2 Söhne und eine Tochter, deren Erziehung schon etwas kostet. Der sel. Mann hat sein Leben in diesem Kummer zugebracht, und ich habe ihn ofte aus seiner Noth retten müssen, habe auch noch einige hundert Rthlr. an ihm zu fordern.

Vor die mir zu geben beliebte Nachricht von dem Namen und Alter Dero beiden lieben Kinder danke ergebenst und berichte dagegen, daß ich einen Sohn Namens Wilhelm, nun ins 21. Jahr gehend, habe, welcher anjeko auf der Universität ist, da er schwächlicher Konstitution, aber sonst viele Fähigkeiten besitzt. Dann habe eine Tochter Namens Charlotte, welche jeko ins 17. Jahr gehet. Selbige habe in Berlin bis anno 1768 in Pension gehabt und erziehen lassen, jeko aber habe selbige bei mir. Dann habe noch einen Sohn Namens Karl Friedrich August, welcher nun ins 11. Jahr gehet, aber auch von sehr schwächlicher Konstitution ist. Dieser ist noch bei mir mit der Tochter, welche beide Ihnen, verehrungswerthe Frau Schwägerin, die Hand küssen und sich mit mir und meiner Frau, welches eine geborne v. Dubinskij ist, gehorsamst empfehlen.

Nun würde noch etwas von der von Ew. Gnaden beigelegten Rechnung zu gedenken sein, da sonst alles gehörig beantwortet zu haben glaube; allein da selbige gar nicht genug bestimmt ist, ich auch daraus sehe, daß Ew. Gnaden selbst nicht recht wissen, wie Sie mit dem Grafen gestanden, so wird mein Ihnen gethaner Vorschlag gewiß der sicherste sein, um außer Sache zu kommen. Suchen die gnädige Frau Schwägerin demnach je eher je besser es dahin zu bewirken, daß ein redlicher Mann dort in Sachsen mit genugsamer Vollmacht versehen wird, und welcher des Herrn Gemahls dortige Einkünfte heben und Ihnen überschicken kann, auch die Forderung, welche Dieselben an den verstorbenen Grafen machen, untersuchen und in Richtigkeit bringen möge, so werde ich darauf Bedacht nehmen, daß Sie bestmöglichst satisfaciret werden sollen. Ich fürchte nur, daß der Graf nichts aufgeschrieben, weder von Einnahme, noch Ausgabe; dann seine Nonchalances war ungläublich. Maliciös gegen die Familie ist er allzeit gewesen\*), ja er hat auf alle Weise raffiniret, um selbige, wann es möglich

\*) Darüber darf man sich nicht wundern, denn Graf Friedrich war durch den zu Mainz bei den Jesuiten heimlich genossenen Unterricht dazu angeleitet worden, so daß derselbe sogar in verschlossener Kirche ohne Wissen und Willen seines Vaters, des Grafen Ernst Friedr., im Okt. 1726 zur katholischen Religion übergetreten war. In

gewesen, auch um den Lehnstamm zu bringen. Ich verweiltläufige mich und muß Ew. Gnaden um Vergebung bitten. Würdigen Dieselbigen mich ferner Ihrer Gnade und Gewogenheit und ein wenig mehr Zutrauens, dann ich werde nie aufhören, in der verehrungsvollsten Hochachtung und aufrichtigsten, freundschaftlichsten Gesinnung zu beharren, mit welcher ich die Ehre habe zu sein Ew. Gnaden ganz gehorsamster und unterthänigster Diener

Tilse, den 8. Jan. 1774.

Eberstein.

Die kleine Familie embrassire in Gedanken und Dero Herrn Beistände ersuche ohnshwer meine gehorsamste Ergebenheit zu versichern unter vielen Empfehlungen.

Schreiben des Oberstl. J. Karl Fr. Fohn. v. E. an seine Schwägerin in Mannheim, die Forderungen seines Bruders Karl Christian an den Grafen Friedrich v. E. und das Morungische Haus, auch die Forderung seines verstorbenen Bruders Ludwig Ernst Karl an das Reichsrittergut Zeppenfeld betreffend — d. d. Lager bei Graudenz, 9. Juni 1774.

Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige u. hochwertheste Frau Schwägerin! Es ist mir eine ganz besondere Freude gewesen, Ew. Gnaden mir allemal sehr angenehme Zuschrift, womit Dieselben mich unterm 26. April zu beehren beliebt haben, zu erhalten und Derselben und Dero lieben Kinder mir schätzbares Wohlbefinden daraus zu erschen. Die Güte des Höchsten breite ferner ihre Gnadenflügel über Ihnen allerseits aus und schenke Ihnen dasjenige, was zu Dero allerseitigen Wohlfahrt und wahren Glückseligkeit etwas beitragen kann, so sehe ich meine aufrichtigen Wünsche erfüllt und werde Gott mit davor danken.

Hiernächst ersehe ich aus Ew. Gnaden geehrtestem Schreiben, welches kurz vor meinem Ausmarsch mit dem Regiment aus Tilse zu erhalten die Ehre hatte, daß Dieselben noch bis dato niemanden in Sachsen finden können, welcher Derselben Angelegenheiten daselbst, besonders Dero noch zu habenden Forderungen an dem Morungischen Hause und mir in Wichtigkeit bringen möge. Ich sehe der Gndtschaft dieser Sache mit recht großem Verlangen entgegen, und meine gnädige Frau Schwägerin lassen mir Gerechtigkeit widerfahren, wann Dieselben versichert sein und glauben, daß ich nicht allein meinem Bruder und Kindern das ihrige gerne zukommen lassen werde, sondern mich auch in allen vorkommenden Fällen ihrer annehmen werde. Was das erste betrifft, so erwarte ich mit sehullichem Verlangen, daß Dieselben nur jemandem die Kommission

seinem Schreiben d. d. Mainz, 19. Okt. 1726 an den Grafen Flemming (Vgl. Nachtr. v. 1878, S. 35, Nr. 110) berichtet Graf Ernst Fr. v. E. über diesen Vorfall: „Mon fils, à qui (après l'avoir fait étudier les humaniora avec l'histoire et géographie) j'ai laissé la liberté de choisir une profession selon son inclination, et lors qu'il a fait choix de celle de la Guerre etc., S. A. E. l'a fait Lieutenant, et M. le général Baron de Leaen l'a pris pour sa compagnie à profiter de mon absence pendant le temps que j'ai été à Francfourth assister les princesses de Nassau (vgl. Nachtr. v. 1883, S. 159) pour executer le dessein, que son colonel de Welsh (auprès de qui il a ordinairement passé deux heures par jour, s'exercer à l'architecture militaire) Lui a fait naître par l'instruction qu'il lui a fait donner par le père Rotenhahn Jésuite au lieu de celles de la fortification, savoir celles de se faire Catholique, et est allé avec ce même colonel et son beaufrère de grand matin chez les Jésuites où, après que l'on a fermé l'église, il a fait l'abjuration de la Religion Paternelle avec tant de secret, que je n'en aurais rien pénétré, si le valet, que j'ai mis auprès de Lui ne m'aurait pas été plus fidèle, que mon propre fils, quoiqu'il ne m'en avertissait que malheureusement trop tard etc. Il m'est douloureux de me laisser jouer par mon fils principalement dans une chose aussi délicate et importante, et je n'ai pas l'intention de le Lui passer sans ressentiment. Cependant je suis à une Cour Catholique et une ville où le Catholicisme domine, mon fils est en service militaire et la manière dont il a su cacher ce jeu à le conduire et executer me découvre son esprit dangereux et déterminé, comme La Resolution de faire ce pas à mon insu montre en elle même assez, qu'il s'est assuré d'une protection, où qu'il est sûr de la trouver contre ma punition de la sorte, qu'il me faut prendre des mesures bien justes, pour ne pas montrer une animosité vaine.“

geben, welcher Dero Forderungen an den sel. Grafen liquidire und sich dieser halb mit meinem dortigen Amtmann oder mit meinem Sohn zusammen thue und die Sache applanire. Auf meiner Seite soll Ihnen nicht die geringste Schwierigkeit gegen das, was recht und billig ist, gemacht werden. Dieses versichere Ihnen heilig, weil ich zum voraus von Dero Seite versichert bin, daß Dieselben auch *raisonnable* denken und von mir nichts Unrechtes verlangen werden; einfolglich werde ich selbst darauf halten, daß soviel thunlich mein Bruder noch dessen Kinder um ihre rechtlichen Forderungen an den Grafen und dem Morungischen Hause irgend worin verkürzt werden, wann ich nur erst mit Gewißheit weiß, was selbige mit Recht zu fordern haben. Die Sache mit Morungen wegen des Lehnstammes ist bald auszumitteln, weil über die jährlichen 100 fl. oder 87 Thlr. 12 Gr., welche auf jeden Johannisstag bezahlt werden sollen, Quittungen sein müssen, und diese müssen produciret werden. Hätten Ew. Gnaden meinem aufrichtigen Vorschlag und Rath gefolget, welchen Ihnen gleich in meinem ersten Schreiben gegeben, und hätten meinem Justiz-Amtmann Rath Rudloff Ihre Sache übergeben, so würde die Sache schon längst applaniret sein. Allein ich kann Denenelben wegen des Mißtrauens, welches Dieselben anfänglich in mich und meine Facta gesetzt, nicht verdenken, daß Dieselben andere Wege gesucht haben, und ich lasse mir auch auf die Zukunft gerne alles gefallen. Meine Satisfaktion wird allemal darin bestehen, daß Sie mich bei aller Gelegenheit rechtichaffen finden werden. Es ist eine üble Sache, daß Ew. Gnaden mit dem Grafen nicht jährlich abgerechnet haben. Die Folgen davon können vor Ihnen nicht anderst als verdrießlich sein, weil er mehr Schulden als Vermögen nachgelassen und man zu sagen pfleget, wo nichts ist, da hat auch der Kaiser sein Recht verloren; allein, da ich vermuthete, daß die Forderung, welche Dieselben oder vielmehr mein Bruder an den sel. Grafen haben, doch nicht so sehr exorbitant sein wird, so hoffe ich dennoch, ein Mittel zu finden, daß diese Sache zu Dero Satisfaktion applaniret werden kann. Mein Schicksal mit Leinungen ist noch zur Zeit kläglich. Ich habe auf diese Stunde noch keinen Groschen davon gesehen, so hat er gewirthschaftet; alles ist deterioriret, daß ich noch einige Jahre keinen Pfennig davon zu erwarten habe. Unterdessen muß ich an 24000 Thlr. alljährl. verinteressiren, welche es mich zu stehen kommt, ohne was ich noch seit der Übernahme hergeben müssen, welches über 4000 Thlr. beträgt. Meine gnädige Frau Schwägerin können Sie demnach auch meine Situation vorstellen und wie mir dabei wunderbar zu Muthe ist. Es ist indessen geschehen und nicht mehr zu ändern.

Wann Ew. Gnaden dem Hrn. Better Albrecht die Kommission ertheilet haben, die Forderungen an den Hrn. Gr. mit mir zu liquidiren, so hoffe ja, daß selbiger solche übernommen haben wird, und dieses würde umso viel besser sein, als man nicht gerne Fremde in Familien-Angelegenheiten sehen läßt. Sollte er es nicht acceptiren wollen, so will ich ihn selbst darum bitten lassen und ihme die Versicherung zum voraus geben, daß ich mit seinem Ausspruch völlig zufrieden bin. Haben die gnädige Frau Schwägerin dann vorm Jahr die Lehnstammeszinsen richtig erhalten, wie auch die Revenues von Gehofen? und durch wen haben Dieselben sich diese Gelder schicken lassen? Die Hütte ist noch zur Zeit ohne Ausbeute und mit Schulden beladen; ich hoffe aber, daß es mit der Zeit besser gehen wird.

Ich bedaure zunächst, daß Dieselben wegen Zeppenfeld auch in einigen Weitläufigkeiten stehen. Das Gut Zeppenfeld ist mir bekannt. Es ist ein vortreffliches immediates, unter der Friedbergischen Ritterchaft stehendes Gut, und stehet nicht unter der Nassauischen noch Hachenburgischen Regierung, welche aber solches ohne Zweifel gerne an sich zu bringen suchen wird, worzu jezo die Frau Stiefmutter wegen ihrer derangirten Umstände die Hände bietet. Wäre es aber möglich, daß es konserviret werden könnte, so wäre wohl rathsam, alles Mögliche darzu anzuwenden. Wie viel mein sel. Bruder daran zu fordern, weiß ich nicht eigentlich, doch habe, wenn ich nicht irre, wenigstens von 10000 fl.

gehört, so er mir einmal geschrieben hat. Dieses fällt nun allerdings an seine zurückgelassene Tochter, deren Vormünder sich auch vermuthlich schon bei der Dillenburgischen Regierung gemeldet haben werden. Und da dieses das Einzige ist, was der sel. Bruder in seinen elenden Umständen der Tochter hinterlassen können, so thun Ew. Gnaden ein Werk der Barmherzigkeit, wann Sie mit selbiger gemeinsame Sache machen und sorgen, daß die ihr zukommenden Erbtheile nicht in unrechte Hände gerathen. Die wenige Kenntniß, welche ich von dieser Sache habe, und meine vielen Geschäfte verstaten mir nicht, mich hierin zu meliren; es würde aber nicht undienlich sein, wann meine gnädige Frau Schwägerin einmal selbst in nach Dillenburg und Zeppenfeld reiseten und sich genau nach allem erkundigten. Vielleicht könnten Dieselben ja wohl diese schönen Güter vor Ihre Kinder retten und konserviren. Was der Guttenberg'schen Familie zukäme, könnten Dieselben ja aufnehmen und solche befriedigen, der hiesigen Niess aber allfähl. ihr zukommendes Kapital verinteressiren. Denn solche freie ritterschaftlichen Güter sind werth, daß man sie konserviret. Von der guten Frau Stiefmutter könnte ich auch viel sagen, allein es kann nichts helfen. Gott vergebte ihr alles, wie ich es gethan, und Er lasse es ihr in ihrem Alter nicht empfinden. Die gute hoffnungsvolle Nachricht, welche Ew. Gnaden mir von meinem Bruder überschrieben, erwecket mir das Lob Gottes, und ich hoffe Ihnen (Sie) beiderseits in meinem Leben in Liebe vereinigt zu sehen; dann ich bin der völligen Zuversicht, meine hochgeschätzte Frau Schwägerin werden alles Mögliche darzu von Ihrer Seite beitragen, damit alles Vergangene vergessen und vergraben werde, worzu ich Ihnen göttl. Gnaden Beistand wünsche. Dero lieben Kinder bitte ich in meinem Namen zu küssen und ihnen meine zarte Liebe und Freundschaft zu versichern. Wollen Dieselben meinen lieben Bruder gelegentlich ein Gleiches widerfahren lassen, so werde Ihnen davor von Herzen verbunden sein. Meine Frau versichert ihre Ergebenheit und danket gehorsamt vor Deroselben gütiges Andenken. Mein noch zu Hause befindlicher Sohn und meine Tochter küssen Ihnen die Hände und empfehlen sich zu gnädigem Andenken. Vor die gnädigen Gesinnungen gegen meinen ältesten Sohn danke ich unterthänigst, er wird sich dereinst, wann er seine Studia vollendet hat, glücklich schäzen, sich Denenselben praesentiren und Ihnen seinen schuldigen Respekt in Mannheim bezeigen zu dürfen (ist geschehen im Sommer 1775 [1773 ist wohl nur aus Versehen für 1775 gesetzt, vgl. Nachtr. v. 1883. S. 286]), bis dahin ich ihn zu Dero gnädigen und wohlwollenden Andenken gehorsamt empfehle. Ich habe ihm anbefohlen, alle mögliche Recherche unter des Grafen Papieren zu machen, ob man darin nichts von seiner Kuratel findet, auch sich dereinst mit demjenigen, welchen Ew. Gnaden zu Dero Mandatario bestellet, auf das freundschaftlichste zu vergleichen zu suchen, dann mir daran recht viel daran gelegen ist, Ew. Gnaden und einen jeden von meiner Gedenkungsweise zu überzeugen, daher ich auch nichts schullicher wünsche, als daß diese Sache halbe beendet werden möge, und zwar zu Dero völligen Zufriedenheit. Wollten die gnädige Frau Schwägerin meinen Sohn vor Dero Forderung au fait setzen, so würde vielleicht die Sache ohne Umstände ins reine gebracht werden können; er müßte aber zugleich bevollmächtigt sein, sich die Quittungen über die jährl. Lehnstammzinsen in Morungen vorzeigen zu lassen und selbige zu untersuchen; doch überlasse alles Dero beliebigen Gutfinden. Konserviren Dieselben mich und die Meinigen in Dero gnädigen Andenken und geben mir Gelegenheit, Ihnen meiner gnädigen Frau Schwägerin, die Hochachtung und aufrichtige Freundschaft an den Tag legen zu können, mit welcher Denenselben ich lebenslang verbunden zu sein die Ehre habe als Ew. Gnaden unterthäniger Diener

Eberstein.

Im Lager bei Grandenz den 9. Juni 1774. Morgen marschire mit dem Regiment wieder nach Tilsa, 54 Meilen von hier, nach glücklich geendeter Revue.

Der Hauptmann Albrecht Rudolf v. Eberstein zu Groß-Leinungen (von der Wolf-Dietrich'schen Branche. s. meine Gesch. S. 1178) giebt der Frau v. Eberstein zu Mannheim über die Besitzverhältnisse ihres Ehegatten und über dessen Einkünfte von seinen Gütern in Sachsen genaue Auskunft.

1. Seit dem am 17. Julij 1772 erfolgten Ableben des Herrn Grafen Friedrich v. Eberstein wird der Überschuß von denen Einkünften aus der Erbschaft des sel. Major Wilhelm Frhrn. v. Eberstein in 14 Theile vertheilet. Davon haben der Herr Kammerherr Karl Christian Freiherr v. Eberstein einen 14. Theil zu erhalten.

2. Der von dem Herrn Grafen hinterlassene Lehnstamm à 6000 Mfl. wird in 4 Branchen vertheilet und bleibt an dem Gute Groß-Leinungen stehen. Davon haben der Herr Kammerherr mit ihren beiden Herrn Brüdern zusammen 1500 Mfl. ererbet und  $\frac{1}{3}$  derer Zinsen jährlich mit 25 Mfl. zu genießen.

3. Von denen 1200 Mfl., welche der verstorbene Herr Graf bei dem Ableben des sel. Hrn. Major Wilhelm von Eberstein ererbet hat, sind seit dem Juli 1772 auf die Branche des Hrn. Kammerherrn 300 Mfl., als  $\frac{1}{4}$ tel, zurückgefallen und kommen davon demselben jährl. 5 Mfl. an Zinsen zu.

4. Von denen 6000 Thlr. Lehnstamm- und Indemnifikations-Kapital, welche der sel. Hr. Ober-Berghauptmann von Eberstein hinterlassen und wovon bei ihren Lebzeiten dessen Frau Witwe bis und inclusive Johanni 1771 die Zinsen gezogen hat, sind ebenfalls die 1200 Rthlr., welche der verstorbene Herr Graf, als  $\frac{1}{3}$ tel von 6000 Rthlr., ererbet hatte, denen noch lebenden 4 Branchen nach des Herrn Grafen Tode als der Branche des Herrn Kammerherr 300 Rthlr. zugefallen, wovon derselbe jährlich die Zinsen mit 5 Thlrn. zu einem 3tel zu ziehen hat.

5. Von dem im Decembr. 1773 zu Königsberg in Preußen verstorbenen Herrn Ernst Ludwig von Eberstein haben dessen Herrn Gebrüdere, als der Herr Obrist-Lieutenant u. Hr. Kammerherr von Eberstein ererbet:

a) ein jeder die Hälfte von dessen Einkünften des 14. Theils von dem Überschuß aus der sogenannten Erbschaftskasse oder der Erbschaft vom sel. Hrn. Major Wilhelm v. Eberstein;

b) von seinem Antheil von dem Lehnstamm des sel. Major Wilhelm v. Eberstein ein jeder die Hälfte, als der Herr Kammerherr 200 Mfl.;

c) desgleichen von dem Lehnstamm des sel. Hrn. Ober-Berghauptmanns ein jeder die Hälfte, also der Herr Kammerherr 200 Rthlr.;

d) ein jeder die Hälfte von denen 100 Mfl. Lehnstamm, den er von dem verstorbenen Hrn. Grafen ererbet gehabt, Hr. Kammerherr also 50 Mfl. laut No. 3;

e) eben von diesem Hrn. Grafen ein jeder die Hälfte von 100 Rthlrn. laut No. 4, also der Hr. Kammerherr 50 Rthlr.;

f) die Hälfte von 500 Mfl. von dessen Antheil von dem durch den Tod des Hrn. Grafen ao. 1772 auf ihn gefallenen Lehnstamm, also der Hr. Kammerherr 250 Mfl. laut No. 2. NB. Die Zinsen von diesem letztern Lehnstamme hat der Herr Obrist-Lieutenant v. Eberstein bei der Übernahme des mit vielen Tausend Thlr. Schulden behafteten Gutes zu Leinungen als damaliger Mandatarius seines Herrn Bruders Ludwig Ernst v. Eberstein der verwitweten Frau Gräfin v. Eberstein ad dies vitae assigniret, und wir Gebrüder haben derselben, weil uns die elenden Umstände, in welchen sie der Hr. Graf gelassen hatte, zu Herzen gingen, jährl. die sämtlichen Zinsen von 1500 Mfl. ebenfalls auf Lebenszeit assigniret.

6. Wird nun der an dem Gute Horla stehende Lehnstamm des Hrn. Ludwig Ernst v. Eberstein in zwei Herrn Gebrüdere getheilet, und ererben der Herr Kammerherr 1000 Mfl., haben also auf Johanni 1774 zum ersten Male 43 Thlr. 18 Gr. an Zinsen von diesen ererbt 1000 Mfl. zu ziehen.

7. Theilet nummehr die Branche des Hrn. Kammerherrn alle Hütten- oder Bergwerks-Nebenüen ihres  $\frac{1}{6}$ tels in 5 Theile.



8. Endlich ist durch den Tod des Hrn. Grafen dessen Antheil an dem Bergwerke an die noch florirenden 4 Branchen, als die Branche des Hrn. Kammerherrn, die Branche des Hrn. Dom-Kustos, die Morung'sche Branche und die meinige Branche gefallen. Allein zum Unglück ist durch des verstorbenen Hrn. Grafen üble Wirthschaft dieser Antheil jezo mit wenigstens 3000 Rthlr. Schulden für Kohlen und Hütten-Materialien behaftet, und außerdem hat solcher zu den gemeinschaftl. Schulden zu tragen 333 Thlr. 8 Gr. zu einem Kapital à 2000 Thlr., welches die Berg-Kommun denen sämtl. Erben des sel. Hrn. Major Wilhelm v. Eberstein schuldig ist, und 200 Thlr. zu einem Kapital à 1200 Thlr., welches zu Kompletirung derer Ober-Geldbrung'schen Zinsen auf das Bergwerk gelegt worden und wovon dem von der sämlichen Berg-Kommun jährl. 60 Thlr. an die Herren Erben des Hrn. Major Wilhelm v. Eberstein bezahlet werden.

A. v. Eberstein.

Schreiben des J. Karl Fr. Frhen. v. E. an seine Schwägerin in Mannheim, die Überlassung der Lehnstammzinsen des verstorbenen Bruders Ludwig Ernst Karl an dessen hinterlassene Tochter betreffend, und worin er sich ganz damit einverstanden erklärt, daß der Hauptmann Albrecht v. E. die Vormundschaft über seinen Bruder Karl Christian und dessen Kinder übernommen habe. d. d. Tilsit, 2. Januar 1775.

Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige Frau Schwägerin! Gw. Gnaden sind vermittelt Deroselben sehr geehrtesten Zuschrift vom 12. dieses Monats meiner Schuldigkeit mit der größten Politeffe zuvor gekommen und geben mir dabei die gütigsten Merkmale Deroselben graciosen Wohlwollenheit, welche mich in die größte Dantempfindung setzen und meine Verpflichtung gegen Deroselben hochgeschätzte Person auf alle Weise vermehren müssen. Erlauben Gw. Gnaden demnach, Ihnen durch diese wenigen Zeilen die vollkommenste Hochachtung und Ergebenheit zu versichern, womit ich die Ehre habe, Denenselben zu allen Zeiten verbunden zu sein, wobei ich die aufrichtigsten Wünsche für Deroselben vollkommene Glückseligkeit und Wohlfahrt in die Höhe schicke und mich nebst denen Meinigen, welche sich ganz ergebenst und unterthänig empfehlen und meinen Wünschen für Dero beständige Wohlfahrt beipflichten, in Dero graciosen Andenken von neuem einbitte. Dero jungen Familie, welche in Gedanken unarme, wünsche zu diesem Neuen Jahr, daß selbige unter dem Schutz Gottes zu seiner Ehre und Verherrlichung und zu der lieben Eltern Freude aufwachsen und erhalten bleiben mögen.

Gw. Hochwohlgeborenen belieben hiernächst in Dero geehrtesten Schreiben zu gedenken, wie ich gemeldet haben sollte, man müßte den Lehnstammzins des verstorbenen Bruders Ludw. Ernst Karl dessen hinterlassener Tochter genießen lassen. Mir ist zwar davon nichts mehr erinnerlich, indessen sind des armen Kindes Umstände sehr jämmerlich. Der gute selige Bruder hat immer auf die Beendigung seines Prozesses gehofft und zum voraus bei seiner Nothdurft Schulden darauf gemacht und Gelder aufgenommen, sodas ich fürchte, daß, wann auch die ihm zukommenden Gelder ausgezahlet werden, vor das arme Kind nicht viel übrig bleiben dürfte. Ich habe selbst auf die Anweisung seiner sächsischen Reventues noch ein ziemliches ihm vorgeschossen; allein was er sonst schuldig sein soll, belänst sich an die 4000 Thlr. Und dieses ist die Ursache, warum ich mich nicht so directement in die Sache meliren mag, dann ich mir hierdurch eine Weitläufigkeit aufladen würde, welcher ich gehörig vorzustehen mich außer stande befinde und worzu meine Herrendienst-Geschäfte und Amt, gleich meine eigenen Angelegenheiten mir keine Zeit übrig lassen. Der stärkste Kreditor, deme das Gut gehöret, worauf der sel. Bruder gewohnet und welches er in Pacht gehabt hat, treibet jezo die Sache in Weglar, sowie ich unter der Hand erfahren, und dieser hat das Kind auch noch auf demselben Gute ohne alle Aufsicht und Erziehung. Man muß solchemnach die Endschafft der Sache mit Zeppenfeld noch erst abwarten und sehen, was auf des sel.

Bruders Antheil herauskommt. Die Dillenburgerische Regierung wird schon von selbst so klug sein und diese Gelder, so auf den Bruder fallen, der Frau v. Guttenberg nicht auszahlen.

Daß der Herr Better Albrecht die Vormundschaft über Dero Hrn. Gemahl und Kinder übernommen, ist mir angenehm zu vernehmen. Ich wünsche, daß er solcher besser, als der verstorbene Graf, vorstehen möge, und daß auch Deroselben Praetensions halbe abgemacht werden. Und da ich versichert bin, daß solche gegründet sein werden, so ist kein Zweifel, daß nicht alles zu Dero Zufriedenheit abgemacht werden sollte. Von meiner Seite ist nichts zu befürchten, dann ich die Billigkeit zu allen Zeiten stattfinden lassen werde.

Was die erwähnten gemeinschaftlichen Familien-Prozesse betrifft, so bin ich davon nicht so informirt, Ew. Gnaden deshalb die gehörige Auskunft geben zu können. Dem Hrn. Better Albrecht wird dieses alles am besten bekannt sein, ingleichen in wieweit eine Intercession des dortigen Hofes nutz- und brauchbar sein könne. Nach nochmaliger ergebenster Empfehlung der Meinigen habe die Ehre, in der vorzüglichsten Hochachtung und aufrichtiger Gesinnung zu beharren Ew. Hochwohlgeboren unterthäniger Diener

Tilsit, 2. Januarii 1775.

Eberstein.

Schreiben des Johann Florian Heydrich, Bürgermeisters zu Artern, an die Frau v. Eberstein zu Mannheim d. d. Artern, 7. Aug. 1775, die Mittheilung, daß er mit dem Sohne des Oberstlieutenants v. E. zu Tilsit, des Kammerherrn v. E. Forderungen an die Erben des Grafen Friedrich v. E. mit 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. berechnet habe; dann Aufführung der von dem Oberstlieut. v. E. bei Acquisition des Amtes Leinungen übernommenen Schulden, ferner eine von dem Baron v. E. Jun. aufgestellte Auseinandersetzung der Besitzverhältnisse der Neuhaus-Eberstein'schen Familie und endlich Wiederholung der Bitte um Aufstellung einer Cession des dem Kammerherrn v. E. auf Horla zustehenden Wiedereinlösungs-Rechtes enthaltend.

Hochwohlgeborne Frau, gnädige Frau! Nachdem nunmehr mit Ihro Hochwohlgeb. dem Herrn Baron von Eberstein, dem Herrn Sohne Ihro Hochwohlgeb. Gnaden des königl. preuß. Herrn Obrist-Lieutenants Baron von Eberstein zu Tilsit, wegen dererjenigen Revenüen, so der hochsel. Herr Graf Friedrich von Eberstein zu Leinungen vor Dero Herrn Gemahl erhoben, bis zu des ersteren Absterben der Entwurf zu einer Berechnung bis auf Ew. Hochwohlgeb. Gnaden Genehmigung gemacht worden, so übermache ich solchen sub A nebst denen dabei inducirten Quittungen und Belegen sub No. 1 usque 12 incl. in Abschrift hierbei. Zugleich bemerke ich unterthänig, daß man um deshalb die in dem mir gnädig in Abschrift communicirten Pro memor. des hochsel. Herrn Grafen von Eberstein d. d. 23. Decbr. 1768 bemerkte, damaligen als rückständig angegebene Summe derer 1476 Thlr. 17 Gr. zum Grunde annehmen müssen, weil auf die vorherige Zeit kein richtiges Anhalten, sowohl in Absicht der gehabten Einnahme, als in Absicht derer von dem hochsel. Hrn. Grafen v. Eberstein darauf ausgezahlten Posten zu finden gewesen, sondern die Sache in großer Verwirrung war und ich nicht weiß, in welcher Qualität und seit welcher Zeit Hochdieselben vor Ew. Hochwohlgeb. Gnaden Herrn Gemahl agiret haben, ob als Bevollmächtigter oder als Vormund. Das erstere kann ich nicht vermuthen, weil sich keine hinlängliche Vollmacht vorfindet, und die Vormundschafts-Bestätigung ist, was letztere betrifft, auch allererst im Jahr 1768 geschehen. Man hat inzwischen den Entwurf zur Berechnung soweit möglich aus denen Rechnungen und nach denen an die Hand gegebenen und gefundenen Nachrichten gemacht; und nach solchen betrüge das Quantum, so Ew. Hochwohlgeb. Gnaden Herr Gemahl bis zum Absterben des Herrn Grafen v. Eberstein Excellenz aus Hochderoselben Nachlasse annoch als rückständig zu fordern hätten, an Capitale und exclusive derer am Schlusse des Entwurfes sub A in einem Pro memoria erwähnten 2 Posten an 192 Thlr. und 25 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. und exclus. des Interesse 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf.

Sw. Hochwohlgeb. Gnaden geruhen gnädig, diesen Entwurf zu prüfen, besonders diejenigen Posten, so nach denen abschriftlich beigefügten Quittungen und Belegen, deren Original-Produktion erfolgen soll, und sonst als bezahlt angegeben werden, zu untersuchen, weil Ihnen hiervon die beste Wissenschaft beizubringen wird, ich aber nicht weiß, was etwan noch abzurechnen sein möchte, weil darunter verschiedene Posten befindlich, so seit ao. 1761, also lange vor Übersendung des Pro mem. d. d. 23. Dez. 1768 bezahlt wären. Hierüber möchte sowohl, als über den Umstand wegen des Interesse von dem Rückstande und ob darauf bestanden werden soll, ingleichen, was jedesmal an Dero Herrn Gemahl oder Dieselben vor Sorten bezahlet worden, Dero Erklärung nöthig sein, und ich bitte dahero unterthänig, bei dieser verwirrten und dunkeln Sache speciell und soviel möglich Erläuterung zu geben.

In dem Rechnungs-Entwurfe sind auch die Lehnstammes-Interessen von Horla bis Johan. 1771 mit in Ansatz gebracht worden, weil der hochsel. Graf v. Eberstein sich dieserhalb mit dem Morungischen Hause berechnet, solche in Empfang genommen und quittiret haben, dieses hingegen bis dahin an Lehnstammeszinsen nichts mehr schuldig ist.

Weil nach der abschriftl. Beilage sub B des Herrn Grafen v. Eberstein hinterlassener Status passivus beträchtlich ist und dem Angeben nach den Statum activum übersteiget, so wird Sw. Hochwohlgeb. Gnaden, wie ich vermuthe, der Antrag zu einem Vergleiche in Bausch und Bogen und dahin, daß sie das Interesse schwinden lassen möchten, vielleicht gemacht werden. So viel ist allerdings an dem, daß man bei der konfusen Lage der Sache, und da es an einem richtigen Anhalten des termini a quo der Rechnung ermangelt, zu einem vollständigen Liquido nicht wohl gelangen kann und schwerlich die Ausrechnung auf das genaueste zu machen im stande sein wird, und es möchte dahero ein gültlich Abkommen nicht so schlechterdings zu refüsiren sein, nur würde es darauf ankommen, ob nach gemachtem Überschlage ein proportionirliches und billiges Quantum geboten wird, und sodann möchte zur Sicherung von Seiten des hochlöblichen Oberaufseher-Amtes zu Gisleben die Ertheilung des Decreti de transigendo und die Konfirmation des Vergleiches nöthig sein. Wenn also die Sache auf die vergangene Zeit bis zum Absterben Ihro des Hrn. Grafen v. Eberstein Excellenz durch Vergleich abgethan würde, so würde nummehro solche leichter in Ordnung erhalten werden können.

Noch einen Umstand soll ich auf Verlangen des Herrn Baron von Eberstein erinnern. Es sind nämlich des Herrn Obristlieutenant Baron von Eberstein zu Tilsit Hochwohlgeb. Gnaden gesonnen, das von ihrem Herrn Vater dem Morungischen Hause wiederkäuflich überlassene Horla wiederum einzulösen. Hierzu brauchen Sie von Seiten Dero Herrn Gemahls Hochwohlgeb. Gnaden zu Ihrem Antheile die Cession des Reluitions-Rechtes. Sw. Hochwohlgeb. Gnad. soll ich dahero gehorsamst zur Überlegung anheim stellen, ob diese Cession nicht ertheilt werden könnte, da es ohnehin mit keinem Vortheile verbunden sein würde, wenn Sie Horla, so überhaupt vor 11000 fl. wiederkäuflich weggegeben worden und worauf 6000 fl. Lehnstamm stehen bleiben müssen, bei so weiter Entfernung in communione reluiren wollten. Sw. Hochwohlgeb. Gnad. werden hierauf Sich zu entschließen gnädig geruhen; auch hier aber würde das Dekretum des hochlöblichen Oberaufseher-Amtes zu Gisleben erforderlich sein.

Endlich soll ich auch mit Vermeldung gehorsamen Kompliments beikommandes von dem Herrn Baron von Eberstein entworfenen, verschiedene Nachrichten der hochadl. Ebersteinischen Familie enthaltendes Promemoria sub C abschriftlich übermachen. Ich vermuthe aber, daß Dieselben, besonders über dasjenige, was gegen den Schluß desselben darinnen enthalten ist, Erläuterung und den allegirten Receß und Cession zu sehen verlangen werden, wovon denn der Herr Hauptmann Albrecht v. Eberstein Auskunft geben können. Ich beharre mit vollkommenstem Respekte Sw. Hochwohlgeb. Gnad. unterthäniger Diener

Artern, 7. Aug. 1775.

Johann Florian Seydrich.

A.

Folgendes haben der Herr Graf Friedrich von Eberstein für den Herrn Ober-Hofmeister und Kammerherrn Karl Christian Frhrn. v. Eberstein von 1761 incl. bis an seinen Tod eingenommen:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Laut einem Promemoria, welches d. Hr. Graf v. Eberstein nebst einer angefügten Rechnung unterm 23. Dez. 1768 an die Frau Kammerherrin v. Eberstein geb. v. Dalberg überfendet, erwähnen derselbe, daß er von 1761 bis 1768 incl. zahlen müßte . . . . .	1478.	17.	10
Nach der Zeit haben derselbe für ihn eingenommen (hier wird nun einzeln aufgeführt, was aus der Hütten- und Erbschafts-Kommunikasse, an Lehnstammzinsen und Theilungen 1769, 70 u. 71 gezahlt worden) zusammen . . . . .	416.	4.	10
Aus der Erbschafts-Kommunikasse laut Rechnung de Johanni 1771 bis dahin 1772: a) Zinsen von des sel. Frn. Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein hinterlassenen Lehnstamme und Indemnifikations-Kapitale, welche bis zu der Frau Ober-Berghauptmann v. Eberstein geb. v. Werthern Tode an dieselbe als ein Vitalitium für ihre inferirte und ins Lehn zu Gehofen gewandte Kapitalien per pactum familiae d. d. Harzgerode, 31. Aug. 1747 gereicht worden und nun durch ihr Absterben wiederum in 5 Branchen vertheilt werden, 20 Thlr.; b) Lehnstammzinsen des sel. Major Wilhelm v. Eberstein 17 Thlr. 12 Gr.; c) Theilungen 150 Thlr., zusammen . . . . .	187.	12.	—
Dazu die Lehnstammzinsen von 1757 bis Joh. 1771, jährl. à 100 Rfl. oder 87 Thlr. 12 Gr., zusammen 14 Jahre . . . . .	1225.	—.	—
Summa der Einnahme	Thlr.	3307.	10. 8
" " Ausgabe	" "	2357.	6. 10
bleibt	Thlr.	950.	3. 10

P. M. Außer diesen Summen finden sich noch 192 Thlr. rückständige Lehnstammzinsen und Theilungsgelder in der Rechnung de mens. 7 br. 1768 bis Joh. 1769 Cap. XII. No. 10 den 26. 7 br. 1768 und 25 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. bis zum Quartal Luciae 1768 Hüttenkassengelder, welche beide Posten bis hierher nicht auszumachen gewesen, ob solche unter denen von dem Herrn Grafen d. 23. Xbr. 1768 in dem übersandten P. M. angemerkt 1478 Thlr. 17 Gr. 10 Pf. stecken, oder erstlich von ihm eingenommen worden sind.

Nachstehendes ist seit ao. 1761 incl. außer denen den 23. Xbr. 1768 in den dem P. M. beiliegenden Rechnungen bereits aufgeführten Abzügen von dem Herrn Grafen Friedrich v. Eberstein an den Herrn Ober-Hofmeister und Kammerherrn Karl Christian v. Eberstein theils selbst, seit seinem aber für denselben aufhabenden Curatorio mentis an dessen Frau Gemahlin, theils per Assignation gezahlet oder sonst ausgegeben worden.

Hier wird nun eine in 14 Posten vom 31. März 1761 bis zu dem Tode des Grafen Friedrich v. E. gezahlte Summe von 2357 Thlrn. 6 Gr. 10 Pf. berechnet.

Quittungen zu der zwischen weil. Herrn Friedrich Grafen von Eberstein Frn. Erben und Frn. Kammerherrn und Ober-Hofmeister Karl Christian v. Eberstein gepflogenen Berechnung gehörig.

Die Quittung No. 3 lautet: Quittung über 2c. 437 Rthlr. 12 Gr. Lehnstammzinsen, welche mir vor die 5 verfloßenen Jahre, von Joh. 1756 bis Joh. 1761 gerednet, von meinem herzgeliebtesten Herrn Ohm von Eberstein zu Morungen richtig ausgezahlet worden. Mannheim, 10. 8br. 1761. Carl von Eberstein.

Quittung No. 10: Ich Endesunterschiedene bekeme hiermit, daß mir heute dato mein lieber Herr Vetter Graf von Eberstein auf die Interessen, welche wir rechte Geschwister von denen Herren Stiefbrüdern wegen der Wiederlage-Kapital bekommen müssen, fünfzehn Reichsthaler baar und richtig bezahlet. Das andere habe von den Hori'schen Mühleneinkünften genommen. Leinungen, 29. 7br. 1771 Charlotte von Eberstein.

Quittung No. 12: Ich Unterschriebene bekenne, daß durch den Hrn. Grafen von Eberstein anfangs Julii die Quittung von seinem in Mainz erhebenden Quartal, so den 13. Julii verfallen ware und in 75 fl. bestanden, richtig erhalten, auch jetzt ich dieses Geld bekommen. Mannheim, 18. Aug. 1772.

Sophia von Eberstein geborne von Dalberg.

B.

Status passivus des Herrn Grafen Friedrich von Eberstein, wie solcher von dem Herrn Obristlieutenant Freiherrn von Eberstein übernommen worden.

5250 Thlr.	—	Gr. des Herrn Grafen Lehntamm;
5000 "	—	Hr. Baron von Hohenthal;
3000 "	—	an die Herren und Frln. Erben des Herrn Jägermeisters August Christian Wilhelm von Eberstein;
1666 "	—	der Comtesse Christiane von Eberstein;
1200 "	—	Indemnifikations-Kapital des sel. Hrn. Major Wilhelm v. Eberstein, so in die Erbschaftskasse verinteressirt wird;
1150 "	—	Indemnifikationskapital der Brauche des Hrn. Hauptmann Wolf Dietrich von Eberstein;
500 "	—	Frln. Charlotte v. Eberstein;
500 "	—	denen Beyer. Erben;
2873 "	—	der Frau Gräfin illata;
600 "	—	Hr. Obristlieutenant v. Eberstein;
200 "	—	an die $\frac{1}{3}$ tel Kasse;
411 "	—	Hrn. Dom-Kustos v. Eberstein, auf so hoch verglichen;
400 "	—	Hrn. Klemm in Sangerhausen;
127 "	—	dem Pachter Wanse;
50 "	—	Weinhändler Münd.

22917 Thlr. — Gr.

Rückständige Interessen:

625 Thlr.	—	Gr. $2\frac{1}{2}$ jährige Interessen Herrn Baron von Hohenthal;
375 "	—	3 jährige Interessen an die Morungischen Herren und Fräulein Erben von 3000 Thlrn.;
88 "	—	$1\frac{1}{2}$ jährige Interessen von obigen 1666 Thlrn. der Comtesse Christiane von Eberstein;
90 "	—	von denen 1200 Thlrn. in die Erbschaftskasse Sicherungs-Kapital;
45 "	—	$1\frac{1}{2}$ jährige Interesse von 600 Thlr. Herrn Obristlieut. v. Eberstein;
37 "	12	dergl. von 500 Thlr. Frln. Charlotte v. Eberstein; ferner
900 "	—	allerhand kleine Posten, Gesindelohn Begräbniskosten zc.

25082 Thlr. 12 Gr. Summa.

C. Promemoria.

Den 24. Okt. 1717 stirbt Herr Christian Ludwig von Eberstein, fürstl. Anhalt. Bernburg. Ober-Aufseher, Ober-Berghauptmann und Ober-Forstmeister, und hinterläßt zu seinen Erben ab intestato 7 Söhne, welche sich in 2 Recessen u. resp. Vergleichen d. d. 13. Juli 1718 und sodann sub dato Neuhaus, 19. Juli 1721\*) und confirm. 22. Jan. 1722 über die sämtliche Verlassenschaft ihres Herrn Vaters dahin verglichen, daß besagte Herren Brüder in die hinterlassenen Güter zu 7 Erbportionen sich theilen, die Kupferhütte und Bergwerk aber zu Lein- und Morungen als ein Kommun-Werk behalten, welches

\*) Die Vergleiche von 1718 und 1721 und der der 7 Brüder mit ihrer Schwester von 1718 sind abgedruckt in meiner Geschichte, S. 1144 ff. Dasselbst steht jedoch S. 1149 Z. 2 v. oben von 150 fl. für vor 150 fl.

1155 "	2	an einem	an seinem
1161 "	28	26ten	27ten.
1162 "	45	der Situation	wegen Manigkeit der Situation.
"	46	Antheil, davon	Antheil daran
1163 "	22	85 880	85 850
1164 "	1	also	3) also
1167 "	17	gut und	und gut
1168 "	39	sind hinter mündlich versichert die Worte werden sollten zu streichen.	

zu Aufrechthaltung des Mannstamms in stirpes, nicht aber in capita ratione der Ausbeute getheilet werden sollte. In Absicht der vertheilten Grundstücke, so in denen beiden gräflich mausfeldischen wiederkäuflichen Ämtern Leinungen und Morungen, dem Gute Neuhaus und dem männlichen Lehngute Gehofen bestanden, ist anzumerken, daß solche in Anschlag gebracht, in Lose vertheilet und solchergestalt wie die beiden vorher angeführten Erb- und Theilungs-Recessse mit mehrern besagen, auf solche Art vertheilet worden, daß das Amt Leinungen nebst dem Vorwerke Kotha an den Herrn Grafen Ernst Friedrich, das Amt Morungen aber nebst dem Vorwerke Horla an den Herrn Jägermeister August Christian Wilhelm von Eberstein gekommen. Da nun aber die beiden andern Herrn Brüder, der dillenburg. Ober-Jägermeister Herr Karl v. Eberstein, das Los „Bekommt von Morungen heraus“ und der nachmalige königl. preuß. in der Bataille bei Kollin gebliebene Major Herr Wilhelm von Eberstein das Los „Bekommt von Leinungen heraus“ erhalten, so gab Herr Jägermeister August Christian Wilhelm von Eberstein seinem Herrn Bruder dem dillenburg. Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein statt seiner baaren Erbportion das Vorwerk Horla nebst Niedergerichten und allen Zutraden, welches derselbe nachhero besage Wiederkaufs d. d. 24. Juni ao. 1720 nach demselben Anschläge antichretice überlassen, wobei dann der in vorher allegirten confirmirten Erbrecessen von sämtlichen Herrn Brüdern auf 6000 Mfl. festgesetzte Lehensstamm gegen landübliche Verzinsung à 5 pro Cent auf dem Vorwerke Horla stehen bleiben mußte und derselbe also nur 5000 Mfl. heraus bekam.

Auf eben solche Art verglich der Herr Graf Ernst Friedrich von Eberstein sich mit obgedachtem Herrn Wilhelm von Eberstein, sodas er ihm laut allegirter Erbrecessse das zu dem Amte Leinungen gehörige Vorwerk Kotha nach dem brüderlichen Anschläge bis zu dereinstiger Wieder-Einlösung überließ.

Zwei dieser sieben Herrn Brüder, als der fürstl. Bernburg. Ober-Berghauptmann Hr. Anton Gottlob v. Eberstein und der königl. preuß. Obrist-Wachmeister Herr Wilhelm von Eberstein, verstarben ohne männliche Descendenz und verfielen ihren Lehnsstamm auf die überlebenden 5 Stirpes, welche beiden Lehnsstämme unter dem Namen der alten Lehnsstämme in den Kom-mune-Erbchafts-Rechnungen aufgeführt werden. Hierbei ist nun zu merken, daß, da sämtliche Herren Brüder in denen allegirten confirmirten Erb- und Vergleichs-Recessen dahin übereingekommen waren, daß, ohne Absicht auf Lehn und Allodial, niemand dieser Herren Pacescenten seinen Herren Brüdern und Brüderskindern mehr als 6000 Mfl. festgesetzten Lehnsstamm zu hinterlassen schuldig sein sollte und in Absicht der Alienation vorgedachter Güter bloß die im Re-cess de ao. 1718 § 11 und im Recess de ao. 1721 § 6 festgesetzten Bedingungen solche vorher seinen Herren Brüdern nach dem Fuße der Theilungs-Anschläge anzubieten, zu beobachten war, so kam es, daß, da des Herrn Ober-Berghauptmanns Antheil in Gehofen, welchen er seinen Herren Brüdern und Brüderskindern als Erben hinterließ, mit Schulden belastet war, daß dieselben dadurch genöthiget wurden, vermöge Vergleichs d. d. Harzgerode, 31. Aug. 1747 dessen hinterlassener Witbe als ein vitalitium für ihre inserirten ins Lehn gewandten Gelder die Interessen dessen hinterlassenen Lehnsstamms und Indem-nisationskapitals jährlich à 300 Thlr. bis an ihren ao. 1771 erfolgten Tod zu reichen.

Der sel. Major Wilhelm v. Eberstein brachte darauf die beiden Antheile an den Gütern zu Gehofen, des sel. Hrn. Ober-Berghauptmanns v. Eberstein und des Hrn. Hauptmanns Wolf Dietrich von Eberstein, käuflich an sich. Nachdem nun besagter Herr Major Wilhelm v. Eberstein in der Bataille bei Kollin ao. 1757 geblieben und vermöge seines Testaments seine überlebenden 15 Brüder und resp. Brudersöhne zu 15 Theilen mit Aussetzung einiger Legatorum als Erben instituiret und diese testamentarische Disposition auch auf sein  $\frac{1}{6}$ tel Hüttenantheil extendirte, so entstand hieraus die

fogenannte Erbschaftskasse, aus welcher sowohl dessen hinterlassene baare Kapitalia, als auch Revenüen von dessen hinterlassenen Gütern zu Gehofen jedesmal in 15 Theile vertheilet werden. Da nun aber sowohl sein eigener, als auch des Herrn Ober-Stallmeisters Ernst Rudolf v. Eberstein (welches der Herr Vater des jetzigen Herrn Dom-Custodis Franz Karl von Eberstein ist) und des sel. Hrn. Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein Lehnstämme und Idemificationskapitale auf diesen Gütern zu Gehofen standen, so werden solche auch aus der **fideikommissarischen** Erbschaftskasse ratione des Hrn. Domherrn an denselben und in Abicht derer übrigen beiden Lehnstämme unter die sämtlichen Interessenten der Neuhaus- Ebersteinischen Linie nicht in 15 Kapita, sondern vermöge allegirter Erbceffe in die lebenden Stirpes jure repraesentationis vertheilet.

Das Lein- und Moringische Berg und Hüttenwerk wurde vermöge allegirter Erb- und Theilungsreffe wie bereits oben generaliter angeführt worden, zu einem Kommunwerke der Neuhaus- Ebersteinischen Linie gemacht, und sollen die Ausbeuten desselben (welche steigend und fallend sind und in denen quartaliter vorzunehmenden Lohnungen jederzeit berechnet werden) in Stirpes nicht in Kapata i. e. Brüder und Brüdersöhne wiederum jure repraesentationis, welches in den Rechnungen sub titulo Branchen aufgeführt wird, vertheilet werden.

So lange nun die Herren Brüder lebten, wurde auch solches Berg- und Hüttenwerk aus einer gemeinschaftlichen Kasse bis in die Jahre 1740 zc. bestritten und genuzet; nachdem aber unter denen Herren Interessenten einige Zwistigkeiten entstanden, so separirte der Herr Graf Ernst Friedrich von Eberstein, sowohl in Abicht seines eigenen  $\frac{1}{6}$  tels (da durch den Tod des Hrn. Berghauptmanns dessen  $\frac{1}{7}$  tel an die Kommun verfallen war), als auch des  $\frac{1}{6}$  tels des Herrn Domherrn Franz Karl Frhrn. v. Eberstein, sich von dieser gemeinschaftlichen Kasse; und auf diese Art entstand aus diesen  $\frac{2}{6}$  teln die fogenannte  $\frac{1}{3}$  tel Kasse, und aus denen übrigen  $\frac{4}{6}$  teln die  $\frac{2}{3}$  tel Kasse.

Nachdem nun der Herr Graf Friedrich v. Eberstein mense Jul. 1772 ab intestato verstarb, so hinterließ er sein Amt Leinungen seinem Enkel ex filia praemortua Herrn Karl Friedrich Frhrn. von Hausen mit den Werth beflagten Amtes und seines übrigen Nachlasses weit übersteigenden Schulden. Sein  $\frac{1}{6}$  tel Hütten-Antheil, welches vermöge derer Erb- und Familienreffe nicht an seine Allodialerben fallen konnte, sondern auf seine resp. Hrn. Vettern in Stirpes vererbet werden mußte, kam nun mit auf die 6000 Thlr. laufenden Schulden an die Herren Vettern Neuhäuser Linie. Diese nun verglichen sich in einem sub dato Groß-Leinungen . . . Febr. 1773 gemachten Reffe und resp. Vergleiche dahin, daß besagte Separation fürs künftige aufgehoben und die bis dahin fogenannte, und separat geführte  $\frac{1}{3}$  Kasse von dem gemeinschaftlichen Schichtmeister und Rechnungsführer verwaltet werden sollte. Da aber diese auf dem von dem sel. Hrn. Grafen hinterlassenen  $\frac{1}{6}$  tel Hüttenantheile haftenden, mehrentheils Kohlen- und Förderungslohn-Schulden nothwendig getilget werden mußten, so kamen dieselben überein, daß die resp. Ausbeute und Revenüen zu Bezahlung dieser darauf haftenden Schulden angewandt und bis zu deren völligen Abtrage sub speciali capite berechnet werden sollten.

Als nun der kurfürstl. mainz. Herr Ober-Forstmeister und Kammerherr Frhr. v. Hausen, um die auf seinen Sohn Hrn. Karl Friedrich Frhrn. v. Hausen durch den Tod des Hrn. Grafen ab intestato verfällte Erbschaft zu untersuchen, im Jahre 1772 nach Leinungen kam, so trat er in väterlicher Gewalt seines Sohnes besagte Erbschaft cum beneficio inventarii an. Da er aber nach vorgenommener Untersuchung fand, daß der an die 30 000 Thlr. steigende status passivorum den statum activorum weit übertraf, so erklärte er, daß, da ihm von einigen aus der Familie geäußert worden, daß man das Gut Leinungen wegen gewissen theils die ganze Familie, besonders aber das Berg- und Hüttenwerk betreffenden Umstände und Konjulturen nicht füglich, wenn

man auch etwas Schaden leiden müßte, in fremde Hände kommen lassen könnte, er solches gern und willig, wenn man ihm einige Auszüge aus besagter Erbschaft ließe, an einem oder einige aus der Familie eum omni jure et actione cediren wollte. Da nun mense Febr. 1773 dieser Umstände halber eine gemeinschaftliche Zusammenkunft veranstaltet wurde und allen sehr einleuchtend war, daß, wenn das Amt Leinungen entweder in fremde Hände gerathen oder über die ganze Erbschaft, welche hauptsächlich in dem Amte Leinungen bestand, ein Konkurs eröffnet werden sollte, die ganze Familie sowohl, als besonders das Berg- und Hüttenwerk in beträchtlichen Schaden und Ruin gerathen würde, so fiel nothwendig der Schluß dahin, daß entweder sämtliche Interessenten des Berg- und Hüttenwerkes die angebotene Cession der Erbschaft von dem Herrn von Hausen annehmen und den durch das Uebermaß der passivorum zu leidenden Schaden gemeinschaftlich tragen, oder einen derer Herren Interessenten quovis modo zu disponiren suchen müßten, besagte von dem Herrn von Hausen in väterlicher Gewalt seines Sohnes, als rechtmäßigen Erben ab intestato des Herrn Grafen Friedrich v. Eberstein, angebotene Cession anzunehmen und solches Unternehmen ihm durch gemeinschaftliche Übertragung des dabei merklichen Schadens zu erleichtern. Ersteres Mittel schien darauf nicht wohl thunlich, weil hierdurch die bereits in der Familie vervielfältigte Kommun noch vermehrt wurde; zweitens weil es schwerer wurde, bei vielen Interessenten einen jetzt nothwendig oder dringenden Schulden halber schleunigen Schluß zu fassen. Sie brachten also durch Zureden den königl. preuß. Obrist-Lieutenant und Kommandeur des von Appenburgischen Regiments, Herrn Johann Karl Friedrich Freiherrn von Eberstein darzu, daß solcher den 17. Febr. 1773 sich endlich darzu bewegen ließ, die Cession des Herrn v. Hausen anzunehmen, die alten Familien-Neceße aufrecht zu erhalten und, da es die Noth erforderte, nach einigen von Seiten derer sämtlichen Herren Vettern eingegangenen Bedingungen den statum passivorum ohne weitere Konkurrenz der Familie abzuthun. Worauf solcher denn auch den 18. Febr. ejusd. ai. die Pofez des Amtes Leinungen und Zubehör ergriff und die Erbhuldigung derer Unterthanen einnahm und darauf die zwischen ihm und besagten Herrn Ober-Forstmeister und Kammerherrn Freiherrn von Hausen in väterlicher Gewalt seines Sohnes verhandelte Cession der gräflich Ebersteinischen Erbschaft, nachdem er ihm vermöge derselben ein vergleichendes Quantum von 300 Thlrn. und des sel. Herrn Grafen hinterlassenes Haus in Mainz überlassen, in dem kurfürstl. sächs. Oberaufseher-Amte der Grafschaft Mansfeld confirmiren ließ.

*Antwortschreiben der Freifrau v. Eberstein zu Mannheim an den Bürgermeister Heydrich d. d. 30. Sept. 1775 (aber erst 2. Okt. abgegangen), die Bedingungen enthaltend, unter welchen die Einwilligung zur Einlösung von Horla Seitens des Obersten v. Eberstein zu Tilsit gegeben werden soll.*

Auf Gw. gef. Schreiben melde zur Rückantwort, daß die hiesigen Hrn. Beistände und ich dem Hrn. Schwager von Tilsit nicht werden contrair sein, daß er das Gütchen Horla vor sich alleine will einlösen; jedoch müssen vor allen diese Konditionen festgesetzt werden, daß erstlich mein Mann oder dessen männliche Erben ihren 3ten Antheil an Horla eigenthümlich wieder zurückbekommen können, wenn sie dem Hrn. Schwager oder dessen Erben ihren 3ten Theil von dem Einlösungsgeld wieder zahlen, wie auch daß im Fall die männliche Linie des Hrn. Schwager ausstürbe, meines Mannes männliche Nachkommen das ganze Horla um das nämliche Wiederkaufspretium, wofür es jetzt Hr. Oberst einlöstet, auf dero Verlangen überlassen werden sollte; denn wir können meinem Sohn nichts zum Präjudiz thun. NB. Hierüber wird das Decretum des hochlöblichen Oberaufseher-Amtes zu Eisleben erforderlich sein. Zweitens müssen erst die 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. uns hierher geschickt werden, welche mein Mann laut Rechnung v. 1768 noch an Hrn. Grafen als alter Rückstand zu fordern hat. So Hr. Schwager dies unser billiges Begehren



eingehet, so wollen wir die Interessen von dieser Summa schwinden lassen (welches auch ein ziemliches ausmachet, da Hr. Graf laut seines eigenen Schreibens, datirt v. 23. Dez. 1768, uns die gebührenden Interessen davor offeriret). Drittens, daß bei Einlösung von Horla Herr Schwager von dem Einlösungsgeld soviel einbehaltet, als wir sodann von denen Hrn. v. Eberstein von Morungen noch Lehnstammzins zu fordern haben und er uns auch dieses Geld gleich hierher schicket. Viertens daß Hr. Schwager künftig alle Jahr auf Johanni den Lehnstammzins schicken wird, bestehend in 87 Thlr. 12 Gr., wie auch zu gleicher Zeit alle Jahr die ererbte Hälfte des Lehnstammzins von dem verstorbenen Hrn. Schwager Ludwig Ernst, welchen wir noch von Johanni 1774 zu fordern haben, nämlich jährlich 43 Thlr. 18 Gr. — Alles dieses muß erst in Richtigkeit gesetzt werden, bevor wir die Cession unterschreiben, und die Konfirmation von dem Oberaufseher-Amt zu Gisleben muß deswegen ausgewirkt werden.

Hr. Graf selig hat seiter seines Hrn. Vater Tode allzeit meines Mannes Geschäfte in Sachsen besorget. Ich habe unter den Brieffschaften einen Aufsatß zu einer Vollmacht gefunden, aber ohne dato. Da mein Mann hernach anno 1763 den 11. Nov. sein bekanntes unglückliches Schicksal angefangen, so hat er, Hr. Graf, auch fortgefahen, die Affairs zu besorgen, bis er im Jahr 1768 erst als Vormund ist bestätigt worden. Betreffend die Zahlung, so ist mir in alten Louisd'or schier allzeit das Geld aus Sachsen geschickt worden, nämlich gerechnet zu 5 Thlr. Was von Mainz aus mir Hr. Graf geschickt, war rhein.; die 2 Mal aber, so von ihm von Heilbrunn bekommen, habe daran verloren 5 fl. 58 Kr., weil das Geld da höher gehet als hier. Die Summa von 192 Thlr. ist nit in des Grafen Rechnung begriffen, indem solche nur bis den 9. Juni 1768 gehet, desgleichen auch nit die 25 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. Wir hoffen, Hr. Schwager wird zu Abtragung beider Posten sich ebenfalls in der Güte verstehen. Ich habe eine Kopia des Erbvergleichs von 1718 und Kopia des zu Gisleben konfirmirten Erbvergleichs vom 9. Juni 1721; das aber zu Harzgröde gemachte pactum familiae vom 3. Aug. 1747 habe nicht und wäre dem Hrn. Heydrich verbunden, wann er mir eine Abschrift davon schicken wollte, wie auch von dem, was seiter dem ist vorgegangen. So die Hrn. v. Eberstein von Morungen jetzt nit zahlen (nämlich die 2 Brüder, dann mit Hrn. Friedrich Ludwig muß freilich noch dieses Jahr Nachsicht gebraucht werden), so wird ohne längere Verzögerung nöthig sein, sie zu verklagen, wie schon umständlich Hrn. Albrecht davon geschrieben.

P. Memoria.

Nach eingesehener Rechnung, welche sub Lit. A. unterm 7. Aug. a. c. der Herr Heydrich eingesendet, findet die Freifrau von Eberstein und deren Kuratel Nachstehendes zu bemerken:

1) Haben die darin angezogenen Quittungen à N. 1 bis incl. 12 ihre Richtigkeit.  
2) In Anschauung deren überschickten Geldsorten will man diesseits, ob man gleich allemalen dabei verloren, zur Vermeidung mehrerer Weitläufigkeiten zufrieden sein.  
3) Läßet man sich den Ansatß des alten von dem Hrn. Grafen v. Eberstein herrührenden Rückstandes ad 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. gefallen, bemerkt aber hierbei

4) daß die pag 4 besagter Rechnung angemerkten 192 Thlr. und 25 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. unter den anfängl. 1478 Thlrn. 17 Gr. 10 Pf., so der Herr Graf schuldig, in seiner unterm 23 Xbris 1768 eingesendeten Rechnung nicht einbegriffen sein können, weil diese Rechnung nur die Gefälle bis den 9. Julii 1768 enthaltet, diese 2 Posten aber hernach erst eingegangen, weswegen sie den 950 Thlrn. 3 Gr. 8 Pf. annoch beizuschlagen sind.

5) Diesseits hat man zeit a. 1759 von dem Morungischen Lehnstamme nichts erhalten, so jährl. 87 Thlr. 12 Gr. ertraget. Inwofern es nun nach Angeben der Frau Jägermeisterin v. Eberstein seine Richtigkeit hätte, daß diesfalls Verschiedenes erweislich an den Hrn. Gr. v. Eberstein bezahlt worden wäre, so folget natürlicherweise daraus, daß hierunter eine Separation geschehen, und jenes, so der Hr. Graf empfangen, von ihm ersehet, was aber die Frau Jägermeisterin nicht bezahlet, von ihr noch nachgetragen werden müßte.

6) Stehen pro 1774 et 1775 die Halbschied von jährl. 87 Thlr. 12 Gr. zurück, welche nach Ableben des Herrn Ludwig Ernst v. Eberstein auf dessen Hrn. Bruder, den Kammerherrn Karl, vererbället worden und also annoch nachzufordern sind.

7) Williget man zwar diesseits in die vorgeschlagene Reluition des dem Morungischen Hause wiederkäuflich überlassenen Gutes Horla dem Herrn Obrist zu Tilsit zu gefallen ein, bedinget sich aber dennoch hierbei ausdrückl. aus, daß, wenn etwan dessen Mannstamm heut oder morgen vollends aussterben sollte, dem diesseitigen frei bleibe, solches pro eodem pretio anwiederum an sich zu reluiren, wobei aber 8) zu beobachten, daß, wenn die Cession zu stande kommt, das Antheil des Herrn Friedrich v. Eberstein zu Morungen, wie auch dessen Herrn Brüder Antheil, wenn sie das Vorgemerkte (Art. 5) selbstn nicht bezahlen sollten, einzubehalten und anhero zu vergüten wäre. Und obgleich es

9) diesseitiger Kuratel sehr beschwerlich fallen will, an einer so äußerst gefreiten Schuldforderung, zumalen in eigenem Benöthigungsfall ihrer Kuranden, etwas nachzusehen, so haben sie sich dennoch entschlossen, zum Besten der ehrl. Familie die hochaufgeschwollenen Interessen aufzuopfern. Endlich 10) wenn nach obigem die Cession von Horla zu stande kömmt, so kann man diesseits geschehen lassen, daß sowohl hierbei als bei den obgegliehenen Forderungen selbstn die Bestätigung bei dem hochlöbl. Oberaufseher-Amte zu Gisleben eingeholet werde.

Ein so anderes hat man dem Hrn. Heydrich zu seiner weitem Instruktion und um den diensamen Gebrauch hiervon machen zu können, hiermit eröffnen wollen. Mannheim, den 30. 7bris 1775. Frif.

Den Schreibensaufsatz finde meinerorts denen mit der gnädigen Frau von Eberstein genonnenen Abschläffen konform. v. Benningen.

Vorstehende Instruktion und ihren Brief an Heydrich sandte die Frau v. Eberstein zu Mannheim am 2. Okt. 1775 an den Kurator ihres Gemahls, Hauptmann Albrecht v. Eberstein zu Groß-Leinungen, zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen, einen Plan zur Beendigung der qu. Angelegenheiten zu entwerfen. Sie schreibt an ihren Vetter Albrecht:

Ich habe den Brief an Hrn. Heydrich nit zupitschirt, damit Ew. Hochw. ihn lesen können. Bitte mir darüber Dero Meinung aus, oder noch besser machen Sie Selbst einen Aufsatz, wie dann die sämtlichen Affairen in Sachsen gehen könnten und solche doch einmal könnten geendiget werden; denn es liegt mir sehr an, daß alles in Richtigkeit und Ordnung kommet. Und sollten wir dadurch auch etwas einbüßen, so erachte es doch vor besser, als beständig in Unruhe und Verdruß mit nahen Anverwandten zu leben. Beziehe mich übrigens auf das Schreiben an Hrn. Heydrich. Wann wir nur in der Güte mit denen Morunger Herren auskommen. Aber ich fürchte, als es giebt mit ihnen noch Verdruß, dann man mag der Frau Jägermeisterin v. Eberstein nachgeben, soviel man will, so thut sie doch als die Zahlung von einer Zeit zur andern aufschieben (Ew. Hochw. wissen ja selbst, daß wir sind eingangen, um mit der Zahlung von Hrn. Friedrich Ludwig zu warten und unterdessen von seinen 2 Hrn. Brüdern ihren Antheil Zahlung anzunehmen). Durch das Verzögern und daß man ohne ausgerichter Sache muß auf Morungen schiden, machet uns aber nur vergebliche Kosten, wie dann die Reis dahin von Hrn. Heydrich auch fruchtlos ist abgelofen. Ich bitte Ew. Hochw. nit länger diese Sache anstehen zu lassen, und, so man jetzt wieder uns leer will abweisen, zu klagen. Wir haben 4 Jahr von 1771 bis jetzt den Lehnstammzins zu fordern, erwarte eine vollständige Rechnung von 1768 bis jetzt und Hrn. Heydrich nach verrichter Affairen seine Bemühungen zu rekompensiren, wie gebräuchlich und billig.

**Prätension an Hrn. Schwager.**

Der alte Rückstand, so Hr. Graf noch uns schuldig ohne Interessen . . . 950. 3. 10  
Lehnstammzins, so die Herren von Morungen behaupten, ihm, Grafen, vor meinen Mann ausgezahlt zu haben, ich aber den letzten Lehnstammzins bekommen von 1759; mithin, da keine jüngere Quittung von mir unterschrieben ist aufzuweisen, so muß solches uns von

	Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport	950.	3. 10
Hrn. Schwager ersetzt werden, und machet von 1760 bis 1770 aus			
875 Thlr., nämlich alle Jahr 87 Thlr. 12 Gr., . . . . .	875.	—	—
Die Summa von 192 Thlrn., welche nit in des Grafen Rechnung stehet,	192.	—	—
Desgleichen auch nit die . . . . .	25.	13.	8
	Summa Thlr.	2042.	16. 18

ohne was noch zeit der Rechnung von 1768 bis zu des Grafen Tod abzurechnen war.

87 Thlr. 12 Gr. ererbten Lehnstammzins von dem verstorbenen Hr. Schwager Ludwig Ernst, nämlich vor das Jahr 1774 und 1775.

**Der Hauptmann Albrecht v. Eberstein äußert sich über die Bedingungen, unter welchen die Frau v. Eberstein in Mannheim die Einwilligung zur Wiedereinlösung von Horla Seitens des Obersten v. Eberstein zu Tilgt geben könne.**

Der Herr Vetter zu Leipzig (der nachmalige Hofrath Wilhelm) sowohl, als der Rath Rudloff haben zu öftern Malen (wie ich auch bereits gemeldet zu haben der Meinung bin) gegen mich geäußert, daß der Hr. Obrist v. Eberstein wegen derer von dem verstorbenen Hr. Grafen herrührenden Forderungen meines Herrn Kuranden sich in der Güte schwerlich zu was Rechtes verstehen würde, wenn man nicht von Seiten des Hr. Kammerherrn in die von dem Hr. Obersten angetragene Wiedereinlösung von Horla konsentirte und wegen des  $\frac{1}{3}$ tel Antheils gemeldeten Herrn Kammerherrn Cessionem ertheilte. Nun äußern Ew. Gnaden in dero Briefe an den Hr. Heydrich, daß Sie nebst denen Herrn Beiständen unter gewissen Konditionen dergl. Cession zu ertheilen gesonnen sind und auch was an Zinsen von denen Forderungen schwinden lassen wollen, wobei Sie mir aufgetragen, aufrichtig meine Meinung darüber zu eröffnen, oder einen kleinen Plan zu Beendigung dieser Angelegenheiten zu entwerfen. Diesen lege ich dann, sowie ich ihn bei meinen dormaligen Umständen und wenigen Nachrichten zu entwerfen im stande gewesen bin, Ew. Gnaden gehorjamst für.

1) Ew. Gnaden fassen einen festen Entschluß, wieviel Sie im Fall, daß ein Vergleich stattfinden sollte, an Kapital oder Zinsen wollen schwinden lassen.

2) Wenn der Hr. Oberste die Cession wegen Wiedereinlösung von Horla haben und erhalten will und Ew. Gnaden ihm diese zugestehen wollen, so muß er sich verbindlich machen a) die Cession zu Wiedereinlösung von Horla auf den Antheil des Hr. Ludwig Ernst, die er nach Aussage des Rath Rudloff's in Händen haben soll, bei Unterzeichnung des Vergleichs oder Cessions-Instrumentis zu produciren. Weil nun bei der — und zu der Recognition der Unterschrift von Hr. Ludwig Ernst jemand autorisiret werden muß, hier aber niemand ist, dem dessen Hand bekannt wäre, so würde erforderlich sein, daß Ew. Gnaden, wenn Sie etwa Briefe von ihm in Händen haben, deren einige hierher sendeten; b) nach Ew. Gnaden Vorschläge, diejenigen Lehnstammzinsen, welche der Herr Lieut. Friedrich zu Morungen schuldig verbleibet, von denen bei der Wiedereinlösung an das Haus Morungen zu zahlenden Geldern innezubehalten, solche Ew. Gnaden zuzustellen und die Priorität vor allen andern Forderungen zuzustehen; c) den Punkt im Absterbungsfall seiner männlichen Linie zu accordiren und festzusetzen; d) das nach Abzug des Erlasses von denen vom Herrn Grafen herrührenden Forderungen des Hr. Kammerherrn bleibende Residuum baar oder auf gewisse Termine zu bezahlen, und wenn die Zahlung auf Termine gesetzt wird, bis zur Bezahlung hinlängliche Sicherheit zu stellen. (NB. Mit der baaren Bezahlung möchte es vielleicht so schnell nicht gehen, weil der Hr. Oberst 8000 Thlr. Schulden, die der Hr. Graf hinterlassen hat, in den nächsten halben Jahre bezahlen soll und wird.)

3) Diese Vorschläge zu einem Vergleich lassen nun, wenn ich aufrichtig rathen soll, Ew. Gnaden dort ordentlich abfassen, sendeten solche so schnell als möglich ein Mal an den Herrn Obersten Selbst und ein Mal hierher an den Hr. Heydrich, trügen dem förmlich auf, solche dem Hr. Vetter, der

auf Ostern nach Berlin gehet, oder dem Rath Rudloff bekannt zu machen und auf eine schnelle Antwort und Erklärung darüber anzutragen und zu dringen. Auf diese Art erhielt der Herr Oberst Gw. Gnaden Resolution nur etwas später, als die hiesigen Herren, wäre, wenn diese ihren Bericht einforderten, schon unterrichtet und würde, wenn man hier zögerte, selbst auf die Beschleunigung der Sache dringen, weil ihm, wie ich gewiß weiß, viel daran liegt. Sind dann

4) die Präliminarien fertig und unterzeichnet, so lassen alsdann Gw. Gnaden in dem Oberaufseher-Amte durch ein ordentliches Schreiben, welches Sie Selbst unterzeichnen werden, dahin antragen, daß mir das Oberaufseher-Amte auftragen oder anbefehlen möchte, die Vergleichs- und Cessions-Instrumente als Kurator des Herrn Kammerherrn zu unterschreiben.

5) Bei dem Auftrage an Hrn. Heydrich würde derselbe zugleich zur Recognition der Unterschrift von Hrn. Ludwig Ernst, die Wiedereinlösungs-Cession betreffend, zu autorisiren sein. 6) Die Condition, daß der Hr. Oberst zugestehen sollte, dem Hrn. Kammerherrn gegen Erlegung des Wiederkaufs-Preitii zu  $\frac{1}{3}$  tel dessen  $\frac{1}{2}$  tel Antheil an dem Gute allemal wieder einzulösen, möchte der Herr Oberst wohl nicht eingehen; ich glaube auch, daß Gw. Gnaden dabei keinen Vortheil haben und sich gnädig gefallen lassen werden, solche auszusetzen. Freilich wäre es so unrecht nicht, wenn man hoffen dürfte, daß sie eingegangen werden könnte, zumal wenn die Cession von Hrn. Ludwig Ernst fehlen und der Herr Kammerherr dann das Gütchen zur Hälfte erhalten sollte. Allein ich glaube, daß diese Sache ihre Wichtigkeit hat, weil der Herr Oberst, ehe er aus Preußen ao. 1772 herausgekommen, schon seinen Plan wegen Horla fertig gehabt hat. Außerdem würde in der ganzen Sache die gehörige Aufmerksamkeit nicht zu versäumen sein, ob ich gleich selbst noch nicht weiß, ob ich auch in solchem Falle dem Hrn. Kammerherrn rathen dürfte, sich in eine Communion von diesem Gütchen, welches außer denen Holzgeldern, die jährlich ohngefähr 160 Thlr. betragen, wenig baares Gefälle hat, mit dem Hrn. Obersten einzulassen. Die Schäferei ist das beste Pertinenzstück bei Horla, und doch trägt sie dem Gute wenig ein, wenn es nicht ein Besitzer von Morungen hat, der solche auf seine nahe bei Horla gelegene Länderei treiben und sodann Nutzen davon ziehen kann. Der Besitzer von Leinungen wird keine Seide dabei spinnen.

7) Die Condition wegen richtiger Bezahlung der Zinsen von dem auf Horla haftenden Lehnstamm des Hrn. Kammerherrn und Ludwig Ernst wird sich der Hr. Oberst gern gefallen lassen; sie bleibt eine Obliegenheit zu allen Zeiten für den Besitzer von Horla.

8) Wie ich merke, so macht man sich Hoffnung zu einem großen Nachlasse von den Forderungen. Gw. Gnaden werden das Beste resolviren und ich werde diese meine unvorschieblichen Vorschläge dem Hrn. Heydrich communiciren.  
A. v. Eberstein.

**Schreiben des Obersten Ethern. v. Eberstein an seine Schwägerin in Mannheim.**

Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige Frau Schwägerin! Gw. Gnaden sind meiner Schuldigkeit mit der größten Politesse und Gürtigkeit zuvorgekommen, indeme Dieselben vermittelst Dero gracieusen Schreiben vom 13. Dez. a. p. mir so viel Gutes zum eingetretenen Neuen Jahr anzuwünschen und zugleich Deroselben gnädigen Antheil wegen meines Avancements zum Obersten mir zu marquiren belieben. Empfangen Gw. Gnaden hiermit den verpflichtesten, unterthänigen Dank für beides und erlauben mir zu versichern, daß in Ansehung Dero und Dero werthesten Angehörigen beständigen Wohlfahrt und beglückte Wohlgehen alle Tage bei mir Neujahrstage sind . . . . .

Einlösung weder für mich, noch meinem Bruder vortheilhaft sein würde. Da ich aber das Amt Leinungen acquiriret habe aus Noth gedrungen, um einen Konkurs zu verhindern, welcher der ganzen Familie zum größten Umssturz gewesen, und dieses Vorwerk in gewisser Verbindung mit dem Amte Leinungen

stehet, so ist dieses die einzige Ursache der gefassten Idée, Horle zu restituiren. Zweitens ist es ja allzeit vor meinem Bruder oder dessen Descendenz vortheilhafter, wann ich es besitze, als ein Fremder; da ohnehin die alten Familienverträge durch diese Einlösung nicht im geringsten alteriret werden, sondern wann ich oder meine Nachkommen dieses Vorwerk etwa wieder verkaufen wollten, muß es der Familie zuvorderst angeboten werden, und dann sind mein Bruder oder dessen Descendenz die nächsten; die Lehnstämme, so alleweile darauf haften, bleiben ohnverrückt darauf stehen und Sie behalten dieserhalb eine Hypothek darauf. Es ist aber hierbei noch ztens am allermehrsten in Betracht zu ziehen, daß die Ämter Lein- und Morungen gräßlich mansfeldische Ämter sind, die von den Ebersteinischen Besitzern wiederkäuflich besessen werden und für das Reluitions-Quantum einstens . . . . .

binden; und nimmermehr würde, wie schon gesagt, meinem Bruder oder dessen Descendenz auch durch die Einlösung des Vorwerks Horle eine Abvantage erwachsen, wann auch der Kasus dereinst existiren würde, daß meine Kinder und deren Descendenz vollkommen absterben sollten. Erkundigen Sich Ew. Gnaden desfalls in der ganzen dortigen Gegend und bei allen, denen diese Umstände einigermaßen bekannt sind, und dann bin ich versichert, Dieselben werden Sich dieses Verlangens von Selbst begeben.

Was nun hiernächst die Forderungen wegen des verstorbenen Grafen betrifft, so hat man mir gemeldet, daß man eine Summa von 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. ausfindig gemacht, welche der Herr Graf etwa meinem Bruder schuldig geblieben sein könnte; obgleich dessen geführte Rechnung so konfus als möglich, ich möchte sagen, so wie dessen ganzes Leben, so habe man von beiden Seiten, um endlich aus dieser facheusen Sache auf eine freundschaftliche Weise zu kommen, diese Summa festgesetzt; man machte aber außer diesem noch eine Forderung von einer Post von 192 Thlr. und eine von 25 Thlr. 13 Gr. 8 Pf., welche aber ganz nicht auszumitteln wäre . . . . .

zu können und uns aus aller Konnexion mit dem Amte Lein- und Morungen und folglich auch mit dem Berg- und Hüttenwesen zu setzen, führet einen vor mich sehr kostbaren Prozeß mit mir vor dem Oberaufseher-Ämt, welchen ich zwar am Ende gewiß gewinnen werde; unterdessen aber habe ich die Kosten zu bestreiten und Sorge und Arbeit mit vielem Verdruß vor meine gute Intention. So habe ich die Sache nun einmal unternommen und muß also zufrieden sein, wie es gehet. Was aber diese und dergleichen Schulden, als Dieselben formiren, betrifft, so habe ich solche nach dem Familienvergleich vom 18. Febr. 1773 nicht mit übernommen. Es fällt selbige also denen sämtlichen Bettern zur Mitleidenschaft, und muß ein jeder das Seine mit beitragen zu Dero Befriedigung, welches Dieselben durch Hrn. Hauptmann Albrecht sich näher demonstriren zu lassen belieben werden. Und wann sodann dieses alles Ew. Gnaden mit Ihren Herrn Vormündern in Erwägung ziehen, so hoffe ich, Dieselben werden von obgedachter Summa der 950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. noch freiwillig etwas schwinden lassen, welches indessen Deroselben billiger Denkweise . . . . .

**Schreiben des Hauptmann Albrecht v. Eberstein an die Frau v. Eberstein in Mannheim d. d. Groß-Leinungen, 4. Aug. 1776.**

Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige und hochverehrte Frau Base! Tausendmal, meine gnädige und hochverehrte Frau Base, bitte ich um Verzeihung, daß Hochdero letzteres, worinnen die Quittung über 200 Thlr. 18 Gr. eingelegt war, nicht eher beantwortet habe. Aus folgenden Umständen, besonders aber aus der gnädigen, mir so angenehmen Freundschaft und Hinneigung hoffe ich auch diese Verzeihung gar wohl zu erhalten. Die erste Zeit war meine Abwesenheit ein Hindernis, bald hernach dachte ich, die Morungischen Lehnstamm-

zinsen erst zu erheben, und letztlich ward ich krank, und dieses hat mich auf alle Art am meisten belästiget und beunruhiget. Jezo befinde ich mich gottlob wieder munter. Die Lehnstammzinsen von Morungen sind noch nicht eingegangen, sollen aber nach Versprechen des nächsten bezahlet werden. Die Lehnstammzinsen aus der Erbschaftskasse sind noch nicht bezahlet, weil der Pächter den Johannistermin und außer diesem verschiedene Debenten ihre Zutreffen noch nicht abgetragen haben. Diesen allen ohngeachtet aber würde ich meiner gnädigen Frau eine Geld-Remise von 33 Thlrn. und fast noch einmal so viel gethan haben, wenn nicht ein ohnvermutheter Umstand sich ereignete, welcher mich nöthiget, Gelder in Cassa zu behalten. Es hat nämlich der verstorbene Herr Graf, sowie fast alle Herren von Eberstein, die gewöhnliche Vasallen-stopfsteuer à 2 Thlr. pro Person seit mehr als 20 Jahren jährl. abzutragen vergessen und auch dieses für Dero Herrn Gemahl abzutragen unterlassen. Bis hierher hat man stille dazu geschwiegen, allein jezso hat man aller und auch meines Herrn Kuranden wegen anbefohlen, binnen dato und 14 Tagen den gesamten Nachtrag bei Vermeidung der Exekution zu thun. Dieses würde nun für den Hrn. Kammerherrn, meinen Hrn. Kuranden, seit mehr als, oder doch seit 20 Jahren jährlich 2 Thlr., also 40 Thlr. betragen. Um nun diesem Übel vorzubeugen, habe von denen vorräthigen Geldern sogleich 6 Termine und den letzten Vätare-Termin baar eingefandt und wegen des andern Vorstellung gethan und gute Worte gegeben, auch die Schuld, wie rechtens, auf den vorigen Sturator, Hrn. Graf, geschoben. Der Himmel gebe einen guten Erfolg, damit ich das Vergnügen genießen kann, einer so sehr zu verehrenden Verwandten im kleinen nützlich gewesen zu sein. Wenn diese Gelder nur nicht an die Hannöversische Hypothekasse bezahlet werden müßten, so hätte die Sache keine Schwierigkeit, indessen müssen wir den Erfolg abwarten, den ich dann schuldigst, Gott gebe, mit Vergnügen melden werde.

Über das Quantum, welches Ew. Gnaden an Hochbero Forderung schwinden lassen wollen, würde ich mich gern gleich anfangs erkläret haben, wenn nicht eine gewisse — wie soll ich es nennen, Sentiment mich davon abgehalten hätte. Betrachten Sie Selbst den Fall, meine verehrenswerthe Frau Base. Ich habe mich mit meinen Brüdern, auch für meinen jungen Vetter, verbunden, dem Hrn. Obersten diese Last tragen zu helfen, und zwar in einer Absicht, die mich Ihrer Gnade nicht unwürdig machen würde. — Soll ich, um mir oder denen Meinigen eine kleine Summe zu ersparen, Ihnen zu einem ansehnlichen Nachlaß rathen! Das kann, das werde ich nicht thun. Sind Sie nicht, meine gnädige Frau, eine Dame, die mich mit Ihrem Vertrauen beehret! Sollte mich Ihr Vortheil nicht ebenso als der meinige intressiren? Indessen muß ein Entschluß gefasset werden. Ich weiß auch, daß man sich Hoffnung machet, Ew. Gnaden würden bis auf das halbe Quantum nachlassen; allein das bindet Ihnen (Sie) nicht. Indessen da nun ein Entschluß gefasset werden muß, da dieser um des Friedens willen zu fassen nothwendig ist, so fassen Sie ihn, verehrteste Frau Base, mit den Herrn Beiständen und machen ihn Demjenigen bekannt, der sehr um Verzeihung bittet, daß er seine Bedenlichkeiten geäußert hat, der sich darüber fast beschämert befindet, der aber mit immer gleich starker, wahrer Freundschaft und vollen Verehrung ist und verharret Ew. Gnaden unterthäniger Diener und tr. ergebenster Vetter

Groß-Leinungen, 4. Aug. 1776.

A. v. Eberstein.

N.S. Das Morungische Haus ist noch nicht auf den Todesfall des Hrn. Lient. v. Eberstein, der zu Königsberg verstorben, beliehen, weil der Totenschein irregulair gewesen, und also erhalten wir die Lehnstammzinsen von dessen Antheil nicht eher als nach der Belehnung (vgl. meine Nachr. v. 1883. S. 274).

A Madame Madame la Baronne d'Eberstein née Baronne de Dalberg à Mannheim. franco Franckfourth sur le Mayn.

Schreiben der Frau v. Eberstein in Mannheim an Hrn. Heydrich d. d. 23. Aug. 1776, worin sie diesem aufträgt, in Gemeinschaft mit Hauptmann Albrecht die dem Obersten v. E. in Tilsit zur Einlösung von Horla erforderliche Cession-Arkunde aufzusehen, und zugleich erklärt, daß sie von den Forderungen an den Gr. v. E. nur die beiden Posten von 192 u. 25 Thlr. fallen lassen und die rückständigen 875 Thlr. Morunger Lehnstammzinsen als eine besondere Forderung betrachten will.

Seind zc. so gütig und besprechen sich mit Hrn. Albrecht und machen mit ihm den Aufsatz zur Cession wegen Horla, wie in Sachsen in solchen Affairen gebräuchlich ist. Schicken Sie mir solche hieher und auch eine Kopie auf Tilsit. Der Hr. Schwager wünschte, daß die Einlösung geschwind vor sich gieng, und doch ist seine eigene Schuld, daß es noch nicht zu stande gekommen. Die Herrn Beistand und ich haben gewiß viel gethan, da wir gleich offerirt, die Intressen von denen 950 Thlrn. schwinden zu lassen, wo doch der selige Graf wie billig versprochen hatte, uns diese zu zahlen. Aus Lieb zur Einigkeit und um der Sache einmal ein Ende zu machen, so wollen wir denn noch von der Präension von 192 Thlr. und 25 Thlr. abgehen (welche 2 Posten in der Rechnung von 1768 nit begriffen waren). Da der Graf den Lehnstammzins von dem Morungischen Haus hat vor uns eingenommen von 1760 bis 1770, solchen aber nit geschickt und man auch von mir keine Quittung darüber kann aufzeigen\*), so gebührt uns davor 875 Thlr. Auch über diesen Punkt wollen wir uns raisonnabel zeigen. Dieses aber ist eine aparte Forderung, wie schon genugsam dargethan. Die 950 Thlr. aber seind nit darin begriffen, sondern ist alter Rückstand. Dieser muß ganz geben werden, wo nit gleich, doch terminsweis, auf solche wir uns verlassen können. Uns aber auch noch von diesem etwas zu vergeben, wird niemalen geschehen.

Die 950 Thlr. ist denn erstlich, was uns muß festgesetzt werden; 2) daß Hr. Schwager von dem Einlösungsgeld soviel einbehält, als uns bei der Einlösung die Herren v. Morungen noch schuldig seind, und solches uns gleich schicket; 3) daß er alle Jahr auf Johanni unsern Lehnstammzins, wie auch die Hälfte von dem des verstorbenen Hrn. Schwager Ludwig Ernst uns schicken wird. Bitte zc., diese Sache mit Herrn Albrecht, welchem mich gehorsamst empfehle, in Wichtigkeit zu bringen, und wenn hernach Antwort von Tilsit kommt und Hr. Schwager endlich zufrieden wird sein, woran ich nit zweifle, so werden Hr. Albrecht, die hiesigen Hrn. Beistand und ich hernach die Cession unterschreiben, wozu aber die Konfirmation von Gisleben wird nöthig sein.

An den Herrn Johann Florian Heydrich, Bürgermeister und berühmten Advokat zu Artern in der Graffschaft Mansfeld in Sachsen.

Schreiben des Hauptmann Albrecht von Eberstein an die Frau v. Eberstein in Mannheim vom 2. Nov. 1776.

Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige und hochverehrte Frau Base! Soeben versichert mich Hr. Rath Rudloff, als Mandatarius des Herrn Obersten, wie es unumgänglich nöthig sei, die Cession von Horla mit Schluß dieses Monats bei dem Oberaufseher-Amte einzureichen, weil sonst die Zeit zur Aufkündigung des Wiederkaufs von Horla verstreichen und sein Herr Principal dadurch das Recht der Aufkündigung auf 12 Jahr verliere, folglich ihm die Cession hernach ganz unnützlich und er dabei alle dadurch zu erreichenden Absichten zu Wasser gemacht sehen würde. Da er nun gar nicht zweifelt, daß der Hr. Obriste das geringste Bedenken nehmen würde, den dabei vorgeschlagenen

\*) Lt. Quittung No 3, welche der Rechnung v. 7. Aug. 1775 beigelegt war, hat der Kammerherr den Morunger Lehnstammzins bis Johanni 1761 erhalten, und die von ihm selbst ausgestellte Quittung No 4 (d. d. Schwesingen, 20. Juli 1762) beweist, daß derselbe diese Zinsen auch für das Jahr 1761 empfangen hat. Und doch bescheinigt seine Gemahlin am 26. April 1771 (Qu. No 7), daß ihr 262 Thlr. 12 Gr. Lehnstammzinsen von ihren Vettern in Morungen für die Jahre 1757, 58 u. 59 gezahlt worden sind.

Vergleich zu acceptiren, so möchte ich doch Ew. Gnaden gehorsamst vortragen und ersuchen, nebst Dero Herrn Beiständen einen an mich gerichteten Auftrag zur Vollziehung sothaner Cession ohne Anstand an mich einzusenden, damit sofort nach dem Eingang der Resolution von dem Herrn Obersten dieses Negotium bei dem Oberaufseher-Amte vorgetragen und ohne Verzug vollzogen, Ew. Gnaden aber sodann hinterher zugefertigt werden könnte. Es versteht sich hierbei von selbst, daß sich dieses auf die ganze Applaurung der Sache nach Dero letzten Vorschlag und Erklärung beziehet und gründet und ich außerdem keinen Gebrauch davon machen und auch nichts entziehen werde. Ew. Gnaden werden dem Herrn Obersten durch Beschleunigung dieser Sache sich sehr verbinden, und ich ersuche in dessen Namen darum so ehrfurchtsvoll, als ich verharre Ew. Gnaden unterthäniger Diener und aufrichtig ergebenster Vetter

Groß-Leinungen, 2. Nov. 1776.

A. v. Eberstein.

P. S. Gegen den 25. dieses werden Ew. Gnaden die Rechnung nebst vorräthigem Gelde erhalten.

**An etc hohe Regierung. Unterthste Vorstellung der fehrl. von Ebersteinischen Kuratel um gdgste Bestätigung der Renunciations-Urkunde über das Mitrecht des Wiederkaufs über das Dorf und Vorwerk Horla. — Mit Orig. Anl.**

Die freiherrl. von Ebersteinische Familie besizet in Sachsen ihre Güter mehrentheils in Gemeinschaft, welche fast immerwährende Mißhelligkeiten nach sich ziehet. Unter diesen befindet sich das Dorf und Vorwerk Horla, welches dem Vater unseres Kuranden in der großelterlichen Theilung zufiel. Er behielt es aber nicht lang, sondern er verkaufte es sub pacto de retrovendendo an seinen Bruder August Christian Wilhelm Frhru. von Eberstein unter agnatischem Consens ao. 1720 gegen 11000 Meißnische Gulden dergestalten jedoch, daß hiervon 6000 fl. bis zur Wiederabtretung stehen bleiben und mit 5 pro cento verzinst werden sollen. In dieser Lage blieb es bis auf den heutigen Tag, allwo sich unseres Curandi Stiefbruder, der k. preußische Obrist und Commandant des v. Apenburgischen Dragoner-Regts. Karl Friedrich Frhr. von Eberstein sich darbietet, das Wiederkaufsrecht gegen den Besitzer am Ende dieses Monats, als vor Verlaufe des verscheinenden Termins, geltend zu machen und das Dorf und Vorwerk Horla an sich zu ziehen, wenn diesseits auf das Mit-Wiederkaufsrecht (wie dann unseres Hrn. Kuranden Bruder Ludwig Ernst Karl allbereits längstens gethan) verziehen werden wollte. Gleichwie nun es dem Vortheil unserer Kuranden selbstentgegen ist, sich ihrerseits des Mit-Wiederkaufsrechts zu bedienen, als ihnen nicht erspriechlich sein will, so weit entfernte Güter und damit verbundene Beschwerde neuerdings zu erwerben, so hat die fehrl. v. Ebersteinisch gudgst. angeordnete Kuratel nach vorhero wohl bemessenem Vorwurf kein Bedenken genommen, die originaliter angebogene Renunciations-Urkunde hierüber auszufertigen, welche sie E. K. D. hohen Regierung zur gudgstn. Bestätigung und Retradition anmit unterthgst. vorleget, darum bittet, sonsten aber in tiefestem Respekt verharret E. K. D.

Mannheim, den 11. 9bris 1776.

Die Renunciations-Urkunde trägt das Datum Mannheim, den 16, 9br. 1776 und ist fast gleichlautend mit der von Ludwig Ernst Karl v. Eberstein früher ausgestellten.

**Dem Obersten von Eberstein wird die Einwilligung zur Wiedereinlösung von Horla ertheilt und die Cessions-Urkunde konfirmirt.**

Zu wissen, daß, nachdem der weil. hochfürstl. dillenburgerische Ober-Jägermeister Herr Karl von Eberstein das aus seines Herrn Vaters, des weil. hochfürstl. anhalt.-berenburgischen Ober-Aufsehers, Ober-Berghauptmanns und Ober-Jorsimeisters Herrn Christian Ludwig von Eberstein's, Erb- und Verlassenschaft auf ihn gekommene und zu seiner Erbportion erhaltene Vorwerk



Horla mit allen darzu gehörigen Pertinenzien, Jurisdiction, Lehnen, Strafen, Zinsen, Diensten, Gefällen, Ländereien, Holze, Fischereien, Intraden, Einkünften, Hohen und Niedern Jagden und überhaupt mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Ein- und Zugehörungen, wie solches sein Herr Vater besessen und auf ihn solchergestalt bei der brüderlichen Erbtheilung transferiret worden, an seinen Herrn Bruder, den weil. gräfl. stolbergischen Hof- und Jägermeister Herrn August Christian Wilhelm von Eberstein — sub dato Neuhaus, den 24. Junii 1720 auf 9 Jahr lang für 11 000 fl. also und dergestalt wiederkäuflich verkauft, daß die unter denen Ebersteinischen Herren Gebrüdern zu einem Lehnstamme festgesetzten 6000 fl. darauf stehen bleiben und jährlich mit 300 fl. verzinst werden sollen, 5000 fl. aber Herr Wiederkäufer baar erhalten und mit Herrn Wiederkäufern dahin kontrahiret hat, daß, wann er oder seine Lehnsfolger und Erben solchen Wiederkaufs-Kontrakt, welcher nach Ablauf derer ersten 9 Jahre eo ipso von 6 Jahren zu 6 Jahren prolongiret werden und bis dahin unverrückt bleiben sollte,  $\frac{1}{2}$  Jahr vor Ablauf des 6ten Jahres aufkündigen und sodann bei dessen Endigung sothane baare Wiederkaufsumme derer 5000 fl. samt denen beweislichen und mit Herrn Verkäufers Vorwissen gemachten Meliorations-Kosten baar erlegen, auch das taxato überlassene Inventarium nach der ausfallenden Taxa bezahlen würde, Herr Wiederverkäufer und dessen Erben sothanes Vorwerk Horla und Zugehörung in solchem Stande, wie er solches empfangen, wiederum abzutreten schuldig und gehalten sein sollten und wollten. Und dann mit dem 24. Juni des künftigen 1777. Jahres abermals ein Sexennium zu Ende gehet, mit welchem der königl. preuß. Obriste von der Kavallerie und Kommandeur eines Regiments Dragoner, Herr Johann Karl Friedrich Freiherr von Eberstein vorhabens ist, dieses väterliche, wiederkäuflich veräußerte Gut wiederum einzulösen und das auf ihn verfällende Jus reluendi zu exerciren: so hat er mich Endes-Unterschiedenen, als Curatorem mentis seines noch lebenden einzigen Herrn Bruders, des kurpfälzischen Kammerherrn Karl Christian's von Eberstein zu Mannheim, wegen meines Beitritts in Ansehung des meinem Herrn Curando daran kompetirenden Antheils angegangen. Allermaßen nun aber vorgenannter mein Herr Curandus einestheils gegenwärtig bei denen baaren Mitteln nicht ist, die auf seinen Antheil kommende Reluitions-Summe und etwanige Meliorations-Kosten und Inventarien-Preis vortheilhaft herzugeben und aufzubringen; anderntheils das Vorwerk Horla von der Beschaffenheit ist, daß, wann es nicht entweder zu dem Ante Leinungen oder Morungen gezogen werden kann, sondern wie solchenfalls erforderlich ist, besonders bewirthschaftet werden soll und muß, der Ertrag derer Zinsen des aufzuwendenden Kapitals niemals herauszubringen sein würde; also drittentheils demselben und denen Seinigen unter diesen Umständen der Besitz des Vorwerks Horla, und zwar in communiōe, zu allen Zeiten offenbar mehr schädlich, als nützlich sein würde, mithin ich demselben für weit zuträglicher erachte, von sothanem jure reluendi zu seinem Antheile gänzlich abzustehen und solches seinem Herrn Bruder, vorgenannten Herrn Obristen und Kommandeur von Eberstein alleinig zu überlassen, aus vorangeführten triftigen und vor Augen liegenden Gründen auch ich mir den Beifall, das Dekretum und die Konfirmation und Einwilligung des kurfürstl. sächs. hochlöbl. Oberaufseher-Amtes der Graffschaft Mansfeld zu Eisleben ungezweifelt versprechen kann: als cedire, überlasse und übereigene unter anhoffender Genehmigung hochgedachten Oberaufseher-Amtes mehr genannten Herrn Obristen und Kommandeur Herrn Johann Karl Friedrich Freiherrn von Eberstein, dessen Lehnsfolgern, Nachkommen und Erben ich hiemit und in Kraft dieses im Namen und anstatt meines Herrn Curandi, des kurpfälzischen Kammerherrn Herrn Karl Christian von Eberstein, und als dessen konstituierter Curator mentis für ihn, seine Descendenten, Lehnfolgern, Nachkommen und Erben in der besten und beständigsten Form Rechtens sothanes meinem Herrn Curando an dem Vorwerk Horla und dessen

sämtlichen Ein- und Zubehörungen, auch Inventario, nichts davon ausgeschloffen, zustehende jus reluendi, Eigenthum und Gerechtigkeiten cum omni actione tam directa quam utili also und dergestalt, daß er oder die Seinigen mehrgedachtes Vorwerk Horla mit allen Ein- und Zubehörungen, auch Inventario seines Gefallens von des Herrn Wiederkäufers Erben dem von seinem und meines Herrn Curandi Herrn Vater eingegangenen Kontrakte gemäß auf seine Kosten und Gefahr und absque evictione alleinig e'nlösen, besitzen, nutzen, gebrauchen und mit demselben als mit seinem wohlerlangten Eigenthume schalten und walten möge, sage mich von demselben im Namen und anstatt meines oft genannten Herrn Curandi gänzlich blos, begeben mich aller An- und Zusprüche, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren her, woher sie nur wollen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit daß die auf diesem Vorwerke Horla haftenden 6000 fl. Lehnstamm unverrückt und absque novatione darauf haften bleiben und die davon meinem Herrn Curando nunmehr zu seiner Hälfte jährlich zu entrichtenden 150 fl. Zinsen von dem Herrn Obristen von Eberstein und dessen Erben ihm und seinen Lehnsfolgern richtig, prompt und ordentlich jedes Jahr den Tag Johannis ausgezahlt werden.

Nachdem nun der Herr Obriste und Kommandeur von Eberstein diese vorstehende Cession, Überlassung, Übereignung und Renunciation bestens hiermit acceptiret und zum richtigen Abtrag derer von denen auf sothanem Vorwerke Horla absque novatione haften bleibenden Lehnstamme derer 6000 fl. jährl. zur Hälfte 150 fl. betragenden Lehnstammzinsen an den Herrn Kammerherrn von Eberstein und dessen Lehnsfolger für sich und seine Erben sich verbindet, mithin beide Theile mit dieser Cession und Renunciation durchgängig wohl zufrieden sind; also entsagen sie reciproce allen und jeden ihnen oder den Ihrigen darwider zustatten kommenden rechtlichen Behelfen, Ausflüchten und Wohlthaten, wie die nur Namen haben mögen, insonderheit der Ausflucht des Betrugs, listigen Überredung, nicht recht verstandener oder anders abgehandelter als niedergeschriebener Sache, des Scheinhandels, der Verletzung auch über die Hälfte, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht ohne besondere nicht gültig und verbindlich sei. Alles treulich, sonder Arglist und Gefährde. Zu Urkund und Festhaltung haben sie diese Cession und was dem anhängig eigenhändig unterschrieben und besiegelt, wollen auch des kurfürstl. sächs. hochlöbl. Oberaufseher-Amtes der Graffschaft Mansfeld zu Gisleben Dekret und Konfirmation, jedoch auf des Herrn Cessionarii alleinige Kosten, gebührend suchen. So geschehen Tilsit und Groß-Leinungen, am 8. und 23. Novbr. 1776.

(L. S.) Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein.

(L. S.) Albrecht Rudolph von Eberstein als Curator mentis des Herrn Kammerherrn Karl Christian von Eberstein zu Mannheim.

Und nachdem mir vorstehende zwischen Herrn Obristen Johann Karl Friedrich von Eberstein an einem Herrn Hauptmann Albrecht Rudolph von Eberstein, als bestätigten Curatore mentis des kurfürstlichen Kammerherrn Herrn Karl Christian von Eberstein, andertheils wegen Relution des Vorwerks Horla unterm 8. und 23. Novbr. a. e. geschlossene Konvention und dadurch an den erstern beschene Cession des dem letztern mit kompetirenden Wiedereinlösungs-Rechts geziemend vorgetragen und von denen Kontrahenten, welche sich zu sothaner Urkunde durch ihren in specie hierzu bevollmächtigten Mandatarium Hrn. Christian Friedrich Bürgern tam quoad contenta quam subscriptiones et sigilla nochmals gerichtlich bekennet, und um deren Konfirmation sowohl, als um die Ertheilung des in Ansehung des Cedenden nöthigen Dekreti gebührend angeuchet worden: Als habe ich, da sich hierbei vorwaltenden Umständen einiges Bedenken nicht geäußert, dem Suchen stattgegeben; thue auch solches hiermit und ertheile nicht nur Oberaufseher-Amtes wegen das erbetene Dekretum zu der vorgedachten Cession, sondern konfirmire auch zugleich die vor-

stehend darüber ausgefertigte Urkunde dergestalt und also, daß darüber zu allen Zeiten stät, fest und unverbrüchlich gehalten und jedem Theile zu seinem daraus erlangten Rechte auf Anmelden allezeit unweigerlich verholten werden solle; jedoch Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen u., Meinem gnädigsten Herrn, an Dero hohen Juribus, dem hiesigen Oberaufseher-Amte, Mir und den Meinigen ohne Schaden und Nachtheil. Urkundlich habe ich diese Konfirmation mit dem jezo gebräuchlichen Oberaufseher-Amts-Inselgel wissentlich beidrucken lassen und selbige eigenhändig unterschrieben. So geschehen Eis Leben, den 6. Decbr. 1776.

Ihro Kurfürstl. Durchl. in Sachsen bestallter Oberaufseher der Grafschaft  
Mansfeld und Kammerherr  
(L. S.) C. G. von Burgsdorff.  
Christian Andreas Borges S.

Daß bevorstehende Abschriften mit der Original-Cession und deren Konfirmation durchgängig gleichlautend und von Wort zu Wort übereinstimmend sind, wird praevia collatione diligenti unter Amts-Hand und Siegel hiermit beurkundet. Datum Groß-Leinungen, am 15. Januar 1777.

Freiherrl. Ebersteinisches Amt daselbst.  
(L. S.) Augustin Polycarp Friedrich Rudloff,  
Rath und Amtmann.

Der Oberst Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein starb 27. Okt. 1778. Über die Theilung des väterlichen Nachlasses geriethen seine Söhne: Hofrath Wilhelm und der nachmalige Kriegsrath Karl, mit einander in einen Rechtshandel. Nachdem im Sommer 1791 ein Auseinandersetzungs-Recess zu stande gekommen war, wurde dem Hofrath das Wiedereinlösungsrecht von Notha allein überlassen, welches derselbe aber schon am 8. Aug. desselben Jahres seinem Vetter Gottlob auf Morungen unter der Bedingung, daß ihm eine Remuneration von 2500 Thln. gezahlt und der Leinunger Bachhauszins zu seiner Disposition überlassen würden, abtrat.

Der Baron Gottlob behielt die von dem Major Wilhelm hinterlassenen 6000 Mfl. Lehnstamm auf Notha und zahlte die an dem Wiederkaufschillinge noch fehlende 1222 Mfl. 14 Gr. 4 Pf. an die gemeinschaftliche Erbschaftskasse.

Der Hauptmann Albrecht aus Groß-Leinungen nahm diesen „Überrest des Reluitionsquantis“ unter der Bedingung in Empfang, daß er denselben auf der Hütte in Leinungen deponiren könne. An dem oben genannten Tage hatten sich nämlich bei ihrem Vetter Gottlob in Morungen die Hauptleute Albrecht, Leopold und Friedrich aus Leinungen als Erben des Major Wilhelm eingefunden, um das Reluitionsgeschäft zu realisiren.

Obgleich vermöge eines Protokolls v. 4. Okt. 1791 dem Baron Gottlob der Lehnstamm des Major Wilhelm auf dem Vorwerke Notha noch auf ein Jahr gegen 4 pr. C. jährl. Zinsen überlassen worden war, versprach er dennoch, die Antheile, welche seine Vettern: die Gebrüder Leopold und Albrecht, dann Wolf Heinrich und seine, Gottlob's, Brüder: Hauptmann Friedrich und Major Wilhelm v. Eberstein an dem genannten Lehnstamme hatten, jährlich mit 5 pr. Ct. zu verzinsen:

Zu wissen denen es zu wissen nöthig. Demnach wegen Wiedereinlösung des Vorwerks Notha und dessen Pertinentien, des einen Viertels des Lein- und Morungischen Amtsforstes, soviel die Kahlholznutzung überhaupt betrifft, des Quartis der Hohen und Niedern Jagd und des Ertrags des Lohnbrods zur freien Hälfte aus dem Bachhause zu Leinungen seit dem Jahre 1775 Differentien ventiliret worden und solche am Ende dahin ausgeschlagen sind, daß auf die

Abtretung des Vorwerks Notha und dessen Pertinentien cum fructibus perceptis von Seiten derer Herren Erben des seligen Herrn Major Wilhelm's von Eberstein an die haeredes cessionarios des seligen Herrn Grafen Friedrich's von Eberstein rechtskräftig erkannt worden: So hat sich jedoch diese nur gedachte Wiedereinlösung des Vorwerks Notha und dessen Pertinentien dadurch verzögert, daß, weil die gräfl. Eberstein. haeredes cessionarii, der Herr Hof- und Justitien-Rath Freiherr von Eberstein genannt von Büring und dessen Geschwister, sich darüber, wer unter ihnen dieses jus reluendi exerciren solle, nicht vereinigen können.

Indem aber nunmehr nach Maßgebung des untern 6. Augusti a. c. an die Herren Freiherren von Eberstein Neuhäussischer Linie von denen Herrn Erben des weil. Herrn Obristens Freiherrn von Eberstein erlassenen Notifikations-schreibens vorn gedachtes jus activum reluendi des Vorwerks Notha und dessen Zubehörs dem Herrn Hof- und Justitien-Rathe Herrn Wilhelm Freiherrn von Eberstein genannt von Büring an seinen (von seinem) jüngern Herrn Bruder dem Herrn Kammer- und Forst-Assessor Herrn Karl Friedrich August Freiherrn von Eberstein alleine cediret und überlassen worden: So hat der Herr Hof- und Justitien-Rath Herr Wilhelm Freiherr von Eberstein genannt von Büring in mehrerer Erwägung verschiedener bereits im Jahre 1786 mit Herrn Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein auf Morungen gepflogenen Unterhandlungen und geschehener Besprechungen zu Erhaltung mehrerer anderwandschaftlicher Einigkeit und gemeinsamen freundschaftlichen Benehmens seinem damaligen Erbieten gemäß seinem werthgeschätzten Herrn Vetter Wilhelm Ludwig Gottlob auf Morungen dieses jus reluendi des Vorwerks Notha und dessen Zubehörs an Gerichten, Gerichts-Nutzungen, Geld-, Getreide- und Wiesen-Zinsen, Dienst-, Ein- und Abzugs- und Straf-Geldern, an einem Viertel von dem Lein- und Morunger Amtsförste, sowohl in Ansehung der Kahlholznutzung, als auch rations des verkauft wordenen Oberbaums und aller anderer Forstnutzungen ohne alle Ausnahme und Einschränkung, und an einem Viertel von der Hohen und Niedern Jagd cum omni jure et actione tam directa quam utili unter nachstehenden Bedingungen in Kraft dieses cediret, übereignet und eigenthümlich abgetreten, daß

a) Herr Cessionarius Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein dem Herrn Cedenten Herrn Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Freiherrn von Eberstein genannt von Büring das freie Theil von dem Bachause zu Leinungen nebst seinem halben Lohbrods-Entrage und übrigen Rechten und Befugnissen, welche der Herr Cedent sich vorbehalten, zu seiner eigenen und freien Disposition überlassen; b) an nur benannten Herrn Cedenten zweitausend und fünfhundert Thaler als eine Remuneration zu Michael dieses Jahres baar auszuführen und c) dem Herrn Cedenti rations fructuum perceptorum von Michael 1775 bis Michael 1791 die dieserhalb habenden und gegen die gesamten Herren Erben Major Wilhelm's von Eberstein wegen des Uberschusses die wirklich percipirten Nutzungen gegen die Verzinsung des eigentlichen Relutions-Quantis gerechnet zu richtenden Ansprüche zu Herrn Cedentens alleinigen Genuße und freien Disposition überlassen; auch d) soviel seine des Herrn Cessionarii Concurrenz dabei zu ein Bierzehnthel und ein Drittel von einem Bierzehnthel betrifft, dem Herrn Cedenti keine Schwierigkeiten machen solle.

Gleichwie nun Herr Cessionarius Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein diese Cession bestens acceptiret und die stipulirten Bedingungen zu erfüllen versprochen; also haben hingegen beiderseits Herren Kontrahenten anoch folgende Punkte festgesetzt und pacisciret:

1) Da das zu dem gegenwärtig cedirten Vorwerke Notha geschlagene ein Biertheil des Lein- und Morungischen Amtsförstes völlig cum omnibus effectibus domini tam generalibus quam specialibus und ohne Ausnahme, mithin auch dem alljährlich in dem Lein- und Morungischen Amtsförste verkauft werdenden Oberbaum und Bauholz zu einem Biertheil und alle andern Forstnutzungen ohne Ausnahme von dem Herrn Cedenten dem Herrn Hof- und Justitien-Rath

Freiherrn von Eberstein genannt von Büding an den Herrn Cessionarium Hrn. Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein abgetreten und überlassen worden, so verbindet sich Herr Cedens der Herr Hof- und Justitien-Math Freiherr von Eberstein genannt von Büding für sich, seine Erben und Erbnehmern, hiermit, dieses mitcedirte ein Viertel des Lein- und Morungischen Amtsförstes dergestalt zu gewähren, daß weder von ihm, dem Herrn Cedenten und seinen Erben und Erbnehmern odersuccessoribus singularibus, noch von denen übrigen Herrn Inhabern, derer Ämter Lein- und Morungen einige Ausnahme irgend eines Rechts oder Befugnisses wegen des mitcedirten ein Viertels des Lein- und Morungischen Amtsförstes und des darunter obgedachtermaßen mitbegriffenen und verkauft werdenden Oberbaums und Bauholzes, auch aller anderer Forstnutzungen gemacht, noch weniger dieserhalb einiger Anspruch wider den Herrn Cessionarium erregt werden sollte, welches Herr Cessionarius bestens acceptiret.

2) Daferne der Fall existiren sollte, daß der kurfürstliche Fiskus die Ämter Lein- und Morungen und also auch das Vorwerk Notha entweder ganz oder zum Theil einlösete und von dem von dem Fisco Electorali an die sämtlichen Herren Besitzern derer Ämter Lein- und Morungen zu erlegenden Reluitionsquantum inclusive derer Meliorationen auf das Vorwerk Notha weniger als viertausendvierhundert Thaler, und auf das dazu geschlagene ein Viertel des Lein- und Morungischen Amtsförstes ebenfalls weniger als viertausendvierhundert Thaler kommen und von dem Herrn Cessionario percipiret werden sollte, so machet sich der Herr Hof- und Justitien-Math Freiherr von Eberstein genannt von Büding kraft dieses verbindlich, dem Herrn Cessionario Herrn Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein das an jeder dieser beiden Summen Fehlende zu vergüten und zu ersetzen, sowie hingegen sich der Herr Cessionarius Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein anheischig macht, dem Herrn Cedenti, dem Herrn Hof- und Justitien-Mathe Wilhelm Freiherrn von Eberstein genannt von Büding, dasjenige, was auf den von Seiten des Fisci Electoralis zu exercirenden Reluitionsfall mehr als viertausendvierhundert Thaler auf das Vorwerk Notha und ebenfalls mehr als viertausendvierhundert Thaler auf das Viertel des Förstes kommen und von dem kurfürstlichen Fisco an den Herrn Cessionarium bezahlet werden möchte, annehmlich zu bonificiren und also das Surplus an den Herrn Cedenten herausgeben, wobei es

3) aber sich von selbst versteht, daß, wenn der Herr Cessionarius bei dem Vorwerk Notha in Zukunft einige Meliorationes machen würde, solche, daferne von dem kurfürstlichen Fisco deshalb etwas vergütet werden sollte, nicht in die Computation gezogen, vielmehr der Herr Cessionarius dieselben separat zu verlangen und zu erheben befugt und berechtigt sein sollte.

4) Beide Herren Paciscenten, sowohl der Herr Cedens als der Herr Cessionarius, setzen einander wegen des respective zu ersetzenden Defekts oder heraus zu gebenden Surplus ihre an denen von dem seligen Herrn Berghauptmann Anton Gottloben von Eberstein, dem Herrn Major Wilhelm von Eberstein und von dem Herrn Generalmajor Friedrich Grafen von Eberstein hinterlassenen Lehn-Quantis habenden Antheile hiermit zur Sicherheit wechselseitig ein und assigniren einander diese ihre Antheile von denen nurgedachten Lehnquantis dergestalt, daß keiner ohne des anderen Konkurrenz über diese Lehnstamm-Antheile zu disponiren befugt sein solle, wie dann auch beide Herren Paciscenten wegen des respective Defekts und Surplus mit ihrem sonstigen Vermögen einander zu satisfaciren versprochen.

Wann nun beiderseitige Herrn Paciscenten mit vorstehenden Bedingungen vollkommen einig und zufrieden gewesen und solche einander zu erfüllen gelobet, der Herr Cedens Herr Hof- und Justitien-Math Freiherr von Eberstein genannt von Büding auch das Exercitium des vorstehendermaßen cedirten juris reluendi des Vorwerks Notha cum pertinentiis und des einen Viertels des mehrbemeldten Förstes nebst allem Zubehör Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr

von Eberstein plenarie eigenthümlich überlassen hat: So agnosciert der Herr Hof- und Justitien-Rath Freiherr von Eberstein genannt von Büding als Mitinteressente der Fideikommissmasse des weiland Herrn Major Wilhelm's von Eberstein mehrerwähnten seinen Herrn Vetter Herrn Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein für den Inhaber des Vorwerks Notha und dazu ohne Ausnahme geschlagenen ein Viertheils des Amtsförstes und Jagdbefugnisses, williget auch hiermit darein, daß nach Inhalt der Familien-Recesses de Ao. 1718 et 1721 der von dem weiland Herrn Major Wilhelm von Eberstein hinterbliebene Lehnstamm auf dem Vorwerke Notha fernerhin haften und stehen bleiben soll, und stellet dessen Aufkündigung in des Herrn Cessionarii Willfür, welches Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein bestens angenommen und seines Orts den Herrn Cedenten Herrn Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Freiherrn von Eberstein für den Eigenthümer des freien Theils des Bachhauses zu Leinungen und für den Percipienten derer ratione fructuum perceptorum ebenerwähntermaßen zu machenden Ansprüche agnosciert, auch die Zahlung des Remunerations-Quantum an zweitausend und fünfhundert Thalern oben bedingenermaßen zu leisten versprochen; Als haben beide Herren Paciscenten allen denen dieser Cession entgegen stehenden Ausflüchten und rechtlichen Behelfen sowohl überhaupt als insonderheit der listigen Überredung, des Scheinhandels, des Miß- oder Nichtverstandes, anders abgeredeter als niedergeschriebenen Dinge, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Rechtsregul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere Erzählung vorhergegangen, und wie solche sonst Namen haben mögen, wesentlich und wohlbedächtig renunciiret und entsaget, diesen Recess in duplo abgefakt und in Beisein derer am Ende mit unterschriebenen Zeugen eigenhändig unterschrieben. So geschehen Groß-Leinungen, den 8. August 1791.

(L. S.) Wilhelm Frh. Eberstein genannt von Büding.

(L. S.) Wilhelm Ludwig Gottlob Frhr. v. Eberstein.  
Gottfried Johann Andreas Koch qua Testis.

**Reg. Morungen, den 4. Oktbr. 1791.**

Nachdem der Herr Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Freiherr von Eberstein genannt von Büding auf Horla zc. Hochwohlgeb. theils ex jure proprio, theils ex jure cesso ihres jüngeren Herrn Bruders Herrn Kammer- und Forst-Assessoris Karl Friedrich August's Freiherrn v. Eberstein auf Leinungen Hochwohlgeb. das Jus reluendi des Vorwerks Notha und dessen Pertinentien an Gerichten, Gerichts-Nutzungen, Geld-, Getreide-, Feder- und Wiesen-Zinsen, Dienst-, Ein- und Abzugs-, auch Strafgeldern, Wiesen, an einem Viertel von den Lein- und Morunger Amtsförsten, sowohl in Ansehung der Kohlnutzung, als auch ratione des verkaufstwerdenden Oberbaums und aller anderen Forstnutzungen, ohne alle Ausnahmen und Einschränkung und an einem Viertel von der Hohen und Niedern Jagd, so zu denen Athern Lein- und Morungen gehöret, cum omni juri et actione tam directa quam utili an Herrn Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein auf Morungen und Notha zc. Hochwohlgeb. unter gewissen unter sich festgesetzten Bedingungen laut des sub dato Groß-Leinungen, den 8. August a. e. abgeschlossenen Recesses cediret und abgetreten haben und dann Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein als Cessionarius denen Hochwohlgebornen Herren Freiherrn von Eberstein Neuhäusischer Linie, als des weil. Herrn Major Wilhelm's von Eberstein hinterlassenen Herrn Erben, nicht nur diese Cession, sondern auch zugleich, daß Sie, Herr Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein, dieses cediret erhaltene Jus reluendi des Vorwerks Notha cum omnibus pertinentiis die jetzige Michael a. e., und zwar in folgender Maße, daß Sie des weil. Hr. Major Wilhelm's von Eberstein hinterlassenen Lehnstamm an sechstausend Gilden auf dem Vorwerke Notha gegen 4 pro Cent Zinteressen behalten und den Ueberrest des Reluitionsquantum an eintausend zweihundert

und zwei und zwanzig Gulden 14 Groschen und 4 Pfennige an die gemeinschaftliche Erbschaftskasse des weiland Hrn. Major Wilhelm's von Eberstein oder an den jetzigen Herrn Kassenführer baar bezahlen wollten, zu exerciren Sich resolviret hätten, schriftlich bekannt gemacht; Als haben die Hochwohlgebornen Herrn Freiherren von Eberstein Neuhäusischer Linie nebst ihrem Herrn Mitinteressenten, Hrn. Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein, als Cessionario den heutigen Tag zu einer Zusammenkunft allhier zu Morungen, um dieses Reluitions-Geschäfte zu realisiren, zu bestimmen, sich mit einander einverstanden und beliebt.

Dieser Uebereinkunft gemäß haben sich also acto Herr Hauptmann Albrecht Rudolf Freiherr von Eberstein Hochwohlgeb.; Herr Hauptmann Leopold Wilhelm Freiherr von Eberstein Hochwohlgeb. und Herr Hauptmann Friedrich Ludwig Wilhelm Freiherr von Eberstein Hochwohlgeb., allerseits auf Gehofen, als Herren Interessenten der gemeinschaftlichen Erbschaft des weiland Hrn. Major Wilhelm's von Eberstein, allhier eingefunden und gegen den hier selbst gegenwärtigen Herrn Cessionarium Herrn Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein Hochwohlgeb. deklariret, wie Sie hiemit in das Exercitium des cedirten Juris reluendi des Vorwerks Rotha samt allen dessen Ein- und Zubehörungen unter denen Bedingungen

1) daß der von dem weiland Hrn. Major Wilhelm von Eberstein hinterlassene Lehnstamm an 6000 Mfl. jedoch absque omni novatione in Ansehung der Münzsorten, welche Ao. 1718 dem innern Gehalt nach weit besser gewesen als die gegenwärtig kursirenden, und auch nur auf 1 Jahr gegen 4 pro Cent Interessen auf dem Vorwerke Rotha stehen bleiben sollte, und 2) daß der Herr Cessionarius Hr. Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein sich obligirete, das Agio auf den Rest des Reluitionsquantum derer 1069 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. nach dem Werthe oder innern Gehalte derer Ao. 1718 im Kurs gewesenenen Münzsorten der gemeinschaftlichen Erbschaftskasse nach einem einzuholenden pflichtmäßigen Sensal-Attestate nach und nach zu zahlen und zu bonificiren, auch 3) daß mit diesem Reste des Reluitionsquantum an 1069 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. eine gemeinschaftliche Erbschafts-Passivschuld getilget werden sollte, nicht nur konfentireten, sondern auch dem Hrn. Cessionario Herrn Wilhelm Ludwig Gottloben Freiherrn von Eberstein unter denen obbemeldten und sich vorbehaltenen Bedingungen das Vorwerk Rotha cum omnibus pertinentiis kraft dieses übergeben wollten.

Wie nun der Herr Cessionarius Hr. Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein dieses alles bestens acceptirete, die sub No. 1, 2 et 3 stipulirten Bedingungen zu erfüllen angelobte und den Ueberrest des Reluitionsquantum an eintausend und neunundsechzig Thaler 20 Groschen und 4 Pfennige an den Herrn Hauptmann Albrecht Rudolf Freiherrn von Eberstein, als gemeinschaftlichen Herrn Kassenführer, in folgenden Sorten, als 600 Thlr. in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thlr. und 469 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. in kursmäßigen Konventions-Species-Thalern und kursächs. konventionmäßigem Gelde sogleich baar auszahlen, sich aber dabei noch vorbehielten, daß, da er von Michael a. e. an erst in den Genuß der Nutzungen des Vorwerks Rotha und dessen Pertinentien trete, der Terminus a quo der Lehnstammzinsen hingegen Johannis a. e. wäre, die gemeinschaftliche Erbschaftskasse die Lehnstammzinsen von Johannis a. e. bis Michael a. e., und also auf  $\frac{1}{4}$  Jahr, von dem auf dem Vorwerke Rotha stehen bleibenden Lehnstamm beitragen müßte; Also haben der Hr. Hauptmann Albrecht Rudolf Freiherr von Eberstein diesen Rest des Reluitionsquantum an 1069 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. in Empfang genommen, darüber unter Entfugung der Ausflucht des Nichtempfangs in bester Rechtsform und mit der Kondition, dieses Reluitionsquantum auf der Hälfte zu Leinungen zu deponiren, quittiret und dem Herrn Cessionario die Kondition wegen derer auf  $\frac{1}{4}$  Jahr zu bezahlenden Lehnstammzinsen nebst denen übrigen Herren Interessenten accordiret, sich aber überhaupt einander

wechselseitig die landübliche Gewähr in Absicht dieses Reluktionsgeschäftes stipuliret und gelobet. Nachrichtlich ist solches von mir, dem hierzu requirirten hiesigen Beamten anhero bemerkt, wieder vorgelesen und sowohl von allerseits Herren Interessenten genehmiget, auch von Hochdenenselfen eigenhändig mit unterschrieben worden ut sup.

Gottfried Johann Andreas Koch.  
Albrecht Rudolph Freiherr Eberstein.  
Leopold Wilhelm von Eberstein.  
Friedrich Ludwig von Eberstein.  
Wilhelm Ludwig Gottlob Frhr. v. Eberstein.

**Actum Morungen, den 4. Oktbr. 1791.**

Obgleich vermöge eines Protokolls de hodierno Herrn Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherrn von Eberstein der von dem weiland Hrn. Major Wilhelm von Eberstein hinterlassene Lehnstamm an 6000 Mfl. auf dem Vorwerke Rotha auf ein Jahr gegen 4 pro Cent Interessen annoch überlassen worden; so verbinden sich dennoch Hr. Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Eberstein, diese ihren Herrn Vettern, dem Hrn. Hauptmann Leopold Wilhelmen, dem Hrn. Hauptmann Albrecht Rudolphen, Gebrüdern Freiherrn von Eberstein, und Hrn. Wolf Heinrichen Freiherrn von Eberstein, ingleichen ihren beiden Herren Brüdern, dem Hrn. Hauptmann Friedrich Ludwig Wilhelm und dem Herrn Major Karl Heinrich Wilhelm, Gebrüdern Freiherrn von Eberstein, davon zukommende Antheile mit 5 pro Cent zu verinteressiren, welches die letztern bestens acceptiret und diese Registratur auf beschehenes Wiedervorlesen nebst dem Herrn Cessionario eigenhändig mit unterschrieben haben. Wie oben.

Gottfried Johann Andreas Koch, welcher auf Requisition dieses Protokoll geführt hat.  
Albrecht Rudolph Freiherr v. Eberstein.  
Leopold Wilhelm v. Eberstein.  
Friedrich Ludwig v. Eberstein.  
Wilhelm Ludwig Gottlob Frhr. v. Eberstein.

**Acta, den von dem k. pr. Hauptmann Ernst v. Eberstein, für sich und in aufhabender General-Vollmacht seines Bruders, des k. pr. Majors Karl v. E., wegen Einziehung des auf dem Gute Morungen gestandenen Lehnstammes von 6000 Mfl. ausgestellten Revers betreffend. Ergangen vor den freiherrl. Eberstein'schen Gerichten des Harras' und Trebraischen Ritterguts in Gehofen 1818.**

Auf Grund der Erbvergleiche v. 1718 u. 1721 stifteten Christian Ludwig's v. Eberstein sieben Söhne für den Mannesstamm der Neuhäuser Linie einen Lehnstamm im Gesamtbetrage von 42 000 Mfl. in der Art, daß ein jeder von ihnen von seiner ihm zugefallenen Erbportion, bestehe diese in Gütern oder Hypotheken, den übrigen zu Gunsten die Summe von 6000 Mfl. = 5250 Thaler unverschuldet lassen sollte. Dieser in den Gütern gegen landübliche Verzinsung zu 5 p. C. stehende Lehnstamm sollte also auf keine Weise beschwert werden, „es wäre denn, daß er solchen anderwärts im Kurfürstenthume Sachsen hinwieder versicherte oder sich anderergestalt mit seinen Geschwistern und Lehnfolgern vergliche, welschenfalls ihm kein Hindernis gemacht, sondern willig gefüget werden soll“. Demgemäß hatte der Jägermeister Christian v. E. seinen Lehnstamm mit Morungen versichert. Christian's Enkel, die Gebrüder Ernst Karl Rudolf Ludwig v. Eberstein zu Groß-Leimungen, k. pr. Hauptmann a. D., und Karl Heinrich Wilh. Christian v. E. zu Bielefeld, k. pr. Major\*), glaubten nun, sich mit

\*) unterschreibt aber die für seinen Bruder Ernst ausgestellte Vollmacht d. d. Minden 31. Mai 1820 mit „Karl Heinrich Christian Ludwig v. Eller-Eberstein.

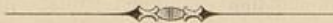


dem ihnen allein zustehenden Lehnstamme größeren Vortheil verschaffen zu können, als ihnen die Zinsen von 5 p. C. gewährten, wenn sie denselben kündigten. Diese Kündigung erfolgte auch am 21. Nov. 1817, indem die genannten Brüder zugleich versprachen, sich mittels gerichtlichen Reverses verbindlich machen zu wollen, ihren Lehnstamm mit den ihnen aus dem Harrasischen und Trebraischen Gute zu Gehofen und deren Einkünften zustehenden  $\frac{1}{13}$  zu versichern, und zwar dergestalt, daß, falls ihre Branche bis auf 4 Augen oder 2 Köpfe ausgestorben sein würde, sie gehalten und verbunden sein sollten, dieses Kapital der 6000 Mfl. von ihren Revenüen an obgedachten Gütern, als Lehnserben, nach der Disposition der Familie sogleich und vollständig wiederum herzustellen.

Da dieser Antrag der Morunger Branche den Recessen v. 1718 u. 1721 ganz konform war, so wurde die geschehene Kündigung des auf Morungen haftenden Lehnstamms unter Voraussetzung der angebotenen Versicherung und auszustellenden gerichtl. Reverses genehmigt, und zwar a) am 22. Nov. 1817 von dem zur Wolf Dietrichschen Branche gehörigen Frhrn. Heinrich Wolf v. E. zu Groß-Leinungen und den Mitgliedern der Dillenburger Branche: Wilhelm Karl Lorenz in Horla für sich und seine sämtl. Geschwister Karl, Ernst, Moriz, Gustav, Franz und George (Kinder des Hofraths Wilhelm); b) am 20. Januar 1818 von dem k. pr. Domainen- und Forst-Einnehmer Joh. Wilh. Ferd. Kaupisch zu Halle a. S. in Vollmacht des ebenfalls zur Dillenburger Branche gehörigen Staatsminister Karl Theodor Fehr. v. Eberstein zu Mainz.

Der von dem Hauptmann Ernst für sich und in Vollmacht seines Bruders Karl ausgestellte Revers d. d. Groß-Leinungen und Bielefeld, 20. Okt. 1818 findet sich abgedruckt in meiner „Beigabe“ v. 1875 u. 1878.

Bei Gelegenheit der Ausführung des Gesetzes v. 1877 über Aufhebung der Lehne in den Provinzen Sachsen u. bezüglich des letzten gemeinsamen Familienbesitzes Gehofen fiel der Morunger Lehnstamm selbst den Mitgliedern der Morunger Branche (Karl und Balduin) heim, wohingegen die nach § 10 dieses Gesetzes der Dillenburger Branche zustehende Allodifikations-Quote à 5 p. C. der letztern (an Better Francis und an mich und meinen Bruder Moriz am 7. Okt. 1880) ausgezahlt wurde.



## Das Testament der Frau Friederike Christiane Freifr. von Möllendorf geb. Freyin von Eberstein.

Nach ihrer Verordnung für Freunde und Bekannte zum Druck befördert, und mit einer Einleitung versehen, von ihrem Testamentsvollzieher A. G. Witschel.

Sangerhausen, gedruckt bei H. A. Weichelt, 1828.

Nach des Baron Gottlob v. Eberstein Tode († 4. Febr. 1805 zu Morungen) kam seine rechte Schwester Friederike Christiane, vermählt gewesen mit dem kursächf. Lieutenant Joh. Adolf v. Möllendorf, durch Erbschaft und Kauf in alleinigen Besitz von Morungen und Kotha, aus welchen Gütern sie für ihren Großneffen Emil v. Eller-Eberstein (Enkel ihres Stiefbruders Friedrich L. W.) im Jahre 1818 bezw. 1825 ein Fideikommiß stiftete.

Betreffs der sonstigen in dem Testamente enthaltenen, für die Ebersteinische Familie ungünstigen und lästigen Bestimmungen hatte es nun freilich nicht die geringste Bedeutung, wenn es der Frau v. Möllendorf auf Antrieb ihres, der Familie Eberstein nicht wohlgesinnten Geschäftsführers über Morungen im Jahre 1818 eventuelle Verfügungen zu treffen beliebte, zu denen sie kein Recht hatte. Denn damals schwebte noch der große Mansfeldische Konkursprozeß, der bekanntlich in allen Instanzen zu Gunsten des preussischen Fiskus entschieden worden ist, sodas damals die Wiedereinlösung der nur wiederkäuflich besessenen Ämter Lein- und Morungen Seitens des Fiskus unmittelbar bevorstand. Das später die Familie das wirkliche volle Eigenthumsrecht an den Gütern erlangte, ändert hieran nichts.

Aus besonderem Wohlwollen gegen meinen Vater, den Major Gustav Adolph Frhr. v. Eberstein, von der Dillenburger-Branche, der mit seinem Bruder Moritz in der Schlacht bei Auerstädt sich außergewöhnlich ausgezeichnet und deshalb königliche Anerkennung und die huldvolle Zusicherung erhalten hatte: „Ich werde ferner für euch sorgen“ — ließ König Friedrich Wilhelm III. Gnade für Recht ergehen, sodas von dem Augenblicke an die Ebersteinische Familie die mansfeldischen Güter nicht als ererbtes oder erkauftes Eigenthum, sondern als königliches Geschenk besas.

Vor Ausführung dieses Gnaden-Aktes aber war die Frau v. Möllendorf vom Schauplatze der Lebenden abgetreten. Was diese daher nicht besas — konnte sie auch nicht verschenken! Es henkten ja auch schon die Nürnberger keinen, sie hätten ihn denn zuvor.

Der Abdruck des Testaments\*) wird durch den Herausgeber eingeleitet durch eine biographische Skizze der Frau v. Möllendorf:

\*) Warum dieß von Frau von Möllendorf geb. v. Eberstein am 3ten April 1818 errichtete, nach ihrem am 10ten December 1827 erfolgten Ableben, den 18ten December 1827 eröffnete Testament im Druck erscheint, sagt der § 27. desselben.

Wenn aber hier einiges Formelle desselben vermißt werden sollte, so liegt der Grund dieser Weglassung darin, weil ein königl. Hochlöbl. Oberlandesgericht zu

Frau Friederike Christiane geschiedene Freifrau von Möllendorf war den 18. September 1759 zu Mohrungen in der ehemaligen Grafschaft Mansfeld, Churächsischer Hoheit, geboren, und die zweite Tochter des Gräfl. Stolbergischen Hof- und Jägermeisters August Christian Wilhelm Freih. v. Eberstein auf Gehofen und Mohrungen, aus dessen zweiter Ehe mit Eberhardine Louise von Trebra, aus dem Hause Braunsrode bei Heldrungen. Sechs Jahr alt, verlor sie schon ihren Vater und war nun, nebst einer ältern Schwester und ihrem jüngern Bruder, der Erziehung der Mutter, einer für jene Zeit sehr gebildeten Frau überlassen. Diese, deren mütterliche Sorgfalt ärztliche Hülfe für das zarte Alter ihrer Kinder immer nah zu haben wünschte, zog mit denselben bald nach Sangerhausen, und kehrte mit ihnen nicht eher wieder nach Mohrungen zurück, als bis sie ihren Sohn einem Hauslehrer anvertrauen konnte, der zugleich den ältern Töchtern Unterricht ertheilen sollte. Die eigentliche Bildung der Töchter fiel nun in den Zeitraum, welcher sich durch den Geschmack an Mysticismus und Schwärmerei, der gewöhnlichen Folge unruhiger, trüber Zeiten, auszeichnete, wo des jungen Werthers und Siegwarts Leiden die jungen Herzen so sehr bezauberten und reiche Nahrung einer fränkenden Phantastie gewährten. Das stille romantische Mohrungen, das, eine sichere Bucht vor Stürmen, wie der Natur, so des Lebens, von hohen die Umgegend beherrschenden Bergen \*), Ruinen der ältesten Vorzeit und schauerlichen Waldungen dicht umschlossen wird, beförderte diesen Hang des Zeitgeistes nicht wenig. Nachtheilige Wechselwirkungen für Körper und Geist erzeugen sich dann leicht, unter deren anhaltenden Einflusse in jungen Gemüthern eine jenem Hange sich hinneigende Temperaments- und Characterstimmung fürs ganze Leben so leicht entwickelt wird. Hier waren nun überdieß hypochondrische Hauslehrer nicht geeignet ihre Zöglinge durch diese Doppelströmung glücklich durch zu leiten und vor dem reißenden Strudel zu bewahren. So kam es denn, daß sehr früh schon bei unserer Verewigten jener Hang vorwaltete das Leben in einem trüben Lichte zu erblicken, der sie bei dem kleinsten Anstoße die unglücklichste Wendung ahnen ließ, und ihr so, mitten im Genuße der heitersten Gegenwart, am reinen Horizont oft die schwärzesten Wolken der Zukunft herauf führte.

Hierzu kam, daß bald darauf in den Jahren, die dem Weibe dem schönsten Genuß gewähren, ihr wirklich kein beneidenswerthes Loos fiel. Sie hatte frühzeitig mit Zustimmung ihrer Mutter, deren Klugheit hier an der gefährlichen Klippe der gewöhnlichen Muttereitelkeit, die Tochter bald verheirathet zu wissen, scheiterte, zu rasch eine Ehe mit einem Manne geschlossen, der bloß von einem

Naumburg dasselbe noch besonders in beglaubigten Abschriften an sämtliche Theilhaber hat gelangen lassen, daher es überflüssig war solches auch für Verwandte, Freunde und Bekannte hier zu wiederholen. Sollte das Wenige, was aus dem Leben der Verfasserin als Einleitung vorausgeschickt ist, nicht von selbst Entschuldigung finden, so bittet darum

Brüden den 19. Mai 1828.

der Herausgeber.

\*) Der Mohrunger Schloßberg, hinter welchem dicht noch höhere waldbige Gipfel sich erheben, hat nach einer vom Herrn Markscheider Müller angestellten Barometer-Messung 1144 Fuß Höhe, gegen den Spiegel der Nordsee, gleich der Höhe der Rothenburg bei Kelbra. Obgleich dieser Berg mit seinen Ruinen wegen seiner höhern waldbigen Umgebung von fern weniger bemerkt wird, so ist doch die Aussicht von ihm in einen Theil der goldenen Aue und Riethgegend um die Unstrut, nach Sachsenburg hin, überaus reizend, weil sie einen so lieblichen Vordergrund hat, der gewöhnlich andern berühmten Bergansichten fehlt. Das Panorama, welches sich von diesem Standpunkte aus mit den mannichfaltigsten in der Mitte liegenden Schattirungen darbietet, wird rechts von den Gebirgen des Vorderharzes und links der Finne in der Mitte aber von der Bergkette des Kyffhäusers und des Thüringer Waldes begrenzt. Hier bildet nicht selten der Horizont, wenn er im reinen Aether auf den dunklen Tinten der Wälder abschneidet, einen italienischen Himmel wie ihn ein Landschaftsmahler in Azurbläue darzustellen nie wagen wird. Das vordere Thonschiefergebirge des Harzes nimmt hier, auf der Mittagsseite desselben, seinen Anfang.

ihrer Bewerber für die ältere Schwester eingeführt war, um die vorgebliche Weisung zu beseitigen, daß erst diese verheirathet seyn müsse ehe an die jüngere gedacht werden könne, und nun durch Gestalt, Glanz, Aufwand und Betragen nicht die sanftere ältere, wohl aber die muntere Jüngere einnahm. Die Verbindung war zu eilig vollzogen worden, bevor man sich gegenseitig nach charakteristischen Eigenschaften und Neigungen oder auch nur nach äußern Verhältnissen kennen gelernt hatte, welchen letztern gemäß man sogleich zur stillen Häuslichkeit hätte flüchten müssen, wozu das sichere Einkommen des jungen Mannes bloß hingereicht hätte.

Der Mangel oft an den nöthigsten häuslichen Bedürfnissen blieb als nothwendige Folge nicht lange aus, und drückte vorzüglich die Hausfrau. So verstrichen beinahe drei Jahre, während welchen diese Ehe mit zwei Töchtern gesegnet wurde, davon die eine nach zehn Monaten, die andre gleich in den ersten Tagen nach der Geburt starb. Dennoch wurde das Band derselben immer lockerer, besonders als ihre Schwester sie in Sangerhausen besuchte, an den schon einmal eingimpften Blattern erkrankte, und auch sie als Wöchnerin ansteckte. Jene erlag dieser Krankheit, sie dagegen, vorher eine blühende, mit weiblichen Reizen reichlich gezielte junge Frau, genas, aber ganz entstellt, so daß ihr Mann gegen sie immer kälter, und ganz von ihr abgezogen wurde. Dieß Betragen bewog sie nun die unbekannte Abwesenheit ihres Mannes zu benutzen, mit ihren Habseligkeiten zu ihrer Mutter nach Mohrungen zu flüchten, und von da aus einen Scheidungsprozeß anhängig zu machen, der diese misrathene Ehe unter mancherlei Umständen und mit Verlust eines großen Theils ihres eben nicht beträchtlichen Vermögens, wieder löste.

Von dieser Zeit an, nicht für eine eheliche Verbindung wieder gestimmt, lebte sie in Mohrungen bei ihrer Mutter und ihrem Bruder Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr von Oberstein, der, von seinem bergmännischen Studien zurückgezogen, seine Muße vorzüglich der Philosophie widmete, deren mittlere und neuere Geschichte auch durch ihn bereichert worden ist. Hier theilte sie ihre Zeit in die Besorgung der häuslichen Geschäfte desselben, und in die Lesung nützlicher und angenehmer Schriften, wobei sie es zu einer vorzüglichen Geschichtskennniß gebracht hatte. Da aber im Jahre 1800 ihr Bruder sich verheirathete so zog sie mit ihrer Mutter auf das kleine Guth derselben nach Brücken.

Mit dem Tode ihres Bruders, der 1805 kinderlos starb, kam das Guth Mohrungen mit Notha auf ihre Mutter, und nach deren Ableben im März 1818 auf sie selbst als einzige Erbin. Diesen Besitz, eigentlich der Hälfte des ehemaligen Gräfl. Mansfeldischen auf Wiederkauf seit 1562 von den Grafen von Mansfeld veräußerten Amtes Mohrungen, das seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die Familie von Oberstein besessen hatte, nahm aber schon im ersten Jahre der Königl. hohe Fiscus in Anspruch. Der Wiederkaufspreis — denn zu einem andern Verkauf hatte der Churfürst von Sachsen, als Oberlehensherr seine Einwilligung nicht gegeben — war nemlich in jener Zeit dem Werthe des Guthes reichlich angemessen gewesen, jetzt aber nicht mehr, da seit dem, besonders bei Waldboden, der Werth des Grundbesitzes sich so sehr gehoben hat. Deshalb glaubte der Fiscus, wenn er von dem ihm zustehenden Wiederkaufsrechte Gebrauch machte, beträchtlich zu gewinnen. Eine so liebe und einträgliche Besitzung für sich und ihre Familie verloren zu sehen, machte ihr nicht wenig Bekümmerniß, daher sie, wie ihr Testament bezeuget, damals dieß bloß befürchtend, durch Aufopferungen solche sich zu sichern bereit war. Später wurde sie dagegen bestimmt, die Entscheidung über den Besitz von dem Ausgange eines Prozesses zu erwarten, da verschiedene Rechtsgründe, aus Gesezen entlehnt, die vor der Königl. Preuß. Besitznahme hier gültig waren, jener Forderung von Seiten des hohen Fiscus entgegen standen. Nach dem Napoleonischen Geseze, das sieben Jahr hier bestand, war nemlich jedes Wiederkaufsrecht schon nach Verlauf von fünf Jahren verjährt, und nach dem Chursächsischen

konnte aus einem Erkenntniße das 1713 gesprochen und nicht zur Vollziehung gebracht worden war, gar nicht mehr, wie doch hier geschah, geklagt werden. Ueberdies konnte sich der klagende Fiscus nicht streng juristisch legitimiren, wie das Wiederkaufsrecht auf ihn übergegangen sey. Diese und andere Entgegenstellungen fruchteten nicht. Im Anfange des Jahres 1824 wurde auch in der Revisionsinstanz die Familie von Eberstein verurtheilt, überdies gegen einen 1621 erniedrigten Preis ungeachtet der Oberlehnherr früher in einen beträchtlich höhern gewilliget hatte, mit einigen Aufgelde an Agio, die Güther abzutreten. Dieß wäre auch vollzogen worden, wenn man sich nicht an die Gnade Sr. Majestät des Königs gewendet hätte, der aus angestammten Billigkeitsgefühl die Härte des Rechtspruchs höchst gnädig erwägend, die Vollstreckung desselben hemmte und nach Eingang eines Gutachten Seines Staatsministerii in der Sache zu entscheiden zusagte. Dieser Allerhöchsten Entscheidung hat nun seit dem die Familie von Eberstein vertrauensvoll entgegen gesehen, weshalb auch Fran von Wöllendorf ihr vor diesem Prozesse abgefaßtes Testament, rücksichtlich der Bestimmung über ihr vorzüglichstes Eigenthum, nicht umzuändern für gut befand. Daß ihr aber die Ungewißheit dieses Besitzes manche Sorge gemacht hat, ihr die seit ihrer unglücklichen kurzen Ehe an steter Hysterie litt, die wegen ihres überreizbaren Nervensystems sie doppelt plagte, läßt sich leicht schon aus dem Frühergesagten abnehmen.

Hysterie ist die Feindin ihrer Jugend wie ihres Alters, ja man kann sagen ihres ganzen Lebens gewesen. Durch sie wurde ihr jede Lebensfreude, die sie in spätern Jahren, der glücklichen äußern Verhältnisse halber in so reichem Maße hätte genießen können, vergällt. In der Schule des Mesculap holte sie daher beständig Rath, so daß nicht leicht ein Tag ohne Anwendung ärztlicher Mittel vorbei ging. Dieß stäte Streben nach einem Wohlsseyn in dessen Besitz man sie schon wähnte, besonders wenn man sie in Gesellschaft sah, wo die angenehme Unterhaltung von ihr ausging, machte daß man sie oft verkannte, ihren Klagen über körperliche Leiden weniger Gehör gab, und sie einer überspannten Einbildungskraft zuschrieb. In frühern Jahren mochte wohl zuweilen dieß letztere auch der Fall gewesen seyn, allein in spätern gewiß nicht, wo man sah, wie sie jede Gesellschaft, außer dem Kreise ihrer Umgebung und nähern Bekannten floh, oft von innerer Unruhe getrieben bald dieses bald jenes Geschäft höchst aufgeregt anfang und den traurigen Wechselwirkungen, welche ein leidender Körper auf den Geist und umgekehrt hervor bringt, oft unterlag. Da konnte man nur äußerst selten noch von ihr gewinnen, daß sie einige aus den Leben aufgegriffene Skarifikationen in Stellung und Sprache zeichnete, welches sie sonst zur allgemeinen Freude der Gesellschaft meisterlich ausführte, man mußte vielmehr immer fertig seyn, den Krankenpfleger zu machen, der nicht immer sympathisch und durch allzureses Mitgefühl die Leiden des Geistes steigert, sondern vielmehr diesen abzulenken weiß, ohne sich unempfindlich zu zeigen. Sie war in der That oft mitleidenswerth krank, ohne eben die Symptome einer schmerzhaften Krankheit zu verrathen.

Alles dieses hatte aber auf ihren hellen Verstand, der in ihren nicht selten verwickelten Verhältnissen aus der weiblichen Sphäre oft schreiten mußte, keinen Einfluß. Den richtigen Gesichtspunct fand sie leicht und erhielt sich in dem angemessenen Takte dem gemäß ihre Schritte einzurichten waren. Wenn sie auch im Andränge der heftigsten hysterischen Leiden mit keiner Sache sich anhaltend beschäftigen konnte, jedes ernste Geschäft durch ein Nichtachten von sich abwies, so ergriff sie es oft unvermuthet bei freierer Denkkraft wieder, wobei ihr ausgezeichnetes Gedächtniß sie bis in die letzten Stunden ihres Lebens trefflich unterstützte.

Seit ihrer Blatternkrankheit hat die Berewigte nur einmal an einen Wechselfieber gelitten und sonst, ihre chronischen Leiden abgerechnet an keiner Krankheit. Aber auch die ihres Todes war bloß ein leichtes Fieber, das zwei Tage vor ihrem Ableben, aus einer Unterleibsbeschwerde entstanden war. Ohne

die Schrecken des Todes einigermaßen empfunden zu haben vollendete sie am 10ten December 1827 Nachts 11 Uhr an einem hinzu gekommenen nervösen Schlagflusse. Ihre Umgebung, mit der sie vorher noch gesprochen hatte, und die sie in den Armen eines erquickenden Schlafes versunken wähnte, ward nur am abnehmenden Athem gewahr daß ganz unmerklich der Engel des Todes ihr gewinkelt habe.

Da in den letzten Jahren ihres Lebens die Vollendete über eine Empfindung im Kopfe klagte, die sie nicht namentlich bezeichnen könne, die aber, wenn Beschwerden des Unterleibs hinzuträten, ihr das empfindlichste Mißbehagen erzeuge und es bis zum Thränenergießen steigere, so wiederholte sie oft den Wunsch, nach ihrem Tode secirt zu werden. Ob nun zugleich die Furcht, lebendig begraben zu werden ihn erzeugte oder sonst eine Ursache, ließ man dahin gestellt sein.

Der Staatsarzt Herr Dr. Wendroth in Sangerhausen, dessen Rathes sie in ihrer letzten Krankheit sich bedient und den sie auch darum gebeten hatte, erfüllte ihn. So wichtige Abnormitäten, wie die Patientin befürchtet hatte, fanden sich aber nicht vor, jedoch auf der rechten Seite ihres Gehirns eine steinartig körnige Masse, ähnlich angehäufter Drüsen, von der Größe einer kleinen Haselnuß die wohl eine immerwährende Unbehaglichkeit durch einen Druck aufs Gehirn konnte verursacht haben. Dabei waren daselbst die Blutgefäße sämtlich sehr erweitert, als Folge des durch Hämorrhoidalbeschwerden verursachten Blutandrangs nach dem Kopfe. Auch wichen Magen und Eingeweide rückfichtlich ihrer Vergrößerung und Lage ab, daraus ihr strenger Appetit zu erklären, der, wenn sie ihm zuweilen nachgab, ihre Leiden erhöhte.

Durch ihre letztwillige Erklärung hat sich unsre Verewigte selbst in moralischer Hinsicht gezeichnet. Da sie nicht allein für ihre Familie, Umgebung und Dienerschaft mütterliche Sorge getragen, sondern auch zu guten Zwecken und für Arme, als bleibende Wohlthäterin, sich ausgesprochen hat. Vorzüglich wurde sie jederzeit von der Noth armer Kranker gerührt. Hier zeigte sich ihr gutes Herz höchst theilnehmend, wie sie denn überhaupt mehr durch Leben und Wandel die geläuterten Begriffe des Christenthums an den Tag legte, als in Beobachtung äußerer Formen, woran sie über dieß zu oft ihre Kränklichkeit hinderte. Mit männlichem Sinne war sie ihren Zusagen getreu, die jederzeit strenge Rechlichkeit auszeichneten. Oft wurde sie zwar leicht aufgereggt, aber eben so geschwind besänftigt, wenn der begangene Fehler erkannt, oder ihr eine richtigere Ansicht vorgelegt wurde, welches bei ihren lichten Verstande nicht schwer fiel. Wäre ihr Ziel von der Vorsehung noch weiter gesteckt, ihr Vermögenszustand noch mehr gewachsen und nach einer glücklichen Wendung der Mohrunger Angelegenheiten bestimmter geworden, so würde sie sich ihrem oft geäußerten Vorhaben gemäß, in ihrem letzten Willen noch gemeinnütziger und wohlthätiger gezeigt haben. Als sie diesen abfaßte war sie eben erst in den Besitz ihres Vermögens durch das Ableben ihrer Mutter, und mit ihm in so manche streitige Verwickelung gekommen. Keinesweges war die Aussicht vorhanden in so kurzer Zeit durch Sparsamkeit dasselbe in einem solchen Zustande hinterlassen zu können.

Jene traurige Erfahrung, welche die Verstorbene in ihrem kurzen Ehestande gemacht hat, mochte sie wohl auch bestimmt haben, mit dem Vermögen ihrer Mutter zunächst für deren Verwandtschaft eine Stiftung gründen zu wollen, die für zwei weibliche Verwandte ein anständiges und ruhiges Unterkommen sichere. Die von Glück weniger Begünstigten, hoffte sie, würden hier den Vorzug haben, da die Günstlinge desselben die ihnen aufgelegten Einschränkungen nicht sich gefallen lassen, von selbst heraustreten und jenen Platz machen würden. Hierzu kam, daß zu der Zeit als sie diese Bestimmung machte, mehrere vorhanden zu seyn schienen von den man glauben konnte, daß sie einst eine solche Versorgung dankbar annehmen würden, indem bei alten Familien-Mannlehngüthern für die Töchter wenig gesorgt ist. Sie meinte durch die Sorge für ein unabhängiges Auskommen einige ihrer Verwandtinnen vor einem zu raschen Schritte, wie sie

bei ihrer ehelichen Verbindung gethan, am besten bewahren zu können. Für mehrere dieß zu thun, ließ das Einkommen des kleinen Gutthes nicht zu. Dieser Plan mußte aber lange mit ihr herum gegangen seyn; denn kaum war die Mutter verblieben, als sie nicht ruhete, bis er zu Papiere gebracht und gerichtlich niedergelegt wurde. Aus dieser Eile, die überdieß nicht zuließ, einen mit dem nicht lang erst in dem Preuß. Herzogthum Sachsen eingeführten Gesetzen bekannten, entfernten Rechtskundigen (im März 1818.) zuzuziehen, läßt sich auch erklären, warum sie nicht jederzeit dieser ihrer Stiftung den rechten Namen beigelegt, und ihn mit einem ungehörigen verwechselt, der wohl nach den bisher geltenden Sächs. Gesetzen die Sache bezeichnet, keineswegs aber nach den jetzigen. Da es aber nach diesen selbst nicht auf den Namen, sondern auf die Sache ankommt, die keinesweges ungesetzlich ist, so läßt sich nicht erwarten daß daraus ein Nachtheil für ihre wohlthätige Familienstiftung erfolgen könne.

Eben so bestimmte sie über die Benutzung ihres Mohrungischen Besitzthums. Dieß war durch den Zukauf andrer Antheile noch mit einigen Schulden beschweret, und konnte überdieß durch die damals nur noch befürchteten Ansprüche des Fiscus in seinen Nuzungen vermindert, oder gar in ein Capital verwandelt werden. Nur einem Einzigen konnte es als ein geregeltes, außer Gemeinschaft gestelltes Fideicommiß einigen Genuß mit wohlthätigen Einwirkungen auf seine Umgebung darreichen. Diesen wählte sie daher aus ihrer nächsten väterlichen Verwandtschaft. Hier fand aber auch zur Zeit der Abfassung und Uebergabe des Testaments das neuere gesetzliche Erforderniß zu einem bestehenden Familienfideicommiß statt. Nur durch das Einschreiten des höchsten Fiscus konnte der vorgeschriebene gesetzliche Ertrag zu einem solchen geschwächt werden, da dann sein Bestehen durch Umsatz in ein Capital, nach der Andeutung der Stifterin selbst, zu vermitteln wäre. Den Ausgang eines inzwischen entstandenen merkwürdigen Prozesses mit der Gisleb-Mansfeldischen-Berg- und Hüttengewerkschaft über Angabe des Holzes zur Verkohlung, aus demjenigen Theile des Lein- und Mohrunger Forstes, woraus solches bisher frei verkauft wurde, fürchtet man hierbei weniger, obgleich schon ein Nachtheiliges Erkenntniß erschienen ist.

Wenn man unsrer Verewigten als Schattenseite aufbürdet, daß weibliche Eitelkeit länger als gewöhnlich bei ihr vorgewaltet habe, so muß man erwägen, daß bei einer Frau, die bis in die letzten Tage ihres Lebens nicht der mindeste Stumpf Sinn drückt, die in einem gewissen Wohlstande, ja man kann, bei einem so beschränkten Genuße, sagen, in einem Ueberflusse lebet, dessen sie weder Kinder noch Enkel und ganz nahe Verwandte aus inniger Zuneigung theilhaftig werden lassen kann, es keine leichte Sache ist, dieser Erbsünde des weiblichen Geschlechts zu entsagen. Mütter, Großmütter und Tanten sprechen in einem solchen Zustande und unter solchen Verhältnissen diese ihre weibliche Eitelkeit freilich auf eine andre Weise aus. Allein auch diese unschuldige Schwachheit verließ sie in ihren letzten Jahren. Es machte ihr Vergnügen, solche Gegenstände zwar zu kaufen, aber um andern damit Freude zu machen, daher sie denn auch keine Gelegenheit vorbei gehen ließ, um dieß auf eine gute Art thun zu können. Die Schicklichste und angenehmste gab ihr dann immer das Weihnachtsfest, an welchem sie lange vorher darauf bedacht war Verwandte, Freunde und Umgebung, auch arme Kinder, ganz im kindlichen Sinne, mit angenehmen Gaben, die wie bei einer Ausstellung zierlich geordnet wurden zu überraschen.

Kein Jahr aber fing sie so früh schon an hierauf zu denken als in dem letzten ihres Lebens, gleichsam durch eine geheime Ahndung daß sie das Weihnachtsfest nicht erleben würde, getrieben. Als sie der Tod im Anfang des Decembers überraschte, fand man daher schon alles besonders gepackt, eigenhändig bezeichnet und aufgeschrieben, auch waren die Theilhaber schon von ihr selbst auf Tag und Stunde zur Christbescheerung geladen. So konnte um so leichter und sicherer ein anderer den sie dießmal, gegen ihre Gewohnheit, zum Vertrauten der letzten Vertheilung ihrer Weihnachtsgeschenke gemacht hatte sich dieses Geschäfts, ganz in ihrem Sinne, unterziehen. Friede sei ihrer Asche!

S. N. G.

Die Stunde des unvermeidlichen Todes schlägt, nach dem Rathe der weisen Vor-  
sehung, dem Einen früh, dem Andern spät, Einem rasch, dem Andern langsam. Niemand  
kennet sein ihm gesetztes Ziel! Daher gereicht es Jedem, dem Gott einige Glücks-  
gütther, aber keine Leibeserben schenkte, zur Beruhigung und Freude, wenn er noch  
Veranstaltungen treffen kann, daß seine Wünsche und Zwecke auch da noch in Erfüllung  
gehen, wenn er nicht mehr geistig und körperlich hier anordnet und wirkt. Jeder  
wünscht, daß dasjenige, was er befaß, und an dessen Besitze und Genuße er sich erfreute,  
nicht zersplittert und vergeudet werde, sondern vielmehr an Erben komme, denen er es  
herzlich gönnte. Und welcher Biedere strebt nicht darnach, daß er sich, schon entschlafen,  
noch gemeinsinnig in Unterstützung guter Anstalten, wohlthätig gegen Arme, erkenntlich  
für erzeigte Treue und Pflege, Freundschaft und Anhänglichkeit beweisen könne? Diese  
Bewegungs-Gründe sämtlich, und damit bereinst über meine Verlassenschaft kein Streit  
entstehe, haben auch mich vermocht, jetzt in gefundenen Tagen, bei meinem völligen  
Bewußtseyn, und nach reifer Ueberlegung eine letztwillige Verfügung oder ein Testament  
über meinen Nachlaß hier anzusetzen.

§ 1. Christlichem Gebrauche und meinem Stande gemäß, soll nach meinem tödt-  
lichen Hintritte, mein entseelter Körper ohne großes Gepränge beerdigt werden, da wo  
ich entschlafen bin, und daß es dabei weder zu karg, noch zu verschwenderisch hergehe,  
auch derjenige, der die Beerdigung dermahleinst besorgt, sich keiner Verdriesslichkeiten  
auszusetzen habe, so bestimme dazu von meinem Nachlasse die Summe von Drei-  
hundert Thalern, wovon jedoch auch anständige Trauer für Offizianten, Diener-  
schaft und Leute genommen werden soll.

§ 2. Eine gleiche Summe von Dreihundert Thalern soll zu einem schlichten,  
einfachen Denkmahl auf meiner Grabstätte, wozu vielleicht die Idee noch selbst entwerfe  
und unter meinen Papieren zurücklasse, bestimmt seyn. Wenn letzteres aber nicht geschehen,  
so sollen der, oder die unten angegebenen Testaments-Vollzieher von einigen Bild-  
hauern sich Risse einreichen lassen, und das geschmackvollste und dauerhafteste, welches  
um diesen Preis zu liefern, wählen.

§ 3. Aus Dankbarkeit will zwar selbst ein gleiches Denkmahl meiner sel. Mutter,  
der ver Wittweten Hof- und Jägermeisterin von Eberstein gb. von Trebra errichten  
lassen, wenn aber hieran gehindert werden sollte, so bestimme hierzu dieselbe Summe  
aus meinem Nachlasse und verordne, daß auf gleiche Weise bei der Wahl desselben  
verfahren werde.

§ 4. Da mein Vermögen, welches ich künftig hinterlassen werde, vorzüglich in den  
von dieser meiner guten Mutter, Louise Eberhardine, ver Wittweten von Eberstein,  
geb. von Trebra jetzt kürzlich ererbten Güthern und Grundstücken den wiederver-  
käuflichen Ante Mührungen mit Notha, nebst der dazu gehörigen Hälfte des Lein-  
und Mührunger Amtsforfstes, und dem hiesigen amtsässigen Mitterguthe bestehet, so  
bestimme über solche folgendermaachen:

§ 5. Das Amt Mührungen mit Notha, und der dazu gehörigen Hälfte des Lein-  
und Mührunger Amtsforfstes — oder, wenn ich mit den Erben des Herrn Hofrath und  
Herrn Kriegsrath Gebr. von Eberstein, auseinander gesetzt bin, derjenige Antheil des  
genannten Lein- und Mührunger Amtsforfstes, der mir wegen Mührungen und Notha  
zugefallen ist, — soll nebst Inventario und Mobilien auf dem Vorwerke zu Mührungen,  
wenn ich nicht über letztere, welches ich mir vorbehalte, noch besonders bestimmen sollte,  
da solches alles von der von Ebersteinschen Familie herstammt, auch dieser Familie, jedoch  
nur der sogenannten Mührungschen Linie derselben, als ein Majorat für die männ-  
liche Abstammung fideicommissarisch verbleiben, daß jedoch zuerst als solches,  
der älteste Onkel meines zu Großleimungen verstorbenen Stiefbruders, des Hauptmann  
Friedrich von Eberstein, nehmlich der älteste Sohn des jetzigen Major Karl von Eber-  
stein zu Minden, mit dem Taufnahmen Emil nach meinem Ableben als ein Fidei-  
commiss benutzen soll, ohne daß er nöthig hat, das Geringste an seine andern Geschwistern  
abzugeben. Es soll also das Alter in der erstgeborenen Linie entscheiden, so, daß wenn  
dieser Emil nach Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft sterben sollte, wiederum  
dessen ältester Sohn, wenn aber ohne männliche Nachkommenschaft, dessen zweiter Bruder,  
mit seinen ältesten männlichen Nachkommen folge, und wenn es diesem Zweiten eben  
so wie dem Ersten ergehe, der dritte Bruder u. s. w. als fideicommissarischer Inhaber  
des Majorats eintrete. Im Fall aber wider Vermuthen die angegebene ganze von  
Ebersteinsche Mührungsche männliche Linie ausstürbe, so soll dieses Majorat in  
gleicher Folge, nach dem Majoratsrechte, auf den ältesten männlichen Abkömmling  
meines Onkels, mütterlicher Seite, des Major Gottlob von Trebra auf Neudeck  
und dessen älteste männliche Nachkommen, und so fort übergehen.



§ 6. Da auf diesem Amte Mohrungen und dessen Zubehör Lehnstämme haften, nehmlich der Major Wilhelm von Ebersteinische auf Notha, und auf Mohrungen selbst noch, jetzt da ich testire — der größte Theil des Lehnstammes der Eberstein-Mohrungischen Linie, überdieß auch die sämtlichen Capitalschulden, so ich hinterlassen werde, sowohl von meinem seel. Bruder zum Ankauf der andern Hälfte von Mohrungen und des Dorfes Notha nebst Zubehör, als auch von meiner seel. Mutter und mir zur Abzahlung des erwähnten Mohrungischen Lehnstammes, nach vor kurzem geschehener Aufkündigung und vielleicht, — noch in Zukunft — zur Erlangung der Erbllichkeit über das Amt Mohrungen zc. nach Hebung des Wiederkaufs, gegen ein Aversionalquantum an den hohen Fiscus, gemacht worden sind, so bestimme, daß alle und jede dieser meiner Capitalschulden, welche aus meinen Rechnungen zu ersehen, dem von mir oben §. 5. bestimmten Majoratsinhaber des erwähnten Amtes nebst Zubehör zur Last fallen sollen.

§ 7. Es sollen aber alle die bei meinem Ableben vorhandenen Schulden von dieser Majoratsnutzung des Amtes Mohrungen nebst den obangegebenen Pertinenzien getilget werden, auch selbst diejenigen, welche noch gemacht würden, wenn wie angegeben, gegen ein Aversionalquantum das Wiederkaufsrecht dem hohen Fiscus erst nach meinem Ableben abgekauft werden sollte. Deshalb soll die bei meinem Tode bestandene Administration des Amtes Mohrungen nebst Zubehör der, ich die Betreibung der Lösung des Wiederkaufs zu besserer, gewisserer und freierer Benutzung desselben zur Pflicht mache, so lange noch fortbestehen, bis die Schulden sämtlich von der Hälfte der reinen Einkünfte des angegebenen Majorats bezahlt sind. Inzwischen hat die Administration dem Majoratsinhaber nur die andere Hälfte dieser reinen Einkünfte auszusahlen, die Administrationsrechnung aber, woraus der reine Ertrag (d. h. dasjenige, was nach Abzug der Erhaltungs- und Verwaltungs-Kosten des Amtes, so wie auch der zu erlegenden Zinsen von den Schulden und der angewiesenen Leibrenten und Alimentgelder übrig bleibt,) hervorgehet, alljährlich dem Majoratsinhaber und den nachher aufgeführten Senioren der Familie vorzulegen.

§ 8. Obgleich der Majoratsinhaber bei keinem andern, als vorerwähnten Falle, der Hebung des Wiederkaufs durch ein zu erlegendes Aversionalquantum, eine Schuld auf das Amt Mohrungen und Zubehör machen darf, die auf vorbeschriebene Weise zu tilgen ist, so ist ihm doch nachgelassen, bei einem etwa vorgestoßenen Unglück, z. B. durch Feuer, wo die Brand-Casse besonders zu Herbeischaffung neuer Mobilien in die Majoratsgebäude nicht zureiche, die Summe von Sechshundert Thalern zu borgen, jedoch nicht darüber, welche Schuld aber in den nächstfolgenden Jahren alljährlich mit Zweihundert Thalern aus den Einkünften wieder abgetragen werden müsse.

§ 9. Sollte aber beim hohen Fiscus, wider alles Vermuthen, kein Erblchkeitsgesuch statt finden, und das Amt ohne billige Rücksicht auf die vielen Kränkungen und Bedrückungen, die die Amtsbesitzer bei Benutzung desselben, als wiederkäufliche Besitzer, haben erfahren müssen, wirklich eingelöset werden, so soll diejenige Geldsumme, welche ersterer mit den Meliorationskosten herausgiebt, so auch dasjenige, was aus dem Verkauf des Inventariums und der vorhandenen Mobilien an den Meistbietenden gelöset worden, zusammen als eine Majoratsnutzung nach oben weitläufig beschriebener Folge verbleiben. In dieser Hinsicht sollen alsdann obenerwähnte Schulden, worunter die Lehnstämme mit zu rechnen, wenn dieselben noch nicht, oder noch nicht völlig bezahlt sind, davon abgehen, das Uebrige aber entweder zum Ankauf eines Gutes verwendet, oder bloß gegen sichere Hypothek auf ein, oder ein Paar Güther gegen landübliche Zinsen ausgethan werden.

§ 10. Wenn aber die oben zu dieser Majoratsnutzung eingefeste von Ebersteinische Familie dieses Testament angreifen, oder das ihr hier bestimmte Majorat aufheben, das Amt Mohrungen nebst oberwähnten Zubehör und Pertinenzien ganz oder theilweis veräußern und das Kaufgeld, wie kürzlich den Mohrungischen Lehnstamm, unter sich vertheilen wollen, so soll diese ganze Familie für erloschen erachtet, von meinem Testamente ganz ausgeschlossen und die Majoratsnutzung des Amtes Mohrungen zc. oder dessen Aequivalentes (nach §. 9.) auf die §. 5. angegebene von Trebarische Familie in gleicher Folge für die männliche Abkunft derselben übergehen.

§ 11. Ueber mein Ritterguth allhier zu Brücken, das ein Grundstück ist, welches sowohl von meiner guten Mutter Vermögen, als auch von ihren Erbsparnissen erkauft, gebaut und meliorirt worden ist, bestimme ich also; daß solches Ritterguth allhier nebst Pertinenzien, so wie auch dem daselbst befindlichen Inventario und Mobilien, wenn ich nicht über solche noch besonders verfügen und etwas ausnehmen sollte, dankbarlich von mir zum Nutzen ihrer, der von Trebarischen Familie folgendermaßen bestimmt sey. Es hat nehmlich von den vier Stiefbrüdern meiner seel. Mutter nur einer, der Major Gottlob von Trebra auf Neudeck drei Söhne hinterlassen, von welchem bis

jest nur die beiden ältesten Nachkommen und unter solchen mehr Töchter als Söhne haben. Es soll daher dieses Gut zu Brücken mit den vorhandenen Inventario und Mobilien zu einem Majorate für die weibliche Linie derselben verbleiben, also daß nach meinem Ableben zwei Fräulein von Trebra, eine von den unverheiratheten Töchtern des Königl. Preuß. Kriegs- und Steuerraths Herrn Ernst von Trebra auf Braunsrotha, die andere von den unverheiratheten Töchtern des Königl. Sächs. Oberforstmeister Herrn Moritz August von Trebra auf Neudeck zu Olbernhau und zwar die ältesten unverheiratheten Töchter zuerst, und wenn diese sich verheirathen oder mit Tode abgehen sollten, die auf sie der Geburt nach folgenden u. s. w. Majoratsinhaberinnen sind. Jederzeit soll das Alter in der erstgeborenen Linie entscheiden, und beide Fräuleins dieses Guth nach Majoratsrecht bewohnen, also daß sie als Nutznießerinnen Beide zu gleichen Theilen und gleichen Rechten solches inne haben. Jedoch ist dabei die Bedingung, daß sie auch, sobald sie das Zwanzigste Jahr erreicht, auf dem Guthe wohnen und nicht ohne Krankheitsursache über ein Vierteljahr davon abwesend bleiben dürfen, wenn nicht ihre Stelle, mit allen Nutzungen, auf die ihr nach der angegebenen Reihe folgende übergehen soll.

§. 12. Auf eine solche der Reihe nach folgende gehet auch diese Majoratsnutzung von selbst über, wenn eine darauf verzichten sollte, und es kann keiner verstattet werden, dies zu Gunsten einer andern zu thun. Wenn es sich aber trüfe, daß eine Fräulein schon früher, vor dem 20ten Jahre zur Majoratsnutzung käme, so soll dasjenige von ihrem Antheile, was nicht zu ihrer Erziehung oder Bildung verwendet wird, von einem ihr deshalb gerichtlich zu bestätigenden Vormunde — wenn sie auch noch beide Eltern hat — als sicheres Capital ausgethan und zu einer Aussteuer für sie gesammelt werden. Sind die Eltern gegen Ernennung eines solchen Vormundes, und gegen diese Maasregel, so machen sie die Tochter des Majorats verlustig.

Die Rechnungen über die Verwendung dieses Antheils haben die unten angegebenen Testamentsvollzieher und Aufseher alljährlich zu prüfen und richtig zu erklären.

§. 13. Sollte es aber treffen, daß sämtliche Fräulein Trebra's in einer von den beiden oben angeführten Linien der Herren von Trebra verheirathet oder verstorben wären, so können in diesem Falle bloß zwei aus einer und derselben von Trebra'schen Abstammung genommen werden, wenn nicht noch der jüngste Sohn des oben erwähnten Major Gottlob von Trebra der Königl. Sächs. Herr Hauptmann Carl Gottlob Heinrich Hieronimus von Trebra, jest zu Freiberg, weibliche Abkunft erhält, die dann in die Folge träte und diese Bestimmung änderte. Wenn aber überhaupt die Fräulein von Trebra's in dieser Neudeckschen Linie fehlten, so soll interimistisch eine, oder wenn beide Stellen offen, zwei Fräulein von Eberstein, und zwar die zur Zeit ältesten aus der Mohrung'schen Linie, eintreten, nach deren Verheirathung oder Ableben jedoch die Reihe wiederum an die Fräuleins von Trebra, wenn in derselben angegebenen Neudeckschen Linie wieder dergleichen vorhanden, übergeht. Im Fall dagegen die männliche Linie des oben angegebenen Major Gottlob von Trebra auf Neudeck, ganz erlöschen sollte, und mit ihr demnach die weibliche Abkunft, so gehet diese Majoratsstiftung in derselben Art, auf die mehrmals angegebene Mohrung-Eberstein'sche Linie über, so daß die Fräulein von Eberstein's derselben Linie Majoratsinhaberinnen werden, und zwar in derselben Folge, und unter denselben Bedingungen.

§. 14. Wenn eine Fräulein aus diesem Majorate sich verheirathet, so soll von dem Tage ihrer Verheirathung an, noch ein halbes Jahr ihre Stelle erledigt bleiben, und sie inzwischen zu ihrer Einrichtung die in diesem halben Jahre auf ihr Theil fallenden Einkünfte ziehen; verstirbt eine Majorats-Fräulein, so fällt ebenfalls ein halbes Jahr, von ihrem Todestage an, ihr Nutzungstheil, nach Abzug der Beerdigungskosten, den Erben der Verstorbenen anheim.

§. 15. Durch notorischen Makel, ausschweifende und tadelhafte Lebensart und Sitten, wird aber jede dieser Majorats-Fräuleins ihrer Stelle auf diesem Guthe verlustig, und machet mit allen Nutzungen einer andern nach oben angegebener Reihenfolge sogleich Platz.

§. 16. Zugleich bestimme ich den jederzeitigen beiden Majoratsfräuleins als Fideicommiß und zur Majoratsstiftung gehörig von meinem hinterlassenen Schmucke, das beste Halsband, die beiden Armbänder von achten Perlen und den besten Ring, welche Stücke sie bei festlichen Gelegenheiten, mir zum Andenken tragen können, so bald sie gegenseitig unter sich deshalb übereingekommen.

In streitigen Fällen soll hier, so wie in der Wahl der Wohnung, ob unten oder oben im Wohnhause des Guthes, sowie auch andern ähnlichen Fällen, das Alter, vom Eintritt in das Majorat an gerechnet, den Vorzug haben.

§. 17. Auf dieses Guth etwas zu borgen, soll ebenfalls nicht gestattet seyn, außer

bei etwa eintretenden Unglücksfällen, wo höchstens Sechshundert Thaler aufzunehmen erlaubt ist, welche jedoch in den ersten darauf folgenden Jahren von den Einkünften, durch alljährliche Abzahlung von 200 Thln. bezahlt werden müssen.

§. 18. Ueberdies findet hier dieselbe gegenseitige Bestimmung wie §. 10. statt, daß, wenn es der angegebenen von Trebraischen Familie einfallen sollte diese Majoratsstiftung für zwei Fräuleins aus ihrer Nachkommenschaft anzugreifen, anders wie angegeben zu benutzen, oder gar das Guth veräußern und den Erlös unter sich zu vertheilen, dieselbe in gleicher Folge für die weibliche Abstammung auf die Mohrung-Obersteinische Linie übergeben soll.

§. 19. Falls aber die angegebene Obersteinische Familie mit der Trebraischen in Nebereinstimmung diese beiden Majoratsstiftungen, oder auch nur eine aufheben, zu ihrem Gunsten anders einrichten, oder gar verkaufen und das gelösete Geld unter sich vertheilen wollten, so setze hiermit fest, daß sie beide sich derselben dadurch für ihre Nachkommenschaft verlustig machen, und der Ertrag beider Güther, des Amtes Mohrungen mit Zubehör oder nach §. 9. des Aequivalentes, zum Besten der Schule zu Erläben, und zwar des Gymnasiums, sowohl der Lehrer, als der Schüler, der Betrag des Ritterguths zu Brücken aber zum Besten der Stadtschule zu Sangerhausen, nehmlich des ehemaligen Augustiner Klosters, ebenfalls zum Besten der Lehrer und Schüler befähigt soll verwendet werden, welcher Fall auch eintreten soll, wenn beide angegebene Familien aussterben sollten. Es soll dann die eine Hälfte des reinen Einkommens von jeder oberwähnten Majoratsstiftung zu einer Gehalts-Zulage der Lehrer, die andere Hälfte aber zu einem dreijährigen Stipendium für sechs arme Schüler, die sich in Ansehung ihrer Fähigkeiten und Sitten auszeichnen, jedoch nicht unter 14 Jahr alt sind, verwendet werden. Dieses Stipendium kann leztern aber auf drei Jahre verlängert werden, so bald sie sich auf eine Universität um zu studiren oder auch auf ein ander Landschullehrer-Seminarium, sich mehr auszubilden, gehen wollen. Die Stimmenmehrheit der Lehrer und Schulinspectoren bestimmt dann die Wahl der Stipendiaten.

§. 20. Bei diesen Majoratsstiftungen setze ich nun noch fest, daß die Güther jederzeit in Ansehung der Baulichkeiten, als auch der Grundstücke, der Aecker, Wiesen und Hölzer in den besten Stande erhalten werden und an den vorhandenen Inventarienstücken und Mobilien, welche, wie oben erwähnt worden, ebenfalls zu den Stiftungen geschlagen seyn sollen, jederzeit das, was die Zeit oder der Gebrauch verdirbt, von den Einkommen wieder hergestellt, ergänzt oder neu angeschafft werde. Es ist deshalb ein Inventarienverzeichnis, so von den Majoratsinhabern zu unterschreiben, zu halten, und von den jedesmaligen Testamentsvollziehern und Aufsehern alljährlich nachzusehen, ob alles vorhanden und in gutem Stande sey, auch darüber ein Protocoll aufzunehmen. Verzeichnisse und diese Protocolle werden in einem besonders gebundenen Aktensüßke aufbewahrt.

§. 21. Da ich demnach über mein ganzes Vermögen, außer worüber ich nachher legatweise verordne, fideicommissarisch bestimme, so gehet auch hieraus hervor, daß diejenigen, welchen zum Nutzen diese Majoratsstiftungen festsetze, meine Universalerden seyn sollen. In zweifelhaften Fällen aber, wo man nicht wüßte, ob man etwas von meiner Hinterlassenschaft zu dieser oder jener Majoratsnutzung ziehen solle, so soll es, wenn es zu theilen, meistbietend verkauft und der Erlös, zum Besten beider Stiftungen verwendet werden. Dieser Fall könnte sich ereignen, wenn ich an einem dritten Orte meinen Aufenthalt aufschlüge und daselbst Mobilien, oder Immobilien-Vermögen hinterließe.

Das Mobiliar- oder Immobilien-Vermögen, was bei einem oder dem andern Guthe ist, oder darinn sich findet, z. B. Häuser, Hausstätten, contribuable Aecker und Wiesen, Zins, Pacht- und Lehnreste, soll, so wie es bisher zu einem und demselben Gutheinkommen gerechnet worden, auch bei demselben verbleiben. Jedoch kann in Ansehung der zu den Brückischen Guthe gezogenen Wiesen und Lande bei Reinsdorf die Abänderung getroffen werden, daß, wenn in der Nähe von Brücken Wiesen zu kaufen sind, jenes verkauft und dafür letztere erkauf werden können.

§. 22. Da es sich gewöhnlich ereignet, daß ein Erblasser, besonders wenn er bei eben nicht ganz nahen Verwandten über seinen Nachlaß fideicommissarisch und mit beträchtlichen Einschränkungen verfügt, nachher von denjenigen selbst, zu deren Vortheil er es gethan, hart getadelt wird, und bei ihnen selten eine dankbare Erinnerung zurückläßt, so gebe meinen oben, fideicommissarisch eingesetzten Universalerden zu bedenken, daß, wenn der Vortheil für sie anfänglich nicht bedeutend seyn sollte, sie diesen doch von mir haben, ohne daß ich dazu eine Verbindlichkeit gehabt. Mein Wunsch war es nun einmal, daß mein Vermögen so wenig in kleine Theile kommen, wo es,

zersplittert, keinen bleibenden Nutzen gewährte, als daß es Fremde oder Verwandte erhielten, die sich eben nicht sehr an mich und meine sel. Mutter angeschlossen haben.

§. 23. Die zu Mohrungen jetzt befindliche Bibliothek meines sel. Bruders des Baron Gottlob von Eberstein soll, wenn ich solche nicht schon bei Lebzeiten zu einem ähnlichen Zwecke verwendet habe, die Klosterschule zu Koblach bekommen und daselbst nach dem von meinem sel. Bruder selbst geordneten Cataloge unvermischt mit andern Büchern aufgestellt werden. Ueber der Thüre des Locals oder über den aufgestellten Büchern selbst, wünschte ich eine kurze lateinische Inschrift, ohngefähr also:

**Bibliotheca**

Baronis ad Eberstein  
Morungae MDCCCV defuncti a sorore  
Friedr. a Möllendorf Scholæ Rosslebianæ.

Sobald diese Schule einen schicklichen Platz anweist, soll auf Kosten meiner Verlassenschaftsmasse diese Bibliothek dahin geschafft, auch der Catalog von meinem Testamentsvollzieher mit Zuziehung des dasigen Herrn Rectors in Druck gegeben werden.

§. 24. An Legaten bestimme ich außerdem:

- a) daß meine Frau Schwägerin, die Frau Friederike von Eberstein, geb. von Trotha vom Amte Mohrungen alles das noch ferner auf Lebzeiten und so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, unverkürzt fort erhalte, was ihr von meinem sel. Bruder, dem Baron Gottlob von Eberstein ausgesetzt worden ist,
- b) daß ebenfalls von Mohrungen mein und meiner sel. Mutter Geschäftsführer Herr Andreas Gottlob Witschel auch alles dasjenige noch fortbekomme, was ihm nicht allein letztere als Leibrente laut Veranschlagung d. d. Brücken den 28. October 1805 wegen seiner Verdienste um meinen sel. Bruder überwiesen hat, nehmlich bei freier Station 150 thlr. alljährlich, sondern verordne auch, daß, so lange er die Geschäfte des Amtes betreibt, die ihm von mir bewilligte Zulage, wie es die letzte Rechnung ausweist, unverkürzt gegeben werde. Sollte derselbe aber nach meinem dereinstigen Ableben die bisher verwalteten Geschäfte nicht mehr verwalten können oder wollen, so setze ich ihm bei freier anständiger Wohnung und Holze eine alljährliche Pension von Dreihundert Thalern aus, welche ihm vierteljährlich aus den Einkünften des Amtes Mohrungen, um welches er sich besonders verdient gemacht hat, gereicht werde. Findet derselbe aber für gut, Wohnung und Holz aufzugeben, so sollen ihm alljährlich Vierhundert Thaler und zwar in vierteljährlichen Terminen im Voraus gezahlet werden.
- c) Obgleich meine sel. Mutter, der Demoisell, Friederike Krause schon bei ihrem Lebzeiten, in Rücksicht, daß sie von ihr in ihren letzten Lebensjahren gewartet und gepflegt worden, eine Sächs. Landschaftliche Obligation von 1000 Thlr. übereignet hat, so bestimme ich, wenn sie auch bis zu meinem Ableben bei mir seyn und sich gegen mich, wie gegen meine sel. Mutter betragen wird, so lange sie unverheirathet bleibt, auf lebenslang eine aus den Einkünften des Guttes Brücken zu zahlende Leibrente von Fünfzig Thaler jährlich.
- d) In Ansehung des Verwalter Ernst Zettel setze ich ebenfalls fest, daß, wenn er bis zu meinem dereinstigen Hinscheiden bei mir in Diensten seyn sollte, und im Fall er die Wirthschaft auf dem Gutte Brücken ferner treu und redlich besorgt, er seinen Gehalt, wie er ihn in der letzten Zeit gehabt, ferner beziehen, im Fall er aber diesem Geschäfte nicht mehr vorstehen könne und wolle, er eine alljährliche Pension von Einhundert Thalern, aus dem Ertrage des Guttes Brücken nebst freier Wohnung in dem neben dem Garten liegenden Hause, so überdieß auf seinen Namen geschrieben, und zwei Malter Holz erhalten solle. Auf seinen Sterbefall fällt aber das Haus, welches von meinem Gelde ertauft, nebst der Pension wiederum dem Gutte Brücken zu.
- e) Den Töchtern des Herrn Major August Georg Wilhelm Freiherrn von Werthern, jetzt zu Koblach,

der Fräulein Bertha	Vierhundert Thaler,
= =	Ottlie, Vierhundert Thaler,
= =	Emma, Vierhundert Thaler,
= =	Therese, Vierhundert Thaler,
= =	Louise, Vierhundert Thaler,

legire und vermache hiermit als kleine Aussteuer Jeder von den Fünfen Vierhundert Thaler, welche nach meinem Tode zwar an sie auszuführen, allein bis

- zu ihrer Verheirathung sicher gegen hypothetariſche Verſchreibung unterzubringen ſind, alſo, daß ſie inzwiſchen die Intereſſen beziehen können.
- f) Da es ſo ſehr an geſchickten Landſchullehrern fehlt, ſo beſtimme aus meinem Nachlaſſe ein Capital von Eintauſend Thalern deſſen jährliche Zinſen, nachdem das Capital gegen hypothetariſche Sicherheit untergebracht, vier Jahr hintereinander ein armer Seminarist auf einem Landſchullehrerſeminario als ein Stipendium beziehen ſoll, jedoch muß ſich derſelbe in Anſehung ſeiner Fähigkeiten und Sitten auszeichnen, als worüber mein Teſtamentsvollzieher und Aufſeher beſtimmen.
- g) Alljährlich ſollen ſechs arme Kinder zu Mohrungen, nehmlich drei Knaben und drei Mädchen frei in der Ortſchule gegen Entrichtung des Schulgeldes unterrichtet, auch die nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien ihnen gereicht, überdieß ſobald ſie confirmiret werden, denſelben neue anſtändige Kleidung, alles dieß aus dem Einkommen der Majoratsſtiftung, daſelbſt geſchaft werden. Dieſes iſt auch mit ſechs Kindern zu Brücken auf dieſelbe Weiſe zu halten, wo ebenfalls die Majoratsſtiftung daſelbſt die Koſten hergiebt. Die Teſtamentsvollzieher und Aufſeher beſtimmen in der Wahl der Kinder.
- h) Da ich in meinem Leben die Armen nicht vergeſſen habe, ſo ſollen auch nach meinem Tode alljährlich zu Mohrungen an meinem Geburtstage Zwölf Thaler an Hausarme ausgezahlt werden; eben ſo viel aber auch an Hausarme in Brücken an dem Geburtstage meiner Mutter, und zwar aus dem Einkommen der an jedem der angegebenen Orte befindlichen Majoratsſtiftung. Die Wahl der Armen beſtimmen ebenfalls die Teſtamentsaufſeher, welche die Ortsvorſteher zu Rathe ziehen werden, ich aber verordne, nur noch daß kein ſolcher Armer unter einen Thaler bekomme, und daß demnach die Zahl nicht über Zwölf ſeyn kann und darf.

i) Außer dieſen hier beſtimmten Legaten behalte ich mir noch vor, dergleichen auszuſetzen und darüber unter meinen Papieren einen von mir, wenn auch nicht ſelbſt geſchrieben, doch eigenhändig unterſchriebenen Aufſatz zurückzu-laſſen, der ganz die Kraft haben ſoll, als wenn die Legate hier auf- und ausgeſetzt worden wären.

§ 25. Zur Abzahlung der von mir beſtimmten Legate ſollen, in Anſehung der baaren Leiſtungen, alle diejenigen Capitalien, ſo bei meinem Ableben außer ſtehen, beſonders diejenigen, welche ich an der Gehöſſich- v. Eberſteinischen Familienkaſſe zu fordern habe, gezogen werden. Ueber letztere werden ſich die Documente unter meinen Papieren finden, ſo wie ſie ſowohl aus meinen hinterlaſſenen Rechnungen, bei Einnahme, der Zinſen, als auch aus den von Eberſteinischen Gehöſſichs Fideicommiſsrechnungen, bei Ausgabe der Zinſen an mich, mit mehreren zu erſehen ſind. Es ſind daher dieſe Schuldforderungen ſogleich einzuziehen. Sollten dieſe Capitalien aber, ſo wie die andern außerſtehenden Schulden und Reſte nicht zur Abzahlung der Legate hinreichen, oder ich inzwiſchen erſtere ganz oder zum Theil zu etwas anderem verwendet haben, als worüber ſich dann in meinen Papieren Nachrichten finden werden, ſo verordne hiermit, daß die Majoratsnutzungen Beide, ſowohl die des Amtes Mohrungen zc. als die des Guttes Brücken, ſo lange bis alle Legate bezahlet, ausgeſetzt bleiben, indem der Ertrag dieſer Güther erſt zu dieſem Behuf verwendet werden ſoll. Im Fall aber, daß von den außerſtehenden Capitalien nach Abzahlung der Legate noch etwas übrig bleibe, ſo ſoll der Ueberſchuß allein zur Bezahlung den §. 6. aufgeführten Schulden mit verwendet werden.

§ 26. Damit nun dieſer meiner letzten Willensmeinung in Allem und Jedem pünktlich und ordentlich nachgekommen werde, ſo ſetze zum Vollzieher und Aufſeher derſelben meinen und ſchon meiner ſel. Mutter Geſchäftsführer und Bevollmächtigten den Herrn Andreas Gottlob Wiſchel zu Mohrungen ein, und im Fall deſſen frühern Ablebens ſowohl den jedesmaligen Senior der oberwähnten Mohrung-Eberſteinischen Familie, als auch den der oben beſtimmt angegebenen Trebraiſchen Familie. Dieſen, oder nach deſſen Ableben, dieſe Seniores erſuche ich, über dieſe meine letzte Willensverordnung in allen Punkten zu halten und die Uebertreter nach den Rechten zu ihrer Obliegenheit zu zwingen. Für die erſte Einrichtung und Beſorgung alles deſſen, was zu dieſem Geſchäfte gehört und alle dabei vorfallende Mühwaltungen, beſtimme ihn, oder ihnen die Summe von Vierhundert Thalern, welche wie die baaren Legate zu entnehmen. In der darauf folgenden Zeit, ſollen der obgenannte Herr Wiſchel und nach deſſen Tode die jedesmaligen beiden Seniores der genannten von Eberſteinischen Familie und der von Trebraiſchen die Aufſeher über die Majorate ſeyn und bleiben, und ſich zu dieſem Behufe alljährlich einmal entweder ſelbſt oder durch legitimirte Bevollmächtigte den 29. Julius, als dem Geburtstage meiner Mutter, und

den 18. September, als dem Meinigen am ersteren zu Brücken, am andern zu Mohrungen einfinden, wo sie auf den Majoratgüthern frei und anständig bewirthe und aufgenommen werden, auch als Entschädigung die Summe von Zwanzig Thalern erhalten sollen. Dieß aus den Einkünften jeder Stiftung, wo die Revision eben ist. Hier haben sie nun nachzusehen, ob alles gehörig und ordentlich im Stande, die Gebäude sowohl als das Inventarium, und solches alles in dem Protocolle zu bemerken, auch bei Erledigung über die etwa freitige Majoratsfolge nach den testamentarischen Bestimmungen zu entscheiden. Sollten sie die Gebäude nicht in Ordnung und die Inventariensfücken nicht vollzählig und gut vorfinden, so verordne hiermit, daß sie sogleich Beschlag an die bereitesten Majoratseinkünfte bei der treffenden Justiz-Behörde legen, und soviel an sich von demselben zahlen lassen, als zur Wiederherstellung des Mangelden gehört, um solches selbst zu besorgen. Sämtliche Kosten und auch diese besondere Mühwaltung der Testamentvollzieher und Aufseher sollen ebenfalls der Majoratsinhaber oder die Inhaberinnen, der oder die sich einer solcher Vernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen, tragen und gehörig vergütigen.

An einem solchen Revisionsstage ist auch über die etwa vorkommenden Angelegenheiten, Ruzungen Streitigkeiten und Proceße, welche die treffende Majoratsstiftung angehen, gemeinschaftlich zu berathen, auch über die Verpachtung der Deconomie, wenn eigne Bewirthschaftung nicht räthlich oder thunlich, zu bestimmen. Besonders aber empfehle ich, daß hier Sorge wegen der gehörigen Nachsichung der Lehen bei dem Brückischen Guthe, durch die Lehnsräger auf Kosten des Gutths selbst, getragen werde, damit der Majoratsstiftung, indem das Ritterguth ein Mannlehn ist, nicht durch eine solche Vernachlässigung ein Schade erwachse.

§ 27. Bei Uebergabe dieser letztwilligen Verfügung zur gerichtlichen Aufbewahrung habe den Gesuch hinzugefügt, daß dieselbe von dem wohlwöhllichen Gerichte, nach meinem erfolgten und sicher in Erfahrung gebrachten Ableben gerichtswegen von selbst eröffnet, und bekannt gemacht werde, und verordne nun hier noch, daß dieser mein letzter Wille, nebst dem Eröffnungsprotocolle auf Kosten meiner Verlassenschaft von dem das Original aufbewahrenden Richter und dem Vollzieher in Druck gegeben werde. Außer den Exemplaren, welche Ersterer demjenigen, so in dem Testamente als Theilhaber begriffen, auf Kosten der Masse vidimirt zufertiget, soll letzterer dergleichen an Verwandte, Freunde und Bekannte vertheilen, damit auch das Publikum aufmerksam auf die Befolgung meines letzten Willen sein und dessen parteilose Stimme sich auch unterrichtet in selbige mischen könne.

Schließlich wiederhole noch, daß dies alles mein reiflich überlegter und wohlbedächtig aufgesetzter letzter Wille sei, der, wenn auch die Form nicht überall gehörig beobachtet sein sollte, doch in allen Punkten und Claußeln als solcher gelten soll, indem ich solchen, wenn auch nicht eigenhändig geschrieben, doch nach sorgfältiger Wiederdurchsichung hier am Schlusse sowohl, als auch auf allen Seiten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, einige Stellen aber, z. B. die Legate betreffend, eigenhändig ausgefüllt habe.

So geschehen Brücken den dritten April Eintausend Acht Hundert und Achtzehn.

Friederike Christiane von Möllendorf geb. von Eberstein.

Ad §. 24. nachträglich.

1) Sollte Helena Eberstein noch bei meinem Ableben bei mir in Diensten sein, so vermache ich ihr hiermit als ein Legat, Einhundert Thaler, so ihr sogleich auszusahlen, in unzertrennter Summe einmal für allemal.

Friederike Christiane von Möllendorf geb. von Eberstein.

Conuert.

Hierin befindet sich mein letzter Wille, den ich nach meinem erfolgten und sicher in Erfahrung gebrachten Ableben sogleich zu eröffnen bitte.

Friederike Christiane von Möllendorf geb. von Eberstein.

Actum Brücken den 5. April 1818.

In diesem Conuert befindet sich die letztwillige Disposition der Frau Friederike Christiane von Möllendorf, gebornen von Eberstein, aus Brücken, welche dieselbe am heutigen Tage hiesigen Gerichten bei gehörig besetzter Gerichtsbank in ihrer Wohnung verschlossen übergeben hat.

So nachrichtl. A. u. s.

Freiherrliche Werthernsche Gerichte.

Wolf.

Schmidt, Just. jurat.

Altmann.

In Beisein der Gerichtspersonen des Amtsrichters Johann Friedrich Wolf und des Schöppen Christoph Wilhelm Altmann

Verhandelt

Brücken, den 5. April 1818.

Acto erbat Frau Friederike Christiane von Möllendorf, geborne von Eberstein, Ritterguthsbesitzerin zu Brücken, Mohrunge und Notha, hiesige Freiherrlich Werthernische Gerichte schriftlich zu sich, weil sie gesonnen sei, ihren letzten Willen zu übergeben und niederzulegen, durch eine Unpäßlichkeit aber abgehalten würde, vor den Gerichten zu erscheinen: Ich, der Endesunterschriebene Justitiarius, verfügte mich darauf mit den verpflichteten Gerichtschöppen, Johann Friedrich Wolf und Christoph Wilhelm Altmann sofort Vormittags gegen 11 Uhr in der ernannten Frau Friederike Christiane von Möllendorf Behausung zu Brücken, und traf daselbst dieselbe in ihrer obern Wohnstube, deren Fenster nach Mittag gehen, zwar etwas unpaß, jedoch noch bei vollkommenen Geisteskräften an, worauf sie eine in ein Couvert verschlossene und mit ihrem angestammten Wappen achtmal schwarz versiegelte, mit der Aufschrift:

Hierin befindet sich mein letzter Wille, den ich nach meinem erfolgten und sicher in Erfahrung gebrachten Ableben sogleich zu eröffnen bitte.

**Friederike Christiane von Möllendorf geb. von Eberstein**

versehene Schrift hervorholte und selbige übergab, mit der Erklärung, daß darin ihr wahrer letzter Wille enthalten sei, welchen sie auf allen Blättern eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe und worüber sie nach ihrem Tode gehalten wissen, daher denselben bei hiesigen Gerichten verwahrlich niederzulegen und nach ihrem erfolgten Absterben zu publiciren bitten wolle.

Da uns nun Frau Friederike Christiane von Möllendorf, geborne von Eberstein von Person und als dispositionsfähig wohl bekannt, so wurde dem Suchen gefüget, das verschlossen übergebene Testament angenommen, folgendergestalt:

Actum

Brücken, den 5ten April 1818.

In diesem Couvert befindet sich die letztwillige Disposition der Frau Friederike Christiane von Möllendorf, gebornen von Eberstein, aus Brücken, welche dieselbe am heutigen Tage hiesigen Gerichten bei gehörig besetzter Gerichtsbank in ihrer Wohnung verschlossen übergeben hat.

So nachrichtl. A. u. s.

Freiherrlich Werthernische Gerichte daselbst.

Johann Friedrich Wolf,  
Christian Wilhelm Altmann.

überschrieben, das Gerichtssiegel dem schon darauf befindlichen acht Wappen dreimal beigelegt und darauf in dem Deposito hiesigen Gerichts verwahrlich niederzulegen beschlossenes solches alles aber nachrichtlich anher protocollirt, deutlich wieder vorgelesen und nach allenthalben begehener Genehmigung von der Frau Testatorin sowohl, als von den verpflichteten Gerichtspersonen mit unterschrieben, wie folgt:

**Friederike Christiane von Möllendorf geb. von Eberstein.**

Freiherrlich Werthernische Gerichte daselbst.

Schmidt, Just. jurat.

Johann Friedrich Wolf, Amtsrichter.

Christoph Wilhelm Altmann, Gerichtschöppe.

Zu meinem Testamente gehörig:

In dem von mir am 3ten April 1818 abgefaßten Testamente, das damals den von Werthernischen Patrimonialgerichte hier übergeben, und welches von selbigem dem Königl. Landgerichte zu Gisleben überantwortet und von demselben, laut Bescheinigung, so hier beiliegend, jetzt aufbewahret wird, habe mir am Schlusse des §. 24. ausdrücklich vorbehalten, Legate noch auszusuchen, und deshalb bloß unter meinen Papieren einen Auftrag zurückzulassen, der dieselbe Kraft haben solle, als wäre er bei dem niedergelegten Testamente befindlich. Von diesem Vorbehalte mache ich hier Gebrauch, benutze aber auch diese Gelegenheit jenem Testamente einige Erläuterungen und Abänderungen hinzuzufügen, welche Zeit und Umstände nöthig gemacht haben.

1) Nach §. 5. des Testaments habe ich Mohrunge nebst dem dort angegebenen Zubehör, so wie auch den sämtlichen daselbst befindlichen Möbeln, wozu ein weißes Meißner Porzellan-Servis, vollständig für eine Tafel von 24 Personen gehören soll, das, wenn einige Stücke davon zufällig hier sich befinden sollten, dahin zu

ergänzen und solche hinzuschaffen sind — für das Brückische Majorat verbleibt das gleiche mit der Weinrententante — samt dem Silbergeräthe welches mit den Buchstaben G. v. E. bezeichnet ist, — auch dieses müßte aus den zu Brücken vorgefundenen herausgenommen werden —, den in Mohrungen befindlichen und mir zugehörigen Betten und der Wäsche, welches alles ich unterden §. 5. des Testaments bloß mit dem Namen Mobilien aufgeführt, begriffen haben will, dem ältesten Sohne des Major Karl von Eberstein zu Minden — welches der 2te Sohn meines verstorbenen Stiefbruders, Friedrich von Eberstein ist, — mit dem Taufnamen Emil, als Majoratsnutzung bestimmt.

Da ich aber vernommen, daß derselbe von seinem Großonkel, einem Herrn von Kloster ein Guth mit Namen Bathorst nach Ableben seines Vaters, des Major von Eberstein überkommen solle, welches bedeutender, als das ihm von mir als Majoratsnutzung ausgefekte, so bestimme, auf den Fall, wenn dem so ist und er in den vollen und alleinigen Genuß dieses erwähnten Guthes kommt, auch diesen der Majoratsnutzung von Mohrungen vorzieht, er schuldig und gehalten sei, letztere auf seinen zweiten Bruder mit dem Taufnamen

Gustav

und dessen männliche Nachkommenschaft übergehen zu lassen, ganz in der Folge, wie in meinem Testamente mit mehreren beschrieben, und daß sie bloß auf dessen, mit seiner männlichen Linie, Aussterbefall, auf ihn und die Seine, und so fort die seines jüngsten Bruders zc. übergehen könne und solle, doch also daß, wenn es seyn kann, derjenige dieselbe genieße, der keine andere Guthsnutzung oder andern Guthsbesitz hat. Der Minderbeglückte in dieser Familie soll den Vorzug haben.

So lange der Emil aber das ihm bestimmte Bathorst nicht übernommen und nicht nützt, genießt er die Emolumente meiner Stiftung sämtlich, giebt aber den Dritten Theil der reinen Einkünfte, jedoch nur dieß, wenn es sich mit dem Testamente seines Großonkels zu seiner Begünstigung so verhält, an den Gustav, der ihn auf diesen Fall als Majoratsnutzer hier folgen soll, ab, damit derselbe doch auch im Voraus einigen Nutzen habe, und mit der Stiftung bekannt werde.

2) Da verschiedene, in den §. 24. des Testaments ansgefekte Legate durch inzwischen eingetretene Todesfälle sich erlediget haben, ich aber, statt den Verstorbenen Andern Erntlichkeit und Liebe zu erzeigen, für nöthig erachte, so bestimme hiermit, daß

a) für litt d. §. 24. des Testaments meine bisherige Gesellschafterin Fräulein Natalie von Linsingen von Tilleda, wenn sie bis zu meinem Ableben bei mir geblieben, eintrete, also daß sie sowohl

Einhundert Thaler

als Pension alljährlich erhalte, als auch den untern Theil des meiner Schäferei gegenüber neuerbauten Wohnhäuschens als freie Wohnung und das daran befindliche kleine Gärtchen benutze, auch Vier Malter Holz aus dem zu meinem Guthe gehörigen Holze bei Questenberg frei und unentgeltlich alljährlich angefahren erhalte, alles dieß lebenslänglich, wenn sie nicht eine Verheirathung vorziehe, da ihr denn über alles weg als Aussteuer

Eintausend Thaler

ausgezahlt werden soll. Die Pension ist derselben aus den Einkünften des Guthes Brücken zu entrichten, zu welchem das aufgeführte Abfindungsquantum von 1000 rthlr. mit geschlagen wird, welches nach §. 25. des Testaments aus den sämtlichen Nutzungen der Majorate, mit den übrigen Legaten, aufgebracht werden soll, gleich im Anfang, wenn anders kein anderer Fonds für solche vorhanden, oder die von mir zurückgelassenen Capitalien für dieselben nicht zureichen. Zu ihrer Einrichtung erhält Fräulein von Linsingen alle zur Zeit meines Ablebens in meiner hiesigen Wohnstube nebst Kammer befindliche Mobilien.

b) Meine bisherige Wirthschaftsmamsell

Caroline Lumme

von Stollberg, wenn solche bis zu meinem Ableben bei mir verbleibt, soll an die Stelle der litt. e. §. 24. des Testaments aufgeführten nun verstorbenen Friederike Krause eine alljährliche Rente aus den Brückischen Majoratseinkünften ebenfalls von

Fünffzig Thalern —

lebenslänglich beziehen, den obern Theil des vorerwähnten neuen Häuschens als Wohnung nebst zwei Maltern Holz alljährlich frei, angefahren erhalten, im Fall ihrer Verheirathung aber, statt dessen eine Aussteuer von

Fünf Hundert Thalern —



bekommen, die meine Testamentsvollzieher ebenfalls, wie die vorerwähnten 1000 rthlr. aufzubringen und sie im Fall der nicht Beziehung, auch wie die Vorigen, als der Brückischen Stiftung zugefallen, zu behandeln haben.

- c) An die Stelle der bereits am Schlusse meines errichteten Testaments erwähnten nun verheiratheten Köchin, Helene Eberstein, soll meine Pathe

Louise Gebjer,

dritte Tochter meines jetzigen Pächters Herrn Gebjer zu Mohrungen eintreten, also daß solche

Ein Hundert Thaler

als Legat nach meinem Ableben erhalte, mein Pathe

Louis Ulrich

aber, zweiter Sohn meines Försters zu Mohrungen, soll dagegen der Erste seyn, der auf einer Schule das von mir litt. f. §. 24. des Test. ausgesetzte Stipendium drei Jahre hintereinander beziehe, wenn er auch nicht Landschullehrer werden will, jedoch muß er ebenfalls durch Fleiß, Ordnung und gute Sitten sich desselben werth machen.

- d) In Ansehung des Herrn Wittschel (§. 24 litt. b. des Test.) erkläre, daß ihm bei freier Station und Haltung eines Reitpferdes alljährlich das noch fortgegeben werden soll, was er bei meinem Lebzeiten, nach den bei mir vorgefundenen Rechnungen an Gehalt bezogen und erwähne nur, daß dieser für jetzt in Zweihundert und Vierzig Thalern (240 rthlrn.) alljährlich bestehe, wobei ich ihm auch bescheinige, daß ich ihm schon früher alle in seiner Wohnstube und Kammer, sowohl hier als in Mohrungen befindliche Mobilien, welche ich sonst besessen und ihm in Gebrauch gegeben, als Eigenthum geschenkt habe. Sobald derselbe aber die bisherigen Geschäfte nicht mehr führen kann und will, so soll ihm eine Leibrente von alljährlichen

Vier Hundert Thalern,

pränumerando zu zahlen, nebst freier Wohnung und Holz oder ein diesen letztern beiden bei- und gleichkommende Entschädigung in Gelde aus meiner Verlassenschaft verabreicht werden, und zwar diese letztere, sobald derselbe es nicht mehr genehm halten sollte, seine bisherige Wohnung in Mohrungen beizubehalten, oder auf irgend eine Art daran gehindert oder gestört werde. Alles dieses soll und muß ihm auch gewährt werden, wenn auch durch die Einlösung des Amtes Mohrungen meine Verlassenschaft überhaupt und besonders die Nutzung des von mir gestifteten Majorats für die von Ebersteinische Familie beträchtlich vermindert werden sollte, indem er keinen Fleiß und Mühe gespart dieselbe möglichst einträglich zu machen, daher ihm auch aus diesem Majorate sowohl seine Salairung nebst freier Station zc. als auch nachher auf seine Wahl die alljährlich im Voraus zu zahlende Leibrente nebst Entschädigungsgeldern zu entrichten sind.

- e) Ueberdieß bestimme hiermit, daß eben so wie die Werthernischen Fräuleins (§. 24 litt. e. des Test.) die beiden Töchter des Wärenburgischen Herrn Kammerherrn Karl von Voß, mit Namen Helena und Clara, jede auf ihren Verheirathungsfall ein Legat von

Vierhundert Thalern,

als kleine Aussteuer, ausgezahlt erhalten sollen, das gleich nach meinem Ableben, wie die andern Legate, aufgebracht, und gegen pupillariſche Sicherheit ausgethan werden soll, und davon dieselben inzwischen die Interessen zu beziehen haben. Bleiben sie unverheirathet, so fallen auf ihren Sterbefall von Jeder die 400 rthlr. in das von mir für die von Trebraische Familie gestiftete weibliche Majorat Brücken zurück. Dieß gilt auch von den Legaten, für die Fräulein von Werthern, welches hier als Erläuterung hinzufüge.

- f) Wenn ich in meinem Testamente bestimmt habe, daß meinen sämmtlichen bei meinem Todesfalle in meinen Diensten sich befindlichen Leuten und Gefinde ein Jahrgehalt ausgezahlt werden soll, so ist dieß bloß von denjenigen zu verstehen, mit welchen ich zufrieden gewesen, und wenn es anders eine solche Zeit ist, wo man darüber bestimmt, welche wiederum für's künftige Jahr bei mir haben bleiben sollen. Mit welchen ich offenbar unzufrieden gewesen, und welche ich von mir habe entfernen wollen, oder die sich selbst anderweitig in Dienst versprochen, sind von dem angegebenen Legate ausgeschlossen, samt denen, welche nicht über zwei Jahr bei mir gedienet.

Indem ich nun hier nochmals, in Beziehung auf den im Testamente aufgeführten Vorbehalt, zur unverbrüchlichen Haltung dieser Zusätze annehme, und diesen Aussatz als einen Anhang zu meinem Testamente betrachtet wissen will, so bestimme auch noch,

daß das Guth Brücken an Niemand verpachtet werden soll und darf, der hieselbst eine andere Pachtung oder ein anderes Land- oder Guthseigenthum hat. Denn da es sich eben nicht für einen vornehmen Pächter eignet, so kann selbiger sehr gut mit der Wohnung in dem sogenannten Leutehause zufrieden gestellt werden, zumal wenn er auf den Seitengebäude noch des Herrn Witschels bisherige Stube nebst Kammer erhält, dem dagegen die daneben befindliche gelbe Stube über der Küche eingegeben werden soll. Wird das Guth durch einen Verwalter oder Hofmeister administriert oder bewirthschaftet, so entspricht dieß noch mehr meinen Wünschen.

Nachdem dieß alles nach meinem Willen aufgesetzt worden, ich sorgfältig alles erwäget, auch wohlbedächtig den Aufsatz mehrmals durchgelesen, so habe meine Unterschrift eigenhändig auf allen Seiten hinzugefüget; So geschehen Brücken den 1. November 1825.

**Friederike Christiane von Möllendorf geb. von Oberstein.**

Da sich am 1. d. M. der traurige Fall ereignet hat, daß der 2te Sohn meines Stiefsbrudersohnes, des Major Carl von Oberstein, mit den Taufnamen Gustav mit Tode abgegangen ist, so ändere obige Bestimmung des §. 1. dahin ab, daß, da dieser mein Stiefsbrudersohn unter dem 30. v. M. ein 2tes Ehebündniß mit einer Fräulein von Mansberg eingegangen ist, und zu vermuthen stehet, daß auch aus dieser Ehe Söhne erfolgen, der älteste derselben an die Stelle des verstorbenen Gustav treten soll, also daß auf ihn und seine Nachkommen die Nutzung des Mohrungischen Majorats in der angegebenen Art übergehen solle, auf die nachgeborenen Söhne aber nur auf den Sterbefall desselben und so fort, wie im Testamente angegeben.

Hierbei erwähne, daß, da mein voller Taufname Friederike Christiane ist, ich solchen, wie gewöhnlich, bei obigen Unterschriften abgekürzt hingeschrieben habe welches aber der Gültigkeit dieses meines Anhangs zu meinem Testamente nicht schaden soll, weshalb ich mich mit meinem vollen Taufnamen hier unterzeichne. Brücken den 17. August 1826.

**Friederike Christiane von Möllendorf geb. von Oberstein.**

Couvert.

#### Anhang

zu meinem Testamente, das im Landgerichte zu Gisleben deponirt ist.

**Friederike Christiane von Möllendorf geb. von Oberstein.**

Mein letzter Wille.

Fernerer Nachtrag und Erläuterung zu meinem Testamente.

In dem zu meinem Testamente gehörigen und unter dem 1. November 1825. aufgesetzten Anhang habe ich §. 22a. meiner trenen Gesellschafterin, der Fräulein Natalie von Linsingen, unter der vorausgegangenen Bedingung, unter andern ausgesetzt, daß sie sämtliche zur Zeit meines Ablebens in meiner Wohnstube nebst Kammer vorbefindliche Mobilien erhalten sollte. Da ich aber nicht wünsche, daß hierdurch meine ganze Wohnstube geräumt würde, auch vielleicht darüber Streitigkeiten entstehen könnten, weil meiner Bequemlichkeit halber eine Veränderung vorkommen könnte, so will statt dieses Unbestimmten folgendes bestimmt derselben aussetzen:

- 1) das große schwarze Sopha mit dem schwarzen Moire-Überzuge und den dazu gehörigen acht Rohrstühlen.
- 2) den gelb furnirten Schreibeschrank, der sonst in meiner Wohnstube stand, mit der dazu gehörigen Stuhuh, die in den obern Aufsatz paßt.
- 3) Den Ausziehtisch, welcher in der gelben Stube stehet, und einen Klappstisch von Birkenmaser, der als runder Kaffeetisch zu gebrauchen.
- 4) Dasjenige Bett, auf welchem sie bisher geschlafen, nehmlich Gestell und Federbetten. Letztere bestehend in einem Unterbette, drei Pfählen, zwei Kissen von blau und weißen Varchent, und einem Deckbette und Kopfkissen von grün und weißer Federleinwand. Dazu sollen gegeben werden, zwei mal Ueberzüge mit allem Zubehör von roth und weißer Leinwand.
- 5) Meine sämtlichen Kleidungsstücke (mit Ausnahme der 2 Pelze, und 2 andern Mäntel, Schwals Mützen und guten Kragen, worüber ich noch bestimme,) nebst meiner Leibwäsche, an Hemden, Röcken, Nachtjacken, Schmpf- und Halstüchern, jedoch mit Ausnahme des nachher bestimmt angegebenen und demnach hiervon Ausgenommenen, als Anhang zu §. 2b.
- 6) An Tischzeug soll dieselbe erhalten:
  - a) Ein Gedeck mit 12 Servietten, das sogenannte Ducaten Muster.
  - b) Ein Gedeck mit 12 Servietten.
  - c) Ein Gedeck mit 6 Servietten.

Dazu

- d) Zwölf Handtücher, benebst
  - e) dem Kleiderschranke und der Commode, worinnen sie bisher ihre Wäsche und Kleidungsstücke gehabt hat.
- 7) Zu den Ankauf eines Spiegels erhält dieselbe aus meinem baaren Nachlasse, oder meinen bereitesten Einkünften 10 rthlr. buchstäblich Zehen Thaler. Die in §. 2b. desselben Anhangs erwähnte Wirthschafterin Caroline Lumme aus Stolberg, soll unter der dort aufgeführten Bedingung erhalten:
- 1) Von meiner Leibwäsche, als ebenbemerkte Ausnahme:
    - a) Zwölf Stück Hemden von Bielefelder Leinwand.
    - b) Zwölf Schnupftücher.
    - c) Zwei weiße Röcke und zwei Nachjacken.
  - 2) Soll dieselbe als Ausnahme von meinen Kleidungsstücken erhalten:
    - a) Das türkenblaue seidene Kleid mit dem Atlasbesatz von gleicher Farbe.
    - b) Das schwarze Kleid von Gros de Naples.
    - c) Ein dergleichen Ueberrock
    - d) meine sämtlichen alltäglichen Ueberzüge.
  - 3) Das Bett mit allem Zubehör, auf welchem sie schläft, als die Bettspunde, ein Unterbette von blau und weißen Barchent, drei Pfählen, ein Kissen nebst einem Deckbette und Kopfkissen von selbst machender Federleinwand, dazu zwei mal Ueberzüge in bunten Muster, nebst Betttüchern. Auch
  - 4) soll selbige erhalten:
    - a) Ein Tischzeug mit 12 Servietten, den gebrochenen Stab.
    - b) Ein Tischzeug mit 6 Servietten.
    - c) Sechs Stück Handtücher.
  - 5) An Möbels soll sie die sämtlichen erhalten, welche in der sogenannten Fräuleinstube sich befinden, als:
    - a) zwei Commoden, ein Sopha, sechs Stühle, einen Spiegel und die Tische.

Nachdem ich dieses alles nach meiner Vorschrift in gegenwärtigen Aufsatze habe bringen lassen, alles genau durchgelesen, und wohlwogen habe, so empfehle dies zur unverbrüchlichen Haltung in Bezug auf den §. 24. meines Testaments aufgestellten Vorbehalt und habe deshalb mich hier und auf allen Seiten dieses Aufsatzes eigenhändig unterschrieben.

Brücken, den 29. März 1827.

Friederike Christiane von Möllendorf geb. von Eberstein.

#### Verhandelt

Brücken im Guthe der verstorbenen Frau von Möllendorf, den 18. December 1827. Dem Auftrage vom 15. d. M. gemäß, hatte sich der Unterzeichnete heute hierher verfügt, um das von der am 10. d. Mts. hieselbst verstorbenen Frau Friederike Christiane geschiedenen von Möllendorf, gebornen Frein von Eberstein errichtete und am 5. April 1818, gerichtlich übergebene Testament zu publiciren.

Mündlicher Aufforderung gemäß fanden sich von den präsumtiven Erben ein, der Herr Kriegs Rath Christian Heinrich Ernst von Trebra aus Halle, Geschwister Kind der Verstorbenen und der Herr Hauptmann Ernst Carl Rudolph Ludewig Freiherr von Eberstein, aus Großleinungen, ebenfalls Geschwister Kind der Verstorbenen.

Der Herr Administrator Andreas Gottlob Wittich aus Mohrungen, welcher als Geschäftsführer der Verstorbenen die Recognitionsscheine über das Testament de dato Brücken vom 8. April 1818. und Gisleben den 12. März 1825. zu den Acten übergab.

- 4) Fräulein Ottilie von Werthern,
- 5) Fräulein Emma von Werthern, Nichten der Verstorbenen,
- 6) Fräulein Natalie von Vinsingen,
- 7) Demoisell Caroline Lumme,
- 8) fand sich auch der Herr Gerichts-Amtmann Schmidt von hier ein und überreichte ein mit drei adlichen Wappen versiegeltes Couvert, welches auf der einen Seite aufgeschnitten, mit dem Gerichtssiegel aber wieder verschlossen und mit der Aufschrift versehen war:

Anhang zu meinem Testamente, das im Landgerichte zu Gisleben deponirt ist. Friederike Christiane von Möllendorf, geb. v. Eberstein. Mein letzter Wille Friederike v. Möllendorf geb. von Eberstein, mit der Erklärung, daß er dieses Paquet auf der einen Seite aufgeschnitten bei Versiegelung des Nachlasses gefunden und in Gegenwart des Herrn Administrator

Witschel mit dem Gerichtsamtssiegel wieder verschlossen habe, er wolle solches hierdurch überreichen, um es den gegenwärtigen Erben mit zu publiciren.

Den Gegenwärtigen wurde hierauf sowohl der vorbeschriebene Anhang als das bisher bei dem Landgerichts-Depositorio verwahret gewesene Testament, welches mit fünf adelichen Siegeln und drei Gerichtsiegeln verschlossen und mit der Aufschrift versehen war:

Hierin befindet sich mein letzter Wille, den ich nach meinem erfolgten und sicher in Erfahrung gebrachten Ableben zu eröffnen bitte.

Friederike Christiane von Möllendorf geb. von Eberstein.

Actum Brücken, den 5. April 1818.

Zu diesem Couvert befindet sich die letztwillige Disposition der Frau Friederike Christiane von Möllendorf gebornen von Eberstein aus Brücken, welche dieselbe am heutigen Tage hiesigen Gerichten, bei gehörig beleseter Gerichtsbank, in ihrer Wohnung verschlossen übergeben hat. So nachrichtlich A. u. s.

Freiherrlich Werthernsche Gerichte daselbst.

Wolf.

Schmidt, Just. jurat.

Altmann.

vorgelegt. Sie erkannten sowohl die Unterschriften der Verstorbenen, als die Siegel für unverlegt an, und wiederholten ihren Antrag auf Publication, worauf sowohl das Testament als auch der Anhang eröffnet und durch laute und deutliche Vorlesung publiciret wurde.

Sämmtliche Erschienene erkannten die Unterschrift sowohl unter dem Testament als auch unter den Nachträgen als von der Verstorbenen geschrieben an, behielten sich die Erklärung über dessen Annahme vor und trugen darauf an, dasselbe nebst den Nachträgen an ein Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg, behufs der verordneten Ausfertigung und weitem Verfügung, einzusenden. Das Protocoll ist hierauf vorgelesen, von sämtlichen Anwesenden genehmigt und unterschrieben.

Gottlob Heinrich Ernst von Trebra, Ernst Carl Rudolph Ludewig von Eberstein, Andreas Gottlob Witschel, Dtilie von Werthern, Emma von Werthern, Nathalie von Linzingen, Caroline Lumme, Schmidt, G. w. v. Grabe.

## Reinsdorf bei Artern.

Am 20. Nov. 1643 trat Ernst Albrecht v. Eberstein sein Rittergut zu Reinsdorf nebst der dazu gehörigen Schäferei dem Hans Christoph v. Trebra tauschweise ab (Gesch. 162); er besaß aber außerdem in genanntem Orte noch das in Asche liegende v. Witzleben'sche Freigut mit den dazu gehörigen Aekern und Wiesen. Dies Gut wollte er wieder aufbauen und die ganz öde liegende Länderei und Wiesewachs wieder in guten Stand setzen. Da aber zu diesem Freigute keine Schaftrift gehörte, so bat der damalige kaiserl. General-Feldmarschall-Lieutenant Ernst Albrecht v. Eberstein den Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen, ihn und seine Lehnserven mit einer freien Schaftrift zu Reinsdorf und „der wenigen Unterjagd gleich den andern daselbst wohnenden von Adel belehnen und begnaden zu wollen“, wie aus nachstehenden im k. Staatsarchive zu Magdeburg (Acta Mansfeld IX. C. 51) befindlichen und mir von dem Geheimen Archivrath Herrn G. A. v. Mülverstedt gefälligst in Abschrift mitgetheilten Urkunden ersichtlich ist:

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen d. d. Gehofen, 5. März 1649.

Durchleuchtigst Hochgebohrner Churfürst! Euer Churf. Durchl. seindt meine unterthenigste gehorsambste vndt schuldigste Dienste ahnvorn, gnedigster Churfürst vndt Herr! Euer Churf. Durchl. unterthenigst ahnzugehen habe Ich nicht Vmbgang nehmen können. Demnach ich mein in Euer Churf. Durchl. Amte Heldrungen zu Reinßdorff gehabtes Ritterdienstgüthlein nebenst darzu gehöriger Schafferey Hans Christophen von Trebra tauschweise zugeschlagen, bin ich gefonnen wegen der doselbst noch habenden Länderey daß Wiezlebische bißhero in Aschen gelegenes Frenguth, so beruhrten Ambt Heldrungen mit Lehen vndt Zinsen verwandt, wiederumb vffbauen, auch die darzu gehörige Länderey vndt Wiesewachs, so gleichfals ganz ödt vndt verwüestet gewesen, wiederumb in Beßerung zu bringen. Es wil aber zu der bekern Fortsetzung dieses meines Vorhabens mir ahn einer Schafftriffst daselbst ermangeln, dieweilln dann die Triffsten, Schaffviehe darauf zu halten, denen vom Adel allda ohne daß alleine zuständig: Als gelanget ahn Euer Churf. Durchl. mein unterthänigstes suppliciren vndt Bitten, Dieselbe geruhe gnedigst auß hoher Gnade mich vndt meine rechte Leibs-Lehns-Erben mit einer freyen Schafftriffst in gnedigster Erwegung, daß Deroselben Amte, welches doch doselbst keine Schafftriffst, noch der Gemeinde dadurch nicht zum Schaden vndt Nachtheil, sondern vielmehr den vermüsteten vndt verderbten (Gute?) zum Vffnehmen vndt Besten gereichen würdte, nebenst der wenigen Vnterjagt gleich denen andern daselbst wohnenden vom Adel zu besagten Reinßdorff belehnen vndt begnaden wollen. Solche hohe vndt große Gnade mit unterthänigsten schuldigsten Danke ahnzunehmen vndt zu erkennen ewersten, unterthänigsten Diensten hinweg zu verdienen, sowohl der Lehen vff begebenden Fall unterthänigste gehorsambste Folge zu leisten, bin Ich jederzeit nebenst den Meinigen so bereitwilligst als schuldig. Euer Churf. Durchl. hiemit der wachsammen Obhutt Gottes, Jhro aber mich zu beharrlichen Churf. Gnd. treulichst empfehlende. Datum Gehoffen, 5. Martii Ao. 1649.

Euer Churf. Durchl. unterthänigst gehorsambster Diener  
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchläuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn Herrn Johann Georgen Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve vndt Berg, des H. Röm. Reichs Erzmarischalln vndt Churfürsten zc., Meinem gnädigsten Churfürsten vndt Herrn.

Bericht des Johst Heinrich Koch d. d. Heldrungen, 26. Juni.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst! E. Churf. Durchl. seindt meine unterthänigste treugehorsambste Dienste zuevorn. Gnedigster Herr, E. Churf. Durchl. haben vff des Herrn Feldtmarschall-Lieutenandt Ernst Albrechts von Eberstein zue Gehoffen beschehenes unterthänigstes Suppliciren (so inliegendt originaliter wieder zu befinden), das Er das Wiezlebische abgebrandte Frey-Guth zu Reinßdorff wieder an zue bauwen vorhabens vndt dahero zue bekerner Anrichtung Jhme vndt seinen Erben mit einer freyen Schafftriffst, so ohne das denen von Adel daselbst zuständig nebenst denen Nieder Jagten zue begnaden angefucht, vntern dato Dresden, den 4. dieses genedigst mir anbefohlen, damit Sie sich hirauff genedigst zue resolviren, solte ich die von Adel vber dieses Suchen vornehmen, so das ob des gleichen ohne des Amts ader jemandt anders Nachtheil zue vorstatten in Vnterthänigkeit berichten. Diezem zue unterthänigster schuldigster Volge hab ich die von Adel zu Reinßdorff darauf alskobalden vor mich beschieden vndt Sie vber des Herrn Feldtmarschall-Lieutenandts Suchen gnedigst anbefohlner maßen vornommen, welche darauff dieses zur Antwort geben, das Sie Jhres Theils solches keines weges eingehen könten, Sie wehren albereit mit 3 Schafftriffsten vndt der Nieder Jagt daselbst beliehen vndt derselben ohne das wenigst gebehert, vber dieses wehre beruhrtes Wiezlebische Guth steuerbar vndt ein ErbGuth, zwar ohne

Dienste, deme dergleichen Gerechtigkeiten nicht wohlgebuhrten, lebeten der unterthänigsten Hoffnung E. Churf. Durchl. würden Sie vielmehr bey Ihren hiebvor erhaltenen Gerechtigkeiten schutzen vndt Sie mit mehrern Triefsten und Neuerungen wieder Herkommen nicht belegen laßen, noch die Nieder Jagt Ihnen zum Schaden vorstatten. Nun ist's zwar an deme, das die von Adel daselbst drey unterschiedene Schafftriefsten zue halten befugt, alleine bey izigem Zustande, da die Schaffereyen zum Theil gar wenig, zum Theil auch gar nicht besetzt, ist die Weyde vor ieszige wenige Schaffe sehr ubersflutzigt vndt der Gemeinde daselbst, weil dieselbe keine Schaffe halten darff, ganz vnschädlichen, hiesigem Ambtte aber, indeme daselbige jede Woche drey Tage in die Reinsdorffische Fluhr hütthen zue laßen berechtiget, wolte solches in etwas abträglichen fallen. Die Jagt anbelangende, ist dieselbe wegen enger Fluhr oder revir von schlechter Wüchtigkeit vndt kan vber dieß auß derer von Adel Lehnbriefen, das sie daselbst zue hezen oder zue jagen berechtiget sein wollen, sich auch derselben biß dato gebrauchet gar nicht bewiesen noch dargethan werden, vndt dieß falß anders nichts vorzueschlagen, alß das sie vber rechts vorwehrete Zeit in possessione gelassen worden, hoffen auch nunmehr unperturbiret dabey zue verbleiben.

Stehet demnach zue E. Churf. Durchl. genedigsten Belieben, wie Sie dieß falß den Herrn General-Feldtmarschall-Leutenandt begnadigen vndt sonsten der Jagten halber genedigt mich bescheiden laßen wollen. Welches E. Churf. Durchl. ich in Unterthänigkeit berichten sollen vndt derselben gehorsambste Dienste zue leisten bin ich pflichtschuldigst. Datum Heldtrungen, den 26. Junij ao. etc. 49. E. Churf. Durchl. unterthänigst gehorsambste Diener  
Jobst Heinrich Koch.

Der k. pr. Regierungs-Rath v. Ditsfurth zu Berlin fand in alten Familienpapieren ein Kanzleischreiben d. d. Dresden, 7. Juni 1653, nach welchem Anton Adolf v. Ditsfurth bei Reinsdorf von Ernst Albrecht v. Eberstein freiwillig zur gesamten Hand gezogen wurde:

Anthon Adolphen von Dithfurth ist auf sein anhero uberreichtes unterthänigstes Suppliciren zum Bescheid zuvermelden befohlen worden, Wann Er sich förderlichst selbst persönlich gestellen wurde, daß man sich sodann wegen Bekennung der iesz gesuchten gesamnten Handt an dem Lehenguth zu Reinsdorf, darein ihn Ernst Albrecht von Eberstein, General-Feld-Marschall-Leutenant neben andern freywillig genommen, der Gebüer darauf zuzeige wissen wolle.

Signatum Dresden, den 7. Junij Anno 1653.

Churfürstliche Sächsishe Cansley Henrich von Friesen.

Entwurf  
einer zusammenhängenden Stammreihe  
des  
**freifränkischen Geschlechts Eberstein**

von den in den ältesten Urkunden vorkommenden Personen bis  
zu Philipp v. Eberstein, dem Acquirenten von Gehofen.

„Auf Blutverwandtschaft und Heirath gründeten sich häufig Ansprüche der Fürsten und Grafen: durch richtige Stammtafeln erlangt man eine gute Übersicht und manche Aufschlüsse auch über Staats- und Rechtsverhältnisse. Es sind noch viele Eroberungen zu machen auf dem Gebiete der Genealogie; die Theile der Stammbäume und Ahnentafeln, die über das 12. und 13. Jahrhundert hinaufreichen, sind meistens verwerfliche und lächerliche Werke der Eitelkeit und Schmeichelei, und es ist ein seltenes Glück, wenn man mit ziemlicher Sicherheit bis in das 11. Jahrhundert hinauf gehen kann.“ (E. G. Förstemann, Kleine Schriften zur Geschichte der Stadt Nordhausen 126.)

In den bis jetzt bekannten von den Äbten von Fulda ausgestellten Urkunden kommen von der Familie Eberstein, zwar noch nicht selbst mit dem Geschlechtnamen bezeichnet, aber als die Väter von ausdrücklich dem Geschlechte zugetheilten Personen am frühesten — in den Jahren 1116 bis 1162 —

**Wilhard und Rupert**

vor (vgl. meine Geschichte S. 228 ff. und 1207, Nachträge von 1878. S. 7 und von 1879. S. 137). Aus der Urkunde von 1156 zunächst geht hervor, daß Beide Brüder waren, und im Zusammenhange mit den Urkunden von 1162 und 1170, daß

Rupert (Rupracht, Rupraht, Rudipraht)  
der Vater war von

**Wilhard und Herold „von Eberstein.“**

ebenso wie nach den Urkunden von 1168 und 1189 sein Bruder Wilhard der Vater von

**Wilhard und Botho „von Eberstein.“**

Aus der um das Jahr 1163 ausgestellten Urkunde über Rupert's letzten Willen erhellt, daß Rupert, wie auch sein Bruder Wilhard, zwar ein Ministeriale des Stifts Fulda, daß er aber außerdem noch mit freieigenen Gütern angeessen war. In dieser Urkunde wird Rupert

vir probus et honestus et in omnibus consiliis prudens ac providus genannt. Da in dieser frühen Zeit der Skrialsstyl noch nicht derartig schwülstig und freigebig mit Lobhudeleien war wie in den folgenden Jahrhunderten, so ist die angeführte Charakteristik ein Zeichen, daß Rupert als wirklicher Rath und Leiter der Verwaltung des Stifts bei Abt und Konvent in hohem Ansehen stand, und doch wiederum nach der andern Seite hin, daß Rupert dadurch, daß er — als freier Herr und, wie aus der Urkunde von 1186 zu erschließen ist, als nebst den anderen Verwandten Theilhaber der benachbarten Stammburg und der Stammbesitzungen — in die Ministerialität des berühmtesten Stiftes der Christenheit eintrat, durchaus keine Einbuße an seinem ritterlichen Ansehen und adligen Stande erlitten hatte. „Die Ministerialität spricht nicht gegen den Ritterstand, ja die Ministerialen waren der Kern der Ritterschaft. Den Herzögen mußten sie sich freilich unterwerfen und ihnen dienen, wie ja selbst die Grafen sich den-

selben unterworfen haben, in ihrem Gefolge waren und in Abhängigkeit von ihnen standen" (Förstemann a. a. O. 137).

So auch mag er der Gründer der Orte Rupsroth (Rupertsrode) ganz in der Nähe der Stammburg Eberstein gewesen sein.

Rupert's Söhne Wilhard und Herold treten zum ersten Male mit dem Familiennamen auf in einer von dem Abte Burchard von Fulda im Jahre 1170 ausgestellten Urkunde, betreffend die Wiedereinlösung des Gebietes Westere von dem Grafen Adalbert von Eberstein, der es von der Kirche zu Fulda pfandweise erhalten und lange Jahre inne gehabt hatte.

Die ebenfalls zur Linie der Ministerialen gehörenden Gebrüder Wilhard und Botho v. Eberstein bezeugen 1189 eine Tauschverhandlung des Abtes Konrad von Fulda mit dem Grafen Gerhard v. Kieneck. Wilhard erscheint hier mit der Bezeichnung Senex, jedenfalls im Gegensatz zu dem fuldischen Ministerialen Wilhard v. Eberstein, welcher 1226 als Ersatzstück für sein vom Stifte Fulda lehrnührig gewesenes, aber dann von ihm an das Kloster Arnsburg als freies Eigenthum verkauftes Hufengut in Gulle andere von seinen freieigenen Gütern dem Stifte Fulda zu Lehn auftrug.

Die älteren Brüder von Wilhard und Rupert, welche auf der Stammburg hausten und keine Veranlassung hatten, die Stellung der sogenannten Gotteshausleute einzunehmen, waren in der damals beginnenden Zeit des often Wechsels der Gegenkönige aus den beiden feindlichen Parteien der Ghibellinen und Welfen mit ihren eigenen Angelegenheiten, wahrscheinlich auch durch Theilnahme an den Kreuzzügen, vollauf in Anspruch genommen. Hieraus ist es erklärlich, daß in den während der Zeit in Fulda vorgenommenen und schriftlich niedergelegten Verhandlungen nicht sie, sondern erst später ihre Söhne

**Rupert, Diether, Adelbert und  
Gerhard von Eberstein**

auftreten. So schenken 1186 unter dem Abt Konrad von Fulda die Ritter vom Eberstein, Herold und Adelbert, der von ihnen erbauten Kirche in Dammersbach ein Gütchen daselbst mit der Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über dasselbe dem Voigte entzogen sein und dem Geistlichen zustehen solle, an welcher letzteren die Ortsgemeinde als solche jährlich einen bestimmten Getreidezins zu entrichten habe.

So erscheinen ferner die ebenfalls mit dem Familiennamen Eberstein ausdrücklich bezeichneten Gebrüder Wilhard und Herold und Rupert und Diether Gebrüder als Zeugen in einer Urkunde des Abts Heinrich von Fulda vom Jahr 1187; als der genannte Abt 1193 den an Kuno Herrn von Münzenberg geschehenen Verkauf einiger Güter in Assenheim bestätigt, bezeugt solches Diether v. Eberstein. In einer für das Stift wichtigen Urkunde desselben Abtes Heinrich, welcher das fast verarmte Stift durch seine wirtschaftlichen Maßregeln und Fürsorge wieder in bessern Zustand gebracht hatte und das mit saurer Mühe Zusammengebrachte dem Stifte erhalten wissen wollte, treten als Zeugen auf Diether, Albert, Gerhard und Botho v. Eberstein.

In der nächsten Generation der Burgherren vom Eberstein erscheinen zu Anfang und in der Mitte des 13. Jahrhunderts mit Hinweglassung von einem Georg, der 1235 zu Würzburg turnirt haben soll, aber sonst nicht weiter in Urkunden vorkommt:

**Heinrich** (s. unten), **Albert** (dessen Tochter Jutta 1261 und 1271 als Ehefrau Konrad's v. Eberstein zu Poppenhausen vorkommt), **Otto** (dessen Sohn **Eberhard** 1267 eine der 13 durch die Schlacht bei Rißingen erledigten Würzburgischen Domherrenstellen erhielt), **Friedrich** (Dom-Kustos zu Mainz 1261), **Johannes** (1262 Domherr zu Mainz) und

**Botho v. Eberstein,**

welcher 1209 zusammen mit dem Marschall Heinrich v. Lauer und andern eine Urkunde des Bischofs Otto von Würzburg, betreffend einen Vertrag zwischen dem Kloster Neustadt und Albrecht's v. Hohenlohe, bezeugt und 1219 zugegen



ist, als unter dem Abt Kuno von Fulda Graf Otto v. Henneberg zu Bodenlauben ein Gut zu Klein-Wentheim dem Kloster zu Bildhausen vermachte.

Kunigunde, die Schwester des eben genannten Marschalls des Stifts Würzburg Heinrich v. Lauer, war mit Botho v. Eberstein verheirathet und hatte von diesem mehrere Söhne, darunter

#### **Volger, Botho und Konrad.**

Zwischen Heinrich v. Lauer einerseits und seinem Schwager Botho v. Eberstein und dessen Söhnen andererseits hatten längere Zeit Streitigkeiten obgewaltet. Dieselben wurden geschlichtet durch Bischof Hermann von Würzburg, der folgende Entscheidungen traf:

1. Auf Ansuchen des genannten Marschalls überträgt er dem Volger v. Eberstein und dessen Brüdern das Marschallamt mit allem Rechte und dem dazu gehörigen Dorfe Niederlauer zu Lehn; außerdem übergiebt er dem Volger einen Hof in Salzburg und dessen Bruder Botho einen Hof in Osterburg zu Burglehn, als welche der genannte Marschall zu Burglehn besaß, und beide Brüder schwören unter Anrührung der Reliquien, ihre Frauen aus dem Stiftsbezirke zu nehmen; auch ihre Erben sollen diese Höfe nach ihnen inne haben, wenn sie gleicherweise Ministerialinnen des Stifts zu Frauen nehmen.

2. Ueberdies vermacht der genannte Marschall denselben Knaben das ganze Recht, welches er in dem von dem Stifte pfandweise inne gehaltenen Dorfe Luttenah hatte, dann sein Recht an den gleichfalls von ihm für 14 Mark pfandweise inne gehaltenen Gütern bei Hazelbach, desgl. sein ganzes Allodial-eigenthum, als auch sein Lehn bei Nüdelingen, wie auch sein ganzes fuldisches Lehn, endlich alle seine eigenen Leute und Vasallen; dagegen leisten dieselben auf alle übrigen Güter des Marschalls Verzicht.

3. Der Marschall trägt in Gegenwart seiner Schwester und mit Zustimmung deren Kinder die Burg Lauer mit Gut dem Stifte auf und empfängt sie vom Bischofe für sich, seinen Sohn Heinrich und dessen Erben als Burglehn zurück, wenn dieselben entweder selbst Ministerialen sind oder Ministerialinnen heirathen. Der Bischof behält sich für sich und seine Nachkommen das Ober-eigenthumsrecht vor, ebenso wie er es bereits von Salzburg besitze und setzt demgemäß den Marschall Heinrich zum Kastellan daselbst ein dergestalt, daß er auch jedweden andern zum Kastellan einzusetzen das Recht sich vorbehält, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser kein Mächtigerer sei, als Heinrich der Sohn, durch welchen dieser etwa fürchten müsse, beeinträchtigt zu werden.

Der älteste Bruder Volger wird in der Urkunde vom Juni 1235 als Marschall des Stifts Würzburg aufgeführt, durch welche er freieigene Güter zu Leutershausen zu Stiftslehn machte als Ersatz für den zu seinem Salzburger Burglehn gehörenden, von ihm aber an das Kloster Wechterswinkel verkauften Zehnten zu Trimprechtrode (Nachtr. v. 1879. S. 84). In dieser Urkunde wird auch Botho v. Eberstein als Zeuge genannt, welcher nach seines Bruders Volger Tode als dessen Nachfolger im Marschallamte 1252, 1255 und 1257 erscheint (Nachtr. v. 1879. S. 84 u. 85). Als sich indessen über das Amt Streit erhoben hatte zwischen genanntem Botho v. Eberstein und seinem 1231 noch unmündigen jüngeren Bruder Konrad zu Poppenshausen, vermittelte Bischof Iring denselben, nachdem er diesen Fall durch Schiedsrichter (Hermann v. Brende und Gernod Hovescultin auf Botho's Seite, Heinrich von Regenstein und Konrad v. Bastheim auf Konrad's Seite) hatte untersuchen lassen, dahin, daß Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an Botho das Marschallamt haben, und von seinen Söhnen, die er mit der Tochter Albert's v. Eberstein, auch einer andern rechtmäßigen Gemahlin, hinterlassen würde, stets der älteste das Marschallamt erhalten sollte, jedoch nur, wenn sich derselbe mit der Tochter eines Stiftsassen verheirathete, außerdem aber desselben verlustig sein sollte. Zu Bezahlung eines Theils der versprochenen Gelber wurden dem Konrad von seinem Bruder Fristen gesetzt (20 Mark baar, 30 Mark zu Michaeli und 25 Mark auf Walpurgis über ein Jahr), und für 150 Mark

sollten die zum Marschallamte gehörigen Güter, darunter das Dorf Niederlauer, und ungefähr 3 Talente von andern Gütern Konrad's zur Sicherheit haften. Im Fall Konrad stürbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte das Marschallamt an Botho's Linie zurückfallen. Dieser Fall scheint auch eingetreten zu sein, da nach dem 1261 schon etwa 45 Jahre alten Konrad (welcher bereits 1234 als Zeuge auftritt in einer Urkunde des Klosters Pforta und 1235 bei einer vom Abte Konrad von Fulda durch Urkunde bestätigten Schenkung des Burggrafen Dietrich v. Kirchberg an das von ihm gestiftete Nonnenkloster Kapellendorf und dann noch 1271 als Schirmvoigt über Güter in Döllbach vorkommt) im J. 1303

#### Heinrich v. Eberstein

außer dem halben Dorfe Leutershausen und Güter in Unter-Elzbach, Strahlungen, Wülfershausen und Müdlingen auch das würzburgische Marschallamt mit dem dazu gehörigen Dorfe Niederlauer vom Stifte Würzburg zu Lehn empfing.

Der Marschall Heinrich war aber der älteste Sohn Botho's und kommt als solcher neben seinen Brüdern

#### Botho und Hermann

in einer Urkunde vom 16. Febr. 1285 vor, kraft welcher der Vater Botho mit Zustimmung der Söhne für sein Seelenheil dem Kloster Wechterswinkel einen Theil seines Zehnten zu Wollbach vermachte.

#### Heinrich v. Eberstein

(s. oben S 204.)

bezeugte 1239 mit seinem Sohne Hermann eine durch Abt Konrad von Fulda bestätigte Schenkung eines Hufengutes in Harmundes Seitens der bisherigen Besitzer an das Kloster St. Johannes bei Fulda. Der in dieser Urkunde als Heinrich's Sohn aufgeführte

#### Hermann v. Eberstein

ist anzusehen als der Vater des fast ausschließlich im fuldischen Gebiete sich bemerkbar machenden

#### Heinrich's v. Eberstein, Ritters.

Dieser erscheint zuerst in Gemeinschaft mit Giso v. Ebersberg und Johannes v. Linden als Zeuge in einer Urkunde des Abts Simon von Fulda vom 11. Mai 1284, betreffend einen Vergleich zwischen ihm und dem Kloster zu Blankenau über einige ihm persönlich, als Hermann's von Blankenwald Sohne, erblich zugehörige Besitzungen; dann tritt er neben Giso v. Ebersberg u. a. als Zeuge auf in einer Urkunde Abts Heinrich von Fulda vom 7. April 1292, enthaltend eine Festsetzung in Bezug auf die Lehnfolge der fuldische Lehngüter innehabenden Gotteshausleute.

Am 13. Januar 1298 stellt Ritter Heinrich v. Eberstein für den Müller Wigand zu Schrecksbach eine mit seinem Siegel versehene Urkunde über den geschenehen Verkauf von dessen Mühle an das Kloster zu Immichenhain aus: „et nos Henricus miles de Eberstein per preces Wigandi molendinarii et suorum heredum nostrum sigillillum apposuimus huic carte.“ Das an der noch vorhandenen Original-Urkunde befindliche Siegel stellt das Wappenschild ohne Aufsatz dar und führt die drei verbundenen Fränkischen Lilien genau in der Weise, wie sie noch heutzutage bei seinen Nachkommen im Gebrauch sind.

Abermals bekräftigt er durch Anhängung seines Siegels einen Vertragsbrief vom 12. April 1305 zwischen Abt Heinrich von Fulda und seinen Ministerialen, Vasallen und Burgmannen. Im Jahre darauf, 5. Febr. 1306, ist er als Zeuge bei der Eigenthumsübertragung der Herrschaft Frankenstein und des Hauses zu Salungen Seitens der edlen Herren Ludwig und Heinrich Gebrüder v. Frankenstein an den Abt Heinrich von Fulda zugegen, und am 26. Mai 1306 zusammen mit den ebenerwähnten Verkäufern bei der Über-

weisung eines jährlichen Zinses an das unter dem neu erworbenen Schlosse Frankenstein gelegene Kloster Allendorf an der Werra durch den genannten Abt.

Außer dem Grafen Heinrich v. Battenberg, Herrn Anton v. Bruneck, Simon v. der Tann, Wigand v. Lutter, Konrad v. Bienbach, Giso v. Ebersberg und Simon v. Schlis bezeugt Heinrich v. Eberstein 22. Aug. 1308 einen, mit Androhung von Konventionalstrafen bei Nichtinnehaltung der Bedingungen versehenen, Vorkaufsvertrag zwischen dem Stifte Fulda und dem edlen Herrn Ludwig v. Frankenstein, worin die Ritter Wigand v. Lutter und Heinrich v. Eberstein als Sachverständige und die obengenannten Herrn v. Battenberg und v. Bruneck als Obmänner bestellt werden.

Im J. 1311 verkauften die Ritter Heinrich v. Eberstein und Eberhard v. Heustreu mit Genehmigung ihrer Erben und unter Lehnskonsens für 84 Pfund fuld. Heller zwei Allodia und vier vom Stifte Fulda zu Lehn gehende Hufen mit dem Walde Eichberg, Wiesen, Weiden, Wassern und allem Zubehör in dem Dorfe Warbach an das Kloster St. Johannes bei Fulda.

Vor 1317 wurde Ritter Heinrich v. Eberstein von dem Stifte Würzburg außer mit 10 Pfund jährl. Einkünften in Nordheim und Ostheim auch mit Hoffstätten, Aekern und Wiesen und mit 8 Morgen Weinbergen zu Wollbach

beliehen, welche letztern Grundstücke nach 1317 als im Lehnsbesitze des Ritters Konrad v. Eberstein vorkommen, so daß als Ritter Heinrich's v. Eberstein Sohn anzusehen ist

#### Konrad v. Eberstein, Ritter.

Dieser acquirirte vor 1317 von Wolfram Schenk v. Ostheim 2 Pfund fuld. Heller jährl. Zins zu Heufurt und von Marquard v. Lichtenberg 30 Malter jährl. Gerstenzins zu Stetten, womit er vom Stifte Würzburg beliehen wurde. Von diesem Stifte empfing er vor 1322 ferner noch zu Lehn:

ein Haus und eine Hoffstatt zu Burglauer, in der Vorstadt gelegen (zu Burglehn),

2 Hufen zu Heufurt und 2 Hufen zu Hilders,

1 Hof mit Aekern und Wiesen, auch 8 Morgen Weinberge zu Wollbach, 10 Pfund und 2 Hühner jährl. Zinsen zu Neustadt, Unter-Elzbach und Nordheim

die Zehnten zu Döllbach und Hentenhäusen.

Von dem Grafen Berthold von Henneberg hatte Konrad v. Eberstein 1317 zu Lehn 24 Morgen Weingarten und 30 Schillinge Heller jährliche Einkünfte zu Müdlingen und noch andere Weingärten.

Einige Allodialgüter zu Ostheim übergab er 1318 mit Bewilligung seiner Frau Margaretha dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter Margaretha eintrat.

Von 1320 bis 1324 hatte er eine Hufe in Langen-Bieber vom Abte Heinrich von Fulda pfandweise inne. Er hatte nebst dem Ritter Johannes Voigt zu Salzburg und den Knappen Otto von Kühndorf, Fring und Otto v. Brenda wegen einer Weinelieferung für Konrad von Schweinfurt dem Ritter Helwig, Officiaten auf Lichtenberg, Bürgschaft geleistet, welche Abt Heinrich von Fulda 14. Juni 1325 aufhob.

Die Güter in Unter-Elzbach, welche er vom Stifte Würzburg zu Burglehn hatte, gab er und seine Frau Margaretha 21 Juni 1329 dem Kloster Wechterswinkel gegen 2 Hufen in Node unter Hildenberg in Tausch, für deren Erbsz sie aber ihre Allodialgüter in Nordheim bei Lichtenberg dem Stifte Würzburg zu Burglehn auftragen mußten. Die beiden eingetauschten Hufen in Node verkauften sie darauf dem genannten Kloster unter Vorbehalt des Wiederkaufs innerhalb 4 Jahren.

Den oben aufgeführten Hof zu Burglauer, die beiden Höfe zu Heufurt und den Hof zu Hilders trug schon um diese Zeit der Stamm v. Eber-

stein vom Stifte Würzburg zu Lehn. Diese Lehnsgüter waren noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts im Besitze der Gebrüder Kilian und Georg v. Eberstein, welche Brüder also von dem vor 1337 † Ritter Konrad in direkter Linie abstammen. Der Urgroßvater dieser Brüder, der 1451 † Eberhard, besaß Gkweisbach, welches seit 1347 die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein ganz inne hatten. Bis zu genanntem Jahre war Eigenthümer der einen Hälfte von Gkweisbach der Edelknecht Johann v. Eberstein. Dieser ist vielleicht ein Neffe des 1285 als Domherr von Bamberg vorkommenden Heinrich v. Eberstein und ein Bruder des Heinrich, der bis 1351 Kleriker und dann Domherr zu Würzburg war.

Am 11. Nov. 1337 ertheilten Johann und sein Vetter Heinrich, der älteste der obengenannten fünf Brüder, ihre lehnherrliche Genehmigung zum Verkaufe eines von ihnen lehnrübrigen Gutes zu Gkweisbach an die Kirche zu Langenberg Seitens Heinrich's v. Fischbach, und am Dienstage vor Mittfasten 1347 verkauften Johann v. Eberstein und seine Frau Neze „ihr halb Theil des Dorfes Gkweisbach“, ein Gut zu Schackau und ihren Besitz zu Weyhers an die genannten fünf Brüder. Siegler waren: Johann v. Eberstein und sein Schwager Konrad v. Trubenbach und Gise v. Hain; außerdem waren bei dem Kaufgeschäfte zugegen H. v. der Tann gen. v. Bischofsheim und 2 Gebrüder v. Schneeberg.

Später verkaufte dieser Johann seine Güter zu Klein-Saffen, Gerhards, Langenberg, zu der Breite und die Mühle zu Langen-Bieber an Eberhard († 1394), den Sohn des jüngsten der osterwähnten fünf Gebrüder, auch Eberhard genannt, und Vater des 1451 † Eberhard, der außer Gkweisbach auch die oben aufgeführten fuldischen Lehnsgüter mit seinem Bruder Mangold erblich überkommen hatte.

Hiernach hat man mit Sicherheit anzunehmen, daß Ritter Konrad und seine Frau Margaretha die Eltern waren von

1. Margaretha, welche 1318 in das Kloster Wechterswinkel eintrat,
2. Heinrich, Ritter, s. unten
3. Botho, Edelknecht, s. unten,
4. Konrad,
5. Friedrich, Ritter,
6. Eberhard, s. unten,
7. Else, verm. mit N. v. Buttlar. Am 14. Febr. 1361 vermachte Gertrud v. Heringen ihrer Geschwihler Elsen von Botteler eine Wiese zu Lutter in dem Steineth.

An die Gebrüder Heinrich, Ritter, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein, die Gebrüder Hans und Heinrich Küchenmeister, Botho von Eberstein und dessen Frau Sanne und Albrecht v. Fischborn und dessen Frau Lise verkauften wiederkäuflich Abt Heinrich von Fulda am 24. Januar 1359 für 3000 Pfund fuld. Heller 200 Pfund Heller jährl. Einkünfte, welche auf die Stadtbeet zu Fulda und auf fuldische Güter zu Neuhoß, Neimbrechts und Schweben angewiesen wurden. Auch befahl der Abt den zuerst genannten 4 Gebrüdern v. Eberstein und den Gebrüdern Küchenmeister sein Schloß Neuhoß mit aller Gerechtigkeit. (vgl. bezügl. des Nähern die betreffende Regeste S. 30).

Diese Gebrüder v. Eberstein und einige ihrer Söhne gehörten zum Sternerbunde, dessen Mitglieder im Herbst 1375 in dem Kriege um den Mainzer Stuhl zum letzten Male im Felde erschienen, und dessen letztes Auftreten gegen die Stadt Hersfeld stattfand. Die Bürger daselbst hatten nämlich ohne Rücksicht auf ihren Abt mit dem Landgrafen Hermann von Hessen ein Schutz- und Trutzbündnis gegen die Sterner geschlossen, und der Abt, Berthold v. Bolkershausen, hatte sich deshalb mit allen Rittern der Nachbarschaft, darunter Eberhard, Gottschalk und Otto v. Buchenau und mehrere Herren v. Eberstein, v. Hüne,

v. der Tann und v. Beyhers zur Unterjochung Hersfeld's verschworen. An dem zur Ausführung ihres Anschlags anberaumten Tage (28. April 1378) hatte sich jedoch einer der verschworenen Ritter, Simon v. Hume, entschlossen, seine Ehre durch einen offenen Fehdebrieff zu wahren, den er aus dem Lager sandte, wodurch die Stadt gerettet wurde (Nachtr. v. 1878, S. 8, Nr. 4).

Von diesen fünf Brüdern v. Eberstein war der älteste

#### Heinrich, Ritter und Marschall

von Fulda, verheirathet mit Felice, des Heinrich v. Steinau Tochter, welche letzterer 25. Mai 1373 mit Wissen seines Sohnes Hermann sein Vorwerk in Sundheim an seinen Schwiegerjohn „Herrn Heinrich v. Eberstein“ und dessen Wirthin Felice für 600 Pfund fuld. Heller verkaufte. Der Kaufbrieff wurde außer von Heinrich Steinrück auch von dem Ritter Friedrich von Eberstein durch Anhängung der Siegel bekräftigt.

Am 29. Nov. 1368 legte Ritter Heinrich von Eberstein eine Frrung bei, welche zwischen seiner Schwester Elfen v. Buttler und deren Söhnen Tring und Heinrich einerseits und den geistlichen Herren auf dem Frauenberge bei Fulda andererseits wegen des zu Lutter gelegenen Gutes, welches vormalig Berlt v. Borja von den genannten Herren inne hatte, entstanden war (Gesch. 261 u. 1209).

Heinrich war in den Jahren von 1362 bis etwa 1377 Marschall von Fulda. Seiner wird 1382 als eines bereits Verstorbenen gedacht, denn in diesem Jahre bekennet Heinrich v. Tafta, er sei von dem Abte Konrad von Fulda befriedigt worden hinsichtlich aller Ansprüche, welche er aus den auf Geheiß des „Herrn Heinrich v. Eberstein seligen, zu der Zyten meines Herrn Marschall“ gegen die von Neckerode geführten Fehden herzuleiten hatte.

Marschall Heinrich war ohne Zweifel der Vater von

1. Agnes, verm. 1356 mit Botho v. Eberstein,
2. Konrad, s. unten,
3. Heinrich, s. unten.

Konrad hatte 1390 eine Fehde mit dem Kloster Schlüchtern und wurde deshalb in den Bann gethan, aus welchem er sich erst 1392 befreite. Die Junfer Konrad v. Eberstein und Fritz Kochmeister waren 30. April 1395 zu gegen, als der Pfarrer auf dem Florenberge bei Fulda und die „Baumeister und Nachgebir“ der Dörfer Eichenzell, Welters und Löschenrode über die Bedienung ihrer Kapelle zu Eichenzell und über die von den Einwohnern dieser Dörfer dem Pfarrer zum Florenberge zu entrichtenden Pfarr-Rechte eine Abrede trafen.

Konrad und Anna geb. v. Kralücke waren jedenfalls die Eltern von

1. Anna, verm. mit Georg v. Haselstein,
2. Kraft, der 22. März 1396 seiner Ganerben wegen von dem Stifte Fulda zu Lehn empfing: das Amt und Schloß Schackau, die Kemnate und das Dorf Schweisbach, die Dörfer Langenberg, Klein-Sassen und Dietes, die zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegene Wüstung, die Breite genannt, ein Burggut zu Neuhof und 2 Höfe daselbst, die ihnen von Heinrich Küchenmeister verpfändet waren, 2 Hufen und 2 Höfe zu Reimbrechts, 1½ Höfe zu Schweben und einen Hof zu Neuhof, der Kraften allein gehörte.

Heinrich, der 2. Sohn des Marschalls Heinrich, † vor 1415 und war verm. mit Katharina, des Dietrich v. Malkos Tochter und Johann's v. Malkos, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich's von Malkos Schwester. Im Fuldaer Archive hat sich noch vor 100 Jahren eine Originalurkunde v. J. 1415 befunden, worin diese Katharina von Malkos als Heinrich's v. Eber-

stein Witwe nebst ihren Söhnen Engelhard, Domherrn zu Würzburg und Dietrich v. Eberstein vorkommt.

Am 23. Nov. 1415 verkaufte die Witwe Katharina an den Abt Johann von Fulda die den v. Malkos von den v. Hune verpfändeten Güter zu Niederbieber, ein Gut zu Langen-Bieber und ihre Besitzungen zu Reinharbs und in dem Gerichte Rockenstuhl.

Ende April 1416 verkaufte Katharina für sich und ihre Söhne Engelhard und Dietrich v. Eberstein und mit Zustimmung ihrer Brüder Johann und Dietrich v. Malkos ihren Hof zu Brückenau an Mangold v. Eberstein und dessen Frau Anna.

Söhne:

1. **Engelhard**, Domherr zu Bamberg und Würzburg, war auch Landrichter des Herzogthums Franken. Als solcher bekundete er 29. Januar 1415, daß die von dem Ritter Hans v. Rosenberg gegen den Propst des Stifts Ouelzbach wegen des Zehnten zu Lohr erhobene Klage dem Beklagten keinen Schaden bringen solle; dann 11. Juli 1415, daß der Abt des Stifts Neustadt durch eine vor ihm verhandelte Klage das von dem Stifte lehrwürdige, früher von Dietrich v. Wimpfen inne gehabte Gütchen zu Karbach erstritten; ferner 12. Aug. 1415, daß Ritter Johann v. Rosenberg seine gegen die Gemeinde Lohr wegen des Zehnten dafelbst geführte Klage gewonnen habe.

Am 8. Dez. 1411 wählte Engelhard mit den übrigen Domkapitularen den Würzburger Domherrn und Bamberger Propst Johann v. Brunn zum Bischof von Würzburg.

Engelhard starb am Matthäi Apostelstage (21. Sept.) 1420. Sein im Kapittelhause oder Domherrnbegräbnisse zu Würzburg befindlicher Grabstein (Nr. 15 in der 4. Reihe) mit dem Eberstein'schen Wappen hat die Aufschrift:

Anno dm. M. CCCC. XX. in die sti. mathei. apst. o. dns. engelhardvs. de. eberstein. canonicvs. hui? ecclie. cvi? aia. reqviescat. in. pace.

Die Domherren hatten eigene Häuser in der Nähe des Domes zu Würzburg, über welche sie nach ihrem Tode zu Gunsten ihrer Mitbrüder frei verfügen konnten. So erhielt Engelhard v. Eberstein 1412 die Curia Tütleuben et 24 jug. vinearum in curva via, 3 urnas vini et 5 et dim. lib. den. sicut etiam in hereditariis habetur von seinem Oheim Johann v. Malkos, und 1420 erscheint als Besitzer dieses Domherrnhofes Engelhard's Bruder Dietrich, auf den 1428 Ludwig v. Ebersberg gen. v. Wehlers folgt.

In Engelhard's Domherrnwohnung hat aller Wahrscheinlichkeit nach sein mit dem Familienwappen versehenes Portrait gehangen, welches sich zuletzt längere Zeit im Besitze des bekannten rührigen Historikers und thätigen Mitglieds des historischen Vereins zu Würzburg C. Heffner befunden, von welchem ich, Louis Ferdinand, es im J. 1876 zum Geschenk erhalten habe (Beigabe von 1878). Auf der Rückseite steht am oberen Rande: „Familie de Eberstein“, und ein darunter später aufgeklebtes Stückchen Leinwand von anderer Farbe trägt den Namen: Conrad von Eberstein.

Im Würzburger Lib. sepult. und bei Salver (Proben des deutschen Reichsadels) wird nämlich Engelhard irrthümlich Konrad genannt; jedoch ist ein Domherr Konrad v. Eberstein bis jetzt in Urkunden nicht aufgefunden worden und hat jedenfalls nur die undeutliche Grabchrift den Irrthum veranlaßt. Er war zugleich auch Domherr in Bamberg. In einer im Bambergischen Kapitelsarchive befindlichen Handschrift (Elenchus Canonicorum, qui in Ecclesia Imperiali Bambergensi de anno 1319 praebendati fuere), die jedoch wegen ihrer vielen sonstigen Unrichtigkeiten in keinem großen Ansehen steht, ist zu lesen:

p. 21: Anno 1412 obiit D. Fridericus Stieber Decanus, ejus Canonicatum et Praebendam obtinuit Engelhardus de Eberstein per summas differentias in Curia Romana adversus Conradum Stieber juniorem“;

p. 25: Anno 1422. 8. Maji obiit Engelhardus de Eberstein.

Diese Bezeichnung des Todesjahres beruht jedenfalls auf einer Ungenauigkeit, da nicht anzunehmen ist, daß zu gleicher Zeit noch ein anderer Engelhard v. Eberstein existirt hat, der nur Domherr in Bamberg war.

Als Domkapitular zu Bamberg wird bereits in einer Urkunde vom 31. Okt. 1401 ein Engelhard v. Eberstein aufgeführt, welcher mit den übrigen Mitgliedern des Kapitels den Papst um Bestätigung des Bischofs Johann von Würzburg als Koadjutor des Bisthums Bamberg für den altersschwachen Bischof Albrecht bittet.

Am 17. Januar 1424 versetzten wiederkäuflich Weiprecht's v. Grumbach Kinder an Dietrich v. Eberstein und die andern „Getruwenhender“ Engelhard's v. Eberstein 6 Malter jährl. Kornzinsen aus ihrem freieigenen Hofe zu Grumbach und verpflichteten sich zugleich, diese 6 Malter auf dem Kornhause des Dompräsenzmeisters zu Würzburg alle Jahre zwischen den beiden Frauentagen abliefern zu lassen, worauf dann aber dieser Kornzins „am Gelde“ unter die Domherren und Vikarier vertheilt werden und davon der verstorbene Herr Engelhard v. Eberstein jährlich in der Woche des h. Kreuztages Inventionis mit Placbo, Vigilien und Seelmessen begangen werden sollte.

2. **Dietrich**, erhielt 1420 die durch den Tod seines Bruders Engelhard erledigte Domherrnstelle zu Würzburg. Vor seinem Eintritte in das Würzburger Domkapitel erwarb er sich durch seine Tapferkeit den Mittergürtel (cingulum militare). Da er bei Erbauung des Kreuzganges an der Domkirche zu Würzburg sich sehr freigebig zeigte, so wurde oben im Gewölbe sein Wappen mit der Umschrift „Theodoricus de Eberstein Canonicus“ angebracht. Er soll 1413 seine Hälfte des Dorfes Weisbach an seine Vettern Eberhard und Mangold v. Eberstein für 200 Gulden versetzt haben.

Dietrich starb 8. Sept. 1428. Sein im Domherrnbegrabnisse zu Würzburg befindlicher Grabstein (Nr. 14 in der 4. Reihe) zeigt eine geistliche Figur, die aber ganz ruinirt ist, und darunter das Eberstein'sche und Malkos'sche Wappen und hat die Umschrift:

Anno dm. millesimo. CCCC. XXVIII. in. die. nativitatis. marie. obiit. dm. theodoricus. de. eberstein. canonicus. hvivs. ecclie. civius. anima. requiescat. in. pace.

#### Botho,

der 2. Sohn des vor 1337 † Ritters Konrad, erwarb im Januar 1359 wiederkäuflich von dem Abte Heinrich von Fulda für 300 Pfund fuld. Heller eine jährl. Rente von 25 Pfund Heller, und zwar 12 $\frac{1}{2}$  Pfund aus der Stadtbeet zu Fulda und 12 $\frac{1}{2}$  Pfund aus  $\frac{1}{4}$  des vor dem Schlosse NeuhoF gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und 1 $\frac{1}{2}$  Hufe zu Schweben, auch empfing er 1359 aus der Kammer des Abts zu Fulda 12 $\frac{1}{2}$  Pfund Heller jährl. Rente zu Mannsehn.

Am 29. Nov. 1361 versetzten Heinrich v. Lichtenberg und Else Eheleute für 60 Gulden ihre Besitzungen zu Harbach und den Wald zu Alhards an Botho und dessen Frau Sanne, welche Eheleute 1379 ihren Antheil an Schweben die Gebrüder Ulrich und Friedrich von Gutten verkauften.

Am 30. Aug. 1370 versetzte ihm, dem strengen Knechte Bote, wegen seiner Ansprüche für Leistungen und Unkosten im Dienste und für den darin erlittenen Schaden an Pferden Abt Heinrich 3 $\frac{1}{2}$  Gut in dem Dorfe Luths.

Botho war 1356 bereits verheirathet mit Agnes, seines Bruders Heinrich Tochter, und ist anzusehen als der

Vater von

1. **Anna**, verm. 1386 mit dem Ritter Konrad v. Heßberg,
2. **Apel**, der 1388 mit Zustimmung seines Veters Eberhard seinen zu Diebra unter Bieberstein gelegenen Hof an Fritz Mores verkaufte.

Von den oben aufgeführten Gebrüdern Heinrich, Ritter, Botho, Konrad, Friedrich, Ritter, und Eberhard v. Eberstein, welchen 1347 ihr

Better Johann seinen halben Antheil an Eckweissbach und seine Güter zu Schackau und Weyhers auf einen Wiederkauf verkaufte, und denen nebst den Gebrüdern Hans und Henz Küchenmeister und Abrechten v. Fischborn 1359 Abt Heinrich von Fulda das Schloß, Amt und Gericht Neuhof und Güter zu Neuhof, Reimbrechts und Schweben wiederkäuflich abtrat, hat nur der jüngste

#### Eberhard

sein Geschlecht bis auf die Gegenwart fortgepflanzt. Er kommt in fuldischen Urkunden 1354, 1367 und 1370 mit seiner Gemahlin Kunigunde, bzw. mit seiner Schwester Elisabeth (Else, Elsebe), welche mit N. v. Buttler vermählt war, und mit seinem Sohne gleichen Namens

#### Eberhard

vor. Dieser kaufte auf Wiederkauf von Hans v. Eberstein 5 Güter zu Kleinsassen, 4 Güter zu Gerhards, die Mühle zu Langen-Vieber und dessen Antheil an Langenberg und der Breite und erhielt von dem Stifte Fulda das Schloß, Amt und Gericht Vieberstein pfandweise, welches aber vor 1386 wieder eingelöst wurde.

Am 18. Januar 1388 verkaufte sein Better Apel v. Eberstein dessen Hof zu Hof-Vieber an Fritz Mores mit Eberhard's mitbelehnspflichtlichem und Abt Friedrich's von Fulda lehnsherrlichem Konsense. — Als letzterer den Bischof Gerhard von Würzburg zum Verweser der Abtei Fulda bestellte, wurde 15. Febr. 1391 vereinbart, daß nach dem Abgange des als Hauptmann des Schlosses Neuenburg bei Fulda eingesetzten Bruders des Abts Friedrich, Konrad v. Romrod, der Bischof dessen Nachfolger unter Dietrich v. Bickenbach, Dietrich v. Vibra, Eberhard v. Eberstein, Heinrich v. Hune und Frowin v. Gutten auswählen solle.

In dem Mittelgange der Pfarrkirche zu Neuenburg im Breisgau befindet sich das Epitaph eines Eberhard v. Eberstein, dessen Umschrift schon Ende vorigen Jahrhunderts sehr schadhast und unleserlich war und überdies theils aus Bruchstücken, theils aus Abkürzungen bestand. In dem Haupteingange der Kirche befand sich außerdem ein Grabstein, auf welchem ebenfalls das Eberstein'sche und darunter das mit roth und Silber geschachtete Bach'sche Wappen zu sehen war mit ebenfalls schwer zu entziffernder Umschrift. Der solches beschreinigende Pfarrer v. Weiß hat als Todesjahr 1449, aber jedenfalls fälschlich vermuthet; da in diesem Jahre kein Eberhard v. Eberstein gestorben ist, auch der 1451 † mit dem zu Neuenburg beigesetzten Eberhard nicht identisch sein kann, so wird für diesen letztern vor 1398 † Eberhard (vgl. unten die von seinen 4 mündigen Söhnen ausgestellte Urfehde) mit mehr Wahrscheinlichkeit die Jahreszahl 1394 als Todesjahr zu setzen sein und die Umschrift ursprünglich gelautet haben:

Anno. Dni. M. CCC. XCIV. (nicht XLIX) in. die. sti. . . . obiit. Dns. Eberhardvs. d. Eberstein.

Hieraus ergibt sich aber dann ferner, daß die Mutter von Eberhard, dem Vater der hierunter aufgeführten sieben Brüder, eine geborene v. Bach war.

Nach der in dem Notariats-Instrumente Georg's v. Eberstein des Ältern zu Ginolfs von 1550 gemachten Angabe über seine „von seinem Vater ererbten Ahnen“ war die Mutter des 1451 † mit Else v. Brende vorheirathet gewesenen Eberhard v. Eberstein eine geborene v. der Tann; dagegen war die Mutter seines in 2r Ehe mit einer geborenen v. Hune verheirathet gewesenen Bruders Mangold, Nitters, eine geborene v. Schaumberg, wie aus der 1483 von Nitter Mangold's Enkel Philipp behufs Aufnahme in den Christoph-Orden dem Grafen v. Henneberg eingereichten vorchriftsmäßigen und durch Hans v. Ebersberg und Ulrich Hölzl bekräftigten Angabe seiner Ahnen ersichtlich ist. Sonach waren Beide, Eberhard und Mangold, Stiefbrüder, und ihr Vater, der 1394 † Eberhard, war verheirathet I) mit N. v. der Tann und II) mit N. v. Schaumberg.



Eberhard's Kinder:

1. Hermann, s. unten,
2. Eberhard, s. unten,
3. Mangold, Ritter aus 2r Ehe, s. unten,
4. Karl, aus 2r Ehe, pflanzte sein Geschlecht dauerhaft fort, s. unten,
5. Wilhelm, 1398 unmündig, † vor 1404,
6. Peter, 1398 unmündig, † vor 1443.
7. Gerlach, Ritter, s. unten,
8. Anna, 1430, verm. mit Paul v. Burdian zu Männerstadt,
9. Margaretha, 1432, verm. mit Konrad v. Allendorf zu Ober- und Unter-Leinach, fürsil. henneb. Rath,
10. Barbara, 1425. 1430, verm. mit Hans v. Ostheim (1412—1425), Ritter und Oberst zu Fuß.

Von den Mitgliedern der unwandelbar an ihrer Reichsumittelbarkeit, im Gegenseite zur Landeshoheit festhaltenden Ritterschaft des alten Buchenlandes waren es besonders die v. Bimbach, v. Ebersberg, v. Eberstein, v. Buchenau, v. Hune, v. Steinau, v. d. Tann, v. Trubenbach und v. Weyhers, welche den Kampf der Unabhängigkeit gegen den Landgrafen von Hessen durchzufechten unternahmen. Im Mai 1397 rückten die buchischen Ritter mit einem reißigen Zuge, bei dem sich auch die Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold und Karl v. Eberstein befanden, in das Hessenland ein. Bis Homburg drangen sie vor; da erreichte sie der Landgraf und schlug sie nach heißem Gefechte in die Flucht, machte viele, darunter die eben genannten 4 Gebrüder v. Eberstein, zu Gefangenen und führte an 150 gefattelte Hengste als Siegesbeute mit sich hinweg. Dennoch dauerte die Fehde fort. Dabei fielen noch Dietrich von Ebersberg und Wigand von Buchenau in Gefangenschaft. So wie Dietrich 14. April 1398 sein Gefängnis in Henne Mattenberg's Herberge zu Kassel, eines der damals besuchtesten Gasthäuser, zu halten versprach, so geschah dies auch 13. Juli 1398 von Wigand; doch wandten beide die sehr kostspielige Verpflichtung dadurch ab, daß dieser 29. Juni, jener 27. Dez. 1399 Urfehde schwor und damit jeder Feindseligkeit gegen den Landgrafen entsagte. Die vor ihnen gefangen genommenen Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold und Karl v. Eberstein stellten bereits 4. Nov. 1398 dem Landgrafen Hermann eine Urfehde aus, also, daß sie dem Landgrafen, seinen Landen und Leuten niemals feindlich sein wollten, weder für sich selbst, noch durch andere, widrigenfalls sie sich nach erhaltener Mahnung unverzüglich nach Kassel oder in ein anderes ihnen bezeichnetes landgräfliches Schloß begeben und daselbst „ein recht Gefängnis halten“ und dasselbe nur mit „ihren Gnaden“ Wissen und Willen wieder verlassen wollen. Auch verbürgten sich diese 4 Gebrüder für ihre damals noch unmündigen Brüder Wilhelm, Peter und Gerlach, daß diese, sobald sie mündig würden, diese Urfehde ebenfalls ausstellen und halten sollten.

Am 1. Mai 1404 verfesten die Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein dem Dechant und den Konventherren des Stifts Fulda einige Güter zu Hof-Bieber, welche ihren Eltern von den Herren v. Berge verpfändert worden waren.

Schon um diese Zeit nahmen diese Gebrüder v. Eberstein eine brüderliche Erbtheilung vor, und dem ältesten, Hermann, scheinen dabei keine fuldischen Güter zugefallen zu sein; denn 1405 wurde bei dem Abte Johann von Fulda von Wilhelm und Adolf v. d. Tann, Gebrüdern, wegen der von ihrem Altvater auf sie gekommenen Lehen, Eigen, Erbe, Gut und Pfandschaft nur gegen Eberhard und diejenigen seiner Brüder, welche Antheil an den fragl. Gütern haben wollten, Klage erhoben.

Am 30. März 1405 erschienen nämlich die Gebrüder Wilhelm und Adolf von der Tann zu Geisa vor dem Abte Johann von Fulda, als Vorsitzendem

eines Lehngerichts, und begehrten Lehen, Eigen, Erbe, Gut und Pfandschaft, die von ihrem Altervater (Hans v. Eberstein?) auf sie gekommen seien, die aber Eberhard v. Eberstein und dessen Brüder widerrechtlich inne hätten. Als die ebenfalls gegenwärtigen Gebrüder v. Eberstein darauf erwiderten, daß sie die von den v. der Tann beanspruchten Güter von ihren Eltern geerbt und lange Jahre unbehindert besessen hätten, entschieden die Beisitzer des Manngerichts, daß nur dann zu Gunsten der Herren v. d. Tann erkannt werden könne, wenn dieselben den Nachweis führten, daß sie ihre Ansprüche alle Jahre bei den Lehenherren, von denen die von ihnen geforderten Lehngüter lehnrübrig seien und bei den Gerichten, in welchen die Güter, Eigen und Erbe liegen, geltend gemacht hätten. Zu dem Ende sollten die Gebrüder v. der Tann und v. Eberstein vor des Abts Gericht kommen und über ihre Angelegenheiten entscheiden lassen. Was aber die Pfandschaft betreffe, welche die v. Eberstein seit langer Zeit inne gehabt, „dorus mügen sie behalten mit dem Rechte als viel Geldes, als sie dorus haben, ab sie anders kein Briefe dorüber hätten; und die Kundschaft sollten sie führen und zubringen in dreien Tagen und sechs Wochen zu Fulda in dem Stifte vor dem Staffel.“

Am 27. Mai 1405 erschienen nun Eberhard v. Eberstein und dessen Brüder mit des Abts Schwager Klos v. Leibolz, auch mit Nithard v. Buchenau und mit des Abts Schreiber Erhard vor dem Abte zu Fulda und berichteten demselben, daß die Gebrüder v. der Tann vor dem Staffel im fuldischen Stifte in Gegenwart der Gebrüder v. Eberstein den verlangten Nachweis nicht geführt und auch mit dem Eide nichts behalten wollten, wie ihnen auferlegt worden, daß hingegen Eberhard und diejenigen seiner Brüder, welche Antheil an den fragl. Gütern haben wollten, darauf erklärt hätten, sie wollten auch ihr Eigen, Erbe, Gut und Pfandschaft mit dem Eide behalten, als Recht sei, und daß das Geld auf den Pfandgütern 20 Gulden betrage, worauf die Gebrüder v. der Tann den v. Eberstein den Eid aus Freundschaft erlassen hätten.

Die Pfandgüter, die der selige Hans v. Eberstein „Eberharden v. Eberstein selgen, der vorgenannten von Eberstein Vater“, wiederkäuflich verkauft, bestünden in 5 Gütern zu Klein-Sassen, 4 Gütern zu Gerhards, in Besitzungen zu Langenberg und zu der Breite und in der Mühle zu Langen-Bieber (wie weiter oben S. 32 näher angegeben worden).

Nachdem Hermann das Schloß Marktsteinach erworben hatte, nahm er als Mitbelehnte seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an, welches aus dem von ihnen 26. Febr. 1407 ausgestellten Lehnreverse und dem 10. Sept. 1412 vom Bischofe Johann v. Brunn dem Hermann über Marktsteinach ertheilten Lehnbriefe ersichtlich ist.

Am 6. Juli 1413 kauften die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein für 150 Gulden einen vom Stifte Mainz lehnrübrigen Hof zu Sundheim an der Rhön von Konrad v. Gerisheim.

1419, den 7. Mai erhielten diese 5 Gebrüder vom Stifte Würzburg zu Apterlehn den Hof zu Burglauer, Wiesen zu Niederlauer, die Zehnten zu Wittichhausen und unterm Hauberge und verschiedene Weingärten.

In demselben 1419. Jahre verkauften der Bischof Johann von Würzburg, Ott v. Milze Dompropst, Ott Wolf, Dechant, und das Domkapitel den Gebrüdern Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach des Stifts Würzburg

Schloß **Auersberg** mit der Nutzung der halben Wüstung zu Branda mit allen Rechten und allen andern Dörfern und Wüstungen, die zum Gerichte nach Auersberg gehören, nämlich

die Dörfer Hilders, Simmershausen und Lahrbach,  
die Wüstungen Schaden, Batten, Thaiden, Seiferts, Wüstenjachsen,  
die Wüstungen Findlos, Neulbach und  
die Wüstung Branda halb

dergestalt, daß die Gebrüder v. Eberstein nichts davon verkaufen oder entfremden,

aber doch berechtigt sein sollten, Bau- und Brennholz, soviel sie zu dem genannten Schlosse bedürfen, zu entnehmen.

Der Kaufpreis betrug 2000 Gulden rhn. welche den Erwerbern in der Weise verzinst werden sollten, daß je 15 Gulden 1 Gulden Zinsen trügen (2000 Gulden also 134), und zwar sollten sie diesen Zinsbetrag von der Beete der Stadt Fladungen ziehen und jährlich am Martinstage einnehmen.

Außer diesen 2000 Gulden Hauptgeld erhielten die Käufer noch einen Aufschlag von 200 Gulden, wofür sie das Schloß in gutem Bauzustande erhalten sollten ohne Aufschläge an Baugeld und Kost.

Den Verkäufern wurde auch verstattet, in dem zum Schlosse Auersberg gehörigen Wildbanne zu jagen und sich des Schlosses in ihren Nöthen und Kriegen zu bedienen, nur nicht gegen das Stift Würzburg, dem dies Schloß Amt und Kirchhof aber auch zu seinen Nöthen und Kriegen offen sein sollte gegen Jedermann mit Ausnahme gegen die Käufer und deren Erben und ohne deren Schaden.

Im Fall das Stift das Schloß Auersberg wieder einlösen wollte, sollte das nach 2 Monate vorhergegangener Aufkündigung geschehen, und die Einlösungssumme von 2200 Gulden sollte je nach Belieben in einem nicht über 2 Meilen vom Auersberg gelegenen Orte erfolgen, „doch do die Unsern mit dem Gelde Friede und Gleite haben mögen“.

Sollten aber die Käufer gesonnen sein, das mehrerwähnte Schloß wieder zu veräußern, so möchten sie es für die obige Summe von 2200 Gulden verkaufen und verpfänden einem oder zweien ihrer Genossen, die des Stifts Würzburg Mann und Unterseß seien, sollten aber verpflichtet sein, dem Stifte selbst die vorhabende Ablösung 2 Monat vorher anzubieten.

Am 26. Aug. 1443 empfing Eberhard als der Älteste für sich und als Vorträger seiner Brüder Mangold, Karl und Gerlach das Schloß Marktsteinach nebst Zubehör vom Stifte Würzburg zu Lehn.

#### Hermann auf Marktsteinach,

der älteste Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein, war wahrscheinlich der erste hennebergische Amtmann zu Bodenlauben, welches Schloß Bischof Johann v. Egloffstein dem Grafen Friedrich v. Henneberg 1402 verpfändet hatte. Dies geht daraus hervor, daß gleich nach Übernahme des Schlosses der Graf den Hermann v. Eberstein beauftragte, die erforderlichen Bauten daselbst vornehmen zu lassen. Dieser führte dieselben auch aus und berechnete 10. März 1405 dem Grafen dafür 400 Gulden; und diese Summe wurde letzterem vom Bischofe wieder vergütet.

Am 4. April 1402 kaufte Hermann von seinem Neffen Otto v. Lichtenstein und dessen Frau Katharina deren Güter zu Berg-Rheinfeld, Schonnungen und an der Mainleite, sowie deren Forderungen an das Stift Würzburg. Am 7. Januar 1405 wurde er von dem Bischofe Friedrich von Eichstädt mit allen Gütern zu Nieder-Rheinfeld beliehen, welche vorher Hans Küchenmeister und Dit v. Lichtenstein zu Lehn gehabt hatten. Letzterer starb schon vor 1410, da 29. März d. J. der Kaplan zum Lichtenstein bekundet, daß Junker Hermann v. Eberstein alljährlich 3 alte Gulden rhn. von 44 Gulden der Kapelle zu Lichtenstein unter der Bedingung gibt, daß ein jeder Kaplan daselbst „selb ander mit einem Priester“ für Otto v. Lichtenstein und dessen Eltern gewisse Seelmessen lesen soll.

Am 4. Januar 1407 verkaufte der Bischof Johann von Würzburg an Hermann v. Eberstein, Eifen, dessen eheliche Wittin, und deren männliche Erben des Stifts

Schloß Marktsteinach, das halbe Dorf daselbst mit dem Amte, Gerichten, Leuten, Gütern, Gülten, Zinsen, Zehnten, Höfen, Weiden, Wassern, Hölzern, Aekern, Wiesen, Diensten, Frohnen, wie das Hans v. Wenkheim von des Stiftswegen innegehabt hatte, für 1200

Gulden rthn., und zwar als rechtes „Freieigen“, jedoch mit dem Vorbehalte, daß das Schloß für das Stifte „Offenes Schloß“ bleibe in allen Nöthen und Kriegen gegen jedermann, nur obengenannte Erwerber ausgenommen.

Dies Schloß, das halbe Dorf nebst Zubehörungen wurde von den Käufern sofort dem Stifte zu Mannlehn aufgetragen. Hierzu schlugen sie außerdem noch, ebenfalls als dazu gehöriges Mannlehn, mehrere bisherige Allodialgüter, als

zwei Höfe und sieben Güter zu Schonungen und vier Güter zu Geldersheim.

Ferner verpflichteten sich die neuen Erwerber, die andere, bisher von denen von Landau innegehabte Hälfte des Dorfes Marktsteinach zuzukaufen und dann gleichfalls, und zwar, als von den aufgeführten Gütern nicht Abtrennbares, Mannlehn dem Stifte aufzutragen.

Hierzu kam die auffällige Bedingung, daß sie, die Erwerber, außerdem noch für 300 Gulden in dem Stifftsbezirke gelegene eigene Güter kaufen und in voriger Weise zu Lehn machen sollten, widrigenfalls es ihnen verboten sein sollte, eigene oder Lehngüter zu kaufen noch auf solche Geld aufzunehmen.

Der Dechant Heinrich v. Grefendorf und das Kapitel genehmigten den Vertrag, aber mit der ausdrücklichen Hinweisung darauf, daß dem dem Stifte zustehenden, in dem Gerichte und Ante des Schlosses Marktsteinach gelegenen Zehnten zu Waldsachsen kein Abbruch geschähe.

Als Mitbelehnte nahm Hermann seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. In dem von diesen 26. Febr. 1407 hierüber ausgestellten Lehnreverse bekennen sie, daß gleicherweise, wie ihnen der Bischof für den Fall des ohne männliche Nachkommen erfolgenden Absterbens ihres Bruders Hermann die von diesem innegehabten Lehen zu verleihen zugesagt habe, sie selbst sich als des Stiffts Lehnsvafallen betrachten wollen in Bezug auf folgende Güter:

das Schloß Marktsteinach mit dem Gerichte und allen Zugehörungen,  
den Hof zu Beyern,  
den Zehent zu Abersfeld und Waldsachsen,  
 $\frac{1}{2}$  des Hohen Holzes,  
1 Hof und  $\frac{1}{2}$  Zehnt zu Gochsheim,  
 $\frac{1}{2}$  Zehent zu Guerbach,  
2 Höfe und 7 Güter zu Schonungen,  
4 Güter zu Geldersheim,  
1 Hof zu Werde und  
den bei dem obern Thore zu Ebenhausen gelegenen Hof.

Dieser Revers wurde von Eberhard, Mangold und Karl für sich und ihre Brüder Peter und Gerlach besiegelt.

Am 10. Sept. 1412 ertheilte Bischof Johann v. Brunn dem Hermann v. Eberstein einen Lehubrief über alle die in obigem Reverse vom 26. Febr. 1407 aufgeführten Lehen und bekannte, daß er auch Eberhard v. Eberstein für sich und als Vorträger seiner Brüder Karl, Mangold, Peter und Gerlach mit denselben Lehen, im Fall vorgenannter Hermann v. Eberstein ohne männliche Erben abgehe, beliehen habe; und wenn auch Eberhard abgegangen wäre, so solle je darnach der Älteste unter den obengenannten Gebrüthern die vorgeschriebenen Lehen, sowohl für sich selbst und seine anderen Gebrüder und deren männliche Erben, als auch für Eberhard's männliche Erben „als ihr Träger“ von dem Stifte Würzburg zu Lehn empfangen.

Am 2. April 1413 kaufte Hermann von einem Bürger zu Schweinfurt 4 Malter Korngülte auf dem Hofe zu Abersfeld, die vorher dem Peter v. Abersfeld gehört, und andere Zinsen, die auf dem Hause zu Steinach geruht hatten.

Am 11. Mai 1414 sagten die Bauern zu Marktsteinach, die unter Hermann v. Eberstein saßen, und andere Bauern daselbst aus, daß der Hof

zum Reitenharz und was zu dem Hofe gehöre „hie diesseit des Wassers pfarre und zehnte gen Marktsteinach“.

Die im k. Staatsarchive zu Magdeburg (Graffschaft Henneberg B. Nr. 113) befindliche Original-Urkunde lautet:

Ich Albrecht Trufzes, czu Wechhuszen gesezen, bekenne vnd thun kunt mit dißem offen briff, daz ich da bey gestanden bin, daz dy zwelff vnd dy gemeyn zu marktsteyna sein vor mir gestanden vnd haben daz vff ir eyde genomen, dy sy iren rechten herren getan haben, mit namen frieze Eckart, kuncz bay, dy hynder myn herren von henburg siczen, mit namen hans rot, kuncz schel, hans man, dy hynder diezen trufzesen siczen, stuber (?) wilhelm fuß, dy hynder Eberhart fuß zu Breyb bag siczen, hans bay, heincze czau, petter gauch, dy hynder Balthysar von Wenc hem siczen, heincze mand, der hynder senie Bartolomes siczet, vnd dar nach dy anderen geburen zu markt steyna, dy vnter herman von Ebersteyn siczen; dy haben gesaget vnd daz sy nicht anders wißen, wan sy ez haben von iren eltern gehort, vnd nicht anders wißen, dan daz der hofte zum Reittenharze hie disseit des wassers vnd was czu dem hofte gehort hie dñzet dez wassers, daz daz pharre vnd czent gen markt steyna. Daz haben sy vff ir eyde gesprochen vor mir, dy sy iren rechten herren getan han. Daz ich daz also gesehen vnd gehort han, daz sprich ich vff myn eyt. Dez czu vrfund han ich vorgebant Albracht trufzesz myn Insigel gedrucked vnden an dñzen offen briff, der geben ist nach Crist geburt firczhende hundert Jar vnd dar nach yn dem firczhende Jar an den nesten freytag vor vnres herren vffarstag.

Nachdem Bischof Gerhard von Würzburg diejenigen 221 Gulden, welche das Stift Würzburg dem Hermann v. Eberstein schuldig war, der Forderung des Diez v. Thüngen des Altern zum Neußenberge an das Stift zugerechnet hatte, versprach 26. Sept. 1398 genannter Diez dafür Sorge tragen zu wollen, daß Hermann die ihm vom Stifte ausgestellte Schuldverschreibung innerhalb des nächsten Vierteljahres zurückgebe oder eine Quittung über 221 Gulden ausstelle; im Fall Hermann das aber nicht thäte, so verpflichtete sich zugleich Diez v. Thüngen, nach erhaltener Mahnung einen Knecht und ein Pferd nach Würzburg in ein öffentliches Wirthshaus zu schicken und darin so lange zu leisten, bis alle Briefe und Artikel gefertigt und ausgeantwortet seien.

Hermann hatte außer diesen 221 Gulden aber noch mehr von Diez v. Thüngen zu erhalten, denn seine Forderung an diesen betrug 3 Jahre später mindestens 1500 Gulden. Am 28. März 1401 verpflichteten sich nämlich der Bischof Johann, der Dechant Niklaus v. Malkos und das Kapitel des Stifts Würzburg, von dem Gelde, welches Diezen v. Thüngen dem Altern auf die würzburgischen

Amt erbenhausen, Rezbach, Lüngersheim und Sulzfeld verbrieft war, bei der auf Erfordern zu leistenden Auszahlung 1500 Gulden zurückzubehalten, welche genannter Diez mit lehnherrlichem Konsense dem Hermann v. Eberstein auf die genannten Amt verscrieben hatte.

Bis zu dem 10. März 1405 war außer den Thüngen'schen 1500 Gulden das Stift Würzburg dem Hermann v. Eberstein noch 400 Gulden schuldig gewesen, und Graf Friedrich v. Henneberg hatte diese Summe dem Stifte vorgeschossen und dem Hermann ausgezahlt. Deshalb war aber auch von dem Bischofe Johann das Einlösungsquantum, für welches das Stift von dem genannten Grafen das ihm von demselben verpfändete Schloß Bodenlauben wieder einlösen konnte, um 400 Gulden vermehrt worden.

Hermann hatte nämlich an dem Schlosse Bodenlauben verschiedene Bauten ausgeführt, für welche er von dem Stifte Würzburg 400 Gulden zu beanspruchen hatte, und diesen Kostenbetrag hatte Bischof Johann für Hermann an den Grafen Friedrich v. Henneberg gezahlt. Am 13. März 1407 quittirte Hermann darüber, indem er erklärte, daß der Bischof ihm nunmehr wegen der Bauten, die er im Schlosse Bodenlauben ausgeführt habe und deren Kosten 400 Gulden betrügen, wegen Zahlung an den Grafen v. Henneberg nichts mehr schuldig sei; sollte sich's aber herausstellen, daß er

mehr daran verbaut hätte, so sollte es bei dem Bischöfe stehen, was derselbe ihm dafür erstatten wollte; wäre es aber der Fall, daß nachgewiesen würde, daß er weniger als 400 Gulden verbaut, so sollte jeder Theil, der Bischof und er, einen Schiedsrichter wählen, und Nicholf v. Elma sollte Obmann sein.

Die oft erwähnte Thüngen'sche Schuld von 1500 Gulden, welche der Bischof als Selbstschuldner übernommen hatte, ist nicht nur dem Hermann v. Eberstein bis zu seinem Tode nicht zurückgezahlt worden, sondern es sind auch zu dieser alten Schuldbverbindlichkeit des Bischofs in der Folge noch neue hinzugekommen. Am 26. Febr. 1413 quittirte Hermann dem Bischöfe über 100 Gulden von 2100 Gulden Kapital, ferner 20. März 1415 über 200 Gulden Zins und 100 Gulden Kapital, kurz vor seinem Tode aber über 200 Gulden Zins von den selbst damals ihm noch schuldig gebliebenen 2200 Gulden Kapital.

Hermann schloß sich dem zum Schutze gegen unrechtmäßige Gewalt der höheren Stände von der freien Reichsritterschaft in Franken 8. Nov. 1402 zu Schweinfurt geschlossenen Bunde, die große Einigung genannt, an. Ausgenommen waren nur K. Sigmund und der Bischof von Würzburg. Letzterer aber nur für den Fall, daß er die vereinigten Grafen, Herrn und Ritter „lasse, wie es im Lande Franken vor Alters gewesen ohne Eintrag“.

Am 7. Juli 1408 kamen der Dechant und das Kapitel des Stifts Würzburg einerseits und mehrere Grafen, Herrn, Ritter und Knechte — darunter Hermann v. Eberstein — andererseits auf 3 Jahre dahin überein, daß sie den festen Knecht Diezen v. Thüngen den Ältern zu einem Ungeraden nehmen, und jede Partei demselben zwei ihrer Freunde zugesellen wolle mit der Vollmacht, zu setzen, wie Gewalt und Unrecht von Seiten des Bischofs Johann zu Würzburg aufzuhalten sei.

Am 24. April 1412 bekräftigt Junker Hermann v. Eberstein durch Anhängung seines Siegels einen von dem Münzmeister Kunz Wolf dem Bischöfe Johann ausgestellten Revers.

Da bereits 1430 Hermann's Bruder Karl auf dem erstern gehörig gewesenen Schlosse Marktsteinach als wohnhaft erscheint, so wird Hermann wohl auch schon vorher gestorben sein.

Hermann war verheirathet mit Elisabeth, des Konrod v. Malkos Tochter. Aus seiner Ehe entsprossen drei Töchter:

1. Anna, verm. mit Heinrich v. Rüdighheim;
2. Margaretha, verm. mit Heinrich v. Ebersberg gen. v. Wenhers zu Brende und Gersfeld, welcher ihr 1448 einen Konsens von 800 Gulden auf die Kemmate zu Brende ausbrachte;
3. Elisabeth, verm. mit Albrecht v. Ebersberg.

### **Eberhard,**

Stifter der Linie zu Mühlfeld, Bischofsheim vor der Rhön und Ginolfs,

der 2. Sohn des 1394 † Eberhard von Eberstein, war würzburgischer Rath, auch Hauptmann und „Sindherre“ auf dem Frauenberge bei Würzburg. Als Voigt zu Meiningen untersuchte er 1420 im Auftrage des Bischofs von Würzburg die Frankensteinische und Hennebergische Wildbahngrenze, über welche zwischen den Grafen Friedr. und Wilh. v. Henneb. Irrungen entstanden waren.

Seine Frau Else (1421. 35), des Reinhard v. Brende auf Uttrichshausen Schwester, brachte ihm a. a. als Heirathsgut Wolferts und Keulos zu (Gesch. 1215). Bei der brüderlichen Theilung erhielt er das Schloß Schackau nebst Zubehör, das Schloß Auerberg (Gesch. 496. Nr. 350), Ginolfs, das Burggut und den Zehnten zu Gräfenhain und den Zehnten zu Stetten mit seinem Bruder Mangold; dann fielen bloß ihm allein zu die Kemmate und das Dorf Eckweibach, 2 Güter zu Urspringen, ein Burggut zu Bischofsheim vor der Rhön und  $\frac{1}{2}$  Zehnt zu Wittichhausen.

Nach seines Bruders Hermann Tode trug er als der Älteste zu Gemeinlehne a) von den Grafen von Henneberg: den Hof und den Zehnten zu Gräfenhain, Dietes und den Hof zu Lutter an der Hard; b) von dem Stifte Würzburg: einen Hof zu Burglauer, 2 Güter zu Heufurt, einen Hof zu Hilders, genannt der Mores-Hof, und das Schloß Marktsteinach. Letzteres hatten nach Hermann's Tode die Gebrüder Karl und Gerlach, das Schloß Auersberg aber, wie oben angegeben, die Gebrüder Eberhard und Mangold erhalten.

Die zu dem Hofe zu Gräfenhain gehörigen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs kaufte er zwar von seinem Bruder Gerlach, versetzte dieselben nebst dem Hofe zu Gräfenhain jedoch an die v. Wehlers. Hermann, sein Sohn, und Philipp, sein Neffe und Mangold's Sohn, lösten diesen Hof und die 8 Güthen aber vor 1468 für 200 Gulden wieder ein (Gesch. 357 ff. 363. u. 1217).

Die Gebrüder Eberhard und Mangold kauften ein am Ober-Esbacher Thore zu Ginolfs gelegenes Gut und überwiesen die Zinsen davon der Pfarre zu Gräfenhain. Am 27. Juli 1406 erhielten dieselben von ihrem Vetter Friedrich v. Buttler, Dechant des Stiffts zu Hersfeld, die Hälfte von dessen Gütern zu Landenhausen, und 21. März 1415 wurden sie von dem Abte Johann von Fulda mit ihrer von den Gebrüdern Gise und Hans v. Dienbach gekauften Hofstatt zu Schackau beliehen.

Am 23. Juli 1421 kauften Eberhard und Else, Eheleute, von dem Abte Johann von Fulda 2 Güter zu Klein-Sassen, und 24. April 1435 brachte Eberhard von Wolfram v. Slethen dessen Güter und Lehen zu Ginolfs durch Kauf an sich.

Am 24. Okt. 1422 verlich ihm Bischof Johann den Hof zu Hilders, den die Sintrammen inne gehabt, für „verfallene Lehn“.

Am 9. Nov. 1433 wurde er von dem Landgerichte des Herzogthums Franken in den Besitz der von Hermann Fleischmann zu Strahlungen und Salz hinterlassenen Güter gesetzt und damit — nämlich mit dem s. g. Klosterhofe und andern in der Mark Strahlungen gelegenen Grundstücken 11. Juli 1445 und 15. April 1450 von dem Abte zu Bildhausen beliehen.

Am 5. Sept. 1434 ließ Eberhard ein Register über die Grundstücke fertigen, welche er bei der brüderl. Theilung erhalten hatte. Aus diesem alten Register, in welchem Eberhard's Sohn Hermann später Nachträge gemacht, ließ im März 1550 des letztern Enkel Georg der Ältere zu Ginolfs einen Auszug machen (s. unten).

1435 Mittwoch nach Mittfasten verpfändete Eberhard mit Wissen seiner Frau Else und seiner Söhne Jorg, Hermann und Hans für 100 Gulden rhn. seinen Theil und seine Gefälle zu Landenhausen, zu der Breite und zu Döllbach seinem Bruder Mangold, und 1440 verkauften er und seine Söhne Jorg und Hermann ihre Hälfte an dem damals von Hans Schützler (früher von Hans von Sula) bewirthschafteten Gute für 30 Gulden ebenfalls an Ritter Mangold v. Eberstein.

Am 26. Aug. 1443 empfing er „als der Ältest“ für sich und als Vorträger seiner Brüder Karl, Mangold und Gerlach das Schloß Marktsteinach nebst Zubehör, dann auch 30. Aug. 1443 den Hof zu Burglauer mit einem dazu gehörigen kleinen Zehnten unter dem nach Burglauer zugekehrten Abhange des Hühbergs, ferner Weingärten am Hühberge, den Zehnten zu Wittichhausen und den Hof zu Hilders vom Stifte Würzburg zu Lehn.

Am 19. Okt. 1410 verbürgte sich Eberhard für den Bischof Johann gegen den würzburgischen Kämmerer Hans Leufkirchen wegen 300 Gulden. Am 2. Juli 1411 quittirte er über 21 Gulden, die er von des Bischofs wegen Hanses Schultessen zu Haffurt geliehen, und über 31 Gulden, die der Bischof „an seiner Schuld“ abgezahlt hatte. Am 16. März 1421 zahlte er im Auftrage des Bischofs 130 Gulden Zins von 1300 G. Kapital an die Gevettern Frig und Hans v. Stein zu Lichtenberg aus. Am 13. März 1424 quittirte er dem Bischof

über 30 Gulden Zinsen, die bereits am St. Peterstage fällig gewesen, darauf 5. Sept. 1428 über 20 Gulden, die ihm in des Bischofs Namen Eberhard v. Schaumberg ausgezahlt hatte, und endlich 17. Nov. 1428 über 6 Fuder und 1½ Eimer Wein, welchen ihm im Auftrage des Bischofs Hans Mare, Bürger zu Melrichstadt, in den eben verfloffenen 2 Jahren gegeben hatte.

Am 26. Sept. 1428 verscrieb der Bischof, in dessen Hofe und Dienste Eberhard lange Zeit gewesen und der ferner noch würzburgischer Rath und Diener bleiben wollte, 50 Gulden rhn., welche an jedem Martinstage jährlich ausgezahlt werden sollten. Bis 8. April 1429 hatte Eberhard aber von diesen 50 Gulden erst 20 empfangen, jedoch wurden ihm 4. Juli 1434 die an seiner Rathsbefoldung rückständigen 150 Gulden ausgezahlt. Am 28. Juni 1445 verscrieb ihm auf seine Lebenszeit Bischof Gottfried auf die Stadt Fladungen 30 Gulden, die jedes Jahr zu Martini fällig waren, jedoch mit dem Vorbehalte, daß Eberhard bis zu seinem Tode des Stifts Würzburg Diener bleiben sollte.

Am 5. Febr. 1436 vertrat die würzburgische Stiftsritterschaft — darunter Eberhard v. Eberstein — des Bischofs Johann v. Brunn Sache beim Konzil zu Basel. Dieses Bischofs Hang zum Wohlleben und zu Bedrückungen der Würzburger Bürger und seiner eigenen Kapitulare hatte nämlich einen Theil des Kapitels und die Stadt Würzburg veranlaßt, dem Bischofe nicht nur den Gehorsam aufzukündigen, sondern denselben sogar 1432 zu nöthigen, der Regierung zu entsagen. Auch die Städte Ochsenfurt und Karlstadt traten 1433 dieser Einigung des Kapitels und der Stadt Würzburg bei. Am 19. Januar 1434 wurde der vom Kapitel und der Ritterschaft zum Koadjutor gewählte Graf Albrecht v. Wertheim von dem Kaiser Sigmund und dem zu Basel versammelten Konzil bestätigt. Der Koadjutor übernahm die ganze Verwaltung des Stifts. Mit Hilfe einer Partei im Domkapitel wurde der Bischof jedoch durch den s. g. runden Vertrag vom 15. Januar 1435 — den auch Eberhard's Bruder: Karl v. Eberstein besiegelte — zu manchen Regierungshandlungen wieder zugelassen. Wegen der erheblichen Schulden und der aus dem Vertrage erwachsenden Belastung des Stifts erkannte jedoch das Baseler Konzil dies Ubereinkommen nicht an. Die Zwietracht wuchs im Kapitel, der größte Theil fiel vom Koadjutor ab und schloß sich dem Bischofe an, welcher den Domdechanten Reinhard v. Masbach und 7 Domherren absetzte und im Juni 1435 Würzburg belagerte. Seine Finanznoth war indessen so groß, daß er nicht nur viele Stiftsgüter hatte verpfänden, sondern sich auch von seinem Rathe Eberhard v. Eberstein 1500 Gulden hatte vorschleßen lassen müssen. Dabei dauerte der Krieg im ganzen Stiftsbezirke fort, wobei namentlich Ochsenfurt schwer zu leiden hatte. Diese Stadt wurde 18. Aug. 1435 und bald darauf auch Karlstadt vom Bischofe eingenommen. Als letzterer wegen seiner Verheerungszüge zur Verantwortung nach Basel vorgeladen wurde, vertrat, wie oben erwähnt, die würzburgische Ritterschaft die Sache des Bischofs, welcher mehrere zu dem Stifte gehörende Grafen, Herren, Ritter und Knechte des Landes zu Franken nach Hatzfurt entboten und sie zur Abordnung Zweier aus ihrer Mitte: Hans Voit v. Salzburg und Lorenz v. Oßheim nach Basel zu dem Konzil mit einer Botschaft d. d. Sonntag nach Lichtmeß (5. Febr.) 1436, an welche auch Eberhard v. Eberstein sein Siegel hängen ließ, vermocht hatte. Am 17. März 1436 nahm der Bischof seinen Hauptgegner, den abgesetzten Domdechanten Reinhard v. Masbach, gefangen. Erst am 1. Juli 1436 brachte Markgraf Friedrich von Brandenburg eine Einigung zu stande, gemäß welcher der Koadjutor seiner Stelle entsagte. Unter den von dem Markgrafen 25. Juli 1436 in dieser Sache bestellten Spruchmännern findet sich auch Eberhard's Bruder Karl v. Eberstein (Nachtr. v. 1879. S. 110). Schon 2. Juli huldigte die Stadt Würzburg dem Bischofe aufs neue, welcher darauf der Stiftsverwaltung bis zu seinem Tode unbehindert vorstand.

Dieser Krieg erlitt durch die Gefangennahme des Bischofs ein eigenthümliches Nachspiel. Schon 28. Nov. 1412 hatte nämlich Ritter Hans v. Hirschhorn



dem Bischöfe Johann 15 000 Gulden gegen Verpfändung von Ochsenfurt vorgestreckt. Um Ostern 1438 hatte letzterer zwar dem Herrn v. Hirschhorn versprochen, die Zinsen pünktlich zu zahlen und für ihre bisherigen Unkosten 6000 Gulden zu erlegen, jedoch diesen Vertrag weder erfüllt, noch Bürgen dafür gesetzt. Die Ritter Hans und Philipp v. Hirschhorn sandten deshalb dem Bischöfe einen Fehdebrief d. d. 30. Nov. 1438, und als sie erfuhren, der Bischof reise zu einer mit dem Markgrafen Friedrich abzuhaltenden Tagesfahrt über Höchstädt a. N. nach Kitzingen, sammelten sie 200 Reiter, lauerten dem mit 80 Reitern von Schlüßelfeld her kommenden Bischöfe auf und nahmen ihn 7. Dez. 1438 zu Essendorf gefangen. Sobald die Nachricht von Johann's Gefangennehmung nach Würzburg gelangte, verordneten die Domkapitulare und die bischöfl. Räte eine Anzahl von ihren Mitgliedern zum Schutze auf das Schloß Frauenberg. Auch erließen sie 29. Dez. Sendschreiben an den Markgrafen von Baden, die Grafen von Württemberg, die Bischöfe von Trier, Köln, Speier und Augsburg, an den ältern Grafen v. Dittingen und an die Gesellschaft des h. Georgenschild, worin sie den ganzen Hergang der Sache auseinander setzten und sie zur Befreiung des Bischöfs mitzuwirken aufforderten.

Die Unterschrift dieser Sendschreiben lautete: Geben unter unserm, des Kapitels, Insiegel am Montag nach dem heil. Christtag anno 38. Citel Hiltmar, als der Älteste an eines Dechant's Statt, und das Kapitel des Domstifts von Würzburg, Georg v. Bebenburg, Hofmeister, Eberhard v. Eberstein und Engelhard v. Münster, Hauptleute auf unser Frauenberge.

Die Ritter v. Hirschhorn hatten ihren Gefangenen auf Umwegen über Erlangen nach Schloß Reicheneck gebracht. Nach langen Verhandlungen wurde endlich 18. März 1439 des Bischöfs Freilassung dadurch bewirkt, daß sich das Stift und dessen Mitterschaft verbindlich machte, die auf 26 000 Gulden angewachsene Schuld zu bezahlen, zu welchem Zwecke 52 Stiftsritter die Bürgschaft für je 500 Gulden übernahmen.

Des Bischöfs Rath Eberhard v. Eberstein zahlte diese von ihm übernommenen 500 Gulden den v. Hirschhorn baar aus. Darauf verschrieb ihm und seinen Söhnen Jorg und Hermann 31. Mai 1436 der Dechant Martin Truchseß und das Kapitel des Stifts Würzburg für die 500 Gulden rhn., welche der Bischof Johann ihm schuldig war, und für die von ihm dem Stifte geleisteten Dienste alle Rechte des Domkapitels an dem Dorfe Waldbachsen bei Marktsteinach zu einem Leibgedinge dergestalt, daß die genannten v. Eberstein die ihnen verschriebenen Zehnten, Gülten, Zinsen zc. so lange nutzen sollten, als noch einer von ihnen am Leben sei (Nachtr. v. 1878. S. 9. Nr. 10 und Gesch. 301 Nr. 205).

Der Bischof Johann v. Brunn starb 9. Januar 1440. Schon sieben Tage vorher war Herzog Sigmund von Sachsen zum Stiftspfleger unter der Bedingung gewählt, daß er das Bisthum erst nach der Konfirmation desjenigen Papstes antreten sollte, welchen nach Johann's Tode das Domkapitel als den rechtmäßigen Papst anerkennen würde. Da das Kapitel jedoch zuvörderst die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Päpsten Eugen zu Rom und Felix zu Basel abwarten wollte, zog es Sigmund vor, sich auf den Rath des Markgrafen Albrecht Achilles 28. Sept. 1440 heimlich aus Würzburg zu entfernen und sich in Ansbach von den Bischöfen von Bamberg, Eichstädt und Augsburg weihen zu lassen. Vor seiner Abreise übergab er dem Eberhard v. Eberstein, seinem Hauptmann auf dem Frauenberge, die Schlüssel des Schlosses. Diese Schlüssel händigte Eberhard gutwillig den sechs Räten ein, welche ihrer Pflicht gemäß das Schloß zu bewahren hatten.

Darüber aber, daß Sigmund, der Zusage untreu, die Zustimmung zu seiner Ernennung bei dem vom Baseler Konzil anerkannten Gegenpapste Felix nachgesucht und sich in Ansbach hatte weihen lassen, erhob das Domkapitel bei den Herzögen Friedrich und Wilhelm von Sachsen Beschwerde, und diese verwendeten sich bei dem Markgrafen Albrecht, daß er ihren Bruder Sigmund von feind-

lichen Schritten gegen seine Wähler abhalten möchte. Albrecht weigerte sich dessen, und es kam in Franken zwischen sächsischen und brandenburgischen Interessen zu einem Streite. Am 18. Nov. überschickte Sigmund, dem sich 200 Adlige — unter welchen sich Eberhard's Neffen, die Gebrüder Erasmus und Wilhelm, und jedenfalls auch seine Söhne befanden — angeschlossen hatten, auf den Frauenberg und an die Herzöge von Sachsen den Fehdebrief (Nachtr. v. 1883. S. 81 ff).

Am 23. April 1416 schrieb Peter Schott an Eberhard, er möchte den Bischof veranlassen, die 24 Gulden, welche dieser ihm, Peteru, schuldig sei, an seinen Bruder Henne Schott auszahlen zu lassen.

Am 18. Sept. 1416 entschied Eberhard mit mehreren andern Mannen und Dienern des Bischofs Johann einen Streit zwischen Kunigunde v. Oberstein und der Stadt Gerolzhofen (Nachtr. v. 1878. S. 9. Nr. 9).

Am 22. April 1439 hingen die Junker Eberhard v. Eberstein und Wilhelm v. Saunsheim, Edelknechte des Stifts Würzburg, ihre Siegel an eine von dem Notar Anton Günther aufgenommene Verhandlung, betreffend einen Revers des bis dahin von dem Bischof auf dem Frauenberge gefangen gehaltenen Mönchs vom Kloster Aurach Namens Johannes Rudolf.

Eberhard war nach seiner Zeugenaussage über die würzburgische und mainzische Geleitsgrenze vom 12. Febr. 1446 schon vor mehr denn 40 Jahren, also bereits vor 1406, bei den Bischöfen Joh. v. Egloffstein und Joh. v. Brunn länger als 22 Jahre „Hauptmann und Sindherr zu Hof auf unser Frauenberge“ und ist als solcher auf den Gleit geritten:

Ich Eberhard von Eberstein bekenne und thue kund mit diesem Brief gein allermänniglich, daß ich nie anders gehört, noch verstanden hon, dann daß bede, mein gnädige Herren von Meinz und von Würzburg von ihr beider Stift wegen zu gleiten haben iglicher seins Lands bis in das Kaltloche nämlich bis an das Flosse, das zu unterst im Grunde ist zwischen Rist — (auf dem Wege von Würzburg nach Bischofsheim a. d. Tauber) — und der Höhe, do mein Herr von Würzburg ikund ein Wart aufgefagt hat, und denselben Grund hinabe geht. Mir ist auch wissen und kund, als ich bei Bischof Johansen von Egloffstein und bei Bischof Johansen von Brunn seligen zwei und zweinzig Jahre oder mehre ein Hauptmann und Sindherr zu Hof uf unser Frauenberge gewest und uf den Gleit geritten bin, des mehre dann vierzig Jahre sind, und hon nie anders verstanden, dann daß beider Herrn Gleit in dem obgenannten Flos wendet, dahin ich allwege gleitet han. Und wenn von meins Herrn von Meinz wegen gleitet warde und die Wagen bis an das Flos kamen, so hielten sein Gleitsleute stille an dem Raiene bei Rist hinan. Desgleichen wenn von meins Herrn von Würzburg wegen gleit warde und die Wagen an das Flos kamen, so hielten seine Gleitsleute stille am Raiene im Holz herab bei dem Flos.

Also wurden bede mein gnädige Herrn zu eine Gezeiten gewarnet, daß man in ihre Gleit greifen wolle; vereint ich mich, als ein Hauptmann meins gnädigen Herrn von Würzburg, mit dem alten Adel, der zu der Zeit ein Amtmann was zu Bischofsheim, um daß der Weg aus dem Grunde hinaus gein Bischofsheim und hereinwärts gein Würzburg bös ist und den Wagen fürspannen müssen, daß ich und andere meins gnädigen Herrn von Würzburg Gleitsleute am Hinausgleiten sollten zu meins Herrn von Meinge Gleitsleuten stoßen und bei Riste bei ihn halten, bis die Wagen hinauf kommen, daß sie dester sicher gleiten mochten. Desgleichen sollten meins Herrn von Meinz Gleitsleute am Hereingleiten zu meins Herrn von Würzburg Gleitsleuten stoßen und bei ihn an dem Ende, do die Wart ikund steht, halten, bis die Wagen auch aus dem Grunde hinauf kommen. Das warde also von beden Theilen bei meinen Gezeiten, als ich ein Hauptmann was, gehalten und nachgangen warde. Daß das also sei, wie obgeschriben steht, das nyme und spreche ich ungefährlich uf den Eide, den ich meinem gnädigen Herrn von Würzburg gethan, und han des zu Urkunde

mein eigen Insiegeln uf diesen Brief gedruckt. Geben am Sambstage nach Sant Dorotheentag Anno zc. XLVI.

Nachdem Eberhard v. Eberstein den Dechant Reichard v. Masbach und das Kapital des Domstifts Würzburg, wie auch alle andern Stifter daselbst und die Bürgermeister, Räte und Gemeinden der Städte Würzburg, Ochsenfurt und Karlstadt — welche Stifter und Städte sich verpflichtet gehabt, die von dem verstorbenen Bischofe Johann ihm, Eberharden, schuldig gebliebenen 1500 Gulden rhn. und die bisher ebenfalls nicht gezahlten Zinsen von diesem seit 20 Jahren ausstehenden Kapitale, zusammen 5000 Gulden, zu bezahlen und bis zur gänzlichen Abtragung dieser Summe von je 12 Gulden 1 Gulden Zins zu entrichten, — wegen Nichtbezahlung der übernommenen Schuld oft vor Gericht gefordert und verklagt hatte; verglichen sich das Domkapitel zu Würzburg und die genannten Städte mit ihm dahin, daß sie von den 5000 Gulden 3000 Gulden auf sich nehmen wollten, von denen er ihnen jedoch in Ansehung der Schulden und Kriege, welche sie in's Verderben gebracht, 2000 Gulden erlassen, daß sie also ihm nur 1000 Gulden, und zwar das Domkapitel 230, die Stadt Würzburg 230, Ochsenfurt 120, Karlstadt 120 und der Bischof Gottfried auf sein Erbieten 300 Gulden zahlen sollten.

Eberhard stellte darauf am 29. Sept. 1450 einen Revers darüber aus, daß das Domkapitel die von demselben übernommenen 230-Gulden innerhalb der nächsten 10 Jahre, nämlich 23 Gulden auf den nächsten Donnerstag nach Michaelis und dann allemal auf jeden folgenden St. Peterstag Kathedra 23 Gulden mit den jedesmal fälligen Zinsen nach 14 Tage vorher erfolgter Anzeig zu Würzburg oder Münnerstadt so lange zahlen sollte, bis die Schuld ganz abgetragen sei, und daß die Hauptschuldverschreibung über die 1500 Gulden von nun an gegen das Domkapitel keine Gültigkeit mehr haben, sondern nur gegen die andern Stifter Haug, Neuenmünster, St. Burchard, St. Stephan und Schotten, welche ihm, Eberharden, die noch übrigen 2000 Gulden Kapital, Zinsen und Schäden zu zahlen schuldig seien, Kraft behalten sollte.

Am 18. März 1451 gaben Eberhard v. Eberstein, Hermann, sein Sohn, Lise, seine Tochter, und Hans v. Ebersberg, deren Sohn, um Gottes willen, zu Heil und Trost aller ihrer lieben Vorfahren, Aeltern, Eltern, Freunde und Kinder den geistlichen Herren und Brüdern des Konvents zu den Barfüßern zu Fulda ihren

Hof zu Uttrichshausen mit allem Zubehör im Dorfe und Felde, Haus, Hof, Scheuren, Hofstatt, Garten, Acker, Wiesen, Wasser und Weide mit allen den Rechten, welche die v. Brende und sie dann hergebracht, welchen Hof damals Heinz Beheme bewirthschaftete, jedoch mit Vorbehalt der Lehnsheerlichkeit Seitens der v. Eberstein.

Dafür sollten die Barfüßermönche zu Fulda, sie, die Schenkgeber, und ihre Verwandten jährlich begehnen: als die v. Brende zur Herbstkirchweih auf den Sonntag zu Nacht mit dem Amte der h. Vigilie und auf den Montag früh mit dem Amte der h. Seelmesse, und die v. Eberstein auf den Montag zu Nacht in der Gemeintwoche mit dem Amte der h. Vigilie und auf den Dienstag früh darnach mit dem Amte der h. Seelmesse.

Und der Gardian sollte unter die Herren und Brüder, die dann zu den Vigilien und Seelmessen gegenwärtig sein, ein Schock Groschen vertheilen, die auch für die Vorfahren, Freunde und Kinder der genannten Geschlechter zu allen Zeiten auf der Kanzel beten und derselben gedenken sollten. Sobald sie, die Brüder, in Erfahrung brächten, daß einer oder eine aus obgenannten beiden Geschlechtern gestorben wäre, des 1., 7. und 30. und Jahrszeit sollten sie ebenfalls begehnen mit Vigilien und Seelmessen nach Ordens Weise. Und alle diese Begängnisse und Seelmessen sollten die Brüder halten und begehnen lassen in ihrem Kloster auf der von Ebersberg Altare. Siegler: Eberhard und Hermann v. Eberstein, auch Hans v. Ebersberg für seine Mutter Lise.

Am 10. Dez. 1451 ließ Eberhard in Form eines Testaments, um zu

vermeiden, daß nach seinem Tode seiner Güter wegen Zwietracht entstehe, über die Beschaffenheit mehrerer seiner Güter ein Promemoria aufzeichnen; nämlich:  
so gehöre nichts zum Schacken, als das Sassen und das Gerhards;  
so habe er Hartbach von Heinzen Küchenmeister gekauft;  
so gehöre das Weyhers zu dem Burggute zu Bieberstein;  
so sei das Ditters ihr altväterlich Erbe und gehe zu Lehn von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg;  
so sei Landenberg auch ihr altväterlich Erbe;  
so gehöre auch die Langenwinden nicht gegen Schweisbach oder Schacken, sondern es sei auch ihr altväterlich Erbe;  
so gehöre auch das Merts nicht dazu;  
so sei auch Zimmerken (?) das;  
das Wulferts und das Keiols sei ihm, Eberharden, von seinem Weibe worden.

Das sprach Eberhard auf den Eid, den er dem Bischofe von Würzburg geleistet hatte. Sieglere: Johann Geldersheim, Bruder Deutschordens zu Mün...., Berlt v. Nutenrod, Voigt daselbst, und für Jorge v. Heßburg dessen Eidam Diez von Abersfeld. — Aus Eberhard's Ehe entsprossen 4 Kinder:

1. **Elisabeth** (1438. 40. 44. 51, † vor 1470), vermählt I) mit Hans v. Ebersberg zu Gersfeld (1438, † 1440); ihr Sohn Hans v. Ebersberg ließ 1440 neben dem Hochaltare der alten Pfarrkirche zu Gersfeld ein schönes Sarcophagium errichten (s. Beigabe), welches leider nicht mehr vorhanden ist, da man die künstlich gearbeiteten Steine desselben, nachdem 1783 die alte Kirche abgebrochen worden, nur zum Vermauern wieder verbraucht hat (Nachtr. v. 1879. S. 83); II) mit Wigand v. Lutter, dessen Sohn Eberhard 1461 auf einen Theil des Schlosses Schackau Ansprüche machte (s. unten).
2. **Georg**, 1435. 36. 38. 40. 44, † vor 1451, verm. mit Anna (1444). Vielleicht ist er der Vater von
  - 1) Anna, verm. mit Friedrich v. Habsburg (1498 Witwe), und
  - 2) Margaretha, verm. mit Kaspar v. Berg.
3. **Hermann**, s. unten.
4. **Hans**, 1435. 38.

Eberhard's Kinder erbten von ihrem Oheim Reinhard v. Brende:

a) ein freieigenes Gut zu Schlüchtern, welches 29. April 1438 Jorge, Hermann und Lyse mit Wissen ihres Vaters Eberhard und ihres Bruders Hans für 24 Gulden an ihren Vetter Mangold v. Eberstein verkauften (für Hermann siegelte sein Schwager Hertnit v. der Tann);

b) einen Hof zu Gundhelm, welchen 27. Juli 1440 Jorge und Hermann mit Wissen ihres Vaters Eberhard und ihrer Schwester Lyse für 25 Gulden ebenfalls an genannten Mangold verkauften;

c) Güter zu Weselrode, welche 16. Febr. 1444 Lyse v. Ebersberg, Jorge und Anna, Eheleute, und Hermann dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda zu einem Seelgeräthe vermachten. Mit Genehmigung der drei Geschwister Lyse, Jorge und Hermann verkauften 1447 der Dechant und Konvent des genannten Klosters die Wüstung Weselrode wieder an das Kloster Schlüchtern (Nachtr. von 1879. S. 88). — Nur Eberhard's 2r Sohn

#### Hermann auf Mühlfeld

(1435, † 4. Febr. 1481) pflanzte diese Linie mit Kunigunde (1461 . 63. 78) fort. Nach Georg's des Ältern zu Sinolfs gemachten Angabe über seine Ahnen war diese Kunigunde eine geborne v. Fuchs.

In seiner Jugend und noch bei Lebzeiten seines Vaters war Hermann „etliche Zeit“ des Bischofs Johann v. Brunn „Diener und Hofgesinde“ und hatte

in diesem Dienste Schaden an Pferden und Geld erlitten, der ihm 15. April 1440 von dem Stiftsverweser Herzog Sigmund von Sachsen vergütet wurde. Die darüber ausgestellte Quittung sollte jedoch der dem Hermann von dem Herzoge über 70 Gulden ertheilten Schuldbriefe unschädlich sein. Am 12. Juli 1462 versprach Bischof Johann die 70 Gulden, welche der vormalige Stiftspfleger Herzog Sigmund dem Hermann v. Eberstein für abgegangene Pferde, auch für Dienst, Zehrung und Schäden schuldig geworden, den 22. Febr. 1464 auszusahlen.

Jedenfalls hat auch Hermann den Stiftsverweser in dessen Streite gegen die sächs. Herzöge unterstützt. Am 3. Dez. 1446 war Bischof Gottfried dem Hermann für Sold und geleistete Dienste 30 Gulden schuldig, von welchen die eine Hälfte zu Pfingsten und die andere Hälfte zu Michaeli 1447 bezahlt werden sollte.

In der Fehde des Herzogs Wilhelm von Sachsen gegen die Gebrüder Apel, Basse und Bernhard v. Bisthum stand Hermann auf des Herzogs Seite. Am 13. Dez. 1451 sandte er dem Apel Bisthum den Fehdebrief (Nachtr. v. 1879. S. 89):

Wisse Er Apel Bisthum, Ritter, der Eder, daß Ich Hermann von Eberstein Ewer und der Ewern Feint sein wil mit meinen Knechten und Helffern und wen ich vff eweren Schaden bringe kan vmb Willen des Hochgebornen Iruchtigen Fürsten und Hern, Hrn Wilhelmen Herzogen zu Sachsen, meinen genedigen Hern. Vnd zih mich solcher Feh und Feintschaft in des obenannten meines genedigen Herens Bnsrid und Frid. Vnd dorff ich einiger Bewarung mer, die will ich in dißen meinen Briff gethan haben. Geben vnder meinem Insigel vff Montag nach Bnßer liben Frauen tag Anno 2c LI.

Nach seines Vaters Tode wurde Hermann beliehen

a) von dem Stifte Würzburg 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 mit den Eberstein'schen Höfen zu Burglauer und Hilders, 2 Gütern zu Henfurt, den Weingärten und Zehnten an und unter dem Höhberge (und zwar auf beiden, nach Strahlungen und nach Burglauer gelegten, Seiten),  $\frac{1}{3}$  Zehnten zu Wittichhausen und einem Burggute zu Bischofsheim;

b) von dem Abte Reinhard von Fulda 23. April 1458 als ältester Lehnsträger für sich und seinen Vetter Philipp mit den Eberstein'schen Gütern im fuldischen Gebiete und 17. Mai 1475 für sich allein vom Abte Johann von Fulda mit Gkweissbach;

c) von den Grafen von Henneberg als der älteste Lehnsträger mit dem Hofe und Zehnten zu Gräfenhain, dem Dithaus und dem Hofe zu Lutter an der Hard, außerdem auch noch mit Grundstücken zu Müdlingen und dem Holze daselbst am Höhn genannt (Gesch. 1217);

d) von dem Kloster Bildhausen mit dem Klosterhofe 2c. zu Strahlungen 10. Nov. 1452 und 11. Januar 1472.

In dem Lehnbriefe vom 7. Juni 1452 ist auch der Zehnt zu Waldsachsen mit aufgeführt, dabei aber bemerkt: „ist nit Lehn, sondern, so er (Hermann) gestirbt, ist er dem Stifte ledig heingefallen“ (vgl. die Verschreibung v. 31. Mai 1436).

Am 25. Febr. 1459 erklärte Hans v. der Tann der Junge, Reinhard's Sohn, daß er mit seinen Schwägern Hermann und Lips v. Eberstein wegen eines in der Wüstung Wesis bei Bieberstein im Gerichte gelegenen Gutes in Streit gerathen sei, weil die v. Eberstein der Meinung gewesen, das genannte Gut sei ihnen vormals von seinen Eltern versetzt worden; davon sei ihm aber nichts bekannt gewesen, weshalb er sich durch Vermittelung guter Freunde mit den v. Eberstein dahin geeinigt habe, daß er ihnen dies Gut für 13 Gulden zu einem Todkaufe überlassen habe.

Am 8. Januar 1461 verkauften Hermann v. Eberstein und Konna Eheleute für 900 Gulden rhn. an Philipp v. Eberstein und Jutte Eheleute ihren Antheil an den Eberstein'schen Lehngütern im fuldischen Gebiete — nur

Schweibach ausgenommen —, nämlich: ihre Hälfte des Schlosses Schackau und ihre Antheile und Rechte an den Dörfern Klein-Sassen, Gerhards, Langenberg, Harbach, Dornbach, Ditthes, Wolfarts und Kenlos, ferner an dem Burggute zu Bieberstein, dem Gute zu Weyhers, dem Schomann's Gute und an der Langenwinde, der Milseburg und dem Stellberge.

Nachdem die Kaufsumme den Verkäufern in 2 Terminen entrichtet worden war, quittirten sie darüber 24. Sept. 1463.

Dagegen kaufte Hermann von Albrecht Schrimpsen folgende von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg lehnrübrige Güter: Diken-Sitz zu Mühlfeld, die Burggüter zu Henneberg auf dem Schlosse und die Wüstung Ruchschnid.

Nachdem 8. Januar 1461 Hermann seine Hälfte an Schackau und andere fuldische Lehngüter an seinen Vetter Philipp verkauft hatte, erhob gegen letzteren Hermann's Schwesterjohn und Wigand's v. Lutter Sohn: Eberhard v. Lutter Ansprüche auf einen Theil von Schackau als an sein altväterliches und mütterliches Erbe, da die seiner verstorbenen Mutter von seinem Altvater Eberhard v. Eberstein verwilligt gewesene Mitgift zum Theil noch rückständig sei:

Am 17. März 1461 gelobten Hermann und Konne Eheleute, ihren Vetter bzw. Schwager Philipp wegen des Verkaufs des Schlosses und Gerichtes Schackau nebst Zubehör, in welchen Hermann's Schwesterjohn Eberhard v. Lutter gesprochen, schadlos zu halten.

Zugleich versprach Hermann, die seinem Vetter Philipp ebenfalls käuflich überlassene Wüstung Gutte zu Diethes, welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn rühre, als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen, und wollte seinem Vetter zu Gute „die vorgehen und vorstehen, als ob er die noch in seinen Händen und Nutzen hätte und unverkauft wäre“.

Am 28. Dez. 1470 wurden die durch Hermann's Neffen hervorgerufenen Irrungen durch Vermittelung des Grafen Johann v. Henneberg, Hauptmanns des Stifts Fulda, in der Güte dahin verglichen, daß Eberhard v. Lutter seine Klage gegen Philipp v. Eberstein fallen lassen, daß aber Hermann, welcher Eberhard's v. Eberstein rechter Erbe sei und auch dessen Gut geerbt habe, seinem Neffen für seine Forderungen am nächsten Walpurgistage 50 Gulden rdn. auszahlen solle, was Philipp v. Eberstein und Hans v. Ebersberg (Sohn aus Lifens v. Eberstein 1r Ehe) als recht und billig zustanden (Gesch. 310 u. 1216).

Laut des Urteilsbriefs des Marschalls von Fulda Stamm v. Schlitz gen. Görz v. 21. April 1474 war Hermann v. Eberstein Beisitzer des Manngerichts, welches „des Abts Johann zu Fulda Marschall als gefasster Richter mit mehreren seiner Gnaden und Stifts ehrbaren rittermäßigen Mannen“ in Sachen des Abtes wider die Baumeister und Ganerben des Schlosses und der Stadt Staaden wegen der Öffnung des Schlosses und der Stadt befaßen.

Hermann starb am Sonntage nach Mariä R. (4. Febr.) 1481 zu Mühlfeld und wurde in der dortigen Kirche beigesetzt. Sein neben der Kanzel liegender Grabstein trägt die Umschrift:

Anno dm. M. CCCC. LXXXI. uf Sonntag nach Mariae purificationis starb der vest Hermann von Ebersteyn. dem Gott genade. Amen.

Anm. In Weinrich, Henneb. Kirchen- und Schulstaat 385 und in v. Wolzogen, Gesch. II. 59 ist daher die Umschrift nicht richtig angegeben.

Auf dem Grabsteine ist Hermann in Ritterrüstung ausgehauen, hält in der einen Hand das Schwert und in der andern das Schild mit den 3 verbundenen Ebersteinischen Lilien.

Hermann hatte nur einen

Sohn: **Georg** zu Mühlfeld (s. unten)  
und wahrscheinlich auch nachstehende

- Töchter:** 1. **Anna**, verm. mit Balthasar v. Ostheim (1449—1481), Ritter und fürstl. henneb. Erbschenk, welcher vorher mit Felice geb. v. Königshofen verheirathet war;  
2. **Barbara**, verm. mit Rudolf v. Müdigheim (1512).

#### Georg zu Mühlfeld,

Hermann's einziger Sohn, † 1497, verm. mit Dorothea (1497 Witwe, wiederverm. mit N. v. Helbrit), des bamberg. Marschalls Adam v. Vibra und der Kunigunde geb. v. Wittstatt Tochter und des Adam, Fritz und Adolf v. Vibra Schwester. Er wohnte 1484 dem Turnier zu Ingolstadt, 1485 dem zu Ansbach und 1486 dem zu Bamberg bei.

Vom Stifte Würzburg wurde er 27. Juni 1482 mit dem Hofe zu Burglauer, den Eberstein'schen Grundstücken an und unter dem Hühberge und 2 Gütern zu Heufurt beliehen, „das von Hermann v. Eberstein, seinem Vater seligen, auf ihn verstorben war“.

NB. Der Hof zu Hilders wurde nicht mit empfangen. So wie der 1451 † Eberhard 4. Okt. 1422 diesen Hof „für verfallene Lehn“ erhielt, so wurden Georg's zu Mühlfeld Söhne Kilian und Georg wegen langwierigen Nichtempfangens 11. Januar 1543 „aus besonderen Gnaden“ damit beliehen.

Am 25. Januar 1484 und 21. Febr. 1489 wurde Georg vom Kloster Bildhausen mit seinen Gütern zu Strahlungen beliehen. Er hatte auf diese Klostergüter seine Frau mit ihrem Zu- und Gegengelde verwiesen. Da der Abt aber sein Lehnvermächtnis nicht bestätigen wollte, so beschwerte sich Georg deshalb bei dem Bischofe Rudolf von Würzburg. Dieser schrieb deshalb 3. Juni 1484 an den genannten Abt:

Wir und unser Stift haben auch dergleichen Lehen, die Grafen, Herren, Ritter und Knechte von uns und unserem Stifte zu Mannlehen tragen; so dieselben ihr Kindere oder Hausfrauen darauf verweisen und uns um Willigung und Bekenntnis eruchen, daß wir ihne dann ein nämliche Summa Gelds, und doch also, daß die Lehen des dritten Theils besser sind, dann die Summa, die wir ihne darauf bekennen. Davon so ist's auch unser Rathe und Meinunge, daß Ihr des obgemeldten von Eberstein's Frauen auch ein Summa Gelds mit der igtgedachten Klausulen bekennen zu wollt.

Georg v. Eberstein zu Mühlfeld verkaufte auf Wiederkauf

a) 1485 den Hof zu Burglauer an Jörg v. Weyhers für 115 Gulden, wozu der Bischof von Würzburg den Konsens nur unter der Bedingung ertheilte, daß Georg den Hof innerhalb der nächsten 6 Jahre wieder einlöste;

b) 1. Febr. 1489 den Hof zu Hilders an Ackerhansen für 40 Gulden; Georg mußte dem Bischofe Rudolf aber versprechen, diesen Hof innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einzulösen

c) 10. Sept. 1489 20 Neustädter Malter Getreidezinsen aus seinem Klosterhofe zu Strahlungen an den Bürger Bastian Fischer zu Neustadt für 100 Gulden, behielt sich aber das Wiedereinlösungsrecht auf 12 Jahre vor, auch wollte er den Hof in seiner Gewalt behalten und gegen das Kloster verdienen, „wie es einem frommen Edelmann zu thun wohl gezieme“.

d) einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen waren, an Eberhard v. Lutter für 200 Gulden rhn. (Gesch. 337. Nr. 259).

Am 22. April 1493 erschienen die beiden Einwohner von Ginolfs Fritz Zimmermann und Hans Keube vor dem Notar Kaspar Walter und führten diesem vor: den

Paul Fricke zu Urspringen, 65 Jahre alt, zu Ginolfs geboren und erzogen;

Hans Ameling von Hohenrode, 70 Jahre alt, der vor 50 Jahren zu Weisbach geseffen;

Burghard Köler von Erbenhausen, der nach dem großen Sterben mit seinem Vater nach Ginolfs gekommen und ungefähr 24 Jahre

knechtsweise auf dem Erbe gewohnt, welches damals die Pfeffermann besaßen, und  
Heinz Müßigen, 60 Jahre alt, der vor 40 Jahren mit seiner Mutter zu  
Ginolfs 10 Jahre lang sesshaft gewesen.

Diese 4 Kundschafter baten, ihre nachstehenden Aussagen zu Protokoll zu nehmen. Sie erklärten, daß nachdem vorzeiten Gräfenhain und Ginolfs verheert und verbrannt worden, die Einwohner von Weisbach, Ginolfs und die 7 Mann zu Sondernau mit Bewilligung ihrer Erbherren zu Bischofsheim hätten centpflichtig werden wollen, die Cent Bischofsheim hätte ihnen aber keinen eigenen Centgrafen gestatten wollen; da wären sie nach Fladungen gekommen, wo man sie mit ihrem Centgrafen, den 4 Rügen und altem Herkommen aufgenommen. Die Einwohner von Gräfenhain, Weisbach, Ginolfs und die 7 Mann zu Sondernau seien aber von alters her nicht mehr pflichtig, an die Cent Fladungen zu rügen, als die 4 Rügen, darum haben sie einen eigenen Centgrafen, der zu Ginolfs leiblich sitzen und auch um Fautschläge und andere, die 4 Rügen nicht berührende Händel helfen und richten solle, deshalb nenne man die 4 benannten Dörfer „im Hintergericht der Cent Fladungen“, denn es wäre vorzeiten in Gräfenhain gewesen. — Gesch. 335. Nr. 258.

Mit seiner Gemahlin Dorothea v. Vibra hatte Georg zu Mühlfeld drei  
**Kinder:**

1. **Kilian** (s. unten),
2. **Georg** (s. unten) und
3. **Barbara**, verm. mit Heinrich Karb zu Salzungen (1536).

Beide Brüder, Kilian und Georg, hatten in ihrer Jugend Vormünder: Hans v. Vibra den Ältern und Peter v. Ebersberg gen. v. Weyhers. Diese verkauften 16. Juni 1497 für 1800 Gulden Mühlfeld nebst allem Zubehör mit Zustimmung der nächsten Freunde des verstorbenen Jörg v. Eberstein — nämlich der Stiefbrüder Hans v. Ebersberg und Eberhard v. Lutter, ferner des Amtmanns zu Steinau Philipp v. Eberstein und der Gebrüder Frix und Adolf v. Vibra — an Euchar v. Vibra. Nach 1497 hatten Kilian und Georg ihren Wohnsitz zu Bischofsheim vor der Rhön.

Am 17. Januar 1509 verzichteten diese Gebrüder und ihre Mutter Dorothea, die sich mit einem Herrn v. Helbrit wieder verheirathet hatte, auf ihre Ansprüche an die von Wiglos Geißler von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn getragenen Güter zu Sulzfeld, welche Dorothea mit Einwilligung ihrer Söhne verkauft und auf welche Graf Wilhelm 21. März 1497 den genannten Gebrüdern v. Eberstein 200 Gulden rhn. oder 10 Gulden jährl. Zinsen bekannt hatte.

Am 1. Nov. 1512 nahmen Kilian und Georg unter Zuziehung ihrer Mutter Bruder, Adolf's v. Vibra, und ihrer Vettern Philipp und Mangold eine brüderliche Erbtheilung vor. An diesem Tage übergab Kilian dem Georg, welchem Ginolfs zugefallen war, eine 29. März 1508 aufgenommene Urkunde, inhalts welcher durch Bernhard v. Bastheim, Wilhelm v. der Neuenburg, Kilian v. Eberstein und dessen, damals noch unmündigen, Bruder Georg für die Gemeinde zu Ginolfs zur Erhaltung ihrer Freiheit und Einigkeit die althergebrachte Gerichtsordnung wieder aufgerichtet worden war. Nachdem Georg um das Jahr 1521 seinen Rittersitz zu Ginolfs bezogen hatte, nannte er sich „Georg der Ältere zum Ginolfs“ zum Unterschiebe von des 1539 † Philipp v. Eberstein jüngstem Sohne, der „Georg der Jüngere zum Brandenstein“ genannt wurde.

Kilian und Georg sowohl, wie auch die oben genannten Gebrüder Philipp und Mangold wurden 1516 von ihrem zu Flurstedt und Ober-Trebra (bei Apolba) angezessenen Vettern Hans und Philipp v. Eberstein (von Karl's auf Marktsteinach Linie) als Mitbelehnte angenommen; und nachdem Hans und Philipp Flurstedt und Ober-Trebra verkauft und sich in Gehofen in



der Goldenen Aue niedergelassen hatten, wurden nach Ausweis der noch im Original vorhandenen gräfl. mansfeldischen Lehnbriefe 1531 und 1533 ebenfalls Kilian, Georg und Philipp (Mangold war 1522 vor St. Wendel geblieben) von den Gehofen'schen Ebersteinen zur gesamten Hand gezogen.

Die persönliche Verbindung und der vertraute vetterliche Verkehr, welcher zwischen diesen nunmehr thüringischen Ebersteinen und ihren fränkischen Vettern in jener Zeit noch fortdauernd obwaltete, erhellt auch ausdrücklich aus dem Bittschreiben Georg's v. Eberstein zum Gynolfs an den Herzog Philipp von Braunschweig vom 4. Juni 1534. In diesem Schreiben bittet Georg den Herzog um seine Verwendung und Fürsprache bei dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen zum Zwecke zu erlangender Verzeihung für sich und seinen Bruder Kilian; der Kurfürst möge sie beide wieder zu Gnaden annehmen, wohingegen er für seine Person — Kilian sei seiner „Leibeschwachheit und Unvermögligkeit“ wegen dazu nicht im Stande — sich zur Leistung eines Reiterdienstes erbiete, dessen er auf des Kurfürsten Erfordern gewärtig sein wolle. Zur Verstärkung dieser seiner an den Herzog gerichteten Bitte beruft sich Georg auch auf die Verwendung und Fürsprache seiner „Vettern Philippsen und Hans von Eberstein's Gebrüder“ und seines im Hofdienste des Herzogs stehenden Schwagers Friedrich v. Sterpferts.

Nach Georg's v. Eberstein des Jüngern zum Brandenstein 1540 erfolgten Tode, mit welchem die vom Ritter Mangold gestiftete Linie im Mannesstamme erlosch, erbten die Gebrüder Kilian und Georg nicht nur den Hof zu Sundheim vor der Rhön und die von Mangold's Nachkommen innegehabte Hälfte des Zehnten zu Stetten, sondern sie machten auch auf die vom Ritter Mangold und dessen Nachkommen erworbenen hanauischen Mannlehn (besonders auf das Schloß Brandenstein) Ansprüche und führten auch wegen dieser der Grafschaft Hanau heimgesunkenen Lehen einen Prozeß; 1550 aber wurde die Sache zu Würzburg dahin verglichen, daß sie gegen Empfang von 1000 Gulden auf die Lehen renunciiren mußten.

1548 bis 1553 klagten Kilian und Jörg gegen ihre Schwäger Lüdiger v. Mansbach, Oswald v. Fachsenbach und Philipp v. Karsbach wegen Vorenthaltung einiger fuldischen Lehngüter zu Dittges, welche 1461 Hermann v. Eberstein an Philip v. Eberstein, den mütterlichen Urgroßvater der genannten Schwäger, verkauft hatte.

Der Hof zu Sundheim, ein hennebergisches Lehn, fiel den Brüdern Kilian und Georg zu gleichen Theilen zu. Georg mußte jedoch seine Hälfte an seinen Bruder abtreten, wofür er den Zehnt zu Stetten allein und außerdem eine Summe Geldes erhielt, hinsichtlich deren Höhe er Kilian einen Nachlaß von 80 Gulden dafür bewilligte, daß er die Höfe zu Burglauer und Strahlungen, die Güter zum Hilders, das Gut zu Salz bei der Neuenstadt, das Gut zu Lutter an der Hard und etliche Zinsen zu Antlingen erblich verkauft hatte.

Am 11. Januar 1543 verließ den genannten Gebrüdern auf ihre und ihrer Freunde Bitten Bischof Konrad zu Würzburg den vor Zeiten von den Sintramen innegehabten Hof zum Hiltrichs, welchen zwar ihre Voreltern von dem Stifte Würzburg bereits zu Mannlehn getragen und empfangen haben, der aber „durch langwieriges Nichtempfangen“ dem Stifte heimgesunken sei, „aus besonderen Gnaden“ zu Mannlehn. Am 2. Dez. 1545 wurden sie auch von dem Bischöfe Melchior damit beliehen.

Den Hof zu Lutter verließen beide Brüder 29. Dez. 1551 an Hans Moller und dessen Frau Else.

Am 17. März 1560 schlossen Kilian einerseits und Anna geb. v. Sterpferts, Georg's v. Eberstein Witwe, und deren mündiger Sohn Wolfgang v. Eberstein andererseits einen Vergleich wegen verschiedener Forderungen und Forderungen, welche Kilian an seinen verstorbenen Bruder gehabt, und stellten darin Folgendes fest:

1) der Hof zu Hilders, ein würzburgisches Lehn, soll Kilian allein gehören, Anna und Wolfgang treten ihren Theil daran an ihn ab, ebenso ihre Lehngerechtigkeit daran;

2) der Hof zu Lutter an der Hard soll, „wie von Alters Herkommen“ Stammlahn bleiben und denselben stets der Älteste v. Eberstein ihrer beiden Stämme erhalten;

3) wenn sie Ansprüche auf das Dietes gewinnen, wollen sie dieselben gemeinschaftlich geltend machen.

**Kilian zu Bischofsheim vor der Rhön**, 1497, 1508 mündig, † 1568 (Georg's zu Mühlfeld ältester Sohn), verm. mit Barbara (1536), des Konstantin (Stamm) v. Schütz gen. v. Görz und der Margaretha geb. v. Döringenberg Tochter.

Er erhielt bei der brüderlichen Theilung das Burggut zu Bischofsheim vor der Rhön und später den Hof zu Hilders und die Lehnhöfe zu Sundheim vor der Rhön und Lutter an der Hard.

Bis zum Jahre 1517 stand er in würzburgischen Diensten, denn 1515 quittirt er über 12 Gulden Dienstgeld, 1516 ebenfalls über 12 Gulden und 27. Aug. 1517 über 12 Gulden Dienstgeld „uf Bartholomei fällig für das dritt Jahr, auch derhalben aller Anspruch und Forderung.“

Am 8. Dez. 1555 verließ Kilian nach im Herzogthum Franken üblichem Lehnsrechte und Gewohnheit dem achtbaren Hans Weyer und dessen ehelicher Hausfrau Elisabeth und deren Erben den halben Theil seines Hofes zu Sundheim vor der Rhön mit allen Zu- und Eingehörungen im Felde und Dorfe, nichts als die Behausung ausgenommen.

Dem Vergleiche vom 17. März 1560 gemäß verließ Kilian den Hof zu Lutter an der Hard allein an Hans Müller und dessen Frau Elisabeth. Auf Wunsch dieser Eheleute gab er 13. März 1565 dem Sohne Klaus und dessen Ehefrau Anna zu Lutter vor der Hard sein Lehn daselbst zum halben Theile, das Klausens Eltern ganz zu Mannlehn gehabt und dann zu ihrem besseren Unterhalte an ihren Sohn abgetreten hatten.

Am 17. Juni 1561 belieh Bischof Friedrich den Kilian mit dem vormals von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hiltrichs zu Mannlehn, welcher Hof von seinen beiden nächsten Vorfahren den beiden Brüdern Kilian und Georg aus Gnaden verliehen worden, und von welchem Kilian bisher nur einen Theil gehabt, den andern aber erst von seines Bruders Jorg nachgelassenen Söhnen: Wolf Dietrich und Jorg Sittig, inhalts eines Aufschreibebriefs vom 7. Juni 1561 (und des Vergleichs vom 17. März 1560) gegen Einräumung etlicher eigener Güter an sich gebracht hatte.

Durch Kauf brachte Kilian von Heinz Narb zu Salungen einen Hof zu Heufurt, ein dazu gehöriges Gütchen und das Fischwasser hinter diesem Hofe an sich und wurde damit 8. April 1536 von dem Bischofe Konrad von Würzburg beliehen. Letzterer bekannte und bewilligte auch 12. April 1536, einem vom Bischofe Johann v. Grumbach mit seines Stifts Grafen, Herren und Mitterschaft geschlossenen Vergleiche gemäß, der Barbara vom Eberstein geb. von Görz genannt von Schütz auf diesen Hof zu Heufurt nebst Zubehör 230 Gulden rhn., welche Kilian vom Eberstein der genannten Barbara, seiner ehelichen Hausfrau, laut des Ehevertrags als Gegengeld verschrieben hatte. Mit diesem von Heinz Narb gekauften Gute wurde Kilian 2. Dez. 1545 von dem Bischofe Melchior und 17. Juni 1561 von dem Bischofe Friedrich beliehen, jedoch unbeschadet des Bekenntnisses der genannten Barbara.

1556 bekräftigte der „edle und ehrenveste Junker“ Kilian v. Eberstein durch Aufdrückung seines Siegels eine Aussage des 90jährigen Pfarrers zu Bischofsheim, Kaspar Ziegler, über den „Sineberg“, dessen Anwendung und die Gerechtfame, welche ein Frühmesser und die Stadt Brückenau daran hatte.

Während des Bauernaufzugs mußte er „in großer Krankheit seines Leibes“ an „dem bösen Fürnehmen“ der Bauern Theil nehmen.

Am 2. Nov. 1566 und 5. März 1567 bat Kilian den Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen um Konsens zum Verkaufe des Hofes zu Sundheim vor der Rhön, damit er die von seinem Sohne Lorenz Peter hinterlassenen Schulden bezahlen könne; für den Fall jedoch, daß der Herzog den Konsens nicht ertheilen könne, bat er um die Vergünstigung, seiner Schwiegertochter und dem noch unerzogenen Töchterchen seines Sohnes 1200 Gulden als Gegenschatz darauf eintragen lassen zu dürfen.

Auf Kilian's beide Schreiben berichtete 29. April 1567 der Schöffler zu Römhild, Kaspar Bopp, dem Herzoge: „daß genannter v. Eberstein ein sehr alter, schwacher Mann sei und habe keine männlichen Lehnserben; do nun derselbige absterben würde, so erben seine igo noch lebendigen Vettern, als Wolf Dietrich und Jorg v. Eberstein Gebrüdere, welche sich noch nicht verheirathet, die nachgelassenen Güter.“

Nach Kilian's 1568 erfolgtem Tode wiederholten seine Schwiegertochter und deren Brüder, die Herren v. Löwenstein in Hessen, die Bitte um Verwilligung eines Leibgedinges, wurden jedoch, während der Herzog abwesend war, von seinen Räten abschläglich beschieden.

Kilian's v. Eberstein Sohn: **Lorenz Peter**, (geb. 1538, † 1564), war verm. mit Juliane geb. v. Löwenstein und hinterließ nur eine Tochter: **Margaretha**, verm. mit Bernhard Philipp v. Rüdighelm zu Rüdigen († 1628, verm. in 2r Ehe mit Elisabeth geb. v. Morstein und in 3r Ehe mit Anna Maria geb. v. Bobenhausen).

Durch einen Vertrag, welchen nach Kilian's Tode Lorenz Peter's Witwe, die „edle und tugendfame Frau Juliane v. Eberstein geb. v. Löwenstein Wittib zu Bischofsheim“ mit Georg's v. Eberstein des Ältern zu Ginolfs Söhnen: Wolf Dietrich und Georg Sittig geschlossen, war sie wegen ihres Wittthums zufrieden gestellt worden. Auf Erfordern des Bischofs von Würzburg, welcher von den Schwestern der genannten, damals bereits verstorbenen Brüder mehrere Allodialgüter gekauft hatte, erklärte daher 3. (13.) Januar 1606 Juliane, daß sie „nicht allein an die Jungfrauen vom Eberstein, Elisabetha, Margaretha und Johanna, noch zu Ginolfs wohnend, oder deren Eigenthumsgüter nie Anspruch gehabt, sondern begehre auch keinen an sie oder dieselben zu gewinnen und wäre zufrieden, möchte ihnen auch wünschen, daß sie selbige ihre Güter zum allerbesten verkaufen könnten.“

#### Georg der Ältere zu Ginolfs,

1508 noch unmündig, † 1559 (Georg's zu Mühlfeld jüngster Sohn), verm. mit Anna (1560. 69), des Philipp, Friedrich und Hans v. Sterbfritz (Sterpferts) auf Römershag Schwester.

Wie sein Bruder Kilian so stand auch er einige Jahre in würzburgischen Diensten. Am 22. Aug. 1513 quittirte er über 12 Gulden „um ein groe Pferd“ und 27. Aug. 1514 über 24 Gulden „um ein Rothschimmel“.

Nachdem seine Vormünder Mühlfeld 1497 verkauft hatten, wohnte er bis 1522 in Bischofsheim vor der Rhön, darauf auf seinem Ritterfize zu Ginolfs. Zum Unterschiede von seinem jüngeren Vetter gleichen Namens zum Brandenstein nannte er sich der Ältere zum Ginolfs.

Bei der 1. Nov. 1512 vorgenommenen brüderlichen Theilung erhielt er

a) von dem Hofe zu Gräfenheim (zu dem auch die Eberstein'schen Weinberge daselbst, 8 Gütchen zu Ginolfs und der Baungarten über dem Dorfe Weisbach gehörten),

b) von dem Burggute zu Gräfenheim (zu dem ein Hof, ein Zehnt und der 12. Stamm oder Gerthe von dem Gehölz, der Hühberg genannt, gehörte) und

c) von dem Zehnt zu Gräfenheim die eine Hälfte, dann

d) den Eberstein'schen Ritterfize nebst Gütern und einer Hofstatt zu Ginolfs,

ferner:

e) 2 Güter zu Urspringen,  
f) ein Heufeldgut und den halben Zehnt zu Stetten (die andere Hälfte des Zehnts hatten die Erben des 1473 † Philipp v. Eberstein), endlich  
g) die Höfe zu Burglauer und Strahlungen, 2 Güter zu Heufurt, die Allodialgüter zu Hilders und Lutter an der Hard, ein Gut zu Salz bei Neustadt und Zinsen zu Antlingen.

Am 16. Sept. 1516 kaufte er für 120 Gulden rhn. von seinem Vetter Mangold zum Brandenstein die diesem gehörige Hälfte des Hofes, des Burggutes und des Zehnten zu Gräfenhain; die andere von seinem Vater ererbte Hälfte hatte er bereits im Besitz.

Da er die 22. April 1493 von 4 Kundschaftern zu Protokoll gegebenen Aussagen über die 4 Hohen Rügen der Cent zu Fladungen (s. oben) in seinen Angelegenheiten nöthig hatte, so ließ er 29. Dez. 1519, damit die Originalurkunde durch „hin und wieder Fürtragung“ beim Gebrauche nicht Schaden litte, eine genaue Abschrift derselben durch seine Vettern und Schwäger Eberhard v. Merlau zu Steinau, Johann v. Jun zu Burkum, Kunz v. Ebersberg gen. v. Weyhers zu Kalb und Reinhard v. Geylshausen zum Diepperts beglaubigen.

Am 28. Januar 1520 gab er seinem Vetter Mangold zum Brandenstein Vollmacht, seinen vom Stifte Würzburg lehrnührigen, unter dem Auersberge zu Hilders gelegenen Hof, ferner einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen und von seinem Vater: Georg zu Mühlfeld, Eberhard v. Lutter für 200 Gulden rhn. verpfändet waren, wieder einzulösen, und versprach zugleich, den Hof zu Hilders vom Stifte Würzburg ohne Schaden Mangold's zu Lehn zu empfangen und zu verdienen.

Am 11. Febr. 1523 erklärte er, wegen der Wüstung Dietrichswinden bei Hildenberg an den Bischof Konrad von Würzburg keine Ansprüche zu haben. An demselben Tage empfing Georg — damals schon zu Ginolfs gefessen — den Hof zu Burglauer und die Hühberggrundstücke bei Burglauer und Strahlungen, außerdem noch die beiden Güter zu Heufurt.

Georg verkaufte nicht nur die Güter zu Burglauer und Heufurt, sondern auch noch den Klosterhof zu Strahlungen und seine Allodialgüter zu Hilders, Lutter an der Hard, Salz und Antlingen. Dagegen verbesserte er seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain erheblich, machte namentlich ansehnliche Erwerbungen in Ginolfs. Daselbst acquirirte er von 1524 bis 1549 für 694 Gulden rhn. von ihm lehrnührig gewesene Häuser, Gärten, Acker, Wiesen und Holzsteck.

Am 16. Juni 1525 schloß er nach dem Bauernaufreure mit der Gemeinde zu Ginolfs einen Vertrag, worin es heißt:

Ich Wolf Zange, dieser Zeit Schultheis zum Ginolfs und mit mir die hernachbenannten Klaus Kenbe, Jörg Bortner, Heinz More, Mesler, Hans Sauerbier, Durre Konz, Heinz Dullmeyer, Hans Rausch, Bastian Weberlat, Dick Konz, Endres Schuwert, Jörg Buchner, Hans Trimberg, Kaspar Stubenrauch, Klaus Reulbach, Balthasar Trimberg, Jakob Reulbach, Michel Binkhard, Hans Salender, Philips Schöpner und Jörg Walter, der Müller, So und als wir uns insiger der Bauerschaft unchristlich, unmenschlich, unbillig, eigenmüthig und ungütig Fürnehmen fast vor allen andern Flecken dieser Lande arg gegen und zuwider göttlichem Wort, christlicher Liebe, darzu allen und jeden päpstlichen und kaiserlichen Sakungen und Ordnung unserm rechten, natürlichen Erb-Zuntherrn Jörgen vom Eberstein dem Ältern, darzu allen adelichen, auch aller Obrigkeit zu Verdröngung endlich Verderben, unüberwindlichen Nachtheil und Schaden zugefügt, in Vergessung aller unser Gelube, Eid und Pflicht, so wir insgenanntem unserm Zuntherrn gethan, unverursacht entpöret und unterstanden, ihm sein väterlich Erbe und Gut freudlich mit eigener Gewalt und ohn Recht zu entsetzen fürgenommen und zu dem allen nit unterlassen, gedachtem unserm Zuntherrn nach seinem Leibe und Leben heftig und mit ganzem Fleiß gestanden haben, aber durch Hülf Gottes desmalts von uns entwerden ist, welches wir als geständig und nit in Abreden sein können.

Daran wir auch nit gefättigt gewest, sonder uns nit andern vielmehre auf-rührischen Haufen verbunden, so und als wir sämtlich und besonder unsers Zuntherrn

Bruder Juntherr Kylian von Eberstein, der in solcher Ufrohre bei uns und mit uns gewest, in großer Kraukheit seines Leibs bei uns behest hat bleiben müssen, an dem wir keinen Begnügen gehabt, sondern ihn dahin gewältiglichen bedrungen, benöthigt und bezwungen, daß er hat zu unserm bösen Fürnehmen müssen globen und schwören, bei uns zu bleiben und mit uns zu thun hie im Dorf und anderswo, wie ein Gemein-Mann zu thun schuldig und pflichtig ist.

Am 22. Januar 1530 legten Sebastian von Weyhers, Kilian v. Eberstein und Ulrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers die Zwietracht bei, welche zwischen ihrem Bruder bzw. Vetter Jörgen vom Eberstein dem Altern zu Ginolfs einerseits und dessen Unterthanen zu Ginolfs andererseits obwalteten wegen eines Gefangenen Namens Jakob Reulbach, welcher verschuldeter Sachen willen durch Georg v. Eberstein 2 Tage zuvor zu Gefängnis angenommen und den Männern, die „uf ihre Eid und Pflicht gemahnet worden, den Ihren in sein Behausung zu verantworten“, übergeben worden war, den aber „die Gemein“ mit Vorsatz wieder laufen lassen, weshalb Georg vorgehabt, sie dafür „härtiglichen“ zu bestrafen. Die oben genannten Vermittler erkannten u. a., daß wegen des Vergehens, welches sich die Angeklagten gegen ihren Gerichtsherrn schuldig gemacht, der sie dafür an Leib und Gut zu strafen Zug und Recht gehabt, sie, ihre Erben, Erbserben und Nachkommen Georgen und allen seinen Erben nun, hinfüro und zu ewigen Zeiten einen Zaun um den bei dem Oberthore gelegenen neuen Baumgarten machen und denselben in gutem Baue und Vesserung erhalten sollten. Dieser Vertrag wurde von Wolf Zang, Georg's Schultheißen, Klas Reib, Jakob Reulbach, Heinz Mohre, Els Ortn, Endres Schubert, Hans Wächter, Heinz Thulmeyer, Hans Kausch, Bastian Hartmann, Balten Mullich, Hans Mathes, Hans Trimberg, Kaspar Stubenrauch, Klas Reulbach, Balthasar Trimberg, Kaspar Scherf, Michel Schopner, Hans Sauerbier, Lips Schopner, und Jörg Wolter dem Müller genehmigt und durch die Siegel der drei Vermittler bekräftigt.

Am 26. Juli 1530 entschieden Philips vom Eberstein, Amtmann zu Steinau an der Straße, Wilhelm Truchseß zu Unsleben, Hans v. Masbach, Amtmann zu Bischofsheim vor der Rhön und Balthasar v. Ebersberg gen. v. Weyhers, Amtmann zu Melrichstadt die Streitigkeiten, welche zwischen Jörgen vom Eberstein dem Altern zu Ginolfs einerseits und Ulrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers andererseits wegen des in Gräfenhainer Markung gelegenen Holzes, der Hühberg genannt, und auch wegen des Zehnts daselbst entstanden waren, und thaten dabei folgenden Ausspruch:

1. daß der zwölfte Theil des Holzes auf dem Hühberge, so oft solches in der Gemeinde ausgetheilt oder verkauft wird, dem Ebersteinischen Hofe zu Gräfenhain zugetheilt werden solle;

2. daß der Zehnt von allen zehnthaftigen Erben und Gütern, welche in Gräfenhainer Markung gelegen und unter dem Pfluge oder Senfe sind oder darunter gebracht werden und von Alters her zehnthaft gewesen sind, Jörgen v. Eberstein dem Altern und dessen Erben gebühre; was aber des Orts Holz, Strauch und nicht gebaut ist, oder erst in den Bau, wie erwähnt, gebracht wird, das alles solle Ulrichen v. Ebersberg gen. v. Weyhers und seinen Erben zu genießen und zu gebrauchen zustehen. Dieser „gütliche Spruch“ wurde „gezwiefacht“ und jedem Theile einer mit den anhängenden Siegeln der „Schiedsfreunde“ übergeben.

Am 1. Aug. 1530 hat Georg v. Eberstein auf alle Klageartikel der v. der Raumburg und v. Bastheim zu Weisbach „seine Antwort gethan“ und schriftlich von Artikel zu Artikel verzeichnet. „Und auf meiner (Georg's) Seiten ist gestanden desmals mein Vetter Philips v. Eberstein, Hans v. Mosbach, Lüdiger v. Mansbach, mein Bruder Kilian v. Eberstein, Jörg v. Eberstein der Jünger, Ulrich v. Weyhers und Philips v. Stefferts, und uf meiner Widertheil Seiten der Zeit ist auch gestanden Wilhelm Truchseß, Balthasar v. Weyhers und Hans v. Ostheim, Hans Marschalk, Ernst v. der Raumburg und Kilian v. Bastheim“ (Gesch. 379).

Am 17. Okt. 1534 entschieden Balthasar v. Ebersberg gen. v. Weyhers zu Gersfeld, Wolf v. Steinau, Amtmann zu Rabeneck und Philipp Voit v. Salzburg die Streitigkeiten, welche zwischen den Gebrüdern Ernst und Friedrich v. Buttler gen. v. der Neuenburg als Kläger einerseits und Jorgen v. Eberstein dem Ältern zu Ginolfs andererseits über die Buttler'schen Unterjessen zu Ginolfs entstanden waren, und stellten dabei Folgendes fest:

1) die Gerichtsordnung sollen hinfüro die Dorf-Junker zu Ginolfs sämtlich mit einander aufrichten und sich auch mit einander darüber vergleichen, ob sie dieselbe so, wie sie jest beschaffen sei, zu beiden Theilen annehmen, oder nach Gefallen bessern oder mindern wollen;

2) der Vertrag, den Georg zur Zeit des Bauernaufbruchs mit den Eingeseßenen des Dorfes Ginolfs geschlossen, soll hinfüro nur für Georg's Unterjessen allein Geltung haben und ihm deshalb von letzteren eine andere Verschreibung „unter zweier vom Adel Insiegel“ zugestellt werden, in welcher zu Anfang und Ende die Worte: „Dorfmeister, Heinrich und ganze Gemeinde“ nicht enthalten, sondern ausgelassen sind;

3) die Schäferrei zu Ginolfs sollen die Dorf-Junker daselbst, wenn sie durch dieselbe dem Dorfe einen Nutzen zu verschaffen vermeinen, zugleich mit einander und ein jeder zu seinem Theile aufrichten;

4) alle zentpflichtigen Güter zu Ginolfs „außerhalb Jorgen v. Eberstein's Behausung“ sollen „mit aller Gerechtigkeit thun und geben, inmaßen von Alters Herkommen sei;“

5) Georg's Vieh solle nur von seinen Leuten und Unterjessen zu Ginolfs ohne Zuthun der andern Ganerben und deren Unterjessen schuttfrei gehalten werden;

6) das Hirtenhaus soll Georg und die Seinen ohne Zuthun der andern Ganerben jest, wo es von Nöthen sei, in der Art bauen, daß der Hirt bequem darin wohnen könne. Darauf solle dasselbe der ganzen Gemeinde übergeben werden, welche es in gutem Baue erhalten und wie von Alters Herkommen den Hirten dingen solle;

7) das Fischwasser solle Jorgen verbleiben, wie er dasselbe bisher innegehabt habe;

8) die Wässerung sollen die Junker zugleich mit einander in wesentlichen Baue halten und handhaben, wie sie dieselbe mit einander zu genießen gedenken.

Die oben genannten „Theidingsfreunde“ ließen zwei gleichlautende „Spruchsbriefe“ anfertigen und dieselben mit ihren Siegeln versehen. Außerdem hingen noch ihre Siegel daran Jorg v. Eberstein und Ernst von Buttler gen. v. der Neuenburg für sich und seinen Bruder Friedrich.

Am 25. April 1540 kam Georg mit der ganzen Gemeinde zu Ginolfs dahin überein, daß die Schäferrei im Dorfe in der Weise wieder aufgerichtet werden sollte, daß ein jeder im Dorfe seßhafte „Nachtbar“, der seinen eigenen Rauch habe, nicht mehr Schafe halten solle, als ein halb Viertel, damit das Feld nicht „überschlagen“ werde. Durch den darüber geschlossenen Vertrag ordnete Georg ferner an:

Und welcher unter meinen Männern kein Schaf nicht halten kann, der soll dieselbigen Schaf, was uf sein Gut gesetzt, meinen Männern zustellen, die sollen solche Schaf alsdann unter ihnen zugleich eintheilen, damit einer als viel der ander, und zugleich halten sollen. Desgleichen soll es mit den Dorfjunckern ihren armen Leuten auch gehalten und fürgenommen werden. Wes da dem Dorf zu Gutem bedacht und gemacht worden ist, das alles soll von mir und allen meinen Erben gehandhabt werden, daraus nicht zu schreiten, auch das niemand's zu gestatten, aus der Ursachen, dieweil ich den meisten Theil der Bauern und Güter im Dorf habe, auch die ermeldte Hut der mehrer Theil auf meinen Lehngütern halten muß (Gesch. 373).

Nachdem Georg 28. Mai 1542 (am Pfingsttage) mit dem Centgrafen Hansen Kaufmann, den Heiligen Meistern und den Vieren, auch der ganzen Gemeinde des Dorfes Ginolfs Berathung gehalten, bestimmte er:

Wann der Heimbürg dreimal der Gemein läuten wird und dann welcher Nachbar nit entgegen ist, oder sein Hausfrau oder auch sein Gesinde bei der Gemein nicht erscheint und anzeigt, was ihm verhindert, denselbigen soll die Gemein um 4 neue Pfennig zu strafen und Buß verfallen sein. Und alsdann sollen die Heimbürger solches anschneiden und solche benannte Buß die Gemein mit einander vertrinken. Dabei sollen sie von den Dorfs-Junckern gehandhabt werden.

Welchem an den Wegen, Stegen und dem Zaun um das Dorf zu arbeiten geboten und nicht erfunden, dergleichen einer oder mehr Lücken über dem Dorfzaun machen wird, sollen mit 15 neuen Pfennigen zu verbüßen auch ange schnitten werden.

Welchem geboten wird, im Dorf zu wachen, dieselbige Wache, so es an ihm ist, nicht fürder gebeut und uf ermeldte Wache nicht erfunden wird, soll mit 4 neuen Pfennigen auch zu verbüßen ange schnitten werden.

Welcher ein Eichenholz in der Gemeingehülz abhauet ahn der Gemein Wissen und Willen, der soll den Dorffunkern zu geben schuldig sein 3 Gulden an Geld und der Gemein 3 Pfund an Gelde; ist es aber ein Büchenholz, soll das gegen der Gemein auch schuldig sein zu verbüßen vor 15 neuen Pfennige, und an der gemeldten Buß den dreien Güllden daran gebührt mir Jörgen v. Eberstein einzunehmen zwen Güllden an Geld und den Dorffunkern eines Gulden, darum daß ich den meisten Theil der Männer und Güter im Dorf hab. Darum fürgenommen, damit solch Gehülz in eine gute Höhe gebracht werden soll zu Erhaltung aller Gebäu.

Welch es fürhaben, sich zu bebauen, soll einem jeden zu einem neuen Haus folgen und geben werden 50 Bauhölzer zu verbauen; ist es aber ein Schenern, soll einem jeden folgen und abermals geben werden 25 Bauhölzer. Welche aber frei vermeinen zu sizen und in solcher Nachbarschaft, die Gerichtsherrn betreffend, nicht mit geben wollen, den soll zu einem neuen Haus geben werden 15 Bauhölzer und zu einer Scheuer 10 Bauhölzer und nicht mehr.

Ein jeder Müller im Dorfe soll auch ferner den Wassergang auf die Mühle dem Gotteshaus ohne Schaden halten (Gesch. 374).

Jörg vom Eberstein zu Ginolfs, welcher, nachdem Gräfenhain abgebrannt war, nicht nur die von seinem Urgroßvater Eberhard v. Eberstein und dessen Bruder, dem Ritter Mangold, wie auch die später von seinen Eltern der Pfarre zu Gäfenhain verschriebenen Zinsen der Pfarre zu Weisbach überwiesen, sondern dieser zur Erhaltung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes in seinem Gebiete zu Ginolfs auch noch andere Zinsen erblich überlassen hatte, legte 4. Febr. 1542 in einer Urkunde dar, damit diese Einkünfte dem Pfarrer zu Weisbach und dessen Nachkommen „durch den Mißbrauch und den Eigennuz“ nicht wieder entzogen werden, was ein jeder Pfarrer zu Weisbach alle Jahre in den Gotteshäusern zu Weisbach und Ginolfs für die v. Eberstein zu verrichten und welche Einkünfte derselbe dafür zu beziehen habe.

Am demselben Tage (4. Febr. 1542) stellte Kaspar Ziegler, Pfarrer zu Bischofsheim vor der Rhön, auch zu Weisbach und Wessert, einen Kevers aus, daß hinfort von Jahren zu Jahren zu einem Pfarrer zu Weisbach die von Sr. Ehrenvest dem Junker Jörg vom Eberstein zum Ginolfs auf jeden Samstag des Jahres gestiftete ewige Messe zu Ginolfs, wie auch das von demselben auf Montag nach Invokavit gestiftete ewige Begängnis daselbst alle Jahre zu einer jeden Zeit gehalten werden solle ohne alle Einrede, Verzug oder auch Verhinderung, wofür dem Pfarrer zu Weisbach von den v. Eberstein jährlich 4 Gulden ewiges Geld und andere im Meßbuche verzeichnete Zinsen verschrieben seien (Gesch. 351. Nr. 281 und 282).

Am 22. Febr. 1546 ließ Georg aufzeichnen, was beide Pfarrer zu Oberelsbach und auch zu Weisbach in der Kirche und Gotteshaus zum Ginolfs „von Alter hero alle Jahr zu halten schuldig und pflichtig sein gewest“, und ließ auch „sobalde verzeichnet nehmen des Dorfs Altherkommen, Freiheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit“ (Gesch. 371).

Wie oben erwähnt, wurden zwar die von dem 1451 † Eberhard an Hermann v. Weyhers (Gesch. 1217) nur pfandweise überlassenen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs mit dem Hofe zu Gräfenhain von Hermann zu Mühlfeld und Philipp zu Steinau wieder eingelöst; dieselben waren aber vorher von dem v. Weyhers dem würzburgischen Lehnhofe zu Lehn aufgetragen, sodaß die v. Weyhers auch 1496, 1527 und 1542 damit beliehen, während sie von den v. Eberstein bis 1543 ohne Widerspruch besessen wurden. Zu Anfang des 1543. Jahres aber trugen Balthasar und Ulrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers bei dem Bischofe Konrad von Würzburg darauf an, daß ihnen die 8 Güthen auch in der That eingeräumt würden, weshalb der Bischof von seinen Räten zu Neustadt Bericht

über die Sachlage einforderte. Die Räte schrieben dieserhalb 15. Januar 1543 an Georg zu Ginolfs, dem die Güter bei der brüderlichen Theilung zugefallen waren, worauf derselbe 22. Januar 1543 die Räte um 2 Monat Bedenkzeit bat. Nach Ablauf dieser Zeit, 29. März 1543, stattete dann Georg nicht nur den Räten, sondern auch dem Bischöfe selbst Bericht über diese Sache ab, welche auch zu seinen Gunsten entschieden wurde.

In Georg's Schreiben an den Bischof heißt es:

Anfänglich, gnädiger Fürst und Herr, hat es die Gestalt, daß solche angezeigte Gutlein von Herrn Gerlach von Eberstein, Ritter, seligen auf Eberhard von Eberstein, der mein Urältervater seliger gewesen ist, herkommen, und vom gemeldten Eberhard auf mein Ältervater Hermann von Eberstein auch kommen sein, und von Hermann seligen uf mein Vater Jorgen von Eberstein kommen und folgendts von meinem lieben Vater seligen auf mich und meinen lieben Bruder kommen und ererbt haben; auch bei allen den angezeigten von Eberstein bis auf diese Zeit ahn alle Einrede innen gehabt und herbracht, auch deshalb keiner von Eberstein wie gehört noch nie darum beschriben worden ist.

Und solche angezeigte Gutlein zusamt allen anderen meiner Nahrung, die mir auf Kraft einer brüderlichen Erbtheilung, so ich mit Kilian von Eberstein, meinem lieben Bruder, aufgenommen habe durch Unterhandlung meiner lieben Mutter seligen Bruder Adolf v. Wibra und auch beider Gebrüder von Eberstein seligen Philippen († 1539) und Mangold († 1522), meinem lieben Dhemer seligen und lieben Vettern zwischen meinem Bruder und mir haben aufgericht laut und Inhalt eins versiegelten Vertrags ausweist, und solche diese meine auferforbene Güter auf zweihundert Jahrs und viel länger mein lieben Eltern seligen, wie gemeldt, auf mich gerückt, und Besetz und Gebrauchung innen gehabt, herbracht ahn männiglich Einrede und auch ahn alle Verhinderung, nämlich zum halben Theil erkauft worden (16. Sept. 1516 von Mangold, s. oben) 2c. und das ander halb Theil ererbt 2c.

Und bieweil aber, G. F. und Herr, solche vorbenannte Gutlein mit samt andern mehr Gütern bei meinem Urältervater seligen den von Weyhers vorfast gewesen, und solche Vorfastung mein lieber Vetter seliger Philipps von Eberstein der Alt, und mein lieber Ältervater seliger um die von Weyhers mit einer Summa Gelds wie hoch wiederum erlost haben, wie ich dann das und auch anders im Fall der Nothdurft darzulegen kein Scheu trag. Und derselbig von Weyhers die viel ermeldte Gutlein pfandsshalben innen gehabt und solche Pfandschaft, so eigen gewesen, beweislich und noch sind.

Ob nun die angezeigte Güter von den von Weyhers zu Lehen gemacht wären, mit was Grunds, Recht und guten Fügen solchs geschehen, das haben E. F. G. aus hohem angebornen fürstlichen Vorstand ganz leichtlich und wohl zu ermesen.

Es ist und soll auch beweislich werden mit Darlegung der alten Lehnbriefe und E. F. G. Solbücher, was der Stamm von Eberstein vor hundert und auch etlich Jahr über das hundert von E. F. G. langen Vorfahrn hochloblicher Gedächtnis seligen und dem Stift Würzburg zu Lehen empfangen und getragen haben. Als nämlich

das Schloß Marktsteinach auf dem Schledich gelegen mit derselbigen Nutzung, Zu- und Eingehörung, und auch seiner hohen Gerichtszwang zum halben Theil, dergleichen

ein Hof zu Burglauer, zwei Gut zu Defurt,

ein Hof zu Hilders,

das alles darzulegen beweislich gefunden wurd, und wie ich mich dann des angezeigten Schloß halben auf dem Schlettig gelegen hiebevot gegen E. F. G. Vorfahrn hochloblicher Gedächtnis seligen Inforderung eingelassen habe, welds E. F. G. ich zu unterhänigem Bericht in Antwort nit wolle vorhalten.

Als sein Bruder Kilian behauptete, er sei bei der 1512 vorgenommenen brüderlichen Erbtheilung zu kurz gekommen und eine nochmalige Theilung verlangte, ging Georg nicht darauf ein, da er nach seiner Angabe seit der Erbtheilung über 800 Gulden in seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain gewandt hatte, und ließ zu seiner Rechtfertigung 19. und 20. März 1550 durch den Notar Thomas Meißer aus seines Urgroßvaters, des 1451 † Eberhard, 5. Sept. 1434 angefertigten Register (in welchem sein Großvater Hermann später noch Nachträge gemacht) einen Registerextrakt machen und darin einen Theil der Güter verzeichnen, welche ihm in brüderlicher Erbtheilung zugefallen



waren, und von denen er 11. Aug. 1539 im Beisein einiger seiner zu Ginolfs wohnenden Bauern, die damals auf denselben haftenden Zinsen und Dienste schriftlich hatte aufnehmen lassen.

In diesem Notariatsinstrumente heißt es:

Bl. 1: Das hiernach geschriebene Register hab ich Jörg von Eberstein auf Pergament aus Eberhard's v. Eberstein, meines lieben Urältervaters seligen, altem Register beschreiben und machen lassen. Des Datum meines lieben Urältervater seligen Register vormeldet und auch dermaßen gehalten hat Anno Domini tausend vierhundert und im vier und dreißigsten Jahren, uf Sonntag vor Sankt Brunstag. Und solche Güter die hab ich von meinem lieben Ältervater und Vater seligen uf mich ererbt, und folgendes mir von meinem lieben Bruder Kilian von Eberstein in einer grundlichen und brüderlichen Erbtheilung von ihm empfangen, und die ermeldten Zins und Gült wie nachfolgende auf Montag nach Sankt Lorenzentag im funfzehnhundertsten und darnach im neun und dreißigsten Jahr verzeichnet nehmen lassen, wes ein jeder zu der selbigen Zeit geben hat, in Gegen- und Beisein Wolfen Zangen, Heizen Thulmeyer, Klausen Walter, Kaspar Stubenrauch und Heizen Mören, alle wohnhaftig zum Ginolfs, auch die angezeigten Bauern ererbt und noch beim Leben befunden sind.

Und dieweil mein Bruder fargiebt und sich auch das gegen mir hat horen lassen, als solt ihm solche brüderliche Erbtheilung zugegen und wider gemacht wurden sein. Das aber alles bin ich ihm mit nicht geständig; dann er hat mir als der Älts Theilung zugemuth und auch mit mir theilen wollen, hab ich solche Theilung mit ihm auf unser beider Freund angenommen nach Ausweisung derselbigen unfer Theilungsbrief innenhalten. Sunder erbeut mich des auf die armen Leut, so noch vorhanden, und auch auf das Register, so ich von ihme empfangen hab. Wird glaubhaftig hierinnen unter andern befunden, was es derselbigen Zeit getragen hat.

Das mag aber nicht ahn sein, daß ich solche meine Gütere alle gebessert hab, wie das offentlich vor Augen entgegen ist, und auch nicht unbillig, derer mehrer, dann vor auch gedent zu genießen.

Zu dem, daß ich seit meines Bruders Erbtheilung ungefährlich ob die acht- hundert Gulden an Geld hier im Dorf Ginolfs und zu Gräfenhain erblich an mich und alle meine Erben erkaufte und auch bezahlt hab, die ich nicht vor und um tausend Gulden geben wollt. Mag auch wohl leiden, und hiermit gebeten haben will, daß dieselbigen alle meine Kaufvorschreibungen derhalben unter andern darüber sagende ausweis gehört und vorlesen werden. Daß ich aber numals weiter mit meinem Bruder zur Theilung einschreiten solt, das bin ich unbedacht zu thun nicht schuldig, verhoff auch nicht, daß solchs solt erkannt werden.

Bl. 2: Die nachfolgende Gütere und Zins, die hab ich empfangen von meinem Bruder, wie hiernach geschrieben steht:

Item den Hof zu Gräfenhain hab ich Hermann von Eberstein und meinem Vettern Philipsen vom Eberstein von den von Weyhers mit den angezeigten acht Gütern zum Ginolfs erlost mit aller Zu- und Eingehörung, Holz, Feld, Acker, Wiesen und Weingarten, nichts ausgenommen, vor und um zweihundert Gulden, und die Zins sind halb mein.

Der Hof zu Gräfenhain hat alle Jahr geben funf Pfund am Gelde.

Bl. 3: Diese Lehen trag ich Hermann von Eberstein für gemeine Lehen, als vor den Ältesten von Eberstein, mit Namen der Hof zum Gräfenhain und den Zehent daselbst auch das Dyttkes genannt und den Hof zu Lutter an der Hard gelegen.

Hiernach folgen die Männere, die Weingarten innen haben zu Gräfenhain.

Dies angezeigte Weinberg hab ich Hermann von Eberstein zugelassen, nicht mehr dann in acht Theil zu verleihen, will ich mir hiemit auch furbehalten haben.

Ich Hermann von Eberstein und alle meine Erben, die haben ein Burggut zum Gräfenhain gelegen mit seinem Umfang. Darzu gehört nämlich allwege die zwölfte Gerthen in dem Geholz der Hohberg genannt, als weit und breit solchs Geholz begriffen hat und in der Mark zu Gräfenhain gehörig ist. Und zu gemeldetem Burggut gehört auch ein Hof und Zehent daselbst gelegen, und von gemeldetem Hof hat Valtin Küstner geben alle Jahr nämlich funf maldre Korn und Hafer und zwo Metzen Erbeiß.

Item von einem iden Tagwerk Acker, so zu Gräfenhain gelegen ist und eingenommen wird, darvon gebuhn mir Hermann von Eberstein und allen meinen Erben zu geben nämlich ein Metzen Frucht, was ein iber Acker vor Frucht trägt und auch darauf befunden wird.

Bl. 4: Das Gut zum Ginolfs gelegen bei den Thor gegen dem Hühberg, wann man nach Ober-Elsbach ziehen will, das hab ich Mangold von Eberstein, Ritter, und mein Bruder Eberhard von Eberstein um Miklausen Macken, Burger zu Müllerstadt, erkaufte mit derselbigen Zu- und Eingehörung im Felde und Dorf begriffen, nichts darvon ausgenommen; und solch ermeldete Zins, die haben wir Gebrüder gen Gräfenhain an die Pfarrr geben, doch mit Furbehalt derselbigen Lehenschaft uns und allen unsern Erben zu vorleihen Macht haben wolln.

Bl. 5: Auf dem ermeldtem Lohrgut und auch zu Wehrmers gelegen, so die von Ursprungen innenhaben, darauf hab ich Eberhard von Eberstein und alle meine Erben Azung und Läger mit iltlicher Verlegung; das alles ist vor Alters also herkommen.

Both zu Stetten hat ein Heufeldgut, geht von mir zu Lehen, auf der Rhon hinter Hillenburg gelegen, giebt alle Jahr zu rechtem Erbzinns darvon 7 Schilling.

Zu Stetten wird mir zu meinem Theil am Zehent siebenzehent halbs Baums Getred; muß ich jährlich darvon zu messen geben 16½ Heller. Macht solch Baumgetreide ungefährlich Gersten und Haber unter einander gemengt 7 ader 8 Malter.

Bl. 6: Ich Hermann hab auch auf ermeldten zweien Gutern zu Henfurt Azung und Läger, und ist ein ides Gut eine Fuhr zu Dienst im Jahr einmal schuldig zwischen hie dem Mühlfeld und Neuenstadt, und sollen an mein Gericht gehen.

Die angezeigte Gutere samt den Zinsen, wie gemeldt und vorzeichnet stehet, seind mir Sorgen von Eberstein dem Altern zum Ginolfs als durch meinen Bruder und durch unser beide Freund angeschlagen wurden vor und um vierhundert Gulden. Und darauf hat mir mein Bruder geben dreihundert Gulden bei Christoffeln von Vibra und dreihundert Gulden bei Antonen von Vibra, macht in Summa tausend Gulden, so mein Bruder auf den von Schmalkalden hat vorglichen, damit einer nicht mehr dann der ander haben soll.

Und ist zu derselbigen Zeit angeschlagen wurden wie hiernach folget, nämlich: ein Sommerhahn vor 3 Pf., ein Fastnachtshuhn vor 6 Pf., ein Schock Eier vor 2 Schilling, ein Mezen Hafers vor und um 10½ Pf., kommt ein Malter um 14 Schilling, ein klein Malter um 7 Schilling, ein Mezen Korn vor und um 3½ Schilling, kommt ein Malter vor und 1 Gulden.

Das alles zu Geld gerechnet, inmaßen wie gemeldt und vorzeichnet stehet, erträgt in Summa ungefährlich 21 Gulden und etliche Pf., wie es ist angeschlagen wurden. Daran gebührt mir meins Vetterns Mangold's von Eberstein seligen († 1522) den halben Theil herab zu ziehen.

Ich Eberhard von Eberstein und alle meine Erben haben auch Macht, ein Lehengericht nieder zu setzen, wes derhalben meine Lehen betrifft, daran einem iden Rechts zu vorhelfen.

Ob mein Bruder wollt sagen und furgeben, ich hätt den Hof zu Burglauer und den Hof zu Strahligen und auch die zwei Güter zu Hefurt und die Güter zum Hilders und das Gut zu Salz bei der Neuenstadt gelegen erblich verkauft, das alles ist mit seinem guten freien Wissen und Willen ergangen und beschehen.

Daß er auch wollt sagen und furgeben, ich hätt das Gut zu Lutter an der Hard verkauft und etliche Zinsen zu Antlingen ahn Wissen und Willen sein, das laß ich vor seinen Werth beruhen. Ich mag aber wohl reden und mit der Wahrheit sagen, daß er darum ein Wissen hat gehabt, daß ich solchs verkauft hab. Ist auch ahn Ursach nicht geschehen, daß ich solch Güter verkauft hab. Ist wollt ihm solche Güter um sein Geld viel lieber, dann einem andern gelassen und auch vergunnt haben; wie ein jeder Verständiger bei ihm wohl zu ermessen hat, wie er das Geld hätt dar wollen legen.

Bl. 68: Daß er auch wollt sagen und furgeben, ich hätt ihm ein Forderung übergeben antreffende nämlich 10 Gulden, das alles will ich beim Eid behalten, daß ich solcher Forderung meinen antreffend meinen gnädigen Herrn von Würzburg um feinen Heller oder Pfennig noch nie genossen hab, tunder vor unmächtig erkaunt. Bezeuge mich des uf Heinzen Truchseß, der Zeit ein würzburgischer Marschall gewest und noch beim Leben besunden. Gegen solcher Forderung will ich ihm übergeben die Forderung über Marktsteinach betreffende, damit es derhalben guugsam und auch überflüssig verglichen werden soll.

Daß er auch wollt sagen und furgeben, ihm stund und gehort der dritt Pfennig zu von unsern Burmunden seligen, Hansen von Vibera und Peter von Weyher's, des bin ich ihm geständig und nicht in Abreden gewest; aber es nicht ahn ist, daß

ich ihme denselbigen dritten Pfennig ausgericht und bezahlt hab laut und inhalts seiner Brief und Siegel darüber ausweisend, begehrt, daß dieselbigen vorlesen werden.

Daß er auch wollt sagen und melden, nämlich der funfzig Gulden, der bin ich ihm auch geständig, daß unser Altermutter selign solch funfzig Gulden an ihrem Todbett und letzten Willen Huflein übergeben und bescheiden hat. Wes ich derhalben daran nicht bezahlt hab, das bin ich erbutig, noch zu bezahlen, damit nichts Ungleichs von mir sollt gehort oder auch verstanden werden.

Item solche Forderung zusamt der Theilung, darinnen mein Bruder Mangel hat, in dem er sich gegen mir horen und vornehmen lassen, darauf ich mich alsbald unser beider Freund zu erkennen erboten hab, hat er vor mir bewilliget und auch angenommen, was dann dieselbige unsere erbetene Freund erkennen und sprechen, doch daß es mit Wissen geschehen soll, daran genügen lassen.

Daß ich hab verkauft die angezeigten Gutere, wie hierinnen unter anderm bemeldt und vorzeichnet stehet, wiewohl solchs alles mit meines Bruders guten Wissen und Willen ergangen und geschehn wurden ist; so hab ich ihme doch an dem Hof zu Suntha, so mir zum halben Theil ist (1540) auferstorben von meinem Vetteren seligen, den (Georg dem Jüngern) von Eberstein, welcher Hof bei ihrem Leben ist angeschlagen wurden ungefährlich vor und um vierhundert Guld. und besser sein soll, hab ich ihn und allen seinen Erben vor mich und alle meinen Erben solchen Hof zu teilen müssen und darvon abtreten. Unangesehen, daß solche verkaufte Guter allwegen mit seinem gutem Willen und Wissen geschehen ist, hat er mir nicht mehr vor meinem Theil des Hofes geben, dann als nämlich achtzig Gulden an Gelde, und zu dem mir mein Zehent zu Stetten, welche ihme um vierzig Gulden versagt, wiederum zugesprochen ahn Entgeltungs und gegen ermeldten Hof verglichen wurden, das ander gegen den Gutern, so ich verkauft hab, müssen nachlassen. Über solch mein hierinnen furgelegt Register und mit gutem beständigen Gemüth der Wahrheit sich öffentlichen erkunden hat. Aber über das alles ist ein Vertrag zwischen mir und meinem Bruder ufgericht wurden, daß er und alle seine Erben mich und alle meine Erben bei meiner hiervor gethaner Erbtheilung vermug und inhalts dieses Registers ausweist soll bleiben lassen. Und an dem Hof zu Suntha betreffende habe ich ihm nämlich achtzig Gulden müssen nachlassen, daß ich meine Guter verkauft hab, welcher obgemeldter Summen ich ihm kein Heller ader Pfennig nicht schuldig oder pflichtig zu geben gewest bin.

Die Streitigkeiten dauerten fort bis zu Georg's 1559 erfolgtem Tode, wonach Georg's Witwe und ihr mündiger Sohn Wolfgang mit Kilian 17. März 1560 einen Vergleich schlossen.

Am 23. Juni 1550 schworen vor dem Notar Thomas Meize und im Beisein der Edlen und Ehrenvesten Kilian v. Eberstein, Ulrichen v. Weyhers zu Bischofsheim und Hansen Schotten zu Ipthausen die ganze Gemein zu Ginolfs und alle Mannsperjonen dem Edlen und Ehrenvesten Jörgen von Eberstein, ihrem Junkern, einen leiblichen Eid mit aufgeredten Fingern, die Dorfs-Ordnung in allen ihren Punkten und Artikeln stät, fest und unverbrüchlich zu halten.

Der Eid, welchen Georgen seine Männer für sich, ihre Erben und Erbs-erben geleistet, lautete:

Was wir mit Treuen geredt und gelobt haben, mit Worten unterscheiden worden sein, das alles und jedes besonder, wie gemeldt und uns verlesen worden ist, das wollen wir stät und fest halten ohn alles gefährde, darwider nicht thun, noch schaffen gethan werden. Auch ob's geschähe, daß wir solche unsere Gelübde, Eid und Pflicht überschreiten und nicht halten wurden, das uns Gott der Allmächtige verhüten wolle des wir alsdann und wiederum nach solcher Verbrechen solches verantworten sollen und wollen gegen Gott den allmächtigen Vater an dem jüngsten Tage und gestrengem Gericht und Urtheil Gottes, wann sich unser Leib und arme Seele abscheiden soll von diesem Jammerthal bei Verlust unser Seelen Seligkeit. Das helf uns Gott und sein heiliges Wort.

Am 8. Juni 1550 ließ Georg in Gegenwart von Philips v. Steffarts zu Brückenau, Hans Schott zu Ipthausen und Hans Kaufmann, Centgrafen zum Ginolfs, über Nüchthaltung der Holzordnung und Ungehorsams seines Müllers Jörg Walter durch den Notar Thomas Meize ein Instrument aufsetzen.

Darin sagt der Notar, daß Georg v. Eberstein ihn ersucht habe, dem wegen nachstehender Mißhandlung vorgeladenen und gegenwärtigen Eberstein'schen Müllers „anzuzeigen, weil er, der Müllner, gut Wissens hätt, daß genannten

sein Junker vor dieser Zeit ein Ordination einer ganzen Gemein also zum Ginolfs und ihren Erben und Nachkommen zu gut mit Bewilligung und Fürwissens einer ganzen Gemein, nämlich daß hinfürder keinem Mann mehr dann 50 Hölzer zu einem neuen Haus und 25 Hölzer zu einer Scheuern aus der Gemeingehölz sollt gegeben werden, gemacht, geordnet und bei einer ausdrücklichen Straf aufgerichtet wär, damit das Gemeinholz nit so gar in kleiner Zeit verwüestet, sondern ihre Erben und Nachkommenden auch ein Nothdurft des Gemeingehölz zu ihrem Nutz zu befinden; zudem so wäre er, der Müllner, kraft dieser Ordination darauf samt andern, als den Bieren, zum Holzfürster, Mit- und Überseher des Gehölz, Schaden zu erkennen, Aufsichtung, daß niemand's mehr Holz dann inhalts der Ordnung gegeben zu haben, gesagt und dem allen getreulichen nachzukommen beeidet. Aber ungeachtet solchs Eids, so hätt er, der Müllner, selbst darüber mehr Hölzer gehauen oder hauen lassen und in seinen Nutz gewandt und gebraucht, derwegen er seinen Eid vergessen, gebrochen und derhalben in peinliche und leibliche Straf gegen seinen Junkern gefallen, welches alles ich, Notarius, Jorgen Waltern also klärlichen von Worten zu Worten, auch beineben, daß obgedachter sein Junker inhalts Brief und Siegel, auch seiner Erbreghister Atzung und Läger auf der Mühlen hätt, die er fürder gebrauchen wollt, angezeigt und daß gedachter sein Junker ein Straf von ihnen haben wollt, dererhalben er sich mit seinem Junkern inwendig vier Tagen den nächsten, den Sonntag miteingerechnet, vertragen sollt; aber des alles ungehören, so hätt bemeldter Müllner die angefesten Zeit der Straf ungehorsamlich verfließen lassen, hierum er noch in willkührlicher peinlicher und leiblicher oder Geldstraf seines Junkern blieben. Darvon gedachter sein Junker vor mir Notario und Gezeugen nach verfloffener Zeit der vier Tagen ihn die Straf seines Gefallens, darein der Müllner wirklichem gefallen, fürzubehalten öffentlich und solemmiter protestirt. Und wiewohl Freitags hernach, den 13. Tag Junii, bemeldter Müllner seinen Junkhern mit Hansen Pforzchen beschickt, sich seiner unbilligen und Mißhandlung erinnert und erkennt und sich gegen seinen Junkern in Straf geben wollen, bitten lassen, zur Straf ihn anzunehmen; aber sein Junker obbemeldt hätt sein Bekanntnus der Straf würdig angenommen und diesen Abschied geben:

So die Gezeugen, in dieser Sachen vorhört, abgericht, die Sachen instrumentirt würd, wes dann weiter seiner Mißhandlung und Meineids, auch der andern befunden, sollt ein jeder, gleich wie er, seiner Verwirkung gestraft werden.

Zudem so hätten die, von den Bieren zu übersehen das Gehölz gesagt, nämlich der Müller, Hans Salender und Hans Kofhirt, ihres Amtes einer ganzen Gemein und ihren Nachkommen zu Schaden mißbraucht und unvergeßlich ihres Eides mehr Gehölz, dann die gemachte Ordination mitbringt, ausgeben und vielleicht etliche selbst gebraucht, hierum, so hätt gedachter ihr Junker sie solches Amtes mit Fürbehalt gebührlicher Straf entsetzt und an ihre Statt die ehrfamen Hansen Pforzchen, Peter Wilner und Hansen Kaufchen gesagt, ihnen solch Amt getreulichen inhalts gemachter Ordination vermittels ihren Eiden auszurichten befohlen, uf welches alles und jedes gedachter Jörg von Eberstein mich Notarium in Gegenwartigkeit der Gezeugen gebeten, des ein oder mehr Instrument oder Instrumenta zu geben.

Am 6. Juli 1550 bekannten Jorg Walter der Müller, Hans Kofhirt, Hans Salender und Heinz Mhor, alle zu Ginolfs wohnhaft, daß sie gegen ihren Erbjunker Jorg v. Eberstein gröblich und wider Recht und Billigkeit gehandelt, die zu Nutz und Frommen einer ganzen Gemeinde errichtete, von ihnen beschworene Dorfordnung, also den ihrem Junker geleisteten Eid, Gelübde und Pflicht gebrochen und deshalb peinliche, leibliche Strafe verwirkt haben. Darauf habe ihnen ihr genannter Erbjunker durch die Edlen und Ehrenvesten Kilian v. Eberstein und Ulrich v. Weyhers in Gegenwart seiner Schwäger Friedrich und Hans Gebrüder v. Steffarts und seines Veters Hans Schott zu Ipthausen ihr Vergehen vorhalten lassen und ihnen die Wahl zwischen

der wohl verwirkten Leibesstrafe und einer angemessenen Geldstrafe bewilligt. Nachdem sie sich für letztere entschieden, haben Kilian v. Eberstein und Ulrich v. Weyhers, denen sie „solch Straf auszusprechen mächtig heimgegeben“, mit Bewilligung ihres Junkers dem Heinz Mohr „aus großer Undigkeit“ 4 Gulden Strafe zuerkannt. Jorg Walter, Hans Roshirt und Hans Salender haben aber trotz ihres gegebenen Versprechens die ihnen auferlegte Strafe nicht entrichtet, vielmehr fremde Junker, denen sie mit keiner Gerechtigkeit zugethan, mit dem Vorsatze um Rath gebeten, ihren Erbjunker durch falsche Angaben zu Schanden zu bringen, wodurch sie wohl die dreifache Strafe verwirkt hätten. Jorg Walter habe sich jedoch eines Bessern besonnen und sei auch durch Vermittelung des Eucharion Gafz, würzburgischen, und Heinzen Sturm, fuldischen Schultheissen zu Ober-Elzbach, von Georg v. Eberstein nochmals zur Strafe günstiglich angenommen worden, wonach Kilian und Ulrich den Ausspruch gethan:

1) der Müller solle zur Strafe und Buße seinem Junker 24 Gulden geben, auch solle letzterem und dessen Erben die bereits von dessen Vater ererbte Gerechtigkeit der Mung und Lager auf Jorg Walters Mühle auch ferner, und im Fall eines Verkaufs der Mühle das Vorkaufsrecht zustehen;

2. Hans Roshirt und Hans Salender sollen jeder ihrem Junker 10 Gulden zur Strafe geben.

Endlich erklärten die oft genannten 4 Verurtheilten, daß sie die ihnen zuerkannte Strafe nicht nur bewilligt und bezahlt, sondern auch ihre Zustimmung dazu gegeben haben, daß alle ihre Güter ihr Junker Jorg einziehen und besitzen soll, im Fall sie sich gegen denselben „dergleichen Übels oder gethaner Mißhandlung gleichförmig“ schuldig machen würden; auch haben sie diese Strafe nur dafür erhalten, daß sie gegen den ihrem Junker geleisteten Eid und Pflicht gehandelt, nicht aber dafür, daß sie zu viel Gemeindegolz gehauen. Für das letztere Vergehen sie zu bestrafen, habe ihr Junker die Gemeinde beauftragt; auf ihre fleißigen Bitten haben sie jedoch die Zusicherung erhalten, daß jeder, der sie oder ihre Kinder wegen der begangenen That schelten oder lästern würde, ihrem Junker 10 Gulden Strafe geben müsse; dagegen solle ein jeder von ihnen, welcher die gegen sie in der besprochenen Angelegenheit aufgetretenen Zeugen oder deren Weiber oder Kinder schmähen würde, ihrem Junker 20 Gulden Strafe geben. Siegler: Gebrüder Friedrich und Hans v. Steffarts.

Am 30. Januar 1544 schrieb Georg an seinen Schwager (Christoph v. Bastheim), einer von dessen Bauern zu Ginolfs, Namens Gerhaus, habe sich unterstanden, auf seinem Grund und Boden zu hegen und zu jagen, auch Hasen zu fangen und dieselben in Schweinfurt, Mürrenstadt und Neustadt zu verkaufen, und das alles öffentlich zu thun, weshalb er 29. Januar durch Hans Roshirt, Peter Wilner, Hans Salenner und Hans Forchen, alle zu Ginolfs wohnhaft, seines Schwagers genannten Unterjessen bitten lassen, sich künftig des Seinen zu enthalten, widrigenfalls demselben daraus großer Nachtheil erwachsen würde. Darauf habe ihm jedoch Gerhaus mit „ganz trüßlicher, rauher Antwort“ gedient, weshalb er an seinen Schwager die Bitte richtete, den strafbaren Bauern selbst zurecht zu weisen, damit er nicht genöthigt werde, denselben bei dem Bischofe von Würzburg zu verklagen:

Mein freundlichen Dienst zuvor, lieber Schwager. Ich füg Dir zu wissen, daß Du einen Bauer zu Ginolfs sitzen hast, Gerhaus genannt, welcher sich unterstehet, uf dem Meinen mit Gewalt anzuhegen, auch uf meinem Grund und Boden unterstehet, zu jagen und zu lauschen und das alles öffentlich zu thun furnimmt, das zu beweisen ist, auch etliche Hasen gefangen, dieselbigen gen Schweinfurt, Mürstadt und auch zu Neustadt verkauft; habe ich nit unterlassen, und gedachten Deins Unterjessen beschickt uf Dienstag Sankt Pauli Bekehrungstag, als nämlich mit Hansen Roshirten, Peter Wilnern, Hansen Salenner auch Hansen Forchen, alle wohnhaftig zum Ginolfs, und ihn dafür bitten lassen, sich des Mein zu enthalten, wo er uf den Mein erfunden werd, hab ich ein Befehl gethan, das alles ihn zu großem Nachtheil eriprieklich sein wurden: Ist er mir mit trawlicher und ganz trüßlicher, rauher Antwort begehret, derwegen an Dich mein ganz freundlich und dienstlich Bitt und Begehr, Du wollest mir ihn vor-

schunfen, sich des Mein zu enthalten; auch in dem Bedenken, weiß der hochwürdig Fürst und Herr, mein gnädiger Herr von Würzburg, den Bauer alle verboten hat in Seiner Fürstlichen Gnad Einnehmung der Landhullung, wollest Dich schwägerlich gegen mir erzeigen, allermachen wie dann Dein lieber Vater seliger gethan hat, damit ich nit veruracht werd, wes ich Dir hiemit in Schriften angezeigt habe, solches alles einzuschließen und solchen Bauern gegen meins gnädigen Herrn von Würzburg zu verklagen, daraus ihm dann ein Ungnad erfolgen wird. Das alles hab ich Dir im besten anzuzeigen nit wollen vorhalten, sunder wes Du desfalls nit gern hättest, das alles wollest mir auch würdigen. Damit viel glückseliger Zeit und Gott dem Allmächtigen befohlen. Datum uf Mittwoch nach Sanct Pauli Befehrung Anno 2c. im xliiij Jars. Jörg v. Eberstejn.

Vier Jahre später schloß Georg wegen dieser Jagd einen Vergleich mit den v. Bastheim:

Als man zahlt nach der Geburt Christi unsers lieben Erlösers 1548 uf Montag nach St. Gallentag (22. Dkt.) haben Christoph und Balthasar von Bastheim Gevettern ihre Hund und Garn gein Ginolfs auf ihr Lehen, so Garhaus genannt innen hat, führen lassen samt ihren Dienern darzu bescheiden und in willens, zu jagen. Bin ich das alles innen worden und meine Unterjessen, als nämlich Hansen Ferzen, Hansen Sallender und auch Lienharden Klemmen genannt zu mir gefordert und durch sie denselbigen ihren Dienern lassen ansagen, ich laß sie vor solch Jagen uf meinem Gebiet und Eigenthum bitten und daß sie mich uf meinen Gütern unbedrängt lassen, ich sei ihnen uf meinem Gebiet nichts geständig; so sie aber vermeinen, daß ich solches unbillig thun, wöll ich der Jagend halben, auch meiner Gerechtigkeit mit ihnen vor meinem gnädigen Herrn von Würzburg oder derselbigen Seiner Fürstlichen Gnaden Rätthen fürzukommen. So sie aber an solchem meinem Erbietem ein Mißfallen haben, mag ich solch Erkenntnis auf ihre und meine Freund stellen, und wes uns dann diese der Jagend halben entscheiden, daran beengen lassen. Uf solch mein gethanes Erbietem seind ihre Diener nach Bastheim gezogen, die Hunde und Garn im Garnhause bleiben und liegen lassen und solch mein Erbietem den von Bastheim, ihren Junkern, angezeigt. Dann uf Dienstag den andern Tag nach Galli bin ich auf einem Acker, den Dornug genannt, gestanden, doselbst etlich Röder gehabt, Stein ausbrechen lassen, seind zu mir kommen Mathes Kistner und Martin Adam genannt, mir zu erkennen geben, daß die von Bastheim zu Weisbach einkommen, sie zu mir abgefertigt und mich bitten lassen, daß ich zu ihnen gegen Weisbach kommen wöllt, so ich aber beschwert, wöllten sie zu mir kommen und sich mit mir nachbarlichen unterreden und gegen mir aller Billigkeit bezeigen. Darauf ich alsbald von meinen Tagelöhnern und mit gedachten zweien Männern gegen Weisbach kommen, doselbst uns mit einander vereinigt, daß sie sich hierinnen diesem der Jagd halben und sonst allen andern gegen mir nachbarlich halten wöllten, erboten. Und anfänglich bin ich geständig, daß sie in dem Herberg, dergleichen auch gegen dem Lanzen, das alles sei also vor alters herkommen, zu jagen haben; aber in der Hueb gegen und wider den Steinhang, auch am Dornig gegen und wider die kalten Bueden, dergleichen auf der Leiten ein Berg, die Glashütten genannt, mit dem Bauergraben samt den Bauerwiesen gegen dem Silberbronn genannt, auch den Wiesen und derselbigen Geholz im Thungen gelegen und auch ein Geholz, die Röder genannt, das alles sein mein alt väterlich Gut und Erb. Uf solchen meinen Gütern der End und Ort, wie gemelbt, zusamt dem Gemainholz sei ich ihnen nit nichten geständig, darauf zu jagen, ahn was ich ihnen aus guter Nachbarschaft vergönnen wöll und aus keiner Gerechtigkeit. Und sein also und hiermit von einander in allem Guten abgeschieden und ihnen vergunnt, ein Stallung zu thun. Haben sie uf ermeldte Stall gefangen vier Hasen und mir zu zehren geben und sich erboten, mir oder meinen Kindern und Erben kein Neuerung zu machen. Das alles hab ich, Jörg von Eberstein, alsobalde mit meiner eigen Handschrift verzeichnet genommen, damit zu erhalten meine Gerechtigkeit (Gesch. 387).

Am 9. Sept. 1550 schrieb Georg an seinen Schwager Christoph v. Bastheim in Bastheim und dessen Vetter Balthasar, daß er von seiner Frau und seinen Unterthanen in Erfahrung gebracht, daß sie, seine Schwäger, sich in seiner Abwesenheit unterstanden auf seinem Grund und Boden zu heken, zu jagen und zu fangen, was niemals von ihren Eltern geschehen und auch dem Vergleiche nicht gemäß sei, welchen er mit ihnen geschlossen, weshalb er vorhabe, sich über sie zu beklagen:

Lieben Schwäger und Freund! Ich bin bericht und auch in Erfahrung kommen, als durch mein Hausfrauen, dergleichen von meinen Unterthanen, daß Ihr Euch unterfangen habt, mir in meiner Abwesen ganz gefährlicher Weis uf meinem Grund und Boden angehebt, gejagt und auch gefangen habt, das alles mir von Euer Eltern seligen, den von Bastheim, nimmer von Nothen geschehn und kein Mann nie so alt ist, dem solches gedenken mag, und mein Hausfrau Euer Dienere für solche Euer unbillige Furnehmen hat bitten lassen, welches alles Euer gethane und glaubliche Zusagung und Borgleichung mit mir gethan habt nit gemäß, derwegen und dadurch weiters ich hochlich verursacht, mich des alles von Euch zu beklagen fürhab und nichts desto weniger ein Nachdenken zu haben, wie ich mein Gerechtigkeit uf meins Grund und Boden für Euch behalten muge. Das hab ich Euch nit wollen vorhalten. Geben uf Dienstag nach unser lieben Frauentag Geburt Anno 20 in dem 1 Jar.

Jörg v. Eberstein zum Synolffs.

Dem Edlen und ehrnwertesten Christoffel von Bastheim in Bastheim, meinen freundlichen lieben Schwager.

Am 11. Aug. 1551 verkaufte Georg an Hans Pleuel und dessen Frau Else geb. Junker seine bei dem Thore zu Ginolffs gelegene Behausung nebst Zubehör, auch mit ihrer Freiheit und Gerechtigkeit einer Schenkstatt für 125 Gulden mit der Bedingung, daß ihm, Georgen, und seinen Erben die Käufer gewisse Er zinsen geben und den schuldigen Frohdienst leisten; auch solle diese Behausung, so oft sie zum Verkauf komme, von Georg oder seinen Erben verliehen und dem Lehnherren von je 20 Gulden 1 Gulden zu Lehnrecht entrichtet werden.

Aus Georg des Ältern zu Ginolffs Ehe entsprossen  
fünf Töchter:

1. **Barbara**, † 1597, verm. I) mit Hans Heinrich v. Rüdighelm; II) 1559 mit Hans Schott v. Schottenstein zu Ipthausen († 1596 und liegt zu Königsberg begraben). Am 10. Nov. 1559 bestätigte Bischof Friedrich von Würzburg das Leibgedinge von 400 Gulden, welches Hans Schott zu Ipthausen seiner Gemahlin Barbara Schottin gebornen v. Eberstein an seinem von Stephan Schotten herrührenden und vom Stifte Würzburg zu Lehn gehenden halben Antheile an 3 Theilen des Zehnts zum Breitensee bestellt hatte. Anstatt dieses Leibgedinges verscrieb 15. Sept. 1561 mit lehnherrlichem Konsense Hans Schott der genannten Barbara geb. v. Eberstein auf sein Gut zu Ipthausen und auf den halben Theil an 3 Theilen des Zehnts zu Breitensee 500 Gulden dergestalt zum Leibgedinge, daß sie von je 20 Gulden 1 Gulden Zins habe.  
Barbara's Tochter Walpurga Schott († 1589) war verm. mit Veit Ulrich v. Rotenhan zu Merzbach, der 1597 den Heirathsvertrag ihres Bruders Georg Sittig mit unterschrieb.
2. **Elisabeth**, † 2. April 1610 zu Ginolffs und wurde zu Weisbach begraben
3. **Margaretha**, † nach 1606 und vor 1618;
4. **Dorothea**, † 20. Mai 1603 zu Ginolffs, begr. zu Weisbach;
5. **Johannetta**, † 1629 als die Letzte dieser Linie. Sie war 1601 persönlich in Gehofen und wird auch 1605 im Gehofen'schen Kirchenbuche als Pathe bei der Taufe des nachmaligen General-Feldmarschalls Ernst Abrecht von Eberstein als Jungfrau Johanna v. Eberstein zu Ginolff aufgeführt.

Des Feldmarschalls Vater: Wolf Dietrich v. Eberstein, führte 1618 für seine Verwandte Johannetta v. Eberstein Schulden halber Klage gegen

Heimert Daniel von Wisleben, welcher 1597 ebenfalls Georg Sittig's v. Eberstein Heirathsvertrag mit unterschrieb;  
und zwei Söhne:

1. **Wolf Dietrich**, 1560 mündig, † 20. Januar 1585 zu Ginolfs und ist in Weisbach begraben. Auf seinem Grabsteine steht: Anno 158 . . onnerstag Fabian und Sebastian den 20ten Jann: zwischen 10 u 11 Uhr in der Nacht starbe der Edle Herr — — — von Eberstein zu Ginolf der Seel Gott gnedig sey Amen. — Als der Älteste erhielt er den Hof zu Lutter an der Hard gemäß dem Vergleiche von 1560 allein, dessen eine Hälfte er an Hans Müller und die andere Hälfte an dessen Sohn Klaus verließ.
2. **Georg Sittig**, † 2. Nov. 1600 zu Ginolfs und wurde zu Weisbach begraben. Sein Grabstein trägt folgende Aufschrift: Anno 1600 am Sonntag nach allerheiligen am zweiten Monat November fruhe zwischen 8. und 9. Uhr sturbe der Edle Herr Georg Sittig von Eberstein zu Ginolf der Seel Gott gnädig Amen. — Er war verm. mit Eva, des Hans Melchior von der Tann auf Nordheim, Hufnar, Laubach und Schaffhausen († 1620) und der Katharina geb. v. Trimbach Tochter. In den Jahren 1578 und 1579 befand er sich in spanischen Kriegsdiensten.

Nach Georg's des Ältern zu Ginolfs Tode wohnte seine Witwe in Römershag bei Brückenau auf dem Sterpfert'schen Gute, welches ihr ältester Sohn Wolf Dietrich bewirthschafte. Am 12. Juli 1569 verkaufte sie aber ihren Antheil „an den Sterpfert'schen Gütern zum Kommersgehang und anderswo“ für 4000 Gulden an Jost Speth zu Frillingen, der mit ihrer Nichte Kunigunde (ihres Bruders Friedrich Tochter) verheirathet war, mit dem Vorbehalt, daß sie das Wohnhaus bis zur Erlegung des Kaufpreises bewohnen könne. „Den Wildzeug betreffende, sollen der Witwen und ihren Söhnen, was von Hasengarn zum Kommersgehang sein, allein bleiben, die Rehegarn einem jeden zum halben Theil und die Rehe- und Schweinseil Jost Speeden allein folgen. Was Wolf Dietrich v. Eberstein von wegen seiner Mutter in dem Haus machen lassen, möge er wie auch die Frucht und Tramb, so er jezo allbereit drin habe, heraus nehmen, inmaßen dann Jost Speeden seine Frucht und was seiner Hausfrauen an Hausgeräth und Bettgewand zuständig auch allein bleiben solle“. Der Kaufvertrag wurde unterschrieben von Wolf Dietrich v. Eberstein, Hans Schott und Raphael Aueror an Statt ihrer Mutter, Schwieger, Bruder und Basen.

Am 17. Febr. 1565 bat Wolf Dietrich v. Eberstein zum Ginolfs den Bischof Friedrich zu Würzburg, die Erben des Balthasar Kistner zu veranlassen, daß sie „ohne ferner Behelf und Aufenthalt“ von dem Gräfenhainischen Hofe und Gütern zu Weisbach abtreten, „wie sie dann das vermög des Vertrags gütlich gewilligt“. Der Bischof möge „sich gnädig zu Gemüth führen, was einmal bewilliget, das nunmehr nicht zu widerfechten“, und ihm „tröstliche Antwort“ geben, damit er und sein Bruder sich darnach richten könnten.

Nach seines Oheims Kilian v. Eberstein Tode kam Wolf Dietrich zum Ginolfs 10. Sept. 1568 zu Helbberg persönlich und darauf 22. April 1569 schriftlich um Beleihung mit dem Hofe zu Sundheim vor der Rhön für sich und seinen Bruder Georg Sittig bei dem Herzoge Johann Wilhelm zu Sachsen ein, erhielt jedoch, weil der Herzog, wie dieser selbst unter dem 15. Okt. 1569 von der Ehrenburg zu Koburg schreibt „iziger Zeit außerhalb unsers wesentlichen Hoflagers und Abwesens der Händel“ keine Antwort. Endlich auf wiederholte Eingabe Wolf Dietrich's vom 11. Okt. 1569 forderte der Herzog von seinen Räten zu Weimar Bericht über die Sachlage ein. Diesen erstattete unter dem 30. Nov. 1569 Johann Forster zu Wolf Dietrich's Gunsten. Beide Brüder Wolf und Georg verließen auch bereits 1571 die eine Hälfte des Hofes an Hans Leib und Bartholomäus Haberkorn, der Lehnbrief für sie wurde jedoch erst unter dem 12. Juli 1574 von der Herrschaft Römhild auf Absterben ihres Oheims ausgefertigt.



Wie beide Brüder veranlaßt wurden, ihre freiadligen Güter dem Stifte Würzburg als Lehn aufzutragen, ergibt sich aus folgenden Vorfällen:

Nach des k. Archivs zu Würzburg Standbuche von 1565 hat Wolf Dietrich zusammen mit zwei Herren v. Stein vor dem Kloster Wechterswinkel (als dessen Priorissa 1547 Margaretha v. Eberstein vorkommt) viel Muthwillen getrieben, an die 19 Schuß gethan und den Verwalter und Diener als Pfaffenknecht herausgefordert. Deshalb hatte der Bischof von Würzburg dem Verwalter Befehl gegeben, sobald „der v. Eberstein und die bede v. Stein“ in des Bischofs „Obrigkeit betreten würden, dieselbigen zu verstricken und zu Hand zu legen“; weil aber der Verwalter hierzu allein zu schwach sei, solle er vorkommenden Falls den Dürm Maul mit dessen untergebenen Reitern zu sich erfordern.

Als die Gebrüder Wolf und Georg 1575 ihre eigene, ihnen aber in ihren unmündigen Jahren widerrechtlich entzogene Wüstung zu Ginolfs, die Breiten Ellern genannt, wieder in Besitz genommen und die damaligen Inhaber (Arnus und Klaus Schopner, Hans Kistner und Klaus Schneider's Hausfrau) nicht nur derselben entsetzt, sondern auch einige auf genannter Wüstung gebaute Schock Frucht eingezogen hatten, beschwerten sich die betreffenden Unterthanen darüber bei dem Bischofe und führten an, die v. Ebersteigen „seien landfriedbrücher Weis zu Ginolf eingefallen, die armen Unterthanen geplündert, das Ihr genommen und sich alles Muthwillens gebraucht“. NB. Dieser Punkt stand auch am Kammergerichte.

Wegen des Streites, den Wolf Dietrich schon vor 1573 mit dem Hochstifte Würzburg bekam, wurde er wegen Landfriedensbruchs beim Reichskammergericht zu Speier belangt; er vertrug sich aber mit Einwilligung seines Bruders Georg Sittig mit dem Hochstifte, worauf beide Brüder 12. Januar 1579 demselben ihren freiadligen Sitz zu Ginolfs mit Zubehörungen zu Rittermannlehn aufgetragen und zu Lehn empfangen haben.

Am 8. Januar 1579 vermittelte nämlich Bischof Julius von Würzburg die Streitigkeiten, welche zwischen den Eberstein'schen Lehnsvorwandten zu Ginolfs und den Gebrüdern Wolf und Georg v. Eberstein zu Ginolfs obwalteten, nachdem in seiner Kanzlei Wolf Dietrich für sich und seinen sich damals außer Landes befindlichen Bruder mit seinem Schwager und Beistande Christoph Voit v. Kieneck zu Ostheim und einige Einwohner aus Ginolfs erschienen waren.

Während dieser Verhandlung erbot sich nun Wolf Dietrich, dem Stifte Würzburg nicht nur den Verkauf zu gestatten, im Fall die Eberstein'schen Lehen und Güter zu Ginolfs zum Verkauf kommen sollten und kein Eberstein dieselben selbst annehmen wolle, sondern sogar den Eberstein'schen „freien, eigenen Ansitz zu Ginolfs mit allen Zu- und Eingehörungen, zu gesagtem Ginolfs habenden Leuten, Zinsen, Gülten, Schenern, Städeln, Gebäuden, Ansfängen, Begriffen, gebaut und ungebaut, Gärten, Feldbau an Aekern, Wiesen, Kraut- und Baumgärten, Hölzern, Schäferereien, Viehtrieb, Fischgruben und Wassern, so die v. Eberstein daselbst in der Ginolffer Markung eigens haben, mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten“ dem würzburgischen Lehenhose zu Rittermannlehn aufzutragen, wenn der Bischof die am kaiserlichen Kammergerichte gegen Wolf Dietrich schwebende Rechtfertigung einstellen und fallen lassen wolle.

Dies Anerbieten nahm der Bischof „in Anbetracht, daß ihm und seinem Stifte die hohe landfürstliche Zent und mittelbare Obergkeit ohnedies zustehet“, an und kassirte die „angezogene Rechtfertigung“, Wolf Dietrich's Bruder sollte jedoch nach seiner Wiederanheimekunft diesen Vergleich besonders ratificiren.

Zugleich bewilligte der Bischof, daß auf Bitten Wolf Dietrich's dessen Schwestern auf den zu Lehn gemachten Gütern „einmal Bewilligung und Bekenntnis geschähen und gethan, und daß es sonst mit andern Bekanntnissen,

do die gesucht und begehrt, dem zwischen dem Stifte Würzburg und der Mitterschaft aufgerichteten Vertrag nach gehalten werden solle“.

Nachdem Georg Sittig wieder in die Heimath zurückgekehrt war, übersandte er 8. Nov. 1579 dem Bischöfe „seine Ratifikation“ über den in seiner Abwesenheit aufgerichteten Vertrag:

Gnadiger Fürst und Herr! Euer Fürstliche Gnaden wissen sich ohne Zweifel wohl zu entsinnen, daß ich mich vor ein Jahr in die spanische Kriegswerbung begeben und bei dem aufgerichteten Vertrag, so uf Ew. Fürstl. Gnaden Kanzlei zu Würzburg, den 12. Januarii dieses insehenden 79. Jahrs ist aufgericht worden, nicht gewesen bin, aber doch meinem Bruder zuvor, ehe ich hinweg gezogen, alle meine Vollmacht und vollen Gewalt darentwegen (darmit zu thun und zu lassen nach seinem Wohlgefallen) übergeben, welches dann zum selben Mal alles mit einander, soviel die langwierige strittige Sachen anbelangt haben, am Kammergericht und anderswo, ist verglichen und vertragen worden, darmit ich gar wohl kontent und zufrieden bin. Wie ich dann hiermit Ew. Fürstl. Gnaden eine Ratifikation und Verwilligung für mich, unter meinem angeborenen aufgedruckten Inseigel darüber bekräftiget, zusende. Und gelangt an Ew. Fürstl. Gnaden mein ganz unterthänigs, hochfleißiges Bitten, Sie wollen mir ein Copia von dem neuen Lehenbrief, wie derselbe über die Gütere zum Ginolfs, die ich und mein Bruder Ew. Fürstl. Gnaden zu Lehen gemacht, bekräftiget und aufgericht werden soll, hiermit bei Briefzeigern rauffer schicken, ich mich darinnen zu ersehen. Alsdann will ich mich selbst in mittler Weil hinunter verfügen und mich aller Gebühr erzeigen, daran Ew. Fürstl. Gnaden ein Vernügen haben sollen.

Am 16. März 1581 wurde nun auch von dem Bischof Julius den Gebrüthern Wolf Dietrich und Georg Sittig v. Eberstein, ihren männlichen Lehenserben, Stammens, Namens, Schild und Helms von Eberstein der freie, eigene Ansig zu Ginolfs, den sie dem Stifte Würzburg „zu Abschneidung und Hinlegung deren an dem kaiserlichen Kammergericht zu Speier schwebenden Rechtfertigung und anderer Irrungen“ zu Lehen aufgetragen, zu rechtem Mannlehn verleben.

Nach Wolf Dietrich's 20. Januar 1585 zu Ginolfs erfolgtem Tode wurde 3. Dez. 1586 sein Bruder Georg Sittig, „weylund Georgen von Ebersteins nachgelassener Sohn“ von dem Bischöfe Julius beliehen mit

- a) seinem freien, eigenen Ansig zum Ginolfs;
- b) dem vor Zeiten von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hilders;
- c) dem Hofe zu Heufurt, einem dazu gehörigen Güthen und dem Fischwasser hinter demselben, welche Stücke nach Absterben seines Vaters-Bruders Kilian auf ihn, Georg Sittigen, und seinen Bruder Wolf Dietrich und nunmehr nach des letztern Absterben ganz auf ihn verfällt worden waren, jedoch der Barbara v. Eberstein geb. v. Görz gen. v. Schütz an deren Bekenntnisse unschädlich.

Am 18. Dez. 1589 bewilligte Bischof Julius auf Ansuchen Georg Sittig's v. Eberstein dessen Schwestern Barbara, Elisabeth, Dorothea, Margaretha und Johanna 2500 Gulden „ihr Lebelang“, dazu noch das Haus vor dem Burggut (d. i. der freie Ansig) zu Ginolfs, Bau- und Brennholz, 2 Selben- und ein Bauerngut neben dem Hause, einige Wiesen, Acker, Baum- und Krautgärten.

Mit dem Hofe zu Sundheim vor der Rhön wurde Georg Sittig 15. Januar 1590 von den Gebrüthern Johann Kasimir und Johann Ernst, Herzögen zu Sachsen, zu Mannlehn beliehen.

Am 11. Juni 1593 vermittelten Veit v. Heldrit zu Stephershausen, fürstl. sächs. Amtmann zu Lichtenberg, Philipp Fuchs von und zu Schweinshaupten, Veit Ulrich v. Kotenhan zu Merzbach und Hans Sigmund v. Burghausen zu Lauterbach am Main auf Georg Sittig's Seite, dann Otto Heinrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers zu Gersfeld für sich und die andern Bastheim'schen und Weyher'schen Vormünder, Hans Georg v. Rumrod zu Ober-Fladungen und Bernhard Diemar zu Waldorf auf der Gemeinde zu Weisbach Seite die Streitigkeiten, welche zwischen Georg Sittigen v. Eberstein zu Ginolfs einerseits und

dem Schultheißen, Dorfvorstehern und ganzen Gemeinde zu Weisbach andererseits wegen des Holzes, der Hühberg genannt, obwalteten, nachdem sie mit den Parteien im Wirthshause zu Weisbach zusammen gekommen, die vorgezeigten Urkunden und Dokumente geprüft und den Hühberg selbst in Augenschein genommen hatten und entschieden:

daß die Gemeinde zu Weisbach dem Georg Sittig (welcher nicht nur ein besonderes über seinem Acker gelegenes Holzstück, sondern auch den 12. Stamm oder Gerthe von dem ganzen Hühberge beanspruchte, dem jedoch die Gemeinde nur von dem halben Hühberge den 12. Stamm zugestehen wollte) drei oben nach Ginolfs zu gelegene Acker Holz und dann den daran grenzenden 12. Theil des ganzen Gehölzes mit Grund und Boden, auch dem darauf befindlichen Holze erb- und eigenthümlich einräumen und abmessen lassen, daß dagegen kein Theil den andern von jetzt an mit Hut und Trift beschweren, auch dadurch keinem adligen Ganerben zu Ginolfs, noch den v. Ebersberg gen. v. Weyhers und den v. Konrad und anderen an ihrer hergebrachten Jagdgerechtigkeit im Hühberge Abbruch geschehen solle.

Am 10. Januar 1597 wurde zwischen Georg Sittig v. Eberstein zu Ginolfs und Eva, des Hans Melchior v. der Tann Tochter, ein Ehevertrug abgeschlossen. Darin wurde ausbedungen:

1) der Vater der Braut giebt ein Jahr nach der Hochzeit 1000 Gulden grober Münz der Landeswährung zu Franken;

2) dagegen gewährt Georg Sittig seiner Frau in derselben Zeit „vermögend der reichsgefreiten Ritterschaft in Franken Gewohnheit“ auch 1000 Gulden Gegenvermächtnis, und zwar als Hypothek auf seine Allodialbesitzungen, oder wenn auf Lehnsgüter, mit Konsens des Lehnherrn und der Mitbelehnten. Als jährliche Nutzung hiervon soll seine Frau genießen a) von den einen 1000 Gulden 25 Malter (Fladunger Gemäß) Korn und 25 Malter Hafer; b) von den andern 1000 Gulden 1 Gulden von je 15 Gulden;

3) als Morgengabe soll Georg Sittig 300 Gulden und nach seinem Ermessen ein Kleinod schenken;

4) wenn er früher sterben sollte, als seine Frau, sollen seine Erben dieser eine standesmäßige Wohnung („eine Behausung und dienlichen Anstz, darinnen einer ehrbaren Frau vom Adel zu wohnen wohl füget“) nebst Braun- und Brennholz verabfolgen lassen. Verabredet wurde dieser Kontrakt

a) auf Georg Sittig's Seite durch Karl, Wilhelm und Christoph v. Mansbach, Veit Ulrich v. Notenhan zu Merzbach, Otto Heinrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers zu Gersfeld und Kaspar Napp zu Hausen;

b) auf Hans Melchior's v. der Tann Seite durch Melchior Anark, Hans Heinrich, Alexander, Georg Friedrich und Konrad v. der Tann, Andreas Wilhelm v. Neckrod und Heimert Daniel v. Wigleben.

Am 9. Mai 1598 ertheilte Johann Ernst Herzog zu Sachsen dem Georg Sittig v. Eberstein einen Lehnbrief über den Hof zu Sundheim vor der Röhn „bei dem Oberhas gen. Hildenberg wärts gelegen“.

Als mit Georg Sittig, der in den noch vorhandenen gräflich mansfeldischen Lehnbriefen vom 12. Mai 1590 und 8. März 1593 von den Gehofen'schen Ebersteinen zur gesamten Hand gezogen wird, den 2. Nov. 1600 die fränkischen Wetttern ausstarben, meldete sich Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg beim würzburgischen Lehnhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine. Die Gehofen'schen Ebersteine hatten auch „zu solchem Ende von Kaiserlicher Majestät, auch andern Kur- und Fürsten stattliche Intercessionen und Fürschriften erlangt“; es wurde ihnen jedoch „zu Gemüth geführt“, daß sie a primo acquirente nicht descendirten (unwahr, denn die Hauptgüter waren schon mindestens seit 1300 im Besitze der gemeinschaftlichen Stammväter) und die Belehnung abgeschlagen“. Nachdem sie deswegen Prozeß geführt, erhielten jedoch 30. April 1614 der genannte Wolf Dietrich und Georg's Sohn: Philipp Dietrich „in Ansehung

der stattlichen Vorschriften und ihres aufgewandten Unkostens“ 400 Gulden von dem Bischofe Julius von Würzburg als Abfindung.

Die vier 1600 noch lebenden Schwestern Georg Sittig's zu Ginolfs: Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johanna, dann Wolf Dietrich für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg, „alle sämmtlich geborne von Eberstein, Basen und Vettern zum Gungloffs und Gehofen“ verliehen 6. Dez. 1600 den Eberstein'schen freien eigenthümlichen Lehnshof zu Lutter an der Hard an Hans Beyer, Müller, und Margarethen, seiner ehelichen Hausfrau.

Nach Absterben der ältern Schwestern, 14. Mai 1618, cedirte Johanna alle ihre Rechte an genanntem Hofe an ihren Gevatter Wolf Dietrich.

Am 3. Dez. 1605 einigte sich Bernhard Philipp v. Müdingheim zu Müdingen als Bevollmächtigter der Geschwister Elisabeth, Margaretha und Johanna v. Eberstein mit dem Bischofe Julius zu Würzburg über den Verkauf der Eberstein'schen Allodialgüter zu Hilders, Simmershausen, Weisbach und Gräfenhain. Damit „alles in eine Verschreibung kommen möchte“, sollte sofort auch „das Holz am Hoeberg Gräfenhainer Markung“ besichtigt und abgeschätzt, die Kaufverschreibung noch vor dem 6. Januar 1606 neuen Kalenders aufgenommen und der fürstl. würzburgischen Kammer eingereicht und alsdann die Bezahlung gegen Quittung gefordert und erlegt, jedoch zuvor ein „gebührlicher Verzins“ der Witwen Eva und Juliana v. Eberstein „wegen ihrer Forderungen, welche dieselben auf diesen Gütern haben möchten“ ebenfalls der fürstl. Kammer eingereicht werden. Darauf wurde am 4. Januar 1606 neuen Kalenders der Kaufvertrag ausgefertigt und der Kaufpreis darin mit 2186 Gulden 15 Pf. festgesetzt. Siegel: die Verkäufer und deren Vetter Bernhard Philips v. Müdingheim zu Müdingen.

Am  $\frac{1}{14}$  Januar 1606 quittirte auch die Witwe Eva v. Eberstein geb. v. der Tann zu Nordheim vor der Rhön über 1500 Gulden Kapital und  $57\frac{1}{2}$  Gulden rückständige Zinsen, welche ihr Bernhard Philips v. Müdingheim wegen der Geschwister Elisabeth, Margaretha und Johanna v. Eberstein zu Ginolfs laut des Ostheim'schen ihr Witthum betreffenden Vertrags ausgezahlt hatte.

Die die Eberstein'schen Güter zu Ginolfs, Urspringen, Stetten, Heufurt, Gräfenhain, Sundheim vor der Rhön und Lutter an der Hard betreffenden Lehn- und Reversbriefe und Register, welche Johanna v. Eberstein zu Ginolfs ihrem Vetter und Gevatter Wolf Dietrich v. Eberstein auf Gehofen zugleich mit dem oben näher bezeichneten Vergleiche vom 17. März 1560 und dem Heirathsvertrage Georg Sittig's v. Eberstein von 1597 übergab, befinden sich noch heute in den Händen von Wolf Dietrich's Nachkommen.

### Mangold, Ritter,

Stifter der Linie zu Brandenstein, Schwarzenfels und Steinan an der Straße, 1398 mündig, † 1448, seit 1439 Ritter (der 3. Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein), verm. I) mit Anna (1413, † im April 1425), des Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels und der N. (Konrad's und Eberhard's v. Mörle gen. Behem Schwestertochter) Tochter; II) mit Elisabeth geb. v. Hune († 1450).

Mangold's erste Frau hatte an ihrem besten Ende für ihre Seele einen Theil ihres Schmucks und Kleinods im Werthe von 51 Gulden an das Barfüßerkloster zu Fulda verschenkt. Dazu fügte 22. Febr. 1426 Mangold noch 9 Gulden, damit es 60 wurden, für welche die Barfüßerherren 4 Gulden jährlichen Zins kaufen und jährlich gewisse Seelmessen für seine Eltern, seine Frau und deren Eltern, auch für seine selige Tochter und für ihn selbst, wenn er nicht mehr am Leben sei, lesen sollten.

Mangold, der seit 1429 auf dem Schlosse Brandenstein wohnte, erhielt bei der brüderlichen Theilung das Amt Schackau, das Schloß Auerberg, Ginolfs, das Burggut und den Zehnten zu Gräfenhain und den Zehnten

zu Stetten mit seinem Bruder Eberhard; der Hof zu Sundheim vor der Rhön fiel ihm allein zu.

Für den Bischof Johann von Würzburg war er Mitbürge 25. Januar 1417 gegen Frau Anna v. Thüngen und deren Kinder Endres, Eberhard und Engelbrecht wegen 3000 Gulden Kapital und 22. Juli 1420 gegen Simon v. Brandau wegen 200 Gulden.

„Auf diesen Bischof Johann und sein Stift verleistete“ er a) ein Pferd gegen Kaspar v. Waldenfels in der Stadt Koburg (durch seinen Bruder Eberhard) und quittierte darüber 30. Nov. 1425; b) zu Schweinfurt gegen Eberhard v. Thüngen einen Hengst und ein Pferd (quittirt darüber 7. März 1429), ferner einen Hengst (ausgelöst für 8 Gulden, quittirt 15. Aug. 1430) und ein Pferd (ausgelöst für 12 Gulden, quittirt 28. Dez. 1431).

Am 19. Febr. 1419 quittierte er über die jährlichen Zinsen von 2000 Gulden Kapital und 22. Juli 1420 über 200 Gulden Zins und 70 Gulden Kapital, welche Summen ihm der Bischof Johann schuldig war, und 4. Okt. 1421 über 300 Gulden, die ihm von des Bischofs wegen „die von Meinungen antlos worden.“ Am 3. März 1422 zahlte ihm der Bischof von den ihm schuldigen 700 Gulden 200 Gulden zurück.

Die Bürger zu Fladungen, welche des Schlosses Auerzberg wegen an die v. Eberstein, denen dasselbe 1419 von dem Stifte Würzburg verpfändet worden war, jährlich 134 Gulden zu entrichten hatten, waren 1428 aber schon mit der Abführung dieses Geldes 2 Jahre lang im Rückstande geblieben, weshalb der Bischof selbst statt ihrer an Mangold, dem nebst seinem Bruder Eberhard in der brüderlichen Theilung das Schloß Auerzberg zugefallen war, 70 Gulden abschläglicly zahlte, worüber Mangold 5. Juli 1428 quittierte.

1426 machten Mangold, Apel v. Lutter und Eckard v. Fischborn eine Theidigung zwischen den v. Gutten und den Ganerben zum Rothenberg, und 1430 thaten Mangold als Obmann und andere Rathleute einen schiebsrichterlichen Ausspruch zwischen den Grafen v. Hanau und Heinrich Steiniden wegen 100 Schweinen, welche ein hanauischer Knecht und die von Nidda letzterem vor Nockstadt abgedrungen hatten.

Als Johann von Fulda und Landgraf Friedrich der Friedsame von Thüringen zu Eisenach 26. April 1430 für sich, ihre Lande und Leute einen festen Frieden auf 6 Jahre schlossen, waren dabei gegenwärtig und theidigten auf des Abts Seite Mangold v. Eberstein, Erkanbrecht v. Schenkenwald und Werner Trott.

1440 machte sich der Abt Hermann von Fulda anheischig, dem Philipp v. Herde und dem Hans Narbe alles das widerfahren zu lassen, was Ritter Mangold v. Eberstein oder Engelbrecht v. Schenkenwald in deren Ansprache entscheiden würde; und als Erzbischof Dietrich in den ihm verpfändeten fuldischen Landestheilen 16. Juni 1440 zu Brückenau die Huldigung einnehmen ließ, waren als Zeugen gegenwärtig Otto und Gottschalk v. Buchenau und Mangold v. Eberstein, Ritter. Auch war Mangold zugegen, als 14. Febr. 1444 Graf Georg v. Henneberg zu Schleusingen „geredt und getheidigt hat zwischen der Gräfin Katharina zu Henneberg, Witwe und deren Kindern einestheils und dem Grafen Heinrich v. Henneberg, Domherrn zu Köln, andertheils, „von Verschreibung wegen des Verzignus, als der obgenannte Grafe Heinrich um die Herrschaft von Henneberg gethan“.

Daß die Gebrüder Eberhard und Mangold ein am Ober-Elzbacher Thore zu Ginolfs gelegenes Gut, ferner den halben Hof zu Landenhäusen (1406) und eine Hoffstatt zu Schackau (1415) erwarben, ist S. 219 ausführlich erwähnt. Sonst ist über Mangold's Besizungen noch Folgendes anzuführen:

a) der fuldischen:

Diese vermehrte er noch durch  
einen Antheil an der Burg Urzel 31. Okt. 1413;  
einen Hof zu Brückenau 8. Mai 1416;  
den fuldischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz 28. April 1432;

Güter zu Landenhausen, Döllbach und zu der Breite 1435;  
die Güter, welche Ritter Karl v. Luttor zu Weiperts und Sannerz gehabt,  
11. April 1435;  
ein halbes Gut zu Klein-Saffen 1440;  
einen Seß und Hof zu Soden unter Stolzenberg;  
eine Wiese zu Langen-Vieber;

b) der **hanauischen** und **schlüchternischen**.

In der Grafschaft Hanau erwarb er:  
20. Januar 1424 alle Burg- und Mannlehn, die sein Schwiegervater Heinz  
Küchenmeister zu Schwarzenfels von der Herrschaft Hanau zu Lehn gehabt;  
1424 und 1429 das Schloß Brandenstein;  
1424 einen Weingarten unter dem Brandenstein;  
1429 den Zehnten zu Weitsteinbach;  
10. Aug. 1430 die Thüngen'schen Lehen zu . . . .  
19. Nov. 1430 ein Gut zu Saffen bei Steinau an der Straße;  
12. Dez. 1430 Güter zu Escherich;  
26. Okt. 1435 ein halbes Gut zu Selmitz (Bollmerz?);  
11. Jan. 1438 den Vickenbach'schen Lehnzehnten zu Schwarzenfels und  
Weichersbach;  
29. April 1438 ein Gütchen zu Schlüchtern;  
25. Okt. 1438 ein Gut zu Elm;  
1438 einen Freihof zu Weichersbach;  
27. Juli 1440 einen Hof zu Gundhelm;  
8. Juli 1446 den halben Zehnten zu Guttern.

Die vormals Küchenmeister'schen Güter zu Schwarzenfels, das Gut zu  
Saffen bei Steinau, das Gutten'sche Gut zu Elm und den Freihof zu  
Weichersbach hatte Mangold von der Grafschaft Hanau zu Mannlehn.

Von dem Kloster Schlüchtern hatte er zu Erbfehn einen Hof zu Elm,  
ein Gut zu Selnhayn, 6 Güter zu Gutten, den Zehnten zu Escherich, den  
Weingarten unter dem Brandenstein\*), den von Heinrich Pfefferjack besessenen  
Weingarten und Acker, das Breitfeld, das Wasser, genannt die Elm und  
Bockenau, bis an die Landwehr, die Wüstung Symerig und das Gottes-  
hausfeld, um die Strut gelegen;

c) der **würzburgischen**

Bei der brüderlichen Theilung erhielten Eberhard und Mangold das  
Schloß Auersberg, Karl und Gerlach aber das Schloß Marktsteinach.

Nach Heinz Küchenmeister's Tode kamen Mangold und Otto Küchen-  
meister der Junge im Streit um die hanauischen Lehen, welche Heinz Küchen-  
meister zu Schwarzenfels hinterlassen, und um die fuldischen Lehen, welche  
Runz Küchenmeister zu der Engelsburg gehabt hatte, und wurden im Auftrage  
des Junker Diether v. Isenburg, Herrn zu Büdingen, durch Eckard v. Fischborn  
und Diether's Schreiber Wolf 20. Januar 1427 zu Salmünster dahin geschieden,  
daß Mangold seinen Schwiegervater Heinz Küchenmeister und Otto den  
Runz Küchenmeister beerben sollte.

Am 28. Dez. 1424 versetzte Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v.  
Eberstein für 400 Gulden drei Viertel des Schlosses Brandenstein mit  
seinem Begriffe bergestalt, daß Mangold seine Schloß- und Kemmatenanteile in  
Bau und Besserung bezw. Zubau erhalten, und er, Reinhard, den vierten Theil  
daran in derselben Maß bauen und erhalten sollte. Mangold erhielt als Zu-  
steuer zu den Baukosten 30 Gulden, es durften dann aber weder von ihm selbst, noch  
von seinen Erben bei der bereinstigen Wiedereinlösung wegen ausgeführter  
Bauten Anforderungen gemacht werden. Zugleich war auch verabredet worden, daß  
Mangold seine drei Viertel und Reinhard sein Viertel mit Wächtern bestellen sollte.

\*) Den unter dem Schlosse Brandenstein gelegenen Weingarten erwarb 1424  
R. Mangold von Henn v. Marborn zuerst pfandweise, dann käuflich.

Für die Zeit, in welcher Mangold oder seine Erben die  $\frac{3}{4}$  am Schlosse Brandenstein innehaben würden, wurden von Reinhard angewiesen „gegen den Brandenstein die Zeit zu dienen“: ein Hof zu Elm, der den „Herren zu Schlüchtern“ zustand, und was er sonst noch daselbst besaß, dann seine Rechte zu Herolz, Gundhelm und Hutten, wobei besonders ausgemacht worden, daß, falls Mangold Leute in die eben aufgeführten Wüstungen brächte, die darin mit Hausung wohnten, diese dann nicht unter dem Boigte zu Schwarzenfels stehen sollten.

Mangold sollte ferner berechtigt sein, sich aus und in dem Schlosse Brandenstein zu behelfen gegen jedermann, nur die Herren und auch die Unterthanen der Herrschaft Hanau ausgenommen; beide Theile sollten aber deshalb auch einen gleichen Burgfrieden errichten.

Endlich wurde noch ausbedungen, daß bei Mangold's Lebzeiten die ihm verpfändeten Antheile am Schlosse nicht eingelöst werden sollten. Wollte man das Schloß wiedereinlösen bezw. andererseits das darauf dargeliehene Geld zurück haben, so sollte die Aufkündigung  $\frac{1}{4}$  Jahr oder länger vor St. Peterstag, und die Einlösungssumme von 400 Gulden an dem nächsten auf den Kündigungstag folgenden St. Peterstag zu Steinau an der Straße, Schwarzenfels, Fulda oder zu Orba entrichtet werden.

Am 2. März 1429 verpflichtete sich Reinhard Herr zu Hanau, für den Fall, daß der dem Kloster Schlüchtern gehörige und damals von Kunz Kalhard bearbeitete Hof zu Elm, welchen Reinhard mit Zustimmung des Priors und Konvents des genannten Klosters mit  $\frac{3}{4}$  des Schlosses Brandenstein Mangolden auf Lebenszeit wiederkäuflich abgetreten hatte, nach Mangold's Tode zurückverlangt würde, dessen Erben andere Güter zu überlassen, von denen sie denselben Ertrag hätten.

1429 am Dienstage vor dem Ahtzehnten kamen Reinhard Herr zu Hanau und Mangold v. Eberstein dahin überein, daß letzterer auf dem Brandenstein wohnen und auch das letzte Viertel des Schlosses, das Reinhard bisher mit seinem „hundern Knechte bestallt gehabt, bewahren“, dagegegen aber auch die Nutzungen, Dienste und Gefälle, die Reinhard von dem Dorfe Ober-Kallbach hatte, und außerdem noch 6 Gulden jährlich am St. Michaelstage aus der Kellerei zu Steinau erhalten sollte. Auch verpflichtete sich Mangold, „nach Rathe des Amtmanns und Kellners zu Steinau“ an dem Schlosse Brandenstein 50 Gulden zu verbauen, die, sobald dasselbe von seinen Erben eingelöst würde, mit dem Hauptgelde wieder zurückgezahlt werden sollten.

Da es Mangolden an Wiesen zu dem genannten Schlosse gebrach, so hatte sich Reinhard mit ihm dahin geeinigt, daß derselbe mit seinem Wissen irgendwelche, dem Schlosse gelegene Wiesen möglichst vortheilhaft ankaufen möchte, wozu Reinhard je nach seinem Gefallen das Kaufgeld entweder sogleich hergeben, oder Mangolden eine Bescheinigung darüber geben wollte, daß bei Einlösung des Schlosses dies Geld an Mangold's Erben wieder erstattet werden sollte.

Am 9. Juni 1432 bescheinigten Apel v. Lutter, Amtmann zu Steinau, und Peter Heyden, Kellner daselbst, daß sie auf Geheiß des Grafen Reinhard v. Hanau auf dem Brandenstein gewesen, den besehen und dasjenige „geachtet“ haben, was Mangold an Zubau, an dem Keller, an dem Backhause, an Stallungen, Scheuern, an Mauern um den Vorhof und anderes bis dahin baulich ausgeführt, und daß sie erkannt haben, daß Mangold noch die Mauer, die „in der Schuren wendet“, machen lassen solle bis an die Burgmauer, wonach er dann die von ihm an dem Schlosse zu verbauenden 50 Gulden ganz verbaut habe.

Am 15. Juni 1432 verpfändete Abt Johann von Fulda das fuldische Gericht Herolz für 200 Gulden dem Mangold v. Eberstein dergestalt, daß es bei des letztern Lebenszeit nicht eingelöst würde, es geschähe denn mit dessen gutem Willen, in welchem Falle die Kündigung  $\frac{1}{4}$  Jahr vor St. Peterstag ad cathedram genannt, die Zahlung aber 8 Tage vor oder nach diesem Tage

zu Brandenstein oder Schaakau, oder an einem anderen innerhalb 3 Meilen um Fulda gelegenen Orte erfolgen sollte.

Am 22. Febr. 1433 kam Graf Reinhard v. Hanau mit dem Abte Johann dahin überein, daß er, der Graf, oder seine Erben den fuldischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz einlösen sollten, sobald sie den Brandenstein — welcher Mangolden, ebenfalls auf seine Lebenszeit, von dem Grafen ver-  
setzt worden war — von Mangold's Erben einlösen würden.

Am 10. Aug. 1444 versprach Graf Reinhard zu Hanau dem „Mitter Herrn Mangold v. Eberstein zu Liebe und um seines Dienstes willen, den derselbe dem Grafen lange Zeit gethan,“ nach ebengenanntem Mangold's Tode dessen Sohne Philipp das Schloß Brandenstein nebst Zubehör pfandweise zu belassen; nach Philipp's v. Eberstein Tode aber sollte es dem Grafen oder seinen Erben gestattet sein, den Brandenstein wieder einzulösen.

**Ritter Mangold's Kinder:**

- a) 1r Ehe: 1. eine Tochter, † vor 1426;
- b) 2r Ehe: 2. eine Tochter, verm. mit Heinrich Schenk zu Schweinsberg;
- 3. eine Tochter, verm. mit Ulrich Hoelin;
- 4. eine Tochter, verm. nach 1445 mit Hans v. Gutßen zu Stolzenberg;
- 5. Philipp, s. unten.

#### Philipp der Alte,

1444, † 1473, seit 1467 Amtmann zu Steinau an der Straße (des Ritters Mangold v. Eberstein und der Elisabeth geb. v. Hune Sohn), setzte mit Jutte (1461—1473) des Hans, Georg und Wegel vom Stein zum Liebenstein auf Barchfeld Schwester, diese Linie fort.

Am 26. Januar 1466 verpfändeten die Gebrüder Hans, Jörg und Wegel vom Stein ihrem Schwager Philipp v. Eberstein statt des mit 300 Gulden rhn. bedungenen Brautshages, den dieser mit Jutten, ihrer Schwester, seiner ehelichen Hausfrau, hätte beziehen sollen, zwei Höfe zu Borgfeld (Barchfeld) mit Aekern, Wiesen, Gärten, Häusern, Scheuren, Hofraitthen, Ställen, Markt-  
rechten, von welchen

der eine der Fischerhof  
genannt und von Hans Thuphorn dem Alten und Hans Thuphorn dem Jungen bewirthschaftet wurde, welche jährlich davon zu Zins reichten 12 Malter Korn, 8 Malter Hafer, 3½ Malter Gerste und 1½ Malter Erbsen;

der andere hieß Fehen von Berge Hof  
und wurde von Heinz und Kunz Eberhard bearbeitet, die jährlich davon 11 Malter Korn und 11 Malter Hafer zinsten, alles Schmalkalder Maß; dazu alle andern Rechte, Dienste, Lager und Akzung.

Zugleich wurden die genannten Hofleute angewiesen, die von ihnen zu entrichtenden Gefälle Philippsen v. Eberstein und Jutten zu Salzungen so lange verabfolgen zu lassen, bis die Gebrüder v. Stein den genannten Eheleuten die 300 Gulden an einem St. Michelstage zu Steinau oder Fulda ausgezahlt haben würden; wünschten Philipp und Jutte ihr Geld früher zu erhalten, so sollten sie es ihren Schwägern bzw. Brüdern einen Monat vor St. Michelstag anzeigen.

Zu dieser Verpfändung ertheilten Landgraf Ludwig zu Hessen und Graf Wilhelm zu Henneberg ihre lehnherliche Genehmigung nach Laut ihres „besum-  
bern Verwilligungsbriefs“.

Über seine Besitzungen ist Folgendes anzuführen und zwar in Betreff

a) der fuldischen:

1450 belieh ihn Abt Reinhard von Fulda mit einem Burggute zu Geisa, welches sonst Hans v. Reithen besaßen. Dies Gut verkaufte „Lips“ 1455 an Fritz Schmidt; auch überließ er 20. März 1455 ein zu seinem Burggute zu Brückenau gehöriges Fleck an Fritz Schneider unter der Bedingung, daß dieser jährlich 4 fuldische Tornus in das Burggut geben sollte.



Am 23. April 1458 wurden Hermann und Philipp v. Eberstein mit ihren fuldischen Lehen beliehen und 25. Febr. 1459 überließ Hans v. der Tann der Junge seinen Schwägern Hermann und Lips v. Eberstein das in der Wüstung Wests bei Bieberstein gelegene Gut, welches letzteren vormalig von Hansens Eltern vererbt worden war, für 13 Gulden zu einem Todkaufe.

Am 8. Januar 1461 kaufte Philipp von seinem Vetter Hermann dessen Antheil an den Ebersteinischen Gütern im Fuldischen — nur Eckweissbach behielt Hermann für sich allein — und erhielt 7. März 1461 von dem Abte Reinhard einen Lehnbrief über die Lehnstücke, welche er theils von seinen Eltern ererbt, theils von seinem Vetter Hermann gekauft hatte.

Außer diesen besaß aber Philipp noch andere fuldische Lehen, welche besonders von seinen Eltern auf ihn gekommen waren (zu Weiperts, Sannerts, Soden und ein Burggut und einen Hof zu Brückenau).

1465 löste der fuldische Rath Lorenz v. Hutten den fuldischen Antheil des Gerichts Herolz für 200 Gulden von Philipp v. Eberstein an sich.

b) der hanauischen und schlüchternischen:

Am 17. März 1450 vermittelte ein zu Bruchköbel gehaltenes Manngericht den Streit, welcher nach des Ritters Mangold v. Eberstein Tode zwischen dessen Sohne Philipp und Apel Küchenmeister wegen der von Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels vormalig inne gehaltenen hanauischen Lehen entstanden war, und bestätigten den Vergleich, den 20. Januar 1427 der genannte Mangold und Otto Küchenmeister geschlossen hatten.

„Richter und Frager“ dieses Gerichts war anstatt des Grafen Reinhard von Hanau Konz Krick von Altheim der Alte, vor dem Apel Kochmeister als Kläger und Philipp v. Eberstein als Antworter erschienen und da ihre Fürsprecher dingten, nämlich Apel Kochmeister den Apel Kiprechten von Büdingen und Philipp den Peter Knochelinger.

Bereits am 8. Nov. 1449 war diese Angelegenheit vor den Mannen zu Bruchköbel verhandelt worden; letztere aber hatten damals Dietrich Spechten von Bubenheim und den Ebert Löwe von Steinfurt beauftragt, zunächst bei Herren, Ritters, Knechten und anderswo über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen, und diese waren 17. März 1450 ebenfalls vor dem Manngericht zu Bruchköbel erschienen; ihre Aussagen wurden dort berathen und dann der obige Ausspruch gethan. Die „Manne, die bei Konz Krick an dem Rechte gefessen“, waren: Dietrich und Henn v. Prunheim Gebrüder, Dietrich Specht v. Bubenheim, Henrich v. Sewolde, Eberhard Löwe v. Steinfurt, Henne und Henne v. Stockheim Gevettern, Hans v. Salza, Henne v. Buches zu Stetten und Phillips Hölin.

1451 legten Philipp Höle, Henn v. Hutten und Jorg v. Schlüchtern die Zwietracht bei, welche zwischen Philipp v. Eberstein und den Einwohnern von Herolz einerseits und Lorenz v. Hutten und dessen Knechte Peter andererseits obgewaltet. Philipp sollte Peter, den die von Herolz geschlagen, „auf den Tod gewannt“ und gefangen hatten, wieder ledig und los, die von Herolz aber demselben 16 Gulden für seine Schmerzen geben.

Am 25. Febr. 1453 kaufte Philipp von seinem Schwager Hans v. Hutten den Ältern für 100 Gulden einen Theil an dem Schlosse Steckelberg.

Am 31. März wurde er von dem Grafen Philipp zu Hanau (Vormund des jungen Grafen Philipp) mit dem vormalig Küchenmeister'schen Lehen zu Schwarzenfels, dem Freihofe zu Weichersbach und einem Gute zu Saffen bei Steinau zu Mannlehn beliehen; am 6. Dez. 1468 ertheilte Graf Philipp zu Hanau der Junge selbst dem Philipp v. Eberstein einen Lehnbrief über diese eben aufgeführten Lehen und über das vormalig Hutten'sche Gut zu Elm.

Außerdem vermehrte Philipp seine hanauischen Besitzungen durch Ankauf von Gütern zu Neuenengronau, Bellings, Marborn, Bollmerts, Escherich und Herolz und eines Hauses zu Steinau an der Straße.

Von Georg v. Schlüchtern erhielt Philipp ein freieigenes Gut zu Hunds-

rück in Pfandschaft. Der Hundsrück war vor dem 30 jährigen Kriege ein Dorf in unmittelbarer Nähe von Steinau.

Nicht nur versprach 10. Aug. 1444 Graf Reinhard zu Hanau, nach Mangold's v. Eberstein Tode das Schloß Brandenstein dessen Sohn Philipp pfandweise zu belassen, sondern es gab auch Graf Philipp der Junge 22. Febr. 1470 dem Philips v. Eberstein das Versprechen, das genannte Schloß bei Lebzeiten von dessen beiden Söhnen: Philipp und Mangold nicht einzulösen.

Dabei war verabredet worden, „als die Kemnate zu Brandenstein mit der Dachung haufällig sei und als Philips v. Eberstein nach Herrn Mangold's, seines Vatern seligen, Tode mit Mauern etwas daran bisher gebauet habe“: daß dieser die Dachung an der Kemnate und andere Inbaue bauen solle, alles auf seine Kosten, und auch ferner diese Kemnate mit Dachung, Pforten und Schwellen und Inbaue, deren er bedürfe und nicht entbehren könne, erhalten solle. Dafür aber sollte Philipp v. Eberstein 50 Gulden, die in 2 Posten à 25 Gulden an den beiden nächsten Martinstagen zu zahlen wären, erhalten; im Fall nun die Zahlung der 50 Gulden nach Verlauf dieser Zeit nicht geschehen wäre, so wollte der Graf diese Summe auf die Pfandschaft zu dem andern Gelde schlagen;

c) der würzburgischen und hennebergischen:

Nachdem Hermann v. Eberstein auf Mühlfeld seinen Antheil an dem Schlosse Auersberg an Hans v. der Tann verkauft hatte, stellte letzterer zusammen mit Philipp v. Eberstein 26. April 1454 einen Revers darüber aus, daß ihnen Bischof Gottfried zu Würzburg für 2200 Gulden das genannte Schloß nebst Zubehör pfandweise überlassen habe.

Am 17. März 1461 gelobte Hermann v. Eberstein, die Wüstung Gutte zu Dithes, welche er 8. Januar 1461 nebst mehreren fuldischen Gütern Philippen v. Eberstein käuflich mit überlassen hatte, und welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn rührte (Gesch. 1217), als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen.

Vor 1468 lösten Hermann und Philipp v. Eberstein den von dem würzburgischen Rathe Eberhard v. Eberstein an den v. Weyhers ver-setzten Hof zu Gräfenhain und die dazu gehörigen 8 Allodialgütchen zu Ginolfs für 200 Gulden wieder ein, und von den Zinsen erhielt ein jeder die Hälfte.

Von seinem Better Asmus erhielt Philipp einen Hof zu Ettleben und einen Hof zu Schnackenwerde.

In dem Vertrage, den 23. Nov. 1468 die Grafen Friedrich und Otto zu Henneberg wegen Vertheilung der Henneberg-Nömhildischen Lande errichteten, heißt es: „Dagegen uns Grafe Otten zugetheilt sein die Lehen, so diese hernach Geschrieben inhaben, mit Namen die v. Thüngen, Heinz Steinrück — — Bernhard v. Steina, Philips v. Eberstein“.

Am 7. Januar 1470 wurde Philipp von dem Grafen Otto v. Henneberg mit seinem Hofe zu Sundheim vor der Rhön beliehen.

Am 18. Febr. 1466 stellten die Gebrüder Friedrich und Otto Grafen zu Henneberg eine Schuldverschreibung über eine von Philipp v. Eberstein entlehene und nach 4 Jahren (vom nächsten Cathedra Petri an gerechnet) je nach Belieben in Bischofsheim vor der Rhön, Brückenau oder Hammelburg zurückzahlbare Summe von 1000 Gulden rhn. zu 66½ Gulden (ca. 6⅔ p. C.) jährlich entweder zu Aschach oder Münnertstadt zu entrichtenden Zinsen aus und bestellten dafür dem Philipp Johann Voit zu Salzburg, Ritter, Hans v. Vibra, Balthasar v. Stein, Wilhelm Truchsez zu Usleben, Veit v. Brende, Balthasar v. Ostheim, Jorg Voit v. Salzburg, Jorg v. der Kere, Reinhard v. Neuburg, Buttler genannt, und Heinz v. Stein zu Wertheim zu Bürgen.

Hans v. Trubenbach, Asmus Doringe, Philips Hoelin, Eppelchin v. Dorfelden, Ruprecht v. Büches, Philips v. Eberstein und Henne v. Neylsberge

beseinigten am 6. Aug. 1453, daß Graf Philips zu Hanau an diesem Tage ein Gericht zu Schwarzenfels habe „verbotten und besetzen und nach seiner Graffschaft Herrlichkeiten und Rechten fragen lassen“. Da haben die Schöffen „ausgesprochen und gewyset“, daß die Grafen Erbgerichtsherren seien der Gerichte zu Schwarzenfels und Gronau, die Grafen möchten auch solche Gerichte auf der Breitenfyrste halten, die mitten im Gerichte Schwarzenfels liege. — (Nachtr. v. 1879. S. 89.)

Am 12. Juli 1467 übertrug Graf Philipp zu Hanau der Junge dem Philipp v. Eberstein das Amt Steinau an der Straße amtsweise, „das zu vorgehn, zu vorstehn, zu verweisen und zu bereiten, als sich das von Amts wegen gebühre, und dem obgenannten Herrn von Hanau mit vier reißigen Pferden und Knechten auf seine eigenen Kosten zu gewarten“. Dafür sollte der Graf dem Philipp v. Eberstein alle Jahre, solange derselbe Amtmann sei, 110 Gulden geben und ihm für reißigen Schaden stehen, doch dergestalt, daß Philipp dem Grafen keinen Eid zu thun schuldig und pflichtig sein solle.

Und was vormals den vor ihm zu Steinau gewesenen Amtleuten Philips und Ulrich Hölin und Asmus Döring an Bußen oder sonst geworden, das sollte dem Philipp v. Eberstein auch bewilligt werden, nur den Frohdienst, den der Graf in Zukunft für sich selbst behalten wollte, ausgenommen. Auch sollte der Graf dem v. Eberstein 4 Fuder Wein mit Frohdiensten ansfahren lassen und ihm 2 Wagen voll Heu geben.

Die 4 Pferde, welche Philipp v. Eberstein mit ins Amt gebracht hatte, waren zu 110 Gulden angeschlagen worden.

Der hierüber abgeschlossene Vertrag sollte so lange Gültigkeit haben, bis eine Partei der andern denselben auffagen würde. Das Jahr sollte am nächsten Margarethentag an- und an einem solchen wieder ausgehen.

Am 3. Dez. 1468 ließ Philipp v. Eberstein ein sehr genaues Register über seine sämtlichen Gefälle anfertigen, ähnlich wie bereits Philipp's Oheim Eberhard am 5. Sept. 1434 in Bezug auf die ihm in brüderlicher Theilung zugefallenen Grundstücke ein Register und am 10. Dez. 1451 in Form eines Testaments, um zu vermeiden, daß nach seinem Tode seiner Güter wegen Zwietracht und Unwille entstehe, über mehrere seiner Güter ein Promemoria hatte aufzeichnen lassen.

Daß nun Philipp seinem ausführlichen Register auch die zu Grunde liegenden Urkunden beigefügt hatte, ist ein glücklicher Umstand geworden, da dadurch eine große Anzahl von Urkunden seit dem Jahre 1337 erhalten geblieben und auf uns gekommen ist, die sonst unbekannt geblieben wären.

In Philipp's Register heißt es Bl. 1a:

Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt in dem 1468. Jahre habe ich Philips von Eberstein dies Register machen und schreiben lassen, und sein meine Fälle an Gelde, an Korn, Habern und an allen Fällen, inmaßen sie dann mein Vater selige, dem Gott Gnade, auf mich bracht hat und ich die fürder mit der Gotts Hülfe auf meine Kinder erben will. Gott mehr's! Und ist geschrieben auf Sant Barbaren-Abend auf Dat. wie obgeschrieben steht.

Bl. 28a.

Dies sind mein Lehen: Item was ich habe zu Schwarzenfels, Weichersbach, Neuen-Gronau, Elm, Selnhayn und das Gut zu Sassen, bei Steinau gelegen, zu Lehen habe von der Herrschaft von Hanau, und ist einestheils meinem Vater seligen worden von Heinrich Küchenmeister, so haben er und ich ihr einestheils gekauft, ausgeschieden der Zehent zu Schwarzenfels und Weichersbach, steht mir vor Pfand von Lorenz v. Hutten.

Item was ich habe zu Bollmerz, Sannerz, Weiperz, Bellings und das Gut zu Herolz, Höfe und Güter, die ich habe zu Gundhelm und zu Hutten und zu Escherich sind freie Egen, hat mein Vater selige gekauft und ich seit seinem Tode, ausgeschieden das Hutten und Gundhelm, hört von Gerichts wegen gegen den Brandenstein.

Item was ich habe zu Hutten, der Zehent daselbst und Hof und Güter zu Steinbach ist auch freieigen, und der Zehent daselbst ist auch freieigen, hat mein Vater selige gekauft.

Bl. 28b.

Item was ich habe zu Marborn und das Gut zu Schlüchtern und meine Hausunge mit ihrer Zugehörung, die ich kauft habe zu Steinau, ist auch freieigen.

Bl. 29a.

Item das Schacken mit aller seiner Zugehörung, es sei Wüstenung, Wälder, Wasser und Weide, und was ich habe zu Lutter (?), Döllbach und auf der Breite und den Hof und Burgsch zu Brückenu mit seiner Zugehörung und den Hof und Burgsch mit seiner Zugehörung zu Soden — solchs obgeschriebene habe ich zu Lehn von einem Stift von Fulda — item den Hof zu Landenhausen, ist eigen.

Bl. 29b.

Item was ich habe zu Gräfenhain, Ginolfs und Stetten geht zu Lehen von Grafe Wilhelm v. Henneberg und der Altest trägt die genannten Lehen.

Bl. 16a.: Item der Zehnte zu Gräfenhain ist halb mein, item auch habe ich einen Theil am Hofe daselbst und ist halb mein, und die Güter zu Ginolfs sein auch halb mein und gehören in den Hof zu Gräfenhain.

Item den Hof und Güter zu Sundheim mit ihrer Zugehörung habe ich zu Lehen von Gr. Otte v. Henneberg.

Item den Auersberg halb mit seiner Zugehörung und das Geld zu Fladungen, steht mir eilfhundert Gulden und ist vorpfandt von dem Stift Würzburg.

Bl. 17a.: Item der Auersberg ist halb mein. Davon habe ich Jahrs 67 Gulden und steht mir 11 hundert Gulden nach Laut Briefe darüber besagen. Solche obgenannten 67 Gulden sollen mir die von Fladungen Jahrs geben. Und so ich das Schloß in meinen Händen habe, so sein alle Fälle halb mein, die zu dem Schloß gehören.

Item tausend Gulden ist mir Grafe Otte und Graf Friedrich v. Henneberg (Bl. 17a: die Hennebergischen Herren) schuldig. Davon geben sie mir Jahrs 66½ Gulden zu Mürnerstadt oder Aschach (Bl. 17a: nach Laut der Briefe, die darüber besagen, in der Kellerei).

Bl. 30a.

Item die zwen Höfe zu Barchfeld sein mir zu meinem Weibe worden für dreihundert Gulden, haben sie wieder zu lösen.

Item habe ich ein Gut zu Hundsrück von Jorge v. Schlüchter, steht mir vor Pfand und ist freieigen.

Bl. 17a.: Item habe ich zwen Hof, stehn mir eglich Geld von Asmus v. Eberstein, einen zu Etleben und einen zu Schnackenwerde, geben mir 31 Malter Frucht, Korn und Haber und die Hofleute müssen mir solche Getreide gegen Schweinfurt antworten.

Item habe ich einen Theil an dem Gerichte zu Herolz, gehört zu Brandenstein. Item habe ich einen Theil zu Urzel an dem Schloß, steht mir vor Pfand.

Item habe ich ein Erbtheil zu Steckelberg, habe ich gekauft.

Item ich habe auch ein Burggut zu Schwarzenfels im Schloß, geht zu Lehen von der Herrschaft von Hanau.

Item ich habe auch ein Burggut zu Bieberstein im Schloß und geht zu Lehen vom Stift von Fulda.

Am 14. Febr. 1473 stellte Abt Johann von Fulda dem Philipp v. Eberstein eine Schuldverschreibung über 260 Gulden aus. Bald darauf starb Philipp. Dem Vormunde seiner hinterbliebenen Kinder Hans v. Ebersberg zahlte der Abt 60 Gulden ab und ertheilte einen neuen Schuldschein über die noch rückständigen 200 Gulden.

In seinem Amte wurde Philipp v. Eberstein ein freiwilliges Opfer seines Pflichteifers. Frowin v. Hutten und Philipp v. Thüngen wurden nämlich 1472 des Grafen Otto v. Henneberg Feinde. Am 10. Okt., als der Graf sich außer Landes befand, überfielen sie dessen Dorf Sulzthal unweit Hammelburg, erstiegen den besetzten Kirchhof, plünderten das Dorf und führten die Beute mit den gefangenen Einwohnern nach Thüngen; erst von hier aus sendeten sie dem gräflichen Statthalter den Fehdebrief. Dieser sammelte einen Heerhaufen und fiel, um Sulzthal zu rächen, in den Fohgrund, den Hanau, die v. Thüngen und die v. Hutten besaßen. Als man die Henneberger gewahrte, hallte alsbald durch das Thal der Kriegsruuf: Fiende do! und Boten eilten fort, um Hülfe

aufzubieten. Aber die Henneberger säumten nicht; nachdem sie gebrannt und verwüstet und sich mit Raub und Beute beladen, eilten sie wieder der Heimath zu.

Da befahl der Graf v. Hanau nicht nur seinen Amtleuten zu Steinau (Philipp v. Eberstein), Schwarzenfels (Hans v. Ebersberg), Vieber (Ulrich Hölin) und Schlüchtern, mit ihren Reissigen den Verraubten zu Hülfe zu kommen, sondern es wurden auch alle Bewohner des Jozgrundes zur Nachfolge und Verfolgung der Henneberger und zur Wiedereinholung des entführten Viehs aufgeboten. Schnell folgte das aufgebotene Landvolk, geführt von Philipp v. Eberstein, den Jozgrund hinab über die Sinn bis in das Thal der fränkischen Saale. Als sie aber die hennebergische Grenze bei Frankenborn erreichten, mahnte Philipp v. Eberstein von einer weiteren Verfolgung ab: „Ihr Nachbarn“, sagte er, „laßt uns nun umwenden, denn wir ziehen jetzt einem andern Herrn ins Land.“ Aber die Bauern, die sowenig den Verlust des Ihren verschmerzen, als die Hoffnung, es wieder zu gewinnen, aufgeben konnten, riefen zürnend: „Nun muß es Gott erbarmen, daß wir von dem Unsern lassen sollen, der Adel will nicht vorrücken!“ Als das Philipp hörte, rief er: „Nun wohl! an und dran, einem andern ist der Bauch so weich als mir, so will ich Leib und Leben bei euch wagen!“ und ließ den Adel vor das Fußvolk rücken.

Die Henneberger, welche eine Höhle bei Frankenborn zum Hinterhalte benutzt, empfingen sie aber mit so wohl gerichteten Schüssen, daß dem Fußvolke der eben noch so kecke Muth bald entsank und es in der Flucht seine Rettung suchte. Philipp v. Eberstein erhielt einen Schuß in den Schenkel, an dessen Folgen er bald (nach 14. Febr. 1473, s. oben) verschied; Frowin v. Hutten blieb tot auf der Wahlstatt. Außer diesen hatten sie noch mehrere Tote, Verwundete und Gefangene verloren. Unter letzteren auch Philipp's v. Eberstein vier reissige Knechte: Ulrich Schultheiß v. Steinau, Lorenz von Abirdora, Apel der Büttel zu Steinau und Henne Bachhaus zu Steinau.

Gewiß hatten die Hanauischen hierbei den größten Schaden genommen; denn bald darauf mußte dieser von dem Grafen Philipp seinen dabei gewesenen Amtleuten, deren Knechten und andern ersetzt werden. Diese sämtlich, als Ulrich Hölin, Hans v. Ebersberg, Philipp's v. Ebersstein Knechte u. bekennen alle in ihren ausgestellten Reversen, daß ihnen der an ihren Pferden, Rüstung oder durch Gefangenschaft gehabte Schaden vergütet worden sei, den sie bei Verfolgung der in den Jozgrund gefallenen Hennebergischen, welche die armen Leute daselbst mit Raub und Brand beschädigt haben, erlitten hätten.

Gleich nach Philipp's Tode stiftete 1473 Jutta vom Stein, Philipp's v. Eberstein seligen hinterlassene Wirthin, bei dem Kloster Schlüchtern ein Seelengeräth mit Gütern zu Fellen und Nengersborn, doch so, daß dieselben das Kloster Neustadt wieder einlösen könne. In der hierüber ausgefertigten Urkunde erklärt die Wittwe Jutta, es sei der Wunsch ihres Mannes gewesen, für sie Beide und ihre Voreltern ein Seelgeräth und ein ewiges Gedächtnis zu stiften, daß ihr Mann dazu auch bereits von seinem Vater 50 Gulden erhalten und solche seither genutzt habe, aus diesem Grunde habe sie dem Abte Christian und dem ganzen Konvente zu Schlüchtern, testamentarische inzuhaben, verschrieben alle die Güter, Zinsen, Nutzungen zu Fellen und Nengersborn, die ihr Hauswirth selig von dem Abte und Konvente des Klosters zu Neustadt, „doch unschädlich an ihrem Wiederkaufe“ gekauft.

Aus Philipp's Ehe entsprossen 2 Töchter:

1. Anna, verm. I) mit Heinz v. Ebersberg gen. v. Weyhers; II) mit dem fuld. Marschall Daniel v. Fischborn (vgl. Gesch. 1229);
2. Ottilie, verm. um d. J. 1486 mit Ulrich v. Hutten zu Steckelberg, Mutter von Luther's und Sickingen's Freunde und Genossen Ulrich v. Hutten;

und zwei Söhne:

1. Philipp, s. unten, und

2. **Mangold**, 1470, verm. mit Margaretha, des Ritters Friedrich v. Rosenberg und der Elisabeth v. Wolmarshausen Tochter. Er erhielt 1490 eine Bestallung als markgräflich brandenburgischer Rath und quittirte 9. März 1492 den Gebrüdern Friedrich und Sigismund, Markgrafen von Brandenburg, 22 Gulden für ein braunes Pferd, das ihm „in Ihrer Gnaden Dienst verdorben war“. Wegen seiner gegen die Reichsstadt Nürnberg in den Jahren 1516–1522 geführten Fehde wurde er von dem Kaiser Karl V. in die Reichsacht erklärt und blieb 1522 auf Franz v. Sickingen's Zuge gegen den Kurfürsten von Trier bei der Belagerung von St. Wendel (s. Mangold's „Fehde“ gegen Nürnberg und meine Nachtr. von 1883 S. 78 ff.).

Bei der brüderl. Theilung fiel ihm u. a. Eckweibach, Dittges und die Hälfte der Eberstein'schen Güter zu Gräfenhain zu. Seinen Sitz nahm er auf dem Schlosse Brandenstein.

Am 16. Sept. 1516 verkaufte er seinen halben Theil des Hofes, des Burggutes und des Zehnten zu Gräfenhain an seinen Vetter Georg v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön. Letzterer bevollmächtigte 28. Januar 1520 Mangolden, seine Höfe zu Hilders und Schaden, ein Gut zu Simmershausen und noch 13 andere freieigene Güter daselbst von Eberhard's v. Luttre Erben für 200 Gulden einzulösen.

1517 und 1519 stellten Mangold und die von Ebersberg gen. v. Weyhers Erbbriefe über Dittges bei Brand aus und am 10. April 1521 verzichtete Mangold gegen Empfang von 60 Gulden auf die bei dem Auersberge gelegene Wüstung Schanten.

Der Stallmeister des Herzogs Ulrich von Württemberg Hans v. Hutten wurde 7. Mai 1514 von dem Herzoge erstochen, wozu des letzteren Zuneigung zur schönen Ursula Thumbin, Hansens junger Gemahlin, den Anlaß gegeben. Ein Fürst hatte einen vom Adel ermordet und beschimpft; daran entzündete sich der ganze Groll, der seit dem drohenden Anwachsen der Fürstenmacht in der Mitterschafft kochte. Man schlug an das Schwert und griff zur Feder; zur letzteren vor allen Ulrich v. Hutten. Und nachdem 24. Nov. 1515 dem Herzog seine Gemahlin entflohen, um sich in den Schutz ihrer Brüder, der Bayernherzöge, zu begeben, erfolgte 1. Febr. 1516 die naheliegende Vereinigung beider vom Herzoge Ulrich beleidigten Theile. Jetzt erst sahen die Hutten'schen eine genügende Macht hinter sich. Im September standen sie mit nahezu 1200 Pferden bei Wemdingen im Nieß. Den drohenden Krieg zu vermeiden, lud der Kaiser den Herzog auf den 20. September vor seinen Richterstuhl nach Augsburg und sprach 11. Okt., nachdem der Herzog nicht erschienen, die Acht gegen ihn aus. Zehn Tage später kam jedoch ein Vertrag zu stande, durch den alle Feindseligkeiten von beiden Seiten beigelegt wurden.

Den Hutten'schen beizustehen, war auch Mangold v. Eberstein mit 3 Pferden bei Wemdingen erschienen. Daselbst waren 14. Sept. über „1150 reifige Pferde ohne die Wagenpferde und Fußknechte beisammen gewesen und waren mit Wein und Brod gespeist worden“. — Nachtr. v. 1878. S. 10. Nr. 15.

Beide Brüder standen in ihrer Jugend unter Vormundschaft ihres Veters Hans v. Ebersberg. Im Jahre 1512 waren sie nebst Adolf v. Vibra Vermittler bei der von ihren Vettern Kilian und Georg v. Eberstein errichteten Erbtheilung. Im J. 1516 wurden sie von ihren Vettern Hans und Philipp v. Eberstein bei Flurstedt und Ober-Trebra, und 1531 und 1533 Philipp auch bei Gehofen zur gesamten Hand gezogen. Aber ihre Besitzungen ist Folgendes anzuführen, und zwar in Betreff

a. der fuldischen:

Am 25. Juli 1478 kauften sie von ihrem Vetter Hermann auf Mühlfeld die Kemnate und das Dorf Eckweibach und wurden damit vom Abte von Fulda beliehen.

Am 30. Dez. 1485 erteilte Abt Johann von Fulda dem Philipp für sich und dessen Bruder Mangold einen Lehnbrief über die nämlichen Lehen, welche 1461 ihr Vater von dem Abte Reinhard empfangen, dann über den Rodenhausen'schen Hof zu Soden und über Gaweisbach.

Am 14. Okt. 1487 vererbpachteten beide Brüder ihr hinter Bieberstein gelegenes Gut zu Weyhers. Ihre zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegene Wüstung „die Breite“ gaben sie dem Vater Drietrichs v. Ebersberg in Tausch.

Am 31. Dez. 1515 empfing Philipp für sich und seinen Bruder Mangold die vom Stifte Fulda lehrührigen Eberstein'schen Güter zu Lehn.

b) der hanauischen und schlüchternischen:

Am 1. Mai 1479 kaufte Hans v. Ebersberg, der Gebrüder Philipp und Mangold Vormund, 3 Wiesenflecke in Nieder-Marborn von Hans und Ulrich v. Schlüchtern gen. Katzenbiß,

Am 15. März 1486 kauften Philipp und Mangold von ihrem Schwager Lorenz v. Hutten dessen zu Sassen (Sachsen) über der Stadt Steinau an der Straße gelegenen Hof und wurden damit 17. Juni 1486 von dem Grafen Philipp v. Hanau beliehen.

1487 kauften die Gebrüder v. Eberstein von Lorenz Oberthor ein Haus zu Schlüchtern.

1487 und 1498 wurden sie mit ihren vom Kloster Schlüchtern zu Lehn gehenden Gütern zu Selnhayn, Hutten, Escherisch, dem Breitenfelde etc. von dem Abte Christian I. bzw. Christian II. beliehen.

Am 27. Mai 1491, 19. März 1504 und 6. Febr. 1515 erhielten Philipp und Mangold Lehnbriefe über ihre hanauischen Lehen bzw. von dem Grafen Philipp, dem Grafen Reinhard und dem Grafen Johann zu Nassau, welcher letztere Vormund der Gebrüder Philipp und Balthasar Grafen zu Hanau war.

c) der würzburgischen und hennebergischen:

Am 17. März 1477 legte Bischof Rudolf von Würzburg die Irrungen in der Güte bei, welche zwischen Simon v. der Tann und dem Vormunde von Philipp's v. Eberstein Kindern einerseits und der Stadt Fladungen andererseits wegen der den v. der Tann und v. Eberstein zu Auersberg auf die genannte Stadt verschriebenen, seit einigen Jahren ihnen aber nicht entrichteten Jahresrente von 134 Gulden rhn. obwalteten: also, daß die von Fladungen, welche vorgaben, daß sie diese Summe nicht zu geben vermöchten, vom nächsten St. Peterstage Kathedra genannt an eine jede der obgemeldten Parteien (Tann und Eberstein) in den nächstaufeinanderfolgenden zehn Jahren 45 Gulden oder Goldes Währung jährlich bezahlen sollten: und mit der hinterstelligen Schuld sollte es so gehalten werden, daß Simon v. der Tann und Philipp's v. Eberstein Kinder Vormund bis nächsten St. Walpurgentag Rechnung darüber legten, was die von Fladungen jeder Partei an rückständigen Zinsen schuldig seien. Auf diese berechnete Schuld sollten die von Fladungen jedem Theile auf nächsten Pfingsten 52 Gulden bezahlen und den Rest der berechneten Summe bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld an jedem St. Peterstage Kathedra mit 10 Gulden jährlich abzahlen. Würden aber die von Fladungen mit der Bezahlung zu irgend einer der festgesetzten Fristen säumig, so sollten sie den v. der Tann und Eberstein die alte Summe von 134 Gulden geben, welche sie auch wieder zu entrichten verpflichtet sein sollten, sobald die obgemeldte Schuld in den bestimmten 10 Jahren bezahlt worden.

Am 28. Febr. 1474 stellte Abt Johann zu Fulda eine Schuldburkunde aus, inhalts welcher derselbe „zu der Ablösung der 220 Gulden, die er früher von der Fürsten von Hessen wegen den Niedeseln gegeben, um den vesteren Philippen v. Eberstein seligen 200 Gulden rhn. entlehnt gehabt“, und kraft welcher er diese weder an Philipp noch an „Philippen seligen Erben mit Namen Philipse

und Mangolden“ zurückgezahlte Summe mit 10 fl. jährl. auf Sant Peters-  
tag cathedra zu verzinßen versprach, und zwar unter folgenden Bedingungen: daß

- a) solches Kapital 10 Jahre lang unaufgekündigt stehen bleiben solle; nach deren Verfluß und wenn die obigen 200 fl. vom Stifte nicht bezahlt seien, sollten
- b) die v. Eberstein Macht haben, das an Lorenz v. Hutten vom Stifte für 200 fl. verpfandete Gericht Herolz von diesem oder dessen Erben einzulösen, in welchem Falle
- c) diese neue Pfandschaft ebenfalls 10 Jahre lang unaufgekündigt stehen bleiben und die v. Eberstein darüber hinlängliche Versicherung erhalten sollten. Würden aber auch
- d) diese 200 fl. innerhalb der ersten 10 Jahre wieder zurückgezahlt, so solle dennoch den v. Eberstein die Lösung des Gerichts Herolz freistehen, und wenn dieselben
- e) auch die Zinsen der 200 fl. nicht mehr nehmen wollten, so solle das Stift das verpfandete Gericht Herolz von den v. Hutten einlösen und solches den v. Eberstein verpfänden, womit diese Schuldverschreibung getilgt sein solle.

Endlich wurden Waltherr v. Mörle genannt Behem, Henn v. Luther und Waltherr v. Weyhers als Bürgen bestellt, welche nach erhaltener Mahnung, „mit einem reißigen Pferdeknecht und Pferde ihr iglicher besunder inhalten zu Steyn a oder Schlichtern in eins offen Wirthshause und darinnen vor einem zum anderen, so oft sie des gemahnt würden, leisten sollten.“

Am 16. April 1478 stellte Abt Johann zu Fulda dem Hans v. Ebersberg, „als Vormündern von Philipps v. Eberstein verlassener Kinder wegen, mit Namen Philipps und Mangold,“ eine Schuldverschreibung über eine von den genannten Gebrüdern entliehene Summe von 1000 Gulden rhn. aus, welche er mit 60 fl. jährl. zu verzinßen und in 4 Jahren (vom nächsten Cathedra Petri an gerechnet) je nach Belieben zu Steinau an der StraÙe, zum Brandenstein oder zu Schlichtern zurückzahlen versprach und dafür Lorenz v. Hutten, Konrad v. Mansbach, Reinhard v. Wechmar, Simon v. Schenkenwald, Wilhelm v. Hune den Jungen, Albrecht v. Truweinbach, Henne v. Lutter, Ludowig v. Görz, Melchior, Nipracht und Hermann v. Seylnhausen zu Bürgen bestellte.

Am 23. Febr. 1484 stellte Abt Johann von Fulda dem Hans v. Ebersberg als dem Vormunde von „Philipps seligen v. Eberstein verlassener Kinder mit Namen Philipps und Mangold“ eine Schuldverschreibung über eine von den genannten Gebrüdern entliehene Summe von 700 Gulden rhn. aus, welche er in 4 Jahren je nach Belieben zu Steinau an der StraÙe, zum Brandenstein oder Schlichtern zurückzahlen und mit 5 pCt. zu verzinßen versprach, auch dafür Simon v. Görz, Kaspar v. Komrod, Bastian v. Wildungen, Friedrich v. Hutten, Hans v. Weyhers und Eberhard v. Merlau zu Bürgen bestimmte.

Am 23. Febr. 1489 stellte Abt Johann zu Fulda dem Heinz v. Ebersberg gen. v. Weyhers eine Schuldverschreibung über 500 Gulden aus, „nachdem er den vesteren Philippsen und Mangolden v. Eberstein Gebrüdern 1000 Gulden schuldig gewesen, der er 500 ihnen bezahlt und sie ihm die andern 500 Gulden uf Heinzen v. Ebersberg gen. v. Weyhers, ihrer Schwester Mann, gewißt haben. Solich 500 Gulden derselbe Heinz ihm fürder hat zu Willen auch stehen lassen“.

Am 27. Sept. 1490 stellte der Vormund Hans v. Ebersberg eine Quittung über 60 Gulden Zins von 1000 Gulden und über 10 Gulden Zins von 200 Gulden Kapital aus, welche Summen Abt Johann von Fulda von den Gebrüdern Philipp und Mangold v. Eberstein aufgenommen hatte.

Am 25. Febr. 1493 quittirten die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein dem Abte Johann zu Fulda über 200 Gulden Hauptgeld und 10 Gulden Zins davon.



### Philipp der Junge.

1470, † 1539 kurz vor Palmarum (Philipp's des Alten ältester Sohn), von 1492—1515 Amtmann zu Schwarzenfels, darauf zu Steinau an der Straße, verm. mit Elisabeth (1505, 1537, † 1539, etwa 2 Monate nach ihrem Gemahl), des Eberhard v. Wallenstein (1467—1480) und der Margaretha geb. Brendel zu Homburg vor der Höhe Tochter.

Else v. Wallenstein wurde Erbin ihres Vaters, als das einzige seiner Kinder, welches ihn überlebte. Sie hatte von ihren Brüdern Georg und Hans ein Viertel des Schlosses Neuenstein ererbt und besaß dasselbe bis 1504, wo sie es mit ihrem Ehegatten an ihren Vetter Konrad v. Wallenstein für 300 rhn. Goldgulden verkaufte, der 1505 vom Abte Wolpert von Hersfeld damit beliehen wurde.

Im Jahre 1483 wurde Philipp in den Christophorden — einen adligen Mäßigkeitsverein gegen das Fluchen und Zutrinken — aufgenommen. 1483, Febr. 23. Philipp von Eberstein reicht behufs Aufnahme in den Christoph-Orden dem Grafen v. Henneberg die durch Hans v. Ebersberg und Ulrich Hölin bekräftigte Angabe seiner Ahnen ein.

Die im k. Staatsarchiv zu Magdeburg (Grafschaft Henneberg A. Nr. 51) befindliche Original-Urkunde lautet:

Ich Philips von Eberstein bekenn mit diezen offen brieff ein allermenniglichen: nach dem der hochgeborne furst vnd herre herre Wilhelm graue vnd herre zu Henneberg Philips von Eberstein, mynem lieben vatter seligen, erlaubt vnd gegonnet hat, siner gnaden gesellschaft, die er dem almechtigen got, siner werden mutter Marien, den heiligen XIII nothelffern besundern dem heiligen sant Cristoffeln, vnd allen heiligen engeln zu lobe vnd ere vergonnet hat, zu dragen; wan nu aber in der selben gesellschaft ist außgenommen, daß die nymants dragen sall, er sy dan von synen vier anehen edel vnd woppes genos, dem nach so ist

mynß vatter philips seligen vatter ehner von Eberstein gewest,

des selben mutter ein von **Schalwenberg,**

mynß vatter mutter eyn von **hune,**

der selben mutter ein wehßen.

So bin ich, Philips, des gedachten Philips von Ebersteins son, des sele god gnedig sy. So ist

myn mutter ein von **stein,**

ir mutter eyn von herede.

Des zu vrfunde han ich myn eigen insiegel an diezen brieff gehangen vnd gebeten zu merer sicherheit aller obgeschriebener, vnd nemlichen der geburt mynß vatter seligen vnd myn, die erbern vnd vestin Hansen von Ebersperg vnd Ulrich Hölin, min lieben vettern vnd swager, das sie ir eygen ingesiegel auch an diezen brieff gehangen haben, sulch anehen obgeschrieben zu bewisen, des wir beide also gethan benennen, das vnß sulchs, wie obgeschrieben, wissen vnd kunt ist vnd des halp vnser iglicher sin ingesigela uch by vnser vettern vnd swagerß ingesiegel gehangen haben, der geben ist nach cristi vnser herren gepurt vierzehnhundert vnd dar nach im drey vnd adczigistn iar vff den Montag reminiscere.

Die 3 Siegel an Pergamentstreifen anhangend.

Er befand sich unter den Edlen des Grafen Philipp v. Hanau, welche 1486 der Belagerung von Geroldsdorf beiwohnten (Nachtr. v. 1883. S. 77).

1492 erhob sich zwischen den Gebrüder: Ludwig, Friedrich und Ulrich v. Hutten und den Grafen v. Hanau eine Fehde, in welcher die letztern Schwarzenfels als einen ihrer Hauptwaffenplätze benutzten.

Ende April 1493 schrieb Ritter Friedrich v. Dorfelden seinem Herrn dem Grafen v. Hanau, daß ihm Philipp v. Eberstein (der beim Beginne der Fehde das Amt Schwarzenfels erhalten) aus Schwarzenfels berichtet, daß dort alles Geschöß von Büchsen, Bolzen, Pulver und Blei ausgegangen und sämtliche Büchsen zersprungen seien, und daß derselbe um baldige neue Versorgung anhalte.

Am 4. Sept. 1493 nahm der Abt von Fulda (Johann Graf v. Henneberg) den Philipp v. Eberstein zum Diener auf und dessen arme Leute, Dörfer und

Höfe zu Ober-Kallbach, Gundhelm und Gutten auf 10 Jahre in seinen Verpruch (Nachtr. v. 1879. S. 91).

1496 vermittelten Philipp Hoelin und Philipp v. Eberstein einen Vertrag des Klosters Schlichtern mit Ulrich v. Gutten. Als Vermittler von Verträgen erscheint Philipp v. Eberstein, Amtmann zu Schwarzenfels, ferner noch 1510 und 1512 (Nachtr. v. 1878. S. 10. Nr. 16 u. 17).

Am 2. Jannar 1505 wurde Philips v. Eberstein mit 2 Gütern zu Herolz und einem Gute zu Weiperts, die von Ulrich Hoelin auf ihn vererbt waren, von dem Abte von Fulda beliehen.

1517 kaufte er von seinem Schwager Ulrich v. Schlichter gen. Katzenbiss einen Hof zu Steinau an der Straße und 5 Güter im Niedern-Dorf.

Am 29. März 1518 quittirte er für alle Ansprache und Forderung, die er zu Bischof Lorenzen wegen einer von Herrn Adam Scheudt herrührenden Schatzung gehabt.

Ein Hanauisches Schreiben vom 2. Mai 1519 an Philipp v. Eberstein, trägt die Adresse: „Dem besten Philips von Eberstein, Amtmann zu Steynaw, vnc. befund. lieben Genatter und gutem Freundt“.

Als man seinem Bruder Mangold 1519 die fuldischen Lehngüter zu Schweisbach nebst Zubehör abgenommen, beanspruchte Philipp nicht nur diese Güter, sondern verlangte auch nach Mangold's Tode den Brandenstein nebst Zubehör als rechtmäßiger Erbe seines Bruders zurück, und als die Dorfschaft Elm sich in den Schutz des Grafen von Wertheim begab, nahm er diesen mit einem Theile der Einwohner von Elm gefangen.

Infolge eines 24. Mai 1527 abgeschlossenen Vertrags erhielt am 7. Juni 1527 Philipp v. Eberstein von dem Grafen Philipp v. Hanau das Schloß Brandenstein nebst den dazu gehörigen Ortschaften Elm, Gundhelm, Gutten, Ober-Kallbach und Escherich mit Jurisdiktion und andern Gerechtigkeiten, insonderheit derjenigen, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehn gegen Abtretung des Burgsitzes im Schlosse Schwarzenfels.

Am demselben Tage wurde genannter Philipp v. Eberstein auch mit seinen übrigen hanauischen Gütern zu Schwarzenfels, Weichersbach, Elm, Steinau an der Straße, Sachsen, Nieder-Marborn und Niederzell beliehen.

Am 22. Febr. 1527 stellten Abt Hartmann und Johann Koadjutor des Stifts Fulda eine Schuldburkunde aus, inhalts welcher sie zur Ablösung der vertragsmäßig an Hessen verschriebenen 18000 Gulden von Philipp v. Eberstein, Amtmann zu Steinau, 600 Goldgulden rhn. zu 5 p. Ct. entliehen hatten, und setzten diesem zu Bürgen ein: Citel vom Gutten zu Alten-Grunau, Ludwig v. Gutten zu Stolzenberg und Christoph v. Hffigheim.

Am 3. Juni 1527 verschrieb Graf Philipp zu Hanau seinem Amtmann zu Steinau Philipp v. Eberstein 12 Gulden Manngeld, die demselben jährlich am 11. Nov. aus der Kellerei zu Steinau sein Leben lang ausgezahlt werden sollten.

Am 21. Juli 1528 einigten sich der Koadjutor des Stifts Fulda, Johann Graf zu Henneberg (des nachbenannten Grafen Wilhelm Sohn), und Philipp v. Eberstein über die Schlichtung verschiedener Streitigkeiten „in, um und an den Ämtern und Gerichten Bieberstein und Neuenhof“ durch die zu Schiedsrichtern erwählten Wilhelm Grafen zu Henneberg, Hans v. der Lann, Karl v. Trubenbach, Johann v. Haun und Hans Hölin und setzten zu dem Zwecke mehrfache Formalitäten fest.

Am 23. Febr. 1529 schrieb Philipp v. Eberstein an den Grafen Philipp v. Hanau wegen der Huldigung, welche Ludwig und Ulrich v. Gutten den Männern auf der Foh abgedrungen:

„laß G. G. wissen, daß Herr Ludwig und Ulrich die Huldigung am nächsten Sonntag zu Morgen genommen, über das der Keller die Knecht dahin geschickt und den Männern die Huldigung zu thun verboten; haben sie, die von Gutten

die Männer ins Schloß geboten, hinter ihn zugethan und die Holdung genommen. Da ist Thomas und sein Bruder abgetreten und nit gehalten. Hat Herr Ludwig viel stolzer Drohworte über sie gehabt und gesagt, wo er ihn betret, er wollt ihn in Graben geworfen haben, er sollte ihm doch nit entgehen. So haben sich der halben Männer der Holdung zu thun geweger; die haben sie in ein ale Getrümmen so viel dran getrieben, daß sie auch gehuldt haben.“

In seinem die Obrigkeit auf der Joß betreffenden Berichte vom 2. März 1531 sagt Philipp v. Eberstein man solle „hinter sich suchen vor 58 Jahren, da mein Vater und Herr Frobin v. Hutten von Graf Otten v. Henneberg nieder gelegt und ihre eylich tot blieben seien, da werde man ohnzweifel finden, daß es alles der Joß halben geschehen und daß die Joß nit allein den v. Hutten, sondern meiner gnädigen Herrschaft mit zuständig und die Herrschaft der oberst Herr da sei.“

Am 21. März 1530 sagte ihm Graf Balthasar die v. Spale'schen Lehen zu Nieder-Marborn zu. Am 25. Sept. 1535 ertheilten die hanauischen Vormünder dem Philipp v. Eberstein, Amtmann, und dem Georg Schneln, Kellner zu Steinau, wegen Abänderung der Amts-, Kellerei-, Stadt und Flecken-Rechnung den Befehl, daß solche künftig auf Kathedra Petri gerichtet werden solle.

Philipp hatte 7 Kinder:

1. **Eberhard**, 1518 bis 1526 Amtmann zu Schwarzenfels. Er hatte u. a. von seinem Vater und Oheim Mangold die Eberstein'schen Güter zu Sannerz erhalten, deren Zäume im Frühjahr 1514 von den Einwohnern von Herolz und Weiperts nächstlicher Weile ruiniert wurden. Im Jahre 1522 wurde Eberhard vor das kaiserliche Regiment zu Nürnberg vorgeladen. Er war verheirathet mit Dorothea geb. v. Dalwigk und starb vor den Vater mit Hinterlassung einer

**Tochter: Katharina**, verm. I) vor 1546 mit Philipp v. Karzbach; II) 1554 mit Quirin v. Garben. Sie wurde nach ihrer Eltern Tode von ihrer „Altmutter“ Elsa geb. v. Waldenstein erzogen, und durch ein „Codicill, durch weiland Dorotheen v. Talweck, obgedachter Katharinen Mutter, ufgericht“, wurden ihr zu Vormündern gesetzt: Sigmund v. Boyenburg, Adolf Nau v. Holzhausen, Johann Meysenbach und Lorenz v. Hutten. Am 25. Juni 1539 erklärte ihr Oheim Georg, daß er seines Bruders Eberhard Tochter Katharina zwar an ihres Vaters Statt in alle Güter, so nit Mannlehn seien, treten lassen, dieselbe aber den Vormündern nit zustellen, sondern sie bei sich behalten und als ihr nächster Verwandter erziehen wolle.

**Töchter:** a) 1r Ehe (1) **Walburga**, verm. 21. Mai 1561 mit Dietrich v. Rosenbach (geb. 1528, † 12. März 1590), Obersten und Regiments-Burgmann in der kaiserl. Reichsburg Friedberg;

b) 2r Ehe: (2) **Katharina**, verm. I) mit Quirin v. Nidesel; II) 1605 mit Ulrich v. Cronberg;

(3) **Amalia**, verm. I) mit Gebhard v. Breidenbach gen. Breidenstein, kurmainz. Ober-Jägermeister; II) mit Johann v. und zu der Hees;

2. **Georg**, † in der Pfingstwoche 1540, verm. mit Anna, des Balthasar v. Ebersberg gen. v. Weyhers Tochter. Er wurde 1539 mit sämtlichen von seinem Vater auf ihn vererbfallten fuldischen Lehen von dem Abte Johann beliehen.
3. **Margaretha**, † 1560, verm. 1510 mit Lüdiger v. Mansbach auf Ultrichshausen.
4. **Anna**, verm. mit Johann v. Rüdningheim († vor 1547);
5. **Dorothea**, verm. mit Georg v. Fischborn († vor 1547);
6. **Kunigunde**, verm. 1519 mit Oswald v. Fehrenbach zu Sommerau;
7. **Barbara**, † vor 1546 kinderlos.

Als „der alt Philips v. Eberstein seliger“ verstorben war, kam am 29. März 1539 zwischen der Witwe Elsa v. Eberstein geb. v. Wallenstein einestheils und ihrem Sohne Georg andertheils durch Vermittelung der erwählten Schiedsfreunde Adolf Rawe, Jakob v. Kronberg, Lukas und Lorenz v. Hutten eine gültliche Einigung nachfolgendermaßen zu stande: daß Elsa in ihrer Verweisung bei ihren Lebzeiten unangefochten bleiben, ihr daher gemäß dem Verweisungsbrieffe nach Absterben ihres Hauswirths Philips v. Eberstein die Hälfte der fahrenden Habe zukommen solle; was aber Eberhard's v. Eberstein Tochter Katharina zuständig sei, wollten die Mitvormünder Adolf Rawe und Lorenz v. Hutten erst nach dem Tode von deren Ältermutter, der genannten Elsa, abfordern. Für letztere siegelte ihr Sidam Lüdiger v. Mansbach.

Nach dem bald darauf erfolgten Ableben der Witwe Elsa schlossen am 19. Mai 1539 zu Schlüchtern über die Nachlassenschaft derselben, sowie auch über die ihres Ehemanns beider Sohn Georg v. Eberstein für sich, Jobst Raw v. Holzhausen im Namen seines Vaters, Kasper v. Dalwigk und Lorenz v. Hutten Eberhard's v. Eberstein nachgelassener Tochter Katharina wegen Lüdiger v. Mansbach, Johann v. Rüdighheim, Jörg v. Fischborn und Oswald v. Fehenbach ihrer Hausfrauen und ihrer Schwägerin Barbara v. Eberstein wegen einen Vergleich.

Am 28. Febr. 1545 genehmigten der Abt, Prior und Konvent des Klosters Schlüchtern, daß die Erben des 1539 † Philipp und dessen 1540 † Sohnes Georg v. Eberstein:

Margaretha, Lüdiger's v. Mansbach  
Kunigunde, Oswald's v. Fehenbach  
Dorothea, Jörgen v. Fischborn's eheliche Hausfrau, und  
Anna, weiland Johann v. Rüdighheim's verlassene Witfrau, und  
Katharina, des Eberhard v. Eberstein Tochter, „ist Philipp's  
v. Karlsbad Hausfrau“,

die Güter, welche sie vom Kloster zu Erblehen hatten, an die Grafen v. Hanau verkauften (Nachtr. v. 1879. S 91).

### Gerlach, Ritter,

Stifter der Linie zu Ansbach und Marktsteinach,

1398 noch unmündig, † gegen Ende d. J. 1453 (der jüngste Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein), zuerst Amtmann zu Hoheneck, dann kaiserlicher Landrichter zu Nürnberg und Ansbach, seit 1424, wenn nicht schon früher, Ritter.

In Gemeinschaft mit seinen ältern Brüdern besaß er Güter zu Hof-Bieber (1404), Sundheim vor der Rhön (1413), Nuersberg, Burglauer, Niederlauer, Wittichhausen (1419), Ginolfs, Abersfeld, Waldsachsen und Greufingshausen. Nach seines Bruders Hermann Tode erhielt er nebst seinem Bruder Karl das Schloß Marktsteinach allein, dagegen trat er seinen Antheil an dem Schlosse Nuersberg an seine Brüder Eberhard und Mangold ab. Letzteren überließ er auch die zum Ebersteinischen Hofe zu Gräfenhain gehörigen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs.

Am 31. März 1444 verkauften Ritter Gerlach,asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld im Dorfe, im Felde, es sei Getreide, Heu, Kraut, Rüben, Hühner, Gänse, Kälber, Schweine, — und 10 Acker Artacker's, gelegen in der Flur daselbst im Stöckel, an den Ritter Eberhard v. Schaumberg zu Rügheim und Heinzen, dessen Sohn, ihren „lieben Oheim“, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, Macht haben sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre jedes Jahr diesen Zehnten für 300 Gulden an jedem St. Peterstage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher gekündigt haben; die Einlösungsumme wollen sie dann je nach Belieben der Käufer zu Königs-

berg, Zeil, Hafffurt oder Schweinfurt auszahlen. Siegler: Ritter Gerlach und Asmus v. Eberstein, letzterer für sich und seinen Bruder Wilhelm. Bürgen: Karl v. Eberstein und Kunz Zollner zu Friesenhausen.

Die Urkunde lautet nach der von mir genommenen genauen Abschrift des Originals, welches ich am 19. Nov. 1883 in Sachs's Kunstantion zu Berlin (Nr. 171 des Katalogs) erstanden habe:

**Kauffbrieff über den halben Theyl des zehendts vundt dann zehen Adher Arthfeldts am Stöckig zue Abersfeldt, so herr Gerlach uff Wiederlösung Sechß Jahr herrn Eberhardten von Schaumberg pro 300 fl. reynisch an golt verkaufft de Anno 1444.**

Ich gerlach von Eberstein ritter, asmus und wilhelm sein süne bekennen alle drey eynmüthiglichen für uns und alle unsere erben und erbnemen mit diesem offen brieffe und thun kint allen den, dye in sehen, hören oder lesen, daz wir mit wollbedachtem mute, gutem vorrathe und mit frehem willen und mit rathe unsers vettern verkaufft und zu eynem rechten ewigen getotten kauff geben haben und geben in Crafft und in macht diß briffes unsern teyl zehendes zu aberfeldt in dorff, in selbe, es sey getreyde, hew, kraut, Rüben, hünner, geusse, selber, Schwein, und mit namen dy zehen ader aders gelegen in flure dafelbest im stöckch, besucht und unbesucht, nichts daran außgenommen, als wir den bis her jungehabt und herbracht haben ongeuerde, dem erber und besten ritter hern Eberhart von Schaumberg und Heinzen seynem sone und allen iren erben, unserm liben öhem, umb dreyhundert gulden Meynischer landes werunge gut am golde und am slage und Swer genug an rechtem gewicht. Der iczuntgenanten sume gulden wir aller ganz und gar bezalt sein worden und außgericht an unsern schaden von dem obgenanten hern eberharten und allen sein erben ongeuerde, und sagen sie und alle ire erben der quidit, ledig und loß mit diesem offen brieffe für uns und alle unsere erben und erbnemen und seczen sie des zehendes in Stille nutzliche lehens gewerbe, als dann lehensrecht ist. Also ab in von ymant kein anpruch, einrede oder einfelle gescheen, des wolten wir sie entweren und verantworten mit recht als recht ist nach des landesgewonheit und recht ongeuerde. Auch sullen und wollen wir obgeschriben verkauffer und alle unsere erben und erbnemen noch nymant von unsern wegen nymmer kein Anpruch noch vorderunge haben noch gewinnen nach dem obgenanten zehende nutzen und nissen zugehorunge mit gericht oder angericht geystlichen oder werntlichen wenn als hernachgeschr. stedt an alles geuerde, und gereden und geloben auch, alles, daz von uns an diesem brieffe geschriben stet, mit guten waren trewen stet, vest und unnerbrochenlichen zu halten on alles geuerde und on argelist und allen eintrag. Auch gereden wir den mergenanten keuffern solchen obgenanten zehende zu weren, in leben zu seczen unnerseczt und unnerkumert anderswo und auch zu ledigen von allen anspruchen und hinderniß on iren Schaden ongeuerde. Auch so haben uns dye obgenanten keuffere Solche freuntschafft, gunst und libe gethan, daz wir macht haben, sechs ganze iare neht nach einander nach dato diß briffes alle iare den obgenanten zehende wider zu losen umb dye obgenanten dreyhundert gulden auff ein yeden sant pers tag kathedra genant. Und wenn wir dann den also losen wollen, So sullen wir in vor dem vorgenanten sant peterstag ezwen monet losung zu schreiben dye zu geben zu konßpergk, Czehl, Hafffurt oder Schweinfurt, wo sie die am liebsten nemen wollen ongeuerde. Auch ob wir in losung zu schriben und darnach Sewmig doran worden, was dann dye obgenanten keuffere des Schaden nemen, es wer zu Christen, zu Juden oder wie sich der schade mecht oder hieß, do für wolten wir obgenanten verkauffer behafft sein und aufrihtunge thun und iren flechten worten dorvmb glauben on notrecht ongeuerde. Wer aber sach, daz wir den offtgenanten zehenden in den obgenanten sechs iaren nicht losen, als oben geschriben stedt, So hat der mergenant Her Eberhart, Heinz sein sone und alle ire erben furder volle macht, den zehenden zu verkauffen zu Tode oder zu verseczen oder den zu keren oder zu wenden nach irem aller besten nuzze oder willen on eintrag unser und aller unser erben und erbnemen ongeuerde. Auch ob daz were, daz aller obgeschribener pünckt und artikel von uns obgenanten keuffern (sic) eyner oder mere nicht gehalten oder volluret würden, So haben wir den offtgenanten keuffern zu guten burgen gefeczt dye hernach geschriben stehen, die sie dann macht haben zu manen in der obgenanten stet eyne in eynes offen wirtes haus, doreyn sie dann von den obgenanten keuffern und iren erben gemant werden mit der ersten irer manunge ir iglicher ein zihen mit eynem knecht und leistbaren pferde und da halten und leisten als lang und als vil, byß die obgenanten pünckt und artikel alle und iglicher

besunder volfüret vnd volbracht wurde ongeruerde. Auch ob daz were, daz diser burgen eyner irer abginge von diser burgschafft, es were von todes wegen, do got lange vor sey, oder burgen recht zu thun nicht vermöcht, So hetten sie macht, dye andern pleibenden burgen zu man als lang biß dy vollunge der burgschafft geschee yn eynem monet nach der ersten irer manunge ongeruerde. Geschee des nicht vnd wurde verczug dorjnn, So mochten dye obgenanten keuffere sie vnd ygliehen yn sunderheit pfenden an greiffen vnd solten doran nicht gethan haben, dorvmb sie antwort geben noch pussen solten ongeruerde. Auch ob daz were, daz dye hernach geschriben burgen gemant wurden zu leisten von den obgenanten keuffern, So sullen sie der leistung feyner vff den andern seinen mitburgen ob der nicht halten wolt verzeihen yn feyne weise ongeruerde. Vnd wir gereden auch mit guten waren trewen fur vns vnd alle vnjere erben, alle obgeschribene punctt, stück vnd artikel, dy von vns in diesem briffe geschriben stehen, war, stet, vest vnd vnerbruchenlichen zu halten ongeruerde, Wir gereden auch fur vns vnd alle vnjere erben, dise her nachgeschriben burgen von dieser burgschafft gutlichen zu lebigen, zu losen on eyde vnd notrecht vnd on allen iren vnd irer erben schaden vnd iren Worten vmbburgschafft vnd Schaden, ob sie der icht nemen oder genomen hetten, genzlichen zu glauben on widerrede ongeruerde. So bekennen wir hernachgeschriben burgen kein allermeniglichen yn diseme briffe, daz wir recht willig vnerseidentliche burgen worden sein kein dem gestrengen, erbern vnd vesten ritter hern Eberhart von schawmberg vnd Heinzen feynen sun vnd allen iren erben vnd gereden vnd geloben mit guten waren trewen an eynes rechten eydes Stadt, alles daz zu halten, getrewlichen zu volfüren, daz von vns in diesem briffe geschriben stedt, an wider Rede, wann wie oft vnd dic wir sein ermant werden vnd zu Schulden kompt ongeruerde. Aller obgenanten punctt, Stücke vnd artikel ware, stet, vest zu halten han ich obgenanter gerlach von eberstein ritter meyn eigen insiegel fur mich vnd alle meyn erben an disen briff gehangen. So han ichasmus von Eberstein sein sun auch meyn eigen insigel fur mich wilhelm meyn bruder vnd alle vnjere erben an disen briff gehangen, des ich mich wilhelm von eberstein iezunt genanter zu diesem mal gebrauch. Vnd zu merer sicherheit vnd wahrer vrfunde So haben wir dye hernachgeschriben burgen vnser iglicher sein engen insiegel an disen briff gehangen, darunter vnd mit wir der obgeschriben burgschafft bekennen vnd vns der verpinden, vnd gereden mit guten, trewen alles daz zu halten vnd getrewlichen zu volfüren, daz von vns in diesem briffe geschriben stet, als frum gut burgen thun sullen an alle widerrede vnd arge list ganz außgelassen ongeruerde. So seint diß dye Burgen mit namen **Carll von Eberstein** vnd **Cunz zollner** zu frisenhausen. Diser briff ist gegeben nach xpi gepurt virczehen hundert jare vnd darnach in dem vircvndvirczigesten jare am dinstage vor dem heiligen palmen tage

Am 12. März 1447 verkauften Ritter Gerlach v. Eberstein, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihre Hälfte des Zehnten zu Abersfeld und 10 Artäcker im Stöckch in der Flur daselbst „zu einem ewigen getöten Todtauf“ an ihren „lieben Oheim“ Herrn Eberharden v. Schaumberg, Ritter, für 300 Gulden rhu.

Die Urkunde lautet nach der von mir genommenen Abschrift des Originals, welches ich am 19. Nov. 1883 im Sachs's Kunstauction zu Berlin (Nr. 95 des Katalogs) erstanden habe:

**Quittung ubern halben zehendt zu Abersfeldt, den herr Eberhardt vonn Schaumberg vonn herrn Gerlachen vonn Eberstein kaufft Anno 1447.**

Ich gerlach von Eberstein ritterasmus vnd wilhelm sein söne vnd alle vnjere erben vnd erbneuen vnd nachkomen bekennen alle einmütiglichen mit guter gewissen mit diesem offen briffe allen den, dye in sehen, hören oder lesen, daz wir recht vnd redlichen mit wollbedachtem muthie vnd guter vernufft (sic) zu kauffen geben haben vnd geben zu eynem ewigen getöten todtauf vnsern teil zehendes zu aberfeldt zu dorff vnd zu selde klein vnd groß nichs da von geündert noch außgenommen, als wir daz vor alter herbracht haben vnd der in dorff vnd in selde halp vnder (sic) gewest ist vnd auff vns komen ist mit allen seinen rechten, gewohnheiten vnd zugehörungen, es sey korn, weiß, habern, gersten, hey, vihe, kraut, ruben, flasz, hauff vnd nichs da von außgenommen, als wir daz innegehabt haben ongeruerde, vnd ezehen ader arbakfers im stöckch auff dem flures daselbest vnserm liben öhem hern Eberharten von Schaumbergt ritter vnd allen sein erben vnd erbneuen vmb dreyhundert gulden vnd vierczig gulden, der wir also von im ganz vnd gar bezalt sein, vnd sagen in vnd

seine erben vnd nachkomen vmb dy iczuntgenante Summe drehhundert vnd virczig gulden für den obgemelden zehenden ganz quid, ledig vnd loß und wir obgenante verkenner verzeihen vns solchs zehenden für vns vnd vnß erben vnd gereden mit gutem waren trewen an eynes rechten eydes stad, hin für kein gerechtigkeit, anpruch, nach vorderunge nymer mer darnach zu haben, weder mit gericht noch an gericht, geistlichen noch werntlichen, noch nyman von vnß wegen; vnd wir gereden jm, den auch zu weren, als solchs kauffs recht ist, vnd weren sie auch des genannten zehenden vor allermeniglichen vnuerfetzt, vnuerkauft vnd vnuerkummert vnd wollen jm auch den von herren hant verlihen schiden in czweyen monden nach dathum diß briffß. Des zu eynem waren bekenntniß vnd merer sicherheit haben wir obgenanten gerlach von Eberstein ritter, wilhelm vnd aimus sein söne, vnß iglicher sein eigen insigel vnden an diesen offen briff gehangen, der gegeben ist nach xpi vnßers hern gepurt virczehenhundert jare vnd jm siebenvndvirczigesten jare am Sontage in der vasten, den man nennet oculi.

1452 verkaufte Ritter Gerlach v. Eberstein  $\frac{1}{8}$  des Zehnten zu Waldsachsen und  $\frac{1}{12}$  des Zehnten zu Grusingshausen an Heinrich v. Wechmar.

Dieser Heinrich v. Wechmar verkaufte 10. Nov. 1452 seinen 25. Febr. 1442 von Hans v. Abersfeld erworbenen Hof zu Abersfeld, gelegen bei dem Kirchhofe, mit allem Zubehör, Nutzen und Rechten, es sei Acker, Wiesen, Holz, Holzrecht; auch seine Gerechtigkeit auf dem Kirchhofe; das Kempten hieaus des Dorfs mit seiner Zugehörung, nämlich die Absleiten, Acker und Holz, und das Selbengut, Baumgarten und den Schaftrieb zu Abersfeld, der zu dem Hofe gehörte, wie er das alles von der Herrschaft Henneberg zu Mannlehn gehabt, Ern Eberharden v. Schaumberg, Ritter, für 250 Gulden rhn. Bürgen: Jacoffe v. Steinaue, Ritter, und Frits v. der Kere, Voit zu Henneberg. — Die Original-Urkunde erstand ich 19. Nov. 1883 in Sachsens Kunstauction zu Berlin (Nr. 130 des Katalogs).

Am 18. März 1425 verbürgten sich N. Gerlach, dann Ritter Heinrich v. Aufseß u. a. für den Bischof Johann von Würzburg gegen Ulrich Ochs wegen 1000 Gulden rhn. Auch für den Markgrafen Friedrich I. übernahm er Bürgschaften. Markgraf Albrecht, welcher sich mit seinem Bruder Johann in die von ihrem Vater herrührenden Schulden getheilt hatte, versprach 28. Sept. 1446 Gerlachen v. Eberstein rechtzeitig von der Bürgschaft zu ledigen, welche derselbe wegen dieser Schulden übernommen hatte.

N. Gerlach leistete dem Markgrafen Friedrich I. nicht nur in Franken, sondern auch in der Mark Brandenburg Kriegsdienste. Dem genannten Markgrafen quittirte er 8. Mai 1424 über 200 Gulden für alle Schäden, die er im markgräflichen Dienste empfangen hatte, „und nämlich für verderbte Pferd, Harnasch und um all andrer Sach“, — und am 7. Nov. 1425 über 40 Gulden rhn. für geleistete Dienste.

Wegen „dancker, getreuer, williger und unverdroffener Dienste“, die N. Gerlach dem Markgrafen Friedrich und „seiner Herrschaft in der Mark zu Brandenburg und auch hie außen zu Lande oft und dicke mannigfaltiglichen gethan“, verschrieb ihm der Markgraf 10. Januar 1432 das Schloß Rabenstein (zw. Forchheim und Bayreuth), welches damals Ritter Konrad v. Aufseß auf Lebenszeit inne hatte, ebenfalls „leibdingweise“ dergestalt, daß er dasselbe nach Konrad's v. Aufseß Tode, oder wenn er mit diesem einig würde, auch schon vorher einnehmen sollte.

In seiner Eigenschaft als Amtmann zu Hoheneck schrieb N. Gerlach an den Bürgermeister und Rath der Stadt Windsheim, ein Windsheimer Bürger Namens Klinglein (vgl. Nachtr. v. 1883, S. 95) habe dem Kunz Schmidt zu Ipsheim dessen Zehnt genommen, der Rath möchte daher für Rückgabe desselben Sorge tragen. Als Landrichter zu Nürnberg stellte er 25. April 1436 einen Gerichtsbrief über die Irrungen des Konrad v. Weinsberg mit der Gemeinde zu Halberstadt aus, und am 15. Mai 1438 bekräftigte er durch Anhängung seines Siegels eine von den Gebrüdern Heinz und Simon Fliegreif bei Entlassung aus dem Gefängnisse dem Markgrafen Friedrich ausgestellte Urfehde.

— Am 20. Nov. 1446 befaß Markgraf Albrecht seinem Landrichter Hansen v. Seckendorf zu Brunn, den von Jorg v. Wiesenhan Gerlachen v. Eberstein Mitter, auf das Landgericht geladenen Schäfer Ulrich Kraenbürgel „für den benannten Gerlachen, seine Herrn zu weisen.“

Am 8. Okt. 1436 ver schrieb Bischof Anton zu Bamberg dem Ritter Gerlach v. Eberstein für auf Erfordern zu leistende Burgdienste auf dem Schlosse Altenburg bei Bamberg 20 Gulden rhu. jährlichen Gehalt, die ihm der Kammermeister an jedem Martinstage verabfolgen sollte.

Nach der Umgeldsrechnung der Stadt Bamberg v. J. 1448/49 (nicht 1348/49) gab die Stadt Wein als Ehrengeschenk u. a. an „hern Gerlochen von ewerstein“ (46. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg).

In den Jahren 1449 und 1450 nahm R. Gerlach Theil an dem Kriege gegen Nürnberg und die mit den Nürnbergern verbundenen 30 Reichsstädte. An den Markgrafen Albrecht Achilles hatten sich unmittelbar angeschlossen außer R. Gerlach auch dessen Neffe Lorenz v. Eberstein, jedenfalls aber auch des letztern Vater und Gerlach's Bruder: Karl v. Eberstein auf Marktsteinach, der in diesem Kampfe gegen die Reichsstädte seinen Tod fand. Auch der Herzog Wilhelm von Sachsen war persönlich im Felde erschienen. Dieses Herzogs wegen sandten Lorenzens Bruder Heinrich v. Eberstein und R. Gerlach's Söhne Wilhelm und Erasmus der Stadt Nürnberg ihre Fehdebriefe.

Nachdem der Markgraf eine große Anzahl Dörfer verbrannt hatte, zog er 10. Juli 1449 vor Heideck. Im Felde vor Heideck litt der Markgraf selbst Mangel, aber trotzdem ruhten seine Pläne nicht. Am 25. Juli schreibt er an Ehb und Gerlach v. Eberstein: „Sobald Wir hie fertig werden, wollen Wir uf Lichtenau zu ziehen und fürder uf die Städte Rothenburg, Nördlingen, Dinkesbühl und Hall, Uns zu unterstehen, ob Wir Uns ihr Hochmuths ein wenig erholen mügen“. Auf dem Zuge nach Heideck wurde zu Gunzenhausen ein „Anschlag für Heideck“ entworfen, worin es heißt: „50 Pferde, 200 zu Fuß sollen Baling (1½ Stunden südwestl. von Heideck) puchen (plündern) und Führer sein Peter v. Lentersheim und auf Lorenzen v. Eberstein warten (ihm gehorchen); dem sind zu beschieden von Hansen v. Rechberg 50 Pferde, 200 zu Fuß“. Nachdem Heideck gefallen war, gelang es dem Markgrafen Albrecht am 13. Aug., auch das Nürnberger Schloß Lichtenau (auf einer Insel der fränk. Rezat, 2 Stunden unterhalb Ansbach gelegen) einzunehmen. Vor Rothenburg a. T. erschien der Markgraf Albrecht zum ersten Male nach dem 15. August mit 600 Reifigen. Dieser Stadt hatte R. Gerlach samt 13 vom Adel ebenfalls entsagt. Aus der Anzahl kleiner Scharmügel, welche sich bei den täglichen Raubzügen entspannen, ragen hervor: die Eroberung von Bayersdorf durch die Nürnberger am 5. Nov. und ein Rückzugsgefecht am 12., das für die Nürnbergischen ein ungünstiges Ende nahm.

Das wichtigste Ereignis, das sich im Laufe des Nürnberger Krieges zuge tragen, ist die Schlacht bei den Billenreuter Weihern im Lorenzer Reichswalde am 11. März 1450. Der Markgraf Albrecht war mit 350 Mann zu Roß und 50 zu Fuß aus seiner Stadt Schwabach nach Billenreut (2 Stunden von Schwabach und ebenso weit von Nürnberg) gezogen und hatte einen der dortigen, den Nürnbergern zustehenden Weiher abgraben lassen, um zu fischen. Die Nürnberger zogen ihm mit 600 Mann zu Roß und 4500 zu Fuß nach. Da der Feind in solcher Stärke anrückte, hielt es der Markgraf mit seinen Hauptleuten für das Beste, wieder nach Schwabach zurückzukehren. Er war aber nicht weit dahinwärts gezogen, als die feindliche Reiterei ihn erreichte.

Der Markgraf machte sofort „sein Geschick zu dem Streit und beruft den edelen Eustachium Schenken (v. Geyern), daß er sollt nehmen 4 der Edelen zu ihm und sollt sein an der Spitzen; und die fünf sein: Eustachius Schenk, Heinz Fuchs, Erasmus v. Eberstein . . . und des Hansen ist Hauptmann gewesen Herr Sigmund v. Lentersheim“.



Der Angriff des Hauptmanns der Nürnberger Armbrustschützen Kunz v. Kaufungen, der zuerst mit „50 Gereißig, eitel Schützen“ zugesprengt kam, wurde zwar zurückgeschlagen, der nachrückende Haupthausen der feindlichen Reiter verfolgte jedoch den Markgrafen bis vor die Thore von Schwabach und machte dabei viele der Markgräflichen nieder und zu Gefangenen. Als nämlich „der v. Kaufungen kam gerannt flüchtig mit seinem Haufen, ließ der edel Herr v. Plauen (Der Nürnberger oberste Hauptmann) auftrumpfen und legt ein sein Speer und reit frischlich gegen den Feinden. Es rannt der edel (Nürnbergische) Oswald Boß gen den edelen Gustachio Schenken, der auch hät heruntergeschlagen sein Speer, und Oswald Boß reit entzwei sein Speer und stach den Schenken zu der Erden. In dem ward sich auch mengen der edel und vest Konrad v. Kaufungen mit seinen Gefellen unter die Feind, und do ward getret Gustachius Schenk, daß er des Tags starb, und ward begraben zu Nürnberg. In dem und sich die männlichen der Spizen von Nürnberg so härt hielten und so keck und männlich gegen den Feinden, ritten gar in Still mit keinem Geschrei; da hub sich zu fliehen der Fürst, und do rannt der freudig Rotwiz (auf Nürnberger Seite) mit seinem Haufen, das do waren eitel Schützen, in die Feind und erschossen und erschlugen manichen Edelmann zu Tod und fingen der viel; und wer do mocht geflieden, der flohe. Und es wäht das Stechen und Schlagen und Jagen wohl 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Meil unz bis gen Schwobach in die Stadt; wann es rannten etlich der Unjern bis in die Stadt, und hätten sie auf beiden Seiten nit ein Losung (unser Frau) gehabt, sie wären gefangen worden in der Stadt Schwobach, dann durch die Losung komen sie aus der Stadt. Es worden der Feind erstochen an den Schranken der Thore. In dem kamen die Haufen des Fußvolks an die Wahlstatt, do sich der Streit hät angefangen: und sie funden manchen stolzen Edelmann liegen auf der Erden, der abgestochen was worden, und was das Volk der begreif und erlangt, die schlugen sie alle zu Tod ahn alle Gnad. Sie funden auch viel der Armbrust, Schwerter, Speere, Eisenhüt und Wägen mit den Fischen und Segen, auch alle die Panier, die der flüchtig Fürst hät in dem Feld gelassen. Markgraf Albrechten wurd zu zweien Malen angesetzt, daß er kaum darvon kam.

Die Nürnberger hatten also in dem ersten großen Treffen des Kriegs einen entscheidenden Sieg über Markgraf Albrecht erfochten. Dieser Erfolg der Waffen würde auf den Gang der Friedens-Verhandlungen, die am 20. April zu München begannen, wohl großen Einfluß gehabt haben, wenn nicht 4 Wochen später, 14. April 1450, die Städter eine Niederlage unweit Kloster Sulz im Grunde von Lentershausen (an der Altmühl, westl. von Ansbach) erlitten hätten. Erst am 22. Juni 1450 kam die Richtigung zu stande, nach welcher zu des Markgrafen Händen u. A. die Schlösser Heideck und Lichtenau bis zum Austrage des Rechts blieben. An demselben Tage überläßt der Markgraf das Schloß Lichtenau dem Ritter Gerlach v. Eberstein, seinem Rathe, wegen getreuer Dienste und für genomene Kriegsschäden auf ein Jahr. Am 27. April 1453 kam man endlich zu einer Vereinbarung. Darin wurde u. a. bestimmt, daß Markgraf Albrecht Heideck und Lichtenau den vorigen Inhabern wiedergeben und die Unterthanen ihrer Pflicht ledig lassen solle.

Am 14. Mai 1453 schrieb Ber v. Rechberg von Hohen Rechberg, Rittershauptmann der Ritterschaft mit St. Jörgen-Schild in Schwaben an den Landrichter Gerlach v. Eberstein, Ritter:

Unser freundlich willig Dienst zuvor, lieber Gerlach! Uns hat fürbracht unser Mitgeselle Hans vom Stain zu Monsberg, wie Du ihm sin Armlüt, die von Tainhusen, fürgenommen und geladt habest Hansen von Fryberg, Pfleger zu Mannheim, uf Montag vor dem heiligen Pfingsttag zu olnsbach, zu antwurten uf dem Landgericht des Burggrafthums Nürnberg. Und ihm aber solich Ladung so kurz vor solichem Tag verkündt und geantwort sy, deshalb sy uf solichem Tag nit kommen, noch verantwurten möchten. Und auch dieselben von Tainhusen ihm gelicher billiger Recht nie vorgewesen syen: so bitten wir Dich von des vorgenannten unsers Mitgesellen und finer armen Lüt wegen, mit Ernst flüzig, Du wollest daran sin Din Hilf

und Schub darzu thun, damit die Sach heruf an dies Land geschoben und gewist werde zc. (2. Folge, S. 97).

Gerlach's Kinder:

1. **Asmus**, s. unten.
2. **Wilhelm**, 1444. 47. 50. 51. 53. 60. Sein Wappen befindet sich an der Außenseite der vor  $\frac{1}{4}$  Jahrh. durch den Geh. Ober-Baurath Heideloff restaurirten Mitterkapelle zu Hafsurt (in der 3. Reihe des 3. Pfeilers der Südseite).
3. **Peter**, s. unten.

Asmus auf Marktsteinach,

1444, † 1478 (N. Gerlach's v. Eberstein ältester Sohn), Rath des Herzogs Wilhelm von Sachsen und Amtmann zu Königsberg (bei Hafsurt), verm. mit Felle, des Hans Fuchs zu Wonsfurt und Lauter Tochter.

Am 19. Dez. 1460 verkauften die Gebrüder Wilhelm und Asmus v. Eberstein an den Rath zu Hafsurt ein Holz daselbst.

Auf Ansuchen der Gebrüder Asmus und Peter v. Eberstein bekannte der Bischof von Würzburg 7. Sept. 1464 der ehel. Hausfrau des Asmus 400 fl. rhn. auf dem Hofe zu Beyer. Am 31. Januar 1467 wurden die genannten Gebrüder, Asmus und Peter, mit Marktsteinach und dem Hofe zu Beyer vom Stifte Würzburg beliehen. Zugleich erneuerte der Bischof das Bekenntnis seines Vorgängers von 400 fl. auf dem Hofe zu Beyer für des Asmus Frau Felle Fuchsin.

Vor 3. Dez. 1468 verfestete Asmus seine Höfe zu Eitleben und Schnackenwerde an Philipp den Alten v. Eberstein. Wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbach kam er mit seinem Schwager Christoph Fuchs dadurch in Streit, daß letzterem diese Grundstücke von Hans Fuchs zu Rabeneck zugleich mit dem Schlosse zu Burgbreitbach käuflich abgetreten worden waren. Asmus besaß auch Güter vor der Stadt Koburg und zu Ketzschendorf mit einem Höflein zu Neuseß, die er an Albrecht und Karl v. Koburg verkaufte.

Am 12. Febr. 1470 bekannte der Bischof von Würzburg der Frau des Asmus: Fellen Fuchsin, und deren Erben 1000 fl. rhn., nämlich 400 fl. auf dem halben Theile des Schlosses Steinach, den Asmus von Beit v. Schaumberg gekauft hatte, dann 400 fl. auf dem Hofe zu Beyer und 200 fl. auf den Ebersteinischen Höfen zu Eitleben und Schnackenwerd.

Schon vor d. J. 1457 begab sich Asmus in die Dienste des Herzogs Wilhelm von Sachsen. Am 21. Aug. 1457 verpflichtete er sich auf weitere zwei Jahre (bis 29. Sept. 1459), dem Herzoge in dessen Kriegen, Nöthen und Geschäften beizustehen. — Am 11. Febr. 1470, meldete Asmus, Bont zu Königsberg, dem Herzoge, daß Eberhard's v. Schaumberg reißige Knechte zwei sächs. Unterthanen auf den Tod gehauen und dann in das Schloß Mügheim entlaufen seien. „Also han ich hinaus geschickt und die lassen fordern, aber Herr Eberhard hat mir der nicht wollen geben“.

Im Herbst 1470 war die Zeit abgelaufen, auf welche sich Asmus dem Herzoge Wilhelm zu dienen verpflichtet hatte. Ehe er den Dienstvertrag erneuerte, wollte er sich zuvor über ein ihm zu Ohren gekommenes Gerücht Aufklärung verschaffen. Zu diesem Zwecke bat er die Herren Michel und Sigmund zu Schwarzenberg, daß sie zu dem Herzoge reiten und demselben den Handel entdecken möchten:

Der Michel v. Saunshem hat meinem gnädigen Herrn zu Liebestedt gesagt auf Montag Elisabeth Anno zc. 70 in Bywesen des v. Gera, Schenken, Burghard's, des Hofmeisters, Hermann Lugelin's zu Gotha und des Stanzlers, daß Konz zc. Aufseß mit Asmus v. Eberstein zu ihm und Herrn Heinrichen v. Aufseß in ein Stuben kommen sei und habe gesprochen zu Herrn Heinrichen: „Lieber Vetter! es stehet Asmus, myn Dheimen, also

zu, daß ihm ein Handel zugerichtet ist und ein Anschlag gemacht, wann er wieder zu mym gnädigen Herrn Herzogen Wilhelmen in seinen Hof ritte, so würde er ingesast und also mit ihm fürgenommen, daß er nicht zu Antwort kommen sollt und nicht wieder zu den Luten käme“.

Doruf habe Asmus gebeten, ihm in die Ding zu rathen, als habe ihm einer hin, der ander her gerathen, aber Asmus habe gesprochen: „Ich will es wagen uf die Barmherzigkeit Gotts und uf mynen gnädigen Herrn und will mit sinen Gnaden ryten; aber ich bitt uch alle, ab ichts an mir geschehe, daß ihr mich dannen dafür haltet, daß ich's nicht verdienet, sondern als ein Biedermann gehalten habe.“

Herr Michel saget auch, ihm sei von Herrn Sigemund, sein Bettern, der seiner Geschäft halben ikund nicht daher habe kommen mögen, befohlen, mym gnädigen Herrn zu sagen, daß Kurd v. Nuffsch gerade dieselben Meinunge mit Lorenzen v. Eberstein zur Nuenstadt an der Nisch geredt habe, dabei sei er gestanden und das von ihm gehört.

Am 22. März 1470 schrieb Michel Herr zu Schwarzenberg dem Herzog Wilhelm:

„Nachdem ich von Uuern Gnaden geschieden bin, Asmus v. Eberstein's halben, han ich denselben Asmus zu Slufingen funden und mit ihme aus den Dingen geredt, der sich dann von Stund zu Uuern Gnaden fugen will. Hiervon so bitte ich, Uwer Gnade wolle Hermann Lugin auf soliche Zeit auch zu Euch verbeten, dann die Ding ahn ihne übel zu vertragen sein und Euch hierin gnädiglich erzeigen“.

Nachdem nun diese Sache aufgeklärt worden und Asmus versprochen hatte, erforderlichen Falls überall zu erklären, daß dem Herzoge „an den erschollenen Reden ungütlich geschehen“, nahm Asmus wieder bei dem Herzoge als Rath und Amtmann Dienste, und zwar auf Lebenszeit.

1464 ersuchten Asmus v. Eberstein und andere vom Adel das zu Würzburg versammelte Kapitel des Benediktiner-Ordens, den Abt Eberhard zu S. Jakob zu Mainz, „der sich jekund schreibt Abt zu Münchberg, und Neuerungen macht wider die Freiheiten des Klosters, welches allein ist für die vom Adel und Schild geborene“, anzuhalten, daß er ihre Bettern und guten Freunde im Kloster bei ihren Freiheiten leben lasse (Nachr. v. 1878. S. 11. Nr. 21).

Bei dem Leichenbegängnis des Kurfürsten Friedrich II., am 17. März 1471, trug Asmus v. Eberstein, „Herzog Wilhelm's von Sachsen Rathe“, das Schwert.

Asmus war sehr fehdelustig und hatte viele Händel und Streitigkeiten mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg, dem Erzbischofe von Mainz, den Grafen v. Henneberg, den Städten Nürnberg und Rothenburg an der Tauber, den v. Vibra und v. Zollner, und nahm auch Theil an den Kriegen des Markgrafen Albrecht Achilles und des Herzogs Wilhelm von Sachsen. Am 18. Nov. 1440 bekannten Asmus, sein Bruder Wilhelm und viele andere von der fränkischen Ritterschaft sich zu Feinden der sächsischen Herzöge (s. oben S. 222). In dem Städtekrige, zu welchem die Eingriffe der Stadt Nürnberg in das burggräfliche Landgericht und deren Einnemung in die Irrungen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit Konrad von Heydeck den Anlaß gegeben, und in welchem fast die gesamte fränkische und thüringische Ritterschaft auf der Seite des Markgrafen stand, erschienen auch die Gebrüder Asmus und Wilhelm v. Eberstein im Felde, und zwar im Gefolge des Herzogs Wilhelm von Sachsen. Asmus zeichnete sich u. a. aus 11. März 1450 in der Schlacht bei den Willenreuter Weihern (s. oben S. 268). Beide Brüder wohnten auch 1450 den Fehden der von Eberstein gegen die Grafen v. Henneberg und den Bischof von Würzburg bei. Als Asmus am 14. Juli 1450 den Edelleuten und Bauern zu Maßbach das Vieh wegtreiben ließ, sammelten sich schnell 5000 Mann im Bisthum Würzburg, zu denen die Stadt Würzburg zuerst 374, dann noch 202 Wehrpflichtige stellte und erstürmten

im Oktober 1450 nach längeren Widerstande das Schloß Marktsteinach, wo Asmus damals hauste (vgl. 4. Folge, S. 83 f.).

Darauf bekriegten Asmus und Wilhelm längere Zeit die von Vibra. Am 16. Juli 1452 schreibt Bartholomäus v. Vibra an den Voigt zu Koburg:

Ich thu Euch wissen, daß beide meine gnäd. Herrn von Sachsen mir Neurieth um eine Summe Geld engefäst und verschrieben haben, das ich dann forder meiner Hausfrauen für ihr Vermächtnis als ihr Leibgut mit Verwilligung und Verleihunge meines gnäd. jungen H. von Sachsen vermachet und verschrieben han: also hat Asmus v. Eberstein mit Hülf und Rathe an diesem nächsten verg. Mittwoch (12. Juli) um Mittag und mit großer Verrätherei meine Hausfrauen und etliche ihre Kinder ohne Fehde und ohne Schulde aus dem genannten ihrem Leibgut und Schloß gestochen und das eingenommen, meiner Hausfrau und meiner Tochter, die eine Witwe ist — beider Schleier und was an ihre Leibe gehört und das Ihr genommen und sie beraubet hat“ . . . und bittet „Ihr wollet das gen. Schloß von des genannten meines gn. jungen Herrn wegen zu Eueren Handen nehmen und meiner Hausfrauen und mir wieder eingeben“.

Am 12. Juli 1453 schreiben die Gebrüder und Gevettern v. Vibra: Kunz zu Senftenberg, Jorge der Ältere, Hans, Stephan, Eckarius und Hermann an den Herzog Wilhelm von Sachsen:

„Gw. f. Gn. ist wohl wissentliche, wie Asmus v. Eberstein, G. Voigt zu Königsberg, sein Bruder und Kaspar v. Heßburg uns lange Zeit wider Recht bekrieget, uns gebrannt, die Unseren gemordt und uns das Unser genommen haben, dabei die Euren, Voigt, Amtleute, Bürger und Gebauer in dem Koburger Lande gewest sein, über große vollkomenglich Rechtgebote; als hätt Euer Gn., auch unser gn. H. Markgr. Albrecht zu Brandenburg, uf einem Tage zu Lichtenfels ein ganz Grundrichtigunge uf Euer und unsers gn. H. zu Brandenburg Gnaden Ausspruch beredt, betheidingt und gemacht, und solche Richtigunge uf den Montage geschache. Nahm Asmus v. Eberstein mir, Hansen uf den Dienstag darnach Kühe und Pferde zu Trappstadt, also schreibe ich ihm dorum und fordert das Mein. Als gab er mir nicht redlicher Antwort und hält mir das Mein noch vor und hat mir nichts wieder gegeben. So ist der Asmus uf den Montag nach S. Kilianstage (9. Juli) mit 40 Pferden und 20 Trabanten für Osterburg und Henfstadt gerunnt und hat mir Hansen und meinem Bruder (Stephan) aber 19 Schwein und unsern armen Leuten zu Henfstadt das Ihr genommen. Da sein etliche aus Euer Herrschaft zu Koburg mit gewest, des wir unbesorgt vor ihn gewest sein. Also schicken wir (zu) Asmus gegen Neurieth, uns das Unser wieder zu geben und berechten die Habe; hat er uns kein Antwort wollen geben“ . . . und bitten, seine Voigte anzuweisen, ihnen das Ihre wiederzugeben, „denn wir die Richtigunge ganz und gar stracks und ufgericht gehalten haben.“

Am 8. Okt. 1453 meldet Herzog Wilhelm seinem Bruder, daß der Bischof zu Würzburg zwischen ihm und Heinz v. Vibra am 6. Okt. zu Wismannsberg Sühne vermittelt habe und fügt noch hinzu:

„So sind wir gestern noch eins by unserm H. und Fr. von Würzburg zu Wismannsberg gewest und haben da mit samt seiner Liebe die Fehde zwischen Asmusen v. Eberstein, den v. Heßburg uf ein und allen v. Vibra, usgeschlossenen Bartholomeusen und Berlden, uf die andern Syten, ganz abgetheidingt, also daß sie aller ihrer Gebrechen uf uns beide zu rechtlichem oder güttlichem Ustrage, welchs wir dorin furwenden, setzen sollen.“

Der von dieser Vereinbarung ausgeschlossene Berthold v. Vibra erließ an den Herzog Wilhelm am 5. Nov. einen neuen Fehdebrief. Noch energischer ging Bartholomäus zu Werke, indem er den Herzog Wilhelm und dessen Amtleute, die Gebrüder Asmus und Wilhelm und deren Better Heinz v. Eberstein und deren Diener, auch noch andere wegen der Städte Koburg, Königsberg, Hildburghausen und Eisfeld vor das westphälische Gericht

(die freien Stühle zu Waltdorf und der freien Grafschaft Dortmund) vorlud und dabei als Beschwerdepunkt eine vom Herzoge nicht innegehaltene Schuldverschreibung, mehrfache zu Gleicherwiesen verübte Räubereien, Mord und Brand, endlich den Verlust seines Schlosses Keurieth bezeichnete (s. die Reichsfreiherrn v. Vibra, S. 195 und meine Nachtr. v. 1879, S. 98 ff.).

Da nun die vor Gericht Geladenen nicht „sämtlich und mit einander an solch gefordert und geladene Stet nach Nothdurft zu verantworten nicht kommen konnten und mochten“, so ließen sie durch Burckhard Schend zu Tutenberg, Asmus v. Eberstein und noch einige Räte der oben aufgeführten Städte am 15. Nov. 1453 von des Bischofs Anton zu Bamberg Amtmann zu Lichtenfels Georg Truchseß Hansen Rotharten, Richter zu Rumburg, und Hansen Beringer, Schösser zu Luchtenburg, zu ihren Bevollmächtigten dergestalt bestellen, „daß sie beide oder iglich insonderheit sollen ganze volle Macht haben an den Sachen, als uns Bartholomeus v. Vibra hat fürgenommen vor den freien Stühlen zu Dortmunden, Waltdorf, Bintheim und welche Stühle er darenin zeucht, uns vor den genannten Stühlen und auch vor allen den Stühlen, die in Westphalen und in den Landen sein, zu verantworten, zu appelliren, Ihn und die Seinen wiederum zu fordern“.

Der ebenfalls vorgeladene Herzog Wilhelm, welcher die westph. Gerichtsbarkeit in seinen Landen bereits 1446 verboten hatte, legte bei dem Stadtgerichte des Bischofs Anton 14. Nov. 1453 Berufung und bei dem Kaiser Friedrich Beschwerde gegen Bartholomäus v. Vibra und die Freigrafen ein. Darauf erließ der Kaiser 4. April 1454 ein Schreiben 1) an die Freigrafen, worin es heißt: „Darum so gebieten wir uch allen obgenannten Freigrafen samt und uwer jeden insonderheit von Römischer Kaiserlicher Macht zc., daß ihr solch Ladung und Prozeß zc. unverzogenlich zc. abthut und die Kläger um ihre Sprüche, Ehren und Recht vor Uns von demselben unsim Oheim (Herzog Wilhelm) und den Seinen zu nehmen wisend“; 2) an Bartholomäus: „Darum so gebieten wir dir, daß du solch Ladung und Prozeß unverzogenlich fallen lassst und dich Ehren und Rechts vor Uns benügen lassst“. Wenn er dies nicht thue, so lade er ihn auf den 85. Tag nach Empfang des Briefs zur Verantwortung zu sich vor (vgl. meine Nachtr. v. 1879, S. 100 ff.).

1456 hat „Grasmus von Eberstein dem Rath zu Nürnberg abgeklagt, ungeachtet er von Herzog Wilhelm zu Sachsen angewiesen worden, was er zu ihnen zu sprechen hätte, solches rechtlich auszuführen. Er ist in ein Dorf, kost genannt, so Andres Haller's Erben zugehört, gewaltthätig eingefallen mit 40 Pferden, hat fünf Mann gefangen genommen und alles Vieh hinweg getrieben; und als ein Weib um ihre Kühe gebeten, sie auf den Tod schlagen lassen. Der Rath zu Nürnberg hat Wilhelm Löffelholz dieser Fehd halben an den Bischof zu Würzburg abgefertiget, dieselbe ist aber endlich durch Herzog Wilhelm zu Sachsen vertragen worden bei Markgraf Albrecht's Beilager mit seiner andern Gemahel Anna, Friedrich Kurfürsten zu Sachsen Tochter, welches gehalten worden zu Dnolzbach den 13. Nov. 1458. Dem haben von des Raths zu Nürnberg wegen beigewohnt Niklas Muffel und Hans Koler, und weil Sebald Tegel in dieser Fehd des v. Eberstein Diener gewest, ist er auch aus Sorgen gelassen worden“ (2. Folge, S. 106).

Im Juli 1456 hatte Asmus von Eberstein das Erzstift Mainz mit Brand und Raub hart bedrängt. Weil der gemeine Mann der Meinung war, Eberstein's Fehde sei das Werk des Bischofs Johann von Würzburg gewesen, den der Erzbischof Dietrich von Mainz in seinem Briefe Suffragan (welches Wort man gewöhnlich spöttischer Weise mit Fladenweiber übersehte) genannt, wogegen ihm Johann wiederum den Titel Erzbischof nicht gegeben habe, so entstand das Sprichwort: Der Erzbischof habe Bischof Johann nach Mainz gerufen, um die Fladen zu weihen; dieser habe dieselben nicht nur geweiht, sondern auch gebaden, aber so hart verbrannt, daß der Gestank sich den Main und Rhein entlang verbreitet hätte.

Markgraf Albrecht von Brandenburg legte 12. Aug. 1457 die Fehde und Zwietracht bei, welche zwischen Asmus v. Eberstein einerseits und der Stadt Rothenburg a. d. Tauber andererseits obgewaltet und 17. Nov. 1459 legte derselbe die Zwietracht bei, welche zwischen Endres Zollner zu Nymbach einerseits und Asmus v. Eberstein andererseits obgewaltet hatte. — 2. Folge S. 106 u. 107.

Als die bambergischen Vasallen Konz v. Aufseß, Konz v. Streitberg und Lamprecht v. Seckendorf in ihrer Fehde mit Heinrich v. Lichtenstein bei einem Überfalle des Schlosses Hohenstein das koburgische Gebiet verlegt, verlangte Herzog Wilhelm von dem Bischöfe, als Lehnsherrn der Beschädigten, Genugthuung; und als diese nicht schnell genug erfolgte, fiel der Herzog in das Bambergische ein und verheerte die Gegend um Staffelstein (1467). Bischof Rudolf von Würzburg vermittelte Frieden, gemäß welchem der Bischof von Bamberg an Asmus v. Eberstein 5400 Gulden zu erlegen hatte (4. Folge, S. 86).

Im Spätherbst des Jahres 1474 zog Asmus v. Eberstein mit den Truppen des Herzogs Wilhelm gegen Karl den Kühnen von Burgund. Die Berichte des Asmus an den Herzog sind in Weimar erst 1859 aufgefunden worden und finden sich abgedruckt in meiner Geschichte, S. 575—600.

#### Peter auf Marktsteinach,

1451 noch unmündig, † 1488 (Mitter Gerlach's jüngster Sohn), kursäch. Marschall und Amtmann, 1480 bis 1482 zu Kilsheim, dann zu Gamburg an der Tauber (nordöstl. von Kilsheim gelegen), verm. mit Margaretha (1490 Witwe, wieder verm. mit N. vom Stein), des Hermann v. Saunzheim Schwester.

Peter war nach seines Bruders Asmus Tode alleiniger Besitzer des Schlosses Marktsteinach. Während der Fehde des Christoph Fuchs von Bimbach mit dem Bischöfe Georg v. Schaumberg zu Bamberg (vgl. Nachtr. v. 1883. S. 84 ff.) bemächtigte sich 1464 genannter Christoph und dessen Schwager Peter v. Eberstein desjenigen Theiles des Dorfes Marktsteinach, welchen des Bischofs Georg Bettern Eberhard und Heinrich v. Schaumberg inne hatten. Und als 30. Juli 1465 Heinrich Fuchs zu Walpurg in der Stadt Ebern Apellation gegen das Verfahren des Bischofs Georg an d. h. Vater Paul II. einlegte, bezugte dies auch Peter v. Eberstein.

Am 28. Febr. 1479 schrieb Peter dem Herzog Albrecht von Sachsen, nachdem sein Bruder Asmus, der mit ihm, dem Herzoge, auf dem kaiserlichen Zuge (1474—75 gegen Karl von Burgund) an dem Rheine gewesen, nach der Heimkehr von dem Herzoge in Weimar geschieden sei, habe letzterer demselben einen Hengst zu geben zugesagt, den ihm sein Bruder auf dem Totenbette beschieden habe, und bittet, ihn mit einem solchen Pferde zu begaben. Unterm 9. März erwidert aber der Herzog: „Also ist Uns wohl eindenke, daß der gemeldt Asman v. Eberstein, Dein Bruder seliger, bei Uns am Rheine gewest, auch mit Uns gegen Wymar geritten, aber Wir haben davon kein Wissen, daß Wir ihm einichen Hengst adir Pferd zugesagt hätten“ (NB. ist wahrscheinlich bei der nach beendigtem Feldzuge veranstalteten Festlichkeit geschehen, bei welcher der Wein gewiß nicht gespart worden).

Aber den getheilten Besitz von Kilsheim, wo Peter Amtmann war, hatten sich Irrungen und Zwietracht zwischen dem Erzbischofe Dietrich von Mainz und dem Grafen Johann v. Wertheim erhoben. Der Pfalzgraf Philipp bei Rhein brachte 24. Juli 1480 eine Einigung zwischen den Streitenden dahin zu Stande, daß bis zum Austrage der Sache Kilsheim dem Kurfürsten Ernst und Herzoge Albrecht übergeben werde.

Peter wurde beschuldigt, in seinem Amte im Namen des Erzbischofs etliche Gebote gethan zu haben, die dem Grafen Johann beschwerten, weshalb er sich bei den Herzögen in einem ausführlichen Berichte vom 31. Januar 1482 (Gesch. 603. Nr. 495) rechtfertigte.

Nachdem der Streit zwischen Mainz und Wertheim zu Gunsten des Erzbischofs entschieden worden war, ertheilten 17. März 1482 Kurfürst Ernst und dessen Bruder Albrecht dem Peter v. Eberstein den Befehl, Schloß und Stadt Kilsheim, vom Grafen Johann zu Wertheim ihnen zu getreuer Hand zu gestellt, an das Erzstift Mainz abzutreten: „Demnach so heißen und befehlen Wir Dir hiermit ernstlich und vollkommenlich, daß Du auf Gesinnen Unfers Herrn und Freunds von Mens Kilsheim, Schloß und Stadt mit allen Herrlichkeiten, Nutzen und Anhängen unverzogenlich eingehest und abtrestest, auch die Burg und Inwohner und ander bei den Eiden und Pflichten, damit sie Uns gewandt sein, heißt und gebietest, Unserm Herrn und Freunde von Mens oder seinen liebe Anwälten zu huldigen glosen, schwören und zu gewarten“ (Nachtr. v. 1878. S. 12. Nr. 24). Nachdem nun auch die Herzöge die Kilsheimer aller Pflicht und der ihnen geleisteten Gelübde und Eide ledig und los gesagt hatten, wurde Peter Amtmann in Gamburg.

Am 26. Juli 1485 verkaufte Peter einige Renten aus seinen Gefällen zu Bergtheim und Geldersheim an seinen Schwager, den Ritter Eberhard v. Grumbach zu Rimberg bezw. an die Schweinfurter Bürger Jörg Grummat und Hans Beyer.

Wie oben näher angegeben, hatte der Bischof Johann v. Egloffstein im Jahre 1407 dem Hermann v. Eberstein das Schloß Steinach ganz mit dem Gerichte halb, den Hof zu Beyern, die Zehnten zu Abersfeld und Waldsachsen,  $\frac{1}{3}$  des Hohenholzes, einen Hof und  $\frac{1}{2}$  des Zehnten zu Gochsheim, die Hälfte des Zehnten zu Guerbach, 2 Höfe und 7 Güter zu Schönungen, 4 Güter zu Geldersheim, einen Hof zu Werde und den bei dem Oberthore zu Ebenhausen gelegenen Hof zu Mannlehn geliehen und dabei Hermann's Brüder: Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach „zu ihm in sentsliche Lehnstücke gesagt“. Darauf hatte Bischof Johann v. Brunn 10. Sept. 1412 dem genannten v. Eberstein einen Lehnbrief gleichen Inhalts ertheilt. Nach Hermann's söhnelosem Absterben waren die obenaufgeführten Lehnstücke zuerst auf sämtliche überlebende 5 Brüder und dann auf Ritter Gerlach und dessen Söhne Asmus und Wilhelm, auch auf Lorenzen und Heinzen, Karl's seligen Söhne, gekommen, welche damit von dem Bischofe Gottfried v. Limburg 1451 beliehen worden waren.

Nach Asmus' 1478 erfolgtem Tode erklärte nun Peter v. Eberstein dem Bischofe Rudolf, daß das Schloß Marktsteinach und die dazu gehörigen Lehnstücke ihm nunmehr allein zustünden, worauf er auch 29. Aug. 1478 von dem Bischofe Rudolf mit diesen Gütern beliehen wurde. Und da Peter damals noch keine männlichen Erben hatte, so nahm er mit des Bischofs Genehmigung zu Mitbelehnten an Lorenzen und Heinzen v. Eberstein, seine Vettern.

Peter v. Eberstein, „der erste Hauswirth“ der Margarethe geb. v. Saunshaim, hatte sich durch den zwischen ihnen beiden abgeschlossenen Ehevertrag verpflichtet, seiner Frau für ihre zugebrachten 600 Gulden Zugeld, 600 Gulden Gegengeld und 200 Gulden Morgengabe, zusammen 1400 Gulden rhu., eine solche Sicherheit zu verschaffen, daß sie von je 10 Gulden 1 Gulden Nutzung haben möchte, und hatte sie demgemäß mit diesen 1400 Gulden mit Lehnkonsense des Bischofs Rudolf auf das Schloß Marktsteinach nebst allen Zugehörungen verwiesen und ihr diese Güter verschrieben und vermacht.

Am 14. April 1486 hatte Peter v. Eberstein zu Marktsteinach, Amtmann zu Gamburg, von Karl Zollner zu Ipthausen 180 Gulden geborgt, die er am nächstfolgenden St. Peterstage Kathedra genannt je nach Belieben zu Königshofen, Neustadt oder Schweinfurt hatte zurückzahlen wollen und wofür er Hans Truchseß zu Sternberg und Hans zu Fraß zu Würgen bestellt hatte. Peter starb aber 1488, ohne vorher seine Schuld an Zollner berichtigt zu haben, mit Hinterlassung seiner Witwe und einer Tochter.

Am 24. Mai 1495 versprach Karl Zollner zu Königshofen dem Hans Truchseß zu Sternberg, welcher sich gegen ihn für Peter v. Eberstein seligen

wegen 90 Gulden Hauptgeld zu seinem Theile verbürgt hatte, eine Quittung über das Geld auszustellen, das ihm für denselben Hans zu Fraß zu Althausen und Hartung Truchseß zu Sternberg in 2 Posten zu 50 bzw. 40 Gulden bezahlt hatten.

Am 29. Juni 1497 erschienen vor dem Landrichter des Herzogthums Franken Jörg v. Giech, Domherrn zu Würzburg, Hans Truchseß zu Sternberg und Hans zu Fraß zu Althausen und klagten durch Fürsprecher „zu und nach allen Gütern und Habe, die Peter v. Eberstein seliger gehabt und hinterlassen“, und besonders auch „zu allen, das Margareth, seine Witwe, geb. v. Saunshheim, und Erben desselben Guts eingenommen, und was sie sämtlich und sonderlich auch hätten in und an den Schloßhöfen und Marken zu Marktsteinach, dem Hofe zu Beyern und sonst im Herzogthume Franken, es seien Erbeigen, Lehen, Schuld, Kleinod, Baarschaft, Hausrath, Schloß, Dorf, Weiler, Häuser, Höfe, Acker, Wiesen, Weingärten, Zehent, Kent, Fülle, Leut, Gut, Hölzer, Wasser, Wonne, Weid, Fahrende und Liegendts, — weil sie, die Kläger, für Peter v. Eberstein Bürge worden gegen Karl Zollner zu Ipthausen für 180 Gulden, und baten um Schadloshaltung wegen dieser übernommenen Bürgschaft durch Peter's Verlassenschaft.

Johann vom Lande, der Kurator der Margaretha geb. v. Saunshheim, hatte behauptet, daß diese weder die Kläger zu bezahlen noch sie zu ledigen oder sie zu lösen schuldig sei, da bei ihrer Verheirathung verabredet worden, daß sie mit keiner Schuld zu schaffen haben solle; da sie nun auch „beweist wäre und ihr Bekenntnis von dem Lehnherren hätte, wäre sie aus mütterlicher Treu schuldig, ihre Tochter, die noch unbevormundet und unbeweist wäre, zu versehen in Hoffnung, ihrem Kind zu Schaden nichts gerichtet werden solle, bis es bevoigt und bevormundet sei.“ Dagegen brachten die Kläger vor, die Frau wüßte wohl, daß Karl Zollner sie fast ohne Rube ließe, sie schelte und bezahlt sein wollte; ihre Ladung wäre derselben nach Gamburg verkündet, und sie könnten des Kurators Vorgeben nicht gelten lassen.

„Demnach fragte der Landrichter die Mitter, die damals Recht vor ihm sprachen. Die theilten nach allem Fürbringen durch den Mehrtheil uf ihre Eide, daß solch obgerührt Klag der obgenannten Witwe an ihr Beweistung und Bekenntnis billig unschädlich sei.“

Am 27. Juli 1497 erklärte Jörg v. Ostheim, Ritter, da ihm von Landgerichtswegen geboten worden, Hans Truchseß und Hans zu Fraß auf alle von Peter von Eberstein hinterlassene Habe und Güter und besonders auch auf das, was Peter's Witwe in den Schloßhöfen, Dörfern und Marken zu Marktsteinach, dem Hofe zu Beyern und sonst im Herzogthume Franken habe, jedoch der Frau an ihrem Witthum unschädlich, einzuweisen, er, solchem Gebot nach, Hans Truchseß zu Sternberg in alle diese Güter und Habe eingesetzt und ihm die unterthänig gemacht habe.

Nach Peter's Tode war, wie schon erwähnt, dessen Witwe in den Besitz und Genuß des ganzen Schlosses und des halben Gerichts zu Marktsteinach gekommen. Nachdem dieselbe sich jedoch wieder mit einem Herrn vom Stein verheirathet, hatte sie 3. Mai 1490 ihre Gerechtigkeit, Zugeld, Gegengeld und Morgengabe und jährliche Nutzung daraus für 1400 Gulden ihrem Better Moriz v. Thüngen zum Reußenberge cedirt, der sich aber hatte verpflichten müssen, Peter's Lehnserben (Heinrich's v. Eberstein Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp auf Flursiedt) den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses nebst Zubehör zu gestatten. Moriz v. Thüngen sollte diese Güter „besitzen, nutzen und nießen bis an die Stund und Zeit, darinnen meins Juntherrn seligen gelassen Erben in solicher Vermuge und Willen wären, das gedacht Schloß wieder an sie lösen und kaufen“. Siegler: der Witwe Bruder Hermann v. Saunshheim und ihr Better Wilhelm Fuchs.

Moriz v. Thüngen verkaufte 1496 das Schloß Marktsteinach und das halbe Gericht daselbst an Melchior Sülzel von Mergentheim, und dieser wieder



im Jahre 1500 an das Stift Würzburg, jedoch unbeschadet der Ansprüche der Witwe und der Lehnserben Peter's v. Eberstein.

Auf Erfordern des Bischofs Lorenz stellte Margaretha 14. Febr. 1500 einen Verzichtbrief auf das Schloß Marktsteinach aus und machte sich verbindlich, im Fall ihr Vetter Thüngen, dessen Erben oder derjenige, dem er solche Gerechtigkeit zuwenden würde, dieser 1400 Gulden wegen ganz oder zum Theil in Anspruch genommen würde, diese vertreten und ganz schadlos halten zu wollen. Siegler: Hans Schent, Ritter, und Hermann v. Saunshheim, Bruder und Kurator der Margaretha verwitwet gewesenen v. Eberstein.

Hiernach zog Bischof Lorenz das Schloß Marktsteinach nebst allen Zubehörungen als heimgefallenes Lehn ein, da Lorenz v. Eberstein 1. Dez. 1480 ohne männliche Nachkommen gestorben war und Heinrich's v. Eberstein Söhne: Hans, Simon und Philipp (ihr Bruder Karl war 1496 gestorben) sich nicht zur rechten Zeit bei dem würzburgischen Lehnhofe zu diesen Lehen gemeldet hatten.

#### **Peter's Tochter:**

**Ursula**, 1497 noch unmündig, verm. mit Wolf v. der Tann. Beide Eheleute verkauften 26. April 1521 für 50 fl. rhn. dem Dechant und dem Kapitel des vor der Würzburger Stadtmauer gelegenen Stifts St. Johannes zu Haug den Theil ihrer Besitzungen zu Kottendorf, den sie von Hermann v. Seynsheim geerbt (Gesch. 272. Nr. 158).

#### **Karl zu Marktsteinach,**

1398 mündig, † 1449 (der 4. Sohn des 1394 † Eberhard von Eberstein), gräfl. hennebergischer Rath, verm. I) mit N († vor 1430), des Fring Zollner v. Rothenstein und der Sophia geb. v. Grumbach Tochter (Wiedermann, S. Steigerwald. Tab. 214); II) mit Margaretha, des Ritters Karl Truchseß v. Weshausen Tochter (Gesch. 621 u. 617).

Bei der brüderlichen Theilung erhielt Karl u. a. die Hälfte des Schlosses Marktsteinach und war Mitbesitzer der Eberstein'schen Güter zu Hof-Vieber (1404), Klein-Sassen, Gerhards, Langenberg, Langen-Vieber und zu der Breite (1405), des vom Stifte Mainz lehrwürdigen Hofes zu Sundheim an der Rhön (1413), der Güter zu Burglauer, Niederlauer, Wittichhausen (1419) und des Schlosses Auersberg (1419).

Seine erste Frau besaß die Hälfte des Schlosses zu Burglauer. Nach ihrem Tode verkaufte Karl 8. April 1430 „seinen halben Antheil“ an dem genannten Schlosse mit allen den Rechten und Zubehörungen, wie „das ihm von seinem Weibe seligen worden und gegeben ist“, für 1000 fl. rhn. an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn.

1414 kaufte er von Eberhard Fuchs von Schweinshaupten  $\frac{1}{3}$  des Zehnten zu Greusingshausen und Beyern für 100 fl.

Von Hans v. Abersfeld hatte Karl die Kempten nebst Baumgarten zu Abersfeld und einen Hof daselbst 1442 pfandweise inne. Hier stand ihm aber auch außer 10 Artäckern noch die Hälfte des Zehnten zu, welche er seinen Schwägern Jorg, Kunz, Hans und Jorg Zollner, die sich für ihn und seine Frau Margaretha gegen seinen Schwiegervater Herrn Karl Truchseß wegen 440 Gulden verbürgt hatten, am 26. Mai 1443 als Pfand einsetzte.

Am 8. Juli 1443 verkauften Karl und Margaretha, Eheleute, ihr Viertel des Zehnten zu Guerbach an ihren Schwager Balthasar v. Wenkheim für 300 fl. rhn., und am 24. April 1444 verpfändete er  $\frac{1}{6}$  Zehnt zu Waldsachsen und  $\frac{1}{12}$  Zehnt zu Greusingshausen dem Kunz Zollner für 110 fl.

Am 24. Febr. 1445 verkauften Karle v. Eberstein zu Marktsteinach und Margaretha, seine eheliche Wirthin, mit Rath ihrer Vettern ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld im Dorfe und im Felde, es sei Getreide, Heu,

Kraut, Rüben, Hühner, Gänse, Kälber oder Schwein, — und seine, Karl's, Artäder, gelegen am Stöckich hinter der Burg im Flur daselbst, dem Ritter Herrn Eberhardten v. Schaumberg, ihrem lieben Oheim, und Heinzen, dessen Sohne, für 300 Gulden rhu. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, ermächtigt sein sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre diesen Zehnten alle Jahre an jedem St. Peterstage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher die Lösung den Käufern zugeschrieben haben. Nach Belieben der letzteren wollen sie in diesem Falle das Einlösungsgeld in Königsberg, Zeil, Hafffurt oder Schweinfurt abführen.

Siegler: Karle v. Eberstein für sich und seine Frau Margaretha und die zu Bürgen bestellten Jorger Zollner zu Birkenfeld und Adamus v. Eberstein, welche letztere beide nach erhaltener Mahnung in ein offen Wirthshaus der oben genannten Städte jeder mit einem Knechte und leistbaren Pferde einzuziehen und da so lange halten und leisten sollen, bis alle in dem Kaufvertrage festgesetzten Bedingungen von Seiten der v. Eberstein erfüllt worden sind.

Die Urkunde lautet nach der von mir genommenen Abschrift des Originals, welches ich am 19. Nov. 1883 in Sachse's Kunstauktion zu Berlin (Nr. 141 des Katalogs) erstanden habe:

**Erster Kaufbrieff von Carol von Eberstein umb ein Theil am Zehendt zu Aberfeldt und die Eckher am Stodach, hat herr Eberhardt von Schaumberg umb 300 Rheinische guldten erkaufft. Anno 1445.**

Ich Karle von Ebersteyn zu margksteynach bekenne für mich margrethen myn eliche wirtin vnd alle vnser erben vnd erbneimen mit dyssem offen bryffe vnd thün kint allen den, die in sehen, horen adir lesen, daß wir mit wolbedachtem mütthe, gutem vorrad vnd mit freyem willen mit rad vnser vettern verkäuft vnd zu eynem rechten ewigen getotten tauffe geben haben vnd geben in craft vnd macht dyß bryffs vnsern teyl tzehendes zu Aberivelt in dorffe vnd in felde, es sei getrende, heil, crüt, rüben, hünner, gense, selber adir Swin, vnd mit namen myn ardecker gelegen am stöckich hinter der burge im flür do selbst, besucht, vnd onbesucht, nichts dar an usgenommen, als wir den bisher innegehabt vnd herbracht haben onguerde, dem gestrengen und vesten Rytter Herrn Eberhartten von schauwenburg, Seynezen sinem sone vnd jrn erben, vnserm lieben Oheim, vmb dryhundert gulden Rinischer lands werunge, güt am golde vnd am slage vnd swer genuß an rechtem gewicht, Der heczunt genanten suma gulden wir aller ganzze vnd gar bezalt worden sin vnd usgericht an vnsern schaden von dem obgenanten Herrn Eberhartten vnd allen sin erben onguerde, vnd sagen sie vnd alle ir erben der quid, ledig vnd loß mit dyssem offen bryffe für vns vnd alle vnser erben adir erbneimen vnd setzen sie des zehendes in stille nützliche lehens gewerde als dann lehens recht ist, Also ab in von jemannt feyn ansprach, juredt adir jufelle gescheen des wolten wir sie entweren vnd uerantworten mit recht als recht ist nach des lands gewonheyd vnd recht onguerde. Auch sollen vnd wollen wir obgeschriben verkäußer vnd alle vnser erben vnd erbneimen noch nymannt von vnsern wegen nymermer feyn ansprach noch vorderunge haben gericht ader ongericht geystlich adir werntlich wan als hir nachgeschriben stet an alles gewerde. Vnd gereden vnd globen auch alles, daß von vns an dyssem bryffe geschryben stet, mit guten warn trewen stet, vest vnd onuerbruchlichen zu halben on alles gewerde vnd on argelst vnd on allen intrag. Auch gereden wir den obgenanten keuffern solchen obgenanten zehenden zu weren, in lehen zu sezen onuerseczt vnd onuerkomert anderswo vnd auch zu ledigen von allen anspruchen vnd hindernisse on jre schaden onguerde. Auch so haben vns die obgenanten keuffer sollich fruntschafft, gunst und lybe gethan, daß wir macht haben, Sechs ganzz jar nest nach eynander nach dato dyß bryffes alle jar den obgenanten zehenden wieder zu lösen vmb die obgenanten dryhundert gulden off eyn yeden sant peters dag cathedra genant. Vnd wan wir dann den also lösen wollen, So sollen wir in vor dem vorgeannten sant peters dag czwen monet losunge vor zu schryben die zu geben zu konjperck, czyl, hafffurt adir Swinfurt, wo sie die am liebsten nemen wollen onguerde. Auch ob wir in losunge zu schryben und dar nach stümt dar an worden, was dan die obgenanten keuffer des schaden nemen, es wer zu cristen, zu juden ader sünt wie sich der schade mecht ader hyß, do für wolten wir obgenanten verkäußer behafft sin vnd usrichtunge thün vnd jrn Slechten worten dar vmb gleuben on notrecht onguerde. Wer aber

sach, daz wir den offtigenanten zehenden in den obgenanten ses jarn nicht loften als obgeschriben stet, So hat der mergenant her Eberhardt, Heynez sein sone vnd alle ir erben forder vollemacht, den zehenden zu uerkuffen zu tode ader zu uerseczen ader den zu keren ader zu wenden nach irem aller besten nütze ader willen on intrag vnser vnd aller vnser erben vnd erbneimen ongeruerde. Auch ob daz wer, daz aller obgeschriben pünkt vnd artykel von vns obgenanten uerkuffen eyner ader mer nicht gehalten ader volfürd worden, So haben wir den obgenanten kuffern zu guten bürgen gesezt die hier nachgeschriben sten, die sie dann macht haben zu manen in der obgenanten stet eyne in eyns offen wirzhuß, dar in sie dan von den obgenanten kuffern vnd irn erben gemant werden mit der ersten irer manunge jr heyllicher iuezihen mit eynem knecht vnd leyfwaren pferdt vnd do halten vnd leyften als lange vnd als vil bys die obgenanten pünkt vnd artykel alle vnd yglicher besundern volfürd vnd volpracht würde ongeruerde. Auch ob daz were, daz dyser bürgen eyner ader mer abginge von dyser burgschafft, es were von todes wegen, do got lange für sie, ader bürgenrecht zu thun nicht uermocht, So hetten sie macht, die andern blybenden bürgen zu manen also lange bys die vollunge der burgschafft geschee in eynem manet nach der ersten irer manunge ongeruerde. Gesche des nicht vnd worde uerzug dar inne, So mochten die obgenanten kuffern sie vnd yglichen in sunderheyd, pfenden vnd angruffen vnd sollen daran nicht gethan haben, dar vmb sie antwort geben noch püssen solten ongeruerde. Auch ab daz were daz die hernachgeschriben bürgen gemant worden zu leyften von den obgenanten kuffern, So sollen sie der leyftunge keyner off den andern sin mitbürgen ob der nicht halten wolt uerzeyhen in feyne wyse ongeruerde. Vnd wir gereden auch mit guten waren trewen für vns vnd alle vnser erben, alle obgeschriben pünkt, stück vnd artikel, die von vns an dysem bryffe geschriben sten, ware, stete veste vnd onuerbruchlichen zu halten ongeruerde. Wir gereden auch für vns vnd alle vnser erben, die hirnachgeschriben bürgen von dyser burgschafft gutlichen zu entledigen vnd zu lofen on eynde, on notrecht vnd on allen iren vnd irer erben schaden vnd irn worten vmb burgschafft vnd scheden, ab sie der icht nemen ader genomen hetten, genezliche zu glauben on widerrede ongeruerde. So bekennen wir hirnachgeschriben bürgen gehn allermentlichen in dysem bryffe, daz wir recht willig onuerscheydelichen bürgen worden sin gehn dem gestrengen, vesten hern Eberharden von schauwenbürg Rytter vnd Heynczen sym sone vnd allen irn erben vnd gereden vnd globen mit guten waren trewen an eyns rechten eyds stat, alles daz zu halten, getreuelichen zu volfürd, daz von vns in dysem bryffe geschriben stet an widerrede, wann, wie oft vnd dide wir sin ermant werden vnd zu schulden kompt ongeruerde. Aller obgeschribener pünkt, stück vnd artikel ware, stet, vest zu halten han ich obgenanter karle von Ebersteyn zu bekentniß myn eygen ingesigel für mich margrethen myn eliche wirtin vnd alle vnser erben vnd erbneimen vnden an dysem bryff gegangen. Vnd zu mer sicherheyd so haben wir hirnach geschriben bürgen vnser yglicher sin eygen ingesigel by des obgenanten karls von ebersteyn ingesigel gegangen. So sint wir dyz die bürgen, von den vorgegeschriben stet, mit namen Zorge zoller zu birckenfeldt, **Amus von Ebersteyn**. Datum ano dm. m° cccc° xlw° jar off sant mathias abent.

Am 29. Juni 1446 wurde Karl mit seinem Hofe zu Bayern und seinen Besizungen zu Schonungen vom Stifte Würzburg beliehen. An diesem Tage wurde von dem Bischofe Gottfried auch das Lehnvermächtnis Karl's an dessen Frau Margaretha von 400 Gulden rhn., welche letzterer auf den Hof zu Bayern und die Güter zu Schonungen und Geldersheim verschrieben waren, bestätigt.

Als Mitbürge kommt Karl vor am 16. Okt. 1419 für den Bischof Johann zu Würzburg gegen Balthasar und Sigmund v. Thüngen, dann 25. April 1434 für die Grafen Wilhelm und Heinrich zu Henneberg gegen Anna v. Vibra und deren Söhne und 9. Nov. 1434 für den Grafen Wilhelm zu Henneberg gegen Hans v. Stetenberg (Nachtr. v. 1878. S. 12. Nr. 25 u. 26).

Am 18. Nov. 1436 verkaufte Else Fuchsin, des Peter Truchseß Witwe, mit gutem Rathe Karl's v. Eberstein, Karl's Truchseß zu Sternberg und ihres Bruders Georg Fuchs zu Schweinshaupten, die ihrer Kinder Vormünder waren,  $\frac{1}{4}$  des Schlosses zu Kühndorf (nämlich von dem halben Theile, den genannter Peter und Georg Truchseß vom Ritter Karl Truchseß gekauft, die Hälfte) und andere Güter für 1350 Gulden rhn. an den Grafen Georg zu Henneberg,

der bereits  $\frac{1}{4}$  des genannten Schlosses von ihrem Schwager Georg Truchseß erworben hatte (Nachtr. v. 1878. S. 12, Nr. 27).

Als Schiedsrichter stand Karl in hoher Achtung und wurde als solcher nicht nur von seinen Standesgenossen, sondern auch von Herren und Fürsten oft in Anspruch genommen.

Am 22. Juni 1432 bezeugte er den von den Rittern Karl Truchseß zu Wildberg und Hans Voigt v. Salzburg über das Schloß und Dorf Rühndorf errichteten Theilungsvertrag. — Die Original-Urkunde befindet sich im k. Staatsarchive zu Magdeburg (Grafschaft Henneberg C. 2. No. 10). Das sehr gedrückte Siegel Karl's v. Eberstein hängt an.

Am 15. Januar 1435 entwarfen 21 Ausschussmitglieder der fränkischen Ritterschaft — darunter Karl v. Eberstein — einen neuen Regierungsplan des Stifts Würzburg und besiegelten den „runden Vertrag“ über die Regierung des Stifts (s. oben S. 220).

Am 25. Juni 1436 befand sich Karl unter den von dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg bestellten Spruchmännern in den Irrungen zwischen dem Bischofe Johann zu Würzburg, den Kapitelsherren und allen Prälaten und Pfaffen einerseits und dem Grafen Albrecht v. Wertheim, Domherrn und Pflegern des Stifts Würzburg, den Grafen Johann, Michel und Jörg v. Wertheim und etlichen Domherrn, darunter der Dechant Reinhard v. Masbach (vgl. oben S. 220 und Nachtr. v. 1879. S. 110).

Karl gehörte zu den Schiedsrichtern, welche am 10. Juni 1444 zu Schweinfurt den Erbschaftsstreit zwischen dem Fürsten Heinrich und den Erben des Fürsten Wilhelm v. Henneberg entschieden, und am 14. Sept. 1444 entschied er zu Nürnberg mit andern über die von dem Grafen Heinrich zu Henneberg an die Kinder seines verstorbenen Bruders Wilhelm erhobenen Erbansprüche an die Grafschaft Henneberg.

Am 17. Januar 1445 einigten sich die Henneberger Grafen Georg an einem und Wilhelm, Johannes und Berkt an dem andern Theile, ihre ererbten gegenseitigen Gebrechen und Irrungen einem Austragsprüche ihrer „Heimlichen und lieben Getreuen“ Karl v. Eberstein, Wilhelm Marschall zu Marisfeld, Kaspar vom Stein zu Nordheim, Heinrich vom Stein zum Lebinsstein, Hans von Zollnern zu Birkenfeld und Ditten v. Milze anheim zu geben.

Am 18. Juli 1445 bezeugte Karl mit andern, daß ihr zu Nürnberg (14. Sept. 1444) in Bezug auf den Streit des Grafen Heinrich zu Henneberg mit dessen Neffen gethaner Spruch und Schied in den darüber ausgestellten Urkunden genau wiedergegeben und enthalten, daher das Gerücht, es stimmten Spruch und Urkunden nicht überein, unwahr sei (Nachtr. v. 1878. S. 12 u. 13. Nr. 28, 29 u. 30).

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat, wie schon oben angeführt, Karl 1449 seinen Tod gefunden in dem Städtekriege, in welchem auch seine Söhne Lorenz (auf des Markgrafen Seite) und Heinrich (auf Herzogs Wilhelm von Sachsen Seite) theilhaftig waren.

**Karl's Kinder:** a) 1r. Ehe: 1. **Lorenz**, s. unten.

2. **Gutta**, Hofdame zu Ansbach, verm. 1453 mit Georg v. Wolfstein. Der durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg 12. Aug. 1453 errichtete Ehevertrag wurde außer von dem Bräutigam Jörgen v. W. auch von dem Oheim Gerlach v. E. und dem Bruder derselben Lorenz v. E. besiegelt. Ihr Sohn Balthasar v. Wolfstein, Reiterhauptmann zu Ansbach, führte wegen seiner Mutter Erbschaft 1521 bis 1529 Prozeß bei dem kaiserl. Landgerichte gegen die Erben Lorenzens v. Eberstein (Gesch. 553).

3. **Ludomilla**, verm. mit . . . v. Thüna.

— b) 2r. Ehe: 4. **Heinrich**, s. unten.

### Lorenz auf Marktsteinach,

1450, † 1. Dez. 1480 (Karl's v. Eberstein ältester Sohn), brandenburgischer Amtmann und Rath zu Hoheneck (an der Aisch bei Ipsheim gelegen), verm. mit Margaretha, Karl's des Ältern v. Tann (an der Altmühl) und der Marg. v. Diemar Tochter. Lorenz war Mitglied des Schwanenordens und sämtliche Register haben die Notiz: „Der auch seinen Jahrtag zu der Gesellschaft gestift“. Als der Stifter des Schwanen-Ordens Friedrich II. († 10. Febr. 1471, begraben zu Kloster Heilbronn) von seinen Schwanenrittern zur Ruhestätte geleitet wurde, ging Lorenz vor dem Spieße her und sein Oheimasmus trug das Schwert.

Wir finden Lorenzen 1449 und 50 mit Markgraf Albrecht gegen Nürnberg, 1460 bis 62 mit ihm gegen Bayern und 1473 und 74 mit ihm auf dem burgundischen Zuge (Gesch. 627 ff., 2. Folge 110 ff. und 3. Folge 86 ff.). In dem bayerischen Kriege war Lorenz vielfach auf den Schlachtfeldern beschäftigt; so heißt es in einer Schadenerjaz-Rechnung, daß er 8 Pferde auf demselben verloren, darunter eins vor Gundelfingen, eins als er vor Kitzingen lag zc. zc. Nach seinem Tode folgte seine Witwe Margaretha in der Amtmannsstelle zu Hoheneck, welche ihr vom Kurfürsten auf so lange verliehen wurde, als sie ihren Witwenstuhl nicht verrücken würde. Sie hielt sich zur Verwefung des Amtes „einen ehrbaren redlichen Knecht“ (vgl. Dr. R. Graf Stillfried und S. Haenle, das Buch vom Schwanenorden, S. 141 und 2. Folge, 138). Im Chor der Ansbacher Stiftskirche befindet sich ein Totenschild und ein Steinbild zum Andenken des Ritters. Beide tragen die Inschrift: Anno domini MCCCC, vnd im LXXX jar am Freitag nach Sanct Andreastag starb der edel vnd vest Lorenz von Eberstein dem got gnedig vnd barmherzig sei.“ (f. Beigabe v. 1875, 78 und 83).

Am 28. Mai 1455 bekräftigt Lorenz durch Anhängung seines Siegels den Verkauf von 5 fl. ewige Gült an das Gotteshaus Unterbiebert Seitens Johannis Engersheim zu Bergel und 1478 kommt er nebst Darius v. Heßberg als Vormund Karl's v. Tann (des Thomas v. Tann a. d. Altemühl Sohn) vor (2. Folge, 110 u. 138.) Am 24. März 1463 quittierte Lorenz dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg die Vergütung aller Schäden, „so er in diesen Kriegsläufen an Pferden und Harnasch empfangen“ hatte; am 31. Dez. 1463 stellte er einen Revers darüber aus, daß ihm Abt Eberhard auf dem Münchberge das halbe Schloß Grassulz, das er von Hansen v. Thanne gekauft, zu Mannlehn geliehen habe. — Am 8. Juni 1464 bekannten Konrad v. Luchau und Lorenz v. Eberstein, daß ihnen Markgraf Albrecht das Schloß Sachsen, den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und eine Mühle zu Sachsen zu Mannlehn geliehen habe.

Kurfürst Albrecht, der im Okt. 1471 nach den Marken gezogen war, ließ 1472 durch Sigmund v. Schwarzenberg, Heinrich v. Luchau und Lorenz v. Eberstein die Befestigungen zu Ansbach, Neustadt an der Aisch und Wunsiedel verstärken. Im April 1472 sandte der Kurfürst seinen Räten zu Ansbach und seinem Hauptmanne auf dem Gebirge Heinrich v. Ruffes ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche sich am 10. Juni bei ihm in der Mark einfänden sollten, wenn er keinen Gegenbefehl geben würde. Von den Reifigen unter dem Gebirg sollte außer Sebastian v. Sedendorf und Heinz v. Luchau auch Lorenz v. Eberstein nach der Mark kommen.

In Betreff Lorenzens v. Eberstein findet sich ein die Rechtsverhältnisse und Privilegien der fränkischen freien Ritterschaft, sowie der sich emporarbeitenden fürstlichen Landeshoheit eine kennzeichnende Auslassung des Kurfürsten Albrecht Achilles zu Brandenburg in seiner Antwort an seine Ansbachischen Räte d. d. Neuen-Angermünde, 24. Mai 1472 (4. Folge, 95 f.). Man sieht hieraus, daß noch zu der Zeit Lorenzens v. Eberstein die Mitglieder der freien Reichsritterschaft dadurch, daß sie in Fürstendienste traten, durchaus nicht

gewillt waren, ihre angeborene Reichsfreiheit und Unabhängigkeit, soweit ihre Person, nicht der Fürstendienst in Betracht kam, aufzugeben. Vgl. auch hierzu „Fehde Mangold's v. Eberstein“, 2. Ausg. S. 3: Noch im Dez. versammelten sich die fränkischen Ritter in Schweinfurt und erklärten: „sie seien freie Franken, des Reichs von Adel, verpflichtet ihr Blut zu vergießen auf den Kriegszügen, mit ihrer männlichen Jugend des Kaisers Kron und Scepter zu bewahren, nicht aber Auflagen zu zahlen, was ihrer Freiheit zuwider laufe und eine unerhörte Neuerung sei.“

Wie Albrecht Achilles persönlich zu Lorenz v. Eberstein stand und was er auf ihn hielt, geht hervor aus seinem Schreiben an seine Räte in Ansbach d. d. Köln an der Spree, 21. Dez. 1472: „Lorenzen v. Eberstein haben Wir vergönnet, den Heyden abzulösen. So wollen wir dem Heyden wohl gonne, daß er die Bürger von Nürnberg ablöst. Damit hat er ein halben Theil, wie vor, und der Eberstein den andern; der ist uns lieber, do dann die Bürger von Nürnberg“ (4. Folge. 97).

Die Schreiben Lorenzens und seiner Witwe Margaretha an den Rath zu Windsheim aus den Jahren 1459 bis 1488 finden sich abgedruckt in meiner Geschichte, S. 628 ff.

#### Lorenzens Töchter:

1. **Anna**, † 1527, verm. I) mit Paul v. Absberg auf Absberg und Dornhausen, Ritter und brandenb.-ansbach. Feldhauptmann und Amtmann zu Gunzenhausen († vor 19. März 1504, war verm. in 1r Ehe mit Lorenzens v. Eberstein Witwe Margaretha geb. v. Tann); II) mit Sigmund v. Lenterzheim auf Neun-Muhr und Beroldsheim, brandenb.-ansb. Rath und Amtmann zu Wassertrüdingen († 28. Okt. 1518, war verm. in 1r Ehe mit Sibylla geb. v. Nechenberg); III) mit Friedrich Freiherrn v. Schwarzenberg (wiederverm. in 2r Ehe mit Maria, des Grafen Georg II. v. Wertheim Tochter).
2. **Elisabeth**, † vor 1515, verm. mit Konrad v. Künsberg, Ritter, Landrichter des Stifts Bamberg und Hauptmann zu Cranach. Laut Stiftungsbriefs ihrer Testaments-Exekutoren von 1515 sollte ihr im Augustiner-Kloster zu Kulmbach ein Jahrtag gehalten werden.

Beide Schwestern, wie auch ihre Mutter Margaretha, waren Mitglieder des Schwanenordens. — Am 19. März 1504 stellten Konrad v. Künsberg, Elisabeth geb. v. Eberstein, seine Hausfrau, und Anna geb. v. Eberstein, Witwe Paul's v. Absberg, ihrem Schwager Wilhelm v. Seckendorf eine Quittung über 1900 Gulden aus, welche ihnen laut Verschreibung zustand (Gesch. 642, Nr. 539).

### Heinrich,

auf Marktsteinach, Dornburg und Flurstedt,

der zweite Sohn des 1449 † Karl v. Eberstein auf Marktsteinach und der Margaretha geb. Truchseß v. Weghausen Tochter. Bald nach seines Vaters Tode trat Heinrich in die Dienste des Herzogs Wilhelm von Sachsen. Die Veranlassung gab vielleicht der Bruderkrieg zwischen dem Kurfürsten Friedrich und dessen Bruder, dem Herzoge Wilhelm, die sich in die väterlichen Lande getheilt hatten, woraus nachmals sich Zwistigkeiten entspannen, die, wenn auch zuweilen vertragen und beigelegt, doch immer wieder von neuem durch einen bösen Günstling Wilhelm's, den Apel v. Bizthum, angeschürt wurden. Nachdem ein 12. Mai 1447 abgeschlossener Vergleich unvollzogen geblieben war, kam es zwischen den fürstlichen Brüdern zur Fehde, in welcher die Güter der Gebrüder Apel, Bussio und Bernhard v. Bizthum im Koburgschen von den kurfürstlichen Truppen arg verwüstet wurden. Erst 1451 kam der Herzog Wilhelm zu der Überzeugung, wie sehr ihn Apel und Bussio v. Bizthum getäuscht

hatten; er erklärte Beide für Landesverrätther und kündigte ihnen im Dez. 1451 die Fehde an. Auf des Herzogs Seite standen Hermann v. Eberstein auf Mühlfeld (f. S. 225), Heinrich und die Gebrüder Asmus und Wilhelm v. Eberstein. Nach hartem Kampfe bemächtigte sich der Herzog Koburgs, welches die Bisthume mit Hilfe böhmischer Bundesgenossen eingenommen hatten wieder, und zwang den Apel zur Flucht.

Wie bereits oben erwähnt, nahmen jedenfalls auch Karl und Heinrich außer Lorenz, Gerlach, Asmus und Wilhelm v. Eberstein Theil an dem Städtekriege. Ferner wohnte Heinrich den 1450 von den v. Eberstein gegen die Grafen v. Henneberg und das Stift Würzburg geführten Fehden bei (vgl. Nachtr. v. 1883. S. 84).

Am 8. Juli 1450 stellte Heinrich v. Wechmar den Fürsten und Grafen Wilhelm, Johannes und Berthold v. Henneberg einen Revers darüber aus, daß sie ihm zur vollen Vergütung seines in ihren Kriegen mit denen v. Eberstein erlittenen Schadens das Lehngut zu Hafelbach, welches seither im Besitze des Kunz Schrimpf gewesen, zu Mannlehn, den kleinen Zehnten daselbst aber als freien Besitz überwiesen habe (Nachtr. v. 1878. S. 19. Nr. 20).

Am 22. Dez. 1450 wurde durch Vermittelung des Bischofs Anton von Bamberg und des Ritters Wilhelm v. Nechberg die Zwietracht, Forderung, Fehde und Feindschaft beigelegt, die zwischen dem Bischofe Gottfried zu Würzburg eines- und Gerlachen v. Eberstein, Ritter, Crasem, Wilhelm, Heinzen und Lorenzen v. Eberstein, seinen Söhnen und Vettern, andertheils bis dahin wegen des Schlosses Marktsteinach obgewaltet, und wurde entschieden, daß „alle Gefangenen, welcher Theil die dem andern abgefangen habe, ihrer Gefangnis unbeschwert auf alte Urfehde zu Stund ledig gesagt und gelassen werden“, auch alle unbezahlte Schatzung, Akung, Brandschatzung, Berdingnus und unbezahlt Geld ganz ab und die dafür haftenden Bürgen ledig sein sollten.“

Die genannten fünf v. Eberstein sollten in dem nächsten Monate zu dem Bischofe von Würzburg in dessen Hof reiten und ihren Theil an dem Schlosse Marktsteinach von ihm empfangen, darüber Lehnspflicht thun und sich gegen ihn und sein Stift verschreiben, mit Lehnschaft und Öffnung zu gewarten nach Inhalt der Briefe, die vormals von Gerlachen v. Eberstein, Ritter, und dessen Brüdern darüber gegeben seien; und alsdann sollte der Bischof von Würzburg ihnen ihren Antheil an dem genannten Schlosse nebst Zubehörungen leihen und eingeben.

Etwa 14 Tage darauf, am 5. Januar 1451, empfingen auch Gerlach v. Eberstein, Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, **Lorenz** und **Heinz**, **Karels** v. Eberstein seligen **Söhne**, das Schloß Marktsteinach, soviel sie Antheil daran hatten, mit allem Zubehör in Würzburg von dem Bischofe Gottfried zu Lehn.

Dabei waren zugegen: Graf Jorg zu Wertheim, Reichart v. Masbach, Dechant, Konrad v. der Kere, Burkart Truchsez, Domherr zu Würzburg, Jorg Hohenloh, Doktor, Johann Montebauer zum Deutschen Haus, Reinhard v. Buttler, zu St. Johannes zu Würzburg Kommenthur, Friedrich Eberhard Wolfskehl, Jorg Fischle, Ritter, Linhard v. Saunsheim, Engelhard v. Münster, Weiprecht v. Crailsheim, Nüdiger Sugel, Peter Lamprecht und noch andere würzburgische Räte und Diener.

Nachdem nun Heinrich seinen Antheil an Marktsteinach an seine in Franken verbliebenen Vettern, die Gebrüder Asmus, Wilhelm und den nunmehr lehnsmäßig gewordenen Peter abgetreten hatte, machte er sich in dem nördlich von Jena gelegenen Dornburg an der Saale und in dem bei Apolda gelegenen Flurstedt sesshaft. Mit Heinrich, dessen Linie allein noch bis auf diesen Tag fortklüßt, erfolgte somit der Übergang von Franken nach Thüringen.

Zu Dornburg war noch wenige Jahre vor Heinrich's Übersiedelung nach

Sachsen angefessen Konrad v. Thüna, welcher von dem Herzoge Wilhelm 29. Sept. 1449 zu Mannlehn empfing:

- a) zu Dornburg: den Siedelhof mit Garten und einer Heuschene, 5 $\frac{1}{2}$  Hufe Land Artacker, 3 Wiesen (2 unter Steudnig, wo der Bach in die Saale fällt, 1 bei Ober-Steudnig), ca. 20 Acker Weingarten (theils bei Dornburg, theils bei Jena gelegen), 3 Fleck Holz (das Bramenthal, Heinrichsthal und Thumenthal) und Erbzinsen;
- b) zu Zimmern: einen freien Hof mit Acker, Wiese und Holz,  $\frac{1}{4}$  an dem schößhaften Gute,  $\frac{1}{4}$  am Lehenpferde,  $\frac{1}{4}$  am Backofen,  $\frac{1}{4}$  am Geschosse,  $\frac{1}{4}$  der Gerichte und Erbzinsen;
- c) zu Dorndorf, Naschhausen, Rehnig, Wilsdorf, Oberr-Trebra, Wormstedt, Werchhausen und Heroldesrode Erbzinsen;
- d) zu Nerkewig: Backofen, Kellern, Ober- und Untergerichte und Erbzinsen.

Konrad's Söhne Rudolf und Friedrich nahmen nach ihres Vaters Tode eine brüderliche Erbtheilung vor. Dabei erhielt

I) **Rudolf v. Thüna:**

- a) zu Dornburg: Die Hälfte an dem freien Hofe mit der Behausung und Garten, 2 $\frac{1}{2}$  Hufe Land, eine Wiese unter Steudnig, 8 Acker Weingarten (den Anger, im Elmenthale, bei der Warte zu Dornburg und den Burgstadel), 2 Fleck Holz (das Bramenthal am Forste und im Heinrichsthal) und Erbzinsen;
- b) zu Zimmern: die Hälfte der väterl. Güter;
- c) zu Rehnig, Hirschroda, Wilsdorf, Eckelstedt, Werchhausen, Naschhausen, Dorndorf, Steudnig und Trebra Erbzinsen;
- d) zu Nerkewig; die Hälfte des väterl. Besitzes.

II) **Friedrich v. Thüna:**

- a) zu Dornburg: die Hälfte an dem freien Hofe mit dem Vorwerke, Heuschene und Garten davor, 2 $\frac{1}{4}$  Hufen Land, 2 Wiesen (unter der Burg und am Stiege diesseit des Steudniger Baches), 3 Weingärten (Hogenberg, Czakernen und im Elmenthale) und  $\frac{1}{8}$  des Weingartens Thurnberg, 4 Fleck Holz (im Brementhale, auf dem Thumenthale, am Schönsberge und im Heinrichsthal) und Erbzinsen;
- b) zu Zimmern: die Hälfte der väterl. Güter;
- c) zu Hayne, Steudnig, Rehnig, Neuenstedt, Oberndorf Wilsdorf, Wormstedt, Golmsdorf, Naschhausen und Dorndorf Erbzinsen;
- d) zu Nerkewig: die Hälfte des väterl. Besitzes.

Friedrich v. Thüna verkaufte seinen Antheil mit Ausnahme seiner Lehn zu Nerkewig an Heinrich v. Eberstein, und Rudolf v. Thüna den seinigen an seinen Schwiegersohn Rudolf v. Wasdorf, der nach Heinrich's v. Eberstein 1487 erfolgtem Tode von dessen Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp auch deren (d. i. Friedrich's v. Thüna gewesenen) Antheil und das Kretschmargut zu Dornburg hinzu kaufte, und also auf diese Weise alle Güter wieder vereinigte, welche vormals Konrad v. Thüna besaßen.

Außer den aufgeführten Grundstücken und Zinsen zu Dornburg nebst Zubehör erwarb Heinrich noch a) zu Dornburg: eine freie Schenkstatt oder Kretschmar; b) zu Zimmern: eine halbe freie Hofstatt und eine freie Hufe Artland von Friedrich v. Thüna;

ferner c) zu Flurstedt: 2 freie Siedelhöfe nebst Zubehör, 4 Hufen Artland, an 60 Acker Weiden und Wiesen, Backofen, Fischwasser auf der Ilm, Erbzinsen und 2 Weinberge;

endlich d) zu Eckardsberga: einen bei dem Geleitsamte daselbst zu erhebenden jährl. Zins von 70 Gulden, welchen er für 700 Gulden von Friedrich v. Thüna, dem derselbe von dem Herzoge Wilhelm pfandweise verschrieben war, kaufte.

Heinrich wurde mit seinen neu erworbenen Gütern zu Dornburg, Zimmern und Flurstedt 1453 und 1456 von dem Herzoge Wilhelm, 1483 aber von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht beliehen. Im Jahre 1460 gab er mit Konsens Herzogs Wilhelm seiner Frau auf das Kretschmargut zu Dornburg Leibzucht.

Am 24. März 1461 erhielt Heinrich von dem Herzoge Wilhelm zu Mann-



lehn: einen freien Siedelhof, 2 $\frac{1}{2}$  Hufe Land und Weinberge, auch 22 Acker Holz zu Dornburg, ferner eine Hufe Land,  $\frac{1}{2}$  an dem Gerichte und an dem Backofen zu Zimmern außer den Erbzinsen und Zugehörungen „wie Friedrich Thune, dem er die abgekauft“ inne gehabt. — Nachtr. v. 1878. S. 14. Nr. 33.

Seine in der Dornburgischen Pflüge zu Zimmern gelegene halbe freie Hofstatt und seine freie Hufe Artland daselbst, welche von dem Herzog Wilhelm zu Mannlehn rührende Stücke vormals Friedrich Thun besaßen, verkaufte Heinrich v. Eberstein für 300 alte Schock (großchen) an Hans Markgraf zu rechtem freien Erbzinsgute, jedoch unter Vorbehalt der gebührenden Frohne auch der Erblehen und der Oberlehns Herrlichkeit Seitens des Herzogs Wilhelm und unter der Bedingung, daß ihm, Heinrichen, und seinen Leibslehns Erben jährlich 1 Erfurter Malter Hafer zu Zins daraus entrichtet werden mußte. Hierzu ertheilte Herzog Wilhelm am 9. April 1463 seinen lehns herrlichen Konsens.

Als 7. März 1466 Herzog Wilhelm von Sachsen auf Rudolf's Thunen Bitte dessen ehelicher Hausfrau Kunigunde in der Stadt Dornburg einen freien Hof mit Haus, Garten und 2 $\frac{1}{2}$  Hufen Land; dann eine Wiese unter Studenitz, ein Fleck Holz genannt das Brommethal (an dem Forste gelegen) und 2 Weingärten (einer der Anger und der andere der Borgstadel genannt); ferner in dem Dorfe Nerkwitz Erbzinsen und das Gericht über Hals und Hand; endlich zu Zimmern, Naschhausen und Dorndorf Erbzinsen „zu einem rechten Leibgute“ reichte und bekannte, gab er derselben zugleich auf ihr Begehren zu Vormündern seine lieben Getreuen Heinrich Thunen und Heinrich v. Eberstein, die sie dabei handhaben und schützen sollten.

Wenn nicht schon früher, so wurde Heinrich v. Eberstein im J. 1465 Amtmann zu Dornburg, denn 13. Aug. 1469 legte er zu Weimar seine Rechnung über das Amt Dornburg auf 3 ganze Jahre, von Michaeli 1465 bis dahin 1468, ab.

Am 12. Aug. 1468 schloß Herzog Wilhelm von Sachsen mit Heinrich v. Eberstein einen Vertrag, kraft dessen er die dem letztern auf das Geleitsamt zu Eckardsberga für 700 Gulden rhn. verschriebene Jahresrente von 70 Gulden, welche zuvor Friedrich Thun pfandweise inne gehabt und an Heinrich v. Eberstein verkauft hatte, dadurch wieder ablöste, daß er Heinrichen das Amt Dornburg auf sieben ganze Jahre (vom 24. Aug. 1468 an gerechnet) unberechnet einräumte und demselben außerdem noch jedes Jahr zu Michaeli praenumerando 100 Gulden zurückzahlen versprach.

Heinrich sollte in dem Amte an seiner Kost „auf den Bescheid“ haben und halten

- sich selbbrütte Personen, sin Wib selbbrütte,
- 1 Schreiber, der dem Herzoge zustand,
- 1 Landknecht, der Richter mit war,
- 1 Kellner, 1 Koch, 2 Weinknechte,
- 1 Wasserführer, 3 Viehmeyde,
- 1 Thorwärter auf der Burg und 1 in der Stadt und
- 1 Präbende,

das also zusammen 21 Personen ausmachten, dazu  
2 reife Pferde, 4 Wagenpferde, 1 Wasserpferd und des Landknechtspferd.

Dann sollte Heinrich jedes Jahr an 3 Frohntagen 44 Menschen zu 22 Pflügen speisen, was zusammen 132 Personen waren, die auf einmal gespeist werden mußten, außer diesen aber auch noch die Holz-, Heu- und andere Frohner.

Zu solcher „Haltung des Boyts“ und obgedachter Personen sollte des Herzogs Schreiber Heinrichen jedes Jahr „zu Bescheide“ reichen und verabsolgen lassen

- 20 Erfurter Malter Korn und das Brod von den 6 Backhäusern;
- dann in den Keller:

12 Erfurter Malter Gerste, 6 Erfurter Malter Hopfen;  
ferner in die Küche:

6 Kühe oder 12 Gulden dafür, 10 Schöpsen in der Pflege zu Zins, 14 Lammes-  
bäuche Zins, 3 Gänse von den 17 Zinsgänsen, 1 Schock Hühner von den  
Zinshühnern, 3 Dienstfische alle Wochen, in der Pflege 4 Schock Halbfische,  
eine Kiepen Stockfische, Muse genannt, von 500, 1 Stück Salz zu Zins,  
 $\frac{1}{2}$  Hanf Zins,  $\frac{1}{2}$  Kloben Flachs, 2 Becher  $2\frac{1}{2}$  Maß Mohn Zins.  
Dazu sollte der Schreiber noch geben jährlich 3 Scheffel Rübsamen zu  
„Ney“, 3 Scheffel Erbsen und einen Garten zu Kraut.  
Heinrich sollte auch die Eier von den Hühnern im Vorwerke erhalten  
und 3 Schock 45 Eier Zins,  $\frac{2}{4}$  Stein Unslod Zins zu „Geluchte“,  $6\frac{1}{2}$   
und  $\frac{1}{4}$  Wachs Zins in die Kapelle.

Auch sollte der Schreiber Heinrich für seine 2 Pferde und die 4 Wagen-  
pferde zu vollem Futter 60 Erfurter Malter Hafer, für des Landknechts  
und das Wasserpferd, auf welchem der Schreiber reiten sollte, zu halbem Futter  
10 Erfurter Malter Hafer jährlich mit Heu und Stroh aus dem Vorwerke  
nach Bedarf geben.

Ferner sollte der Boyt die Melkkühe und alles Rindvieh in dem  
Vorwerke die 7 Jahre aus, und Stroh, Spreu und Heu aus dem  
Vorwerke für das Vieh vom Schreiber erhalten und sollte die Nutzung da-  
von ziehen; wohingegen er aber keine Butter oder Käse in die Küche bekam.

An Rindvieh war vorhanden: 5 Melkkühe, 3 zweijährige Farren, 6 jährige  
Kälber, halb Farren und halb Kälber, und 6 halbjährige Kälber, halb Farren  
und halb Kälber.

Überdies sollte Heinrich alle Schweine im Vorwerke die 7 Jahre über  
zu seinem Nutzen behalten, weshalb er aber auch kein Bachen oder Brüh-  
schwein für die Küche zu fordern hatte.

An Schweinen waren da: 2 Tocken, überjährig, 1 Eber auch überjährig,  
16 große verschnittene Schweine, älter als jährig, 16 mittelmäßige Schweine,  
 $\frac{3}{4}$  Jahr alt, 14 halbjährige Schweine und 15 Spensschweine.

Ferner war ausbedungen, daß des Herzogs Schreiber zu Dornburg mit  
allen Nutzungen, Renten, Gerichtsfällen und allen Sachen über die gemeldten  
100 Gulden und über den dem Boyte zu reichenden Bescheid dem Herzoge  
zu gewarten verpflichtet sein sollte, des Herzogs Gesinde aber sollte er ausloshen.

Der Boyt sollte auch von des Herzogs wegen dessen „arme Leute in der  
Pflege und die Gerichte vertheidigen und bei den Richtungen sein“.

Die Schäferei endlich sollte dem Herzoge allein zustehen zu Gewinn  
und Verlust und von dem Schreiber verweist und mit dem andern dem Herzoge  
jährlich berechnet werden.

1483 Dienstags vigilia circume. dom. war Heinrich v. Eberstein ein  
Mitbürge im Schied zwischen Werner Bischof und Heinrich v. Hausen.

Am 9. Mai 1484 kamen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen,  
Gebrüder, mit Rudolphen v. Wazdorf und Heinrichen v. Eberstein dahin  
überein, daß sie und ihre Erben hierfür den Backofen zu Zimmern ganz und  
gar, auch das Obergericht auf ihren Gütern zu Naschhausen, Dorndorf und  
auf dem Acker vor Dornburg gelegen innehaben und behalten, dagegen der  
v. Wazdorf und der v. Eberstein, auch ihre Leibes-Lehnserben das Lehn-  
pferd auf der Dorfschaft Zimmern, daran sie vormals einen vierten Theil  
gehabt, gar und ganz, dazu das Erbgericht auf allen ihren Gütern zu Nasch-  
hausen, Dorndorf, Wilsdorf, Kohnig und ihrem Acker vor Dornburg  
innehaben und behalten sollen. Zeugen: Hugolt v. Sknits, Obermarschall und  
Dr. Joh. Beck. (Nachtr. v. 1878. S. 14. Nr. 36).

Heinrich starb 1487 und hinterließ vier Söhne:

1. Hans, † 1549 zu Gehofen,
2. Simon, lebt noch 1501 zu Flurstedt,
3. Karl, begraben zu Ansbach,
4. Philipp, † 19. Dez. 1554 zu Gehofen.

Am 3. Mai 1488 erhielten die Gebrüder Hans, Simon, Karl und

Philipp v. Eberstein von dem Herzoge Albrecht von Sachsen zu rechtem gesamtem Lehn:

- zu **Dornburg**: einen freien Satilhof, eine Scheune und einen Garten davor mit ihrem Umfange und Erbzinsen, 2 $\frac{1}{2}$  Hufe Land an Artacker, 3 Weinberge und  $\frac{1}{8}$  der Früchte am Tarenberge, alle vor Dornburg gelegen, 22 Acker Holz auf dem Forste, ein Wiesenfeld unter der Burg;
- zu **Zimmern**:  $\frac{1}{8}$  der Gerichte im Dorfe und die Hälfte am Lehnpyrde mit den besessenen Männern und Erbzinsen;
- zu **Wurmstedt**, **Obernorf**, **Studnis**, **Golmsdorf**, **Kosenitz**, **Wilsdorf**, **Neuenstedt**, **Hirschrode**, **Dorndorf** und **Priesnitz** Erbzinsen;
- in den Dörfern **Dorndorf**, **Naschhausen**, **Kosenitz**, **Wilsdorf** und auf dem Acker vor der Stadt **Dornburg** auf ihren Gütern Erbgerichte;
- zu **Flurstedt**: 2 freie Satilhöfe mit Scheunen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, 60 Acker Weide und Wiesen, Erbzinsen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Elm und 2 Weinberge an dem Steingraben;
- zu **Ober-Trebra**, **Wickerstedt**, **Darnstedt**, **Wiegendorf**, **Sulzbach** und **Herressen** Erbzinsen

mit allen ihren Rechten, Freiheiten, Würden, „inmaßen **Heinrich** v. Eberstein, ihr **Vater**, die vormals“ von dem Herzoge Wilhelm († 1482 zu Weimar) hernach von dem Kurfürsten Ernst († 1486) und dessen Bruder Herzog Albrecht zu Lehn empfangen, welchen letztern die oben aufgeführten Lehngüter in brüderlicher Erbtheilung (26. Aug. 1485) zugefallen waren. Zeugen: die Ritter **Jörg** v. **Schleinitz** und **Dietrich** v. **Harras** und der Kanzler **Dr. Johann** **Grolt**. Act. **Lipzck**.

Gleich nach seines Vaters Tode verkaufte **Hans**, der älteste der oben genannten Gebrüder von Eberstein, die halbe freie Hofstätte und die freie Hufe Ackerland zu **Zimmern** an **Rudolf** v. **Wagdorf**, welcher auch 3. Mai 1488 diese Stücke „inmaßen wie die v. **Thun** und **Heinz** v. **Eberstein** die vorzeiten innegehabt“, von dem Herzoge Albrecht zu Mannlehn empfing.

Am 26. Febr. 1490 verkaufte **Hans** v. **Eberstein** für sich und seine Brüder **Simon**, **Karl** und **Philipp** ihre Besitzungen zu **Dornburg** und **Zimmern**, und ihre Gefälle in **Wurmstedt**, **Obernorf**, **Studnis**, **Golmsdorf**, **Kosenitz**, **Wilsdorf**, **Maustedt**, **Hirschrode**, **Dorndorf**, **Priesnitz** und **Naschhausen**, außerdem auch ihren freien **Kreßschmar** zu **Dornburg** an **Rudolf** v. **Wagdorf**, welcher 2. März 1490 auch alle diese Güter und Gefälle mit Ausnahme des **Kreßschmars** im Auftrage des Herzogs Albrecht von dessen Sohne Herzog **Georg** zu Mannlehn erhielt. Zeugen: Ritter **Dietrich** v. **Schönberg**, Hofmeister, **Dr. Johann** **Grolt**, Kanzler, **Dietrich** v. **Schleinitz**, **Georg** v. **Miltig**, Ritter, **Ulrich** v. **Wolffersdorff**, Domdechant, **Dr. Sigmund** **Pflug**, Domherr zu **Meißen**, **Friedrich** v. **Wigleben** und der **Untermarschall** **Sigmund** v. **Maltig**.

Am 15. Okt. 1491 empfing **Rudolf** v. **Wagdorf** auch die **Schenkstatt** oder **Kreßschmar** zu **Dornburg**, „etwan **Heinrich** v. **Eberstein** und seiner Erben gewest“, von dem Herzoge **Georg** zu **Sachsen** zu Mannlehn, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich genannter **Wagdorf** mit dieser Beleihung „gar nichts behelfen“ sollte, im Fall der Nachweis geführt würde, daß der Herzog **Wilhelm** „solchen **Kreßschmar** mit seiner Freiheit **Heinrich** v. **Eberstein** und seinem Weibe allein zu ihren Leiben und nicht erblichen geliehen.“

**Heinrich's** v. **Eberstein** 3r. Sohn **Karl** hielt sich längere Zeit am markgräflichen Hofe zu **Ansbach** und auch zu **Neustadt** an der **Alz** am Hofe der verwitweten **Markgräfin** **Anna**, des **Kurfürsten** **Friedrich** von **Sachsen** Tochter, auf. Im Gefolge dieser **Markgräfin** ritt **Karl** am 14. Febr. 1496 in **Nürnberg** ein, um den Festlichkeiten beizuwohnen, welche die **Reichsstadt** aus Anlaß der durch die Vermittelung des Herzogs Albrecht von **Sachsen** und dessen Abgeordneten **Ritters** **Dietrich** von **Harras** zu stande gekommenen **Ausöhnung** nach langen **Streitigkeiten** mit des Herzogs **Neffen** **Markgraf** **Friedrich** **IV.** von **Brandenburg** in den Tagen vom 14. bis 18. Febr. veranstaltete.

Zehn Tage nach Beendigung dieser Feste wurde Karl und sein Schwager, der markgräfl. Rath und Amtmann zu Gunzenhausen Ritter Paul v. Absberg (verm. mit Lorenzens v. Eberstein Tochter Anna), in der Nähe von Bayersdorf von den bambergischen Dienern Hieronymus von Würzburg und Bernhard v. der Tann und deren Knechten Heinz Marstaller und Hans Stauda überfallen und hierbei Karl v. Eberstein durch den zuerst genannten Knecht erstochen und Absberg's Knecht Gall schwer verwundet. Die genannten Uebelthäter und außerdem noch ein Knecht Namens Konz von Schalken, welcher erst nach dem Streite in Bayersdorf ankam, wurden durch den markgräfl. Amtmann daselbst Hans Truchsez gefangen genommen.

Als solcher Handel an den Markgrafen Friedrich gelangte, „hat derselbe soviel Fleiß fürgewendet“, daß Paul v. Absberg und Hans v. Eberstein, Karl's Bruder, dieser für sich, seine Mutter und seine andern Brüder (Simon und Philipp), ihm, dem Markgrafen bewilligten, „gütlich von den ergangenen Dingen handeln zu lassen“, womit sich auch der Bischof Heinrich von Bamberg einverstanden erklärte. Letzterer sandte zu dem Ende den bambergischen Domherrn Hans v. Redwitz, den Hofmeister Diez v. Thüngen, den Ritter Darius v. Heßberg und Leopolden Truchsez zu Dachsbach nach Ansbach, wo auch Paul v. Absberg und Hans v. Eberstein erschienen. Diese sämtlich „stellten die gemeldten Sachen, Karl v. Eberstein's Entleibung und alles andere berührend, das sich desselben Handels halb vor, in und nach der Geschicht begeben und verlaufen hat, gänzlich zu des Markgrafen gütlichen Spruch“. Es einigten sich nun die Parteien dahin, daß Heinz Marstaller, der Karl den tödlichen Stich beigebracht, an Paul v. A. und Hans v. E. 1000 Gulden rhn. zahlen sollte, „mit denselben des obgenannten Karl v. Eberstein seligen Seelenheil mit Stiftung einer ewigen Meß und eins ewigen Lichts an dem End, da er begraben liegt, und Aufrichten eines steinen Kreuz zu Bayersdorf, da sich der Handel verlaufen hat, auch andern guten Werken zu suchen und zu bestellen“, — und daß die Gefangenen nunmehr mit ihren Pferden und ihrer Habe „auf Urfehde, auch Bezahlung ihrer Azung und was zu ihrer Enthaltung darauf gegangen, ledig gezählt und gelassen werden sollen“.

Karl v. Eberstein starb am 28. Febr. 1496 und wurde zu Ansbach begraben. Er war in St. Mariä Bruderschaft zum Schwanen. Sein im Chor der Gumbertuskirche zu Ansbach aufgestelltes Epitaphium trägt eine am obern Rande mit einem Engel gezierte Tafel mit der Inschrift: Ao. dni. M. CCCC. XCVII. a. Sontag nach Sant mathies. v'schid. d. e'b'r. vn. vest. Karl vo. Ehe'stei. d. got. gd. Da Karl im Febr. 1496 erstochen wurde, so muß es statt XCVII also XCVI heißen. Vielleicht ist der schön gearbeitete Grabstein erst 1497 vollendet worden und hat jedenfalls der Bildhauer die Unrichtigkeit verschuldet.

Die Gebrüder Rudolf und Günther v. Bünau zu Droyßig behaupteten, „der Eberstein zu Flurstedt“ und dessen Bruder „der Haus hält zu Flurstedt“ schuldeten ihnen 9 oder 10 Jahre lang jährlich 10 Gulden Zins und ersuchten deshalb den Gerichtschreiber Valentin, die Gebrüder v. Eberstein (Hans und Simon) auf den 29. Mai 1497 vor Gericht zu laden. Dies geschah am 20. April 1497 durch den Hofrichter zu Leipzig Hans v. Obernitz auf den 27. Mai. Der Gerichtsbote Blessing Wapner überantwortete 24. April die Vorladung dem Hans v. Eberstein persönlich. Am 24. Mai 1497 bat der Amtmann zu Dornburg Christoph v. Taubenheim den Oberhofrichter v. Obernitz, die v. Bünau ins Amt vor ihren ordentlichen Richter zu weisen, wo ihnen die v. Eberstein: Simon, des Herzogs Georg zu Sachsen „ehrbar Mann und Amtsverwandter“ und dessen Bruder, des Rechts zu gestehen und zu pflügen sich erböten.

Der jüngste Sohn Heinrichs: **Philipp**, begleitete Friedrich den Weisen im Jahre 1493 nach dem gelobten Lande und blieb seit jener Zeit mehrere Jahre im Auslande. Von Palästina begab er sich nach Italien und diente daselbst

dem Könige Maximilian. Da Philipp 1497 in Flurstedt nicht anwesend war, so war er auch von den Gebrüdern v. Bünau der rückständigen Zinsen wegen von dem derzeitigen Oberhofrichter zu Leipzig Hans v. Obernitz nicht mit vor Gericht geladen worden, sondern nur seine Brüder Hans und Simon (Karl war 1496 gest.).

Heinrich's v. Eberstein Söhne: Hans, Simon, Karl und Philipp hatten 1488 und 1490 die von ihrem Vater auf sie vererbten Lehngüter zu Dornburg und Zimmern nebst Zubehör an Rudolf v. Wagdorf verkauft und hatten nur die beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt behalten. Daher erhielten nach Herzogs Albrecht Tode († 1500) von dessen Sohne Herzog Georg zu Sachsen die damals noch lebenden Gebrüder Hans, Simon und Philipp v. Eberstein am 4. Okt. 1501 zu rechtem gesamten Mannlehen nur

zu Flurstedt: zwei freie „Satelhöfe“ mit Scheunen, Stallungen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, bei 60 Acker Weiden und Wiesen ungefähre und Erbzinsen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Ilmenau und 2 Weinberge am Steingraben;

zu Ober-Trebra, Wickerstedt, Darnstedt, Wiegendorf, Sulzbach und Herressen Erbzinsen

mit allen ihren Rechten, Freiheiten, Würden, in allermaßen sie solche Güter vormals von Herzogs Georg Vater, Herzog Albrecht, zu Lehn hergebracht und nun kraft eines zwischen den Gebrüdern Georg und Heinrich, Herzögen zu Sachsen, ersterem mit der Lehnsfolge zugefallen waren. Zeugen: Dietrich v. Schleinitz, Ritter und Hofmeister, Niklas v. Heynitz, Doktor und Kanzler, Kaspar v. Schönberg. Actum Dresden.

Am 11. April 1499 reichte, bekannte und verschrieb Herzog Georg zu Sachsen „anstatt seines Vaters Herrn Albrecht“ der Frau Wilhelma, des Rudolf v. Wagdorf ehelicher Hausfrau, „zu einem rechten Leibgut“ nachgeschriebene Lehen und Güter: Rudolofs v. Wagdorf, Wohnhof samt der Scheunen und Stallung und dem Garten davor zu Dornburg, wie den etwan Heinrich v. Eberstein innegehabt und bemeldter Rudolf kaufweise zu sich gebracht“ 2c. 2c., und gab der genannten Frau Wilhelma zu Vormündern, die sie geforen, seine lieben Getreuen Friedrich v. Thune zu Wassenburg, Heinrichen Bischoff zu Witschitz und Hansen v. Eberstein, „die sie dabei handhaben, schützen und vertheidigen sollen, so oft und dicke ihr das Noth sein wird“. — Nachtr. v. 1878. S. 15. Nr. 38.

Am 7. Mai 1522 gab Herzog Georg der Agnes geb. v. Bünau, der Gemahlin Vollrath's v. Wagdorf, wegen ihres Leibgedinges Dornburg und Raschhausen zu Vormündern: ihren Bruder Heinrich v. Bünau zu Elsterberg und Philippen v. Eberstein. — Nachtr. v. 1878. S. 17. Nr. 46.

Als 14. Mai 1511 zu Dornburg vor des Herzogs Georg zu Sachsen Amtmann daselbst, Gustachius v. Drardorf, der Propst zu Heusdorf Lorenz Carnifer mit den Einwohnern von Flurstedt über die Schafweiderechtigkeit auf den Feldern des Dorfes Flurstedt verhandelte, kam eine Einigung zu stande im Beisein des genannten Propsts, auch Klausen, Voigts zu Heusdorf, und des Schoffers zu Nosla Wolfgang Behem einestheils, und „des ehrbaren und besten Hansen v. Eberstein und der ganzen Gemeinde zu Flurstedt anderntheils. — Nachtr. v. 1879. S. 114.

Am 17. Dez. 1510 stellten die Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen den Gebrüdern Hans und Philipp v. Eberstein eine Schuldverschreibung über 1500 Goldgulden rhn. aus, welche sie den v. Eberstein oder deren männlichen Lehnserven zur Zeit des Leipziger Neujahrsmarktes 1513 zu Weimar zurückzahlen und mit 90 Gulden jährlich (d. i. 6 p. Ct.) zu Zinsen versprachen.

Und am 21. Dez. 1512 stellten die Gebrüder Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen eine Schuldverschreibung über eine von den Gebrüdern Hans und Philipp v. Eberstein entlehene Summe von 1500 Gold-

gulden rhn. aus, welche sie bei ihren fürstlichen Worten zur Zeit des Leipziger Neujahrsmarktes 1515 zu Weimar zurückzahlen und jährlich mit 6 p. Ct. zu verzinsen versprochen.

Als Peter v. Eberstein, der das Schloß Marktsteinach mit aller Zu- und Eingehörung besessen, starb (1488), hätten im Besitze dieses Schlosses Peter's Lehnserben, die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein zu Flurstedt, wie sie selbst auch „nicht anders gewußt“, folgen müssen. Marktsteinach nebst Zubehör war aber nach Peter's Tode dessen Witwe Margaretha geb. v. Saunzheim als Witthum eingeräumt worden, welche es „etliche Zeit lang innegehabt und andern versetzt, die es auch besessen“.

Da nun die beiden Brüder Hans und Philipp sich nicht „in gebührender Zeit zu solchen Lehen gethan, oder, wie billig gewesen, solche zu empfangen begehrt“ auch mit Peter's Schulden nichts zu thun haben wollten, so hatte Bischof Lorenz von Würzburg obgemeldtes Schloß mit aller seiner Zugehörung „als von Seinen fürstlichen Gnaden und desselben Stift unentpfangen auf Erledigung Sr. Gnaden Vorfahren Bekenntnis zu Sr. Gnaden und Stifts Handen und Gewalt eingenommen.“

Die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein zu Flurstedt entsagten daher ihren Ansprüchen auf das Schloß Marktsteinach nebst allem Zubehör und stellten dem Bischofe Lorenz von Würzburg am 22. Febr. 1515 gegen Empfang von 500 Gulden den betreffenden Verzichtbrief aus, welchen sie am 26. April 1515 nebst ihrer Quittung über die Abfindungssumme zur Weiterbeförderung an den Bischof dem Andres Schwarz, Kellner zu Ebern, durch Peter v. Konig auf Saalfeld übergeben ließen, nachdem dieser in ihrem Namen von dem genannten Kellner 400 Gulden sich zu Koburg hatte auszahlen lassen.

Am 28. Jan. 1516 wurden die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein mit nachstehendem von dem Herzoge Johann von Sachsen und dessen Bruder lehnkräftigen 2 Hufen Land, einen Weingarten und Erbzinsen zu Ober-Trebra und zu Flurstedt  $\frac{3}{4}$  Hufen Land und Erbzinsen, „alles von Voltmarn Kollern Ritter erkaufte“ von dem Herzog Johann von Sachsen zu Mannlehn beliehen.

Auf Bitten der Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein wurden auch „sämtlich mit ihnen belehnt“ ihre Vettern Kilian und Georg, Gebrüder, und Philipp und Mangold, Gebrüder v. Eberstein, und zwar dergestalt, daß, im Fall Hans und Philipp ohne männliche Lehnserben stürben, obige Güter zuvörderst auf Kilian und Georg und deren Leibslehnerben und nach deren Aussterben erst auf Philipp und Mangold und ihre Erben fallen sollten. Zeugen: Heinrich v. Ende, Ritter, und Friedrich v. Thun, Hauptmann zu Weimar. Act. Weimar.

Am 1. Aug. 1516 belieh Abt Johann zur Pforte die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein mit einer halben Mühle zu Ober-Trebra nebst Baustatt, Garten und Erbzinsen und

zwei Hufen acht Acker Aderland, im Felde und Flure zu Trebra gelegen, und zugleich zur gesamten Hand die Gebrüder Kilian und Georg und die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein.

Da die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein im Februar und April 1515 von dem Bischofe Lorenz von Würzburg 500 Gulden bekommen und auch um diese Zeit die den Herzögen Friedrich und Johann von Sachsen bis zum Leipziger Neujahrsmarkte 1515 geliehenen 1500 Goldgulden zurück erhalten, so waren sie nach Vorstehendem darauf bedacht gewesen, einen Theil ihrer Kapitalien auf liegende Güter anzulegen. Sie besaßen also nun im Großherzogthume Sachsen-Weimar

a) zu **Flurstedt**:

zwei freie Siedelhöfe mit Scheunen, Stallungen, Gärten zc.,  $\frac{4}{4}$  Hufen Aderland, 60 Acker Wiesen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Alm und Erbzinsen;

b) zu Ober-Trebra

4 Hufen 8 Acker Ackerland, einen Weingarten, eine halbe Mühle und Erbzinsen.

An dem Ende der ersten Stufe des Übergangs des Eberstein'schen Geschlechts von Franken nach Thüringen, von der Rhön und der fränkischen Saale nach der Goldenen Aue im Unstruthale und bis in den Harz fordert die 75jährige Seßhaftigkeit an der Elb-Saale, als gleichsam ein Ruhepunkt, zu einer Rück- und Vorschau auf. Ein solcher Rückblick nach der freifränkischen Stammheimath in Verbindung mit einer Vorschau in die gräflich mansfeldische Herrschaft Heldrungen wird dazu dienen, um in wenigen Zügen die in einer mannfach gebrochenen und verschlungenen Linie verlaufende Geschichtsgeschichte in anschaulichem Bilde zusammen zu fassen.

Von den Brüdern Heinrich, Ritter und Marschall des Stiffts Fulda, Botho, Konrad, Friedrich, Ritter, und Eberhard v. Eberstein, welche vor der Mitte und in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Urkunden erscheinen, hat nur Eberhard sein Geschlecht dauerhaft fortgepflanzt. Von seines Sohnes Eberhard Söhnen wurden der Älteste Hermann, Amtmann zu Bodenlauben, dann der 1451 † würzburgische Hauptmann und Rath Eberhard, ferner Ritter Mangold, Karl und Ritter Gerlach Stifter von 5 Linien, von denen die erstere mit Hermann selbst, die letztere mit Peter 1488, die Mangold'sche mit Georg dem Jüngern zum Brandenstein im Mai 1540, die Eberhard'sche mit Georg Sittig 2. Nov. 1600 im Mannesstamme erloschen ist und nur die Linie Karl's heute noch fortlebt.

Der als Schiedsrichter in hoher Achtung stehend und als solcher sowohl von seinen Standesgenossen als auch Herren und Fürsten oft in Anspruch genommene 1449 verstorbene Karl war zu Marktsteinach bei Schweinfurt gewesen und hinterließ die beiden Söhne Lorenz, der 1. Dez. 1480 ohne männliche Nachkommen starb, und Heinrich, welcher in dem Bruderkriege zwischen dem Kurfürsten Friedrich und dem Herzoge Wilhelm zu Sachsen auf des letztern Seite kämpfte.

Dieser Heinrich bildet also das Mittelglied zwischen dem alten fränkischen und dem späteren thüring-mansfeldischen Stamme. Er wurde zusammen mit seinem Bruder Lorenz, seinem Oheim N. Gerlach und dessen Söhnen Asmus und Wilhelm 4. Januar 1451 mit Marktsteinach beliehen. Nachdem Heinrich bald darauf seinen Antheil an diesem Schlosse an seine Vettern Asmus, Wilhelm und Peter abgetreten hatte, erwarb er außer Gütern zu Flurstedt von Friedrich v. Thiina dessen Antheil an den im Weimari'schen zu Dornburg an der Saale und Jimmern gelegenen Gütern, während den Antheil von Friedrich's v. Thiina Bruder Rudolf dessen Schwiegersohn Rudolf v. Wazdorf kaufte, welcher nach Heinrich's v. Eberstein Tode von dessen Söhnen Hans, Simon, Karl und Philipp auch deren Antheil hinzukaufte und damit bzw. 3. Mai 1488, 2. März 1490 und 15. Okt. 1491 beliehen wurde.

Die Söhne Heinrich's hatten nur die gleichfalls von ihrem Vater ererbten beiden freien Siedelhöfe in Flurstedt bei Apolda behalten, mit welchen sie 3. Mai 1488 von dem Herzoge Albrecht zu Sachsen und nach der Zeit (mit Ausnahme Karl's, der 28. Febr. 1496 gestorben war) am 4. Okt. 1501 auf Absterben des Herzogs Albrecht von dessen Sohne Herzog Georg beliehen wurden.

Zu diesen Gütern brachten dann nach Simon's Tode Hans und Philipp noch anderweiten Grundbesitz in Flurstedt und Ober-Trebra durch Kauf hinzu, wurden unter dem 8. Januar bzw. 1. Aug. 1516 damit beliehen und zogen dabei ihre fränkischen Vettern Kilian und Georg Gebrüder v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön (von der Eberhard'schen Linie) und die Gebrüder Philipp, Amtmann zu Steinau an der Straße, und Mangold v. Eberstein zum Brandenstein (von der Mangold'schen Linie) zur gesamten Hand. Ebenso war schon ihr Vater Heinrich und Oheim Lorenz von deren Vetter Peter (von der Gerlach'schen Linie), welchem nach seines Bruders

Asmus Tode das Schloß Marktsteinach allein zugefallen war, noch 29. Aug. 1478 zur gesamten Hand gezogen worden. Nach Peter's 1488 erfolgtem Tode hatten nun freilich Hans und Philipp versäumt, sich rechtzeitig zur Lehnsfolge bezüglich des genannten Schlosses zu melden, welches mittlerweile von Peter's Witwe Margaretha geb. v. Saunsheim als ihr eingeräumt gewesenes Wittthum anderweit versetzt und vom Bischofe Lorenz von Würzburg als heimgefallenes Lehn im Jahre 1500 eingezogen worden war. Als sie dann zu spät sich wirklich meldeten, ließen sie sich 22. Febr. 1515 von dem Bischofe mit einer Geldsumme abfinden.

Die Beziehungen zu der fränkischen Stammheimath hatten sie auch persönlich aufrecht erhalten, wie solches aus folgenden Umständen ersichtlich ist.

Die Tochter ihres Oheims Lorenz: Anna, war mit dem markgräfl. brandenb. Amtmanne und Rathe zu Gunzenhausen Ritter Paul v. Absberg auf Absberg und Dornhausen verheirathet, und mit diesen unterhielt ihr Bruder Karl freundschaftlichen Verkehr. Auch der älteste Bruder Hans war um das Jahr 1495 in Ansbach und soll den Markgrafen Friedrich auf den Reichstag zu Köln begleitet haben.

Die ihre Brüder Karl und Simon überlebenden Hans und Philipp v. Eberstein blieben angefessen im Weimariſchen bis etwa zum Jahre 1528. Nachdem sie ihre Güter zu Flurstedt und Ober-Trebra an Volkmar Thangel und dessen Sohn Heinrich verkauft hatten, siedelten sie in den untern Theil der Goldenen Aue im Unstruthale über. Hier in dem zur gräfl. mansfeldischen Herrschaft Heldrungen gehörenden Marktsteden Gehofen erwarben sie den zuletzt der Familie v. Harras gehörig gewesenen Haupt-Rittersitz und außerdem noch den von der Familie v. Haffe gegründeten ritterbürtigen freien Siedelhof, indem ihnen zugleich die obere und niedere Gerichtsbarkeit von den Grafen v. Mansfeld (lt. Lehnbriefs v. 20. Mai 1529) übertragen wurde.

Am 18. Mai 1531 belieh Herzog Georg von Sachsen den Volkmar Tanigel und dessen Sohn Heinrich mit den von ihm lehrührigen beiden freien Siedelhöfen zu Flurstedt nebst Zubehör und dem Zehnten zu Flurstedt, „wie den Niklas Sonntag und seine Vorfahren zu den Lehen des Heil. Kreuzes zu Dornburg gebraucht und gegen etliche Zinsen mit Verwilligung des Sieglers zu Erfurt abgetreten, in aller Maken solche Güter Hans und Philips v. Eberstein gehabt, bemeldten Thonigeln verkauft und aufgelassen“, zu Mannlehn; auch wurden „sämtlich mit ihnen“ die Gebrüder Hans, Wolf und Bastian Tanigel beliehen. Zeugen: Simon Pistoris Doctor, Melchior v. Kuzleben, Amtmann zu Sangerhausen, Ernst v. Miltitz, Marschall. Act. Quedlinburg.

Und am 6. Okt. 1531 verließ Kurfürst Johann von Sachsen dem Volkmar Daniel die von ihm lehrührigen Güter zu Ober-Trebra und Flurstedt, „alles von Hans und Philips v. Eberstein Gebrüdere erkauf“, welche die aufgelassen und zuvor von ihm und dem Kurfürsten Friedrich, seinem Bruder, zu Mannlehn gehabt. Zeugen: Hans v. Dolz, Christian Baier, Dietrich v. Storschedel, Hofmarschall. Act. Weimar.

Den Erlös ihrer verkauften Güter zu Flurstedt und Ober-Trebra verwandten die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein außer andern baaren Geldern mit zum Anfaufe von

a) einem freien Rittersitze zu Gehofen mit seinem Umfange und Zugehörung, einem Baumgarten, zwei Teichen, einem Grabgarten, einem Weingarten, ungefähr 53 Acker Wiesewachs, 11 $\frac{1}{2}$  oder 12 Hufen arthastigen Landes seldegleich, 215 Acker Holz, einer guten freien Schaf- und Viehtrift, einen Backofen und Erbzinsen

von den Gebrüdern Friedemann, Andreas und Hans v. Harras;

b) einem freien Siedelhof zu Gehofen mit einer freien Schaf- und Kuhtrift, 8 $\frac{1}{2}$  Hufen und 1 Viertel Aderland, 47 Acker Wiesewachs, 140 Acker Holz, einer Mühle, 2 wüsten Teichen, einem wüsten Weingarten samt etlichen Leyden und Erbzinsen



von dem Grafen Ernst zu Mansfeld der zuvor diesen Mitterstz von Herbau Hake käuflich erworben hatte (welcher letztere darauf zu Groß-Leinungen zu seinen dortigen Besitzungen noch 2 Güter daselbst hinzukaufte [Nachtr. v. 1880. S. 10 u. 11]);

c) den Hals- und Ober-Gerichten auf allen ihren, ihrer Männer und Unterthanen Gütern zu Gehofen, wie auch zwei Dritteln der Hals- und Nieder-Gerichte auf der Straße und den Gütern zu Gehofen, welche weder den v. Eberstein, noch den v. Trebra zustanden, aber doch im Dorfe, Flure, Felde und Holze lagen.

Wie nun nach der erfolgten Übersiedelung nach Gehofen Hans noch in persönlicher Beziehung zu seinem Nachfolger im Besitze von Flurstedi geblieben und daselbst am 14. Mai 1537 anwesend war (vgl. Nachtr. v. 1879. S. 114), desgleichen sein Bruder Philipp am 7. Mai 1522 als Beistand von Agnes v. Wagdorf geb. v. Bünauf auftritt: — so hatten aber auch andererseits beide Brüder Hans und Philipp schon von Flurstedi aus, ehe sie Lehnvasallen der Grafen v. Mansfeld wurden, längere Zeit hindurch in Verbindung mit diesem gräflichen Hause gestanden. So werden in dem Lehnbriefe des Grafen Hoyer zu Mansfeld für die v. Trota über das Dorf Zschewitz vom 12. Dez. 1505 als Zeugen aufgeführt: des Grafen Hoyer Räte und lieben Getreuen Erhard v. Wagdorf, Heinrich v. Thüna und Hans v. Eberstein.

Im Jahre 1506 streckten Hans und Philipp v. Eberstein dem Grafen Hoyer, desgleichen 1517 den Grafen Hoyer und Ernst zu Mansfeld nicht unbedeutende Summen vor.

Hans wird in einer Urkunde vom 14. Mai 1511 ausdrücklich als zu Flurstedi angesessen bezeichnet. Philipp scheint bis 1506 in anhaltender Abwesenheit geblieben zu sein, nachdem er mit dem Kurfürsten Friedrich dem Weissen 1493 eine Pilgerfahrt nach Palästina angetreten gehabt hatte. Als er denn endlich nach längerem Aufenthalte am Hofe zu Wien mit den Grafen Hoyer und Ernst in deren Grafschaft Mansfeld hereingekommen war, wohnte er nebst Kaspar v. Wagdorf dem von den Grafen am 27. Sept. 1523 zu Artern abgehaltenen Berathschlagungstage als gräflich mannsfeldischer Rath bei. Wie dann Hans im Jahre 1528 als bereits in Gehofen sesshaft auftritt und am 26. Mai dieses Jahres als Pathe bei der Taufe von Anton v. Werthern aufgeführt wird, so wird ebenfalls auch Philipp in zwei Urkunden vom 19. Febr. 1529 und 1. Januar 1530 als daselbst angesessen bezeichnet; in der ersteren tritt er als Abgesandter vom Rathe des Königs Ferdinand Grafen Hoyer zu Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen zu Weimar, in der zweiten als Bürge für den Grafen Gebhard zu Mansfeld gegen Hans v. Elben zu Plotaw auf.

**1530, Januar 1.** Philipp v. Eberstein zu Gehofen leistet mit Christoph v. Gutmannshausen zu Hardisleben, Hans Bose zu Frankleben und Hartwig Steube zu Gerbstedt Bürgschaft für die Rückzahlung einer durch den Grafen Gebhard v. Mansfeld bei Hans v. Elben zu Plotaw aufgenommenen Schuld von 642 Gulden rhn.

Die im k. Staatsarchive zu Magdeburg (R. Mansfeld VII. Nr. 12) befindliche Original-Urkunde lautet:

Wyr Gebhartt Graff vnd Herre zu Mansfeld — bekennen, das wyr rechter, redlicher Schuld schuldig sein — Hansenn von Elben zu Plotaw geseßenn, seinen Erbenn, ader dieses Brunes getrewenn Innehabern, sechshundert zweye und vierzig Gulden Meynisch — — gelobenn vor vns vnsr Lehenserbenn, Erbnehmen vnd Nachkommenn bey vnserenn waren Worthen, Trawenn vnd Glawbenn, gedachtenn von Elben, seinen Erben, Erbnehmen, oder getrewenn Innehabernn dieses Brunes, solche sechshundertt zweyundvierzig Gulden nstt ober eynn ihar nach dato dieses Brunes — widdergebenn vnd bezalenn wollenn — — — — — so wir aber vnser Lehenserbenn vnd Erbnehmenn mitt Bezalunge der sechshundertt zweyundvierzingt Gulden seumig wurden — habe wir dem gedachtenn vonn Elben vnd seynenn Erbenn ader getruwen Innehabern dyßes Briffes die gestrengen vnd vhestenn

unserer lieben Getrewen vnd Besondere Cristoff vom Gutteszhawsen zu Harris-  
leben, Philip von Eberstein zu Gehoffen, Hanns Bose zu Frankeleben vnd  
Harttwig Stewbe zu Gerspstedt zu rechten selbstschuldigen Burgen gesaczt

Des zu bekentlicher Brkunde haben wir Gebhardt Graff Herr zu Mansfeld vor  
vns, vnser Lehenserbenn, Erbnehmen vnd Nachkomen vnser eigenn angebornu  
Inszigell wyffentlichenn an diesem Brieff thun hengen vnd vns mitt eigenn Handenn  
vnderschrubenn, desgleichen wyr Burgenn vnd Selbstschuldigen Cristoff von Gotteshaw  
senn, Philips von Eberstein, Hanns Bose vnd Harttwig Stewbe vor vns,  
vnser Erbenn vnd Erbnehmen vnser angeborne Inszigell am dieffen Brieff auch  
gehangenn vnd auch ein nder mytt engerer Hant sich vnder schriebenn. Der gegeben  
ist nach Cristi vnser liebenn Herrn Geburt Thawsent funffhundertt vnd im  
drenzigstem Thare an dem Newenn Thars tage.

Von den 4 Siegeln noch die des Christoph v. Guttmannshausen und des Philip  
v. Eberstein anhangend.

Aus dieser persönlichen Stellung der Brüder Hans und Philipp  
v. Eberstein scheint nun das Lehnverhältnis, in welcher sie zu den Grafen  
durch Erwerb der von deren Herrschaft Haldungen lehrwürdigen Gütern traten,  
erst als eine Folge hervorgegangen zu sein. Und in diese persönliche Beziehung  
zu dem gräflich mansfeldischen Hause ist in eben der Zeit, wo Philipp mit  
den Grafen Hoyer und Ernst am kaiserlichen Hoflager bekannt wurde, auch sein  
Bruder Hans gekommen, und zwar durch seine in geschäftlichem und freunds-  
chaftlichem Verkehr mit ihm stehenden Nachbarn und Verwandten die v. Wag-  
dorfs und Thünas. Es waren nämlich kurz vor Schluß des Jahrhunderts  
die Grafen Gebhard VI. und Volkrarh II. v. Mansfeld kinderlos gestorben;  
ihre Erben, die Brüder Günther IV., Ernst II. auf Haldungen und Hoyer VI.  
und die Brüder Gebhard VII. und Albrecht VII. waren sämtlich noch un-  
mündig, und es wurden ihnen als Vormünder gesetzt Rudolf und Konrad  
der Jüngere v. Wagdorf. Durch diese beiden Vettern v. Wagdorf wurden  
dann auch deren Brüder Kaspar und Erhard in die gräflichen Dienste, des-  
gleichen auch ihr Verwandter Friedrich v. Thüna auf Schletwein bei dem  
Schloßbaue zu Mansfeld zu Rathe gezogen. Der letztere nun, welcher, zwar  
seit 1518 kurfürstl. Amtmann zu Weimar, von hier aus 1533 als Schiedsrichter  
und Vermittler in den unter den Grafen v. Mansfeld ausgebrochenen Streitig-  
keiten fungirte und auch 1549 auf dem Schlosse Mansfeld starb und in der  
Kirche zu Leimbach bei Mansfeld beigefest wurde, hatte zur Frau: Ludomilla  
v. Eberstein, nach den Wappen auf dem Epitaph ihres Sohnes Christoph  
eine Stieffschwester Heinrich's v. Eberstein, also eine Tante von Hans und  
Philipp zu Flurstedt und später zu Gehofen.

Als nun von dem Grafen v. Mansfeld, als ihren nunmehrigen Oberlehnsherren,  
die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein mit den erworbenen Rittergütern  
zu Gehofen am 25. Januar 1531 von dem Grafen Ernst und nach dessen  
Tode am Sonnabend nach Invocavit (8. März) 1533 von dem Grafen Philipp  
beliehen wurden, nahmen sie auch hier ihre fränkischen Vettern als Mit-  
belehnte an; es lebten damals von der Eberhard'schen Linie Kilian und  
Georg der Ältere, von der Mangold'schen nur Philipp, dessen Bruder  
Mangold bei der Belagerung von St. Wendel 1522 geblieben war.

Diese wenigen damals nur noch vorhandenen fränkischen Vettern erschienen  
1534 persönlich in Eisleben und legten daselbst den Lehnseid ab. Als am  
4. Juni 1434 Georg der Ältere v. Eberstein zu Ginolfs an den Herzog Philipp  
von Braunschweig ein Bittschreiben richtete, berief sich derselbe auch auf die Ver-  
wendung und Fürsprache seiner Vettern, die Gebrüder Hans und Philipp  
v. Eberstein (Gesch. S. 347. Nr. 273). Jedenfalls erfolgte diese Verwendung  
zur Zeit der Anwesenheit Georg's in Gehofen.

Kurz vor dem gänzlichen Erlöschen des altfränkischen Stammes des Eber-  
stein'schen Geschlechts wurde der letzte fränkische Vetter, der jüngere Sohn  
des zuletzt genannten Georg des Ältern: Georg Sittig zum Ginolfs von den

thüringischen, mit dem vormal's Harrasischen Rittergute zu Gehofen beliehenen Vettern, den Gebrüdern Georg und Heinrich und deren Neffen Philipp Christoph und Wolf Dietrich unter dem 12. Mai 1590 und 8. März 1593 zur gesamten Hand gezogen.

Nach Georg Sittig's am 2. Nov. 1600 erfolgtem Tode war Wolf Dietrich, der Vater des Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein, in Ginolfs und Würzburg anwesend, um sich zur Succession in die von Georg Sittig hinterlassenen Güter zu melden, welche theils noch freieigen, theils von ihm und seinem älteren 20. Januar 1585 gestorbenen Bruder Wolf Dietrich (NB. man beachte die gleichen Namen als Zeichen persönlicher Familienbeziehung!) dem Bischofe Julius von Würzburg zu Rittermannlehn aufgetragen worden waren.

Wolf Dietrich v. Eberstein von Gehofen wurde indessen zu den erledigten Lehen vom würzburgischen Lehnhofe nicht zugelassen, theils weil er die Blutsverwandtschaft nicht mit völliger Genauigkeit nachzuweisen vermachte — er gab als Vater der Acquirenten von Gehofen Hans und Philipp statt Heinrich den Simon v. Eberstein an und hielt diesen für einen Bruder des 1481 † Hermann auf Mühlfeld —, hauptsächlich aber wegen der Religionsänderung der in dem Eisleber Konsistorialbezirke sesshaft gewordenen Ebersteine. Nach einem weitläufigen Prozesse sah er sich genöthigt, sich mit einer Abfindungssumme zu begnügen. — Den von Georg Sittig hinterlassenen freieigenen Lehnhof zu Lutter an der Hard aber verließ Wolf Dietrich in Gemeinschaft mit den 4 Schwestern des verstorbenen Veters am 6. Dez. 1600 an den Müller Hans Beyer. Die bei dieser Gelegenheit stattgehabte persönliche Bekanntschaft hatte zur Folge, daß die jüngste der genannten Schwestern Jungfrau Johanna v. Eberstein zu Ginolff († 1629) im Jahre 1601 auf Wolf Dietrich's Einladung mit ihm nach Gehofen kam und am 12. Juni 1605 daselbst den späteren Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein — den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater sämtlicher noch lebenden Ebersteine — aus der Taufe hob.

Im Jahre 1618 begab sich Wolf Dietrich abermals nach Franken, woselbst Johannetta sich noch am Leben befand. Dieselbe hatte, jedenfalls gemäß einer mit Wolf Dietrich getroffenen Verabredung, gleich nach ihrer Rückkehr von Gehofen nach Ginolfs zusammen mit ihren Schwestern die väterlichen Allodialgüter zu Hilders, Simmershausen, Weisbach und Gräfenhain am 3. Dez. 1605 bezw. 4 Januar 1606 an den Bischof Julius von Würzburg verkauft unter Gewährleistung für dieselben gemäß fränkischem Recht „für frei, ledig, unverkümmert, auch anderswo unverkauft, unversetzt und unverfchrieben, unbeschwert und allerdings unansprüchig“. Nach Wolf Dietrich's Ankunft in Ginolfs cedirte nun an ihn Johannetta am 11. Mai 1618 auch die ihr noch zustehenden Rechte an dem freieigenen in Lehn ausgegebenen Hofe zu Lutter an der Hard, über welchen er dann als nunmehriger alleiniger Herr am 13. Mai seinem Vasallen Hans Beyer den Lehnbrief erneuerte. Die mansfeldischen Bürgschaftsschulden nöthigten aber Wolf Dietrich dazu, daß er nicht lange darnach den Hof erb- und eigenthümlich an genannten Hans Beyer verkaufte.

Nach einer (zufolge gütiger Mittheilung des Herrn Geheimen Archivraths v. Mülverstedt) im Magdeburger Provinzialarchive befindlichen Urkunde hatte damals (1618) Johannetta ihren Vetter Wolf Dietrich zugleich beauftragt, in ihrem Namen Klage zu führen gegen Heimert Daniel v. Wisleben „Schulden halber“. Dieser Wisleben ist derselbe, welcher den „vermög der Reichs-gesfreiten Ritterschaft in Franken Gewohnheit“ verabredeten Ehevertrag zwischen Johannettens Bruder Georg Sittig zu Ginolfs und Eva v. der Tann auf Seiten des Vaters der Braut Hans Melchior's v. der Tann am 1. Januar 1597 mit unterschrieb.

Mit Johannetta's v. Eberstein 1629 zu Ginolfs erfolgtem Tode erlosch in der fränkischen Stammheimath des Geschlechts Eberstein der an

Personen gebundene Name Eberstein, sodaß nicht nur in dortiger Gegend nach und nach die Mythe von dem gänzlichen Ausgestorbensein des Geschlechts entstehen konnte, sondern daß selbst der an den die Stammburg tragenden Basaltkegel gebundene Name verdunkelt und vor der in der volksmundartlichen, von gelehrten Leuten gründlich mißverstandenen Bezeichnung „das Tann-Földsich“ für den „Eberstein“ zurücktrat. Nur die „Eberstein'schen Erben im Fuldischen“ und die „Ebersteinhöfe“ bei Poppenhausen an der Hard erinnerten an die ehemaligen Grundherren.

**Graf Ernst Friedrich, Minister Karl Theodor**  
und  
**Hofrath Wilhelm v. Eberstein**  
als Geschichtschreiber der Eberstein'schen Familie.

In dem Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein, welchem überdies als ältesten Sohne Christian Ludwig's die Bewahrung der werthvollen Familien-Dokumente anvertraut wurden, waren noch die Traditionen von seinem Großvater dem Feldmarschall Ernst Albrecht in unmittelbarer Lebendigkeit rege. Gab ihm nun solches schon reiche Veranlassung, in Betreff des Ursprungs seines Geschlechts über die Befriedigung der gewöhnlichen wenn auch natürlichen Wißbegierde hinaus durch wirkliche eigene Einsichtnahme in die älteren Familien-Urkunden sich eine sichere Basis zu verschaffen, so waren noch zwei andere Momente von anspornendem Einflusse nach dieser Richtung hin: einmal die schwebenden Rechtshändel bezüglich der Ämter Leinungen und Morungen und der große Mansfeldische Liquidationsprozeß, in dem behufs Legitimationsführung ein Stammbaum einzureichen war, und dann die damalige (durch die in den Nachträgen v. 1880 abgedruckten Leichenpredigten genügend erläuterte) Sitte, dergemäß bei den Leichenfeierlichkeiten für adelige Personen „nach gehaltenem Leichen-Sermon“ dem Lebenslaufe derselben („ihrem christthümlich geführten Lebens-Bandel und seligen Abschiede aus dieser Eitelkeit“) eine genealogische Skizze vorausgeschickt wurde. Hielt ja doch der Graf Ernst Friedrich selbst im J. 1726 eine solche Parentation dem letzten Fürsten aus dem Hause Anhalt-Harzgerode, und zwar in solcher Formvollendung, daß er dem dabei gegenwärtigen Verwandten des Dahingeshiedenen, dem späteren Fürsten Wilhelm von Nassau-Dillenburg versprechen mußte, auch ihm einstmals die Parentation zu halten. Und schon im J. 1703 bei Gelegenheit der Beisetzung seines Oheims Anton Albrecht hätte er der von ihm gesprochenen „Abdankung“ einen Abriß der Ebersteinischen Genealogie beigegeben können, wenn, wie er sagt, er nicht aus eben dem Ebersteinischen Stamm geboren wäre:

„Wäre ich nicht aus eben dem Ebersteinischen Stamm, woraus Er entsprossen, geboren, so würde ich mit Euripide ausrufen: Egregia et insignis est inter homines nota bonâ stirpe nasci! Ich würde dessen berühmtes Alterthum und die aus selbem bekannten Helden nach einander aufführen und aufs deutlichste aus glaubwürdigen Scribenden darthun, daß nicht allein die von Eberstein, deren Namen bereits in den frühesten Zeiten in Franken und Sachsen bekannt waren, mit unter der Zahl der Edeln gewesen, welche ihre Freiheit solange behauptet, ja gar unter denen wenigen Geschlechtern, aus welchen zu Kriegszeiten die Heerführer erwählt werden müssen, und daß Sie damalen denen, nachdem in der Welt so hochge-

stiegegen Häusern der Merowinger und Karolinger an Adel nichts zuvor geben. Das angeborene Wappen würde ich zum Zeugen anrufen zc.

Nun so traget denn ihr Getreuen eures seligsten Herrn seinen erblasteten Leib zu seiner Ruhesätte hin, überbringt das Irdische der Erden, wie die unsterbliche Seele dem Schoß Abrahä einverleibet. — Doch haltet noch etwas, ich will vorhero die Krone am Sarge und Wappen nehmen, und damit sein unvergessliches Andenken bekrönen: Euch aber, ihr weisen Väter, ihr reinen Zeugen seiner preiswürdigen Vollkommenheit, euch will ich in alle Welt austreuen, daß der Geruch seines Namens nie vergessen werde. Dixi\*

Ganz besonders nahe trat aber diesem Entel des Feldmarschalls Ernst Albrecht v. E. die Aufgabe, über die nächst zurückliegenden zwei Jahrhunderte und dann über den Zusammenhang des thüringischen Zweiges mit dem ursprünglich fränkischen Hauptstamme sich Klarheit zu verschaffen, als er bei Aufnahme in das Domkapitel zu Merseburg seine Ahnenprobe einzureichen und namentlich als er von Kaiser Karl VI. in den Grafenstand erhoben worden war und behufs Ausfertigung des Diploms der betreffenden kaiserlichen Behörde die nöthigen genealogischen Unterlagen zu geben hatte. Zu diesem Zwecke setzte er sich mit den damals bedeutenden Kennern archivalischer Schätze und Genealogen, sowie mit intelligenten Mitgliedern der buchischen Ritterschaft in Verbindung.

Er sammelte, wie er selbst in einem Schreiben an den Geheimen Rath v. der Tann zu Sulza sagt, „aller Orten, wo ich gewesen; sehr sorgfältig alles, was ich nur von allen 4 Obersteinischen Familien, der Schwäbischen, Niedersächsischen auch Pommerischen Grafen und der Fränkischen Reichsfrei Ritterschaften, zusammen bringen können“; allein er „hatte das Unglück gehabt, daß bei meiner Zurückberufung (von dem Gesandtschaftsposten) Ausgangs 1729 mir entweder beim Einpacken oder unterwegs (da mir über 1000 Thaler Werth Sachen entfremdet worden) mehr als 1 Buch Papier eigenhändiger Sammlungen von abhanden kommen (und ich bei weitem nicht die Hälfte davon gebracht habe), das ich gerne mit 1000 Thlr. reluiren wollte, weil ich nicht kapabel bin, sie noch anderweit zusammen zu bringen, wann ich auch noch soviel daran wendete, und dem, der sie bekommen, sind sie gar nichts dienlich.“

Aber auch die von ihm hinterlassenen Materialien mögen zum größten Theil durch unordentliche Verwahrung derselben wieder verloren gegangen sein; und gar leicht erklärlich ist das, wenn man in einem Briefe des Obersten Joh. Karl Fr. v. Eberstein an seine Schwägerin in Mannheim d. d. Tilsit, 8. Jan. 1774. folgende Stelle findet: Ich habe auch bei meiner Anwesenheit in Leinungen nicht Zeit gehabt, mich in denen unter Tisch und Bänken und in allen Winkeln in der größten Unordnung herumgelegenen Papieren des Grafen umzusehen.“

Leider hatte er sich eine nicht allein zu große, sondern sogar überflüssige Arbeitslast aufgebürdet: denn, wie auch das Schlussergebnis zeigte, von den fast erschöpfenden Ausschreibungen aller möglichen, in Schriften und Urkunden vorhandenen Notizen über die drei Eberstein'schen Grafenlinien hatte er so gut wie gar keinen Nutzen für seinen eigentlichen auf Erhellung des Ursprungs des fränkisch-Eberstein'schen Geschlechts gerichteten Zweck. Aber auch die von ihm für diesen seinen eigentlichen Zweck in Anspruch genommene Hilfe und Unterstützung durch andere brachte ihm keine große Ausbeute. So schreibt ihm de dato Gersfeld, 6. Januar 1716 Johann Christoph von Ebersberg genannt von Wehlers:

Hochwohlgeborner Herr, Hochgeehrtester Herr Abgesandter! Allermaßen mir zu sonderbarer Vergnügung gereicht, Ew. Hochwohlgeborner auf Veranlassung Dero vom 31. November verwichenhin an mich erlassene zurecht erhaltenen Geehrtesten, zu adimpliren Ew. Hochwohlgeb. Intention, meine Dienstbegierde und Ergebenheit an den Tag zu legen; So habe sogleich ohnermangelt wegen der Ebersteinischen Familie bei diesem Ortsarchiv nachsehen zu lassen, es hat sich aber, um willen die alten Nachrichten in vorigen bösen Zeiten großen Theils abhanden kommen, das wenigste nicht gefunden. Was mir hingegen der buchische Rittersath Herr von Mannsbach auf mein Zuschreiben geantwortet, erhellet ab dem Original-Anschluß. Außerdem ist mir erst beigefallen, daß ehemals in Niedersachsen eines General-Feldmarschalls von Eberstein drei Herrn

Söhne gekennet, davon der eine Domherr zu Halberstadt worden. Daferne nun dieselbige vermuthlich von Ew. Hochwohlgeb. Auserwandtschaft herkommen sollten, zweifele nicht, Sie werden zu beregten Halberstadt die zuverlässigste Nachricht und dessen ganzen Stammbaum habhaft werden können. Sollte jedoch was ferners zu erkundigen vermögen, so will Ew. Hochwohlgeb. hier, nächst ferneren dienstl. part davon zu geben ohnvergeffen und bei keiner Occasion außer Acht lassen reellement zu erweisen mit was Eifer ich jederzeit seie Ew. Hochwohlgeb. meines hochgeehrtesten Herrn Abgesandten gehorsamster Diener.

Zum Zeichen, mit welchem Ernste er seine Arbeit anfaßte und wie sein Plan nicht auf Einzelheiten, sondern auf das Ganze gerichtet war, mag hier ein Theil seines Briefwechsels mit dem gelehrten Kenner der altdeutschen Adelsverhältnisse Baron v. Hattstein in Fulda folgen:

**Antwortschreiben des Oberkallmeisters Baron von Hattstein d. d. Fulda, 28. Okt. 1745 auf ein von dem Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein zu Groß-Leinungen an ihn unterm 15. Sept. 1745 gerichtetes Schreiben, die Bitte um Mittheilung von Nachrichten über die fränkischen Ebersteine enthaltend.**

Hochgeborner Reichsgraf, Hochgeehrtester Herr Geheimrer Rath! Euer Excellence halten mir es nicht zur Ungnad, daß so langsam in der schuldigen Antwort auf Dero an mich unterm 15. jüngst verwichenen Monats 7 bris erlassenes, hochwerthes Schreiben gewesen bin. Die Ursach dessen ist die Wahl- und Krönungszeit Sr. Majestät des Römischen Kaisers zu Frankfurt, allwo ich mit Sr. hochfürstl. Gnaden, meinem gnädigsten Herrn, während der Zeit gewesen und allerst vor wenig Tagen wiederum dahier zurückgekommen. Ich habe bei dieser Gelegenheit die Ehre gehabt, mit Dero Herrn Sohn, dem kurmainzischen Obristwachtmeister, nicht allein bekannt zu werden, sondern auch die Genealogische Affaire betr. zu sprechen, auch ohnlängst dem Hrn. Obristlieutenant von Buseck, welcher zugleich Kammerjunfer an dem hochfürstl. brandenburg-bayreuthischen Hof ist, auf dessen Begehren vor einen Grafen von Eberstein, dessen Frau Mutter Eine von Dienheim (war nicht Graf, sondern der Dompropst Franz v. E.) all dasjenige, was mir von hochbefagter Familie bekannt, extrahirt und schriftl. eingehändigt, nicht zweifelnd, es wird an gehörigen Ort eingekommen sein. Indessen werde ohnermangeln, nunmehr nach Dero Befehl und Verlangen, wo nur weiß, was beizubringen, worzu mir hiesiger Hr. Archivarus und Registrator einige Hoffnung machen, zu communiciren. Soviel aber kann Euer Excellence vorläufig melden, daß hiesiger Landen diese Linie von Eberstein schon vor 100 und mehr Jahren abgestorben, deren hinterlassene Herrschaften und Gütern theils an die Lehnherren, anderentheils an unterschiedliche allirte Familien neemet, gestanden und anho ein purer Steinhausen in dem Amt Schackau und denen Hrn. von Rosenbach gehörig, wiewohlen in dem Fuldischen Land gelegen, doch aber ritterschaftlich ist.

Soviel meine herausgegebene Genealogie betrifft, so seind noch einige Exemplaria vorrätzig und zu bekommen. Der Verleger aber schüzet vor, sich verschworen zu haben, keines ohne vorherige Bezahlung mehr abfolgen zu lassen, indem ihme nicht allein noch viele rückständig, sondern Er nichts als das Schreiben und Laufen davon hätte. Wann also Euer Excellence darzu Belieben haben, so könnte das Geld darfür vermittels der Post in einem Brief an mich, wo als dann vor die richtige Einendung sorgen werde, überschicket werden, welches in 4 Species-Dufaten bestehet, als 10 Rthlr. vor das Buch, sodann 5 Kopfstück vor die Einballirung in Wachstuch und vor freien Transport bis Leipzig, wofür Euer Excellence 3 Folianten und 1 Supplement in großem Format, sodann 1 Handbüchlein in kleinem Oktav, so eigentlich die Seel und Herz des ganzen Werk ist, bekommen. Was nun in Zeiten zu Dero Verlangen zusammen bringen kann, werde ohnermangeln, schuldigermassen ohngefümt einzuschicken. Indessen aber mich zu beharrel. Gnaden empfehlend, beharre Euer Hochgeborenen meines hochgeehrtesten Herrn Geheimbden Raths gehorsambt Ergebenster

D. J. U. S. z. Hattstein.

**Schreiben des Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein an den Baron v. Hattstein zu Fulda d. d. Gr. Leinungen, 22. Dez. 1745.**

Zweifele nicht, Ew. Hochwohlgeb. werden sieder meinem vorigen sich in gesundem Wohlstande beständig befunden haben; indessen erstatte Denenjenigen den gebührenden Dank vor die gehabte Güte, mir zu Dero schönem opere genealogico zu verhelfen, welches ich immer und mehr schätzbar finde. Allein eben dieses machet mich so frei, daß, weil der-

gleichen Wert ohne viel vorgefamlete herrliche Collectiones nicht zu stande gebracht werden kann, Ihnen mein Anliegen meiner Familie halber mit wahrer Zuversicht zu entdecken und aufs inständigste zu bitten. Da nun meine Familia allerdings sicherlich aus Franken von dem frei-ritterlichen Ebersteinischen Geschlecht daselbst abstammt, davon Ausgangs 1490 zwei Söhne Hans und Philipp (von welchem letzern ich descendire), so unter Kaiser Maximilian I. in Italien gedient und nachher mit Grafen von Mansfeld 1512 in Sachsen gekommen und in der Graffschaft Mansfeld sich sonderlich von 1520 (erfolgte wohl erst zu Ende der 20er Jahre) mit den zwei conderabelsten freien adligen Lehngütern zu Gehofen angekauft, solche 1533 in Lehn erhalten, dabei ihre fränkischen Vettern Philipp, Kilian und Georgen in Mitbelehnung genommen, gleich wie sie sich auch beständig wie diese auf die in Franken gelegenen Ebersteinischen Stammgüter Ginolfs, Urspring, Stetten, Hestarth, Gräfenhain geschrieben, nicht minder eben wie jene das uralte Geschlechts-Wappen der fränkischen Ebersteine geführt haben; So wünsche ich sehr zuverlässig zu wissen, wie des zuerst nach Sachsen gekommenen Hansens und Philipps Vater eigentlich geheißen? Sintemalen nicht allein sehr alte Familien-Genealogien habe, daß er Georg geheißen\*). Hingegen machet mir Bedenken, daß, als mein Altvater, Wolf Dietrich 1601 zu Würzburg nach Aussterben der fränkischen Vettern deren Succession gesucht, man selbigem alle erfindlichen Difficultäten gemacht und vorgewendet, daß dessen Verwandtschaft nicht so nahe sei, daß sie zugelassen werden möge\*\*).

Bitte demnach sehr dienstlich, alle Dero Excerpta dieses Punkts halber und sonst auf's genaueste durchsehen zu lassen, ob Sie mir allenthalbige Erläuterung verschaffen könnten. Hierbei 1) meiner Familie zuverlässige Genealogie bis auf diesen Georgen, deshalb vorgedachte Erläuterung suche; 2) die sächs. Descendenz von dem Philipp v. Eberstein, so 1512 zum ersten nach Sachsen kommen; 3) Hansens und Philipps fränkische Ascendenz, wie sie bis dato in Sachsen gewiß und ohne Irrthum zu sein geglaubt und angegeben worden.

Bitte mir mit alledem zu helfen, was Ihnen von der aus Franken stammenden Ebersteinischen Familie bekannt ist; mit denen aber dürfen Ew. Hochwohlgeb. sich nicht bemühen, was in Spener, Ritterbusio, Bucellino, Humpracht gedruckt und befindlich ist, denn dieser Genealogien habe sämtlich. Ubrigens ist leicht zu ermessen, daß meine entstandene Bedenken an ihm selbst zu Probation meiner 32 Ahnen mich gar nichts verschlagen, dann ich nicht von der Wallensteine herkomme sondern von Annen v. Trota, die Philipp v. Eberstein in Sachsen geheirathet.

Wann des Schannat's Historia antiquae Buchoniae, Historia Fuldensis und Clientela Fuldensis und was noch von ihm rausgegeben, in Fulda zu haben, möchte wohl wissen, was sie kosten. Beliebtst Ew. Hochwohlgeb. mir nicht Nachricht zu geben, wie der Kanzlei-Direktor zu Würzburg heißet, im gleichen der Rosenbach'sche Verwalter in der Nachbarschaft des Schlosses, so vordem Eberstein geheißen.

**Schreiben des Baron v. Hattstein d. d. Fulda, 1. Febr. 1746 an den Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein, worin er sein Bedauern ausdrückt, den gestellten Wünschen nicht entsprechen zu können, da die Archiobeamten aus Anglichkeit derartige Arkunden vorzulegen sich weigern.**

Hochgeborne Reichsgraf, hochgeehrtester Herr Geheimbder Rath! Vor den gnädigen Anwunsch zu dem allbereits laufenden Jahr und was sonst Euer Excellence mir wohlmeinend gönnen wollen, sage nicht allein den gehorsamsten Dank, sondern wünsche, der allgütige Gott wolle Dieselbe dergleichen Jahrs-Veränderungen mit all ersinnlichem und selbstwählendem hohen Wohlergehen noch viele erlassen, mir aber Gelegenheit geben, meine Dienerschaft darbei zeigen zu können.

Ich beklage aber annebens, daß dermalen nicht, wie gerne ich auch wollte, nach Dero Verlangen dienen kann, dann ob ich schon alle Mühe angewendet und wende, so ist doch alles umsonst, dann niemand mit alten und zur Sach dienenden Documentis herausrücken will aus Besorg sich Verdruß aufzuladen, indessen ist doch ohne dieselbe wenig oder gar nichts auszurichten. Was ich hab und weiß, schicke hierbei, doch kann und will ich es nicht beschwören. Ich versichre, daß, wann etwas

\*) Hiernit konnte nur der 1497 † und mit Dorothea v. Vibra verheirathet gewesene Georg v. E. zu Müßfeld — Sohn des 1481 † Hermann und Enkel des 1461 † Eberhard — gemeint sein (s. das Nähere in den Nachtr. v. 1879. S. 118 f.).

\*\*) Die Eberstein'schen Ebersteine hatten zu solchem Behufe vom Kaiser, Kur- und andern Fürsten „statliche Intercessionen und Fürschriften erlangt, es wurde ihnen jedoch vorgehalten, daß sie von dem ersten Acquirenten nicht abhammen und die Belehnung abgeschlagen. Nach geführtem Prozesse erhielten sie jedoch 30. April 1614 von dem Bischof Julius als Abfindung 400 Gulden.

Sicheres gehabt oder beibringen können in puncto der Familie von Eberstein, daß ich es aus meinem Buch nicht würde gelassen haben, und endlich aber, wann auch Euer Excellence alle Nachrichten von denen Ebersteinischen jemalen gehabtten fuldischen Lehen zusammen bringen, was wird es helfen, indem dieselbe (gar wenig ausgenommen) von der Art und Natur sind, daß die Töchter vor denen Vettern (wann sie auch schon mitbelehnt) die Lehn bekommen, wie dann viele 100 Prozessen, sowohl am Lehnhof, als dem kaiserlichen Kammergericht verloren und in faveur deren Töchtern ausgefallen sind, wie dann meine Familie die Probe davon hat. — Ich schide hierbei Euer Excellence die ganze Genealogie, so Dieselbe belieben wollen, mir zu communiciren zurück aus Besorg wegen deren angezogenen Motiven Euer Excellence mehr Verdruß als Vergnügen zu erwecken, wann selbe in unrechte Händen kommen sollten, wobei mich zu beharrl. hohen Gewogenheit empfehle und verbleibe Euer Excellence gehorsamb Ergebenster Diener

Julda, den 1. Februarii 1746.

D. H. z. Hattstein.

P. Stum. Was des Schannats historiam antiquae Bnchoniae betr., so seind solche dahier nicht zu bekommen, sondern zu Frankfurt in dem Andreischen Buchladen. Es sind unterschiedl. Tomi, und soviel ich weiß, kommen solche überhaupt ad 25 bis 26 fl. Zu Würzburg ware der Geheimbde Rath Lang Kanzlei-Direktor, welcher vor kurzem gestorben, und ist dessen Platz noch nicht wieder besetzt. Die Succession von denen Familien von Rosenbach, Fehenbach zc. finden Euer Excellence in meinem Buch.

**Die Bedenken des Baron v. Hattstein hebende Erwiderung des Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein d. d. Groß-Leinungen, 21. Febr. 1746.**

Ew. Hochwohlgeboren bekenne hierdurch meine äußerste Verbundenheit vor die in Dero beliebten Antwort vom 1. Febr. und dabei angeschlossenen Nachrichten mir dargelegte Merkmale Dero schätzbaren Gültigkeit. Da aber daraus zugleich erhellet, wie Dieselben von meinen Absichten bei der Sache sich eine ganz andere Idee machen, als ich verdiene und wahrhaftig habe; So werden Sie erlauben, hiemitteltst zu dienen: **Daß niemand in der Welt, wer er auch sei, sich damit den allergeringsten Verdruß anzuladen befahren darf, wann er mit alten und zur Sach dienenden Documentis mir behüßlich zu sein und damit herauszurücken sich gefallen läßet.** Denn ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, so wenig ich gemeinet bin, wenn ich auch dazu durch die mir aufrichtig communicirte Dokumenta und Nachrichten aller Welt Rechte und den Weg offen und gebahnet fände, alle Güter, welche die Ebersteinische Familia jemalen gehabt und besessen, mit aller Facilité und ohne Anwendung eines Hellers wieder in Eigenthum zu bekommen, ich doch niemals in solcher Absicht und zu solchem Endzweck eine Feder weder selbst, noch durch andere ansetzen würde; Ebenso wenig und noch viel weniger werde ich von allem, so mir von Ebersteinischen Dingen communiciret wird, nimmermehr einigen andern als bloß historischen, niemand verfänglichlichen oder nachtheiligen Gebrauch machen und das kann ein jeder gewiß glauben.

Weiters bitte Ew. Hochwohlgeb. aufs allerinständigste, von mir als einem alten ehrlichen, wahrhaftigen Ehrenmann beglaubt zu sein, daß ich von der Thorheit des vergeblichen, leichtbegreiflichen Einfalls, als ob durch alte Nachrichten von denen Ebersteinischen jemalen gehabtten fuldischen und würzburgischen Lehnsgütern einen gültigen Anspruch zu formiren in stand kommen könnte oder würde, wahrhaftig allzu weit entfernt bin, als daß jemand, so vor mich die Güte hat, mir seine habende alte Dokumenten und Nachrichten, die ich zu nichts anders, als zu gründlicher Erläuterung der Ebersteinischen alten Familien-Historia verlange, herauszuoffenbaren, die allergeringste Gefahr oder nur Furcht mit Ursach und Wahrheit haben wird oder kann. Noch mehrers, so hat der große Gott mich über 10 Jahr in geistlichen Consistoriis und weltlichen Regierungen als Rath sitzen lassen, ehe ich nachher über 20 Jahr in publicquen Geschäften als Königlischer Gesandter fast an alle große Höfe durch ganz Deutschland verschicket worden bin.

Also werden Ew. Hochwohlgeb. mir zuzutrauen belieben, daß mich solcher Weise wider alle dergleichen chimérique Einfälle zu bescheiden wohl gelernet, daß mir nicht allein die fuldischen und würzburgischen Lehnrechte, sondern sogar auch die allenthalbige Präskription ohnedem im Wege sind.

Wann Ew. Hochwohlgeb. nun diese meine drei wahrhafte Herzens-Principia zu beiden meinen vorigten schriftlichen Ansuchen neben halten; Werden Sie von selbst mir die Justiz anthun, daß niemand, der mir seine habenden alte Nachrichten



eröffnet und seine alten Dokumenta anvertrauet, damit bei mir gefahret sei oder sein könnte. Ew. Hochwohlgeb. Droiture und aufrichtige Äußerungen hierunter verbinden beides und edificiren mich ganz besonders und ungemein, Sie enhardiren mich aber zugleich, Ihro mit meinen angelegentlichsten Bitten noch ferners beschwerlich zu sein, nämlich zu gelieben, mit gänzlicher Ablegung und Hintansetzung Ihrerseits aller Besorgnis einiges vielleicht zu habenden Verdrußes die weitere Güte vor mich zu haben und ernstlich mir zu allem zu verhelfen, was Sie nur von alten Ebersteinischen Dokumenten immermehr deteniren können; ich werde nicht allein allen Aufwand satisfaciren, sondern auch alle Dankverbundenheit davor erwidern.

Daß der Ebersteinische Mannesstamm Rhonischer Linie schon vor mehr als 200 Jahren ausgegangen sein soll\*, deshalb weiß zwar nicht, ob der letztverstorbene George (damit ist der 2. Nov. 1600 zu Ginolfs † Georg Sittig gemeint) im Würzburgischen davon gewesen, doch versichere, daß durch Schreiben meines Altersvaters Wolf Dietrich's vom 13. Mai 1601 zu probiren ich im stande bin, daß er solcher Zeit erst in Würzburg sich wegen Ausmachung der Succession in die eröffnete Ebersteinische Lehnen aufgehalten, aber nichts ausrichten mögen, mithin muß wohl die Appertur durch Extinction der fränkischen Ebersteine kurz vor solchem Jahr, also vor ohngefähr 150 Jahren geschehen sein — NB. und dies ist auch wirklich der Fall, d. h. von 1750 an zurückgerechnet — dann es ja eine Thorheit gewesen, erst nach über 50 Jahren sich wegen einer Succession in Würzburg zu melden.

Und daß diese ausgestorbene unsere nahe Anverwandten gewesen, ist daraus wohl gewiß zu glauben, weil mein Ur- Ur- oder Vor- Ur- Alter- Vater Philipp, aus denen vorhandenen Lehnbriefen erweislich und unwiderleglich solche fränkische Vettern Philipp\*\*, Kilian\*\*\*) und Georg †) 1533 zu Mitbelehnten samt seinem älteren Bruder Hansjen bei ihren anerkaufsten ansehnlichen Gütern in der Goldenen Aue zu Gehofen angegeben, solche auch 1534 die Mitbelehnenschaft darüber wirklich empfangen und den Lehn eid abgelegt haben; 1599 aber sind Sie in dem Lehnbriefe schon ausgelassen, ob aus Negligenz, oder weil sie abgestorben, kann nicht wissen (am 8. März. 1593 wird „der auch Edle und ehrenveste George Sittig v. Eberstein“ von den Gehofen'schen Ebersteinen zum letzten Male zur gefamten Hand gezogen). Es zeigt es auch das Wappen, welches einerlei mit dem, so Ew. Hochwohlgeboren mir zu communiciren gefallen, welches wir beständig geführt und bei einem Kinde 1535 schon daselbst auf einem Leichenstein, auch unter dem Kaufbrief solcher Güter befindlich.

Es ist auch gewiß, daß Kurfürst Johann Philipp zu Mainz, der bekanntlich zugleich Bischof zu Würzburg gewesen, als der alte Feldmarschall, mein Großvater, wegen Erurt an ihn geschickt gewesen, selbigem offerirte: Wenn er ihm einen Sohn geben und katholisch werden lassen wollte, er solchem nicht allein die erste Domherrnstelle, so in seinem Monat offen würde, sondern auch das erste Lehn, so ihm heimfiel, geben wollte, denn die alten Ebersteinischen Güter seiner Vorfahren wären zu lange in andern Händen, denen er sie wiederzunehmen nicht vermöchte.

Übrigens danke recht herzlich, daß Ew. Hochwohlgeborene die Güte haben und mich detrompiren wollen, daß der Philipp (— † 1539, Amtmann zu Steinau —), dessen Tochter Oswald v. Fehenbach geheirathet, und mein Vor-Ur-Alter-Vater Philipp keineswegs einerlei Person gewesen, wie ich bisher geglaubt; denn ohnangesehen bleibet auch aus obigen gewiß, daß wir und die fränkischen alle einen stipitem gehabt haben, nur ist die Difficultät auszufinden, wie solcher geheißen und quo anno solcher gelebet ††). Es scheint mir auch an, als ob, weil der letzte Konrad

\*) Hr. v. Hattstein's Angabe hat einzig und allein Bezug auf das mit Georg dem Jüngern v. E. 1540 erfolgte Erlöschen im Mannesstamme der Mangold'schen Linie, nicht aber derjenigen von Eberhard (erloschen 2. Nov. 1600 mit Georg Sittig) und der noch fortblühenden von Karl auf Marttsteinach.

\*\*) mit dessen Sohne Georg dem Jüngern zum Brandenstein 1540 Ritter Mangold's Linie im Mannesstamme erlosch, so daß die Suldisch-Ebersteinischen Leben an Philipp's Nichte und seine 5 Töchter und durch diese an die Familien v. Karzbach v. Mansbach, v. Müdigheim, v. Fischborn und v. Fehenbach kamen.

\*\*\*) Kilian's zu Bischofsheim vor der Rhön einziger Sohn Lorenz Peter † 4 Jahr vor seinem Vater (1564) mit Hinterlassung einer Tochter, welche an B. Ph. v. Müdigheim verheirathet war.

†) Kilian's Bruder: Georg der Ältere zu Ginolfs hatte außer 5 Töchtern 2 Söhne: Wolf Dietrich, der 1585 kinderlos starb, und Georg Sittig, mit dem 2. Nov. 1600 Eberhard's Linie im Mannesstamme erlosch. Des letztern 1629 † jüngste Schwester Johanna war bei der 12 Juni 1605 zu Gehofen stattgehabten Laufe des nachmaligen Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein persönlich anwesend.

††) Es war Eberhard v. Eberstein, dessen mündige Söhne Hermann, Eberhard, Mangold und Karl 1398 in die Gefangenschaft des Landgrafen Hermann von Hessen gerathen waren, welche letztere nicht nur für sich, sondern auch für ihre unmündigen Brüder Wilhelm Peter und Gerlach an den genannten Landgrafen 4. Nov. 1398 eine Urfehde ausstellen mußten.

(so nennt ihn irrthümlich Schannat statt „Georg“) 1546\*) durch sein Absterben die fuldischen Lehnen auf die Fechenbache verfallen, die von meinem Vor-ur-Alter-Vater Philipp in Mitbelehnung genommene Vettern im Würzburgischen aber Namens Kilian und Georg, welche 1550 noch gewiß gelebet haben, solchem Konraden vielleicht so nahe nicht müssen verwandt gewesen sein, weil sie die Fechenbache haben erkludiren können.

Sollte dann nicht möglich sein, daß die Ascendenz sowohl dieses letztern „Konrad's“ als auch der 1533 in Mitbelehnung genommenen Philipp's, Kilian und Georg auszufinden, desgleichen die gemachten Proben derer Ebersteine, so auf dem Stift Fulda präbendirt gewesen, abschriftlich durch Dero Vermittelung zu erhalten sein? diese könnten mir vielleicht dienlich werden. Weiß nicht, ob Herr Baron v. Sickingen, Kammer-Präsident, noch lebt, könnte, wann Er. Hochwohlgeboren es rätlich erachten, auch an diesen mit schreiben, denn ich ihn von seiner Jugend auf gekennet. Nach Würzburg will auch schreiben, woselbst Engelhard und Theodor Domherrn gewesen, und wann ich erfahren könnte, wie die Ebersteine geheissen, so in Mainz Domherren gewesen, geschähe mir sehr danknehmer Dienst.\*\*\*) Dann es sind mir deren Namen und alles unter denen bei meinem Appell 1729 weggenommenen Kollektionen mit verloren gangen. Er. Hochwohlgeb. lassen mich doch bittselig sein und mir diejenigen Nachrichten auch angedeihen, welche Sie vor den Hrn. v. Busseck zu Bayreuth communiciret haben.

Bei denen mir jetzt mitgetheilten Nachrichten muß mir einige Erläuterung von Dero Güte ausbitten: 1) Sollen Eberhard und Philipp die letzten an der Rhön gewesen sein; müssen sie also entweder 2 Brüder oder Vater und Sohn, oder gar von 2 Differenten Branchen gewesen sein, wovon die Zuverlässigkeit, wie auch deren Sterbensjahr erbitte\*\*\*); 2) finde in Dero 1. Theil der Höhe des Adels p 42, daß Konrad v. Eberstein Annen v. Kralücke zur Ehe gehabt, mit welcher er eine Tochter Annam erzeuget, so an Georg v. Haselstein verheirathet worden, weßhalber Erläuterung bitte, ob dieses eben der Konrad gewesen, der 1540 und mit ihm die Lehne des Amts Schacken erloschen, so theils an die v. Fechenbach gekommen? 3) Sind Er. Hochwohlgeboren der Meinung, die Karzbachische Familia sei ausgestorben, es leben aber davon noch verschiedentliche, so in Meissen begütert sind. Er. Hochwohlgeboren haben doch die Barmherzigkeit vor mich, elucidiren nicht allein alles auf's genaueste, sondern helfen mir auch weiter, ob nicht aus vielen Stücken ein zuverlässiges Totum endlich zusammen zu bringen möglich. Ich ersterbe in wahrer Dienstwidmung und Hochschätzung zc.

Ein gleicher Eifer, wie den noch in seinen letzten Lebensjahren in der Dienearbeit des Aufspürens und der Zusammenstellung der Materialien zu einer Familiengeschichte begriffenen Grafen G. F. v. G., befehle auch seinen Großneffen den sächs. Landesregierungs- Hof- und Justitierrath Wilhelm und dessen Vetter J. Karl Theodor v. G., vormals fürstl. Thurn- und Tarischen Regierungs-Präsidenten, späteren Staatsminister bei seinem Vetter, dem von Napoleon zum Fürsten Primas des Rheinbundes, darauf zum Großherzog von Frankfurt erhobenen Roadjutor Karl Theodor Frhrn. v. Dalberg. Beide hatten nun vor ihrem Groß-Oheim den Vortheil voraus, daß ihnen vermöge ihrer

\*) 1546 wurden Lübiger v. Mansbach, Philipp v. Karzbach und Oswald v. Fechenbach mit den vom Stifte Fulda lehnrübrigen Eberstein'schen Gütern beliehen, welche sie theils von ihren Frauen geb. v. Eberstein (2 Töchtern u. 1 Enkelin Philipp's v. G.) überkommen theils von ihren Schwägerinnen Anna und Dorothea zugekauft hatten.

\*\*) Noch 138 Jahre hiernach, im J. 1884, würde auch mir selbst die Kenntnis hiervon von großem Belang gewesen sein. Der Minister Karl Theodor v. Eberstein besah solche in Autopsie; nach einer an meinen Großvater Wilhelm gerichteten Zuschrift desselben hatte sich im Dome zu Mainz „im ersten Aufschwörungsbuche „Eberstein“ bloß mit dem Schilde ohne Helmbede, Helm und Aufsatz“ befunden. Auf meine durch diese Notiz veranlaßte, an das Hochwürdigste Domkapitel gerichtete Bitte: eine authentische Abschrift der betreffenden Urkunde nebst Zeichnung sowie der Abnenproben durch Vermittelung der Bibliothekverwaltung mir geneigter verschaffen zu wollen, habe ich unter dem 10. August d. J. von Sr. Hochwürden dem Herrn Domkapitular Dr. Rouffang unter Bedauern, meinem Wunsche nicht entsprechen zu können, die Erweiterung erhalten:

„daß die früher mit Recht verkümmte Mainzer Dombibliothek nicht mehr bestehe, da sie am 18. Juni 1793 bei Beschießung der Stadt ein Raub der Flammen ward, wie dieß im Detail in Klein's Geschichte von Mainz in 1792—93 beschrieben ist. Es wurden Akten des Domkapitels zum Theil gerettet, und manches davon befindet sich in München und Wien. Es wäre möglich, daß Sie dorten einigen Aufschluß erhalten könnten.“ Indem ich hiermit Herrn Domkapitular Dr. Rouffang für diesen Fingerzeig meinen verbindlichen Dank sage, benutze ich diese Gelegenheit, etwaigen mit dem Verbleib dieser Dokumente vertrauten Archivbeamten oder andern Forschern meine Bitte zu erneuern.

\*\*\*\*) Der 1539 † Philipp war der Vater des vor ihm † Eberhard (dessen Tochter Katharina in erster Ehe mit Philipp v. Karzbach verheirathet war) und des 1540 † Georg des Jüngeren, mit dem H. Mangold's Linie im Manneostamme erlosch.

amtlichen Stellung die Benutzung Eberstein'scher Original-Urkunden und Akten in den ihnen untergebenen Archiven unmittelbar offen stand; sie waren daher in der Lage, eine bedeutende Menge Einzelheiten aufzufinden, außerdem aber auch Licht gebenden Zusammenhang hinein zu bringen.

Wie die beiden oben S. 103 ff. abgedruckten beiden Briefe des Hauptmanns Otto Christoph v. Eberstein an den Hofrath Wilhelm bzw. Kammerherrn Karl Theodor v. E. ausweisen, hatten diese beiden Vettern durch den genannten Hauptmann Kenntniss davon erhalten, daß ein jeder von ihnen denselben historischen Zweck im Auge habe.

Ihre Art der Sachbehandlung und die sich Ihnen ergebenden Resultate werden ebenfalls am sprechendsten gekennzeichnet durch ihre diesbezügliche Korrespondenz.

**Intelligenzblatt der Allgemeinen Literaturzeitung No. 120, Mittwochs den 14. Okt. 1789. Vermischte Anzeigen, pag. 1002.**

Da ich schon seit mehreren Jahren an Datis zu meiner Familiengeschichte sammle und nunmehr bald im Stande sein werde, etwas Vollständiges darüber zu liefern; so er suche ich alle Hrn. Genealogen und Alterthumsforscher, Archivare, Konsulenten und wer immer Nachrichten über meine Familie gesammelt haben und besitzen mag, mir dieselben gefälligst einzuschicken. — Um allem Mißverständnis vorzubeugen, muß ich be merken, daß die Familie v. Eberstein ursprünglich aus Franken herstamme und schon im 11. und 12. Jahrhundert an der Rhön in den Hochstiftern Würzburg und Fulda ange sessen war, von da sie sich im 16. Jahrhundert nach Thüringen gezogen, woselbst sie heute noch ihren Sitz hat.

Das Wappen der Familie v. Eberstein ist ein silbernes Dreieck im blauen Felde, an dessen Enden eine silberne Lilie angebracht ist. Der Aufsatz ist eine blaugelbe Mohrin ohne Arme mit einer goldenen Krone und einem schwarzgewickelten Zopf. Zuweilen erscheint auch die Mohrin mit fliegenden Haaren. In ältern Wappen ist es hie und da eine weiße Frauenfigur mit abgestumpften Armen, weißgekleidet und mit fliegenden Haaren.

Ich werde jede mir zukommende Nachricht mit besonderem Danke erkennen, und wenn Auslagen damit verbunden sein sollten, dieselben mit eben der Erkenntlichkeit er setzen.

Freih. von Eberstein, Thurn u. Taxischer Geheim er  
Rath und Regierungs-Präsident.

**Schreiben des Hofraths Wilhelm v. Eberstein an seinen Vetter den Kammer herrn Karl Theodor v. Eberstein in Regensburg d. d. Dresden, 1. Dez. 1789.**

Hoch- und Wohlgeborner Freiherr, hochgeehrtester Herr Kammerherr, werthester Herr Vetter! Nicht etwa eine Vergessenheit oder Gleichgültigkeit gegen Ew. Hoch- und Wohlgebornen Wünsche ist die Ursache des Verzugs meiner Antwort auf Ew. Anlangen wegen Kommunikation von Familiennachrichten, sondern wirklich eine Konkurrenz von Geschäften, die mich an die nöthigsten Theile meiner Privat Correspondenz kaum kommen lassen, haben mich abgehalten bisher, an diese Materie mich zu machen.

Die Beschäftigung, deren Ew. Hoch- und Wohlgebornen sich in Absicht auf eine Zusammenfassung von Familiengeschichte der Ebersteinischen Stämme, die sich in ver schiedene Kreise und Provinzen Deutschlands verbreitet haben, ist von mir eine so zu begünstigende Absicht, daß ich dabei mit aller möglichen Beihülfe Ihnen, mein theuerster Herr Vetter, beizustehen mir zu so einer angelegentlichen, als angenehmen Pflicht mache.

Erlauben Sie mir aber, auch Sie zu ersuchen, nicht zu schnell mit Edition etwas Gedrucktem deshalb heraus zu gehen, weil sonst ein paar historische Schwierigkeiten unauflöslich und dem genealogischen, mit der Geschichte der deutschen Territoriarum be kannten Prüfer zur Critique, die den fidem der ganzen Genealogie, zumal wenn ein Hr. v. Eberstein selbst der Editor ist, schwächt, Gelegenheit geben. Da ich selbst et liche Jahre, sowohl mit Sammlung alles was in unserer Familie in Sachsen aufbe wahret, sowohl was deshalb in andern Ahnenproben, die eine v. Eberstein geehelicht, sich vorfindet, und was in gedruckten Scriptis sowohl in Lehn- und Civil Actis zu Gisleben bei der Oberaufsicht und in hiesiger Lehnskurie anzutreffen mich viel be mühet, um mich wegen der legitimatio ad causam, die Mansfeldschen Forderungen be treffend, mich zu orientiren; so bin ich bei der Gelegenheit so in Absicht des Genea logischen u. der Chronologie zu Werke gegangen, daß ich

- a) alle Autores historici et politici, *Histor. Germaniae et territoriarum germanic-* durchgegangen und wo irgend etwas den Namen Eberstein Betreffendes enthalten 1) chronologisch nach der Ordnung und 2) nach den Autoren und Materien in ein Verzeichniß notirt, dabei uns vorzügl. Schannat, Leuckfeld, Spangenberg, Bucelin, Müllers Sächs. Annales zum Zwecke dienen, und da habe ich dann die Stellen selbst alle kopiren und 3) Daraus ein Separat-Volumen formiren lassen;
- b) habe ich alle Leichen-Sermone, die gedruckt zu haben und zu finden gewesen, gesammelt, um die Personalien und genealogischen nebst chronologischen Anmerkungen zu notiren
- c) u. die formirte Genealogie soviel möglich daraus und aus Lehn- und Civil-Acten die Anecdota und Jahre chronologisch nebst Geburt und Todeszeit notirt, dazu
- d) aus den Kirchenbüchern zu Gehofen, Artern, Voigtstedt mir Extrakte der Kopulirten, Getauften und Begrabenen aus der Ebersteinischen Familie geben lassen, und
- e) damit die vorhandenen Ahnenproben des sel. Graf Ernst Friedrich v. E. im Stift Merseburg und des Domherrn Anton Albrecht im Stift Halberstadt verglichen und George Ernst v. E. Domherrn in Raumburg, von den Jahren 1675—1703, auch
- f) die von unseren Vorfahren als Schatz der Wahrheit konservirte Traditiones, welche der sel. Graf Ernst Friedrich v. Eberstein operose gesammelt, nebst denen aus Leichenpredigten zu schöpfenden Personalgeschichten dazu gebracht;

allein die Zusammenfügung haben meine immer zunehmenden Amtsgeschäfte verhindert. Nur will ich eine generelle Skizze hersehen:

Philipp, der in jüngern Jahren unter Maximilian I. in Italien gedient, ist mit dem Grafen von Mansfeld Hoyer, der bei dem nachmaligen Kaiser Karl V. Marschall war, bekannt geworden, unternahm mit Kurfürst Friderico sapienti die Reise nach dem Gelobten Lande (vid. Müllers Sächs. Annales, annus 1493, pag. 56). Nachdem er aus dem Gelobten Lande retrovertirt, bleibt er bis 1512 außer Sachsen. Unterdessen ist sein Bruder Hans bereits mit einem Grafen v. Mansfeld Ernst nach Sachsen in die Grafschaft Mansfeld gekommen und daselbst den Hackenhof zu Gehofen und von den v. Harras den Harras'schen Hof acquirirt, damit dann 1531 u. 1533 er und dieser Philipp, sein Bruder, lt. Lehnbriefs und Lehnstätten beliehen, dabei sie ihre Vettern in Franken: Philipp, Kilian und Georg, zur Mitbelehnschaft gezogen, die auch 1534 persönl. die gesamte Hand empfangen in Gisleben. Der Bruder Hans war grfl. mansfeld. Rath und starb ohne Kinder, daher Philipp sein Erbe worden. Dieser Philipp hat eine zahlreiche Nachkommenschaft gehabt, von dessen einem Sohn Hans wir abstammen. Nun besitzen wir außer denen Ahnenproben ein altes Stemma genealogicum bis auf den gemeinschaftl. Stammvater Bernhard. Allein hier läuft ein Schreibfehler unter, und ich glaube, daß er Eberhard heißen muß. Wann Sie mir aus dem Stifte Mainz die von einem Grn. v. Fechenbach daselbst abgelegte Probe verschaffen können, dessen Mutter eine fränkische v. Eberstein war, und zwar eine Tochter des Philipp, den der sächs. Philipp zur Mitbelehnschaft zog; so will ich vielleicht den Zweifel lösen; zwar glaubt man in Sachsen, daß dieser Philipp in der Fechenbacher Probe derselbe Philipp sei, der unser Stammvater war. Das glaube ich aber nicht, daß er in der 1. Ehe eine Anna v. Wallenstein gehabt und zur zweiten eine Anna v. Trota, von dem Hans, dessen Sohn, von dem wir descendiren, herkommt; dann in der Fechenbach'schen Probe kommt bei dem Philipp die Anna v. Wallenstein vor.

Ao. 1600 hört Wolf Dietrich, der Vater des Feldmarshalls, den Todesfall seiner fränkischen Vettern und reiset nach Franken, wie die gegen ihn anhängig gewesenenen Mansfeld. Bürgerschaftsacten darthun, da diese Abwesenheit erwähnt wird, daß sein Vater seinen Antheil in Franken seinen Vettern verpfänden müssen, um Mansfeld. Gläubiger, da sein Vater und Großvater Bürge worden, zu bezahlen.

Nun habe ich einige Nachrichten aus fuldaischen und würzburg'schen Lehnstätten; allein da ich Sie hierdurch auf die Spur bringe, werden Sie leicht beim fuldaischen und würzburg'schen Lehnshofe Nachricht finden können, wie Ginolfs, Stetten, Hefart, Gräfenhain aus den Händen derer v. Eberstein gekommen. Aus dem Kontext der Ober-Auffseheramt-Acten Mansfeld'sche Bürgerschaftsschulden contra die v. Eberstein zu Gehofen de 1601 zc. scheineth, daß Wolf Dietrich (Vater des Feldmarshalls Ernst Albr.), der v. 1601 bis 1619 in Franken bei seinen Vettern\*) sich aufgehalten,

\*) Diese waren 2. Nov. 1600 mit Georg Sittig zu Ginolfs ausgestorben, aber des letztern Schwestern: Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johanna waren noch am Leben, und bei diesen war 1601

vielleicht also seine Antheile an andere verkauft habe, da er Geld brauchte, der Religion halber wohl nicht gut reüssirt und in Ermstedt ein Gütchen gekauft hat, da Mansfeldscher Bürgschaftsschulden halber sein Gut in Gehofen sequestrirt war.

Außerdem aber ist das Original-Notariats-Instrument auf Pergament von 1550 in meinen Händen von Jörg v. Eberstein, der aus einem alten Register seines Urältervaters Eberhard v. Eberstein ratione der ihm zugetheilten brüderl. Theilung der Zinsen von Ginosfs, Stetten, Hestart, Gräfenhain formiren lassen, wie in praemissis gesagt wird, de 1434.

Allein was vollends mich stutzig macht ist, daß Georg Sittig v. Eberstein noch 1590 u. 1593 in den über den Haden- und Harrasischen Hof zu Gehofen ertheilten Lehnbriefen als Mitbelehnter vorkommt; und 1602 wird ad Acta notirt, daß der Mitbelehnte nun auch tot sei. Vielleicht gibt die Nähe Ihnen Gelegenheit, mehr zu Aufklärung der eigentl. Verwandtschaft mit den fränkischen Linien zu eruiren. In allen Schuldfagen de 1560 — 1601 klagen die sächs. Ebersteine, daß wegen Mansfeldscher Schulden sie alle ihre Güter in Franken an ihre Vettern verpfänden u. verkaufen mußten, um hier sich zu retten. — Auch besitze ich einen alten Lehnbrief von Allan v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön, der 1565 Klaus Müllern mit 1/2 Hofe zu Lutter vor der Hard belehnt, auf Pergament.

Nun, mein theuerster Hr. Vetter, eine kl. Übersicht der Mansfeldschen Forderung.

Nachdem die Grafen v. Mansfeld schon zu Anfang des 16. Saeculi in eine große Schuldenlast gerathen waren, wozu besonders ihre fürs Kaiserl. Haus Ostreich gemachten Kriegs-Expeditiones und vorzüglich ihre bekannte Neigung zu magischen Beschäftigungen, da fast jeder der damals zahlreichen Grafen sich Hexenmeister hielt, Schatzgraben, Geldmachen u. dgl. mit großen Kosten treiben ließ; so brachten vorzügl. die auswärtigen Creditores zu Nürnberg und Augsburg (die ihre nachherigen Forderungen an den Rath zu Leipzig cedirten) nebst denen fremden und einheimischen piis causis zu Halberstadt, Magdeburg, Erfurt, Leipzig zc. Klagen gegen Sie bei denen hiesigen Judicis an. Freilich hatten die sich besser vorsehen, als diejenigen Creditores, welche in der Graffschaft Mansfeld Lehne und Possessiones hatten, inmaßen diese nicht wie jene sich specielle Unterpfänder und Consensie der Lehnherren hatten geben lassen.

Als nun alles in die Grafen von Mansfeld drang, Executiones in die gräfl. Mansfeldschen Güter, Domainen und Regalien, als Zölle, Gebiete, Zinsen, Forste, Bergwerke zc. ausbrachte, welches 1516 u. 1517 schon durch die hiesigen Appellation-Gerichte u. Hofgerichte geschehen war; so ergriffen sie das Mittel, unter dem Namen einer vertrauten Anheimstellung ihrer Besitzungen in die Hände der Lehnherren Sachsen u. Magdeburg i. e. Brandenburg zu cediren, um nur eine ansehnliche Kompetenz zu erhalten, welches auch durch Anweisung des Amtes Endorff statt der Kompetenz geschahe. Beide Lehnherren, Kur-Sachsen u. Brandenburg, setzten Kommissarien, und vor diese wurden sämtl. Creditores der Grafen citirt, und nach dem weitläufigen, langwierigen Liquidations-Verfahren wurde endlich zu Leipzig Ao. 1580 das Haupt-Designations-Urtel publicirt, nachdem schon 1570 die Sequestration mit Setzung eines Ober-Ausssehers eröffnet worden. In die erste Klasse kamen die Consens-Gläubiger, in die 1te Lieblohn. Unter diesen ist in angeregtem Urtel de 1580

sub No. 149: „Hans von Eberstein sambt seinen Brüdern haben achtzig Gulden Jherlicher Zinse mit Tausend Gulden abzulegen, Dinstgelt, vermöge der Verschreybunge, Anno 1517, liquidiret. Zu solchen Tausent Gulden heubtsomme wirdt Ihnen, als durch ihren Vater viel lange Jhar verdint Liebtlohn, durch vns sembtlich gebühlich verhoffen.“

5. u. 6. Klasse Chirographarii. Unter diesen kommen dann alle die Posten, die unsere Vorfahren Philipp und Hans u. erstern Sohn Hans und seine Brüder und Miterben denen Grafen theils selbst vorgeschossen, theils per cessionem anderer an sich gebracht, theils als Bürgen für sie bezahlt, oder nur bloß noch als in nexu obligatorio stehende Bürgen mit liquidirt.

Kl. 5 den 22. Okt. 1580 zu Gisleben publicirt.

sub No. 256: „Hans von Eberstein und seine Brüder haben dreihundert Thaler geliehenes Geldes anno 1554, item eintausend dreihundert drei und zwenzig Gulden zwanzig Groschen acht Pennige vor die Grafen in Bürgschaft bezahlet, auch dorüber einhundert vier und neunzig Thaler wider Graf Hans Hohern, item fünfhundert sechs und dreißig Gulden funfzehn Groschen, auch vor Graf Hans Hohern, und dann der-

Wolf Dietrich aus Gehofen, aber auch nicht ohne Unterbrechung bis 1619, denn am 12. Juni 1605 ließ er seinen Sohn Ernst Albrecht, den nachmaligen Feldmarschall, kaufen, wobei auch die jüngste der oben genannten Schwestern Johanna v. Eberstein, wie oben schon erwähnt, aus Ginosfs als Pathe zugegen war.

gleichen 714 Gulden 14 Groschen in Bürgschaft vor bemeldten Grafen ausgeleget liquidiret. Zu solchen Posten soll ihnen als gemeinen und privaten Chirographariern nach Ordnung der Gläubiger und vermöge der Verschreibungen gebühlich verholffen werden.

Weil sie aber auch darüber angeben, als sollten sie in Bürgschaft vor 23500 Goldgülden und vor 27526 Thaler und vor 27408 Gulden vor die Grafen haften; wofern sie um derwegen etwas weiter auslegen mußten, darzu wird ihnen als Chirographariern nach Ordnung der Gläubiger auch gebühlich verholffen.“

Unter denen noch weiter liquidirten Posten Hansens v. Eberstein und seiner Mit-erben sind verschiedene, davon die Grafen pro nunc im Urtheil de 1580 absolvirt worden, als

inter sententias absolutorias sub No. 349:

„Von 4000 Thlr., so Hans von Eberstein an die beiden Grafen Graf Hans Hoyer und Graf Hans Ernst gefordert, sind die Grafen absolvirt, bis der von Eberstein beibracht, daß er solche bezahlt.“

sub No. 355: Hans von Eberstein und seine Brüder produciren eine Verschreib über 20 Goldgülden jährlicher Zinse von 300 Goldgülden Hauptsumme de dato anno 1506, davon werden die Grafen als verliquidirt billig absolvirt, inmaßen wir sie davon loszählen.“\*)

Im Läuterungs-Urtheil, was auf die gegen das Haupt-Designations-Urtheil de 1580 eingewandten Läuterungen 1609 erfolgte (1609. 2. Mai publicirt zu Gisleben), werden ihnen rations der sub No. 349 noch zur Zeit abgeprochenen 4000 Thaler an Christoph, v. Sannen nunmehr adjudicirt

No. 112: „388 Thlr. und 448 Thlr., nachdem sie sich dazu legitimirt und sub

No. 76 gedachten Läuterungs-Urtheils v. 1609 annoch nachliquidirte Posten zugeprochen: 135 Mfl. 2 Gr. 3 Pf., 132 Goldfl. 1 Gr. 10 Pf., 30 Thlr., 1969 Thlr. und 126 Mfl.

Aus der Lage ersehen Sie, mein theuerster Hr. Vetter, daß auf die Chirographen-Posten nach dem eingetretenen Anfall der beiden Hälften der Grafschaft an Sachsen und Preußen nicht zu rechnen; rations der ersten Post, also bloß 1000 fl., etwas zu hoffen. Allein die Menge der Töchter Philipp's und Schwestern des Hans und Descendenten der weibl. Nachkommen Georgens ist die Legitimation kostbar und die Edictalien absorbiren die ganzen 1000 fl., also quiescant omnia in pace. Auf die Descendenz des Feldmarschalls fallen bloß  $\frac{1}{16}$  des Ganzen, und diese gehen in 6 Hauptstämme, davon die Rauhäuser Linie einer ist, also der Betrag  $\frac{1}{96}$  Theil des Ganzen, und zu diesem  $\frac{1}{96}$  Theil wieder 4 männl. Branchen und 1 weibliche, die v. Geusau, welcher die Tochter Christian Ludwig's v. E. Ao. 1718 geheirathet, facit auf jede Branche unserer Linie  $\frac{1}{384}$  Theil des Ganzen, und wie theilte sich das bei jeder Linie der Branche selbst noch in Theile, zu geschweigen der Kosten etc.

Meine Frau und Kinder empfehlen sich gehorsamt. Meine Familie ist bis auf 6 Söhne und 2 Töchter angewachsen. Der Frau Gemahlin Gnaden bitte meinen Respekt zu machen. Kommen Sie dann nicht einmal wieder nach Sachsen? In Dero Beschaft bitte den Helm krönen zu lassen und statt des Mohren ein rechts gekehrtes Mohrenbild weibl. mit Brüsten stechen zu lassen. Das ist unser eigentl. Wappen.

Ich empfehle mich nochmals zu fernerer geneigten Freundschaft, bitte auch der Frau Mutter Gnaden gelegentl. meine Hochachtung zu versichern. Wollten Sie eine Gefälligkeit haben, so machen Sie mir doch eine nähere Bekanntschaft bei dem Grafen Haxfeld, dem mainzischen Gesandten allhier — wann Ihre Verhältnisse es erlauben, solches etwa durch den Hrn. Koadjutor v. Dalberg oder sonst durch ein Schreiben zu bewirken, wobei ich dann, etwa wenn's die Gelegenheit erlaubt, meinen Respekt dem Hrn. Koadjutor v. D. zu versichern bitte. Ich aber schließe mit der gegründeten Versicherung der angelegentlichsten Hochachtung und aufrichtigsten Freundschaft Ew. Hoch- und Wohlgebornen verbundenster Freund und gehorsamster Diener Eberstein genant v. Büding.

Das Urtheilbuch de publicato Gisleben den 22. Octobris Ao. 1580 befindet sich im Königl. Provinzial-archiv zu Magdeburg (Erzstift Magdeburg II. 360). Darin heißt es fol. 9: Von Gottes Gnaden Wir Augustus Herzog zu Sachsen etc., Kurfürst etc. und von desselben Gnaden Wir Joachim Friedrich, postulierter Administrator des Primats und Erzstifts Magdeburg, Markgraf zu Brandenburg etc. bekennen etc. Nachdem wir auf etc. Herrn Peter Ernsten, Herrn Hans Albrechten, Herrn Hans Hoyern, Herrn Brünen, auch nummehr Herrn Hans Georgen und Herr Hans Ernsten nachgelassene Erben, Gebrüder und Vettern, alle Grafen und Räte anno 1570 den 30. Dez. eine Vergleichung und Abschied etc. auftrichten lassen etc.: Demnach erkennen wir etc. vor Recht, wie allenthalben in diesem Urtheil folgt und begriffen ist fol. 78 b: Auf diese folgen Diejenigen, denen Verlobn ve schreiben fol. 79. Nr. 149, fol. 109. Nr. 256, fol. 135. Nr. 355.

N. S. Qu. Wann ist denn die Fr. v. Guttenberg gestorben? und wo. Lebt Ihr Herr Vater noch? und darf ich um den Geburtstag Dero Frau Mutter nebst Vermählungstag, sowie der Frau Schwester bitten, um meine genealog. Tabellen zu berichtigen. Beim Geburtstage bitte ich auch den Ort der Geburt und den Monatstag anzumerken.

**Antwort des Kammerherrn Karl Theodor v. Eberstein an den Hofrath Wilhelm v. Eberstein d. d. Regensburg, l.—12. Jänner 1790.**

Hochwohlgeborner Reichsfreiherr, hochgeehrtester und liebster Herr und Vetter! Ew. Hochwohlgeborenen sehr verehrliche Antwort in Betreff der erbetenen Aufklärungen über unsere Familie hat mich zu meiner größten Freude von Hochdero fortwährenden Freundschaft überzeugt. Ohne weiters uns zu complimentiren, schreite ich zur Sache. Ich bitte Sie, bester Vetter, überzeugt zu sein, daß ich mit der Herausgabe unserer Familiengeschichte, die ohnehin nur für die Familie als Mpt. aufgelegt werden wird, nicht zu sehr eilen werde. Ich habe schon vor 3 und 4 Jahren daran gesammelt und samte und feile vielleicht noch ebenso lange daran. Unter den Subsidiis dazu geben Sie lte) die vorhandenen Ahnenproben des sel. Gr. Ernst Friedrich v. E. zu Merseburg und des Domherrn Anton Albrecht zu Halberstadt, desgleichen jene von Georg Ernst zu Naumburg v. d. J. 1675—1703 an. Besitzen Sie dieselbe und gehen sie weiter als auf Philipp's v. Eberstein Vater 1484? Wollten Sie mir wohl Abschriften davon zukommen lassen?

Auf die von dem sel. Gr. Ernst Friedrich gesammelten Traditionen (wovon ich einige wenige Stücke habe) halte ich, aufrichtig gesprochen, nicht viel, weil ich weiß, wie der sel. Graf von gewissen Principien, namentlich über die Abstammung von den schwäb. Grafen v. E. eingenommen ware, die doch meines Erachtens nach kaum zu behaupten sein dürften. Ich wünschte jedoch diese Traditiones vollständig zu besitzen und bitte um deren abschriftl. Übersetzung. Das Notariats-Instrument v. J. 1550, welches Sie, liebster Vetter, in Händen haben und welches Georg v. Eberstein, den Sie für den Vater unsers Stammvaters Philipp's halten, ist merkwürdig und bitte ich ebenfalls um eine Abschrift davon. Indes kann ich diesen Georg für nichts weniger als für unsers Philipp's Vatern ansehen.

Daß unser Stammvater Philipp auch Güter in Oestreich, Tirol zc. besessen, war mir unbekannt. Ich habe wirklich in der Ordnung der 10 Kreise v. J. 1525 einen Philips zu Eberstein zu Nüring gefunden. Ob es aber der unsrige sei, davon bin ich noch nicht überzeugt. Ich finde nämlich in Büsching und Hübner nur zwei Nüringen, das eine in Krain, und in diesem Falle ist dieser Philipp einer von denen in Kärnten und Krain schon längst zuvor etablirten Herren und Grafen von Welz zu Eberstein gewesen, der uns gar nichts angeht, obgleich diese Familie auch fränkischen Ursprungs ist. Oder es gibt jenes Nüringen im Westerreich an den Lothringischen Grenzen, und dann war dieser Philipp einer der schwäbischen Grafen v. Eberstein. Auch das Schloß Eberstein in Tyrol hat unser Philipp nicht erbauet. Es stand schon ungleich länger und gehörte, sowie die ganze Herrschaft dieses Namens, denen Herren v. Eberstein, welche im 13. Jahrh. schon ausstarben; denn Susanne v. Eberstein, Hrn. Gustavii v. E. Tochter, brachte sie 1280 schon an ihren Gemahl Friedrich v. Welz, der daher und seine Nachkommenschaft den Beinamen Herr zu Eberstein annahm (vid. Wiedemann, Tab. geneal. der gräfll. Häuser, Tab. 130).

Ich zweifle, daß Herr Koadjutor von Mainz aus gewissen politischen Ursachen gerne ein Empfehlungsschreiben an Gr. Hatzfeld erlassen wird. Wenn es Ihnen bloß darum zu thun ist, um näher mit ihm bekannt zu werden, so kann ich Ihnen ein Schreiben an denselben zuschicken, da ich ihn, sowie auch meine Frau, von Würzburg und Mainz aus sehr gut kenne. Soll es hingegen ein Empfehlungsschreiben von jemandem von größerm Gewicht sein, so will ich suchen, Ihnen dieses anders woher zu verschaffen. Befehlen Sie mit mir.

Meine Frau empfiehlt sich gehoriam, und ich mich ebenso Hochdero Frau Gemahlin. Von unserem Vetter Albrecht bekomme ich schon auf einige Briefe kein<sup>e</sup> Antwort. Wo es fehlen mag! — Von Ihrem Hrn. Bruder erhielt ich neulich einen Brief aus Königsberg, der mich sehr gefreuet hat. Leben Sie wohl, schenken Sie mir ferner Ihre Gewogenheit und Freundschaft und seien Sie der meinigen gewiß, der ich mit vollkommener Hochachtung die Ehre habe zu verbleiben Ew. Hochwohlgeborenen gehorsamster Diener, Freund und Vetter  
Eberstein.

**Schreiben Karl Theodor's an seinen Vetter Wilhelm in Dresden.**

Hochwohlgeborner Reichsfreiherr, Hochgeehrtester Herr Vetter! Ich bitte um Vergebung, daß ich nicht eher Hochdero Schreiben v. 20. v. M. beantwortet habe; theils

war ich verhindert, theils zu sehr um meine Frau bekümmert, die leider eine fausse couche gemacht hat und dabei sehr krank gewesen ist. Jetzt geht es Gottlob wieder besser. Ew. Hochwohlgeb. Bemerkungen über meine Tabellen und überschickte Data sind zum Theil richtig, zum Theil verwirren sie aber unsere Genealogie aufs neue und geben zu neuen Nachsuchungen und Versuchungen Anlaß.

Da Ew. Hochwohlgeborenen mit mir derselben Meinung sind, daß man sich gegen den würzburgischen Lehenhof ohne Anstand reversiren könne, so werde ich ungehäumt nach Würzburg schreiben und hoffe die Erlaubnis zu erhalten, sowohl beim Lehenhof, als bei den verschiedenen Ämtern nachsuchen und Auszüge und Abschriften machen lassen zu dürfen, welche ohne Zweifel ein ganz neues Licht über unsre Genealogie und Geschichte werfen werden. — Indessen habe ich die Ehre Folgendes zu erwidern und anzumerken:

1) Was das Wappen betrifft, so sind zwar Petschaften ein Beweis desselben, wenn sie einstimmig sind. Nun glaube ich aber a) Ew. Hochwohlgeborenen erwiesen zu haben, daß die fränkischen Urväter und Stammesvettern nie doppelte Krone geführt haben; b) die zwei mir überschickte Petschaften des sel. Feldmarschalls haben zwar die beiden Kronen, aber keine Binde, sondern den gerade hinausstehenden Zopf; c) ist wohl das vom würzburgischen Lehenhof attestirte Wappen, wo die Mohrin weiß gekleidet und der Kopf mit einer Binde verbunden ist, das ächte Ebersteinische Wappen. Denn i. J. 1540 wurde sämmtl. würzburgischen Vasallen aufgegeben, ihr Wappen nach dessen ächten Farben, Schild und Helm an den Lehenhof einzuschicken, und die v. Eberstein schickten das vom Lehenhof attestirte Wappen ein. Dieses hat also plenam fidem für sich.

2) Von der Abstammung von den alten schwäbischen Grafen v. Eberstein bin ich noch nicht überzeugt. Die angeführten Traditionen sind nichts mehr und nichts weniger als Sagen, vielleicht Märchen. Ich wollte noch lieber mit Viedermann annehmen, unsere Ebersteins sein anfänglich von den schwäbischen und niederfächsischen ganz verschiedene Grafen gewesen und hätten in der Folge dem gräflichen Stand, den sie nicht standesmäßig souteniren konnten, entsagt und sich zum Ritterstand geschlagen; allein auch hier fehlt es an hinlänglichen Beweisen.

3) Wenn sich 1473 schon ein Hans\* v. E. in Thüringen findet, so möchte freilich unsere Abstammung eine Abänderung leiden. Vielleicht ist es der nämliche Hans, der 1515 zu Flurstedt mit seinem Bruder Philipp\* vorkömmt, und dieser könnte vielleicht auch 1533 mit seinem Bruder beliehen worden sein. 2c. 2c.

Trotz aller Nachfrage habe ich nicht erfahren können, daß eine besondere Vicariatsgerichts-Instruction zu München oder Mannheim zu finden sei, und ist es fast gewiß, daß außer jenen bei Moser im alten Staatsrecht vorfindlichen Instruction für das Gesamthofgericht zu Augsburg nichts weiter existire. Da mich Ihre Anfrage auf die Gedanken bringt, Sie möchten etwa einen Platz beim kursächsischen Vicariatshofgericht annehmen, so wünsche ich zum Voraus alles Glück dazu. Ich verbleibe mit vorzüglichster Freundschaft und Hochachtung Ew. Hochwohlgeborenen gehorsamster Diener  
Eberstein.

Der Frau Gemahlin bitte ich meinen gehorsamen Empfehlung zu ver sichern.

\*) Jedenfalls verlesen, statt Heinz=Heinrich (Karis auf Marktsteinach bei Schweinfurt 2r Sohn), der Amtmann zu Dornburg und der Vater der Acquirenten von Gehofen, Hans und Philipp, war und der seinen späteren Nachkommen in Gehofen dem Namen nach so lange verborgen gebliebene Stammvater und Überleiter des Geschlechts aus Franken nach Thüringen ist.

\*) Diese Gebrüder Hans und Philipp waren Söhne des 1487 † Heinrich, welche nebst ihren damals noch lebenden Brüdern Simon und Karl (†1496) die von ihrem Vater auf sie vererbten Güter in Dornburg und Zimmern 1488 und 1490 an Rudolf v. Wagdorf veräußerten und nur ihre beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt zurückbehielten, mit denen nach ihres Bruders Karl Tode Hans, Simon und Philipp von dem Herzog Georg von Sachsen 4. Okt. 1501 beliehen wurden.

Als nach Simon's Tode dessen überlebende Brüder Hans und Philipp ihre Besitzungen zu Flurstedt durch Zukäufe in Flurstedt und Ober Trebra vergrößerten und damit 28 Januar 1516 und 1. Aug. 1516 von dem Herzog Johann v. Sachsen bzw. Abt Johann zur Pforte beliehen wurden, so geschah dies unter Zustimmung ihrer fränkischen Bettern Kilian und Georg, Gebrüder, und Philipp und Mangold, Gebrüder. Letzterer blieb bekanntlich in der berühmten, dem Reichsritterthum den Untergang bereitenden Fehde Franzens von Sickingen gegen den Erzbischof von Trier in der Schlacht von St Wendel i. J. 1522. Aus diesem Grunde konnten die thüringischen Bettern Hans und Philipp, als dieselben etwa 7 Jahre spätere den Harra's'sche Ritterstz und den Hadenhof zu Gehofen erworben hatten, bei der Belehnung nur die Gebrüder Kilian und Georg und deren Better Philipp, welcher seinen Bruder Mangold überlebte, zur gesammten Hand ziehen.



Der nächste gemeinschaftliche Stammvater aller jetzt lebenden Mitglieder der

## **Domhöfer Linie**

ist des Stifters dieser Linie, des 1703 † Domherrn Anton Albrecht  
v. Eberstein Urenkel

### **Heinrich Friedrich Wilhelm**

v. Eberstein, k. pr. Oberst a. D., Ritter des Ordens pour le mérite.

Heinrich Friedrich Wilhelm wurde am 21. Juli 1753 auf Schloß Blankenburg bei Hof als das 3. Kind und der 2. Sohn des kursächs. Hauptmanns Otto Christoph v. Eberstein und der Auguste Christiane geb. v. Koszoth geboren. Im Jahre 1772 wurde er auf sein Immediatgesuch an den König Friedrich II. von Preußen von diesem in die Garde zu Potsdam eingestellt, 1773 als Fähnrich zum Bataillon Krochow nach Marienburg und 13. Mai 1786 zum Grenadier-Bataillon v. Bähr nach Königsberg in Pr. versetzt. Den 8. Juni 1790 wurde er Stabs-Capitain und kam 3. Febr. 1795 als Compagnie-Chef in die ostpr. Füsilier-Brigade (Bat. v. Thümen) nach Memel. Am 6. Nov. 1800 als Major nach Stallupönen in Ostpreußen versetzt, nahm er als Kommandeur des v. Rembow'schen Füsilier-Bataillons (jetzt Gr.-Reg. Nr. 3) an der polnischen Campagne und dem Kriege von 1806 und 1807 (in welchem sein Bataillon zum Rouquet'schen Corps gehörte) Theil, zeichnete sich in mehreren Gefechten an der Weichsel aus und erhielt den Orden pour le mérite während der Belagerung von Danzig, worin er mit eingeschlossen war. Nach dem Kriege kehrte er zunächst nach Stallupönen zurück, marschirte 10. Januar 1809 mit dem Bataillon nach Braunsberg, wo er am 6. Febr. 1810 zum Oberstlieutenant avancirte. Nachdem er 8. Juni dess. Jahres als Oberst wegen Invaldität seinen Abschied erhalten hatte, zog er wieder nach Stallupönen, woselbst er am 30. Okt. 1810 an Gehirnentzündung starb. Sein Sohn, der nachmalige 1882 † General Robert ließ ihm 1880 ein in Potsdam gefertigtes Denkmal auf dem Friedhofe zu Stallupönen setzen, welches in der 3. Folge meiner Nachträge (S. 107 f.) genau beschrieben ist.

Berm. mit Friederike Wilhelmine († 17. Juli 1831 zu Gumbinnen), des Geh. Kriegs- und Domainen-Raths Jakobi zu Königsberg Tochter.

#### **Deren Kinder:**

1. † **Ottilie**, geb. 2. Januar 1787, † 22. Dez. 1860 zu Tilsit, verm. 11. Okt. 1810 mit Ferdinand Baron v. Geyer, k. pr. Intendanten von Litthauen und Lieut. a. D. († im Herbst 1817 zu Gumbinnen); II) mit dem ev. Pfarrer Prellwitz zu Budwether bei Tilsit († Nov. 1826).
2. † **Christiane Amalie Juliane**, geb. 10. April 1788 zu Königsberg in Pr., † 26. Sept. 1864 ebendasselbst, verm. I) 17. Juli 1808 mit dem k. pr. Ingenieur-Hauptmann v. Zabrowski (gestorben); II) mit dem k. pr. Oberstlieut. a. D. Johann Daniel v. Zabrowski († 29. Nov. 1841).
3. † **Hans**, † jung.
4. † **Friedrike**, † jung.
5. † **Karl Friedrich August**, s. unten.
6. † **Florentine Karoline Friederike**, geb. 16. Aug. 1798 zu Memel, † 14. Aug. 1857 zu Blockinen, verm. im Sept. 1817 zu Gumbinnen mit Ferdinand Wagner auf Blockinen bei Insterburg († 1847).

7. † **Clementine Eleonore Mathilde**, geb. 21. März 1800 zu Memel, † 4. Januar 1853 zu Gumbinnen, verm. 20. April 1820 zu Budwether mit Dr. Lünemann († Febr. 1827).
8. † **Karl Michael Robert**, s. unten.
9. † **Sophie Auguste Hedwig**, geb. 19. Juni 1805 zu Stallupönen, † 4. Febr. 1875 zu Insterburg, begraben zu Gumbinnen.

#### **Karl Friedrich August**

Baron v. Eberstein, f. pr. Generalmajor z. D.,

wurde am 8. März 1797 in Memel als das 5. Kind und der 2. Sohn des Obersten Heinr. Friedr. Wilhelm v. Eberstein geboren. Auf dem Braunschweiger Seminar und von 1811 ab im Kadettenhause zu Berlin erzogen, wurde er 19. Sept. 1813 Sec.-Lieut. im ostpr. Reserve-Bataillon, späteren 5. Reserve-Inf.-Reg. (jetzt 4. Westph. Inf.-Reg. Nr. 17), bei welchem er die Befreiungskriege mitmachte. Durch sein tapferes Verhalten während der Bestürmung der holländischen Festung Arnheim am 30. Nov. 1813 — hierbei schwer verwundet — verdiente er sich (16 $\frac{1}{2}$  Jahr alt) das Eisene Kreuz 2. Klasse. Nach dem Kriege erhielt er Wesel als Garnison und wurde 18. Januar 1825 zum Premier-Lieut. befördert. Nachdem er zuerst in das 15. Inf.-Reg., bei welchem er 13. April 1832 zum Capitain und Comp.-Chef avancirte, und darauf in das 28. Inf.-Reg. in Köln versetzt worden war, wurde er 28. März 1841 Major und Landwehrbataillons-Kommandeur in Aachen, dann Kommandeur des 2. Bataillons 28. Inf.-Rgt. (Jülich), am 22. März 1853 Oberstlieut., 23. Mai 1854 Kommandant von Jülich, 13. Juli dess. Jahres Oberst und nahm 8. Juli 1858 seinen Abschied als Generalmajor. Er nahm auch Theil an dem Feldzuge 1848 in Baden und erhielt dafür das Kommandeurkreuz des Jähringer Löwen. Nach seiner Verabschiedung hatte er zu Wohnorten Jülich, Aachen und Bilich bei Bonn, nahm an der 50jährigen Feier der Stiftung des Eisernen Kreuzes am 17. März 1863 zu Berlin Theil, bei welcher Gelegenheit er die „Erinnerungs-Kriegsdenkmünze für Kombattanten für die Krieger der glorreichen Feldzüge von 1813, 14 und 15“ erhielt, und wurde am 50sten Jahrestage des Sturmes auf Arnheim durch Übersendung einer Adresse dieser Stadt geehrt. Außer den eben genannten Dekorationen wurden ihm noch verliehen am 18. Juni 1837 das Dienstauszeichnungskreuz, 25. Aug. 1851 der Rothe Adler-Orden 4 Kl. und 18. Januar 1856 der Rothe Adler-O. 3. Kl. mit der Schleife. August starb 28. Aug. 1864 zu Bilich.

Verm. 19. Juli 1822 mit Emilie Friederike Wilhelmine (geb. 7. Juni 1802 zu Stettin, † 14. Januar 1863 zu Bilich), des Obersten v. Budritzki Tochter und des Eroberers der Barrikaden von Le Bourget, Generals v. Budritzki, Schwester.

#### **Deren Kinder:**

1. † **Auguste Friederike Henriette**, geb. 13. April 1823 zu Wesel, † 16. Mai zu Aachen, verm. 18. Sept. 1851 mit Otto v. Zabrowski.
  2. **Emil Karl Ferdinand**, geb. 28. Mai 1824 zu Wesel, f. pr. Landwehr-Lieutenant und Eisenbahn-Inspektor in Westhofen a. d. R. (Westph.) Verm. 18. Mai 1856 mit
- Josephine Franziska Elisabeth** geb. Neuendorf.

#### **Kinder:**

- 1) **Oskar Karl Emil**, geb. 30. Mai 1857 zu Krefeld, Kaufmann in Barmen.
- 2) **August Friedrich Wilhelm**, geb. 14. Sept. 1858 zu Krefeld, f. Standesbeamter und Polizei-Sekretär in Aplerbeck, verm. 15. Mai 1884 mit Anna Ottinghaus aus Schwerte.
- 3) **Rudolf Wilhelm Julius**, geb. 28. Febr. 1860 in Baal (Reg.-Bez. Aachen), Kaufmann in Haspe bei Hagen in Westph.

- 4) † **Klara** Karolina Mathilde, geb. 14. Sept. 1861 in Herzogenrath, † 22. Nov. 1863 in Aachen.
- 5) † **Karl** Emil August, geb. 1. Sept. 1864 in Aachen, † 26. Nov. 1871 in Westhofen.
- 6) † **Wilhelm** Franz Viktor, geb. 11. April 1867 in Aachen, † 10. Dez. 1871 in Westhofen.
3. **Benno** Julius Rudolf, geb. 2. Januar 1826 zu Wesel a. Rh., wurde im Stabettenhause zu Potsdam erzogen, trat 1843 in das Hohenzollernsche Füsilier-Reg. Nr. 40, wurde 15. Sept. 1844 Portepeeführer, darauf ins 28. Inf.-Reg. versetzt am 19. Febr. 1846 Sec.-Lieut., 15. Sept. 1857 Prem.-Lieut. und 31. Mai 1859 Hauptmann im letztgenannten Reg. Nachdem er 1865 seinen Abschied erhalten, trat er 1870 wieder in preuß. Militärdienst und machte bei dem 1. Nassauischen Inf.-Reg. Nr. 87 die Schlachten Weißenburg, Wörth und Sedan mit, wofür er das Eiserne Kreuz 2. Kl. erwarb. Nach erhaltener Vorbereitung bei den Regierungs- und Gerichts-Behörden des Regierungsbezirks Wiesbaden erhielt er 1873 die kommissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Herborn, darauf 1877 dieselbe definitiv.
- Verm. I) 16. Mai 1860 mit Mathilde geb. Engelberts (geb. 8. Juli 1830 zu Arnheim, † 1. Dez. 1864); II) 19. März 1866 mit Alma Auguste Karoline geb. v. Münchow a. d. G. Rasdorf (geb. 5. März 1834, † 18. Nov. 1876); III) im Dez. 1877 mit Johanne Auguste Emilie, geb. 1. Sept. 1845 zu Koblenz, des Ober-Stabsarztes a. D. Frost Tochter.
- Kinder:**
- a) 2r Ehe: 1) **Cäcilie** Emilie Karoline Mathilde, geb. 27. April 1867 zu Boppard a. Rh.
- b) 3r Ehe: 2) **Elisbeth** Klara Julie Wilhelmine, geb. 2. Nov. 1878 zu Herborn.
4. † **Hedwig** Mathilde Ottilie, geb. 8. Aug. 1827 zu Wesel, † 18. Aug. ej. a.
5. **Klara** Johanna Mathilde, geb. 23. Aug. 1828 zu Wesel, verm. 13. Dez. 1850 mit dem Spinnereibesitzer Georg Hermann Benjamin Lob zu Aachen.
6. † **Max** Friedrich Gustav, geb. 7. Sept. 1829 zu Wesel, zuletzt Eisenbahn-Inspektor in Altenwald bei Saarbrücken, wo er 24. Nov. 1882 starb.
- Dessen Witwe:**
- Wilhelmine, geb. 27. Juni 1830 zu Trarbach an der Mosel, verm. 27. Dez. 1860 zu Kreuznach, des Kaufmanns und Weingutsbesizers Friedrich Moog zu Trarbach Tochter, wohnt seit 1. Juni 1884 in Saarbrücken.
- Dessen Kinder:**
- 1) † **Bertha** Franz Auguste, geb. 7. Juli 1862, † 1. Aug. ej. a.
- 2) **Max** Viktor August Hugo, geb. 20. Januar 1865 zu Birkenfeld.
7. † **Oskar** Kaver Alexander, geb. 23. Okt. 1830 zu Wesel, † 26. Nov. 1867. Dessen Sohn 1r Ehe: **Ferdinand**.
8. † **Richard** August Franz, geb. 23. März 1835 zu Wesel, † 5. Aug. ej. a.
9. **Viktor** August Theodor Freiherr v. Oberstein, geb. 2. Mai 1836 zu Wesel, besuchte die Gymnasien zu Jülich und Köln und trat als Avantageur in das 37. Inf.-Reg., wurde im 5. Rhein. Inf.-Reg. Nr. 65 zu Köln am 13. Okt. 1859 Sec.-Lieut. und 30. Okt. 1866 Prem.-Lieut., im Aug. 1870 erster Gouvernements-Adjutant der Festung Köln, darauf am 3. Januar 1872 zum Hauptmann und Comp.-Chef befördert und versetzt in das 3. Garde-Gren.-Reg. Königin Elisabeth nach Brandenburg a. S., von wo das Reg. im Herbst 1873 nach Spandau in Garnison kam, wurde im Okt. 1876 als Adjutant des General-Kommandos des Garde-Corps mit einem Patente vom 12. Sept. 1870 in das Kaiser Franz Garde-Gren.-Reg. Nr. 2 versetzt, dort 13. März 1879 Major, kam 1. April 1881 in das Königs-Gren.-Reg. Nr. 7 nach Liegnitz, im Dez. als Kommandeur

des Füsilier-Bataillons nach Löwenberg und 1884 in gleicher Charge wieder nach Liegnitz.

Viktor nahm Theil an dem Feldzuge von 1866 gegen Osterreich und erhielt den Kronen-Orden 4. Kl. mit Schwertern für die Schlacht bei Königsgrätz.

Berm. 26. Nov. 1864 zu Sinzig a. Rh. mit

Paulinse, geb. 6. Sept. 1845, des Rittergutsbesizers van Hees zu Sinzig Tochter.

**Söhne:**

- 1) **Robert** Rudolf, geb. 15. Okt. 1865 zu Sinzig.
  - 2) **Arthur**, Paul, geb. 27. Febr. 1870 zu Köln, Kadet in Kulm.
  - 3) † **Ernst**, geb. 4. Okt. 1871 zu Sinzig, † 24. Nov. ej. a.
  - 4) † **Alfred**, geb. 18. Aug. 1875 zu Sinzig, † 10. Okt. ej. a.
  - 5) † **Kurt**, geb. 15. Mai 1879 zu Sinzig, † 22. Aug. ej. a.
10. † **Jenny** Pauline Florentine, geb. 13. Aug. 1837 zu Wesel, † 27. Januar 1844 zu Aachen.
  11. † **Olga** Emilie Sophie, geb. 18. Sept. 1838 zu Wesel, † 3. Nov. 1846 zu Köln.
  12. † **Friedrich Wilhelm**, geb. 18. März 1840, † 29. März ej. a.
  13. † **Fanny** Franziska Ulrike, geb. 17. März 1843 zu Aachen, nach 7 jährigem Aufenthalte in England seit 13 Jahren Gesellschaftsdame der Gräfin Szirmay in Kaschau.
  14. **Hugo Otto** Ewald Freiherr v. Eberstein, geb. 3. Okt. 1846 zu Köln a. Rh., besuchte zuerst das Gynasium zu Jülich, darauf die Kadettenhäuser zu Bensburg und Berlin. Nachdem er 18. April 1865 zum Sec.-Lieut. im 4. Brandenb. Inf.-Reg. Nr. 24 befördert worden, nahm er Theil am Feldzuge von 1866 gegen Osterreich, wurde 1. Okt. 1868 Bataillons-Adjutant, wohnte im Feldzuge von 1870 u. 71 gegen Frankreich den Schlachten bei Vionville (in der er 16. Aug. 1870 leicht verwundet wurde) und Gravelotte bei, darauf der Belagerung von Metz, dem Gefechte vor Le Mans und der Schlacht bei Le Mans, wurde im Dez. 1870 Regiments-Adjutant, 2. Januar 1871 Prem.-Lieut., nahm auch Theil an der Occupation in Frankreich bis Sept. 1873 (Garnisonen Reims, Verdun), wurde 29. April 1874 Adjutant der 33. Inf.-Brigade in Schwerin, 14. Dez. 1875 unter Belassung in diesem Kommando in das Mecklenb. Füsilier-Reg. Nr. 90 versetzt, 13. Juni 1876 zum Hauptmann befördert, 14. April 1877 vom Kommando als Brigade-Adjutant entbunden und 30. April 1877 zum Comp. Chef bei gedachtem Reg. in Kostock ernannt.  
Hugo erhielt das Eiserne Kreuz 2. Kl. (für Vionville) und das Mecklenb.-Militair-Verdienstkreuz 2. Kl. (für Le Mans) und wurde 31 Juli 1877 Ehrenritter des Johanniter-Ordens.  
Berm. 14. Mai 1869 zu Kränzlin mit  
**Hedwig**, geb. 19. März 1850, des Ernst Hermann Scherz auf Kränzlin und Stöffin, k. pr. Oekonomien Raths, Tochter.

### **Karl Michael Robert**

Baron von Eberstein, k. pr. Generalmajor z. D.,

geb. 28. Aug. 1801 zu Stallupönen als das 8. Kind und der 3. Sohn des Obersten Heinrich Friedr. Wilh. v. Eberstein, besuchte das Gymnasium zu Gumbinnen, dann das Kadettenhaus zu Berlin von 1815 bis 1818, wurde 6. Mai 1818 zum Sec.-Lieut. im Kaiser Franz Garde Gren.-Reg. Nr. 2, im Juli 1831 zum Prem.-Lieut. befördert und im Juni 1834 zur Überwachung der in Sömmerda die ersten dort erfundenen Zündnadelgewehre anfertigenden Drehsche'schen Gewehrfabrik kommandirt. Am 30. März 1839 zum Hauptmann und Chef der 12. Comp. seines Regiments ernannt, kehrte er nach Berlin zurück und blieb daselbst, bis er 30. März 1847 zum Major und Kommandeur des Garde-Landwehr-Bataillons in Lissa avancirte. Im J. 1849 wurde sein Bataillon

mobil, lag längere Zeit in Dresden in Garnison und marschirte nach Erfurt, wo das damalige Deutsche Parlament tagte. Im Juli 1850 nach Lissa zurückgekehrt, führte die allgemeine Mobilmachung der Armee im Nov. 1850 eine abermalige Zusammenberufung des Bataillons herbei, welches anfänglich im Kreise Teltow, später in Berlin kantonirte. Am 17. Juli 1851 wurde Robert zum Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons in Berlin, 28. Okt. 1854 zum Kommandeur des 26. Inf.-Regts. in Magdeburg, 27. April 1855 zum Obersten, im Nov. 1857 zum Kommandanten von Kolberg ernannt und 31. Dez. 1858 mit dem Charakter als Generalmajor zur Disposition gestellt. Hierauf wohnte er bis 1871 in Berlin, zog dann nach Potsdam, wo er 14. Sept. 1882 starb, nachdem er 17. April desselben Jahres seine Gattin durch den Tod verloren hatte.

Verm. 18. Mai 1826 mit Pauline Auguste Emilie (geb. 5. Nov. 1800 zu Berlin), des 14. Juni 1824 † Ernst Wilhelm v. Eberth, f. pr. Oberstlieut., und der 1814 † Ernestine geb. Altker Tochter.

**Deren Kinder:**

1. **Hedwig** Pauline Robertine, geb. 9. Febr. 1827 in Berlin, verm. 28. Aug. 1850 zu Lissa mit Dr. theol. Rudolf Koedenbeck, jetzigem Konsistorialpräsidenten in Magdeburg.
2. † **Klara** Agnes Ottilie, geb. 22. April 1828 zu Berlin, † 1 Okt. 1841 ebendasselbst.
3. **Marie** Helene Luise, geb. 5. Juli 1829 zu Berlin. [Berlin.]
4. **Max** Karl Joseph Theodor Freiherr v. Eberstein, geb. 19. Juli 1830 zu Berlin, kam 22. April 1847 aus dem Berliner Kadetten-Corps als Portepfehmich in das Kaiser Franz Garde-Gren.-Reg. Nr. 2, machte 18. März 1848 den Straßentkampf in Berlin mit, wurde im Gefechte bei Schleswig 23. April 1848 verwundet, 23. Mai dess. Jahres Sec.-Lieut., 12. Febr. 1858 Prem.-Lieut., 29. Juni 1859 Hauptmann und 18. Febr. 1861 als Comp.-Chef ins 2. Garde-Reg. versetzt, nachdem er im Winter 1859/60 zur Führung einer Comp. beim jetzigen Reg. Kaiserin Augusta in Koblenz kommandirt war, machte den Feldzug von 1866 beim Berliner Garde-Landwehr-Bat., zuletzt als Kommandeur dieses Bataillons, mit, wurde 30. Okt. 1866 ins Reg. Nr. 74 nach Köln versetzt, avancirte 8. Juli 1868 zum überzähl. Major und 1. März 1870 zum wirkl. Major, im Juli zum Bataillons-Kommandeur und machte als solcher 1870 den Feldzug gegen Frankreich mit, dabei die Gefechte bei Spichern und Colombay und die Schlachten am 14. Aug. und bei Gravelotte, dann die Belagerung von Metz, verließ 1. Okt. krankheitshalber die Armee und erhielt im Nov. das Kommando des Ersatz-Bataillons, mit dem er 1. Juni 1871 nach Hannover übersiedelte, wurde 18. Juni 1876 Oberstlieut., 14. März 1878 Kommandeur des 4. Thüring. Inf.-Regts. Nr. 72 in Torgau, 18. April 1878 Oberst, erhielt 16. Okt. 1883 den erbetenen Abschied mit dem Charakter als Generalmajor und zog auf das Gut Genshagen im Kreise Teltow.

Max erhielt das Militär-Ehrenzeichen 2. Kl. (Sept. 1848), das Eiserne Kreuz 2. Kl. (Aug. 1870), den Johanner-Orden (24. Jan. 1880) u. c.

Verm. 3. Sept. 1854 zu Heinersdorf mit Pauline, geb. 21. Sept. 1831, Herrin auf Genshagen, des † Karl Schulz, Mittersgutsbesizers auf Heinersdorf bei Müncheberg u. c., f. pr. Geh. Justizraths a. D. Tochter

- Sohn:** **Leberecht** Karl Robert Paul Hugo, geb. 20. Febr. 1869 zu Köln, besucht z. Z. das Aulianische Gymnasium zu Berlin.
5. † **Anna** Mathilde Julie **Elisabeth** geb. 2. Okt. 1832 zu Berlin, † 8. Jan. 1833 ebendasselbst.

6. Heinrich Nikolaus Gustav Alfred Freiherr v. Eberstein, geb. 26. Januar 1835 zu Sommerda, erzogen von 1847 an im k. pr. Kadetten-Corps, wurde er 26. April 1853 Sec.-Lieut. im 1. Garde-Reg. zu Fuß in Potsdam, besuchte von 1857 bis 1860 die Allgem. Kriegsschule zu Berlin, wurde im Februar 1861 nach Stettin zum 3. Garde-Reg. zu Fuß kommandirt, dann auch zum 2. Bat. dieses Regts. versetzt und März bis Mai 1863 zur polnischen Grenzbesetzung nach Johannisburg und Umgegend, im Juni 1863 aber zur topograph. Abtheilung des Generalstabes kommandirt. Am 31. Januar 1864 marschirte er mit seinem Reg. nach Schleswig und Jütland und wohnte den Gefechten bei Kl. Rheida, Assendrup, Horsens und Halsborg bei. Im März 1864 wurde er Führer der 9. Comp. 3. Garde-Regts. 3. F. und kam nach Danzig in Garnison. Im Januar 1865 wurde er zur histor. Abthlg. des Generalstabes nach Berlin kommandirt, bei der er bis Juni 1866 verblieb, und in welcher Zeit (9. Mai 1865) er zum Hauptmann und Comp.-Chef befördert wurde. Nach erfolgter Mobilmachung 1866 ging er Anfang Juni zurück nach Danzig, wurde Führer der 4. Comp. des Königsberger Garde-Landwehr-Bataillons und wohnte 3. Juli der Schlacht bei Königgrätz bei. Am 23. Sept. 1866 verließ das 3. Garde-Reg. 3. F. seinen bisherigen Garnisonort und vertauschte denselben mit Hannover. Alfred wurde Chef der 5. Comp. dieses Regts. und begab sich mit demselben im Juli 1870 nach der Mobilmachung über Bingerbrück und Kaiserslautern nach Lothringen, überschritt 15. Aug. die Mosel, wurde 18. Aug. in der Schlacht bei St. Privat verwundet, blieb bis 20. Aug. in St. Marie, wurde dann noch Courcelles und von hier per Bahn in die Heimath befördert. Am 24. Sept. erfolgte Alfred's Rückkehr zu seinem vor Paris stehenden Regimente, und am 3. Juni 1871 die Heimkehr über Driedenhofen und Berlin wieder nach Hannover, woselbst er 22. März 1872 zum Major avancirte und 30. Januar 1874 zum Kommandeur des Füsilier-Bataillons dieses Regiments ernannt wurde. Am 1. April 1878 zog er mit dem 3. Garde-Reg. 3. F. in die neue Garnison Berlin, wurde 18. April dieses Jahres zum Oberst-Lieut., 13. Sept. 1882 zum Obersten im Regiment ernannt, erhielt 10. März 1883 den Rang eines Regiments-Kommandeurs und wurde ihm dann 7. Juli 1883 das 3. Ostpr. Grenadir-Reg. Nr. 4 in Danzig verliehen. Für die Schlacht bei St. Privat erhielt Alfred das Eisene Kreuz 2r Klasse.

Verm. 6. Okt. 1860 zu Parez mit

Anna (geb. 20. März 1840 zu Parez), des 1858 † Louis v. Hebel, k. pr. Majors, und der Minna geb. v. Kühne aus Peckow bei Potsdam Tochter.

**Sinder:**

- 1) † Marie, geb. 23. Juli 1861 zu Stettin, † 31. Juli ej. a.
  - 2) Ernst Albrecht Freiherr v. Eberstein, geb. 25. Aug. 1862 zu Stettin, Sec.-Lieut. im Kaiser Alexander Garde-Gren.-Reg. Nr. 1 zu Berlin.
  - 3) Hans Wolf Dietrich Freiherr v. Eberstein, geb. 30. März 1864 zu Berlin, Sec.-Lieut. im großhrz. Mecklenb. Gren.-Reg. Nr. 89 zu Schwerin.
  - 4) Frida Elisabeth, geb. 15. Mai 1865 zu Berlin.
  - 5) Elise Marie Magdalena Luise, geb. 3. April 1869 zu Hannover.
  - 6) Heinrich Paul Ludwig, geb. 14. April 1878 zu Berlin.
7. Ottilie Magdalena Luise, geb. 30. Okt. 1838 zu Sommerda, verm. 14. Okt. 1861 zu Berlin mit Ferdinand Frhrn. v. Lüdinghausen gen. Wolff, k. pr. Major im 1. Westpr. Gren.-Reg. Nr. 6 († 29. Sept. 1870 infolge seiner in der Schlacht bei Wörth erhaltenen Verwundung). [Berlin.]

Die  
**Dillenburger Branche der Eberstein-Neuhäuser Linie.**

Der Stifter der Neuhäuser Linie ist der Ober-Auffeher des Fürstenthums Harzgerode und des gesamten Hauses Anhalt Ober-Berghauptmann

**Christian Ludwig,**

der dritte der den Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein überlebenden vier Söhne. Derselbe wurde am 15. Okt. 1650 abends zwischen 10 und 11 Uhr zu Gehofen geboren, und zwar „vor der sonst gewöhnlichen Zeit“, weshalb er schon eine Stunde darauf die Taufe erhielt und erst nachträglich am 24. ej. m. die kirchliche Einsegnung. Paten waren u. a. die verwitwete Fürstin zum Hertzberg, geb. Landgräfin von Hessen-Darmstadt, Frau Maria Elisabeth Gräfin zu Mansfeld geb. Gräfin zur Lippe, Anton Graf zu Schwarzburg, Johann Martin Graf zu Stolberg.

Im Jahre 1663 (13 Jahre alt) kam er zugleich mit seinem um 1 Jahr älteren Bruder, dem nachmaligen Domherrn und Stifter der noch blühenden Domböher Linie, Anton Albrecht behufs weiterer wissenschaftlichen Ausbildung von Glückstadt in Holstein aus nach Havelberg zu dem Dom-Dechanten Thomas v. Grote, der mit seiner Schwester Hedwig Lucie verheirathet und ein „Liebhaber der Musen“ war, so daß beide Brüder von 1665 an die mecklenburgische Ritter-Akademie zu Güstrow mit Nutzen besuchen konnten. Von hier nahm sie der Herzog an seinen Hof zu Güstrow als Hof-Kavaliere, in welchem Dienste sie bis zu der Zeit verblieben, wo sie auf Anordnung ihres Vaters die Universität Jena bezogen. Nach Absolvirung der Universitätsstudien gingen beide Brüder nach damaliger Sitte „nach vorgeschriebener hoher väterlicher Instruktion“ auf Reisen über Dresden, durch Böhmen, Mähren, Osterreich nach Wien; nach längerem Aufenthalte am kaiserlichen Hofe besuchten sie Ungarn und traten von da aus die Rückreise an über Wien durch das Land ob der Enz, Stift Passau, Bayern, Ober-Pfalz, Schwaben, Bamberg und durch das Reich nach Hause zu den Eltern, auf welcher Heimreise sie sich mit den fürstlichen Höfen und großen Städten bekannt machten.

In seinem 19. Jahre trat Christian Ludwig in hannöversche Militairdienste als Cornet unter Rittmeister v. Wulffen, bekam dann bereits 1673 eine Compagnie in dem Regiment des Obersten Thilo v. Wilcken, welche er bis zum 17. März 1675 führte. Auf den Wunsch der hochbetagten Eltern begab er sich zu diesen auf das Schloß Neuhaus auf dem Harze, wo bald darauf (25. Juli 1675) die Mutter und ein Jahr später (9. Juni 1676) auch der Vater starb. Noch den Tag vor seinem Tode beauftragte der Feldmarschall seinen Sohn Christian Ludwig, den jüngsten Sohn aus Detmold nach Hause zu holen.

Am 20. Juni 1677 verlobte sich Christian Ludwig mit Eleonora Sophie v. Werthern, ältesten Tochter des kursächs. wirkl. Geheimen Raths und Oberhauptmanns in Thüringen auf Schloß Reichlingen, woselbst auch am 8. Juli 1678 die priesterliche Trauung stattfand.

Im Jahre 1680 vertraute ihm der Kurfürst von Sachsen das Kriegs-Kommissariat an und ernannte ihn zum Oberst-Wachtmeister von den Ritterpferden.

Im Jahre 1699 trat er auch in die Dienste der Fürsten von Anhalt, welche ihn zum Ober-Berghauptmann ihres gesamten Bergwesens ernannten.

Im Jahre 1710 übergab ihm der Fürst zu Anhalt-Bernburg die Inspektion über dessen ererbtes Fürstenthum Harzgerode und Forst mit dem Prädikat als Ober-Aufseher und Ober-Forstmeister, welche Ämter er bis zu seinem im 67. Jahre am 24. Okt. 1717 abends zwischen 6 und 7 Uhr sehr plötzlich erfolgten Tode verjah. An seinem Todestage hatte er noch des Morgens früh in der Kirche zu Notha das Abendmahl genommen, war aber darauf bei der Mittagsmahlzeit vom Schläge getroffen. Am 16. Febr. 1718 wurde er in das von ihm 1710 für seine Nachkommen erbaute Erbbegräbniß zu Notha\*) in Gegenwart der Leinunger und Morunger Amtsunterthanen beigesezt.

Seine „liebreiche und vergnügte“ Ehe wurde gesegnet mit 11 Söhnen und 4 Töchtern, von welchen 4 Söhne und 3 Töchter vor ihren Eltern starben, also nur 7 Söhne und eine Tochter dieselben überlebten, als

1. Graf Ernst Friedrich, Domherr zu Merseburg, kursächs. Kammerherr, Staatsrath und Gesandter an den kurfürstl. Höfen von Mainz, Trier und Düsseldorf;
2. Wolf Dietrich, kursächs. Hauptmann;
3. Karl, fürstl. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeister und Kammerjunker;
4. Anton Gottlob, fürstl. anhalt. Ober-Berghauptmann;
5. Ernst Rudolf, damals Kammerjunker des regierenden Fürsten von Nassau-Dillenburg, nachmals fürstbischöfl. eichstädtischer Ober-Stallmeister.
6. August Christian Wilhelm, Stifter der noch blühenden Morunger Branche.
7. Wilhelm und
8. Magdalene Elisabeth.

Der unter Nr. 3 aufgeführte

### Karl Freiherr v. Eberstein,

Inhaber des St. Hubertus-Ordens, wurde der Stifter der noch heute blühenden  
**Dillenburg-Branchen.**

Derselbe wurde am 25. Nov. 1687 nachmittags 1 Uhr auf dem Schlosse Neuhaus geboren und den 30. ej. m. durch den Notha'schen Pfarrer getauft. Seine Pathe waren Georg Graf zu Stolberg, Joachim Werner Spiegel

\*) Bei Gelegenheit der Konfirmation in der Kirche zu Notha ereignete es sich am Palmsonntage 1834, daß die um den Altar herumstehenden Kinder in das darunter befindliche Erbbegräbniß einbrachen. Über diesen Vorfall berichtet mein Vetter Ernst (Senior der Dillenburg-Branchen) auf Buhla in einem Briefe Folgendes:

Im Jahre 1834 war ich in der Kirche zu Notha, als die Konfirmanden vor dem Altare einbrachen; glücklicherweise nahm kein Kind Schaden, da das darunter befindliche Erbbegräbniß nicht gewölbt, sondern nur mit Holz bedeckt und dann mit Estrich übergossen war (nur ein Kind behielt infolge des Schrecks lebenslang blasse Lippen). Die Konfirmation wurde ausgesetzt, Lichter angezündet und mit dem Pastor und Ortsvorsteher stieg ich hinab, fand drei kupferne Särge und einen von Holz, der durch den Deckeneinsturz zerbrochen war. Ich ließ die Kirche absperren, schrieb einigen Maurermeistern und beauftragte den Schulzen Sinede mit Zustimmung des Kirchenvorstandes, das Begräbniß mit Steinen zumauern zu lassen. Es geschah auf Kosten der Kirche. Nach einiger Zeit erfahre ich, daß in Harzgerode altes Kupfer verkauft sei an einen Juden; mein Verdacht wuchs, ich ging mit Arbeitern nach der Kirche, ließ auf meine Kosten und Gefahr die Gewölbe aufreißen, und was fanden wir? Keinen Sarg mehr, nur ein Häufchen Knochen und Kupferhammerschlag. Ich machte Anzeige bei Gericht, die Untersuchung ergab leider nicht den nöthigen Anhalt, um gegen die in Verdacht Stehenden einschreiten zu können. Zur selbigen Zeit wurde auch im Schlosse Mansfeld das Grabgewölbe beraubt. Deinem sel. Vater brachte ich damals einige Stücke Kupfer, eine Tüte mit Kupferschlag und einige Zähne.



von Bickelsheim, Alexander Ludwig v. Kalb, Lieut. v. Werder, Ernst Friedemann v. Werthern, Agnes Magdalena v. Werthern geb. v. Häfeler, Fr. Geh. Rätin v. Selmnig, Fr. Witwe v. Rössing und Hedwig Gulalia, des Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein älteste Tochter.

Als Enkel eines Kriegshelden von europäischem Rufe und Ruhme, als Sohn vorzüglicher Eltern ächt christlichen Sinnes und christlicher Lebensführung, wuchs Karl auf einsam aber romantisch gelegener Burg auf dem Hochplateau des Unterharzes in einfachem und doch wahrhaft vornehmen, glücklichstem Familienleben auf. Außer dem selbstverständlichen Verkehre zwischen Burg Neuhaus und Schloß Weichlingen, dem Stammsitze der mütterlichen Werthern'schen Familie, walteten nicht nur zu den vielen andern verwandten Adelsfamilien vertraute Beziehungen ob, sondern auch zu den benachbarten gräflich stolbergischen und schwarzburgischen Häusern, und vor allen zu dem fürstlich anhaltischen Hause Bernburger Linie. Der ganz in der Nähe residirende Fürst Wilhelm von Anhalt, von dessen Fürstenthum Harzgerode Karl's v. Eberstein Vater der Ober-Auffseher war, wie auch dessen ebenfalls einen Theil des Jahres in Harzgerode weilender Nachfolger verkehrten als Freunde mit Christian Ludwig. Der Bruder der Gemahlin des Fürsten Wilhelm, Fürstin Augusta Sophia, der Prinz, nachmalige regierende Fürst Wilhelm von Nassau-Dillenburg, wollte am Hofe seines Schwagers fast von frühester Jugend an und betrachtete den Burgherrn auf Neuhaus als seinen väterlichen Freund. Derselbe war auch zugegen, als bei des letzten Fürsten von Anhalt-Harzgerode Leichenbegängnis Karl's ältester Bruder Ernst Friedrich die Parentation hielt, und nahm diesem das Versprechen ab, auch ihm einstmal die Leichenrede zu halten. Dieser intime Verkehr des Fürsten von Nassau-Dillenburg mit der Eberstein'schen Familie gaben diesem Anlaß, zwei Söhne Christian Ludwig's v. Eberstein, den ihm lieb gewordenen Karl und dessen Bruder Ernst Rudolf, wahrscheinlich gleich bei der Rückkehr nach den Leichenfeierlichkeiten 1709 mit sich nach Dillenburg an seinen Hof zu nehmen und beide Brüder zu seinen Kammerjunkern zu machen.

Damals war Karl in seinem hoffnungsreichsten Alter. Frühzeitig, im Mai 1713, verheirathete er sich mit Maximiliana, der einzigen Schwester des Ober-Stallmeisters seines Fürsten Johann Karl Friedrich Freiherrn v. Buring.

Als einige Jahre darauf sein ältester Bruder, der spätere Graf Ernst Friedrich sein amtliches Domicil in dem benachbarten Mainz nahm und von da aus nicht nur mit dem fürstlich dillenburgischen, sondern auch mit dem fürstlichen Hofe zu Dranienstein wahrhaft freundschaftliche Beziehungen unterhielt: da war es wohl erklärlich, daß Karl, der so ununterbrochen eine derartige Atmosphäre athmete, auch seine häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse auf diesen Fuß einrichtete. Hierzu waren indessen seine Mittel damals unzureichend. Wenn auch der Vater, als Besitzer der Burg Neuhaus, des Rittergutes Pafzbruch, zweier Mannlehnngüter zu Gehofen und als Inhaber der aus vier Gütern und nahe an zwei Quadratmeilen Forsten bestehenden Amt Lein- und Morungen, sowie Eigenthümer des Kupferbergwerks und von Auren anderer Bergwerke, in guten Verhältnissen lebte: so theilte sich ja doch dieser nicht unbedeutende Besitz unter sieben Söhne.

Karl's Schwager, der Ober-Stallmeister v. Buring, hatte ihm zwar in Aussicht gestellt, daß Derselbe ihm bzw. seinem ältesten Sohne das im freien Grunde Burbach gelegene Reichsrittergut Sichen, welches zu dem Gebiete des von der Reichsburg Friedberg aus verwalteten mittelhessischen Kreises der unmittelbaren freien Reichsritterschaft diesseit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten gehörte —, und den Zehnten zu Löhnberg vererben wolle; indessen noch bei Lebzeiten des Ober-Stallmeisters v. Buring bewirkte die völlige Überschuldung der Güter, daß Karl es für angezeigt hielt, nicht erst den Tod seines Schwagers abzuwarten, um dann den Besitz derselben als eines

ihm testamentarisch vermachten Majorats anzutreten. Da nämlich sein Schwager von Gläubigern gedrängt wurde und deshalb wegen Verkaufs der Güter Unterhandlungen mit dem Fürsten Wilhelm und darauf mit dem fürstl. nassau-singischen Hofmeister und Kammer-Direktor Moritz Sigmund v. Ziegesar anknüpfte, diese aber zu keinem Resultate führten: so ließ auf Zureden guter Freunde Karl sich dazu bestimmen, mit seinem todkranken Schwager einen Kauf abzuschließen. Solches wagte er in der Hoffnung, daß er diese Summe auf sein in der brüderlichen Theilung 1718 ihm zugefallenes väterliches Gut Horla würde aufnehmen können. Da er sich jedoch in dieser Hoffnung vorderhand getäuscht fand, er aber bereits verschiedene Schulden seines Schwagers bezahlt hatte, so kündigte er letzterem den nur unter jener Bedingung abgeschlossenen Kauf wieder auf. Hierzu schwieg anfangs sein Schwager Biring still und überließ es seiner in Eichen wohnenden Mutter, mit dem Gute nach ihrem Belieben zu schalten und zu walten, als ob er gestorben und sie solches allbereits von ihm ererbt hätte. Als indessen einige Zeit darauf der Ober-Stallmeister v. Biring an seine Mutter hatte schreiben lassen, „er nähme sich nichts an, er hätte es seinem Schwager Eberstein verkauft, und er wiese alle seine Schulden an das Gut Eichen; die möchten für ihre Forderungen davon wegschätzen lassen, was sie wollten: So sah sich denn Karl genöthigt, um nicht fremde Gläubiger an das Gut zu lassen und um sein ausgelegtes Geld nicht einzubüßen, nunmehr selbst als Gläubiger seines Schwagers aufzutreten. Diesem gemäß ergriff er am 6. Okt. 1719 in voller Form Besitz von dem Reichsrittergute Eichen und der im Burbacher freien Grunde zu Heller gelegenen Schmelzhütte nebst Eisenhammer, womit auch seine Schwiegermutter einverstanden war. — Nach einem Vierteljahre aber schon, am 15. Januar 1720, starb der Herr v. Biring kinderlos. Nunmehr stand es seinem, in dem am 9. Januar 1719 von ihm errichteten Testamente als Majorats Herrn eingesezten Schwager Karl v. Eberstein frei, ob er demgemäß das freie Reichsrittergut Eichen und den ritterfreien Burgzehnten und das adlige Burghaus nebst Zubehör zu Löhnberg als Majorat in seinem und seines ältesten Sohnes Namen in Besitz nehmen oder ob er nur als Gemahl von des Verstorbenen einziger Schwester in deren Namen und zugleich mit der überlebenden Mutter, als der landesgesetzlichen Erben, die ganze Verlassenschaft antreten wollte. Nach Einigung mit letzterer, welche sich gegen Zusicherung freier Wohnung und einer ihr jährlich zu zahlenden Summe von 200 Gulden der Erbschaft entzage, trat Karl Namens seiner Gemahlin die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii am 30. Januar an und wurde am 12. März in den Besitz des Gutes Eichen eingewiesen. Da nun noch in demselben Jahre (17. Nov. 1720) auch Karl's Gemahlin starb, so war er selbst nun wieder in Gemeinschaft mit seinem Sohne Johann Karl Friedrich, seinen drei Töchtern und seiner Schwiegermutter der Erbe der Verstorbenen. Es verzichtete seine Schwiegermutter abermals auf die Miterbschaft.

Zur richtigen sachlichen Beurtheilung der Verhältnisse, in welche der Ober-Jägermeister Karl von Eberstein jetzt eintrat, ist es nöthig, in die zu Grunde liegenden geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse zurückzugreifen.

Der Graf Georg von Nassau-Lagenelenbogen, der Vater von des Fürsten Wilhelm Urgroßvater Grafen später Fürsten Ludwig Heinrich, hatte das als Enklave in nassau-diezischem Gebiete liegende, vormals den Schützen v. Holzhausen erb- und eigenthümlich zugehörige freiadlige Gut zu Löhnberg mit Zubehör erworben und dem nassau-lagenelenbogischen Territorium einverleibt, dann aber wieder anderweit, mit Vorbehalt des dominii directi, als Mannlehn veräußert. Von dem letzten Lehnsträger, dem herzogl. württemb. Ober-Stallmeister v. Kniestädt kaufte es i. J. 1707 der Fürst Wilhelm, erborgte das Kaufgeld von dem kurpfälz. Oberfliebt. v. Donop und räumte diesem dafür bis zur Abzahlung der Darlehenssumme das Gut selbst pfandweise ein. Als nach zwei Jahren der Herr v. Donop starb, seine

Erben das Gut anzunehmen nicht im Stande waren, nahm es der Fürst wieder zurück und ließ es von seiner Kanzlei aus — allerdings sehr unvortheilhaft — für eigene Rechnung verwalten, so daß er sich dann nach vier Jahren bewogen fand, es seinem Ober-Stallmeister v. Biring anzubieten. Als derselbe hierauf einging, mehr seinem Fürsten zu Gefallen, als weil er hoffen konnte, einen großen Nutzen zu haben, so fand sich der Fürst, dem Herr v. Biring „viele und ehrliche Dienste, so vielleicht andere nicht thun werden, noch zu thun fähig sind, von Kindheit ausgerichtet“, auch noch „aus besonderen Gnaden bewogen, ihm zugleich zu concediren, nach Gefallen und Gutbefinden mit Löhnberg zu schalten und zu walten, es zu verhypotheciren oder durch Cession, Tausch oder andern Kontrakt zu veralieniren“. So gab er ihm denn im J. 1714 den ritterfreien Burgzehnten zu Löhnberg mit allen alten Rechten und Freiheiten — aber auch mit den darauf lastenden Donop'schen Schulden — als Erb-lehn „für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts und in Ermangelung deren seiner einigen Schwester ältestem Sohne, so im Leben sein wird“.

Der Ober-Stallmeister v. Biring ließ es sich nun angelegen sein, das durch die schlechte Verwaltung deteriorirte Besitzthum wieder in aller Weise in guten Stand zu setzen; außer andern in dasselbe gewandten Meliorationen nahm er einen Neubau des Burghauses vor. Als gleich guter und sorgsamer Wirth verfuhr er mit dem ein Jahr später vom Fürsten Wilhelm bzw. der Fürstin Dorothea Johanna ihm cedirten, vom Fürsten im J. 1704 erst von der freiherrlichen Familie v. Seelbach erkauften aber noch nicht bezahlten Gute in den Eichen. Nicht nur sein eigenes Vermögen verwandte Johann Karl Friedrich v. Biring — der letzte seines Stammes und kinderlos! — in die beiden Güter, aus welchen er ein Majorat für seinen Schwager Karl v. Eberstein bzw. dessen ältesten Sohn zu stiften beabsichtigte; er nahm auch noch Geld auf, wurde aber in den letzten Jahren von den ehemaligen Gläubigern des Fürsten Wilhelm um Auszahlung der mitübernommenen restirenden Kaufsumme so hart gedrängt, daß er sich genöthigt sah, sich nach einem Käufer umzusehen, da sein Schwager damals noch nicht in der Lage war, Geld darauf herzugeben. Es bot sich auch eine günstige Gelegenheit, sich des lästigen Besitzes wieder zu entledigen, und zwar mit Vortheil; der nassau-usingische Hofmeister und Kammer-Direktor Moriz Signund v. Ziegelaar war nämlich bereit, ihm nicht nur Löhnberg für 16500 Gulden, sondern auch das freie Reichsrittergut Eichen für 15000 Gulden abzukufen, falls der Fürst seinen Konsens hierzu ertheile. Die fürstlichen Räte aber, uneingedenk des Ausspruchs: „ein fürstliches Wort soll man nicht drehen und deuteln!“, flüsternten dem Fürsten ein, es könne möglicherweise der auf Vergrößerung sinnende gräfliche Nachbar August v. Witzgenstein oder „sonst ein unanständiger Käufer dahinterstecken“, und brachten es dahin, daß der Fürst, entgegen seinem früher gegebenen Worte, seinen Konsens versagte. Die durch die Erinnerung an Adolf von Nassau und durch den Hinblick auf die Statthalter der Niederlande Prinzen Moriz und Wilhelm von Oranien von einer Art Großmachtsucht angewandelten Räte verwiesen den Fürsten auf den von allen Linien des fürstlichen Gesamthauses beschworenen Erbverein und das beschworene, im J. 1662 errichtete Testament des sel. Grafen späteren Fürsten Ludwig Heinrich als das Fundamentalgesetz, „als die Grundsäule und Stütze von des hochfürstlichen Hauses Wohlstand und Wohlfahrt!“ Über solches Verfahren kränkte sich der von den Gläubigern, die doch ursprünglich des Fürsten Gläubiger waren, hart bedrängte Ober-Stallmeister von Biring in solchem Grade, daß er erkrankte und bald darauf starb; die Räte sagen 25 Tage darauf in einem Berichte an den Fürsten, daß der sel. Verstorbene, weils auch aus der darauf resolvirten Übernehmung Seitens des Fürsten selbst anstatt des Herrn v. Ziegelaar nichts geworden, „sich darüber gar sehr entrüstet.“ Dieser laut sprechende Erfolg ihrer Rathschläge rührte nun zwar den fürstlichen Räten etwas das Gewissen und bestimmte sie dazu, in ihrem vom Fürsten eingeforderten Berichte vom 9. Febr. 1720 dem Rechte und der Billigkeit Raum zu verstatten — freilich aber

nur in ihrem allgemeinen theoretischen Urtheile. Dieser Bericht wurde von dem Fürsten auf Anrufung des Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein befohlen, als nach Herrn v. Birings Tode die verwitwete Frau v. Donop sich beikommen ließ, Löhnberg unvermuthet in Besitz zu nehmen. Die Rätthe konnten nun nicht anders als ihr Gutachten dahin abzugeben, daß es „in Bedenken genommen und nicht wohl thunlich gehalten worden, solchen Löhnberger Zehnten gegen die dem sel. Herrn Stallmeister schriftlich ausgestellte Cession und Übertragung seinen Erben (sc. Karl v. Eberstein uxorio nomine) wieder zu entziehen“. Das war die Theorie, — für die Praxis lautete aber ihr machiavellistischer Rath anders: sie gaben dem Fürsten an die Hand, er möge seinen Konsens dazu geben, daß Löhnberg, entsprechend dem alten Lehnbriefe des Fürsten Ludwig Heinrich vom 25. März 1629 an Karl v. Eberstein als ErbLehn übergehe, einmal weil die vier Jahre, so es Ihro hochf. Durchl. gehabt, schlechten Nutzen darob erfolget und nur die Zinsen aufgelaufen, ferner weil es besser sei, daß es ein Diener von Ihro hochf. Durchl. habe, der noch dazu mit anderen Gütern als in den Eichen angefessen, als ein Fremder, mit dem es erst zu riskiren stünde, vor allem aber weil der Herr v. Eberstein (als fürstlicher Hofbeamter) verhoffentlich sich auf solche Kondition durch Ausstellung eines Reverses würde „behandeln“ lassen, daß das uraltväterliche Testament ungekränkt bleibe. Im Weiteren werden die Rätthe noch etwas kriegs- und intriguenlustiger, sie versteigen sich sogar zu dem spazhaften Vorschlage: „vielleicht könne mit dem Herrn Ober-Jägermeister auf gewisse Jahre gehandelt werden, als etwa 12 oder 15, nach deren Verluß gegen Erlegung des Kaufgeldrückstandes es frei wieder ohne Anrechnung der Meliorationen (!) und rückständigen Zinsen abgetreten werden müßte (!!); sollte es aber auf ein Lehen, wie es anfangs (d. h. seit Erwerb von den Schützen v. Holzhausen) wollen gndgft. konferiret werden, so müßte es als ein Mann-Lehn und anders nicht konstituiert werden, wobei der Rückfall — dies ist des Pudels Kern! — alles erzeigen könnte. Wenn also mit dem Herrn v. Eberstein traktirt würde, stünde auch zu hoffen, daß dadurch von den dem sel. Ober-Stallmeister gar mild und gnädigst nachgegebenen Vortheilen ein Gutes zu limitiren und wieder zurückzuerhalten wäre (!!). — Aus diesen Vorschlägen konnte selbstverständlich der Fürst als rechtschaffener Mann, unter Verwerfung der anderen schmählischen Innuationen, und dabei dennoch Festhaltung des Standpunktes eines „Mehrers des Reichs Nassau“, einzig und allein den wählen, daß er den Löhnbergischen freien Burgzehnten seinem Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein als ErbLehn gab. Als nun aber hernach der Lehnbrief wirklich ausgefertigt worden war — da (jedenfalls auf Einflüsterung der fürstlichen Rätthe hin) versagte der nächste Agnat Prinz Christian seine Beistimmung und weigerte sich, seinen Konsens zu ertheilen. Indem nun dem Ober-Jägermeister v. Eberstein zu verstehen gegeben wurde, der Fürst wünschte Löhnberg wieder selbst zu besitzen: da blieb jenem nun (wie er in einem einige Monate darauf geschriebenen Briefe sagt) seinen schuldigen Respekt als ein Diener zu zeigen, nichts anderes als das Erbieten übrig, sowohl Löhnberg, als auch das ererbte freie Reichsrittergut Eichen dem Fürsten Wilhelm gegen die von dem Herrn v. Ziegefar gebotene Summe cediren zu wollen. Der Fürst selbst aber fand sich nicht in der Lage, hierauf baares Geld auszusahlen; er fand aber den kaiserl. Kammergerichts-Advokaten und Prokurator Dr. Johann Ulrich v. Gülchen zu Weklar bereit, Löhnberg pfandweise zu übernehmen gegen das Donop'sche Kapital nebst Zinsen und Auszahlung einer baaren Summe an Karl v. Eberstein. Nun mit einem Male gab auch Prinz Christian seinen Konsens, da in der Pfandverschreibung das dominium directum sowohl als das Wiedereinlösungsrecht vorbehalten und dem Pfandinhaber das Recht zu einer Veräußerung des Ganzen oder eines Theiles und auch das Recht zu einer anderweiten Cession seines Pfandrechts abgesprochen war. Dr. Gülchen aber war Advokat; es erhob sich sehr bald „einige Bedenklichkeiten“ zwischen dem Fürsten und ihm,

und da nun Karl v. Eberstein auf den mit seinem Morunger Bruder verabredeten Wiederkauf bezüglich seines Gutes Horla in der Kürze, außer Zurücklassung von 6000 Mfl. Lehnstamm, 5000 Mfl. baar ausgezahlt bekommen sollte: so cedirte ihm schon nach 8 Wochen der Fürst Wilhelm „seinen“ Zehnten, freiadelige Burg und zugehörnde Pertinentien und Gerechtigkeiten zu Löhnberg wieder mit der Verpflichtung, die von Dr. v. Gülchen bereits darauf gezahlten Summen diesem baar zurückzahlen. Obzwar nun Karl v. Eberstein hierauf Löhnberg auf 6 Jahre verpachtete, so trat er es dennoch schon nach einem halben Jahre wieder an Dr. v. Gülchen ab, einmal weil ihm daran lag, jede Beziehung zu demselben zu tilgen, dann auch weil er sah, daß die Erhaltung und Melioration des Gutes Eichen schon seine Mittel voll in Anspruch nehmen werde.

Um sich und seinem Sohne nun dies freie reichsritterschaftliche Gut Eichen sicher zu erhalten und auf jede Weise zu melioriren, schritt er im Nov. 1721 zu einer zweiten Ehe mit Wilhelmina Charlotta Philippina, der Tochter des sehr vermögenden Heinrich Ernst Freiherren v. Quernheim zu Langen-Dernbach. Nimmehr glaubte er auch seine ganze Lebenshaltung auf höheren Fuß einrichten zu können. Zunächst kaufte er und seine zweite Gemahlin von dem Fürsten Wilhelm ein vor der Stadt Dillenburg gelegenes freiadeliges Haus nebst Gärten und einer Wiese. Da ihm das vorhandene Haus nicht herrschaftlich genug war, so ließ er mit einem Kostenaufwande von 10000 Thalern ein neues, wohlgebautes, schönes und kostbar mit Mobilien und Hausrath nach aller Erfordernis ausgestattetes Haus aufführen, den Gemüse- und Lustgarten in vorzüglichem Stand setzen und mit „allerhand raren“ Obstbäumen bepflanzen. Um nun auch das ihm bezw. seinem Sohne die Zugehörigkeit zur freien Reichsritterschaft gewährende Gut in den Eichen gleich herrschaftlich herzustellen, unternahm er auch hier bezüglich des Wohnhauses sowohl als der Scheuren, Stallungen, Hofhaus, Brauhaus und Badhaus kostspielige Neubauten und kaufte von dem Fürsten Wilhelm noch bei Burbach gelegene Waldungen hinzu. Zur Bezahlung der Kaufsumme und zur Bestreitung der Baukosten entlieh Karl und seine Gemahlin geb. v. Quernheim ein Kapital von 4000 Thalern von dem Burggrafen v. Kirchberg zu Hachenburg.

Zu diesem seine damalige Verhältnisse übersteigenden Kostenaufwande ließ er sich durch den Umstand verleiten, daß sein Schwiegervater v. Quernheim keine Söhne und so seine Gemahlin sichere Aussicht auf eine reiche Erbschaft hatte. Der jähe Tod machte aber durch diese Rechnung plötzlich einen Strich. Nach seinem Tode fanden sich über die 20000 Gulden Schulden, zu deren Bezahlung aus dem, worüber er zu disponiren rechtlich befugt gewesen, schwerlich sich hätte die Zulänglichkeit finden dürfen. So stand denn nahe der Konkurs bevor, wenn nicht der älteste Bruder Graf Ernst Friedrich v. Eberstein sich der äußerst verwickelten Angelegenheiten angenommen und sich selbst zum Vormunde der Kinder erster Ehe bestellen lassen. Derselbe schreibt an die übrigen Brüder:

Unser sel. Bruders Oekonomie ist nicht die beste gewesen, und finden sich fast so viel Schulden, daß nur ein Weniges bleiben wird. Er hat kein Testament, noch sonst die allergeringste Disposition gemacht, und hat man mit Willen mir keinen Voten (nach Mainz) geschickt, damit ich ihn nicht vor seinem Ende noch sprechen möchte. Inmittelft maquet sich die Witve aller Briefschaften und aller Verlassenschaft an und hat nichts versiegeln lassen.

In einem ferneren Schreiben des Grafen Ernst an seine Brüder äußert sich derselbe dahin:

Ich gestehe gern, daß mir sehr nahe gehet, daß unser sel. Bruder erstlich durch die Unkosten, die er sich wegen der 2ten Gemahlin in Absicht auf die reiche Succession, so er bei ihres Vaters Absterben ohne Söhne zu erwarten, ihm freilich wohl bekommen wäre; dann die Unerfahrenheit in den Rechten; weiters sein Kopf, nach dem er alles einrichten und niemand etwas fragen und folgen wollen; leßlichen und hauptfächlichen aber sein gutes Herz und

Begierde, jedermann zu obligiren, und in Summa er seinen Tod so balde nicht vermuthete, wie er sich dann bei längerem Leben aus allem würde gerissen haben, dieses veranlasset, welches unserm Namen und Familie solchen Nachtheil bringet, daß, wann mich Gott in den Stand gesetzt hätte, ich aus dem Meinigen seine Ehre retten müßte.

Mit solcher Verlassenschaft schied Karl am 3. Nov. 1725 zu Dillenburg, früher als er selbst gedacht, aus dem Leben, in seinem noch nicht ganz vollendeten 38. Lebensjahre und 16 Tage vor der Niederkunft seiner zweiten Gemahlin mit dem nachgeborenen Sohne Ludwig Ernst Karl. Mit solch jähem Tode brach eine wahre Katastrophe herein, nicht nur bezüglich seiner auf weit hinaus berechneten Pläne, als auch, und hier umso empfindlicher, in Betreff der Lage seiner sämtlich noch unerzogenen

**Kinder** (vgl. Nachtr. v. 1879. S. 132 u. v. 1883. S. 236).

- a) 1r Ehe: 1. **Johannetta Charlotta** Sophia, geb. 22. Mai 1714 zu Dillenburg, † 30. Dez. 1783 zu Groß-Leimungen, beigesezt in Rotha 3. Januar 1784;
2. **Amalia** Henrietta Elisabetha, geb. 8. März 1717, verm. mit dem f. pr. Major und nassau-oran. Landdrosten Andreas Jakob v. Außen;
3. **Wilhelm** Karl, geb. 29. April 1718, † 6. Dez. ej. a.
4. **Johann Karl** Friedrich, s. unten;
5. **Friederika Christiana** Sophia Charlotta, geb. 19. Juni 1720 zu Dillenburg, † 7. März 1800 in Groß-Leimungen, lebte längere Zeit bei der Witwe ihres Oheims Anton Gottlob zu Harzgerode;
- b) 2r Ehe: 6. **Wilhelm**, geb. 22. Sept. 1722 zu Dillenburg, † 28. Mai 1724 ebendasselbst;
7. **Dorothea Agatha Henrietta**, geb. 3. Dez. 1723 zu Dillenburg, verm. mit Karl Joseph Friedrich Frhrn. v. Wendi (geb. 15. Okt. 1715, † 1763), fürstl. lippischen Landrath und Drosten zu Detmold;
8. **Karl Christian**, geb. 9. Nov. 1724 zu Dillenburg, s. unten;
9. **Ludwig Ernst Karl**, geb. 19. Nov. 1725 zu Dillenburg, † 8. Dez. 1773 zu Klein Scharlack bei Königsberg in Pr.; Mitbesitzer der Reichsrittergüter Zeppenfeld und Langenderbach, f. pr. Lieutenant bei dem Tilsiter Dragoner Regimente, trat in die preuß. Armee im Mai 1742 (4. Folge 245) und erhielt den Abschied als Invalide 1761.

Des Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. Eberstein Wittve Wilhelmine Charlotte Philippine geb. v. Quernheim verheirathete sich wieder mit dem kurmainz. Kammerherrn und Obersten Philipp Ludwig Gottfried Frhrn. v. Guttenberg († vor 1759) und ließ ihre Kinder erster Ehe in der katholischen Kirche erziehen.

## Johann Karl Friedrich

### Freiherr von Eberstein,

des fürstl. dillenburg. Ober-Jägermeisters Karl Freiherrn v. Eberstein und der Maximiliana geb. v. Biring am 4. Mai 1719 zu Dillenburg geborner ältester Sohn, f. pr. Oberst und Kommandeur des Dragoner-Regts. zu Tilsit, Ritter des Ordens pour le mérite.

Wenn man die vorstehend dargelegten und in Folgendem noch weiter beleuchteten trostlosen Verhältnisse bedenkt und dann sich das Bild des Mannes vor Augen führt, der aus solchen Verhältnissen zur Ehre der Familie, zur Ehre des Vaterlandes, zur Ehre der Menschheit emporwuchs: dann muß man Karl Gugow zustimmen, wenn dieser in seinem „Baum der Erkenntnis“, 2. Auflage

(1869). S. 141 ff, sich also vernehmen läßt: „Wenn Shakespeare's Polonius seinem nach Paris reisenden Sohn Laertes eine Reihe beherzigenswerther Lebensregeln mit auf den Weg gibt, so möchte man glauben, er hätte die von Simon in seiner Geschichte der Dynasten und Grafen v. Erbach mitgetheilte Unterweisung des Grafen Eberhard v. Erbach an seinen Sohn Georg aus dem 16. Jahrhundert vor Augen gehabt. Zwei Jahrhunderte später übersezte ein alter preußischer Dragonerobers, der unter Friedrich II. gefochten hatte, Freiherr Johann Karl Friedrich v. Eberstein, diese Lehren an seinen auf die Leipziger Hochschule gehenden Sohn Wilhelm in die Anschauungen eines durch die Nachahmung der Pariser Sitten doch noch nicht ganz um seinen bessern Kern gebrachten Zeitalters.“

In der That! der Oberst Karl v. Eberstein kann hinsichtlich seiner ganzen Lebensführung, seines nicht nur streng pflichtmäßigen, sondern heldenhaften Verhaltens im Militärdienste und im Kriege, wie auch hinsichtlich seiner sittlichen und religiösen Grundsätze und Lebensanschauung als Charakterfigur des fredericianischen Zeitalters, zugleich aber überhaupt als leuchtendes Vorbild eines wahren Ehremannes und besonders jungen Adligen zur Nachahmung aufgestellt werden.

Verfolgen wir zunächst seinen äußeren Lebensgang!

Nach seines Vaters Tode wurde Karl von seinem Oheim und als wahrer Vater an ihm handelnden Vormunde, dem Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein, mit seinem bisherigen Informator Spröde und zugleich mit zwei Schwestern zunächst auf das Gut Eichen, leider aber in die Hände der mütterlichen Großmutter, gebracht, während die jüngste rechte Schwester von der Stiefmutter aufgenommen wurde, welche letztere sich in der Folge wieder mit dem kurmainzischen Oberstlieutenant Philipp Ludwig Gottfried Freiherr v. Guttenberg verheirathete.

Den Charakter der alten Frau v. Biring und das Gebahren derselben hatte der Graf v. Eberstein bald genug Gelegenheit näher kennen zu lernen. Er schreibt deshalb an seine Brüder, er getraue mit gutem Gewissen sich vor Gott nicht zu verantworten, die armen Kinder und das wenige Ihrige der Großmutter zu überlassen, auf deren „Eigensinn und Geiz“ könne er nicht zuverlässig fußen. Ein gleiches hartes Urtheil fällt der von dem Grafen für die Vormundschaftsgeschäfte angenommene Assistent Dr. Steuber zu Dillenburg; er schreibt: „wann man mit alten Damen zu thun hat, so hat man seine Last“, und dann abermals: „es kann kein Mensch glauben, was vor eine große Last ich mit der Frau v. Biring habe, indem sie mir fast täglich Mühe und Unlust verursacht“. Selbst der Gutspächter darf es wagen, sich bei dem Grafen in folgenden Ausdrücken zu beklagen: „So ist auch mit dem erzbösen Weibe, der alten Frau v. Biring, ohnmöglich friedlich zu leben, machen sie einem alles ersinnliche Herzleid und Drangsal zufüget. Es ist zu beklagen, daß das gute Fräulein, welches doch in Wahrheit das beste Gemüth von der Welt hat, unter der Odutation eines so bösen Weibes verdorben wird, worüber das Kind selbst bei mir verschiedentlich geklagt, daß solchergestalten das Unglück sie alleine betreffe, nicht besser erzogen zu werden.“ Da auch der Informator und der Förster und ein ehemaliger Diener des Ober-Jägermeisters v. Eberstein, sogar die Bauern in dem Burbacher Grunde in dem Urtheile über die Behandlung übereinstimmten, welche die Frau v. Biring ihren Enkelkindern angedeihen ließ, so fand sich der Graf bewogen, die ältere Nichte nach Mainz in ein Kloster in Pension zu geben. Wegen des kleinen Karl ließ er die Frau v. Biring durch den Dr. Steuber bedeuten, daß „sie sich um den Sohn gar nicht zu kümmern habe“ und schrieb ihr dann selbst: „wegen der kleinen Christel brauchen Sie sich gar keine Mühe noch Sorge zu geben, dann ich schon Verabredung und Anstalt gemacht, daß sie also gleich nach dem Draniensteinischen Begräbniß mit Ihro Hoheit sel. Caminirerin nach Sachsen gehen und von

meinem Bruder abgeholt werden wird. Und wegen des kleinen Karl's habe ich auch Anstalt gemacht, wie er nach Sachsen kommen und zu Stolberg in die Schule gehen soll, wann ich ihn nicht vielleicht erst hier raufen an einen Hof bringe. Und wäre mir (nach der Mittheilung des Informators Spröde, die Fürstin zu Ufingen wolle Karl'n in zwei Jahren zu ihrem Prinzen nehmen, um hernach mit ihm zu reisen) schon recht, wenn er nacher Ufingen zu dem Prinzen und mit ihm zu reisen kommen könnte."

Als der Graf v. Eberstein von dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen von dem bis dahin versehenen Gesandtschaftsposten nach Dresden im Herbst 1729 zurückberufen wurde, nahm er die älteste Nichte, wegen welcher der Fürst Christian zu Nassau-Dillenburg den Vorschlag machte, daß „ermeldte Fräulein die Bedienung bei der Gräfin v. Baar annehme“, dagegen mit sich nach Sachsen, um sie daselbst bei seinen eigenen Kindern ferner erziehen zu lassen, nachdem die jüngste, bisher bei der Stiefmutter befindlich gewesene Nichte schon zu Ende des Jahres 1726 nach Harzgerode zu dem Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein geschickt worden war.

Ob nun auch der damals 10 $\frac{1}{2}$  jährige Karl von seinem Onkel mit nach Sachsen genommen worden und gemäß der oben angeführten und der Frau v. Büring gegenüber ausgesprochenen Absicht behufs Schulbetruchs nach Stolberg zu dem dort wohnenden gräflichen Hof- und Jägermeister Christian v. Eberstein oder ebenfalls nach Harzgerode zu seinem Onkel, dem fürstlich-anhaltischen Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein oder gar an den anhaltischen Hof gekommen ist, darüber fehlen bis 1735 alle Nachrichten, wo wir Karl'n als jüngsten Fähnrich im Tilsiter Dragoner-Regimente finden, dessen Chef vom Jahre 1732 bis 1738 der Generalmajor Prinz Eugen von Anhalt-Dessau war.

Für die Zwischenzeit ist behufs Kenntnissnahme der Vermögensverhältnisse und wirtschaftlichen Umstände noch anzuführen, daß in seiner Vormundschaftsführung der Graf v. Eberstein mit den erdenklichsten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wohingegen die Führung der Vormundschaft für die Kinder 2r Ehe durch den Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen diesem viel leichter fiel.

Was die Lage der von dem Ober-Jägermeister Karl hinterlassenen Kinder ungünstig gestaltete, war der Umstand, daß Karl's fürstlicher Gönner und väterlicher Freund, der Fürst Wilhelm von Nassau, dem Karl Gerechtigkeit und christliche Gesinnung nachrühmt, ein Jahr vor Karl selbst gestorben und der Nachfolger Fürst Christian ihm fremder gegenüberstand. Dieser nahm dann auch nach Karl's sen. Tode, wenn er auch dem sich nicht entziehen konnte, die persönliche Übernahme der Ober-Vormundschaft zuzusagen, doch nicht das gleich werththätige und warme Interesse an den hinterlassenen Waisen. Er ließ es sogar geschehen, daß seine Regierung, welche gar zu gern die schon einmal in fürstlichem Besitze gewesenen Büringischen Güter wieder in solchen gebracht gesehen hätte, und auch Beamte des Grafen v. Kirchberg ihre Sichel in einen gänzlich fremden Schnitt legten.

In Bezug auf das unter der freien Reichsritterschaft stehende Gut in den Eichen kümmerte es die zahlreichen Erbzinsleute und wiederkäuflichen Inhaber der zu jenem gehörigen an Zahl und Fläche fast dem wirklich bei dem Gute gebliebenenen Areal gleichkommenden Güter und Pertinentien wenig, ob sie Unterthanen eines zur freien Reichsritterschaft gehörigen Herrn oder eines über ein größeres Gebiet herrschenden Reichsfürsten waren; mit den Behörden des letztern, mit Amtleuten, Böigten, Förstern hatten sie aber in ihren übrigen Anlässen vielfach zu verkehren, und schien ihnen der früher, wo der Fürst von Dillenburg zugleich auch Herr dieses im Burbacher freien Grunde gelegenen Mittergutes gewesen war, einige Zeit obwaltende Zustand bequemer; und so wären sie es daher ganz gern zufrieden gewesen, wenn dieser Zustand wieder eingeführt worden wäre. Hierauf bauten die fürstlichen Kanzleibeamten und unterjungen sich, Eingriffe zu thun in die freiadlige Hütte zu Heller, über-



hüttengeld zu fordern, sogar das hergerichtete Eisen gewaltsam hinwegzunehmen und sonstige Annahmungen in Bezug auf Akte der Jurisdiction sich zu Schulden kommen zu lassen. Die alte Frau v. Biring, sie mochte sonst sein wie sie wolle, hatte hierin, mit den Verhältnissen vertraut, doch einen richtigeren Blick als sogar der rechtsgelehrte vormundschaftliche Beistand des Grafen, ja sogar als der Graf selbst, der erst auf ihre Anregung hin seine Versäumnis nachholte, bei dem reichsritterschaftlichen Direktorium zu Friedberg die tutorische Bestätigung zu suchen für die ihm zugefallene natürliche und legitime Tutel der hinterlassenen Kinder seines wenn auch zu Dillenburg als fürstlicher Hofbeamter wohnhaft gewesen und daselbst gestorbenen, aber doch nebst dem ältesten Sohne Karl mit einem reichsritterschaftlichen Gute angeheiratheten Bruders. Und zu allen hiermit in Zusammenhang stehenden Schritten, unter andern auch zur Beschreibung des Rechtswegs durch Anhängigmachung der Streitigkeiten bei dem kaiserlichen Kammergerichte zu Weylar, sah er sich durch jene Übergriffe genöthigt. „Ich komme schwer daran (schreibt er an seinen Rechtsbeistand), daß ich nach Weylar gehen soll; wann ich aber sehe, daß bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten so gar vor die armen Kinder nichts zu gewärtigen, so muß ich es thun, um mich dereinsten der Verantwortung gegen die Kinder zu entschütten“.

Mit einem Worte, es war und blieb ein unglücklicher Besitz, wie solches dies schon für den verstorbenen Ober-Stallmeister v. Biring gewesen war. Theoretischer Irrthum in den privat- und staatsrechtlichen Verhältnissen und eigensüchtigen Sonderinteressen hatten hier sich amalgamirt, ihre für keine Partei vortheilhaften, für Viele aber verderblichen Wirkungen warfen ihre Schatten sogar bis an das Ende des Jahrhunderts.

Was sonach Johann Karl Friedrich v. Eberstein von seinem Vater, dem Ober-Jägermeister Karl, außer dem sächsischen Besitzthum ererbte, war — außer vielen Schulden — entweder (in Ermangelung einer väterlichen Disposition) ein anfechtbares Majoratrecht bezüglich des Gutes Eichen und des Löhberger Zehnten, in Betreff welches letzteren sich jenes Recht indessen auf ein durch „Rechtsverständige“ sehr getrübtcs Wiedereinlösungsrecht reducirte, oder aber gemäß den geltenden Landesgesetzen nur ein sicheres Viertel Besitz- und Nählerrecht an Eichen bzw. Löhberg und ein Antheil an dem übrigen väterlichen Nachlasse.

Was nun die Regelung dieser Verlassenschaft anbetraf, so fand sich der Graf Ernst Friedrich v. Eberstein nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste und der Übersiedelung auf das Schloß Groß-Leinungen einmal schon der weiten Entfernung wegen, dann aber um deswillen außer Stande, die frühere bis in das Einzelne eingehende Betreibung der Angelegenheiten weiter zu führen, weil trotz der von ihm bei dem Fürsten eingelegten Verwahrung „die Frau v. Biring und der unvergleichliche Notarius Dietrich sich die Vormundschaft wegen der Eichen und sonst in dem Nassauischen und deren Administration alleinig arrogiren“ und er sich deshalb „in ihre Kocherei“ nicht hätte mengen mögen. Als nun Karl zur Zeit, wo seine Mündigkeit heranwachte, die Gelegenheit benutzend, die ihm durch ein Werbe-Kommando in das Reich geboten war, im Frühjahr 1740 selbst nach Dillenburg kam, gingen ihm die Augen sowohl über Hrn. Dietrich's Geschäftsführung wie überhaupt über die trostlose Sachlage auf.

Bei seiner Anwesenheit auf Eichen setzte ihm die Großmutter Frau v. Biring, um sich bei ihm zu insinuiren, so zu sagen „einen Floh ins Ohr“ bezüglich des ihm auf Grund des Testaments ihres Sohnes zustehenden, ihm jedoch bisher gänzlich unbekannt gebliebenen Majoratrechtes. Bis dahin hatte sowohl er wie auch seine rechten Schwestern geglaubt, an dem Biringischen Nachlasse hätten sie zu gleichen Theilen zu participiren. Nachdem er nun Einsicht in jenes Testament erlangt hatte und durch ein juristisches Gutachten des Professors Wiederhold der Ansicht von der unbedingten Gültigkeit der Biringischen Disposition bestärkt worden war, hielt er sich für berechtigt, eine Wan-

delung der bisherigen Handhabung der Verwaltung sowohl wie auch des Besitzstandes schaffen zu müssen. Freilich konnte er sich durch eigene Anschauung von dem geringen Erträgnisse überzeugen, welches das Gut Eichen und die Schmelzhütte nebst Eisenhammer abwarfen; und daraus war überdies die Großmutter lebenslänglich zu alimentiren. Er ging daher bei der großen, eine Kontrolle der Verwaltung höchst erschwerenden Entfernung seines Garnisonortes und aus brüderlicher Liebe für die Schwestern darauf ein, die bisherigen Verhältnisse bestehen zu lassen gegen eine von jeder Schwester an ihn zu zahlenden Abfindungssumme von 500 Gulden. Aber schon im folgenden Jahre verkaufte der einem Kommun-Besitze abgeneigte Fähnrich Karl seinen Antheil, sowie die Antheile seiner in Leinungen wohnenden unverheiratheten ältesten und der in Harzgerode wohnenden ebenfalls ledigen jüngsten Schwester an die mittlere Amalie und deren Gemahl, den k. pr. Major und nassau-oranischen Landrosten Andreas Jakob v. Außem. So leistete demnach Karl selbst Verzicht auf jenes zweifelhafte Majorat und bekräftigte dies auch dadurch, daß er sich behufs von ihm beschlossenen Einleitung des Prozesses zur Wiedereinlösung des Löhnberger Zehnten die eventuellen Ansprüche der Schwestern cediren ließ.

Zugleich erhellt aus den hier klar gelegten Verhältnissen und Umständen die **gänzliche Bedeutungs- und Werthlosigkeit** der Führung und Fortführung des Beinamens „von Biring“ innerhalb der Dillenburger Branche der Eberstein'schen Familie. Der Hof- und Justitierrath Wilhelm und dessen Sohn Karl Freiherr v. Eberstein haben sich dieses Zusatzes von Biring oder auch genannt v. Biring zu dem Geschlechtsnamen „Freiherr v. Eberstein“ in feierlicher Unterschrift bedient, weil ihnen theils die einschlägigen Urkunden, theils die damals von bestimmendem Einflusse gewesenen Thatfachen und Umstände unbekannt geblieben waren. — Der in dem Testamente des Ober-Stallmeisters v. Biring eventuell in Betracht gezogene Nefte (Johann Karl Friedrich v. Eberstein, der überdies zur Zeit der Errichtung des Testaments noch ungeboren war,) hat sonst aus eigenem Antriebe niemals von jenem Zusatz Gebrauch gemacht, außer in den Prozeßvollmachten zur Führung des Löhnberger Prozesses bei dem Reichskammergerichte, worin er auf ausdrücklich vorgeschriebene Anweisung des Anwalts sich so unterschrieben hat. Es war allerdings dem angeführten Testamente zufolge ein Wunsch des Ober-Stallmeisters v. Biring gewesen, daß durch seiner Schwester eventuellen ältesten Sohn und dann allezeit durch den ältesten von dessen Nachkommen „sein sonst mit ihm untergehender Geschlechtsname von Biring fortgeführt und fortgepflanzt werden möchte“; — aber eben so sehr hatte er (— und das war doch ein hauptsächliches Moment —) gewünscht, daß sein Schwager Eberstein von dessen eigenthümlichen Gütern so viel hieran wenden möchte, daß der Zehent zu Löhnberg und das Gut in den Eichen folgendes bezahlt und frei gemacht, beide zusammen behalten und konservirt und nichts davon veräußert werde. Nach dem faktisch nicht erlangten Besitze des Löhnberger Zehnten und mit der Abtretung des freien Reichsrittergutes Eichen an die verheirathete Schwester Amalie v. Außem konnte daher Johann Karl Friedrich v. Eberstein leichtens Herzens die Häufung und **Verunzierung** seines **alten einfachen** Geschlechtsnamens Preis geben!

Mit Beginn des im sogenannten Polnischen Erbfolgekrieges gegen Frankreich am Rhein geführten Feldzugs der Reichsarmee trat Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein 1734 in die preußische Armee. Durch den 4. Sohn des alten Dessauers, den Prinzen Eugen, wurde Karl und zwar jedenfalls durch Vermittelung seines Oheims, des fürstl. anhaltischen Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein) dem Tilfiter-Dräger Regimente zugetheilt, dessen Chef der Prinz war. Nach der in der oben (S. 324) angeführten Stelle aus einem Briefe seines Oheims, Grafen Ernst Friedr. v. E. an die mütterliche Großmutter ausgesprochenen Absicht, den jungen Karl an einen Hof zu bringen, ist es nicht unwahrscheinlich, daß Karl vor seinem Eintritte in das

anhaltische Dragoner Regiment Hofjunker am anhaltischen Hofe gewesen ist. Der unrühmliche polnische Erbfolgekrieg hatte folgende Veranlassung.

Der wesentlich mit durch Preußens Unterstützung zum Reichsoberhaupte gewählte söhnelose Kaiser Karl VI. bemühte sich eifrigst, zu der zu Gunsten seiner Tochter Maria Theresia geschaffenen „pragmatischen Sanction“ die Zustimmung der europäischen Mächte zu erlangen; mit dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preußen schloß er dieserhalb 1728 das sogenannte „ewige Berliner Bündniß“ ab, und der letztere vollzog dasselbe mit dem Zusage, er wolle der kaiserlichen Tochter zur Behauptung ihrer Erbrechte nöthigenfalls 10 000 Mann zu Hülfe schicken, vorausgesetzt, daß Oesterreich nach Erlöschen des Hauses Pfalz-Neuburg den preußischen Jülich-Berg'schen Erbrechten nicht entgegenetrete, wie das aber von Seiten der auf die wachsende Macht Preußens eifersüchtigen Staaten England und Frankreich der Fall war. Als nun 1733 nach dem Tode August III. von Polen-Sachsen der größere Theil des polnischen Adels den königlich französischen Schwiegersohn Stanislaus Leszczyński und nur der kleinere Theil den Kurfürsten August III. von Sachsen zum König gewählt hatte und letzterem wegen dessen bereitwilliger Anerkennung der pragmatischen Sanction Osterreich seine Unterstützung verließ, erklärte Frankreich zusammen mit Spanien und Sardinien den Krieg an Osterreich. Der König von Preußen hätte nun gegen erneuerte aufrichtige Zusicherung des Herzogthums Berg sein ganzes schlagfertiges Heer dem Kaiser zur Verfügung gestellt; als aber solche Zusicherung sehr lau erfolgte, beschränkte sich der König darauf, die in dem „ewigen“ Bündnisse zugesagten 10 000 Mann Hülfstruppen zu stellen. Dies Corps begleitete der König nebst dem Kronprinzen selbst in's Feld; das zugetheilte Dragoner-Regiment Prinz Eugen von Anhalt-Dessau marschirte am 4. Febr. 1734 aus seiner Garnison Tilsit aus, rückte anfangs März in Charlottenburg ein und stieß am 3. Juni zur Reichsarmee im Lager bei Heilbrunn, wo auch der Vater des Prinzen von Anhalt, der alte Dessauer, nebst seinem jüngsten Sohne Moriz und seinem zweiten Sohne Leopold eintraf, auf welchen letztern im folgenden Jahre der Oberbefehl über die preußische Feldarmee übertragen wurde. Der anfänglich den Oberbefehl führende hochbetagte Prinz Eugenius von Savoyen wollte keine Schlacht wagen, ließ vor seinen Augen die Festung Kehl und Philippsburg wegnehmen und verlegte darauf die Armee in Winterquartiere. Entrüstet verließ der König Friedrich Wilhelm, der sich vergeblich bemüht hatte, den Prinzen zu einer Schlacht und zum Entsatze der Festungen zu bewegen, die Armee und ging nach Cleve, woselbst er in Folge des Verdrußes schwer erkrankte. Diesem kläglichen Feldzuge folgte ein noch kläglicherer Friede; demselben zufolge wurde Lothringen zunächst dem der Krone entsagenden Könige Leszczyński, nach dessen Tode aber an Frankreich abgetreten, wohingegen der seitherige Herzog Franz Stephan mit Toskana entschädigt und zugleich der Schwiegersohn des Kaisers wurde. Die gerechten Forderungen Preußens aber (Verzichtleistung Sachsens auf Jülich und Berg, Gewährleistung Bergs u.) blieben gänzlich unberücksichtigt. — Im Nov. 1735 trat Karl's Dragoner-Regiment, welches sich bei dem mißlungenen Entsatze von Philippsburg befunden hatte, den Rückmarsch an und rückte im Januar 1736 in Tilsit wieder ein. In der Rangliste von 1736 finden wir Karl als jüngsten Fähnrich aufgeführt. Am 8. Okt. 1741 avancirte er zum Sec.-Lieutenant, nachdem das Regiment in diesem zweiten Jahre des ersten Schlesienschen Krieges nachträglich mobil gemacht worden, im Juni ausmarschirt, zu dem Beobachtungsheere des Fürsten Leopold v. Anhalt-Dessau im Lager bei Genthin gestoßen, erst in weitläufigen Kantonnirungen längs der Elbe vertheilt worden war und dann in und um Berlin Winterquartier bezogen hatte. Karl's Schwadron lag in Treuenbriegen, von wo aus er seinem Oheim Grafen v. E. unter dem 21. März 1742 meldet, „wie sie nach Schlessien zu marschiren gestern beordert worden“ (4. Folge 245). Diesem gemäß brach das Regiment am 26. März wieder auf, traf anfangs Mai im Lager der königlichen Armee bei Gzaslau ein und trug in der den Osterreichern am 17. Mai gelieferten Schlacht wesentlich zu dem siegreichen Erfolge derselben bei. Die kaiserliche Kavallerie, die damals für die beste galt, wurde zum ersten Male, und das vollständig, von der preußischen geschlagen. Am Tage nach der Schlacht schreibt Lieutenant Karl v. Eberstein seinem Oheim, dem Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein:

„Hiernächst habe die Ehre, Ew. Hochgeb. unterthänigst zu benachrichtigen, daß wir gestern, als den 17. mit dem Osterreichern eine Bataille geliefert bei dem Dorf Kottusches (Chotusitz bei Gzaslau) und solche geschlagen haben, daß sie, Armée, meist den 3ten Theil verloren haben mag; sie retiriren sich noch täglich und wir haben, dem ohngeachtet wir sie 1½ Meil verfolget, auf 3 Meile keinen Feind mehr

zu besorgen. Die Bataille ging morgens 6 Uhr an und dauerte bis halb 12 Uhr in einem Feuer. Nachdem sie Ihre Majestät bis in die Nacht verfolgt und verjaget. Von unserm Regiment ist geblieben der General und 6 Offic. Das Regiment hat der Obrist Köhl bekommen, 18 Canons haben wir erbeutet und es kommen noch immer welche an, so sich verlaufen gehabt. Der Himmel hat mich noch hierbei bewahret und habe keinen Schaden gelitten, als daß mir mein Pferd tot geschossen worden, welches ich mit Sattel und Zeug eingebüßet. Auch habe die Ehre, dem gnädigen Hrn. Onkel zu melden, daß mein jüngster Stiefbruder (Ludwig Ernst Karl) alleweil bei dem Regiment angekommen, und ich habe den Hrn. Obristen gebeten, welcher ihn morgen an Ihr Majestät präsentiren wird, und zweifle ich nicht, er wird Officier werden &c. Im Königl. Lager bei Zaslav, den 18. Maij 1742."

Dieser glorreiche Tag von Chotusitz hatte für Preußen die glücklichsten Folgen. Die Ostreicher zogen sich über die Sazawa zurück und der König bezog ein Lager bei Rüttenberg. Am 11. Juni schon kam ein Präliminar-Friede zu Breslau zu stande. Nach Abschluß des Friedens trat die preukische Armee in drei Kolonnen den Rückmarsch aus Böhmen an. Das Regiment (nunmehr das Köhl'sche) rückte am 5. Sept. 1742 wieder in Tilsit ein. Bald darauf ließ sich Karl v. Eberstein, wie schon früher in J. 1740, ein Werbe-Kommando ins Reich geben und besuchte bei dieser Gelegenheit seine Oheime in Harzgerode und Groß-Leinungen; nach einem Briefe war er am 12. Nov. 1742 in Harzgerode, dann von Nordhausen aus vom 15. bis 18. Januar 1743 wieder dajelbst mit dem Hauptmann v. Mellin und Lieut. v. Wulffen (4 Folge, S. 311); am 24. Januar befindet er sich noch in Nordhausen, am 17. April in Eichen im Burbacher Grunde, in welcher Gegend er sich noch bis Ende Januar 1744 aufhält (gibt 6. Dez. 1743 in Dillenburg einen Brief zur Post, 4. Folge 33), im Mai 1744 war er in Groß-Leinungen (4. Folge 236).

Nach Ausbruch des zweiten Schlessischen Krieges marschirte Karl's Regiment am 26. Aug. 1744 aus Tilsit und kam in Berlin zu stehen, woselbst es getheilt und aus selbem zwei Regimente, Köhl und Stosch, gebildet wurden. Das erste Bataillon behielt der General Köhl als Chef und wurde das Stammbataillon zu dem späteren 1. (littauischen) Dragoner-Regimente. „Der Sec.-Lieut. Karl Baron v. Eberstein“ blieb beim Regiment Köhl. Dies gehörte zu dem Corps des Fürsten Leopold v. Anhalt, welches zuerst bei Gatterleben, dann bei Halle a. S. zur Beobachtung der Sachsen stand. Die Winterquartiere erhielt das Regiment in Berlin, wo es am 15. Okt. 1745 einrückte. Als der am 8. Nov. selbst nach Berlin gekommene König schon einige Tage darauf von dem feindlichen Aufschlage Kenntnis erhielt, daß er noch im Laufe des Winters an fünf Orten zugleich angegriffen werden sollte, ging er sofort wieder nach Schlesien zu seinem Heere, nachdem er dem Fürsten v. Anhalt Befehl gegeben hatte, in Sachsen einzurücken. Das Köhl'sche Dragoner-Regiment verließ Berlin am 15. Nov., ging über Halle und von da mit dem Corps des alten Dessauers nach Sachsen, der am 29. Nov. Leipzig durch Kapitulation, ebenso Torgau am 6. Dez. einnahm, und drang dann über Meissen bis gegen Dresden vor, welches der sächs. Feldmarschall Graf v. Rutowsky mit einem Heere von 35 000 Mann in einer starken Stellung bei Kesselsdorf zu decken suchte. Auf dem Marsche dahin wurde am 12. Dez. das Regiment von den Sachsen unvermuthet am Keilbusche in den Defileen von Zehren unweit Meissen angegriffen und erlitt großen Verlust. Der Chef-General Köhl, wurde von einem feindlichen Manen erstochen. Am 15. Dez. um Mittag erschien der alte Dessauer mit seinem aus 34 Bataillonen und 33 Schwadronen bestehenden Heere vor der feindlichen Stellung bei Kesselsdorf, verrichtete hier das bekannte Gebet: „Lieber Gott, Du weißt ja, daß ich kein solcher Lump bin, der Dich wegen jeder Kleinigkeit behelligt; Du siehst, wie es hier steht, hilf mir diesmal wider die hundsftittischen Feinde, oder wenn Du mir nicht beistehen willst, so bleibe wenigstens neutral und laß mich die Sache allein ausfechten“, — und ließ dann sofort 6 Bataillone Infanterie gerade gegen Kesselsdorf anstürmen. Unmittelbar folgte dieser Infanterie das Dragoner Reg. Bonin und diesem als zweites Treffen das Reg. Köhl. Die zuerst zurückgeschlagene Infanterie erstürmte aber dann das Dorf und nahm 24 Kanonen. Die den aus dem Dorfe vertriebenen Truppen zu Hülfe kommende sächsische Fußgarde wurde von den Stille'schen Kürassieren und den Köhl'schen Dragonern gänzlich zerstreut, und die Dragoner warfen dann bei der ersten Attade die sächs. Carabiniers und die Grenadiere zu Pferde über den Haufen, erbeuteten 1 Standarte und Heerpauten, griffen hierauf ein Bataillon der sächs. Garde und ein Inf.-Reg. an, hieben einen Theil nieder und nahmen den Rest gefangen. Der übrige feststehende Theil der Sachsen wurde dann auch aus-

einander gesprengt und floh nach Pennerich zu. Autowsky retirirte sich mit seinen fast gänzlich aufgelösten Truppen zu dem Prinzen Karl von Lothringen, der während der Schlacht 2 Meilen vom Schlachtfelde mit 46000 Mann gefanden hatte und Dresden öffnete auf die erste Aufforderung seine Thore. Am Tage nach der Schlacht traf der König bei dem siegreichen Heere ein, gab durch Geschenke, Beförderungen und Ordensverleihungen seine Zufriedenheit zu erkennen und ernannte den Generalmajor v. Nuits zum Chef des bisher Köhlfchen Dragoner Regiments. Nach angeknüpften Friedensunterhandlungen trat noch vor völligem Abschlusse des Friedens das nunmehr Nuits'sche Regiment den Rückmarsch an, marschirte den 25. Dez aus der Gegend von Dresden ab und rückte im Febr. 1746 in seiner Garnison Tilsit ein.

In der hierauf folgenden 10 jährigen Friedenszeit manövirte das Regiment Nuits mit dem 1744 aus ihm gebildeten Regimente Stosch in den beiden Jahren 1747 und 1748 vierzehn Tage lang zwischen Insterburg und Tilsit, 1749 vor dem Könige bei Wehlau, 1750 und 1751 vor dem Generalleut. v. Schorlemmer bei Breitenstein, dann 1752 wieder vor dem Könige bei Königsberg und 1753, 54 und 55 kantonirten die Regimenter Nuits und Langermann (vormals Stosch) während der Übungszeit in den an der Inster gelegenen Dörfern des Amtes Lesgewangminnen.

Der Lieutenant Karl v. Eberlein, dessen Gesundheit im Kriege stark gelitten hatte, sah sich deshalb im Sommer 1748 genöthigt, in Pyrmont eine Brunnenkur zu brauchen (4. Folge 57). Im Frühjahr 1752 verheirathete sich Karl mit Agnes geb. v. Dubinska (geb. 21. Januar 172., † 1. Dez. 1793) und am 11. Febr. des folgenden Jahres wurde Beiden ein Sohn, der spätere sächs. Landes-Regierungs-Hof- und Institution-Rath Wilhelm geboren. Im J. 1754 erhielt Karl abermals ein Werbefommando in das Reich, von dem er erst im April 1755 nach Tilsit zurückkehrte (4. Folge 277).

Um den bereits am 13. Januar 1744 bei dem Reichskammergerichte in Wezlar anhängig gemachten Prozeß auf Wiedereinlösung des Löhberger Zehnten etwas eifriger betreiben zu lassen, nahm Karl 1756 die Vermittelung seines Königs, wie auch noch einmal später im J. 1765 in Anspruch und ließ ferner durch den 1766 zu Oftern in Wezlar anwesenden jüngeren Kameraden Major v. Stutterheim Aufträge in dieser Sache an seinen Mandatar, den Rechtspraktikanten Licentiaten Lange übermitteln (4. Folge. 35 ff. bezw. 231). Freilich hatten alle diese Bemühungen bei dem allbekanntem schleppenden Geschäftsgange des Reichskammergerichts keinen Erfolg, trotzdem Karl den Prozeß bis an sein Lebensende fortführte; auch sein Sohn Wilhelm stand bald von der Weiterführung dieses aussichtslosen Rechtsstreites ab, seit dem 21. Dez. 1782 ließ er solchen auf sich beruhen (4. Folge 232).

Bei Ausbruch des 7jährigen Krieges wurden die in Preußen stehenden Regimenter mobil gemacht und unter dem Befehle des 72jährigen General-Feldmarschalls v. Lehwald zwischen Insterburg und Wehlau zusammen gezogen. Das Tilsiter Dragoner-Reg. blieb aber auch nach Einziehung seiner Beurlaubten bis ins folgende Jahr in seiner Garnison stehen, der Chef Generalleut. v. Nuits nahm seinen Abschied und der in der Suite befindliche und in der unmittelbaren Umgebung des Königs bleibende Generalmajor v. Plettenberg kam in seine Stelle. Nach der ersten von Friedrich dem Großen verlorenen Schlacht bei Kollin (18. Juni 1757) in welcher auch Karl's Oheim Wilhelm v. Eberlein, der Major beim Leib-Kürassier-Reg., blieb — setzten sich die Russen mit einem 10000 Mann starken Heere unter Feldmarschall Apraxin gegen die preussischen Staaten in Bewegung und überschwebten in der Folge trotz der glänzenden Siege Friedrich's bei Kobach (5. Nov.) und bei Leuthen (5. Dez.) die nördlichen Provinzen und drangen bis Berlin vor. Zunächst rückten die Russen am 30. Juni vor Memel, schlossen dies von der Landseite ein und am 1. Juli lief auch die russische Flotte in das Haf ein, und so zwangen sie am 5ten den Platz zur Übergabe. Über den ferneren Operationsplan herrschte Meinungs-differenz zwischen dem Feldmarschall v. Lehwald und seinen Generälen; auf deren Wunsch wurde dieserhalb der Lieut. v. Humboldt (Wilhelm's und Alexander's Vater) zum Könige nach Leitmeritz geschickt, der von da den Befehl am 18. Aug. zurückbrachte: „der Feldmarschall solle dem Ersten Besten, der ihm zu nahe käme, auf den Hals gehen und ihn schlagen.“ Die Russen bezogen am 28. Aug. ein Lager bei Norfitten; am 30. Aug. lieferte ihnen bei Groß-Jägerndorf der Feldmarschall Lehwald eine Schlacht, die er aber verlor, weil er in Folge der tags zuvor von seinem Lager bei Insterburg unternommenen unvollendeten, weil durch die Russen gestörten Reconnoissance das russische Centrum irrthümlich für den linken Flügel gehalten

hatte. Die Kavallerie hatte indeffen auf beiden Flügeln ausgezeichnete Erfolge errungen, namentlich das gegen den rechten Flügel der Russen bei Weinoten vorgehende in der Brigade des General Plathen befindliche Regiment Plettenberg, sodas auch Major v. Korff zur Belohnung zum Oberlieutenant ernannt wurde. Dahingegen wurde die gegen das Centrum vorgehende Infanterie überflügelt und in Flanke und Rücken gefaßt. Wenn auch der Verlust des Feindes größer war (6000 M.), so verloren die Preußen außer 3000 M. 29 Kanonen. Obgleich Sieger zogen sich die Russen über die Grenze zurück, infolge Befehls des durch englisches Gold bestochenen Großkanzlers und zugleich auch auf einen von dem für Friedrich den Großen schwärmenden Thronfolger, Großfürsten Peter, erhaltenen Wink. Dieser Rückzug wurde aber unter Verübung der unerhörtesten Grausamkeiten vollbracht; die unschuldige Stadt Magnit wurde gänzlich niedergebrannt, auch Tilsit\*) wurde bombardirt.

Als nun aber die auf den Tod erkrankte Kaiserin Elisabeth gegen Vermuthen wieder genas, setzte sie Aprazin ab und ließ seinen Nachfolger Feldmarschall Grafen Fermar sofort wieder gegen Preußen vorrücken. Mitte Januar 1758 zog derselbe über Memel nach Königsberg, besetzte es am 22. Januar und ließ am 24ten die ganze von Truppen entblöhte Provinz der Kaiserin huldigen. Mittlerweile war das Lehwald'sche 25 000 M. starke Corps auf des Königs Befehl nach Pommern gegen die vorgedrungene Schweden gegangen, hatte diese noch vor Ende Dezember gezwungen, sich unter die Kanonen von Stralsund zurückzuziehen, und hatte dann in schwedisch-Pommern Winterquartiere bezogen. Das Dragoner-Reg. Plettenberg stand in der Umgegend von Stralsund, in Moordorf, Hohendorf, Badewitz, Hendenhagen, Außdorf und Gumsdorf. Im März 1758 gab der kränkliche Feldmarschall Lehwald das Kommando an den Generalleutnant Grafen Dohna. Da nun aber die Russen im März Elbing besetzten, und bis an die Grenzen Pommerns und der Neumark Streifzüge unternahmen, so verließ die preussische-Armee am 15. Mai die Winterquartiere und zog sich, nachdem auch die Einschließung Stralsunds aufgehoben worden war, zunächst in zwei Lager zusammen, bei Falkenhagen und bei Pütte (in letzterem war das Regiment Plettenberg) und 6. Juli ein einziges bei Schwedt. Um den Russen, welche 10. Juni über die Weichsel gegangen waren, den Übergang über die Warthe streitig zu machen, wurden 7 Bataillone, dann die Dragoner-Regimenter Plathen und Plettenberg und einige Hundert Husaren nach Landsberg detachirt, woselbst 17. Juli Stellung genommen wurde. Nachdem diese Abtheilung wieder zu dem am 11. Juli aus dem Lager aufgebrochenen und den auf Frankfurt rückenden Russen entgegen nach Lebus marschirenden Hauptcorps gestoßen war, wurde 6. Aug. ein Lager bei Frankfurt bezogen, zu welchem eine Verstärkung durch 7 Bataillone von der Armee des Königs und 10 Schwadronen von der Armee des Prinzen Heinrich hinzukam. Da indeffen die Russen sich nach Landsberg a. d. Warthe und in der Richtung auf Küstrin gewandt hatten, wurde zu ihrer Beobachtung das Dragoner-Reg. Plettenberg nebst noch 13 Schwadronen Dragoner und Husaren und einigen Bataillonen Infanterie nach Neppen abgeschickt, bis wohin einige leichtere Gefechte vorfielen.

Am 10. Aug. brach nun der König selbst aus dem Lager bei Landshut in Böhmen mit 14 Bataillonen und 38 Schwadronen auf, um sich mit dem Grafen Dohna zu vereinigen. Den 15. Aug. früh 5 Uhr erchien der russische General Fermor vor Küstrin, bombardirte und legte die Stadt in Asche, ohne die Festungswerke beschädigen zu können; er hob deshalb die Belagerung auf und lagerte mit 50 000 M. bei Zornsdorf. Nach Vereinigung mit Graf Dohna setzte sich der König am 22. Aug. mit 30 000 M. in Marsch, überschritt am folgenden Tage die Oder und griff 25. Aug. die Russen an. Nach der Disposition des Königs war die Avantgarde und der linke Flügel zum Angriffe bestimmt; zur Unterstützung sollte der rechte Flügel dienen und dieser daher zurückgehalten werden, und nicht eher sollte der letztere den Feind angreifen, als bis dieser in Unordnung gebracht sein würde. Aus Mißverständnis war der linke Flügel mit den 8 Bataillonen der Avantgarde in eine Linie gekommen, statt hinter ihr zu bleiben; und diese ganze Linie wurde von der russischen Kavallerie bis gegen Zornsdorf zurückgeworfen. Nun waren überdies zur Steigerung der Gefahr fälschlich die Regimenter Plathen und Plettenberg, welche mit noch 15 anderen aber zurückgebliebenen Schwadronen dem linken Flügel hatten folgen sollen, nach

\*) 4. Folge 278. Hier selbst hatte Karl seine Familie zurückgelassen; seine Frau war der Sicherheit wegen auf ein Gartenhaus außerhalb der Stadt an der entgegengesetzten Seite, auf welche das Bombardement erfolgte, gezogen und sie blieb mit den Kindern während desselben im Garten unter freiem Himmel. Der damals 4jährige Sohn Wilhelm berichtet in seiner Autobiographie über das Ereignis einer Bombe, deren Stücke im Bogen nach allen Seiten über die im Kreise herumstehenden Kinder hinweg flogen.

dem rechten Flügel beordert worden. Dem Scharfblick des in der Nähe befindlichen Generals v. Seydlitz entging dieser Umstand und die dadurch drohende Gefahr nicht; er überschritt die königliche Vorschrift, deren buchstäbliche Befolgung hätte unausbleiblich zur Niederlage führen können; er erzielte durch sein plötzliches Eingreifen den Ausschlag gebenden Erfolg, daß die russische Kavallerie über den Haufen, die Infanterie zurückgeworfen und in Kürze der ganze rechte Flügel vernichtet wurde. Die Regimenter Plathen und Plettenberg erhielten, als sie in vollem Trabe durch das brennende Zorndorf hindurch gegangen waren, Gegenbefehl; der Prinz Moritz v. Anhalt-Dessau ließ das erstere gleich einschwenken und in die russische Infanterie einhauen, das Regiment Plettenberg aber setzte seinen Marsch nach dem linken Flügel fort, hieb ein, bemächtigte sich einiger Kanonen und verschaffte der geschlagenen Infanterie der Avantgarde Zeit, sich zu sammeln und wieder vorzugehen. Nach nunmehrigem Vormarsche auch des rechten Flügels, von denen verschiedene Bataillone sowie einige des linken Flügels hatten zurückweichen müssen, griff Seydlitz mit der Reiterei abermals ein, brach in den noch feststehenden Theil des russischen Heeres ein und warf ihn bis in die Moräste von Quartschen zurück. Erst die Nacht machte dem mörderischen Kampfe ein Ende. Die russischen Generale sammelten wieder einige Tausend Mann, und diese lagerten sich in unordentlichen Haufen an der Drewitzer Heide, von wo aus sie am folgenden Tage zu ihrer zwischen Groß- und Klein-Gamin stehenden Wagenburg und dann nach Landsberg an der Warte entkamen, da wegen der Ermüdung der 11 Stunden ununterbrochen im Gefechte gewesenem Kavallerie der König die Schlacht nicht erneuern mochte. Verlust der Preußen: 11 000 Mann und 26 Kanonen; der Russen: 19 000 Mann und 103 Kanonen, 27 Fahnen und Standarten, 1 Paar Pauken, Bagage, Kriegskasse und außerdem an Gefangenen 3 Generale, 80 Offiziere, 2800 Unteroff. und Gemeine.

Das Dragoner-Regiment Plettenberg hatte an Toten: 1 Offizier (Lieutenant v. Röder), 3 Unteroffiziere, 40 Dragoner und 66 Pferde; an Verwundeten: 3 Offiziere (Stabs-Capitain Karl Baron v. Eberstein, dessen Stiefbruder Ludwig Ernst Karl Baron v. Eberstein und Lieutenant v. Kronhielm (Pauli, Leben großer Helden III. 258). Zur auszeichnenden Belohnung für das ganze Regiment wurde der Kommandeur Oberst Baron v. Spän zum Generalmajor ernannt.

Nach Abzug des Königs nach Sachsen, woselbst die eingerückten Streicher Dresden bedrohten, blieb der General Graf Dohna mit einem Corps (wobei das Regiment Plettenberg) zur Beobachtung des Feindes zurück. Den auf Berlin vorrückenden Schweden ging General v. Wedell entgegen, nachdem er nach seinem Eintreffen in Berlin am 20. Sept. durch das Reg. Plettenberg verstärkt worden war; er nahm seinen Marsch über Dranienburg und Kremmen bis in die Gegend von Fehrbellin; am 25ten nahm er die vom General v. Spän kommandirten Plettenberg'schen Dragoner und Mörhing'schen Husaren, marschirte mit ihnen in vollem Trabe 2 Meilen bis Tarnow; bei Linum, wo das Reg. Plettenberg auf die aus dem schwedischen Leib-Reg. Reiter und einem Bataillone Infanterie bestehende Bedeckung der feindlichen Fouragiere traf, machte es eine glückliche Attacke auf die Kavallerie, machte von derselben 8 Offiziere und 300 Reiter zu Gefangenen und würde dieselbe ganz vernichtet haben, wenn nicht das Infanterie-Bataillon herangerückt und ein starkes Kanonen- und Kleingewehrfeuer auf die Dragoner eröffnet hätte. Den Mörhing'schen Husaren fielen bei Tarnow von der schwedischen Reserve 100 Mann Smaland'sche Reiter in die Hände, die 200 Mann jedoch von der Infanterie-Bedeckung formirten ein Carré und zogen sich in musterhafter Ordnung und mit größter Kaltblütigkeit zurück. Das Reg. Plettenberg verlor hier an Toten: den Oberstlieut. v. Korff, 2 Unteroff., 22 Dragoner und 30 Pferde; an Verwundeten: den Major v. Loßberg nebst 80 Dragonern. Am folgenden Tage griff Wedell von Dectow aus die in Fehrbellin stehenden Schweden an, jedoch ohne namhaften Erfolg und mit Verlust von 80 Mann an Toten und Verwundeten. Da die Schweden aus ihrem Lager bei Muppin, in dem sie bis zum 11. Okt. ganz ruhig gestanden hatten, aufgebrochen und bis Voigzenburg zurückgegangen waren, schickte der General v. Wedell in der Nacht vom 14. auf den 15. Okt. den General v. Spän mit 200 Plettenberg'schen Dragonern und 200 Husaren nebst einem Gren.-Bat. nach Voigzenburg; Spän überfiel das Lager des schwedischen Generals Hessenstein; der Überfall war so plöglich und gelang so vollkommen, daß die Wachen, ohne einen Schuß thun zu können, aufgehoben wurden und die Bedeckung nicht in das Gewehr kommen konnte, sondern halb angezogen und ohne Waffen die Flucht ins Lager nehmen mußte. Hessenstein und der franz. General Marquis v. Montalembert konnte sich aus dem Schlosse nur im Hemde retten; sie verloren fast alle ihre Pferde und ihre ganze Bagage, außerdem wurden 7 Offiziere und

163 Gemeine zu Gefangenen gemacht. Die Preußen verloren keinen Mann und zogen sich, als das schwedische Lager in Alarm kam, wieder auf ihr Hauptcorps zurück.

Nachdem die schwedische Armee bis Prenzlau zurückgegangen und General v. Wedell ihr bis Suckow gefolgt war, erhielt er vom Könige Befehl, nach Sachsen zu marschiren. Er brach am 28. Okt. nach Berlin auf, vereinigte sich hier mit der hier anlangenden Armee des Generals Grafen Dohna und bildete mit seinem Corps die Avantgarde, an deren Spitze der General v. Malachowsky mit seinen Husaren und den Plettenberg'schen Dragonern marschirte. Der Marsch ging über Baruth, Dahme, Herzberg nach Torgau und von da am 15. Nov. nach der stark vom Feinde besetzten Stadt Gilenburg, welcher gegenüber auf den Anhöhen an der Mulde der östreichische General Haddick stand. Unter einer von Mittag bis spät Abends dauernden Kanonade zogen sich die Plettenberg'schen Dragoner und die Husaren rechts um die Stadt, setzten durch eine Furth der Mulde über den Fluß und gingen dem Feinde in die linke Flanke; ihnen folgte die übrige Reiterei der Armee. Aber General Haddick wartete den Angriff nicht ab, verließ vielmehr in größter Eile die Stadt und seine Stellung und zog sich gegen Grimma zurück. Wegen des großen Umweges konnten die preußischen Reiter nur noch die feindliche Arrieregarde und das erst nach Einbruch der Nacht erreichen; es kam daher nur zu einem kleinen Gefechte, in welchem die Östreicher 100 Gefangene und 4 Kanonen einbüßten.

Die Östreicher und die Reichstruppen machten nunmehr Anstalt, Sachsen zu räumen und in die Winterquartiere nach Böhmen und Franken zu gehen, als sie erfuhren, daß der König aus Schlessien gegen sie im Anzuge sei. Auch von Dresden zogen die Belagerungstruppen ab, ohne Friedrich's Angriff abzuwarten. Nur die vom General v. Manteuffel beobachteten Schweden tummelten sich noch im preußischen Vorpommern herum. General Graf Dohna erhielt nun Befehl, mit einem Theile seiner bisherigen Armee (wobei das Regiment Plettenberg) sie auch von da zu vertreiben. Er marschirte durch das Zerbst'sche, durch Brandenburg, Wittstoc bis Stavenhagen in Mecklenburg, wo er 20. Dez. ankam. Der Moräste an der Trebel und der feuchten Witterung wegen konnte jedoch nichts Ernstliches vorgenommen werden, und so wurden zunächst Winterquartiere bezogen. In der Nacht vom 31. Dez. auf den 1. Januar 1759 aber brach General Dohna mit der Armee wieder auf, rückte nach Damgarten und gestattete der Besatzung freien Abzug. Nach dem darauf bewirkten Uebergange über die Prieditz ging das Reg. Plettenberg mit der Avantgarde bis Nichtenberg und Franzburg vor und nahm dem Feinde mehrere Gefangene und viel Bagage ab. Nach durch General Manteuffel erzwungenem Uebergange über die Peene unweit Anklam sahen sich die noch bei Greifswalde stehenden Schweden im Rücken vom General Dohna und in der Fronte vom General Manteuffel bedroht; sie zogen sich deshalb am 8. Januar nach Stralsund zurück und überließen die Besatzungen von Anklam und Demmin ihrem Schicksale.

Den 14. Januar gingen die Plettenberg'schen Dragoner und einige Bataillone Infanterie zur Belagerung von Anklam ab, woselbst sich ihnen am 21. Jan. die Besatzung ergab, nachdem beide Thore durch das Frei-Reg. Graf v. Hordt, unter Deckung durch den Lieutenant v. Uchritz vom Reg.-Plettenberg, erstickt worden waren. Nachdem auch Demmin capitulirt hatte und nach Rückzug der Schweden nach Stralsund und Rügen, verlegte der General Graf Dohna seine Armee in Mecklenburg und in Schwedisch-Pommern in Winterquartiere mit dem Hauptquartier Kostock; das Regiment Plettenberg kam zwischen Barth und Damgarten zu liegen: in Liederhagen, Bartels-hagen, Fellgast etc. Hier stand das Regiment bis Anfang Mai, worauf die Armee erst das Lager bei Greifswalde bezog und dann bei Anklam über die Peene zurückging. Die in Stralsund und Rügen so gut wie eingesperrt gewesenen Schweden bekamen durch die inzwischen erfolgende Annäherung der Russen wieder Lust. Gegen diese mußte sich nun General Dohna wenden; er ließ jedoch, um Pommern soviel wie möglich zu decken, den General v. Kleist mit den Plettenberg'schen Dragonern, 2 Schwadronen Husaren, 2 Infanterie-Regimentern und 2 Gren.-Bataillonen zurück. Diese Truppen blieben in ihrem Lager bei Bartow, auf dessen rechten Flügel drei, auf dem Linken zwei Schwadronen der Plettenberg'schen Dragoner standen, bis zur Mitte August unbehelligt. Da nach der verlorenen Schlacht bei Kunersdorf der General Kleist Befehl erhalten hatte, mit 4 Bataillonen zum Könige zu stoßen, die übrige Infanterie nebst der Reiterei über Berlin nach Sachsen marschiren zu lassen: so ging die letztere Abtheilung über Berlin nach Jüterbog zum Corps des Generals v. Wunsch, woselbst sie am 26. Aug. eintraf. Am folgenden Tage brach dies verstärkte Corps über Zahna, wo die Dragoner und Husaren einen Vorposten von einigen Hundert pfälzischen Dragonern und östreichischen Husaren aufgehoben hatten, nach Wittenberg, das noch denselben



Tag berannt und eingenommen wurde. Nach Zurücklassung einer Besatzung von einem Bataillon rückte General Wunsch am 30sten vor Torgau, das ebenfalls kapitulirte. Da nun das Corps auf die erst am 2. Sept. nachkommende Artillerie hatte warten müssen, konnte es nicht früher als am 3ten nach Dresden aufbrechen. Am 4ten bei Tagesanbruch stießen die die Avantgarde bildenden Dragoner und Husaren zwischen Kosdorf und Großenhain auf das ungarische Palatinat-Husaren-Regiment, warfen es über den Haufen, machten davon 300 Gefangene und erbeuteten 500 Pferde. Allein diese so rasch ausgeführten Unternehmungen und glücklichen Erfolge nahmen democh die kostbare, knapp zugemessene Zeit hinweg, um noch rechtzeitig zum Entsatz der von der Reichsarmee bedrohten sächsischen Hauptstadt beitragen zu können. Dem Könige fallen hier zwei Fehler zur Last, einmal, daß er den Befehl gab, zu der vor dem Entsatz Dresdens zu erzwingenden Einnahme der beiden Festungen Wittenberg und Torgau, die ja sofort hätte fallen müssen, wenn Dresden gehalten worden und in preussischen Händen geblieben wäre, — und dann der andere, daß der König in der ersten Bestürzung über die verlorene Schlacht bei Künersdorf dem in Dresden kommandirenden Generallieutenant Grafen Schmettau am 24. Aug. einen Brief geschrieben hatte, Schmettau solle, im Fall einer Belagerung Dresdens capituliren, wenn er freien Abzug erhalten und die einige Millionen Thaler enthaltenden Kassen mitnehmen könnte, denn auf einen Entsatz habe er gar nicht zu rechnen. Zu spät sah der König diesen Fehler ein; als der Feind die durch seinen Sieg errungenen Vortheile nicht benutzte und Friedrich nach der unheilvollen Schlacht von Künersdorf von seiner Hülflosigkeit rasch sich wieder erholte, schrieb der König zwar dem Grafen Schmettau von Fürstenwalde aus am 25. Aug.: „daß dieser ihm den wichtigsten Dienst leisten werde, wenn er ihm Dresden in der gegenwärtigen Krisis erhalte“ und entsandete noch an demselben Tage den General v. Wunsch und, als die Noth noch höher gestiegen war, am 2. Sept. auch noch den Generallieut. v. Fink mit Truppen ab; leider aber hatte der erstere die Nebenaufgabe, vor dem Entsatz Dresdens jene beiden an sich unhaltbaren Plätze zu nehmen. Und da nun auch dem Grafen Schmettau weder von dem Anmarsche des Generals v. Wunsch, noch von dem des Generallieutenants v. Fink eine Nachricht gegeben worden war: so erfolgte am 4. Sept. die Räumung Dresdens, bevor General v. Wunsch vor der Neustadt erschien, trotzdem er auf die erhaltene Nachricht von den bereits eingeleiteten Ubergabeverhandlungen am 5. Sept. noch vor Tagesanbruch von Großenhain aufgebrochen war, um Dresden zu entsetzen: „es möchte kosten, was es wolle“. Und so blieb ihm nichts übrig als abends den Rückmarsch nach Großenhain anzutreten. Der durch diese Umstände für den ganzen nächsten Verlauf des Krieges herbeigeführte Nachtheil konnte auch durch die nächsten glücklichen Erfolge nicht wieder gut gemacht werden, welche durch die Tapferkeit der Armee errungen wurde. Denn als Friedrich im ersten Jahre des 7jährigen Krieges im Okt. 1756 Sachsen zur Ubergabe gezwungen hatte und sich im Besitze der Landeshauptstadt befand, hatte er sich hiermit den hochbedeutsamen Gewinn verschafft, daß er in den Steuern, welche er aus dem wohlhabenden Lande zog, reiche Mittel zur Verstärkung seiner Wehrkraft fand. Trotz dem blutigen Überfalle bei Hochkirch am 14. Okt. 1758 hatte er es behauptet. Nach Ubergabe der Hauptstadt wurde wenigstens das von den Reichstruppen bedrohte Land durch die nun folgende rühmliche Schlacht bei Torgau gesichert, wodurch es möglich wurde, daß, als im Jahre 1761 der tapfere Prinz Heinrich „mit schlecht geschulten, aus Krüppeln, unerwachsenen Burschen und Vagabonden“ bestehenden Truppen Sachsen selbst zur Hälfte hatte behaupten können, am 29. Okt. 1762 der glänzende Sieg bei Freiberg errungen wurde, welcher dann den am 15. Febr. 1763 zu Hubertusburg geschlossenen — Preußen genau in den Grenzen wie im Jahre 1756 wiederherstellenden und feierlich anerkennenden — Frieden zur Folge hatte.

Wie an der Gewinnung dieser glorreichen, dem preussischen Staate, außer der Christenberechtigung, die Stellung einer geachteten und sehr gefürchteten! europäischen Macht verschaffenden Schlacht das Tilfiter Dragoner-Regiment und namentlich sein damaliger Kommandeur Karl Freiherr v. Eberstein einen hervorragenden Antheil genommen, wird aus der späteren Darstellung erhellen, zunächst aber liegt uns hier außer der näheren Darlegung dieses Verdienstes noch die bis zu dem epochemachenden Ende des 7jährigen Krieges ununterbrochen bewährte Theilnahme des Regiments an den Erfolgen der weiteren kriegerischen Unternehmungen ob.

Nach der vergeblichen Anstrengung des Generals v. Wunsch, durch forcirten Marsch die Kapitulation Dresdens zu verhindern, war derselbe nach Großenhain zurückgegangen, hatte dort ein Lager bezogen, war aber auf die eingetroffene Nachricht, daß Torgau vom Feind bedroht werde, schon wieder am 7. September 1759 mit

3 Schwadronen vom Dragoner-Reg. Plettenberg, 3 Schwadronen Husaren und 3 Bataillonen aufgebrochen und nach Torgau voraus marschirt; mit dem Ueberreste des Corps folgte dann der Oberst v. Wolfferßdorff. Am 8. Sept. erging von dem östreichischen General St. André die Aufforderung zur Ubergabe des Places; der General v. Wunsch aber ließ die feindliche Stellung durch die Tilsiter Dragoner recognosciren, wobei diese eine starkes Kanonenfeuer auszuhalten und dem feindlichen rechten Flügel gegenüber so lange gehalten hatten, bis das Hauptcorps herangekommen war. Eine Kanonade eröffnete dann sofort das Gefecht. Nachdem die zwei auf den rechten Flügel gestellten Schwadronen Dragoner sowohl die feindliche Kavallerie des linken Flügels bei Finna vorbei bis in den Wald auf dem Wege nach Schilda geworfen hatten und dadurch der feindlichen Infanterie des linken Flügels in den Rücken gekommen waren, sodaß diese in größter Unordnung die Flucht ergriffen hatte, warfen sich auch die drei Dragoner-Schwadronen des linken Flügels ungeachtet des heftigen feindlichen Infanteriefeuers in voller Carriere auf die entgegengesetzte feindliche Reiterei und trieb sie bis in den Wald zurück; hiermit fertig, griffen die Dragoner wie auch die Infanterie an, sprengten einen Theil auseinander und eroberten 8 Kanonen. Die übrige feindliche Infanterie zog sich, ohne nur den Angriff der preussischen Infanterie (von welcher nur 2 Bataillone zum Schuß gekommen waren) abzuwarten, nach dem Walde auf der Straße nach Gilenburg zurück. Bei der Verfolgung wurden 400 Gefangene gemacht.

Dies an und für sich nicht sehr bedeutende Gefecht hatte dennoch alle Folgen des größten Sieges; denn es verschaffte nicht allein den preussischen Waffen die Achtung wieder, die durch die Niederlage von Palzig und Kunersdorf etwas gesunken war, sondern machte auch noch den König wieder zum Herrn des größten Theils von Sachsen. Der General v. Wunsch ließ in dieser Ansicht von der Bedeutung des erlangenen Sieges dem Tilsiter Dragoner-Regimente (das 2 Lieutenants, 4 Unteroff., 82 Dragoner, 180 Pferde durch den Tod und 2 Offiziere und 100 Dragoner an Verwundete verloren hatte) für die 8 eroberten Kanonen sogleich 800 Thaler zur Vertheilung an die Unteroffiziere und Gemeinen auszahlen; außerdem erhielten die beiden Majore v. Pogrell und v. Loßberg jeder 500 Thlr., die beiden „Capitains mit Schwadronen:“ v. Gramm und Baron v. Eberstein jeder 300 Thaler, jeder Stabscapitain 100 Thlr und jeder Lieutenant und Fähnrich 30 Thlr. baar ausgezahlt.

Mittlerweile war der vom Könige nachträglich zum Entsage Dresdens abgeschickte Generallieut v. Finc aus dem Lager bei Waldau am 9. Sept. bis Großenhain gekommen, hatte die erfolgte Ubergabe Dresdens erfahren und war dann nach Torgau zu marschirt. Nach Vereinigung mit den Truppen des Generals v. Wunsch ging nun 12. Sept. das ganze Corps nach Gilenburg, welches der Feind bei seiner Annäherung verließ. In der Nacht brach General v. Wunsch mit den Tilsiter Dragonern, 2 Schwadronen Husaren und 6 Bataillonen wieder auf und marschirte auf Leipzig und zwang die Stadt zur Ubergabe. Darauf brach das Corps den andern Nachmittag wieder auf über Döbeln und, von da mit dem Finc'schen Corps wieder vereinigt, nach Rössen dem östreichischen General Haddick entgegen, der mit seinen leichten Truppen eine Kette von Meißen bis Rössen gezogen hatte.

Es fielen nun mit dem Feinde, mit welchem sich die Reichsarmee vereinigt hatte, fast täglich Gefechte vor, unter welchen das vom 21. Sept. das bedeutendste war und bei dem das Tilsiter Drag.-Reg. stark engagirt war und an Toten: den Lieut. v. Gröben und Fähnrich v. Liebenau, 30 Dragoner und 63 Pferde, an Verwundeten: die Capitains v. Kracht (auch gefangen) und v. Hundt, die Lieutenants von Boden (der an der Wunde starb), v. Pfeil und v. Cronhielm und einige 90 Dragoner verlor.

Da am 30. Sept. der Feldmarschall Daun das preussische Lager recognosciren und dadurch seine Absicht durchblicken ließ, daß er angreifen wolle, der General v. Finc aber glaubte, denselben nicht abwarten zu dürfen, so ließ er sogleich das Gepäck nach Strehla zurückgehen und folgte dem Corps in der Nacht vom 1sten auf den 2ten Okt. Das Drag.-Reg. Plettenberg machte die Arrieregarde und der Capitain v. Eberstein maskirte diesen Marsch, indem er mit einer Schaar von 300 Dragonern und Husaren von Korbis aus gegen Deutsche Vohra und Oschaz und dann erst nach Strehla ging. So geschah es, daß die östreichischen Vorposten von dem mit der größten Ordnung und Stille ausgeführten Aufbruche der Preußen nicht das Geringste bemerkten, und, als der Feldmarschall Daun am 2. Okt. früh Morgens zum Angriffe heranrückte, fand er zu seinem Verdrusse, daß sein Gegner sich aus der Schlinge gezogen habe. So wurden die Absichten Daun's und seine weit gehenden Hoffnungen

(den Prinzen Heinrich zu einem Rückzuge auf die Armee des Königs zu nöthigen, das Finck'sche Corps aus Sachsen zu vertreiben, sich mit den Russen zu vereinigen, Glogau zu erobern, seine Winterquartiere in Schlesien und Sachsen zu nehmen und so den König auf die Mark Brandenburg zu beschränken) vereitelt, da am 4. Okt. auch ver Prinz Heinrich von Görlitz aus im Lager bei Strehla sich mit dem General n. Finck vereinigte. Und da Daun auch die Nachricht erhielt, daß die Russen, welche nichts mehr unternehmen wollten, nach Polen zurückgegangen waren, so zog er sich nach einer erfolglosen Abzweigung gegen Torgau am 4. Nov. wieder nach Dresden zurück. Prinz Heinrich setzte sich dann am 5ten auch wieder in der Richtung auf Meissen in Bewegung; am 8ten stieß bei Lommatsch die aus Schlesien ausmarschirte und an Stelle des erkrankten Königs vom General v. Hülsen kommandirte königliche Armee zu ihm. Unter kleinen Plänkelen erfolgte nun der Vormarsch über Meissen nach Hirschstein und Nauendorf. Nachdem am 13. Nov. der König selbst bei der Armee eingetroffen war und er eigenmächtiger Weise die Generale Finck und Wunsch trotz Finck's Gegenvorstellungen mit einem Corps von 18 Bataillonen und 35 Schwadronen nach Maxen dem Feldmarschall Daun in den Rücken geschickt hatte, erkannte er zu spät diesen Fehler, nachdem das Corps, von Streichern und Reichstruppen umringt, nach tapferstem Widerstande und nach Verschießen aller Munition sich hatte kriegsgefangen ergeben müssen. Wohl zog nun der König, um den Abgang an Truppen zu ersetzen, ein Corps von 13000 Mann von der verbündeten Armee an sich und bezog, den Streichern gegenüber, das Lager bei Wilsdruff. Den 17. Nov. kam das Reg. Plettenberg auf Vorposten bis zum 23ten, wo es bei starkem Nebel von feindlicher leichter Kavallerie und Kroaten angegriffen wurde und nur durch das energische Eingreifen der neben ihnen in den Defileen von Ockerwitz stehenden Grenadiere unverfehrt blieb. Den Winter aber fiel nichts Erhebliches mehr vor; während der ungewöhnlich strengen Kälte litten aber die theils im Lager, theils in sehr engen Kartonnirungen stehenden Truppen die größten Beschwerden, sodas bei beiden Heeren eine große Sterblichkeit eintrat. Endlich als die Kälte immer strenger und der Mangel an Lebensmitteln immer fühlbarer wurde, sahen beide Heere sich genöthigt, in den ersten Tagen des Januar 1760 richtige Winterquartiere zu beziehen: die Preußen in der Gegend von Freiberg, die Streicher theils in dem Striche zwischen Dresden und Dippoldiswalde, theils in Böhmen.

Nachdem das Tilfiter Dragoner-Reg. von seinen Quartieren in den Dörfern Noitsch, Leitewitz und Ober-Bartha aus noch immerfort die Feldwache bei Linewitz gegeben hatte, brach dasselbe am 24. März nach Pommern gegen die Schweden auf, welche bis dahin noch unthätiger als in dem Feldzuge von 1758 geblieben waren. Nachdem dieselben aber bis in die Gegend von Prenzlau vorgerückt waren, von wo aus sie bis Muppin streifen und Brandschazungen eintrieben, und nachdem der gegen sie operirende General v. Manteuffel in Anklam von ihnen gefangen genommen worden war, wurde das kleine nun unter dem Generalmajor Jung-Stutterheim gestellte Corps durch das Dragoner-Reg. Plettenberg verstärkt. Dies marschirte über Torgau, Treuenbrieken, Potsdam, Prenzlau und Pasewalk und kam am 15. April bei dem an der Peene stehenden Corps an. Bis Ausgang Juli herrschte ziemlich Unthätigkeit; Anfang August aber setzten sich die Schweden in Bewegung und machten Niene, durch das Mecklenburgische Gebiet hindurch zu gehen und den Preußen in die linke Flanke zu fallen. Das Regiment hatte von da an mit den Schweden häufige und glückliche Scharmüsel. Bei einem Gefechte bei Prenzlau am 6. Sept. wurde der Capitain v. Noop gefährlich verwundet — Auf die Nachricht von einem Seitens der Streicher beabsichtigten Einfalle in die Mittelmark brach, um Berlin zu decken, der General v. Stutterheim am 10. Sept. mit dem ganzen Corps nach Zehdenick auf. Hier im Lager bei Zehdenick stand das Stutterheim'sche Corps ruhig bis Anfang Oktober, da auch die Schweden in ziemlicher Unthätigkeit in ihrem Lager bei Prenzlau verharrten; sie wollten ihr Vorrücken nach den Fortschritten der mit der Belagerung von Kolberg zu Wasser und zu Lande beschäftigten Russen in Pommern bestimmen. Nachdem dieselben von dem General Werner, den der König zum Entsatz geschickt hatte, zur Aufhebung der Belagerung gezwungen worden waren, hatte darauf derselbe am 3. Okt. die Schweden in der Vorstadt von Pasewalk überfallen, mußte aber von einem weiteren beabsichtigten Vorgehen gegen dieselben in Gemeinschaft mit dem seit dem 1. Okt. von Prinz Eugen v. Württemberg kommandirten Stutterheim'schen Corps absehen, weil er sich wieder gegen die in Hinterpommern eingefallenen Russen wenden mußte, und da auch der Prinz v. Württemberg bereits in der zweiten Nacht nach seinem Eintreffen bei dem Corps die Nachricht erhalten hatte, der russische General Graf Tottleben sei im Anmarsche auf Berlin. Sofort mußten dieserhalb die

Tilsiter Dragoner aufbrechen und in Eilritt in Berlin einziehen, welches nur 1500 Mann Besatzung hatte. Die Dragoner wurden von den Berlinern wie vom Himmel gesandte Erretter betrachtet; Lebensmittel und Getränke wurden im Uebermaße herbeigeschafft und an die Soldaten vertheilt. Der erste Angriff des Grafen Tottleben von den Nizdorfer Kollbergen aus wurde abgeschlagen, und als er dann selbst von der Stadt aus angegriffen wurde, zog er sich nach Köpenick zurück, worüber in Berlin die Freude ungemein groß war. Zwei Nächte und einen Tag hatten nun die (in den Ställen der jetzigen Garde-dü-Corps-Caserne hinter der Akademie einquartierten) Dragoner Ruhe, bis am 6. Okt. der russische General Czernitschew zum Vorschein kam. Diesem ging der vor dem Landsberger Thore aufgestellte Prinz v. Württemberg entgegen unter Kanonade und theilweisen Gefechten an diesem und den folgenden Tagen. Nachdem Graf Tottlebens wieder erschienen war und auch ein österreichisches Corps sich näherte, wurden vom 8. Okt. ab die Gefechte vor den Thoren lebhafter, wobei die Tilsiter Dragoner stark theilhaftig waren, sodas auch der Verlust nicht unbedeutend war (Lieut. v. Sanden schwer verwundet und nach 2 Tage gestorben, Lieut. v. Witten gefangen, außerdem 200 Mann theils tot, theils verwundet, theils gefangen). Trotzdem nun auch das Corps des Prinzen v. Württemberg durch den aus Sachsen eingetroffenen General v. Hülsen auf 14000 Mann verstärkt worden war, so wagten beide Generale indessen keine Schlacht und zogen sich in der Nacht zum 9. Okt. nach Spandau zurück, Berlin seinem Schicksale überlassend. Nachdem die Oestreicher und Russen in Berlin eingezogen waren und eine Kontribution von 1700000 Thlr. beigetrieben hatten, eilten sie schon nach drei Tagen auf die Schreckenspost „der König sei im Anmarsch“ wie beflügelt davon und legten in 2 Tagen 12 Meilen zurück. Als der König so seine Hauptstadt vom Feinde verlassen fand, beschloß er, sofort wieder zur Eroberung des nun ganz in Feindes Händen befindlichen Sachsens aufzubrechen. Die Prinzen v. Württemberg ließ er über Magdeburg auf das linke Elbufer gehen, damit derselbe die Reichsarmee im Rücken bedrohen und zugleich die in Dessau anzulegenden Magazine bedecken könnte. Der König selbst ging bei Koswig über die Elbe, und nachdem sich das Corps des Prinzen 26. Okt. in Jönitz angeschlossen hatte, schickte er zur gänzlichen Vertreibung der auf dem Rückzuge begriffenen Reichsarmee den General v. Linden über Kemberg und Düben nach Leipzig mit 8 Bataillonen, welchen die Dragoner-Regimenter Plettenberg und Normann, ferner die grünen Husaren und das (1758 vom Oberstlieut. v. Berger angeworbene, zu Halberstadt errichtete, darauf 1759 an den vormaligen Warburger Professor, späteren holländischen Fortifikationsoffizier Carl Gottlieb Guichard genannt Quintus Iulius übertragene) Frei-Regiment Quintus Iulius zugetheilt war. Am 31. Okt. vor Leipzig angelangt, konnte General Linden, da der feindliche Kommandant bei starkem Nebel aus der Stadt entwich, am 2. Nov. wieder über Eilenburg zur königlichen Armee nach Torgau abmarschiren. In Eilenburg blieben die Tilsiter Dragoner mit 3 Bataillonen Infanterie zur Bedeckung der Kriegskasse, der Pontons und sämtlicher Bagage stehen und stießen erst den Tag nach der siegreichen am 3. Nov. gegen den Feldmarschall Daun gewonnenen Schlacht bei Torgau wieder zur Armee. Der errungene Sieg machte den König wieder, bis auf Dresden, zum Herrn Sachsens. Das preussische Heer ging über Meissen nach der Gegend von Wilsdruf und Freiberg und bezog Mitte Nov. Winterquartiere; der König selbst nahm das seinige in Leipzig und ließ den Prinzen von Württemberg, um den erneuten Streifereien der Schweden und Kosacken zu begegnen, über Herzberg und Fürstenwalde nach Schwedt abmarschiren. Diesem Corps wurde das Tilsiter Dragoner-Reg. wieder zugetheilt. Von Schwedt aus ging das Regiment am 20. Nov. über Pyris und Stargard und stieß am 26sten bei Plathe zum Corps des Generals v. Werner, marschirte mit diesem über Körlin und Belgard nach Kößlin. Am 11. Dez. stieß es wieder zu dem sich gegen die Schweden wendenden Corps des Prinzen v. Württemberg und rückte über Damm, Gollnow, Stargard, Stettin, Pasewalk, Friedland und Demmin in den ersten Tagen des Januar 1761 über Sulz ins Mecklenburgische ein und bezog bei Rostock Winterquartiere, da die Schweden sich bis Greifswalde zurückgezogen hatten. Schon am 15. Januar 1761 verließen von dem Tilsiter Drag.-Reg. 2 Schwadronen die Winterquartiere und marschirten über Tessen, Pasewalk, Stettin und Stargard nach Raugard, wo am 16. Febr. die 3 anderen erst am 5ten aus Rostock ausgerückten Schwadronen nebst einem Bataillon hinzustießen und dann zusammen mit den ersteren weiter zu dem bei Körlin stehenden Corps des Generals v. Werner marschirten. Sie kamen hier in feste Quartiere bis zum 12. Mai, worauf sie jenseit der Persante verlegt; gleichzeitig wurde das Lager verschanzt, gegen welches dann am 12. Juni die Russen unter Tottleben von Neustettin und Bublitz her heranrückten und zunächst

einen Angriff auf Belgard unternahmen. Hierhin wurde zur Unterstützung der daselbst stehenden Truppen der Major v. Eberstein mit 300 Dragonern und mehreren Bataillonen beordert; es kam zu einer Kanonade und während 4 Tagen zu beständigen Scharmüßeln; obgleich der Feind seine Angriffe mit stets verdoppelter Festigkeit wiederholte, so wurden solche doch jedesmal abgeschlagen und der Platz behauptet. Nachdem am 21. Juni die Russen über die Perante gegangen waren, wurde die Stellung der Preußen am 30ten dahin verändert, daß die Verschanzungen vor Kolberg besetzt wurden; als Vortruppen kamen die Werner'schen Husaren nach Kowanj und Kosegger, die Dragoner unter Major v. Eberstein nach Groß-Gestin; sie sollten die Gegend von Körlin bis Greiffenberg zwischen der Perante und Rega durch häufige Patrouillen decken. Vom Strande bis Henckenhagen wurde demgemäß fleißig patrouillirt, und bei dieser Gelegenheit kam es mit den Kosacken öfters zum Handgemenge. Nach dem am 19. Aug. erfolgten Anmarsche einer zweiten russischen Kolonne zog sich alles ins verschanzte Lager bei Kolberg, wo sich General v. Werner mit dem nunmehr den Oberbefehl übernehmenden Prinzen v. Württemberg vereinigte und nach Heranrücken von weiteren 27 000 Russen unter General Romanzow das Lager vor der Festung noch mehr verschanzte. Bei den nun täglich vorkommenden Vorpostengefechten hielt das Reg. Plettenberg täglich 200 Pferde gefattelt. Am 4. Sept. rückten die Russen noch weiter vor und schlossen die Preußen vom Strande bis zur Perante völlig ein. Nun verging kein Tag ohne Kanonade und kaum einer ohne Scharmüßel und Gefechte; bei einem solchen, welches zum Nachtheil des Feindes ausfiel, wurde am 6. Sept. der Dragoner-Führer Baron v. Eseln vom Reg. Plettenberg von einer Haubitzengranate getroffen und starb am folgenden Tage. Von den vielen weiteren Engagements der Tilsiter Dragoner sei hier nur noch angeführt, daß, während ein Theil des Regiments mit noch einigen andern Truppen wegen eingetretener Futtermangels für die Pferde das Lager unter persönlicher Führung des am andern Tage in Gefangenschaft gerathenen Generals v. Werner am 11. Sept. verlassen hatte, der Major v. Eberstein mit 180 Pferden von seinem Regimente, 50 Pferden von dem des Prinzen von Württemberg und 150 Pferden von dem Werner'schen zur Stellung der Feldwachen und Patrouillen im Lager zurückgeblieben war. Er hatte mit seinen Reitern fast beständig zu Pferde sein müssen. Eines der heftigsten Gefechte, dem dies Detachement beigewohnt hatte, war der Sturm auf die grüne Schanze. Den 19. Sept. morgens hatten die Russen diese 600 Schritte vor dem rechten Flügel des verschanzten Lagers befindliche Schanze erstürmt, waren aber nicht lange in ihrem Besitze geblieben, vielmehr noch am selben Morgen wieder hinausgeworfen worden. Um sie nochmals wieder zu nehmen, ließen sie mehrmals Sturm, wurden aber mit großem Verluste zurückgeschlagen. In diesem Gefechte hatte der Major v. Eberstein mit seinem Detachement der Infanterie die Flanke und den Rücken gegen die feindliche Reiterei und die Kosacken gedeckt und sich die Zufriedenheit des Prinzen in hohem Grade erworben.

Bei den vielen nun folgenden Wechselfällen, Hin- und Herzügen zu dem Zwecke, um Transporte mit Lebensmitteln der fast ausgehungerten Festung zuzuführen, war das Tilsiter Drag.-Reg. ununterbrochen betheilig, ebenso auf dem Rückzuge, den der Prinz antreten mußte, um der unter dem tapferen, nur Pulver und Brod verlangenden Kommandanten Obersten v. Heiden stehenden Besatzung Kolbergs den dürftigen Unterhalt nicht noch mehr zu schmälern. Dieser Rückzug ist einer der merkwürdigsten in der Kriegsgeschichte. Die Kälte war während der Zeit so groß, daß z. B. am 12. Dez. auf dem Marsche über 100 Soldaten erfroren, und bis zum 15ten starben ferner bei der grimmigen Kälte alle Verwundeten und Maroden.

Auf diesem Rückmarsche wurde auch am 15. Dez. „der alte frante Major v. Pogrell, der auf der Straße nach Kahlau in seinem Wagen fuhr,“ von den die Arrieregarde umschwärmenden und sie fortwährend neckenden Kosacken und Husaren gefangen und wurde erst nach Peter's III. Thronbesteigung ausgewechselt. Der Major v. Pogrell hatte seit dem 12. Sept. das Kommando über das Regiment gehabt, da an diesem Tage nach der Gefangennahme des Generals v. Werner der bisherige Regimentskommandeur Oberst v. Massow den Oberbefehl über das von Werner geführte, auf 25 Schwadronen verstärkte Detachement übernommen hatte. An dem nämlichen Tage war auch der als interimistischer Kommandeur des neu gebildeten Dragoner-Regiments Prinz von Württemberg abkommandirte Major v. Gramm — der unmittelbare Vordermann des Majors v. Eberstein — im Dorfe Klettkow durch eine Kanonentugel getödtet worden. Da nun auch der zwischen dem Major v. Pogrell und dem Major v. Gramm rangierende Major v. Losberg schon 1760 als Kommandeur zu dem Kürassier-Regimente Markgraf Friedrich verlegt worden war: so lag mithin von dem 15. Dez. 1761 an

dem nun ältesten Stabsoffiziere des Regiments: dem Major v. Eberstein, die Führung desselben ob. Nominell ist der Major v. Fogrell bis zu seinem nach der Auswechslung ihm ertheilten Abschiede noch fortgeführt worden.

Auf dem weiteren Rückmarsche nach Stargard, auf dem die Tilsiter Dragoner und Werner'schen Husaren oft mit den den Weg verstopfenden Kosaken ins Handgemenge gekommen waren, schien am 20. Dez. die Sache eine schlimme Wendung nehmen zu wollen, als sie von einer überlegenen Schaar regulärer feindlicher Reiterei angegriffen wurden und die vielen, hier dem Feinde zum ersten Male in die Augen sehenden Rekruten die in diesem Augenblick so nöthige Fassung zu verlieren anfingen. Dennoch aber gelang es, die Leute zusammen zu halten, die Ordnung wieder herzustellen und den Weg zu bahnen. Major v. Eberstein, der mit 5 Schwadronen der Dragoner bei der Infanterie geblieben war, ging nebst derselben, ungeachtet des feindlichen Kanonenfeuers, in größter Ordnung über die Ebene nach Stargard. Obgleich die russische Kavallerie mehrmals zum Angriffe heransprengte, so wurde sie doch jedesmal mit vielem Verluste zurückgetrieben. Da das Corps des Prinzen v. Württemberg auf die Anordnung des Königs sich nun gegen die Schweden wandte und zunächst durch das Mecklenburgische marschirte, woselbst der Oberst v. Belling die ausgeschriebenen Lieferungen an Rekruten, Pferde, Geld und Getreide beizutreiben beauftragt worden war, aber darin von den Schweden sehr behindert wurde: so war es erst am 10. Januar 1762 nach Zurückgehen der Schweden in ihren Antheil von Pommern möglich, Winterquartiere zwischen Schwan und Büßow bei Rostock zu beziehen.

Aus diesen Winterquartieren brach am 24. April 1762 das Tilsiter Drag.-Reg. (dessen Chef Generalmajor v. Plettenberg, wie schon erwähnt, fast gar nicht bei dem Regimente, sondern immer um die Person Sr. Majestät des Königs gewesen war und in dem vergangenen Jahre den erbetenen Abschied erhalten hatte) zusammen mit 2 Inf.-Regimentern zur Armee des Prinzen Heinrich in Sachsen auf, während der Prinz v. Württemberg selbst, da der Friede mit den Schweden dem Abschlusse nahe war, nach Schlessien zum Könige abzog, dem sogar später ein russisches Corps von 20000 Mann zu Hülfe kam. Es hatte sich nämlich die politische Lage durch den am 5. Januar 1762 eingetretenen Tod der Kaiserin Elisabeth sehr zu König Friedrich's Vortheil geändert, da ihr Nachfolger Peter III. schon lange die bisher herrschende auswärtige Politik mißbilligt hatte. Selbst nach seiner Ermordung nach 7 monatlicher Regierung behielt seine Gemahlin und Nachfolgerin Katharina II. geb. Prinzessin v. Anhalt-Berbst den Frieden mit Preußen bei, so daß der König nun alle seine Truppen gegen die Östreicher und die Reichstruppen verwenden konnte.

Gleich den Tag nach seinem Eintreffen bei der Armee des Prinzen Heinrich mußte am 12. Mai das hier der Abtheilung des Generalleutenants v. Seydlitz zugewiesene Tilsiter Drag. Reg. thätig eingreifen. Der Prinz ging bei Döbeln über die Mulde, griff die daselbst stehende östreichische Heeresabtheilung an und schlug sie; das Gefecht, in welchem der kommandirende östreichische General nebst 40 Offizieren und 1500 Gemeinen gefangen und 3 Kanonen, 1 Paar Kanonen und viel Bagage erbeutet wurde, wurde durch einen Angriff auf die feindlichen Vorposten morgens um 3 Uhr eröffnet und hatte den Erfolg, daß die Östreicher von den Reichstruppen getrennt wurden, so daß der Prinz Freiberg besetzen und am 16ten bis Pretschendorf vorgehen konnte. Die Östreicher zogen sich in verschiedene Lager zwischen Dresden und Dippoldiswalde zusammen, die Reichsarmee dagegen bis Chemnitz und weiter bis Tschopau und Zwickau. Das Tilsiter Drag.-Reg. rückte erst in das Lager des Prinzen, nachdem es unter Seydlitz bis Oderaue vorgegangen, bei Arensdorf feindliche Reiterei angegriffen und dabei 500 Gefangene gemacht hatte.

Nach 14 Tagen wurde die Stellung des preußischen Corps von Frauenstein bis zum Tharander Walde ausgedehnt, an welchem neben dem Inf.-Reg. Manteuffel das Tilsiter Drag.-Reg. zu stehen kam; von hier aus gab es täglich 1 Offizier, 4 Unteroff. und 50 Dragoner nach Grillenberg zum Abpatrouilliren des von Klein-Hain über Hartha, Spechtshausen bis an den Landsberg angelegten Verhaues; außerdem gab das Regiment auf die rechte Flanke nach Burkersdorf 1 Offizier mit 30 Pferden. In dieser Stellung blieb das Regiment bis zum 25. Sept. Am 29. Sept. früh 6 Uhr griff ein östreichisches Corps von den Höhen hinter Ruppendorf und Köchendorf den preußischen linken Flügel mit einer lebhaften Kanonade an; um 9 Uhr waren 1200 ungarische Grenadiere und Kroaten durch Klingenberg hindurch gegangen und hatten sich der Verschanzung und des darin befindlichen Geschützes bemächtigt. Zwei Schwadronen der Tilsiter Dragoner aber kamen herangeführt, warfen 300 Ungarn und Kroaten hinaus, hieben eine Anzahl nieder und machten 500 zu Gefangenen. Nachmittags detachirte der Prinz Heinrich den Major v. Eberstein mit 4 Schwa-

dronen und einem Freibataillon zu einer Recognoscirung gegen Ruppendorf; derselbe vertrieb die Kroaten und Jäger aus dem Gehölz und von den Bergen und warf auch einige 100 Husaren und sächsische Dragoner, die bei Kunersdorf standen, über den Saufen, schlug sie dann nochmals zurück und trieb sie bis auf ihr Lager. Nachdem die Stellung des Feindes hierdurch erkannt war, zog sich der Major v. Eberstein mit seinen Truppen, ohne verfolgt zu werden, durch den Hohlweg von Klingenberg zurück, worüber ihm sowohl, wie auch dem Regimente Se. Königl. Hoheit seinen Beifall zu erkennen gab; der Prinz ließ außerdem einem Wachtmeister, der sich sehr ausgezeichnet, aber die ihm angetragene Lieutenants-Stelle ausgeschlagen hatte, 100 Thlr. als ein Gnadengeschenk auszahlen.

In der Nacht auf den 30. Sept. verließ die Armee das bisherige Lager und bezog ein neues auf den Höhen bei Freiberg. Das Tilsiter Drag.-Reg. bekam seine Stelle auf dem linken Flügel in dem ersten Treffen dicht an der Infanterie; die Mulde nebst der Schmelzbrücke war vor der Fronte und Lohmitz im Rücken. Nachdem der Feind schon am 14. Okt. die Feldwachen und Vorposten aber erfolglos beunruhigt hatte, wiederholte er den Angriff am 15ten morgens 8 Uhr, ein starkes Corps stellte sich auf den Höhen von Krumm-Hennersdorf, Falkenberg und Silberdorf auf, führte Batterien auf und beschloß sehr heftig den durch 3 Schwadronen von Major v. Eberstein's Regiment gedeckten linken Flügel. Die 2 anderen Schwadronen des Regiments deckten die Infanterieposten an der Meißner-, Hammer-, Hals- und Schmelz-Brücke. Gegen letztere zog sich Nachmittags eine Menge Tyroler Scharfschützen, Kroaten und Grenadiere durch die Gesträucher und zwischen den Schachthalen hindurch. Als der Major v. Eberstein solches bemerkte, ging er mit 2 Schwadronen zwischen Tüttendorf und der Schmelzbrücke durch eine Furth über die Mulde, hieb auf die Kroaten ein, trieb sie zurück und machte 78 Gefangene. Der rechte Flügel bei Brand hatte nicht so glücklich gefochten, so daß die Armee bei Einbruch der Nacht den Rückzug nach Reichenbach und Klein-Boigtsberg antreten mußte, wobei das Ebersteinische Regiment abermals die Arrieregarde der Kolonne des linken Flügels bildete, bis Nachts 1 Uhr zur Deckung des Abmarsches der Infanterie auf den Höhen stehen blieb, alsdann die Feldwachen an sich zog und der Kolonne durch Lohmitz und Klein-Waltersdorf folgte. Während der Nacht war der Marsch ganz ruhig; gegen Sonnenaufgang aber wurde das Regiment vor dem langen Defilee von Klein-Waltersdorf von Mänen und sächs. Dragonern angegriffen. Es hatte kein anderes Soutien als 200 Mann von einem Freibataillon, die noch diesseits des Defilees waren und 4 Kanonen, die jenseits desselben auf einer Anhöhe standen und mit Bogenschüssen auf die Mänen feuerten. Major Eberstein verlor jedoch in dieser mißlichen Lage die Geistesgegenwart nicht. Vor den Augen eines überlegenen Gegners „Kehrt“ zu machen, Rottenweise abzuschwenken, um durch das Defilee zu gehen, war gefährlich und hätte den letzten Schwadronen großen Verlust zuziehen können; statt also sein Heil in der Flucht zu suchen; griff er vielmehr selbst an, trieb die Mänen zurück, und als die herankommenden sächsischen Dragoner hierdurch zum Stutzen gebracht wurden, nahm er den Augenblick wahr, machte schnell Kehrt und ging im Trabe und in der größten Ordnung, ohne einen Mann zu verlieren, durch das Defilee. Mehreren Dragonern wurden zwar die Pferde unter dem Leibe erschossen, sie schlossen sich aber an das Freibataillon an und zogen sich mit diesem zurück. Der Major Eberstein erhielt den Verdienstorden.

Nachdem der Prinz Heinrich das Lager nach Marbach gelegt hatte, so aber, daß der rechte Flügel bis Esdorf und der linke gegen Rössen und Augustberg reichte, kamen die Ebersteinischen, sowie die Plathen'schen Dragoner der eingetretenen rauhen Witterung wegen vom 24. bis zum 28. Okt. in Breitenbach und die Infanterie des Avantcorps in Siebenlehn in Kantonnementsquartiere. Am 28ten aber marschirte das Regiment des Majors v. Eberstein über Seifersdorf nach Braunsdorf zur Kolonne des rechten von Seydlitz kommandirten Flügels und blieb die Nacht über in einem Walde, in welchem der Nähe des Feindes wegen kein Feuer gemacht werden durfte. Der Prinz Heinrich rüstete sich zu einem Hauptangriffe auf die bei Freiberg im Lager stehende Reichsarmee und das mit ihr verbundene österreichische Corps. Nach seiner Disposition sollte die linke Flanke des Feindes umgangen werden und der Hauptangriff in der Gegend von Brand geschehen; die Fronte sollte durch Scheinangriffe beschäftigt werden. Die Armee brach früh morgens auf. General Kleist mit seinen Husaren und seiner Legion, 2 Freibataillonen und dem Dragoner Regimente des Majors v. Eberstein bildete die Avantgarde, unterstützt von der Grenadier-Brigade des Generals Quisß. Hierauf folgte Seydlitz mit seiner Abtheilung. Der Marsch ging über Begefurth und Ober-Schöna nach Micheln, woselbst die Kleist'sche Abtheilung auf ein Bataillon Kroaten und Reiterei von der Reichsarmee stieß, solche angriff und

zerstreute. Während der Fortsetzung dieses Angriffs deckte Eberstein's Regiment den Ausmarsch der Seydlitz'schen Infanterie aus den Defileen von Micheln. Während dessen kanonirte der Feind sehr heftig von den Höhen bei Brand und bei den drei Kreuzen. Nach vollendeter Aufstellung der Schlachtlinie setzte sich das Regiment auf den linken Flügel der gegen den Spittelwald vorrückenden Dükisch'schen Brigade. Als Seydlitz seine Infanterie gegen die feindliche auf der Höhe bei den drei Kreuzen stehende anrücken ließ und dabei bemerkte, daß solche keine Kavallerie-Unterstützung zu haben schien, befahl er dem Major v. Eberstein, denselben in die rechte Flanke zu fallen. Unter heftigstem Kartätschenfeuer ging Eberstein über einen schmalen durch Teiche und morastige Wiesen führenden Damm, hatte jedoch erst 2 Schwadronen hinüber, als ein feindliches, bisher hinter der Infanterie gestandenes Kürassier-Regiment in Gallop herbeikam, welches, von den beiden Schwadronen angegriffen, Halt machte und sich nicht getraute, sich von seiner Infanterie zu entfernen. Hierdurch gewannen die 3 anderen Schwadronen Eberstein's Zeit, über den Damm heranzukommen; nunmehr stürzte Eberstein gegen die Kürassiere mit dem ganzen Regimente an, warf sie über den Haufen und trieb sie hinter Freiberg hinter der feindlichen Infanterie vorbei nach Silbersdorf zu. Diese Kürassiere kamen gar nicht wieder zum Vorschein. Nachdem sich das Regiment wieder zusammengezogen hatte, ließ nun der Major v. Eberstein die östreichische Infanterie, die sich von der Höhe der drei Kreuze zurückzog, in Flanke und Rücken angreifen; das Regiment Salm, in dessen Reihen die Tilfiter Dragoner einbrachen, wurde größtentheils von ihnen niedergehauen. Kaum hatten sich dieselben wieder gesammelt, so griffen sie eine Batterie von 8 Kanonen an und nahmen selbige mit dem Degen in der Faust. Auch die übrige preußische Kavallerie hieb nun in vier östreichische Regimente dergestalt ein, daß diese völlig zu Grunde gerichtet wurden. Nach einem harten Kampfe war der Feind geschlagen und trat auf allen Seiten den Rückzug an. Ein großer Theil der in größter Unordnung aus dem Spittelwalde retirirenden feindlichen Infanterie hatte sich in das mit Mauern umgebene Hospital-Vorwerk geworfen. Dasselbe wurde nun von zwei Schwadronen von Eberstein's Regimente angegriffen; ungeachtet des heftigsten Feuers, welches der Feind von den Mauern und aus den Fenstern machte, wurde das Thor durch abgefeuerte Dragoner aufgesprengt; die Schwadronen sprengten darauf in den Hofraum und hieben auf die Infanterie ein, die nun das Gewehr wegwarf und sich ergab. Gegen 700 Mann wurden hier zu Gefangenen gemacht, unter welchen sich mehrere Offiziere von allen Graden befanden.

Nach dieser siegreichen Schlacht, an welcher der Major Karl v. Eberstein mit seinen Tilfiter Dragonern so hervorragenden Antheil genommen hatte, der letzten des blutigen siebenjährigen Krieges, bezog die Armee des Prinzen Heinrich von Preußen das Lager, welches sie am 16ten verlassen hatte; nur das Tilfiter Drag.-Reg. (aber ohne seinen verwundeten Kommandeur) ging mit dem Corps des Generals v. Stutterheim I. bis Prettendorf und Frauenstein vor und vertrieb die feindlichen Vorposten aus dem Tharander Walde, kehrte aber, da der Feind überall den Rückzug angetreten hatte, nach dem Lager zurück und kantonirte einige Tage bei Tuttendorf.

In der Schlacht hatte Eberstein's Regiment verloren an Toten: 2 Unteroff. 20 Dragoner und 29 Pferde, an Verwundeten: 1 Offizier (der Kommandeur Major v. Eberstein, der am Fuße blessirt wurde), 4 Unteroff. 37 Dragoner und 43 Pferde, ein für die Leistungen verhältnismäßig geringer Verlust. Der Verlust des Feindes dagegen war ein großer, während die Sieger im Ganzen nur 1500 Mann an Toten und Verwundeten verloren, hatte jener außer 3000 Toten und Verwundeten eine noch größere Einbuße durch 4412 Gefangene, unter welchen sich 1 General und 78 Offiziere befanden; außerdem büßte er 28 Kanonen, 9 Fahnen und Standarten ein.

Am 30 Oktob. wurde Victoria geschossen; hierbei ließ der Prinz Heinrich durch den General v. Seydlitz dem Major v. Eberstein und seinem Regimente seine hohe Zufriedenheit bezeugen. Für die eroberten 8 Kanonen wurde das Geld sogleich ausgezahlt und unter die Unteroffiziere und Gemeinen vertheilt; der Capitain v. Stracht erhielt den Verdienstorden und die Capitains v. Stutterheim II. und v. Egloffstein, welche die beiden das Hospitalvorwerk stürmenden Schwadronen geführt hatten, jeder 80 Friedrichsd'or.

Der verwundete Regiments-Kommandeur Karl Freiherr v. Eberstein ließ sich nach Roffen bringen, wo er sieben Wochen liegen blieb und gepflegt wurde von seinem 9<sup>3/4</sup> jährigen Sohne Wilhelm, den er aus Tilfit durch den Capitain v. Preuß mit einem Rekruten-Kommando hatte nachkommen, in das Regiment als Junker eintreten und als solchen an den Gefechten und an der Schlacht bei Frei-



berg Theil nehmen lassen (4. Folge S. 279). Nach Abschluß des Waffenstillstandes, Ende des Monats bezog die ganze Armee Winterquartiere. Das Tilsiter Drag.-Reg. brach nebst dem Kürassier-Reg. Schmettau unter Befehl des Generalmajors v. Vandemer am 16. Nov. auf, marschirte über Rössen, Oschasz und Belgern, ging bei Torgau über die Elbe und rückte am 22. Nov. in's Winterquartier. Der wiederhergestellte Major v. Eberstein kam mit dem Stabe nach Herzberg und die Schwadronen nach Ubigau und umliegende Dörfer.

Nachdem am 15. Febr. 1763 zu Subertusburg der Friede unterzeichnet war, brach Eberstein's Regiment am 4. März aus seinen Winterquartieren auf, marschirte über Sorau, Glogau, Posen und Thorn und rückte am 17. April 1763 in seine Garnison Tilsit wieder ein.

Gleich bei Ausbruch des 7jährigen Krieges hatte der Chef des Tilsiter Drag.-Rgts Generalleut. v. Nuits seinen Abschied genommen; darauf verließ der König das Regiment, um zugleich dies zu ehren, dem in seiner unmittelbaren Umgebung befindlichen Generalleutenant v. Plettenberg; derselbe war aber nur dem Namen nach Chef, bei dem Regimente ließ er sich fast gar nicht sehen. Als derselbe 1761 seinen Abschied genommen hatte, bekam das Regiment zunächst keinen Chef wieder; erst im Monate August 1763 ernannte der König wieder einen solchen in der Person des Obersten v. der Appenburg, der 3 Jahre darauf zum Generalmajor befördert wurde und bis 1781 das Regiment befehlt.

Während der nun bis zum Ausbruche des bayerischen Erbfolgekrieges folgenden 15 Friedensjahre hatte das von Karl Freiherrn v. Eberstein bis zu seinem Lebensende kommandirte Tilsiter Drag.-Reg., nunmehr nach seinem Chef das Appenburg'sche genannt, von 1764 an jährlich 6 tägige Inspektions-Revüe bei Wehlau vor dem Inspekteur General v. Bülow und manövrirte nach Beendigung derselben vor dem Generalleut. v. Plathen. Das Lager und Hauptquartier war bei Petersdorf.

Nachdem der mittlerweile zum Oberstleutenant beförderte J. Karl Fr. Frhr. v. Eberstein von Groß Leinungen, wo er (wie oben S. 128 ff. des Ausführlichen berichtet worden) das Schloß und Amt von den gräflich Ebersteinischen Erben käuflich übernommen hatte, am 10. April 1773 nach Tilsit zurückgekehrt war, stellte sich bei ihm ein „Brust- und Flußfieber, zu welchem sich das Podagra gesellte“ ein, und dennoch war er, wie er unter dem 11. Juni 1773 an seinen Sohn Wilhelm schreibt, täglich mit dem Regiment in Arbeit und hatte dabei einen Haufen Übung und konnte seither noch nicht zu Kräften kommen „und es scheint, daß meine Gesundheit vieles gelitten und ich mich nicht so balde erholen werde.“ Trogdem wohnte aber Karl der Revüe vor dem Könige bei, wie aus der Nachschrift zu dem „am Lager bei Mockeran“ geschriebenen Briefe hervorgeht (4. Folge S. 260). Auch im folgenden Jahre war Revüe vor dem Könige den 3. und 4. Juni 1774 im Lager bei Graudenz. In Karl's Briefe vom 28. Nov. 1774 heißt es: „Deine Mutter und sämmt. Geschwister sind mit mir anjeko gottlob gesund, und meine Kräfte des Leibes haben sich seit 2 Monaten wieder ziemlich eingefunden.“ Dagegen aber berichtet er im März 1775: „Meine Gesundheit fängt an, immer veränderlicher zu werden“, im Juli 1775 schreibt er sogar von seiner „seitherigen harten Krankheit“, von welcher er aber wiederhergestellt sei, und setzt in einer Nachschrift hinzu: „Ich sollte der Revüe in Schlesien beiwohnen, wovon ich aber meine Krankheit abgehalten“ (4. Folge S. 273); ferner 7. Dez. 1777: „Ich habe Dein Schreiben vom 30. Okt. wohl erhalten, eben da ich durch Gottes Gnade mich wieder von einer tödlichen Krankheit in der Erholung befande, dann ich 4 Wochen sehr elend an einem hitzigen Fieber, worauf verschiedene andere sehr schmerzhaftige Zufälle folgten, darnieder gelegen, so daß mich noch nicht völlig erholt habe, indem diese 4 Wochen weder schlafen noch essen können.“

Obwohl hiernach Karl's Gesundheit bergab zu gehen schien, und seit der bei der Revüe ausgestandenen Hämorrhoidalfrankheit an seinem Aufkommen gezweifelt werden mußte, hatte er sich dennoch wieder zu aller Freude erholt und ein gesundes Aussehen bekommen. Und so war es ihm möglich, mit der größten Pünktlichkeit seinem anstrengenden Dienste obzuliegen, ja bei Ausbruch des bayerischen Erbfolgekrieges an der Spitze seines Regiments ins Feld zu ziehen. Wohl unter Bangen und großer Sorge sahen ihn die Seinen der ungewissen Zukunft und Gefahr entgegengehen. Seine Tochter Charlotte schreibt am 24. Aug. 1778 an ihren Bruder: „Wir sind alle hier sehr bekümmert über meines Vaters Abwesenheit, die Gefahr, in welcher sein theures Leben schwebt, macht uns unaufhörlich traurig, wir denken, sprechen und träumen fast von nichts anderem.“ Nur zu gegründet waren die Befürchtungen: er kehrte nicht wieder!

Nach dem am 30. Dez. 1777 erfolgten Tode des kinderlosen Kurfürsten Maximilian

Joseph von Bayern wollte der Kaiser Joseph die Gelegenheit zur Vermehrung seiner Hausmacht sich nicht entgehen lassen und schloß sofort am 3. Januar 1778 einen Vertrag mit dem Nachfolger, dem schwachen und, weil ohne rechtmäßige Kinder, für den Vortheil seines Hauses gleichgültigen Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz unter dem Versprechen, für des letzteren zahlreiche natürliche Kinder sorgen zu wollen, auf Abtretung Niederbayerns an Osterreich. Rasch ließ der Kaiser das an ihn abgetretene Gebiet durch seine Truppen in Besitz nehmen. Der nächst Betheiligte, welchem nach Absterben Karl Theodor's Bayern anfallen mußte, war der Herzog Karl von Zweibrücken. Als derselbe gegen das zwischen dem Kurfürsten und Kaiser getroffene Abkommen Verwahrung einlegte und von Seite Sachsens und Mecklenburgs ein Gleiches geschah, nahm sich der König Friedrich von Preußen der bedrohten Gerechtfame des Herzogs von Zweibrücken an; er setzte seine Armee schleunigt auf den Kriegsfuß. Da aber diese Drohung den Kaiser von seinem Vorhaben nicht abbrachte, so brach er, unter förmlicher am 3. Juli erlassener Kriegserklärung, von Schlessien aus, wohin er mit dem Erbprinzen von Braunschweig schon am 5. April gegangen war, durch die Grafschaft Glatz über Nachod am 5. Juli in Böhmen ein, wohin von der anderen Seite her der Prinz Heinrich mit dem vereinigten preussisch-sächsischen Heere einrückte. Zur Beobachtung des in Mähren stehenden östreichischen Generals v. Ellrichshausen mußte der General v. Werner mit einem Corps zurückbleiben, welches aus den Tilsiter und Finkensteini'schen Dragonern, den Werner'schen Husaren und zwei Infanterie-Bataillonen bestand. Der Oberst v. Eberstein hatte schon am 29. März bei dem schlechtesten Wetter und Wege aus seiner Garnison aufbrechen und ohne Rasttag zu halten und in Gewaltmärschen nach der Weichsel gehen müssen. Am 27. April betrat das Regiment die schlessische Grenze, den 1. Mai ging es durch Breslau über Reize und blieb bis 5. Juli bei den Dörfern Neunz und Rückerswalde in Kantonirungsquartieren stehen. Bei dem weiteren Vormarsche über Patzschau vereinigte sich das Werner'sche Corps mit demjenigen des Generals von Stutterheim, zog dann über Neustadt und lagerte bis 3. Aug. bei Jägerndorf. Am 28. Juli griff der Major v. Frankenberg mit 300 Tilsiter Dragonern ein feindliches Husaren-Regiment an und schlug es in die Flucht. Nach Verlegung des Lagers nach Kreuzendorf unternahm der General v. Werner am 11. Aug. einen Überfall des vom General Knebel befehligten östreichischen Corps. Der Oberst v. Eberstein befand sich hierbei bei der Leibschwadron seines Regiments; durch seine Umsicht gelang es, in einem schwierigen Terrain eine Stelle ausfindig zu machen, an der es möglich war, von der Anhöhe ins Thal zu kommen. Er eilte sogleich hinab und stellte sich schnell auf; die andern Schwadronen des Regiments folgten rasch nach, und nun fing die auf dem jenseitigen Thalrande stehende Kavallerie an zu wanken. Als die feindliche Infanterie sich umgangen sah, zog sie sich eilig in den Wald zurück und kam nicht mehr zum Vorschein. Der noch feststehende Theil der feindlichen Linie machte dann bei dem Herankommen der Werner'schen Husaren ebenfalls Kehrt. Das gleich zu Anfang des Gefechts dem Feinde in den Rücken gekommene Regiment des Obersten v. Eberstein formirte sich auf der Höhe und verfolgte den Feind, welcher sich wieder gefest hatte und sich mit den Husaren herumschob. Hierbei zeichnete sich der Hauptmann v. Uchtritz besonders aus. Die Östreicher wurden nach Heidepiltzsch zu und bis an das Hartauer Zollhaus getrieben. Im Ganzen hatten die Dragoner, ohne selbst einen Mann zu verlieren, gegen 100 Gefangene gemacht und fand in dem feindlichen Lager eine ansehnliche Beute. Der König ernannte den Capitän von Uchtritz zum Major. Am 16. Aug. hatte das Regiment das feindliche Lager bei Hartha und Heidepiltzsch zu recognosciren und verlor dabei zwei Dragoner durch den Tod und hatte auch einige Verwundete. Hierauf bezog das Corps das Lager bei Troppau; die Tilsiter Dragoner kamen auf den rechten Flügel an der Kaiserstraße. Bis zum 15. Sept. blieb alles ziemlich ruhig, vom 16ten an aber, wo der Feind die Stadt und das Schloß Grätz mit Kroaten, Scharfschützen und Husaren besetzt hatte, fielen täglich Vorpostengefechte und Scharmügel vor. Nachdem der König dem Corps des Generals v. Werner und v. Stutterheim ansehnliche Verstärkungen zugeschiekt hatte, griff der mit dem Oberbefehle betraute Erbprinz von Braunschweig den Feind in Grätz an und zwang ihn, diesen Ort in größter Eile zu verlassen. Am 15. Okt. erhielt der Chef des Tilsiter Drag. Regts., General v. Appenburg, Befehl, mit seinem Regimente, 100 Pferden von Dallwig, einem Grenad.-Bat. und einer reitenden Batterie den Feind bei Mährisch Ostrau zu recognosciren; spät abends kam er bei Hultschin an und blieb die Nacht bei Kosmiz unter freiem Himmel stehen; auf erhaltenen Gegenbefehl marschirte er am Morgen wieder zurück und bezog in und um Steuberwis Kantonirungsquartiere, von wo aus das Regiment Appenburg die Gegend von

Beneschau, Gultschin, Hostialkowitz, Oberberg, Bendowiz und Ratibor fleißig patrouilliren mußten. Der König, der besorgte, daß der ruhmbegehrige junge Kaiser den Winter über den Feldzug fortführen und das Corps des Erbprinzen von Braunschweig angreifen wolle, setzte sich nun selbst mit einem Theile seines Heeres nach Jägerndorf in Marsch, vertrieb am 24. Okt. ohne großen Widerstand den Feind aus der Stadt und Gegend und ließ Jägerndorf und Troppan zu haltbaren Plätzen herrichten. Während der Zeit beunruhigten die Östreicher fortwährend die preußischen Truppen. Dieser Neckereien müde brach am 27. Okt. der Erbprinz von Braunschweig mit den Tilsiter und Finkensteinschen Dragonern, Werner'schen Husaren, mehreren Infanterie-Regimentern und Artillerie nach Oderberg gegen den General Mitrowski auf. Der Feind retirirte aber, ohne einen ernstlichen Angriff abzuwarten, tiefer nach Mähren. Obgleich nun in der weiteren Folge die Waffen nicht ruhten, so wurden jedoch die Friedensunterhandlungen jetzt eifriger betrieben; am 6. März 1779 wurde ein Waffenstillstand geschlossen, und am 13. Mai kam der Friede zu Teichen zu stande. Schon am andern Tage brach das Tilsiter Drag.-Reg. — jedoch ohne seinen Kommandeur — von Troppan auf und rückte am 30. Juni wieder in Tilsit ein.

Am 27. Okt. 1778 war der Oberst Karl Freiherr v. Eberstein an einem erneuten, durch die Kriegsstrapazen herbeigeführten Zufalle seines ihn schon seit Jahren peinigenden Hämorrhoidalleidens erlegen; er verschied zu Polnisch-Neukirch, woselbst er auch beerdigt wurde und wo ihm „seine Berliner Freunde“ einen Leichenstein mit der in meiner Gesch. S. 1185 angegebenen Inschrift setzen ließen.

Bervollständigen wir uns das Bild von Karl's Charakter und Persönlichkeit aus seinen Briefen, sowie aus der seinem Sohne Wilhelm bei dessen Abgange an die Universität mit auf den Lebensweg gegebenen Ermahnungen: so muß es dagegen unverantwortlich erscheinen, wenn in der sonst verdienstvollen, von dem in dem Tilsiter Dragoner-Regimente von seinem 14ten Jahre an bis zu seinem Ausscheiden aus demselben gedienten Rittmeister v. Dybka 1837 herausgegebenen „Geschichte des k. pr. 1. Dragoner-Regiments“, welcher obige Darstellung zum großen Theile gefolgt ist, — eine Mythe Aufnahme gefunden hat, die höchstens in eine Sammlung von Wachsstubengeschichten gehört! Der Rittmeister v. Dybka — geb. 1792, also 14 Jahre nach Oberst v. Eberstein's Tode, seit Nov. 1806 Fahnenjunker im Regimente, 1813 Ritter des Eisernen Kreuzes, 1814 Pr. Lieut., 1820 ausgeschieden als Rittmeister — sagt auf S. 177, daß (1765) der Regiments-Kommandeur Major Eberstein „damals für einen der strengsten Offiziere in der Armee galt, und von dessen gewaltiger Härte weiterhin einiges angeführt werden soll“ und führt dann auf S. 179 ff. ein wahres Zerrbild vor. Es heißt daselbst:

„Am Schlusse dieses Kapitels, welches den Zeitraum vom siebenjährigen Kriege bis zum bayerischen Erbfolgekriege enthält, möge noch einiges über den Major (nachmaligen Oberst) Baron v. Eberstein erzählt werden, welcher während dieser Zeit Kommandeur des Regiments gewesen und dessen schon vorher erwähnt worden. Die Art und Weise, wie derselbe seine Untergebenen behandelte, soll selbst in jener Zeit, welche neben vielen Großen und Guten auch starke Schattenseiten hatte, für äußerst strenge gegolten haben, und er soll hierin nur von dem General Ramin und noch einem andern übertroffen worden sein.

„Von der Strenge dieses Kommandeurs, der als Oberst im Winterquartiere zu Troppan im Jahr 1778 gestorben, haben sich noch Sagen erhalten; folgende sind von glaubwürdigen Männern, die unter ihm gedient haben, erzählt: Wenn er auf Parade gekommen und einen Trespenhut, so wie ihn die Kavallerie bis zum Juni 1762 getragen, aufgesetzt gehabt, so ist solches ein Zeichen von seiner übelsten Laune gewesen, und ein jeder, vom Ersten bis zum Letzten, hat dann gefürchtet, daß das Unwetter über ihn hereinbrechen werde. Alle sannern dann nach, ob sie vielleicht in etwas gefehlt haben könnten, musterten schnell ihren Anzug, ob dieser auch ganz nach der Vorschrift sei und saßte prüfend nach dem Zopf. Diese Nackenzierde mußte bis auf die hintern Hockknöpfe herab

hängen, und Wehe demjenigen, bei dem sie zu kurz, zu lang, oder um eine Linie zu dick oder zu dünn befunden wurde. Regungslos, wie eine Mauer, stand die Wachtparade unterm Gewehr; gegenüber standen die Unteroffiziere in einer Linie mit angezogenen Degen und Stock, und in der Mitte des Platzes die Offiziere mit abgezogenen Hüten. Eberstein schritt hindurch, mit dem Hute in der Hand und wünschte: „guten Morgen!“ Seine Falkenblicke späheten aber umher, ob er einen Fehler gewahre. Bemerkte er den allergeringsten bei einem Unteroffizier oder Gemeinen, so wurden Klinge und Stock sogleich in Bewegung gesetzt; fand er Tadel an einem Offizier, so erhielt derselbe nicht allein einen Verweis in den härtesten Ausdrücken, sondern kam auch auf die Hauptwache in Arrest, und keine Woche verging, in welcher nicht wenigstens Einer darin sich befunden zc. zc. zc.“

Wohl ist es erklärlich, daß im Verlaufe der langen Reihe von Friedensjahren, welche nun für die preussische Armee eintreten, in den Wachstuben während der langen Winterabende die alten Kapitulanten den jüngeren Kameraden und Rekruten die Heldenthaten und Abenteuer aus den Kriegen des „alten Fritz“ erzählten und immer wieder erzählten und solche mit innerer Erwärmung und Begeisterung vortrugen, wobei ein jeder Erzähler ein schöpferischer Münchhausen wurde. Als die Zahl der Kombattanten nach und nach zusammengesmolzen war, und schließlich die Mittheilungen aus den Schlesiern und 7jährigen Kriege nur noch von Hörensagen weiterverbreitet werden konnten, gewannen die Erzählungen derjenigen älteren Leute an Interesse, welche wenn nun auch nicht mehr Selbsterlebtes aus dem Kriege schildern, aber doch Berichte mittheilen konnten von Helden des 7jährigen Krieges, die sie selbst noch gekannt hatten. Wenn nun der Oberst v. Eberstein nach dem 7jähr. Kriege noch 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahr Kommandeur des Regiments blieb, so lange, wie Keiner vor ihm und Keiner nach ihm: so darf es eben auch nicht Wunder nehmen, wenn gerade er in den in jenen Kreisen von Generation zu Generation weiter verbreiteten Erzählungen mit dem Regiments-Kommandeur *зачѣтливъ* zusammenwuchs und alle diese Mittheilungen, um sie interessant zu machen, an seine Person angeknüpft wurden. Seine fleißige und tüchtige Arbeit hätte daher Mittheiler v. Tyßka durch derartige disparate und aus so trüber Quelle stammenden Einschaltungen nicht verunzieren sollen. Behufs sachlicher Prüfung der angeführten Angaben braucht man z. B. über den an Strenge den Obersten v. Eberstein übertreffenden Generalleutnant und Gouverneur von Berlin Friedrich Ehrenreich v. Ramin, Ritter des Schwarzen Adlerordens, nur Band I. S. 503 der „Beiträge zur Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Staates und Heeres“ v. J. Mebes nachzusehen, woselbst es heißt:

„Er hatte durch sein vorzügliches Benehmen sich die hohe Gnade Friedrich's II. erworben, der ihm öfter Beweise davon gab. Ebenso besaß er die Liebe und allgemeine Achtung der Bewohner von Berlin, wo er 1782 den 2. Dez. starb.“

Wenn die weitere Andeutung in dem Sage: „nur von dem General Ramin und „noch einem andern“ etwa auf den König selbst gehen soll: so hat das allerdings seine Berechtigung. Aber Friedrich der Große wußte, was er zu leisten hatte, um die große Aufgabe, die seinem Geiste vorschwebte, zu lösen; so eifern wie sein Wille war: Preußen groß zu machen, und die Ausdauer und Energie in der Abwehr der von allen Seiten auf ihn eindringenden Feinde, so auch konnte er nur eiserne Männer brauchen, um seine weitsichtigen Pläne ihm verwirklichen zu helfen. Friedrich, der von seinem Vater mit in das Lager des alten Prinzen Eugen von Savoyen genommen worden war, um aus der vor- trefflichen Schule des berühmten Feldmarschalls zu lernen, hatte damals freilich hierzu keine direkte Gelegenheit gehabt, er hatte aber indirekt viel gelernt: er lernte während seines Aufenthalts in dem thatenlosen Lager die schlechte Disciplin der österreichischen Truppen und deren Quelle, die fehlerhafte Einrichtung und lasche Leitung der österreichischen Heerverwaltung kennen. Als er dann 5 Jahre

darauf zur Regierung kam, ging sein vornehmstes Streben dahin, sich eine Schule tüchtiger Heerführer nach seinem Sinne zu bilden. Wie bei Friedrich's Regierungsantritte die Kavallerie beschaffen war, ersieht man am besten aus des Königs eigenem Urtheile, das Rittmeister v. Tschka S. 17 aus Friedrich's hinterlassenen Werken anführt: daß damals seine Kavallerie das geistloseste und schwerfälligste Corps der europäischen Heere gewesen sei.“ — Der Oberst Karl v. Eberstein hatte nun das Glück, gleich in der siegreichen Schlacht bei Zasslau in diese Schule zu kommen und in ihr zu dem zu werden, der er war. Daß er im Dienste streng war und streng sein mußte ist ja zuzugestehen; daß er mit der Zeit vielleicht in manchem etwas peinlich war, mag ja sein, so gilt dies wohl auch in der genauen Innehaltung der Rekrutenwerbung; aus den Maßlisten des Regiments aus dem Zeitraume von 1776 bis 1805 ist ersichtlich, daß im erstgenannten Jahre die Schwadron des Obersten v. Eberstein die größten Leute im Regimente hatte.

Er war streng und mußte es sein, weil sein König es war und derselbe von allen seinen, ein Kommando führenden Offizieren das Gleiche mit Recht verlangte; und demgemäß in einer Cabinetsordre an den 4. Chef des Tilsiter Drag.-Rgts. Obersten v. Thümen sich also äußerte:

„Und wie ich nicht zweifeln, Ihr werdet diesem Meinen ernstlichen Befehle aufs genaueste nachleben und nicht gestatten, daß dagegen, es sei directe oder per indirectum gehandelt werde; also könnet ihr auch gewiß glauben, daß ich auf alles genau Acht geben lassen, Mich bei allen Fällen schlechterdings an Euch halten und die geringste Kontravention nicht allein mit Meiner höchsten Ungnade, sondern auch mit Verlust von Ehre und Reputation ahnden werde.“

Noch bestimmter sprach sich der König am Schlusse seiner berühmten Anrede an die Generale und Stabsoffiziere vor der Schlacht bei Leuthen aus:

„Das Regiment Kavallerie, welches nicht gleich, wenn es befohlen wird, sich unaufhaltsam in den Feind stürzt, lasse ich gleich nach der Schlacht absetzen und mache es zu einem Garnison-Regiment.“

Ein Charakter und eine durch und durch militärische Natur, wie Friedrich solche brauchte und verlangte, war der Oberst v. Eberstein in vollem Maße.

Überblicken wir solchen Einzelheiten gegenüber nochmals sein bewegtes Leben, so tritt uns solches als eine harte, angestrengte Arbeit im Dienste des Vaterlandes entgegen, deren Früchte aber dem Vaterlande reichlich zu Gute gekommen sind. Hat seine durch sein Beispiel auf seine Untergebenen übertragene Tapferkeit wesentlich mitgewirkt zu der den Fortbestand des preussischen Staates verbürgenden Gewinnung der den 7jährigen Krieg beendigender Schlacht von Freiberg, so hat aber seine als Härte getadelte Strenge und die Pflichttreue, die er dem ihm anvertrauten Kreise einpflanzte, über die engen Grenzen desselben hinaus ihre nachhaltige Wirkung geübt. Mit Recht konnte der ihm lange Jahre befreundete General-Feldmarschall Graf Friedrich Adolf v. Kalckreuth, \*) als derselbe des Obersten v. Eberstein Enkel Moritz und Gustav dem Könige Friedrich Wilhelm III. auf dessen Befehl 1808 zu Königsberg auf der Parade vorführte, in begeistertsten Worten darauf hinweisen, daß der Geist, der die ostpreussische Armee bejeele, wesentlich von dem Großvater dieser jungen Leute gepflegt und genährt worden sei!

\*) welcher bei der Revue im Juni 180 2dem Könige und dem Kaiser Alexander die Kavallerie vorgeführt hatte, wobei das Tilsiter Drag.-Reg. so glücklich war, sich den allerhöchsten Beifall zu erwerben.

# Der Freiherrnstand

des Obersten

**Johann Karl Friedrich v. Eberstein**

und seiner Nachkommen.

Des Obersten Joh. Karl Friedr. v. Eberstein Freiherrntitel war kein usurpirter „Barontitel“. Vor dem Jahr 1720 hatte sich allerdings sein Vater dieses Titels ebenso wenig bedient wie dessen Vater Christian Ludwig und der Großvater Ernst Albrecht v. Eberstein. Zwar hatte dem letzteren der Kaiser Ferdinand III. — nach der ausdrücklichen Erklärung Kaiser Karl's VI. (vgl. meine Gesch. 14 f.) — der Reichsgrafenwürde „versichern“ lassen, und des erstgenannten Kaisers, die Heerleitung führender Bruder Erzherzog Leopold Wilhelm nennt ihn in seinen an ihn gerichtete 1 Zuschriften nie anders als „Graf v. Eberstein“; desgleichen ertheilte der König Friedrich III. von Dänemark seinem General-Feldmarschalle, dem ebengenannten Ernst Albrecht v. Eberstein, in Folge des bei Nyborg erungenen, Dänemark vom Untergange rettenden Sieges die Grafenwürde des dänischen Reiches. Von diesem Grafentitel machte indessen Ernst Albrecht v. Eberstein keinen Gebrauch. Dies hatte, abgesehen davon, daß er in diesem Titel keine Erhöhung seines Adels sah, darin seinen Grund, daß zu der Zeit nicht nur die Krone Schweden, die Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel und der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, sondern auch der Kaiser selbst, wie auch später Dänemark und Kurpfalz ihm bedeutende Summen schuldig waren und sie zum größten Theil ihm und seinen Nachkommen schuldig geblieben sind. Dies sind die „erheblichen Ursachen“, aus denen „solche kaiserliche Gnade und Würde bis auf bequemlichere Zeiten vorbehalten“ worden (Gesch. 15).

Des Obersten Karl Vater, der nassau-dillenb. Ober-Jägermeister Karl, dessen älterem Bruder Ernst Friedrich zwei Jahre vorher vom Kaiser Karl VI. der Grafentitel verliehen worden war, bediente sich vom Jahre 1720 an des Prädikats „Freiherr“, nachdem er seinem Schwager, dem Ober-Stallmeister Joh. Karl Friedr. v. Büding in dem Besitze des freireichsritterschaftlichen Gutes Eichen in dem freien Grunde Burbach succedirt war. Sein ältester Sohn Joh. Karl Friedr. v. Eberstein hat dann von der Zeit an, wo er mündig geworden war, den Freiherrntitel ebenfalls geführt.

Wäre die ausdrückliche Betonung des Freiherrnstandes, der Zugehörigkeit zur reichsunmittelbaren freien Ritterschaft von jeher üblich gewesen: so würde das Geschlecht Eberstein als solches einen ungleich größeren und begründeteren Anspruch gehabt haben, als jetzt erst ein später Sprosse. Indessen seit der Briefadel aufgekomen war und mit der Ertheilung der Adelsprädikate „Reichsgraf“, „Reichsfreiherr“, an Beliebige, deren Familien gar keinen Anspruch darauf gehabt hatten, der Wiener Hof immer freigebiger wurde, war es eine Art von Nothwehr, wenn die dem deutschen Uradel entsprossenen Angehörigen der freien Reichsritterschaft von der Zeit an ihren Freiherrnstand äußerlich dadurch bekundeten, daß sie demselben auch

sprachlich durch Vorsetz des Titels „Freiherr“ vor den Stammmamen Ausdruck gaben; ihrem Stande selbst wollten sie damit in keiner Weise eine Erhöhung verschaffen; ihre Freiheit und ihre Reichsunmittelbarkeit wies ihre Zugehörigkeit zu einem reichsritterschaftlichen Kreise und Kantone mittels der betreffenden Matrikel aus. Die in der „Kaiserlichen und des Heil. Reichs Burg Friedberg“ geführte Matrikel der „ohnmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschaft des Mittel-Rheinischen Oeyfes diesseits Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten“ (4. Folge. 220) weist Joh. Karl Friedr. v. Eberstein als Mitglied dieser freien Ritterschaft nach.

Der Reichsfreiherrnstand des von der gleichfalls in jenem reichsritterschaftlichen Gebiete gelegenen Burg Stein stammenden Freiherrn v. Stein (dessen Nachkommen sowohl dieserhalb, als freilich auch noch aus Rücksicht auf dessen Verdienste um den preussischen Staat der König Friedrich Wilhelm IV. 1847 eine Vivivstimme in der Herrenkurie des Vereinigten Landtags verlieh) beruht auf keinem anderen Grunde.

Nun führten auch des Obersten Karl beide, 1724 bzw. 1725, geborene Stiefbrüder wegen ihres Mitbesitzes an den Reichsrittergütern Langendernbach und Zeppenfeld und der Sohn des ältern derselben, der 1833 + Minister Karl Theodor v. Eberstein den Freiherrntitel. Das Ebersteinische Patrimonial-Gericht zu Gehofen nannte sich von der Zeit an „Gräflich und Freiherrlich v. Ebersteinisches Patrimonial-Gericht“ und legte auch den Brüdern des Grafen Ernst und des Freiherrn Karl und deren Nachkommen als Mitbesitzern des Harrasischen und Trebraischen Rittergutes zu Gehofen den Freiherrntitel, sonach eigentlich unbefugt, bei. Dasselbe geschah nach Anfall der Grafschaft Mansfeld mit der Herrschaft Heldrungen an Preußen von Seiten der Lehnskurie in Naumburg, welche die Vettern v. Eberstein ohne Unterschied in den Wuthungsscheinen und Lehnattesten als Freiherren bezeichnete. So kam es denn auch, daß ebenfalls die Vettern von der Anton Albrechtischen Linie (Besitzer des Domhofes und Leichdammgutes) mit dem Freiherrntitel ausgestattet wurden. Selbst der Vater des berühmten Geschichtsforschers Leopold v. Ranke, der Justitiar dieser Vettern, Gottlob Israel Ranke, unterschrieb im Namen des „freiherrl. Eberstein'schen Leichdammguts-Gerichts zu Gehofen“. Der Oberst Heinrich Friedrich Wilhelm, Besitzer des Leichdammgutes nach dem 1803 erfolgten Tode des Hauptmanns und Geh.-Raths Karl Friedrich v. Eberstein, selbst schrieb sich niemals „Freiherr“ oder „Baron“. Als der damals eben aus dem Cadetten-Corps als Offizier in das Kaiser Franz Garde-Gren.-Reg. eingetretene 2. Sohn desselben, der spätere Generalmajor Robert v. Eberstein, wie vordem sein Vater sich auch nicht „Freiherr“ schrieb, bestimmte ihn aber der Major Moritz Wilibald Frhr. v. Eberstein (Enkel des Drag.-Obersten Joh. Karl Friedr. Frhrn. v. E.) dazu, daß er sich hinfort „Baron“ nannte. Onkel Moritz, der da wußte, daß von seinem Urgroßvater und Großvater her in der Dillenburgischen Branche der Linie Christian Ludwigs der Freiherrntitel mit Berechtigung geführt worden war, glaubte nun auch, allen Mitgliedern der Ebersteinischen Familie gebühre dieser Titel. Das Gleiche hinsichtlich Führung des Titels „Baron“ geschah auch später Seitens des Generalmajors August v. Eberstein, des ältern Bruders von Robert. Letzterer hatte sich nun unbestritten über 44 Jahre des Titels „Baron“ bedient, dieserhalb erkannte auf die Immediat-Vorstellung vom 12. Juni 1881 Se. Majestät der König von Preußen Robert's und „folglich auch“ seiner ehelichen Nachkommen

„Recht auf das Freiherren-Prädikat“ und dessen erbliche Führung an. In gleicher Weise wurde zweien Neffen Robert's die erbliche Führung gestattet. — Diese Gnadenverwilligung erfolgte auf einen Bericht des Ministers des Königlichen Hauses und des Herolds-Amtes, und dieser begründet das Recht zur Führung des Titels auf das eingetretene Recht der Verjährung.

Die Änderung von Familiennamen und die Annahme neuer Titel hängt ab und muß in jedem geordneten, einheitlichen Staate abhängen von der Genehmigung durch das Staatsoberhaupt. Beruht nun dann bei einer Familie außerdem die Führung des Namens und von Prädikaten auf wirklicher, dokumentarisch belegter Geschichte: so wird der Kenner solche Familien in ihre ihnen gebührende Rangordnung einzureihen wissen. So haben neben der Allerhöchsten Anerkennung ihres Rechtes die Vettern von der Anton Albrecht'schen Linie zusammen mit den Mitgliedern der Eberstein-Neuhäuser Linie vor vielen die genaue Kenntnis ihrer Abstammung voraus und das Bewußtsein von der Stellung, welche im ganzen Verlaufe der deutschen socialen und staatlichen Entwicklung genommen hat das Geschlecht Eberstein vom Eberstein.

Durch die Vorführung des Lebens und Charakters des Obersten Johann Karl Friedrich Freiherrn von Eberstein ist allen Angehörigen dieses Geschlechts das Wesen eines deutschen Freiherrn vor Augen und zur Nachahmung aufgestellt!

Des Obersten Joh. Karl Frhrn. v. E. Kinder:

1. **Wilhelm**, s. unten.
2. **Karl**, geb. im April 1754 zu Tilsit, † bald nach der Geburt.
3. **Charlotte Sophie Christine**, geb. 2. Juli 1757 zu Tilsit, ging 1762 über Harzgerode nach Herzberg zu ihrem Vater, welcher sie darauf nach Berlin in Pension that, woselbst sie bis 1768 verblieb. Von 1795 an lebte sie in Königsberg in Pr., wo sie im Januar 1823 starb.
4. **Karl Friedrich August Frhr. v. E.**, geb. 2. Okt. 1763 zu Tilsit, † 29. Mai 1812 zu Groß-Leinungen, k. pr. Kriegs-, Forst- und Domainen-Math, verm. 14. Sept. 1800 mit Friederike Julie, des kursächs. Obersten v. Steindels Tochter.

Von einer Polin aus Petrikau hinterließ der Kriegs-rath v. E. einen Sohn, den er legitimiren lassen wollte, aber der damals in Groß-Leinungen Gültigkeit habenden westphäl. Gesetze wegen erst nach erreichtem 50. Lebensjahre ihn adoptiren lassen konnte. Vier Monate vorher trat aber sein Tod ein; der damals in Prima auf dem Gymnasium in Eisleben befindliche talentvolle und fleißige Sohn Karl aber wurde von dem General-Bevollmächtigten der in den Besitz des Schlosses Leinungen succedirenden, in Kriegsdiensten abwesenden Neffen des Kriegs-raths ohne Weiteres und ohne Auftrag von der Schule weggeholt und zu dem berühmten Oberförster Hennicke in Braunschwenne auf dem Harze in die Lehre gebracht. Von da kam der junge Karl nach Potsdam zu den Garde-Jägern, und da er hier durch seine hervorragenden Kenntnisse die Aufmerksamkeit des Potsdamer Magistrats auf sich gezogen hatte, so wurde er nach Beendigung der Dienstzeit durch letzteren bestimmt, in die städtische Verwaltung einzutreten, in welcher er bis zu seinem Mitte der 60er Jahre erfolgten Tode geachtet und geehrt thätig blieb. Er hat von 2 Frauen 4 Söhne und 1 Tochter hinterlassen, die den Namen Eberstein führen.

Anzüge aus einigen Briefen der Charlotte v. Eberstein in Tilsit an ihren Bruder Wilhelm.

**Tilsit, 19. Nov. 1773.** Allerliebster Bruder! Unvermuthet höre ich, daß Du mich bei der ersten Instanz verklaget und Du mich der Nachlässigkeit im Schreiben beschuldigt hast, doch ich hoffe, daß der Prozeß zu Ehre meines guten Herzens ausfallen werde, wenn Du auch alle juristischen Chicanen und Kniffe, ich wollte sagen



alle juristischen Kniffe, anwenden wolltest, ich mache mir aus etlichen Appellationen nichts, allein die erste wird wohl hinreichend sein, Dich meiner gerechtfamen Sache zu überzeugen, und dieses schieb ich in Dein Gewissen, welches vermuthlich mit Deinen juristischen Einsichten nach allen grometrischen Dimensionen sich täglich vergrößern muß. Sollte ich Deine Liebe mit Deinen Zeilen abwägen, so würde eine negative Aequation daraus, denn ich hatte, wo ich recht urtheile, einige von Dir empfangen sollen, doch unter zärtlich freundschaftlichen Herzen findet wohl kein Ceremonial-Gefetz statt und ich überliedere Dir hiermit den Beweis meiner aufrichtigen Liebe. Nur bedaure, daß ich die Fragen meines Herzens von Deinem Wohlsein sogleich nicht beantwortet sehen kann. Besonders wünschte, daß Du beständig recht gesund und vergnügt gewesen. Daß unser bester Vater krank gewesen, wird Dir vermuthlich bekant sein und Du kannst leicht denken, daß wir unterdessen die Harfen an die Weiden gehangen haben, jeso hat das wöchentliche Konzert wieder seinen Anfang genommen, wo ich dieses ohne Dich schwermüthig zu machen, erwähnen darf. Auf unserer Retour hätten wir bald das Vergnügen gehabt, die vortreffliche Violinistin Madli Bayren in Frankfurt zu hören 2c. 2c. Der kleine Karl wird Dir schriftlich seine Liebeserklärung übersenden. Dubinskys lassen Dich insgesamt vielmal grüßen, und ich verbleibe in einer unendlichen Progression meines zärtlich geliebten Bruders gehorsame Dienerin und getreue Schwester  
Charlotte v. Eberstein.

**Tilse, 12. Jan. 1774.** Allerliebster Bruder. Heute fodert mich alles zur Freude auf, ich selbst bin ganz davon durchdrungen 2c., von ohngefähr blätire ich in meinem Journal und finde bei dem vorjährigen heutigen Dato eine Anmerkung und werde gewahr, daß mich mein Herz an Gedächtniß übertrifft, es feiert das jährliche Jubelfest unserer Arrivée in Leipzig 2c. 2c. Ich will Dir etliche Neuigkeiten, nicht aus dem deutschen Mercur, sondern aus dem Tilsechen Register schreiben. Der Tod der Genl. Perjoden hat unsere Gesellschaft vermehrt, nämlich ihre Frl. Tochter, welches eine Gelegenheit ist, Deine Liste von dem unverheiratheten Frauenzimmer zu embelliren, wenn Du sie noch halten solltest, woran ich doch zweifle, die Leipziger Damens werden sie ganz verlöscht haben. Der Kaufmann Blaurock ist mit Tode abgegangen, der Lieut. Roehow hat seinen Abschied genommen 2c. Der Tomson, welcher erst Buchhalter bei Keyzers war, hat bei dem Professor Leidich um sein Lotzchen angehalten, ist aber in Gnade abgewiesen worden 2c. 2c.

**Tilse, 8. Juli 1774.** Auf Befehl unseres besten Vaters soll ich Dich benachrichtigen, daß er Deinen Brief vom Monat Mai ohne Datum in dem Lager bei Mockraw richtig erhalten hätte, seine kränklichen Umstände ihm aber gänzlich verböten, Dir zu antworten und noch weniger eine richtige Decission seines Willens in Ansehung ein und andre darin enthaltene Dinge zu geben. Er befehlet alle diese Anordnungen und besonders die Leinung'sche und Rodesche Angelegenheiten Deinen besten Einsichten, Fleiß und bisher gezeigten Eifer, diese Affaire in Ordnung zu bringen, bis seine Genesung ihm zulassen wird, über dergleichen Geschäfte nachzudenken. Der Papa überschiedt Dir beiliegendes pro memoria, Reparaturen betreffend, welches er von dem Verwalter erhalten, und geglaubt hat, daß da in letztere Rechnung so viele Verbesserungen an den Gebäuden und Dächern aufgeführt, alles in gutem Stande sein würde; da er indessen von der Necessität der Sache nicht urtheilen konnte, so möchtest Du, wann es nothwendig, dem Verwalter nur aufgeben, daß es verfertigt würde. Ferner habe der Verwalter seine Entlassung auf Johanni verlangt; da nun weder ein anderer noch ein Pächter von Euch besorgt wäre, so würde kein anderes Mittel zu ergreifen sein, als daß Du ihn bis zu einer anderen Veränderung persuadirest, im Amte zu bleiben, er könne jeso ohnmöglich ihm antworten. Der Papa vermuthet, daß da der Hr. Major v. Kracht auf seiner Reise nach Frankfurt über Leipzig habe gehen wollen, Du ihn ohne Zweifel gesprochen haben wirst und er dem Hrn. Martini das nothwendige Geld zur Fortsetzung Deiner Studia abgegeben, wovon der Papa hofft, daß Du den besten Gebrauch zu machen wissen wirst. Das dabei erhaltene Päckchen Chineser Thee sollst Du baldigst der Frau Ober-Auffseherin in des Papas Namen übersenden mit der Versicherung, daß er es so zu übersenden sich die Freiheit nehme, wie es recta aus Petersburg gekommen wäre. Dem Hrn. Ober-Auffseher wird er sobald seine Umstände es erlauben, die Feder zu führen, eiligst schreiben, unterdessen mögest Du ihnen beiderseits seiner Komplimente versichern. Vor allen Dingen erinnert unser lieber Vater an Sparsamkeit und gute Birtthschaft, besonders da ihn die verworrene Kersersche Sache in viele Verlegenheit gesetzt. Du kannst glauben, wie dergleichen Verdrießlichkeiten ihn bei der jetzigen Schwäche des Leibes noch mehr mitnehmen. Er benachrichtiget Dich zugleich, daß seit kurzem neue Intercessionales von

dem auswärtigen Departement an das Dresden'sche Ministerium ergangen, auch schicket er Dir 2 Kopien, woraus Du das Nöthige beurtheilen mögest, feiern müßte man jezo auf keine Weise, sondern die Sache ernstlich treiben, sobald er sich bessern wird, will er an den Gesandtschafts-Sekretär schreiben, übrigens grüßt er Dich und den Hrn. Martini von Herzen und empföhle Euch der Obhut Gottes. Deine Erinnerung, liebster Bruder, für das Leben unsers würdigen Vaters zu bitten, wurde bei der Erhaltung Deines Briefes doppelt vermehrt, da wir zu gleicher Zeit von ihm ein Schreiben erhielten, worin er uns von seinen kränklichen Umständen benachrichtigte. Was vor Schmerzen hat er auf dem fatiganten Marsche ausgestanden, Schon vor dem Einrücken ins Lager sind ihm die Hämorrhoiden mit solcher Gewalt ausgetreten, daß er nicht hat sitzen können, und doch hat er mit manövriert; bei dem Ausrücken aus dem Lager haben ihn solche Schmerzen überfallen und solche jählige Mattigkeit, daß ein jeder an seinem Aufkommen gezweifelt hat, und bei solchen Umständen doch fort müssen, daß ist sehr hinreißend. Mein Herz bricht bei der Beschreibung dieser für mich so empfindlichen Andenten und doch habe ich es täglich vor Augen. Aber Gott seie gedankt, daß er ihn bis hierher hat kommen lassen, wo er doch etwas mehr Ruhe genießen kann, wovon er doch oft genug gestört wird. Seine Erholung gehet sehr langsam, welches bei der entsecklichen Entkräftung seines Leibes und Schwäche der Sinne wohl nicht fehlen kann. Die Gesundheitsumstände der übrigen Hausgenossen sind Gottlob noch ziemlich gut &c. &c. &c.

### Wilhelm Freiherr v. Eberstein,

t. sächs. Hof- und Justizienrath,

wurde am 11. Febr. 1753 früh 3 Uhr als der älteste Sohn des damaligen Rittmeisters bei dem Ruitzischen (später Blettenbergischen, dann Appenburgischen) Dragoner-Regiments zu Tilsit in Ostpreußen geboren. Seine schon einmal verheirathet gewesene Mutter, Agnes Christine geborene v. Dubinsky, war allen vorhandenen Nachrichten zufolge eine wenig pflegmatische Frau von großer Schönheit. Wilhelm selbst war ein sehr aufgewecktes Kind, mit rascher und scharfer Auffassung, sowie mit außerordentlichem Gedächtnisse begabt: noch in seinem 50. Jahre hatte er ganz deutliche Erinnerungen aus seiner allerersten Jugend in zahlreicher Menge bewahrt. Über seinen Lebensgang findet sich in einem Bruchstücke seiner an seinem 50. Geburtstag niedergeschriebenen Autobiographie folgende charakteristische Stelle (vgl. Nachtr. v. 1883. S. 278):

„Meinen ersten Unterricht übernahm in meinem 3. Jahre ein unverheirathetes Frauenzimmer mit Namen Jungfer Bresinin, die Tochter eines gewesenen Geistlichen, der ich in Absicht auf die Bildung meines Verstandes alles schuldig bin, indem bis in das 5. Jahr unter steter Beschäftigung durch sie . . . mein Verstand in Absicht auf Reflexion zu einer gewissen bei Kindern in diesem Alter ungewöhnlichen Ernsthaftigkeit und Liebe zur Lectüre gebracht war, daß mein Ao. 1759 im September mir von meinem Vater aus der Campagne zugesandte Hofmeister Namens Gottfried Kamann, gewesener Auditeur bei dem sonst v. Sydow'schen Regimente in Berlin, wann er auf dem Wege hätte fortarbeiten wollen, er mich viel weiter hätte bringen können. Allein leider! er war mehrentheils krank am Podagra, und was ich nicht selbst wollte, unterblieb ganz, ich machte seinen Wärter. Da ich aber nicht aus der Stube durfte und einmal glücklicherweise an Beschäftigung mit Büchern gewöhnt war, so las ich alle Reisebeschreibungen und Romane, die in Tilsit aufzutreiben waren . . . und da in meiner Eltern Hause alles, was nur von Honoratioren in Tilsit war, ofte und fast täglich sich befand, so ward ich durch das Disputiren, das ich liebte, und darin sich die bei der dasigen Provinzialschule befindl. 5 Schulmänner mit mir viel zum Späße abgaben, in dieser Zeit in Absicht auf den Kopf durch eigene Bemühung etwas gebildet.“

Nach Ausbruch des siebenjährigen Krieges war durch das Vordringen der Russen die persönliche Sicherheit in Tilsit sehr gefährdet; dieselben bombardirten im Sommer 1757 die Stadt und überschwenkten dann, sengend und brennend, die Provinz, sowie später auch Pommern und die Mark. Als die Unsicherheit immer mehr zunahm, bestimmte die drohende Gefahr Wilhelm's Vater, seine Familie in eine mehr Sicherheit bietende Gegend gehen zu lassen. Obzwar nun gleich im Beginne des Jahres 1762 Friedrich's Feindin, die russische Kaiserin Elisabeth, gestorben, ein Ende des Krieges aber noch nicht abzusehen war, traf der Oberst Karl die Veranstaltung, daß unter dem Schutze des Hauptmanns v. Preuß, der ein Rekruten-Kommando für das Regiment aus Preußen zu führen hatte, Wilhelm nebst Mutter, Schwester und zwei Stiefschwestern sich nach Harzgerode begaben zu der Witwe des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein, bei welcher eine Schwester von Wilhelm's Vater wohnte. Nachdem hier selbst Wilhelm nebst seinem Hofmeister Kamann einige Zeit verweilt und da Gelegenheit gehabt hatte, aus Vereinungen verschiedene Mitglieder der Ebersteinischen Familie persönlich kennen zu lernen, ging er, während Mutter und Schwester zuerst zurückblieben, der Anordnung seines Vaters gemäß mit dem Rekrutenkommando nach dem Kriegsschauplatz ins sächsische Erzgebirge, trat in das von seinem Vater kommandirte Regiment als Junker ein und machte alsbald (29. Okt. 1762) die Schlacht bei Freiberg mit, an deren siegreichem Ausgange das Regiment einen vorzüglichen Antheil hatte. Sein Vater wurde in der Schlacht am Fuße verwundet, ließ sich nach Kossen bringen, wartete daselbst die Wundbehandlung und Heilung ab, und Wilhelm pflegte seinen Vater nahe zwei Monate lang. Im Monat Dezember marschirte das Regiment nach Herzberg a. d. Elbe und blieb daselbst bis Ende Januar in Garnison. Hierhin ließ nun auch der Vater seine Familie von Harzgerode kommen. Hier auch machte Wilhelm auf eine sonderbare Weise die interessante Bekanntschaft des späteren Vorlesers Friedrich's des Großen, von welchem auch die Inschrift an der königlichen Bibliothek in Berlin herrührt: *Nutrimantum Spiritus*. Wilhelm erzählt das Abenteuer selbst in seiner Autobiographie (Nachr. v. 1883. S. 279 f.).

Nachdem Wilhelm mit seinem Regimente Ende April 1763 wieder in Tilsit eingezogen war, blieb er noch 6 Jahre als Junker im Dienste, genoß aber daneben in den dienstfreien Stunden, nach Entlassung des unbrauchbaren Hofmeisters Kamann, den Unterricht in „*humanioribus etc.*“ in den Schulstunden der 1. und 2. Klasse der (nebst noch zweien anderen) nach dem Muster der drei sächsischen Fürstenschulen eingerichteten Provinzialschule unter Leitung des Rektors Schuster.

Im Jahre 1768 ging Wilhelm als Fähnrich mit einem Remontepferde-Kommando unter Führung des, einen dankbar von ihm anerkannten, instructiven und väterlichen Einfluß auf ihn ausübenden, kenntnißreichen Hauptmanns v. Lichtitz durch Polen über Brody in die Ukraine und an die tartarische Grenze bis Chozim. Diese Expedition war nicht allein in geographischer und ethnographischer Beziehung von Interesse für Wilhelm, sondern trug auch sonst viel zu seiner Bildung und Bereicherung seines Wissens bei und regte ihn zu vielseitigen Beobachtungen an (a. a. O. S. 281 f.).

Nach seiner Rückkehr nach Tilsit Ende September 1768 setzte Wilhelm den Besuch der Lehrstunden in früherer Weise fort. Über seine Zeiteintheilung und Lebensweise findet sich das Nähere in der Autobiographie (a. a. O. S. 282 ff.). Hierin legt er im Einzelnen dar, daß er auf Anordnung seines Vaters schon in seinen frühen Jugendjahren eine sehr strenge Erziehung erhalten, aber derselben die Kräftigung seiner ursprünglich schwächlichen Gesundheit zu verdanken hat. Nachdem nun Wilhelm das vorbeschriebene Remonte-Kommando noch als Fähnrich mitgemacht und im Herbste 1768 zurückgekommen war, stieß ihm gegen Ende des Jahres der Unfall zu, daß er beim Exercieren einen Sturz mit dem Pferde erlitt, wobei er, vom Sattel gedrückt, eine Rippe auf der linken

Seite zerbrach und ohne Befinnung vom Plage getragen wurde. Seine Jugend und gute Natur aber siegte, und nach 8 Wochen war er geheilt. „Aber dieser Umstand“, fährt er weiter fort, „gab Veranlassung, daß mein Vater mich meiner stets kränkelnden Gesundheit halber endlich die militairische Karriere aufgeben und meinen Abschied nehmen ließ. Nun wollte ich mich dann dem Studium mit Ernst widmen. Und da eben ein gewisser Subrektor und tertius Collega an der Provinzialschule Lukas David Vogel einen Fehler in puncto sexti gemacht hatte und dadurch, sowie in Verbindung mit dem Umstande, daß er sich zuweilen betrank und in den Schulstunden betrunken war und darüber Zänkereien mit dem Rektor und Schul-Inspektor hatte, nach Verhör vor einer eigenen nach Tilsit geschickten Untersuchungs-Kommission der geistlichen Behörde veranlaßt worden war, seine Dimission zu fordern: so brachte ich meinen Vater dahin, diesen Mann ins Haus auf unbestimmte Zeit zu nehmen dergestalt, daß er Logis und Tisch u. s. w. nebst 15 Thalern monatlich honoraris erhielt. Denn dieser Mann war an sich, sein Sittliches abgerechnet (das mir nicht mehr auffallend war, da ich in meiner Militair-Karriere mit dergleichen bekannt und übrigens für mein Alter ziemlich gesetzt und determinirt war), ein wahres Genie, der besonders in mathematicis vorzügliche Kenntnisse besaß, dabei in chemicis ein Schüler von dem Begründer der wissenschaftlichen Chemie, dem berühmten Stahl, und in Pottens Laboratorio in Berlin eine Weile Famulus gewesen war. Dieser Mann hielt mir Vorlesungen in der Mathematik, Physik und Chemie, wobei ich bei meinem erwähnten Rektor Magister Schuster die Latinität und schöne Wissenschaften fortrieb. Die 18 Monate vom März 1769 bis September 1770 mußte ich nun mit anhaltendem Fleiße und eigner Bearbeitung meiner selbst. Mein Herr Vogel betrank sich nun zwar nicht selten, darin er ordentliche Perioden hatte, wo er oft 8 Tage stets betrunken war und den echten Hältschen Burschen in seinem 50sten Jahre spielte, aber dann auch etliche Monate wieder ganz regulär sich verhielt.“

Zu Michaeli 1770 ging Wilhelm nach Königsberg zum akademischen Unterricht und sollte vom Oktober 1772 mit einem Führer, dem Kandidaten der Rechtswissenschaft Martini, der aber leider selber einen Führer nöthig gehabt hätte, die Universität Leipzig beziehen. Jedoch mehrere Monate vor Beginn der Vorlesungen daselbst ließ der Oberstlieut. Karl seinen Sohn von Haus abreisen, um vorher noch nach Groß-Leinungen in der Grafschaft Mansfeld gehen zu können, woselbst er in des Vaters Auftrage verschiedene Familienangelegenheiten reguliren sollte. Auf dem Wege dahin machte er in Gisleben dem Ober-Auffeher der Grafschaft Mansfeld seine Aufwartung, welcher Schritt ihm auf seinen Bericht vom 21. Aug. das Lob des Vaters einträgt. Dies Kommissorium war für Wilhelm nicht nur in Rücksicht überhaupt auf die in den Ämtern Lein- und Morungen herrschenden Fideikommiß- und Bergwerksangelegenheiten, auf welche sich die von seinem Vater ihm aufgegebenen Aufträge bezogen, sondern durch die gerade damals eingetretene Vervielfältigung der seit längerer Zeit dort obwaltenden Verwickelungen eine wahre Schule und die beste Vorbereitung für den gewählten Beruf (s. das Ausführliche hierüber oben S. 129).

Daß Wilhelm hier bei Bearbeitung solcher durch und durch verwickelten Verhältnisse, wobei er in gespanntester Energie Eifer, Fleiß und Verstand zu bewähren hatte, in Ansehung seines jugendlichen Alters den strengen Anforderungen seines Vaters Genüge zu leisten vermochte, sogar zu solcher Zufriedenheit, daß ihm derselbe in einem Briefe vom 21. Febr. 1775 schreibt: „Aus Deinen Nachrichten und Raisonnements über die dortigen Umstände sehe ich Deine vollkommen gute Einsicht in alles, indeme Du alles weitläufig detaillirtest, ohne auch nur das Geringste dabei zu vergessen, und Du hast ganz recht.“ Das ist abgesehen von seiner außergewöhnlichen Begabung, nur zu verstehen aus der mit militairischer Disciplin von frühesten Jugend an durchgeführten planvollen und doch auch durch besondere Umstände begünstigten Erziehung, wie

solche von Wilhelm selbst in seiner Autobiographie geschildert ist. Aber auch sein Vater kennzeichnet sich in der Anordnung dieser Erziehung als einen ächten Repräsentanten fridericianischer, unbeugsamer Pflichttreue und Straffheit und an Bildung des Herzens eine dem alten Zietzen ebenbürtige Persönlichkeit. Als Oberst Karl seinen Sohn Wilhelm von Königsberg auf die von Tilsit aus für damalige Verhältnisse fern gelegene Universität Leipzig gehen ließ (einmal aus Rücksicht auf die in Leinungen zu besorgenden Geschäfte, dann aber zum Zwecke des Vertrautwerdens mit dem sächsischen Lehnrechte, wie mit dem sächsischen Prozeßverfahren), gab er demselben unter dem 8. Juli 1772 jene vortreffliche (in L. F. v. G. Geschichte S. 1189 ff. abgedruckte) Ermahnung mit, welche Karl Guskow in einem Briefe an Wilhelm's Onkel L. Ferdinand d. d. Kesselstadt 14. April 1868 in Parallele stellt zu Polonius' Abschied von seinem Sohne Laertes in Hamlet und zu einem weltklug weisen, schönen Briefe des Grafen Eberhard v. Erbach an seinen Sohn Georg bei dessen Eintritt in die Welt im 16. Jahrhundert.

Aber auch noch bis in sein letztes Lebensjahr wurde dieser allen seinen Nachkommen zum Vorbilde dienende charaktervolle Mann nicht müde, seinem Sohne wahrhaft väterliche Ermahnungen und Weisungen angedeihen zu lassen. Beispielsweise seien aus seinen Briefen hier folgende Stellen ausgehoben:

„Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich. . . 4. Folge. S. 255. . . bis „Gott gebe Segen und Gnade zu allem, was zu Deinem Besten gereicht“ (S. 256).

„— Dich würde solches nicht wundern, wann Du die Welt kännest. Man muß von der Freundschaft heutigen Tages nicht zu viel fordern, sondern in allen Sachen Diskretion haben. Genug, wann wir es so weit bringen, daß uns niemand übel will. Es ist jetzt alles, was man hoffen kann und wornach man sich nur bemühen soll.“

„— Halte Dich an den Herrn aller Herren, bleibe ihm getreu, so wird es Dir allzeit wohl gehen, und er wird Dich zeitlich und ewig belohnen.“

„Dein Verstand, Deine Sitten, Deine Gelehrsamkeit und rechtschaffene Denungsweise, von Tugend und Geschicklichkeit begleitet, sind die Quellen, die uns Achtung, Freundschaft und Liebe bei rechtschaffenen Leuten zuschießen lassen. Prahle ja nicht und bilde Dir nicht zu hohe Dinge ein. — — — 4. Folge. S. 262 — — — bis „gerne hören und adoptiren wirst.“

„— Ich sollte hieraus urtheilen, . . . 4. Folge, S. 266 . . . bis „ohne daß Ihr Ursache hättet, unzufrieden zu sein.“

„Es scheint mir, daß mein letztes Schreiben Dir zu empfindlich gewesen. Salomon sagt in seinen Sprüchen Kap. 13. 1 „Ein weiser Sohn läßt sich den Vater züchtigen“ . . . 4. Folge, S. 275 . . . bis „wozu Dir auch Gott Einsicht und Verstand genug gegeben hat.“

„Nun will ich mich in etwas über eine andere Materie, deren Du erwähnest\*) mit Dir etwas besprechen, soweit es geschehen kann. Du willst gerne in Absicht Deines Herzens und Deiner Grundsätze schuldblos in meinen Augen sein und defendirest Dich über und wegen der vergangenen Dinge, auch sogar über solche, welche in Deiner Jugend vorgegangen. Alles dies ist die Zeit unnütz verschwendet und Feder und Tinte unnütz verbraucht und zeuget von einem innern Stolze, wann man sich immer so sehr verantworten und nichts auf sich kommen lassen will. Ich will hierdurch, daß ich dies schreibe, keine Gelegenheit zu weiteren Streitschriften zwischen uns geben und Dir offenherzig bekennen, daß, ob mich gleich die Barmherzigkeit Gottes von Jugend an ergriffen und ihr Feuer und Herd in mir errichtet und unterhalten dergestalt, daß ich so lange gesucht habe, bis ich Gott in mir gefunden und Er seine Liebe, welche Jesus selbst ist, in mir offenbart hat, sodas mich besonders seit 24 und mehr Jahren herzlich darnach gelüftet hat und ich darum in den Streit gegen alle böse Affekten und gegen die listige Anläufe meiner innern Feinde (David klagte: Herr! Wie sind meiner Feinde so viel!) willig eingetreten bin und darin noch durch göttlicher Gnaden Beistand feststehe, — ich dennoch gegen Gott und meinen Nächsten gar ofte strauchele und mit Paulo sagen muß: „Was ich will, das thue ich nicht, und was ich nicht will, das thue ich, ich elender Mensch“ 2c. und ferner: „In mir, das ist in meinem Fleische, wohnet nichts Gutes“; ich kann mich solchergestalt gar nicht schuldblos aus-

\*) Wilhelm hatte seinem Vater in sichtlich verlegener Weise und darum in geschraubten Worten seinen Eintritt in den Freimaurerorden gemeldet.

geben und Gott bewahre mich für solchem Stolze, den der Eigendünkel und Hochmuth gebietet: wer wollte ein Herz aber haben, was boshaft ist? Dies habe ich nie von Dir in Gedanken gehabt, und darum habe Gott ofte gebeten, daß Er Dir ein reines Herz gebe und Dich in seine heilige Leit- und Führung nehmen wolle. Menschenzucht kann wohl einen gesitteten Heiden machen, aber kein Kind Gottes und wahren Nachfolger Christi; doch hiervon ist die Rede noch nicht, und es gehöret auch mehr hierzu, welches sich Gott vorbehalten hat zu thun an denen, welche wie der verlorene Sohn Luc. 15 und wie das Cananäische Weib Math. 15 zu Ihm kommen, das ist in Gestalt großer Demuth, welches die Quintessenz der Liebe ist, eine Gleichheit Gottes. — Nun komme ich auf die Ausschüttung Deines Herzens, wonächst Du schreibest „„seit etwa mehr als einem Jahre habe ich in einem gewissen Fache der menschlichen Kenntnisse einige schnelle Schritte gethan — (Sie verstehen mich) — ich habe nicht damit gespielt, wie man in Deutschland bis 1766 damit wirklich gespielt hat, dann was hilft das Sprechen von Gutem und Moralität zc.““ Wie soll ich dies verstehen? in was für einem Fache Du solche schnelle Schritte gethan in der menschlichen Kenntnis? Die strenge Beobachtung unserer kleinsten Pflichten und eine ungefärbte Frömmigkeit sind schöne Tugenden, hierzu gehöret eine genaue Kenntnis unserer kleinsten und großen Pflichten gegen Gott und alle Nebenmenschen, und diese naïvement ausüben wollen, ist eine ungefärbte Frömmigkeit, wodurch man in obgedachter Gestalt das wahre und essentielle Gute erreichen kann. NB. wann man es recht Ernst sein läffet, dann gewiß (wie Du sagst) auf diesem Wege nebenbei erschreckliche Abwege und Abgründe befindlich sind. Glücklich bist Du also, wann Du Gott fleißig bittest, daß Er Dich von diesen Abwegen abziehen und Dich den Weg Gottes, welcher in Christo gebahnt aber sehr verborgen ist, führen und in Dir eröffnen wolle. Ein gewisser Autor sagt: „„Ist Dein Ernst groß, so ist derselbe in Deinem Wiedergebärer noch viel größer!““ Kein Mensch in der Welt aber kann sich rühmen, daß Er selbst gut ist, und, in dem genauesten Verstande, Unschuld des Herzens besitzt. Wir mangeln alle des Ruhms, und wer sich selbst recht studirt und auf seine inneren Triebe Acht hat, wird gar bald finden, daß er zwei Willen in sich hat, der eine treibet und listert nach Gott und seiner Gerechtigkeit, d. i. zum wahren Guten, der andere hingegen treibet immer von Gott ab, in die Dinge, so das Fleisch kitzelt; hierauf deutet Paulus Röm 6 u. 16.

Dies wären so meine Gedanken, welche Du von mir verlangst, ob ich aber das Rechte getroffen, weiß nicht, denn diese Deine Worte, welche hierauf folgen: „„Ich muß aber dabei sagen, ich rede nicht von der Schale, sondern von dem Kerne der Sache: vielleicht verstehen Sie mich, dann wenn Sie gleich nicht diese Sache, um durchzudringen betrieben haben: so weiß ich doch, daß Sie das Selbe, wenngleich auf einem anderen Wege suchen““, machen mich zweifelhaft. Hierauf aber dienet, daß ich nur Einen Weg zum wahren Guten kenne und weiß, dieser ist Jesus Christ selbst, der da auch selbst sagt: Niemand kommt zum Vater, es sei denn durch mich! Joh. 14 V. 6 zc., man sehe wieder Cap. 10 nach. Ich zweifle um so mehr, daß ich Obiges und Deine Meinung verstanden, weil solches mit der Erkundigung nach Stareken\*) eine Verbindung haben soll, und ob an dessen Rechtschaffenheit man ihm in der Welt einen Vorwurf mache. Es kommt darauf an, was man unter dem Wort Rechtschaffenheit eigentlich versteht, dann die Rechtschaffenheit gegen Gott und seinen Heiland, gegen seinen Nächsten und sich selbst, hat einen großen Umfang und will viel sagen; ich will selbige Herrn Starck nicht absprechen, denn ich kenne ihn nicht und auf Hörensagen kann man nicht allemal trauen; seine Apologie der Freimaurer habe ich nicht gelesen, seinen Hephästion habe ich Deinetwegen gelesen, hieraus kann ich wohl seine Belesenheit in alten Schriften beurtheilen, aber nicht seine Rechtschaffenheit, welche aus diesem Buche mir eben gar nicht einleuchten will. Daß unter den Heiden, Aegyptern, Griechen zc. kluge und weise Leute gewesen, ist genug bekannt und was Altes, daß viele davon einen Einigen Gott geglaubt, und noch mehr Dinge, welche der Christlichen Religion beikommen, ist belesenen Leuten nichts Neues, ja wer wollte nicht glauben, daß Gott auch sein Werk unter den Heiden selbst gehabt! Herr Starck lese die Schrift nach, wo er finden wird, was hier einschlägt e. g. Röm. 2 V. 14—16, 26. 27. Cap. 3. V. 29. Wann aber der Mund der Wahrheit Joh. 10. V. 16 selbst sagt: „„Ich habe noch andere Schafe, die nicht sind aus diesem Schafhof““: so ist wohl gar nicht zu zweifeln, daß Gott auch sein Werk unter den Heiden

\*) Den Konsistorialrath Starcke habe ich nie gekannt; man spricht verschiedentlich von seinen Schriften er hat seine Dimission genommen und ist nach Kurland gegangen, wo er recht wohl placirt sein soll; vielleicht hat er was Neues, und die Welt will ja immer Neues haben.

gehabt; sie stammen ja auch von Adam und Noah, sodaß ihnen ja wohl eine Erkenntnis von Gott übrig geblieben sein kann, welche sich unter ihnen erhalten und immer fortgepflanzt. Warum giebt sich aber Herr Starck so viel Mühe, die indische Religion aus dem Heidenthum herzuholen und die Juden insgesammt unter Mose so dumm und einfältig zu beschreiben. Gewiß müssen unter den damaligen Juden auch vernünftige Leute gewesen sein, ja große Künstler, man lese nach, was für künstliche Arbeiten an der Stifishütte gemacht werden mußten, diese wurden ja alle von Juden verfertigt. Welche vergebliche Mühe hat Herr Starck sich gemacht, daß Er das Heil von den Heiden holen will; glaubt er die Schrift, so lese er nach Joh. 4. V. 22. Römer 3. V. 2. Kap. 9. V. 4. 5. Herr Starck hat meines Bedünkens den Deckel Mosis vor dem Gesicht, wann er die Schrift liest, sowie die Meisten, besonders die Klugen und Weisen dieser Welt, für welche er sich so sehr interessirt gleich anfangs in seiner Mosaischen Kosmogonie. Er siehet daher nichts als Historie, Politik, Cerimonien in allem, was in den Büchern Mosis stehet, sonst nichts, doch setzt er Mosis göttliche Sendung außer allen Zweifel. Man gibt zu, daß unter der Silbersprache der Alten viele Geheimnisse der wahren Religion zu finden, aber warum will man denn leugnen, daß in den Büchern Mosis und dessen Schriften und darin aufgezeichneten Vorgängen, Gesetzen und Cerimonien nichts von Geheimnissen der wahren Religion sei. Leset Joh. 5. V. 39. 40. 45. 46. 47. dann er hat von mir geschrieben. Welches meines Erachtens nur denen offenbaret wird und einleuchtet, die in Demuth Gott suchen, in dem wahren und ersten Vorsatz, Ihn zu lieben und Ihm zu gehoramen, alles andere aber, was nicht zum Reich Gottes gehöret, nach der Vorschrift Jesu Christi zu verlassen denen anderen Klugen und Weltweisen, und denen, die nicht nach Gott fragen, bleibet das Essentiale verborgen; diese sehen nur Historie, Politique zc., kurz die äußere Schale, auf daß sie sich, wie Paulus sagt, der hohen Offenbarung nicht überheben, damit stolziren und wie Lucifer über alles her fliegen und ihre Sünden gegen Gott nicht mehr häufen; denen andern Klugen und Weltweisen gleichfalls, daß sie ihre Sünden nicht häufen, indem sie das Wissen haben und doch weder das wollen noch thun. Joh. 9. V. 39. 40. 41. Luc. 10. V. bis 22. Joh. 6. V. 44. 45.

Hiermit wirst Du Deine Fragen durch Gottes Beistand soviel mir gegeben ist, zum Theil beantwortet finden, auch diese: „Haben wir nicht selbst im Christenthum Geheimnisse? ist es genug, die Sinnbilder wissen und mit machen?“ Auf die erste Frage dienet: das ganze Christenthum ist und bleibet ein Geheimnis für die, die keine wahren Nachfolger Christi werden wollen. Auf die zweite Frage bitte 1. Corinth. 1 u. 2 und hierin besonders V. 7. 8. 9 bis zu Ende zu lesen, hier wirst Du finden, worauf alles ankommt, hierzu dienet noch Röm. 8 das ganze Kapitel, worin es kurz auch heißt V. 9: Wer Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein. Wer nun Christi Geist hat, der hält sich auch zu und an denselben, und nicht an die Sinnbilder und äußeren Dinge, er folget im Geiste seiner Braut und sonst kann ihn nichts mehr befriedigen und in dieser Welt ergötzen; er macht es nicht wie dorten jene 1ne Luc. 17 V. 11—19, sondern er kehret von den Priestern und ihren Sinnbildern ab und folget nun dem, der ihn rein gemacht, danket und verherrlicht Gott und lästet sich nunmehr dessen Gnadengeist leiten und führen, welcher, wann wir tren bleiben, uns göttliche Kräfte einflößet, darin dann die Weisheit Gottes aufgehet, gleich auch die schönen Gottesdienste in unserem Herzen und Gemüthe. Ehe aber diese göttliche Frucht zur Reife kommt und das erstgeschaffene Bild in uns völlig hergestellet und von des Satans höllischem Zusatz ganz gereinigt wird, gehöret Zeit, viele Übung, Geduld, Streit, Prüfung und Läuterung dazu; daher derjenige, welcher in diesem Feuer noch ungeübt ist, vorerst nichts als lauter Unvollkommenheit und Schwachheit an sich sieht, woran sich aber unsere Vernunft weder stoßen noch ärgern muß, sonst macht man das Uebel nur ärger; man muß das Rad der seelischen Geburt aus der Natur in Christo führen können, daß es mit dem göttlichen Licht angezündet werde, wo das Böse dann in Gutes verwandelt wird und alle finstere Gestalten nun im Lichte brennen und in der Lichtwelt leuchten, wo die Sinnen mit göttlichem Verstande bestrahlt werden, daß man alles himmlisch deuten kann. Da dann der Spruch Röm. 8. V. 28 offenbar wird, nämlich: Wir wissen aber, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen, oder mitwirken müssen, die nach dem Vorsatz berufen sind. — Es werden Dir einige der vorher oben geführten Ausdrücke und Redensarten, vornehmlich anfangs, paradox vorkommen, denke ihnen aber nach, es sind göttliche Wahrheiten, die Gottes Gnade ans Licht gestellt, das Feuer ist darin entdeckt, wovon der Heiland sagt Luc. 12. V. 49: Ich bin gekommen ein Feuer anzuzünden, was wollte ich lieber, es brennte schon! —

Um Dir, lieber Freund, die Tiefe im Inwendigen noch mehr zu zeigen, so

bitte ich Dich, besonders wann Du von Hofe oder aus einer andern Gesellschaft kommst und Dich noch etwa ins Gebet wendest, welches wie Du es in Deiner Kindheit gelehret bist, knieend geschehen soll, so gieb Achtung: je ernstlicher Du beten und in Gott eindringen willst, je mehr werden Deine Sinne und Gedanken auswärtig treiben und von Gott ab in diese Welt und deren Wesen, d. i. nun fleischlich gesinnt sein, ist eine Feindschaft gegen Gott! und dies sind die beiden Willen im Menschen, ein göttlicher, inwendiger Wille und ein natürlicher, eigener Wille; welchem Du nun gefällst, dessen Knecht bist Du Römer 6. V. 16. Fällst Du aber dem ersten Willen zu und bleibst standhaft darin aus allen Kräften hangen, so wirst Du bald erfahren, weß der Streiter Christi Werk ist und der Spruch 1 V. Mos. 3. V. 15. wird Dir klar aufgedeckt werden, wie der Schlangentreter Jesus Christus der Schlange Kopf in Dir zertreten und beständig den Streit gegen selbige führen wird, bis sie völlig zermalmet ist. Dann wirst Du auch überzeugt werden, daß kein schuldloses Herz vor Gott existirt und wirst mit Paulo sagen: „ich elender Mensch, wer wird mich erlösen vom Leibe dieses Todes.“ Du wirst auch alsdann nicht viel mehr **außer Dir** suchen dürfen; wann das Reich Gottes, wie im Vater Unser stehet und wir beten: Dein Reich zu uns komme! in Dir anhebet, dann **in Dir** alle Geheimnisse verborgen liegen, Gott, Himmelreich und Hölle 2c. und wann Du dieses Buch in Dir fleißig studiren wirst, wird das Lesen theologischer Schriften und Vernünfteln halbe wegfallen, dann der innere Lehrer wird Dir zurufen Math. 11. V. 27. 28. 29. 30. Gott gebe Dir hierzu viele Gnade und Segen in Christo Jesu. Amen!

Dein aufrichtiges Bekenntnis, daß Du die aufrichtigste Ehrfurcht gegen Gott und den Heiland Jesum hegest und daß Du überzeugt bist, daß Du durch Jesum, es seie, wann es wolle, zu Deinen Zwecken kommen werdest, NB. sollte es auch erstl. jenseit des Grabes sein, daß er Dich der Vereinigung mit Ihm würdiget: wovor doch Gott bewahren wolle! Dann hier ist die rechte Zeit, dort wird es sehr schwer werden, wann die Seele nackt ist, den Prozeß Christi durchzugehen: ferner daß Du Ihn aufrichtig suchest und das feste Vertrauen in Ihn setzest, daß Er Dich nicht so tief fallen lassen wird, daß Du auf dem Wege zu Ihm abweichst; dieses hat mich herzlich gefreuet und das Lob Gottes in mir erweckt, daher ich Dir auch dieses schreibe, soviel mir Gott in meiner Schwachheit zu geben beliebt hat, der wolle alles in Deinem Herzen lebendig machen und Dich mit Gnade und Kräften des Geistes wappnen und Dich zu einem wahren Kinde Gottes machen zu seiner Verherrlichung im Lobe Gottes.

Gedenkest Du auch noch der Worte, welche die sel. Jgfr. Bressin kurz vor ihrem Heimgang in die sel. Ewigkeit zu Dir sagte? alles, was ich oben gesagt, beruhet fast allein hierauf: 1) seine Imagination aus allen finstern Bildern und Phantasien immer herausziehen und in Jesum zu halten; 2) nicht das geringste Böse darin einzulassen und selbige stets in Gottes Liebe und Licht zu reinigen, auch allein in Gottes Liebe zu setzen, hierzu müssen wir unseren Geist gewöhnen. Dieses ist das Bild eines Streiters und Nachfolger Jesu, der die ewige und unveränderliche Liebe ist und bleibet. Er ist weder Schwärmer noch Kopfhänger, im Außern ist er ein Mensch wie andere, hütet sich, eine besonders geformte Gestalt anzunehmen, ist gegen jederman freundlich, dann er liebet alle Menschen und bittet vor sie, daß Gott in jedem sein heiligwunderbares Licht doch offenkundig und alles retten wolle, was sich nur retten lassen will. Er ist gesittet, ehrbar, ernsthaft und liebreich, verrichtet sein Amt unter göttl. Beistand und ehret seine Vorgesetzten, übrigens ist er aufmerksam auf alle sein Thun, Dichten und Trachten und liegt gleichsam stets zu Felde und im Streit mit seinen Feinden und bösen Affekten in Fleisch und Blut, worin der arge Geist seinen Zutritt hat und immerdar von Gott abzuführen suchet. Daher hat er auch Acht auf seinen innern Lehrer und Prediger, dessen Stimme liebet er und folget ihr gerne durch Himmel und Hölle oder Abgrund, als wofür er nicht erschrecken muß, die Liebe ist sein Panier und ist Jesus in ihm, daran hält er sich im Tod und Leben, bis sein Heiland alle seine Feinde zum Schemel seiner Füße gemacht und das erstgeschaffene Bild in ihm wieder erboren hat 2c. 2c. Wirst Du also in diese Praxis erstl. kommen, so werden alle Bilder wegfallen und Du wirst balde sehen, daß alles Ubrige nur Menschentand ist, wofür Dir ekeln wird, und dann wirst Du den Kern und die edle Perle Math. 13 finden, worzu Gottes Barmherzigkeit Dir viele Gnade und Segenskräfte des Geistes schenken wolle. Ubrigens laße Dich keiner Arbeit, auch in Deinen äußeren Verrichtungen verdrießen, sondern thue alles mit Fleiß. Gott wird Dir beistehen, wie bisher, und es ist gut, daß Du beschäftigt wirst. Laße Dir unsere Angelegenheiten dabei auch angelegen sein, soviel



es sich thun läßt. Übrigens erlasse Dich der Gnadenobhut Gottes und verbleibe unter nochmaliger herzlichster Begrüßung von uns allen Dein treuer  
Tilse, d. 7. Dez. 1777. Vater Eberstein.

Nachdem Wilhelm über zwei Jahre (zum Theil mit etwas übertriebenem Fleiße, da er meist des Nachts nur 4 Stunden schlief,) die Universität Leipzig besucht hatte und sich nun in dem fünften Semester befand, lag es ihm nah, über seinen künftigen Beruf einen festen Plan zu entwerfen und zu solchem die Billigung seines Vaters einzuholen. Auf seine Anfrage über diesen Punkt schreibt ihm sein Vater unter dem 21. Febr. 1775:

„Was nun den Artikel Deines künftigen Fortkommens betrifft, so lege ich Dir die Gedanken eines sehr vernünftigen Mannes und guten Freundes hierher; derselbe hat gar solide Ansichten und stehet in großer Konnexion. Er schreibt Folgendes: „... das Beste würde sein, wenn der Herr Sohn resolvirt, sich in der praxi unserer Landesrechte zu habilitiren, und zu dem Ende entweder hier in Berlin beim Kammergericht oder auch bei der Regierung in Königsberg ein paar Jahre als Referendarius in Processualibus arbeitete, dann dies ist jetzt in unseren Landen die rechte Pflanzschule für junge Herren, aus welcher sie hiernächst in hohe Kollegia als wirkliche Rätthe mit einem ziemlichen Gehalt veretzt werden, und könnte der Herr Sohn nach bestandener Kapazität alsdann bei der Magdeburger oder Halberstädter Regierung als Regierungs-rath placirt werden, um von denen dortigen Gütern nicht zu weit entfernt zu sein. Dieser Plan ist solide in aller Absicht, wenn nur der Herr Sohn nicht zu sehr zu publiquen affaires neiget, worzu große Mittel und reiche Familien gehören, außer man ist mit dem Minister oder dem Fürsten und dessen Hause sehr wohl bekannt und kann viel Dienste thun.“ — Nun will ich noch dies dazusetzen: ich lasse Dir völlige Freiheit, in der großen Zuversicht, daß wann Du mit Gott Deine Sache anfängst und denselben um seinen Gnadenbeistand bittest, Du schon in der Welt fortkommen wirst, nur bitte ich, trachte nicht nach hohen Dingen. Kannst Du der Führung Dich in wahrem Zutrauen überlassen, wirst Du allemal sicherer und besser fahren. — Hier im Lande kann man sein Glück auch machen, wer nur etwas gelernt hat; es ist ein großer Unterschied an einem kleinen Soie in einem so weitläufigen Reich; doch hast Du völlige Freiheit, Gott öffne Dir eine Thür. Beim Kammergericht in Wezlar ist nicht das liebe Brod, beim Reichshofrath, der kann mehr sein, allein wie wäre dahinein zu kommen? mit der Zeit läßt sich alles machen. Wenn man nur erst den Anfang im Kleinen gemacht hat, hernach findet sich alles Weitere fast von selbst, der erste Grundstein muß nur mit Fürsichtigkeit gelegt werden. Ziehe vernünftige Leute, welche die Welt gut studirt haben und solide denken, zu Rathe: es kann Dir dorten an solchen Leuten nicht fehlen, nur vertraue Dich nicht der Jugend, worzu junge Leute mehr Vertrauen haben, als zu alten erfahrenen. Hast Du niemals Gelegenheit gehabt, mit klugen Leuten darüber zu sprechen? oder mit solchen, welche die Höfe kennen. Allein es ist doch auch Vorsichtigkeit dabei nöthig, denn selten ist der Mensch ganz affektenlos, er kann viele Privatursachen, auch Absichten haben, von diesem Gutes und von jenem Böses et vice versa zu sprechen. Soviel sage ich nur noch, wann Du willst im Brandenburgischen employirt sein, mußt Du Dich eine Zeit lang in Halle auf der Akademie aufgehalten haben, oder dem Vorwurf ausgesetzt sein. — Wie viel glaubst Du wohl nöthig zu haben, ein Jahr Dich etwas umzusehen, und Dich an einigen Höfen, als z. B. Dresden oder Weimar, Gotha, Kassel, Baden bekannt zu machen? selbst in Wezlar würdest Du die dasige Verfassung kennen lernen können, wann Du bei einem kurzen Aufenthalte Dich um den Löhnberger Prozeß erkundigest bei einem gewissen Rath Rudolf daselbst, welches ein sehr kluger Mann ist und große Connaissance hat. — Ich sehe auf Gott, welcher alles vermag, und wann es zu Deinem Besten, wird Gott schon auch hier Rath schaffen, sowie Er bisher gethan, oft ganz wunderbar.

Ferner unter dem 5. Mai 1775 (4. Folge, S. 271):

Was nun hiernächst Dein künftiges Unterkommen betrifft, so habe ich darüber meine Meinung bereits gesagt. Soviel in meinen Kräften stehet, will ich gern zu Deiner Unterfützung hergeben. Du mußt aber meine Umstände\*) und daß Du noch

\*) Dem Obersten Karl kam nicht nur die Übernahme von Reunungen bedeutend höher zu stehen als kontraktlich ausbedungen war, insofern er behufs der Erlangung der Cession von seines Mannheimer Bruders antheiligem Wiedereinlösungsrechte bezüglich des Gutes Horla noch Schulden des verstorbenen Grafen an seines Bruders Frau zahlte, auch sonst in manchen sauren Apfel beißen und in das Schlep und die Dconomie von Reunungen, statt davon Revenüen zu ziehen, nur fortwährend bedeutende Summen hineinstecken mußte, — er

2 Geschwister hast, von denen der eine noch gar keine Erziehung hat, nicht aus den Augen lassen, denn diese kann ich ja nicht zurücksetzen und leiden lassen. Eine Adresse von dem Weihbischof v. Zehmen an seinen Bruder würde wohl zu obtainiren sein, wann ich in Zeiten davon benachrichtigt werde, allein ich sehe auch, daß Geld dazu nöthig ist, wann man Höfe aufs Geradewohl bereifen will, und dieses ist der Hauptknoten. Bisher habe ich alles mögliche hervorgesucht, um Dir das Nöthige fourniren zu können, allein wie sauer es mir geworden, ist Gott bekant, da ich von draußen ja auf keinen Gr. rechnen kann. Du denkst überhaupt dem Anschein nach sehr hoch; ein junger Mensch braucht so sehr viel nicht, er darf niemand zu Gaste laden; gehet er in Gesellschaft, warum muß er spielen, wer zwingt ihn dazu, ein Commereespiel aber kann keinen ruiniren, er spiele dann hoch; die Trinkgelder kommen auch nicht so ofte, und hierin muß man nicht zu hoch traben; vernünftige Leute lachen, wenn sich einer über sein Vermögen hierin, als in allem hervorthun will; den reichen Mann vorstellen und nicht viel haben, bleibt allzeit Thorheit, und dieses insinuiret nicht. Der Major v. Kracht kennet die Höfe nicht und bekümmert sich darum wenig, er kann Dir aber eine Recommendation an den Gen. Waynitz in Kassel geben, welcher Dir dajelbst Bekanntschaft machen kann. Der Mann in Berlin, welches der Geheime Secretair Becker ist, hat die Meinung, daß Du in Berlin eine Zeit lang Dich als Referendarius aufhieltest und sodann als wirklicher Rath im Magdeburgschen oder Halberstädtchen im Justizfache placirt werden könntest, und dieses ist mit den wenigsten Umständen verknüpft und kost nicht soviel, als Dein Project, wogegen ich sonst nichts habe, als daß ich die Kosten dazu in meinen jetzigen Umständen nicht zu schaffen vermögend bin; kannst Du mir aber ein Quantum festsetzen, was Du glaubest jährl. bis zu Deiner Unterkunft unumgänglich nöthig zu haben und womit Du auszukommen gedenkst, so will ich solches von Dir erwarten und sodann meine Resolution geben, dann aufs Ungewisse kann und werde ich nicht entriren, genug, wann ich thue, was ich kann, und damit mußt Du vernünftiger Weise zufrieden sein. Gott kann seinen Segen zu Wenigem geben und vor Dich als der beste Vater sorgen. An Gottes Segen ist alles gelegen. Es finden sich nicht sehr viel Leute, die in ihrem 23. Jahr schon versorget sind. An Referendarius in Königsberg zu werden, hat niemand absolut gedacht und hiervor bin ich selbst nicht. Daß Du Dich in Halle inscribiren lässest, ist dennoch auf alle Fälle wohl gethan. Daß die Welt freilich jezo auf die rothe Abfäße sieht und mancher Windbeutel antommt, ist bekant, allein es ist die Frage, ob ein solcher sich . . . lang souteniret, dahingegen ein solider, gelehrter und geschickter Mann sich allemal conserviren und bei der vernünftigen Welt gelten wird, und Du urtheilest richtig, wann Du sagest, man thut am besten, die Augen zuzudrücken und einer höheren Fügung sich zu überlassen und anzuvertrauen. Gott bewahre Dich für Galster's Streiche, dessen Schicksal sehr gelinde ist, von diesem Exempel kann man nicht auf den ganzen Pr. Dienst schließen, jedoch ist das auswärtige Fach platterdings vor keinen unvermögenden Mann sowohl in Pr. als anderen Diensten. Der österreichische Dienst mag in dem Reichsfach gut sein, wann die Religion nicht im Wege, worauf bei ihnen als in Mannheim sehr gesehen wird. Im Reich ist außer Cassel, Darmstadt, Baden, und Oranien-Nassau wenig zu consideriren, Gotha und Weimar, besonders letzterer, kann considerable werden. Im Pr. Justizfach hat man Brod bis an sein Ende des Lebens, wann man nur erst einmal placirt ist, welches in etwas mehr als einem Jahr gewiß geschehen könnte, doch hast Du Deine Freiheit, ich will Dich zu nichts zwingen, nur wäge alles nach Deinen Umständen ab. Es ist besser, klein angefangen und groß aufgehört, als groß angefangen und klein aufgehört. Gott wolle Dir in Dein Herz einleuchten, was das Beste ist, und Dir zugleich das Beste wählen lassen, ich hoffe und glaube, Er wird es thun, je mehr Du Ihm kindlich vertrauen wirst.

Vgl. auch 4 Folge, S. 272: „Da nun endlich Deine Studienjahre 2c.“ und S. 273: „Tilsit, 28. Nov. 1775. M. I. S. Dein Schreiben vom 23. Oct. 2c.“

Wie aus mehrfachen, in obigen Briefen enthaltenen Stellen hervorgeht, hegte Wilhelm den Wunsch, in die diplomatische Laufbahn eintreten zu können. Zu diesem Zwecke unternahm er, um sich einigermaßen zu orientiren eine Reise

verlor auch außerdem durch den zweimaligen Bankrott des Kaufmanns Keyser in Tilsit die bedeutende Summe von 18000 Gulden und mußte dann noch 8000 fl. zu verlieren fürchten. Von seiner Rate an dem durch schlechte Wirtschaft überschuldeten Berg- und Hüttenwerke eine Revenue ziehen zu wollen, davon konnte der an strenge Ordnung gewöhnte Mann nicht denken, denn er hielt es für verkehrt, da auf Einnahmen zu denken, wo Schulden vorhanden sind und bezahlt werden müssen und konnte daher das einzige Mittel, das Werk mit der Zeit wieder frei zu machen, nur in einer solchen Einrichtung finden, daß man von den Hütteueinnahmen vor allen Dingen die Bergrente bezahle, den Rest aber immer anwende, um Schulden zu bezahlen, und dies so lange, bis alles bezahlt sei.

nach Mainz, Mannheim und Straßburg durch das „Reich“. In Mannheim ließ er sich dem Kurfürsten Karl Theodor vorstellen und erlangte nach vieler Mühe die Erlaubnis, seinen vom Kurfürsten wegen eines unglücklichen Vorfalles als gestörten Gemüths behandelten und im Kloster Weinheim eingesperrt gehaltenen Oheim Karl Christian besuchen und sprechen zu dürfen, — jedoch nur in Gegenwart des Priors und im Beisein der Frau geb. Freiin v. Dalberg. Wilhelm sagt in seiner Niederschrift über diesen Punkt nur andeutungsweise: „und seiner Frau Gemahlin war freilich wenig an seiner Freiheit gelegen“.

Um sich nun den Eintritt nicht nur in sächsischen sondern auch in preussischen Staatsdienst offen zu halten, ließ Wilhelm sich auch in Halle einschreiben, miethete sich ein Quartier und bezahlte Kollegien, kam indessen, wie solches damals angehen mochte, nicht hinüber.

Als Wilhelm nun im Herbst 1775 die Universität Leipzig verließ, eröffneten sich sehr günstige Aussichten für ihn zu einer bald zu erhoffenden Anstellung bei der sächsischen Regierung in Dresden. Hier hatte er die Gönnerschaft eines Kabinettsministers erlangt. Schon nach einem Jahre durfte er, ohne vorher das Examen und ohne das vorgeschriebene Auditoriat bei dem Oberoder Hofgerichte absolvirt zu haben, es wagen, bei dem Kurfürsten Friedrich August III. unter dem 22. Nov. 1776 um Konferirung einer Assessorstelle auf der adeligen Seite der Landesregierung anzuhalten. Als er indessen darauf durch Familien-Angelegenheiten nach Leipzig zurückgerufen wurde, so benutzte er diese Gelegenheit und unterwarf sich dem Examen vor der Juristen-Fakultät. Er konnte den guten Erfolg dem Kurfürsten unter dem 6. Febr. 1777 melden. Darauf verfügte der Kurfürst, daß, wenn Wilhelm durch eine Probe-Relation bei der Landesregierung seine Fähigkeit hinlänglich bewähre, er unter Dispensation von dem Auditoriat als Assessor bei der Landesregierung angestellt werden solle. Im folgenden Jahre (23. Aug.) genehmigte der Kurfürst, daß der Landesregierungs-Assessor Wilhelm v. Obergstein zugleich als Assessor bei der Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation bestellt werden könne.

Wenn auch die damalige Stellung der Staatsbeamten und die Vorbedingungen zu ihrer Anstellung ganz andere waren, als heutzutage bei der bei weitem complicirteren Rangordnung, denn die Staatsdiener der früheren Zeit standen zunächst im Dienste des Fürsten für den Staat, sodasß also auch bezüglich ihrer Anstellung die persönlichen Ansichten des Fürsten maßgebend und ein bestimmt ausgesprochener Wille von seiner Seite Befehl war: so war dennoch die so frühzeitige Anstellung, die Wilhelm in Dresden fand, ein ungewöhnlicher Glücksumstand, sodasß auch sein Vater (Sept. 1777) schreiben konnte:

„Traue nur auf Gott und überlasse ihm dies, er wird gewiß für Dich sorgen, ohne daß Du zu sehr nach oben strebest. Bedenke nur, wie wunderbar Gott bis hierher alles zu Deinem Wohl gefüget, da Du selbst schreibest, daß Dir Gott solche vielvermögende Gönner und Freunde geschenkt und Du dadurch eine Carrière vor Dir hättest, wie Du selbige nicht in einem anderen Lande gefunden haben würdest. Es ist solches Gottes Werk, der mit Dir ist und dem Du alles zu danken hast. Denn es ist wunderbar, an einem Ort, wo man keine Verwandten und Freunde hat, sein Conto zu finden, so wie Du versicherst in Deinem Briefe. Ich gratulire Dir dazu von Herzen und wünsche Dir ferner den Segen Gottes, sowie mehrere rechtschaffene Seelen thun und Gott für Dich bitten, wovon Du dereinst, wann Du ferner Gott vor Augen und im Herzen behalten wirst, die Früchte genießen sollest, denn der Gerechten Gebet vermag viel.“

Gleiche Begünstigung wie bei seiner frühen Anstellung wurde Wilhelm auch im weiteren Verlaufe seiner Carrière zu Theil; schon nach zwei Jahren (12. Juni 1779) wurde er und zugleich mit ihm der der Anciennität nach ältere „Assessor auf dem adeligen Latere der Landesregierung“ Graf Karl Heinrich v. Schönburg „in Rücksicht des von ihnen nach dem Zeugnisse der Landesregierung zeithero erwiesenen Fleißes und Fähigkeiten“ zu Supernumerar-

Hof- und Justitien-Räthen auf vorgedachter adeliger Seite der Landesregierung cum spe succedendi in locum et salarium ordinariorum ernannt.

Am 25. Januar 1783 ordnete der Kurfürst der Kommission zur Beforgung der allgemeinen Angelegenheiten der Armen- und Waisen-, der Zucht- und Arbeitshäuser, sowie derer Brandschäden von dem Geheimen Finanz-Kollegium die Geh. Finanzrätbe Wagner und Febr. v. Hohenthal, dem Ober-Steuer-Kollegium den Kreishauptmann und Ober-Steuereintnehmer v. Karlowitz und der Landesregierung die Hof- und Justitien-Rätbe Febr. v. Gutschmidt und v. Eberstein zu.

Unter dem 29. Mai 1784 erhält Wilhelm auch, und zwar schon vor dem Einrücken in eine besoldete Rathsstelle, ein Interimsgehalt von 200 Thalern. Als dann Ende März 1785 durch den Abgang von Wilhelm's Vordermann Grafen v. Schönburg die siebente ordentliche Rathsstelle auf der adeligen Seite zur Erledigung kam, wurde solche nebst der Besoldung von 1200 Thlrn. Wilhelm am 1. April übertragen, wogegen von dieser Zeit an der bis dahin aus dem Fonds der Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation ihm ertheilte Interimsgehalt von 200 Thalern zurückfiel. Am 10. Juni 1790 wurde ihm die erbetene Entlassung von der Assessor bei der obgenannten Deputation bewilligt. Und am 1. Sept. bzw. 1. Okt. 1799 erhalten die mittlerweile in die 2te bzw. 3te Rathsstelle aufgerückten Hofrätbe v. Rostitz und v. Eberstein die Besoldungszulage von 300 Thl.; desgleichen genehmigte 6. Feb. 1808 der König, daß der Hof- und Justitien-Rath v. Eberstein als nunmehriger Vorsitzender Rath auf dem adeligen Latere der Landes-Regierung in den Genuß der erledigten für die Mitaufsicht des Lehnarchivs bestimmten 200 Thlr. vom 1. Okt. des vorhergehenden Jahres gelange (vgl. Nachtr. v. 1878. S. 43 ff.)

Aus dem schnellen Aufrücken Wilhelm's in seiner amtlichen Laufbahn läßt sich entnehmen, wie er nicht nur die Zufriedenheit und die Wohlwogenheit der Minister und des Regenten sich erworben hatte, sondern auch, daß er mit Geschick, Fleiß und Treue seine Funktion verrichtete. Mit voller Gewissenhaftigkeit war er sächsischer Unterthan geworden und bewahrte seinem neuen Landesherrn seine aufrichtige Anhänglichkeit bis zum Tode, und doch, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, war er ein ebenso guter Preuße geblieben, d. h. er, der in der strengen Schule seines Vaters und in der Verherrlichung des großen preussischen Königs aufgewachsen war, hätte diesen friedericianischen Geist und den höheren Schwung, welchen das deutsche Leben durch die Persönlichkeit Friedrich's des Großen gewonnen hatte, überall walten sehen mögen, und ihm war es unmöglich, sich ein Deutschland ohne Preußen zu denken. Aus dieser seiner Gesinnung, die für ihn als eine selbstverständliche galt, machte er nie ein Hehl; und so mochte auch darauf das Vorkommnis beruhen, daß er sich beim L'hombrespiel mit dem Kommandanten des Kadetten-Corps überwarf. Aber noch bedeutungsvoller war die Treue, mit welcher er seine Anhänglichkeit an den preussischen Geist, als den auch für Sachsen heilsamen, festhielt und sogar in dem wichtigsten, entscheidendsten Momente für das Geschick Sachsens seinen König selbst auf die preussische Seite zu ziehen unternahm. Als nämlich die Konvention mit Napoleon abgeschlossen werden sollte, hat Wilhelm sich erdreistet gehabt, in einer Sitzung, welcher der König anwohnte, denselben von seinem Entschlusse abzubringen; als ihm das nicht gelungen ist und als das Dokument hat ausgefertigt werden sollen, hat Wilhelm vor den Augen des Königs ein Gläschen mit rother Tinte in sein Taschentuch gegossen, ist unter den Worten: „Verzeihen, Majestät!“ aufgestanden, hinausgegangen, darauf nach seinem in der Gemarkung Zittschewig gelegenen Weinberge gefahren und nicht eher wieder nach der Residenz zurückgekehrt, als bis Napoleon Dresden wieder verlassen gehabt hat. — Diese für Wilhelm durchaus einheitliche Gesinnung, seine Pietät für seinen König und die Überzeugung von Preußens deutschem Verufe spricht sich deutlich aus in der Eingabe an den

König Friedrich Wilhelm III. von Preußen und in seinem Briefe an seinen Sohn Gustav v. 6. Juni 1809 (Nachtr. v. 1878. S. 46 f. Nr. 158 und 159).

Wilhelm erreichte kein hohes Alter, er starb 58 $\frac{1}{4}$  Jahr alt am 14. Mai 1811 infolge einer fehlerhaften Zahnoperation. Hierüber gibt sein letzter Brief an seinen Sohn Gustav vom 11. März 1811 nähere Mittheilung; in demselben heißt es:

„Nun erst seit 7 Tagen kann ich sagen, daß ich dem Tode entgangen — nach einer 19monatlichen Krankheit durch das Zahnherausnehmen eines Zahnarztes in Töplitz, der den Kinnbacken sädirte und dem Backen eine Wunde beibrachte, die bei übler Behandlung mich beinahe um den ganzen Kinnbacken gebracht hätte. — Ob meine Kräfte noch hinreichen werden, da ich seit 7 Monaten nicht aus dem Zimmer und Bette gekommen, weiß Gott. — Schreiben kann ich nicht viel. Gott befohlen — ich muß die Feder weglegen.“

Wilhelm hinterließ die Witwe, Johanne Eleonore geb. Teutscher (geb. 10. Aug. 1749 zu Leipzig, † 25. Januar 1823 zu Dresden), 7 Söhne und 2 Töchter. Die Grabchrift der Eltern ist mitgetheilt in meinen Nachtr. v. 1878. S. 48.

Wilhelm's Freiherrn v. Eberstein Kinder:

1. † **Wilhelm** Karl Lorenz, geb. 7. Febr. 1778, † 28. April 1823 zu Gorla, k. pr. Hauptmann a. D.; dessen Witwe Henriette Friederike (geb. 10. Mai 1790), des k. sächs. Oberstlieut. Friedr. Wilh. Aug. v. Wolffersdorff a. d. S. Endschütz und der Therese Freiin v. Lobkowitz Tochter, Erzieherin der jungen prinziplichen Herrschaften zu Dresden, † 7. Febr. 1862 zu Dresden.
2. † **Karl** Heinrich August, s. unten.
3. † **Ernst** Albrecht, s. unten.
4. † **Emilie** Adelheid, geb. 9. Nov. 1781 zu Dresden, † 5. Sept. 1862 ebendasselbst, Stiftsdame zu Drübeck.
5. † **Leopold** Hermann, geb. 21. März 1783 zu Dresden, † e. a.
6. † **Moriz** Wilibald, geb. 22. April 1784 zu Dresden, † 14. März 1852 zu Groß-Leinungen, k. pr. Major a. D., verm. mit Wilhelmine geb. Hermann († 16. Juli 1851 zu Groß-Leinungen). Moriz war zuerst sächs. Radet und trat zugleich mit seinem Bruder Gustav 1798 in das Reg. Graf Wartensleben zu Liegnitz, wurde 1808 im 5. Inf.-Reg. mit einem Lieutenants-Patent v. 2. Febr. 1801 wieder angestellt und 13. Januar 1812 zum Prem.-Lieut. befördert. In der Schlacht bei Auerstedt zeichnete er sich zusammen mit Gustav rühmlichst aus und erhielt für die Schlachten bei Soissons, Laon, Compiègne und Crespy das Eiserne Kreuz 2. Kl. (s. das Nähere bei Gustav).  
**Söhne:** 1. † **Moriz** Gustav Ferdinand, geb. 23. Aug. 1821 zu Nobel bei Danzig, † 21. Nov. 1854 zu Hainrode unter der Asenburg, verm. mit . . . geb. Baring.  
 2) **Karl** **Rudolph** Ernst, geb. 2. Januar 1824 zu Schöneck, verm. 28. Mai 1848 mit Johanne geb. Wendenburg († 1873 zu Harzgerode). [Morungen.]
7. † **Gustav** Adolph, s. unten.
8. † **Franz** Botho, geb. 1. Mai 1787 zu Groß-Leinungen, † 6. Febr. 1841 zu Schönefeld bei Leipzig. Franz wurde 1797 Fähnleinjunker im k. pr. Reg. v. Knobelsdorf zu Stendal, 1802 aber Fähnleinjunker in der kurfürstl. Gren.-Gard. zu Dresden, besuchte daselbst 3 Jahre lang die Militär-Akademie, wurde kurf. Lieut. und trat 1805 in die Armee König Georg's III. von England. Unter Wellington focht er von 1807 bis 1814 auf der pyrenäischen Halbinsel, wurde im Sept. 1810 bei Bassaca schwer und in späteren Schlachten in Amerika und Westindien noch viermal verwundet, kam deshalb nach London ins Lazareth und erhielt dann als Capitain mit Sold und Pension auf Lebenszeit den erbetenen Abschied. Im März 1814

kehrte er in seine Heimath zurück und verheirathete sich im Dez. 1815 mit Marianne Wilhelmina Rosina Elisabeth geb. Schneider (geb. 17. Dez. 1796, † 27. Nov. 1849 zu Schönefeld), Erb-, Lehn- und Gerichtsherrin, Kirchen- und Schulpatronin auf Schönefeld bei Leipzig, Brachstedt und Altrotha bei Halle a. S.

**Kinder:** 1) † Marianne Ulrike Franziska, geb. 27. Aug. 1816, † 2. Okt. 1837 zu Schönefeld.

2) Klara Hedwig, Herrin auf Schönefeld, geb. 2. Nov. 1817 zu Schönefeld, bereiste Kleinasien, Ostindien, das nördl. Afrika und Südamerika. Aus den genannten Welttheilen hat sie Naturalien und Erzeugnisse der verschiedensten Art mitgebracht und in ihrem neuerbauten Schlosse zu Schönefeld aufgestellt. Eine Sammlung mancher auf die Ethnologie und Kulturgeschichte bezüglicher Gegenstände übereignete sie dem Museum für Völkerkunde in Leipzig. Die Ehrenmitgliedschaft wurde ihr verliehen 15. März 1874 vom Vereine der Freunde für Erdkunde zu Leipzig und 31. März 1875 von dem genannten Museum. Mit der Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten am deutschen Bunde, sowie mit dem Erinnerungskreuz am sächs. Bunde für 1870—1871 wurde sie für den in dieser Zeit bewiesenen Wohlthätigkeitsinn und ihre Sorge für die Verwundeten decorirt.

3) † Thosmann Botho, geb. 9. Juni 1819, † 1. Juli ej. a.

4) † ein 2. Juni 1820 tot geborner Knabe.

5) † Guido Adalbert, geb. 18. Aug. 1821, † jung.

9. † Charlotte Albertine, geb. 6. Januar 1789 zu Dresden, † 23. Dez. 1871 ebendasselbst als Witwe des k. russ. Rittmeisters a. D. Karl v. Chrenthal.

10. † George Rudolph, geb. 2. Apr. 1793 zu Dresden, machte die Campagne in östr. Diensten mit; darauf ließ er durch seinen in englischen Diensten bei dem 60. Reg. stehenden Bruder Ernst den Herzog Wellington um Aufnahme in dasselbe Regiment bitten. Mittels Schreibens v. 25. Aug. 1813 stellte der Herzog ihn als Fähnrich an; allein infolge der Kriegsergebnisse kam das Patent zu spät in seine Hände, so daß er bei erfolgtem Wiederausbruche des Krieges nicht wohl seinen Abschied aus östreichischen Diensten fordern konnte. Diesen Umstand ließ er dem Herzoge durch Ernst darlegen, der ihm dann die Bitte, die angefangene Campagne im östreichischen Heere mitzumachen, mit den Worten gewährte: „Es ist gleich, ob Ihr Bruder mit den k. großbrit. oder k. k. östr. Truppen für das allgemeine Wohl von Europa fechtet, nachdem England und Östreich gleiche Zwecke haben.“ — Während des Krieges von 1813, 14 u. 15 wohnte er den Tagen von Dresden, Kulm, Naumburg, Leipzig, Brienne, Troyes, Bar sur Aube und Paris bei, wurde in den Berichten über die Operation bei Dresden und die Schlacht bei Leipzig wegen seiner Haltung namentlich aufgeführt, hatte aber das Unglück, bei Leipzig gefangen, indessen bald darauf wieder aus der Gefangenschaft befreit zu werden; auch wurde er im Laufe dieser Campagne zweimal schwer verwundet. Nach dem Kriege stand er als Oberlieutenant bei dem 1. Feldjäger-Bataillon in Salzburg. Ende des Jahres 1818 wurde das Jäger-Bataillon nach Prag verlegt. Von hier aus wurde George veretzt nach Gaja in Mähren zu dem Schwarzenberg. 2. Manen-Reg., und zwar mit Vortheil, wodurch der Neid von einigen Kameraden erregt wurde, die ihn zu Duellen zwangen. Als er infolge dessen auf Befehl des Kaisers abermals mit Vortheil nach Troppau veretzt wurde, erwarteten ihn hier dieselben Widerwärtigkeiten: vier Duelle auf Säbel gingen dem letzten Pistolenduelle vorher, in welchem George seinen Tod fand.

## Karl Heinrich August

Freiherr v. Eberstein, k. pr. Oberst a. D.

Karl Heinr. Aug., geb. 27. Febr. 1779 zu Dresden als das 2. Kind und der 2. Sohn des Hofraths Wilhelm Frhrn. v. Eberstein, war von 1789 bis 1795 in dem adligen Kadetten-Corps zu Dresden, wurde 30. Juli 1795 Fähnrich im kursächs. Inf. Reg. Prinz Maximilian, 14. Januar 1801 Sec.-Lieut., April 1808 Prem.-Lieut., Juni 1813 Capitain, machte die Feldzüge 1806 in Sachsen, 1807—1809 in Polen, 1809 in Oestreich, 1812 u. 13 in Pommern und Niedersachsen mit, wurde 2. April 1813 bei Lüneburg durch einen Schuß in den linken Unterschenkel verwundet, nahm 5. Mai 1815 den Abschied aus sächs. Diensten und trat in preußische, wurde 16. Mai 1816 zum Major und Commandeur des 2. Bataillons Landwehr-Regts. Nr. 31 und 10. Dez. 1836 zum Oberstlieut. befördert. Nachdem er 10. Dez. 1837 den Abschied als Oberst genommen, blieb er noch einige Zeit theils in Halle a. S., seiner bisherigen Garnisonstadt, selbst, theils auf seiner unfern von Giebichenstein schön gelegenen Weinbergbesitzung wohnen, zog dann aber 1843 nach Naumburg a. S. in sein am Domplage gelegenes großes Haus (eine ehemalige Domherren-Kurie), woselbst er 5. Mai 1858 in einem Alter von 79 Jahren starb.

Als Senior der Familie nahm er die gemeinsamen Interessen der Dillenburg-Branchen aufs gewissenhafteste und fleißigste wahr und führte die allgemeine Leitung der Geschäfte bis zu dem 17. Nov. 1845 erfolgten Verkaufe von Leinungen und Horla an Emil v. Eller-Eberstein und bis zu durchgeführter Regelung der durch diesen Verkauf hervorgerufenen Verhältnisse.

In der Schlacht bei Wagram (1809) erwarb sich Karl den sächs. St. Heinrichs-Orden.

Verm. I) 2. Dez. 1803 mit Amalie geb. Gläser (geb. 16. Sept. 1786, † 12. Mai 1817); II) mit Henriette Christiane geb. v. Seebach a. d. S. Klein-Fahner (geb. 1786, † 18. April 1859 zu Naumburg a. S.).

**Deren Kinder:** a) 1r Ehe: 1. † Karl Albert Hermann, s. unten.

2. † Antonie Charlotte, geb. 23. Januar 1807, † 3. Nov. 1859, verm. 31. Januar 1847 mit Francis Richard Champion Frhrn. v. Eberstein (s. unten).

— b) 2r Ehe: 3. † Hermann Anton Karl Freiherr v. Eberstein, geb. 8. Juli 1821 zu Halle a. S., besuchte die Klosterschulen Dondorf und Kofleben, trat 23. Juli 1838 beim 1. Garde-Gren.-Reg. (Kaiser Alexander) als Avantagieur ein, avancirte 14. Febr. 1839 zum Fähnrich, 21. Okt. 1839 zum Sec.-Lieut., 14. Okt. 1851 zum Prem.-Lieut. und 15. Sept. 1853 zum Hauptmann in diesem Regimente. Nicht nur dem Straßenkampfe zu Berlin 1848, sondern auch dem 1849 in Dresden wohnte Hermann bei, zeichnete sich bei Erstürmung der „Stadt Rom“ in Dresden aus und erhielt dafür das Ritterkreuz des sächs. Heinrichs-Ordens. Am 17. Okt. 1860 wurde er zum Major ernannt und zu dem Westph. Füsilier-Reg. Nr. 37 versetzt, bei welchem er 8. Juni 1866 zum Oberstlieut. avancirte und als solcher den Feldzug gegen Oestreich mitmachte, dabei den Schlachten bzw. Gefechten bei Nachod, Skalitz, Schweinsködel und Königsgrätz beiwohnte. An der Ehre des Kampfes bei Nachod (27. Juni 1866) hatte sein Regiment wesentlichen Antheil. Hauptsächlich war es das von Hermann commandirte 2. Bataillon, welches stundenlang gegen 11 östreichische Bataillone heldenmüthig focht. Hermann's Pferd wurde von 2 Kugeln verwundet (vergl. meine Nachtr. v. 1880. S. 109 f.). Während seiner Dienstzeit beim 37. Reg. hatte er zuerst Mainz, dann Wohlau in Schlesien zu Garnisonen. Am 23. Juli 1868 wurde er zum Commandeur und 22. März 1869 auch zum Obersten des Hohenzollern'schen Füsilier-Regts. Nr. 40 ernannt. Bei Beginn des Krieges 1870 stand

Hermann in Trier, und in den ersten Wochen nach Ausbruch der Feindseligkeiten hörte man nur von seinem Regimente, welches sich bei Spichern und Metz so hervorthat, daß der König noch einen Tag vor Hermann's Tode diesem seine Zufriedenheit deshalb in huldreichster Weise zu erkennen geben ließ. Hermann starb an der Spitze seines Regiments bei Mars la Tour am 16. Aug. 1870 den Heldentod. Außer mit dem sächs. Heinrichs-Orden wurde Hermann ausgezeichnet mit dem Rothen Adler-Orden mit Schwertern 4. und 3. Kl. und dem Hohenzollern'schen Hausorden mit Schwertern.

4. † **Malwine** Klotilde, geb. 29. April 1823 zu Halle a. S., † 4. April 1867 zu Naumburg a. S., verm. 3. Aug. 1846 mit Karl v. Treuenfeld, f. pr. Appellations-Gerichtsrath zu Naumburg a. S.

**Karl Albert Hermann,**

geb. 2. Febr. 1805 zu Dresden als der älteste Sohn des Obersten Karl Febrn. v. Eberstein, trat 1. Aug. 1821 bei dem 12. pr. Husaren-Reg. als Avantagener ein, avancirte 18. Juni 1825 zum Sec.-Lieut. im 27. Inf.-Reg. (Magdeburg) und wurde, nachdem er 5. April 1837 den Abschied erhalten, Landwirth, zuerst in Groß-Leinungen, dann in Schiepzig bei Halle a. S., wo er 9. Sept. 1852 starb.

Ursprünglich hatte Karl, nachdem er den preuß. Militärdienst verlassen, die Absicht, in die französische Fremdenlegion einzutreten und in Algier gegen Abdel Kader zu fechten. Zu diesem Zwecke wollte er sich erst in Frankreichs Hauptstadt in der französischen Sprache vervollkommen, wurde aber nach einiger Zeit in Paris von einem hitzigen Nervenfieber befallen und fühlte sich nach überstandener Krankheit so geschwächt, daß er sein Vorhaben aufgeben mußte und sich entschloß, wieder nach Deutschland zurückzukehren, woselbst er nach eingetretener Genesung auf der großen Domaine Langenbogen bei Halle die Oekonomie erlernte und dann im folgenden Jahre, zu Johanni 1839, die von seinem Vetter Ernst ihm abgetretene Bewirthschaftung des Schlosses Leinungen übernahm.

Verm. mit Johanne Wilhelmine (geb. 21. Sept. 1816 zu Gr.-Leinungen, † 2. Sept. 1852 zu Schiepzig), des 2. Sept. 1847 zu Gr.-Leinungen † f. pr. Hauptmanns a. D. Ernst Karl Rudolf Ludwig v. Eberstein (von der Morunger Branche) und der Friederike Marie geb. Gerhold Tochter. — Karl und Wilhelmine starben schnell nach einander, die Frau am 2. Sept. (infolge des Wochenbetts) und der Mann am 9. Sept. 1852 mit Hinterlassung von 7 unmündigen Kindern, von welchen das jüngste aber bald nach der Geburt starb. Eltern- bzw. Mutter- und Vaterstelle versahen für diese Kinder zuerst die Großeltern (Oberst Karl und dessen Frau in Naumburg a. S.), dann ihre Tante Malwine und deren Bruder, der nachmalige Oberst Hermann v. Eberstein.

- Kinder:** 1. † **Anna**, geb. 19. März 1841 zu Groß-Leinungen, † 17. Mai 1884 zu Spandau, verm. 3. Januar 1872 zu Zirke mit Albert Zingler, jetzigem Oberstlieut. à la suite des 3. Garde-Gren.-Rgt's. Königin Elisabeth und Kommandeur der Militair Schießschule zu Spandau.
2. **Hermine**, geb. 13. Febr. 1843 zu Groß-Leinungen, verm. 13. Aug. 1867 zu Naumburg a. S. mit Hermann Krickau, ev. Pastor zu Zirke.
3. **Karl**, geb. 13. Sept. 1844 zu Groß-Leinungen, wanderte 1869 nach Amerika aus, wurde Farmer in Whiteport N. Y., wo er sich auch verheirathete.
4. **Ernst** Freiherr v. Eberstein, geb. 7. April 1847 zu Schiepzig, Hauptmann und Comp.-Chef im Anhalt. Inf.-Reg. Nr. 93 in Dessau, erhielt 1866 das Militair-Chrenzeichen 2. Kl. für das Gefecht bei Kissingen.
- Verm. 25. Sept. 1880 mit
- Elise Frieda Mara, geb. 17. Mai 1859, des Oberstlieut. a. D. und Landstallmeisters a. D. v. Koge auf Zirke und der Anna geb. v. Koge jüngsten Tochter.



5. **Emma**, geb. 15. Juli 1848 zu Schiepzig.
6. **Max** Freiherr v. Eberstein, geb. 2. Febr. 1851 zu Schiepzig, Prem.-Lieut. im Leibgrenadier-Reg. (8. Brandenb.) in Frankfurt a. O., erhielt das Eiserne Kreuz 2. Kl. für die Schlacht bei Sedan.  
Verm. 3. Juli 1881 mit  
Wilhelmine Karoline Henriette, geb. 31. Okt. 1861 zu Spandau, des k. pr. Majors a. D. v. Bredow und der Auguste geb. v. Winterfeld Tochter.  
**Söhne:** 1) Georg Ernst Albrecht Rudolf, geb. 27. April 1882 zu Spandau.  
2) Martin Karl Anno, geb. 11. Nov. 1883 ebendasselbst.
7. † **Ida**, geb. 26. Aug. 1852 zu Schiepzig, † 24. Okt. ej. a.

### **Ernst Albrecht**

Freiherr v. Eberstein, k. großbrit. Hauptmann etc.,

geb. 18. Aug. 1780 zu Dresden als der 3. Sohn des Hofraths Wilhelm Frhrn. v. Eberstein, † 27. Januar 1833 zu St. Servan, wurde 2. Mai 1798 wirkl. Fähnrich, dann Lieut. im k. pr. Thadden'schen Inf.-Reg., 2. Febr. 1804 k. großbrit. Enseigne und 27. Nov. 1805 Lieut. im 2. Bat. des 60. oder Royal American Reg., war bei der Eroberung von Martinique, Guadeloupe und der dän. Inseln, kam 1813 nach England, 4. Aug. Capitain im 7. Bat. (Rifles) des 60. Reg., Anfang 1814 wieder nach Amerika, Oberstlieut. des Nova Scotia Landwehr-Regts. zu Halifax, Gouverneur von der Insel Cap Breton, im Juli 1816 nach Deutschland, im Juli 1817 Vice-Consul für das Depart. d'Ille et Vilaine (St. Malo und Cancale) zu St. Servan in Frankreich.

Verm. I) mit Johanne Elisabeth geb. Funk (geb. 19. Nov. 1780, † 3. März 1810 auf der Insel Martinique).

#### **Deffen 2. Gemahlin und Witwe:**

Harriet Percharb geb. Champion, geb. 22. Okt. 1794 zu Guernsey, verm. 22. Febr. 1814 ebendasselbst. [Dresden.]

**Deffen Kinder:** a) 1r Ehe: 1. Wilhelm Alexander **Ernst**, geb. 29. Aug. 1804 zu Halle a. S. (dem Garnisonorte seines Vaters), verm. I) 24. Juni 1827 auf Brücken mit Bertha (geb. 3. Juni 1800 zu Halberstadt, † 24. Dez. 1829 auf Horla), des 20. Okt. 1821 † k. pr. Majors Aug. Georg Wilh. Frhrn. v. Werthern auf Brücken und der 1807 † Christiane geb. v. Böß a. d. S. Rodamenschel Tochter; II) 29. Aug. 1830 auf Brücken mit Ottilie geb. Frein v. Werthern a. d. S. Brücken (geb. 9. Aug. 1802 zu Halberstadt, † 8. Febr. 1867 auf Buhla), Schwester der Vorigen.

Nach seines Vaters Weggange in englische Dienste, wohin denselben auch die Mutter begleitete, übernahm der Oheim Kriegs Rath Karl das Kuratorium, welches dieser in Gemeinschaft mit der mütterl. Großmutter Ernstens bis zu seinem Tode führte. Ernst besuchte in Halle das Pädagogium bis Sekunda, von wo ihn sein Onkel Wilhelm, als dieser den Abschied genommen und die Leitung der Familiengeschäfte und zugleich die Bewirthschaftung der Güter Leinungen und Horla angetreten hatte, zu sich nach Horla nahm, woselbst er die Oekonomie erlernen sollte. Zu weiterer Bervollkommnung hierin ging Ernst dann auf die fürstl. schwarzb. Domäne Keula und zuletzt nach Schönefeld bei Leipzig, woselbst er seinen Onkel Franz in der Führung der Wirthschaft unterstützen sollte. Als nun in dieser Zeit sein Onkel Major Gustav den Abschied genommen und ganz nach Leinungen übergesiedelt war, und Ernstens Vater von England aus Gustav gebeten hatte, Vaterstelle an seinem Sohne zu übernehmen, so geschah dies in der Weise, daß Gustav seinen Neffen erst ganz zu sich nahm und ihm dann später, nach dem 28. April 1823 erfolgten

Tode Wilhelm's, das Gut Horla zu eigener Bewirthschaftung übergab. Nach dem Rücktritte Gustav's von der Leitung der Familiengeschäfte und zugleich mit Aufgabe der Bewirthschaftung der zum Schlosse in Gr.-Leinungen gehörigen Oekonomie übernahm Ernst Beides zu Johannis 1834 und führte die Geschäfte bis noch über 20 Jahre fort, wohingegen er die Pachtung von Leinungen zu Johanni 1839 an seinen Vetter Karl und diejenige von Horla 1846 abgab, nachdem im Nov. vorher beide Güter an den Besitzer von Morungen Baron Emil v. Ellern Eberstein käuflich abgetreten worden waren. Von der Zeit an wohnte Ernst erst mehre Jahre theils in Sangerhausen auf einer außerhalb der Stadt angenehm gelegenen Weinbergs-Besitzung, theils in seinem Hause in Horla, was er sich daselbst erbaut hatte. Später siedelte er nach Halle a. S. über, kaufte von hier aus im J. 1852 vom Kammerherrn Frhn. v. Berlepsch das Rittergut Buhla nebst der dicht am Garten auf einem isolirten steilen Bergkegel gelegenen Ruine Asenburg im Kreise Nordhausen an der Grenze mit dem Eichsfelde. Hierher verlegte Ernst dann seinen Wohnsitz, obgleich er die ersten Winter mit seiner Familie noch in Halle zubrachte. Nach eingetretenerm Ende der Pachtzeit des bisher verpachtet gewesenen Gutes übernahm Ernst im J. 1857 die Bewirthschaftung des Gutes für eigene Rechnung und trat solche im J. 1859 an seinen Sohn Gustav ab. Ernst erfreut sich trotz des nicht gewöhnlichen Alters von 80 Jahren, welches er Ende August 1884 erreicht hat, voller Nüchternheit des Geistes. [Buhla bei Sollstedt.]

- Kinder:** a) 1r Ehe: 1) † Bertha **Pauline**, geb. 10. Juli 1828 zu Horla, † 30. Mai 1875 zu Zeitz, verm. 1. Februar 1849 zu Horla mit dem k. pr. Kreisgerichtsrath Friedrich Döring.  
 2) † Emma Auguste Antonie, geb. 1829 zu Horla, † 22. Okt. 1858 zu Weitraisdorf bei Koburg, verm. 7. Okt. 1855 auf Buhla mit dem k. pr. Rittmeister a. D. v. Döring.  
 — b) 2r Ehe: 3) † Ernst Richard, geb. 13. Januar 1833 zu Horla, † 15. März 1856 zu Buhla.  
 4) **Gustav Otto**, geb. 8. Juni 1834 zu Horla, verm. 12. Juni 1859 zu Gera mit

Pauline Ernestine Klara, geb. 7. Januar 1842 zu Ebersdorf, des 30. Dec. 1864 † Karl Ludwig v. Boß auf Rodenan, fürstl. reuß. Oberforstmeisters zu Gera, und der Sophie geb. v. Flemming Tochter. (Buhla.)

- Kinder:** (1) **Margaretha Luise Ottilie Sophie**, geb. 22. März 1860 auf Buhla, verm. 16. Mai 1880 mit dem Rittergutsbesitzer Eduard Arand in Oberdorf bei Pustleben.  
 (2) Luise Ernestine **Rosa**, geb. 4. Juli 1861 zu Buhla.  
 (3) Ernst **Gustav**, geb. 12. Januar 1863 ebendasselbst.  
 (4) Ernst Ludwig, geb. 28. April 1864 ebendasselbst.  
 (5) Anna Klara **Katharina**, geb. 11. Nov. 1865 ebendasselbst, verlobt im Sept. 1884 mit dem Gerichts-Referendar Bruno Schulze in Buckau.  
 (6) Ernst **Albrecht**, geb. 29. Okt. 1866 ebend.  
 (7) Anna Eleonora **Klara**, geb. 30. Dez. 1867 ebend.  
 (8) Ernst **Otto**, geb. 22. Febr. 1869 ebend.  
 (9) † Ernst **Richard**, geb. 3. Mai 1871, † 14. Sept. 1871.  
 (10) Ernst **Hermann**, geb. 30. Sept. 1872 zu Buhla.  
 (11) † Johanna Reintilde **Erna**, geb. 21. Sept. 1874, † 26. Aug. 1875.  
 (12) Erna **Luise**, geb. 12. Okt. 1876 zu Buhla.  
 (13) Erna **Martha**, geb. 25. März 1880 ebend.  
 (14) Klara **Frieda**, geb. 26. Juni 1882.  
 5) † **Venno Wilhelm**, geb. 2. Febr. 1839 zu Horla, † 3. April 1844.  
 6) † **Gerorg Thilo**, geb. 17. Nov. 1841 zu Horla, † 5. Januar 1874 zu New-York.

**Deffen Witwe:**

Marie geb. Mübke, geb. 27. Juli 1845 zu Gbsdorf, verm. 6. Okt. 1866 zu Radoluit; wiederverm. mit dem Kaufmann Szalla in Bromberg.

**Deffen Kinder:** 1) Marie Ottilie, geb. 2. Sept. 1867 zu Bullendorf. [Bromberg.]

(2) Ellen Harriet, geb. 5. Juni 1872 zu Hoboken in Belgien. [Bromberg.]

2. † Antoinette Charlotte Albertine, geb. 3. Dez. 1808 auf der Insel Antigua, † . . . , verm. I) zu St. Servan mit dem f. franz. See-Lieut. Marret (†); II) mit Julien Sebastian Rigot zu St. Servan.

— b) 2r Ehe: 3. Francis Richard Champion, geb. 29. Januar 1816 zu Sydney auf der Insel Cap Breton, kam 1845 nach Deutschland, kaufte 3. Dez. 1846 das Landgut Nr. 5 zu Bennewitz bei Halle a. S., verkaufte dasselbe wieder 9. April 1856 und erwarb dafür das Rittergut Klein-Logisch in Schlesien, welches er, wie vorher schon Bennewitz, selbst bewirthschaftete. Nachdem er 1872 Kl.-Logisch verkauft hatte, zog er nach Dresden.

Verm. I) 31. Januar 1847 mit Antonie Charlotte geb. Frein v. Eberstein (geb. 23. Januar 1807, † 3. Nov. 1859 zu Klein-Logisch); II) 11. Juli 1866 zu Raumburg a. S. mit

Clotilde Karoline, geb. 18. März 1826, des 17. März 1865, † Fehru. Erhard v. und zu Maunsbach, grh. sächs. Kammerherrn und Dompropstes des Hochstifts Raumburg, Tochter. [Dresden.]

**Sohn:** 1r Ehe: Henry Sittig Fehr. v. G., geb. 13. Aug. 1849 zu Bennewitz, f. pr. Hauptmann im Schles. Füsilier-Reg. Nr. 38, verm. 6. Mai 1876 mit

Jenny geb. Lommel, geb. 30. Januar 1858.

**Töchter:** 1) Antonie Charlotte Ernestine Clotilde geb. 16. April 1877 zu Reichenbach in Schlesien, † 13 Juni ej. a.

2) Hildegard Katharine Elisabeth, geb. 4. Juli 1881 zu Reichenbach in Schlesien.

4. † Pierre Frederic, geb. 18. Okt. 1818 zu St. Servan, † 10. Dez. 1863 zu Baltimore M. D. in Nordamerika, Sea. Capt. in the Merchant-Marine of U. S. of A. **Deffen Witwe**

Mary-Ann geb. Moore, verm. 27. Sept. 1847 zu New-York; wiederverm. mit Thomas Brown in Savannah Ga.

**Deffen Kinder:** 1) Harriet Berchard, geb. 20. Aug. 1848 zu New-York, verm. zu Baltimore M. D. mit Rudolf Booze. [Savannah Ga.]

2) † William Henry, geb. 7. Nov. 1849 zu New-York, † im Nov. 1876 zu Savannah Ga. **Deffen Witwe:**

Mary geb. Brown. [Savannah Ga.]

3) Rosa Ann, geb. 6 Nov. 1853 zu Baltimore M. D., verm. im Juli 1870 mit William Donnelly. [Savannah Ga.]

4) Frederic Albert, geb. 12. Febr. 1856 in Baltimore M. D., verm. im Febr. 1878 zu Savannah Ga mit

Jenny geb. Johnson. [Savannah Ga.]

5. Harriet Amelia Carolina, geb. 23. Mai 1820 zu St. Servan, verm. I) mit J. de Saintillan († 2. Mai 1857), Offizier in der franz. Handels-Marine; II) mit Mr. Botrel (†); III) mit Louis Le Sage [Langueuse, St. Brieux, Côte du Nord, Frankreich.]

6. William Henry, geb. 15. Dez. 1821 zu St. Servan, Officer in the Merchant Marine, first of Engl. then of U. S. of A., Capt. of Militia in the Chocowinity Comp. (12th Regt. of N. Ca., 1852—56), Major in the Confederate States (7th Reg., 1861—65), verm. 15. April 1852 zu Chocowinity mit

Annis geb. Harding, geb. 25. Juni 1822 zu Chocowinity. [Chocowinity, Beaufort-County, North-Carolina U. S. of A.]

**Kinder:** 1) **Harriet** Elizabeth, geb. 10. Juli 1853 zu Chocowinity, verm.

1) 27. Dez. 1871 ebendasselbst mit Benjamin Lewis Hull († 24. März 1873); II) 27. Okt. 1879 mit Henry Edward Harding.

2) † **Ernest** Albert, geb. 18. Okt. 1856 zu Chocowinity, † 12. Mai 1857 ebendasselbst.

3) **Frederic** Harding, geb. 11. Dez. 1858 zu Chocowinity, verm. 1. Mai 1879 mit

Sarah Philopena Brown.

**Töchter:** (1) **Harriet** Champion, geb. 5. März 1880.

(2) **Emily** Brown, geb. 26. Juni 1883.

4) **Julia** Ernestine, geb. 14. Febr. 1862 zu Chocowinity, verm. 17. April 1883 mit Harvey Roberts Bright.

7. **Albertine** Agnes Jane, geb. 18. März 1823 zu St. Servan, verm. 25. Nov. 1856 zu Guernsey mit Dr. med. John Casanova (†). [Brighton, Engl.]

8. **Elizabeth Ernestine** Campbell, geb. 30. Dez. 1824 zu St. Servan. [Dresden.]

9. **Annette** Eliza Campbell, geb. 2. Juni 1827 zu St. Servan. [Dresden.]

### Gustav Adolph

Freiherr von Eberstein, k. preuß. Major a. D.

Gustav Adolph wurde am 19. Januar 1786 nachts 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr zu Dresden als das 7. Kind und der 6. Sohn des Landesregierungs-Hof- und Justitiar-Raths Wilhelm Freiherrn v. Eberstein geboren. Seine Taufpaten waren:

Frau Geheime Rätbin Gräfin von Dallwitz, Fr. Geh. Rätbin v. Rüsck, Fr. Generalin v. Borch, Fr. Kammerherrin v. Gersdorff, Fr. Hofrätbin v. Kostig, Fr. Lieutenantin v. Klog, Herr General Major v. Fröden, Fr. Kammerherr und Appellationsrath v. Rimpf, Fr. Kammerherr v. Hopfgarten, Fr. Kammerherr v. Berlepsh, Fr. Geh. Finanzrath v. Bünau, Fr. Obrist v. Wolffersdorff, Fr. Hofrath v. Waddorff; Abwesende: Comtesse zu Stolberg-Kosla, Fr. Hauptmannin Baronin v. Eberstein, Fräulein Jeannete v. Eberstein, Fr. Gräfin v. Bünau auf Büchen, Frau Wittmann, Fr. Archidiaconus des hohen Stifts Basel Franz Karl v. Eberstein, Fr. Kammerherr Graf Wilhelm zu Stolberg-Kosla, Baron Gottlob v. Eberstein, Fr. Freiherr v. Hohenthal, Fr. Peter v. Hohenthal.

Bei wahrhaft schönem und edelem Ausdruck dessen, was den Menschen adelt, selbst in der ruhigen äußeren Erscheinung, sowie in aller und jeder Bethätigung, sei es in verfühlicher Milde, sei es in gerechter Entrüstung, war in Gustav bis zu seinem schmerzvollen Ende rege die feurige Energie und der unverdrossene Eifer seines Vaters, wurde aber durch ruhige Klarheit der Auffassung der realen Verhältnisse und früh erworbene, in allen Lebenslagen ungetrübte Besonnenheit und Selbstbeherrschung zu charaktervoller Mannheit gemildert. In der Gesichtsbildung, in dem klaren, festen und doch sanften Blicke seiner blauen Augen, sowie in dem gesamten Gesichtsausdrucke hat ein ganz auffallender Atavismus stattgefunden: zwischen ihm und dem Ahnherrn aller jetzt lebenden Ebersteine, dem Feldmarschall Ernst Albrecht, fand eine außerordentlich große Ähnlichkeit statt.

Da Gustav aus eigener Anschauung die traurige Erfahrung gemacht hatte, wie pietätlos mit den Familienbildern und überhaupt mit allen übrigen Familien-Reliquien nach dem Tode seines zu Groß-Leinungen † Onkels, des Kriegsraths Karl, umgegangen worden war, so lehnte er jede Aufforderung, ein Portrait von sich anfertigen zu lassen, ab. Daß von der großen noch 1812 im Schlosse zu Leinungen vorhanden gewesenen Anzahl Familienbilder bis zum J. 1846 noch über 40 Stück daselbst sich vorfanden, war allein Gustav's Verdienst: er kaufte bei seiner ersten Anwesenheit in Leinungen die nach der Kriegsrathin Tode verauktionirt gewesenen und zerstreuten Bilder, welche meist als Vorseker zerbrochener

Fensterstheiben und von Dachlaken in Bauernhäusern dienten, wieder zusammen. Die in meiner „Beigabe“ über der Cabinets-Ordre von 1808 befindliche Kopie seiner Silhouette ist 1807 von seiner Schwester Emilie angefertigt worden und danach zu beurtheilen.

Den ersten Unterricht erhielt Gustav mit seinen Brüdern Moriz und Franz durch einen Hauslehrer, einen alten Magister, und kam darauf zusammen mit Moriz in das adlige Kadetten-Corps zu Dresden. In dieser Anstalt blieb er jedoch bloß ein Jahr (vgl. Abgangszeugnis d. d. Dresden, 25. Sept. 1798 in meiner Geschichte S. 1195, Anm. 54) aus folgender Veranlassung. Sein Vater, ein hitziger, rasch aufbrausender Mann, hatte sich eines Abends in der Ressource bei dem L'hombre-Spiele mit dem Kommandanten des Kadetten-Corps, Obersten Georg v. Christiani, überworfen, war sofort aufgesprungen, zu dem an einem anderen Tische sitzenden preussischen Gesandten Grafen Bisthum getreten und hatte diesen gebeten, bei seinem Schwager, dem preuß. General Grafen Wartensleben, anzufragen, ob er bei seinem Regimente ein Paar Junker brauchen könne. Die nach acht Tagen eingetroffene Antwort Wartensleben's fiel bejahend aus, und so wurden von dem rasch handelnden Vater die beiden Brüder Moriz und Gustav (14 $\frac{1}{2}$  bzw. 12 $\frac{3}{4}$  Jahr alt) sofort in der Nacht aus dem Kadetten-Corps geholt, in der Sophientirche konfirmirt und den andern Tag nach Liegnitz zu dem Wartenslebensch Regimente geschickt. Hier angekommen, erregt aber die Kleinheit und Schwächigkeit Gustav's die Verwunderung des Generals, der da sagt, es sei gut, daß die von dem Könige kurz zuvor abgenommene Revue vorüber sei, er bezweifle aber dennoch, daß der König bei seiner nächstjährigen Anwesenheit ihn behalten werde. Inzwischen rangirte er Moriz als 10. Junker bei der Compagnie des Major v. Stosch und Gustav als 11. Junker bei der Comp. des Capitain v. Knorr ein. Die eben angeführten Thatsachen erhellen auch des Näheren aus nachstehendem Briefe Wartenslebens an den Vater der beiden Brüder:

Hoch- und Wohlgeborner Freiherr, besonders hochzuehrender Herr Landes-Regierungs-Rath! Auf Euer Hoch- und Wohlgeboren geehrtes Schreiben vom 24. v. Monats habe ich die Ehre, hiermit ergehen zu erwidern und zugleich mit anzuzeigen, daß Dero beiden Hrn. Söhne gestern allhier beim Regiment angekommen sind. Nach Dero vorletzten Schreiben hatte ich mir selbige größer vorgestellt, als ich sie nachher finde, und befürchte daher, daß sie bei der Revue Sr. Majestät dem König, da sie die kleinsten im Regiment sind, auffällig sein werden. Da ich aber Ew. Hoch- und Wohlgeboren einmal mein Wort gegeben und noch Hoffnung habe, daß sie Wachstum erlangen, so sind selbige als 10ter und 11ter Junker beim Regimente einrangirt, und zwar steht der Älteste bei der Compagnie des Major von Stosch und der Jüngste bei der Compagnie des Capt. v. Knorr, welchen ich sie beiderseits zur Aufsicht mit übergeben und auch künftig die Besorgung der Zulage von Ew. Hoch- und Wohlgeboren übernehmen werden. Für die übrigens mir mitgetheilten Nachrichten sage ich den verbindlichsten Dank und empfehle mich zu fernerer Freundschaft, mit welcher ich zu sein die Ehre habe Ew. Hoch- und Wohlgeboren ganz ergebenster Diener

Wartensleben.

Liegnitz, den 1. Okt. 1798

Die eingeschickte 50 Thlr. sind mit 25 Thlr. den beiden Hrn. Comp.-Chefs übergeben.

Als der König nun wirklich kommt und über die Kleinheit Gustav's und über dessen Annahme Seitens Wartenslebens die Nase rümpft, rechtfertigt sich letzterer mit der Bemerkung: „Majestät! die beiden jungen Leute sind im Wachstum“ und fügt in Bezug auf Gustav's Wachstum noch eine scherzhafte Bemerkung hinzu, durch welche er den König zum Lachen bringt und erreicht, daß derselbe Gustav nicht zurückschickt. Dieser Umstand war später nicht nur für Gustav selbst, sondern für die ganze Dillenburgische Branche der Familie, wie weiter unten dargelegt werden wird, von wesentlichen Folgen. Als der König das Jahr darauf wieder kommt, geht er sofort auf Moriz und Gustav zu, sagt: „Ah! das sind ja die beiden Obersteine! nun, ihr habt euch hübsch herausgemacht!“. Und von dieser Zeit an behielt der König beide Brüder im Auge.

Gustav wird am 4. Sept. 1800 zum Portepé-Fähnrich bei gedachtem Regimente befördert, marschirt mit diesem Reg. 16. April 1801 aus Piegnitz, ist von Anfang Mai bis 12. Juni des nächsten Jahres in Berlin, Schöneberg und Potsdam, nimmt 1802 am 2. Aug. Nordhausen (wofelbst er in das ehemals Blant'sche jetzt Frenkel'sche Haus, Ecke der Rautenstr. und Petersberger Born-gasse einquartirt wird), gleich darauf Mühlhausen und Erfurt (bis dahin freie Reichsstädte) mit ein, worauf das Regiment Erfurt und Mühlhausen als Garnisonorte erhält und bis zum Ausbruche des Krieges mit Napoleon behält. Mittlerweile wurde Gustav am 27. Januar 1803 zum wirkl. Fähnrich, 24. Mai 1804 zum Seconde-Lieut. ernannt. Nachdem das Regiment schon einmal (15. Okt. 1805 von Erfurt über Jena nach dem Voigtlande ausmarschirt war, in Triptis Winterquartiere bezogen, am 12. Febr. aber wieder nach Erfurt zurückgekehrt war, wurde es Mitte August mobilisirt, rückte 22. Aug. aus Erfurt der französischen Armee entgegen, zuerst bis in die Gegend von Halle, dann über das Querfurter Plateau zurück bis über Gotha hinaus, dann wieder südlich von Erfurt bis vor Weimar, wo es am 11. Okt. ein Lager bezog (nachdem es die Nacht vorher unter dem Gewehr gestanden), in der Nacht vom 13. zum 14. bei Auerstedt bivouakirte und früh am Morgen bei undurchsichtigem Nebel in die Schlacht rückte, welche anfangs einen für die Preußen glücklichen Verlauf nahm; durch den Nebel war aber Unordnung in den Stellungen eingegriffen, verschiedene preußische Regimenter hatten sich gegenseitig beschossen; bei durchbrechender Sonne war die Schlachtordnung zwar wieder hergestellt und es wurden manche Vortheile erkämpft — da kamen denn die von Jena her retirirenden geschlagenen Kolonnen und vernichteten so das durch die gute Haltung der bei Auerstedt engagirten Armeetheilung in aufreibendem, zuletzt fast ins Handgemenge übergehenden Kampfe errungene Resultat. Während der Schlacht rettet Gustav mit seinem Bruder Moritz die Fahne des 1. Bataillons (nachdem der Kommandeur, Major v. Ebra, und der Hauptmann v. Brause blessirt waren) und auf der Retirade Gustav allein 2 Fahnen vom Reg. Puttkamer, die sie 15. Okt. nach Erfurt bringen und in die Hände des Kommandanten niederlegen, wird hier selbst französischer Gefangener, geht auf Ehrenwort entlassen, nach Dresden, von wo er, da alle jenseit der Elbe Geborenen aus preuß. Diensten entlassen werden — um seinen förm. Abschied einkommt. Statt des Abschieds erhält er aber gemeinschaftlich mit seinem Bruder Moritz die ehrenvolle in meiner Geschichte S. 1196 abgedruckte, sowie in der Beigabe falsimirte Cabinets-Ordre von Sr. Majestät dem Könige. Infolge dieser Ordre, in welcher der König Veranlassung nimmt, beiden Brüdern seine Zufriedenheit über ihr „gutes Benehmen in und nach der Schlacht bei Auerstedt“ auszusprechen, wurden dieselben, obgleich geborene Sachsen, der mit Napoleon abgeschlossenen Konvention entgegen (welcher zufolge nach dem Frieden zu Tilsit die preußische Armee nur 42000 Mann stark sein sollte und die links der Elbe geborenen Offiziere entlassen werden mußten) sofort in der preuß. Armee, und zwar mit großem Vortheile wieder angestellt. Sie hatten sich auf des Königs Befehl bei dem General-Feldmarschall Grafen Kalckreuth in Königsberg zu melden, welcher sie dem Könige auf der Parade unter der Hinweisung vorführt, wie der Geist, der die ostpreußische Armee beseele, wesentlich von dem Großvater dieser jungen Leute (dem 1778 während der Campagne des bayer. Erbfolgekrieges † Kommandeur des Tilsiter Dragoner-Regts., Obersten J. Karl Fr. Frhrn. v. G.) gepflegt und genährt worden sei. Hierauf befiehlt sie der König in das königliche Schloß und stellt sie der Königin und den übrigen Mitgliedern der königlichen Familie mit den Worten vor: „zwei junge Leute, die sich um Mein Haus verdient gemacht haben“ und entläßt sie mit den huldreichen Worten: „Konserviret euch in meinem Dienst, Ich werde ferner für euch sorgen“.

Die näheren Umstände, auf welche sich des Königs Gnade gründete, erhellen aus dem in den Nachtr. v. 1878. S. 47 f. abgedruckten Berichte.

Der unglückliche Ausgang der Schlacht bei Auerstedt mußte Gustav's Vater, der immer noch die seiner Familie in dem Blute liegende und von ihm selbst auf seine Söhne vererbte heiße Anhänglichkeit an die preussische Monarchie lebendig in sich bewahrt hatte, selbstverständlich tief niederschlagen und mit bitteren Gefühlen erfüllen. Als nun seine Söhne Moritz und Gustav eines Abends in Dresden als auf Ehrenwort entlassene französische Gefangene sich einfanden, empfängt er sie mit den Worten: „Können wir uns auch als ehrliche Leute unter die Augen treten?! und läßt sie so lange im Hotel logiren, bis er über ihr untadelhaftes Verhalten in der Schlacht und nachher durch den Regimentskommandeur Major v. Gbra die zufriedenstellende Auskunft erhalten: „daß sie im strengsten Sinne des Worts der Pflicht der Ehre und des Dienstes Genüge geleistet.“

Nachdem also Gustav durch königliche Guld wieder in der preussischen Armee Anstellung gefunden und sein Lieutenants-Patent auf den 4. Febr. 1801 zurückdatirt worden war, wurde er dem 5. Infanterie-Regiment (4. Dstpr.) als Lieutenant überwiesen. Im J. 1809 stand Gustav mit seinem Reg. in Graudenz unter dem berühmten General de l'Homme de Courbière, unter dessen Kommando er äußerst anstrengenden Dienst hatte, da dieser unermüdlige General selbst fast Tag und Nacht von den Wällen aus den belagernden Feind beobachtete. Graudenz und Kolberg waren ja die einzigen Festungen, welche sich hielten.

Bis zu dem Wiederausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Rußland stand Gustav längere Zeit auf Kommando in Königsberg und am Strande. Nachdem Napoleon Preußen zur Stellung von 20000 Mann und Osterreich von 30000 Mann Hülfstruppen genöthigt hatte, überschritt derselbe im Juni 1812 den Niemen. Die Preußen, welche sich unter York bei dem linken Flügel befanden, rückten über Wehlau (20. Juni), Gumbinnen (24. Juni), Schirwind (8. Juli), Tilsit (24. Aug.) und Memel (28. Aug.) zur Belagerung Rigas vor. Auf dem Marsche dahin gerieth Gustav am 1. Nov. 1812 bei Telsche in russische Gefangenschaft. Zuerst vom 6. Nov. bis 21. Dez. in Memel gefangen gehalten, kommt er, schon auf dem Transporte nach Sibirien begriffen, nach Poln. Grottingen und anfangs Januar 1813 nach Mitau; wird aber von dem Kommandanten dieser Stadt, als derselbe Gustav's Familiennamen hört und sich vergewissert hat, daß Gustav der Enkel seines ehemaligen intimen Freundes, des Tilsiter Dragoner-Obersten J. Karl Fr. v. Oberstein, ist, unter eigener Verantwortlichkeit zurückbehalten in der Aussicht auf bald erfolgende Auswechslung. Während dieser Zeit zahlte er ihm sogar halben Sold und behandelte ihn als seinen Gast, auch schenkte er ihm einen Bärenpelz, dessen Gustav sich noch über  $\frac{1}{4}$  Jahrhundert bediente. Nach erfolgter Auswechslung begab sich Gustav am 29. Jan. (9. Febr.) über Memel, Königsberg, Graudenz, Berlin nach Charlottenburg, wohnte im April 1813 der Belagerung und Erstürmung von Spandau bei, dar uf der Verrennung von Wittenberg, den Treffen bei Luckau und Trebbin, der Schlacht bei Großbeeren (23. August 1813) und dem Treffen bei Kroppstedt.

Als darauf bei Beginn der Schlacht bei Dennewitz (6. Sept. 1813) das Bülow'sche Corps vom sogenannten Windmühlenberge herab zum Angriff vorschreitet, fühlt Gustav plötzlich einen heftigen Schmerz infolge eines vor die linke Kniegelenke durch ein viereckiges Stück Blech erhaltenen Prellschusses, hat aber augenblicklich keine Ahnung davon, daß er einen viel gefährlicheren Schuß in die Weichtheile des rechten Oberschenkels durch ein unregelmäßiges Stück Eisen erhalten gehabt hat. Erst als ein anderer Offizier ihn darauf aufmerksam macht, daß ihm das Blut aus dem rechten Stiefel quölle, darauf am Pferde hinunter sieht, fühlt er denn auch den nun sich einstellenden heftigen Schmerz, geräth in Zuckungen, fällt vom Pferde herab und verliert sehr bald durch den großen Blutverlust das Bewußtsein. Hinter die Schlachtordnung zurückgebracht, wird ihm nach gewonnener Schlacht chirurgische Hülfe zu Theil, und zwar legt ihm den ersten Verband der alte Bürgermeister von Sarmund an, bei welchem Gustav einige Wochen vorher im Quartier gelegen hat, und der als ehemaliger

Feldscheer unter Friedrich dem Großen, sich zu freiwilliger, ärztlicher Hilfe eingefunden hat. Auf einer mit Stroh belegten Schubkarre wird dann Gustav am 9. Sept. nach Potsdam transportirt in das Haus eines Konzertmeisters, dessen Töchter sich blessirte Offiziere zur Pflege ausgeben haben. Hier selbst den andern Tag zum Bewußtsein gekommen, findet er sein Bett umgeben von diesen drei jungen Damen, von denen die Eine in Ungewißheit über das Schicksal ihres in der Schlacht ebenfalls engagirt gewesenen Bräutigams in Thränen zerfließt, die andere ihm etwas auf dem Pianoforte vorspielen will und die dritte von Heirathen zu sprechen beginnt. Als nun Gustav, bei dem sich nunmehr Wundfieber eingestellt hat, in Folge dessen er in 6 Wochen fast kein Auge zuthut und in diesem Zustande ihm die leiseste Erschütterung entsetzliche Schmerzen verursacht, die jungen Damen bitten, ihn doch der Ruhe zu überlassen, und a. a. auch erklärt, daß er in solcher Verfassung an Heirathen unmöglich denken könne, wird er unter großer, die Schmerzen enorm steigender Umständlichkeit in das Nebenhaus ausquartirt. Bei Gustav's gesunder Konstitution und reinen Säften nahm die Heilung der Wunde insofern einen guten Verlauf, als kein Brand, vielmehr baldige Vernarbung eintrat; freilich konnte nicht verhindert werden, daß der rechte Fuß nach und nach hinten bis in die Gegend des Kreuzes in die Höhe gezogen wurde, denn das Eisenstück hatte beim Durchschlagen des Muskel-fleisches sich gedreht, ein großes Loch gerissen (sodas man ein Bierglas hätte durchstecken können) und obendrein die eine Sehne ganz, die andere halb durchgerissen. Als sich nun eine Kur durch Gebrauch einer heißen Quelle als nothwendig erwies und Gustav den Transport dahin wagen durfte, begab er sich am 16. Dez. auf die Reise nach Töplitz. Auf dem Wege dorthin besuchte er seine Mutter und Schwestern in Dresden und reiste erst am 12. Januar 1814 nach dem Bade weiter. In Töplitz blieb er bis zum 8. Februar. Nach 8 Tage langem Kurgebrauch verspürte Gustav, der sich nur mit Hilfe von Krücken bewegen konnte, schon wesentliche Besserung, sodas er eine große Armkrücke ablegen konnte und dafür nur eine Handkrücke nöthig hatte. Nach abermals 8 Tagen konnte er auch die zweite große Krücke ablegen und bewirkte seine Bewegungen nur noch durch zwei Handkrücken. Nach abermals 4 Wochen hatten sich die Sehnen und Muskeln des rechten Fußes wieder soweit gedehnt, daß letzterer zwar noch verkürzt, doch aber wieder sich in natürlicher Stellung befand.

Auf der Rückreise kehrte Gustav wieder im mütterlichen Hause zu Dresden (der Vater war 1811 †) ein. Hier selbst befand sich gerade sein in englischen Diensten stehender Bruder Franz auf Urlaub. Beide Brüder hatten sich bis dahin seit Gustav's Eintritt in die preuß. Armee (1798) nicht wieder gesehen. Es war daher wohl natürlich, daß Franz seinen in Folge der Verwundung wohl auch recht leidend aussehenden Bruder nicht sogleich wieder erkannte. Da nun bei Gustav's Ankunft Franz augenblicklich nicht anwesend gewesen war, hatten sich die Schwestern, Emilie und Lottchen, den Scherz ausgedacht, ihren Bruder Gustav bei Franzens Rückkehr als einen eben bei ihnen einquartierten blessirten französischen Offizier auszugeben. Franz, der den Gustav in seinem Zimmer und Bette findet, geräth in seinem adoptirten und ihm sozusagen in Fleisch und Blut übergegangenen englischen Special-Patriotismus und in seiner Feindschaft gegen alles Französische in aufbrausende Aufregung und ist nahe dabei, den angeblich französischen Offizier zu fordern, weil sich derselbe der von Franz beanspruchten Umquartierung widersetzt. Endlich erkennt in Folge des verätherischen Lächelns der jüngeren Schwester Franz seinen Bruder. Nach acht-tägigem Aufenthalte bei seinen Verwandten in Dresden reiste Gustav am 15. Febr. zunächst nach Berlin und kehrte von da am 6. März zu seinem damals in Ostende stehenden Regimente zurück und nahm Theil an allen Affairen desselben.

Gustav, der bereits am 17. Aug. 1812 zum Premier-Lieut. ernannt worden und am 23. Nov. zum Stabs-Captain avancirt war, auch mittlerweile durch Verleihungs-Urkunde vom 21. Okt. 1813 das Eisene Kreuz 2. Kl. erhalten,



wurde am 10. April 1815 wirklicher Capitain und Comp.-Chef im 4. Ostpr. Inf.-Reg. \*)

Nachdem Gustav nach dem Frieden noch bis in das dritte Jahr im Dienst geblieben war, drängte sich in ihm die Überzeugung auf, daß sich in nicht ferner Zeit die volle Invaldität unvermeidlich bei ihm einstellen würde, da eine gewisse Schwäche, welche in Folge der Verwundung in dem rechten Beine zurückgeblieben war (indem ihn oft das täuschende Gefühl belästigte, als ob das rechte Bein kürzer sei als das linke, woher es kam, daß er beim Gehen des Abends mit dem einen Fuße immer auf den Boden stieß), ihm am dienstlichen Reiten wesentlich hinderlich war. Und so faßte Gustav, da auch der Gebrauch von Bädern (u. a. Alex'sbad im Harze) keine Besserung brachte, den ihm schwer werdenden Entschluß, um seinen Abschied einzukommen. Das Nähere ist ersichtlich aus folgenden Dokumenten:

**Schreiben Gustav's an den Oberst und Brigade-Kommandeur v. Clausewitz d. d. Danzig, Anfang Jan. 1818.**

Hochwohlgeborner Herr, Hochzuwvrehrender Herr Obrist und Brigade-Kommandeur! Ew. Hochwohlgebornen gnädige Gefinnungen, mit denen Sie fortwährend an einer jeden Begebenheit, welche in einem Regimente vorfällt, in dessen dankbarem Andenken Sie nie erlöschen werden, so gütigst Theil nehmen, macht es mir zur Pflicht, Ew. Hochwohlgebornen mit einem von mir gefaßten Entschluß bekannt zu machen, und zugleich, in Berücksichtigung der von Demselben gegen mich beständig geäußerten Güte, um Ew. Hochwohlgebornen gnädigen Rath und Mitwirkung bei Ausführung meines Vorhabens unterthänigst zu bitten.

Meine bei Denuwiz erhaltene Blessur macht es mir unmöglich, dem Allerhöchsten Dienste so vorzustehen, wie es von jeher mein Bestreben gewesen ist und, wie ich mir schmeichle, ihm zur Zufriedenheit meiner Vorgesetzten vorgestanden zu haben. Unter diesen Umständen bleibt mir nichts anderes übrig, als um meinen Abschied nachzusuchen, und es ist mein Vorfaß, dieselbe im Monat Februar einzukommen. Da ich indeß ein nur unbedeutendes Vermögen besitze und es mir daher schwer werden würde, von der gewöhnlich mit meinem Range verbundenen Pension zu leben, es auch für einen an Thätigkeit gewöhnten Menschen unerträglich ist, ein unthätiges Leben zu führen, so geht mein Wunsch dahin, im Civil angestellt zu werden, wo eine Verforgung im Postfache sowohl meiner Lage am angemessensten, als meinen Wünschen am zuzusagendsten wäre.

Wie viel früher ich dieses mir wünschenswerthe Ziel erreichen würde, wenn Ew. Hochwohlgebornen die Gnade hätten, mich mit ihrer Vorprache zu unterstützen, bedarf bei der Achtung, in welcher Hochdieselben sowohl bei Sr. Majestät dem Könige, als auch Allerhöchstdessen Umgebungen stehen, keiner Erwähnung zc. zc. und verbleibe mit der ausgezeichnetsten Hochachtung Ew. Hochwohlgebornen ganz gehorsamster Diener  
B. v. Eberstein 2te.

**Antwort des Obersten v. Clausewitz d. d. Glogau, 18. Januar 1818.**

Sehr werthgeschätzter lieber Freund! Herzlichen Dank, lieber Eberstein, für das Zutrauen und gütige Andenken, welches Sie mir durch Ihr Schreiben von neuem beweisen zc. Mit großer Bereitwilligkeit werde ich daher nicht allein bei dem Kriegsminister, sondern auch bei dem Flügel-Adjutanten des Königs v. Wisleben mich für Sie verwenden und meiner Pflicht gemäß die Ansprüche zur Sprache bringen, welche Sie an den Staat mit Recht machen können. Um daß jedoch meine Bitte für Sie nicht vergessen wird, ehe von Seiten des Regiments Ihr Antrag geschieht, so werde ich genannte Schreiben erst nach dem 20. Febr. abschicken.

Vorhero erlaube ich mir jedoch Ihnen, werther Freund, nochmals aufmerksam zu machen, daß, wenn es irgend möglich ist, und Ihre Gesundheit es Ihnen erlaubt, Sich nicht zu übereilen. Sie haben das Gehalt von 1200 Thln., sind noch in den besten Jahren und gewinnen offenbar, wenn Sie noch eine Zeit fortbienen, wodurch Sie

\* Auszug aus der Cabinets-Ordre v. 14. Febr. 1814: Das Eiserne Kreuz 2r. Klasse, welches dem Major v. Wegnern 4ten Ostpreuß. Inf.-Regts. für sein Wohlverhalten bei der Einnahme von Arnheim bestimmt worden, kann, da er dieses Kreuz schon für Auszeichnung in der Schlacht bei Denuwiz erhalten hat, dem Stabs-Capitain v. Eberstein II. für sein tapferes Benehmen in erwähnter Schlacht zu Theil werden.

nähere Ansprüche zum Major gewinnen und einen bessern Posten erhalten. Es ist bei der großen Anzahl von Invaliden-Offizieren, die schon lange Versprechungen zu Versorgungungen haben, sehr mißlich. Ja wenn es nachgegeben würde, daß Sie in Ihren jetzigen Verhältnissen bleiben dürften, bis sich die Gelegenheit zu einer Versorgung darböte, dann würde es gut sein, sich zu melden; allein nach dem jetzt einmal angenommenen Grundfaz legt man Ihnen gleich nach Ihrem Antrag auf Wartegeld, höchstens auf halbes Gehalt, und dann haben Sie zu warten. Dieß, mein guter Eberstein, beherzigen Sie ja recht und überzeugen Sie, daß ich nur Ihr Bestes vor Augen habe. Sollten Sie jedoch auf Ihrem Vorsatz beharren, so ist es gleich besser, wenn Sie um halbes Gehalt bitten, bis zur Anstellung, denn dieß ist auf jeden Fall das Höchste, was Ihnen bewilliget wird.

Auf jeden Fall erwarte ich noch von Ihnen eine Antwort, wo ich, sobald Sie bei Ihrem Entschluß bleiben, nicht unterlassen werde, mich für Sie zu verwenden. Meine Frau, Schwester und Tochter empfehlen sich Ihnen auf das freundschaftlichste. Sämtliche Kameraden des Regiments, besonders Major v. Wegner, Ihren Hrn. Bruder, Löpel, Ripperda, . . . . ., Wagner, . . . . den Regiments-Chirurgen Jung, mit einem Wort alle bitte ich zu grüßen. Sie aber, guter Eberstein, überzeugen Sie von den aufrichtigen, redlichen Gesinnungen Ihres wahren Freundes  
v. Clausenwitz.

**Erwiderung Gustav's hierauf.**

Genehmigen Ew. Hochwohlgeboren zuvor meinen innigsten Dank für die so sehr gnädigen und gütigen Gesinnungen, welche sich in jedem Worte Ihres Briefes ausdrücken. Der Rath, den mir Dieselben geben, mich nicht zu übereilen, verdient gewiß die größte Berücksichtigung, allein Ew. Hochwohlgeboren werden mir Ihren Beifall nicht verlagen, wenn mir das Gefühl, meinem Wirkungskreise nicht mehr vorstehen zu können, so drückend wird, um nicht auf meinem Entschluß zu beharren. Der zweimalige vergebliche Gebrauch von Bädern, hat mir die traurige Überzeugung verschafft, daß in Hinsicht meiner Wiederherstellung auf die Zukunft keine Aussicht für mich hat.

Bei meiner Eingabe an den Regiments-Kommandeur habe ich auf den Abschied als Major mit Beibehaltung der Hälfte meines jetzigen Gehaltes bis zur Versorgung angetragen, und ich glaube vielleicht um so ehr mein Gesuch berücksichtigt zu sehen, da ich so glücklich gewesen bin, früherhin sowohl mündlich wie schriftlich die Zusicherung der gnädigen Gesinnungen unseres verehrten Monarchen zu erhalten zc. Indem ich nochmals für alle mir erzeigte Gnade danke, verfehle ich nicht, mich Ew. Hochwohlgeboren und Dero Familie auf das ergebenste zu empfehlen und verbleibe zc.

**Anschreiben Gustav's an seinen Regiments-Kommandeur, Oberstlieut. Jochens, die Bitte um Unterstützung seines Abschiedsgesuches enthaltend, d. d. Danzig, 1. Febr. 1818.**

Meine in der Schlacht bei Dennewitz erhaltene Blessur hindert mich so häufig in der Erfüllung meiner Dienstpflichten und macht mir vorzüglich die Beschwerden einer Campagne so unmdglich, daß ich es für meine Pflicht halte, aus einem Stande zu scheiden zc. Von Jugend auf Soldat und seit 1808 in einem so ausgezeichneten Regimente zc. bedarf es wohl keiner Frage, wie sauer dieser mein jetziger Schritt mir werden muß, und nur, indem mir mein eigenes Gefühl sagt, daß es unabwendbar wäre, kommt ich mich dazu entschließen zc.

Meine gehorsamste Bitte an Ew. Hochw. geht daher dahin, mein unterthänigstes Gesuch: den Abschied als Major mit der Erlaubnis, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, und Beibehaltung der Hälfte meines jetzigen Gehaltes bis zur Anstellung im Postfache zu erhalten, in welcher Branche ich vorzugsweise versorgt zu werden wünschte, bei Sr. Majestät dem Könige durch Dero Vorsprache geneigtest unterstützen zu wollen.

**Invalditäts-Attest des Regiments-Arzt's Dr. Jung für Gustav v. Eberstein d. d. Danzig, 4. Febr. 1818.**

Der Kapitain im 5. Inf.-Reg. (4. Düpr.) Herr Gustav Adolph v. Eberstein, 33 Jahre alt, 20 Jahr 4 Monat gedient, wurde in der Schlacht bei Dennewitz durch die innere Seite des rechten Schenkels geschossen, höchst wahrscheinlich mit gehacktem Blei, denn die Zerreißung der Muskeln war sehr bedeutend, auch gesellte sich eine heftige Entzündung hinzu, und so wurde die Eiterung sehr stark. Die Wunden sind zwar geheilt, jedoch ermüdet der Fuß bei jeder etwas starken Bewegung bald, auch bei Veränderung der Witterung bekommt der Leidende häufig Reizen in den verletzten Theil, auch das Sitzen zu Pferde wird ihm schwer, weil er nicht gehörig schließen kann. Es sind schon mehrere Bäder gebraucht, auch eine Menge andere

äußere Arzneimittel, aber, da die Zerreißung der Muskeln so bedeutend war, so kann hier keine völlige Herstellung stattfinden. Er ist daher für den Militair-, Feld- und Garnison-Dienst nicht mehr brauchbar und Ganz-Invalide. Solches becheinige ich hiermit pflichtmäßig zur Wahrheit.

(L. S.) Dr. Jung, Regiments-Chirurgus.

**Abschiedsgesuchs-Liste des k. pr. 5. Inf.-Rgts. (4. Ostpr.) pro Monat Februar 1818.**

Danziger Brigade. 5tes Inf.-Reg. (4. Ostpr.). Kapitain Gustav Adolph von Eberstein 2te bittet um den Abschied als Major mit der Erlaubnis, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, Aussicht auf Verforgung im Postfache und Beibehaltung der Hälfte seines bisherigen Gehalts als Kapitain 1r. Klasse bis zu seiner anderweitigen Anstellung.

Der Kapitain v. Eberstein 2te hat sich während seiner 20jährigen Dienstzeit im königlich preussischen Heere als ein ganz vorzüglich ausgezeichnete Offizier gezeigt. Sein in und nach der Schlacht bei Auerstädt bewiesenes vorzügliches Benehmen zog ihm nicht allein das abschriftlich befolgende huldreiche Schreiben Seiner Majestät zu, sondern bewirkte auch seine rasche Wiedereinstellung in der Armee. In der Schlacht bei Dennewitz zeichnete er sich ebenfalls aus, wurde aber in derselben so stark verwundet: daß unerachtet aller ärztlichen Hülfe und der besten Wäder, die er seit einigen Jahren schon gebraucht, seine Gesundheit dennoch nicht wieder hergestellt werden konnte; so daß er gegenwärtig zum Feld- und Garnison-Dienst unbrauchbar wird.

Ich erlaube mir daher das allerunterthänigste Gesuch dieses in jeder Rücksicht achtbaren und kenntnißreichen Offiziers zu unterstützen; und würde ich besonders um die allergnädigste Belassung des halben Gehalts seiner jetzigen Charge bis zu seiner Anstellung im Civil anzutragen mich erdreisten, da sein unbedeutendes Vermögen mit der seinem Range gewöhnlich verbundenen Pension ihm nur eine sehr mäßige Subsistenz zusichert.

**Schreiben des Flügel-Adjutanten des Königs v. Wixleben an den Obersten v. Clausewitz d. d. Berlin, 1. März 1818.**

In Folge Euer Hochwohlgeborenen gefälligen Verwendung vom 25. v. M. für den Kapitain v. Eberstein den 2ten werde ich recht gern Er. Majestät auf die Verdienstlichkeit dieses Offiziers aufmerksam machen und mich freuen, wenn Allerhöchst Dieselben seine Wünsche zu berücksichtigen geruhen wollten.

Berlin, den 1. März 1818.

v. Wixleben.

**Hierauf bezügl. Schreiben des Obersten v. Clausewitz an Gustav v. Eberstein d. d. Glogau, 7. März 1818.**

Ew. Hochwohlgeborenen werden aus beikommender Antwort des Obrist v. Wixleben ersehen, wie mit Vergnügen Ihren Wunsch unterstützt habe, und will ich nur wünschen, daß Sie nicht zu lange auf Erfüllung Ihres Gesuchs warten dürfen. Meine Frau empfiehlt sich sowie meine Schwester herzlich und ich bitte mit ihnen vereint uns Ihren Hrn. Bruder, sowie alle den Herren, so sich unser erinnern wollen recht herzlich zu grüßen. Leben Sie wohl, guter Capitain, und sein Sie überzeugt, daß es mich recht glücklich machen würde, wenn ich höre, daß es Ihnen wohl geht. Behalten Sie ferner in gütigem Andenken Ihren wahren Freund

Glogau, den 7. März 1818.

v. Clausewitz.

Gustav's Gesuch wurde vom Könige genehmigt und die „Dimission mit dem Charakter als Major für den Capitaine vom 5ten Infanterie-Regiment (4. Ostpreuß.) Baron von Eberstein“ am 19. März 1818 ausgefertigt:

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen zc., Unser allergnädigster König und Herr resolviret haben, dem Capitaine vom 5ten Infanterie-Regiment (4. Ostpreuß.) Gustav Adolph Baron von Eberstein die Dimission aus Dero Krieges-Diensten, und zwar mit dem Charakter als Major, der Erlaubnis zum Tragen der Armée-Uniforme und Aussicht auf ein Postamt, auch einem jährlichen Wartegelde in Gnaden zu ertheilen: So thun Allerhöchst Dieselben solches auch hiermit in Kraft dieses, geben auch dem nunmehrigen Major von Eberstein hierdurch das rühmliche Zeugnis, daß derselbe während seiner Dienstzeit und bei den vorgefallenen Krieges-Begebenheiten, wobei sich derselbe befunden, sich jederzeit als ein tapferer und erfahrener Offizier verhalten und überhaupt dergestalt betragen hat, daß Seine Königliche Majestät demselben darüber Dero Allerhöchste Zufriedenheit bezeigen und mit Huld und Gnade zugethan verbleiben wollen. Urkundlich haben Allerhöchst Dieselben diese Dimission Eigenhändig

unterschieden und mit Dero Gnaden-Siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben: Berlin, den 19ten März 1818.

Friedrich Wilhelm.

Nach erhaltenem Abschiede verließ Gustav am 15. April 1818 seine Garnison Danzig und begab sich zunächst zur Begrüßung seiner Mutter und Schwestern nach Dresden und nach einem vierwöchentlichen Aufenthalte hier selbst zu seinem ältesten Bruder Wilhelm nach Horla; Ende Juli aber nahm er seinen ständigen Aufenthalt in Berlin.

Welches Andenken er sowohl bei seinen Kameraden, als auch bei seinen früheren Vorgesetzten und deren Angehörigen hinterließ, beurfunden u. a. folgende Privatschreiben:

Mein guter Oberstein! Ich versprach zu Dir zu kommen, um Abschied von Dir zu nehmen — ich sage ungern jemand, der mir werth ist, Lebewohl, vielleicht auf immer, und so nimm denn diese Zeilen so auf, als wäre ich bei Dir gewesen. Meine Wünsche für Dein Wohl begleiten Dich. Bewahre auch in der Entfernung das Andenken an einen aufrichtigen Freund

Axel von Normann.

Euer Hoch- und Wohlgeboren werden mir verzeihen, wenn ich so frei bin, Ihnen beikommende Börse zu übersenden, und Sie ergebenst bitte, selbe als ein ganz geringes Andenken unserer Dankbarkeit Ihrer so oft an uns bewiesenen Güte anzunehmen; es ist die Arbeit meiner Schwägerin und hat gar keinen Werth, als daß es das Zeichen trägt, was Sie mit so vollem Recht verdienen (i. e. E. 7). Ich füge bloß die Bitte hinzu, Ihre fernere Freundschaft zu schenken Euer Hoch- und Wohlgeboren ergebenen

Posen, 6. Juni.

Fr. v. Clausewitz.

Infolge einer von seinem früheren Regiments-Kameraden v. Raven erhaltenen Benachrichtigung d. d. Neustädte!, 3. Januar 1819, daß durch den Tod des Postmeisters Capitain v. Drigalsky das Postamt in Grüneberg erledigt sei, kam Gustav bei Sr. Majestät dem Könige um Verleihung dieses Postamts an ihn ein, erhielt jedoch bereits unterm 14. Januar von dem Flügel-Adjutanten (späteren Kriegsminister) v. Wisleben folgenden abschläglichen Bescheid:

Euer Hochwohlgeboren Schreiben vom 9. d. M. ist bei des Königs Majestät eingegangen. Dem mir erteilten Allerhöchsten Auftrage gemäß benachrichtige ich Sie indeß, daß das Postamt Grüneberg Ihnen nicht erteilt werden kann, da solches durch Cabinets-Ordre vom 29. Dez. v. J. dem Hauptmann v. Toczkowski verliehen worden ist.

Berlin, den 14. Januar 1819

v. Wisleben.

Da hierauf Gustav auf seine Erkundigungen die Auskunft erhalten hatte, daß, wenn es nach der Tour gehe, bei der großen Anzahl von Expektanten es wohl an 25 bis 30 Jahre dauern könne, ehe er an die Reihe komme, ein Postamt zu erhalten — wie dies sich auch in der Folge wirklich herausstellte — verzichtete er auf solche zweifelhafte Hoffnung und begab sich am 2. März 1819 wieder nach den mansfeldischen Familiengütern. Da sein ältester mit Friederike v. Wolfersdorff verheiratheter Bruder Wilhelm, welcher seit 1817 sämmtl. Familiengeschäfte führte und das Schloß in Groß-Leinungen und das Borwerk Horla in Pacht und eigene Bewirthschaftung übernommen hatte, in Horla wohnte, während derselbe in das Leinunger Schloß einen Administrator gesetzt hatte, zog Gustav in das ehemalige Hüttenbeamtenhaus zu Groß-Leinungen, welches sich sein Vater bei der Auseinandersetzung mit seinem Bruder Karl vorbehalten und, weil er während seiner öfteren geschäftlichen Anwesenheit auf den Familiengütern nicht in dem ihm zugefallenen, abgelegenen Horla wohnen mochte, zu seinen Zwecken hatte wohnlich einrichten lassen.

Hier von Leinungen aus unterhielt Gustav intimen Verkehr mit seinem Pathen, dem regierenden Grafen Wilhelm zu Stolberg-Rosla (früheren sächs. Minister), der sich oft durch einen reitenden Boten wenige Stunden vor seinem eigenen Eintreffen ansagen ließ. Im Orte selbst verkehrte er mit seinem Vetter, dem Hauptmann Ernst von der Morunger Branche, und empfing außerdem häufig den Besuch des gebildeten, umgänglichen und jovialen Ortsgeistlichen Pastor Bindseil.

Im J. 1823 am 28. April starb Gustav's ältester Bruder Wilhelm, sodaß hiermit auch eine Lücke in der Verwaltung aller gemeinsamen, die mansfeldischen und Gehofen'schen Besitzungen betreffenden Angelegenheiten eintrat. Obgleich Gustav in Rücksicht auf eine sich schon damals anmeldende Nierenkrankheit, zu welcher der russische Feldzug und die mit Wasser bis oben hin ausgefüllten Wallgräben vor Spandau bei Verrennung dieser Festung den Grund gelegt hatten, nur geneigt war, um überhaupt Beschäftigung zu haben, die Güter Leinungen und Horla zur eigenen Bewirthschaftung zu übernehmen; so ließ er sich doch auf anhaltende Bitten und Vorstellungen seiner Brüder Karl und Franz und seiner Schwester Emilie und Charlotte, sowie unter Zustimmung der Brüder Moriz und Georg dazu bewegen, auch als deren General-Bevollmächtigter nicht nur der allgemeinen Leitung der Forst-Verwaltung und der Pachtangelegenheiten der drei Gehofener Rittergüter, der diese betreffenden Lehn-, Patrimonialgerichts- und Polizeiangelenheiten, sowie der Patronatgeschäfte bezüglich der geistlichen Institute sich zu unterziehen, sondern auch die Führung der vielen schwebenden Prozesse zu übernehmen (vgl. Vollmacht in m. Nachr. v. 1883. S. 295 ff.). Allerdings hatte Gustav hierbei an dem als Sekretär und Rentmeister angestellten praktischen Juristen Zimmermann eine wirkliche Hilfe; doch aber gehörte bei der für einen Mann beinah zu großen, mit vielen Sorgen und Arger verbundenen Arbeitslast eine solche Arbeitslust, eine solche Leichtigkeit, sich in bisher ihm fern liegende Verhältnisse und Geschäfte zu finden, und eine solche Unverdroffenheit und aufopfernde Uneigennützigkeit und allseitige Gerechtigkeit dazu, wie alle diese Eigenschaften dem Major Gustav in seltenem Grade eigen waren.

Da die Unter Leinungen und Morungen durch Konvention vom 19. März 1808 zu dem neuerrichteten Königreiche Westphalen geschlagen worden waren und eine echte Jeronimische Kreatur die Präfektur verwaltete, gleichfalls der „Maire“ der Gutsherrschaft gegenüber sich fühlte, mit seinem Dreimaster und großen Mohrstocke mit dickem, silbernen Knopfe, und zur Unterstützung jeder Auflehnung der nun freien „Staatsbürger“ gegen ihre ehemalige patriarchalische Herrschaft bereitwilligt die Hand bot: so hatten sich die ehemaligen Gutsunterthanen und Erbzinsleute nicht nur der gesetzlich aufgehobenen ungemessenen Dienste, sondern überhaupt aller Dienste und aller Natural- und Geldabgaben ledig und überhoben erklärt. Als dann im Jahre 1817 Wilhelm die Verwaltung übernommen hatte, handelte er nicht nur seinem strengen, aber doch immer gerecht und anständig gesinnten Naturell gemäß, sondern glaubte es auch seinen Geschwistern und Bettern gegenüber schuldig zu sein, wenn er sofort auf Erfüllung der unterlassenen Leistungen drang. Aber unendlich viele Prozesse mußte er zu diesem Behufe anstrengen. Gustav übernahm von ihm 104 solcher kleinen Prozesse, welche er indessen gemäß seiner Milde und Rücksichtnahme, welche er den Verpflichteten gegenüber walten ließ, ohne seinen Geschwistern etwas zu vergeben, sehr bald durch gütliches Abkommen erledigte.

Nun war aber auch der große, damals schon über 240 Jahre alte Riesenprozeß in dem gräfl. mansfeldischen Kreditwesen, seitdem Preußen auf Grund der infolge des zu Wien am 18. Mai 1815 geschlossenen Friedensstrattats zu stande gekommenen Hauptkonvention v. 20. Febr. 1816 auch die zweite Hälfte der Grafschaft Mansfeld erhalten hatte, durch Dekret vom 17. Juni 1817 wieder aufgenommen worden. Der bestellte Konkurskurator in Gisleben erhielt zunächst die Aufgabe, Masse zur Befriedigung der Gläubiger zu beschaffen. Damit nun die unter den Hauptgläubigern obenan stehende Familie Oherstein einstmals mit ihren großen (vom Ober-Tribunal in dessen Sitzung am 25. Sept. 1855 als vollbegründet anerkannten) Forderungen einstmals befriedigt werden könnte, — wurde zuerst sie in Anspruch genommen; sie selbst sollte mit ihren Besitzungen beitragen zur Beschaffung von Masse! Es waren nämlich die Unter Leinungen und Morungen als „wiederkäufliche“ Besitzungen erworben worden; sie sollten von 11 zu 11 Jahren wiedereingelöst werden können. Von

diesem Wiederkaufsrecht wollte nunmehr der Konkurskurator Gebrauch machen, und zwar beanspruchte er die einfache Herausgabe der Güter und Forsten gegen den Stauffschilling von 1655 (vgl. Nachtr. v. 1880 S. 64 ff.). Der Prozeß ging in allen drei Instanzen für die Familie verloren. Da erinnerte sich denn Gustav an die königliche Zusicherung: „Ich werde ferner für euch sorgen!“ Der durch seine Stiefmutter der Familie bekannte damalige Referendar (spätere Ober-Präsident der Provinz Sachsen) Hartmann v. Wisleben übernahm es bereitwilligst, aus den schon durch den Geruch abschreckenden alten Akten sich zu informiren und eine übersichtliche, kurze und prägnante Darstellung auszuarbeiten. Dieselbe war so lichtvoll ausgefallen, daß, als Gustav durch Hrn. v. Wisleben's Vetter, des Königs General-Adjutanten v. W., dem Könige diese Darstellung hatte überreichen und den König um Gewährung einer Audienz bitten lassen, der König Gustav und dessen Bruder Karl (vgl. Nachtr. v. 1883 S. 301) mit den Worten empfängt: Nun, Ich habe eure Vorstellung bereits gelesen und beschlossen: „Ihr sollt die Güter behalten! Es soll ein billiges Abkommen getroffen werden. Ich habe den Justizminister v. Kirchhefen und Finanzminister v. Maassen beauftragt, die Angelegenheit baldigst zu erledigen.“ Von diesem Augenblicke an besaß die Ebersteinische Familie die mansfeldischen Güter nicht als ererbtes oder erkaufes Eigenthum, sondern als königliches Geschenk!

Mit dem mansfeldischen Prozesse waren aber noch viele andere Angelegenheiten complicirt. Leinungen haftete nicht nur für eine bedeutende Hypothek der Grafen v. Hohenthal, ferner für eine Abfindungssumme der Witwe des Kriegsraths Karl v. Eberstein und deren Nichte Emilie geb. v. Steindel. Diese Summen wurden gekündigt und Gustav bewirkte durch sparsame Wirthschaft die Heimzahlung. Vor allem aber verursachte ein Prozeß mit den Mansfeld-Gisleber kupferschieferbauenden Gewerkschaft enorm viel Laß, Arbeit, Ärger und Ungelegenheiten. Trotzdem daß das von der Leinunger Kupferhütte producirte Rohkupfer sehr gern gekauft und solchem der Vorzug vor dem ausländischen gegeben wurde, war jedoch nach dem Tode des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein der Hüttenbetrieb durch falsche Maßnahmen und schlechte Verwaltung unrentabel geworden, so war z. B. der Hochofen der Kupferhütte unterhalb Leinungen so umgebaut worden, daß der an Quecksilberdämpfen reiche Rauch nicht wie früher thalabwärts, sondern thalaufwärts in den Ort schlug; nicht nur alle Fensterscheiben wurden gänzlich undurchsichtig, sondern es verlor das Vieh dadurch auch die Zähne. Ferner waren die Erze nicht rein ausgeschmolzen und ein kolossal hoher Schlackenberg von unausgeschmolzenen Erzen aufgefahren. Als nun nach langer Zeit solcher Wirthschaft auf diese Weise dem damaligen Familienbevollmächtigten, Gerichtsdirektor Demelius, die Unrentabilität plausibel geworden war und auch gleichzeitig die Gewerkschaft als kauslustige Bewerberin auftrat, glaubte Demelius im Interesse der Familie zu handeln, das Spottgebot der Gewerkschaft zu acceptiren und den Verkauf abzuschließen. In mancher Weise könnte ja dies kurze Verfahren (ohne vorherige Befragung der allerdings damals in Kriegsdiensten weit zerstreuten Mandanten) bei den alle wirthschaftlichen Verhältnisse und Werthe unsicher machenden Kriegszeiten noch gerechtfertigt erscheinen; aber größere Schädigung und größeres Ungemach brachten die weiteren Folgen mit sich, welche sich an jenen Verkauf knüpften. In die Verkaufsurkunde über das Bergwerk war auch die Klausel mit eingefügt worden „nebst Holzgerechtigkeit“. Diesem Ausdrucke Holzgerechtigkeit wurde nun eine ganz eigenthümliche, weitgreifende Auslegung gegeben. Da vom Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein an die Besitzer der Güter, der Forsten und der Kupferhütte im Allgemeinen dieselben Personen waren (nur die Töchter waren von dem Mitbesitze an dem Bergwerke ausgeschlossen), so fiel es materiell nicht ins Gewicht, daß die Forstrednungen in der alten Weise nach dem alten Schema fortgeführt wurden. Diesem Schema zufolge waren die Preise — welche innerhalb der Familie nicht zur Ausgleichung

famen — nach der alten mansfeldischen Holzordnung v. J. 1587 ausgeworfen worden, und zwar das Malter Buchenholz mit 18 guten Pfennigen, der Scheffel gemeilerte Holzkohlen zu 2 guten Groschen. In den Holzrechnungen stand nun nach Auführung der jährlichen Natural-Einnahme unter Natural-Ausgaben: an das Gut Gr.-Leinungen so und so viel, desgl. an das Gut Morungen zc., zuletzt an die Kupferhütte (im Durchschnitt) 2000 Malter Holz à 18 Pf. und 2000 Scheffel Kohlen à 2 Gr. Infolge Dammbrochs des in der Nähe Morungens hoch gelegenen Kunstteiches war der ganze Ort mit einer gefährlichen Uberschwemmung heimgesucht worden, sogar bis in das Erdgeschos des Schlosses war das Wasser gestiegen und hatte hier die in Repositorien befindlichen alten Akten mit rothem Schlamm durchdrängt, sogar eine große Partie hinweggeschwemmt. Diese letztern, welche besonders aus alten Forstrechnungen bestanden, waren von Ortsbewohnern aufgesucht und auf Horben getrocknet worden. Eine große Partie wurde aber nicht zurückgeliefert und kam später auch in die Hände der Gewerkschaft, welche daraus ihren Anspruch auf jährliche Lieferung von 2000 Malter Holz und von 2000 Scheffel Holzkohlen zu jenen Spottpreisen deducirte. Während des angestrengten Prozesses nun mußten nicht allein in den Eberstein'schen Forsten für die Gewerkschaft Kohlen gemeilert werden, sondern es kamen auch zu dem jährlichen Anschlag im Auftrage des Kurators der gräflich-mansfeld. Konkursmasse ein königlicher und überdies im Auftrage der Gewerkschaft ein gewerkschaftlicher Oberförster. Beide ließen sich von der Hoffnung bestimmen, daß über kurz oder lang der Eberstein'schen Familie die Forsten entzogen werden würden, und vollführten das Anschlag daher nicht wie es die bisherige und rationelle Forstwirtschaft gebot, sondern sie ließen viele alte Bäume überständig, uralte starke Eichen sogar anbrüchlich werden. Nachdem nun zwar durch königliche Guld die Güter im Besitze der Familie geblieben waren, hielt es doch Gustav bei dem damaligen Gerichtsverfahren und bei dem Vorhandensein jener zweideutigen Klausel für gerathen, auf einen ihm von der Gewerkschaft vorgeschlagenen Vergleich einzugehen: auf Abtretung von fast der Hälfte des bestbestandenen, prachtvollen Buchen- und Eichen-Mittelwaldes. Zur Ausführung kam dieser Vergleich aber erst 1838, nachdem Gustav schon 4 Jahre vorher sich von den Geschäften zurückgezogen hatte.

Einige Zeit darauf, als dieser Prozeß seinen Anfang genommen hatte, mischte sich auf Beschwerde Seitens der Familie der Fiskus (königliche Regierung zu Merseburg) ein, entschied, es sei, weil die Preise heutzutage ganz andere geworden, unbillig, jene alten Sätze als maßgebend zu Grunde zu legen, und gab der Gewerkschaft auf, hinfort für das Malter Holz 16 gute Groschen und für den Scheffel Holzkohlen 18 gute Groschen zu zahlen. Das hiernach von der Gewerkschaft gezahlte Geld nahm aber der Fiskus in Asservation. Als nun durch königliche Gnade die frühere Aussicht der Forst- und Domainen-Abtheilung der Merseburger Regierung die Unter Lein- und Morungen nebst Forsten als Domainen-Zubehör ihres Departements in Besitz zu bekommen, für immer vernichtet war, und der König schleunige Regelung der Angelegenheit anbefohlen hatte, erhielt in Folge davon Gustav von der Regierung zu Merseburg die Aufforderung, auf der Regierungshauptkasse die angesammelte Summe für Holz- und Kohlengelder im Betrage von ca. 20000 Thlr. in Empfang zu nehmen. Gustav begab sich auch hierauf nach Merseburg und nahm auf dieser Reise außer seinem Neffen Ernst auch den Sekretär Zimmermann mit. Nach dem Schlosse hinaus war nun zur Erledigung der Vorbereitungen zunächst Gustav allein gegangen. Als er von da in den Gasthof „Zur goldenen Sonne“ zurückkehrt, findet er bereits den Frühstückstisch gedeckt und die Plätze so vertheilt, daß für ihn nur ein ganz bestimmter Sitz übrig bleibt; auch steht Wein nicht nur in Flaschen auf dem Tische, der Wein ist auch bereits in die Gläser eingegossen, was insofern der Sekretär sich unterstehen konnte, als sein Principal seit dem Gebrauche von Stahlbädern auf ärztliche Anordnung nur Liebfrauenmilch-Stift trinken durfte; für ihn hatte daher Zimmermann diesen Wein, für sich selbst und

Gustav's Neffen aber andern Rheinwein bestellt. Der Sekretär bringt bei Gustav's Rückkunft zur Rechtfertigung seiner Voreiligkeit vor, sie hätten nicht geglaubt, daß die Erledigung der Geschäfte auf der Regierung so bald erfolgen würde, und so hätten sie denn gewagt, ihren sich meldenden Appetit vorher zu befriedigen, ohne die Rückkunft des Majors abzuwarten. Letzterer rümpft zwar die Nase über diese Dreistigkeit, sagt aber weiter nichts und setzt sich zum Frühstück nieder. Nach Ernstens Mittheilung hat Zimmermann eine augenblickliche Abwesenheit seiner benutzt, den Wein in die Gläser zu schenken, angeblich, um zu sehen, ob der Wein auch nicht verdorben sei. Gar bald nun darauf, als Gustav den ersten Schluck aus dem für ihn hingestellten Glase zu sich genommen hat, wird er blickblau im Gesicht und fängt an unwillkürlich mit den Armen zu schlagen. Nachdem nun ferner ein Zustand eintritt, der nach einem Schlaganfall aussieht, wird Gustav auf ein Logirzimmer gebracht und sofort ein Arzt geholt. Dieser erkennt aber, da sich eine große Uebelkeit im Magen und dann starkes Erbrechen einstellt, daß kein Schlaganfall vorliegt, sondern prognosticirt auf eine Vergiftung, etwa durch Grünspan aus einem nachlässig gereinigten kupfernen Kochgeschirre; er läßt daher zunächst lauwarme Milch und Eiweiß einnehmen und in der Apotheke ein starkes Brechpulver bereiten, nach dessen Einnahme aller Mageninhalt mit dem (allem Vermuthen nach aus einer allzugroßen Arsenikgabe bestehenden) Gifte glücklich ausgebrochen wird. Hierauf geräth Gustav in einen so kolossalen, wie Leinweberschlichte riechenden, schwächenden Schweiß, daß ununterbrochen die Wäsche gewechselt und durch frische erwärmte ersetzt werden muß. Der Arzt bleibt die ganze Nacht bei ihm und ordnet dann nach einigen Tagen an, daß Gustav in einem verschlossenen, mit Betten ausgefüllten Wagen den über 7 Meilen weiten Weg nach Haus zurückgelegt; „denn“, sagt er zu ihm, „Sie werden sehr, und sehr lange krank bleiben!“ Und dies war in der That der Fall, bis gegen Ende des Jahres 1830 lag Gustav an erschrecklichen Magen- und Darmschmerzen darnieder, so daß oft sein Stöhnen bis in weite Entfernung vom Krankenlager vernommen werden konnte. Während dieser Zeit ließ sich der Sekretär Zimmermann nie bei seinem Principale sehen, kam nur alle Morgen zu dem Bedienten desselben geschlichen und frug: „was macht der Major?“ Als auf diese übliche Frage einstmals der Bediente antwortet: „nun, diese Nacht ist es etwas besser gewesen“, verräth er sich und erwidert darauf: „ah, der Major wird nicht wieder!“ und ändert dann oft seine morgendliche Frage in die: „nun, ist der Major noch nicht tot?“

Gustav's gute Natur überwand aber die schwere Vergiftung, und nachdem er sich wieder etwas gekräftigt fühlte, ließ er sich öfters aus der Amtsstube Akten holen. Schon gleich im Anfange stößt ihm manches auf, was ihm nicht in Ordnung zu sein scheint, er läßt sich daher nach und nach immer mehr Akten auf das Bett kommen und findet denn zu seinem Schrecken die erstaunlichsten Dinge. Schließlich lassen ihm die schrecklichen Entdeckungen keine Ruhe, er läßt sich anfleiden und hinauf auf das Amtszimmer führen. Schon bei Gustav's Erscheinen merkt Zimmermann, was die Glocke geschlagen hat, fängt, als Gustav sagt, er wüßte Auskunft über dies und das, an am ganzen Körper zu zittern, spricht konfusjes Zeug, und als dann Gustav zu ihm sagt: „nun, ich sehe, wie die Sachen stehen, es bleibt mir nichts übrig, als Ihnen die Vollmacht gerichtlich abnehmen zu lassen, Gott sei Ihnen, Sünder, gnädig und barmherzig!“ faßt er mit der linken Hand Gustav an der Brust und will mit der rechten Hand nach einem Gewehrgränke langen, in dem eine Anzahl stets geladener Jagdgewehre und Pistolen hing. Da hat denn Gustav noch so viel Kraft, daß er den Verbrecher von sich stößt, nach dem Fenster eilt und über den Schloßhof hinüber den Dreschern zuruft. Glücklicherweise rührt sich auch im Nebenzimmer des Sekretärs Bedienter. Gustav geht nun wieder in das Parterre des Schlosses hinunter und schickt sofort zu seinem Better, dem Hauptmann Ernst v. Gersstein, und bestimmt diesen, daß er sich in den Wagen setzt, nach Sangerhausen fährt und dem Inquisitoriat persönlich Anzeige erstattet.



Der entlarvte Bösewicht schickt unter einem Vorwande seinen Bedienten fort; dieser sieht aber noch im Weggehen, daß Zimmermann nach dem Gewehrschranke greift, von da etwas herausnimmt und schnell in die Brusttasche steckt. Abends  $\frac{1}{2}$  9 Uhr geht Gustav's Kutscher hinauf zu Zimmermanns Wohnräumen, findet aber alle Thüren verschlossen. In der Nacht gegen 2 Uhr hört man an der Thüre (welche von dem höher gelegenen Garten aus, und zwar von der über einen gemauerten Wallgraben nach der breiten inneren Steintreppe führenden Brücke den hinteren Zugang zu dem Hauptflügel des Schlosses bildete) ein starkes Klopfen. Selbstverständlich wird nicht geöffnet; denn wäre dies geschehen, so würde Zimmermann erst den ihm Öffnenden niedergeschossen haben, darauf zu seines Herren Bette gedrungen sein und auch diesen getödet haben. Den anderen Morgen nun gegen  $\frac{1}{8}$  Uhr hören Horla'sche Schulkinder (welche während der damals gerade in Notha eingetretenen Pfarrvakanz nach Leinungen in den Konfirmandenunterricht gehen) oben im Holze über dem sogenannten Gemeindegroße nicht weit abseits vom Wege einen Schuß fallen, sie gehen nach der Richtung hin — und finden da den Selbstmörder entseelt liegen!

Nach dem so jäh erfolgten Tode dieses durch seine Verirrungen in Verzweiflung getriebenen, ursprünglich wohl nicht eigentlich verworfenen und mit vorzüglichen geistigen Fähigkeiten begabten Mannes, welcher verheirathet war und mehrere erwachsene Kinder hatte, deren Mutter aber in der Gegend von Halle wohnhaft war, stellte sich's nun heraus, daß die von ihm bei seiner Meldung zur Stelle producirten glänzenden gerichtlichen Zeugnisse sämtlich gefälscht waren. Nach solchen Enthüllungen konnte man sich nun auch nicht weiter wundern, daß, wie sich gleich nach seinem Tode ergab, Zimmermann auch in seiner Geschäftsführung während der Krankheit seines Principals sich arger Fälschungen und Betrügereien schuldig gemacht hatte.

Während der Führung der General-Vollmacht seiner Geschwister durch Gustav boten nicht nur die Mansfeld'schen Besitzungen, wie vorstehend angedeutet, der Verwaltung vielfache und nicht leicht zu behebende Schwierigkeiten; es geschah solches fast in gleichem Maße von den Stammbesitzungen in Gehofen aus. Und es herrschte ein ewiges Gehen und Kommen im Leinunger Schlosse; interessirte und uninteressirte Betheiligte, Behörden und Private verkehrten da in buntem Wechsel, und über ein Jahrzehend hatte Gustav sich den daraus erwachsenden Mühsalen und Beschwerlichkeiten, die nicht nur die leibliche Gesundheit, sondern auch den Kopf und das Gemüth in angreifender Weise in Anspruch nahmen, zu unterziehen.

Schreiben des 80jährigen Seniors der Familie Ernst Freiherrn v. Eberstein auf Kuhla an seine Vettern Ferdinand und Moriz v. Eberstein d. d. Kuhla, 1. Sept. 1884.

Mein lieber Ferdinand! Lieber Moriz! Von vergangenen Zeiten wollt Ihr hören? nun ich spreche gern davon. Es waren oft schöne Tage, auch schwere sorgenvolle; die jetzt Besitzenden können sich gar nicht in solche Lagen versetzen, die Dein Vater und ich durchgemacht haben. Dein Vater war der Kommandeur, ich sein Adjutant. Persönlich war er mir mehr als Vater. Über die Jahre 19. 20. 21 will ich weggehen; da lebten wir ruhig und friedlich. 1823 starb Onkel Wilhelm, und Dein Vater übernahm die Geschäfte und ich die Oekonomie. „Die Geschäfte“ sagt sich leicht so hin, aber bedenke, daß eine große Anzahl Prozesse im Gange waren. Ein Advokat in Hettstedt hatte allein genug mit der Sache Leinungen-Horla zu thun. In der Oekonomie war es nicht besser. Pferde genug, aber kein Scheffel Hafer, kein Schrot für's Vieh und kein Korn zu Brod. Die Prozesse wurden nach und nach durch Vergleich geschlichtet, aber mit Geldopfern. Außerdem waren die großen Prozesse, die in Raumburg geführt wurden, mit der Mansfelder Gewerkschaft und dem Fiskus. Wenn im Holze angeschlagen wurde, stellten sich zwei königliche Beamte dazu ein, später kamen diese Herren wieder, um nachzusehen, daß wir keine nichtangeschlagenen Bäume gehauen hatten. Wenn nun das überstanden war, kam auf einmal ein Arrestbefehl über das Holz, und es sollte nichts abgefahren werden. Nur unter der Hand konnten wir verkaufen; kaum hatten wir freien Athem, da legte wieder die Gewerkschaft Arrest an.

Wer diese Zeit nicht mit durchgemacht hat, kann sich von den damaligen Verhältnissen keinen Begriff machen. Deinem Vater mit seiner Ruhe und Überlegung ist es allein zu danken, daß alles nach und nach beigelegt wurde. — Auch die Wirthschaft brachte nichts ein, denn 1 Scheffel Roggen kostete 15 Groschen, 1 Schffl. Hafer 6 Gr., ein Kalb 1 Thlr.; dies weisen meine alten Bücher aus. Diese Preise waren natürlich auch in Gehofen, der alte Hammer erklärte sich banterott, zahlte kein Pachtgeld, er ließ die Wirthschaft stehen, wir setzten einen Wirthschafter dahin und schrieben eine neue Verpachtung in den Blättern aus, der Termin war in Wallhausen und siehe da, kein Mensch bot nur einen Pfennig. Es wurde ein neuer Termin angesetzt, doch zuvor einigte sich Dein Vater mit Hammer. Die übrigen Herren Mitbesitzer verlangten ihr Geld, aber keiner wußte, was es für Mühen und Sorgen herbei führte, was für saure Wege gemacht und unangenehme Briefe gelesen werden mußten. Hierzu kam noch, daß Deines Vaters Sekretär Zimmermann, der auch Rechnungsführer von Gehofen war, sich erhob, nachdem er die Kasse stark angegriffen hatte.

Den Dornhof anlangend, so war derselbe in der Subhastation erstanden worden; da aus Halsstarrigkeit der Lehnskurie für die zur Behauptung des Gutes nöthigen Kapitale keine Sicherheit gegeben werden konnte, so benutzte der Amtschöpfer Osterloh in Sangerhausen, da er selbst auf billigen Kauf des Gutes spekulierte, unsere Verlegenheit und bewirkte durch Intriguen, daß ein Kapital nach dem andern gefündigt wurde, so auch das auf Leinungen stehende Hohenthal'sche. Nun verschaffte zwar derselbe Herr wieder Geld, aber gegen so hohe Zinsen, daß es nicht mehr zu ertragen war. Der Dornhof wurde wieder verkauft, und es stellte sich hinterher heraus, daß ein Posten zweimal berechnet war, was einen neuen Prozeß hervorrief.

Dies ist nur ein kleiner Abriß der damaligen schweren Verhältnisse, die Dein guter Vater treulich, redlich und umsichtig durchgemacht hat. Es lieft sich leicht, aber man muß es mit erlebt haben; obenhinein noch Undank und Mißtrauen von mancher Seite.

Wenn schon Gustav's Bruder Wilhelm bald nach Übernahme der Familiengeschäfte ersterem unterm 12. Febr. 1817 von Horla aus in einem verschiedene geschäftliche Angelegenheiten behandelnden Briefe schreibt:

„Es machen mir überhaupt die ganzen Familienangelegenheiten ja viel Sorge und Verdruß, daß ich es manchmal recht dick habe. So hat auch die ganze Domhofs-Angelegenheit, die ich allein habe betreiben müssen, um unsere Rechte und Vortheil wahrzunehmen, sehr viel Sorge gemacht; ich bin in diesen Terminen allein von der Familie zugegen gewesen und habe auch für die anderen Vettern zanken müssen. — War keiner von den Obersteinen zugegen, so gingen vielleicht die vielfachen Appellationen bei dem konfusen Oberlandesgericht von Naumburg (denn die Hälfte besteht aus Sächsischen Rätthen) durch, und wir wurden ganz ausgeschlossen von unseren Rechten. Doch bin ich aber mit allem bis jeso durchgekommen. So hauen die Holzhauer wieder für den nämlichen Preis wie gewöhnlich. Ferner habe ich das Holz abermals auktionsweise verkauft, und es ist weg bis auf 600 Malter und 500 Schock Wellen. Ich habe viel zu kämpfen und habe alles zum Feinde; es wird sich aber wohl mit der Zeit verlieren, wenn sie sehen, daß sie nicht durchkommen.“

Jeso hat die Frau Jägermeisterin ein Theilungsprojekt (in Bezug auf den Forst) vor und ist dieserhalb gerichtlich eingekommen, nach dem Gesetz kann sie es verlangen. — Die Bedingungen habe ich noch nicht und habe sie von dem Gericht verlangt. Da nun Monsieur Witschel und (Hauptmann) Ernst sehen, es ist nicht mehr viel zu machen, nun wollen sie theilen. — Ist die Theilung vortheilhaft (denn ich glaube, sie opferten gegenwärtig etwas) und ist es nicht gegen die Nezeffe und unsere Ansprüche an Notha, nun so könnte man einwilligen. Ich glaube, um allein zu schalten, opferte Witschel jeso etwas, denn die alten Weiber thun, was er sagt; verkaufen können sie doch nicht an andere nach den Necessen. Nächstens werdet Ihr Nachricht darüber erhalten, sowie über meine Meinung. Wolf und der Hauptmann Ernst Oberstein haben die ganzen Bergleute wegen Forderungen in Allarm gesetzt\*); — ich werde ihnen aber auch dienen; Eisenstuck hat mir dazu Hoffnung gemacht. Sie halten ihre rückständigen (Lehnstamm's-) Zinsen dieserhalb zurück. So geht es mir mit allen, auch das Geringste muß ich erkämpfen.“

so hat man auch nach den vorausgegangenen Berichten und Erzählungen aus der Zeit von Gustav's Geschäftsführung die Prämissen, um Gustav's Entschluß

\*) Diese Andeutung wird näher erläutert durch eine Stelle in einem Briefe von Gustav's jüngstem Bruder Georg d. d. Salzburg, 1. Dez. 1817: „Der Better Wolf und Hauptmann Ernst wollen einen Prozeß wegen der verpachteten Bergwerke, wo sie 70 000 Thlr. Entschädigung verlangen!“

nur allzuwohl begründet zu finden, nach länger als einem arbeitsvollen Decennium sich gänzlich von den Geschäften zurückzuziehen, nachdem er solche nunmehr in ein ruhigeres Gleis geleitet hatte. Er beharrte auf diesem Entschlusse, trotzdem ihn seine Geschwister durch dringende Bitten davon wieder abzubringen suchten.

**Circular an meine unten genannten Geschwister.**

Lange genug habe ich den sich in wirrem Drange sich immer widriger gestaltenden Verhältnissen mich unterzogen gehabt und ihrer Regelung mich hingegeben. Jetzt aber bin ich nicht mehr im Stande, die Vollmachten länger zu behalten, indem mich triftige Gründe dazu bewegen, es Euch aufzusagen. Klagen ist nie meine Sache gewesen.

Die Pacht von Leinungen gebe ich auf, und zwar zu Johanni 1834. Ihr habt daher es anderweit zu verpachten oder administriren zu lassen. Da unser Nefse Ernst in Horla in meine Pacht zu der Zeit eintreten will, so rathe ich, es ihm zu überlassen, indem es doch besser und vortheilhafter ist, es ihm in Pacht zu geben, als einem Fremden. Ein Fremder würde sich auch schwerlich finden, da wir bei unseren jetzigen Verhältnissen auf eine bestimmte Anzahl Jahre gar nicht verpachten können, ohne Gefahr zu laufen, den Pächter enorm entschädigen zu müssen.

Die Rechnungen werde Ende d. J. legen. Ihr habt daher Zeit genug, bis dahin einen Generalbevollmächtigten zu wählen, dem ich dann alles übergeben kann; auch werde ich es zu der Zeit in öffentlichen Blättern bekannt machen, daß ich die Generalvollmachten von meinen Geschwistern abgegeben habe.

Groß-Leinungen, den 16. Juni 1833.

Gustav von Eberstein.

Hierunter spricht sich der älteste Bruder Oberst Karl folgendermaßen aus:

„An den Bruder Gustav. Ich halte mich überzeugt, daß sowie ich auch alle übrigen Geschwister ihren brüderlichen und schweesterlichen Dank für Deine Geschäftsführung auf das herzlichste gegen Dich aussprechen werden; daher kann ich auch den Wunsch nicht unterdrücken, Dich, lieber Gustav, auf das inständigste zu bitten, diese Geschäfte ferner zu leiten, damit sie nicht in fremde Hände gerathen.“

In gleichem Sinne äußert sich Franz:

„Auch ich, mein lieber Bruder Gustav, kann nicht unterlassen, Deines sowohl als unser aller Besten halber Dich um Beibehaltung der Geschäftsleitung zu bitten. Jeder fremdartige Einfluß in Familienangelegenheiten führt zum Ruin einer Familie, um wie viel mehr in unseren kritischen Angelegenheiten! — Diesem Schicksale haben wir standhaft entgegengearbeitet durch Deine bewährte Leitung der Geschäfte. Ohne Dir zu schmeicheln, schreibe ich diese Zeilen, denn Schmeicheln ist ganz und gar wider meine Natur, das weißt Du wohl zu gut. Dankbar statte ich Dir daher meinen wärmsten Dank, aber auch für die Zukunft ab. Schönfeld, den 9. Juli 1833. Dein Dich liebender Bruder Franz v. Eberstein.“

Ebenso die Schwestern:

„So ist auch meine Gesinnung und Bitte an Dich, lieber Bruder. Wenn Du Dich nur noch diesmal erhören liehest von unserer Aller Dank und Bitten! Vielleicht giebt Gott Aenderung und wird Dir es gewiß verlohnen. Du hast ja schon so viel Schlimmes überstanden. Bedenke, Lottchen und ich sind geschlagen, wenn die Geschäfte aus Deinen Händen kommen. Darum bittet Dich schweesterlich und dringend Deine Dich liebende Schwester  
Emilie von Eberstein.“

„Auch ich bin derselben Meinung, wie alle meine übrigen Geschwister, so kann auch ich nicht unterlassen, Dich innigst und herzlich zu bitten, die zwar sehr mühevollen Geschäfte nicht abzugeben, wofür wir alle Dir zeitlebens dankbar sein werden. Ich schließe in der Hoffnung, daß Du, lieber Bruder, unsere dringenden Bitten erhörst. Dresden, den 13. Juli 1833. Deine Dich herzlich liebende Schwester  
Charlotte v. Ehrenthal geb. v. Eberstein.“

Mit vollendetem elften Jahre der Geschäftsleitung, zu Johanni 1834, legte Gustav dieselbe nieder und übertrug sie auf seinen Nefsen Wilhelm Alexander Ernst v. Eberstein, dem er auch die Pachtung der zum Schlosse gehörigen Oekonomie abtrat. Er selbst zog zunächst in das von dem Hauptmann Albrecht von der Wolf-Dietrich'schen Branche erbaut gewesene, vor dem Marktplatze, dem Rathskeller gegenüber angenehm liegende Haus, welches sich damals nebst dem zugehörigen Gehöfte und Gute in Erstens Besitze befand, und bewirthschaftete

nicht nur diese Länderei, sondern auch die ehemalige Erbpachts-Mühle, welche der letzte Erbpächter zur Subhastation hatte kommen lassen und die darauf aus Versehen des Grundbuchrichters statt für das Schloß, für welches Gustav sie erstanden hatte, auf Gustav's Namen als dessen persönliches Eigenthum eingetragen worden war. Gustav hatte zwei Obstberge und einen kleinen Weinberg am südlichen Abhange der Muskammer gekauft, legte dahin vom Orte aus an dem westlichen Abhange hinauf einen fahrbaren, mit Obstbäumen gepflanzten Weg an und erbaute ein Haus in der Mitte des Obstberges. Außerdem hatte Gustav auch die von der Gisleber-Mansfelder-Gewerkschaft zum Verkauf gestellten Gebäude der ehemaligen Kupferhütte erstanden, um so die ganze Wasserkraft des Leinebaches ausnutzen zu können. Die Gewerkschaft hegte aber Mißtrauen, als ob Gustav den Kauf für das Schloß bewirkt habe und möglicherweise ihr Schaden könne, und versagte ihm daher den Zuschlag.

Da Gustav seine drei Kinder seit 1837 nach Nordhausen in Erziehungs-Institute gegeben hatte, von wo aus sie die höheren Schulen der Stadt besuchten, so bestimmte ihn die Rücksicht auf seine Kinder, zu Johanni 1838 seinen Wohnsitz auf das schön gelegene und eingerichtete Götting'sche Gut in dem  $\frac{1}{2}$  Stunde von Nordhausen entfernten Salza zu verlegen. Hier selbst erhielt er zu zweien Malen der Besuch seiner in Dresden wohnhaften Schwestern, im Sept. 1838 und dann im Sommer 1839 auf mehrere Monate. Auf vieles Bitten ließ er sich bewegen, seine damals noch nicht ganz 16jährige Tochter Charlotte, welche bis dahin in dem großen Münzel'schen Damen-Institute in der Stadt gewesen war, mit nach Dresden gehen zu lassen, wofür sie bis Ostern 1841 verweilte, um dann in das elterliche Haus zurückzukehren. Hier befanden sich schon seit einem Jahre ihre Brüder Ferdinand und Moriz; nachdem dieselben während des Zeitraumes von  $4\frac{1}{2}$  Jahr einer strengen fremden Leitung anvertraut gewesen waren, hatte es ihr Vater nunmehr in pädagogischer Beziehung für angemessen gehalten, daß sie dem Familienleben nicht entfremdet würden.

Gleich nach Gustav's Übersiedelung nach Nordhausen erhielt er von dem Generalpostmeister v. Nagler die Anfrage: ob, da jetzt — (also nach 23! Jahren nach der erhaltenen Aussicht auf Civilanstellung im Postfache) — die Reihe an ihm sei, er ein Postamt annehmen wolle? zunächst sei von den Militärpostämtern das von Marienburg vakant; er könne nun dasselbe entweder selbst annehmen, oder auch durch einen vom Generalpostamte zu bestimmenden Administrator verwalten lassen. Da Gustav damals gerade, und zwar mehrere Monate krank an seinem alten, aber noch nicht richtig diagnostizirten Uebel darniederlag, so wählte er die Administration. Im J. 1850 machte der neue Handelsminister v. der Heydt den Versuch, die Militär-Postämter überhaupt zu beseitigen, pensionirte Gustav und zwar mit der bedeutend geringeren Summe seines ehemaligen Wartegeldes; allein das Kriegsministerium, welches hiervon in Kenntnis gesetzt werden mußte, übernahm sofort aus eigener Initiative den Major Gustav wieder in das Invaliden-Departement und gewährte ihm eine höhere Pension, als seine Kompetenz im Postfache betragen hatte.

Als Gustav einst in Geschäften im Sommer 1840 von Salza aus in Kelbra unter der Rothenburg gewesen und dort durch Zufall mit dem seit 17 Jahren ihm bekannten bisherigen Justiz-Kommissar in Gisleben Friedr. August Karl Stockmann zusammengetroffen war, erhielt er sehr bald darauf dessen Besuch in Salza. Stockmann, der zugleich Bevollmächtigter des Prinzen August von Preußen für dessen mansfeldische Güter gewesen und in seiner Stellung wegen seiner juristischen Tüchtigkeit, großen Gewissenhaftigkeit und penibelen Rechtschaffenheit sich allgemeine Achtung erworben hatte, wollte nach Niederlegung seiner Aemter nur noch seiner durch Überarbeiten sehr geschwächten Gesundheit und der Erziehung seiner einzigen Tochter leben. In letzterer Beziehung gab er Nordhausen vor Kelbra den Vorzug, und so hatte denn sein Besuch für ihn zunächst die Folge, daß er sich entschloß, schon mit Beginn des Winterhalbjahres seinen Wohnsitz nach Nordhausen zu verlegen. Von hier aus nun kam er

wöchentlich mehrere Male zu Besuch nach Salza und überredete schließlich auch Gustav, daß dieser ebenfalls nach der Stadt, und zwar in ein Haus ihm gerade gegenüber zog. Von da an war der Verkehr zwischen beiden alten Bekannten ein täglicher, Stockmann kam vormittags und nachmittags zu Gustav herüber, wo derselbe überdies mit dem ebenso oft hier einsprechenden Hausfreunde, dem von seinem Erfurter Regimente nach Nordhausen abkommandirten, kenntnisreichen, charaktervollen und unterhaltenden Herrn v. Below zusammentraf. Da nun auch Gustav's Frau und Tochter mit des mittlerweile zum Stadtrathe gewählten Stockmann Gattin und Tochter Verkehr unterhielten und den freundschaftlichen Zusammenkünften natürlich auch die Söhne beiwohnten, so keimte und erwuchs daraus im Verlaufe der Jahre eine noch engere Familienverbindung: Gustav's ältester Sohn Ferdinand, damals Ingenieur-Offizier geworden, und Amalie Stockmann hatten sich verlobt. Vier Jahre vorher heirathete Gustav's Tochter Charlotte den Pfarrer der Frauenberger Kirche zu Nordhausen, vormaligen Gymnasial-Oberlehrer Heinrich Niemeyer, Sohn des bekannten Patrioten in der die Freiheitskriege vorbereitenden Zeit und Verfassers des „Heldenbuchs“ und des „Deutschen Blutarchs“ Christian Niemeyer, Pfarrers zu Dedeleben.

So waren denn diese ersten Jahre nach Gustav's Übersiedelung von Leinungen nach Salza und Nordhausen für ihn und seine Familie recht angenehme, zumal in der Nähe ein alter Regimentskamerad Herr v. Vila auf Wernrode und in Nordhausen selbst ein Verwandter von letzterem, ein Gustav vom Jahre 1805 her bekannter Offizier eines anderen preußischen Regiments, Hauptmann v. Tettenborn, wohnte. — Leider aber war es ihm beschieden, seine letzten Lebensjahre in anhaltender Krankheit und unter entseßlichen, von ihm mit wahrhaft großartiger Geduld ertragenen Schmerzen hinzubringen.

Am 18. Febr. 1846 bei äußerst strenger Kälte mußte Gustav, von seinem Sohne Moriz begleitet eine — damals nur durch Fuhrwerk zu bewirkende und daher zwei Nächte und einen ganzen Tag in Anspruch nehmende — Reise über Halle zunächst nach Naumburg unternehmen, von wo er nach Dresden weiter zu reisen gedachte. Die ungünstige Witterung, welche am zweiten Tage plötzlich in Thauwetter und Regen umschlug, sowohl wie die so anhaltende Erschütterung durch das Fahren riefen einen höchst gefährlichen Blasenkatarrh, Steinleiden und eine Hämorrhoidalentzündung hervor, wodurch das untere Ende des Rückenmarks dermaßen afficirt wurde, daß Gustav bei der Ankunft in Naumburg kaum aus dem Wagen auf das Zimmer gebracht werden und sich dann auf seinem Lager keinen Zoll weit seitwärts bewegen konnte. Unter entseßlichen Schmerzen war er daher gezwungen, in Naumburg 14 Wochen liegen zu bleiben, bis dann einige Tage vor Pfingsten die langsame Rückreise in einem mit Betten ausgefüllten Wagen nach Nordhausen gewagt werden konnte. Zwar erholte sich Gustav kraft seiner gesunden Natur im Sommer darauf wieder, und zwar derart, daß er sogar in den Jahren 1847, 1850 und 1851 einen längeren Landaufenthalt in Leinungen nehmen konnte. Aber ein erschütternder Krger, der ihm dort, wo er so viel gewirkt, so viel gelitten hatte, am 23. August 1851 bereitet wurde, riefen das nur schlummernde und nur durch seine rationelle Lebensweise niedergehaltene Leiden wieder wach und steigerten es zu einem solchen Grade, daß er, nach Nordhausen zurückgekehrt und daselbst 2 $\frac{1}{4}$  Jahr auf das Schmerzlager gebannt, noch am Tage vor seinem am 7. Januar 1854 Vormittags 11 $\frac{1}{4}$  Uhr erfolgtem Tode selbst ausrufen konnte: wie ich das aushalte, ist mir selbst unbegreiflich! Mit so übergroßer, den Arzt zum Staunen bringender Geduld der Patient seine unsäglichen Schmerzen auch ertrug und bis zum letzten Augenblicke seine Gemüthsheiterkeit und seinen offenen Sinn für alle edleren Interessen bewahrte, so waren es doch über zwei lange schwere Jahre, welche denn endlich doch die sonst zähe innere Gesundheit des noch mit dunkelblondem, vollem Haupthaare geschmückten Achtundsechzigjährigen aufreiben mußten.

Über die schmerzvolle letzte Lebenszeit sprach sich noch 14 Jahre später der Gymnasial-Direktor A. Döhle in einem Briefe an Gustav's Sohn Ferdinand aus:

„Wenn Sie weiterhin so freundlich gewesen sind meiner alten Beziehungen zu Ihrer Familie zu gedenken, so darf ich Ihnen wohl bekennen, daß mir das Andenken an Ihren verstorbenen Vater immer frisch und immer lieb und werth ist. Bin ich doch oft genug Zeuge gewesen, um von anderen Dingen zu schweigen, wie er seine unsäglichen Leiden mit bewundernswerther Geduld und Seelenstärke und stiller Ergebenheit getragen hat und dabei die wärmste Theilnahme für Dinge und Personen um ihn her bewahrte. Sein Bild steht mir darum lebendig vor der Seele und seine Züge sind so wenig verblaßt, als lägen zwischen damals und jetzt so viel Wochen als Jahre. Und zu den schmerzlichen Tagen seines zuletzt fast erbetenen Sterbens bin ich oft in der Erinnerung wieder zurückgekehrt; ich fühlte damals lebhaft mit, was ich vor wenigen Jahren selbst habe erleben müssen, was des Vaters Tod der lieben Familie bedeutet.“

Gustav hinterließ die Witwe: Julianne Bernhardine Henriette geb. Stief (geb. 1. Januar 1804 zu Groß-Leinungen, † 23. Sept. 1875 zu Hasserode bei Bernigerode am Harz), eine Tochter und zwei Söhne.

**Chronologische Übersicht über die hauptsächlichsten Ortsveränderungen Gustav's Sohn, v. Eberstein während seiner Militair-Dienstzeit seit dem Ausmarsche aus Liegnitz (1801) bis zu seinem Abgange vom Regimente.**

1801 aus Liegnitz		m.		m.	
16. April	nach Groß-Köthen . . .	3 1/2	1. Okt.	„ Teutleben . . .	3 1/2
17. „	„ Koiell . . .	3 1/2	2. „	„ Klein Rudstedt . . .	3
18. „	„ Bölling . . .	3	4. „	„ Ballstedt . . .	4
20. „	„ Amt Schweinitz . . .	3	5. „	„ Friedrichswerb . . .	1
21. „	„ Bothenndorf . . .	3	6. „	„ Ebenheim . . .	1/4
22. „	„ Tammendorf . . .	3	7. „	„ Oster-Berlingen . . .	1/4
24. „	„ Wildenhagen . . .	2	9. „	„ Alt-Tietendorf . . .	4 1/2
25. „	„ Boofen . . .	4	10. „	„ Schölsleben . . .	6
26. „	„ Neuentempel . . .	3	Die Nacht unter dem Gewehr gestanden.		
28. „	„ Barzin . . .	3	11. Okt.	ins Lager bei Weimar . . .	5
29. „	„ Alt Landsberg . . .	3	13. „	bei Auerstedt im Divouac . . .	4
30. „	„ Berlin . . .	3	14. „	Bataille . . .	
13. Mai	„ Schöneberg . . .	1/2	15. „	nach Erfurt . . .	5
25. „	„ Berlin . . .	1/2	16. „	„ gefangen . . .	
20. Sept.	„ Potsdam . . .	4	17. „	nach Arnstadt . . .	4
1802.			18. „	„ Dresden . . .	19
13. Mai	„ Schöneberg . . .	1/2	1807.		
28. „	„ Berlin . . .	1/2	6. Juli	nach Leipzig . . .	13
12. Juni	„ Nordhausen . . .	37	7. „	„ Naumburg . . .	7
8. Aug.	„ Mühlhausen . . .	9	10. „	„ Halle . . .	5
21. „	„ Erfurt . . .	7	20. „	„ Lauchstedt . . .	2
1805.			20. „	„ Halle . . .	2
1. Juni	„ Mühlhausen . . .	7	3. Sept.	„ Leipzig zurück nach Halle . . .	10
15. Okt.	„ Erfurt . . .	7	30. „	„ Dresden . . .	18
10. Dez.	„ Weimar . . .	3	1808.		
11. „	„ Jena . . .	2	30. Mai	nach Königsberg i. Pr. . .	108
12. „	„ Dienststedt . . .	3	24. Juni	am Strand-Germau . . .	5
14. „	„ Pöbneck . . .	3	13. Nov.	nach Königsberg . . .	5
15. „	„ Schleiß . . .	2 1/2	11. Dez.	„ Braunsberg . . .	9
16. „	„ Triptis . . .	2	28. „	„ Graudenz . . .	20 3/4
Winterquartier.			1809.		
9. Febr.	„ Hummelshayn . . .	2	28. April	nach Königsberg auf Kommando . . .	32 3/4
10. „	„ Groß-Schwabhausen . . .	4 1/2	29. Mai	„ Graudenz . . .	29 1/4
11. „	„ Ober-Weimar . . .	2	1811 zum Depot.		
12. „	„ Erfurt . . .	3	31. Juli	nach Elbing . . .	14
22. Aug.	„ Teutleben . . .	4 1/2	28. Okt.	„ Mühlhausen . . .	3
23. „	„ Nieder-Wünisch . . .	5	20. Nov.	„ Frauenburg . . .	2 1/2
24. „	„ Halle . . .	2 1/2	1812.		
13. Sept.	„ Stenden . . .	2	25. März	„ Graudenz . . .	18 3/4
19. „	„ Darnstedt . . .	1 1/2	3. April	„ Marienwerder . . .	4 3/4
26. „	„ Klein-Gichstedt . . .	1	8. „	„ Sanskau b. Graudenz . . .	5 1/4

12. Mai nach Königsberg . . . . .	30	8. Febr. nach Dresden . . . . .	7
26. " " Germau u. Krätzlau . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	15. " " Berlin . . . . .	24
27. " " Rothenen am Strand . . . . .	1	6. März " Ostende zum Rgt. . . . .	140
16. Juni " Germau . . . . .	1	1. Juli " Neuß am Rhein . . . . .	30
19. " " Königsberg . . . . .	5	3. Okt. " Magdeburg . . . . .	80
20. " " Wehlau . . . . .	7	11. Nov. " Dresden . . . . .	30
24. " " Gumbinnen . . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11. Dez. " Grüneberg . . . . .	21
8. Juli " Schirwind . . . . .	8	1815	
4. Aug. " Schillupischken Kommando . . . . .	9	3. Aug. nach Posen . . . . .	30
24. Aug. " Tilfit . . . . .	3	26. " " Berlin . . . . .	36
28. " " Memel . . . . .	14	30. Nov. " Dresden . . . . .	24
1. Nov. " Telsche russischer Gefangener . . . . .	12	1816.	
6. " " Memel . . . . .	12	6. März nach Posen . . . . .	42
21. Dez. " Pofn. Grottingen . . . . .	3	1817.	
22. " " Gefangen. . . . .		2. Mai nach Horla . . . . .	72
1813.		15. " " Kofla . . . . .	3
4. Jan. " Mitau . . . . .	41	24. " " Alexisbad . . . . .	4
29. 9. Feb. " Memel . . . . .	36	18. Juni " Naumburg . . . . .	10
16. 25. " Königsberg . . . . .	28	23. " " Alexisbad . . . . .	14
17. März nach Graudenz . . . . .	30	27. Juli " Naumburg . . . . .	14
7. April " Berlin . . . . .	64	1. Aug. " Querfurt . . . . .	5
11. " " Charlottenburg . . . . .	2	2. " " Berlin . . . . .	30
Spandau		9. " " Danzig . . . . .	68
29. Mai . . . . .	14	12. Sept. " Thorn ins Canton . . . . .	80
4. Juni . . . . .	39	1818.	
12. " " . . . . .	15	15. April nach Dresden . . . . .	88
14. Aug. nach Treppin . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	14. Mai " Horla . . . . .	30
22. " " Teltow . . . . .	3	23. " " Naumburg u. zurück . . . . .	16
23. " " Schlacht bei Großbeeren . . . . .		1. Juni " Heiligenstadt u. zurück . . . . .	23
6. Sept. nach Dennewitz Schlacht . . . . .	12	13. " " Sangerhausen . . . . .	3
9. " " Potsdam . . . . .	9	24. Juli " Berlin . . . . .	30
16. Dez. " Dresden . . . . .	24	12. Aug. " Köpnick u. Berlin zur. . . . .	4
1814.		Sept. " Teltow über Charlottenburg . . . . .	5
12. Jan. nach Töplitz . . . . .	7	Sept. Tegel und Grunewald . . . . .	6
		1819.	
		2. März von Berlin nach Horla . . . . .	32

### Louis Ferdinand

Freiherr von Oberstein, königl. preuß. Ingenieur-Hauptmann a. D.

Louis Ferdinand, das 2. Kind und der älteste Sohn des k. pr. Majors a. D. Gustav Adolph Freiherrn v. Oberstein und der Juliane Bernhardine Henriette geb. Stief, wurde am 16. Januar 1826 früh 3 Uhr auf dem Schlosse zu Groß-Leinungen geboren und in der evangelischen Kirche erzogen und konfirmirt.

Den ersten Unterricht erhielt er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Moriz und zeitweise auch mit der Schwester Charlotte im elterlichen Hause von zwei Kandidaten der Theologie Namens Nieschel und Zinke und durch den tüchtigen Ortschullehrer Namens Kindervater bis zum 7. bzw. 6. Jahre, von welcher Zeit an sie volle Schule in der Pfarre bei dem Ortsgeistlichen Magister Förster, einem guten und auch unterrichteten Manne, hatten. Letzterer war der Schwiegersohn des damals in Köthen wohnenden und auf der Höhe seines Ruhmes stehenden Urhebers der Homöopathie Dr. Hahnemann, der auch einmal den einst am Keuchhusten erkrankten Kindern des Majors v. Oberstein seine Mittel dagegen durch die Frau Magistern zukommen ließ.

Am 14. Sept. 1835 (9<sup>2</sup>/<sub>3</sub> bzw. 8 Jahr alt) kamen Ferdinand und Moriz in die Pfarre zu Pansfelde (von Bürger in seiner Ballade Taubenheim genannt) unfern der Burg Falkenstein auf dem Harze in Pension zu dem

auf der Schulpforta gebildeten Pastor Gräfenhain, dessen Frau eine Tochter des Majors v. Steindel in Obisleben und eine Nichte der Kriegsrätin v. Eberstein war. Von diesem Pastor (zugleich Burgkaplan vom Falkenstein), einem aufgeweckten Geistlichen von männlicher Persönlichkeit und praktischer Nüchternheit, erhielten beide Brüder und später auch ihre Schwester Charlotte 1½ Jahr lang ferneren Unterricht, und zwar mit so gutem Erfolge, daß erstere vom 2. April 1837 an die Realschule zu Nordhausen (jetziges Real-Gymnasium) besuchen konnten. Sie kamen zu diesem Zwecke in das auf englischem Fuß nach dem Muster von Eaton eingerichtete Erziehungs-Institut des Realschul-Oberlehrers Prof. Dr. John, unter dessen Obhut sich bereits die Vettern Moriz, Gustav Ferdinand und Rudolf, Söhne des seit 1832 auch in Leinungen wohnenden Onkels Major Moriz, schon ein Jahr lang befanden, jedoch bereits nach einem halben Jahre ausgeschieden und zu dem Gymnasiallehrer Dr. Köder in Pension kamen. Von dieser Anstalt aus besuchten sie die Realschule bis Ostern 1840 und von da an von dem elterlichen Hause aus. Die Eltern hatten nämlich ihren Wohnsitz von Groß-Leinungen bereits zu Johanni 1838 nach dem etwa  $\frac{3}{4}$  Stunden von Nordhausen entfernt gelegenen Salza (auf das mit großem Blumen- und Kuggarten, englischem Parke und einer unmittelbar an dem Herrenhause gelegenen, von breitem Wassergraben in Quadratform umgebenen Insel versehene Götting'sche Gut) verlegt, zogen aber Ostern 1841 nach der Stadt Nordhausen selbst.

In Salza bot die Nähe des eine große Ausbente an den verschiedensten Pflanzenarten gewährenden Konsteins (eines reich bewaldeten Gypszugs) anregende Gelegenheit zu botanischen Exkursionen und zur Sammlung des Gefundenen in einem Herbarium, zu dessen systematischer Anordnung unter Bestimmung der einzelnen Pflanzen der berühmte Mikroskopiker und Algolog Prof. Dr. Küzing bereitwilligst hülfreiche Hand bot. Andererseits forderte der schöne Garten zu praktischer Gärtnerei auf, sodas besonders die Rakteenzucht eifrig gepflegt wurde.

In dem genannten, auf der höchsten Höhe der alten Königsstadt Nordhausen gesund und schön gelegenen und von der uralten Befestigungsmauer umgebenen Institute des Dr. John, der sogenannten Bellevue, hatten beide Brüder Gelegenheit, täglich mit Engländern und später auch mit einem Franzosen umzugehen, und erhielten außer dem Schulunterrichte im Englischen mit nur noch zwei anderen Böglingen auch noch Unterricht in dieser Sprache von Frau Doktor John, einer geborenen Engländerin von vorzüglichem Charakter und einnehmendem Wesen, welche dies aus eigenem Antriebe und besonderer Gefälligkeit unternahm.

In seinem Institute ließ der von soldatischem Wesen erfüllte Dr. John an jedem Mittwoch und Sonnabend Nachmittag von dem Feldwebel der damals in Nordhausen stehenden 4. Jäger-Abtheilung Namens Jostonek Exerzier-Unterricht erteilen; er selbst gab Unterricht im Turnen. Im Winter erhielten die John'schen Böglinge in Gemeinschaft mit den jungen Mädchen des Münzel'schen Instituts, in welchem sich auch eine Zeit lang die obenerwähnte Charlotte, Schwester von Ferdinand und Moriz, befand, Tanzunterricht.

Die Mitglieder der Familie Eberstein haben sich von jeher dem Kriegerstande gewidmet, auch jetzt noch gehören dieselben fast ohne Ausnahme demselben an. Es erwachte auch in Ferdinand schon früh die Lust, die militairische Laufbahn einzuschlagen, und da er sich mit besonderer Vorliebe der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet hatte, so faßte er den Entschluß, in das k. pr. Ingenieur-Corps einzutreten. Der jetzige kaiserl. türkische General-Lieutenant Bluhm Pascha, damals Einjährig-Freiwilliger bei der dritten Pionier-Abtheilung zu Magdeburg, der Ferdinand durch einen John'schen Institutsgenossen bekannt wurde (und den letzterer nach einer Zwischenzeit von 37 Jahren im Sept. 1883 die Freude hatte, in Charlottenburg als türkischen Todleben [wie er in einer militairischen Schrift eines Schweizeroffiziers genannt wird] wieder zu begrüßen),



gab bereitwilligst Auskunft über die behufs Eintritts in das Corps zu thunenden Schritte.

Diesem gemäß ging nun Ferdinand zu Michaeli 1842 aus der 1. Klasse der Realschule zu Nordhausen ab, um in unmittelbarer Rücksichtnahme auf seinen erwählten Beruf seine Studien zunächst im elterlichen Hause fortzusetzen. Während dieser Zeit hatte der mit seinem Vater befreundete und täglich im Hause verkehrende, zur Führung der Landwehr-Comp. nach Nordhausen kommandirte Premier-Lieutenant vom 31. Inf.-Reg. v. Below die Güte, Ferdinanden in der instruktionsmäßigen Handhabung des Infanterie-Gewehres, Griffen zc. zu unterrichten; gleichzeitig erhielt er durch den damaligen Gymnasial-Oberlehrer und früheren Senior einer studentischen Verbindung in Halle und Bonn Heinrich Niemeyer Fachtunterricht, welcher jedoch mit dem Tage abgebrochen wurde, an welchem der zum Pastor der Frauenberger Kirche zu Nordhausen erwählte H. Niemeyer sich mit Ferdinand's Schwester Charlotte verlobte.

Um noch einige Lücken auszufüllen ging Ferdinand am 1. Juni 1843 nach Magdeburg, wo er durch Militär- und Civillehrer (durch Lieut. v. Plessen in der Geschichte, Geographie und in der französischen Sprache; durch Artillerie-Lieut. Koloff in der Mathematik und durch Dr. Lüdde in der deutschen Sprache) weiter geführt wurde. Nach Magdeburg reiste er zu gleicher Zeit mit dem dorthin kommandirten Hauptmann v. Zastrow vom 32. Inf.-Reg., dessen Fürsorge er anvertraut worden war und mit dem er bis zur Ablegung der Portepeschführerprüfung in einem Hause wohnte. Nachdem er nun diese vom 1. bis 7. Okt. 1843 zu Magdeburg abgehaltene Prüfung bestanden hatte, wurde er auf Befehl des Obersten v. Hefenthal am 1. Nov. desselben Jahres bei der 3. Pionier-Abtheilung zu Magdeburg als Einjährig-Freiwilliger eingestellt und der Mineur-Sektion der 2. Compagnie (unter Hauptmann Fehrn. v. Lyncker) zugetheilt. Dasselbst wurde er am 5. Juni 1844 Vice-Unteroffizier und am 19. Aug. ej. a. Unteroffizier.

Am 1. Okt. 1844 kam er auf die k. vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin, woselbst er noch ein Jahr mit dem oben erwähnten Blum Pascha zusammen war. Am 19. März 1845 erlangte er die Charge eines Portepeschführers und, nachdem er Ende Juli 1845 das Armeecorps- und im Juli 1846 den ersten Theil des Berufs-Examens absolvirt hatte, avancirte er am 29. Aug. 1846 zum aggr. Seconde-Lieutenant 2r. Ingenieur-Inspektion (Patent v. 17. Aug. 1845 A). Vom 3. bis 8. Juli 1847 legte er den letzten Theil der 3. Berufsprüfung ab und wurde darauf zur 3. Pionier-Abtheilung in Magdeburg zur Dienstleistung kommandirt, woselbst er am 20. Juli desselben Jahres eintraf.

Im Februar 1848 hatte er die Genehmigung, das auf S. 1199 der Oberstein'schen Familiengeschichte abgedruckte, im Auftrage des Kuratoriums Seitens der Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule an ihn erlassene anerkennende Schreiben zu erhalten. — Am 15. März 1848, also 3 Tage vor Ausbruch der Berliner Revolution, wurde eine solche von dem Magdeburger Pöbel ins Werk gesetzt. Nachdem aus diesem Grunde Generalmarsch geschlagen worden war, mußte Ferdinand, welcher nicht in der Kaserne wohnte, sich seinen Weg, um zu seiner Truppe zu gelangen, mitten durch den revoltirenden, eben erst durch die scharfeinhauende Artillerie zurückgetriebenen Haufen bahnen; hierbei wurde er, weil er einen Waffenrock ohne Ingenieur-Bügel anhatte, für einen Artillerie-Offizier gehalten und unter dem Rufe: „Nieder mit dem Hund!“ von der wüthenden Menge gesteinigt, nur der Blechbeschlag am Helmschirme schützte ihn vor den sonst unvermeidlichen Folgen eines wuchtigen Steinwurfs gegen das rechte Auge und die Stirn. Niedergeworfen und sich wieder empor richtend wurde er nunmehr an der Helm-Spitze (im Gegensatz zu der Kugel bei der Artillerie) als Ingenieur-Offizier erkannt und, weil die Pioniere in Magdeburg eine beliebte Truppe war, unter dem Rufe: „Bivat Pionier!“ bis zu seiner auf dem Alten Markte stehenden Abtheilung geleitet.

Am 8. Aug. 1848 verheirathete sich Ferdinand zu Nordhausen mit Doro-

thea Charlotte Amalie, des Friedr. August Karl Stockmann, Rittergutsbesitzers und vormaligen Justizkommissars und Stadtraths (Neffen des Leipziger Professors der Jurisprudenz, Comitis Palatini, kaiserl. gekrönten Dichters, der latein. Gesellschaft zu Jena Mitglieds und Domherrn zu Raumburg Dr. Aug. Cornelius Stockmann) — einzigem Kinde.

Nachdem Ferdinand 2 $\frac{1}{4}$  Jahr bei den Pionieren gestanden, wurde er zum Fortifikationsdienste nach Wittenberg versetzt; einige Tage nach seinem am 16. Okt. 1849 erfolgten Eintreffen daselbst wurde er von dem gerade anwesenden Festungs-Inspekteur mit der Aufnahme der ganzen Landfront vom Schloß bis zum Eisthore beauftragt. Bei dieser Verrichtung mußte oft der Meßtisch und das Nivelir-Instrument in die mit Wasser gefüllten Festungsgräben gestellt werden, während er selbst, zwar mit Wasserstiefeln versehen, bis über die Knie im Wasser stehend seine Arbeit vollführen mußte, und bei der Kürze der November- und Dezembertage konnte er nur bei Licht das Auszeichnen der Aufnahme bewirken. Im Frühjahr 1850 wurden ganz unerwartet (infolge politischer Konstellationen) nicht nur die Armirung der Festung, sondern zugleich auch die Ausführung mit umfangreichen Erd- und Mauer-Arbeiten verbundene größerer Neubauten angeordnet. Da seit undenklicher Zeit an der Festung keine Bauten von Bedeutung (den Brückentopf ausgenommen) vorgenommen worden waren, so ist es leicht erklärlich, daß nur ein Posten-Offizier über menschliche Kräfte sich anzustrengen hatte. Im folgenden 1851. Jahre sollte es Ferdinanden bei dem Poternenbau nach Ravelin 2 so ergehen, wie die Mönche im Kloster Walkenried mit Luther vorgehabt. Noch früh morgens 5 $\frac{1}{4}$  Uhr war derselbe, nachdem er bei der Schließung eines halben Kreuzgewölbes zugegen gewesen, auf die in der Kämpferhöhe der Wölbung angebrachte Küstung gesprungen und von da die Leiter hinunter gestiegen; als er dann aber einige Stunden später, auf demselben Wege herabkommend, den Küstungsbelag wieder betritt, gibt das von ihm betretene, ununterstützte Brettende, weil man kurz zuvor einen Negriegel hinweggezogen (zu welchem Zwecke?), nach und Ferdinand fällt eine Stockwerkstiefe hinunter zwischen Schutt und Karren und kommt infolge der erhaltenen Rückenmark-erschütterung etwa 30 Stunden lang nicht aus dem Schlafe. Dieser Sturz fügte ihm fast mehr Schaden zu, als die Überanstrengung bei den Armirungsarbeiten. Am 31. Dez. 1853 wurde Ferdinand zum Premier-Lieutenant ernannt (wovon ihm die Mittheilung am 10. Januar 1854 zu Nordhausen gerade in dem Augenblicke zukam, als seines Vaters Sarg geschlossen wurde). — Darauf nach Stettin versetzt, leitete er vom 12. Febr. 1854 an Festungs- und Garnison-Neubauten daselbst.

Bei den Armirungsarbeiten der Festung Wittenberg, die Ferdinand (da der zu seiner Unterstützung gekommene Lieut. Hedert schon nach einigen Wochen erkrankte) den ganzen Tag bis tief in die Nacht hinein in bössartiger, auch unter den Erdarbeitern mehrfach Fieber erzeugender Sumpfluft angestrengt beschäftigten zog er sich ein Brust- und Halsleiden zu, gegen welches er im Sommer 1852 die Bäder in Gms vergeblich gebrauchte und welches darauf ebenso erfolglos von dem Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Krutzenberg in Halle a. S. behandelt wurde. Die vom 19. April bis Aug. 1853 zu Eigersburg im Thüringer Walde angewandte Wasserkur allein war im stande, dem Fortschreiten des Übels Einhalt zu thun. Zu seiner völligen Wiederherstellung war ihm anempfohlen, nach gebrauchter Kur den Winter hindurch jede dienstliche Anstrengung zu vermeiden. Die wieder erlangten Kräfte ließen ihn jedoch hoffen, der ihm angerathenen Schonung nicht weiter zu bedürfen; allein durch die Versetzung nach Stettin mitten im strengen Winter 1854 trat das noch nicht vollständig gehobene Ubel wieder so stark auf, daß er genöthigt war, seinen Platz-Ingenieur, Major Maresch, zu bitten, die Untersuchung seines Gesundheitszustandes durch einen Arzt zu veranlassen, um auf Grund des ärztlichen Attestes die Entlassung aus dem Allerhöchsten Dienste nachsuchen zu können. Hierauf glaubte indessen der Festungs-Inspekteur, Oberst v. Schmeling, noch nicht eingehen zu dürfen, und

wirkte für Ferdinand einen dreimonatlichen Badeurlaub aus. Auf Anrathen des Generalarztes des 2. Armeecorps Dr. Jungnickel brauchte er vom 20. Juni bis 27. Juli 1854 die Trinkkur in Marienbad mit darauf folgender Nachkur im Kaltwasserbade Elgersburg mit so günstigem Erfolge, daß er sich der frohen Hoffnung hingeben durfte, dem Dienste Se. Majestät sich ganz wieder widmen zu können. Als jedoch nach zwei Jahren sein altes Übel abermals einen höheren Grad erlangt hatte, kam er zum zweiten Male um seinen Abschied ein, den dann auch Se. Majestät der König mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. Nov. 1856 ihm mit dem Charakter als Hauptmann, der Erlaubnis zum Tragen der Armeuniform und der gesetzlichen Pension zu ertheilen geruhete, da der Oberstabsarzt Dr. Mette zu Stettin ihn für ganz invalide erklärt hatte (Gesch. 1202).

Die beiden Kameraden (Lieut. v. Skopp und v. Busch), welche während des Besuchs des letzten Cötus der Ing.-Schule ihren Platz neben Ferdinand hatten, sind in der Zeit gestorben, in welcher letzterer von den Ärzten aufgegeben war.

Nach Einreichung seines Abschiedsgesuchs nahm Ferdinand Urlaub und reiste am 1. Okt. 1856 zunächst nach Berlin, wo er Sonntag den 5. Okt. die zu einem freundschaftlichen Verhältnisse führende Bekanntschaft des nachmaligen kaiserl. russischen General-Feldmarschalls Grafen v. Todleben machte, mit welchem er, auch in Gesellschaft von dessen Gemahlin, eine gemeinsame Reise nach Dresden und in die Sächs. Schweiz unternahm, dann sich von ihnen Montag den 13. Okt. in Leipzig trennte, den berühmten Vertheidiger von Sebastopol also in seiner biederen, anspruchslosen Persönlichkeit näher kennen zu lernen so glücklich war. Als Ferdinand nach 20 Jahren (18. Juli 1876, s. die mit der Widmung versehene Photographie in der „Beigabe“ v. 1878), also kurz vor Ausbruch des zweiten russisch-türkischen Krieges, Todleben in Dresden zu begrüßen die angenehme Gelegenheit hatte, fand er denselben seiner äußeren Erscheinung nach unverändert; dies war jedoch keineswegs der Fall bei dem letzten Zusammentreffen mit dem Sieger von Plewna in Kissingen im Juli 1883, denn es war damals schon zu vermuthen, daß derselbe seiner vor kurzem nun auch erfolgten Erlösung von seinen Leiden in nicht ferner Zeit entgegen gehen würde. Eine höchst glückliche Ehe wurde hierdurch aufgelöst. Die Frau Gräfin selbst berichtete mir unter dem 15. Juli über ihren Gemahl: „Mit dem Befinden meines Mannes geht es leider noch immer nicht nach Wunsch, der Husten ist wieder recht stark aufgetreten, besonders quälend ist derselbe die Nacht, wo mein Mann eines guten und ruhigen Schlafs bedarf, um Kräfte zu sammeln; mit den Augen geht es Gott sei Dank besser und die Sehkraft nimmt allmählig zu, der Professor hat sich leßthin sehr zufrieden ausgesprochen. Mein Mann und ich senden Ihnen, hochgeschätzter Herr von Eberstein, unsere herzlichsten Grüße und mit der größten Hochachtung verbleibe ich Gr. Victorine v. Todleben.“

Den Winter von 1856 bis 1857 brachte Ferdinand mit seiner Familie bei seinem Schwiegervater in Auleben zu und zog 8. April 1857 nach dem kaum eine Meile von Auleben entfernt liegenden Sondershausen wegen der dortigen guten Schulen aus Rücksicht auf seine nun heranwachsenden Söhne\*).

In den ersten Jahren seines Aufenthalts in Sondershausen war Ferdinand's Lebensart wesentlich noch bedingt durch seinen körperlichen Zustand; dem Umstande indessen, daß er diese Rücksicht wirklich und mit ausdauernder Sorgsamkeit nahm, sowie zugleich der vorzüglichen Sondershäuser Luft hatte er es zu danken, daß er nach und nach sich erholte und dann von Jahr zu Jahr sichtlich kräftigte. Freilich war er während dieser Zeit, namentlich bei Ostwind, oft genöthigt, das Zimmer hüten zu müssen. Solches wurde ihm aber nicht

Vgl. Brief des damaligen regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg d. d. Sondershausen, 3. Juli 1866 an L. Ferdinand v. G. in der „Beigabe“ v. 1875 und 1878.

schwer; denn gleich, nachdem er wegen Invaldität seine Militair-Carriere hatte aufgeben müssen, hat er fast seine ganze freie Zeit dazu benutzt, die bereits durch den Grafen Ernst Friedrich, den Minister Karl Theodor und den Hofrath Wilhelm v. Eberstein angeregte urkundliche Erforschung der Ebersteinischen Familiengeschichte aus den noch in Archiven verborgenen Quellen vervollständigen und womöglich zu einem Ganzen zusammen zu fassen.

Soviel werthvolles Material nun auch in dieser Beziehung noch zu Anfang des Jahrhunderts und selbst noch in den 30er Jahren vorhanden gewesen war und eine so treffliche Unterlage und vorbereitende und Weg weisende Hülfe und Erleichterung solches einem an die Bearbeitung der Familiengeschichte Gehenden auch gewährt haben würde: so stand indessen davon bei Beginn von Ferdinand's Forschungen ihm wenig noch zu Gebote: er mußte in Wahrheit ganz von vorn beginnen, das zu erforschende Gebiet lag fast als eine terra incognita vor ihm. Und dennoch verbannt er es gerade diesem anscheinend ungünstigem Umstande, daß er sich von Anfang an auf sein eigenes Forschen und Prüfen, auf das Sprechenlassen des urkundlich Feststehenden und nicht auf das bloße Kompiliren unsicherer Traditionen angewiesen sah. Ueberdies hatte er so den Vortheil, daß er seine volle Unbefangtheit und Unvoreingenommenheit bewahren konnte, indem ihn die vielen bis dahin im Schwange gehenden Irrthümer und Unklarheiten nicht irritirten, von welchen dagegen der Graf Ernst Friedrich und selbst der juristisch und historisch so geschulte Hofrath Wilhelm zu deren eigenem Schaden sich beeinflussen ließen. Keineswegs indessen unterschätzt er deshalb das von seinen drei Vorgängern Geleistete nach später erlangter Kenntniss desselben und ist vor allen Dingen erfüllt von gerechter Anerkennung für deren großes Interesse und ausdauernden Sammelleiß. Die allerbeste Beleuchtung übrigens dieser von ihnen bethätigten, für einen Geschichtsforscher unerläßlichen Eigenschaften liefern ihre eigenen in dieser Angelegenheit geschriebenen Briefe, welche gleichzeitig die Schwierigkeiten darlegen, mit welchen sie selbst zu kämpfen hatten (s. oben S. 296 ff.).

Nach Abbruch der baufällig gewordenen Flügel des Leinunger Schlosses, sowie des zweiten und dritten Stocks bis auf das Erdgeschos und nach Wiederaufbau eines Erkers über dem Mittelbau der Hauptfront im Herbst 1843 begab sich Oberst Karl v. Eberstein dahin, um das während des Baues auf einen Schüttboden geräumt gewesene und in tumultuarischer Verfassung befindliche Archiv zu ordnen. Bei dieser Gelegenheit nahm er eine Sichtung aller Dokumente und Akten nach der Richtung hin vor, ob selbige sich auf die Amt-Leinungen und Morungen und auf die Gehofen'schen Güter bezogen oder persönliche Angelegenheiten und überhaupt die Familiengeschichte betrafen. In letzterer Hinsicht ordnete er alle wichtigen Urkunden und Originalien zc. nach dem Inhalte, brachte sie in vier große Schweinsledermappen unter und nahm solche zu größerer Sicherheit mit zu sich nach Naumburg. Es gewann nun auch Oberst Karl's zweiter Sohn Hermann Interesse für die Familiengeschichte. Anfang der 50iger Jahre nahm er die erwähnten 4 Mappen mit nach Berlin, fand aber, daß zur Beurtheilung, kritischen Verarbeitung und Verwerthung der darin enthaltenen Materialien nicht unbedeutende geschichtliche Vorkenntnisse gehörten. Zu diesem Zwecke fing er auch an, in der königlichen Bibliothek Studien zu machen; sein Dienst indessen, sowie seine späteren öfteren Versezungen, die Kriegsereignisse und sein in der Schlacht bei Mars la Tour erfolgter Tod ließen ihn nicht zu wirklichen Resultaten gelangen. — Hermann's Vetter Ferdinand hatte im Sommer 1852 nach Beendigung seiner Emser Badekur in Würzburg und Ansbach die Eberstein-Denkmal'er aufgesucht und mit Professor Denzinger in Würzburg behufs sicheren Nachweises authentischer Quellen zur Geschichte der fränkischen Ebersteine sich in Verbindung gesetzt. Bei dieser Gelegenheit machte derselbe auch der in Ansbach wohnenden ihm befreundeten Frau Baronin Sabine v. Graßheim geb. Edlen v. Zumpf, Mutter des gegenwärtigen k. bayer. Staatsministers Crafft

Freiherrn v. Crailsheim, seine Aufwartung. Die von dieser intelligenten, ächt deutschen Frau, einer vorzüglichen Mutter, ihm, Ferdinanden, fortdauernd bewahrte freundliche Gesinnung übertrug sie auch auf seine Familie, indem sie bei seinem 3ten am 2. Dez. 1855 in Stettin geborenen Sohne neben seiner Cousine Hedwig, Herrin auf Schönefeld bei Leipzig, eine Pathenstelle annahm. Ihr und der Familie von Crailsheim zu Ehren gab er seinem Sohne Botho auch den Namen Crafft, welcher zugleich ein alt-Obersteinischer ist, da Crafft v. Oberstein im Jahre 1396 als ältester Lehnsträger im Fuldischen erscheint.

Im J. 1854 nach Beendigung seiner Marienbader und Elgersburger Kur benutzte Ferdinand seinen Aufenthalt in Gehofen und Leinungen und auch Rotha dazu, in den Pfarrarchiven die in den Kirchenbüchern über die Familie enthaltenen Nachrichten Seite für Seite durchzugehen und wörtlich auszusprechen, welche Arbeit mehrere Wochen in Anspruch nahm. Als ihm dann im Sommer 1856 die mehrmonatliche Abwesenheit seiner ihre Eltern besuchenden Frau und deren Kinder die nöthige Muße gewährte, verwandte er alle seine dienstfreien Stunden in Stettin dazu, das ihm augenblicklich zur Hand seiende Material, sowie den Artikel „Oberstein“ in Ersch und Gruber's Encyclopädie durchzuarbeiten und da, wo in dem ihm als Konzept des Großvaters Wilhelm vorliegenden, mit vielen Korrekturen versehenen Entwürfe zu einem Stammbaume sich merklliche Lücken, Widersprüche und Unklarheiten zeigten, solche zu möglicher Ausführung und Klarstellung vorläufig anzunehmen. Nunmehr erbat er sich von seinem Vetter Hermann die in dessen Händen befindlichen Urkunden und Nachrichten. Da Hermann indessen selbst immer vorhatte, diese Sachen zu benutzen, und er außerdem fürchtete, daß dieselben, welche von ihm, ihrem Inhaber, ihrem Werthe nach nicht gekannt waren und die er vielleicht überschätzte, durch den Transport leiden könnten: so überschickte er an Ferdinand aus übertriebener Vorsicht nur das anscheinend weniger Werthvolle und auch nur unter der Bedingung, daß ihm, sobald er vom Manöver zurück sei, Ferdinand die Papiere wieder zustelle. Und so erhielt denn auf diese Weise Ferdinand damals eine sehr magere Ausbeute, welcher Umstand ihn aber um so mehr anspornte, mit seinen Nachforschungen bis auf den Grund zu gehen. In Sondershausen nun frischte er zunächst seine lateinischen Sprachkenntnisse wieder auf, da er ein sah, daß ohne solche von einer wirklichen eigenen Urkundenforschung keine Rede sein könne, und daß er sonst statt aus der unmittelbaren Quelle immer nur aus abgeleiteten Seitenbächen Ungewisses und Ungenaues zu schöpfen imstande sein würde. Nachdem er sich dann darauf aus den Bibliotheken, namentlich der gräfl. Stolberg'schen in Weimarode und Kassel leihweise und durch den kenntnißreichen Buchhändler Ferdinand Förstemann in Nordhausen (Vetter des Dresdener Ober-Bibliothekars Hofrath Prof. Förstemann) käuflich die nöthigen Werke verschafft hatte, machte er sich direkt auf, die ihm Ausbeute versprechenden Archive zu benutzen, und in dieser Beziehung hat er der Anleitung des Herrn v. Rommel und Archivraths Dr. Landau zu Kassel viel zu danken. So begab er sich nach Fulda, Hanau, Kassel, Dresden und setzte sich in der Folge ebenso mit den übrigen Archiven zu München, Würzburg, Bamberg, Nürnberg, Darmstadt, Mainz, Magdeburg und Berlin in Verkehr. Auch holte er zu öfteren Malen den ihm wohlwollend ertheilten Rath des berühmten Urkundenforschers Professors Ernst Günther Förstemann zu Nordhausen ein.

Neben dieser ersten, ihn in die germanische Vergangenheit zurückführenden Beschäftigung wurde ihm doch aber auch in der unmittelbaren Gegenwart erheiternde und das Gemüth ansprechende Aufmunterung zu Theil: in einigen Wintern zu Anfang der sechsziger Jahre wurden auf Anregung der beiden Durchlauchtigen Prinzen Leopold und Hugo unter Leitung des Hofschauspiel-Direktors Heckscher (Bruders des vormaligen Reichs-Justizministers unter dem Reichsverweser Erzherzog Johann) auf dem fürstlichen Schlosse Aufführungen von Dramen und Lustspielen veranstaltet, in welchen beide Prinzen Rollen

übernahmen, desgleichen neben anderen auch Ferdinand. Bei Gelegenheit einer solchen Aufführung war auch ein Vetter des damals regierenden Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt zugegen, welcher im Gespräch mit Ferdinand in scherzhafter Weise im Namen seines Fürstlichen Hauses ihn um Entschuldigung bat, daß man sich gestattet habe, einen hoch oben über dem Schwarzathale gelegenen Wildstall (nebst nach vorn gelegenen Aussichtspunkte) „Eberstein“ zu nennen — lediglich aus dem Grunde, um einen wohlklingenden Namen zu haben.

Am 29. März verlegte Ferdinand seinen Wohnsitz nach Nordhausen, da sein ältester Sohn Alfred das Abiturienten-Examen auf einem preussischen Gymnasium machen sollte. Als während des Feldzuges im Dezember 1870 die verabschiedeten Offiziere zur Leistung von Kriegsdiensten aufgefordert wurden, meldete sich Ferdinand sofort dazu und diente bis nach dem Friedensschlusse als Compagnie-Führer im Garnison-Bataillon Nr. 71 zu Erfurt.

Am 17. Oktober 1873 erfolgte die Übersiedelung nach Kassel in der Erwartung, daß der damals noch in Selektta des Berliner Kadettenhauses befindliche 3. Sohn Botho zu dem in Kassel stehenden 83. Inf.-Reg. kommen werde (der älteste wurde in dieser Zeit als Referendar bei dem Kasseler Appellationsgerichte angestellt); dies war jedoch nicht der Fall (Botho wurde in das 78. Inf.-Reg. versetzt). Hier in Kassel verlor Ferdinand am 2. April 1874 seine Frau durch den Tod, worauf er am 22. Sept. 1874 nach Hasserode bei Wernigerode am Harze zog, damit der jüngste Sohn Eberhard einen mütterlichen Anhalt an seiner dort lebenden Tante Charlotte Niemeyer haben möchte. Am 5. Okt. 1875 siedelte er nach Dresden und am 5. Januar 1884 nach Berlin über, von wo aus er gegenwärtige 5. Folge seiner „Urkundlichen Nachträge“ den für solche Forschungen sich interessirenden Kreisen übergeben wird. Wenn er da nun sich veranlaßt fühlen muß, seine mehr als 30jährige Beschäftigung mit Urkundenforschung in seinem Geiste an sich vorüberziehen zu lassen: so hat er — abgesehen von den glücklich gewonnenen Ergebnissen und dem eigenartigen Genuße, den ihm selbst die bloße Aufführung von Urkunden gewährt hat, als gleichsam einem Trunkte aus frischer Quelle — die freudige und ehrenvolle Genugthuung, daß Geschichtsforscher von Beruf und hohem Ruf, sowie viele der Quellenforschung ergebene Vereine ihre Anerkennung ihm haben zu Theil werden lassen.

Wie mir solches als Aufmunterung und Ermuthigung zur Weiterarbeit gedient hat, so kann ich es nicht unterlassen, hierfür den folgenden Historischen Vereinen meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Es haben durch Diplom mich ernannt:

zum Ehrenmitgliede

- der Hennebergische Alterthumsforschende Verein, d. d. Meiningen, 1. Januar 1867;
- der Historische Verein von Oberfranken in Bamberg, d. d. 24. Okt. 1868;
- der Histor. Verein von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. Würzburg, im Juni 1876;
- der Histor. Verein von Oberfranken in Bayreuth, d. d. 16. April 1879;
- der Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde, d. d. Kassel, 24. Juli 1879;
- der Hanauische Bezirksverein für Hessische Geschichte d. d. Hanau, 9. Januar 1880;
- der Histor. Verein für das Württembergische Franken zu Hall, d. d. 28. März 1880;
- der Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden d. d. 7. Febr. 1881;

zum korrespondirenden Mitgliede

- der Thüringisch-Sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmäler d. d. Halle, 1. Jan. 1868;
- der Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt, d. d. 11. Mai 1868, und die Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde d. d. Greifswald, Stralsund und Stettin, 7. Juli 1880.

Solcher nicht nur persönlich wohlthuenden, sondern auch sachlich fördernden Anerkennung von kompetenter Seite gegenüber kann ich mit Nachsicht hinweg sehen über das im Ganzen nur geringe Interesse, welches, namentlich im An-

fange, meinem Unternehmen von Seiten mancher Mitglieder des eigenen Geschlechts entgegengebracht worden ist. Es hat mich indessen solches weder fränken noch von der Fortarbeit abhalten können: ich rechne es eben dem ihnen inwohnenden Mangel an historischem Sinne überhaupt, sowie der Unbekanntschaft mit geschichtlicher Methode und dem Nichteingeweihtsein in die mit vielfachen Schwierigkeiten verbundene Quellenforschung zu. Ist ihr Sinn zunächst nur der Gegenwart zugewandt, und haben meine wissenschaftlichen Bemühungen für sie zunächst nur den Erfolg hervorgerufen, daß dieselben wenigstens zu praktischen Familienzwecken die Hand zu rühren anfangen; so darf ich wohl daran die Hoffnung knüpfen, daß mit zunehmendem Verständnisse mit der Zeit der wirklich gebiegene, sich in pietätvollem Lernen und fleißigem Arbeiten bethätigende historische Sinn auch bei ihnen Eingang finden und gesunde heilsame Früchte tragen werde.

### Moriz Lebrecht

Freiherr von Eberstein,

das 3. Kind und der 2. Sohn des Majors Gustav Adolph Freiherrn v. Eberstein, wurde 27. Sept. 1827 im Schlosse zu Groß-Leinungen geboren. Morizens Mutter, welche von ihrer frühesten Jugend an von ihrem Vathe, dem ihrem Vater innigst befreundeten Kriegsrathe Karl v. Eberstein und dessen Frau geb. v. Steindel zugleich mit deren Nichte Emilie v. Steindel im Schlosse zu Leinungen erzogen worden war, hatte von ihrem Vater dessen rasches Wesen und die ihm eigene Thatkraft, von ihrer Mutter ein zartbesaitetes Nervensystem geerbt. Sie verband diese von den Eltern ererbten Eigenschaften zu einem im Ganzen harmonischen Zusammenwirken. Wenn nun auch ihre nervöse Erregbarkeit über alle anderen Funktionen überwiegend war, so wurde dieselbe doch aber gemäßigt und geregelt von einer für eine Frau ungewöhnlichen Willensstärke. Durch den im Leinunger Schlosse herrschenden vielseitigen und anregenden Verkehr, durch die regelmäßig alle 14 Tage daselbst stattfindenden Dilettanten-Koncerte und oft veranstalteten Kirchenmusiken erhielt ihr offener Sinn früh reichliche Nahrung. Wegen ihrer geistigen Regsamkeit war sie der allgemeine Liebling der Ebersteinischen Frauen, vorzugsweise der Frau Gottlob's v. Eberstein auf Morungen Friederike geb. v. Troita, sowie ferner der Frau v. Möllendorf und deren Mutter, mit denen sie später noch oft zusammenkam, wie dies auch mit Onkel Wilhelm's Frau geb. v. Wolffersdorff der Fall war. So in Ebersteinischen Familientraditionen aufgewachsen, war Morizens Mutter noch in späteren Jahren eine lebendige Familienchronik. — Nachdem sie in ihrem 12. Jahre ein Nervenfieber zuletzt glücklich überstanden hatte, stellte sich ein Zustand des sogenannten Hellschens ein, so daß sie, wie bestimmt versichert werden kann, drei Todesfälle in der Familie (von ihrem Vater, von Onkel Ernst in St. Servan und Onkel Franz in Schönfeld) und einen von einer ihr ganz fremden Frau im Augenblicke des Eintritts des Todes gesehen und ihren anfangs immer skeptischen Angehörigen dann sofort mit Beschreibung aller hinterher bestätigten und genau geprüften Einzelheiten berichtet hat. Zu diesem mehr pathologischen Zustande gesellte sich die erstaunlich schnelle Durchschauung complicirter Verhältnisse und eine leichte Kombination anscheinend weit auseinander liegender Thatsachen, welche stets rege in ihr war. Solches Überwiegen der Gehirnfunktion über die vegetativen Lebensbethätigungen war in ziemlichem Grade auf ihren jüngsten Sohn Moriz — weil derselbe nach dem Ausspruche eines Anatomen zu früh geboren — übergegangen und hat seiner geistigen Entwicklung gleichsam den Weg vorgezeichnet.

Den ersten Unterricht erhielt Moriz in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ferdinand zunächst durch Hauslehrer und darauf durch den Ortsgeistlichen Magister Förster in der Pfarre. Moriz konnte dadurch mit Ferdinand gleichen Schritt halten, daß Ferdinand nach einem in seinem 6ten Jahre überstandenen Nervenfieber nicht nur hatte von neuem wieder gehen, sondern selbst sprechen lernen

müssen. Nicht ganz 8 Jahre alt kam Moriz 14. Sept. 1835 zusammen mit seinem Bruder nach Pansfelde auf dem Harze zu dem Pastor Gräfenhain in Penstun, 2. April 1837 auf die Realschule zu Nordhausen, welche er zuerst 3 Jahre lang von dem großen Erziehungs-Institute des an der Schule als Ordinarius der 2. Klasse und als Lehrer des Französischen und Englischen wirkenden Professors Dr. John, später vom elterlichen Hause aus besuchte (vgl. das Nähere oben bei Ferdinand).

An der auf Anregung und Betrieb des vormaligen Mathematikus am Nordhäuser Gymnasium Dr. K. Chr. Fr. Fischer 1835 gegründeten Realschule (vgl. Widmung zu Morizens Schrift „Die Einheit der Welt-Regung“) wirkten von Anfang an sehr tüchtige Lehrer, so daß in allen Unterrichtsfächern ein gleichmäßiges Fortschreiten erfolgen konnte. Nach 4 Jahren bereits in die oberste Klasse aufgerückt, hatte Moriz das Glück, daß ihn noch außer den Schulstunden an den Sonnabend Nachmittagen in den Wintern 1841/42 und 1842/43 der Direktor Fischer aus eigenem Anerbieten in die Elementen der höheren Mathematik einführte und ihn außerdem in den schönen Nächten des August und September oft bis nach Mitternacht zu sich beschied zur Betrachtung des Sternhimmels durch einen vorzüglichen großen Frauenhofer. Auch durch empfehlende Auswahl von Schulbibliothekbüchern übte der Direktor auf Moriz direkten Einfluß; und in dieser Beziehung wirkte namentlich das Studium der ihm in die Hände gegebenen Anthropologie und der kleineren Aufsätze Kant's, vor allen die Abhandlung: „Idee zu einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ bestimmend auf seine ganze spätere Lebensrichtung, dieser zwar eine durch und durch theoretische Unterlage, doch aber zugleich unmittelbar ein die weitesten socialen Gesichtspunkte in sich begreifendes Ziel gebend. Von da an erweiterte Moriz seinen ursprünglichen Plan, Mathematik und Naturwissenschaft zu studiren, in den, sich der Wissenschaft überhaupt zu widmen. Dieserhalb trat er, im Griechischen und Lateinischen von dem Gymnasial-Oberlehrer (späteren Gymnasial-Direktor in Neustettin und Abgeordneten zu dem Frankfurter Parlamente) Dr. Röder (Schüler des alten Krafft und des jungen Reifig) vorbereitet, von Johanni 1843 an zuerst nur für die griechischen Lektionen, dann mit dem 2. Januar 1844 voll in den Unterricht in der Prima des durch Friedrich August Wolf berührt gewordenen Gymnasiums zu Nordhausen ein. Bevor er das selbstständige Studium seiner wissenschaftlichen Laufbahn antreten konnte, machte eine Erkrankung seiner ursprünglich ausgezeichneten Sehkraft eine Unterbrechung der gelehrten Beschäftigung und eine Erholung nothwendig. Da am 17. Nov. 1845 die Güter Leinungen und Horla an den Besitzer von Morungen verkauft worden waren und an diese Umänderung in den gemeinschaftlichen Familienangelegenheiten sich die nothwendig gewordene Regelung vieler einzelner Verhältnisse anschloß, so willfahrte Moriz gern dem Wunsche des Seniors der Familie, des Obersten Karl v. E. in Raumburg a. S., und unterstützte diesen bei jener Regelung.

Ende Sept. 1846 begab sich Moriz nach Berlin. Hier an der Universität hörte er bei Schlemm Anatomie (neben einem Privat-Kursus in Secir-Übungen), bei Johannes Müller Physiologie, bei Dove Experimental-Physik und Meteorologie, bei Mitscherlich Chemie, ferner bei Stahl Rechtsphilosophie und Verfassungsgeschichte des preussischen Staates, bei Neander Kirchengeschichte, bei Trendelenburg Geschichte der Philosophie, vor allem aber mit Eifer bei Jakob Grimm deutsche Grammatik, bei Franz Bopp und Albrecht Weber Sanskrit, vergleichende Grammatik und indische Literaturgeschichte. Auf der Orientalisten-Versammlung 1850 wurde er auf Bopp's und seines alten Freundes, des Portenser Professors Steinhart (des Platonikers) Vorschlag als ordentliches Mitglied in die deutsche Morgenländische Gesellschaft aufgenommen, wobei der ihm durch den alten Zeune persönlich bekannte Alexander v. Humboldt mitstimmte und unter freundlichem Händedrucke ihn persönlich als solches bewillkommnete. Die Beschäftigung mit Wilhelm's v. Humboldt



sprachwissenschaftlichen Schriften gaben ihm fünf Jahre darauf Veranlassung, sich eine Zeit lang bei dessen zweitem Sohne Hermann in Friedrichsdorf aufzuhalten.

Im Jahre 1847 hatte auf Ende September Immanuel Hermann Fichte eine Versammlung deutscher Philosophen nach Gotha ausgeschrieben. Auf dieser erschien Moriz mit einer Abhandlung: „Aufforderung zu Gründung eines freien Vereines für das gesellige Schaffen des Wissens“. Die Teilnehmer der Versammlung, unter welchen sich auch der bekannte ehemalige württembergische Bundestagsgesandte Minister Frhr. v. Wangenheim befand, wurden von dem Minister Frhrn. v. Stein zu einer Abendgesellschaft, von dem Herzog Ernst von Koburg zur Tafel gezogen. Im folgenden Jahre Ende August nahm Moriz Theil an dem „Kongresse zur Gründung einer freien deutschen Akademie“ zu Frankfurt a. M.; auf dieser Versammlung machte er nicht nur die persönliche Bekanntschaft von dem Mathematiker Adolf Peters, Gottfried Kinkel, Ludwig Feuerbach, F. Vischer, S. Hettner, R. Grün, dem alten Gymnasial-Direktor Fr. Klapp (Moriz Carrièro kannte er schon von Gotha her), und war so oft es anging in der Paulskirche, sondern er ließ die Gelegenheit auch nicht unbenutzt, Arthur Schopenhauer aufzusuchen, mit welchem er dann bis an dessen Ende in freundlichem Konnex blieb.

Schon 1844 hatte Moriz begonnen, seine am 28. Aug. 1842 koncipirte Weltanschauung systematisch zu begründen, und alle von da an betriebenen Studien waren ihm Mittel zu diesem Zwecke. Im Winterquartale Januar bis März 1847 war der erste Entwurf zum Abschlusse gediehen, so daß er denselben unter dem Titel: „Das Wissen und die Wissen-Schaft“ dem Professor Hermann Ulrich in Halle persönlich für dessen und Fichte's Zeitschrift überbrachte; dieselbe lag aber damals fast in den letzten Zügen, Ulrich war sehr entmuthigt und glaubte kaum ein neues Heft erscheinen lassen zu können. Als dann das Jahr darauf in Frankfurt die Herausgabe der „Jahrbücher der freien deutschen Akademie“ beschlossen worden war, ging die Abhandlung an Prof. Roack in Gießen, der die Redaktion usurpirte, um zunächst seine alten Reste aus der eingegangenen philosophischen Zeitschrift zu verwerthen; da nun mit dem 2. Hefte das Erscheinen wieder ein Ende hatte, vermittelte dann mehrere Jahre darauf Moriz Carrièro (der im April 1851 Moriz in Berlin besucht und ihm daselbst die interessante Bekanntschaft des ebenfalls gerade in Berlin anwesenden Tragödiendichters Friedrich Hebbel vermittelt hatte) die Rücksendung des Manuscripts unter Beischluß eines Briefes d. d. Gießen, 21. Juni 1851, in welchem es heißt:

„Es ist mir ein erfreulicher Gedanke, daß Sie so eifrig Naturstudien treiben, die Brücke zwischen der idealistischen Philosophie und der Empirie muß doch jetzt geschlagen werden, und das geht nur, wenn von den zwei Pfeilern aus die Bauleute die Gewölbe einander zuneigen“.

Ein zweites Exemplar von Morizens erstem Entwurfe seines Systems hatte 1850 der Professor Steinhart von Berlin mit nach Pforta genommen. In einem ausführlichen Briefe schrieb ihm Steinhart u. a. Folgendes:

„Ihr Werk hat mich in einem hohen Grade gefesselt und erfreut; ich erkenne in demselben jenes von Parmenides dem jungen Sokrates so dringend empfohlene Streben nach der reinen, unverfälschten Wahrheit, das sich nicht mit Phrasen und hohlen Meinungen abfindet, sondern in das wesentliche Sein der Sache einzudringen sucht. Nur auf den reinen Höhen einer solchen Spekulation entspringen die Quellen, die dereinst das dürre Land bewässern und zu grünen Auen umschaffen können; und unser politisch, religiös und philosophisch ausgedörrtes, vergeblich nach frischem Wasser lechzendes deutsches Vaterland bedarf dringend solcher Erquickung aus dem Borne des sich selbst wissenden und erkennenden Geistes. Ihre Erörterung geht den festen und lückenlosen Gang des platonischen Parmenides, an den sie mich vielfach erinnerte, der Fichteschen Wissenschaftslehre und der Hegelschen Logik, und schwerlich dürfte ihr in dem sich freilich immer mehr verengenden Kreise der Jünger ächter Wissenschaft freudiger Anklang und Bestimmung versagt bleiben; sie wird sich ihre Bahn brechen und für Viele eine Anregung zu nochmaliger tieferer Erwägung uralter Probleme werden. Ich glaube, daß

Sie mit der Aufstellung Ihres sich selbst als Seiendes habenden und wissenden Ich, als höchster, voraussetzungsloser Einheit, als des ewigen, frei sich selbst betimmenden Grundes und Zweckes alles Wissens, der platonischen höchsten Einheitsganz nahe gekommen sind, ohne doch in die neuplatonische Spaltung und Degradation des göttlichen Wesens zu verfallen; Sie haben gegen Hegel die lebendige, nicht in den Unterschied eingehende, sondern ihr ewiges unerkanntes Wesen über dem Unterschiede behauptende Einheit zu retten gesucht, ohne deshalb mit Schelling in das alberne Märchen von einem blinden, unwordentlichen Sein des Einen zu verfallen; auch daß Sie nicht alles mit Schopenhauer in dem bewußtlosen Willen aufgehen lassen, sondern, wie sich gebührt, das Wissen als den ursprünglichsten und reinsten Akt des Ich setzen, ist ein vielversprechender Anfang eines neuen Lebens, das Sie gewis, da Sie es zugleich nicht verschmähen in die Geheimnisse der vergleichenden Sprachforschung einzubringen und in der Sprache selbst die ursprüngliche Philosophie aufzuspüren, statt sich mit anderen, — und nicht gerade den schlechtesten — Philosophen in abenteuernden Etymologien zu ergehen, in der Philosophie entzündend und mit einem neuen, frischen Geiste durchbringen helfen werden. Mit Ihren Grundprincipien bin ich durchaus einverstanden. Leider muß ich — da mein Mitplatoniker, der alternde und jetzt, seitdem er emeritirt ist, doppelt ungebildige Müller unbarmherzig zum unaufhaltamen Fortschritt in unserm gemeinschaftlichen Werke drängt — für jetzt auf eine gründliche Besprechung Ihrer vortrefflichen und Bahn zu Neuem brechenden Arbeit für diesmal verzichten, werde indessen, sowie sie im Drucke erschienen ist, dies nachzuholen bemüht sein.

Mein Plato ist seit Weihnachten im zweiten Bande gedruckt; der dritte wird, so Gott will, zu Michaelis folgen, er enthält die vier dialectischen Dialoge, Theätet, Parmenides, Sophist, Staatsmann.

Erhalten Sie mir, verehrter Freund, Ihr mir so schätzbares Wohlwollen; wollen Sie einmal von Ihrer Arbeit ausruhen, so kommen Sie auf einige Zeit zu unserer stillen Pforte, ich werde mit Ihnen glückliche Tage verleben, da Sie mir bei Ihrem reinen und schönen Wahrheitsstreben, ein lieber und hochverehrter Genosse und Freund geworden sind.

Die Philosophenzusammenkunft in Kßen wünsche auch ich in diesem Jahre nicht, da der Tod aller unserer Hoffnungen und der schmachvolle Untergang (oder Winterschlaf?) unseres deutschen und preussischen Vaterlandes kein fröhliches Gesellschaftsleben gestattet; 1852 bringt vielleicht einen Umschwung. Mit wahrer Hochachtung verbleibe ich Ihr treu ergebener  
Pforta, 16. Mai 1851.

C. Steinhart.

Zu der Drucklegung von Morizens Schrift kam es nun vor der Hand nicht. Morizens Vater war im Sommer 1851 bedenklich erkrankt. Und als diese Erkrankung in schweres Siechthum übergegangen war, hatte Moriz dem Vater Tag und Nacht beizustehen. Nach des Vaters Tode war er nicht sofort in der Verfassung, seine wissenschaftliche Beschäftigung wieder aufnehmen zu können. Nachdem er sich eine Zeit lang in Bad Kßen und in der Kaltwasserheilanstalt Elgersburg aufgehalten und in dieser Zeit mit dem ihm seit 1853 persönlich befreundeten Emil Palleske und dessen Gemahlin die Wartburg und den nordwestlichen Theil des Thüringer Waldes besucht hatte, zog er Ende September 1854 nach Tempelhof bei Berlin.

Im Sommer des folgenden Jahres gewann er bei Gelegenheit persönlicher Anwesenheit in Gehofen einen Einblick in die dortigen, der Regelung dringend bedürftigen lokalen Zustände und hielt in Anbetracht dessen, daß Vetter Ernst auf sein fern abliegendes, neu erworbenes Gut Buhla bei Sollstedt übergesiedelt war, und die Führung der Familiengeschäfte niederzulegen wünschte, es für im Familieninteresse geboten, seinen Wohnsitz nach Gehofen zu verlegen, damit zugleich dem Wunsche des Onkels Karl nachkommend, der schon früher gewünscht hatte, daß jener die gemeinsamen Angelegenheiten in die Hand nehmen möchte.

Hier in Gehofen half er die nach geschehener, seine Zustimmung bezweckender Anfrage eines maßgebenden Gemeindegliedes durch diesen beantragte Gemeinheitsheilung unter der umsichtigen Leitung des späteren Regierungsrathes Stephan durchzuführen. Zu gleicher Zeit kam die große Melioration des untern Ansprutthales von Bretleben bis Nebra auf Grund

des Projectes des Regierungs- und Bauraths Wurffbain zur Ausführung. Moriz wurde in den Vorstand gewählt und Wurffbain nutzte seine eifrige Hingabe an die Sache und seine thätige Mithilfe voll aus; zu öfteren Malen übertrug der königliche Kommissar seine Vollmacht auf Moriz behufs Abhaltung von Terminen zur Verhandlung mit verschiedenen Gemeinden. Der Name „Fhr. v. Eberstein“ ist, in Erz gegossen, an den Gedenktafeln der großen Grund-Entlastungs-Schleuse am Ausflusse des Fluth-Entlastungs-Kanals aus der Unstrut unterhalb Bretleben zu lesen.

Während dieser Zeit verursachte Morizen viel Arbeit die Regelung der wüsten kommunalen Verhältnisse (s. oben S. 115), zu welcher ihn der Kreislandrath mit den Worten antrieb: Sie müssen Sich aber darauf gefaßt machen, in ein Wespennest zu stechen!“ Durch die thatkräftige, initiative Unterstützung des weisichtigen Regierungspräsidenten v. Wedell, sowie durch Beirath seitens des ihm befreundeten tüchtigsten preussischen Landraths des Nachbarkreises Eckardsberga und Vorsitzenden der thüringischen Ritterschaft v. Münchhausen wurden indessen durchgreifende, die Abstellung der Übelstände bewirkende Maßregeln getroffen.

Da der Neubau der uralten, lange vor 1309 erbauten Kirche zu Gehofen (NB. Gehofen wird unter dem Namen Hofen schon in dem Breviarium St. Lulli unter den Schenkungen Pipin's an die Abtei Hersfeld aufgeführt) bereits im vorigen Jahrhundert ventilirt worden war, und da die geistlichen Behörden die Angelegenheit nicht länger mehr hinzögern lassen wollten, so reichte Moriz im J. 1857 der k. Regierung in Merseburg einen Entwurf zu einer in rein gothischem Style massiv in Nebraer Sandstein zu erbauenden Kirche ein. Diesen schönen, später in den Jahren 1866 bis 1868 zur wirklichen, dem ganzen Unstrutthale zur Zierde gereichenden Ausführung gekommenen Entwurf war er so glücklich durch die innige Freundschaft zu erlangen, welche ihn mit dem Architekten Sr. Majestät des Königs Geh. Ober-Baurath Stüler verband. Aber nicht etwa erbat er sich solchen von dem berühmtesten Kirchenbaumeister des Jahrhunderts, sondern Stüler erbot sich aus freien Stücken und in zuvorkommendster Weise zur Anfertigung, nahm es sogar übel, daß Moriz bereits mit dem später durch seine mit Ende in Berlin ausgeführten Bauten bekannt gewordenen damaligen Bauführer Böckmann in Unterhandlung getreten und denselben dazu gewonnen hatte. Stüler beauftragte zunächst den damals für ihn die Restauration des Portals der Schulpforta leitenden Bauführer Ende mit den Vorarbeiten der Aufnahme der alten Kirche und des Situationsplanes. Da indessen Ende infolge einer Mahnung der Akademie, um ein als Preis gewonnenes Reisestipendium nicht verfallen zu lassen, nach Italien reisen mußte, so beauftragte mit jenen Vorarbeiten Stüler nunmehr den jetzigen Ober-Hofbaurath Perfius (den Bollender der Burg Hohenzollern), der dann auch später im J. 1858 den Anschlag fertigte. Nach dem am 1. Febr. 1859 begonnenen Abbruche der alten Kirche, Aushebung der Überreste mehrerer Ebersteinischer Vorfahren (Philipp's, des ersten Erwerbers von Gehofen, des Feldmarschalls Ernst Albrecht und seiner Gemahlin, des Domherrn Anton Albrecht u. a.) aus den unter dem Mittelgange der Kirche bzw. in einem besonderen Angebäude gelegenen Grabgewölben und nach Einebnung des die Kirche umgebenden alten Begräbnisplatzes erbaute Moriz zunächst eine Interimskirche und brachte in dieser nicht nur das schöne von Anton Albrecht v. Eberstein und seiner Gemahlin geb. v. Kößing gestiftete, leider aber in Moccoocostyl reich ausgeführte große und 55 Fuß hohe Altarstück und die alten Denkmäler unter, sondern verjah dieselbe auch wieder mit einer aus der alten vandalenhaft zerstückelt gewesenen großen Orgel durch einen geschickten Orgelbauer hergestellten kleineren, aber für den Zweck ausreichenden Orgel. Vierzehn Tage vor Ostern konnte bereits in dieser Interimskirche Gottesdienst abgehalten und zum Palmsonntag die Konfirmation vorgenommen werden, nachdem erst am 2. März mit dem Abbruche der Kirche begonnen worden war.

Im Jahre 1861 wurde Moriz seitens der Regierung als Mitglied in die Kommission des Kreises Sangerhausen für Veranlagung der Grundsteuer berufen. Hierdurch war er mehrere Jahre anhaltend beschäftigt; nachdem er, außer dem Veranlagungs-Kommissar, späteren Regierungsrath Stephan, zusammen mit dem Grafen v. Kalkreuth auf Haackpiffel die die Ergebnisse der Einschätzung enthaltenden Mutterrollen vollzogen hatte, wartete er den letzten Termin in dieser Sache am 11. Juli 1866 ab.

Ungeachtet der vielen körperlichen Bewegung, welche eine derartige Beschäftigung mit sich brachte, und ungeachtet des fast ununterbrochenen Aufenthalts in freier gesunder Luft, Sommer und Winter, hatte Moriz denn doch seinem Körper zu viel zugemuthet. Vom Jahre 1866 an stellte sich ein hochgradiges Reflex-Asthma bei ihm ein, das ihn Jahre lang bis in die letzte Zeit oft zu allem unfähig machte. Trotz diesem Leiden hat er seine wirthschaftlichen und socialen Bestrebungen nicht gänzlich vernachlässigt.

Wie schon oben angedeutet worden, hatte Moriz vom Jahre 1847 an verschiedenen Kongressen, theils zu rein wissenschaftlichen, theils zu technischen und zu socialen Zwecken beigewohnt. Nachdem er schon in Gemeinschaft mit dem von der socialen Wichtigkeit der Wohnungsfrage erfüllten Professor V. A. Huber, mit dem Präsidenten A. Lette, dem Landbaumeister Hofmann, Geh. Ober-Baurath Stüler und Major späteren Obersten v. Greifenberg mehrere Jahre bis zum J. 1852 für das Gedeihen der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft thätig gewesen war, nahm er von der Gründung des volkswirthschaftlichen Kongresses im J. 1858 an während des ersten Jahrzehnds Theil an den Bestrebungen desselben; aber schon auf dem 3. Kongresse zu Köln gab er Andeutung seiner von der bisher im Schwange gehenden Richtung und der Prinzipien der Volkswirtschaft, namentlich von der als unfehlbar und unantastbar sich hinstellenden Manchestertheorie wesentlich abweichenden Auffassung. Gegenüber dem Mode gewordenen Coquettiren mit „naturwissenschaftlicher Methode“ fußte seine eigene volkswirthschaftliche Anschauung auf wirklich naturwissenschaftlicher Unterlage, nämlich auf der Physiologie und Chemie der Ernährung, gemäß den mittels des großen von König Max II. von Bayern geschenkten Respirations-Apparates durch Bischof und Voit erreichten Resultaten über normale Ernährung. In einer 1869 gedruckten Broschüre: „Die Brodfrage: eine öffentliche Angelegenheit“ spricht er sich in dieser Beziehung folgendermaßen aus (S. 14 f.):

„Die Volkswirtschafts-Wissenschaft, welche sich zur Klarheit über das Ziel aller wirthschaftlichen Bedürfnis-Befriedigung emporgearbeitet hat und dadurch allein im Stande ist, dem Wirthschaftsleben selbst, dem privaten sowol wie dem staatlichen, die feste und unverrückbare Richtung auf das Ziel der Erzeugung von Gütern der Nothdurft und des Ideals zu geben, — sie begnügt sich nicht mit der bloßen Hinweisung auf die wirthschaftswidrigen Factoren, welche das Darben der untersten Volksklassen, das Massenelend verschulden, auch nicht damit, daß sie den wirklichen Kulturfortschritt, die volkswirthschaftliche Entwicklung zu dem Ziele des leiblichen und geistigen Gedeihens des ganzen Menschen nicht als eine einseitige Wohlthat für Auserwählte in Anspruch nimmt, indem sie im Gegentheile verlangt, daß dieser Fortschritt Allen wenigstens die Möglichkeit der Theilhaftwerdung jenes Gedeihens offen läßt in dem Maße, als sie aus eigener Kraft Bedingungen erfüllen, denen kein physisches und kein anthropologisches Hindernis entgegensteht. — Ganz ohne Umschweif vielmehr steuert die über sich selbst und über die geographisch-physikalischen, physiologischen, geschichtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen des menschlichen und menschheitlichen Lebens orientirte Lebensweisheit auf den Kernpunkt alles wirthschaftlichen Lebens: auf das Was und Wie des Verbrauchs hin! Wol ist ein gewisses Minimal-Maß des Verbrauchs zur Befriedigung des leiblichen und persönlichen Bedürfnisses eine wirthschaftliche Nothwendigkeit (118 Gramm Eiweiß, 56 Gr. Fett u. 500 Gr. Kohlehydrate täglich); aber es ist für den wirthschaftlichen Fortschritt durchaus nicht gleichgültig, wie und was verbraucht, was daher und wie auch producirt wird, denn nach diesem Was und Wie regulirt sich der zur Erweiterung und Verbesserung der Productions-Mittel dienende Uberschuß der Erzeugung über den Verbrauch, als welcher Uberschuß in den Stand setzt, die Güter-Erzeugung volkswirthschaftlich

einzurichten, die Arbeit volkswirtschaftlich zu organisiren, als welcher Uberschuß auch somit durch Kapital-Ansammlung den Haupthebel zur Förderung der materiellen und — sittlich-intellectuellen Volkslage, der Volksgefundheit bildet!

Als Kriterium für dieß Was und Wie des Verbrauchs gilt ihr nun nicht die abstruse und überall mit sich selbst in Conflict gerathende alte Finanztheorie, nach welcher es unter allen Umständen auf möglichste Steigerung der Production und vorzugsweise solcher Productionen, die viel Arbeit und viel Kapital beschäftigen, abgesehen ist, wohingegen doch „jede Ersparnis an Produktions-Kosten auch eine entsprechende Ersparnis an der Ausgabe der Verbraucher bedingt;“ — vielmehr gilt ihr eben und kann ihr nur gelten als das alleinige Kriterium hierfür: die Wissenschaft der Lebensbedingungen und speciell die Wissenschaft der Ernährung, in welcher allein die zur Production der Nahrungs-Mittel nöthige technise und gewerbliche Fertigkeit ihren Ausgangspunkt, ihre Stütze und ihre Richtschnur finden kann!“

Als Moriz nun sah, daß der volkswirtschaftliche Kongreß, bei dessen unbestreitbaren Verdiensten für einzelne technische Fragen, mehr und mehr der einseitigen Richtung verfiel und keine andere neben der seinigen gelten lassen wollte; entfiel, wie sein verehrter Freund N. D. Wichmann in Hamburg auch, er sich von Ende der 60er Jahre an der weiteren Betheiligung. Auch drängte es ihn, seine sein wissenschaftliches System darstellende Arbeit behufs der, durch die vieljährige praktische Beschäftigung zurückgestellten Drucklegung durch nochmalige Überarbeitung fertig zu stellen. Zu diesem Zwecke begab er sich nach Leipzig und ließ daselbst den ersten Theil seines Werkes drucken: „Die Erkenntnis und die Sprache. Deren Keim, Wurzel und Trieb, Wachstum, Aufbau und Gestaltung in innigster An- und Einfügung, in weisenhaft verwachsener und in gleichem Fluße des Werdens mitwachsender An- und Einbauung an und in die Welt-Regung“. In diesem Entwurfe zu einer Metaphysiologie des menschlichen Gehirnes wird durch Analyse der Wirklichkeit und Epigenesis des Auffassens die Einheit der Welt-Auffassung und der Welt-Gestaltung, die Einheit der Wissenschaft sowol wie die Einheit und Solidarität aller Lebensrichtungen begründet in der Grundvoraussetzung des zweiflos-Einen ewigen (unerregten) Ur-Regen. Im Gange der zu diesem Resultate führenden stufenweisen Entwicklung, welche den „Leib“ als das Koordinaten-System der gesamten Beziehungen zu der Wirklichkeit und als das Maß aller Dinge, und den organischen Auf- und Ausbau desselben in dem Bewußtsein des erwachsenen Menschen aus dem primären, das Ur-Maß enthaltenden und die Grundgliederung vorbildlich ausmachenden Koordinaten-Systeme der Sinne (Erregungen der Gehirn-Nervenzellen an den Wurzeln der Sinnesnerven) erkennen läßt, werden im Zusammenhange hiermit und im Anschlusse hieran die Elemente der physiologischen und metaphysiologischen Mathematik, der (pythagorischen) Arithmetik und Dynamik abgeleitet. Diese Entwicklung leitet zugleich zu der Verklärung des sensualistischen (empirischen) Realismus des ungesichteten, vorwissenschaftlichen Bewußtseins durch Erkenntnis des lediglich Intensiven alles seines Inhalts, sodaß die sichere Brücke zwischen ihm und der Metaphysiologie des wahrhaft reellen Auffassens: die physiologisch-empirische Raum-Form der Betrachtung des Intensiven, zwar nur als ein Schema und als eine Allegorie — aber doch als zweckmäßigstes Versinnlichungs-Mittel unangetastet bleibt, vielmehr in dem praktischen Gebrauchswerte bekräftigt wird

Aus Anlaß der Enthüllung von den Marmorordenmälern der Gebrüder Wilhelm und Alexander v. Humboldt in dem Borgarten der Berliner Universität schrieb Moriz zu dem nächstfolgenden Geburtstag Alexander's (14. Sept. 1883) einen kleinen Aufsatz für die Gotta'sche „Allgemeine Zeitung“ und ließ dann denselben mit einer Darstellung von Alexander's v. Humboldt Betrachtung aller Gebilde und Kräfte der Welt als eines durch innere Regung belebten Natur-Ganzen drucken unter dem Titel: „Der Pulsschlag des Weltalls: Seine die Einheit der Welt-Regung in den Welt-Erscheinungen und in der Welt-Geschichte offenbarende, autographische Curvenzeichnung in dem Rahmen der von Alexander v. Humboldt in seinem „Kosmos“ gezogenen Cor-

ordinaten“. Als zugleich praktisch zu verwertendes Ergebnis festigt diese Uberschau über die Welt-Erscheinungen und deren inneren geistigen Gehalt die Uberszeugung, daß wie von je vorzugsweise geistige Angelegenheiten die Schicksale der Menschheit bewegt haben, so jene hinfort dieselben immer ausschließlicher bewegen werden! Zum Schlusse heißt es:

„Maßgebend greift die Naturwissenschaft in das industrielle und das ganze Verkehrsleben ein; hat sie nun aber erst einmal in dem Gebiete des geistigen Lebens der Menschheit ihre Herrschaft zur Geltung gebracht, ist die Erkenntnis der Welt-Einheit das leitende Princip geworden: — dann ist die Welt uns nichts Fremdes; sie ist vielmehr unsere Welt, der wir nicht (wie die selawisch sich accomodirende Trägheit und Gedankenfaulheit der bloßen Routine und Dressur) lediglich „Rechnung zu tragen“ haben, in die wir vielmehr und das nicht aus individuellem Belieben und zu individuellem Vergnügen, sondern — mit dem Einsatze unserer ganzen Persönlichkeit thatkräftig einzugreifen und, in harmonischem Vereine mit den uns umfahenden historischen Genossenschaften und Verbänden, sie zu gestalten die unbedingte Verpflichtung haben gemäß der Einheit der Welt-Regung!“

Im August 1848 hatte, wie schon erwähnt, Moriz auch dem Kongresse zur Gründung einer freien deutschen Akademie in Frankfurt a. M. beigewohnt. Hier selbst hatte er Gottfried Kinkel, der damals noch Professor in Bonn war, kennen gelernt und mit demselben nähere Bekanntschaft angeknüpft in Folge der Schilderungen zweier Schulfreunde über deren persönliche Beziehungen zu Kinkel, ihrem Lehrer während ihrer Bonner Studienzeit. Erst im Jahre 1876 fand wieder ein Zusammentreffen mit Kinkel statt bei Gelegenheit des Kongresses für Feuerbestattung in Dresden. Hieran knüpfte sich dann zwei Jahre darauf die ins Werk gesetzte erste Aufführung von Kinkel's Tragödie „Nimrod“ in Leipzig, welcher der Dichter selbst anwohnte. Eine weitere Folge hiervon wieder war für Moriz die Erneuerung der schon im Jahre zuvor durch den ihm seit langer Zeit befreundeten Emil Palleske vermittelten Bekanntschaft mit der Freundin seiner Tochter. Dieselbe, Fräulein Elise Kretschmer, die älteste Tochter des Landschafts- und Thiermalers für zoologische Zwecke Rob. Kretschmer, welcher nebst dem Fürsten v. Hohenlohe-Langenburg und Prinzen v. Leiningen, Gerstäcker und Brehm den Herzog und die Herzogin von Koburg auf der Reise nach Ostafrika begleitet hatte, wurde dann zwei Jahre später Morizens Frau. Von derselben ist ihm am 23. Mai 1883 ein Sohn Namens Arnulf geboren.

### Karl Christian Freiherr v. Eberstein,

geb. 9. Nov. 1724 zu Dillenburg, † 22. Febr. 1795 im Kloster Weinheim (des 1725 † Frhrn Karl v. Eberstein und dessen 2r Gemahlin Wilhelmine Charlotte Philippine geb. Freiin v. Quernheim Sohn), kurpfälz. Kammerherr, Oberst-Hofmeister und Oberst der Infanterie, verm. 1759 mit Maria Anna Josepha Franziska Sophia (geb. 18. Sept. 1731, † 21. Januar 1798), des Hugo Philipp Eggenbert Frhrn. v. Dalberg, Kammerers von Worms, und der Maria Anna Josepha Sophia geb. Freiin Zobel v. Siebelstadt Tochter (s. oben S. 81 ff.)

Über das herbe Schicksal, von welchem Karl Christian betroffen wurde, vgl. oben S. 134. Die näheren Umstände leuchten mit ihrem traurigen Lichte aus nachfolgenden Briefen seiner Stiefschwester Amalia. Außer an ihren rechten Bruder Johann Karl Friedrich zu Tilsit hervor:

Herzlich geliebtester Bruder! Meines geliebtesten Bruders sehr angenehmes vom 24. Juni hat mich in meinem Geiste aufgemuntert, daß eintheils Euer und der lieben Gurigen . . . ziemliches Wohlsein dadurch hin versichert worden, wovor Gott mit Thränen gedanket, dabei angerufen, Euch und die liebe Angehörigen in Gesundheit ferner in seiner Gnade zu erhalten nach Seel und Leib, zugleich mir die Freude zu gönnen, daß wir uns noch ein Mal in diesem Leben in seinem Segen sehen können, auf welche Nachricht, ob Ihr etwa noch nach Sachsen reisen dürftet, habe gehoffet, deshalb auch theils meine Antwort verschoben.

Daß mein lieber Bruder seit 1734 bis dahin in denen vielen Kriegen auch viele Strapazen ausgestanden und erlitten, den Körper geschwächt, ist handgreiflich. Gott labe und erquicke Euch davor. Mein liebster Bruder weiß seine Strapazen und ich fühle meine getragene Last, worunter als ein Wurm mich bis dahin habe schmiegen und biegen müssen.

Ich bin nun ganz einsam und als von allen christl. Seelen verlassen: meine Kinder sind mit ihren Geschäften in Dillenburg wohnhaft zc.

Des Mannheimer Bruders Schicksal soll seine Frau, welche sein . . . sein will, schuld sein, deshalb sie ihn zum Narren deklarirt, dahin gebracht, daß er zu Weinheim im Kloster ist. Das verdrießt die in Sachsen, deshalb sie allda auf Bruders Erlösung gehoffet, ihr das Seinige nicht gerne senden wollen, so sie doch darzu gebracht. Mein Sohn ist in seiner Angelegenheit den Sommer zu Mannheim gewesen, wo er denn mit der Schwägerin den Bruder besucht, der ihn so verständig gefunden, als zu wünschen, jedoch nicht ein Wort alleine mit ihm reden können, so gerne er gewollt, auch ohne ihre Gegenwart niemand zu ihm darf; er heißt sie nicht Fr., sondern Madame.

Die Stiefmutter und ihre Schwester General Rodenhauseu leben beide noch in Mainz. Der Doct. Langen hat's in Dillenburg nach erhaltenem Weßlarischen Urtheil, daß sie Zeppenfeld eine 1/2 Stunde von hier allda vom sel. v. Seelbach nach seinem Tod mit . . . ererbtes Gut . . . bei der Dillenb. Kammer wegen aufgenommener Gelder, wovon sie Leib und Seel verschreiben müssen, auch nun zum Kauf angeboten, worauf ihr sechzigtausend fl. bereits geboten, Dr. Lange in Sicherheit gesetzt, nicht verkaufen zu können, bis er vor den Königsberger Bruder bezahlt. Die Mannheimer Schwägerin prozeßirt auch in Dillenburg mit ihr, fordert laut unterschriebener Ehepatten, dieweil sie ihren Mann als toll ansehen müsse, auch von Zeppenfeld 10 000 fl. und 2000 laut unterschriebener Obligation, Summa Schuld über Schuld. Hierzu kommt Unglück. Ihr ältester Sohne, Menzer Hauptmann v. Guttenberg, welcher diesen Sommer, um den Kauf zu stande zu bringen, sich zu Zeppenfeld meistl. aufgehalten, läßt baden, woüber dessen Bohnhaus mit 140 Meße Frucht und 18 Wagen Heu und Grummet in Rauch aufgegangen, alles andere hat er gerett bekommen, muß sich nun in seines Jägers stehengebliebenem Hause zu wohnen behelfen, bis er sieht, wie er's accord wird mit denen Creditors; er ist ein artiger Mensch, kommet oft zum Besuch, wir trädiren uns wie Fremde. Schließlich muß Euch, liebe Frau Schwester und Jugend, welche in Gedanken küsse, der Obhut Gottes befehlen, bitte mich und die Meinige zu Genaden einzugedenken, denn ich bis in die Gruft bleiben werde meines geliebtesten Bruders ergebenste Schwester und Dienerin

Siechen, 7. Sbr. 1766.

A. v. Aufsem.

Aus der sächsischen Reise wird vor Euch dieses Jahr nichts werden.

Herzallerliebster Bruder! Ich bin in meiner Herausreise in Weinheim gewesen, ließ mich beim Bruder melden, konnte aber nicht ohne seine Frau zu ihm kommen, mithin mußte zu ihr auf Mannheim, allwo sie mich zwar höflich empfing und bei ihr zu logiren sie mich bate, welches aber nicht annahm, jedoch 2 Malen bei ihr geessen, und berede, daß sie mich ihn sehen zu können verschaffte, wozu sie den 3. Tag resolviret und Post nahm, mich hin zu bringen. Als wir uns melden ließen durch die Paters, welche sich ausbaten, ersülich seine Stube aussehren zu dürfen, denn der Bruder in einem elenden Zelt logiret ist. Als das geschehen, kam ein Pater, sagte, B. Eberstein hätte gefaget, es sollte ihm lieb sein, uns zu sehen. Seine Frau, ich und der Hr. Pater wir gingen zu ihm, denn sie . . . , daß sie allein zu ihm zu gehen nicht getraute, vorgehend, er wäre ein Narr. Als sie an die Thür klopfete, riegelte er inwendig auf, sie trat in's Kammerche, sagte sie: „Lieber Mann, hier bring ich Dir Deine Frau Schwester, die will Dich sehen.“ Er verfestete mit Abhaltung seiner Kapp in der Hand, „es ist mir lieb, sie zu sehen, aber Madame, was unterstehen Sie sich, zu mir zu kommen, habe ich's Ihnen nicht gefaget, als Sie das erste Mal kommen, daß Sie nicht unterstehen sollten, zu mir zu kommen, Sie sind an allem schuld und gehen Sie mir von meinen Augen weg, ehe Ihnen mehr sagen muß, das Ihnen nicht angenehm ist.“ Sie verfestete: „Mein Gott, Eberstein, wie redet Ihr, Ihr seid mein lieber Mann, Deine Kinder sind noch gesund zc.“ Er gab zur Antwort: „Was sagen Sie, Ihr Mann bin ich nicht, retiriren Sie Sich.“ Sie sagte: „Sind wir nicht ehhaft getrauet worden, haben wir nicht 2 Kinder.“ Er sagte: „Geh Sie nur, oder ich zeige es Ihr.“ Mit einem Wort, er kam so in Zorn, daß ob er gleich wohl als ein Vater verhungert und vor elender kümmerlicher, ausgezehrter Körper, der kein Blutstropfen in sich ansehend aussieht, erbotte so über sie, daß er zitterte, und ob ich zwar winkte,

sich zu moderiren, woran er sich anfangs spiegelte; da sie sich defendiren wollte, er sich nicht zu enthalten vermochte, wie das ansichtig ward, lief sie zur Thür hinaus. Ich blieb stehend, sagte: „Lieber Bruder, um Gottes Willen, übereilet Euch nicht, ich konnte durch kein ander Mittel zu Euch kommen, ich beklage, daß ich schuld daran bin, und die Meinigen, Bruder und Schwestern, der Graf und alle haben mir so viele Kompl. an Euch überbrieffet und ich mußte Euch sehen, ich habe noch viel mit Euch zu reden, oder soll ich auch gehen.“ Er versetzte: „Ich sage Ihnen insgesamt vor das gütige Andenken Dank, gelegentl. versichert sie meine Ergebenheit, hier ist keine Zeit, von mehren zu reden, und also empfehl mich Euch.“ Als nun mit ihm reden wollte, sagte er abermalen: „Ihr sehet ja den Umstand, verschonet mich.“ Within ich ging mit Weinen weg, denn der Pater Prior stand bei mir und ging mit mir nunter zu ihr, denn sie die Frau von Eberstein im Kloster und in Mannheim fürchten und verehren, ja sich scheuten, mit mir zu sprechen. Als wir zu ihr kamen, sagte sie: „Haben Sie's gesehen wie er jetzt ein Narr war zc.“ Gab ihr zur Antwort: „Meine Frau Schwester, wenn ich vor Gott und dem Kurfürst ein Eid schwören soll, wie ihn erkenne, so müßte Gott die Ehre thun und sagen, daß er zornig, aber nicht Nürrisches an ihm finde; ich beklage, daß ich schuld, daß er in Zorn gekommen und Ihnen beleidiget, aber liebe Fr. Schwester, bedenken Sie, ob er sich nicht schänte, daß ihn so klägl. angetroffen.“ Summa, ich suchte alles auf mich zu ziehen und sie zu befänstigen. Nach einer Stunde bate sie, mir zu erlauben, daß allein zu ihm dürfe; aber nein, der Pater mußte mit gehen. Als an die Thür klopfte, riegelte er abermalen auf, nahm die Kapp ab. Als er den Pater sahe, versetzte er mir: „Ihr sehet ja, daß hier nichts zu reden, jaget oder schreibet ihnen in Sachsen, sie möchten alles halten, als sie's bis dahin gehalten; was ihnen recht, sollte ihm auch recht sein, in dem Zustand brauchte er nichts, er dankte nochmalen vor das Andenken, vielleicht änderte es Gott wohl eher, als ich glaubte, es geschehe ihm ein Gefallen, wenn hier nichts mehr sagte, denn hier brauchte er nichts, es wäre hier nicht schicklich zc. Summa, er bat mich so alles zu lassen und nichts mehr zu reden, ich sollte mich zufrieden geben, ich hätte ja alles angesehen; damit befahle ihn Gott und ging weg mit solcher Wehmuth, daß nicht genug sein Unheil zu beklagen. Sie ist aber vergnügt zc. Als ich sagte, wenn er mein Mann wäre und sähe ihn so klägl. von Ehr und alles gebracht, ich verzweifelte. Das lacht sie, sagend, was sie sich um eines Narren länger ängstigen sollte. Ich bate, sie möchte doch machen, daß er aus dem Arrest käm, und den Freunden lieber wieder geben, ich wünschte es . . . . . den Kurfürst vorstellen zu können; versetzte sie, wollen Sie ihn haben und mit dem Kurfürsten . . . , so will's einrichten, daß sie ihn morgen sprechen. Anderen Tags führte sie mich zu dem B. v. Viereck, Oberstallmeister allda, dem erzählte sie's und daß ihn los haben wolt; versetzte der, wenn ich Bürge sein könnte, daß er nichts anfang, sich oder einen andern umbrächte oder sonsten was anfinge, so könnte es geschehen. Ich sagte, er wäre kein Narr, aber es halfte alles nichts, er soll ein Narr sein, denn er soll sie annehmen und das thut er nicht zc. Er hat jemand in Verdacht, das er und ich nicht sagen dürfen. Dieses muß noch melden: als ihr und B. Viereck sagte, bei diesem pro et contra Discour ließ ich mir einfallen, ein Vorschreiben vom Prinz Xaver in Sachsen oder König von Preußen durch meinen Bruder (in Tilsit) zu erhalten, daß er los käm zc., gab sie zur Antwort in harter Rede, „das hoffe nicht, das fehlet mir noch, die Dalbergische Familie hat so Verdruß genug, bin ich nicht hier und am Menker Hof durch seine Mutter genug bloßgestellt worden, wollen Sie mich noch an die Höfe austragen lassen, so sage Ihnen alle Freundschaft auf.“ Er traut nicht aus seiner Stube zu gehen, noch zum Abendmahl oder zu ihrer Messe, denn er jaget zu den Paters, er habe die Bibel gelesen, die lese er noch, er glaube an Gott, der Himmel und Erde gemacht, und also, er brauchte ihrer nicht zc. Er hat ein Feldbett wie ein Soldatenlager, sehr elend, ein klein Ofenden, 1 hölzern Stuhl, 1 alte hölzern Tisch klägl. . . . . giebt der Kurfürst jährlich 1500 fl. vor sie und Kinder und 500 fl. vor seine Unterhaltung; sie hat ihn ins Kloster jährl. vor 100 Rthlr. veraccordirt. Er jammert mich. Könnte man's beim König dahin bringen, daß er loskäme Wo sie's verhindern kann, thut sie's, denn sie alle am Hof glauben sollen und ausgesprengt wird, er wäre ein Narr. Sie sagen alle, wenn er gescheit und ihr und Kindern als Vater vorzustehen wüßte, so käm er los, denn er nichts gethan oder der Kurfürst ungnädig sei; sie setzte zwar hinzu, er habe der Kurfürstin zu begehren erjuchet, auch ihr Billets geschrieben, ihn so glücklich zu machen, so aber die Kurfürstin nicht angenommen. Als das nicht glauben wollte, sich so vergessen zu haben, sagte sie, daß sie Copia der Billets unter seinen Papieren gefunden. Als solche zu sehen



begehrte, jagte sie, solche verbrannt zu haben. Er ist jederzeit mit Ehrfurcht angefüllt gewesen. Gott erbarme sich seiner Seel und Leib.

Bei nun Ablauf des Jahres empf. Euch und die Eurige in Gottes Schutz zc. Eure liebe Tochter Lotte werdet Ihr gesund angetroffen und glücklich überbracht haben, ich küsse sie und Fräu. Nette in Gedanken zc., behaltet mich lieb und glaubet, daß zeitlichens sein und bleiben werde meines lieben Bruders ergebenste Dienerin  
Gichen, 23. Ebr. 1768. A. v. Aussem.

Des Kammerherrn Karl Christian Kinder:

1. Maria Elisabetha **Augusta**, geb. 9. Aug. 1760 zu Mannheim, verm. im Febr. 1779 mit dem kurmainz. Kammerherrn Franz Konrad v. Neuen.
2. Joseph **Karl** Theodor, s. unten.

Beider Mutter, Sophia geb. Freiin v. Dalberg, blieb bis zu ihrem am 21. Januar 1798 erfolgten Tode in Mannheim in ihrem daselbst 1766 für 5833 fl. erkauften (in der Benzheimer Gasse im Quadrat 100, Nr. 10 gelegenen) Hause wohnen.

### Joseph Karl Theodor

Freiherr v. Eberstein, grherz. frankf. Staatsminister,

der einzige Sohn des nach so langjähriger Einsperrung im Kloster zu Weinheim am 22. Febr. 1795 gestorbenen kurpfälzischen Kammerherrn Karl Christian Freiherrn v. Eberstein, wurde am 12. Aug. 1761 zu Mannheim geboren, zwei Jahre vor der rechtlosen und grausamen Einsperrung seines „als gestörten Gemüths“ behandelten Vaters. Er hat sonach seinen Vater gar nicht kennen gelernt. Karl Theodor's Pathe und Fürsorger war der Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz-Neuburg und später, seit Ende 1777 auch Kurfürst von Bayern; wie auf Karl v. Eberstein, so hatte der Kurfürst schon auf den 17½ Jahr älteren Vetter Karl's, den Sohn des Freiherrn Franz Heinrich v. Dalberg seine beiden Namen Karl Theodor übertragen. Am Hofe des Kurfürsten nun erzogen, wurde der „bisherige Edelknabe Karl Freiherr v. Eberstein“ mit seinem erreichten 19. Jahre kraft des nachstehenden kurfürstlichen Reskripts Accessist auf der adeligen Bank bei dem kurpfälzischen Hofgerichte:

**An Kurpfälz. Hofgericht, den dem Karl Freiherrn. von Eberstein gädgl. gestatteten dortigen Kath's-access betr.**

Serenissimus Elector! Gleichwie Se. Kurfürstl. Durchlaucht auf unterthänigstes Suppliciren des bisherigen Edelknaben Karl Freiherrn. von Eberstein mildest bewogen worden sind, demselben den access bei kurpfälzischem Hofgericht auf der adeligen Bank gnädigst zu gestatten; als wird es erstben. Hofgericht zu gemäßer Verfügung und Beobachtung andurch gnädigst ohnverhalten.

München, den 12. Sep. 1780.

Carl Theodor Kurfürst. vt. Jh. von Oberndorff.  
Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium Schmitz.

Nachdem der Kurfürst 3 Jahre später, am 1. Januar 1783 ihn zu seinem Kämmerer ernannt und ihn unter dem 6. Mai desselben Jahres für großjährig erklärt hatte, beförderte er ihn schon im folgenden Jahre, am 15. Sept. 1784 zum wirklichen Neuburgischen adeligen Regierungs-Kathe mit Sig und Stimme. Die 3 bezüglichen Dokumente lauten:

**Decret für den Karl Frhrr. von Eberstein als gnädigst ernannten kurpfäl. Kämmerer.**

Serenissimus Elector! Indem Seine Kurfürstl. Durchlaucht den Karl Freiherrn von Eberstein in gnädigster Rücksicht seines erprobten altadeligen Herkommens, dann sonstig guter Eigenschaften zu Höchst Dero Kämmerer unter heutigem Datum zu ernennen mildest geruht haben; als wird ihm solches durch gegenwärtiges höchstehändig unterzeichnetes und mit dem größern geheimen Signet ausgefertigtes Decret in kurfürstl. höchsten Gnaden zugesichert. München, den 1. Jäners 1783.

Karl Theod. Kurfürst B. L. Kirchner.  
Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium

**Venia aetatis für den Karl Freiherrn von Eberstein.**

Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des heil. röm. Reichs Erz-Truchfäß und Kurfürst, zu Gütlich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c., Haben dem kurpfälzischen Kämmerer und adeligen Rathsassistenten Karl Freiherrn von Eberstein auf desselben unterthänigstes Bitten die Gnade gethan, ihm die veniam aetatis angebeihen zu lassen; erklären somit genannten Karl Freiherrn von Eberstein dergestalten für volljährig, daß derselbe rechtsfähig und gültig über sein eigenthümlisches Vermögen disponiren, ordnen und handeln könne, ihm mithin wegen annoch abgehenden Majoritaets-Jahren das mindeste nicht in Weg geleet werden solle. Urkundlich Unseres hierangedruckten kurfürstlichen größeren Regierungs-Kanzlei-Insigels gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Mannheim am 6 Mai 1788.

(L. S.) Kurpfalz Regierungs-Raths Präsident, Vice-Präsident, Vice-Kanzler, Geheime und Regierungs-Räthe.

Karl Philipp Freiherr von Benningen.  
F. Stamm.

**Patent für den kurfürstl. Kämmerer Karl Freiherrn von Eberstein als wirklichen Pfalz-Neuburgischen adeligen Regierungs-Rath mit Sitz und Stimme.**

Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. röm. Reichs Erztruchfäß und Kurfürst, zu Gütlich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c., thun kund und fügen Unseren Obersthofmeistern, Oberkämmerern, Obersthofmarschällen, Oberstallmeistern, geheimen Kanzlern, sonderlich aber Unsern Neuburgisch Praesidenten, Vice-Praesidenten, Vice-Kanzlern, Directoren, Geheimen-, Regierungs-, Hofkammer- und Landschafts-Räthen, fort sammentl. Hof- und Landbedienten, auch sonstigen jedermanniglich hiemit zu wissen, daß Wir Unserm Kämmerer Karl Freiherrn von Eberstein die Gnade gethan und selbigen auf gut Vertrauen und Glauben, so Wir zu ihm gestellet, und seiner Uns geleisteten Eidespflicht, so lang Uns gnädigt gefällig ist, zu Unserem wirkl. Neuburg. adeligen Regierungs-Rathen mit Sitz und Stimme auf und angenommen haben, thun auch solches hiemit und kraft dieses also und dergestalt, daß Uns und Unserem Kurhaus er treu und hold sein, Unseren Nutzen frommen und Interesse befördern, Arges und Schaden, so viel an ihm ist, in Zeiten warnen und wenden, sein rätthliches Gutachten, so oft dasselbe von ihm gefordert wird und in Consilio abzugeben ist, seinem Verstand und Wissenschaft nach erstatten, mithin die Beförderung der heilsamen Justiz sich eifrigst angelegen sein lassen, auch sonstigen nach Anlaß dortiger Unserer Lands- und Kanzlei-Ordnung sich also verhalten solle und wolle, wie es einem getreuen, aufrichtigen und vernünftigen Regierungs-Rath Pflichten und Amts halber obliegt. Euch Allen und jedem hiemit gnädigt befehlend, daß ihr gedachten Karl Freyh. von Eberstein für Unseren Neuburg. wirkl. adeligen Regierungsrathen annehmen, halten und erkennen sollet. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Insigel. München, den 14. Sept. 1784.

Karl Theod., Kurfürst  
Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium G. G. v. Dumhoff.

Karl war aber auch vermöge seiner Brfähigkeit und seiner Kenntnisse der so früh ihm übertragenen Funktion voll gewachsen; er ließ es aber auch nicht bei der bloßen büreaukratischen Geschäftsgewandtheit bewenden, sondern dehnte seine Thätigkeit über die pflichtmäßige Grenze hinaus auf nicht unmittelbar zu lösende, aber doch für den ganzen Geschäftsgang wichtige Aufgaben aus. Wie er in seiner späteren Stellung als Präsident der Regierung von Regensburg sich auch den kameralistischen Theil der ihm unterstehenden Verwaltung angelegen sein ließ, sodas er von dem berühmten Waltershäuser Forstvereine zum Ehrenmitgliede ernannt wurde laut folgenden Diploms:

„Die Societät der Forst- und Jagdwissenschaften zu Waltershausen ernannte am 1. Nov. 1796 Herrn Geheimen-Rath Freiherrn von Eberstein als Kenner und Beförderer besserer forstwissenschaftlicher Einsichten zu ihrem Ehrenmitgliede  
Waltershausen, Joh. Matth. Bechstein, Direktor.  
1. Nov. 1796 Joh. Matth. Reinecke, Secretair.“

so legte bereits 1784 er als junger Regierungsrath selbst Hand an, um Hindernisse für den sachlichen Fortgang der Reichstagsverhandlungen bei dem damaligen permanenten Reichstage beseitigen zu helfen, welche durch Streitigkeiten über Stimmberechtigung und Vertretungsformalitäten hervorgerufen waren; er hatte zu diesem Zwecke eine staatsrechtliche Abhandlung veröffentlicht unter dem Titel:

„Karl's Frhrn. von Eberstein, kurpfälzischen Kammerherrn zu Mannheim, Abhandlung aus dem Deutschen Staats-Rechte von der Religions-Eigenschaft, sowohl der Viril- als Kurial-Stimmen auf teutschen Reichstagen, ins besondere von der Religions-Eigenschaft des Fränkisch- und Westphälischen Grafen-Kollegiums, nebst einem neuen Vorschlag zur Beilegung der darüber entstandenen Irrungen.“

Der kaiserliche wirkliche Geheime Rath und Principal-Kommissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, der Erb-Generalpostmeister Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis, hatte in dieser seiner Funktion Gelegenheit gehabt, die Fähigkeiten des in dem deutschen Staatsrechte so bewanderten kurpfälzischen Regierungsrathes Karl Theodor v. Eberstein kennen zu lernen, und wünschte wohl, für die eigene Verwaltung der weitläufigen Besitzungen seines Hauses eine so tüchtige Arbeitskraft zu besitzen. Seinen Bemühungen gelang es denn auch, daß der Kurfürst Karl Theodor, dessen Vasall der Fürst für verschiedene seiner Besitzungen war, die Zustimmung dazu ertheilte, daß Karl Theodor v. Eberstein in des Fürsten Dienste trat.

Zunächst übertrug ihm nun der Fürst, unter gleichzeitiger Zusicherung der Präsidentenstelle bei seiner Regierung in Regensburg unter dem 5. Januar 1788, die Führung seiner beiden Prinzen auf den üblichen „Länderreisen“ nach vollendeter Studienzeit. Nachdem solche zur Zufriedenheit des Fürsten vollbracht worden war, ernannte derselbe gemäß jener Zusicherung nunmehr unter dem 13. Nov. desselben Jahres den bisherigen kurpfalz-bayerischen Kämmerer Karl Frhrn. v. Eberstein zu seinem wirklichen Geheimen Rathe und Regierungs-Präsidenten und verwilligte ihm „über die versprochene Pension“ von jährlich 2000 fl. weitere 2000 fl., dann „zur Equipage“ einen jährlichen Geldbeitrag von 500 fl. und für das gewöhnliche Neujaarspräsent 1000 fl. Neben diesem Amte hatte aber Karl v. Eberstein noch weiter eine Funktion fortzuführen, welche seinem Fürsten sehr am Herzen lag: die Funktion eines Gouverneurs und Vertrauten des Erbprinzen.

#### **Decret für Frn. Geh. Rath und Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Eberstein.**

Wir von Gottes Gnaden Karl Anselm, des heil. röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsasina, Freiherr zu Impden, Herr der freien Reichsherrschaften Durmentingen, Eglingen, Tüschingen, Trugenhofen, Ballmertshofen, Demmingen und Duttenstein, dann Herr der Herrschaften Wolfersheim, Kobum und Neuseghem, wie auch zum Rußen etc., der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des Goldenen Vlieses, Ihro röm. kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath und Principal-Commissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, auch Erb-Generalpostmeister im heil. röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden etc., erkunden und bekennen anmit, daß Wir die von Uns mittels Decrets vom 5. Jänner d. J. dem kurpfälzischen Kämmerer Frhrn. von Eberstein vorläufig ertheilte Zusicherung auf die inzwischen von Unserem ersten Geheimenrath Frhrn. von Schneid zeithero verlehene Präsidentenstelle Unserer fürstlichen Landesregierung bei den nunmehr zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit geendigten Länderreisen Unserer beiden Prinzen Liebden Liebden in wirkliche Erfüllung zu bringen den gnädigsten Entschluß genommen haben.

Wir ernennen daher obbesagten kurpfalz-bayerischen Kämmerer Karl Frhrn. v. Eberstein zu Unserem wirklichen Geheimenrath und Präsidenten bei Unserer fürstlichen Landesregierung und wollen, daß derselbe in diesen Eigenschaften von jedermann erkannt und geachtet werden solle.

Zu einem jährlichen Besoldungsgenuß werfen Wir ihme Frhrn. von Eberstein über die versprochene Pension von jährlich zweitausend Gulden, deren vierteljährliche Bezahlung aus Unserer Generalkasse geschehen wird, weitere zweitausend Gulden, so Wir im Monat Juni dies Jahrs zugesichert haben, aus der Kasse Unserer

fürstlichen Regierung ebenfalls von nun an in vierteljährigen ratis zu erheben, in Gnaden aus. Dann zur Equipage einen jährlichen Geldbetrag von fünfhundert Gulden, und für das gewöhnliche Neujahrspräsent die Summe von eintausend Gulden, nebst den Equipage-Geldern ebenfalls aus Unserer Generalkasse zahlbar, nicht minder die Theilnehmung an den bei Unserer fürstlichen Regierung fallenden Taxgeldern. Alles nach Maß Unserer vorläufig gegebenen Zusicherung. Zu dessen gehöriger Beträchtigung haben wir gegenwärtiges Dekret eigenhändig unterzeichnet, mit Unserm fürstlichen Insigne versehen, auch kontrastigüren lassen. So geschehen Regensburg, den 13. November 1788.

(L. S.) Karl mp.

Ex speciali Mandato Serenissimi Principis. J. N. Liber.

In welchem Sinne und nach welcher Richtung hin der Fürst von seinem Geheimen Rathe die Leitung und Überwachung des Erbprinzen gehandhabt wünschte, sprach derselbe in folgender Zuschrift aus:

Château Tronghoven ce 11. août 1792.

Monsieur d'Eberstein! Ce que Nous devons à Notre cher fils le Prince héréditaire opère trop puissamment sur Nous pour le perdre jamais de vue, et c'est dans ces sentiments de tendre attachement à sa personne et de parfaite confiance en la vôtre, que Nous trouvons bon, Monsieur, de vous charger pour temps illimité de vous rapprocher de lui autant que possible à l'effet de remplir ponctuellement ce que Nous désirerions de ce côté.

Vous avez, Monsieur, dès ce moment à diriger sous mes ordres immédiats ou ceux, que je pourrais juger bon de vous faire insinuer par mon conseiller intime le Baron de Schneid, non seulement les heures et le genre d'étude nécessaire encore au dit Prince héréditaire, mais aussi tout ce qui pour la décence de son état peut ou ne pas convenir au choix de ses sociétés, de ses relations et même des amusements, que Nous sommes plutôt inclinés à augmenter quo à diminuer du moment qu'ils ne portent point atteinte à ce qui est dû à sa naissance.

Nous sentons que pour parvenir à ce but il est indispensable, que vous soyez journallement informé de ce qui survient, que par conséquent vous vous trouviez aussi souvent à St. Emmeran, que vous puissiez y prendre les arrangements que vous jugerez nécessaires, quant aux personnes attachées immédiatement au service de Notre cher fils comme aussi quant à l'intérieur de son appartement; et Nous vous communiquons ici en copie ce qu' à ce sujet et pour quelques changements dans le service des Cavaliers Notre Maréchal de la cour, le Comte de Westerholt, reçoit en même temps de Notre part.

En général, Monsieur, votre ouvrage consiste à éloigner ce qui par la décence ou par la crainte de mauvaises suites n'est pas compatible avec Notre ardent désir de contribuer de toutes Nos forces au bien-être de Notre cher Prince héréditaire, et d'y substituer au contraire d'après un système bien pris dans les circonstances également tout ce qui peut le rendre recommandable et aimable aux gens d'esprit et de bonne éducation.

Une lecture choisie, convenable à ce qu'il est, à ce qu'il doit devenir un jour, n'est sûrement point un des moindres moyens de le rendre tel. Vous êtes, Monsieur, très en état de juger ce qu'en cela il sait déjà ou ignore encore. Ce point est trop essentiel pour qu'il ne doive pas prendre place dans l'ensemble du système, et les livres, soit de délassement soit d'un genre plus sérieux, dont à cette fin vous ferez acquisition, vous seront de trois en trois mois passés en compte sous spécifications signées par vous.

L'attachement de Notre cher fils, sa conviction, que ce que Nous faisons derive uniquement de Notre désir de le rendre heureux, la confiance enfin, qu'à Notre vraie satisfaction il joint à la Nôtre en votre zèle pour tout ce qui concerne le Bien de Notre Maison, ne Nous donnent aucun motif de douter, que ce qui Nous tient sur ce objet tant à coeur, ne s'exécute parfaitement au gré de Nos souhaits.

Vous communiquerez, Monsieur, le présent rescrit en entier au Prince Notre fils, qui sous date de ce jour en est prévenu par Nous même. Nous attendons un rapport détaillé sur ces suites et sommes très parfaitement, Monsieur d'Eberstein, votre très affectonné

Charles.

Und in welcher Weise Karl v. Eberstein nicht nur das in ihn gesetzte Vertrauen des fürstlichen Vaters rechtfertigte, sondern dabei auch die Liebe und Hochschätzung des Erbprinzen sich erwarb, davon gibt die lange Jahre über den

Austritt Ebersteins aus der fürstl. Tarischen Verwaltung hinaus fortdauernde Reihe von thätigen Beweisen des Wohlwollens des späteren Fürsten Karl Alexander für jenen und seine Familie Zeugnis. Zunächst erneuerte der junge Fürst nach des Fürsten Karl Anselm Tode die Ernennung Ebersteins zu seinem Geheimen Rathe unter Verwilligung des Fortgenusses der Befoldung von 2500 fl. incl. Equipagegeldern.

**Decret für Herrn Geh. Rath Kar. von Eberstein zu Heidelberg.**

Wir von Gottes Gnaden Karl Alexander, des heil. röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Buchau, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsassina, auch zu Marktall und Neresheim, Herr der freien Reichsherrschaft Eglingen, Herr zu Ostrach und Schemmerberg, Herr der freien Herrschaften Demmingen, Tübingen, Palmershofen, auch zum Bußen *zc.*, Ritter des Goldenen Vlieses, Ihre Röm. Kais. auch Kais. Königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath und Prinzipal-Kommissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, auch Erb-General-Postmeister im h. röm. Reiche *zc.*, urkunden und bekennen anmit: Da nach dem Ableben Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters der Herr geheime Rath Baron von Eberstein die Bitte um die Belassung dessen, was ihm von Unserm Herrn Vater bewilliget worden, an Uns gestellt und Wir sowohl in Hinsicht der bestehenden Verhältnisse, als auch demselben Unfre rücksichtsvolle und wohlwollende Gemüthungen zu bethätigen, recht gerne geneigen, dieser Bitte zu willfahren: Als legen Wir vor allem genannten Freyherrn von Eberstein anmit den Charakter Unseres fürstlichen geheimen Rathes bei und verwilligen demselben den Fortgenuß der bishero bezogenen Befoldung von jährlich zweitausend Gulden nebst denen fünfhundert Gulden Equipagen-Geldern und lassen Unsere Ober-Einnahmelei anweisen, daß diese Gelder wieder wie bishero in vierteljährigen Raten bezogen werden können. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Decret eigenhändig unterschrieben, Unser fürstliches Insiegel beidrucken, auch solches visiren und contrafirmiren lassen. So geschehen Regensburg, den 20. März 1806.

Karl Alex.

vit. al. Frhr. Brints Verberich.

Auf Sr. hochfürstlichen Durchlaucht ausdrücklichen gnädigsten Befehl G. Müller.

Es hatten aber mittlerweile die staatlichen Verhältnisse im deutschen Reiche nicht nur einen gewaltigen Umschwung erfahren, sondern solches war auch mit dem deutschen Reiche selbst der Fall: ein solches existirte nicht mehr. Nach dem Siege von Austerlitz hatte Napoleon geglaubt, nunmehr Deutschland alles bieten zu können, und gemäß dem Grundfaze *divide et impera!* hatte er die Uneinigkeit unter den deutschen Fürsten mit solchem Erfolge geschürt, daß die Auflösung des „deutschen Reiches“ nicht nur unvermeidlich geworden, sondern wie ein Akt der Verweijung eingetreten war. Noch stand die Periode von Deutschlands tiefster Erniedrigung erst noch bevor, zu welcher nicht allein das Unglück der Waffen, sondern zu einem großen Theile die Eifersucht der deutschen Fürsten beitrug. Schon als sich Napoleon nach seiner Kaiserkrönung am Rheine zeigte, machten ihm daselbst die süddeutschen Fürsten den Hof und ließen sich von ihm durch das Projekt einer neben Osterreich und Preußen zu gründenden neutralen Mittelmacht — einestheils zwischen diesen beiden Staaten selbst, theils zwischen Frankreich einestheils und den verbundenen Staaten Rußland, Osterreich und Preußen andererseits — täuschen und übersehten die da erhaltene Staatsweisheit sofort in die Praxis, als Osterreich mit England und Rußland in ein Bündnis getreten war; ihr unklarer deutscher Patriotismus und ihre Entrüstung über Osterreichs „unpatriotische“ That wurde aufgestachelt, die Fürsten von Bayern, Baden und Württemberg lösten sich vom Kaiser los und schlossen ein Trugbündnis mit Frankreich (1805). Nach Niederwerfung Osterreichs beschied Napoleon Gesandte der beiden neuen Könige von Bayern und Württemberg von Seinen Gnaden, sowie die der kleinen Staaten nach Paris, diktirte demselben Sätze zu einer „Konföderation“ und ließ solche am 12. Juli 1806 unterzeichnen; für den Kurfürsten- Erzkanzler und Erzbischof von Regensburg Karl Theodor Freiherr von Dalberg, welcher am 25. Juli 1802 dem Kurfürsten und Erzbischofe von Mainz succedirt hatte, unterzeichnete Graf v. Benst. Nachdem nun die Würde eines

deutschen Kaisers keinen Sinn mehr hatte, legte Kaiser Franz die deutsche Kaiserkrone nieder. So war es denn Napoleon gelungen, die zu seinen Zwecken bestens verwendbare Mißgeburt des „Rheinbundes“ zu Wege zu bringen! Zur weiteren vorläufigen Erhaltung des Scheinlebens seiner Schöpfung bediente er sich Dalberg's, dessen schwachen für ihn aber werthvollen Seiten er erkannt hatte. Dalberg sollte aber in der von Napoleon ihm angewiesenen Stellung in reichem Maße die Veränderlichkeit menschlicher Dinge kennen lernen, wie er solche schon gleich bei dem Eintritte in die hohe Würde seines Vorgängers hatte an sich erfahren müssen. Es war ihm zwar auf Befürwortung Napoleons durch den „Hauptschluß“ der nach Regensburg einberufenen außerordentlichen Reichsdeputation die Kurwürde gewahrt, das linksrheinische Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Mainz aber war an Frankreich abgetreten worden; als Ersatz erhielt er die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg und die bisher freie Reichsstadt Wezlar, indem gleichzeitig der erzbischöfliche Stuhl von Mainz auf das Domstift des heiligen Emmeranus von Regensburg übertragen wurde und er selbst den Titel erhielt Kurfürst-Reichskanzler, Metropolitan-Erzbischof von Regensburg und Primas von Deutschland.

Von diesem gewaltigen Umschwunge der Dinge in Deutschland mußten selbstverständlich auch die kleineren ehemaligen Reichsstände berührt werden; die meisten geistlichen Fürsten, sowie die bedeutenderen weltlichen Mitglieder der Fürsten- und Grafenbant wurden „mediatisirt“ und ihre Gebiete den benachbarten „Souveränen Bundesstaaten“ einverleibt; die Reichsritterschaft aber wurde einfach aufgehoben. So konnte es denn nicht fehlen, daß auch für den „Erz-General-Postmeister im heiligen römischen Reiche“ mit der Endschaft des letzteren wesentliche, für denselben nicht günstige Änderungen eintreten; einmal wurden seine reichsunmittelbaren Besitzungen mediatisirt, dann aber erlitt auch sein bisheriges Reichsamt eine Verschiebung.

Der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis konnte daher „bei den eingetretenen Verhältnissen“ das unter dem 5. Juli 1789 von seinem verstorbenen Vater dem Freiherrn v. Eberstein gegebene Versprechen auf eine kaiserliche Reichs-Postmeister-Stelle „nicht mehr in Erfüllung bringen“. Er ertheilte aber dieserhalb auf Grund des von dem nunmehrigen Fürsten Primas und Vorsitzenden des Rheinbundes geäußerten Wunsches, dem Freiherrn v. Eberstein die Erlaubnis, in die Dienste des Fürsten Primas zu treten, indem er ihn zugleich als Entschädigung den lebenslänglichen Genuß von 3000 fl. rhn. aussetzte.

#### Decret für Herrn Geheimen Rath Freyherrn v. Eberstein.

Wir von Gottes Gnaden Karl Alexander, des h. röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis &c. &c., urkunden und bekennen anmit: Nachdem der Herr Geheime Rath Karl Freyherr von Eberstein die wiederholte Vorstellung an Uns gebracht, ihn wieder auf eine angemessene Weise in Unsere wirkliche Dienste aufzunehmen, oder ihm zu erlauben, mit Verbeibehaltung seines bisherigen Besoldungs- und Pensions-Bezugs in andre, namentlich in Fürst Primatische Dienste treten zu dürfen; Und da Uns Sr. Hoheit der Fürst Primas den Wunsch zu Ertheilung dieser Erlaubnis selbst haben zu erkennen geben lassen: So haben Wir sowohl in dieser Hinsicht und zu Bezeugung Unsres schuldigen und aufrichtigsten Bestrebens, denen Wünschen Sr. Hoheit nach Möglichkeit Genügen zu leisten, als in Erinnerung des Versprechens, welches Unser hochseliger Herr Vater dem Freyherrn v. Eberstein unterm 5. Juli 1789 auf eine kaiserliche Reichs-Postmeister-Stelle verliehen haben, von Uns aber bei den eingetretenen Verhältnissen nicht mehr in Erfüllung gebracht werden kann, die gnädigste Entschließung genommen, dem eben erwähnten Freyherrn v. Eberstein hiermit die Erlaubnis zu ertheilen, in die Dienste Sr. Hoheit des Fürsten Primas zu treten, wobei Wir ihm andurch zugleich aus oben angeführten Ursachen und zur Entschädigung der ihm entgangenen Postmeister-Stelle den lebenslänglichen Genuß von dreitausendfünfhundert Gulden rheinisch aussetzen und dessen Zahlung auf die Oberpostamts-Kassa in Regensburg, oder wenn diese nicht hierzu hinlänglich und Freyherr von Eberstein die Zahlung mit der Zeit lieber in Frankfurt beziehen sollte, auf die Oberpostamts-Kassa

in Frankfurt vom eintretenden 4en Quartal anfangend für Uns und Unfre Nachkommen und zwar so bestimmen und anweisen, daß selbige zu denen wirklich auf gedachte Postämter radizirten ständigen Ausgaben gerechnet und als solche von denen respective zwei Oberpostamts-Kassirern ausgezahlt werden sollen. Zu Urkund dieses Unfres festen und steten Willens haben Wir gegenwärtiges Dekret eigenhändig unterschrieben, Unser fürstliches Insegel beisetzen, auch solches visiren und contrafirmiren lassen. So geschehen Schloß Trugenhofen, den 30. Sept. 1806.

Karl Alexander mp. Vt. M. Frh. Prints Verberich.  
Auf Sr. hochfürstlichen Durchlaucht ausdrücklichen gnädigsten Befehl G. F. Müller.

Abgesehen von diesen politischen Verhältnissen, welche das Ausscheiden Eberstein's aus Taxis'schen Diensten veranlaßten, waren aber dabei auch noch andere, auf persönlichen Intriguen beruhende Umstände im Spiele gewesen, wie aus folgenden (wie es scheint bei Gelegenheit der Kondolenzbezeugung auf den wenige Tage zuvor erfolgten Tod von Eberstein's Mutter an diesen gerichteten) gemeinschaftlichen Zuschrift des Fürsten Karl Anselm sen. und des damaligen Erbprinzen Karl Alexander herauszulesen ist:

B. G. G. Karl Anselm zc. Fürst von Thurn und Taxis bekennen andurch: Es ist Uns erinnerlich, daß Wir im Herbst vorigen Jahres zc. Unserem Geheimen Rath und damaligen Regierungs-Präsidenten, Karl Freiherrn von Eberstein zu Unseren zweiten dirigirenden Geheimen Rath und Präsidenten bei Unserer geheimen Kanzlei und General-Post-Direktion zc., ernannt, insbesondere aber ihm zc., unterm 28. Okt. gedachten Jahres die Zusage gemacht haben, daß, da es den Anschein habe, als hätten gewisse Personen gewußt, ihn an dem Kaiserl. Königl. zc. Hofe anzuschwärzen, Wir gegen ihn die Garantie übernehmen zc. Sollten Wir aber eine ihm etwa entgegenstehende Abneigung zu überwinden nicht im Stande sein zc., so versprechen Wir zc., ihm und seiner Gemahlin all jenes ohne Schwämmerung zu belassen, was beide von Uns entweder an Besoldung oder Pension beziehen zc., oder was wir letzterer auf das Absterben ihres Gemahls als Pension versprochen haben. So geschehen Schloß Trugenhofen, den 26. Jänner 1798.

Karl. Karl Erbprinz von Thurn und Taxis.

Wie schon oben bemerkt worden, bewahrte der junge Fürst seinem vormaligen Mentor bis in die Zukunft sein Wohlwollen; er dehnte solches sogar auf Eberstein's dritte Gemahlin aus; als dieser während seines Aufenthalts in Paris (in Begleitung des Fürsten Primas) sich mit der Gräfin Marguerite Felicite Isidore de Brosse verlobt und hiervon dem Fürsten v. Thurn und Taxis „freundschaftliche Eröffnung“ gemacht hatte, übertrug er auch auf diese zukünftige 3. Frau Eberstein's auf den Fall von dessen Ableben die Zusicherung einer jährlichen Pension, wie solche die verstorbene Gemahlin von dem fürstlichen Hause gehabt hatte — „in Rück Erinnerung der vielen nützlichen und ersprießlichen Dienste, welche genannter Herr hochfürstl. Primat'sche Staatsrath und Unserer geheimer Rath Karl Frhr. v. Eberstein Uns und Unserem fürstlichen Hause seit langen Jahren geleistet und immer noch besorgt und bemühet ist, Uns mit Rath und That nützlich zu werden.

#### **Pensionsversicherung - Dekret für Freifrau von Eberstein geb. von Brosse dormalen in Paris.**

Wir Karl Alexander, Fürst von Thurn und Taxis zc. zc., Ritter des Goldenen Vlieses auch Erbland-Postmeister, urkunden und bekennen anmit: Da Uns der hochfürstl. Primat'sche Staatsrath und Unser Geheimer Rath Karl Freiherr von Eberstein die freundschaftliche Eröffnung seiner vorhabenden Vermählung mit dem Fräulein Marguerite Felicite de Brosse gemacht und zugleich die Bitte gestellt hat, daß Wir dieser seiner künftigen Gemahlin auf den Fall seines Ablebens eine gleiche Pension verleihen möchten, wie dieselbe seiner verstorbenen Frau Gemahlin von Unserm fürstlichen Hause zugesichert gewesen. Und da Wir in Rück Erinnerung der vielen nützlichen und ersprießlichen Dienste, welcher genannter Herr Staatsrath Uns und Unserm fürstlichen Hause seit langen Jahren geleistet und immer noch besorgt und bemühet ist, Uns mit Rath und That nützlich zu werden: So haben Wir in diesen Hinsichten und zur Bewahrung Unsers erwähnten Freiherrn

von Eberstein gewidmeten besondern Wohlwollens und Theilnahme an alle demjenigen, was demselben Angenehmes zugehet, gegen Unfern genommenen und seit Unferm Regierungsantritt feste befolgten Grundfatz, in dormaligen Zeitverhältnissen keine dergleichen Zusicherungen zu geben, dennoch die ausnahmsweise Entschliebung genommen, der obgenannten Fräulen von Brosse auf den Fall, daß sie sich mit dem Freyhern von Eberstein vermählen und Witwe werden würde, eine jährliche, in Quartals-Raten zahlbare Pension von fünfhundert Gulden in der Anhoffung und unter der ausdrücklichen Voraussetzung hiermit zusichere, daß sich die Umstände Unfers fürstlichen Hauses nicht noch mehr und empfindlich verschlimmern und dadurch eine solche Pensions-Bezahlung unthunlich machen würden. Zur Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Pensions-Versicherungs-Dekret eigenhändig unterschrieben, Unser Jusigel beidrucken, auch solches visiren und contrafirmiren lassen. Geschehen zu Regensburg, den 15. Febr. 1808.

(L. S.) Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis.  
Vt. Al. Frhr. Brinis Verberich.

Auch die Fürstin Maria Franziska Xaverina ertheilte für Ebersteins „Freile Tochter“ die Anwartschaft auf eine Stiftsdamenstelle des altadeligen Reichsstift Niedermünster in Regensburg:

**Expectanz-Dekret für eine Freile von Eberstein.**

Von Gottes Gnaden Wir Maria Franziska Xaverina, des heil. röm. Reichs Fürstin und des kaiserl. fürstl. freiweltl. altadeligen Reichsstifts Niedermünster in Regensburg regierende Abtissin u. c.; dann ich Maria Franziska Romana Reichsfreile von Heidenheim auf Münsterhausen Stifts- und Kapitulardame; dann Seniorissinnen und gesamtes Kapitul geben kraft dies zu vernehmen, daß, nachdem uns der Hochwohlgeborne Herr Karl Theodor Joseph Freiherr von Eberstein, kurpfalz-bayerischer Kammerer, fürstl. Thurn und Taxischer Geheimerrath und Regierungs-Präsident, seiner Freile Tochter die Anwartschaft auf eine Stiftsdamenstelle unseres anvertrauten Reichsstifts zu ertheilen geziemends ersuchet, Wir resolviret haben, wohlgedachtem Freiherrn sothane Anwartschaft befagt seiner Freile Tochter, wenn selbe mit denen in u. c. unsern Statuten vorgeschriebenen Qualitäten und Alter bei sich ergebender Vacatur und treffenden Rang begabt sein wird, aus besondern Ursachen zuzusagen und zu conferiren, wie Wir dann auch solche derselben hiermit zugefagt und conferirt haben wollen. Zu dessen Urkund haben wir wiederholten Freiherrn von Eberstein gegenwärtiges Dekret unter gewöhnlicher Subscription und Fertigung zugestellet. So geschehen in obgedacht unserm Reichsstift, den 16. April 1789.

(L. S.) Maria Franz. Xaverina Reichsfürstin und Abtissin.

(L. S.) Maria Franziska von Heidenheim.  
im Namen des gesamtten Capitul.

Nach der durch den Grafen v. Beust in Dalberg's Namen am 12. Juli 1806 zu Paris vollzogenen Unterzeichnung der Föderations-Akte des Rheinischen Bundes ernannte der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis seinen bisher zu Heidelberg gebliebenen Geheimerrath v. Eberstein zu seinem Residenten bei dem Vorsitzenden des neuen Bundes. Eine solche bewährte Kraft aber und eine Persönlichkeit von solch staatsmännischer Einsicht und Erfahrung konnte Dalberg nicht nur mit größtem Nutzen in seiner neuen Stellung verwenden, — er hatte sie geradezu nöthig. Den Umstand nun, daß die gegenwärtigen fürstl. Thurn und Taxis'schen Verhältnisse die günstige Gelegenheit boten, durfte Dalberg sich daher nicht entgehen lassen. Als daher der Fürst von Thurn und Taxis seinen Wünschen bereitwillig willfahrt hatte, ernannte der Fürst Primas Karl Theodor Freiherr v. Dalberg seinen Vetter Karl Theodor Freiherrn v. Eberstein „in Anbetracht seiner vortrefflichen Eigenschaften, tiefen Einsichten, bewährten Rechtschaffenheit, Geschäftserfahrung und edlen Gesinnungen“ zu seinem wirklichen Geheimerrath zur Verwaltung des Fürstenthums Regensburg (unter Einwirkung des ersten Ministers Fehr. v. Albini). Da gemäß der von Napoleon diktirten Paragraphen jener Föderations-Akte Dalberg auf Grund eines sehr mager ausgefallenen Memoirs des Ministers v. Albini und eines von Napoleon gegebenen



Nachtrags dazu alsbald die erste Bundesversammlung nach Frankfurt in den Römern ausschreiben wollte, so ernannte er seinen neuen Staatsrath Eberstein zugleich zu seinem Directorial- und gleichzeitigen besonderen Bundes-Gesandten ad interim bei besagter Versammlung, sowohl bei allgemeiner Sitzung als auch im Fall, wo beide Collegien der Könige und Fürsten besonders berathschlagen würden, und gab ihm „volle Macht und Gewalt“, sowohl das allgemeine Directorium bei erwähnter Versammlung und in dem Collegium der Könige in seinem Namen zu führen, als auch in den vorsehenden Berathungen seine Stimme (als die eines Bundesgliedes) abzugeben. Ueberdies erhielt Eberstein für Behinderungsfälle das Recht der Substitutionsbefugnis.

**Decret zur geheimen Staatsrathsstelle im Fürstenthum Regensburg für Freiherrn von Eberstein.**

Wie Karl von Gottes Gnaden Erzbischof und Primas, Souverainer Fürst von Regensburg, Aichaffenburg, Frankfurt und Weßlar &c. ernennen den bisherigen fürstlich tarischen Residenten und geheimen Rath Freiherrn von Eberstein in Anbetracht seiner vortreflichen Eigenschaften, tiefen Einsichten, bewährten Rechtschaffenheit, Geschäftserfahrenheit und edlen Gesinnungen zu Unserm wirklichen geheimen Staatsrath zur Verwaltung des Fürstenthums Regensburg nebst der Einwirkung Unsers Staatsministers Freiherrn von Albini nach dem Sinn Unsers Organisationspatents. Wir setzen auf ihn das feste Vertrauen, daß derselbe das Wohl des Staats und der Unterthanen in vereinigttem Verhältniß befördern werde. Zum Gehalte werden ihm freie Wohnung und zweitausend Gulden jährlich angewiesen, welche er vom zweiten Quartal dieses Jahres an nebst eintausend Gulden Reisegeld aus dem Regensburger Rentamt zu beziehen hat. Auch wird ihm der Genuß seiner freien Wohnung in dem Fürstenhaus in Regensburg zugesichert. In Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrudten Unsers geheimen Hof- und Sichel-Siegels. Frankfurt, den 5ten des Octobers 1806.

L. S.

Carl Fürst Primas.

Wir Karl von Gottes Gnaden Fürst Primas der Rheinischen Conföderation, Souveräner Fürst von Regensburg, Aichaffenburg, Herr von Frankfurt und dessen Gebiet, Graf zu Weßlar &c., erkunden und bekennen andurch: Demnach vermöge der am 12en Julius zu Paris unterzeichneten Föderations-Acte des Rheinischen Bundes und deren Art. 6 eine allgemeine Bundesversammlung dahier in Unserer Stadt Frankfurt a. M. stattfinden soll, auch Uns nach dem Art. 10 derselben Acte die Führung des Directorii dabei, sowohl bei allgemeiner Sitzung, als auch in dem Fall, wo beide hohe Collegia der Könige und Fürsten besonders berathschlagen würden, in dem Collegium der Könige zusteht und obliegt. So ernennen und bevollmächtigen Wir andurch als Unsern Directorial und — in der Eigenschaft als Mitglied des Rheinischen Bundes — als Unserm besonderen Gesandten ad interim bei besagter Versammlung den wohlgebornen Unsern wirklichen Geheimen Staatsrath für das Fürstenthum Regensburg Karl Freiherrn von Eberstein und geben ihm volle Macht und Gewalt, sowohl das allgemeine als besondere Directorium bei erwähnter Versammlung und in dem Collegium der Könige in Unserm Namen zu führen, als auch in den vorsehenden Berathungen Unse Stimme abzugeben und all jenes mit berathen und beschließen zu helfen, was zur allgemeinen Wohlfahrt der ganzen Conföderation und zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und Befugnisse gereichen mag.

Was nun benannter Unser bevollmächtigte Gesandte in obbesagter doppelter Eigenschaft vortragen, handeln und mitbeschließen helfen wird, das alles versprechen Wir zu genehmigen und so anzusehen, als wäre es von Uns selbst in eigener Person vorgetragen, gehandelt und mitbeschlossen worden, auch ihn Unsern Gesandten deshalb vollkommen schadlos zu halten. Zugleich ertheilen Wir demselben in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen die Gewalt, einen andern einweisen zu Führung des Directorii sowohl, als Unserer besondern Stimme zu substituiren und diesem die hiezu erforderliche Vollmacht zu ertheilen. Zu dessen Urkunde und Befräftigung haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben und Unser Geheimnes Cabinets-Siegel beidrucken lassen. So geschehen in Unserer Stadt Frankfurt a. M., den 1. October 1806.

(L. S.) Carl Fürst Primas des Rheinischen Bundes.

Um für die Organisation der Verwaltung seines eigenen aus verschied-

artigen Bestandtheilen zusammen gewürfelten Fürstenthums (das übrigens mehrmals in Napoleons Händen wie weiches Wachs sich veränderte) einigermaßen eine Einheitlichkeit zu schaffen, ertheilte er seinem für das Fürstenthum Regensburg angestellten Staatsrath von Eberstein auch den Auftrag, als Konkommisarius neben dem Grafen v. Veust als General-Kommisarius bei der Verwaltung der Stadt Frankfurt und des zugehörigen Gebietes „mit Hand anzulegen“, da „die unermüdete bekannte Thätigkeit des Freiherrn v. Eberstein nicht nur zu erstattende gutachtliche Berichte und schriftlich zu verfertigende Aktenarbeiten in Beziehung auf das Fürstenthum Regensburg ohne Anstand besorgen könne, sondern auch hinlänglich Zeit übrig hat, um das Wohl der hiesigen Stadt bestens zu befördern, und beide Geschäftsaufträge sich sehr wohl vereinigen ließe.“

**Dekret für den Fürst-Primat, Staat-Rath Freiherrn von Eberstein zur Konkommisarius-Stelle der hiesigen Stadt Frankfurt a. M.**

Wir Karl von Gottes Gnaden Erzbischof und Primas der Rheinischen Konföderation, Souverainer Fürst von Regensburg, Schwaben, Pfalzgrävlich, Frankfurt und Weimar etc. Unserm für das Fürstenthum Regensburg und denen dahin einschlagenden Geschäften angestellten Staatsrath Freiherrn von Eberstein ertheilen Wir den Auftrag, als Konkommisarius bei Souverainer Verwaltung Unserer Stadt Frankfurt mit Hand anzulegen. Wir verlassen Uns hierin auf seine bekannte tiefe Einsicht, Geschäftserfahrung, menschenfreundliche Gefinnungen und bewährte Rechtschaffenheit und beziehen Uns auf diejenige Instruktion, die Wir wegen Organisation Unserer hiesigen fürstlichen Kommission ertheilt haben.

Da die unermüdete bekannte Thätigkeit des Freiherrn von Eberstein nicht nur erstattende gutachtliche Berichte und schriftlich zu verfertigende Aktenarbeiten in Beziehung auf das Fürstenthum Regensburg ohne Anstand besorgen kann, sondern auch hinlängliche Zeit übrig hat, um das Wohl der hiesigen Stadt bestens zu befördern, so lassen sich beide Geschäftsaufträge von demselben sehr wohl vereinigen. Nebst der dekretmäßigen Verbeibehaltung des Staatsraths-Gehalts, welcher auf das Regensburger Rentamt angewiesen ist, erhalten derselbe jährlich in Quartals-Ratis erstlich zweitausend Gulden jährlich als hiesiger Konkommisarius, sodann zweitens achthundert Gulden zur Haltung eines Privatanzlistens, beides aus der hiesigen Rentamtskasse. In Urkund Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Hofkanzlei-Insigels. Frankfurt, den 1ten Jänner 1807.

(L. S.)

Carl.

**Instruktion für die Kommission zur Ausübung der Gerechtfame des Souverainen Fürsten von Frankfurt.**

§ 1. Der Endzweck der Kommission bestehet darin, daß sie das Organisationspatent zum Besten der Stadt Frankfurt und dessen Souverainen Fürsten zur Ausführung bringe.

§ 2. Sie bestehet erstlich aus Unserm Konferenz-Minister Grafen von Veust als General-Kommisarius, dem in Unserem Namen die Erfüllung der wichtigsten Regentenpflicht anvertraut ist, nämlich die zweckmäßige Anwendung der vollstreckenden Gewalt.

Die Kommission bestehet zweitens aus Unserm Staatsrath Freiherrn von Eberstein als Konkommisarius, dem Wir die Oberaufsicht über den wirklichen Geschäftsgang aller hiesigen Stellen anvertrauen, damit er anhaltend und vollständig erforsche, ob und welcher Maß Unser Organisationspatent in allen Theilen ohne Ausnahme befolget werde, daher er hiermit berechtigt wird, denen Sitzungen der Stellen beizuwohnen, so oft er es für nöthig erachtet.

Die Kommission des Souverainen Fürsten dahier bestehet drittens aus Unserm Referendair Geheimenrath Seeger, der sein schriftliches Gutachten an den Souverainen Fürsten ertheilt, Weisungen an untergeordnete Stellen und allgemeine Verordnungen entwirft, nachdem die Gegenstände nach dem Sinn des Organisationspatents vierten Abschnitts von dem Senat und bürgerlichen Kollegien vorbereitet worden. Er besorgt ferner die Angelegenheiten und Korrespondenz in Beziehung auf auswärtige Staaten.

§ 3. Jedes Mitglied der Kommission berichtet in seinem Fache unmittelbar an den Souverainen Fürsten; nebstdem versammelt sich die Kommission alle Samstage bei dem General-Kommisarius und berathet sich gemeinsam über diejenigen Gegenstände, die eine wechselseitige Zusammenwirkung erfordern. Ein annoch zu ernennender Kom-

mission's-Sekretair führt das Protokoll, das dem Souverainen Fürsten zur Bestätigung einzusenden ist.

§ 4. Das sämtliche Militair und der Ober-Polizeidirektor, Direktionsrath *Isstein*, sind an den General-Kommissarius zur Ausführung und Befolgung in Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit, auch Vollstreckung der Gesetze angewiesen.

§ 5. Die Oberaufsicht, die dem Konkommissarius anvertraut ist, wird allen Stellen bekannt gemacht. Seine Bemerkungen über den wirklichen Geschäftsgang geben dem General-Kommissarius, dem solche mitgetheilt werden, Anlaß zu vollstreckenden Maßregeln. Dem Referendair liegt ob, die Verfassung der zu entwerfenden Beschlüssen, die in dringenden Fällen provisorisch von der Kommission gemeinsam zu erlassen sind; in entscheidenden jedoch erhalten solche durch die fürstliche Bestätigung ihre Kraft. Archivarius *Holbein* und die Kanzlei-Personen sind an den Referendair angewiesen, stehen aber demnächst wie alle übrigen dahin gehörige Subalternen in wesentlichen Sachen unter dem General-Kommissarius und werden deshalb von der Kommission verpflichtet.

§ 6. Wenn ein Mitglied der Kommission abwesend ist, so wird die Besorgung seines Geschäftes von den beiden andern übernommen.

Frankfurt, den 29. Novbr. 1806.

Carl Fürst Primas. (L. S.)

So wenig es nun aber dem Gründer und Protektor des Rheinbundes, dem auf die Welt-Despotie hinarbeitenden Napoleon, Ernst mit dem Bunde war, so betrachteten diesen auch die größeren in ihn eingeführten Staaten nur als Mittel zu ihren egoistischen Zwecken. Zunächst beschickten sie den ausgeschriebenen Bundestag nicht und brauchten den zwischen Napoleon und Preußen ausgebrochenen Krieg als Vorwand, die Verhandlungen über das Reichsgrundgesetz hinauszuschieben.

Eine Darstellung der ferneren erfolglosen Bemühungen Dalbergs giebt ein auf genauer Kenntniss der Aktenstücke beruhender Vortrag, welchen der großherzoglich heßische Bezirksgerichtsrath Herr Dr. R. G. Bodenheimer am 24. Febr. 1870 im Vereine für Erforschung rheinischer Geschichte und Alterthümer gehalten hatte. Da einmal dieser Gegenstand nicht sachgemäßer geschildert werden könnte und eine in Worten abweichende Darstellung doch nur eine bloße Umschreibung sein würde: so hebe ich, unter Berücksichtigung der Theilnahme Karl Theodor's v. Oberstein, indem ich der stillschweigenden Genehmigung des Herrn Verfassers theilhaftig zu werden hoffe, die betreffenden Partien aus.

Voraus schicke ich das allgemeine Urtheil Herrn Dr. Bodenheimers über Dalberg (S. 4 f.):

„Ausgestattet mit einem für alles Edle leicht empfänglichen Herzen, von dem regsten Eifer erfüllt, den Kreis seines Wissens nach den verschiedensten Richtungen auszudehnen, von dem Wunsche befeelt, seinen Namen mit den bedeutendsten und wichtigsten Erscheinungen und Verhältnissen seiner Zeit in Verbindung zu bringen, würde Dalberg mit seinen keineswegs hervorragenden Talenten im ruhigen Verlauf der Zeiten ein väterlicher Regent, etwa nach dem Muster des Kurfürsten Friedrich Karl v. Erthal, ein warmer Beschützer von Kunst und Wissenschaft, ein Wohlthäter für Hilfsbedürftige innerhalb und außerhalb der Grenzen seines Landes geworden sein, wenn nicht die Stürme der französischen Revolution den Bestand des Kurfürstentums wesentlich verändert und damit dem Koadjutor vorerst den Boden zur Entfaltung seiner Thätigkeit entzogen hätten. Es war ein gefährlicher Ersatz, den sich Dalberg bei seinem Drange nach großen Thaten suchte; er drängte sich in die hohe Politik, zu einer Zeit, wo klares Erfassen der Dinge, festes und entschiedenes Handeln die nothwendigsten Eigenschaften eines Diplomaten sein mußten, Eigenschaften, die ihm gänzlich fehlten. Was Wunder wenn die wechselnden Ereignisse ihm nach den verschiedensten Richtungen trieben.“

„Bei Gelegenheit der Verhandlungen mit den Franzosen hatten diese ihm so gewaltig imponirt, und diese hatten, in richtiger Würdigung der Eitelkeit des Mannes, die schwachen Seiten so gut zu benutzen gewußt, daß Dalberg von da an unwiderstehlich zu jener Seite sich hingezogen fühlte. Bekannt ist, wie glücklich ihn die Begegnung mit Napoleon in Mainz bei Gelegenheit der Kaiserfahrt des Jahres 1804 machte; wie er hoffte, daß es ihm gelingen werde, mit Hilfe des Kaisers das deutsche

Reich zu neuem Glanze zu bringen, ohne zu merken, wie himmelweit er mit seinen Plänen von denen des französischen Kaisers abwich; das hinderte den Kaiser nicht, sich seiner bei Gelegenheit zu bedienen.“ . . . „Zu wieder muß hervorgehoben werden, daß Dalberg bei seiner Verblendung in dem neuen Bunde das Ziel patriotischer Bestrebungen, die Verwirklichung aller auf nationale Einigung gerichteter Wünsche erblickte.“

Zur Sache selbst berichtet nun im Anschlusse an das oben Vorausgeschickte der Verfasser Folgendes (S. 10 ff.):

Nach dem Frieden von Tilsit traf Napoleon auf seiner Rückreise nach Paris in Frankfurt a. M. ein und lud den Großherzog von Frankfurt (NB. muß heißen den Fürsten Primas, dem zum Großherzoge hatte er ihn noch nicht gemacht) ein, zur Berichtigung der deutschen Angelegenheiten, insbesondere zur Abfassung eines Fundamentalstatuts, sowie zur Abschließung eines Kontrabates mit dem römischen Hofe für die katholische Kirche Deutschlands eiligst nach Paris zu kommen. Niemand hätte über einen solchen Auftrag glücklicher sein können als Dalberg; seinem Ehrgeize, seiner Eitelkeit mußte es schmeicheln, daß der Kaiser sich seinen Rath erbat. Wie reizend mochte ihm erst die Aussicht erscheinen, daß von nun an jeder, der in deutschen Angelegenheiten einen Wunsch hatte, sich an ihn, den Mittler zwischen Frankreich und Deutschland, wenden werde.

Bei so glücklichen Hoffnungen ging ihm keine Ahnung von der wirklichen Sachlage auf; er merkte nicht, wie wenig Ernst es dem Kaiser Napoleon mit einer Konsolidation Deutschlands war und wie die deutschen Fürsten, die Absichten des Kaisers besser errathend, einzeln ihre Pläne in Paris verfolgten und durchsetzten, sodaß Dalberg, der in Paris den Mittelpunkt der Dinge zu werden hoffte, in Wirklichkeit nicht bloß nichts durchsetzte, sondern durch seine Thätigkeit gerade bei seinen Mitständen das größte Argerniß erregte. Doch greifen wir dem Verlaufe der Dinge nicht vor.

Zu seinen Berathern ersah sich Dalberg zwei Männer aus, nämlich für die politischen Angelegenheiten den geheimen Staatsrath und Direktorialgesandten **Freiherrn von Eberstein**, für die geistlichen Angelegenheiten den Weihbischof von Kolborn. Der erstere ist noch vielen Bürgern unserer Vaterstadt in lebhafter Erinnerung, sodaß es gestattet sein dürfte, mit einigen Worten seiner zu gedenken.

Karl Theodor Joseph Freiherr von Eberstein, Sohn des kurfürstlichen Kammerherrn Karl Christian v. Eberstein und der Sophia Franziska v. Dalberg, zu Mannheim am 12. Aug. 1761 geboren, erhielt seine Erziehung am Hofe seines Vaters, des Kurfürsten Karl Theodor, in dessen Dienst er zunächst als Kammerherr eintrat; diesen Dienst vertauschte er später mit der Stelle eines zweiten dirigirenden geheimen Rathes bei der geheimen Kanzlei des Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg, woselbst er nach seiner Beförderung zum Generaldirektor der kaiserlichen Posten bis zum Jahre 1798 verblieb. Nachdem er kurze Zeit privatisirte, trat er in die Dienste Dalberg's, der ihn zu seinem geheimen Staatsrathe und bei Übernahme des Großherzogthums Frankfurt, Januar 1807, zu seinem Konkommisarius und im Sept. 1806 zum Direktorialgesandten bei dem Bundestage ernannte. Seit dem Rücktritte Albini's lag die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten des Staates bis zur Auflösung des rheinischen Bundes in seiner Hand; Dalberg schenkte ihm volles Vertrauen und er that sehr wohl daran, denn alle die Eigenschaften, die dem Regenten abgingen, waren reichlich bei dem Minister vertreten. Tüchtiges Wissen, Erfahrung, Gewandtheit und Ausdauer in der Arbeit, Entschiedenheit im Handeln zeichneten den Minister vor anderen Räten des Großherzogs aus; besser wie alle andern hat er die Mängel, aber auch die guten Seiten seines Fürsten erkannt und ihn in seinem Sinne zu leiten gewußt. Nach dem Rücktritte aus dem Staatsleben hielt er sich in Mainz auf, woselbst er am 29. März 1833 verstarb.

Er und seine Frau, die am 16. April 1837 verstorbene Gräfin Marguerite Felicitas Isidore de Brosse, zeichneten sich durch ihren Wohlthätigkeitsfinn aus; nicht minder bekannt wurde der alte Herr durch seine freimüthigen Äußerungen, seinen schlagenden Witz, der ihm alle Zeit zu Gebote stand.

Was den zweiten Begleiter Dalberg's anbelangt, so war derselbe am 20. Aug. 1806 nach dem Ableben von Meines zum Weihbischof und wirklichen geheimen geistlichen Staatsrath ernannt worden, in welcher Stelle er nicht minder als der Vorgenannte seinem Fürsten treue Dienste leistete.

Von Eberstein liegt bei den bereits erwähnten, auf der hiesigen Stadtbibliothek verwahrten Akten ein ausführliches Memoire über die Pariser Reise vor, an dessen Hand ich die folgenden Ereignisse vortragen werde.“

Da mir dieser Umstand bekannt war, so wandte ich mich dieserhalb an die großh. hess. Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz und erhielt in deren Auftrage von dem Stadtbibliothekar Herrn Dr. Velke nachstehenden Brief vom 19. Sept. 1884.

Sehr geehrter Herr! Erst heute kam ich Ihnen auf Ihren an die großh. Bürgermeisterei gerichteten Wunsch, über die hier deponirten v. Eberstein'schen Archivalien zur Geschichte des Rheinbundes Auskunft geben; die sehr zeitraubende Durchsicht derselben hat eine frühere Beantwortung nicht gestattet.

Eigentlich historisches Material befindet sich unter den Akten wenig, obgleich dieselben einige 70, zum Theil allerdings nur wenige Blätter umfassende Fascicel füllen. Gerichts- und ähnliche Ordnungen, Flugschriften aus den neunziger Jahren, welche wohl gedruckt sein werden, sehr viele Gutachten über jetzt gegenstandlose Dinge u. a. sind vorherrschend, wenige Briefe an Dalberg sind zufällig zwischen die Papiere gerathen, ohne daß der Minister v. Eberstein mit denselben in Verbindung zu stehen scheint. In Betracht kommen könnte nur der Entwurf eines Fundamentalstatuts des Rheinischen Bundes und eingehende Erörterungen desselben, außerdem der „Bericht über meinen Aufenthalt in Paris von August 1807 bis März 1808.“ Das Wichtige auch aus diesen Schriften ist bereits veröffentlicht von Bodenheimer „G. Th. v. Dalberg's Aufenthalt in Paris 1807—1808,“ und der Bericht selbst wird ausführlich, soweit er irgend ein Interesse bietet, für das demnächst erscheinende Heft der Zeitschrift des hiesigen historischen Vereins bereits gedruckt zc.“

Dalberg verließ am 4. Aug. 1807 in Begleitung zweier Kammerherren, des Obersten von Rodenhäusen und des Oberstlts. Frhrn. v. Jungken, seine neue Residenz, um über Köln und Brüssel nach Paris zu reisen, während am selben Tage Eberstein, Kolborn und der General v. Pfürdt dieselbe Reise über Mainz und Metz antraten. Wenige Tage nach der am 10. und 11. Aug. erfolgten Ankunft in Paris, so erzählt Eberstein, versprach der Kaiser dem Fürsten Primas, die deutschen Angelegenheiten ehestens vorzunehmen und möglichst bald zu beendigen. Dalberg übergab alsbald dem Kaiser eine Entwicklung seiner Gedanken nach allgemeinen Umrissen in einem kurzen, selbstverfaßten Memoire, das der Kaiser zu prüfen zusagte.

Inzwischen machte sich Eberstein an den für die deutschen Angelegenheiten bestellten und am meisten damit vertrauten Divisionschef de la Bernardière, eine aus den Schilderungen Gagerns und Müllers hinreichend bekannte Persönlichkeit. Ihm legte Eberstein einen aus eigener Initiative hervorgegangenen Entwurf eines Fundamentalstatuts vor und debattirte denselben mit ihm Punkt für Punkt.

Wäre dem Rheinbunde überhaupt durch eine Verfassung zu helfen gewesen, so wäre die projektirte nicht die schlimmste gewesen, denn in vielen Stücken hält sie den Vergleich mit der Bundesakte vom Jahre 1815 aus, in manchen übertrifft sie dieselbe. Dieser Entwurf aber ward nie dem Kaiser zur Prüfung unterbreitet, indem Dalberg, nachdem ihm einmal der Kaiser in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten gesagt hatte: *il n'en est pas encore le temps*, nicht mehr den Muth fand, von neuem mit Projekten vorzutreten. An dem bereits zur Abreise bestimmten Tage erschien Dalberg noch einmal bei dem Lever des Kaisers, um sich von ihm zu verabschieden; wiederum ertheilte ihm der Kaiser, indem er sein Bedauern über die rasche Abreise des Fürsten zu erkennen gab, die Versicherung, daß er sich der obschwebenden Angelegenheiten annehmen und dieselben in gleicher Weise, als wenn der Primas zugegen wäre, erledigen wolle. Nach allen Richtungen hin war die Thätigkeit Dalberg's in Paris erfolglos geblieben.

Nach dem am 14. Okt. 1809 zu Schönbrunn von dem auf der Höhe seines Ruhmes und seiner Erfolge angelangten Napoleon diktierten Frieden wurden abermals die willkürlichsten Gebietsveränderungen innerhalb Deutschlands von ihm vorgenommen. Auch der Fürst Primas das Fürstenthum Regensburg und gab dasselbe an Bayern; er entschädigte aber Dalberg mit den Fürstenthümern Hanau und Fulda und schuf aus den nunmehrigen vereinigten Besitzungen Dalberg's ein Großherzogthum und ernannte Dalberg zum Großherzog von Frankfurt. Der neue Großherzog ernannte nun seinen bewährten und ihm unentbehrlich gewordenen Vetter und Freund Karl Theodor v. Eberstein zu seinem Minister-Staatssekretär und übertrug ihm nicht nur das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus, sondern auch die Militairadministration:

**Decret für den bisherigen Herrn geheimen Staatsrath etc. Freiherrn von Eberstein als Minister-Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militairadministration.**

Wir Karl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg &c. &c. haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Unser bisherige wirkliche geheime Staatsrath und Konkommissarius zu Frankfurt Karl Freiherr von Eberstein ist zum Minister-Staatssekretär, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militairadministration ernannt.

Art. 2. Er soll sich unterschreiben: Minister-Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militairadministration.

Art. 3. Gegenwärtiges Decret soll in das Regierungsblatt eingerückt werden.  
Gegeben Nschaffenburg, den 6ten September 1810.

(L. S.)

Karl.

Auf Befehl des Großherzogs der Kabinettssekretär Müller.

In welcher umsichtiger und wahrhaft staatskluger Weise der Minister Karl Theodor Frhr. v. Eberstein sein nicht leichtes Amt führte, darüber sprechen folgende Dokumente, welche mir aus hiesigem k. Staatsarchive durch die zuvorkommende Güte des Herrn Geh. Archivraths Dr. Gollmert und Hrn. Brose mitgetheilt worden sind. Da nach dem oben angeführten Briefe des Hrn. Dr. Belke in Mainz die Drucklegung sowohl des Eberstein'schen Entwurfs des Fundamentalstatuts als auch des Reiseberichts bereits im Werke ist: so sehe ich von dem Abdrucke dieser immerhin für die allgemeine Geschichte wichtigen Dokumente meinerseits ab und lasse nur die in meinen Händen befindlichen Schriftstücke in chronologischer Reihenfolge ohne weitere Zusätze einfach abdrucken und gebe anheim, dieselben bei der in Aussicht stehenden Bearbeitung in der Zeitschrift für die Geschichte des Rheinlandes zu benutzen.

1.

Frankfurt, 19. Mai 1808. Euer Hoheit habe ich die Gnade zu berichten: 1) daß ich mit Hrn. Vacher wegen der Pensionen der ehemaligen mainzischen ex post preußischen Offiziere zu Erfurt gesprochen habe. Derselbe läßt sich Euer Hoheit zu Gnaden empfehlen und sagte seine möglichste Verwendung zu; zweifelt jedoch sehr daran, ob er etwas ausrichten werde, da die Betreffenden Militair-Personen seien. Für Civil-Personen, und ins besondere für Geistliche, habe er wohl schon manchmal etwas erwirkt, allein bei den Militair-Personen werde es große Schwierigkeit haben, und die Ausrede, wie jedesmal genommen werden, es sei kein Geld dazu vorhanden. 2) Hat mir die Witwe Markloff die hier gehorsamst angebogene Bittschrift zugesandt, um solche an Euer Hoheit gelangen zu lassen. Sie bittet darin Alters und Krankheit wegen um einen gdsten. Vorschuß von 100 fl. bis ihre rückständige Pension von 1807 und das halbe Jahr 1808 werde abgetragen sein. Sie ist eine Domkapitulische Pensionistin und es wäre wohl zu wünschen, daß das Domkapitel sie zufrieden stellte. Ob aber

Eure Hoheit derselben den gebetenen Vorſchuß gewähren wollen, hängt bloß von Höchſtdero Gnade ab. Sie hat kein Recht für ſich, ihn zu fordern. 3) Folgt hiebei die 80. Designation über die Ausgaben des Approvisionirungs-Amtes nebst zwei Neben-Anlagen. Die Laſt iſt noch immer ſehr groß, die Beche für den franzöſiſchen Kommandanten und Kriegs-Commiſſaire ſehr ſtark, und der Wagen für den Bürger Hofmann, ſowie die Zahlung für ſeine Bedienung an einen gewiſſen Flöthmann eine beſondere Erſcheinung. 4) Habe ich den Hrn. Appellations-Rath Bachmann von Euer Hoheit gdm. Intention verſtändiget, daß er die Cenſur der Winnkoppſchen Zeitschrift der Rheinische Bund zu übernehmen habe, und demſelben die von Höchſtendenſelben mir übermachte Anweiſung an das hieſige F. Rentamt auf 150 fl. zugeſtellt. Er dankt Eure Hoheit mit gerührttem Herzen für das gnädige in ihn ſetzende Vertrauen und wird ſich aufs gewiſſenhafteſte bemühen, daſſelbe zu verdienen. Da Hr. Bachmann ein ſehr beſcheidener und kluger, faſt ſchüchtern Mann iſt, ſo iſt nicht zu beſorgen, daß er je etwas werde paſſiren laſſen, was mit Grund Aufſehen erregen oder zu Beſchwerden Anlaß geben könnte. Von Hrn. K. N. Winnkopp war es äußerſt unflug, nachdem er erſt durch die k. ſächſiſche Beſchwerde hätte gewiſſiget ſein ſollen, den Auffaß No. 33 dem 17. Heſte ſeines Journals einzurücken. So ſein verbrämt auch der Stachel darin iſt, ſo iſt deſſen Tendenz nicht minder unſchicklich und in einem öffentlichen Blatte bedenklich. Aber eben die ſeine Einleitung wird auf der andern Seite die Urſache ſein, daß viele, ja die meiſten Leſer ſie nicht bemerken und den Auffaß gleichgültig und ohne Arges zu wittern durchlaufen werden. Durch eine auf dieſen Auffaß namentlich gerichtete Erklärung des Herausgebers möchte erſt die Aufmerkſamkeit allgemein rege gemacht werden, und es ſcheint mir zu befürchten zu ſein, daß dadurch (das) Ubel ärger gemacht werde. Ich habe daher ohne unthte. Maßgabe geglaubt, mich in dem mir gdm. aufgetragenen, hier angeſchloſſenen Entwürfe einer dem nächſten Heſte zu inferirenden Erklärung mich ganz in generalibus halten zu müſſen und gar nicht ad ſpeciem einzugehen. Was einmal gedruckt und geleſen iſt, kann ohnehin nicht ungeſehen gemacht werden. Die darin erwähnte beſondere Cenſur ſcheint mir hinlänglich darauf zu deuten, daß der Herausgeber ſeiner Unflugheit und Anmaßlichkeit halber einen Verweiſe bekommen habe, und die Vorſorge durch dieſe Cenſur für die Zukunft ſcheint mir hinlängliche Genugthuung für das Publukum zu ſein. Sollten Euer Hoheit hiermit gdm. einverſtanden ſein, ſo werde ich ſogleich nach Zurückerhaltung des Entwurfs dem Hrn. K. N. Winnkopp dieſelbe mit dem anbefohlenen Verweiſe ex mandato zugehen laſſen, ihn zu deren wörtlichen Einrückung anweiſen und ihm aufgeben, jedesmal vorerſt die ſeiner Zeitschrift einzurückenden Auffäße dem Hrn. Appellationsrathe Bachmann im Manuſkript vorzulegen und ſich nicht zu unterfangen, ohne das beigefehte Imprimatur dieſes gdm. verordneten Cenſors irgend etwas darin aufzunehmen. Den Höchſten Befehlen Euer Hoheit entgegenſehend, habe ich die Gnade reſpektvollſt zu beharren Euer Hoheit unterthänigſter Diener Oberſtein.

2.

Wertheſter Herr Staatsrath! Ad 1) danke ich verbindlichſt für die gute Beſorgung und eingelegte Empfehlung bei dem Hrn. Bacher, dem ich viel Schönes zu ſagen bitte. Der anliegende Brief eines armen Förſters, der 20 Jahre gedient hat, iſt ein neuer Beweis des daſigen Glends. Ad 2) Dieſe Angelegenheit habe ich dem Domkapitel abermal empfohlen, werde auch mit Herrn Domdechanten davon ſprechen. Traurig iſt es, daß man unmöglich allen helfen kann. Ad 3) werde ich die Sache der Hrn. Hofmann und Flöthmann aus eigenem Antriebe zur Sprache bringen und hierüber (wenn Unordnung beſteht) eine förmliche Unterſuchung veranlaſſen. (In Bezug auf 2c. Winnkopp) der Hr. Staatsrath hat dieſen Gegenſtand mit vieler Klugheit und Einſicht gefaßt. Ich bin ganz mit Ihnen einverſtanden und erſuche Sie, gelegentlich die Gründe des dieſſigen Benehmens dem von Hartwich begreiflich zu machen.

Aſchaffenburg, den 21. Mai 1808.

Carl.

27\*

3.

Frankfurt, 1. Juni 1808. Euer Hoheit habe ich 1) die Gnade anzuzeigen, daß die Aufträge an den Frhrn. v. Reding und an Hrn. Bacher besorgt sind; 2) unermangele ich die mir zugekommene 82. Designation des Approvisionirungs-Amtes mitthgft. einzusenden; 3) hat Hof-Rath Winkfopp mir anliegendes Schreiben nebst der langen Deduktion und dem Entwurfe einer andern Erklärung zugehen lassen, welche er wünschte, anstatt der ihm gdgft. vorgeschriebenen einrücken zu dürfen. Es kommt alles auf Euer Hoheit höchste Bestimmung an. Im Grunde sagt letztere im Wesentlichen das nämliche, was jene besagt, und es könnte ihm meines unmaßgeblichen Grachtens diese Abänderung wohl erlaubt werden. Die Hauptsache ist, daß künftig durch die gdgft. angeordnete Censur dergleichen Unanständigkeiten verhütet werden. In tiefstem Respekte beharrend Euer Hoheit unterthänigster Diener  
Gerberstein.

Aichaffenburg, den 2ten. Ad 1) Ich danke für die gute Besorgung. Ad 2) Ich danke für die Mittheilung. Ad 3) Mit unbegrenztem Vertrauen überlasse Ich diese Sache gänzlich der Entscheidung des Herrn Staatsrathes.

Ihr Freund Carl.

4.

Frankfurt, 20. Juli 1808. Euer Hoheit geht die Frau v. Bornheim in der hier anliegenden, mir ad Statum legendi offen zugeschickten Vorstellung abermals unterthänigst über nachfolgende zwei Gegenstände an. Der erste ist die wiederholte Bitte um Höchstdero Verwendung zu baldiger Beendigung der bekannten Differenzen über das Lehen zu Soden und Sulzbach. Bei dieser Sache weiß ich unterthänigst nichts anderes vorzuschlagen, als daß dem Hrn. Geh. Rath v. Noth, welcher schon mehrmal darüber berichtet und die eigentliche Lage der Sache vorgelegt hat, empfohlen werden möge, sich bei den übrigen Herren Abgeordneten zum Mainzer Ausgleichungs-Geschäfte für die baldige Vornahme und Erörterung derselben nach Möglichkeit zu verwenden. Daß der Frau v. Bornheim durch die Verzögerung der Beendigung wehe und unrecht geschehe, unterliegt wohl keinem Zweifel: das Unglück ist aber hierbei wie überall, daß kein oberster Richter mehr existirt, an welchen der Unrecht Leidende recurriren könne!

Der zweite Gegenstand der Bitte ist nun und besteht in das von dem Herrn Oncle der Frau v. Bornheim, dem Freiherrn v. Forstmeister, besitzende, zu Orb gelegene, ursprünglich Hsenburgische Lehen, welches theils Mann- theils Weiberlehen und mit allodio untermischt sein sollte. Die Frau v. Bornheim wünscht, daß Eure Hoheit die Höchste Gnade haben möchten, das Mannlehen ihr zu Gunsten auch in Weiberlehen umzuändern und gleich dem auf sie als Forstmeisterischen Descendenten übergehenden Weiberlehen ihr und ihrer Nachkommenschaft zu überlassen. Schon vor einiger Zeit hatte eine Frau v. Bornheim über diesen Gegenstand ihre Bitte geschrieben und das durch die Rheinische Bundesakte abgeänderten Verhältnisses unerfahren mich gebeten, ihr einen Weg an den fürstlich Hsenburgischen Hof anzudeuten, woselbst sie diese ihre Angelegenheit anbringen wollte. Ich gab ihr zu erkennen, daß dieses Lehen nicht mehr von Hsenburg, sondern als im fürstlich Primatischen Staate gelegen, nunmehr von Euer Hoheit relevire, verwies sie auf das von Höchstdemselben erlassene Lehens-Aufforderungs-Patent und bemerkte ihr endlich, daß es vor allem nöthig sei, daß ihr Herr Oncle diese Lehen bei dem fürstlichen Lehenhose zu Aichaffenburg mitthe und empfangen. Ohne vorerst der Entschliezung Euer Hoheit über die Verwandlung des Mann- in Weiberlehen vorgreifen, oder auch nur die Rätzlich- oder Nicht-Rätzlichkeit der Gewährung untersuchen zu wollen (welche als res altioris indaginis eine gründliche Erörterung verdienen möchte) beschränkte ich mich unterthänigst bloß darauf, zu bemerken, daß die von dem Freiherrn v. Forstmeister geschehene Muthung des Lehens und die Vorlage



des ersten und letzten Lehenbriefes dazu dienen werde, um vorderhandt zu erfahren, welcher Theil von den Forstmeisterschen Besitzungen zu Orb Mann-, welcher Weiberlehen und welcher endlich Allodium sei; maßen eine separatio feudi ab allodio und die Nichtigstellung des Mann- und Weiber- lehnbaren Theils am Lehen bei diesem auf dem Heimfalle stehenden Lehen ungezweifeltes Bedürfnis sein werde. Die höchsten Befehle Euer Hoheit erwartend, was ich der Frau v. Bornheim antworten solle? hab ich die Gnade, respektvollst zu beharren Euer Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

**Wschaffenburg, den 21ten.** Ad 1) Ich ertheile hiermit dem Herrn Staatsrath Auftrag und Vollmacht, sich hierüber mit dem Geh. Rathe von Roth vertraulich zu benehmen und ihm zu sagen, daß ich ihm diese Angelegenheit bestens empfehle. Ad 2) Der Herr Staatsrath bemerkt sehr richtig, daß wir vor allen die Kenntniß der Sache erwarten müssen. Schreiben können Sie ihr einweilen, daß Ich fest entschlossen sei, ihre Allodien so theuer ihr abzukaufen, daß sie sich darüber freuen wird. Ubrigens gedente ich nicht die Söhne in Töchter zu verwandeln. Zu verdenken ist Mir wohl auch nicht, wenn Ich die Mir heimfallenden Lehen meiner Familie ertheile, welche so vieles verloren hat. Die Anlagen schicke ich ad acta zurück. Ich bin mit großer Hochachtung Dero  
Carlus.  
Freund

5.

**Frankfurt, den 19. Februar 1809.** Euer Hoheit! Nachdem des Hrn. Grafen v. Pappenheim's Schriftsteller in der weitläufigen Deduktion über den Ursprung, das Amt und die Würde des erloschenen Erbambtes und über den Zustand des Erbmarschalles bei Auflösung des deutschen Reichskörpers historisch und politisch kommentirt hat, kömmt derselbe in der 3. Abtheilung auf die so betiteltete rechtliche Ausführung und stellt in dem § 74 die Entschädigungs-Forderung auf folgende 8 Punkte fest: 1) Verlust in den Einkünften, womit das Erbamt verbunden war, besonders in den Krönungs-, Lehen- und Introduktions-Gefällen; 2) in demjenigen, was der Erbmarschall vermöge eines besondern vom Kaiser und Reich ratificirten Vertrages mit den Reichsstädten zu erheben hatte, und den diesfalligen Rückständen seit der Permanenz der letzten allgemeinen Reichsversammlung; 3) in den Rückständen von dem ihm in Ao. 1767 und 1791 bewilligten Römernonaten; 4) in Carirung mehrerer Städte- Steuern; 5) in weiterer Entbehrung der durch seine Mediatifirung verlorenen Revenüen; 6) in dem ihm nach nicht mehr zu Regensburg bestehenden Reichstage entzogenen Vergleichsquantum für die Abtretung der Juden daselbst, wobei derselbe nach schon getroffenen Einleitungen vieles von der Gerechtigkeit und wohlthätigen Absichten Eurer Hoheit erwartet; 7) in dem eben dadurch cessirt habenden Antheil an den Concessions-Civil- und Kriminal-Strafgeldern, Sporteln und Taxen mancher Art; endlich 8) in den mit seinem Amte verbunden gewesenenen Auszeichnungen.

Ad 1) Soviel die verlorenen Einkünften und Emolumenten betrifft, so will der gräßlich Pappenheimische Schriftsteller die Entschädigung dafür der Gesamtheit des ehemaligen Reiches (collectivemens) zumuthen. Allein ich sehe nicht ein, wie der Herr Graf von Pappenheim deshalb mit Recht eine Entschädigung überhaupt und insbesondere von dem ehemaligen deutschen Reiche in corpore ansprechen könne. Die Auflösung des Reichs war ein außer der Macht der Reichsstände derselben abzuwenden gelegener Zufall. Casum autem fert dominus! Könnte und wollte man den Grundsatz annehmen, daß das gewesene Reich all jene zu entschädigen habe, welche durch jene Umwälzung und Einführung eines neuen Zustandes der Dinge gelitten haben, so wären wohl weder die einzelnen Reichsstände, noch das ganze Consortium derselben reich genug, um all diese Entschädigungen aufzubringen. Sodann hatte ja Hr. Gr. v. Pappenheim nicht ein Erzamt oder ein Reichslehen seines Amtes wegen. Er hatte alles als Substitut von Kurjachsen, ein von dieser Kur zu Lehen rührendes Erbamt, und wären

(wenn ja eine Entschädigungs-Forderung denkbar wäre) mit dieser an Kurpfälzen, undo causam habuit, zu verweisen.

Ad 2) Mag der mit den Reichstädten im Jahre 1614 geschlossene Vertrag (dem es an Widerspruch von Seiten der Städte nicht fehlte) beschloffen gewesen sein wie er will, so ist doch soviel unstreitig, daß das quantum partitium von 1000 fl. p. Reichstag (oder bei dem fortwährenden Reichstage pro singulo anno) künftig und seit dem Juli 1806 nicht mehr gefordert werden kann, indem kein Reichstag mehr besteht, folglich der gewesene Erbmarschall keine Funktion mehr hat. Was aber die gefordert werdende Rückstände von 136 Jahren her mit 136 000 fl. betrifft, so wäre der Hr. Graf, falls er mit dieser sonderbaren Präntension auszulangen hofft, an die ehemaligen Reichstädte, namentlich an die jenen Vertrag unterzeichnet habenden Städte Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Ulm modo deren Souverains zu verweisen, um dieselben an den betreffenden Höfen entweder zu sollicitiren, oder auch gerichtlich einzuklagen.

Ad 4) Die Entschädigungsforderungen für die entbehrenden Steuern von einigen ehemaligen Städten, z. B. Alen, Weißenburg, Nördlingen zc., welche auf alten kaiserlichen Verpfänd- und Verleihungen beruhen sollen, gehören ebenso an die jetzigen Souverains dieser Städte, und sind daselbst anzubringen, wenn andernfalls dieselbe oder ein Surrogat dafür noch exigible sein sollten, woran aber umsomehr zu zweifeln ist, als alle dergleichen Perceptionen durch die Rheinbunds-Akte, erloschen zu sein scheinen.

Ad 5) Gehört die Separirung der Revenüen des Souverains und der Mediatifürsten bloß an den Souverain oder — falls Streit zwischen beiden darüber entsteht — vor den Bundestag und den Hrn. Protoktor des Bundes, an welchen sich der Hr. Gr. v. Pappenheim zu wenden haben würde. Bekanntlich aber gehört Bayern, welchem der Hr. Graf unterworfen worden ist, zu den liberalsten Souverains, dessen Erklärungen in Hinsicht der Mediatifürsten wohl eher zum Typus der Behandlung derselben angenommen werden dürften, als daß Grund zur Beschwerde darüber vorhanden wäre.

Ad 6) Das Vergleichsquantum für die Abtretung der Juden zu Regensburg hat wohl mit Erlöschung des Reichstages und des deutschen Staatskörpers seit dem Juli 1806 aufgehört, da der Hr. Graf seit Cessirung seiner erbamtlichen Würde gar keinen Anspruchstitel mehr auf die Juden jener Stadt hat, welcher sogar schon strieto jure aufgehört hatte, als durch den Reichs-Deputations-Schluß v. J. 1803 Regensburg mediatifirt und dem damaligen Kurzerzkanzler submittirt worden war.

Ad 7) Sind alle dergleichen Ansprüche auf Concessionen, Strafgeder zc. (wenn sie auch, was sehr zweifelhaft ist, ganz gegründet gewesen sein sollten) mit der Reichsverfassung selbst erloschen; und sie gehören in die nämliche Klasse mit jenen sub Num. 1) für welche, als interita rei principalis verloren, nirgends eine Verbindlichkeit zur Entschädigung vorhanden ist.

Endlich sind ad 8) mit dem Erbante selbst natürlicherweise auch alle damit verbunden gewesenen Auszeichnungen erloschen, und ich wüßte nicht, welche Entschädigung dafür gefordert werden könnte oder geben werden sollte? Wird vielleicht der Herr Graf v. Pappenheim, seiner Herrschaft wegen, von Bayern, als seinem Souverain, nicht als Standesherrn, sondern nur als subjeirter Reichsritter behandelt, so würde derselbe die wünschende erhabene Klassifikation bloß bei Bayern zu sollicitiren haben. Es darf aber hiebei eben so wenig übersehen werden, daß er eigentlich kein Recht dazu hat, indem die Herrschaft Pappenheim seit Erlöschung der Grafen von Lupfen sich nicht mehr zum schwäbischen Grafen-Kollegio gehalten, dagegen in nexu mit der Reichsritterschaft bis auf die neuesten Zeiten gestanden hat. Es bleibt somit meines Erachtens nur der einzige Punkt

Ad 3) übrig, nämlich die Forderungen der Rückstände von den in annis 1767 u. 1791 bewilligten Römernonaten, für welche Sw. Hoheit sich zu Gunsten des Hrn. Gr. v. Pappenheim guldigst. verwenden könnten. Diese Forderung geht

aber bloß an die Singulos der damaligen Reichsstände, welche im Rückstande geblieben sind und denselben dormalen noch schulden, oder falls ein Theil davon durch die Rheinische Bundes-Akte sollte mediatisirt worden sein, an deren Souveräns. Um aber die Debenten namentlich zu erfahren, hätte meines Erachtens vorerst der Hr. Gr. v. Pappenheim das Verzeichniß derselben Ew. Hoheit vorzulegen und zugleich dabei zu beurkunden, daß er seit der eingetretenen neuen Ordnung der Dinge diese Rückstände von den Singulis resp. deren Souverains gefordert habe, mit seinen Forderungen aber nicht gehört werde, oder aber deren Berichtigung verzögert werde. Indem ich solchermaßen den erhaltenen höchsten Auftrag der Begutachtung über das gräfl. v. Pappenheim'sche Gesuch erfülle, überlasse ich alles Ew. Hoheit gdgft. Entschließung und beharre respektsvollst Ew. Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

6.

**Frankfurt, 21. Febr. 1809.** Einverstanden, und wird Hr. Staatsrath Jhr. v. Eberstein ersucht, eine Abschrift dieses gründlichen Gutachtens verfertigen zu lassen, welche durch Hrn. Staatsminister Jhrn. v. Albin den Grafen von Pappenheim zugehen wird, als ein Beweis, daß Ich mich in dieser Sache mit dem besten Willen dennoch nicht verwenden kann  
Carl.

7.

**Auf Gesuch d. d. Château de Trougenhofen, 24. Mai 1809 des Prinzen Karl von Thurn u. Taxis.**

Ich ersuche Herrn Staatsrath von Eberstein, das anliegende Schreiben dem Herrn von Brins zur Beforgung zuzustellen, indem Ich nicht weiß, in welcher Gegend das Schloß Trugenhof sich eigentlich befindet; 2) ersuche ich Sie, Mir Ihre gutachtliche Meinung über den vorliegenden Gegenstand zu schreiben, sich auch zu erkundigen und Mir zu melden, ob im Königreiche Westphalen, im Hanauischen, im Bayreuthischen und hauptsächlich im Herzogthume Berg die Patrimonialgerechtfame aufgehoben seien, welches ich Mir bestimmt zu melden bitte; 3) da Ich auf jeden Fall entschlossen bin, an den Protector des Rheinischen Bundes zu schreiben, so wünsche Ich sogleich die Abschrift des Württembergischen Ediktes in französ. Sprache zu erhalten, sowie dasselbe wörtlich in das Journal de Francfort eingerückt worden. Ich bin mit großer Hochachtung Ihr Freund  
Carl.

NB. Der Bericht fehlt.

8.

**Die Einführung des Code Napoléon in dem Fürst-Primatistischen Staate.**

**Frankfurt, 26. Mai 1809.** Euer Hoheit! Gelegentlich einer anderen Gelegenheit bemerkte mir der Hr. Direktor v. Mulzer zu Weßlar, Eure Hoheit hätten den Professoren bei der dortigen Rechtsschule ein Gutachten über die Einführung des Code Napoléon in dem Fürst-Primatistischen Staate abgefordert. Ich glaube es den weisen Absichten Euer Hoheit schuldig zu sein, Hochdenen-selben berichten zu müssen, daß, da man großherzoglich hessischer, sodann herzoglich und fürstlich nassauischer Seits mit dem nämlichen Vorhaben umgeht, diese Höfe sich in dem Grundsätze vereinigt haben, gemeinsam hierin voranzugehen, da ihre Lande angrenzend, zum Theil vermischt unter einander liegen. Man hat großherzoglich hessischer Seits eigene Kommissarien zur Vorbereitung der Sache ernannt, und von Seiten Nassaus befindet sich schon seit einiger Zeit der hadamarsische Herr Ober-Appellationsgerichtsrath v. Almendingen zu Darmstadt, um gemeinschaftlich mit den hessischen Kommissarien die Sache zu bearbeiten, wobei der inzwischen erschienene badische Code Napoléon mit zu Rathe gezogen und mit den wechselseitigen Gutachten verglichen wird. Gemeinsames Einverständnis zwischen den, vorzüglich den nahe angrenzenden konföderirten Fürsten scheint allerdings wesentliches Bedürfnis zu sein, indem bei dessen Vernachlässigung ganz gewiß jener schädliche Mißstand erfolgen würde, welchen zwei der schätzbarsten Schriftsteller über den Code Napoléon (Hr. von Almendingen und Hr.

v. Dalwigk) geahnet haben, daß man ansonsten sovieler Code Napoléon haben würde, als Gebiete in der Konföderation seien, wovon keiner dem andern und keiner dem Original ähnlich sähe. Ein Mißstand, wodurch anstatt die durch die bisherige verschiedene Landrechte bestandenen Rechts-Unsicherheiten zu heben, nur neue und größere Verwirrung entstehen würde. Vielleicht wären Euer Hoheit dieser Betrachtung wegen geneigt, der von Hessen und Nassau für nützlich erkannten gemeinsamen Berathung beizutreten, als welches ich höchstereo tiefen Einsicht und Ermessen der vermischten und angrenzenden Lage des Fürstenthums Aschaffenburg, dann des hiesigen und Wezlarer Gebiets mit jenen Staaten halber unterthänigst anheimstellen muß, und respektvolllest verharre Euer Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

9.

Am 27. Mai 1809. Euer Hochwohlgeboren bemerke ich hierauf aus höchstem Auftrage Em<sup>me</sup>, daß Höchst Sie mit diesen Grundsätzen allerdings einverstanden seien, wenn es einmal zur Einführung des Code Napoléon kommen werde. Vorerst ist nur den Professoren Bachmann, Stichel und Abel die gutachtliche Bearbeitung der etwaigen Modifikationen nach allgemeinen und Lokal-Verhältnissen aufgetragen. Diesen ward auch der badische Entwurf zugesandt und sollen sich auch in Sieben um die Grundsätze des Code ad hoc erkundigen. Ihr Gutachten soll alsdann den verschiedenen Regierungsbehörden zu Frankfurt, Regensburg, Wezlar und Aschaffenburg mitgetheilt werden und hierauf durch ein paar ausgezeichnete Rechtsgelehrte ein Ganzes gemacht werden, welches sich vorzüglich nach den Grundsätzen unserer Nachbarn, wie es Euer Hochwohlgeboren richtig bemerken, richten soll. Em<sup>mus</sup> habe ich dem Grafen v. Hatzfeld aufgetragen, sich wegen der Einführung des Code Napoléon in Sachsen die Meinung des Königs zu erbitten; das Definitive ist demnach noch ausgesetzt, weil Em<sup>mus</sup> sich hierin nicht übereilen wollen; ohnehin würde eine politische Veränderung alles einzelne wieder umwerfen, und wir können derselben doch am Ende nicht entweichen. Mit innigster Hochachtung gehorsamster Freund

Gruben.

10.

Herr Staatsrath Freiherr von Eberstein wird beiliegendes darmstädtische Schreiben zur Einsicht mitgetheilt mit dem Bemerkten, daß Ich zu der vorgeschlagenen Konferenz nach Sieben abenden werde den hiesigen Ober-Appellations-Rath Danz, den Professor in Aschaffenburg Bachmann und den Professor in Wezlar Stichel. Ich ersuche den Hrn. Staatsrath Freih. von Eberstein in dieser Maß ein Antwortschreiben in meinem Namen zu entwerfen und beizufügen, daß ich deswegen drei Kommissarien ernenne, weil die Verhältnisse von Frankfurt, Aschaffenburg, Wezlar und Regensburg so sehr verschieden sind.

Frankfurt, 20. Junius 1809.

Carl.

11.

Frankfurt, 26. Mai 1809. Eurer Hoheit habe ich die Gnade, anliegendes gestern erhaltenes Schreiben des Herrn Konsuls Hestermann zu Neapel unterthänigst vorzulegen. Es enthält seine vermeintliche Rechtfertigung gegen die von dem Herrn Minister des Relations Exterieurs marquis de Gallo durch den königlichen Botschafter zu Paris an Eure Hoheit gebrachte Beschwerde. Unmaßgeblich erachte ich unterthänigst, daß dasselbe ohne weitere Rückantwort lediglich auf sich erliegen bleiben könne, da diese Sache seitdem schon ziemlich in Vergessenheit gekommen ist. Zwei tödliche, kurz auf einander gefolgte Krankheiten des Herrn Konsuls sollen seine Rechtfertigung verspätet haben. Respektvolllest beharrend unterthänigster Diener

Eberstein.

12.

Aschaffenburg, den 28ten. Am besten ist's, die Sache beruht auf sich. Auch wüßte ich ihm weiter nichts zu antworten, als den bekannten Denkpruch: Sis humilis, frater. Die Warnung wird dem sonst braven Manne nützlich sein.

Carl.

**Frankfurt, 27. Mai 1809.** Euer Hoheit habe ich die Gnade zu berichten, daß ich die dahier eingesammelten Beiträge für Regensburg in dem Betrage von sechszehntausend achthundertundneunzig Gulden heute dem Postwagen in zwei mir von den Hrn. Gebr. Bethmann unentgeltlich gegebenen Anweisungen an Hrn. Dittmer's Söhne zu Regensburg an des Hrn. Staatsministers Frhrn. von Albini Exc. abgeschickt habe. Ohne ruhmredig zu sein, darf ich mir schmeicheln, daß ich durch meine Aufmunterung Vieles zu diesen Gaben beigetragen habe, so gering auch der Beitrag ist, den ich aus eigenen Mitteln dazu leisten konnte. Respektsvollste beharrend Ew. Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

N. S. Soeben erhalte ich das Monitorium C. S. dieses Gegenstandes wegen. Dieses ist folglich erledigt. Die Gelder waren schon am Mittwoch zur Absendung bereit. Ich konnte aber erst heute frühe mit den Hrn. Gebr. Bethmann des Zählens derselben halber in Richtigkeit kommen. E.

13.

**Aichaffenburg, den 29ten.** Ich danke dem Hrn. Staatsrathe verbindlich und erkenne Ihren edeln Eifer mit lebhaftem Danke. Ich bitte, dem Hrn. Generalkonsul Bethmann viel Schönes zu sagen. Ich bin mit großer Hochachtung Ihr Freund von Herzen.  
Carl.

14.

**Aichaffenburg, 11. Aug. 1809.** Wohlgeborner Freiherr, werthester Herr Staatsrath! Ich bitte, beide Anlagen mit Aufmerksamkeit zu lesen. Sie werden daraus bemerken, daß ungegründete Ansprüche früher oder später von selbst scheitern. Aus guten Gründen wünsche Ich eben nicht in Beziehung auf das Haus Darmstadt Beschwerde bei dem Kaiser Napoleon zu führen in einem Zeitpunkte, in welchem Sie, werthester Herr Staatsrath, über diesen Gegenstand in freundschaftlichen Unterhandlungen begriffen sind. Unterdessen kann es nicht schaden, wenn Sie gelegentlich dem Hrn. Gesandten von Hedouville davon sprechen, ohne jedoch noch zur Zeit etwas Schriftliches zuzustellen. Gut ist es immer, daß dieser brave Mann die wahren Verhältnisse und unsere Mäßigung kennt. Ich bin mit besonderer Werthschätzung Dero Freund  
Carlus.

An den Herrn Geh. Staatsrath Frhrn. v. Eberstein.

15.

**Frankfurt, 14. Aug. 1809.** Euer Hoheit! Der gnädigsten Weisung vom 11. dieses zufolge habe ich nicht versäumt, dem Herren Gesandten v. Hedouville den Antrag zu erzählen, welchen der großherzoglich hessische Hr. Gesandte v. Pappenheim zu Paris an den Hrn. Grafen v. Beust daselbst wegen gemeinsamen Vorstellungen bei des Kaisers Maj. gegen die von dem Hanau- und Fulda'schen Lehnhöfe aufgestellte Behauptungen der fortdauernden lehensherrlichen Verhältnisse in den Landen der konföderirten Fürsten gemacht hat. Herr v. Hedouville wird davon den erforderlichen Gebrauch höchsten Orts machen. Euer Hoheit haben schon in der Antwort an den Hrn. Grafen v. Beust die Grundsätze umständlich entwickelt, aus welchen man diesseits die Möglichkeit der Fortdauer lehensherrlicher Rechte eines konföderirten souverainen Fürsten in den Landen des andern, jedoch der Souverainität untergeordnet, von Anbeginn an behauptet hat; und selbst bei Erlassung des Aichaffenburg'schen Lehen-Patents zur Einziehung der fremdherrlichen Lehen zu dem diesseitigen Lehnhöfen haben Ew. Hoheit a) den Fall ausdrücklich ausgenommen, wo, wie mit Darmstadt, besondere Verträge in contrarium vorliegen; b) haben höchstdieselben immerhin diese Anordnung nur provisorisch und in retorsionem der Erklärungen aller übrigen konföderirten Fürsten in so lange verstanden, bis der Bundestag die strittige Frage in welchem Sinne werde entschieden haben.

Der dormalen unterliegende Fall mit Hanau und Fulda ist aber noch ganz anderer Art, als jener zwischen zweien konföderirten Fürsten unter sich. Diese beiden Fürstenthümer waren weder am 12. Juli 1806 der Konföderation bei-

getreten, noch haben sie sich inzwischen dazu bekannt. Sie bleiben demnach gegen die konföderirten Fürsten in ebendem Verhältnisse, in welchem jeder dritte nicht konföderirte Fürst gegen dieselbe steht. Der Rheinische Bund hat nämlich den wohlhergebrachten Rechten eines Dritten weder derogiren können noch wollen. Ich darf hiebei Euer Hoheit jenes hiemit gleichstimmende Gutachten unterthänigst in Erinnerung bringen, welches die hiesige fürstl. General-Kommission rücksichtlich der fuldischen Lehen, welche die Stadt Frankfurt zu Bonames, sodann wegen der fuldischen Lehen, welche das Haus Solms zu Nieder-Ursel besitzt, an Höchst dieselbe erstattet hat, worauf Euer Hoheit zu resolviren geruhet haben, daß vor der Hand und solange über Fulda nicht definitive werde entschieden sein, die Sache in ihrem bisherigen Zustande verbleiben solle.

Der hessische Lehenhof zu Gießen hat schon früher mit dem hanau- und fuldischen Lehenhofe Streit über dergleichen Lehen gehabt, welche die der hessischen Souverainität unterworfenen Freiherrn von Niedesfel besitzen. Er wollte dieselben ohne Weiteres an sich ziehen: allein, sobald die Lehenhöfe zu Hanau und Fulda etwas ernstlich widersprochen hatten, ließ man hessischer Seits von seinen Behauptungen ab und stellte einweilen alles wieder in *statum pristinum* her, indem man es nicht für rathsam hielt, mit Napoleon zu streiten. Dagegen scheint man den ministeriellen Weg der Unterhandlung einschlagen zu wollen, und der Antrag des Hr. von Pappenheim zu Paris, ist der Fingerzeig dazu. Daß eine Uebereinkunft mit dem Kaiser — im Fall er Hanau und Fulda für sich zu behalten willens sein sollte, wünschenswerth sein werde, unterliegt wohl keinem Anstande. Ohne eine ihm zu machende Kompensation aber wird er sich schwerlich dazu verstehen! Sollten dagegen Hanau und Fulda an einen konföderirten Fürsten vergeben werden, so wird sich wohl aller Anstand von selbst heben.

Der Unterhandlungen mit Darmstadt wegen habe ich schließlich noch die Gnade beizufügen, daß vor ungefähr 14 Tagen der jenseitige Hr. Kommissarius Geh. Rath Bigeleben hier bei mir war, große Entschuldigungen über die Zögerungen machte, in acht Tagen wiederzukommen versprach, bis jetzt aber nicht erschienen ist. Respektsvollst beharrend Euer Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

16.

**Ashaffenburg, den 15 ten.** Ich danke dem Hrn. Staatsrathe für die gute Beforgung und bin mit dem Inhalte Ihrer gründlichen Bemerkungen ganz einverstanden. Es war vorzusehen, daß die Darmstädter sich in den Unterhandlungen nicht übereilen würden. Uble Dinge wollen Weile haben. Ich bin mit vieler Werthschätzung Dero Freund  
Carl.

17.

**Ashaffenburg, 28. Okt. 1809.** Werthefter Herr Staatsrath! Ich übersende Ihnen hierbei die Abschrift meines Briefwechsels mit dem bekannten Grafen von Pfaffenhoven. Ich bitte, seinen Brief und meine Antwort dem Herrn v. Hedowille im Vertrauen vorzulegen. Ich bin von Herzen Dero Freund  
Carl.

18.

**Frankfurt, 26. Mai 1810.** Euer Hoheit! Der hiesige Bürger und Handelsmann v. Bethmann hat mir gestern in seiner Eigenschaft als russischer General-Konsul in der Rheinischen Konföderation den unterthänigst anliegenden Brief geschrieben, worin er Euer Königliche Hoheit von dem kais. Dekret über eine neue Organisation des russischen Staatsraths, sodann von dem zwischen Rußland und Ostreich geschlossenen Abtretungs- und Demarkations-Vertrage in Gallizien Theil gibt. In soweit als Hr. v. Bethmann einen bloßen Brief an mich geschrieben hat, möchte nichts dabei zu erinnern sein, wengleich die Konsuls, als für bloße Kommercial-Gegenstände bestellte Agenten, nirgends zu diplomatischen Kommunikationen zugelassen werden, und wenn Hr. v. Bethmann es

versucht hätte, eine Note einzureichen, dieselbe ihm ohne Zweifel hätte zurückgeschickt werden müssen. Die Nicht-Anwesenheit eines russisch-kaiserlichen diplomatischen Agenten möchte dennoch diese sonst ungewöhnliche Kommunikation entschuldigen. Dagegen finde ich mich verpflichtet, Eurer königlichen Hoheit darauf aufmerksam zu machen, daß Herr v. Bethmann affektirt zu zwei Malen in diesem Schreiben den Ausdruck zu gebrauchen: S. M. l'Empereur mon maître. Dieser Ausdruck kann nur von einem Fremden als Konsul anwesenden Individuo jener Nation, zu welcher er gehört, nicht aber von einem Unterthanen, gebraucht werden, welchem sein Landesherr die Erlaubnis aus Gnaden ertheilt hat, die kommercial-Verhältnisse eines fremden Reiches in seinem Lande zu besorgen. Niemand kann zweien Herren dienen, und sobald er gegen den Staat oder Fürsten, dessen Unterthan er ist, einen fremden Souverain als son maître prädiciret, hört er auf, seinen Landesherrn als solchen zu erkennen. Euer königlichen Hoheit kann seit geraumer Zeit die Bemerkung nicht entgangen sein, daß Hr. v. Bethmann bei jeder Gelegenheit es versucht, sich an das Corps diplomatique zu accrochiren, zu welchem er nach seinen Verhältnissen nicht gehört, und welches ihn nicht als zu ihm gehörig erkennt. Ein ganz neuer Versuch dieser Art liegt darin, daß Hr. v. Bethmann nicht nur selbst die russische Kokarde trägt (welches ihm in bürgerlichen Kleidern nicht und nur dann zu gestatten wäre, wenn er in der russischen Konsuls-Uniform erscheint), sondern sie jetzt auch — erst seit einigen Tagen — seinen Leuten tragen läßt. Ich habe sie gestern an seinem Kutscher und Jäger gesehen. Diese Freiheit haben allein fremde Gesandte oder fremde Konsuls, nicht aber Unterthanen, welche auswärtige Konsulatsgeschäfte machen. Sie deutet gerade zu auf Exemption und Immunität, und wenn, was so leicht geschehen kann, ein Bethmännischer Bedienter mit der russischen Kokarde in einem Wirthshause oder sonsten mißhandelt oder arretirt würde, könnte man nicht anders, als in sehr unangenehme Kollisionen mit dem russischen Hofe verflochten werden. Denn sowie die Flagge das Schiff einer Nation deckt, so deckt die Kokarde die Person dessen, der sie trägt. Ich glaube die Aufmerksamkeit Euer königlichen Hoheit auf dergleichen aus dem Aristokratismus des Geldes herfließende Versuche, sich einen Repräsentations-Charakter beizulegen und nach und nach gesandtschaftliche Rechte und Immunitäten zu erschleichen, rege machen zu müssen. Principiis obsta! ist in solchen Fällen eine Klugheits-Regel. Ich darf mir Euer königlichen Hoheit bestimmte Verhaltensbefehle, hierüber unterthänigst erbitten. In der Hauptsache möchte mir unmaßgeblich zu kommittiren sein, dem Hrn. v. Bethmann auf sein Schreiben als russischer Konsul zu antworten, die Wendung aber zu gebrauchen, „que s. a. R<sup>le</sup> avait vu qu'il ne se trouve point de Ministre de S. M. l'Empereur de toute les Russies d'accrédité auprès d'Elle, consenti à recevoir les communications faites par l'organe de Mr. le Consul général.“ Dieses alles dem einsichtsvollsten Ermessen Euer königlichen Hoheit unterthänigst unterstellend und Höchstero gnädigste Entschließung erwartend, beharre ich in tiefstem Respekte Euer königlichen Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

Unterthänigste Bemerkung. Die Kommunikationen der Konsuls gehen (wenn sie nicht zugleich wie Hestermann in Neapel Agenten sind) nicht an das Departement der auswärtigen Geschäfte, sondern an das Ministerium des Kommerces, da sie nur auf Handels-Verhältnisse Bezug haben können, und alle politische Kommunikationen durch die diplomatischen Agenten laufen.

19.

**Wiesbaden, den 27ten.** Herr Staatsrath haben im Wesentlichen ganz recht. Auch bin ich fest entschlossen, die vorgeschlagenen Wege einzuschlagen. Ich werde zugleich jene Schonung eintreten lassen, welche mit den diplomatischen Souverainitätsrechten vereinbarlich ist, und welche ich gern in Betreff eines Mannes beobachte, der ein rechtschaffener Bürger und Einwohner Frankfurts ist, dort gern alles Gute befördert, eines der stärksten dasigen Handlungshäuser

leitet, sich durch anhaltende persönliche Dienstfertigkeit und gute Eigenschaften meinen Dank und Freundschaft erworben hat, und die Ehre genießt, der Generalkonsul eines der ersten und größten Höfe Europas zu sein. Ich bin mit vieler Hochachtung Dero Freund  
Carlus.

20.

„Die sämtlichen vertriebenen Abstädter Unterthanen“, welche nächtlicher Weile durch ein starkes Kommando darmstädtischer Soldaten überfallen, ausgeplündert und des Landes verwiesen wurden, bitten den Großherzog, als ihren früheren Landesherrn, sich beim Großherzog zu Darmstadt für sie zu verwenden, oder wann dies nicht angängig, daß sie sich im hanauischen Freigericht mit Handarbeit ernähren und niederlassen dürfen.

Herrn Staatsrath Freih. von Oberstein geschieht der Auftrag, sich mit vieler Mäßigung für die Supplikanten in Darmstadt, ohne dieselben zu nennen, zu verwenden, und „wenn sich die Supplikanten bei Euer Hochwohlgeb. melden, denselben gefälligst Trost zuzusprechen“. Hanau, 27. Junius 1810. Carl.

21.

Frankfurt, 12. Juli 1810. Euer Königliche Hoheit geruheten, auf die von den geflüchteten hessischen Unterthanen zu Abstadt eingereichte, hier unterthänigst anliegende Vorstellung mir unterm 27. v. M. aufzutragen, „mich mit vieler Mäßigung für die Supplikanten in Darmstadt zu verwenden, ohne dieselbe zu nennen, und diesen Leuten, wenn sie sich bei mir melden würden, Trost zuzusprechen“. Ich hielt es demnächst vorderamst für nothwendig, das Erscheinen dieser Leute bei mir abzuwarten, um genauer mich über das Verhältnis der Sache zu belehren, worüber die eingereichte Supplik nur unzulängliche Bruchstücke zu enthalten schien. Erst nach acht Tagen stellten sich zwei Männer von den Abstädtern bei mir ein, welche ich näher über alle Umstände vernahm. Da mir aber schon vorher, besonders durch den sehr verträglichen und billigen Herrn Geh. Rath Fehr. v. Türckheim bekannt worden war, daß das Amt Alzenau sich sehr gröblich gegen die landesherrlichen Befehle vergangen hatte, und die in offene Empörung übergegangene Auflehnung nicht zu rechtfertigen sei, wengleich v. Türckheim mir selbst zugegeben hatte, daß man großherzoglich-hessischer Seits mit zu strengen Maßregeln verfahren sei; so erachtete ich der Klugheit gemäß zu sein, um durchaus nicht Euer Königliche Hoheit zu compromittiren, mich noch vorher in Darmstadt bei einem vertrauten Manne näher zu erkundigen, insbesondere auch darüber, ob überhaupt einer diesseitigen höchsten Verwendung stattgegeben werden . . . Ich schrieb demnach an den Euer Königlichen Hoheit bekannten sehr redlichen und bescheidenen Herrn Hof-Kammer-rath und Kammer-Prokurator Hofmann, von dem ich gestern die in der Urschrift unterthänigst anliegende Antwort erhielt. Wenn es nun gleich sein mag, daß die im Februar d. J. eingerückte Militär-Kommission (wie es meistens bei dergleichen Kommissionen der Fall ist) in modo excedirt habe; so scheint es doch dagegen nicht minder wahr, daß die Abstädter, nachher entflozene Unterthanen, sehr strafbar sein, wie denn Herr Hofmann behauptet, daß einige derselben sogar Todesstrafe verdient hätten. Als Haupt-Mädelstührer und besonders gravirt nennt er die 2 Männer Joh. Kunzmann sen. und den sogenannten Bayerfürsten Ulrich, welche beide auf keinen Fall Vergebung von Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzog von Hessen zu erwarten hätten. Ueberhaupt wird den sich geflüchtet habenden und sich dormalen im Hanauischen aufhaltenden Unterthanen Schuld gegeben, die Zurückgebliebenen heimlich aufzuwiegeln und zur ähnlichen Auflehnung gegen ihren Souverain anzureizen.

Ich habe diese Beschuldigungen den heute wieder bei mir erschienenen zwei Abstädtern nicht verheimlicht und sie namentlich über Kunzmann und Ulrich befragt. Sie nahmen aber stark die Partie zwei der Genannten und gaben sie für ebenio rechtliche als verständige Männer aus. Ich konnte diesen Leuten übrigens nichts weiteres sagen, als daß ich vorderamst an Eure Königliche Hoheit meinen unterthänigsten



Bericht erstatten würde und dieselbe bei Höchstderoselben glücklichen erfolgenden Rückkunft von Juld wohl daran thun würden, sich neuerdings bei Höchstdenenselben zu präsentiren. Es wird nun darauf ankommen, ob Euer Königliche Hoheit mir zu befehlen geruhen wollen in Höchstdero Namen öffentlich für diese Leute aufzutreten oder nicht? Verwendungen dieser Art sind schon an sich immerhin bedenklich und werden von den betroffenen höchsten Souverainen nicht gern gesehen. Bei den Unterthanen des Amtes Alzenau ist eine solche um so bedenklicher, als dieselben schon unter kurmainzischer Hoheit als sehr unruhig bekannt waren — und sich gegen ihren dormaligen höchsten Souverain grobe Verbrechen sollen schuldig gemacht haben. Dem Amte Alzenau würde seiner geographischen Lage nach nicht besser geholfen werden, als wenn dasselbe das Glück hätte, unter Eurer Hoheit milde Regierung zurückzukommen, welches — da dem hanauischen Amte Balenhausen entsagt werden müßte — so leicht durch Hinweisung des Amtes Alzenau zum Großherzogthum Frankfurt an des Erstern Stelle hätte geschehen können. Diesem ungeachtet sehe ich Euer Königlichen Hoheit höchsten Befehlen entgegen und habe die Gnade, respektvollst zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

Werthebster Herr Staatsrath! Mein Wunsch in Betreff dieser vertriebenen Leute aus dem Freigericht gehet dahin, daß die Bestrafung von Seiten des Landesherrn gegen die Rädelshführer, wenn sie nothwendig und unvermeidlich ist, etwa in einer Schanzarbeit im Darmstädtischen bestehen und solche Verbrecher nicht durch Landesverweisung von Haus und Hof vertrieben werden. Wo sollen diese Leute hin? Ich bin entschlossen, sie nicht aufzunehmen, weilen solche Aufnahme von Seiten Darmstadts mißdeutet werden könnte. Unterdessen dauern Mich diese Leute doch sehr, weilen jeder Mensch doch irgend einen Aufenthaltsort haben muß. Wenn diese Leute nach Ungarn, Rußland oder Amerika auswandern wollten, so würde Ich sie gerne in der Stille und in fremdem Namen durch Reisegeld unterstützen. Belieben Sie der Sache nachzudenken und Mir Ihre Meinung im Vertrauen zu eröffnen. Ich bin mit vieler Hochschätzung  
Dero Herzensfreund  
Carl.

22.

**Frankfurt, 18. Aug. 1810.** Euer Königliche Hoheit haben mir gestern ein k. bayerisches Notifikations schreiben\*) über die Entbindung der Königin mit dem Befehle zugehen lassen, ein Glückwünschungsschreiben darauf zu entwerfen. Ich muß aber vorerst folgende unterthänigste Bemerkung machen und um höchste Verhaltungsbefehle bitten. Es gibt nämlich der König von Bayern Euer Königlichen Hoheit in der Anrede nur den Titel: „Hochwürdigster Fürst!“ in dem Kontext nur „Euer Hoheit“ und eben auch nur am Schlusse „Euer Hoheit“. Der Kaiser von Osterreich hat Höchstdenenselben jüngst gegeben: „Durchlauchtigster, Hochwürdigster Fürst!“ und am Schlusse: „Ewren Liebden“. Preußen, Sachsen und selbst der stolze König von Württemberg haben gegeben: „Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürst!“ im Kontext und am Schlusse aber „Euer Königliche Hoheit und Liebden“. Da der Folgen wegen die Behandlung von Seiten anderer Höfe nicht ganz gleichgültig ist, so frage ich unterthänigst an, ob dieser Mißgriff nicht gerügt werden sollte? welches, um den glimpflichen Weg zu gehen, am schicklichsten dadurch geschehen könnte, daß dem bayerischen Hrn. Gesandten Frhrn. v. Reding (durch welchen das Notifikations schreiben an den Hrn. Minister Gr. v. Beust, wie ich höre, gekommen ist) bei Zustellung der Antwort an seinen König zugleich in einer ihm von gedachtem Hrn. Gr. v. Beust zuzustellenden Note der begangene Kanzleifehler bemerkt und dessen Verbesserung für die Zukunft angeschlossen werde.

\*) Auf der Anzeige d. d. München, 25. Julius 1810 steht: „Hr. Geh. Staatsrath Frhr. v. Eberstein wird erlucht, ein Glückwünschungsschreiben hierher zu schicken. Alshaffenburg, 16. Aug. 1810. Carl.“

Sollte dieses wider Vermuthen den verlangten Erfolg nicht haben, so würde nichts anderes übrig bleiben, als keine k. bayerische Anschreiben, wenn sie durch den Gesandten übergeben werden und nicht in der gehörigen Form abgefaßt sind, mehr anzunehmen, jene mit der Post ankommende aber unbeantwortet zu lassen. Eure Königliche Hoheit geruhen, mir Hochdero gnädigste Weisung hierüber zugehen zu lassen.

Gelegentlich dessen habe ich zugleich die Gnade, anzufragen, ob Höchstdieselben genehmigen, daß ich am 25. dieses, als dem Ludwigs- und dreifachen Namenstage des Hrn. Großherzogs, der Frau Großherzogin und des Hrn. Erbgroßherzogs von Hessen, mich nach Darmstadt begeben, um dort zu gratuliren; indem, wie ich vernehme, an besagtem Tage große Gala dortselbst sein wird. Der kaiserlich österreichische Hr. Gesandte nimmt sich ebenso vor, zu diesem Ende sich dahin zu verfügen. Der höchsten Entschliezung entgegen sehend, beharre ich in tiefstem Respekt Ew. Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Gerberstein.

23.

**Wiesbaden, 19. August.** Ich danke verbindlichst für die mitgetheilten Bemerkungen, muß jedoch dagegen bemerken: a) daß auch ehemals die Kurfürsten königlichen Rang zu behaupten suchten; daß b) nach der Bundesakte die Fürsten erster Klasse, worunter ich der Vorstehende bin, königliche Ehren haben; daß mithin c) dasjenige, was mir der großherzogliche Charakter beizulegen scheint, für mich kein neues Recht ist, sondern mir längst gebührte, mir auch von dem franzöf. Kaiser immer gegeben wurde. Ich überlasse meinem Herrn Nachfolger, hierin dasjenige zu thun, was er für zweckmäßig erachtet. Was mich anlangt, so bekenne ich aufrichtig, daß ich auf solche Dinge in meinem ganzen Leben keinen Werth gelegt habe, und ich konnte nicht wahrnehmen, daß ich dadurch in der öffentlichen Achtung verloren hätte. Mir scheint, daß es inkonsequent sein würde, wenn ich jetzt erst Auszeichnungen in Anspruch nehmen wollte, die mir längst gebührten. Dieser Gegenstand mag auf sich beruhen für die kurze Zeit, die ich vielleicht noch zu leben habe, und es würde mir leid sein, als Primas das so nützliche Band wechselseitigen Vertrauens wegen unbedeutender Worte zu brechen.

Es wird mir recht angenehm sein, wenn Sie dem Galatage in Darmstadt beiwohnen. Sobald Sie Minister-Staatssekretär werden, übertrage ich die Darmstädtische Gesandtschaft dem Freiherrn von Geuben, welcher dort wohnen wird. Ich bin mit vieler Hochschätzung Dero Freund

Carl.

24.

**Frankfurt, 6. Aug. 1811.** Euer Königliche Hoheit! Die unterthänigst hier zurückkommende Berichte und Correspondenz betreffen zwei verschiedene Gegenstände. Der erste ist die Forderung des Glaschleifers Orth für an den Kurprinzen von Hessen gelieferte Spiegel ins Hanauer Schloß im Jahre 1806. Dieser Gegenstand ist schon dadurch erledigt, daß a) nachdem durch den Hrn. Dammer Herrn v. Bardeleben eingekommen Zeugnisse des Kurprinzen diese Spiegel bis auf die Summe von 30 Carolins bezahlt waren; b) dadurch, daß Euer Königliche Hoheit dem gedachten Orth nicht nur ungebrauchte Spiegel für die von ihm selbst geschätzte 472 fl. haben zurückgeben lassen, sondern ihm noch durch Hrn. Zahlmeister Osias ein gnädigstes freiwilliges Geschenk von 300 fl. gegeben haben, welchemnach Orth über das Duplum seiner restirenden Forderung erhalten hat, wie dieses der Geh. Kammerrath Doering in seinem Berichte v. 3. d. ausgeführt hat.

Der zweite Gegenstand ist, daß der Herr Kurprinz die Vermuthung hegt, als seien Euer Königliche Hoheit Willens, ihm, nach Abzug des Rückständigen, den Betrag für sämtliche Spiegel herauszuzahlen. Worauf diese Vermuthung sich gründe, ist zwar nicht abzusehen; ich glaube aber unmaßgeblich, daß Eure

Königliche Hoheit sich in dergleichen Erwartungen oder Vorschläge schlechterdings nicht einlassen können. Bei jeder Veranlassung haben Eure Königliche Hoheit den sehr richtigen Grundsatz aufgestellt, und müssen denselben fest behaupten, daß Höchst Sie Ihr Recht auf Hanau nebst allem, was darin ist, nicht von dem Kurfürsten von Hessen und dessen Familie, sondern allein von dem Kaiser Napoléon, als Eroberer und in Gemäßheit des Tilsiter Friedens legitimen Besizer der ehemaligen kurhessischen Staaten, haben; folglich daß Höchstdieselbe nicht in die jura et obligationes des Kurfürsten und Kurprinzen von Hessen, sondern allein des Kaisers succedirt haben. Der gegentheilige Satz würde von den nachtheiligsten Folgen für Eure Königliche Hoheit sein.

Hinsichtlich der Mobilien in dem Schlosse zu Hanau (welche ebenso gut als andre Dinge par droit de conquête Eigenthum des Eroberers geworden waren) kömmt noch hinzu, daß im Laufe des vorigen Jahres der Kaiser Euer Königlichen Hoheit mit den sämtlichen im Hanauer und Fuldaer Schlosse befindlichen Mobilien ein Geschenk gemacht und solches Höchstdenenselben durch den Hrn. Gesandten Gr. v. Heldouville hat eröffnen lassen. Euer Königliche Hoheit sind daher diesem niemandem, am allerwenigsten aber dem abgekommenen Eigenthümern etwas schuldig; und wenn Höchstdieselbe im Gefühle der Billigkeit einigen Arbeitern und Lieferanten, welche noch nicht bezahlt waren, eine Entschädigung haben reichen lassen, so ist dieses eine Wohlthat, welche diese armen Leute mit Dank zu erkennen haben, und auf dem Grundsätze beruht, ne quis locupletior fiat eum damno alterius. Dies ist aber den vorigen Eigenthümern, und so namentlich dem Kurprinzen von Hessen, durchaus fremde Sache. Mit diesen haben Eure Königliche Hoheit schlechterdings nichts zu schaffen, noch sich mit ihnen zu berechnen oder ihnen herauszuzahlen.

Ich gebe daher mein unterthänigstes Gutachten dahin ab, daß 1) Orth mit seiner mehr als befriedigten Forderung möge abgewiesen werden; dagegen 2) die Vermuthung des Herrn Kurprinzen von Hessen, als wollten Eure Königliche Hoheit ihm etwas herauszahlen, ganz mit Stillschweigen übergangen werde. Der Höchsten Entschließung alles unterthänigst anheim stellend, beharre ich respektvollste Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

Ad 1, einverstanden.

Ad 2, wird gelegentlich zu bemerken sein, daß ich die von Frankreich eroberten Mobilien in einem sehr hohen Preise erkaufte habe.

Aischaffenburg, 7. Aug. 1811.

Carl.

Auf einen Bericht d. d. Hanau, 24. Jan. 1811, den zc. Döring in der Orth'schen Sache erstattet, findet sich folgendes Rescript: „Serenmo bleibt noch immer ein Zweifel übrig, ob ein Bürger und Handwerksmann so viele Jahre lang unerhört geblieben bei wirklich gelieferter Ware, da der Erbprinz und auch Herr Marschall Volmy bekanntlich gute Gesinnungen haben. Ich compromittire hierin auf Herr von Buderus, indem derselbe wahrscheinlich Gelegenheit hat, sich im Stillen zu erkundigen, ein einziges Wörtchen Ja oder Nein von Seiten des Prinzen, auch nur mündlich gesagt, würde mich entscheiden. Einsweil lege ich als freiwilliges Geschenk eine Anweisung von 300 fl. bei auf meine von Herrn Osius zu verrechnenden Privatgelder. Euer Wohlgeb. danke ich verbindlichst für die übernommene Bemühung und bin mit vieler Werthschätzung Dero ergebener  
Carl.“

Aischaffenburg, 29. Jan. 1811.

Auf einen zweiten Bericht d. d. Hanau, 3. Aug. 1811 von zc. Döring steht: Im engsten Vertrauen dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zum Gutachten, ob und wie weit der Anspruch des Herrn Kurprinzen von Hessen-Kassel gegründet sei.  
Carl.

Aischaffenburg, 4. Aug. 1811.

25.

Frankfurt, 27. Dec. 1811. Euer Königliche Hoheit! Soeben war der von Paris retournirte Lüttichische Hr. Graf. v. Berthomier bei mir und stellte nebst unterthänigstem respect und seine Empfehlung an Höchstdieselben die Bitte, Eure

K. Hoheit möchten gudst. geruhen, die dem Herrn Fürsten von Lüttich zu zahlende 1000 fl. dem Hrn. Ober-Postmeister Frhrn. v. Vrints dahier auszahlen zu lassen, welche allhie dem Hrn. Fürsten in Karlsruhe anweisen zu lassen eben jetzt Gelegenheit habe. Der Hr. Fürst ist auf dem Punkt, sich mit Baden zu arrangiren und hofft 700000 fl. von diesem Hofe zu erhalten. Respektvollst habe ich die Gnade zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Gberstein.

**Aichaffenburg, den 28.** Den Tag nach Neujahr wird Herr Barthonier das Geld in Ffurt erhalten. Es geschah in verwichenem Jahr ebenso, und zwar zu Vermeidung aller Verwirrung, seitdem in einem der verfloffenen Jahre von den übrigens sehr schätzbaren Herrn Barthonier die Zahlung aus Versehen zweimal gefodert wurde.

Von Herzen freue ich mich, daß der Hr. Fürst von Lüttich die Summe von 700/m fl. in seiner gerechten Forderung von Baden erwirken wird. Belieben Sie dem Herrn von Barthonier recht viel Schönes zu sagen. Ich bin mit größter Hochachtung Dero Freund  
Carl.

26.

**Frankfurt, 22. April 1812.** Euer Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, mir per inscriptum elem. vom 19ten d. einen von Höchstbero unmittelbaren Ausstände-Kommission zu Aichaffenburg gefertigten Entwurf Schreibens des großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse an das fürstlich Leiningische Ministerium zu Amorbach zur Ausfertigung zugehen zu lassen, jedoch mit dem Beisage, wenn kein Anstand dabei vorwalte. Da dieses letztere aber wirklich der Fall ist, indem der Herr Fürst von Leiningen als mediatisirt kein Ministerium mehr hat, mithin ein Aufschreiben von Seiten Höchstbero Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse nicht anwendbar ist, so habe ich die Gnade, den besagten Entwurf nebst den übrigen mir gnädigst mitgetheilten Akten anbei mit der unterthänigsten Bemerkung zurück zu senden, daß im Fall, wo sich gegen eine Domänen-Kanzlei oder gegen andere verwaltende Stellen eines mediatisirten Fürsten zu beschweren ist, diese Beschwerde an den Herrn selbst, also in substrato an den Herrn Fürsten von Leiningen gerichtet werden müsse. Es wird demnach von der Höchsten Bestimmung Euer Königlichen Hoheit abhängen, ob das von der unmittelbaren Ausstände-Kommission entworfene Schreiben nicht von mir in ein in Höchstbero Namen an den Herrn Fürsten von Leiningen zu erlassendes Schreiben ungeändert werden solle? Im Fall Euer Königliche Hoheit dieses genehmigen sollten, erbitte ich mir die Akten unterthänigst zurück aus. Wenn dieser Schritt sodann wider Vermuthen auch keinen Erfolg haben sollte, so würde nichts anderes übrig bleiben, als sich an die Souverains des Herrn Fürsten von Leiningen zu wenden und dortselbst Beschwerde zu führen, welches als dann durch das mir gnädigst anvertraute Ministerium resp. durch die einschlagenden Gesandtschaften geschehen könnte. Die weiteren Höchsten Befehle unterthänigst erwartend habe ich die Gnade respektsvollest zu beharren. Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener  
Gberstein.

Mit der richtigen Bemerkung des Herrn Staatsministers bin ich einverstanden und schicke daher die Akten zurück.

Aichb., 28. April 1812.

Carl.

27.

**Frankfurt, 26. Mai 1812.** Euer Königliche Hoheit 1) haben mir unterthänigst wieder anliegende Schreiben des Hrn. Fürsten zu Schaumburg-Lippe zum Gutachten zu inscribiren geruht. Auf diese bloße höfliche Anzeige seines Betragens in den Streitigkeiten mit Lippe-Deilmold und der durch Einschreitung der kais. französischen Gesandtschaft zu Kassel wahrscheinlich zu stande kommenden gütlichen Ausgleichung ist m. E. nichts zu antworten, als

ihm die Mittheilung zu verdanken und der Hr. Fürst zur Fortsetzung gleicher Mäßigung zu ermuntern. Unter anhoffender h. Genehmigung habe ich ein Antwortschreiben an denselben in diesem Sinne entworfen, welches ich zur gnädigsten, gefälligen Unterzeichnung unterthänigst hier anfüge.

2) Der Hr. Kriegs-Commissaire Rey hat mich gebeten, Ewer K. Hoheit einzuberichten, daß durch seine Verwendung Hünfeld aufgehört habe, Stappenplatz zu sein, und die Truppen in einem von Fuld bis Bach marschiren müßten. Er hofft auch, eine richtigere Konkurrenz der Benachbarten zu erwirken.

3) Der Hr. Ober-Postdirector Fehr. Brints hat mich ersucht, ihn Ewer K. Hoheit unterthänigst zu Füßen zu legen und zu berichten, daß er durch den Postinspektor Hrn. Baudin die Versicherung der Allerhöchsten Zufriedenheit für seine Besorgung auf der Reise ihrer K. K. Majten. erhalten habe. In schuldigstem Respekt verharrend Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

**Wschaffenburg, 27. Mai.** Ad 1) Ich danke für die gute Besorgung, das Schreiben wird abgehen.

Ad 2) Die Konkurrenz ist sehr zu wünschen. Ob der Stappenplatz von Hünfeld nicht wieder hergestellt werde, ist eine andere Frage? denn Fuld von Bach ist weit entfernt; für Hünfeld übrigens wäre die Sache vortheilhaft. Im Ganzen ersuche ich den Hrn. Minister, dem Hrn. Rey für seinen Diensteifer zu danken.

Ad 3) Ich bitte, dem würdigen Manne viel Schönes zu sagen. Ich habe auch zuverlässig gehört, daß der Kaiser und die Kaiserin mit seinen Posteinrichtungen sehr zufrieden waren.

Ich bin mit vieler Hochachtung Dero Freund

Carl.

28.

**Gesuch d. d. Mannheim, 20. Juni 1812** des Freiherrn Joseph von Lasser, worin er den Großherzog bittet, beim Kaiser Napoleon zu vermitteln, daß die Höfe von Westphalen und Nassau durch einen mit Frankreich abzuschließenden Vertrag „zur Mitübernahme der auf die Rente Lohneck und den Zoll Wilzbach versicherten kurmainzischen Schulden verbindlich gemacht wurden“.

Hr. Staatsminister Fhr. v. Eberstein wird ersucht, diesem Manne zu antworten: meine eignen Sachen besorge ich, in anderer Verhältnisse kömme ich mich nicht einlassen. Wschaffenburg, 23. Juli 12.

Carl.

Die befohlene Antwort wird am 27. Juni 1812 in angegebennem Sinne ertheilt.

29.

**Fulda, 6. Januar 1813.** An Se. Excellenz den Staatsminister Fhrn. v. Eberstein.

In anliegendem Pro Memoria bittet der Hr. Tabor, Bürger von Frankfurt um ein Vorschreiben an Hrn. Fürsten von Waldeck. Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mir ein solches Vorschreiben zur Ausfertigung gefälligst zuzuschicken. Der Graf v. Beust begleitet dies Pro Memoria mit einem Schreiben aus Dresden, welches erst gestern angekommen ist. Carl.

30.

**Frankfurt, 10. Jänner 1813.** Ewer Königlichen Hoheit habe ich die Gnade, das befohlene Empfehlungsschreiben an den Herrn Fürsten von Waldeck für Hrn. F. K. Tabor zur Genehmigung und h. Unterschrift hierbei unterthänigst vorzulegen. Der jetzige Hr. Fürst Georges ist ein durchaus rechtlicher Herr; es ist also nicht zu zweifeln, daß er dasjenige gewissenhaft erfüllen werde, was das fürstl. Haus Waldeck dem Hrn. Tabor vertragmäßig zu leisten schuldig ist. In tiefstem Respekt beharrend Ew. Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

28

Werthester Herr Minister! Das Vorschreiben geht ab, und danke Ich für die gute Besorgung. Fulda, den 12. Jan. 1813. Carl.

31.

Frankfurt, 21. Jänner 1813. Eurer Königlichen Hoheit habe ich die Gnade, das gndgft. befohlene h. Antwortschreiben an den neuen Hrn. Landammann der Schweiz hiebei unterthgft. vorzulegen. Auf den in dem h. inscript v. 18. d. gedünferten Zweifel, ob dem Hrn. Landammann nicht das Prädikat Excellenz gebühre, habe ich die Gnade zu bemerken, daß, wenn das Ministerium eines souverainen Hofes oder eine Gesandtschaft an diesen ersten fonctionaire und zeitigen Chef der erhabenen Schweizer-Republik schreiben würde, denselben allerdings dieses Prädikat gebühre; daß ihm hingegen dasselbe von keinem Souverän im eigenen Handschreiben selbst nicht von den Fürsten zweiter Klasse des Rheinbundes gegeben werde, am wenigsten aber von einem Königliche Würde und Ehre habenden Souveraine, namentlich nicht von den Herren Großherzögen, und also auch nicht von Euer K. Hoheit, gegeben würde. In tiefstem Respekt habe ich die Gnade zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

Wichaffenburg, 22. Jan. Ich danke für die Mittheilung des Schreibens, welches abgehen wird, und bin mit vieler Hochachtung Dero Carl.

32.

Frankfurt, 3. Febr. 1813. Euer Königliche Hoheit! Der Hr. Staatsrath und Ober-Postdirektor Fehr. v. Vrints hat mich gestern darum angegangen, ich möchte seine schon einige Male unterthänigst angebrachte, aber unerfüllt gebliebene Bitte bei Euer K. Hoheit empfehlen, daß doch eine Schildwache an das Bureau des großherzogl. Ober-Postamtes gestellt werden möge, um dem oft ärgerlichen Zudringen und den sich zwischen den die Briefe abholenden oder solche aufgebenden Personen ergebenden Streitig- und Thätlichkeiten vorzubeugen. Ich halte unmäßig diese Anstalt für allerdings zweckmäßig und nothwendig, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei dieser Staatsanstalt, bei welcher der aufgehängte großherzogliche Postschild Ruhe und Respekt schon an sich gebieten sollte, erhalten werde. Es besteht auch diese staatspolizeiliche Anordnung in allen großen Städten der französischen, österreichischen, preußischen, sächsischen, bayerischen, württembergischen Staaten, wo Garnison liegt, und selbst an Orten, wo die Postämter mit dem so wichtigen Ober-Postamte Frankfurt gar nicht in Vergleich kommen; wie ich solches ehemals in den Städten Freiburg im Breisgau und Konstanz selbst oft gesehen habe. Wenn der Herr General dahier dagegen eingewendet hat, daß er eines Postens mehr bedürfe, so kommt dieses in Vergleichung mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit bei der Post gar nicht in Betracht, und es ist ja nicht der Ober-Postamts-Direktor, welcher eine Auszeichnung für sich, sondern nur Sicherheit und Ruhe für das Staats-Institut der Post verlangt! Euer K. Hoheit h. Entschliekung diese Bitte unterthänigst unterstellend, habe ich die Gnade respektvollest zu beharren Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

Werthester Herr Minister! Ich ersuche Sie in meinem Namen eine Weisung an Hrn. General en chef zu entwerfen, die ich ausfertigen werde. Carl.

34.

Frankfurt, 23. Febr. 1813. Eure Königliche Hoheit! Der sehr rechtschaffene, ungemein geschickte, das Depart. Hanau aus dem Grund und nach allen seinen Lokalitäten kennende und daher jedem Präfecten — sowohl dem vorigen, als dem neuen — unentbehrliche Hr. General-Secrétaire Ries, ängstlich daß ihm durch die Adjunktion des jüngeren v. Auer die Aussicht zu einstiger Verbesserung möchte entzogen werden, bittet in der Anlage Euer K. Hoheit unterthänigst, die gnädigste Rücksicht nehmen zu wollen. Er bittet zu seiner Aufmunterung und zur Belohnung seiner seit 10 Jahren geleisteten Dienste sein

Gehalt bei dem Hanauer Forst-Departement (dessen Seele er in allen Landes-  
hoheitsachen und deren rechtlichen Ausführungen in der That ist) gndgt. er-  
höhen und ihn so um etwas verbessern zu wollen. Er bezieht nämlich als Mit-  
glied des Forst-Departements nur die geringe Summe von 68 fl. jährlich. Ich  
weiß nicht, ob Euer K. Hoheit gndgt. geneigt sind, seiner Bitte zu willfahren,  
kann aber Höchstdieselbe unterthänigst versichern, daß unter allen Hanauer Dienern  
gleicher Kategorie Hr. General-Präfectur-Sekretair Ries eminens. Wenn ich es  
daher wagen darf, so empfehle ich die Bitte des Hrn. Ries zur gndgtm. Er-  
hörnung ganz unterthänigst. Sollten Euer K. Hoheit diesen seinen Forst-Departement-  
Gehalt auch nur um jährlich 232 fl. zu erhöhen geruhen wollen, so würde  
er mit Einschluß der bisher bezogenen 68 fl. auf 300 fl. zu stehen kommen,  
welche h. gnädigste Rücksicht er gewiß verdient. Der h. Entschliezung jedoch  
unvorgreiflich beharre ich in tiefstem Respekt Euer zc.

Eberstein.

Werthester Herr Minister! Ich schätze den verdienstvollen Herrn Ries sehr  
hoch und bin bereit, ihm die Privataufsicht der Forsten in den Hanauer Oetroi-  
Domainen anzuvertrauen und ihm dafür einen besonderen Gehalt von 100 Thalern  
auszuwerfen. Ich bitte ihn zu fragen, ob ihm dieser Beweis meiner Werth-  
schätzung angenehm ist. Aus wichtigen Gründen habe ich Fremde zur Hanauer  
Präfectur gewählt. *Uni sit gracia, alteri non injuria.* Ich bin mit vieler Hoch-  
achtung Dero Freund

Carl.

35.

Frankfurt, 28. Febr. 1813. Euer Königliche Hoheit! In der unterthänigst  
anliegenden Vorstellung bittet der von Euer K. Hoheit unterm 11. April 1811  
a militia gnädigst dispensirte hiesige Bürgersohn Apotheker Lucae um die  
gnädigste Erlaubnis, als Cadet in großherzoglich hessische Kriegsdienste, zu  
welcher Anstellung er nahe Hoffnung habe, treten zu dürfen. Der Herr Prä-  
fect in seinem gleichfalls anliegenden Berichte führt zwar an, Euer K. Hoheit  
hätten den Supplikanten aus der Hinsicht a militia zu dispensiren geruhet,  
weil er sich den pharmaceutischen Wissenschaften gewidmet und die Absicht ge-  
habt habe, die von seinen verstorbenen Eltern hinterlassene Apotheke anzutreten,  
welches dormalen der Fall nicht sein werde. Allein, da Lucae einmal von dem  
vaterländischen Militärdienste befreit worden ist und anstatt des Naturaldienstes  
die gesetzlichen Vermögens-per-Cente bezahlt hat, somit alles erfüllt hat, was  
das Gesetz von ihm forderte, so glaube ich nicht, daß er zu etwas weiterem an-  
gehalten werden könne, vielmehr daß er von aller weiteren Leistung hinsichtlich  
des vaterländischen Militärdienstes frei ist und ihm von Euer K. Hoheit die  
andern Höchstdero sich im ähnlichen Falle befundenen Unterthansjöhnen schon  
mehrmals gewährte Erlaubnis gegeben werden dürfte, sein Glück anderswo zu  
suchen. Wenigstens müßten ihm in dem Falle, wenn er angehalten würde, jetzt  
wieder diesseitige Militärdienste zu nehmen, die bezahlten Vermögens-per-Cente  
pro dispensatione wieder heraus bezahlet werden. Der Staat verliert auch an  
diesem combattans nicht viel. Es ist ein kleines, schwächliches Männchen,  
welches in keinem Stande recht gut thun will und daher seinem selbst wählenden  
Schicksale am besten überlassen werden möchte; daher ich Herrn Lucae um so  
mehr der Gewährung seines Gesuchs unterthänigst empfehle. Die h. Entschliezung  
Euer K. Hoheit unterthänigst erwartend, habe ich die Gnade, in tiefstem Respekt  
zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Nach vorliegenden Umständen finde ich hierbei keinen Anstand.

Carl.

36.

Frankfurt, 2. März 1813. Euer Königliche Hoheit! 1) Der K. Württem-  
bergische Gesandte Frhr. v. Gemmingen schreibt mir unterm 25. Febr. et recepto

neoterno, er könne, da er von dem Könige von Westphalen bis jetzt die gebetene Abschieds-Audiens noch nicht erhalten habe, noch nicht bestimmt angeben, wann er von Kassel abgehen werde. Er werde mich aber zeitig davon praeveniren und sodann hier bei seiner Ankunft die weiteren Befehle Eurer K. Hoheit erwarten. 2) Hr. General-Präfektur-Secretaire Ries zu Hanau, welchem ich die gdgste. Gefinnungen Eurer K. Hoheit überschrieben habe, wornach Höchstdieselbe geneigt seien, ihm privative die Aufsicht über die Hanauer Octroi-Domänen-Waldungen mit einem besondern Gehalte von 100 Thln. zu übertragen, nimmt in seiner Antwort v. 28. Febr. die gdgste. Zusage mit schuldigstem Danke unterthgft. an, wonach Euer K. Hoheit die deshalb erforderliche h. Weisungen zu erlassen gndgst. geruhen wollen. 3) Theile ich Euer K. Hoheit in denen h. inscript. v. 28. Febr. geäußerten Entschluß vollkommen, daß die Ernennung des Hrn. Gesandten Gr. Itzau als Gesandten nach Dresden und Berlin dormalen noch ausgesetzt bleiben könne, bis man sieht, welche Wendung das Kriegsglück bei der eröffneten Campagne nehmen werde. Respektvollst habe ich die Gnade zc.

Eberstein.

Werthester Herr Minister! Ich ersuche Sie, 1) mir zu melden, wann der Württembergische Hr. Gesandte von Gemmingen bestimmt hierher kommen wird; sodann 2) dem verdienstvollen Herrn Ries zu rathen, daß er mir eine bestimmte Instruktion wegen seiner besondern Berechnung und Vorschläge für die Octroi-Domänen-Waldungen einfende; das Dekret für die zugesicherten 100 Thaler wird alsdann sogleich erfolgen. Aschaffenburg, 7. März 1813. Carl.

37,

Frankfurt, 19. März 1813. Eure Königliche Hoheit! Der in der unterthänigsten Anlage unterzeichnete Capitaine Flor des 2. kaiserl. Regiments Etranger (Ffenburg) hat mir dieser Tage die an Eure K. Hoheit gerichtete Vorstellung überreicht, in welcher er bittet, daß nach dem Vorgang des herzogl. und fürstl. Nassauischen Hofes ihm als Rekruten für dieses Regiment alle diensttauglichen Leute sans aveu vagabonds, suspects et autres de cette espece überlassen und dazu der h. Befehl gegeben werden möge. (Es mag dieses auf solche Weise ein wohl komponirtes Regiment sein.) Wenn Eure K. Hoheit diesem Ansuchen gnädigst zu deferiren geneigt sein sollten, so möchten jedoch zwei Dinge zu beobachten sein: a) daß nur solche und zwar dem Großherzogthum fremde Leute jener Art dahin abgegeben würden, welche durch Urtheil und Spruch der einschlägigen Kriminal-Korrekionell- oder dem Polizeigerichte zur Abgabe an besagtes Regiment förmlich verurtheilt werden; und es wäre den benannten Gerichten zu erlauben, daß sie anstatt des Gefängnisses auf gleiche Zeit auf die Abgabe zu diesem Regiment Etranger erkennen dürfen; b) müßte der Transport zu dem Regiment auf dessen eigene Kosten geschehen, welches dahier leicht ist, da dasselbe eine Werbung in Offenbach hat, in den anderen Dpts. dürfte aber dieses beschwerlicher sein. Der h. Verordnung Eurer K. Hoheit alles schuldigst anheim stellend, habe die Gnade respektvollst zu beharren Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Werthester Herr Minister! Ich würde mich schämen, den edlen Militärstand zu entweihen, wenn ich dessen Aufnahme als richterliche Strafe bestimmen wollte; gegen Überzeugung kann ich niemals handeln und ohne richterliches Erkenntnis kann ich niemanden zum Militärstande zwingen. Die kontribuirten Landskinder erfüllen hierin die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen. Ich ersuche Sie dem Herrn Hauptmann Flor bestimmt und unabänderlich dieses in meinem Namen zu erklären. Aschaffenburg, 20. März 1813. Carl.

38.

Frankfurt, 31. März 1813. Eure Königliche Hoheit! Zufolge des h. inscripts v. 7. d. hat auf die ihm von mir geschene Eröffnung der Herr General-Secretaire der Präfektur Hanau Ries das anliegende Dekret und Instruktion



als von Euer K. Hoheit zum Inspektor über die Octroi-Domainen-Waldungen bestimmter Emplois entworfen und mir zugesandt, welche ich zur gnädigsten Verfügung und auch schuldigt vorlege, und in tiefstem Respekt die Gnade habe zu beharren Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Oberstein.

**Aischaffenburg, 1. April.** Werthester Herr Minister! Ich übersende hierbei das unterzeichnete Dekret und ersuche Sie, es dem G. Sekretair Nies nebst freundlichem Grusse zuzustellen.

Carl.

39.

**Aischaffenburg, 17. Juli 1813.** Werthester Herr Staatsminister. Aus meinem Patente vom 26. Juni und jenem vom 12. Juli werden Sie ersehen haben, daß nicht nur ein Accis-zusatz zu Deckung des neuen Kriegsanziehens festgesetzt worden, sondern daß auch für das Ararium ein allgemeines Accis-system eingeführt wird. Was letzteren Gegenstand betrifft, so habe ich in meinen Finanz-grundsätzen vom letzten Dez. 1811 § 1, Num. 1 erklärt, daß ich den sechsten Theil eines solchen Ertrages für die Würde der öffentlichen Gottesverehrung der verschiedenen Glaubensgenossen, auf angemessenere Gehälter geistlicher Stellen und Seelsorger zu stande zu bringen bedacht sein würde. Im Stillen und im Vertrauen ersuche ich Sie, werthester Herr Minister, nachzudenken, was für jeden Religionstheil hierin vorzüglich geschehen könne, sodaß kein Theil zu klagen Ursachen haben könne. Besonders in Hanau ist der Bau einer katholischen Kirche ein Bedürfnis, welches Napoleon selbst gefühlt hat. So viel einseits unter uns! Ich bin mit großer Hochachtung Dero Freund

Carl.

An Hrn. Staatsminister Fhru. v. Oberstein.

**Frankfurt, 22. Juli 1813.** Euer Königlichen Hoheit großmüthigen und wohlthätigen mir in dem gestern erhaltenen hohen inscripto vom 17. d. geäußerten Gesinnungen für den Kultus aller Konfessionen gemäß werde ich über die Sache nachdenken und die Gnade haben, Höchstdenenselben mein Gutachten unterthänigst vorzulegen. Vor der Hand, und da die neue Accis-Erhöhung erst mit dem 1sten künftigen Monats August anfängt, wird nichts zu thun und erst abzuwarten sein, was das 6tel davon ertragen werde, welches sich im Verlauf des 1. Quartals bald zeigen wird. Der katholische Kultus in den Departements Frankfurt und Aischaffenburg bedarf nichts; im ersteren sind nur 2 Pfarreien: a) die Stadt Frankfurt, b) die zu Ober-Erlenbach. Der Kultus in Frankfurt ist die Obliegenheit der geistl. Güter-Administration, und Ober-Erlenbach ist von Ingelheim dotirt. Aischaffenburg wird aus dem erzbischöfl. Pfarrfond unterstützt. Sinegen wird der Kultus in Hanau, wo die einzige katholische Pfarrei in dortiger Stadt existirt, und hie und da einige Pfarreien im Departement Fulda Unterstützung bedürfen.

Der protestantische Kultus, namentlich in dem Departement Hanau und Fulda (denn Frankfurt und die wenigen Pfarreien im Departement Aischaffenburg bedürfen derselben nicht, als etwa hie und da in außerordentlichen Fällen) wird das Meiste erfordern, weil die meisten Pfarreien dort schlecht sind. Die Theilung mit Hessen bei Hanau, welche in einigen Monaten auch zu stande gebracht sein wird, wird das Bedürfnis näher ausweisen. Im Ganzen glaube ich, daß der aus dem  $\frac{1}{6}$ tel der Accise gebildet werdende Fond als eine gemeinsame Masse, (als ein allgemeiner Religions-Fond) zu betrachten sein dürfte, aus welcher nach dem Maße des jeweiligen Bedürfnisses jede Konfession für ihren Kultus und ihre Seelsorger zu unterstützen sein wird. Dieses kann in einer Verwaltung und mittels Führung einer Rechnung geschehen. Hierüber Vorschläge zu machen, behalte ich mir unterthänigst vor und beharre im tiefstem Respekt Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Oberstein.

Werthester Herr Minister! Im Allgemeinen bin ich mit Ihren Ansichten einverstanden. Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, den Gegenstand mit Ansaug

des Septembers wieder in Vortrag zu bringen, indem man alsdann den Werth des Ertrages näher beurtheilen kann. Ich bin mit vieler Hochachtung Dero  
Freund Carl.

40.

Gesuch des Kanzlisten Ludwig Kumpf im auswärtigen Amte des Großherzogthums  
s. d. um Ausfertigung einer Anstellungs-Ordre.

Herrn Staatsminister Frhrn. v. Eberstein zum Gutachten. Aichaffenburg,  
6. Juli 13. Carl.

Frankfurt, 8. Julius 1813. Euer Königlichen Hoheit! Das unterthänigst hier rückanliegende Gesuch des Hrn. Kumpf ist eine bloße Gnaden-  
sache, die einzig von Dero h. Gnade abhängt. Ich darf aber aus innerster  
Überzeugung der Rechtschaffenheit, Eifer und Unverdroffenheit des berührten Kumpf  
denselben zu dieser gnädigsten Dekretur unterthänigst empfehlen. Wenn es Eure  
Königl. Hoheit erlauben, so würde ich das Dekret entwerfen und Höchsteden-  
selben zur h. Unterschrift vorzulegen die Gnade haben. Die h. Entschliezung  
erwartend, habe ich die Gnade in tiefstem Respekt zu beharren Euer Königlichen  
Hoheit unterthänigster Diener  
Eberstein.

Aichaffenburg, den 9. Auf dieses günstige Zeugnis bin ich zu dieser Aus-  
fertigung bereit in der Voraussetzung, daß dem Staate dadurch keine neue Last  
zuwachse.  
Carl.

An die Herren Staatsminister Freiherrn von Albini, Freiherrn von Eberstein und  
Grafen von Benzel-Sternau.

In Bischöflich-Konstanziſchen Kirchenangelegenheiten und im Drange der  
gegenwärtigen Zeitumstände trete ich auf einige Zeit eine Reise nach Konstanz  
an. In diesen Verhältnissen finde ich Folgendes für rathsam und zweckmäßig:  
1) daß ich jedem der drei Herrn Minister hiermit die Vollmacht ertheile, in dem  
bestimmten Wirkungskreise seines Ministeriums nach eigener Überzeugung fort-  
zufahren; 2) daß alle Samstage nach geendigtem Staatsrathe die Herrn  
Minister zusammentreten und gemeinsam beschließen, was zum Besten des Groß-  
herzogthums in gegenwärtigem Zusammenhange der Umstände zu thun sei. Hr.  
Staatsrath v. Müller erhält hiermit den Auftrag, diesen Ministerialkonferenzen  
beizuwohnen und deren Protokoll zu redigiren, welches von den drei Herrn  
Ministern unterzeichnet und mir sodann durch Herrn Staatsminister Freiherrn  
von Albini zugesandt wird. Aichaffenburg, 30. September 1813.

Carl Großherzog.

Nachdem der ehemalige Großherzog von Frankfurt wieder bloß geistlicher  
Fürst geworden und sich in sein Bisthum zurückgezogen hatte, zog sich sein  
Minister Karl Theodor Joseph Freiherr v. Eberstein nach Mainz zurück. Er starb  
daselbst am 29. April 1833:

„Wir erfüllen die traurige Pflicht, Ihnen das gestern morgen 2 Uhr erfolgte Ab-  
leben unseres geliebten Gatten, Vaters und Schwiegervaters, des vorher großherzogl.  
Frankfurter Staatsministers und königl. bayr. Kammerers, Großkreuz des Concordia-  
Ordens Carl Theodor Joseph Freiherrn von Eberstein zu Gehofen, hiermit ergebenst  
anzuzeigen. Er starb sanft und ruhig, so wie sein ganzes Leben war, in seinem  
72. Jahre nach einem Krankenlager von nicht 14 Tagen. Mainz, den 30 März 1833.

Marg. Isid. Freifrau von Eberstein,  
geb. Gräfin von Brosse als Gattin.

Sophie von Villecz geb. Freiin von Eberstein.

Carl von Villecz, k. k. Rittmeister.

Marie von Dallwitz, geb. Freiin von Eberstein.

August von Dallwitz, k. preuß. Major a. D.

Clementine Freifrau von Troyff geb. Freiin von Eberstein.

Franz Frhr. v. Troyff, k. württenb. Major und Commandeur der Leibgarde.

Caroline von Oidtman geb. Freiin von Ebersiein.

Joseph von Oidtman, k. pr. Lieut. im 7. Ulanen-Reg.“

Als diese Todesanzeige dem Vetter des Verstorbenen, dem Major Gustav v. Eberstein (meinem Vater) in Groß-Leinungen zugekommen war, ordnete derselbe, als Leiter der Familiengeschäfte sofort an, daß in Gehofen, als wofür selbst der Verstorbene Kompatron über die geistlichen Institute gewesen war, das nach dem sächsischen Provinzialrechte gesetzliche und auch obervanzmäßige 4wöchentliche Trauerläuten zu bewirken sei. Auf einen Wink des Pastors ordnete die Gemeinde Zwei aus ihrer Mitte ab, damit dieselben den bei ihnen beliebten Major, von dem sie schon Manches in Güte erreicht hatten, zur Zurücknahme der angeordneten Maßregel bestimmen sollten. Derselbe legte ihnen jedoch dar, wie er, der mit seinen Brüdern der Lehnserbe des ohne Söhne gestorbenen Ministers sei, gerade in diesem Falle auf die strikte Handhabung der gesetzlichen Obervanz halten müsse, weil sonst die hinterlassene Familie des Ministers das Unterbleiben des Trauerläutens als eine absichtliche Vernachlässigung der schuldigen Rücksicht aufzufassen vollen Grund hätte; das überzeugte sie aber noch nicht, sie machten vielmehr geltend, der Minister habe sich nie in Gehofen sehen lassen, für einen, der sich nicht um sie bekümmert habe und den sie gar nicht künnten, hätten sie auch nicht nöthig, zu trauern; wenn aber, setzten sie hinzu, er, der Major Gustav, sterbe, wollten sie mit Freunden gleich 8 Wochen läuten! womit aber dieser sie bittet, sich noch ein wenig zu gedulden.

**Auszug aus einem Briefe des Ministers Karl Theodor an den Major Gustav v. Eberstein d. d. Mainz, 14. Mai 1826.**

Sw. Hochwohlgeboren können vielleicht mir noch einen andern Gefallen thun, der in Folgendem besteht: Von 5 Töchtern — meinen einzigen Kindern — habe ich 3 verheirathet, die eine an den k. preussischen Hrn. Capitaine v. Dallwitz, eine an den k. württembergischen Hrn. Rittmeister v. Troyff, eine an den k. k. österreich. Hrn. Dragoner-Oberlieutenant v. Villècz. Eine derselben will sich ihrer Gesundheit wegen nicht verheirathen. Nun bleibt mir meine jüngste Tochter, bald 17 Jahre alt, zu versorgen übrig. Sie ist hübsch, gesund und wohl gebauet. Von mir bekömmt sie ein nicht ganz unbedeutendes Kapital, von ihrer Mutter aber, deren einziges Kind sie ist, ein beträchtliches Vermögen; ich wünschte für dieselbe einen schönen und braven, etwa 26 bis 30 Jahre alten Offizier als Mann zu finden, welcher jedoch etwas Vermögen von sich haben müßte. Von unsrem Namen und Stamm ist, soviel ich weiß, niemand vorhanden, der hiezu passete. Vielleicht aber haben Sie einen Freund oder Bekannten, den Sie mir empfehlen könnten, und welcher geneigt sein würde, eine Reise an den Rhein zu unternehmen, um zu sehen und gesehen zu werden? Stehen sich die jungen Leute an, so soll es an meiner und meiner Frau Einwilligung nicht fehlen. Es soll mir einerlei sein, von welcher christlichen Konfession der Bräutigam sei zc. zc. Ich bitte Sie, die Versicherung jener vollkommensten Hochachtung gütig aufzunehmen, mit welcher ich die Ehre habe zu beharren Euerer Hochwohlgeboren gehorsamster Diener und Vetter  
Eberstein.

Durch testamentarische Verfügung vom 20. Juni 1835 stiftete die Witwe des Ministers Karl Theodor's, Freifrau v. Eberstein geb. Gräfin de Brosse, das „Rosenbrautfest in der Stadt Mainz“ und hinterlegte zu diesem Zwecke die Summe von 12000 Gulden, von deren Zinsen à 600 fl. am 1. Mai jeden Jahres 500 fl. der „Rosenbraut“ gehören und 100 fl. für die zu veranstaltende Festlichkeit zu verwenden sein sollten. Die „Rosenbraut“ soll diejenige sein, welche nach der Entscheidung des zu diesem Zwecke zu bildenden Komitees als die tugendhafteste und geschickteste anerkannt wird, und welche überhaupt durch gutes Betragen gegen ihre Eltern sich ausgezeichnet hat. Das Komitee soll aus 7 Personen bestehen: dem Bischofe, dem Dompfarrer und dem Pfarrer der Petrigemeinde, ferner dem Bürgermeister und drei anderen von dem letzteren aus den betreffenden Kirchenräthen zu ernennenden Mitgliedern; die Stimmenmehrheit hat zu entscheiden, wobei die Stimme des Bischofs maßgebend ist. Selbstverständlich hat die erwählte Rosenbraut nur einmal die Summe von 500 fl. zu erhalten, und die Wahl muß jedes Jahr auf eine andere fallen.

Auszug aus dem Testamente der verwitweten Frau Minister v. Eberstein, die Rosenbrautstiftung betreffend, dem Verfasser gütigst mitgetheilt unter dem 25. Aug. 1884 von der großh. hess. Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Mainz.

Ce sont mes derniers volontés, je prie mon exécuteur testamentaire, de les exécuter ponctuellement en tous points.

Désirant fonder la fête de la Rosière en la ville de Mayence, je lègue à cette même ville une Somme de douze mille florins moyennant la quelle elle aura à payer le premier de mai de chaque année une somme de six cents florins, dont cinq cents florins seront remis à la Rosière et l'excédant employer pour les frais et le repas donné à cette occasion.

La Rosière sera celle qui sera reconnue la plus vertueuse et la plus sage, et surtout celle qui aura eu la meilleure conduite envers ses parents, ce qui devra se décider à la majorité de voix par le comité.

Ce Comité se composera de sept voix, savoir de l'Evêque, du curé de la Cathédrale, de celui de la paroisse de St. Pierre et du Maire de la ville de Mayence, qui désigneront les trois autres parmi les membres composant le conseil de fabrique des dites Eglises à la pluralité des voix; l'évêque ayant voix prépondérante. Il est bien entendu que la Rosière choisie, ne recevra qu'une fois la dite somme de cinq cents florins et que le choix doit tomber chaque année sur une autre.

Je lègue a mon amie etc. etc. Je nomme et prie monsieur le notaire Gassner demeurant à la grande rue à Mayence d'être mon exécuteur testamentaire etc. Fait et signé à Mayence le 20. Juin 1835.

La Baronne D'Eberstein née comtesse de Brosse.

Der Minister J. Karl Theodor Freiherr v. Eberstein war verm. I) mit Sophia geb. Frein v. Welden († 1789); II) 15. Okt. 1791 mit Maria Anna Wilberica geb. N.-Frein Ritter v. Grünstein (†); III) 15 Febr. 1808 mit Marguërite Felicité Isidore (geb. 25. April 1770, † 16. April 1837), des Pierre Michel Vicomte de Brosse und der Angelique Isidore Felicité de Bizemont Tochter.

- Deffen Töchter: a) 1r Ehe: 1. † **Sophie**, Stiftsdame von Willich, † 31. März 1844 zu Tulln bei Wien, verm. mit dem k. k. Major Karl v. Villecz.  
— b) 2r Ehe: 2. † **Marie**, † 18. März 1860 zu Stuttgart als Witwe des k. pr. Majors a. D. August v. Dallwitz.  
3. **Christiane Clementine**, geb. 7. April 1804, verm. 25. Nov. 1823 mit Franz Frhrn. v. Troyff, Herrn auf Domened und k. württemb. Generalmajor a. D., Witwe 15. Sept. 1866. [Stuttgart].  
4. † **Auguste**, lebte noch 1826.  
— c) 3r Ehe: 5. † **Karoline Angelica Felicitas Johanna**, geb. 1. Aug. 1809 zu Frankfurt a. M., † 16. Sept. 1862 zu Bonn, verm. 20. April 1830 zu Mainz mit dem nachm. k. pr. Major a. D. Joseph Hubert Moys v. Dittman († 4. Juni 1877 zu Bonn).

## Nachlese zu den Nachträgen.

Unter dem 30. Dez. 1883 schreibt mir u. a. Herr Pfarrer Breitung zu Hilders an der Rhön:

„Das Doppelwappen jedoch auf dem uralten steinernen Thürgewand der Kapelle auf der Milzenburg trägt Ihr Wappen mit den fränk. Lilien; das Nebenwappen jedoch ist nur schwer erkennbar.

Einen altersgrauen Grenzstein mit dem Buchstaben E habe ich auf einer Irrfahrt in der Waldung nächst dem Nisterrasen gefunden.

Ich hoffe, daß der gegenwärtige erst neu hierhergekommene Herr Oberförster Schurian dem verwilderten Fahrweg zur Ruine Eberstein seine Aufmerksamkeit zuwenden wird.“

Der in genealogischen Forschungen unermüdlche Freiherr Rudolf v. Buttler zu Frisklar hatte die Güte, mir unter dem 12. März 1883 zwei Urkunden im Original zu übereignen; in der einen heißt es:

„Dem besten unserm lieben Getreuen Eitelu vom Hutten. Philips Grafe zu Hanau, Herr zu Münzenberg. Unsern Gruß zuvor 2c. 2c. Auch so haben Wir die Güter zu Oberkalt, so Dein Vater doselbst von Uns zu Lehen gehabt und empfangen und Eberstein jegunt hat, auch ufgelassen, und die Güter zum Volmits, so Eberstein Frowein dargegen zugefallt, an die Statt gesetzt us Ursachen, daß Unser Eltern dem von Eberstein alle Lehen, so Heinz Kochmeister zu Schwarzenfels seßhaftig gehabt, geluhen haben, wie Ebersteins Lehenbrief noch inhält; und aber in deselbigen Küchenmeisters altem Lehenbrief die Güter zum Volmits klärlich ausgedruckt und also gewiß und beweislch, daß solich Güter Unser Eigenthum des Kochmeisters und Ebersteins Lehen bisher gewest und nu furder vermoge des Wechsels zwuschen Eberstein und Frowein in diesen Lehenbrief zu setzen gebührt, haben Wir die darin setzen lassen. Das alles haben Wir Dir, auch furder Dein Vettern zum Steckelberg, haben anzuzeigen, nit wollen verhalten. Geben Dinstags nach dem Palmtag Anno 2c. xxviii.“

Unter dem 20. Juni 1883 schreibt mir Herr Eugen Freiherr Löffelholz v. Kolberg zu Ansbach:

„Meine kleinen Arbeiten auf historischem Gebiete beziehen sich wenn auch nicht ausnahmslos, so doch ganz besonders auf Genealogie und Heraldik, zu ersterer von meiner frühesten Jugendzeit angeregt durch die umfassende Bearbeitung unserer Familiengeschichte Seitens meines Vaters, welcher dieselbe auch in einem viele Bände umfassenden Album, dem s. g. Löffelholzischen Familienstammbuche in Schrift und Bild deponirt hat.

Euer Hochwohlgeboren können sich denken, mit welchem Interesse ich jede Publication auf dem fraglichen Gebiete betrachte und für meine Zwecke wieder verwende, indem ich meinem ziemlich groß angelegten Regestenwerke über den deutschen Adel damit neuen Zuwachs verschaffe, aus dem ich aber auch zu meiner Freude schon manche erwünschte Mittheilungen Anderen zu machen im Stande war.

Sind's nun auch nur ein paar Kleinigkeiten aus diesen meinen Sammlungen, durch deren Mittheilungen an Sie, geehrter Baron, ich Ihnen meinen aufrichtigen und herzlichsten Dank zu beweisen vermag, so gönnen Euer Hochwohlgeboren mir vielleicht doch die Freude, solche von mir gütigst entgegennehmen zu wollen.

Das Facsimile des Ebersteinschen Wappens habe ich unserem hiesigen nicht unbedeutenden alten Wappenbuche von 1490 entnommen. Ich habe dieses Wappenbuch vor einigen Jahren im Berliner „Herold“ beschrieben. Auf dem Blatte, das Ihr Wappen genau in der beigelegten Form enthält, befinden sich noch diejenigen der Brenner, Usslingen, Schotten, Münster, Reydenbuch, unmittelbar daneben die Schulemburg, Schwangan, Ellrichshausen, Schaumburg, Hochfelden, gewiß eine würdige entsprechende Gesellschaft.

Das andere Blatt, das ich beizulegen mir erlaube, ist ein Auszug aus „Joh. August Voße, Geburts- und Todtenalmanach Ansbachischer Gelehrter, Augsburg 1796

und 1797 II. Th. p. 366. Möglicher Weise ist Euer Hochwohlgeboren dieses für Familientunde mehrfach interessante Buch doch noch nicht bekannt, und in dieser Voraus-  
setzung lege ich eben jenes Blatt aus meinen Sammlungen bei: Ich habe beide Blätter  
soeben wieder zur Ergänzung meiner Regesten kopiert, daher bitte ich die überschickten  
behalten zu wollen."

Das mitgetheilte Ebersteinische Wappen v. J. 1490 zeigt die Mohrin weiß  
gekleidet mit Zopf und Kopfbinde, den Helm ungekrönt.

Auf dem beigelegten Blatte ist zu lesen:

**„Otto Karl Franz Freiherr von Eberstein**  
aus Artern in Thüringen,

Brandenburg-Ansbachischer Kammerherr, geb. 12. Dez. 1758,

privatisirte verschiedene Jahre bis 1789 zu Ebingen im Ansbachischen, bezog schon in  
früher Jugend die Schulpforte, um die Humaniora zu erlernen, kam im 12. Jahre  
zu Friedrich II. nach Potsdam als Page. Als solcher blieb er 8 Jahre, bis er 1778 beim  
Ausbruch des bairischen Erbfolgekriegs unter dem Scholten'schen Grenadier-Bataillon  
als Lieutenant angestellt wurde. Nach dem Kriege suchte er seine Entlassung nach,  
ging nach Leipzig auf Universität, übte sich in den schönen Wissenschaften, ging auf  
Reisen durch ganz Deutschland, die Schweiz, Holland, Frankreich und Oberitalien.  
Er schrieb Verschiedenes. Nö. diese Mittheilungen gab er Herrn Pfarrer Vocke selbst."

Solcher Forschereifer verdient Nachfolge Seitens aller Familien, welche im  
Besitze bisher unverwandten Materials sind!

In dem 2. Jahresberichte des Oberhessischen Vereins für Localgeschichte  
1880—1881, für dessen gütige Zusendung ich Herrn Dr. Klewitz zu Gießen  
verbindlichst danke, heißt es S. 89:

„Dem Generallieutenant von Eberstein, dem späteren berühmten Generalissimus  
der dänischen Armee, wurden in Gießen zwei Kinder geboren. Da sich in seiner  
Biographie (L. F. Freiherr v. Eberstein, geschichtl. Nachrichten von dem reichsritterl.  
Geschlechte Eberstein vom Eberstein auf der Rhön) die betreffenden Kirchenbuchauszüge  
nicht vorfinden, seien sie hier mitgetheilt.

1645. 29ten September: **Anna Eleonora**; S. General Major Ernst Albrecht  
von Eberstein und F. Dittliae Elisabeth von Dittfort Tochter. Comp. J. F. G.  
Georg Landgraff zu Hessen; S. Amptm. von Busck und dessen Hr. S. Obrister  
Bünau, S. Amtmann Schüs von Holzhausen; S. Oberförstersmeister Nau,  
S. Obristen Leutnant Galle, Junter Münchhofrode (?) Item Anna Maria von d. Thau.  
Item Rittmeister Harthausen.

1646 17. August. Hora nona ante meridiem pp corporis infirm. **Georg Ernst**,  
Herrn Ernst Albrecht von Eberstein, Generallieutenant, Kriegs-Raths-  
Praesidenten und Ober-Commendanten von Gießen undt Fr. Dittliae  
Elisabeth von Dittforth Sohn; Comp. JFG. Herr Georg Landgraff zu  
Hessen und JFG. Gemahlin Frau Sophia Eleonora, geborene aus Churf. Stamm  
zu Sachsen, Herr Graf von Hohenloë, Herr Obrist Holzappel, Hr. Obristen  
Donop und S. Obristen Lieutenant Busck Hausfrauen.

In dem k. Staatsarchive zu Magdeburg befindet sich ein Theil der Familien-  
Urkunden der Familie v. Meusebach. In die Kalender von 1675 und 1676 des  
Heinrich Christoph v. Meusebach hat derselbe folgende Notizen eingetragen:

1675. 12. Okt. nach Gehofen gereist und der Frau Feldmarschallin von  
Eberstein Leichenbegängnis am 19. ejusd. beigewohnt.

1676. 17. Nov. nach Gehofen zu des Hrn. Feldmarschalls von Eberstein  
Begräbnis gereist, so den 21. ej. begangen, den 28. wieder nach Hause gekommen.

In den von dem Geheimen Archivrathe G. A. v. Mühlverstedt 1866 heraus-  
gegebenen Urkunden-Register zur Geschichte und Genealogie der Herren v. Roze  
werden a. a. S. 421 unter den Taufpathen des Otto Dietrich v. Roze  
(17. März 1681) aufgeführt: Anton Albrecht v. Eberstein auf Leimungen,  
Domherr zu Halberstadt und Ludwig Dietrich v. Hundt.



## Inhalts-Verzeichnis.

Wie haben die thüringischen Ebersteine zur Reformation gestanden . . . . .	1
Chronologisches Verzeichnis der bis zum Jahre 1539 in Urkunden aufgeführten freien und als Lehen von den fränkischen Ebersteinen innegehabten Besitzungen im fuldischen, würzburgischen und hennebergischen Gebiete . . . . .	21
Die Ebersteinischen Erben im Fuldischen . . . . .	55
Urkunden zur Ahnenprobe des großherz. frankf. Staatsministers J. Karl Theodor Freiherrn von Eberstein . . . . .	76
Gehofen . . . . .	95
Die Ämter Leitungen und Morungen . . . . .	117
Reinsdorf bei Artern . . . . .	200
Entwurf einer zusammenhängenden Stammreihe des freifränkischen Geschlechts Eberstein von den in den ältesten Urkunden vorkommenden Personen bis zu Philipp v. Eberstein, dem Acquirenten von Gehofen . . . . .	203
Graf Ernst Friedrich, Minister Karl Theodor und Hofrath Wilhelm v. Eberstein als Geschichtschreiber der Eberstein'schen Familie . . . . .	296
Oberst Heinrich Friedrich Wilhelm von Eberstein von der Domhöfer Linie und seine Nachkommen . . . . .	309
Die Dillenburger Branche der Eberstein-Neuhäuser Linie . . . . .	314
Nachlese zu den Nachträgen . . . . .	441



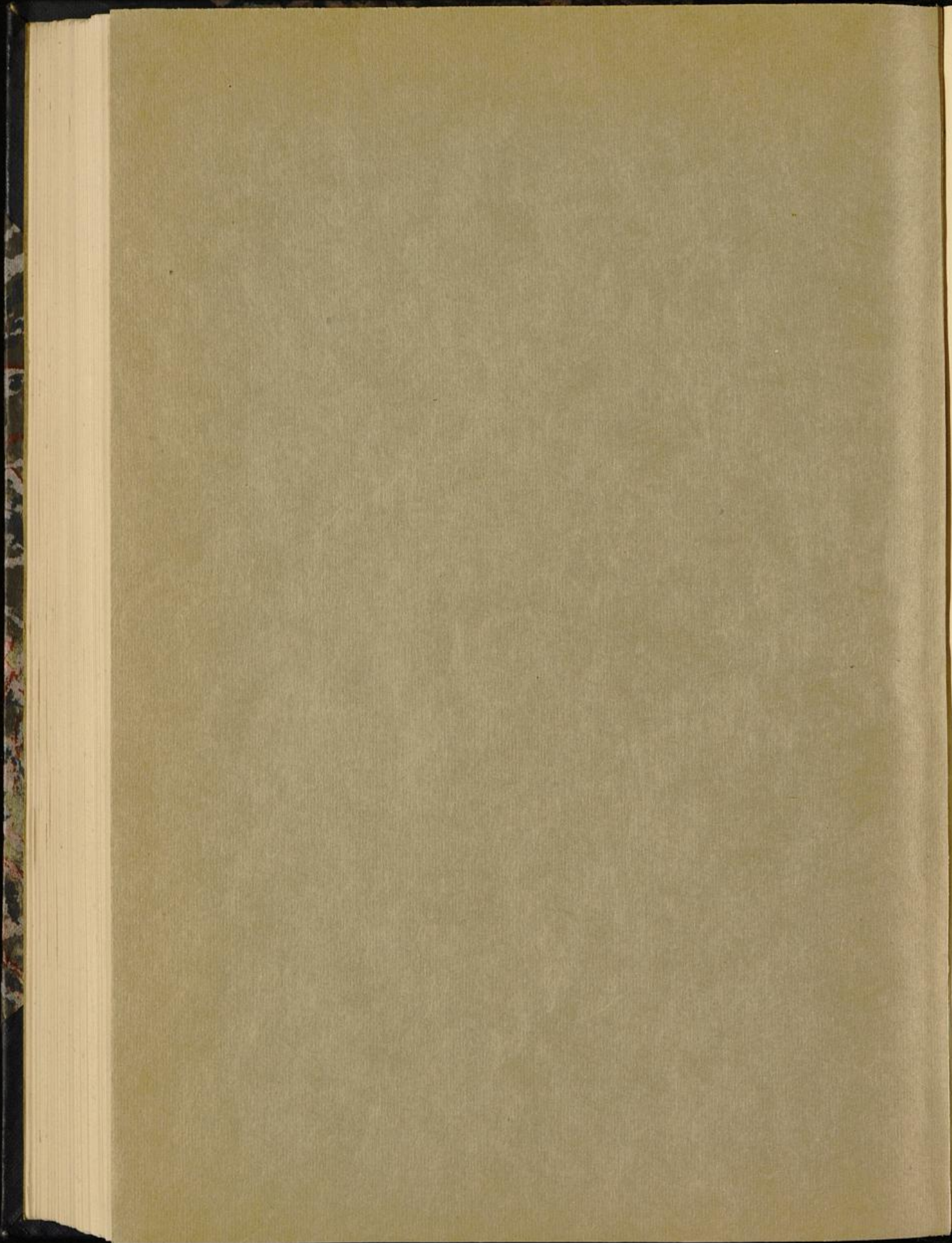
## Wesentliche Druckfehler und Berichtigungen.

Seite	14	Zeile	13	von	unten	
"	22	"	17	"	"	statt Bürgschaft lies Bürgerschaft.
"	37	"	17	"	"	vor durch einzuschalten welches.
"	63	"	6	"	"	statt Bre lies Breite.
"	73	"	17	"	oben	statt Gedgen lies Gädgen.
"	114	"	31	"	"	statt männliche lies mannlische.
"	131	"	15	"	"	statt er er lies er.
"	134	"	16	"	unten	statt Entschuldigung lies Erbhuldigung.
"	139	"	18	"	"	statt Vorfolle lies Vorfalle.
"	176	"	30	"	"	statt schlenige lies schlenige.
"	216	"	12	"	oben	statt wordenden lies werdenden.
"	220	"	7	"	unten	statt Abtrennbare, lies abtrennbare.
"	245	"	20	"	oben	statt Juli lies Juni.
"	245	"	20	"	"	statt Ebersteigen lies Eberstein.
"	260	"	31	"	"	statt landfriedbrücher lies landfriedbrüchiger.
"	278	"	20	"	unten	statt Truweinbach lies Truwinbach.
"	288	"	10	"	"	statt vertnüßer lies verteüßer.
"	291	"	23	"	oben	statt überantworte lies überantwortete.
"	293	"	1	"	"	statt stehend lies stehende.
"	294	"	8	"	unten	statt Herdan lies Herdan.
"	295	"	14	"	oben	statt 1434 lies 1534.
"	297	"	6	"	"	statt vermachte lies vermochte.
"	297	"	18	"	"	statt am lies vom.
"	312	"	18	"	"	statt bedeutenden lies bedeutenderen.
"	314	"	3	"	unten	ist das † vor Fanny zu streichen.
"	321	"	15	"	"	statt Lüddinghausen lies Lüdinghausen.
"	325	"	3	"	oben	vor bestellen einzuschalten hätte.
"	325	"	22	"	"	statt wolte lies wollte.
"	328	"	12	"	unten	statt eigenüchtigen lies eigenüchtige.
"	329	"	25	"	oben	vor diesmal einzuschalten nur.
"	333	"	11	"	unten	statt Institution-Math lies Justitien-Math.
"	335	"	6	"	oben	statt sehr lies zugleich.
"	336	"	1	"	"	statt n lies v.
"	343	"	9	"	unten	statt Dragoner lies Dragoner.
"	345	"	13	"	"	statt Toppan lies Troppau.
"	347	"	14	"	oben	statt beendigender lies beendigenden.
"		"		"		statt Divilsstimme lies Virilsstimme.











164  
/36

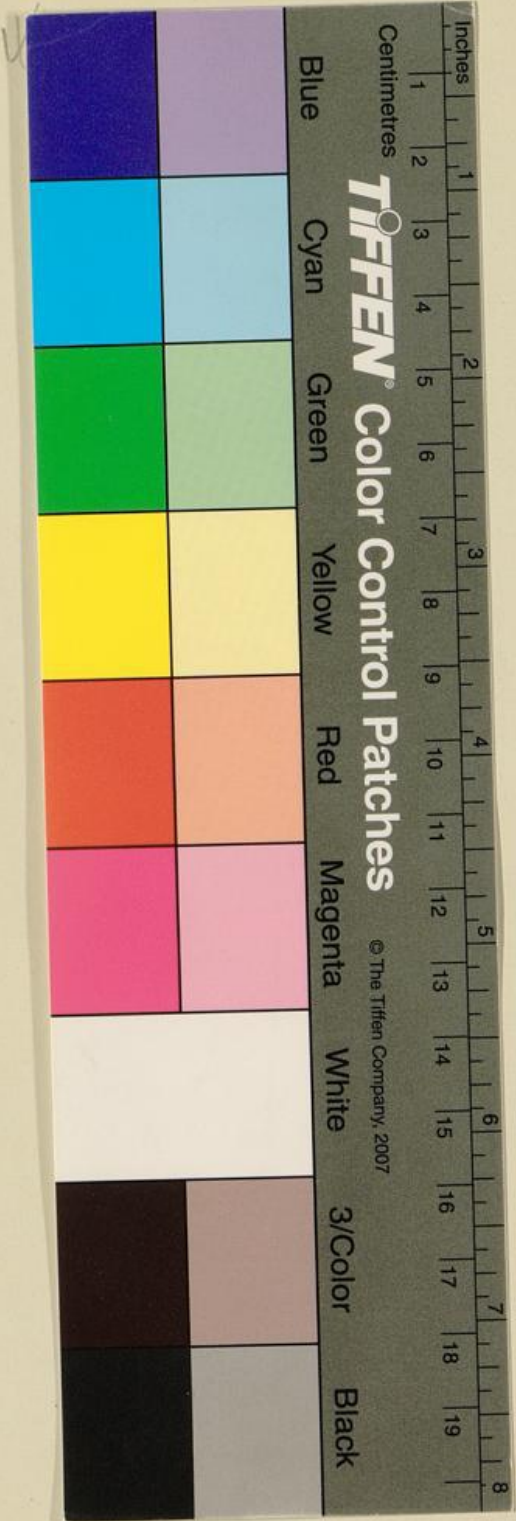
VIII

30 dy. 5.25 % 15%

4 Wly.

W1

164/36 VIII 31.4y - 5.25% / 75%  
4 Mj.



Buchbinderei  
HENDRICK SCHULZE  
Düsseldorf  
Tel. 35370, Buchargersstr. 18



